

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Zwischen Zeile 1 und 3 des Inhaltsverzeichnisses Seite 145 ist einzuschalten:

26. Jahrgang.

Graz 1894.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.



Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

26. Jahrgang.

Graz 1894.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Druckerei „Leykam" Graz.

Kleine steiermärkische Nekrologien und nekrologische Notizen.

Mitgetheilt von

Prof. Dr. J. Loserth.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die steiermärkischen Nekrologien in ihrer Gesammtheit zu besprechen, das wird wohl von zuständigerer Seite schon in der nächsten Zeit, durch den Herausgeber der nekrologischen Quellen der Diöcesen Salzburg und Passau in der großen Sammlung der „Monumenta Germaniae", S. Herzberg-Fränkel, geschehen. Bei meiner zu anderen Zwecken vorgenommenen Durchsicht der Handschriften der hiesigen Universitätsbibliothek fand ich indeß eine Anzahl kleinerer nekrologischer Quellen, die dem Herausgeber, wie ich seinem vorläufigen Berichte[1] entnehme, entgangen sein dürften, weil sie in dem Handschriften-Catalog als solche nicht verzeichnet sind. Ich würde ihm übrigens das Resultat meiner Nachforschungen gern überlassen haben; eine Anfrage, die ich in dieser Beziehung stellen ließ, fand indessen keine rechtzeitige Erledigung. Erfreulich ist es immerhin, daß der Herausgeber auf das zwar kleine, aber sehr schöne Nekrolog des Nonnenklosters von Seckau gestoßen ist, welches sich in dem Codex 286 (alt 39/18) vorfindet. Dieses Nekrolog verdient auch vom kunsthistorischen Standpunkte aus berücksichtigt zu werden. Von den Bildern, die sich darin befinden, zeichnet sich das eine durch tiefe Empfindung und verhältnißmäßig gute Zeichnung aus: die Muttergottes auf dem Throne sitzend, das Kind auf dem Schoße haltend, auf den Knieen rechts

---

[1] S. Herzberg-Fränkel, Ueber die nekrologischen Quellen der Diöcesen Salzburg und Passau. Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, XIII, 290 ff. Behandelt werden hier Göß, Admont, St. Lambrecht (Cod. 325, 391), Reun, Seckau (Cod. 511 in Wien, Cod. 390, 286), Vorau. Aus den übrigen Klöstern des Salzburgischen Antheils der Steiermark und des Gebietes im Süden des Semmering sind, wie der Verfasser meint, keine Todtenbücher auf uns gekommen. Das ist wohl nur zum Theile richtig. Wie man sieht, gehört schon Nr. 2 nach Neuberg, das am 13. August 1327 von Herzog Otto gestiftet wurde.

die Gründerin des Klosters, Richiza, links Kunigunde. Vom kunsthistorischen Gesichtspunkte aus verdient auch der Codex 287 seine Beachtung. Doch wenden wir uns diesen kleinen Nekrologien zu.

I.

(E calend. cod. univ. Graec. 287, alt 39/17)

Id. Augusti — 13. August

Philippus decanus presbiter et canonicus frater noster obiit anno etc. XLVII° (1347)

II.

(E calend. cod. univ. Graec. 288, alt 38/54)

XIII. Kal. Martii — 17. Febr.

Obiit dux Otto fundator huius cenobii.[2]

XVII. Kal. Decemb. — 15. Nov.

Obiit Johanna ducissa Austrie.[3]

III.

Zum Nekrolog derer von Stubenberg.

(E calendario codicis bibl. univ. Graec. 281, alt 39/60)

Id. Martii — 15. März.

Domina Elyzabet, mater dominorum de Stuwenperch.

III. Non. April. — 3. April

Anno domini 1273 consecratur Fridericus archiepiscopus Salzburgensis sub Gregorio X. papa.

Pridie Kal. Maii — 30. April.

Anno domini 1271 obiit Hermannus filius domini W(i)l(helmi) de Stuwenberch, doctor decretorum.

VII. Kal. Iunii — 26. Mai.

Otto de Stuwenberch, plebanus in Murze, obiit.

VII. Kal. Sept. — 26. August.

Anno domini 1278 occisus est rex Boemie Otacherus.

Die Handschrift gehört in den ältesten Eintragungen dem XIII. Jahrhundert an und ist am rückwärtigen Deckel bezeichnet als Antiquum Missale in pergameno saec. XIII. Stubenbergen. Sie bietet durch ein schönes Bild Christus am Kreuze mit der Muttergottes (links) und Johannes (rechts), auch kunsthistorisch ein

---

[2] Otto der Fröhliche (1309—1339). Er liegt in Neuberg begraben. S. Joh. Vict., p. 435. Ueber die Stiftung von Neuberg s. Muchar VI, 240.

[3] Johanna, die Gemahlin Albrechts II. († 1351, am 13. November).

großes Interesse. Auf Folio 3 beginnt von einer Hand des XIII. Jahrhunderts ein Kalendarium, in das die obigen nekrologischen Notizen von gleichzeitiger Hand eingetragen sind.

IV.

(E cod. bibl. univ. Graec. 193 (42/6) olim Sti Lamperti.)

Jänner 18.

Anno domini 1354 in die Prisce ꝛc. obiit dominus de Aflenz plebanus in Hof.[4]

V.

(E cod. bibl. univ. Graec. 197 (40/56) olim ecclesie Seccov.)

Jänner 20.

Eberhardus par . . . . . Prukke obiit.

December 14.

Chunegundis mater Nycolay de Prukke obiit.

Am letzten Blatt: Anno domini 1325 scriptus est liber iste missalis spectans ad mane missa . . . ob reverenciam beate Marie virginis gloriose, quem nemo vi vel furto aufferat, ne anathemati subiaceat. Qui liber comparatus est a domino Nycolao de Prukka, canonico ecclesie Seccoviensis. Quem scripsit et perfecit Heinricus scriptor librorum de Lůntze (anno 1325). Weiter unten stehen einige nicht mehr ganz leserliche Notizen: . . . . . gensis intravi ordinem ego . . . . . anno eodem Matthei apostoli . . . . . nativitate domini factus sum subdiaconus . . . Zum 29. Juni stand auch noch eine nekrologische Notiz. Sie ist aber durch Anwendung von Reagentien jetzt unleserlich und man liest nur noch: prince . . ., was sich freilich auch auf St. Petrus beziehen könnte.

VI.

Ein Nekrolog des Marienklosters von Seckau.

(E cod. bibl. un. Graec. 417 olim Sanctae Mariae in Seccove[5] saec. XII, alte Signatur 37/30.)

XV. Kal. Feb. — 18. Jänner.

Obiit Irmgarht laica s. s. M.

---

[4] Auf diese Notiz hat schon J. v. Zahn aufmerksam gemacht in Pangerl, Todtenbücher von S. Lamprecht, S. 32.

[5] Hic liber est Sancte Marie et fratrum in Seccove; quem dominus Wernherus sacerdos de Linte tradidit super altare in basilica S. Jacobi apostoli ad hospitale pauperum. Die erste Seite durch Rasur verletzt. Linte ist Lind bei Knittelfeld.

IV. Id. Feb. — 10. Februar.
Wolfkerus laicus.

XVI. Kal. Mart. — 14. Februar.
Hermannus puer.

XIII. Kal. Mart. — 17. Februar.
Waltherus puer.

VI. Kal. Mart. — 24. Februar.
Mæinhardus cocus.

IV. Non. April. — 2. April.
Fridericus. Benedicta obiit (man. saec. XIII—XIV).

Non. April. — 5. April.
Wernherus de Linthe presbiter et canonicus frater noster, qui dedit hoc missale ad hospitale.

V. Kal. Maii — 27. April.
Mergart laica de Giersperc.

Kal. Maii — 1. Mai.
Chunegundis, matris mee, obiit anno domini 69 (saec. XIII).

IV. Non. Maii — 4. Mai.
Eberlint conversa, soror nostra, mater Alhalmi.

IV. Id. Maii — 12. Mai.
Rafoltdus laicus, pater Alhalmi.

XVI. Kal. Iun. — 17. Mai.
Dimudis de Geula.

VIII. Id. Iun. — 6. Juni.
Alhalmus presbiter et canonicus.[6]

VIII. Kal. Iulii. — 24. Juni.
Waltherus surdus.

VI. Kal. Iulii — 26. Juni.
Wdelpolt laicus.

VI. Non. Iulii — 2. Juli.
Richer laicus.

X. Kal. Aug. — 23. Juli.
Hermannus de Geule puer.

Kal. Aug. — 1. Aug.
Wolframus laicus f. n.

IV. Kal. Sept. — 29. Aug.
Gepa laica obiit, uxor Geroldi.

---

[6] In marg. Hartmano et uxor eius optul(er)unt in . . . cuiusdam puelle Alhaidis nomine def . . . . manucerium super altare s. Jacobi . . . die; fecit idem devota mulier Will . . .

VII. Kal. Nov. — 26. October.
Irmgart laica de Purconvelde.

II. Id. Nov. — 12. November.
Martinus infantulus obiit (saec. XIII exeunt).

XIII. Kal. Dec. — 19. November.
Mainhailmus occisus obiit (saec. XIII exeunt).

Das voranstehende Nekrolog findet sich in einem Cod., zu dessen Einband man ein anderes altes Nekrolog mit Einzeichnungen aus dem XII.—XIV. Jahrhundert verwendet hat. Ich fand die Reste dieses Nekrologs als Falzen an dem Einbande verwendet, und zwar sind fünf große Schnitte, wie es scheint von einem Blatt, verwendet (V Nonas [der Monat ist nicht ersichtlich], IV Nonas, III Nonas, II Nonas); sie sind am vorderen inneren Einbanddeckel angeklebt, ziehen sich rückwärts am Einbande bis in die Mitte des hinteren inneren Einbanddeckels durch; am äußeren Theile der Holzdeckel merkte ich unter dem Leder, mit dem der Band überzogen ist, Theile dieses Nekrologs. Ich habe es unterlassen, jetzt schon einzelne Namen auszuschreiben. Es werden alle fünf Schnitte von dem Einbande losgelöst werden müssen, und dann wird eine Abschrift angefertigt werden können. Auf einem vorn befindlichen Vorlegeblatt stehen werthvolle Urbar-Aufzeichnungen aus dem XIII. Jahrhundert, rückwärts eine Urkunde.

VII.

Zur Geschichte der Kirchen von Kobenz und Kirchdorf.

Notizen aus den Jahren 1164—1168 und 1209.

Der Cod. 769 (alt 40/70) aus dem XIII. Jahrhundert, einst der Kirche in Chumbenz gehörig (?), hat sieben Blätter [7] mit einem Kalendarium und nekrologischen Notizen. Das erste Blatt hat durch Staub und Schmutz außerordentlich gelitten; nach sorgsamer Reinigung ergab sich, daß einzelne Worte gar nicht mehr oder nur zum Theil gelesen werden konnten. Zunächst findet sich an der Spitze des Blattes eine historische Notiz über die Einweihung der Kirche zu Chumbenz [8]:

Anno verbi incarnati 1209, indictione XII, IIII. Kal. Augusti consecrata est hec ecclesia Chumbenz a venerabili domino Fulkero episcopo Patavino [9] annuente domino Eber-

---

[7] Am Rücken des Cod.: Missale antiquum in pergameno. Ecclesia in Chumbenz. Am letzten Blatte rückwärts eine urbariale Aufzeichnung.

[8] Oben finden sich noch die Worte: Locus iste placens Deo voc.

[9] Ist wohl Wolfker von Ellenbrechtskirchen, der, was freilich nicht zu übersehen ist, schon 1204 Patriarch von Aquileia wird; daher ist wohl oben ein Irrthum anzunehmen.

hardo[10] ecclesie Salzpurgensis archiepiscopo, favente episcopo Geroldo[11] . . . . . in honore domini nostri Jesu Christi, victoriosissime sancte crucis et beate Marie, matris domini, precipue in veneracione sanctorum apostolorum Petri et Pauli. Continentur autem hic reliquie: De sancta cruce, de sepulcro domini, sancte Marie matris domini, de cilicio sancti Johannis Baptiste, supradictorum apostolorum et Andree, Jacobi, Bartholomei, Philippi et Jacobi, sanctorum martyrum : Georii, . . encii, Oswaldi, Albani, Eustachii, sanctorum confessorum . . . . bii, Nicolai, Chunratoi (?) et Giselarii, sanctarum virginum : Agathe virginis et martyris, Erntrudis virginis . . . . . . milium virginum.

XII. Kalendas Februarii dedicata est hec basilica in (Ki)rchdorf (?) ab episcopo Ulrico de Halberstat[12], licencia Chunradi Salzpurgensis[13] archiepiscopi antea Pataviensis in honorem sancte Margarete virginis et martyris et Jacobi apostoli. Continentur autem ibi reliquie de virga Moysi, de lapide . . . . de sancta cruce et de lecto sancte Marie, Johannis Baptiste, Jacobi et Thome apostolorum, Christophori, Chrisogoni, Sebastiani martirum, Nicolai, Egidii confessoris, Marthe, Margarethe Ag . tie, Cecilie virginum. Timete dominum omnes sancti.

In dem darauf folgenden Kalendarium findet sich eine Anzahl nekrol. und andere auf die Sekkauer Kirche bezügliche Daten.

Epiphania domini = Januar 6.

Elizabet obiit.

Purificacio sancte Marie = Februar 2.

Chunigunt de Sirnic.

Scolastice virginis = Februar 10.

Herhtnidus conversus pater Hertnidi obiit.

Castuli martiris = März 26.

Giselbirn obiit.

Gothehardi episcopi = Mai 5.

Mainhardi sacerdotis.[14]

---

[10] Eberhard II. von Truchsen 1200 –1246, vordem Bischof von Brixen.

[11] Einen Bischof Gerold vermag ich für die Zeit auf einem deutschen Bischofsstuhl nicht nachzuweisen.

[12] Ulrich 1149—1180.

[13] Konrad, Markgraf von Oesterreich, vorher (1149 – 1164) Bischof von Passau, dann Erzbischof von Salzburg 1164—1168.

[14] Zum 6. Mai: Dedicacio capelle nove Sek(kaviensis).

Sancti Pauli = Juni 30.

Erndrudis virginis.[15]

XIII. Kal. Octobr. = Sept. 19.

Elizabet obiit.

XVI. Kal. Nov. = October 17.

Wolframus prepositus Seccoviensis obiit.

Aus dem Codex 774 (alt 40/98).

Ein aus St. Lambrecht stammender Codex. Gehört dem XV. Jahrhundert an und ist geschrieben per manus Blasii de Cogetyn (Kojetein in Mähren). Vorn zwei Schutzblätter, darauf die Reste eines Kalendariums. Zum 27. Juli die Notiz: Obiit Ludussa. Am rückwärtigen Schutzblatt Reste eines Formulars.

Eine vereinzelte nekrologische Notiz aus dem XIV. Jahrhundert findet sich in dem Kalendarium des Cod. 479 zum 17. September:

Obiit Elyzabeth Gralantin.

Ebenso vereinzelt steht eine demselben Jahrhundert angehörige Notiz im Cod. 789, über dessen Provenienz leider auch nichts bemerkt wird,[16] zum 15. Mai:

Anno 52 obiit domina Elisabeth secunda feria Rogacionum.

VIII.

Cod. 1464 (37/6), nicht paginirt, Pergamentband in 8°, Einband verletzt, ein Deckel fehlt; rückwärts: Breviarium antiquum, aus dem XIV. Jahrhundert, enthält vorn ein schönes Kalendarium mit einigen nekrologischen Notizen:

VII. Kal. Febr. = 26. Jänner.

Obiit Pertoldus ....[17]

XIV. Kal. Marcii = 16. Februar.

Obiit dux Otto (fundator monasterii Novimontis).[18]

III. Id. Iulii = 13. Juli.

Obiit .... (ausradirt).

---

[15] Kann auch der Name der Heiligen sein, der in's Kalendarium nachgetragen wurde, denn es steht kein obiit dabei. Daneben: Dedicacio altaris sancti Lam(berti) et sancti Ruberti. Aehnliche Aufzeichnungen finden sich auch zum Juli u. s. w.

[16] Nur soviel ist auf dem Titel ersichtlich, daß der Cod. einem Nonnenkloster zugehörte.

[17] Das Weitere zum Theil verwischt.

[18] Die eingeklammerten Worte von jüngerer Hand.

IV. Idus Augusti = 10. August.
Obiit dux Leupoldus.

III. Idus Decembri = 11. December.
Obiit dux Friedrich.

IX.

Cod. 1466, (37/7) nicht paginirt, Pergamentband 8°, in Leder gebunden, auf dem Rücken ein Schild: Breviarium antiquum, aus dem XIV. Jahrhundert, enthält gleichfalls ein Calendarium mit einzelnen nekrologischen Notizen.

XII. Kal. Marcii = 18. Februar.
Obiit dominus Otto fundator noster.[19]

X.

Zur Genealogie derer von Traisen und zum Urbar von Seckau.

Neben nekrologischen fand ich in einzelnen Codd. auch genealogische und ähnliche Notizen, die unter einem hier erwähnt sein mögen. Ueber den Cod. 756 (alt 42/51) hat schon J. v. Zahn in den „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen" (I, 29) berichtet. Ich füge nur an, was sich von den daselbst befindlichen Versen noch lesen läßt:

Hec nostri fossa fundatoris (tenent) ossa
Cum quo protector . . . . hiis pete lector:
Qui presto fueris, requiem, si nominis queris:
Dictus erat Walther prior, Otto nobilis alter,
Tercius Alramus (colitur?) vernans quasi ramus
Olim famosus, dives, celebris . . . iosus
Nunc cinis atque lutum nature dando tributum,
. . . ideo quo pergo, perges et tu, preces ergo
. . . preca sol eris, ut tu moriens . . . .
Non in lugendi, mihi forte sed in moriendi
Ordine tu iubaris divine luce fruaris

Ueber die ganze Stelle, eine wichtige für die Genealogie derer von Traisen, vgl. J. v. Zahn, Geschichte von Hernstein in Niederösterreich und den damit vereinigten Gütern Starhemberg und Emerberg, S. 62. Vgl. Pusch, Chron. s. duc. Styr. I, 340.

Darauf folgen einige auf das Urbar des Stifters bezügliche Notizen:

Nota ecclesias amministrantes ceram:
Primo de sancto Mychahele . . . . VIII libras.
Item de sancto Stephano . . . . . V „

[19] Diese Aufzeichnung ist jünger, als die in dem Cod. 1464.

Item de Chrauwât	IV	libras.
Item de sancta Margareta	XVIII	„
Item de Lobnico	VIII	„
Item de interiori Lobnico	VI	„
Item de Weizzenchirchen	XVIII	„
Item de Lint	VIII	„
Item de Vanstorf	XIIII	„
Item de Schöuperg	IV	„
Item de Geula	VIII	„
Item de Chnuttelveld	XIIII^or	„
Item de Chumbenz	XIII	„
Item de Sancta Maria	XVI	„
Item de Feustritz	VI	„
Item de sancto Jacobo in hospitali	VIII	„

In dem Kalendarium ist zum 6. Mai von späterer Hand eingetragen: dedicacio capelle dominorum de Liechtenstein; zum 18. November: Dedicacio ecclesie sancti Jacobi et in Schoenperch. Dann von einer Hand des XVI. Jahrhunderts zum 15. November: Leopoldi markrafi IX. l. s. confessoris.

X.

Eine niedliche Handschrift Nr. 1656 (alt 39/77) in braunes Leder gebunden in 16^{0} Format (10 cm × 7½ cm) enthält ein Brevier in einer Schrift des XIV.—XV. Jahrhunderts. Sie umfaßt 308 Blätter von feinem Pergament. Vorn steht ein Ablaß Johanns XXII, dann folgt ein Kalendarium ohne nekrologische Notizen (fol. 8—19). Hierauf fol. 21 der Cursus beate Marie secundum consuetudinem ecclesie Seccoviensis, fol. 62 der Cursus de passione domini, fol. 126 der Ordo sacerdotalis ꝛc., fol. 154 ein Commune de Sanctis, fol. 232 Lecciones de beata virgine. Fol. 300 hat ein Geistlicher der Seckauer Diöcese, der Pfarrer und spätere Propst Johannes Dürrnberger vom hl. Jacob im Spital zu Seckau, die wichtigsten Daten aus seinem Leben mitgetheilt und von einer ziemlichen Anzahl von Persönlichkeiten aus seinem Kreise Todesjahr und Todestag aufgezeichnet. In ähnlicher Weise ist Propst Leonhard Arnberger von Seckau vorgegangen. Seine eigenen Aufzeichnungen, die bis 1560 reichen, wurden später von 1561—1573 fortgesetzt. Leider ist die Schrift an vielen Stellen eine ziemlich undeutliche, was bei der Lesung der Eigennamen manche Schwierigkeit verursacht, an einigen Stellen der Aufzeichnungen Dürnbergers ist die Schrift verwischt, verkratzt und das Pergament stellenweise zerrissen.

Anno domini 1447 natus sum in curia Durrenperg tercia die ante festum S. Martini (9. November) et illud festum fuit in sabbato in mense Novembri luna VI, in signo capricornii, hora sexta vel quasi ante meridiem.

1456 in festo sancti Gregorii (12. März) visitavi scolas et anno eodem in festo Trinitatis obiit mater mea.

1461 intravi ordinem in festo Concepcionis beate Marie virginis.

1466 regnavit magna pestilencia et obierunt ex parrochia s. Jacobi et in claustro septingenti homines vel quasi.

1469 obiit pater meus dominica die ante festum s. Egidii (27. August).

1470 in dominica Judica (8. April) celebravi primicias.

1472 in die s. Polycarpi (26. Jänner) post festum Conversionis s. Pauli factus sum plebanus ad s. Jacobum in hospitali.

1476 factus sum decanus in die translacionis s. Augustini (11. October).

1480 in festo sancte Affre (7. August) venerunt Turcii cum magno exercitu et fecerunt mirabilia, quodque sciunt isti, qui viderunt et audiunt de videntibus talia.

1480 in die decollacionis sancti Johannis Waptiste electus sum in prepositum et archidiaconum huius ecclesie per modum scrutinii. Nota canonici qui elegerunt: Ego Johannes Durrenperger, qui fui decanus; Erasmus Staytzndorfer, Andreas Wincklar, Andreas P(f)affendorffer, Kristannus custos, Johannes Starler, Paulus Slaffer plebanus in Muetmonstorff, Stephanus Sewser plebanus in Khumbetz, Clemens plebanus ad S. Jacobum, Michael Kamentzer de Wittschein, Andreas Suechensin, Wolfgangus Hurder, Konradus Kuckenperger, Marcus Mali.

Nota assistentes eleccioni: Magister Wolfgangus Sitzinger licenciatus in iure canonico et archidiaconus Stirie Marchie superioris nec non plebanus in Weissenkirchen et magister Jacobus Gerold plebanus in Knittelfeld, magister Fridericus Staudacher canonicus in Rantzhoffen, magister Marcus de Scheckler, qui fuit assessor huius loci eodem tempore et fuit notarius in eleccione.

Anno eodem ut supra accepi confirmacionem a reverendo in Christo patre et domino domino Christofero Trawtmanstarffer episcopo huius ecclesie Seccoviensis in profesto sancte Ursule virginis (20. Oktober).

Hic notantur canonici qui obierunt nostris temporibus, ex quo intravimus ordinem:

1466 dominus Engelhardus, d. Wernhardus, d. Lucas Tugentlich, d. Lucas Knewffler.
1467 d. Martinus Toppler, iacet in Leybnicz.
1470 d. Wolfgangus Angerer.
1470 d. Georius Ellend, ist ertrunckhen, iacet in Wittschein.
1472 d. Thomas Suevus. Anno eodem: Oswaldus Hackler.
1475 d. Johannes Rynner.
1476 d. Lucas Steren. Johannes Ratmonstarfer decanus.
1480 Andreas Enstaller prepositus huius loci.
1481 Erasmus Stotzendorffer. Steffanus Sewser.
1483 Johannes Starler (?),[20] Clemens plebanus, Andreas Winkhler decanus.
1488 Paulus Slaffer plebanus in Muettenstorff. Margaretha Schachnerin mo(nacha) II. Id. Sept.
Dominus Wolfgangus Hurder.
1491 in die p. . [21] dominus Johannes Zw....[22] canonicus huius ecclesie, postea factus prepositus .... s. Andree.
1492 dominus Paulus Herb ..
1493 Fridericus tercius Romanorum imperator. Obiit 1493, 19. die mensis Augusti.
1495 dominus Cristanus Aichperiger. Dominus Christoferus Grasman. Dominus Marcus plebanus in Můettenstorf. D. Michael Komentzer decanus. D. Andres Pfaffendorfer. D. Andreas Suchnsin. D. Christoferus Lambpariter. D. Casper Wasserkrug, Margaretha Härtlerin obiit XIII. Kal. Octob..[22]
1503 ....
1506 dominus Sebastianus
dominus Leonh......... anno nono
dominus Johannes
domicelli.......

Eine zweite Reihe von Eintragungen beginnt sieben Blätter zuvor:

Anno domini 1492 natus sum ego Leonardus Arnberger in pago prope Brixinam in parrochia Nonxcellensi V feria mense Septembri et anno 98 die Gregorii p. visitavi scolas.
1509 intravi monasterium Seccoviense et anno 1516 cecini primicias meas in Epiphania Domini.

---

[20] Undeutlich.
[21] Unleserlich.
[22] Desgleichen.

1517 die s. Alexii in provisionem Schonperg assumptus sum.
1521 archimagi.... rius (?) factus sum.
1523 die Briccii in Muetmannsdorff pastor factus sum et
1528 in Cumentz et
1539 Commissarius V ante Nataly (sic!) institutus sum.
1541 prima die Aprilis electus sum in prepositum et 29. Maii confirmatus ab amando abbate in Admont anno etatis me 49.

Obitus facti (?) in tempore meo.

1510 Andreas Hueber obiit cathedra Petri.
1514 Florianus Fein Augusti die penultima.
1515 Michael Magrl quarta Pentecosten. Bartholomeus Tuers.
1520 secunda Palmarum.
1518 Bernhardinus Kirchperger V ante Accensionem domini.
1518 Thomas Welhs decanus dedicacionis ecclesie.
1526 Cristanus Schlaffer plebanus in Cumentz cath. s. Petri (1. August).
1527 Johannes Engelperch in Nova civitate obiit.
1528 Georgius Hunenwolff in Admund obiit.
1529 Cristoforus Zengerhoffer dedicacionis.
1530 Jacobus Fogl 10. Januarii, Conradus Gukenperger ultima Julii, Cristannus Spuel plebanus de Marein 8 Novembris.
1531 Gregorius Schardinger prepositus IV. Kal. Febr. (29. Jän.).
1541 (sic!) Johannes Staudach, IV Pentecostes.
1534 Andreas Grelea die Vincencii.
1536 Georgius Scheichengern.
1541 d. Christophorus Wallinger 26. Aprilis, Sebastianus Praeganturer (sic!) 26. Martii.
1536 Episcopus Laibacensis[23] 18. Octobris.
1541 Episcopus Georgius IV. Junii, Petrus Fesl canonicus et plebanus in Kubentz Exaltacionis sancte crucis.
1542 Octava Marcii obiit Cristanus Wilde plebanus in Kobentz.
1543 d. Georgius Jagermaister ultima Marcii.
fr. Caspar diaconus 25. Nov.
1546 d. Andreas de Snackh, V^{ta} ante Judica.
1547 Johannes (?) de Cornz (?) 16. Kal. Febr.
1549 Wilhelmus Schenkh.
1552 Jorsius die 2. Septembris.
1554 Petrus die 28. Marcii.
1560 Leonhardus Arnberger prepositus 6. die Maii (spätere Hand).
1560 d. Johannes Sorgl decanus die 30. Augusti.
d. Johannes Täzl die 2. Decembris.

---

[23] Christoph Rauber (1488 – 1536).

1561 d. Andreas Troger 14 die mensis May.
1566 d. Jacobus Waschl prepositus, 13. Apriliis.
1569 d. Leopoldus Stampffer 6. Febr.
1568 d. Christopherus Raider ultimo Dec.
1569 d. Valentinus Prenner.
1573 d. Jacobus Pfeffer decanus et plebanus in Marein 21. Nov. vixit 82.

XII.

Cod. 810. Am inneren Einbanddeckel ist ein Blatt eines aus dem XIII. Jahrhundert stammenden Kalenders angeklebt. Zum September finden sich zwei nekrologische Notizen. Eine von einer Hand des XIII. oder Anfang des XIV. Jahrh. zum 4. September:

o. Marcuuardi abbatis

und eine zum 19. September:

o. Christine.

Die alte Signatur dieses Cod. ist 41/3 Catal. rec. 1692 tit. phil. Collegii societatis Jesu Graecii Cat. M. SS. inscr. Ob dieser Cod. aus Steiermark stammt (eher Millstadt) ist allerdings fraglich.

XIII.

Der Cod. des Stiftes Vorau 216 (alt 309) enthält auf dem an dem hölzernen Einbanddeckel angeklebten Pergament den Theil eines alten Nekrologs, von dem Pangerl seinerzeit die Vermuthung äußerte, daß er dem ältesten Vorauer Nekrolog angehörte. Er sah damals nur die eine Seite des Blattes, welche die ersten zehn Tage des Monates März enthielt. Seit jener Zeit hat Jemand den (schlecht geglückten) Versuch gemacht, das Blatt ganz abzulösen, bei welcher Gelegenheit Reste des Pergaments sammt der Schrift auf dem Deckel blieben, so daß man heute von diesen Partieen fast nichts auf dem Blatte zu lesen vermag und nur einzelne Namen, wo sich das Pergament leicht vom Deckel löste, auf dem Pergamente sichtbar sind. Diese Seite enthält den früheren Theil des vorliegenden Nekrologs, nämlich die letzten Tage des Monats Februar. Ich versuchte die auf dem Deckel hangen gebliebenen Reste der Schrift mit Benützung eines Spiegels zu lesen und hatte dabei ein verhältnißmäßig günstiges Resultat. Die Hauptmasse der Eintragungen gehört dem XIII. Jahrhundert an, doch finden sich auch noch vereinzelte aus dem XII., andere aus dem Beginn des XIV. Jahrhunderts. Der Nekrolog wird bei der Anlage eines neuen, in das ja auch diese Eintragungen aufgenommen worden sind, zerstört worden seien. Von sonstigen Resten dieses Nekrologs

— dessen Commentirung ich mir vorbehalte — habe ich bei einer (allerdings sehr raschen) Durchsicht, der ich sämmtliche Handschriften des Stiftes unterzog, nichts mehr entdecken können. Der Cod., in welchem sich diese nekrologischen Notizen vorfinden, enthält Predigten über das gesammte Kirchenjahr aus dem Ende des XIII. oder Anfang des XIV. Jahrhunderts. Auf fol. 5[b] tritt ein zweiter Schreiber ein. Die Predigten sind Schulpredigten; die Zuhörer werden mit fratres mei oder fratres karissimi angesprochen. Jedenfalls ist es eine gelehrte Zuhörerschaft, die der Redner vor sich hat, denn wir lesen fol. 21[b]: Nisi enim animus bona occupacione detineatur, in varias incidet temptaciones. Unde philosophus:

Da vacue menti, quo teneatur, opus.
Queritur Aegisthus, quare sit factus adulter,
In promptu causa est, desidiosus erat.
Ocia si tollis, periret cupidis arcus.

Wie auf fol. 5[b], so ändert sich der Schriftcharakter noch einige Male, doch nicht so bedeutend, daß man in jedem Falle auf einen neu eintretenden Schreiber zielen müßte. Das Ganze wird eben nicht in einem Zuge geschrieben worden sein. Eine jüngere Hand hat dann mehrmals das Eigenthumsrecht der Vorauer Kirche auf den Cod. gewahrt, zweimal auf fol. 2[a]: Iste liber est monasterii beate Marie santique Thome apostoli in Varaw canonicorum regularium und so auch auf dem vorletzten Blatte.

Was nun die Anlage des Nekrologs betrifft, so unterscheidet sie sich wenig von der herkömmlichen; zu erwähnen wäre, daß die älteren Aufzeichnungen rechts stehen und nach einander folgen. Sie finden sich unten in cursiven Lettern wiedergegeben; die Namen sind oft nicht ganz ausgeschrieben, da der Rand des Blattes weggeschnitten ist.

Kal. Mart. = 1. März.

Leopoldus obiit. Darüber: malus ager.
Pertholdus presbiter et canonicus frater noster.
W̊lricus subdiaconus.
Richardus monachus.
Ulricus. Wilhalmus. Eberg...

VI. Nonas = 2. März.

Iuta conversa, soror nostra obiit.
Ekhardus subdiaconus et canonicus frater noster obiit.
Heinricus dictus Chlysdorfer presbyter et canonicus Sec. frater noster.

Rudolfus (darüber: *ministerialis*) *de Hertenvels.*
Perhtoldus. Ulricus. Ludwic....
Marchardus laicus, Secc. frater...

V Nonas = 3. März.

Chunegondis virgo. Darüber: r. l.
Ernsto presbiter et canonicus. Darüber: Secc(oviensis).
Dietricus presbiter et canonicus frater noster.
Ortolffus laicus.
Hermannus pater, frater noster. Darüber: Sec. dictus de Chrotendorf.
Fridericus presbiter et canonicus frater noster in valle Laventina.
Chunradus monachus.
Marqua(rdus)...
Alboldus.
Alhaidis laica, mater (daneben noch ein Wort Purcravii?)
Chunigundis puer.

IV. Nonas = 4. März.

Marquardus prepositus (?). Darüber ... Andree
...wi ...noster
Perthtoldus presbiter et canonicus Saltzburgensis.

III. Non. = 5. März.

Ortwinus pater et c. frater noster
Gundacherus prepositus (Salzpurgensis darüber).
.. pitelw (?) infans
Vlricus presbiter et canonicus frater noster de Sancto Ypolito.
Rihza sanctimonialis
Magister Wer.....
Gotfridus. Heinricus. Si....
Richkerus. Tiemo l. Le....
Perhta..... ..atrix

II. Non. = 6. März.

Margareta conversa soror nostra.
Cl ....ad......[24]
Heinricus presbiter de S. Ypolito.
Goholdus presbiter et canonicus frater noster.
.....wini...
Jacobus presbiter et canonicus de sancto Ypolito.
Meinhardus ibidem dyaconus.

---

[24]) Diese Stellen sind unter dem Buge eines Bogens unleserlich geworden.

None = 7. März.

. . . . . .[25] Stoncz . .
Perthdoldus canonicus presbyter pater noster.
Hairicus (sic!) de Schoren, iudex in foro, frater noster.
Nicolaus filius eius.
Hemma. Irmgardis. Perhta con. . . . (über alle drei Worte: Seccove) . . . htaine (sic!) laica *Tuta* (cod. Luta) *laica, Elisabet laica.*
Ortolfus (Darüber: p).
Hartungus can. in valle Lav.

VIII. Idus = 8. März.

Chunegundis conversa. J. . . .[25]
Meinhardus presbiter et canonicus sancti Ypoliti frater noster obiit.
Irmfrit monachus.
Hademudis laica.
Herbordus. Perchta. Gisula. Die .

VII. Idus = 9. März.

Wullvingus conversus s. . . . . .[25]
Liupoldus divus obiit.
Siboto. Tiemo. Dietricus. Eberwin. . . .
Alheidis laica, uxor Ulrici. Margareta de Sekowe con. . . .

VI. Idus = 10. März.

Leuza conversa.
Hænricus mau (sic!)
Leupoldus. Otto. Albero. Alhaidis.
Warmundus miles. Chunegundis. Alheidis.

V. Idus = 11. März.

Albero conversus.
Chunegundis conversa.
Wolframus. Hermannus. Leupoldus.

Viel schwieriger gestaltet sich die Lectüre jener Seite des Pergamentblattes, von der beim Ablösen einzelne Theile mit der Schrift — also in negativem Bilde — an dem Deckel hängen blieben. Mit Zuhilfenahme des Spiegels konnte ein kleiner Theil vollkommen vom Deckel abgelesen werden und ergänzt das, was man sonst auf dem Blatte findet. Da jedoch die Tage nicht bezeichnet sind, so ist es schwer, die einzelnen Namen mit absoluter Genauigkeit einzelnen Tagen zuzuweisen. Ich habe dies nur zögernd versucht. Die Namen lauten:

---

[25]) Verkratzt.

22. Februar (?).

....rus Baldwinus. Herbordus

...cardis laica

...Gotefridus presbiter et mon. s. Lamberti.

23. Februar (?).

...Heinricus (darüber Secc.) c. Judita. c.

Paulus sacerdos de Vrideberch obiit.

Ulricus. Rudigerus. Perhta laica. Rudolfus laicus.

Otto presbiter et diaconus de Walthausen frater noster.

Bissextus = 24. Februar.

Rickardis lantgravia. Chunegundis de Feustriz. Otto presbiter ..

Chunza sanctim. Ernestus (*comes* darüber geschrieben).

....*et monachus. Ulricus cementarius. Alheidis de Rumberg.*

....*oring. Hainricus. Tanchwart. Otto.*

...*Judita. Engelradis. Perhta laica.*

Hermannus prepositus .... *Rudigerus* (darüber *Secc.*) *conf. Chunza sanctim. Chunradus monachus.*

... *amus in sancto Jacobo apostolo. Wulfingus* (darüber ein Wort) *Marchwardus. Wal .... Judita. A.....*

Dies e.....[26] = 25. Februar.

...alle.; cocus obiit

Dietricus canon. Salz. presb. frater noster obiit. Petrus presbiter et canon. Secc. frater noster.

Wiradis de foro. Hartnidus. Ulricus. Purkhardus (darüber: mansionarius). *Ortolfus de Celle. Judita. Wulfhilt.*

Heinricus maritus eiusdem....

26. Februar (?)

Gundramus confrater noster. Gerdrudis Secc. Judita conversa. Mahthildis ... Dietricus scolaris obiit ..... Wolfolt .. Perhta laica .... diaconus et monachus Vorenbacensis.

XIV.

Cod. 703, der Grazer Univ.-Bibl. saec. XIII. Missale. Vorn auf den ersten vier Blättern die Reste eines Kalendariums, enthaltend die Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, October. Am vorderen inneren Einbanddeckel:

Dietricus Baidhofer et uxor sua Diemudis, Guntherus de Zauhinger, uxor sua Alhaidis mater Dietrici, Chunegundis, pueri Dietrici ruelli (sic!), Gisila, Prigida, Margareta, Cunr(adus),

[26] Dies embolismi.

frater Dietricus, Marhwardus, Herboldus, Ruegerus, Diemuedis. De illis habeatis in memoriam in pu . . .

(Dürfte ein St. Lamprechter Cod. sein.)

XV.

Aus dem Reliquienschatze der Seckauer Kirche im XIII. Jahrhundert.

Der rückwärtige Einbanddeckel des Cod. 750 (saec. XII) hat ein Pergamentblatt angeklebt. Darauf steht folgende Notiz:

Iste sunt reliquie in cruce Arnoldi prepositi quam comparavit Seccŏensi aecclesie.

Sancti salvatoris et de sepulchro domini. Et sancte crucis. Et sancti Moysi. Et de presepe domini. Et de sepulchro sancte Marie. De veste sancte Marie, sancti Johannis Baptiste, sanctorum apostolorum Petri et Pauli, Andree, Bartholomei, Mathei. Sanctorum martyrum: De sanguine s. Stephani, Georii, Viti, Dyonisii, Ypoliti. Et de dente s. Christophori. Sanctorum confessorum: Rudberti, Nycolai. De tunica s. Martini, Egidii. Sanctorum virginum: Marie Magdalene, Cecilie, Lucie, Margarete, Gertrudis, Radegundis, Anafrede et XI milium virginum.

XVI.

Zeugenreihe aus der Schenkungsurkunde Burkards von Mureck und seiner Gattin Judith betreffend Guntersdorf und Ratzendorf an das Kloster St. Lamprecht. Vor 1147.

(E cod. bibl. univ. Graec. [ol. Sancti Lamberti] 297 saec. XII, alt 39/9.)

Hii sunt testes delegationis quam fecit dominus Burchardus et uxor ipsius Judita de predio Guntherisdorf et Rassendorf sito. Gŏdescalcus (de) Dir(n)steine et filius eius Gŏtfridus. Eberhardus abbas de Victoria. Engilrammus. Otto de Pibere. Hartmannus de Rantinge. Arnoldus de Froiach. Liutoldus de Lungowe. Gunterus iunior de Dirnsteine. Herwicus de Precorsperch. Heinricus Grim et frater eius Grifo.

Wir haben in diesem Fragmente den Rest der heute verlorenen Schenkungsurkunde Burkards von Mureck und seiner Gattin Judith an das Kloster St. Lamprecht. Man kennt die Empfangsbestätigung der Schenkung durch den Abt Udalrich und die Confirmation durch den Markgrafen Otaker V.; s. Zahn, Urkundenbuch I, 240—243. In der Confirmationsurkunde beginnt die Formel auch: Huius delegacionis testes sunt. Die Zeugenreihe ist dort eine andere.

Ueber einige Briefe zur Geschichte der letzten Babenberger aus dem Briefsteller des Boncampagni.

Von

Prof. Dr. J. Loserth.

Bei einer Durchsicht der Bestände der Handschriftensammlung an der hiesigen Universitätsbibliothek muß die Menge von mittelalterlichen Briefstellern auffallen. Nicht bloß von jenen, die Rockinger einstens in seiner schönen Sammlung: „Briefsteller und Formelbücher des XI.—XIV. Jahrhunderts" (IX. Bd. der Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte. München 1864) aufgenommen hat, finden sich einige vor, es sind hier noch zahlreiche andere, von denen wieder einige, wie z. B. der Baldwinus oder Bernardus noch so gut wie unbekannt sind, wiewohl schon J. v. Zahn vor dreißig Jahren in diesen Beiträgen auf sie hingewiesen hat. Manche von diesen Formularien enthalten reichhaltige geschichtliche Materialen und verdienen schon deßwegen sorgsame Beachtung. Unter ihnen erregt die Briefsammlung eines Italieners, die Summa des Boncampagni, eines Mannes, der in den Zeiten des Papstes Innocenz III. und der Staufer Philipp von Schwaben und Friedrich II. in Bologna als Lehrer gewirkt hat, unser Interesse. Aus seiner Stilmustersammlung hat schon Ludwig Rockinger einiges nach den in München und Vorau liegenden Handschriften mitgetheilt. Es finden sich aber in ihr noch einige Musterbriefe, in denen die Beziehungen Leopold V. bezw. Leopold VI. zu den benachbarten Fürsten von Kärnten, Baiern, Böhmen und Ungarn gestreift werden und die aus einem Grunde, den Rockinger nicht betont hat, näher beachtet zu werden verdienen. Unser Boncampagni stand nachweisbar in sehr nahen Beziehungen zu zwei berühmten Staatsmännern aus den Tagen des Königs Philipp von Staufen: der eine ist der Cardinallegat Leo (Brancaleonis), den wir in jenen Zeiten auf diplomatischen Missionen in Deutschland und Ungarn finden, der zweite ist der auch sonst in der deutschen Literaturgeschichte durch

seine Beziehungen zu Walther von der Vogelweide nicht unbekannte Patriarch Wolfger von Aquileja, vordem Bischof von Passau, der im Jahr 1207 als Reichslegat in Italien gewirkt hat und den Boncampagni als einen seiner eifrigsten Förderer preist. Unter solchen Umständen dürfte man geneigt sein, in den unten mitgetheilten Stücken vielleicht etwas mehr zu sehen, als leere Erdichtungen. Bevor wir aber auf diese Frage näher eingehen, mögen einige Bemerkungen über die Grazer Handschrift unseres Boncampagni angeführt werden, zumal sie L. Rockinger noch unbekannt war, als er seine Mittheilungen aus Boncampagni machte.

Cod. 225 (alt 42/3) außer den beiden Schutzblättern 75 Pergamentblätter fassend, dürfte zu dem alten Bücherbestande von Millstadt gehört haben. Auf den von Wurmfraß stark zerfressenen Vorlegeblättern stehen in einer Schrift des 12. Jahrhunderts einige Capitel aus der Bibel. Der Cod. faßte früher 4 Blätter mehr. Diese sind herausgeschnitten. Man merkt keine Spur, daß sich auf ihnen irgend eine Schrift befunden hätte. Die Einbanddeckel sind aus Holz, mit starkem Leder überzogen und mit je fünf Messingbuckeln versehen. Am äußeren vorderen Einbanddeckel befindet sich ein theilweise zerstörter Schild mit dem Titel: Rethorica Bonconpang . . . . . alias candelabrum el . . . . vel liber de suffra . . . . Auf dem letzten Blatte findet sich als alte Signatur Rhet. 65. Wie die beiden Schutzblätter, so haben auch einzelne Blätter des Textes von Wurmfraß sehr gelitten.

Die Handschrift enthält ausschließlich den Boncampagnus des Boncampagni, denn so sollte das Buch nach dem Willen des Autors mit seinem Namen benannt werden. Sie gehört dem XIII. Jahrhundert an und wird wohl bald nach der Abfassung abgeschrieben worden sein. Wenn sie auch nicht als eine Prunkhandschrift im eigentlichen Sinne des Wortes bezeichnet werden darf, so ist sie doch wohl aus besonderem Anlaß geschrieben, vielleicht jemandem dedicirt worden. Nicht nur daß schon der erste Buchstabe des ersten Wortes Bonconpangus mit einer mächtigen 10 Zeilen herabreichenden, mit Arabesken reich verzierten Initiale ausgestattet und die folgenden Buchstaben groß und in wechselnden Farben blau und roth geschrieben sind, nicht nur daß sich auch sonst zahlreiche Initialen in blauer und rother Farbe finden und die Titel stets in rother Tinte geschrieben sind, ist auch und zwar gleich auf dem ersten Blatte jene figura tartarea (der Neid) mit ihren neun Köpfen, den drei Schweifen, vier Füßen 2c. in ein grün umrandetes und mit rother Grundfarbe versehenes Rechteck in schwarzer, grüner und rother Farbe gemalt. Die anderen zwei Handschriften

des Boncampagnus, die wir noch kennen, haben die Zeichnung nicht ausgeführt, sondern in der Handschrift ist nur der Raum hiefür frei gelassen.

Der alte Satz, daß die am schönsten geschriebenen Handschriften meistens die schlechteste Textüberlieferung haben, trifft auch hier zu. Es sind nicht blos einzelne Wörter und Worttheile verschrieben, — ganze Sätze geben keinen Sinn und aus manchen Stilübungen wäre nichts zu gewinnen, wenn wir nicht zum Glücke noch zwei andere Handschriften des Boncampagnus besäßen, eben jene, welche Ludwig Rockinger seiner Ausgabe (Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte, IX. Bd. 1. Abtheilung S. 115—174) zu Grunde gelegt hat. Trotz ihrer schlechten Ueberlieferung besitzt unsere Handschrift schon durch ihr Alter — sie ist die älteste unter allen drei — einen großen Werth und nicht wenige Verbesserungen des Textes werden sich auch durch sie vornehmen lassen können. So heißt es gleich im Beginne: Bonconpangus nomine (Rockinger: in nomine) compositoris appellor ....[1]

Aus dem Formular des Boncampagni sind schon von Boehmer einige Stücke mitgetheilt worden. So die beiden Nummern, in denen König Philipp dem Gegenkönige Otto IV. die Unterwerfung des Erzbischofes von Köln und des eigenen Bruders Otto IV. mittheilt und ihn daran erinnert, daß einstens seinem Vater Heinrich dem Löwen wegen seines Hochmuthes und seiner Untreue ganz Sachsen mit Ausnahme von Braunschweig genommen worden sei; worauf Otto IV. seinen Gegner höhnischer Weise an dessen frühere Bestimmung zum geistlichen Stande erinnert und wie einstens schon der Papst Alexander dem Vater Philipps den Fuß auf den Nacken gesetzt habe.[2] Boehmer macht zu dem ersten Stücke die richtige Bemerkung: Zweifellos erdichtet, aber mit der Antwort Ottos dem Stande der Dinge in dieser Zeit genau entsprechend und wohl sehr

---

[1] Von den argen Verstößen in der Ueberlieferung unseres Textes will ich hier nur einige der schwersten Fälle herausheben; fol. 18b: Littere consolacionis quas duxi comitisse Waldradus matri mee post mortem viri sui Guidonis Guerre comitis palatini. Soweit man sieht, muß es heißen: quas direxit Waldradus comitissae matri sue .... In dem oben angeführten Briefe des Königs Philipp an Otto IV. liest man: cogita geanlogias anteeuncium et interroga paterem .. In einem Entschuldigungsschreiben des Patriarchen Wolfger von Aquileja an den Papst Innocenz III. liest man: Dum nexus astringitis mandatorum, quibus nec ligari valeo nec dissovi, anxior et suspiro, quod hinc preceptum imperiale me cogit inde apostolicus me quo cortat, unde minime possum distinguere quid sit Deo vel cesari in hac parte decodendum. Intimastis nempe michi codem velamine ..... (Lücke) figurato ....

[2] Boehmers Regesta imperii, herausg. v. Jul. Ficker V, 1, S. 390 Nr. 89 S. 71 Nr. 235. Boehmers Acta 762, 763.

bald nach den Ereignissen selbst in Umlauf gesetzt. In gleicher Weise finden wir noch eine Anzahl von Briefmustern in Boncompagni, die ebenso zweifellos erdichtet, gleichwohl den Thatsachen ziemlich, einige vielleicht ganz, entsprechen. Man hätte daher wünschen mögen, daß Rockinger auch solche Stücke mitgetheilt hätte, wie die folgenden:

1. Lobspruch für Matteo Brancaleonis, dessen Oheim der Cardinal Leo als Legat in Deutschland im Jahre 1207 eine große Rolle spielt — eine Gesandtschaft, auf die in dem Stücke hingewiesen wird.[3]
2. Boncampagni preist seinen Gönner, den Patriarchen Wolfger von Aquileja und kaiserlichen Legaten in Italien — ein Stück, das wohl ganz den Thatsachen entspricht und in welchem überdies noch aus der Geschichte Boncampagnis selbst ein interessantes Ereignis mitgetheilt wird.
3. Klagebrief von Markgräfin Beatrix von Este an den Papst über den Tod ihres Vaters.
4. Antwort des Papstes.
5. Irene, die Witwe König Philipps beklagt ihr tragisches Geschick — ein Stück, das in den Einzelnheiten unrichtig ist, aber ein Interesse dadurch hat, weil man sieht, wie die Zeit diese tragischen Ereignisse mit tiefem Mitgefühl begleitet.
6. Trostbrief an die Pfalzgräfin von Toskana wegen des Todes ihres Gatten Guido Guerra.
7. Die Invectiva Philippi contra Ottonem mit der Responsiva contra Philippum.

Bei einigen diesen Stücken kann man Boehmer-Fickers Urtheil voll unterschreiben: Sie sind erdichtet, entsprechen aber dem Stand der Dinge. Zu ihnen gehören nun auch jene Stücke, die sich auf die Geschichte der Babenberger in dieser Zeit beziehen und Verhältnisse behandeln, die zum Theil im Dunkel liegen, freilich auch durch diese Briefe nicht ganz aufgehellt werden. Da wird zuerst dem Erzbischof von Mainz aufgetragen, zu untersuchen, ob der Pfalzgraf H. mit der Tochter des Herzogs von Oesterreich B., die einander heirathen wollen, in der That im vierten oder fünften Grade verwandt seien.

---

[3] Obmitto siquidem altissime genealogie principum, de qua originem traxisti, divicias, formam corporis et ingenii claritatem, quibus non modicum illustraris et referam, quid patruo tuo, domino Leoni, tituli Sancte Crucis presbytero cardinali apostolica sedis legato de tuis moribus et conversacione retuli, cum in Alemanniam pro facto ecclesie ac imperii properaret ....

1.

De matrimoniis (fol. 22b).

Super matrimonio inter dilectum filium nostrum H. comitem palatini, B., dilecte filie (sic) ducis Austrie ad nos questio est perlata, scilicet cum in quarto et quinto consanguinitatis gradu sese attingere dicerentur, et quidam consanguinei predicti comitis coram venerabili fratre nostro Maguntino archiepiscopo parati essent ostendere, altera pars illud omnino inficians et preponens, illos non zelo iusticie sed ut scandali materiam seminarent et illustrem in Christum (!) filium nostrum regem Hungarorum contra ducem inducant, matrimonium illud impetrare (sic) ad nostram audienciam appellavit. Nos igitur de vestra prudencia plurimum confidentes cognicionem huius negocii experiencie vestre duximus committendam. Ideoque I. V. per apostolica scripta mandamus quatinus etc.

2.

Precipit imperator duci Austrie, ut veniat respondere paratus de offensis quas intulit duci Carinthie (fol. 38b).

Cum nuper Herbipoli haberemus curiam generalem, dux Bavarie te coram nobis et universis principibus accusavit, asserens, quod contra inhibicionem generalis edicti exercitum contra ducem Carinthie congregasti et ita ducatum suum ingrediens aliquot castella et villas plurimas combussisti. Tue igitur strenuitati precipiendo mandamus, quatinus in proximo Purificacionis festo te nostro non differas conspectui presentare ad respondendum omnibus, que tibi voluerit obicere de predictis.

3.

Responsiva ducis Austriae.

Accusatoris acculeus transfiget inania proferentem[4] et veritatis gladius falsitatis velamenta rescindit et cum accusanti per verba horis (oris) sui manifestissime concluditur inter illos pacienter pudore, coram quibus aperta presumpsit mendacia promulgare, sic quod in termino a vestra maiestate prefixo clarius apparebit, qualiter dux Bawarie baguarabit.[5]

---

[4] Cod.: proferiri.

[5] Dieses in der Handschrift fehlende Wort habe ich nach dem Vorauer Codex ergänzt.

4.

Significat dux Austrie imperatori, quod, quando erat in servicio eius, dux Carinthie cum duce Bavarie eum offendit; unde rogat, ut puniatur (fol. 38b).

Ex parte sanctitatis (sic) vestre michi VI Idus Aprilis iniunxit archiepiscopus Maguntinus, quod cum ingenti exercitu contra ducem Boemie[6] inimicum Romani imperii properarem. Quod fideliter peragendo terram predicti ducis intravi, castella et villas circa plagas orientales undique destruendo. Cum autem in servicio permanerem et ecce dux Bawarie cum duce Charintie non cum parva militum multitudine Austriam ingredientes Australibus dampna plurima intulerant, quod non (in)venerunt milites vel aliquos pugnatores. Verum quia hoc actum esse dinoscitur contra imperialis maiestatis ho(no)rem, vestram confidencius deprecor celsitudinem quatinus eorum presumpcionem taliter puniatis, quod cuncti qui audierint similia facere pertimesca(n)t.

5.

Precipit imperator illis ducibus, ut satisfaciant de iniuriis dampnis illatis duci Austrie (fol. 38b).

Grave gerimus et molestum, quod illustrem ducem Austrie, consanguineum et fidelem nostrum, dum (in) imperii servicio consisteret, offendistis. Et quia hoc actum esse dinoscitur contra imperialis maiestatis honorem, vobis sub pena ducatus et honoris precipimus, quatinus ei tam de (in) iuriis quam de dampnis illatis iuxta suum arbitrium statum facere procuretis, alioquin excessum vestrum taliter puniemus, quod cuncti qui audient similia facere pertimescant.

6.

Querit dux Austrie suffragium ab imperatore contra regem Ungarie (fol. 38b).

Toti est imperio manifestum, qualiter B. rex Ungarorum fratrem suum A. ceperit et incarceraverit absque causa, quare divina ulcio ipsum regem post unius anni spacium subitane(a) fecit morte perire. Unde post illum decessum Andreas a regni principibus coronatur et regina, supplantatoris[7] uxor ad me fugit in Austriam cum parvulo coronato, qui post parvum

---

6 Cod.: contra ducem Bawarie Boemie.

7 Cod.: supplantacionis. Ich bessere nach dem Vorauer Cod.

temporis spacium diem clausit extremum. Nun(c) autem rex Andreas per universam Ungariam, Pannoniam, Dalmaciam, Chroaciam, Stramecham (!), Sarviam generalem (sic) fecit edictum, ut omnes et singuli occasione regine quam recepi, contra me debeant arma movere et ducatus meos undique devastare. Non prodest mihi consanguinitatis vinculum, quo mihi est astructus (!), non recordatur servicii, quod sibi contuli eo tempore quo frater suus eum de regno eiecit et terram meam propter illum ex maiori destruxit. Volenti demum mihi retribuere mala pro bonis spero per imperiale suffragium sibi viriliter obviare. Quare vestre supplico maiestati, quatinus universis principibus Alamannie iniungatis, ut in meum auxilium taliter venire procurent, quod silvestres in pudore valeam reicere naciones.

7.

Precipit imperator principibus Alamannie, ut sucurrant duci Austrie.

Cum ducem Austrie racione proxime consanguinitatis pre ceteris Alamannie principibus diligamus, decet nos ei nostrum suffragium propensius impendere tempore oportuno. Rex quidem Ungarie, qui eum tam iure collati servicii quam intuitu parentele diligere teneretur,[8] contra ipsum absque causa racionabili preparat exercitum generalem. Cuius rei causa strenuitati vestre mandamus subtilitatis vinculo districcius iniungentes, ut congregata multudine militum sibi cum postulaverit succuratis.

8.

Conqueritur Salzburgensis archiepiscopus imperatori de duce Austrie (fol. 39a).

Salzburgensis archiepiscopatus qui ex imperatorum largicionibus hactenus largissimis possessionibus efflorebatur, a duce Austrie tot iniuriis assidue pregravatur, quod maiestati vestre non potest in aliquo deservire. Antecessores nempe mei sibi fecundum (feudum) amplissimum contulerunt, sed ipse tirannizando lacius laxat habenas, quia plura preter possessa usurpat et fidelitatem nobis iurare denegat consuetam. Ad vos igitur, qui estis princeps principum et principalis ecclesie Salzpurgensis patronus, recurro humiliter supplicando, quatenus ei precipere dignimini, ut usurpata dimittat et in racione feuda more suorum antecessorum fidelitatem facere non retardet.

[8] Cod.: teneratur.

9.

Precipit imperator duci Austrie, ut archiepiscopo subtracta restituat et sibi (?) fidelitatem iuret.

Salzburgensis archiepiscopus, quem racione sue industrie carum habemus pariter et acceptum, de te nobis gravem posuit querimoniam, asserens quod plura tibi feuda preter concessa usurpas et fidelitatem ecclesie iurare denegas consuetam. Tue igitur strenuitati precipiendo mandamus, quatinus in integrum subtracta restituas et tuorum antecessorum more sibi fidelitatem facere non postponas.

Indem wir zur Erörterung der Frage schreiten, ob die in den vorliegenden Musterbriefen enthaltenen Thatsachen unter die geschichtlichen Ereignisse in den Zeiten der Babenberger einzureihen, oder ob nicht wie die Form, so auch der Inhalt dieser Stücke völlig erdichtet sei, wird es gut sein, zunächst auf zwei für die Kritik nicht unwichtige Dinge hinzuweisen: Erstens auf den Umstand, daß unser Boncampagni selbst der deutschen Sprache mächtig ist, also wohl eine Zeit lang in Deutschland gelebt hat und zweitens, daß er mit dem einstigen Bischof von Passau (1191—1204) späteren Patriarchen von Aquileja (1204—1218) befreundet war und diesen als Gönner verehrt.[9] Von ihm mochte er wohl manche Thatsachen in Erfahrung gebracht haben. Man wird sich denn auch nicht wundern, daß südostdeutsche Verhältnisse in dem Formelbuche eine Erwähnung gefunden haben.

Auf welche Thatsache mag sich Nr. 1 beziehen? Der Pfalzgraf H. hat B., die Tochter des Herzogs von Oesterreich, geheiratet (oder beabsichtigt, dies zu thun). Verwandte des Pfalzgrafen überreichen eine Klage an den Erzbischof von Mainz: Bräutigam und Braut seien im vierten und fünften Grad miteinander verwandt. Die andere Partei wendet sich an den Papst: Die Klage sei eine muthwillige, hervorgerufen zu dem Zweck, um den Ungarkönig gegen Oesterreich aufzuhetzen.

---

[9] Littere quas direxi Aquileiensi patriarche:

Dormivi et soporatus sum et evigilans cepi cum admiracione in ethimologia vestri nominis proprii meditari, cum vidi agnum volvere lupum in giro et ipsius dorsum contra significacionem vocis et consuetudinem rei calcare. Waltherus (Wolfgerus) enim Theutonice latine dicitur lupum volvens: sed ego effectum considerans manifestum, dico: Agnus est lupum volvens . . . . . Ceterum postpositis hiis . . . quis dabit mihi pennas tamquam aquile, ut volverem inter celum et solum ad hoc quod revidere valeam benignissimum patrem meum et benefactorem precipuum, qui me sacrati oris osculo recepit in servum, de sue benevolencie munere investivit me et in presencia scolarium purpura mea considerans merita sciencie non persone.

Babenberger, Staufer und Pfalzgrafen von Rhein sind wohl miteinander verwandt und wenn da eine Heirat zwischen einzelnen Mitgliedern zu Ende des 12. Jahrhunderts beabsichtigt war, konnte es an Ehehindernissen nicht fehlen. Man kennt keinen Fall, daß eine Babenbergerin einen Pfalzgrafen von Rhein geheiratet hätte. Ist nun wohl die ganze in dem Musterbriefe erwähnte Sache wie formell so auch sachlich erdichtet? Hier muß man sich erinnern, daß der Autor nicht selten Namen und Titeln verwechselt. In einem weiter unten folgenden Stücke wird von einem B. rex Hungarorum gesprochen, während es zweifellos E(mericus) oder H(emericus) lauten muß. Wenn man die im Boncampagni stehenden Beispiele, soweit sie historische Ereignisse betreffen, durchnimmt, sieht man bald, daß er mit sogenannten Sensationsnachrichten arbeitet: Solche sind: Der Fall von Byzanz, das tragische Ende Philipps des Staufer's, das seiner Gattin u. s. w. Unter den Zeitereignissen von 1194 mochte wohl kaum eines größeres Aufsehen machen, als die Heirat des jungen Welfenfürsten Heinrich und der Tochter des Pfalzgrafen Konrad, einer Nichte Kaiser Heinrichs VI. Während noch die beiden feindlichen Häuser im Kampfe liegen, erfolgt diese Heirat ohne Wissen des Kaisers, ja des Vaters der Braut, welche bestimmt war, an der Seite Philipps II. August von Frankreich, die Nachfolgerin der unglücklichen Königin Ingeborg zu werden. Auf dieses vielberufene Ereigniß möchte ich die in Nr. 1 erwähnte Thatsache beziehen, wobei natürlich der Herzog von Oesterreich ebenso aus dem Spiele bleibt, wie der König von Ungarn. Heinrich wurde ja schon in kürzester Zeit Pfalzgraf von Rhein, als Enkel Judith's, der Mutter Barbarossa's war er mit Agnes, der Nichte des Barbarossa, allerdings noch näher verwandt, als in dem obigen Briefmuster angegeben ist, dann war auch wirklich die Besorgnis da, König Philipp II. August könne die Rolle spielen, die oben dem Ungarnkönige angedichtet ist. Von Kaiser Heinrich VI. weiß man, daß er bei der Nachricht von dem Geschehenen in heftigen Zorn gerieth und von den Eltern der Braut (oben umgekehrt die Eltern des Bräutigams) die Auflösung der Ehe verlangte. Immerhin wird man in dieser Lösung noch manches gezwungene finden, aber andere Lösungen sind es nicht minder.[10]

---

[10] Einen Fall, auf den das obige Muster sich noch deuten ließe, theilte mir College v. Krones freundlichst mit. Freilich sind auch hier die Beziehungen nicht ungezwungen und dann steht der Fall von der Zeit des Autors noch weiter weg. Die Thatsache ist folgende: Am 3. Mai 1173 wurde Agnes, die Tochter Heinrichs II. von Oesterreich, durch den Tod ihres Gatten, Königs Stephan III. von Ungarn, Wittwe und begab sich, vor ihrem Schwager Bela III. fliehend, nach Wien, wo sie 1174 eines

Die Nummern 2 und 3 werden die Kenner der österreichischen Annalen in die Ereignisse der Jahre 1175 und 1176 einzureihen geneigt sein. Ich will hier nur ein Zeugniß aus den Admonter Jahrbüchern vorlegen: Dux Austriae et dux Karinthiae nec non et marchio Styrensis predas et incendia invicem exagitant, interque ecclesia sancti Viti cum triginta hominibus exarsit. Ebenso mit einigen Aenderungen das Auctarium Lambacense, die Continuatio Claustroneoburgensis u. a. Wie nahe stehen diese Berichte sachlich jenen Boncampagnis, wo der Herzog von Baiern vor dem Kaiser klagt, der Herzog von Oesterreich hätte trotz des ergangenen Generaledictes ein Heer gesammelt, gegen den Herzog von Kärnten geführt und diesem Schlösser und sehr viele Dörfer verwüstet. Und trotzdem glaube ich nicht daran, daß Boncampagni diese Dinge im Sinne hat. Denn wenn wir von einem oder zwei Stücken absehen, in denen er die Bannung Friedrich Barbarossa's durch Alexander III. behandelt, so nimmt er alle Beispiele für seine Muster aus der Zeitgeschichte. Es sind fast ausschließlich die Jahre 1204—1207, die er berücksichtigt und das ist schließlich nicht zu verwundern; für diese Jahre gaben ihm seine Gewährsmänner Wolfger von Passau, beziehungsweise von Aquileja und der Cardinal Leo hinlängliches Material. Er bezieht sich wahrscheinlich hier auf Ereignisse, die ja einen historischen Hintergrund haben mögen, nur daß wir ihn nicht deutlich genug zu erkennen vermögen.

So bezieht sich auch das folgende Stück 5 auf Ereignisse des Jahres 1205. Damals finden wir in der That den Herzog Leopold „in servicio“ imperatoris eifrig thätig: cum ingenti exercitu contra ducem Boemie properavi . . Die Admonter Jahrbücher melden zum Jahre 1205: In qua expedicione Liupoldus Austrie Styriaeque dux magnanimus copiosam et electam miliciam ducens et non minus munifice quam eciam magnifice agens principibus aliis prestantior fortibus quoque gestis famosior atque clarior extitit. Da mochte man also wohl auch in der Fremde ein Aufsehen haben. Gleichwohl ist auch in dem Stück Nr. 5 Wahrheit mit Dichtung vermengt, denn während

---

Kindes genas, das aber bald starb. Ihr zweiter Gatte wurde Hermann von Sponheim, der Bruder des Herzogs Heinrich von Kärnten (gestorben 12. October 1161). Hermann war nun freilich nicht Pfalzgraf, sondern dux Karinthiae. Die Besorgnis vor einer Herausforderung des ungarischen Königs läßt sich begreifen. Auch von verwandtschaftlichen Verhältnissen kann gesprochen werden, denn die erste Frau Hermanns war Maria, Tochter Sobieslaws I. von Böhmen, Wittwe durch den Tod Leopolds IV. von Oesterreich, des Oheims von Agnes.

Boncampagni den Baiernherzog einen Einfall in Oesterreich machen läßt, befand sich dieser an der Seite Liutpolds mit auf der Heerfahrt gegen die Stadt Köln. Annal. Col.: Philippus rex circa festum sancti Lamberti cum palatino comite de Witlinbach, duce Austrasie, duce Baioarie aliisque quam pluribus cum exercitu magno ac navium innumera multitudine . . . partes inferiores iam quarto intravit. Es bliebe dann von dem Stücke Boncampagni eben nur die Thatsache einer starken Unterstützung des Kaisers durch den Herzog Liutpold bestehen.

Die Musterbriefe 6 und 7 beziehen sich zweifellos auf folgende Thatsachen: 1199 wurde dem König Emerich von Ungarn von seiner Gattin Constantia, Tochter Alfons II. von Arragonien, ein Sohn Namens Ladislaus geboren. Die Sorge für den Thron bestimmte den König Emerich, seinen Bruder Andreas (II.) als Rebellen gefangen zu setzen und dessen ehrgeizige Gattin Gertrud von Andechs-Meran aus dem Lande zu weisen. Emerich ließ am 26. August 1201 sein Söhnlein krönen und gab, als er sein Ende herannahen fühlte, seinen Bruder frei und ernannte ihn zum Reichsverweser und Vormund des jungen Ladislaus. Emerich starb am 30. November 1204. Andreas trachtete nun selbst nach der Krone, wiewohl der Papst ihm noch am 25. April 1205 die Interessen der Königin Witwe und des jungen Königs dringend ans Herz gelegt hatte. Constantia flüchtete mit ihrem Sohne, mit der Krone und vielen Kostbarkeiten nach Wien zu Herzog Leopold VI. Schon drohte ein Krieg zwischen Andreas II. und Leopold VI. auszubrechen — der Ungarnkönig stand zum Einfall in Oesterreich bereit — da starb das gekrönte Kind. Leopold VI. lieferte nun die Krone aus, Constantia gieng in ihre Heimat zurück und heiratete (1209) in zweiter Ehe den Staufer Friedrich II.

Wie man sieht, entspricht Nr. 6 im Ganzen und Großen diesem Sachverhalt. Statt B. wird E. zu lesen sein; dann ließ sich Andreas erst nach dem Tode des jungen Ladislaus krönen. Oesterreich befand sich thatsächlich in Kriegsgefahr; Philipp — der hier fälschlich imperator genannt wird — war 1205 mit dem Kölnischen Kriege beschäftigt und wurde hiebei von Leopold VI. ausgiebig unterstützt.

Woher Boncampagni seine Nachrichten bezog? Einer seiner Schüler war Matteo Brancaleonis. Mit dessen Oheim, dem Cardinal Leo steht er in Verbindung und Leo ist derselbe, der 1203 in Ungarn erschien, um den Streit Emerichs mit dem Bulgarenfürsten Kalojohannes beizulegen. Der Cardinal, der vom Papste den Auftrag erhalten hatte, den Bulgarenfürsten zum König zu krönen, wurde auf Befehl Emerichs verhaftet und erst nach längerer Zeit freigelassen. Man kann sich denken, daß er im Gespräche mit Bon-

campagni auch seine ungarischen Erlebnisse zum besten gab, wobei dann auch noch die folgenden Ereignisse in Ungarn gestreift wurden. Ueber ungarische Zustände findet sich dann auch in Boncampagni auch sonst manche Bemerkung, die auch durch andere Angaben belegt wird. Namentlich findet alles das, was der ungarische König dem Papste über die Unzucht des ungarischen Clerus mittheilt, durch dieses Formelbuch — also wohl aus dem Munde des Cardinals Leo — seine Bestätigung. [11]

Geringere Schwierigkeiten bieten die Nummern 8 und 9: Der Erzbischof klagt vor dem Kaiser über das gewaltthätige Vorgehen des Herzogs von Oesterreich, der mehrere Besitzungen des Erzstuhles sich unrechtmäßiger Weise angeeignet habe und der Kaiser befiehlt dem Herzog, sie an Salzburg zurückzustellen. Ein Streit zwischen beiden Reichsfürsten wurde 1211 geschlichtet (Steierm. Ukb. II, Nr. 118): Erzbischof Eberhard II. von Salzburg vergleicht sich mit dem Herzog Leopold VI. von Oesterreich und Steiermark über die Pfarren Lanzenkirchen, Pütten, Hartberg, Graz, Waltersdorf, Riegersburg, Straden und Radkersburg, dann über die Schlösser Vager und Hannsberg. Ob der Streit, der sich hierüber entspann, lebhaft war oder nicht, geht aus der Urkunde nicht hervor (cum questio moveretur et controversia inter nos ex una parte ac dominum Liupoldum ducem Austrie et Styrie ex altera . . .); eine Dazwischenkunft des Kaisers wird hier nicht erwähnt. Die Sache, von der Boncampagni spricht, dürfte eher mit einem Streit zusammhängen, der zwischen Leopold und Eberhard von Salzburg im Jahre 1200 schwebte und damals durch einen Vergleich beigelegt wurde, da Boncampagni Ereignisse aus dem Jahre 1211 nicht mehr verzeichnet, die meisten von ihm ge-

[11] Quare accusaverunt me prelati Ungarie, Sanctitati vestre teneor intimare . . . Intravi terram que iam erat fidei catholice robore destituta, quoniam ipsi archiepiscopi, presules et abbates committere non timebant, que laici facere abhorrent. Plures namque presbyteri tonsuras dimiserant et habitum regularem et admodum predonum arma cum iaculis deferebant. Cunctas ecclesias reperi desolutas, quod nulla erant super altaria ornamenta. Porro cum quidam execratus sacerdos me presente missarum solempnia celebraret, duo filii eius et una puella petebant bibere, dum sanguinem reciperet consecratum. Der Cardinal verlangt natürlich Abhilfe. Von einem Bischof wird erzählt: Regnum Hungarie iam novit plenius et per diversas mundi partes fama volavit quod episcopus cum sua sorore ultra debitum conversatur, quia secum iacet in lecto et ipsa episcopalem cameram frequenter dicitur visitare. Ceterum si non esset formosa, immo formosior formosis, tanta suspicio de conversacione illa minime oriretur. Nach dem Briefe des Königs an den Papst ist es der Bischof von Fünfkirchen, der sich mit seiner Enkelin des Incestes schuldig macht (s. Engel I, 282).

schilderten Thatsachen vielmehr den letzten Jahren des XII. und den ersten des XIII. Jahrhunderts angehören; auch hat man bisher von 1202 angefangen keine Spur von einer schärferen Feindseligkeit zwischen den beiden streitenden Nachbarn entdecken können; denn zu einer solchen ist es auch 1211 nicht gekommen. Eberhards Vorgänger, Erzbischof Adalbert hatte sich durch seine Strenge und Habsucht allseitig unbeliebt gemacht und war in Folge dessen in zahlreiche Fehden verwickelt. Auch die benachbarten Fürsten betheiligten sich an diesen und so mochte auch Leopold VI. wegen der salzburgischen Lehen in Steiermark mit dem Erzbischof in Streitigkeiten verflochten worden sein. In einer Bulle des Papstes Innocenz III. vom 29. Jänner 1201 heißt es (s. Meiller S. 247) Sane venerabili fratre nostro Salisburgensi archiepiscopo apud sedem apostolicam constituto didicimus referente, quod nobilis vir dux Bavarie, et quidam alii propriis vobis nominibus exprimendi ecclesiam ipsam tempore quo vacavit gravibus nimis dampnis et molestiis afflixerunt . . .

Nun bekennt Leopold VI. in der von Meiller in das Jahr 1200 gesetzten Urkunde, dampna illata a nobis vel a nostris . . . . Im gewissen Sinne — wenigstens der Zeit nach hängt dann dieses Stück Boncampagni's mit dem früheren zusammen. König Philipp feierte das Osterfest in Straßburg mit dem Erzbischof Conrad von Mainz und dieser begab sich in seinem Auftrage nach Ungarn, „ut duos fratres reges disidentes ad concordiam revocaret". Es ist anzunehmen, daß er auch in den Streitigkeiten zwischen dem Erzstifte Salzburg und Oesterreich-Steiermark vermittelt haben wird.

Zum windischen Bauernaufstande des Jahres 1573.

Von

Dr. Anton Mell.

Der Bauernaufstand des Jahres 1573, welchen man gemeinhin als den windischen oder auch den innerösterreichischen zu bezeichnen pflegt, hat in von Krones schon im 5. Hefte der „Beiträge", durch Veröffentlichung des bisher bekannten Actenmateriales, einen Interpreten gefunden, und es ließ sich bereits ein ziemlich klares, wenn auch nur allgemeines Bild von der socialen Bewegung im Kreise der Unterthanen gewinnen. Im 3. Hefte des 6. Jahrganges der „Steiermärkischen Geschichtsblätter" (1885) theilte von Zahn als Beitrag zur Geschichte dieses Bauernaufruhres die „Extraordinari Ausgaben auf den Pauerpundt" aus der Amtsrechnung des damaligen Hauptmanns und Vicedoms der Grafschaft Cilli, Ludwig Freiherrn von Ungnad, mit, und machte in der Note auf einen Neufund von diesbezüglichen Acten aufmerksam, welcher gelegentlich der Uebernahme des landschaftlichen Archives an jenes des „Joanneums" sich ergab. Diese neuaufgefundene Actenserie veranlaßte von Krones zu einem sorgfältig ausgearbeiteten Berichte über die Bauernbewegung des Jahres 1573.[1]

Durch die oberwähnte Amtsrechnung des Cillerischen Hauptmanns und Vicedoms gewinnen wir einerseits werthvolle Details über dessen Thätigkeit und über das „Tractement der Rebellen", anderseits einen Beitrag über die Geldsumme, welche der windische Bauernaufstand dem Seckel der Landschaft kostete. E. Kümmel hat in seiner bemerkenswerthen Studie über die Ausgabenbücher[2]

---

[1] Vortrag, gehalten in der 3. Vierteljahrsversammlung 1889 des „histor. Vereines für Steiermark" (s. Mittheil. XXXVIII. 1890, pag. VII u. f.). Veröffentlicht in der „Tagespost".

[2] E. Kümmel, Die landschaftlichen Ausgabenbücher als steiermärkische Geschichtsquellen. Beiträge. XIV. (1877), pag. 41 u. ff.

auf den Werth und die Verwerthung der Registrirung der Ausgaben der Landschaft mit Recht hingewiesen; die aus den genannten Büchern mitgetheilten Proben geben treffliche Illustrationen zu einer Geschichte des Verwaltungsorganismus im Rahmen der Landschaft und über die Finanzgebahrung der letzteren nach außen und innen. Allerdings werden Detailrechnungen in den Ausgabenbüchern, welche von 1527—1756 laufen, vermieden, und es ergänzen somit die einzelnen Quittungen über specificirte Ausgaben zu einem gewissen größeren Zwecke die oft nur kurzen Notizen der Ausgabenbücher. Für bedeutendere Auslagen zu einer, sagen wir, kriegerischen, politischen u. s. w. Action wären zu weiterer Beleuchtung derselben eben jene Quittungen, welche an die Verordneten der Landschaft abgegeben und von diesen an die betreffende Zahlstelle weiter geleitet wurden, als eine werthvolle Ergänzung heranzuziehen.

Eine Vergleichnahme der einzelnen größeren Bauernbewegungen in unserem Lande, in Hinsicht auf die durch dieselben der Landschaft erwachsenen Kosten, ergäbe den einzig richtigen Maßstab, inwieweit dieselben für das Land zu einer finanziellen Last geworden, ferner die Kenntniß, welche Truppenbewegungen genau nach Zahl und Art der stellig gemachten Mannschaft stattgefunden, welche Organe der landschaftlichen Verwaltung an den Ereignissen activ oder passiv theilgenommen u. s. w. kurz, eine Fülle culturhistorischer, wie verwaltungsgeschichtlicher Details.

Gelegentlich der Neuordnung der Abtheilung II (landschaftliches Archiv) des steiermärkischen Landesarchives fand sich ein Actenfascikel mit der Aufschrift: „Ausgab auf besoldung 1573“[3], über die zur Dämpfung des windischen Bauernaufstandes des Jahres 1573 der Landschaft aufgelaufenen Kosten vor, und zwar des Schrannenschreibers Michael Singer Raitung über „die emphang vnd ausgaben so zw jungist aufgewandten aufpott gen Marchburg wider die rebellischen pawern in der Graffschafft Cilli . . .“, welche Amtsrechnung ich im Nachstehenden veröffentliche. Daneben laufen, nach Nummern geordnet, auf welche die Gesammtraitung stets verweist, die einzelnen Specialquittungen (im Originale), im Texte oft gleich kurz den Aufzeichnungen des Schrannenschreibers gehalten, oft ausführlicher und die einzelnen Posten specificirender. Der Dienstweg zur Begleichung der einzelnen Ausgaben war folgender: die mit eigenhändiger Unterschrift und aufgedrücktem Petschaft, wenn solches überhaupt im Besitze des Quit-

[3] Alte Archivs-Signatur: Kasten Nr. 1, Schublade Nr. 68, Lit. A. Die Mittheilung dieses Neufundes verdanke ich Herrn Regierungsrath Dr. v. Zahn, welchem ich hiefür bestens danke.

tirenden, versehenen Einzelquittungen giengen an die Verordneten zur Einsicht und Begutachtung; die letzteren vidirten die Quittungen und leiteten selbe an den Schrannenschreiber, der vom landschaftlichen Einnehmeramte die Geldsumme empfieng, den Quittirenden ausbezahlte und seinerseits wiederum den Ständen Gesammtausweise zu legen hatte.

Bei der nachstehenden Edition wurde in den Noten einerseits auf die Originalquittungen, insoferne diese ausführlicher als in der Gesammtraitung gehalten waren, Rücksicht genommen, andererseits den einzelnen Persönlichkeiten, welche im Auftrage der Stände der Landschaft in Sachen des fraglichen Bauernaufstandes irgendwelche Dienste leisteten, in deren Stellung zur Landesverwaltung einige Aufmerksamkeit geschenkt.[4]

Graz, am 30. Juni 1894.

Mein Michaeln Singers[5] ainer ersamen lanndtschafft in Steyer schranschreiber raittung alles maines emphangs vnd ausgaben so zw jungist aufgewandten aufpott gen Marchburg wider die rebellischen pawern in der grafschafft Cilli dises aintausent funfhundert drei vnd sibennczigisten iars allenthalben auf die fueßkhnecht, haubt- vnnd beuelchsleüth auch annder dergleichen vnuermeidlich außgaben aufgeloffen, wie hernach volgt.

Emphang.

Vom herrn Hectorn von Truebnegg[6] zum Schwarzenstain ainer ersamen lanndtschafft einnemer hab ich allennthalben auf obgemellts aufpotts außgaben emphanngen zwaytausent funffhundert zway vnnd funffzig phundt phening . . . . . 2552 ℔ ₰

---

[4] Treffliche Führer betreffs Feststellung der einzelnen in der Amtsraitung erwähnten Persönlichkeiten gaben die Repertorien der landschaftlichen Ausgabenbücher (bis 1600), welche in einer Stärke von etwa 12.000 alphabetisch nach persönlichen, örtlichen und sachlichen Betreffen geordneten Zetteln vorliegen. (Siehe „Das steierm. Landesarchiv zu Graz. Zu seinem 25jährigen Bestande". 1893, pag. 21.)

[5] Erscheint in den landschaftlichen Ausgabebüchern (A B) 1555 als ldschftl. Secretärsdiener, 1561 als Baugegenschreiber zu Graz, 1564 bereits als Schrannen- oder Landschrannenschreiber, 1567 als Bauzahlmeister, und zwar 1575 als solcher für die Festungsbauten zu Graz. Seine Jahresbesoldung betrug 200 ℔ ₰ Singer starb vor 1579 und hinterließ eine Witwe Katharina.

[6] Seit 1570 bekleidete er die landschaftliche Einnehmerstelle. Im AB. von 1574 wird H. v. Trübeneck bereits als gewesener Einnehmer erwähnt. 1579: Verordneter. Jahresbesoldung: 500 ℔ ₰

Volgt darauff main außgab

vnd erstlich etlich ausgaben, so der herr einnemer herr Hector von Truebnegg von wegen obgemelts aufpotts vnd auf der herrn verordenten beuelch gethan vnd mir an par gelts stat vbergeben hat, wie hernach zu sehen.

Erstlich hat der herr einnemer den sechsten tag Februari anno etc. im 73. funff landtpotten in die viertel von wegen aufmaenung des aufpots mit etlichen generaln ins ganz landt abgeferttigt, zalt inen allen mit namen Mërten Kharner ins viertl Judenburg drei phundt ₰, Achaczen Leinfetter ins viertl Enßthall vier phundt, Primusen Khranich ins viertl Voraw drey phundt ₰, Michaellen Winckhler zwischen Mhuer vnd Traa desselben viertls drey phundt ₰ vnd Pettern Vnger ins viertl Cilli vier phundt phening, welche posften alle in summa bringen sibenczehen phundt phening . . . . 17 ℔ ₰

Mer hat der herr einnemer ainem potten Michaellen Winckhler mit ainem sendtschreiben an die herrn vnd landleuth in das viertl Judenburg von wegen des aufpots abgefertigt, zalt ime das potenlon vier schilling vierundzwainczig phening — 4 ß 24 ₰

Eodem die hat der herr einnemer Hansen Nauackhen ainer er: la: phendter[7] mit ainem sendtschreiben zw herrn Wilhalbm von Gleispach[8] vnd Phillippen Dráchsler[9] geschickht, zw zwaymallen geben auf zerung drey phundt phenning . . . . 3 ℔ ₰

[Nr. 1] Mer hat er Hanns Christophen Rindtschadt[10] bezalt auf der herrn verordenten ratschlag von wegen aufnemung etlicher khnecht funffzig phundt phening, den achten Februari anno etc. 73. mit Nr. 1 . . . . 50 ℔ ₰

---

[7] Landschaftlicher Pfändner im Viertl zwischen Mur und Drau (1564—1589 †). Besoldung: 200 ℔ ₰ jährlich.

[8] 1574: l. Obrister über 2000 Büchsenschützen. — 1573, 6. März, Graz, bat Wilhelm von Gleispach zu Narreneck um Ersatz des den Landsknechten zugestellten Laufgeldes . . . . ich pin nun zw ettlich mallen erfordert worden vnnd gehorsamblich erschinen alß nemblich das khriegswesen auch an yeczo der bestallung halber so mit mir aufgericht solt werden vnd alß mer dan 14 tag damit zuebracht, auch noch derhalben alhie wartten thue für ainß. zum annder pin ich auch alß viertlhauptman jüngstlich, alß das aufpott gangen, gehorsamblich gefaster erschinen. zum dritten so hab ich den lanndtskhnechten, die sich damalß hieheer verloffen, vngefarlich in die 100 fl. lauffgelt zuegestelt. (Landschaftl. Acten.)

[9] Zu Neuhaus.

[10] Zu Friedberg AB. 1566: l. bestellter Hauptmann. — 1573: l. Hauptmann über 300 windische Schützen. — 1575: Schützenhauptmann. Jahresbesoldung: 70 ℔ ₰

[Nr. 2] Eodem die zallt er Herman Hammer zur aufnemung etlicher khnecht inhalt der herrn verordenten ratschlag benentlichen ainhundert phundt phening inhalt quittung mit Nr. 2 . . 100 ℔ ₰

[Nr. 3] Mer zallt er Hannsen Hercowitsch[11] auf der herrn verordenten ratschlag zu aufnemung etlicher khnecht im jezigen feldzug benentlichen vierczig phundt phening, actum den neundten Februari anno etc. im 73 . . . . 40 ℔ ₰

[Nr. 4] Mer zalt er herrn Oßwalden Speglin[12] ainer er: la: in Steyer viertl vnd feldpredicanten auf der herrn verordenten ratschlag benentlichen funffzig phundt phening, actum Gräcz den neunten Februari, anno etc. 73. mit Nr. 4 . 50 ℔ ₰

[Nr. 5] Mer Casparn Senbsiz trometer auf der herrn verordenten ratschlag zalt ein monnatsbesoldung, so sich den sibenden tag Februari dits iars angefangen, inhalt quitttung benentlicher zwainzig phundt phening. Nr. 5 . . . . 20 ℔ ₰

[Nr. 6] Herrn Andreen Morbaxen fürstl: dur: druchses hab ich auf der herrn verordenten ratschlag zw abstellung des lauffs der khnechten, so aus Osterreich khumen, auf raittung erlegt vnd außzalt benentlichen zwayhundert funfzig phundt phening. Nr. 6 . . . . 250 ℔ ₰

[Nr. 7] Phillippen Sengenwein[13] aufgenomner curier, so auf Cilli zu einziehung khundtschafft abgeferttigt worden, hab ich auf der herrn verordenten ratschlag bezalt sibenczehen phundt, vier schilling, vier vnd zwainzig phening . . . . 17 ℔ 4 ß 24 ₰

---

[11] Zu Sayesda. AB.: 1566—1589: l. bestellter Hauptmann.

[12] AB. 1575: evangelischer Diener und Diener des Wortes Gottes.

[13] AB. 1557: l. Postreiter bei der Landschachbrücke. 1582: Postmeister zu Ernhausen. — Bericht desselben an die Landschaft: Als die für : dur : herr erczherczog Carl zw Osterreich etc. vnd die wolgebornen edlen gestrengen vnd vesten herrn n : ainer ersamen landtschaft in Steier verordendte etc. mein gnedig gebiettundt herrn mich Philippen Sengwein den 12. Februari dits 73isten iar vmb 9 vr in der nacht in Gracz mit einem fürstlichen geferttigten pattendt mit notwendigen schreiben auf der curier in die graffschafft Zillj abgeferttigt, alda hab ich von herrn einnemer auff die raiß empfangen . . . 16 fl

Erstlich pin ich von hieaus auf mein clepper gen Wildon postiert.
item von Wildan auff Ernhauß postiergelt von 2 rossn . . 12 ß ₰
trinckhgelt . . . . — 24 ₰
item von Ernhausn auff Marburg . . . . 12 ß ₰
trinckhgelt den postbueben . . . . — 24 ₰
item von Marburg gen Feistritz von zwayen postroßen . . 12 ß ₰
trinckhgelt . . . . — 24 ₰
item von Feistritz gen Seitzdorf von zwayen postroßen . . 12 ß ₰
trinckhgelt . . . . — 24 ₰
item von Seitzdorff gen Cillj von zwayen postroßen . . . 12 ß ₰
trinckhgelt . . . . — 24 ₰

[Nr. 8] Herrn Hans Franzen von Newhaus ainer er: la: verordenten hab ich auf der herrn verordenten ratschlag zw abstellung des lauffs deren khnecht zw Radkherspurgg gegen seiner quittung erlegt benentlichen ainhundert phundt phening mit Nr. 8 . . . . 100 ℔ ₰

[Nr. 9] Hannsen Nouackhen hab ich auf der herrn verordenten ratschlag zur abstellung des lauffs der khnecht so im obern viertl angenomen worden auf raittung bezalt funff vnd zwainzig phund phening . . . . 25 ℔ ₰

[Nr. 10] Christophen Welchinger[14] hab ich auf der herrn verordenten ratschlag zu abzallung des lauffs der khnecht erlegt vnd zuegestelt benentlichen zway vnd dreißig phundt phening Nr. 10 . . . . 32 ℔ ₰

[Nr. 11] Thabiasen Straßer[15] hab ich funffzig phundt phening von wegen etlicher gethanner zerung in jetzentstandnen khrieg inhalt ratschlag vnd quittung bezalt . . . . . . 50 ℔ ₰

[Nr. 12] Mer zalt ich den zehenden tag Februari anno etc. 73. maisster Veitten Kemphen sailler vnd burger zw Gräcz anderhalben centen zindstrickh, so die herrn verordenten bey, im selbst bestelt, vnd den centen per zehen phundt phening beschlossen inhalt seiner quittung funffzehen phundt zwen schilling phening. Nr. 12 . . . . 15 ℔ 2 ß — ₰

---

item zw Cillj pin ich ankhumben den 13. Februarj vmb 3 vr nachmittag vnd vmb 12 vr in der nacht im schloß widerumb abgeferttigt worden. (Folgt nun die Heimreise und deren Postkosten in umgekehrter Reihenfolge.)

item von Wildon mit einem postclepper hieher postiert pin ich vmb 12 vr in der nacht in der forstat ankhumben vnd zw morgenß frv dem herrn Hoffman die schreiben vberantwordt. item den 21. februarj hab ich ain post von hieaus gen Raggaspurg abgeferttigt bej ienigen (!) diener auff dem herrn von Eiweswalt. item den 15. februarj dits 73isten iar hat mir der herr secretarj Anmann ain schreiben vberantwortten laßen auff Raggaspurg lauttundt auff dem edlen gestrengen herrn Hanß Franczen von Neuhanß zu Neuhaus verordentter. hab ich alda zu Muereckh mit dem roß ie nit gedraut vber das eiß. hab ich ainen purgersman zu fueß abgeferttigt mit dem schreiben auf Raggaspurg. hab ime zu lan geben 20 kr. ist der herre von Neuhauß ee weckh vnd von Raggaspurg auff Halbenrain werts herauff gefarn. hat im der pot das schreiben widerumb an die Lantschapruggen geantwortet. geben 10 kr. hab ich auf obbemelten zwraisen sambt einem diener vertzört 1 ℔ 24 ₰

Was aber des langen rits von hieaus pis gen Raggaspurg mit ainem clepper zu postiern gib ich Ener gnaden vnd gebiettunden herrn zubedenckhen. Ph. Sengenwein mp. postfuedrer an der Lantschapruggen. (Beilage zur Originalquittung Nr. 8.)

[14] AB. 1567—1574: l. bestellter Hauptmann.

[15] AB. 1577–1582: l. Hauptmann (Viertlhauptmann).

[Nr. 13] Mer zallt ich auf der herrn verordenten mundtlichen beuelch Niclasen Khöberl[16] ainer er: la: veldkhoch sein monatsbesoldung, welche sich den zwelfften Februari angefangen vnd sich widerumb den dreizehenden Martij enden wirdet, nemblichen inhalt quittung zwelff phundt phening . . . . 12 ℔ ₰

[Nr. 14] Den zwelfften Februari anno ꝛc. im 73. zalt ich abermals auf der herrn verordenten mundtlichen beuelch ainer ersa: la: sechs trometern vnd hörpauckhern Niclasen Zentgrafen, Hansen Teinpl, Sigmunden Springinshaus, Sigmunden de Tolome, Hannsen Riedl vnd Hannsen Hemich hörpauckher iedem ain monnatsbesoldung, welche sich den zwelfften Februari anno etc. 73 angefangen, nemblichen zwainzig phundt phening, thuet in summa inhalt irer quittung ainhundert zwainzig phundt phening. Nr. 14 . . 120 ℔ ₰

[Nr. 15] Christoffen Spiegler postfurder zu Marpurg zallt ich auf nebenligenden der herr verordentten ratschlag zw monnatsbesoldung nemblichen zway vnd dreißig phundt phening inhalt quittung Nr. 15 . . . . 32 ℔ ₰

[Nr. 16] Mer zalt ich Hannsen Schueller[17] ainer er: la: zeugwardt auf allerlei gemaine außgaben zw hinabfuerung der handtröhr vnd anderer munition auf Marpurg inhalt quittung vnnd ratschlag zwainzig phundt phening. Nr. 16 . . . . 20 ℔ ₰

Mer kaufft ich 6 ellen groben zwillich zw ainer plahen vber den wagen, darauf das gelt auf Marpurg gefuert, iede per siben khreuzer, thuet zwen vnd vierzig vnd dan vmb strickh sechs khreuzer, bringt zusamen . . . . — 6 ß 12 ₰

Mer zalt ich den 11. tag Februari anno etc. im 73. maister Hannsen Prunner pindter zw Gräcz, das er das gelt, so ich zu bezallung des aufpotts auf Marpurg gefuert, in die vaßlein eingeschlagen, vier schilling phening . . . . — 4 ß — ₰

Eodem die zallt ich auf Herrn Ferdinanden Rindschadt mündtlichen beuelch zu Labegg, alda wir vber nächst von Gräcz gelegen, dem gesindt trinckhgelt zway phundt phening . . . 2 ℔ ₰

[Nr. 17] Mer zalt ich den 13. tag Februari Andreen Khayr von Prembsteten, Ruepl Herczogen, Paullen Khern, Niclasen Treffenschedl, Bertl Herczog, Lorencz Zobl, Georgen Silbrer all Vndter vnd Ober Prembstetten, Valtein Leittl vonn Muettendorff, Steffan Sambt vnd iren mittverwandten, welche die

[16] AB. 1573: I. Trompeter. 1571—1578. I. Feldkoch. Jahresbesoldung: 50 ℔

[17] AB. 1566: Uhrmacher. 1567—1600: I. Uhrmacher und Zeugwart. Jahresbesoldung: 68 ℔ ₰

handtröhr, helleparten vnd dergleichen khriegsrüstung vnd munition auf Marpurg von Gräcz gefuert, zallt jedem von der fuer siben phundt phening, bringt von zehen fueren inhalt vnd vermög beyligunden der herrn mustercommissarien ratschlag in ainer summa sibenczig phundt phening . . . . 70 ℔ ₰

Die stattturner zw Marpurg auch etlich pergkhnappen haben die herrn verordenten mustercommissarien vnd sonderlich da sy nach beschechner musterung die vom adl zu inen geladen, angesungen, zalt inen auf ihren beuelch zu ainem trinckhgelt zw zwaienmallen drey phundt phening . . . . 3 ℔ ₰

[Nr. 18] Den 16. Februari anno 2c. 73. hab ich auf der herrn mustercommissarien beuelch Adamen Schramph[18] vnd Merten Schuerfflinger[19] so mit Caspar Raaben[20] auf irer für: dur: beuelch zu den rebellischen pauern mit inen zue tractieren vnd sy zu rhue zu stillen abgeferttigt, inhalt irer quittung vnd ratschlag dreißig phundt phening zur zerung geben . 30 ℔ ₰

[Nr. 19] Mer Michaellen Strasperger[21] burgermaister zw Gräcz zalt auf nebenligenden der herrn verordenten ratschlag vmb vier fannen, so er zum aufpott machen lassen, inhalt beiligunder quittung ainhundert sechzehen phundt funff schilling zehen phening . . . . 116 ℔ 5 ß 10 ₰

[Nr. 20] Maister Gregor Salzmesser maller zalt, das er 5 stangen zum reitterfanen angestrichen, inhalt seiner zedl . . . . 1 ℔ 2 ß — ₰

Simon Zatschen zw Marpurg haben die herrn mustercommissarien auf Rochitsch vnd derselben orten khundtschafft von den rebellischen pauern einzuziehen ausgeschickht, zalt auf der herrn mustercomissarien mundtlichen beuelch sein gethanne zerung zway phundt sechs vnd dreißig khreuzer . . . . 2 ℔ 4 ß 24 ₰

[Nr· 21] Christoffen Spiegl postfurdrer zw Marpurg, dem die herrn mustercommissarien auf der post mit sendtschreiben abgeferttigt vnd vndterwegen ein postroß entlechnet vnd darfur 6 ß ₰ geben muessen, zalt ime nebenligenden ratschlags

[18] AB. 1564: Bauzahlmeister an der windischen Grenze. 1566—1575: l. bestellter (Ober-)Hauptmann. 1575: zu Aichperg. 1576—1590: Bauzahlmeister.

[19] Zu Haideck. AB. 1573—1584. l. bestellter Hauptmann (im Viert Cilli).

[20] Zu Tersat. AB. 1561. Hauptmann zu Kopreinitz und Oberer über 2000 Büchsenschützen. 1557: Hauptmann über den gemeinen Mann. 1588: Hofkriegsrath.

[21] AB. 1570: verordneter Baumeister. Nach R. Peinlich, „Die ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steiermark (1879), pag. 111, erscheint M. Straßberger als Bürgermeister von Graz in den Jahren 1570—1573, 1576—1577 und 1582—1583.

für solch postroß vnd zerung ain phundt zwen schilling phening . . . . 1 ℔ 2 ß — ₰

Ainer er: la: pawfuermaister so die haggen vnd khriegsrüstung auf Marpurg von Gräcz gefuert vnd widerumb zuruckh haimb geschickht worden, gab ich ime auf einen pueben vnd wagenroß zur zerung zway phundt sechs vnd dreißig khreuzer 2 ℔ 4 ß 24 ℔

[Nr. 22] Mer zalt ich Christoffen Jän[22] zu abzallung der fueßkhnecht so er vnd Vrban Freyßleben aufgenomen, gleichfalls der windischen khnecht so Collman Zento am Spindlhoff bestelt vnd auf Marpurg gefuert, auch etlich wällisch maurer so von Gräcz dahin erschinen, fur wartgelt vnd den abzug inhalt beiligunden registers vnd des Jäns quittung zwayhundert siben vnd sechzig phundt, funf schilling, vier vnd zwainzig phening 267 ℔ 5 ß 24 ₰

[Nr. 23] Andreen Sulzpacher[23] Mertten Schierfflingers haubtmans bestelten fendrich zalt sein zerung, so er alda zu Marpurg gethan, nachdem er auch daher zum aufpot beschiben vnd vmb beschaid gewart, inhalt der herrn mustercommissarien ratschlag siben phundt vier schilling phening 7 ℔ 4 ß — ₰

[Nr. 24] Hansen Mair[24] haben die herrn mustercommisarien zu ainem gnadengelt inhalt aines ratschlags zu geben bewilligt ain phundt phening . . . . 1 ℔ ₰

[Nr. 25] Steffan Haller burger zw Marpurg, bei dem die herrn verordenten stillgelegen vnd alda zusamen khumen, haben ime die herrn. furs zimer, holz, liecht vnd dergleichen acht phundt phening zugeben verordent, die hab ich ime inhalt seiner bekhantnuß geben, mer dem gesindt lezgelt vier vnd zwainzig khreuzer . . . . 8 ℔ 3 ß 6 ₰

Mer hab ich auf der herrn mustercommissarien mundlichen beuelch zwaien khnechten, so nicht beschriben worden vnd erst nach beschechner aufzallung der andern khnecht fur sy die herrn khumen vnd vmb ein zerung gepetten, iedem sechs vnd dreißig khreuzer gezalt 1 ℔ 1 ß 18 ₰

[Nr. 26] Mer zalt ich Merten Khatschauer[25] burger zu Marpurg, bei deme die herrn mustercommissarien khnecht vnd phärdt gleichfalls meins, des weispotten, trometers vnd wagenroß gelegen, die zerung so allenthalben bei ime aufgangen, inhalt seines

[22] Zu Ahamb, Achamb, Ahum. AB. 1566—1590. l. bestellter Hauptmann über ein Fähnlein.

[23] AB. 1584—1600: l. Hauptmann.

[24] AB. 1579: Straßburger Bote.

[25] Vermerckht was der edln vnd ge(streun)gen auch ernuesten herrn N: ainer ersamen landtschafft zu Steyr verordenten vnnd des aufpotts zallmeisters ire dienner, fuerknechten, weißpott, trametter vnd derselben pueben sambt den roßen bej mir Mert Koschauer burger alhie von den 11. tag Febrarj an biß auf den 21. tag obgemelts manats verczertt haben wie volgt.

beiligunden auszugs neun vnd vierzig phundt, sechs schilling, zwainzig phening . . . . 49 ℔ 6 ß 20 ₰

[Nr. 27] Mer zalt ich Rueprecht Puchler burger daselbs, bei dem die herrn mustercommissarien als lang sy alda stillgelegen ire mallzeitten eingenomen vnd zu zwaymallen erstlich die junckhern vnd vom adl nach beschechner musterung der phärdt vnd dan letzlich die haubt vnd beuelchsleüt des fueßvolckhs auf etlich tisch geladen, allenthalben fur zerung inhalt seines außzugs zway vnd vierzig phundt sechs schilling acht phening 42 ℔ 6 ß 8 ₰

[Nr. 28] Den 21. tag Febrnari anno ꝛc. 73. sein die herrn mustercommissarien von Marpurg auf Pethau gefaren vnd alda am hinab vnd heraufraißen bei der Jagerin verzert mit iren phärdten inhalt ires außzugs, zwainzig phundt zwen schilling neunzehen phening . . . . 20 ℔ 2 ß 19 ₰

Vnd nachdem die von Marpurg auf der herrn commissarien ansprechen iren fuerwagen auf Warasdin zu hinabfuerung des gelts, so ich von dem herrn einemer emphangen vnd vber die beschehen außgaben des aufpots vberbeliben, dargelichen, zalt ich ime auf der herrn beuelch zu trinckhgelt vnd zerung von Warasdin auf Marpurg drey phundt phening . . . . 3 ℔ ₰

[Nr. 29] Den 22. tag Februari anno etc. 73 zw abents sein die herrn commissarien geen Warasdin ankhomen vnd alda von wegen des großen vngewitters, so derselben zeit gewest, biß auf den 25. gemelts monats stilligen mueßen, haben des herrn von Sauraw phärdt vnd khnecht, auch mein, des weispotten vnd trometers roß allenthalben bei Christoffen Khiefl vnd Georgen Fleischman vertzert inhalt beiligunden auszugs dreyzehen phundt zwelff ₰ mit Nr. 29[26] . . . . 13 ℔ — 12 ₰

Vnd nachdem die herrn mustercommissarien sambt iren khnechten maistestheils bei herrn Otten von Rattmanßdorff zw

---

Erstlichen haben sy obgemelter herren dienner sambt der trametterpueben bis auf dato 16. 7 mallzeitt fur iedes mall pro 8 kr . 22 fl 2 ß 4 ₰
mer vmb 46 görz habern yeden pro 18 kr . . . 13 fl 6 ß 12 ₰
mer hab ich aus dem profandthauß von Melhorn Hueber genomen habern 8½ viertl von ime empfangen, yedes pro 35 kr vnd ich bezallt welches auch die khnecht verpreucht. thuet der habern . . . . 4 fl 7 ß 22 ₰
mer fur stallmuett von obbemelten 18 roßen fur yedes tag vnd nacht pro 4 kr vnd des furmans 4 roß. thuet von allen die stallmuett . . . . 8 fl 48 kr
Summa summarum . . . . 49 fl 6 ß 20 ₰
(Original-Quittung Nr. 26.)

[26] 1573. Suntag Oculi den 22. Februarj die herrn hieher gen Warasin (!) ankhumen.

Warasdin ire malzeiten eingenomen, haben sy seinen gesindt zu ainer lez vier phundt ₰ zu geben verordent, die ich inen bezalt . . . . 4 ℔ ₰

Am Sauritsch zalt am vrfar das hin vnd herwider faren zu trinckhgelt auf der herrn beueldh ain phundt zwelff khreuzer . . . . 2 ℔ 1 ß 18 ₰

[Nr. 30] Am herausraißen haben die herrn vbernacht zw Marpurg verzert bey Ruepprechten Puchler inhalt seines auszugs siben phundt, drey schilling, acht phening . 7 ℔ 3 ß 8 ₰

Zw Ernhawsen zalt ich dem fergen am vrfar fur die herrn ire phärdt vnd diener zwainczig khreuzer . . . . — 2 ß 20 ₰

[Nr. 31] Den 27. tag Februari zw abents hat herr Ferdinand Rindtschadt[27], ich, der weispot, trometer sambt den diener zu Wildan beim Fröllich inhalt seines außzugs verzert vier phundt siben schilling vier ₰ . . . . 4 ℔ 7 ß 4 ₰

Mer hab ich Mathiasen Kholhofer[28] ainer er: la: weißpotten, vmb das er auch auf der herrn verordenten beueldh hinab auf Marpurg zu den aufpott als des herrn veldthauptmans veldschraiber geraist, auf der herrn verordenten beiligunden ratschlag vnd seiner quittung zwelff phundt phening . . . . 12 ℔ ₰

[Nr. 33] Mer zalt ich herrn Erasmen Stadler ritter[29] auf der herrn verordenten ratschlag vnd beiligunden quittung, vmb das er zu dem pauerntumult als veldhaubtman mit seiner rüstung angezogen, sechzig phundt ₰ . . . . 60 ℔ ₰

[Nr. 34] Gleichfalls haben die herrn verordenten herrn Wilhalbm von Gleispach zu ainer ergezlichait seiner gehabten bemhueung, vmb das er sich als ein obrister leittenandt alda zw Marpurg gebrauchen lassen, ein trinckhgschier pro funffzig phundt ₰ zu geben bewilligt, hab ime dasselb zuegestelt inhalt beiligenden ratschlags . . . . 50 ℔ ₰

Herr schranschreiber herr Singer, weißpotten, 2 trumetter Denssl vnd Ridl, deß herrn Singer schreiber vnd Wolff fendrich haben 23 mall 3 fl 50 kr
ihre diener vnd jungen 6 mal pro 8 kr . . . . — 48 kr
deß herrn von Sauraw 2 diener . . . . — 28 kr
mer am Montag fruestuckh sie all vnnd schlafftrunckh 1 fl 9 kr
ihre roß auff ein iedeß 18 mäßl habern pro 2 kr . . 1 fl 48 kr
stalmueth vnd hew . . . . 1 fl 15 kr
khirzen . . . . 9 kr
(Original-Quittung Nr. 29.)

[27] Zu Sturmberg. AB. 1573--1575. l. bestellter Rittmeister (im Viertl Cilli).

[28] AB. 1571--1584: Weisbote. Jahresbesoldung: 50 ℔ ₰

[29] Zu Liechteneck. AB. 1561: Viertelhauptmann im Ennsthal. 1570 bis 1577: bestellter (oberster) Feldhauptmann.

[Nr. 35] Mer zalt ich maister Dietrichen Khrausenschneider vmb funff reitterfanen, so er zum aufpot gemacht vnd den zeug darzue außgenomen, inhalt seines außzugs vnd quittung, acht vnd zwainczig phundt phening[30] . . . . . . 28 ℔ 3 ß ₰

[Nr. 36] Mer zalt ich maister Georg Mülner veldscherer, vmb das er auch zu disen angezogen fur sein ergezlichait, inhalt der herrn verordenten ratschlag vnd beigelegter quittung, vierzig phundt phening[31] . . . . 40 ℔ ₰

Mer zalt ich ainen potten Michaellen Winckher, so von den herrn verordenten mit der abkhundung des aufpotts auf Judenburg geschickht worden, zallt ime pottenlon sechs vnnd dreißig khreuzer . . . . — 4 ß 24 ₰

[Nr. 37] Melchiorn Hueber zu disem aufpott angenommen profiantmaister zalt ich etlich außgaben, so er von wegen der profiandt gethan vnd dieselben die herrn verordenten mit ime auf ainhundert neunzig phundt abgeraitt vnd abgebrochen, inhalt ires beiligunden ratschlags auch seiner quittung, ainhundert neunzig phundt phening. Nr. 37 . . . . 190 ℔ ₰

---

[30] Außzug, was ich maister Dietrich Krauß einer ersamen landtschafft in Steyr fur reütterfanen gemacht habe anno 73isten den 10. Februarj, wie volgt:

erstlichen gemacht 5 reütterfanen. darzue habe ich ainem dem andern zu guett von aller farb taffeut verbraucht 37 ellen, 1 pro 30 xr	18 fl	30 xr
3 lott aller farben seiden, das lott pro 18 xr .	—	54 xr
zum anschlagen 1 hundert zweckhnegelein	—	8 xr
1½ lott weiß seidenschnüer, das lott pro 24 xr	—	36 xr
von einem ieden fanen ein dem andern zu guett .	7 fl	
ein altes landtsknechtfendl beßert, darzue braucht 1¼ ellen weiß vnd grien tafent, die ellen pro 30 xr	—	37 xr 2 ₰
zu lohn darfur	—	8 xr

(Original-Quittung Nr. 35.)

[31] Ansuchen des Georg Müller um eine Gnadengabe . . . . als in namen einer ersamen hochlöblichen lanndtschafft zw stillung des nagst endstandnen paurntumults jüngstlich das aufpott im landt der gerüsten pferdt ergeen, auch khnecht annemben lassen, ist mier auf Euer gnaden verordnung vom herrn secretario Mathesen Anmann gleichfalls fürgehalten vnnd mit ernst auferlegt worden, mich zu follichem anzug auch dermaßen gefast zu machen, damit ich im faal der noth, weil eben damallen weder doctores noch apoteghker nit anzugen, neben meinem veldtschererambt auch mit arcznej reitter vnnd khnecht versehen khundte, wellichen ich alspald nachkhumen, auch khainen vncosten gespart, sunder mich stragkhs mit drej rossen vnnd vier khnechtn staffiert, das ich in nötten zubesteen gewest hette, woldte auch mein ambt mit verleyhung gottlicher gnaden dermaßen verricht haben, darob Euer gnaden auch sunst mennigklich ain gnedigs vnd guets gefallen hetten tragen sollen, wie ich mich dann auch zuuor baide in khayserlichen vnd khunigkhlichen veldtzügen alda in vber ain gschwader reütter vnd regiment landtskhnecht veldscherer gewesen, verhaltten habe . . . (1573, 11. März. — Beilage zur Original-Quittung.)

[Nr. 38] Mer zallt ich den 18. tag Martij anno etc. 73. herrn Cristöffen freyherrn zw Khainach dem jungern[32] auf der herrn verordenten ratschlag vnd seiner quittung, vmb das er zu disen aufpott als viertlhaubtman angezogen, funff vnd zwainzig phundt phening . . . . 25 ℔ ₰

[Nr. 39] Mer zalt ich Christoffen Welchlinger ainer er: la: bestelten haubtman vber die fueßkhnecht etlich außgaben von wegen aufnemung etlicher khnecht zu negsten aufpott gethan, inhalt beiligunden ratschlag vnd quittung, drey vnd dreißig phundt phening . . . . 33 ℔ ₰

[Nr. 40] Mer den 15. Martij anno etc. 73. zallt ich herrn Hans Christophen von Zellting[33] sein liffergelt vnd zerung, so er von wegen der aufruerischen pauern auf der herrn vnd landleut begern zu der Rö: khay: May: auf Wien gethan, inhalt der herrn verordenten ratschlag vnd seiner beiligunden quittung, vierczig phundt vier schilling phening . . . . . . 40 ℔ 4 ß ₰

[Nr. 41] Mer zalt ich Georgen Riebl gewesten postfuerderer zu Ernhausen auf der herrn verordenten beiligunden ratschlag vnd seiner quittung, vmb das er sich in befurderung der post in negsten pauernaufrhuer vleißig verhalten, zway vnd vierzig phundt phening . . . . 42 ℔ ₰

[Nr. 42] Mer zallt ich Georgen Schrottenpach[34] auf der herrn verordenten beiligunden ratschlag von wegen seiner gethanen ausgaben, auch gelaisten gehorsam in wehrunden aufpott wider die rebellischen pauern inhallt vnd vermög seiner quittung zway hundert phundt phening . . . . 200 ℔ ₰

[Nr. 43] Mer zallt ich Mertten Schierfflinger auf nebenligenden der herrn verordenten ratschlag vnd seiner quittung zu aufnemung vnd bestellung etlicher beuelchsleüth sechs vnd dreißig phund phening . . . . 36 ℔ ₰

[Nr. 44] Mer zallt ich den 29. May anno etc. 73. Andreen Starchen gewesten postfurdrer zu Marpurg auf nebenligenden der herrn verordenten ratschlag vnd seiner quittung ein monatsbesoldung, so ime die herrn zu ainer ergezlichait bewilligt, nemblichen siben phundt phening . . . . 7 ℔ ₰

---

[32] Aus der Familie derer von Kainach erscheinen in den AB. 1548: Gandolf als Viertelhauptmann zwischen Mur und Drau (Wachtmeister). — 1539: Georg als Viertelmeister im Viertl Judenburg. — 1550—1553: Christof als Viertelhauptmann zu Judenburg.

[33] Derselbe legte den Weg von Graz nach Wien in 9 Poststationen zurück: (Graz), Peckau, Rötelstein, Bruck a. d. M., Kindberg, Mürzzuschlag, Glocknitz, Wiener-Neustadt, Traiskirchen (Wien).

[34] Zu Heckenberg. AB. 1573: l. bestellter Rittmeister. — 1574—1582: l. Viertelhauptmann im Viertel Cilli.

[Nr. 45] Mer zallt ich herrn Wilhalbm von Gleispach auf der herrn verordenten beiligunden ratschlag von wegen aufnemung etlicher teutscher khnecht, so er zu obgemelten aufpott bestelt, inhalt seiner quittung ainhundert phundt phening . . . 100 ℔ ₰

[Nr. 46] Mer zallt ich auf nebenliegenden der herrn verordenten ratschlag Andreen Starchen gewesten postfuerdrer zw Marpurg von wegen seiner gehaltnen posten in diser entstandnen pauernaufrhuer, inhalt seiner quittung mit Nr. 46 zway vnd vierzig phundt phening . . . . 42 ℔ ₰

Summa summarum aller vnd jeder hieuor geschribner ausgaben thuett zwaytausent fünff, hundert vier vnd zwainzig phundt, ain schilling· neun vnd zwanzig phening.

Id est 2524 ℔ 1 ß 29 ₰.

So nun emphang vnd ausgaben gegen einander gelegt vnndt widerumben aufgehebt wirdet, bleib ich, das ich mer emphangen dan außgeben, pro resto schuldig siben vnnd zwainzig phundt, sechs schilling, ain phening.

Id est 27 ℔ 6 ß 1 ₰.

Michell Singer m. p.

Bei dem steten Fortschreiten der eingangs bereits erwähnten Neuordnung des landschaftlichen Archives fand sich ein aus sechs Blättern bestehender Act vor, der — mit dem Rubrum „Commissarien relation“ versehen — uns eingehend über die Thätigkeit der Mustercommissäre Erasmus von Saurau und Ferdinand Rindscheid anlaß des militärischen Aufgebotes gegen die aufständische windische Bauernschaft des Jahres 1573 berichtet. Da der Act und dessen Inhalt im engen Zusammenhange mit der oben mitgetheilten Raitung des Schrannenschreibers steht, so dürfte ein Abdruck dieser neu aufgefundenen Relation im Nachstehenden und zwar als Nachtrag wohl gerechtfertigt erscheinen.

Memorial vnd relation

der herrn mustercommissarien herrn Erasmen von Saurau zw Laþegg vnd herrn Ferdinand Rindtschadt zu Fridperg handlungen in den jungist aufgemandten aufpot wider die rebellischen pauern zw Marpurg den dreizehenden tag Februari anno etc. im drei vnd sibenzigsten.

Den dreizehenden Februari anno etc. 73. haben die herrn mustercommissarien Melchiorn Hueber bestelten profandtmaister

fur sich erfordert vnd begert, was er fur profandt einkheufft vnd wie auch die kheuff geen. hat er inen dise verzaichnuß zuegestelt, nemblich Marpurg ain görz, das ist ain halbes Gräczer viertl.

waicz	45 kr.
khorn	26 „
der habern	15 „
Pethaw ain görcz waicz	40 „
khorn	20 „
habern	18 „
Feistricz waicz ain görcz	45 „
khorn	30 „
habern	15 „
Khranichsfeldt waicz görcz . . .	55 „
khorn	40 „
habern	30 „

Leibnicz hat er bey den herrn bischouen zw Seggaw waicz per 9 ß ₰, khorn ainsthails per 1 fl. vnd zu 9 ß ₰ khaufft.

Vnd hat bey 2500 viertl Graczer maß allerley getraidt, darunter der maiste thaill habern bestelt, aber noch khein khauff beschlossen.

Eodem haben die herrn mustercommissarien herrn Ludwig Vngnaden geschriben, nachdem zu Gracz beratschlagt worden, das man im von dannen ein 300 fueßkhnecht auf Gannabicz vnd Cilli zuschickhen solle. dieweill sich aber das geschray von wegen der rebellischen pauern etwas verändert vnd herr von Helffenberg geschriben, das man solcher khnecht nit mehr bedurfftig, so erachten sy vnuonnötten (!) sein, ainich khnecht hinein zuschickhen. im fall ers aber fur ein notturfft eracht, so woll mans noch hinein schickhen. item das man im auch zwen cennten pulfer hinein schickhen welle.

Den 14. Februari haben die herrn mustercommissarien den herrn verordenten geschriben vnd begert, weill sich das geschray mit den rebellen etwas verändert, ob man mit der musterung der khnecht noch ein etlich tag stilhalten solle.

Eodem haben die herrn Cristoffen von Eggenperg geschrieben, das er das vrfar zu Ernhausen vnd Spilfeldt zuerichten lassen solle, damit das aufpotvolckh vnuerhindert vnd one aufzug durchkhunen möge.

Eodem haben sy dem phleger zu Rohitsch geschriben vnd begert, weill allerley vngleiche new zeittungen von den rebellischen pauern, sonderlich aber das der Radkhi vnd Dornberger ins landt auf Peillenstain gefallen vnd die armen leuth geplündert

haben sollen, furkhumen, sy zuberichten, wie vnd welchermaßen die sachen noch mit den rebellischen pauern geschaffen vnd ob die noch beyeinander oder gar zerirendt oder verjagt worden sein.

So haben sy auch herrn Ferdinanden von Khollonitsch als Regallischen gerhaben geschriben vnd begert, weill seine phlegkhinder allerley traidt zuuerkhauffen haben, dasselb in die profandt in ein gebürlichen werdt erfolgen zulassen.

Den 15. Februari anno etc. 73 ist haubtman Raab fur die herrn mustercommissarien khumen und begert, nachdem im die für: dur: auferlegt vnd beuolhen sich hinein zu den rebellischen pauern zuergeben vnd sy in der guette zu stillen vnd haimbzubegeben, das man im merers ansehens willen etlich personen von einer ersamen landtschafft wegen zuegeben solle. darauf ist ime Adam Schramph vnd Mert Schrifflinger sambt einen trometer zuegeordent vnd inen darauf zu zerung 30 ℔ ₰ zugeben verordent worden.

Hieuor haben die herrn verordenten mustercommissarien, nachdem allerley vngleiche zeittungen von den rebellen furkhumen, Sigmunden Häsen vmb gewisse khundtschafft auf Rohitsch abgefertigt, daneben auch dem phleger geschriben aigentliche grundtliche khundtschafft einzuziehen, wies noch mit den rebellen geschaffen vnd haben darauf gemelten Häsen zerung geben 2 fl. 36 kr.

Den 16. Februari anno etc. 73. ist den herrn mustercommissarien von den herrn verordenten auf ir schreiben beschaidt zuekhumen, darauf sy innen wider geantwort vnd beschaidt neben andern begert, ob man die phärdt mustern vnd von einander ziehen lassen solle, inhalt derselben copi, item das man ein merer profandtgelt den Hueber zuestellen solle.

Den 16. Februari haben die herrn der stett und merckht haubleut vnd fendrich auf ir begern den beschaidt geben, da das aufpot des fueßvolckh aufgemandt vnd mer fänn aufgericht, sollen sy bei iren beuelch vnuerändert beleiben. im fall aber ir für: dur: etwo allein ein aigens fändl, ains, 2 oder 3, aufrichten ließ vnd etwo ainen oder den andern haubtman darzue befurdern vnd sy derhalben abziehen mueßen, das sy nit gedenckhen sollen, das inen solches zu ainicher verschimphung beschähe, sonder das es allein nach irer für: dur: gefallen furgenommen wäre. vnd haben inen daneben zuuersteen gegeben, das ein er: la: etlich hundert schüzen im jarlichen wartgelt zuhalten bedacht, das sy vleiß furwenden sollen, ob sy etwo darzve guet khnecht erfragen vnd zu den herrn verordenten weisen sollen. des sy sich zuthuen guet willig erpotten, entgegen inen furgehalten worden, das solches ein er: la: gegen in allen guetten bedenckhen wierdet.

Den 17. Februari sein die herrn vnd landtleuth, als vill deren zu Marpurg bey iren phärdten gewest, bei den herrn mustercommissarien zusamen khumen vnd ainhellig berathschlagt, weill sich der herrn verordenten antwort von Gracz auf der herrn mustercommissarien derhalben gethan schreiben etwas verzogen, das man die musterung der gerüsten phärdt, als vill deren erschinen, an die hanndt nemen solle, auf das man sehe, wer vnd wie die gehorsam gelaistet, auch wie gerüst ein ieder mit seinen phärdten erschinen, damit gegen den vngehorsamen die straff furgenommen vnd diejhenigen, so die gehorsamen (!) jezo gelaist, zu gleicher vngehorsam khunfftig nit geraizt werden.

Vnd die fueßkhnecht, so alda gewest, sollen noch ein etlich tag auf verrern der herrn verordenten bschaidt beyeinander mit pesten glimphen erhalten werden.

Hierüber ist die musterung der phärdt zu morgens den 18. February im freyen feldt vor Marpurg furgenommen vnd weill gleich der nacht zuuor von den herrn verordenten bschaidt von Gracz khumen, das man die phärdt abziehen lassen solle, haben innen die herrn mustercomissarien solches in der musterung furgehalten vnd also nach beschechner musterung von einander zuziehen erlaubt, doch das sy zu ieder furfallender veindtsnott mit iren phärdten in guetter beraidtschafft sein vnd zu jeder aufmanung damit gefaßt sein sollen.

Gleichfals haben die herrn mustercomissarien auf der herrn verordenten beuelch vnd gegebenen bschaidt die fueßknecht, so daher sambt etlichen bevelchsleütten erscheinen, den 20. Februari ordentlich von hauß zu hauß beschreiben lassen und iedem ainen tag liffergelt, als lang er zu Marpurg gelegen, 8 kr. vnd dan noch darzue fur den abzug iedem ein halben gulden zu geben verordent. vnd weill sy aber mit dieser abferttigung nit zfriden gewest, sondern dessen ein beschwärung getragen vnd sich allerlei aufrhuerischen wort merckhen lassen, haben die herrn mustercomissarien noch etlichen furnemisten vnd erfarnen khriegskhnechten vber dises alles noch jeden in sonderhait 36 kr. zu ainer pesserung verordent, doch das sy dahin bedacht sein sollen, damit sy die armen leuth im abzug nicht wider die gebur beschwären, auch ire mitbrueder vnd khnecht zu rhue stillen vnd weisen sullen. damit sy dan zufriden gewest, wie dan solches alles in der schranschreibers raittung mit merern zusehen vnd zufinden sein wirdt.

So haben auch die herrn mustercommissarien von Christophen Jann, Vrban Freißleben vnd Collmann Zento ir raittung ires außgebnen lauffgelts auf ire khnecht, so sy aufgenomen vnd gelt zu Gracz darauf emphangen abgefordert, dieselben aufgenommen, iedem fur sein mhue etwas geordent vnd den resto,

so ine noch in hannden vber ir außgab beliben, den schranschreiber anhendigen lassen, wie solches auch in sein des schranschreibers raittung zu finden.

Was sich sonst verrer verloffen vnd was auch die herrn mustercomissarien sonst beinebens gehandelt, das haben sich die herrn verordenten aus denen schreiben, so sy herauf gethan haben, mit merern zuberichten, darin sy sich dan hiemit referiert vnd gezogen wollen haben.

Die halbhaggen vnd dergleichen khriegsrüstung vnd munition, so man zum aufpott von Gräcz auf Marpurg gefuert, haben die herrn mustercomissarien denen von Marpurg gegen ainer verschreibung vnd geferttigten inuentarj auf der herrn verordenten schreiben behaltweiß zuestellen lassen, doch das sy one der herrn verordenten beuelch dauon nichts geben, auch dises alles zu jeder zeit, als guet sys empfangen auf ainer er: la: erforderung wider vberantworten wellen inhalt irer verschreibung, so der zeugwart maister Hanns Schneller bey handen.

So haben die herrn mustercomissarien von wegen des alten habern, so zu Marpurg lange iar gelegen vnd versilbert worden, bei denen von Marpurg wies darumb gestaltsamb bericht abgefordert, darauf sy Georgen Holzman als deme darumb bewist sein solle, furgestelt. hat gemelten herrn comissarien beiligunden außzug, wem solcher habern gegeben worden vnd was noch daran zu bezallen ausstet, zuegestelt, derwegen ein notturfft sein wird, das sich die herrn verordenten in sachen wieuil vngeuerlich desselben habern gewest mit merern erkhundigen vnd alßdan dem Holzman mit seiner raittung derwegen fur sich erfordern.

Mit gemainer statt Marpurg vnd Pettaw haben die herrn comissarien von wegen dargebung etlicher profandtcasten zu einkhauffung einer er: la: profandt, so sy zuuordrist aber ir für: dur: einzukhauffen bedacht, gehandelt, die sich etlich profandtcasten als vill deren nur bei inen zufinden vnd die profandt one schaden darin besteen khann, darzugeben und zuerichten, auch darin an inen ires thails nichts erwinden zu lassen bewilligt.

Vnd dieweill dan ein vnuermeidliche notturfft, das man ein statliche anzall profandt in vorrath bringe, die dan jezo noch im geringen khauff zubekhomen vnd khunfftig nur ein merere theurung darein fallen mochte vnd darinn nichts bey den sorglichen leüffen zuuerabsaumen wie dan zu Marpurg in der für: dur: casten bei 1000 Gräczer viertl schwares traid allein verhanden vnd der Element Welzer das viertl waicz per 95 kr. vnd khorn per 70 kr. pietten thuet, so doch der waicz sonst in geringen khauff geeth, so ist der herrn comissarien bedenckhen, das solches getraidt, weill dar-

an der fuerlohn erspart möcht werden, nicht auszulassen vnd ir für: dur: anzusprechen wäre, daß sy dasselb in leidenlichen khauff, wie er sonst danider geeth, nemblich der waicz per 12 ß ₰ erfolgen lasse, auf das dardurch die staigerung darauf sich ander etwo sterckhen mochte, verhüet werd.

Den 21. Februari anni ꝛc. 73. sein villgemelte herrn comissarien auf der hern verordenten schreiben geen Warasdin von wegen musterung des khriegsvolck an der Graniczen erschinen vnd weill aber hiezwischen ein solcher großer schnee und vngewitter eingefallen, das der herr obristleittenandt vnd der herr khriegsrath vermaindt vnmöglich zu sein jezo von wegen des großen schnee vnd gewässers, so zu dieser Zeit anlauffen möcht, an die graniczflechhen fortzukhumen, das man derwegen die musterung auf ein ander zeit anstellen solte vnd dieweill er herr leittenandt sambt den herrn khriegsräthen gar fur ein hohe notturfft befindt, das jemandt von ainer er: la: wegen bey solcher musterung sey, item die fleckhen wie dieselben allenthalben mit kriegsvolckh, munition, profandt vnd dergleichen nottwendigkhaitten versehen, zubesichtigten, damit man sehen, wie daniden an der Graniczen gehaust vnd gedient, auch in khunfftiger anordnung des khriegswesens die erscheinenden menge vnd nottwendigkhaitt der khay: may: etc: vnd den landen furgebracht vnd dardurch vmb seine desto statlicher darin mögliche fursehung vnd wenndung furgenomen werde, so haben sich gemelte herrn leittenandt vnd khriegsrath mit villgemelten herrn comiissarien dahin verglichen, das sy anjezo anhaimbs ziehen vnd wiederumb auf den zehenden Marty zue Warasdin bei inen erscheinen und alßdan die musterung neben inen furnemen vnd von aim fleckhen zum andern reitten vnd besichtigen sollen, inmassen dan solches die herrn verordenten aus beyligenden des herrn leitenandts vnd khriegsrath schreiben mit mererem one zweifel vernemen werden.

(Von anderer Hand.) Was aber das lauffgelt so Hans Christoff Rindschadt vnnd Herkhowitsch alhie in Graz empfangen, belangt, das haben sy sich den herrn verordenten selbst zuuerraitten erbotten.

Informationsbuch eines steirischen Landpfarrers vor 150 Jahren.

Von

Franz d. P. Lang.

Durch die Güte des Herrn Franz Birnstingl, Pfarrers von Stallhofen bei Voitsberg, habe ich Einsicht erhalten in ein interessantes pfarrämtliches Informationsbuch, das der Mitte des vorigen Jahrhunderts angehört und den Titel „Urbarium aut Protocollum Parochiae ad Stum Nicolaum in Stallhoffen" trägt. Ich benütze dessen interessanteste Notizen, um einen Beitrag zur Beleuchtung der Wirthschaftsverhältnisse eines steirischen Landpfarrers jener Zeit zu liefern.

Stallhofen ist schon, wie das vom hist. Ver. herausgegebene Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark beweist, unter dem Namen Stadilhoven oder Stadelhouen in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts genannt. Weithin bekannt wurde Stallhofen in neuerer Zeit durch die auch von J. J. v. Görres in seiner christlichen Mystik erzählte Spukgeschichte, die sich gegen Allerheiligen des Jahres 1818 im Münchhof zu Stallhofen zugetragen hat. Das Gubernium gab damals auf den Bericht des Bezirksamtes Ober-Greissenecf den Bescheid, daß wahrscheinlich ein im Rauchfang versteckter Mensch Unfug gemacht habe, und ordnete drei Professoren vom Joanneum zur Untersuchung ab, die es aber unter ihrer Würde hielten, einem Kobold nachzuziehen. Dies hatte jedoch merkwürdigerweise ein späterer Professor der Mathematik am Joanneum, J. v. Aschauer, damals Verweser in Kainach, in gläubiger Weise gethan, und auf seinen Bericht hat sich Görres gestützt.

Ich will diese Sache, sowie es das Gubernium gethan, in Ruhe lassen, aber dieses gewissermaßen berühmte Stallhofen von

einer andern Seite beleuchten, indem ich aus jener verläßlichen Quelle Mittheilungen biete, die ein ziemlich abgeschlossenes Bild entwerfen, wie es um das Jahr 1750, also vor etwa 150 Jahren in und um den Pfarrhof von Stallhofen, einer einfachen Gebirgspfarre, ausgesehen hat, und so als ein kleiner Beitrag zur Culturgeschichte des vorigen Jahrhunderts eine bescheidene Geltung finden dürften.

Zuvor noch eine kurze einleitende Bemerkung.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts, aus der unsere Quelle stammt, gehörte die Pfarre St. Nikolaus in Stallhofen, die nach dem Stande von 1774 eine Zahl von 2100 Seelen hatte („Bestandtheile und Eintheilung der heutigen Diöcese Seckau vor circa 100 Jahren" 1873), zum Districte St. Lambrecht in der Seckauer Diöcese. Die 332 Pfarreien und selbstständigen Seelsorgsstationen der jetzigen Diöcese gehörten nämlich bis zur neuen Diöcesaneintheilung in Innerösterreich im Jahre 1786 sechs verschiedenen Ordinarien an; diese waren: 1. der Fürstbischof von Seckau im alten Bisthume Seckau; 2. der Benedictinerabt von St. Lambrecht im sogenannten Piberer District; 3. der Rector des Jesuiten-Collegiums zu Graz im Mühlstädter District (selbstverständlich bis zur Aufhebung des Ordens 1773, dessen letzter Rector zu Graz und Ordinarius P. Josef Bardarini war); 4. der Erzbischof von Salzburg; 5. der Fürstbischof von Lavant und 6. der Bischof von Passau.

Der District St. Lambrecht, gemeinhin der Piberer District genannt, lag zwar im Sprengel des alten Bisthums Seckau, unterstand aber unmittelbar dem Abte von St. Lambrecht, welcher in demselben die meisten Pfarreien mit seinen Stiftsgeistlichen besetzte, den Archidiaconatscommissär bestellte und überhaupt mit Ausnahme der bischöflichen Weihehandlungen Quasi-Ordinariatsrechte ausübte (ordinarius in exercitio). Dieses Verhältnis wurde nach langen vorausgegangenen Streitigkeiten mittels Uebereinkommens mit dem Fürstbischof von Seckau Wenzeslaus Wilh. Graf v. Hofkirchen im Jahre 1677 endgiltig geregelt und verblieb bis zur Aufhebung des Stiftes im Jahre 1782. Es gehörten dazu 16 Pfarren mit 35 Seelsorgspriestern und circa 23.050 Seelen. Darunter also auch die Pfarre Stallhofen b. Voitsberg.

Von den Pfarrern sind mir vor P. Josef Schwizer, welcher um 1756 das Urbarium verfaßte, bekannt: Joh. Georg Rainner um 1712, P. Gregor Grillitsch um 1727—1730, P. Honorius Sulzberg 1733—1736, P. Leonard Raymund 1737—1741, P. Albuin Perghoffer bis 1743, P. Marquardus Faist um 1744, P. Henricus Ebner 1747—1755.

P. Josef Schwizer, der dann folgte, fand mehrere Pfarracten vor, auf Grund deren er sein „Urbarium aut Protocollum“ entwarf. 1. Zwei Informationen oder „Berichtungen von der Pfahr Stallhoffen“, die eine in vier Bogen von P. Honorius Sulzberg, „Lambrechtischem Professen und Parocho hujus loci anno 1733“, die andere, bestehend aus zwei Bogen, von P. Leonard Raymund, gleichfalls Lambrechtischem Professen und Pfarrer des Ortes 1737. 2. 8 Sammlungs-Registeria vom Jahre 1664 bis 1755: „folglich die von 91 Jahren gepflogene Schuldige Samblung in getraydt Sowohl Garmb als Sadtsamblung, item in Most nach denen Achtlen, dan andere dienst in Geldt, Hendlein, Haanen, Schünkhen ꝛc.“ 3. „Schäz Notteln“ vom Jahre 1712, 1730 und 1738. 4. Zwei Kaufbriefe von 1729 und 1735. 5. „Ein formliches und Gefördigtes Inventarium von P. Leon. Reymundt als Grundobrikheith über die Badtstuben oder Jetztgenante Krammer Keüschen.“ 6. 2 Inventaria von 1741 und 1743. 7. „Betreffet das project der Abgeänderten Stoll Ordnung, dan die copia deren darauff an verlangten und eingereichten Beschwerden. Dann fasciculus Von unterschidlichen Faßionen, Einlagen disser Pfahr Ertragnussen mit ihren formularibus, item die anfragspunkten, dann die hierauff gestelte Beantwortungen Von P. Henrico Ebner zu S. Lambrecht, Professen undt Pfahrherrn allhir. Dan ein Formular eines Paß undt ein Formular Attestationis, wie ein Recront überlassen worden — item ein Formular der Einlag ad puncta Synodalia Von P. Leonardo Raymund.“ 8. „Seindt zusamengeklaubt verschidene gedrukhte Brieffschaaften, Patenten als nemblich die abgeminderte Feyertag betreffendt undt Publication Päpstlicher Dispensation. Norma der offentlichen Academien, opern, Schauspilln ꝛc., wan solche verbotten. Decret die Recrouten betreffendt. Generalproject undt formular wie die Kirchen undt Bruderschafft-Rechnungen einzurichten seindt. Patent die Kirchen-Rechnung betreffendt. Decreta Synodalia Eugenii Abbatis de anno 1740, 26. Septembris. Gedrukhte Uebung des Glauben, Hoffnung, Liebe: wie solche in denen Kirchen dem Volkh punctatim zum nachsprechen vorgelessen werden.“ 9. Zwei Zuschriften von der Herrschaft und Propstei Piber und von der Herrschaft Ligist an P. Heinr. Ebner, Pfarrer in Stallhofen. 10. Zwei „Stollordnungen“, die eine lateinisch, die andere deutsch, von P. Bonifacio Grillitsch. „Die Teutsche ist gefertiget, ist aber gefählet in der Tauff, wo kein Unterscheidt gemacht wird zwischen dem der Samblung und der keine gibt, welcher Gebrauch doch unerdenklich behalten worden.“ 11. „Das von Königlicher Rectification adjustirte Urbarium.“

Von diesen Acten hat sich in Stallhofen nichts erhalten als die aus vier Bogen bestehende Information des P. Honorius Sulzberg, ungefähr aus dem Jahre 1736. Das Uebrige ist vielleicht ins Lambrechtische Archiv gekommen. Obwohl das Wichtigste ohnedies in Schwizers sogenanntes Urbar übergegangen ist, lege ich außer diesem meiner Darstellung auch noch jene Information Sulzbergs zu Grunde, weil sie einige kernige Bemerkungen enthält. Schon ihre Einleitung ist interessant; sie lautet: „Ob ich zwar nur allenthalben zu meiner Ankhonfft untergangen bin worden, will ich doch nicht unthrey sein, und ob ich bey der Pfarr khein Buechstab gefunten, will ich die lieb eines Confratris mehrer zeigen, alß ich sie erfahren. Hat sich also H. Successor an dise information sicher zu halten, und hiervon nicht zu weichen."

Die Einnahmen des Pfarrers beruhten großentheils in den Stolagebühren, seine wirthschaftlichen Verhältnisse sind dadurch bedingt. Wir betrachten deßhalb zuerst die Stolaordnung, die Sulzbergs Information mit den Worten einleitet: „Dise hat sein Weeg: allein aliud est stola, aliud est usus stolae.“ Im Urbarium ist die Stola-Ordnung in folgender Weise verzeichnet.

„Von der Tauff eines ehlichen Kindts, so fern die Samblung gegeben wirdt . . . . — fl. 06 kr.
So die Samblung nicht gegeben wirdt . . . . . . — „ 15 „

Die Straff, welche dem Pfahrherrn von einem unehlichen gebühret

Das erstemahl	1 fl.	30 kr.
das anderthmahl	3 „	— „
das tritemahl	4 „	30 „

undt also allzeit umb 1 fl. 30 kr. aufzusteigen.

Dieses Tauffgeldt ist zwar schuldig der Verführer zu zallen, wie auch die Straff, jedoch werdt die Kindtsmutter nicht ehender vorgesprenget.

Der Verführer mues zur Hervorsprengung zallen

das erstemahl	— fl.	15 kr.
das andertmahl	— „	30 „
das trittemahl	— „	45 „

undt also jedesmahl umb 15 kr. zu steigen.

Es werden auch derley Magdlein allzeit gestrafft, entweders umb 1 ℔ Wachs, welches in Geldt traget 45 kr. undt der Kirchen zu nuzen kommet: oder aber unter dem Gottsdienst mit einem

Strohkranz knyen zu lassen: oder in die Brechel zu klammen,[1] welchen Dienst der Schulmaister verrichten muß.

NB. Wan die Verführte undt der Verführer nach sich verehlichen, ist vermög Seccauerischen Constitutionen in Synodo nur die halbe Straff zu fordern. Gleiches zu verstehen, wan sie also kurze Zeit verheyrathet, das es unwidersprechlich außer Ehe empfangen worden."

Für besonders feierlich und werthvoll aber galt die Taufe zu Ostern und Pfingsten; darum erhöhte Taxen.

„Die Ostertauff der Erste	1 fl.	30 kr.	
Undt also fallet vorthin bey einem Jeden umb einen Schilling id est	— „	7 „	2 ₰
Die Pfingsttauff vor den Ersten	1 „	30 „	—
Undt also fallet jedesmahl umb 2 Schilling id est	— „	15 „	—

Disse sowohl als vorige Tauffgeldt mues sowohl von ehlichen als unehlichen erleget werden, von denen unehlichen aber mues neben der Tauff auch die Straff bezahlet werden, ansonsten kometen sie unehliche ohne Straff aus, da sie in Oster- oder Pfingsttauff verfalleten. Ist also allerseiths undt allezeit das Tauffgeldt neben der Straff zu fordern: undt obwohlen die Pfahrherrn mit dem Thaller Straff vor beydes zufrieden gewessen, macht dises kein Schuldigkheit auf andere Nachfolger. Derohalben ich mit Anfang des 56 Jahr 1700 unumgänglich sowohl das Tauff- als Straffgeldt vor mich undt Schullmaistern zu fordern anbefohlen.

Das Hervorsprengen eines verheyrathen Weib 3 kr.

NB. Wegen dem Einsegnen in die Kirchen oder Hervorsprengen hab ich ordinirt undt angefangen, das solches nach

---

[1] Es scheint, daß dieses „in die Brechel klammen" nur bildlich zu verstehen ist. Die Breche oder Brechel dient zum Flachsbrechen. Dabei kommen viele Weiber zusammen, und so liegt es sehr nahe, auf den Ausdruck auch den Sinn eines boshaften Gesprächs über ein Tagesereigniß, dessen unglücklicher Gegenstand etwa eine „ledige Kindsmutter" ist, zu übertragen. Noch dazu ist „Bracht" = fragor, strepitus, „brachten" = fremere, strepere und erst in weiterer Uebertragung = fastus, pompa, resp. superbire, sowie frangere an prangen erinnert; zunächst heißt also „brachten" („brechten") laut schreien, laut schwätzen, wie auch im österreichischen Dialect (z. B. in Stelzhamers „'s Gläut"). Das „Magdlein" wurde daher wahrscheinlich in der Kirche an den Pranger gestellt und so dem Gerede (der „Brechel") preisgegeben. Herr Pfarrer Birnstingl glaubt in einem bei der letzten Kirchenrenovirung aufgefundenen erhöhten Stein unter dem einstigen Chor diesen Pranger gefunden zu haben. — Wollte man das „in die Brechel klammen" wörtlich verstehen, so müßte man glauben, der Schulmeister habe dem „Magdlein" die Hand oder die Haare in eine Brechel eingeklemmt, wofür ich keinen Anhalt finde. (Unzweifelhaft bedeutet oben „die Brechel" die bekannte mittelalterl. und spätere Strafvorrichtung für unzüchtige, raufende, scheltende Weiber, nicht die zum Flachsbrechen dienliche. Anm.d.Red.)

dem Salzburgischen Agenda oder Ritual solle gepflogen werden, nicht aber allein bey der Sacristey Thür: quia oportet se accommodare Diöcesi, non autem Diöcesis se accommodat nobis.

Vor einen Tauffschein stechet es einem Herrn Pfahrer frey zu fordern, was billich scheinet: ich verlange vor mich 1 fl., von Vermöglichern und Höchern 2 fl."

Die Information gibt auch das Formular eines Taufscheines in deutscher und lateinischer Sprache an. Dann heißt es:

„Zuweillen werdt von denen benachbarten Landtgerichtern, Burgfriedern oder Magistratibus ein Tauffschein angefordert, welchen sie erhöben wollen, auf das sie in Erkantnus des Vatters, Respectu des unledigen (sic!) Kindts komen undt consequenter zur Straff schreitten mögen. Weillen aber Notitia Parochialis dahin kein Instrumentum abgeben mues noch solle, so hat dan ein Pfahrherr nichts anders zu geben, als Ego N. N. infra scriptus Parochus testor, prolem hoc vel illo nomine, hac vel illa die mensis fuisse baptizatam et albo baptizatorum esse insertam: Datum Stallhoff etc. Attamen mues auch dissen der Tauffschein also lang verwaigert werden, bis sie den Tax eines Tauffschein erlögen.

Die Ostertauff undt Pfingsttauff ist bey allen, sie mögen Samblung geben oder nicht, vollständig, wie oben angesetzet worden.

Notandum. Dieweillen manichs Mahl die unehliche Mütter denen Hebahmen keinen Vatter oder einen falschen benennen, also solle Herr Pfahrer, bevor die Mutter hervorgesegnet wirdt, sie heimblich bey ihrem Gewissen undt, so es umb die Wahrheith zweyfelhafftig, auch unter Antrag des Eydt befragen, jedoch den Eydt nicht ablegen lassen. Es seye dan der benente Vatter widersprechе selbes: dieses ist allmahlen zu beowachten.

Wan ein Weib aus anderer Pfahr etwan in Durchraissen, in disser Pfahr gebähret, so darff selbes Weib ohne Zugeben des Pfahrherrn vor der Vorsegnung in ihre Pfahr nicht abziehen, jedoch wirdt solches gern erlaubet. Von dergleichen fordre das Tauffgeldt wie von einem Gast in der Pfahr . . . . 15 kr. also vicissim auch anderen Pfahren ihr Recht zu leisten.

Wann ein Stallhofferisches Pfahrkindt in andrer Pfahr getaufft wirdt, solle aus der Pfahr, wo das Kindt getaufft worden, der Tauffzetul geschikht werden gratis nacher Stallhoffen undt gefordert undt in das Pfahrtauffbuech eingetragen. Also vicissim aliis Parochiis praestandum est."

Es heißt dann weiter:

„Wan eine Lödige Kindtsmutter wirdt, obschon das Kindt zur Tauff nicht gelanget, mues dem Herrn Pfahrer gleichwohl die Straff erleget werden, dan die Straff ist nicht wegen administration der Tauff, sondern propter delictum, welches durch vorfyllenden Todt des Kindt nicht geringert oder gehoben wirdt. Ita 1756 actum mit Catharina Baarin den 11. April."

Es werden dann die Gebühren für Versehgänge und Messen verzeichnet, und zwar:

Provisio:

„Sive deferatur Sanctissimum pro comunione ex devotione, sive pro viatico ob infirmitatem, unde etiam ad communionem Paschalem	— fl. 15 kr.
Si detur extrema unctio, praeter taxam provisionis cum Sanctissimo, accipiuntur	— „ 30 „

Sacrificii Stipendium.

Missae privatae Stipendium	— „ 15 „
Missae cantatae	— „ 30 „

Beichtkreuzer.

Obschon Informatio Pfahr H. Lad. 1 meldet Nr. 1, das dem Gebrauch disser Pfahr gemäß seye, das der Bräutigamb 3 Kreuzer, die Brauth 2 kr. Beichtgeldt neben der Copulation undt anderen Heyraths Taxen geben müssen, so fern all beede Pfahrkinder wären, dan sonsten nur allein das Pfahrkindt disses bezahlet: so ist es doch von selben Zeiten nicht zu finden, das es wäre bis anhero beowachtet, oder betrüben worden: habe also solches gar leicht zu fordern unterlassen, dan es scheinete mir selbsten nicht genugsamb fest zu sein, weillen von denen in andern umbliegenden Kirchen nicht gepflogen wirdt; undt die ganze Sach des Jahrs etwan sich auf einen Gulden belauffen wurde. Jedoch österliche Beicht betraget von einem jeden Beichtenden . . . . . . — fl. 1 kr.

Notandum. Es seyndt vier Häusser von Puechpach in das Aichegg hinauff als der Wahlfux, Wahlhauß, Brandbauer und Kölblwöber. Disse weillen sie dem H. Pfahrer keine Samblung geben, müessen vor ein jedweders Versechen dem Herrn Pfahrer geben fl. 1, dem Schulmaister 20 kr. Ita habet loci consvetudo.

Der Schulmaister wollte einstens von jedweder h. Meß von denen Pfahrkindern, so die Meß zalleten, 5 kr. haben; ist ihme aber weder vormahlen zugestanden worden weder heunthzutag gestattet worden, ausser bey einer Bstättungsmeß, wodan dem Pfahrer 15, dem Schullmaister 5 kr. gebühren.

Wan ein Wetterambt gehalten wirdt, seindt auch allzeit quatuor initia evangeliorum zu singen, vor welche der Herr Pfahrer 15 kr., dan jedes h. Ambt ohne dessen 30 kr. taxirt ist, der Schullmaister aber 5 kr. Mein Vorfahrer hat in deme nachgeben, ich aber halte keinen Initia, außer er bezahle 15 kr., dem Schullmaister 5 kr. Dan auf solche Weisse werden die Einkünfft allweg erringert, das die Kirchendiener nicht bestechen mögen."

„Weilen die Pfahrkinder das Beichtgeldt ohne Widersag gern bey denen Hochzeithen gegeben, habe ich auch solches fehrners einbringen lassen."[2]

„Pro Missis quotidianis petii et obtinui semper 17 kr. ita ut populus jam asveverit. Allein die Bstättungsmessen sicut prius pro 15 kr. permisi.

Bittgeldt.

Vor das Bitten, welches beschicht mit Bettung eines h. Vatter unser undt Englischen Gruß	1 kr.
Vor das Jahrbitten	1 fl.

Die Bittkreuzer an Sonn- und Feyertag werden dem gelassen, der das Gebett verrichtet, die Jahrbitten aber (welches bestechet in dem, das 1 ganzes Jahr alle Sonn- undt Feyertag nach dem allgemeinen Gebett undt Offner Schuldt 1 Vatter unser undt Englischer Grues offentlich undt benantlich vor dem oder jenen gebettet wirdt) gehört allzeit ganz undt unzertheilt dem Herrn Pfahrer.

Die Bittkreuzer an aller Heiligen undt aller Seelentag gehören dem Herrn Pfahrer, er bette oder bette der Caplan; hat auch der Schulmaister $1/3$ von deme.

An dissen Tägen werden etwelche Bitten vermeldet undt demnach jeden Tag vor selbe der Rosenkranz offentlich mit 5 Gsäzlein gebettet.

Copulation Tax.

	fl.	kr.
Vor 1 Copulation	1 fl.	— kr.
Wan die Brauth aus der Pfahr geführet wirdt ohne Copulation	1 „	30 „
Mit der Copulation, welche der Herr Pfahrer allezeit zu fordern hat, nebst Ausführung	2 „	30 „
Vor eine Zeugenschaft der beschechenen Verkündung	— „	15 „

Notandum. Disse Zeugenschafft mues auch gelöset werden mit 15 kr., wan auch würkhlichen die Copulation einer Brauth aus

[2] Diese im Widerspruch zum früher Gesagten stehende Stelle ist erst später, aber von der gleichen Hand hinzugesetzt worden.

frembder Pfahr mit dessen Pfahrherr Willen allhie zusamengegeben wirdt, indeme doch in selbe Pfahr die Verkündungszettul mues abgegeben werden.

Die Versprechen müessen nicht leicht vorgenohmen werden, es sey dan das sie von der Herrschafft des Bräutigambs die Genehmhaltung aufweissen schrifftlich, oder den Ambtmann oder andere Zeugenschafft beybringen.

In der Seccauerischen Diecoes seindt 6 Wochen, welche denen aus einer in die andere Pfahr übergehen, auf das sie Domicilium contrahiren, undt also in jener Pfahr mögen zusamengegeben werden.

Wan ein Copulation ist, mues nicht nachgegeben werden, das sie ein h. Ambt zallen, vor welches 30 kr. der Pfahrherr. Wan ein Copulations Schein hinausgegeben wirdt 2 fl.

Stola Defunctorum.

Die Begräbnus eines jedwederen Beichtmässigen oder Unbeichtmässigen ohne Conduct undt ohne Ambt wie auch ohne Meß	— fl.	15 kr.
Vor die Sellen Vesper mit 1 Nocturno	— „	15 „
Vor den Conduct oder Begleitung zu dem Freydthoff	— „	15 „
Vor ein Sellen Ambt	— „	30 „
Vor ein Sellen Meß	— „	15 „
Der Rossenkranz Brüderschaafft mues vor jedwedern Conduct bezahlet werden	— „	14 „
Die Bstättung in dem Juden Freidthoff,[3] massen selber des Pfahrherr eigenes Territorium ist, zallet pro territorio	— „	15 „
Die ganze Bestättung bestechet in Conduct, Vigilien, 3 h. Aembtern undt Libera, machet des Herrn Pfahrer sein Taxa aus	2 „	15 „
Die Bstättung mit Conduct, Vigil, Libera undt 2 Aembtern	1 „	45 „
Die Bestättung mit Conduct, Vigil, Libera undt 1 Ambt	1 „	15 „

Notandum. Es ist daran zu tringen, das der ganze Gottesdienst vor die Verstorbene vollständig und öffters gehalten werde, dan da man in Bstättungsfruehstukh undt Mahlen vill verzöret, ist kein Ursach, in dem Gottesdienst abzubrechen. Es hat auch nichts

[3] Der sogenannte Judenfriedhof war ein dem Pfarrer gehöriges Grundstück, auf dem Ungetaufte begraben wurden; also zunächst ungetaufte Kinder (noch heute heißen ungetaufte Kinder im Volksmunde Juden), dann auch Akatholiken und Selbstmörder. Wenn nach unserem Informationsbuch auch ein uneheliches Kind dort begraben wurde, so geschah es wohl, weil es ungetauft war.

zu sagen, das in Stallhoffen nicht alleweill zwey, weniger drey Geistliche, das also in einem Tag die drey Aembter nicht mögen gehalten werden: dan auch disses in anderen umbligenden Pfahren geschicht. Werden gleichwollen in erst nachfolgenden Tägen die Sellen Aembter gehalten.

Notandum. Wan der Conduct weiter her als gewöhnlich, nemblichen von dem Kreuz im Kreuzakher, oder von dem Kreuz unter dem Wagner Hänsl hinab bey dem Dorfkreuz, oder von dem Peslerakher hat H. P. Honorius ein ganzes Versechen, das ist 1 fl. prätendiret undt dem Schullmaister proportionaliter, das ist 15 kr. Besonders, von dem fl. nicht abgezogen. Jedoch hat man fehrnershin nach Weithe des Orths gefordert, dan disses Gepräng nicht so nothwendig als das Versechen, mithin mag es höcher nach guttem Vernunfft angeschlagen werden."

„Wan ein Todtenschein hinauszugeben, verlange ich vor selben von Bauers- undt gemeinen Leithen . . . . 1 fl.
Von Vermöglichern und Höchern . . . . 2 fl.

Welche sich ohne Conduct begraben lassen, werdt selben niehmahlens Schidung[4] geleitet, undt auch zur Begröbnus das Kreuz allein getragen, wie auch nur zwey Gloggen geleitet.

Denen Kindern wirdt niehmahlens Schidung geleitet, wan sie nicht beichtmässig[5] seindt: Seindt sie beichtmässig, mag ihnen wohl Schidung geleitet werden. Wan bei Bestättung eines Kindts ein h. Ambt bestöllet wirdt, werden bei selber Bestättung trey Glockhen geleitet.

Welche mit Conduct bestättet werden, werden auch von der Brüderschafft[6] begleitet, alwo auch das Frauen-Bildt, die zwey Englen mitgetragen, werdt ihnen mit allen Glogen abendts und morgens Schidung geleitet, undt nach Begräbnus ausgeleitet.

Die Brüderschaafft hat von einem Conduct 14 kr.

Weillen allhie kein Graber, also müessen die Bstättungs Leithe, wie das uralte Herkhomen von selbst das Grab machen: ist auch nicht zu gedulden, gleichwie auch nicht gedulbet worden, wo nach ihrem Belieben, sondern der Ordnung nach einzugraben: mues auch nicht geduldet werden, das sie die Kindtbetterinnen, welche vor dem Hervorsegnen sterben, zur Freydthoff-Mauer unter dem Wasser-Traiff begraben, sondern wie die Ordnung des Nachgrabens ausweiset.

---

[4] Die Sterbeglocken.
[5] Im Alter von mehr als 9 Jahren.
[6] Die Rosenkranzbruderschaft war ein Bet- und Begräbnißverein. (Kaiser Josef II. hat diese Brüderschaften aufgehoben.)

Anno 1756 den 20. Merzen ist ein unehliches Kindt Catharina Baarin in Juden Freydthoff begraben worden, wo dan pro territorio 15 kr. bezahlt worden. Item anno 1756 undt 57 hab ich dissen Freidhoff ausbessern lassen, wo dan auch die Unkhosten allein getragen.

Opffer.

Das Opffer in der 3 Weych-Nacht[7] sowohl als an dem h. Christtag selber, wie auch am Neuen Jahrs Tag, h. Trey König Tag gehöret vollkhomen undt ganz dem Herrn Pfahrer; ist auch niemahlen kein Widerredt gewessen.

Das Opfer an dem h. Martini Tag gehöret ganz dem H. Pfahrer undt obschon die Information P. Honorii gibet (gebiett?), das davon dem Schulmaister 15 kr. zu geben, so lautet anderst die Information P. Leonardi. Beynebens ist auch nimermehr solches gegeben worden undt das älteste directorium, so von P. Gregorio, meldet an dissem Fest; mit einem Worth, das Opffer gehöret dem H. Pfahrer.

Das Opffer an h. Florianitag gehöret ganz dem Herrn Pfahrer, wovon dem Schullmaister 15 kr. gegeben werden, und meldet disses auch das älteste directorium P. Gregorii an dissem Festtag.

Durch erst bemeltes Directorium, welches anno 1727 beschriben, mithin schon an das 30ste Jahr sich erstrekhet, wirdt bewissen, das von dem Opffer der ankomenden procession von der Stadtpfahr S. Margarethen ausser Voitsberg der 3te Theil dem Herrn Pfahrer gebühre.

Das Opffer bei den Hochzeithen und Beständtungen gehöret vollständig dem H. Pfahrer.

Durch das Jahr, von Woll, Harr etc. hat Herr Pfahrer das Drittheill, wan aber das ganze Opffer dem Herrn Pfahrer gehöret, so hat von Woll undt Haar etc., nicht aber von Geldt die Kürchen das Trittheill.

Man kan zwar die Opffer Täg dem Volkh vermelden, jedoch wirdt mit dem nicht vill gerichtet. Die Weynacht, Neu Jahr, h. 3 Königen ist das Volkh ohne deme gewohnet; mithin disse zu verkünden werdt weder nuzen, weder frembdt fallen: ich hab nicht verkündet, als das das Ambt vor die Pfahrmenge geopffert werde: selbe ist gleichwollen zu dem Opffer komen. P. Honorius hat zwar zu Ostern, Auffahrtstag, Pfingsten, Kirchweich undt Schuzfest verkindet zu opffern: jedoch nicht mehr erhalten, als das sie 3 Jahr an Ostertag zu dem Opffer komen seindt; disses aber ist nachgehendts widerum unterlassen worden, undt scheinet gezimender

[7] Weihnachten, wo der Priester drei h. Messen liest.

zu seyn, wan man keines solche Tag anverlanget. In dem alten Directorio ist eigentlich beygesezet an dem H. Florianitag, das weder das Opffer disses Tags, weder des H. Martinitags verkündet werde."

Hatte der Pfarrer von Stallhofen schon bei der Einhebung der Stolagebühren seine Schwierigkeiten, wie die Informationen klagen, so war dieses noch vielmehr der Fall bei den Giebigkeiten an Kirche und Pfarrer.

Das „Urbarium" Schwizers bespricht nacheinander das „Pfarrgebäude, den Stadl, die Tratten ober dem Freidthoff, den Freidthoff, den Peslakher, den Waldt, das Aekherl in Voderbach, die Puechwissen, das Krauthäkherl, den Brodler Bronn, das Gärtl an Stadl Seithen undt Saugraben, die Creuzäkher, die Aekher enter der Söding oder sogenannten Schmidtäkher, dann den Weingarten in Stallhoffberg, die Stuckhäkher umb den Weingarth, den Bergholdt über $^2/_8$ Weingarth[8] am Pessenbach, den anderten Pergholdt in Kalch und die Pfahrer Badstuben[9], anjezo Krammer-Keuschen."

Ich ziehe nur einige Notizen aus diesem Urbarium.

Nur die Erhaltung des Pfarrhofes traf die Kirche, alles andere den Pfarrer, worüber schon P. Leonard Raymund mit den Worten klagte: „Necessitatus tamen multa propriis sumptibus reparare coactus fui." Der Administrator der Saurauischen Vogtei in Stallhofen wollte aber nun von keiner Pfarrhofreparatur wissen, außer sie sei eine „Haubtreparation, vel: es falle der Keller ein, Boden ein oder der ganze Pfahrhoff". Und doch seien, meint Pfarrer Schwizer, verschiedene Kirchenrechnungen, welche von der Vogtei selbst gepflogen worden, ein Beweis, daß die Reparaturen des Pfarrhofs mit Approbation der Vogtei von der Kirche bestritten worden seien. So eine Kirchenraittung de anno 1722, wonach „18000 Schintl, 15000 Schintel-Nögel, 32 Gmain-Läden, 7 Reich-Läden,[10] 7 Zwieträch-Läden,[11] 6 Klampfern, 24 kr. Nägl, 500 Latennögl, 500 Schintel-Nögl zur Tachung des Pfahrhofs" und alle Arbeiter von der Kirche bezahlt worden seien. Nur Stall- und Stadelgebäude und deren Reparatur sei vom Pfarrer zu bestreiten. Der Behauptung des Vogtei-Administrators, daß auch die Lambrechter zur Pfarre und

[8] So genannt, weil er $^2/_8$ Most diente.

[9] Einst eine wirkliche Badstube, dann zum Waschen und endlich zum Flachsrösten bestimmt.

[10] Läden von doppelter Stärke.

[11] Läden mit halber Stärke.

Kirche nichts beisteuerten, stünden folgende Thatsachen gegenüber. Im Jahre 1744 war der Pfarrhof ex fundamento aufgebaut worden (unter dem Pfarrer P. Marquardus Faist). Die Baukosten hatten sich ohne das, was gratis geleistet worden, wie aus der damals zu St. Lambrecht liegenden Rechnung ersichtlich war, auf die Summe von 2619 fl. 55 kr. 3 ₰ belaufen. Davon trugen:

Ihro Hochwürden und Gnaden H. Prälat zu St. Lambrecht Eugenius ex proprio	1163 fl.	07 kr.	2 ₰
Ihro Excellenz H. Graf Ludwig Saurau .	104 „	27 „	1 „
Die Kirche	440 „	11 „	2 „
Die Bruderschaft	794 „	00 „	0 „
P. Marquardus als Pfarrer	118 „	09 „	2 „

Im Jahre 1749, als das Schulhaus vom Fundament aufgebaut wurde, gab der Herr Prälat Eugenius 300 fl. Ferner spendete er Meßgewänder im Werthe von 100 fl. und einen Kelch im Werthe von 60 fl., so daß also das Stift St. Lambrecht mit obigen 1163 fl. 7 kr. 2 ₰ und 118 fl. 9 kr. 2 ₰ innerhalb 12 Jahren für die Pfarre Stallhofen 1741 fl. verwendete.

Eine andere Verdrießlichkeit bot unserem Pfarrer Schwizer der Nachbar des Pfarrhofes, der daneben eine „Trinkh- oder andere Stuben" bauen wollte, „wo er dan nicht nur allein dem Pfahrgarten die Sonne benehmete, sondern auch mit seinen Trinkhleithen das beständige Einsechen in dem Pfahrgarten hätte, übrigens nicht weniger Ungelegenheith durch das Geschrey der Trinkhenden, Spilleiten, Tanzern dem Pfahrherrn verursachet wurde, ist also selbes von gnädigen Herrn Prälaten Eugenio abgeschaffet worden, undt das Bauen verbotten, worauff dan bis 2 Jahr ausgesezet worden. Disses als 1756 Jahr, da ich Josephus Schwizer die Pfahr angetretten, wolte er widerumen bauen, aber ich habe ihme gleichfals solches nicht gelten lassen; sondern bey P. Alexandro Commissario die Sachen gemeldet, welcher gleichfals selbes Bauen misbillichte, ist also fehrner passus nicht geschehen, weder ein Gebäu angefangen noch attentiret worden. Praescripta itaque servitus est non aedificandi."

Auch wurden mit der Zeit die Zäune verschoben und des Pfarrers Besitzthum eingeengt; so war der Zaun an einer Stelle so nahe an einen pfarrherrlichen Birnbaum herangerückt, daß man jetzt leicht hinaufsteigen konnte, ja eine große Esche war gar außer den Pfarrhofsbereich gekommen, zu dem sie von rechtswegen gehörte. Und ähnliche Besitzstörungen mehr!

Aus allem ersehen wir den Eifer, mit welchem Pfarrer Schwizer das Pfarrhofgut wahrte, sowie wir auch erkennen können,

daß die lieben Stallhofer, wie auch die Information des Pater Honorius Sulzberg klagt, so recht mit Bauernschlauheit langsam, aber zäh die Rechte des Pfarrers einzuschränken suchten.

Ueber die Tratten klagte schon P. Leonardus Raymund, daß die im Dorf daraus eine Gemain machen wollen, „et propemodum ex benignitate antecessorum jam hujus praescriptio facta fuit, quamvis contrarium in antiquo registerio in Pyber deposito legerim, placeat hoc in puncto agere, quod videbitur, ludimagistro tamen prius supplicanti a longo jam tempore hoc indultum fuit“, und auch Pfarrer Schwizer erhebt die Klage, daß dort die benachbarten Kleinhäusler ihr Vieh halten und daraus eine „Gemain“ machen wollen. Dem einzigen Schulmeister sei es zu gestatten, seine Kuh hinaufzutreiben, „doch wäre es nicht ohne, der Schullmaister soll jährlich darumen anhalten, dan sein antecessor hat auch schon wollen vor 3 Kühe ein Gerechtikheith (ja gar auff die Pfahrhoff-Gründt machen). Es gehen aber passim schon auch die s. v. Schwein von ganzen Dorff hinauff, zerwiellen undt verunsaubern die ganze Halt und Walt, welches mit Ernst einzustöllen, sonst wirdt Herr Pfahrer successive umb alle seine Gerechtikheithen komen.“

Eine Bemerkung zum Friedhof, dessen Grasnutzung dem Pfarrer gebührte, zeigt uns, daß man damals wohl auch gelegentlich das Vieh im Friedhof weiden ließ; denn sie lautet: „Jedoch ist nicht anständig, daß Herr Pfahrer oder Schullmaister sein Vieh in den Freydthoff hinein gehen lassen, es verursachet selbes billiches Schmählen von denen Pfahrkindern, ist also mit der Sichel, so etwas Brauchbares wachset, nach undt nach zur Fütterung zu gewinnen.“

Das Aeckerl in Voderbach war lange Zeit in Pacht gegeben. Als es aber dann der Pfarrer wieder zurücknehmen und selbst bewirthschaften wollte, fand er unerwartete Schwierigkeiten. Der Bestandhaber bebaute den Acker wiederholt ohne Erlaubniß mit Hafer oder Wicken, wofür er freilich das jährliche Bestandgeld von 30 kr. zahlen wollte. Erst als der Pfarrer sich weigerte, das Weib des Bauern vorzusegnen, gelang es ihm unter Intervention des Vogteiverwalters vom Acker Besitz zu ergreifen.

Auch mit der Puechwiesen gab's Verdruß, da die Leute ihr Vieh hineintrieben und dann die Schuld auf die Hirsche schoben. Und von dem nach Reun dienenden Weingarten in Stallhoffberg hören wir, daß der Kirchenweinzödl jährlich einen Fleck zum Anbauen haben wollte, obwohl es ihm nicht gebührte, und daß er hiebei von den Kirchenpröpsten unterstützt wurde, die es dem Pfarrer nicht treu meinten. Sonst rühmt jedoch das Urbar, daß dort ein guter Wein gedieh. Wir erfahren übrigens auch, daß jährlich

½ Startin Opfer- und Communicantenwein aufgieng und daß im Jahre 1756 der Weinaufschlag von 55 kr. für den Startin seinen Anfang nahm.

Ueber die Werthverhältnisse jener Zeit orientirt uns die Aufschreibung einiger Rechnungen und Schätzungen. Das Ausbessern der Fenster kostete 12 kr.; für den Ofen im Schulhaus bekam der Hafner (1735) 1 fl. 18 kr., während der im Pfarrhof (1713) 2 fl. 4 ß gekostet hatte. Der Zimmermann, der im Schulhaus einen neuen Boden legte, erhielt 1 fl. 36 kr., die Kosten für das Stroh zum Decken des Schulhauses und Schulstadels und der Deckerlohn betrugen zusammen 7 fl., wogegen die Zimmerleute für die Dachung des Pfarrhofes zusammen einen Lohn von 5 fl. bekamen. — Der ²⁄₈ Weingarten am Pesenbach ist 1712 mit 78, 1730 mit 79 und 1739 mit 73 fl. geschätzt.

Belehrend ist auch die Schätzung der sogenannten Krammer-Keusche, die P. Leonardus Raymund nach dem Tode des Besitzers Josef Pauer im Jahre 1741 mit den berufenen Schätzmännern vornahm. Nach dem von P. L. Raymund gefertigten Inventar wurde das „Häusl sammt dem zugehörigen Gärtl" auf 35 fl. geschätzt, die „Fahrnussen" auf 9 fl. 12 ₰. Die Schulden betrugen 31 fl. 3 ß 6 ₰, so daß auf die Erben 12 fl. 5 ß 6 ₰, u. zw. auf die Witwe Maria Anna 6 fl. 6 kr. 2 ₰ und auf jedes der fünf Kinder 1 fl. 18 kr. 2 ₰ entfielen.

Interessant ist die Copie eines Schirmbriefes, durch den P. Leon. Raymund als Bergobrigkeit dem Herrschaft Greiseneggerischen Unterthanen und Hofbauern zu Klein-Gaisfelden Matthias Tauber den ²⁄₈ Weingarten am Pesenbach einantwortet, „daß er ihn ohne meniglicher Hinternuß zwar innen haben, nuzen, gebrauchen undt geniessen mögen, gleichwohl aber solchen Weingarth bei gutter Arbeith zu erhalten undt ungeschmälert zu erhalten, ohne Bergobrikheit Vorwissen undt Willen hievon nichts zu verkauffen, versezen, verschaffen oder zu übergeben undt bey jetzt verstandener Weiß oder in all andere Weeg sich eraigneter Veränderung nach dessen Beschaffenheith den 10ten Pfenning zu endtrichten schuldig undt verbunden sein solle. Wan deme allen gehorsambst nachgelebt wirdt, solle Mathias Tauber bey offt ernenten ²⁄₈ Weingarthen landtsgebräuchiger Massen geschüzt undt verthätiget werden, in widrigen all gegenwärtiges kein Krafft haben, sondern villmehr alle hievon habende Gerechtsame verfallen sein. Treulich undt ohne Gevärde auch mit undt bei Verbindung des Landtschaden Bundt in Steyer. Zu wahren Urkhundt dessen habe ich von Bergobrikheit wegen gegenwärtigen Schermbrieff mit meinem gewöhnlichen Pett-

schafft gefärtiget, jedoch mir undt meinen Nachkommenden ohne allen Nachtheil undt Schaden."

Was für Saat der Pfarrer von Stallhofen zu jener Zeit auf seinen Feldern anbaute, erfahren wir gleichfalls: Bauweizen, türkischen Weizen, Korn, Hafer, Wicken, Gerste, Kraut, Rüben, Pfennich (eine Hirsenart, die noch jetzt in der Gegend gebaut wird), Flachs, Klee, Erbsen, Salat, Baubohnen und endlich Fisolen und Kürbisse zwischen den türkischen Weizen.

Besonders interessant sind die Dienstbotenverhältnisse jener Zeit. Mit den Dienstleuten hatte man auch damals und selbst in einem Pfarrhof sein Kreuz. Schon P. Honorius Sulzberg warnt in seiner Information vom Jahre 1736, „daß allhier die Dienstleith so beschaffen, daß, je bösser sie es haben, je schlimmer sie sein; und ist mit ihnen eine unbeschreibliche Blag auszustechen." Pfarrer Schwizer berichtet dann ausführlich darüber, wie folgt:

„Von denen Dienstleithen des Pfahrhoff und ihren Gehalth.

Dienstleith waren ältere Zeiten ghalten worden Köchin, ein Vichdirn, ein Klein Diendl zum aufwarthen; ein Mayr, zugleich Ochsen-Knecht, undt ein Roßknecht. Nachgehendts, wie auch unter meinen Vorfahrer maistentheils 3 Knecht undt 3 Dirn, sambt einem Pueben, neben der Köchin. Obwohlen dissen leztern Zeitten bei so villen Leithen die Wirthschafft nicht zu sondern abgenohmen, so ist dannoch nothwendig, wan der Pfahrer seine Grundtstükh bestreitten will, selbe zu halten: sonsten kostet ihm die Tagwerch zu vill, undt vorderist, so er das Holz selbsten schlagen lasset, dan die Tagwerckh staigern; undt ist hardt zu bekhomen Tagwerkher. Ansonsten hat man einem Tagwerkher ohne Kost des Tags 7 kr. gegeben, das ist auf die Thür, wie die Bauern reden, mit der kost aber 3 kr. Nuhumero wollen sie bey der Math des Tags 10 kr., vor ein Klaffter Holz 12 kr. Beynebens kan Herr Pfahrer sein Getraydt selbst ausdröschen, wo ihme aber das 11te Viertl von jeder Sorth bleibet, undt hat das ganze Jahr zue aller Arbeith Leith genueg. Derohalben hab ich das andert Jahr vier Knecht undt 2 Menscher nebst der Köchin gehalten.

So lang kein Arbeith in Feldt anfanget, müessen die Leith bis 10 Uhr abendts in der Mayrstuben arbeithen.

Unter dem P. Gregorio, Marquardo ware die Besoldung also verschriben:

Die Köchin Leykhauff 1 fl., Jahrlohn 10 fl., wochentlich ein Laibbrodt mit 8 ℔ oder 6 kr. Brodtgeldt.

Dem Mayr Leykhauff 1 fl., Jahrlohn 10 fl., wochentlich ein Laibbrodt, so rocher sambt dem Korb wöget 12 ℔, oder davor das Brodtgelt die Woche 6 kr. vel septem kr. ad libitum.

Dem Ochsenknecht Laykhauff 30 kr., Jahrlohn 6 fl., wochentlich ein Laibbrodt, so rocher sambt dem Korb wöget 10 ℔, Brodtgeldt 5 oder 6 kr.

Ich hab auch den 3ten Knecht gehalten, deme ich Laykauff gegeben 24 kr., Jahrlohn 5 fl., wochentlich ein Laibbrodt, so rocher sambt dem Korb wögt 8 ℔, oder das Brodtgeldt 4 oder 5 kr. ad libitum.

Der Küchelbirn 30 kr. Laykhauff, Jahrlohn 4 fl., wochentlich ein Laibbrodt, so rocher sambt dem Korb wögt 8 ℔ oder das Brodtgeldt wochentlich 4 oder 5 kr. ad libitum.

Der Khüedirn Laykauff 30 kr., Jahrlohn 4 fl., wochentlich ein Laib Brodt, so rocher sambt dem Korb wögt 8 ℔ oder Brodtgeldt 4 oder 5 kr. ad libitum.

Zum Oster- undt Weynachtfläggen wirdt Jedem ein Laib Brodt göben, so roher sambt dem Korb wögt 7 ℔, wochentlich 4 oder 5 kr. ad libitum. Heillig Strizl werden kaufft der Köchin undt dem Mayrn einen per 3 kr., dem Knecht undt denen 2 Dirnen jedem einen per 2 kr. Denen Tagwerckhern nöben der Kost einem vor sein Tagwerch 3 kr., einem Graissschnaitter 4 kr. Directorium pro Rvdo Dno Parocho in Stallhoffen de anno 1727.

Sub Rvdo P. Henrico Ebner antecessore meo ist der Lidtlohn erhöhet; also die Köchin 2 fl. Laykauff undt 12 fl. Besoldung; Mayr 1 fl. Laykhauff, 10 fl. Besoldung; Ochsenknecht 34 kr. Laykauff, 7 fl. Besoldung; Rossknecht 34 kr. Laykauff, 7 fl. Besoldung; Kuchelbiern 34 kr. Laykhauff, 5 fl. Besoldung; Khüedirn 34 kr., Laykauff, 5 fl. Besoldung; Hiennerdiern 30 kr. Laykauff, 3 fl. Besoldung. Dem Khüehalter oder dem Hausbue die nothwendige jährliche Gewäntung. Hausbüechl vor die Pfahr in Stallhoffen 1747."

(Der Lohn wurde also in der Zeit von wenigen Jahren ungefähr um ein Fünftel erhöht.)

„Bey dissem lezten habe es verbleiben lassen, undt hab neben der Köchin 2 Dirn, einen Pueben undt 4 Knecht gehalten. Auch selben niemahls Brodt, sondern Brodtgeldt gegeben, dem Mayr 6 kr., dem Knecht undt Diernen 5 kr. Die Köchin hat weder Brodtgeldt weder eigenes Brodt, massen sie das Brodt des Herrn Pfahrer in Handen, von dem sie zu ihrer Speissen nehmen kan; sonsten hätte sie 6 kr. Brodtgelt. Neben dissem haben die Dienstleith ihr Brodt das ihnen in ihr Fruehstuckh eingeschnitten wirdt; item ein jeder zu dem Krauth undt auf die Nacht zu den Rueben ein dinne Schnitten, welche in der Kuchel von der Köchin soll vor jedwederen aus-

geschnitten werden: undt demnach widerum eingesperret, sonsten haben die Leith das Brodtgeldt undt fressen zugleich so vill Brodt, als ob sie wochentliches Brodt hätten. Anstatt dem Weynacht- und Osterflöggen[12] hab ich jeder Persohn 6 kr. gegeben; die Köchin hat keinen. Am Allerheiligentag vor Strizl der Köchin 6 kr., den übrigen, Knecht und Diernen, jedwedern 3 kr.; dem Pueben 2 Kreuzer. Zur Osterbeicht Prezen umb 1 oder 2 Kreuzer vor jede Persohn nach Belieben. Concordat Hausbüechl in fine.

Von der wochentlichen Kost deren Dienstleithen.

Ausser Sonn- und Feyertag undt gebottne Fasttag haben die Leith zur Fruehstukh ihr Meellsuppen mit eingeschittenem Brodt: Fasttag haben sie disse Suppen neben ihren 2 Speissen zu Mittag. Undt die Bohn, welche sie zu Zeitten P. Henrici gefordert undt zu fordern angefangen, habe ich vor das ganze Jahr abgebracht. Gleicherweiß die Fruehstückh Sonn- undt Feyertags, ist also nicht mehr auffkomen zu lassen; in der 40tägigen Fasten ist auch die Ordinari-Früehstuckhsuppen.

Uebrigens durch die Wochen haben die Leith

Sontag Mittags Krauth, Fleisch, grienes oder geselchtes, rindenes oder schweinernes, vor jede Persohn einhalb Pfundt, und Gersten. Abendts die ersparte Gerstsuppen undt Rueben oder Sallath.

Montag Krauth und türkhischen Sterz.

Erchtag Farverl von dem Suppen-Mehl undt Krauth.

Mittwoch Ritschet von Fissollen und Gersten, Krauth.

Pfingstag türkhischen Sterz undt Krauth.

Freitag Brein in der siessen Milch vor ein Persohn ein Seittel, Bohn mit Oel.

Sambstag Farverl mit Oel undt Bohn in Essig ohne Oel.

Alle abendts türckhisches Koch in sauerer Milch, Rueben oder Sallath oder Murckhen oder Sambstags Spältl. Fleischtags werdt zu keiner Sach kein Oel hergegeben. Fasttags zu keiner Speis ein Schmalz. Fasttags abendts wirdt auch zu Sallath oder Murckhen kein Oel, sondern nur der Essig allein pasieret. Fleischtags abendts zu Sallath oder Murckhen nebst Essig etwas wenigs Machet,[13] doch kein Oel."

„Beynebens wirdt denen Leithen wochentlich passiret 2 Laib-brodt zur Suppen, Mittags zum Krauth, abendts zu Rueben ein jeden ein dinne Schnitten.

---

[12] Dünnes Weißbrod.
[13] Gehackter Speck.

Wan ein Diendtl glatt zu den Hüenern gehalten wirdt, hat selbes 30 kr. Leykauff, 3 fl. Besoldung, 3 kr. wochentlich Brodtgeldt oder Laibbrodt, so rocher mögt sambt dem Korb 6 ℔.

Die Köchin hat ihr Essen von dem was ordinari vor der geistlichen Taffel gekocht wirdt, ausser Gebrattenen und was extraordinari ist. Wein ist weder einer passirt, weder ein Weingeldt.

In Winter die Wochen ein Inslethkerzen: das Stübl werdt nur Sonn- und Feyertags, wie zuvor gebräuchig gewessen, gehäzet, welches nunmehro ausbleibet, weillen sie ihr eigenes Kämerl in der Mayrstuben hat. Gleichermassen Rossknecht, Khüedirn, nur ein Kerzen, ein jede im Winter.

Von den Extratägen deren Dienstleuthen.

Am Heiligen Christtag, Neue Jahr, H. drey König, Liecht Messtag, Oster Sontag, Faschung Sontag undt Pfingst-Sontag haben die Leith, wie auch an aller Heiligen undt Martinitag Suppen, jedem ein halb Pfundt Rindtfleisch, Krauth, jedem ein halb Pfundt Schweinernes oder tämpftes Rindernes, Löber, zu der so vill Kreuzer Semmel, als Dienstleyth seindt, gegeben worden, Gersten, Mannsbildt $1/2$ Wein, Weibsbildt ein Mässl. Im Faschung machen sie ihnen ihre Breinwirst, so man abstichet, selber; sonst ist kein Schuldikheith. Zu Ostern gibt man ihnen Geweychtes vor ein jeden ein halbs Pfundt Schweinernes undt ein halb Pfundt Rindernes, gebratnes oder tämpftes extra. An ihrem Beichtag ein Baar Häring und Wein zu der ordinari Fastenkost. Sontags in der Fasten haben sie zu Mittag ein haydenen Sterz. Zu allerheilig ihre Strizlgeldt.

In der Mathzeith, das ist, wan sie mahden, nicht aber wan sie Futter witteren, frueh Morgens um 7 Uhr die ordinari Fruehstückh, umb 9 Uhr die Jaussen, das ist etwan Knedlfleisch, Rindenes oder Schweinernes, nicht nach dem Gewicht, sondern stückhelweiß auf die Knedl, wie auch vor jedwedere Persohn ein Mässl Wein. Das Mittagmahl und Nachtmahl ist ordinari. Die Nachmittag Jausen ist ordinari, Mässl Wein, Stückhlein Brodt nach Belieben des Herrn Pfahrer.

In der Sackhsamblung, welche gemainiglich geschicht gleich baldt nach dem Neuen Jahr undt Heiligen 3 König, wirdt jenen Hausleithen, welche mit der Samblung gechen, etwas von Fleisch undt ein Trunkh abendts gegeben; wan der Herr Pfahrer 3 Knecht hat, so ist nicht Noth, einen Frembden aufzunehmen; wan aber Herr Pfarrer nur zwo Knecht hat, so ist nothwendig, noch ein Frembden aufzunehmen; dissem wird neben der Kost noch 6 kr. des

Tags gegeben, undt gehet disser mit den Pfahrknechten in die Ober-Söding, in dem anderten Tag aber braucht Herr Pfahrer niemandt Frembden. Das Getraydt wirdt durch eigene Fuhr geführt.

In der Garmbsamblung, welche gleich vor oder nach Bartholomaifest geschicht, wirdt denen Hausleithen sambt dem bestelten Knecht um 5 Uhr Fruehstuckh gegeben, Mellsuppen, Sterz undt ein Maß Wein. Zu Mittagg den ersten Tag ist die Fuhr von Gaisfelden, Suppen, Krauth, frisches Fleisch, ein jedem sein Portion, gefülte Nudel sambt schweinernen oder Tempffleisch, Löber, Gersten, Wein so vill undt lang sie trinkhen mögen. Den anderten Tag in die Ober-Söding ist eben disses zu beowachten. Den 3ten Tag ist die Samblung in Naß" 2c.

„Uebrigens ist kein Schuldikheith, das die Bauern dem Herrn Pfahrer die Samblung haimbführen, sondern ein Guttwillikheith, umb welche sie ersuechet werden. Wan der Herr Pfahrer die Samblung mit eigenen Zaich konte haimbführen, ersparete er bis 14 fl."

Zum Schlusse sind noch einige vom Pfarrer geleistete Abgaben angeführt:

„Herr Pfahrer jährlich in das Landthaus zu zahlen, nach Anschlag des Zünsfl. 1 fl. 30 kr.

Nach dem Stüfft Rhein wegen einer zu dem Pfahrhoff gehörigen Aeckher die jährliche Stüfft bey 5 fl. 5 Schilling 3 ₰.

Nach der Herrschafft Ligist ein Gräzer Achtl Pfennich, Haar 5 Handt voll oder 1 Schilling in Geldt."

Von der Collectur theilt P. Honorius Sulzberg mit, daß sie leider nicht immer richtig eingehalten wurde. Der Minichhofbauer sollte „2 Sauschultern und 1 Saufues" jährlich geben, gab aber nur 1 Schulter mit der Begründung, er habe niemals mehr gegeben. Ebenso wollte der Hiben in der Ober-Söding, der eine Schulter und einen Fuß geben sollte, den Fuß nicht geben. „Welches nicht zu dissimulieren, sonst wirt es dahin khomben, daß die Bauern göben werden, was sie gehrne wöllen."

Ebenso gab man bei der Weincollectur an manchen Orten fast gar zu kleine Achtel. Und „der Schullmaister, weillen er selbsten in die Collectur gechet, von Pfarrer aber nur ein Khnecht geschikht wirt, khombet in der Mostcollectur, specialiter in freywilligen fast so hoch, alß H. Pfarrer, circa quod punctum oportet vigilem esse: dan es ist natürlich, daß Schuellmaister mehrer vor sich als vor den Pfarrer perorire, und ich von einen bauern selbsten gehört, der alte Schuellmaister habe mehrers zu bekhomben, folgentes motivum vorgewenth, es seye hörter wötterleithen als mößlösen."

Daß ein Landpfarrer jener Zeit trotz Stolagebühren, Landwirthschaftserträgnissen, Giebigkeiten und Collecturen zwischen Bauern und P. Commissarius manchmal schlecht gebettet war, geht aus einem kräftigen Stoßseufzer des P. Honorius Sulzberg hervor, indem er schreibt: „Wolte nur winschen, ich hette die Gnad, mich bey gnedigen H. recht zu expectoriren, villeicht wurde ich nicht so ainfaltig erkhent werden, wie mich H. P. Commissarius (1735 bis 1737 P. Bonifacius Grillitsch) angesechen. Und wan halt ich H. Praelat were, so stellete ich ihme zum Pfarrer zu Stallhofen, so wurt er erfahren, was ein Geypfarrer seye."

Jedenfalls war aber die Lage des Schulmeisters viel abhängiger. Er hatte außer dem Schulhalten allerlei Aufgaben, die eben mit seinem Meßnerdienst zusammenhingen. Wir hören: Er muß die Magdelein, die außer der Ehe Mutter geworden sind, in die Brechel klemmen oder ihnen den Strohkranz reichen, mit dem sie während des Gottesdienstes knien sollen; er muß wetterläuten, muß bei Versehgängen ministriren, muß bei den Sammlungen für den Pfarrer mitgehen und perorieren, muß sogar zuvor mit einem Pfarrknecht den Weg ausbessern gehen. Dafür aber hat er zu leben, er bekommt seinen Antheil an den Stolagebühren, u. zw. ungefähr ¼ oder ⅓, darf seine Kühe auf des Pfarrers Tratten weiden, wenn er darum ansucht, ist auch der Einzige, der aus dem Pfarrhofbrunnen Wasser holen darf, wenn der Pfarrer nicht etwa Noth an Wasser leidet, hat an der Sammlung seinen Theil, sowie an Bitt- und Opfergeld. Er war eben mehr Meßner als Schulmeister, und was ihm etwa an pädagogischem Ansehen fehlte, ersetzte ihm seine kirchliche Würde, sein Umgang mit heiligen Dingen und dem Herrn Pfarrer.

———•⟶✻⟵•———

Aus den Rathsprotokollen der Stadt Cilli.[1]

Von

A. Gubo.

III.

Der dritte Folioband enthält „Prothokoll der Landsfürstlichen Statt Cilly, anfangendt den 11. April 1760 vnd thauerndt biß 2. December 1763."

Judex war zunächst Franz Janetschek (Jänetschek) bis Ende 1761, dann Johann Rath bis 18. Juli 1763, der öfters krankheitshalber vom „Gerichts-Verwalter" Wolff vertreten wurde. Der Nachfolger im Stadtrichteramte war Johann Lutschek. Im Rathe saßen 12 „Assessores"; bei besonderen Anlässen erschien der in seinen Vertretern stets wechselnde „Ausschuß", dann und wann auch die „gemeine" („gemeinde") in unbestimmter Zahl. Die Sitzungen wurden zumeist jede Woche einmal gehalten; die Verhandlungsgegenstände waren dieselben, wie in den früheren Protokollen. Als Syndikus waltete Franz Anton Wagner.

I. Verordnungen der inneröstreichischen Regierung.

12. März 1760, „mittels welichem befolchen würdt, Ein aigenes Intabulations Sigill beyzuschaffen."

9. Mai: Bei allen „inneröst. Dicasterijs ist Ein Prothocoll exhibitorum vnd respective referenten Buch zu halten." Schluß: „Ist so vüll möglichen nachzuleben." Ferner ordnete anläßlich eines besonderen Falles die Regierung an, daß der Syndicus, so das Protokoll führt, nicht zugleich Curator ad lites sein dürfe. Endlich

[1] Vergl. „Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen vom Jahre 1893. S. 207 ff.

ist alle Quartal bei 12 Thalern Strafe die Arrestanten-Tabelle einzusenden. Schluß: „Soliches ist bishero allda genau befolget worden, als solle Es auch hinkhünfftig darmit contienirt werden."

14. Mai: Pro fundis publicis sind alleinig das ærarium summi principis und die Stände eines jeden Landes zu achten.

21. Juni: Anläßlich der Vermählung Sr. Königl. Hoheit des Erzherzoges Josef wurden die Delinquenten begnadigt, weshalb der Rath eine Specification seiner Delinquenten einschicken mußte.

11. Das Vermögen der Pupillen wurde sichergestellt.

14. Juli: Die Einsendung der Tabelle der „Gerhaben" wurde urgirt.

19. August: Die in den 5 Katalogen enthaltenen verbotenen Bücher sind zu confisciren.

5. September: Wenn Pupillen auf Handlungswaren-Verlag, Werkzeug u. dgl. mit ihrer Erbsportion angewiesen sind, werden dem nutznießenden Vater oder der Mutter gewisse zulängliche Fristen stipulirt, mittels welcher jährlich ein Quantum an die Erbsportion erlegt werden soll.

20. October: Im kleinen Pupillarvermögen ist die Verpflegung der Pupillen den Müttern, Verwandten oder anderen gegen den Fruchtgenuß manente substantia pupillari überlassen, jedoch soll die substantia pupillaris entweder realiter oder per Cautionem sichergestellt werden.

Nach einem Patente vom 20. August intim. am 28. November, wurde bekannt gegeben, daß zum Hochzeitspräsente des Erzherzogs Josef 80.000 fl. bewilligt worden sind. Wegen dieser Vermählung wurde am 12. November die Begnadigungszeit bis letzten December d. J. verlängert.

21. November: Wegen Ersparung ist nur eine getreue Specification aller Pupillencapitalien, und zwar wo, bei wem und mit welcher Bedeckung sie anliegen, einzureichen.

24. October 1760, intim. am 16. Jänner 1761: Es wurde kundgemacht, daß Se. Majestät einen Staatsrath einsetzen wird.

20. October 1760, intim. am 22. Juni 1761: In piis causis wird die praescriptio aut immemorialis possessio auf 100 Jahre eingeführt und festgesetzt.

16. Jänner 1761: An Stelle Sr. Excellenz Herrn Grafen von Schafgotsche wurde ad interim Sr. Excellenz Herr Franz Ludwig Graf von Khienburg (Khuenburg), Landeshauptmann in Steiermark, zum Repräsentanten und Kammer-Präsidenten ernannt.

19. Jänner: Es ist eine Commission für Verlassenschafts-Abhandlungen aufzustellen. „Ueber beschechene Umbfrag Ist Ergangen volgendter Einhelliger Schluß“: Es ist kein Todtenbeschauer da; es sind lauter Professionisten da, die sich mit ihrer Handarbeit ernähren und auch auf den Jahrmärkten am Lande ihre Nahrung suchen müssen, mithin man eine solche Commission in Erbschafts-angelegenheiten nicht erwarten könne; „zu deme sind die wenigsten des Erforderlichen Lesens khundig“ und wenn auch hiezu taugliche Subjecte aufgefunden werden würden, so müßten dieselben solarirt werden, weil sie ihre Profession beiseite setzen müßten, um solcher Commission beiwohnen zu können; ingleichen müßte der hiezu erforderliche Actuarius der Sache vollends kundig sein und alle anderen Geschäfte hintansetzen, alsdann ebenso wie der geschworene Ausrufer solarirt werden, wozu aber kein Fundus vorhanden ist. Dieser Recurs wurde in der Sitzung vom 20. Februar genehmigt und eingegeben, aber am 3. Juni abgewiesen.

28. Jänner: Auch von jenen Legatis, „so dem Legatario über beschehene gewöhnliche Abzug von 100 fl. verblieben“, ist die Erbschaftssteuer zu zahlen.

Die inneröster. Reg. theilte am 4. Februar Instructionen in Concurs- und Crida-Handlungen mit. Gegenvorstellung des Rathes: Weil hier kein Advocat ist, so müßte ein Curator ad lites aufgestellt werden; auch sind zur Aufstellung einer Crida-Handlungs-Commission keine geeigneten Subjecte hier, und wenn welche aufgestellt würden, so verlangten sie eine Besoldung, da hier meist Professionisten sind, die ihre Geschäfte nicht vernachlässigen können.

20. Februar: In Wien wurde eine eigene „Commissariat- und Proviantische Hof-Commission“ unter dem Präsidio Sr. Exzellenz Herrn Johann Grafen Chotek angeordnet.

8. April: Hinkünftig ist in Processen kein Schriftstück ohne Unterschrift eines Advocaten anzunehmen.

23. Juni: K. k. Beamte, so wegen eines Verbrechens entsetzt wurden, sollen zu keinem anderen landesfürstlichen Dienste vorgeschlagen oder angenommen werden.

23. Juni: Die temere Litigantes sind zu bestrafen; bei den Licitationen ist 1 % von dem Verkaufsbetrage einzubringen und ad cassam pauperum einzuschicken.

1. August: Sr. Majestät hat eine eigene ständische Credits-deputation zusammengesetzt und den wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, Herrn Ludwig Friedrich Grafen von Zinzendorff, als Präsidenten eingesetzt.

8. October: Die Proceßordnung ist als allerhöchstes Normale auf das genaueste und vollkommenste zu befolgen.

18. November: Memorialien, so nicht von einem Advocaten oder ordnungsmäßig aufgenommenen Agenten unterschrieben sind, werden an keiner Stelle, am wenigsten bei einer Justizstelle, angenommen.

2. December: Die städtischen Cassen zu Triest und Fiume sind pro fundis publicis zu achten.

9. December: Empfang und Ausgaben der Depositen und die Rechnungen über Depositentaxen sind quartaliter genau einzusenden. Bericht des Rathes, daß bis dato kein Depositum allhier vorfindig.

5. Jänner 1762: Es wurde aufgetragen, wegen der 300 Köpfe betragenden Diebsbande bei Fürstenfeld eine General-Visitation zu halten. Schluß: Es wurde ein Bote nach Weitenstein zu dem Anwalte Weiner als General-Visitatoren geschickt mit der Anfrage, bis wann dieser die General-Visitation ausschreiben wolle.

9. Jänner: „Die in auswärtigen Ländern delinquirendte vnd in kays. königl. Erbländern betrettene Vnterthanen erga Reversales de Servando reciproco, nebst den de casu in casum zu leisten khombendten Ersaz der ausgelegten Vncosten sollen eingeführet vnd beowachtet werden."

30. Jänner: Exctratus der Testamente in puncto Vermächtniß für die Armen sind allmonatlich einzugeben.

6. März: Das Stempel Patent ist genau zu befolgen.

2. April: Wenn eine in officio publico stehende Person in Crida verfällt, so soll sie sogleich ab officio suspendirt worden.

16. April: Die das juramentum paupertatis ablegen und denen von den Advocaten das patrocinium gratis geleistet wird, sollen vom Stempel befreit sein.

21. Mai: Die priviligirten „Niederlags Verwandte", dann die Conti und Gegen-Conti des Handelsstandes, endlich Interessen-Quittungen, so weniger als 1 fl. betragen, sind stempelfrei.

6. Juli: Die Agenda der k. k. Justizstelle werden mitgetheilt.

19. Juni sammt k. k. Hof-Resolution vom 4. Mai: Mit den türkischen Unterthanen ist es in Ansehung der Stempelgebüren so wie mit den fremden Unterthanen zu halten.

12. November: Das österreichische Litorale verbleibt von der Einführung des juris tabularis oder „landtafflischen Credits Vormerkhung" enthoben.

11. Jänner 1763: „Denen in preußischen Landten vor denen Avocatorien befindlichen Erb Vnterthanen[2] solle der Fruchtgenuß Ihres Vermögens gegen Reversalien verstattet werden."

[2] Kriegsgefangene im siebenjährigen Kriege.

26. Februar: Drei aus Prag flüchtige Personen, nämlich Samuel Wolff, „jüdischer Liferant“, Israel Selig, „Hamburger Prager Judt“, „und der sich für einen Handelsmann aus Tirol angebende in Prag wohnhaft geweste Anton Lechner“, sind im Betretungsfalle handfest zu machen.

12. März: Ohne Allerhöchsten k. k. Consens darf künftighin kein fidei commissum in immobilibus errichtet werden. Für die Einrathung hierzu wurde der Betrag von 400.000 fl. pro quanto normali festgesetzt.

17. September: Die Repräsentation und andere Stellen wurden in Steiermark, Kärnten und Krain abgeändert und Gubernien errichtet.

18. September: womit allen Kanzleibeamten „sub comminatione cassationis auch allenfähliger anderweitigen Bestraffung vnter die officiosa Partheysachen, oder Einige Correspondenzsachen zu vnterschieben“, verboten wurde.

28. September: „bey nuhnmerigen hergestellten Friden sollen hinkhünfftig denen in Königl. Prysischen Landten befindlichen Erb Vnterthanen zuegefallene vnd zuefallendte Mobillar vnd immobillar Erbschafften praestitis et praestandis verabfolget werden.“

18. November: Künftighin ist niemand in ein Amt zu installieren oder zu beeiden, „es seyn dan, daß ausgemessene Tax oder Caution erleget werde, vnd die Quitung beygebracht wirt, oder selbter die nachsicht dessen von dem aller höchsten Hoff bey bringen werde.“

II. Andere Zuschriften.

Das k. k. Kreisamt[3] in Cilli verlangte am 24. März 1760 über Recurs der Bannzoll-Administration einen „Verandtworthungs-Bericht in puncto abnahm von denen Transitogüettern.“ Am 21. Mai wurde laut Kreisamts-Decretes angeordnet, daß von den nach Triest und Fiume und zurück verkehrenden Transitogütern keine Roß- und Wagenmauth abgenommen werden soll. Der Rath gab dagegen eine Resolution ein.

Laut Zuschrift des Kreisamtes vom 21. April wurde Graf Villona Perlas Marchese de Rials als landesfürstlicher Commissarius zur Untersuchung des publici politici, des Justizwesens, Camerale, Militare, Proviantwesens und Contributionale vom k. k. Hof in die inneröst. Lande beordnet, mithin sind alle seine Anordnungen zu respectiren.

---

[3] Kreishauptmann war Anton von Fürnberg.

Das Kreisamt bestätigte am 23. April die Pachtungscontracte „des Standt Rechts, Stattgraben vnd Pastey Gürtl; die Brodtkammer vnd das Meer Saltzgeföhl sollen bis zu Vorkhombung guether vnd annemblicher Pachter durch Vertrauthe administrirt und verrechnet werden."

Am 23. April wurde in der Sitzung des Rathes ein Schreiben des Herrn Dr. Priebeling[4] sammt Information in puncto der schädlichen Wirths- und Gasthäuser verlesen und „vor recht befundten."

Die Oberweg-Direction in Graz trug am 19. April auf, daß das Pflaster und der Weg durch die Stadt innerhalb vier Wochen reparirt werden soll. Schluß: „Ist mit möglicher würtschafft das Pflaster nach zu bessern."

Der Stadtmagistrat von Windisch-Feistritz fragte am 7. Mai an, was der Rath „in puncto der vom Kreysambt Eingestelten Roß Mauth abnahm" berichtet habe. Schluß: Eine Abschrift soll an die Stadt Windisch-Feistritz geschickt und ihre Meinung darüber eingeholt und dann erst der definitive Bericht abgegeben werden.

Am 23. Mai wurde eine Zuschrift des Dr. Priebeling dd. Graz den 12. Mai verlesen, „womit nächere Information respectu abschaffung deren würths Vnd Gasthäuser vor der Statt anbegehrt würdt." — Die Specification wurde am 30. d. eingeschickt.

Die Gemeinde Bischof-Lack in Krain forderte am 12. Februar 1761 die Rückstellung eines Eigenholden, der als Recrut gestellt werden sollte. Der Rath berichtete, daß besagter Schneidergeselle hier acht Tage „feyerendt gewessen vnd mit der Vodopiutz Magd Vnzucht getrieben"; deßhalb wurde er eingesperrt.

Das Kreisamt verlangte mit Zuschrift vom 6. Mai 1761, „die Schluchten oder Tiefen" beim Laibacher Thor sogleich zu verschütten, widrigenfalls solches von der Wegcommission gemacht und die Unkosten executive eingebracht werden würden. Schluß: Der Baumeister Matzur wurde sogleich abgeschickt, die Sache zu untersuchen, doch zweifelte der Rath an der Wahrheit des Gegenstandes.

Das Kreisamt trug am 10. Juni auf, die Gassen zu säubern und in der Mitte eine Vertiefung zu machen, damit der Unrath abfließen könne; die Hauspossessores sollen den Unrath keineswegs auf die Gassen schütten oder fließen lassen, sondern dazu eine Senkgrube in ihren Häusern anfertigen, oder auf eine andere Art hintanräumen lassen.[5] Schluß: Ist, so viel als thunlich, nachzuleben.

---

[4] Rechtsanwalt des Rathes in Graz.
[5] In der Sitzung waren außer dem Stadtrichter nur drei Assessores.

Laut Kreisamts-Decretes vom 26. August waren die „unexaminirten" Bader nach Graz zum Examen zu schicken. Der Rath trug solches dem Bader Wiellandt auf.

Laut Kreisamts-Decretes vom 18. Jänner 1762 wurde gestattet, „Bälle in eigenen Kleidern, domino oder anderen anständigen Masken, jedoch ohne Larven in diesem Fasching zu halten." Zur Ueberwachung wurde eine eigene Commission gewählt.

Das Kreisamt ordnete am 24. August 1762 an, daß dem Salitermacher, die Erde zu graben, „ohnwaigerlich" gestattet werde, widrigens die landesfürstliche Kammer-Procuratur ad agendum excitirt werden würde.

Das Kreisamt gab am 6. August den Auftrag, „deme Apotheker Feriantschitz die alten gewichter gegen bezallung des Innerlichen werths" abzunehmen, weil er der Anordnung, neue Gewichte anzuschaffen, keine Folge geleistet hatte.

Das Kreisamt forderte am 25. November wiederum die monatliche Einsendung der Marktpreis-Tabellen.

Ueber Auftrag der k. k. Repräsentation und Kammer vom 28. December wurde der Invalide Georg Fliß vorderhand allda untergebracht, bis sein Geburtsort „vnd vnter was vor Einer Herrschafft gebürtig" ausgeforscht werden würde.

Am 28. März 1763 verbot das Kreisamt das Einlassen verdächtiger Leute und Bettler und den Ausguß allerlei Gestank verursachenden Gewässer.

Laut Zuschrift des Kreisamtes vom 17. August sollten in der Stadt alle Stutten und Beschеller sogleich beschrieben und bei zehn Reichsthaller Strafe inner acht Tagen eingelegt werde.

III. Gemeinde-Angelegenheiten.

1. Rath, Aemter und Bürgerrecht.

Am 23. April 1760 legte Josef Pichler das Kirchenprobstamt von Sct. Daniel nieder, und es wurde Anton Schifferl gewählt. Johann Tutscheck wurde als Kirchenprobst der Filiale Sct. Josef wieder confirmirt.

Antoni Voreti suchte am 17. October an um Verleihung des Bürgerrechtes; er wurde abgewiesen, weil „das Aufkommen mit Caffeesieden und Rosogliobrennen hier nicht sein kann."

Am 31. October wurden die zwei Viertelmeister, die Thorsperrer, die drei Thorwartel und zwei Nachtwächter für das folgende Jahr gewählt.

Laut Resolution der k. k. Repräsentation und Kammer vom 21. Februar 1761, intim. durch inneröst. Reg. vom 10. März, erhielt der Herr Kreishauptmann wegen Verarrestirung des Stadtrichters[6] Andreas Wolff einen Verweis, und Herr Baron von Gallenfels[7] hat wegen unziemlicher Rede wider das Bann- und Acht-Diplom bei der inneröst. Reg. in Graz im Beisein zweier Rathsmänner von Cilli Abbitte zu leisten und die Reisekosten zu bezahlen.

Das Kreisamt forderte am 17. August auf, fördersamst und schleunigst zu berichten, mit was für Subjecten das Rathsgremium allda besetzt, dann ob und wieviel Stellen erledigt seien; in letzterem Falle sei vorschriftsmäßig vorzugehen. Einhelliger Schluß: Die im Stadtgremium befindlichen Subjecte sind mit ihrer Profession und ihrem Solarium zu specificiren. Für die erledigten Stellen wurden folgende Besitzer bürgerlicher Häuser vorgeschlagen: Herr von Heill, Herr von Maurisperg, Herr von Ziernfeldt, Herr Franz Jämnigg und Franz Fridrich.

Am 16. September fand über Auftrag des Kreisamtes die Wahl des Stadtrichters statt. Es wurde statt des Herrn Janitschek Herr Anton Schifferl per majora gewählt. Da er jedoch zufolge seiner „unterthänigst gehorsamst gemachten Deprecation" von der k. k. Repräs. und Hofkammer „entlassen" wurde, so wurde vom Kreisamte auf den 13. October eine Neuwahl ausgeschrieben, bei der in Gegenwart aller „Assessoren", des „Ausschusses" und der „Gemeinde" wieder Herr Janitschek per majora (24 Stimmen von 56!) auf 3 Jahre gewählt wurde.[8] Hierauf resignirte Herr Rath auf die Stelle eines Stadkämmerers, wurde aber per majora (27 Stimmen!) auf 3 Jahre wieder gewählt.

In der Sitzung am 16. October suchte Johann Rath an, ihn „von dem abermallen auf 3 Jahre aufbürdten wollendten Statt Camerers officio" zu entlassen. Der Rath beschloss, das Gesuch befürwortend an das Kreisamt zu leiten, damit Anordnungen wegen der Neuwahl getroffen würden.

Am 22. October wurden acht Ausschüsse gewählt und legten das Jurament ab. Unter diesen war auch Josef Bianchy, der in derselben Sitzung mit acht anderen als Bürger aufgenommen ward und das Jurament als Bürger ablegte. Herr Wersin wurde für das Stadt-Niederlag-Amt wieder gewählt; an Stelle des Herrn

---

[6] Er war Gerichtswalt.
[7] Kreisamts-Practicant.
[8] In der Zeit vom 16. September bis zu dieser Wahl führte immer Janitschek als Judex den Vorsitz im Rathe.

Matzur wurde Herr Herzog als Stadtbaumeister eingesetzt; da jedoch dieser erklärte, ob seines Alters das Amt nicht annehmen zu können, so wurde Michael Autauer gewählt. Anton Hämbl und Paul Dinstl wurden als Viertelmeister neu gewählt; die Resignation des letzteren wurde nicht angenommen. Als Forstknecht wurde Bartholomäus Essich eingesetzt.

Mit kreisamtlichem Decrete vom 4. November wurde auf den 7. d. M. eine abermalige Richter- und Kämmerer-Wahl ausgeschrieben, „wovon khein Burger ohne Erheblichen Ursach bey 3 Reichsthaller Straff ausbleiben solle".

Der Stadtrichter berichtete am 23. November, daß der Herr Kreishauptmann „zu allen überfluß über die bereiths schon wegen Erlassene Decreta Mündtlich aufgetragen", ehestens das Raths-Grämium zu ersetzen. Es wurde nun sogleich zur Wahl zweier Räthe geschritten und dem Kreisamte berichtet.

Ueber die aufgetragene Richter- und Kämmererwahl wurde nichts berichtet; am 4. Jänner 1762 wurde in der Rathssitzung unter dem Vorsitz des Judex Rath das kreisamtliche Decret vom 26. December v. J. verlesen, laut dessen Johann Rath als Stadtrichter und Johann Matzur als Stadtkämmerer bestätigt wurden. Zugleich wurden die zwei neugewählten Rathsfreunde Fridrich und Dinstl confirmirt.

Am 2. Februar 1762 verlas der neue Stadtrichter Herr Rath in Beisein der Assessoren, des Ausschusses und der Gemeine seinen Acht- und Bannbrief für die Jahre 1762, 1763 und 1764. Hierauf legte er das Juramentum ab.

In derselben Sitzung wurden die Räthe Fridrich und Dinstl beeidet.

Die inneröst. Reg. bestätigte am 22. Jänner die zu Depositen-Commissären vom Rathe gewählten Herren Georg Herzog und Johann Matzur.

In der Sitzung am 12. März 1762 wurde der Brod-Kämmerer Jakob Titschek über schriftliches Ansuchen vom „Brodl Sitzer Dienst" entlassen, da man ihn „von seinen vorhabendten glükh nicht verhindern" wollte.

Der Handschuhmachergesell Stefan Kautschitz suchte am 27. August an, ihn als Bürger aufzunehmen. Es wurde bewilligt, falls er sich mit „seinen Nothdurfften" ausweisen könnte „und sich gethrauet, alhier forth zu khomben".

Am 19. October wurde Herr Kreiner per majora zum Stadt-Niederleger gewählt, und die beiden Viertelmeister Perchtold und Ebner wurden per majora im Amte bestätigt. Mehrere wurden als Bürger aufgenommen und legten das Jurament ab.

Am 19. November ließ sich der Stadtrichter Rath durch den Gerichtsverwalter Wolff dem Magistrate und Ausschusse empfehlen und bat, „weillent Er wegen seiner Stätten Vnpässlichkheith ausser Standts sich befindtet, daß Stattrichterambt zu administriren", ihn von diesem Amte zu entheben. Der Rath berichtete an das Kreisamt und fragte an, ob Herr Wolff, den der Herr Stadtrichter zum Gerichtsverwalter eingesetzt, durch die annoch zu administrirenden zwei Jahre als Gerichtsverwalter verbleiben, oder ein solcher ordentlich erwählt werden solle. In dieser Sache wurde am 15. December eine inneröst. Regierungs-Verordnung vom 15. d. verlesen, „womit der Magistrat alda auf daß Schärffeste verwisen würdt, daß man die Resignation des Herrn Stattrichters Johann Rath nuhr dem Kreysambt vnd nicht gleichmässig der hochl. inneröst. Reg. angezeugt"; es wurde aufgetragen, den diesfälligen Bericht an letztere zu richten, was sofort geschah. Auf das hin kam am 12. Jänner 1763 die Verordnung, „daß man Herr Stattrichter daß Justiciale vnd Criminale zu besorgen ausser Standts sein sollte, selber bono ordre schrüfftlich Resigniren solle, weliches so dan der hochl. Regierung neben Einen vmbständtlichen Bericht eingesendet werden solle". Diese Verordnung wurde dem Stadtrichter Rath zur Entschließung und Darnachachtung mitgetheilt. Am 4. Februar gab der Stadtrichter, der noch immer krankheitshalber von den Sitzungen abwesend war, seine schriftliche Resignation aus bereits angegebenen Gründen ein, diese wurde mit Gutachten an die inneröst. Reg. eingeschickt und laut Zuschrift am 18. d. M. angenommen; die Neuwahl wurde auf den nächsten „Pfingsttag" angesetzt.

In derselben Sitzung bat ein Handschuhmacher um das Bürgerrecht; da er in Wippach geboren, so forschte man zuerst nach, ob er nicht daselbst in Erbholdschaft sei. Der Apotheker und Ausschuß Feriantschitz, ein geborener Wippacher, verneinte es, dann wurde jener zum Jurament als Bürger zugelassen.

Die Neuwahl des Stadtrichters wurde durch die Repräsentation und Kammer auf den 11. März vertagt; dagegen wandte sich der Rath an die innerösterreichische Regierung.

Am 22. April wurde über Anrufen der Bürgerschaft dem Jakob Naglitsch, „weillen er überwiesen worden mit dem Freyman bruderschafft gethrunkhen zu haben", abschaft und das Bürgerrecht benommen.

In der Sitzung am 13. Mai berichtete der Viertelmeister Pertholdt, den man zum Kreisamte geschickt hatte, sich anzufragen, ob wegen des am 22. März (!) neugewählten Stadtrichters, Herrn Tutschek, die Confirmation eingegangen sei, daß der Kreisamts-Secretär gesagt, die Confirmation sei noch nicht eingelangt, es habe

einen Anstand wegen des Stempels; deshalb sei dieser von der städtischen Agentur zu erheben und die Gebür dafür zu bezahlen. Dann ersucht der neue Stadtrichter, ihm einen Rathsdiener zu verwilligen, widrigenfalls er das Amt nicht acceptiren könnte, „weillen Er ohne des Raths dieners sothanes officium bestreitten zu khönnen ausser Standts seye".

Am 14. Juni wurde laut Zuschrift der inneröst. Reg. der neue Stadtrichter Tutschek von der Repräsentation und Kammer bestätigt; derselbe „solle nächstens zu werbung Pann vnd Acht mit dem gewöhnlichen Credentialschreiber abgeschickht werden." Bei dieser Gelegenheit brachte der Stadtrichter abermals sein Anliegen wegen des Rathsdieners vor, auch beantragte er, daß der Stadtschreiber eine Information wegen der Stadtjura und unterlassenen praejudicien verfasse, wessentwegen er selbst sich mit Dr. Priebeling unterreden wolle, „damit khein Muettwilliger der Statt schädlicher Proceß Endtstehe".

Am. 2. September resignirte der Stadtsyndicus Franz Anton Wagner „sein aufgehabtes Officium und bedankt sich dessen, daß ein löbl. Magistrat mit ihm gedulbet hat, maßen selber von seiner hochfürstlichen Gnaden von Oberburg vor einen Ambatth aufgenomben worden ist". Der Rath nahm die Resignirung an, „jedoch solle H. Wagner Ein teigliches Subjectum in Vorschlag bringen, vollglich auch mit deme Succession alle Stattschrüfften ordentlich über geben in gewichtigen Sachen der Statt jura zu manuteniren alle Information zu geben und gehörig zu vnterrichten".

In der Rathsitzung am 4. November wurde Antauer wieder zum Stadtbaumeister und Pertholdt zum Viertelmeister gewählt; anstatt des Ebner wurde Johann Georg Fröllich als zweiter Viertelmeister gewählt. Da Pertholdt zugleich Quartiermeister war mit 12 fl. Besoldung, so wurde Johann Georg Ruetz als Supernumerarius beigegeben sine solario.

Finanzielles und Steuern.

Am 2. Mai 1760 hat der Rath die Rechnung des Kämmerers und Steuereinnehmers für die Zeit vom 1. November 1758 bis 1759 zu Gerichtshanden eingereicht.

Laut kreisämtlicher Verordnung vom 9. Juni sind die Kämmerer- und Baumeisterrechnungen „alt üblicher massen" zu revidiren und zu justificiren. Die Kirchenrechnungen sind in duplo einzureichen und der Magistrat hat sie als Ober-Kirchenprobst zu unterschreiben.

Das Kreisamt trug am 23. Juli auf, über die Einwände, welche die Kammerbuchhalterei über die von Balthasar Schneider,

Stadtkämmerer und Steuereinnehmer, gelegte Rechnung pro 1756 bis 1757 gemacht hat, Erläuterungen einzuschicken. Die Angelegenheit wurde dem Balthasar Schneider abgetreten.

Laut Ver. v. 19. August waren die Rechnungen über Pupillengelder nach den Tabellen regelmäßig vorzulegen.

Laut „Verbschaidungs-Decret d. d. Gräz, 26. Juni wurde nur der Organist zum Tobäck-Steuer-Einziehen" zugestanden.

8. September: Der Stadt wurde der Fleischaufschlag per 700 fl. auf 3 Jahre in Verpachtung gelassen; die Fleischhacker hatten besagten Bestand antecipando in Quartalraten zu zahlen.

Am 7. November wurde in Gegenwart des Ausschusses und der Gemeinde die Verordnung über die neuen Kupfermünzen verlesen; die Kurfürstlich-Trierischen ganzen und halben Thaler, Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke und die Kur-Pfalz-Zweibrückischen Thaler waren im Curs den Kaiserlichen gleich.

Der Kirchenprobst von St. Josef legte am 12. December Rechnung für die Zeit vom 24. April 1759—dato.

Ein Kreisamt-Decret vom 18. März 1761 approbirt den Gewerbsteuer-Anschlag pro 1761.

Am 19. Juni suchte Ferdinand Gällo, bürgerlicher Bildhauer allda, an um Nachlaß der Personal- und Kriegssteuer. Decret: Da von dem patentmäßigen Betrage dem Supplenten ohnhin schon 2 fl. 30 kr. nachgesehen wurden, so kann ihm nichts mehr bewilligt werden.

Laut Kreisamts-Decrets vom 25. Juni soll um die Bonification der anticipirten Steuern von den Beneficiat-Häusern bei dem städtischen Ausschusse in Graz nachgesucht werden.

Laut Decrets des löblichen Steuer-Ausschusses vom 22. September sollte die Stadt innerhalb 3 Wochen sub cominatione Executionis 473 fl. zur 1762er Kriegssteuer bezahlen. Der Rath beschloss, die Armuth der Stadt in Vorstellung zu bringen und anzufragen, „ob die unburgerl. Hauspossessores mit inbegriffen seyen, oder ob solche besonders angeschlagen worden wurden, wegen welichen bey der 1760: Kriegsbeysteuer 100 fl. nachgelassen worden seyen."

In der Sitzung vom 5. November wurde unter dem Vorsitze des Gerichtsverwalters Wolff und in Gegenwart des Ausschusses die vom 1. November 1760 bis 8. October 1761 gemachten Auslagen im Betrage von 9 fl. 37 kr. passirt.

12. May 1762 wurde auf ein gekauftes Gärtl sammt Keuschen eine Steuer von 36 kr. aufgeschlagen und auf einen Grund zwischen dem Wasser unter der Spitalmühle 6 kr.

Am 25. Juni cassirte der Rath den Kasernbeitrag per 330 fl. 11 kr. ein.

Laut Ver. der inneröst. Reg. vom 5. Juli wurde die indebite von den Beneficiathäusern bezahlte Haussteuer über Recurs zurückgezahlt und pro futuro abgestellt.

Am 27. August schrieb der Rath den Verwaltern von Reifenstein und Neu-Cilli zu, „wegen deren Vnterthanen die gewerb Steuer zu bezallen".

Am 24. September wurde das Patent vom 4. d. M. verlesen, laut welchem pro August 1763 eine Kriegssteuer von 550000 fl. zu zahlen ist.

Am 21. Jänner 1763 wurde laut Verordnung in Erbsteuersachen von einem Legate zu 100 fl. eine Erbsteuer per 10 fl. abgezogen.

In der Sitzung am 11. März wurde dem Johann Kastellitz gestattet, ein Stück Gemein einzuzäunen, wovon er 3 Jahre steuerfrei bleiben, darnach aber jährlich 30 kr. zahlen sollte; Kaufschilling mußte er 30 fl. bezahlen.

Der abtretende Stadtrichter Johann Rath legte am 30. März seine Stadtrichter-Rechnung vom 1. Jänner 1762 bis 2. März 1763; wurde adjustirt.

Am 13. Mai schrieb Dr. von Haußläb, der Sachwalter des Rathes in Graz, daß ihm zur zweiten Contributionsrate nicht genug Geld eingeschickt wurde, mithin er wegen der bereits laufenden 10% Interessen keine Schuld trage. Der Rath trug Herrn Matznr als Steuereinnehmer auf, den Parteien einen Tag zu determiniren und selbe zur Bezahlung des Ausstandes mit Ernst zu verhalten, die Renitenten mit Arrest oder Execution zu belegen und denselben die 10% anzuschlagen. Hiezu hatte der Gerichtsverwalter die erforderliche Assistenz beizugeben.

Die Stadtkämmerer- und Baumeister-Raitung sollte laut Beschlusses vom 29. Juli am 3. August vorgelegt werden, um sie dem Kreisamte einzuliefern. Am 12. August forderte der Rath neuerdings die Revision dieser Raitungen, „In widrigen sich Herr Stattrichter wegen der Nachlässigkheith zu Endtschuldigen wissen werde."

IV. Gewerbliches.

Am 6. Juni 1760 wurden die gesammten Fleischhacker und die Zechmeister, Bartholomä Kastellitz, Mathias Müllwasser, Johann Kläbutschär, Franz Kästellitz einberufen und befragt, ob sie selbst den Fleischaufschlag, welchen Novak vom Magistrat bestanden und nun aufgekündigt hatte, in Bestand übernehmen, oder ob sie dem, der den Fleischaufschlag bestanden hat, nach der Taxordnung oder von

jedem Pfund Gewicht 3 ₰ bezahlen wollen. Die Fleischhacker erklären, daß sie den Fleischaufschlag von Novak nicht übernehmen werden, aber auch per Pfund Gewicht nicht 3 ₰ bezahlen können; sie bitten um Nachlaß im Fleischaufschlag, dann wollen sie aus der Hand des Magistrats und von niemand andern denselben in Bestand übernehmen. — Die Fleischhacker gaben über Aufforderung ihre Beschwerde schriftlich ein, welche in der Sitzung am 10. Juni vom Rathe an das Kreisamt geleitetet wurde. Am 25. Juli wurde beschlossen, ein Mitglied des Rathes nach Graz zu schicken, damit ein neuer Contract wegen des Fleischaufschlages abgeschlossen[9], dieser selbst über Bitte der Fleischer vermindert werde.

Ueber eine Beschwerde des Commandos wegen schlechten Commisbrotes verhörte der Rath am 1. August den Bäckermeister und Zechmeister Teutschmar über die Ursachen, und es stellte sich heraus, daß die einzelnen gelieferten Mehlgattungen schlecht waren.

Am 31. October wurde Herr Moser zum „Fleisch-Commissario von Hauß-Consumo denominirt". Am 10. November wurden als Fleischaufschlag vom Haus-Consum folgende Taxen festgestellt: Von 1 Ochsen 1 fl., von 1 Kuh 24 kr., von 1 Therzl 24 kr., von 1 Kalb 6 kr., von 1 Mastschwein 12 kr., von 1 Prieling 6 kr., von 1 Costraun 4 kr.

Im Jahre 1761 erscheint Balthasar Schneider als Glockengießer in Cilli.

Der Stadtrichter berichtete in der Sitzung vom 22. Mai, daß geklagt wurde, der Fleischhacker Wuria schrotte minderes Fleisch aus, das die Tax nicht wert sei; er habe deshalb durch die aufgestellte Commission das Fleisch untersuchen lassen und den Preis per Pfund auf 9 ₰ herabgesetzt; hierauf habe er dem Zöchmeister den Auftrag gegeben, achtzugeben, daß Wuria das Fleisch nicht höher taxire. Auf das hin habe der Zöchmeister berichtet, daß er an dem Fleische keine Ausstellung finde und die Leute solches um 11 ₰ gerne bezahlen. Der Rath beschloß: Falls Wuria noch einmal schlechtes Fleisch haben sollte, so soll er gestraft, das Fleisch confiscirt und unter die Armen aufgetheilt werden.

Ueber Ansuchen des gesammten Bäckergewerbes allda wurde am 19. Juni ein Handwerks-Commissarius aufgestellt.

In der Sitzung am 12. November wurde über Antrag des Stadtrichters dem Johann Khrucher der bürgerliche Weinschank und die Brotbäckerei eingestellt.

Ueber Auftrag des Kreisamtes wurde den Hafnern am 23. November befohlen, wegen Feuersgefahr die Brennöfen in Sicherheit herzustellen. (Es waren damals drei Hafnermeister in Cilli.)

[9]) Graf Gaisruck hatte den Fleischaufschlag um 700 fl. gepachtet.

Im Jahre 1762 war Gottlieb Pichler Buchbinder in Cilli.

Der Zimmermann Johann Keucher bat am 18. März um den Weinschank gegen jährliche Erwerbssteuer, um Ausübung seines Handwerks und um Aufnahme als Bürger. Schluß: Wofern er sich mit der Kenntniß des Handwerks ausweist und das ehrsame Handwerk ihn als einen Meister aufnehme, so werde, was Recht ist, geschehen.

In der Sitzung am 19. April 1762 beschloß der Rath über Recurs der Fleischhacker, das Pfund Rindfleisch soll um 13 ₰ ausgeschrottet werden. Bis zur Erledigung eines neuen Recurses entschied am 26. April das Kreisamt, daß die Fleischhacker vorderhand das Pfund Rindfleisch um 14 ₰ ausschrotten dürfen. Dagegen wandten die Fleischhacker ein, daß sie bei einem solchen Preise nicht bestehen können, sintemal alles schlachtbare Vieh außer Landes getrieben werde, so daß nicht einmal ein schlechtes Vieh zu haben sei. Der Rath gab ihnen den Bescheid, sie sollen sich selbst nach Graz wenden.

Am 9. Juni trug das Kreisamt dem Rathe auf, den Mangel an Fleisch gründlich zu untersuchen und den Fleischhackern aufzutragen, das Militär sowohl als das Publikum mit „gueth, gesundt und genugsamben Fleisch" zu versehen.

Am 27. August wurde an das Kreisamt berichtet, „weillen das Fleischausschrotten bis Barihlmai pr. 3 kr. passiert worden, nachdeme aber daß Vieh annoch Theyer, vnd wenig zu bekhomben, als glauben vnuorschreiblich annoch pr. 3 kr. ausschrotten zu lassen." Wurde am 19. October bis Weihnachten bestätigt.

Am 27. September wurde beschlossen, „daß es im Monat October bei den bisherigen Brottaxen zu verbleiben habe, weil das Getreide im Werthe noch nicht gefallen ist. Sämmtliche Bäckermeister langten am 1. October an um Rückvergütung der für dieses Jahr zu viel bezahlten Gewerbsteuer und um Abschaffung „deren brodt bachendten weiber, so ohnenhin andere guethe profession Treiben." Der Rath beschloß, die Bäcker sollen am nächsten Rathstage ihre Freiheiten vorlegen, dann würde geschehen, was recht wäre; wegen der Steuer könnte für dieses Jahr nichts mehr geändert werden.

Am 30. März 1763 suchten die Fleischhacker um Erhöhung der Fleischtaxe an. Der Rath verwies sie an die Behörde, „innassen in Magistr. Vollmacht nicht beruhet, den Fleisch Tax zu Erhöchen".

Am 4. August wurde ein Patent wegen der trockenen Maße, Ellen und Gewichte, wie auch wegen des Weinausschankes verlesen und kundgemacht.

V. Handel und Verkehr.

Laut Verordnung des Kreisamtes vom 21. Mai 1760 sollte von den nach und von Triest und Fiume verkehrenden Transitogütern keine Roß- und Wagenmauth abgenommen werden. — Der Rath stellte vorderhand diese Mauth ein, behielt sich jedoch eine Resolution vor. — Am 11. Juni wurde abermals diese Mauth eingestellt. — Der Rath erwartete die Ankunft des k. k. Hofcommissarius, Herrn Grafen Villanme.

Das Standrechtsgefäll wurde vom Stadtamte contractlich auf eine gewisse Zeit verpachtet, so auch am 8. August an einen gewissen Lorenz Vodopiutz.

Ueber eine Eingabe des Verwalters von Reifenstein wurde am 29. August den Bauern verboten, den Weizen in Sct. Margarethen bei zwei Häuslern, die Krainer waren, zusammenzutragen und zu verkaufen.

Am 3. October beschloß der Rath, sämmtliche Städte und Märkte im Viertel Cilli mittels Circulares auf den 16. d. auf das Rathhaus einzuladen, um zu berathen, was wegen der neu einzuführenden Introito- und Consums-Mauth bei der am 7. November nach Graz einberufenen Tagsatzung zu thun sei. Am 31. October wurde Assessor Herzog als Abgeordneter für diese Angelegenheit gewählt. Dieser berichtete in der Sitzung am 11. November, daß er letzten Samstag mit Herrn Dr. Brinkh sich zur Tagsatzung in die Burg begeben habe, der Thorhüter habe ihm jedoch gesagt, daß die Tagsatzung erst am 15. d. stattfinden würde, da der Graf von Perlaß selbst anwesend sein wollte. Dr. Brinkh forderte eine schriftliche Aeußerung des Rathes über die neue Mauth. Der Rath protestirte gegen die Einführung einer neuen Mauth für die hier durchgeführten und eingeführten Waaren. Laut Decretes des Kreisamtes vom 19. Jänner 1761 ist der Stadt Cilli freie Mauth in Hohenegg und Sachsenfeld zu errichten gestattet worden, doch muß die Mauthtabelle in Wien vorgelegt werden. Die Sachsenfelder machten jedoch dem Mauthner nach einer Anzeige vom 7. August Schwierigkeiten, man wollte die abverlangte Gebür nicht zahlen; der Rath drohte ob solcher Renitenz mit einer Anzeige an das Kreisamt. Ueber Anordnung des Kreisamtes wurden in Sachsenfeld und Hohenegg bei den Mauthen Tafeln aufgestellt; die Widerspenstigen sollten in einem eigenen Libell angezeigt werden.

Das Kreisamt trug am 25. August auf, die Straße nach Sct. Marein über die „Kroatische Mühle" (Gemeinde Unterkötting) in wanderbaren Stand herzustellen und binnen 8 Tagen über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Schluß: Als vor einigen

Jahren Hand angelegt wurde, seien die Arbeiter von den Dienerspergischen Unterthanen (auf Beschigrad) vertrieben worden; überdies sei die Stadt nicht allein verpflichtet, die Straße zu repariren, sondern nach dem vorjährigen Decrete auch die Anrainer, so die Straße am meisten benützen; auch sollte es gestattet sein, einige Bäume und Gesträuche loco zu verwenden. Ueber neuerliche Aufforderung der Behörde wurde in der Sitzung am 18. September ein Bericht über diese Straße nach der ersten Linie verlesen. Alle Räthe waren damit einverstanden, nur Herr Herzog nicht, der da meinte, daß der Weg über „Weschi-Grädt" (Beschigrad) um eine Stunde näher sei, daher sei hier die Straße anzulegen. Auf dieses Bedenken hin verweigerten auch die übrigen „RathsIndividuen" die Unterschrift.

Laut Kreisämtl. Decret vom 22. September wurde dem Rathe aufgetragen, die Seitenstraßen und Brücken vom Niederlags-, Roß- und Viehmauth-Gefälle zu unterhalten. Der Rath erwiderte darauf, daß diese Gefälle dermalen nicht einmal so viel eintragen, daß das Pflaster und die Ringmauer erhalten werden könnten; die benachbarten Unterthanen müssen zur Erhaltung der Straßen herbeigezogen werden. Auf eine Zuschrift des Magistrates von Windisch-Feistritz hin beschloß der Rath am 5. November eine Convocation sämmtlicher Städte und Märkte von wegen Befreiung von der neu aufkommenden Introito- und Consumo-Mauth zu Anfang des Monates anszuschreiben.

Der Stadtrichter berichtete am 12. November, daß der Stadtpfarrer und Erzpriester allda „einen ordentlichen Weinhandl mit Khauffen vnd wieder Verkhauffen treibet;" er fragt an, ob solches zu gestatten und was in dieser Sache zu thun sei. Es erfolgt der einhellige Beschluß: Es ist dem Stadtpfarrer dessfalls „ein güettliches Ersuch-Schreiben zuzuschicken, falls aber derselbe diesen Weinhandl nicht lassen würde, solle sodann dessentwegen die Clag bey Se. Excellenz dem Gnädigen Herrn Erzbischoffen zu Görz eingelegt werden."

Ueber Bericht des Stadtrichters am 23. November, daß bei den Wegmauthen in Hohenegg und Sachsenfeld nichts eingehe, weil niemand trotz der Mauthtafeln zahle, beschloß der Rath eine Beschwerde an das Kreisamt einzugeben.

Auf Anlangen des Mathias Laurenz Wildauer, landesfürstlichen Hofkammer-Procurators, war in puncto unbefugter Mauthabnahme von Transitogütern und schwarzem Eisenblech von der Repräsentation und Kammer am 19. December ein Verhör für den 16. Jänner 1762 angesetzt worden. Der Rath befragte den

Stadtniederleger Ignaz Wersin, der sagte, daß er von einer Transitowaare niemals eine Mauth abgenommen habe, wohl aber von der zu Laibach ablegenden Waare. Schluß: Es ist in den Rechnungen nachzuschlagen, sodann die Sache Herrn Dr. Brinkh zu überlassen.

Der Gerichtsverwalter Wolff berichtete als Vorsitzender am 8. Jänner 1762, daß die Bauern aus der Koschnitz[10] zu ihm kamen und klagten, daß der Weg in die Stadt vom Wasser völlig zerstört wäre, trotzdem sie für jedes „Fiederl holtz", das sie in die Stadt führten, die Wegmauth zahlen müßten; es möchte daher der Weg hergestellt werden. Der Rath entsandte eine Commission.

Am 30. April entschied der Rath, daß die Geschäftsleute ihre Stände bei Märkten auf dem Lande dort haben sollen, wo sie ihre Vorfahren hatten.

Als Fuhrlohn von Cilli nach Wien für eine mit Häuten und Fellen beladenen Wagen zahlte man im Jahre 1762 4 fl. 30 kr.

Laut kreisamtlichen Decretes vom 30. Juni wurde dem Magistrate zu Sachsenfeld und Hohenegg aufgetragen, die Wegmauth der Stadt Cilli zu zahlen und auch für die frühere Zeit zu vergüten. Am 16. Juli suchte der Bürger und Gastgeber Josef Bianki[11] an, „den übrigen Gastgebern, so ohne denen mit ihrer guethen Profession sich Nähren khönnen", diesen Erwerb zu untersagen. Decret: „Innassen sich die Pasagier nicht zwingen lassen wurden, wann nuhr dieses Einzige Gasthauß alda wehre, alda in die Statt Einzukheren, mithin selbe, wan sy bey denen Supplenten nicht Einkheren wolten, sich nach belieben weither begeben wurden, weliches Ihnen Supplenten kheinen Nutzen bringen, dabey aber doch Jenen, so dermalen auch Gasthäuser halten, der wenige Nutzen entgehen würde, würdt also der Supplent sich selbsten angelegen sein lassen, durch guethe bewürthung die Pasagier an sich zu bringen."

Das Kreisamt theilte am 9. August die Erledigung des Recurses des Josef Bianki seitens der k. k. Repräsentation und Kammer mit, „womit aufgetragen würdt, über Vernehmung deren Interessenten den förderſambsten Bericht zu Erstatten." Schluß: „Demnach den Interessenten vernemben worden, weliche vorgeben, daß Niemandt gezwungen werden kann, nuhr in Einem Einzigen Gasthauß Einzukheren, mithin Ist in conformitate voriger Magist. Rathschluß deme Kreisamte zu berichten."

---

[10] Am Südabhange des Nikolaiberges, zur Gemeinde Umgebung Cilli gehörig.

[11] „Zum goldenen Engel."

Ueber Aufforderung des Kreisamtes zu berichten, wie viele ordentliche Wirths- und Einkehrhäuser vor alters allhier gewesen und wie viele pro futuro zu determiniren nothwendig sei, berichtet der Rath am 29. October, daß von altersher keine gewisse Anzahl Gasthäuser gewesen, sondern wer immer von den Bürgern ein Gasthaus hat aufrichten wollen, dem stand es frei. Es waren hier neun Gasthäuser und das des Bianki war eines der jüngsten. Damit vor der Stadt nicht noch mehr Gasthäuser errichtet würden, wollte man in Hinkunft auch in der Stadt keine gewisse Anzahl introduciren. Nach einem kreisamtl. Decrete vom 15. December wurde die Zahl der Einkehrhäuser in Cilli künftighin auf sechs bestimmt.

Am 8. October faßte der Rath über Antrag des Gerichtsverwalters den Beschluß, eine Eingabe an das Kreisamt zu machen, mit der Bitte, die Ausfuhr des Hornviehes und Schmalzes zu verbieten; das Verbot soll auch den Grenzmautheinnehmern mitgetheilt und die Confiscation aufgetragen werden.

Ver. der k. k. Repräsentation und Kammer vom 16. December: „aller Vorrath an Chocholata, Caccau vnd Caffe solle durch den Banco-gefähls-Administrations-Mauth-Beambte beschrieben, vnd denenselben die anverlangte Assistenz geleistet werden." Am 19. April 1763 wurde diese Verordnung dahin ergänzt, „daß, weillen auf den Cacao, Chiocolata vnd Thee Ein Steuer aufschlag angelegt worden, die hiesigen Khauffleuthe vnd Cramer sub fide jurata die Consignationes des Vorrathes bis halben May zu Magist. handten Einreichen, vnd soliche der Repräs. Eingeschickht werden solten."

Laut Decretes des Kreisamtes vom 18. Juli wurde die Mauth-Niederlag und das Weggeld-Gefäll licitando verpachtet. Nach einem zweiten Decrete wurde verboten, Victualien bei den Stadtthoren und Privathäusern zu verkaufen, weil sich die hier liegende Miliz beschwerte; alles mußte in Hinkunft auf den Platz gebracht werden. Der Verwalter von Tüffer, langte in der Sitzung am 26. August an, daß die Straße nach Tüffer, soweit der Burgfried reiche, reparirt werden solle. Der Rath beschloß, den Schutt, der vom Felsen hinter Rann herabgefallen, ins Wasser werfen zu lassen: der Stadtforstknecht Barthol. Essich sollte Sorge tragen, „daß schleunig verricht werde."

Laut Verordnung vom 20. August (int. am 2. December) wurde die Bürgerschaft „von den einführenden Victualien vnd producten der anuerlangten Mauth Endthebet."

VI. Kirche und Unterricht.

Laut Decretes der „subdelegirten Mülden Stüfftungs-Commission" d. d. Cilli den 3. Juli 1760 waren zu jeder Kirchencasse drei verschiedene Schlösser und Schlüssel innerhalb drei Tagen zu machen. Ebenso wurde der Vorschlag, zur Stadtpfarrkirche gehörige Grundstücke zu verkaufen, genehmigt.

In der Rathssitzung am 14. August wurde das Gesuch des Andreas Ude, Cantors zu Gonobitz, um die Stelle eines Schulmeisters vorgelegt. Decret: „Der Supplendt wirdt hiemit Ihro Hochwürden Herrn Statt-Pfarrer vnd Erz-Priester präsentirt, vnd so vüll den Magist. anbetr. vor Einen Schnellmaister aufgenomben, mithin würdt derselbe den 26. September, sothanen Dienst anzutretten, sich allda Einzufindten müssen. Jedoch das selber die Jugendt fleissig vnd Eyffrigst zu Instruiren vnd auch in der Kirchen den Chor mit der Music Embsig zu versehen sich angelegen sein lassen, sonsten sich fridtlich vnd nüchtern aufführen solle."

Am 22. August enthob der Rath den bisherigen Schulmeister Johann Andree trotz seines Ansuchens um Belassung auf seinen Posten, „inmassen der Supplent öfters Ermahnt worden, die Kinder besser zu instruiren und selbe in besserer Zucht zu halten, solliches hingegen nichts gefruchtet, worüber von der Bürgerschaft vülle Klagen vorkhomben; daß zu wider Allerhöchster Resolution die winkhl Schuellen nicht haben abgeschafft werden können. Und als Er sich verehelichen zu dürffen bey dem Herrn Stadtrichter sich gemeldet, dannenmahls vmb Einen andern Dienst sich vmbzusehen Ihme angedeutet worden, als Ist bereiths aus obigen Vrsachen Ein anderer Schulmaister aufgenomben, vnd von dem Herrn Statt-Pfarrer vnd Erz-Priester Confirmirt worden."

Verordnung der inneröst. Reg. vom 12. October: die Pfarrer und anderen Geistlichen sollen den Religiosen, „so von den armen Sündern zum Beistehen und Ausführen begehrt werden", kein Hindernis machen.

Laut Antwortschreiben des Hofagenten von Bendel vom 31. Jänner 1761 war die von den Beneficiatenhäusern bezahlte Contribution bis zu einem Universal-System zurückzubezahlen. (Es waren damals in Cilli vier Beneficiatenhäuser.)

Ueber Bericht und Antrag des Kirchenprobstes zu St. Daniel wurde Frau Anna Andrein, Ehegattin des Organisten Josef Andree, angewiesen, den zehnten Pfennig von den übernommenen Grundstücken zu zahlen, widrigenfalls dieser Zehent bei dem Grunde selbst gesucht werden würde.

Verordnung der inneröst. Reg. vom 26. Juni: Wegen der zur Beicht und Begleitung zur Richtstätte berufenen Ordens- oder weltlichen Priester aus fremden Pfarren haben jedesmal den Pfarrer des Ortes ad sciendum zu begrüßen. Solches ist nach Beifügung des Rathes allhier immer geschehen.

Ver. der inneröst. Reg. vom 21. August: Vom 14. September bis 3. November dauern die Weinferien.

Ver. der inneröst. Reg. vom 17. Februar 1762: Die zur Stadtpfarrkirche gehörigen Aecker und Gründe dürfen nicht verkauft, sondern sollen der Bürgerschaft zu ihrer Nothdurft gegen Reichung eines geringen jährlichen Zinses überlassen werden.

Nach einer Verordnung der inneröst. Reg. vom 31. August wurden die Weinferien vom 14. September bis 7. October festgesetzt.

Die Milden-Stiftungs-Commission forderte am 14. April 1763 die Einsendung der Kirchenrechnung von der Pfarrkirche St. Daniel.

Der Stadtorganist Josef Andree bat am 29. Juli das Beneficiatenhaus, welches „sehr schlecht und baufehlig vnd zu bewohnen vnbrauchbar scheinet", zu repariren und einen Verschlag auf dem Gange machen zu lassen. Es wurde beschlossen, nach vorgenommenen Augenschein und Rücksprache mit dem Stadtpfarrer und Erzpriester wegen dieses wie auch des Schulhauses das Nöthige vorzukehren.

Eine Verordnung der inneröst. Reg. vom 9. August ordnete die Weinferien an. (Ohne Zeitangabe.)

Verordnung der inneröst. Reg. vom 10. September: die FF. Misericordiae et P. P. Trinitarii sind auch respectu der Sigelordnung als Mendicanten primæ classis anzusehen, somit hievon befreit.

VII. Militärisches.

Das Edelthum Tüchern ersucht am 1. Juli 1760 „vor den gestelten Simon Waborkh Einen andern tauglichen Recruten denenselben auszuliffern." — Es wurde ein anderer zur „Verthauschung" vorgeschlagen.

Am 27. Juli wurde ein Rathsmitglied mit den Recruten nach Graz geschickt.

Laut Patentes der Recrutirungscommission d. d. Graz vom 11. Juni waren denjenigen Parteien, so bis Ende August ihre Mannschaft stellten, für jeden Mann 20 fl. vergütet worden. Diese Vergütung erfolgte aus der Stadtcassa.

Das Kreisamt ordnete am 20. August an, daß „respectu deren hier ligendten Königl. Preysischen Kriegsgefangenen zu Volge der vorhin gemachten Anordnung alle Vorsichtigkheith gemacht werden solle."[12]

Nach einem Kreisamts-Decrete vom 10. November wurde verfügt, daß die Karlstädter Husaren bei den Bürgern gegen Schlafkreuzer einquartirt bleiben und nicht in die Kaserne verlegt werden sollen. Der Rath hat in der Sitzung vom 11. November beschlossen, dagegen zu recuriren. In diesem Recurse, der in den Statthaltereiacten vom Jahre 1760 vorliegt, betont der Rath, daß es unmöglich sei, gegen Entrichtung des Schlafkreuzers Stroh, Holz, Licht und Betten für zwei Mann sammt Pferd beizustellen, sintemal wenig Stroh vorhanden sei und wenige Bürger Stallungen haben, also nur einzelne die Einquartierung tragen müssten. Deßhalb habe der Rath im Stadthaus, wo auch andere Commandirte[13] liegen, Stallungen für 14 Pferde aufgenommen, 2 Zimmer für die zugehörigen Husaren herrichten lassen, und im Hause des Herrn Friedrich seien auch Stallungen für 14 Pferde vorräthig. Aber die Husaren „wollen zu zwei und zwei bey denen Burgern liegen, vnd solliches aus kheinem andern absehen, damit sie von den armen Burgersmann desto leichter ein Zuegenueß zu erpressen die gelegenheit hatten." Die Repräsentantenkammer entschied am 10. Dec. (intim. am 24. d.) dahin, daß die Einquartierung in den zwei Häusern nicht statthaben dürfe, sondern bei den Bürgern in alter Weise bis zur „Ausfindung einer größeren Unterbringungsgelegenheit." Wegen des „zuegenueß" geschah ein abstellender Bericht an die inneröster. Militär-Ober-Direction.

Laut Patent vom 25. Nov. waren bis Ende Jänner 1761 2307 Recruten zu stellen; für jeden Assentirten wurden 20 fl. Bonificirung gezahlt.

Die k. k. Repräsent. und Kammer wies am 16. Feb. 1761 den Recurs des Casern-Inspectors Matzur um eine jährl. Besoldung und um Ablassung des Lagerstrohs nach den preußischen Kriegsgefangenen ab.

Laut Decretes des Kreisamtes vom 27. Mai wurde im Falle der Militäreinquartierung ein „leidentlicher Quartier Bestandt" aus dem Kasern-Fonde verwilligt.

---

[12] Seit 1757 waren in verschiedenen Orten Steiermarks, wie auch sonst in Inneröfterreich, Tirol und Kroatien preußische Kriegsgefangene (prisoniers) aus dem siebenjährigen Kriege untergebracht.

[13] Welche die Kriegsgefangenen bewachten.

In Folge einer Beschwerde, daß die Militärpatroll zur Nachtzeit „große Excesse mit Arrestnembung der Burger verübet", wurde am 26. Juni beschlossen, beim Herrn Hauptmann Remedur anzulangen.

In der Sitzung am 13. November wurde wegen des von dem Minoriten-Convent allda „für einen überlassenen Recruten anhero übergebenen Erbholden" beschlossen, daß von dem Erbholden 30 fl. Abkaufgeld angenommen, hingegen dem Convent ein Revers, daß man respectu des dem Convente überlassenen Recruten keine Ansprüche zu machen befugt sei, aufgestellt werden solle.

Das Kreisamt trug am 25. Februar 1762 dem Rathe auf, für die Unterbringung von 60 preußischen Prisonniers und 15 Mann Commandierte sofort Vorsorge zu treffen. Es wurde das Preckorschek'sche Haus in Bereitschaft gestellt, da sie in der Kaserne nicht untergebracht werden konnten. — Laut zweiter Zuschrift wurde den Bürgern und sämmtlichen Hausbesitzern verboten, mit den Prisonniers umzugehen und ihre Briefschaften zu befördern. Der Rath ließ die Bürger von Haus zu Haus warnen.

Auf Antrag des Gerichtsverwalters, Herrn Schneiders, wurde in der Sitzung am 27. Februar beschlossen, die Ottočaner aus dem Quartierhaus in das Haus des Vodopiutz zu verlegen, damit die 15 Banalisten dort untergebracht werden könnten.

Nach einer Zuschrift von Graz vom 24. Mai hatte der Rath für das Jahr 1762 zwei Recruten zu stellen und 12 fl. 7 kr. 10 ₰ Werbgeld zu zahlen. Der Rath gab den Auftrag bei den Stadtthoren genau zu invigiliren, um die erforderliche Mannschaft aufzubringen.

Der von der Stadtpfarre St. Daniel abgegebene Recrut wurde vom Rathe am 6. August krankheitshalber entlassen.

Das Kreisamt forderte am 8. November den Rath auf, die pro 1762 ausständigen Recruten allsogleich zu stellen, widrigens mit der patentmäßigen Bestrafung vorgegangen werden würde.

Laut Decretes des Kreisamtes vom 19. November beanspruchte der allhier stationirte Proviantofficier das vor der Stadt lagernde Eichenholz der Frau Riser. Eine Commission des Rathes unterhandelte mit Frau Riser im Kreisamte zugunsten des Officiers.

15. December: Der bei dem Gaißruckischen Infanterie-Regiment geweste Obristwachtmeister Cajetan Graf Gäller war meineidigerweise zum Feind übergelaufen; er wurde seines gräflichen Stammes entsetzet, zum Schelm declarirt, dessen Name durch den „Freyman" auf den Galgen geschlagen, und in Betretung ist er mit dem Strang „vom Leben zum Tott hinzurichten".

Laut Verordnung des Ober-Kriegs-Commissariates in Graz vom 2. Jänner 1763 wurden dem Magistrate für Kasernunkosten in der Zeit vom 1. August 1761 bis 31. Juli 1762 6 fl. 26 kr. angewiesen.

Laut Decretes des Kreisamtes vom 2. Jänner hat der Admodiations-Verwalter Egerer erklärt, das Karlstädler Tabakcommando gegen Schlafkreuzer mit Holz, Licht und Lagerstroh zu versehen.

Der Verwalter zu Rothenbüchel forderte am 27. Jänner vom Rathe die Auslieferung seines „vor Einem Recruten Empfangenen Erbholdten". Der Rath antwortete, „daß sich diser freywillig unterhalten lassen, vnd selber darzue kheineswegs gezwungen worden."

Am 25. Februar wurde dem Rathe vom Kreisamte aufgetragen, dem hier auf Werbung stehenden Oberlieutenant Baron von Maldini ein Quartier unentgeltlich zu geben.

Das Kreisamt trug am 28. März 1763 auf, die Kaserne allda durch Bauverständige untersuchen zu lassen, das Mangelhafte sogleich zu repariren und den Ueberschlag einzusenden. Der Gerichtsverwalter berichtete, daß solches bereits durch die Maurer und Zimmerleute geschehen, die den Ueberschlag gemacht haben. Am 15. April erging in dieser Sache eine neuerliche Aufforderung des Kreisamtes mit dem Hinweis, „daß Nothwendigste in den Zimmern mit möglichster Würdtschafft herzustellen." Der Rath ersuchte den Kreishauptmann, „daß derselbte sich in die Casserne zu besichtigen mit denen abordendten Herrn bemiechen möchte."

In der Sitzung am 30. Juni beschwerte sich die Bürgerschaft „wegen der so sehr beschwärlichen Standt-Quartier, wodurch die burgerschafft so sehr überleget, daß deren die mehristen in Ihrer profession gehemet, zu dem das Franz Fridrich Hauss, so der Proviandt Officier bi Marki in bestandt genomben, vom Stanndt-Quartier frey gemacht werden wolle." Der Rath legte in seinem Berichte an die Repräsentation und Kammer noch nahe, daß diese Standquartiere auch wegen der Durchmärsche sehr beschwerlich fielen.

Laut Kreisamts-Decret vom 11. Juni wurde aufgetragen, alle abgedankten Soldaten, so ohne Paß betreten werden, aufzuhalten, ebenso soll mit Bezug auf das am 26. Mai 1749 erlassene Patent auf die Deserteurs achtgegeben werden.[14]

In der Sitzung am 18. Juli beschwerte sich abermals die Bürgerschaft „wegen der damaligen Militz, die durch Ihre aigene

[14] Bei den preußischen Kriegsgefangenen hatte sich auch mancher Deserteur eingeschlichen.

machtigkheith In denen bürgerlichen Häusern verlegt vnd Einquartirt worden seint", weil sie dadurch in Arbeit und Gewerb behindert würden. Es wurde beschlossen, deßwegen zwei Abgeordnete an die höchste Stelle nach Graz zu schicken, die zugleich berichten sollten, daß in der Kaserne 28, im Quartierhaus 11 Zimmer bewohnbar seien, und daß die Kaserne mit vielen Unkosten hergestellt wurde. Am 20. Juli berichtete der Stadtrichter, daß ihm der Herr von Gallenfels[15] mündlich mitgetheilt habe, der Oberst des hiesigen Bettelheimischen Regimentes wolle eine von den unter die Bürgerschafft verlegten zwei Compagnien in die Kaserne einzuquartiren, die andere soll nach Belieben des Magistrates unter die Bürgerschaft vertheilt werden. Ueber Beschluß des Rathes begab sich eine Abordnung des Rathes ins Kreisamt und stellte vor, daß früher die Quartiere von der Miliz allein ausgesucht und beschrieben worden seien, die Bürgerhäuser ohnehin mit Stabs- und andere Oberofficieren belegt seien und daß, wenn dem Magistrate jetzt die Vertheilung obliegen soll, ein schriftlicher Auftrag geschehen müßte. Da Herr von Gallenfels die Abgeordneten abwies, so beschloß der Rath eine Eingabe an die oberste Stelle.

Laut Verordnung der Repräsentation und Kammer vom 29. Juli sollte man sich noch etwas gedulden, es werde baldmöglichst Abhilfe geschaffen werden. Daran schloß das Kreisamt das Circulare, daß wegen der einzelweisen Einquartirung außerhalb der Kaserne eine verläßliche Conscription aller in den Städten und Märkten befindlichen Häuser mit genauer Angabe aller Zimmer und Kammern innerhalb acht Tagen bei zwölf Reichsthalern Strafe eingeschickt werden soll. Der Rath betraute sofort eine viergliederige Commission mit dieser Aufgabe. Der am 12. August erstattete Bericht lautete dahin, daß die allhiesigen Bürger ihre Zimmer theils zur Wohnung für sich und ihre Familien, theils „zur handtirung als eine werkhstatt vnendtperlich" brauchen, und wenn schon ein Zimmer übrig bleibe, so sei es für Kranke und Preßhafte erforderlich: deshalb sei „eine abhelffung anzulangen, auf daß von disen khleinen orth Eine Endrung von der Miliz beschechen möchte."

Laut kreisamtlichem Decrete vom 21. November wurde wegen der den Militärreglement zuwiderlaufenden Unordnungen und Excesse seitens der einquartirten Miliz der schärfste Befehl ertheilt, „dahingegen auch die Bürgerschafft der Millitz die Reglementmässige gebür guetwillig abzureichen den gemain Man mit aller Be-

---

[15] Seit 8. Juni Kreisamts-Adjunct und Stellvertreter des Kreishauptmanns Anton von Fürnberg.

schaidenheit zu tractiren, sich von allen derartigen Disput woraus Zankereyen Enstechet, sich zu hüten, so fehrn von der Millitz waß verursachet werde, bey dem Comandirenden Herrn Officier die Clag vor zu keren, bei nicht erhaltender Satisfaction daß weitere an die höchste Stöll zu berichten ist."

In der Sitzung am 2. December[16] berichtete der Stadtrichter, daß der Obrist des Carlosischen Infanterie-Regimentes „von denen Statt Thoren die Thorschlissel abgefordert vnd schüldtwacht bestellet hat." Der Stadtrichter wird beauftragt, anderswo, zunächst in Marburg, sich zu erkundigen, ob die Stadtthorschlüssel die Miliz oder der Stadtthorsperrer habe.

VIII. Gerichtliches.

Am 23. April wurde die einem Hafnermeister „wegen gewexelter gestohlener Thaller" auferlegte Strafe von 2 fl. bestätigt. Es blieb dabei, trotzdem daß der Verurtheilte am 2. Mai das Jurament antrug.

Am 30. Mai wurde des Franz Josef Ainschütz, Bürgers und Brauers allda, Testament im Beisein der Witwe verlesen, ebenso der „von Mundt ausgesprochene letzter willen" des bürgerlichen Strumpfwirkmeisters Franz Leuttner.

Die innerösterr. Reg. theilte am 12. Februar (verlesen in der Rathssitzung am 11. Juni) mit, daß der zu Graz in crimine adulterii et stupri processirte Paul Faiber gegen geschworene Urfehde relegirt worden ist.

Laut Verordnung der innerösterr. Reg. vom 9. Februar und 4. Juni wurden Thomas Hochkoffler „mit Einbrennung R. X. A." und Fridel Martin aus allen k. k. Erblanden relegirt.

Ueber Klage des Postmeisters Andreas von Jacomini wider den Hafnermeister Andreas Sinka wegen „bevorstehendter Feuersgefahr" setzte der Rath zur Vornahme des Localaugenscheines eine Tagsatzung auf den 7. Juli fest.

Die inneröst. Reg. theilte am 17. Juni mit, daß bei der Vogtei Feldkirchen zwei Individuum aus allen k. k. Erbländern relegirt worden sind, mithin bei Betretung als Brecher der Urfehde wider sie verfahren werden soll.

Am 20. Juni wurde über Ersuchschreiben Sr. Exzellenz des Grafen Gaißruck in puncto eines von Josef Lukeschitz im November

[16] Schluß dieses Bandes.

1759 in Snodenberg[17] geschossenen Fuchses verhandelt. Der Geklagte sagte aus, daß er Wein kaufen gegangen sei, und da habe er „wegen der Wölff Ein Flintl mit genomben." Als er spät abends nach Hause gegangen, sei ein angeschossener Fuchs herangekommen; den habe er angeschossen und noch lebend heimgebracht. Solches sei aber im Tücher'schen Territorio[18] geschehen. Der Rath gab dem Grafen als Bescheid, „daß Josef Lukeschitz ein landesfürstlicher Bürger, jeder Bürger aber selbst Standt in rechten hat."

Am 22. August wurde Johann Kreiner, bürgerlicher Gürtlermeister allda, über sein Ansuchen von der Gerhabschaft über zwei Töchter des Josef Ainschütz enthoben und diese dem Stiefvater, Georg Christian Wiellandt, übertragen.

Franz Wuria, Sternwirth allda, langte am 24. August beim Rathe schriftlich an, gegen den Wein-Täz-Inspector daselbst, Herrn Fux, wegen gnädigster Manutenirung respectu eines ihm anwerfenden Contrabandes. Der Beschwerdeführer wurde an Se. Excellenz den Herrn Statthalter gewiesen.

Reg. Ver. vom 2. September: „Der Judt Emanuel Jacob ist in puncto attentati furti bey der Herrsch. Khüernberg gebrandtmarkhet Vnd aus allen k. k. Erblanden auf Ewig relegiert worden."

Verordnung vom 18. November: Bei Interponirung der Appelation ist kein weiteres Verfahren gestattet, sondern der Richter, über dessen Urtheil die Appelation vermeldet wurde, hat sogleich zu erkennen, ob die eingewendete Appelation zuzulassen sei oder nicht.

Da der Fleischhacker Franz Wuria schon zwei Kühe geschlachtet und ausgeschrottet, und weder dem Magistrate noch dem Handwerke obedirt hatte, so wurde er in der Rathssitzung vom 2. Jänner 1761 von wegen des Ungehorsams und übler Consequenz zu zwei Tage bei Wasser und Brod in Arrest condemnirt.

Wuria klagt am 13. Februar 1761 seine Mitmeister wegen Ersatzes des in der abgelaufenen Fasten erlittenen Schadens. Diese haben nämlich in der Fasten wegen der großen Einquartierung und der preußischen Prisonienrs um 11 Ochsen und 34 Kälber mehr geschlachtet, während ihm nicht gestattet wurde, mehr zu schlachten. Da er aber nach Aussage der Mitmeister im Winter um 10 Ochsen mehr geschlachtet hat, und weil der Stadtrichter aus Vorsicht, „da öffters beschechen daß wan an Cloger daß schlagen gewesen, Mangel an Fleisch wahre", den Mitmeistern das Schlagen befahl, so wurde Wuria mit seiner Forderung abgewiesen.

---

[17] Ort Sovodna, zur Gemeinde Umgebung Cilli gehörig.
[18] Das Gebiet der Edlingen von Tüchern, östlich von Cilli.

Am 5. Jänner 1761 klagte ein Bäckerjunge die Bäckermeisterwitwe Reinniger wegen Erstattung von Reiseunkosten. Diese versprach ihm die Ehe; deßhalb reiste er nach Müllstatt in Kärnten, um sein Geld und einen gerichtlichen Paß zu holen. Nun erklärte die Witwe ihn nicht zu heiraten. Die Witwe sagte, daß sie dem Jungen zwar zugesagt habe, wenn er die nöthigen Mittel habe und der Profession wohl kundig sei. Sintemal aber die Mittel nicht ausreichen und er auch der Profession nicht genugsam kundig sei, indem er dreimal bei ihr probeweise gebacken und die Semmel völlig verdorben habe, so könne sie sich nicht entschließen, ihn zu ehelichen. Der Rath wies mit einhelligem Schlusse den Kläger ab, weil man einen unerfahrenen Bäcker in præjudicum des publici keineswegs aufnehmen könne.

Laut Regierungs Verordnung vom 20. October 1760 intim am 22. Jänner 1761, sollte eine Consignation aller alten erledigten und unerledigten Processe eingeschickt werden. Schluß: Es ist kein alter unerledigter Proceß vorfindig.

Kreisamts-Decret vom 9. März 1761: In Justizsachen unterstehen die Bürger dem Magistratui Civico als erster Instanz, dann der obern Gerichtsstelle, in publicis et politicis aber dem Kreisamte bis zur k. k. Repräsentation und Kammer.

Der Stadtrichter klagte in der Sitzung am 25. September, daß im Hafnerbrennofen der Frau Sinka Feuer entstanden und die Nachbarschaft bedroht hat. Durch seine persönliche Dazwischenkunft wurde die Gefahr beseitigt. Dafür wurde er aber von dem Nachbarn Herrn Schneider beleidigt. Der Rath befahl der Frau Sinka eine mit Eisen beschlagene Feuerleiter anzuschaffen und verurtheilt sie zu acht Tagen Arrest; Herr Schneider bekam einen Verweis und mußte zwei lederne Feuereimer anschaffen.

Am 12. December überreichte Herr Andreas Caspar de Jacomini, k. k. Postmeister allda, unter dem Vorsitze des Gerichtswalters Wolff eine Ehrenbeleidigungsklage gegen den Stadtrichter Janetschek.

Decret: „Dem Herrn Stattrichter Janetschekh würdt mit zustellung dits hiemit aufgetragen, sich hierüber a die recepti Inner acht Tagen Standthafft zu verantworthen."

Laut Ver. der inneröst. Reg. vom 9. Jänner 1762 wurde ein Mann und ein Weib in puncto adulterii simplicis et imputati furti aus allen k. k. Erblanden auf ewig relegirt.

Nach einer anderen Verordnung wurde aufgetragen, den mit über 1000 fl. Gagegeldern entwichenen Lieutenant Sterl im Betretungsfalle dingfest zu machen.

Nach Aufforderung der inneröst. Reg. vom 3. Jänner war binnen acht Tagen zu berichten, ob und welche Cridahandlungen beendet, und welche noch anhängig seien und weshalb.

Dem Organisten Josef Andree wurde in der Sitzung am 18. Juni gegen den Gerhaben der Kinder aus der zweiten Ehe seines Schwiegervaters, des Med Doctors Pischoff,[19] ein Maierhof im Werthe von 1240 fl. zuerkannt.

Laut Verordnung der inneröst. Reg. vom 3. Juli wurde eine Diebin vom Vogteiamte in Feldkirchen auf 10 Jahre aus den k. k. Erblanden „gegen abgeschworene Vhrfehdt" relegirt.

Die Herrschaft Weitenstein wandte sich am 26. Juli an den Rath mit dem Ansuchen, einen aus dem Dienste entwichenen Reitknecht einzufangen und in Eisenbanden gegen Bezahlung der Unkosten einzuliefern. Der Gerichtswalt Wolff, der für den krankheitshalber in Krapina-Töpliz weilenden Stadtrichter den Vorsitz führte, berichtete, daß er schon gestern den Knecht einfangen ließ; „diser aber wolte Lieber vor die Statt freywillig vor Einen Recruten sich vnterhalten lassen, als widerumben zurukh nach Waitenstain ziehen." Der Rath beschloß jedoch, ihn „vermög Dienst botten ordnung" nach Weitenstein auszuliefern.

Am 27. August entschied der Rath, daß die P. P. Minoriten daselbst einen gekauften Getreidekasten und Keller gegen Rückerstattung des erlegten Kaufschillings an den Verkäufer zurückgeben, weil der Kauf ohne Wissen und Willen des Magistrates geschlossen wurde.

Ebenso wurde am 24. September über Ansuchen der Magdalena Friedrich dem Rauchfangkehrer Martin Worn aufgetragen, „den Erkaufften Kasten gegen reffundirung des Kauffschillings Inner 14 Tagen abzutretten; innassen alle ohnne Magist. wissen, willen, consens vnd ractification beschechendte Kauff ohngültig sein."

Am 8. October klagte der Schneidermeister Georg Leithner aus Wien mündlich den Simon Theyser und dessen Ehegattin wegen schuldiger 556 fl. 9 kr. Frau Theyser versprach in Abwesenheit ihres Gemahls die Schuld allmählig zu zahlen, doch könne sie keine Raten und Termine angeben, um dann wegen Nichteinhaltung nicht geklagt zu werden. Als Reisegeld gab sie dem Schneidermeister 6 fl. Dieser mußte jedoch versprechen, ihr fortan mit frischer Ware gegen bare Bezahlung an die Hand zu gehen.

Ver. der inneröst. Reg. vom 5. November. Kein Deliquent soll den Venetianern „zum Göllern (Galeeren) Dienst" abgegeben, sondern im Lande abgestraft werden.

---

[19] Kreisphysicus in Cilli.

In der Rathssitzung am 10. December klagte Veronica Perkhanin den Müllermeister Kugler beim Kalefariberge wegen Zahlung geliehener 40 fl. Letzterer behauptete, nur 20 fl. erhalten zu haben und war bereit, darüber das Jurament abzulegen. In der nächsten Sitzung am 17. December behaupteten beide Theile dasselbe; es wurde Kugler zum Jurament zugelassen. „Als er würkhlich daß Jurament abzulegen bereith wahre, hat sie Perkhanin sollides nicht ablegen lassen."

Laut Ver. der inneröst. Reg. vom 5. Februar 1763 wurde Susanna Guttmann, die „„ob expositionem infantis in der Stadt Freiburg processirt worden", aus allen k. k. Erblanden auf ewig relegirt.

Maria Maximiliana Freiin von Gall, geborene Freiin von Valvasor, Witwe, klagte am 11. März die Witwe Frau Magdalena Friedrich allda wegen einer Schuld von 149 fl. Der Rath trug brevi manu der letzteren auf, „die Frau Klagerin Inner Landtsgebreichigen Termin zu befriedigen."

Am 6. Mai klagte Freiin von Gall neuerdings wegen dieser Schuld; abermals wurde der Geklagten ein Termin von 14 Tagen gesetzt und so noch öfters.

Ein Stift Oberburgischer Unterthan wurde wegen schuldiger 10 fl. geklagt. Der Rath entschied am 22. April, demselben die zum Verkaufe anhero gebrachten Dachlatten abzunehmen.

Der Verwalter der Herrschaft Laak in Krain klagte den bürgerlichen Lederer und Weinschenker allda, Georg Allex, wegen schuldiger 77 fl. 37 kr. und sieben Weinfässern. Der Rath trug dem letzteren auf, den Kläger im landesbräuchlichen Termin, d. i. innerhalb sechs Wochen und drei Tagen, zu befriedigen.

IX. Verschiedenes.

Am 6. und 7. Mai 1760 veranstaltete der Rath die „Burgfriedenbereittung". Dazu fanden sich nach Bericht vom 9. Mai der herrschaftlich Salloch'sche Verwalter mit seinen herrschaftlichen Leuten, Herr Donat von Dienersperg mit seinen Unterthanen und die Edelthum-Tücherer ein; von der Herrschaft Neu-Cilli erschien jedoch niemand. „Dabey Ist Erfundten worden, daß nuhr zu Cöchouna vnd nicht zu Preckhorin die herrsch. Neu-Cilli vnd das Landtgericht mit dem Statt Cillier Burggfridt Confiniret, wo der Aichbaumb auff der Straſſen gestandten Ist, Item daß an der Diernbüchler gemeinde der Rainstain in das Statt Burggfridt herein überfezter gefunden worden, welches also mit herrn von

Dienersperg auszumachen. Vnd auch die abgängigen Rainstain als auf der Cyrill Grosischen wiesen, Item von danen Unter Dobroua abermallen auf Einer wiesen, Item zu Cöchouna vor dem Hauß auf der Strassen, allwo vorhin ain Aichbaumb gestandten, Item an dem Hügl Wertnik bey dem zanne, Item an der Strassen vor der Kheyschen, Vnd bey dem Direnbichler Dorff, alwo vorhin Ein Aichbaumb gestandten, geseczt werden müssen".

Am 23. Mai wurde ein „Ersuechschreiben" an Herrn Grafen von Thurn wegen „auszeinnng der Eingezeindten gemeinde" abgeschickt.

Ueber Antrag des Stadtrichters wurde am 26. September beschlossen, daß die Bürger, „so Einige schwein in die Stattwaldung in das Astrecht geben, nuhr die helffte so vüll was auswertige Parthenen bezallen, zu bezallen schuldig sein sollen."

Auf den 27. October ward ein Landtag in Graz ausgeschrieben.

Am 12. September genehmigte der Rath den Kaufbrief zwischen Josef Daniel Novak und der Frau Anna von Contin, geb. Freiin von Aschau, Gemahlin des Johann Freiherrn von Conti auf Neu-Cilli, betreffend ein bürgerliches Haus.

Am 9. Jänner 1761 wurde der Stadtpfarrkirche Sct. Daniel Wein und Weizen geschätzt, und zwar der Eimer Wein per 24 kr., das gestrichene Cillier Schaff Weizen per 36 kr., Korn per 30 kr., Haiden per 18, Haber per 18 kr.

Im März 1761 kostete ein gegupftes Schaff Weizen 51 kr., im April 1763 kostete das gestrichene Cillier Schaff Weizen 36 kr.

Ueber Antrag des Stadtrichters bewilligte der Rath am 6. Februar 1761 dem Schreiberjungen des Stadtsyndicus, Johann Alliasch, „wegen der vielfältig vorgefallenen Schreiberei zur Recompendens" 2 fl.

Dem Uhrmacher Georg Gräßnik wurde wegen Reparirung der Kloster- und Rathhausuhr am 27. Februar 4 fl. bewilligt.

Im Jahre 1761 kostete ein Anzug für einen Mann 3 fl., ein Paar Stiefel 1 fl. 24 kr., ein Paar Strümpfe 1 fl.

Das Kreisamt wies am 27. Mai das Ansuchen um eine Bonification auf das erbaute Spital und auf die Wachtstube beim Laibacher Thore ab. Der Rath recurirte dagegen.

Der Elisabeth Piltzin, verwitweten Weißgärberin allhier, wurde in der Sitzung am 17. Juli gestattet, ihre vor der Stadt gelegene Werkstatt in ein Gärtel umzuwandeln, da sie die Werkstatt in ihr Haus verlegt hat; wegen des Ausflusses aus dieser Werkstatt wurde eine Commission abgeordnet.

Am 27. August suchte die Bürgerschaft an, aus dem Stadtwald Petschounik Brennholz nehmen zu dürfen, da fast keines zu

bekommen sei. Der Rath bewilligte den Rathsfreunden und Viertelmeistern je 2 Buchen, den Ausschüssen und gemeinen Bürgern je eine Buche.

Die i. ö. Regierung forderte am 8. October ein Gutachten ab, wie gegen solche, die an Seuche „crepirtes oder krankes Vieh" ausschrotten, vorzugehen wäre. Der Rath beschloß, daß erstere mit der Todesstrafe, letztere mit schwerer Leibesstrafe zu belegen seien.

Am 27. November suchte der Gürtlermeister allda, Johann Sannweber an, ein von seinen Vorfahren übernommenes Haus abreissen zu dürfen. Nach Beschluß des Rathes stand es ihm frei, dasselbe entweder baulich zu erhalten oder zu verkaufen, abreissen durfte er es keineswegs.

Der Gerichtswalt Schneider hat als Vorsitzender im Rathe am 5. März 1762 den Ausschuß und „gemeine Burgerschafft" einberufen, um folgende Fälle zur Entscheidung vorzulegen: Der Bauer Prekorschek, in dessen Haus 60 Prisoniers eingelegt wurden, hat sich Wein angeschafft und denselben an die Kriegsgefangenen ausgeschenkt, „wessentwegen sich die Burgerschafft, daß ein Bauer in der Stadt in præjudicium Wein ausschenket, graviert befindet." Schluſs: „Dem Pekorschekh ist der Weinschankh immediate einzustellen." — Ferner hat Sannweber sein Haus in der Stadt (Neugasse) dem „Tobacküberraither" Andreas Khonatsch verkauft; darüber beschwerte sich die Bürgerschaft, „innassen nicht zulässig, daß solliche Leuth, so mitler zeith allerley burgerl. gewerb zu treiben sich annassen, mit ankauffung burgerl. Häuser sich in die Statt Einnisten sollten." Schluß: „Innassen solche Aenderungen mit Magistr. Vorwissen beschehen müssen, als würdt dieser Khauff vor null und nichtig erkhendt, mithin der Sannweber das hauß Einem professionirten oder anderen derley Pershonen, so Bürger werden khan, vnd der Burgerschafft die gewerb Steuer würdt bezallen helffn, mit Magist. Vorwissen zu verkhauffen trachten solle." Andreas Khonatsch gab deshalb eine Beschwerde an das Kreisamt ein, und der Rath wurde aufgefordert, seine Bedenken an das Kreisamt einzugeben.

Am 4. Juni aber erlaubte der Rath dem Josef Sternthal, weil er kein bürgerl. Handwerk betreiben, sondern sich von seiner „Kochen-Profession" ernähren wollte, ein Haus in der Mesnerei-Gasse zu kaufen.

Ueber Aufforderung des Kreisamtes am 30. Juni, „den Tagwerkern einen proportionirten Taglohn vor jeden Tag arbeith" auszusetzen, gab der Rath in der Sitzung am 9. Juli nach dem am 28. Juni 1737 gemachten Statut nachstehenden Vorschlag ein, „daß von Georgi bis Michaeli denen Tag-

werkern des Tags ohnne Kost 9 kr., zu Mittag Einmahl zu Essen ohnne Wein 7 kr., im Windter 6 kr.; einmal des Mittags zu Essen ohne Wein 5 kr., mit der Kost aber 5 kr., daß ist von 6 Uhr fruhe bis Sohnen Untergang. Von Michaeli bis Georgi aber denen Tagwerkern des Tags ohnne Kost 8 kr., mit der Kost 4 kr. Vnd denen Weibern in dieser Zeit des Tages ohnne Kost 5 kr., mit Kost 3 kr., das ist von 6 Vhr frühe bis ave Maria Leuthen abendts zum Tag Lohne gereicht werden solle. Wann aber ein Tagwerker oder Tagwerkerin Einen grossen Lohn fordern vnd vmb diesen Statuirten Tag Lohne nicht arbeithen wolte, solle ein sollicher Tagwerker auf Einen Tag bey wasser und brodt in arrest gesezt, den Jenigen Hauß possessor aber, so ein mehrern Tag Lohne in obangesezter zeith vnd Stunden geben wurde, vmb Einen dopelten Tag Lohne, so vüll Tag sollicher Tagwerker vmb einen höheren Lohne gearbeithet, gestrafft vnd sothanes Straffgeldt vor die armen allhier appliciert werden. Vnd wan sich sodann die Tagwerker von der Statt wegk vnd auf den Rainen begeben solten (striken) dessentwegen daß Löbl. Kreyßambt die Assistenz Leisten solle."

Am 18. November sandte das Kreisambt die Grazer Tagwerker-Ordnung ein mit dem Auftrage, darnach eine für Cilli zu verfassen. Schluß: „Von Georgi bis Michaeli ohne Kost, Brodt und Wein einem Mann 9 kr., einem Weib 7 kr. Einmahl des Tags zu Essen, aber einem Mann 7 kr. einem Weib 5 kr. Von Michaeli bis Georgi aber ohne Kost vnd Brodt einem Mann 8 kr., einem weib 6 kr., Einmal des Tags zu essen aber Einem Mann 6 kr. und einem weib mit 4 kr. im Sommer von 5 Uhr fruehe bis 7 Uhr abendts vnd des Tags nuhr 2 freyer Stundten, im windter aber von anbrechendten Tag bis ave Maria Leuthen vnd nur 1 freyer Stundt passiert, in der Weingerth hau bey Madt vnd Gethraidt schnitt Ein halbe Wein des Tags dem Mann, dem Weib aber Ein Seitl. Vnd wan ein Tagwerkher Einen grosseren Lohn fordern, vnd vmb sollichen nicht arbeithen wolte, solle das Erstemahl 3 Tag bey wasser vnd brodt, das andteremahl 6 Tag in areest genomben, daß drittemahl in das Nahrenhäusel gesteckht werden. Ein Insaß aber, so höheren Lohn zu geben, sich erkhekhen wurde, solle jedesmahl vmb ain Gulden gestrafft vnd sothanes Straffgeldt vor die armen allda aplicirt werden." Diese Tagesordnung wurde vom Kreisamt am 11. Februar 1763 bestätigt und publicirt.

Ueber Anlangen der Elisabeth Piltzin, bürg. Weißgärbers-Witwe allda, verfügte der Rath am 9. Juli, daß der Graben, der vor ihrem Hause vorbeigehe, von den Anrainern auszuräumen sei, damit das Wasser abfließe; „solte aber so dan durch den Weißgärber

Unflath der ablauff des Wassers gehemt werden, oder ein gestanck verursachet werden, müste sodan ein anderes mitl getroffen, oder gahr die werkstatt abgethan werden."

Am 19. Juli wurde ein Haus in der Mühlgasse (Neugasse) durch Licitation um 63 fl. verkauft; nach verschiedenen Abzügen, darunter auch 36 kr. als „Cassarmbeitrag pro anno 1761", erhielt der Verkäufer 15 fl. 18 kr.

Dem Leopold Antauer, bürg. Huffschmiede allda, wurde über schriftliches Ansuchen am 6. August bewilligt, am Vipotberg 150 Buschen für den Weingarten aus dem Gesträuche zu hacken. — In derselben Sitzung wurden dem Gerichtsdiener eine Livree auf zwei Jahre, 1 Paar Hosen, 1 Hut und 1 Paar Schuhe auf ein Jahr bewilligt.

Am 14. August wurde vor- und nachmittags die bereits früher anberaumte Licitation eines Hauses vorgenommen, es kam jedoch kein Käufer.

Das Kreisamt gestattete laut Decretes am 24. Jänner 1763 „diesen Faschung hindurch die Balles Lustbarkheithen, wie in vorigen Jahren", doch sollen„ die Eingehendten Balles 17 kr. wochentlich deme Kreysambt verrechnet werden." „Zur Colligirung dieser Balles 17 kr." wurden zwei Herren gewählt.

Graf Wagensberg, Landes-Kriegs-Commissarius, langte am 26. August an, ihm auf dem Stadtgrund „an der gemain" einen Platz gegen jährlichen Zins auszuweisen, um daselbst ein Magazinshütte aufzurichten. Wurde bewilligt.

Aus dem Herrschafts- und Landgerichts-Protokolle von Großlobming.

Mitgetheilt von

Dr. Anton Mell.

Eine der bedeutendsten Erwerbungen seitens des steiermärkischen Landesarchives ist unbedingt die allmähliche Einziehung der bei den einzelnen Landes-, Kreis- und Bezirksgerichten Steiermarks aufbewahrt gelegenen Protokolle aus den Verwaltungskanzleien der ehemaligen Patrimonialherrschaften des Landes. Sachlich beschäftigen sich dieselben ausschließlich mit den Rechts- und Besitzverhältnissen zwischen Unterthanen und Grundherren, und bezeichnen als „Inventurs-, Todfalls-, Waisen- oder Pupillar-, Heirats-, Kaufbrief- oder Vormerk-Protokolle und Bücher" die Richtungen, zu deren Endzwecken dieselben angelegt und bis zur Aufhebung der Patrimonialherrschaften (Dominien) geführt wurden.[1] Daneben laufen — allerdings in bedeutend schwächerer Masse — Grundbücher und Stiftsregister als späte Ausläufer der früheren Urbare, und hier sind es verhältnißmäßig nur wenige Stücke, deren Abfassungszeit ins frühe 17. oder gar ins 16. Jahrhundert hinaufreicht.

Die bedeutende Reihe dieser Protokolle (4620 Nummern) dient in erster Linie dem Interesse praktischer Rechtsfälle: erst in zweiter dürfte dieselbe historischen Studien gewisser örtlicher Richtungen (Orts-, Herrschafts- und Pfarrgeschichte) von einiger, und zwar namentlich volkswirthschaftlicher und statistischer Bedeutung sein. Daneben bieten die genau angelegten und geführten Inventursprotokolle — aus allen Theilen der Steiermark — mit den specificirten Verzeichnissen der Habe des einzelnen Unterthanen (in dessen Stellung bald als Ackerbautreibender, bald als Wirth oder Gewerbsmann) eine fast unerschöpfliche Fundgrube für den Sprachforscher und Sammler der Eigenthümlichkeiten unserer Sprache.[2]

[1] Das steiermärkische Landesarchiv zu Graz. Zum 25. Jahre seines Bestehens (1893), Seite 15.

[2] Eine intensive Ausnützung dieser Quellen nach sprachlicher Richtung geschah bereits durch den I. Adjuncten des steierm. Landesarchives Th. Unger, der seit einer Reihe von Jahren sich mit Anlage eines steirischen Idiotikons beschäftigt. Vgl. Oesterr.-Ungarn i. W. u. B. Steierm. S. 208.

Für den Forscher auf rechtshistorischem Boden, und namentlich in Sachen des Unterthanen- und Gerichtswesens des Landes, fiel bei der Durchsicht und Ausarbeitung dieser Archivsmasse Einiges, wenn auch nur Weniges, zu und der Verfasser dieses konnte seine Sammlung von kleineren Quellen zur Geschichte des Unterthanenwesens in Steiermark um einzelne recht werthvolle Stücke bereichern. Im Nachstehenden werden Proben von Rechtsaufzeichnungen aus dem Bereiche einer patrimonialen Herrschaft gegeben, deren wichtigste Rechtsordnung allerdings bereits durch die Herausgabe der steirischen Taidinge bekannt, aber durch das in der sogenannten Documentenbüchereihe des Landesarchives vorgefundene Protokoll Erweiterungen nach verschiedenen Richtungen hin erfährt.

Bereits 1878 machte F. Bischoff in seinen Berichten über die Weisthümerforschung in Steiermark[3] auf eine Landgerichtsordnung mit dem Bannbuche der Herrschaft Großlobming aufmerksam, welche Handschrift er in den archivalischen Sammlungen des Baron Seßler in Graz vorfand. Dieser Fund wurde umsomehr als ein höchst willkommener bezeichnet, da die Recherchen des erstgenannten in Sachen steirischer Weisthümer auf Großlobming völlig erfolglos geblieben waren, und sich kein auf die Herrschaft selbst bezügliches banntaidingliches Materiale vorgefunden hatte.[4] Das Schloßarchiv scheint nach dem Gesagten und jenen spärlichen Actenresten, welche das Landesarchiv in seiner Specialarchivreihe bewahrt, und welche, meistens der neueren Zeit angehörend, nur die Pfarre Großlobming anlangen, völlig zu Grunde gegangen zu sein, und das Schicksal so manch anderer steirischer Herrschaftsarchive getheilt zu haben. Diese Thatsache findet auch in dem auffallenden Mangel Großlobming anlangender Urkunden eine weitere Bestätigung: jene wenigen, dieses Gebiet betreffenden oder bloß berührenden Urkunden (etwa 20 an der Zahl)[5] nennen nur die Kirche, das Dorf und die Gegend, melden aber nichts von einem abgeschlossenen Herrschaftsgebiete und den damit verbundenen Rechten und Freiheiten. Ein geringer Theil des ehemaligen archivalischen Bestandes kam, als nach der Auflösung der Patrimonialherrschaften dieselben ihre Verwaltungs- und Wirthschaftsprotokolle an die neucreirten Bezirksgerichte abzuliefern hatten, an das k. k. Bezirksgericht Knittelfeld. Daß die Ablieferung dieser sogenannten Documentenbücher seitens

[3] Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der k. Akad. d. W. Bd. 89 (1878), Seite 195.

[4] Ebd. Bd. 83 (1876), Seite 393.

[5] Bis 1432, bis zu welchem Jahre die Urkunden des steiermärkischen Landesarchives repertorisirt sind.

der Grundherren des Oefteren nur eine partielle gewesen und Protokolle von Ablieferungscharakter noch immer in einigen Archiven sich vorfinden, ist erwiesen.

Die einzelnen Verwaltungsprotokolle der ehemaligen Patrimonialherrschaft Großlobming kamen, wie erwähnt, an das k. k. Bezirksgericht Knittelfeld und von da aus erfolgte deren Abtretung an das Landesarchiv.[6] Unter der wohl wenig Werthvolles bietenden Reihe (17 Stück) von Rectifications-Urbaren, Vormerkbüchern, In- und Extabulationsprotokollen u. s. w., welche der Zeit nach durchwegs dem endenden 18. Jahrhunderte angehören, fand sich als einziges dem 17. zuzuweisende Stück jener Codex, dessen Besprechung und theilweise Veröffentlichung seines Inhaltes Gegenstand des Folgenden sein soll.

Die Handschrift Nr. 1748 der Documentenbücherreihe des steiermärkischen Landesarchives (Pap., gr. Fol., 82 beschriebene Blätter in Papiereinband) trägt am Vorderdeckel die Aufschrift: „Urbarium der hochgräfflichen herrschaft Großlobming de anno 1681." Derselben entspricht jedoch keineswegs, wie wir später sehen werden, der Inhalt, da vor Allem das charakteristischeste Merkmal eines Urbars oder Grundbuches, die genaue und specificirte Aufzählung der Unterthanen und deren Güter und Dienste nach den verschiedenen Richtungen, vollständig fehlt. Die Eintragungen von vielen Händen reihen sich zusammenhanglos aneinander: die jeweilige Gelegenheit, ein wichtiger Vorfall und vor allem die zu bestimmter Zeit eintretende Nothwendigkeit einer neuerlichen Documentirung gewisser Rechte und Vorschriften gab die Veranlassung zur jeweiligen Aufzeichnung, aus welchen Gründen eine inhaltliche Verbindung wie eine chronologische Aufeinanderfolge der Eintragungen[7] keineswegs vorhanden. Eine Anzahl der protokollirten Acte deckt sich zum größten Theile mit jenen in dem von F. Bischoff angezeigten und für dessen Ausgabe der steirischen Taidinge benützten Codex (welcher mit B bezeichnet werden möge), sind jedoch reichhaltiger und erweitern B nach gewissen bestimmten Richtungen.

Behufs Vergleichung der beiden Codices möge B — als in den Taidingen (BT bereits theilweise edirt) als Ausgangspunkt genommen werden — und zwar nach der bereits erwähnten Anzeige F. Bischoffs in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie.

---

[6] Auch von den mit Großlobming vereinigten Herrschaften Einöd und Tann wurden die Herrschaftsprotokolle an das Bezirksgericht Knittelfeld, resp. an das Landesarchiv abgeliefert.

[7] Die letzte derselben datirt vom 23. April 1691.

Es stellt sich nun das Verhältniß von B zu A und dem Drucke in den steirischen Taidingen folgendermaßen dar:

	B.	A.	BT.
a)	Wehr die priegen machen soll, wie von alter herkhomen (3 Seiten)	Fol. 6—6a	Seite 293, Zeile 9—37
b)	Richterdienst oder Vogthaber (9 Bl.)	Fol. 11—16	
c)	Thanerischer purckfridtsextract und Gemeingerechtigkeit (2 Bl.)	Fol. 16	Seite 293, Zeile 39 bis Seite 295, Zeile 17
d)	Mauthbeschreibung (2 Bl.)	Fol. 20—20a	Seite 295, Zeile 19 bis Seite 296, Zeile 21
e)	Vidtmarckhen deß purkhfridt zu Einach ob Stadl (3 Seiten)	Fol. 27a	Seite 296, Zeile 23–38
f)	Landgerichtsgartenberainung u. Beschreibung der Kirchtäg (4 S.)	Fol. 42	
g)	Neue und ietzt vor villn iahrn observirte landtgerichtspitmarkh (2 Seiten)	Fol. 43	
h)	Pan-Ordnung von 1620, st. Veits-Tag, 13 Artikel nebst Eingang und Schlußwort (9 Bl.)	Fol. 17a — 19a	Seite 289 bis Seite 292
i)	Verzeichniß derjenigen, welche Malefizpersonen zu bewachen und abzuführen schuldig sind (2 Bl.)	Fol. 46a	Seite 293, Zeile 1—7
k)	Gemain versamblung welche allzeit geschicht an st. Georgitag (1682, 27. April) (2 Seiten)	Fol. 47	
l)	Ein Artikel aus der steierm. Landgerichtsordnung (2 Bl.)	Fol. 47a	
	Mauthbestand und Vogteiholden (2 Bl.)	Fol. 48	
m)	Die Gemain und gemainsgerechtigkeit auch die aufnembung der halter von 1654 und 1655 (9 Bl.)	Fol. 49a — 50a	Seite 297, Zeile 9 bis Seite 298, Zeile 21
n)	Landgerichtsverwalters-Instruction und Memorial vom Jahre 1683 (30 Bl.)[8]	Fol. 7 — 11a und Fol. 53 — 57a	
o)	Welche Holden Hasen jagen helfen, bez. Treiber schicken müssen (1 Bl.)	Fol. 32	

A weist — im Vergleiche zu dem Abdrucke von B in den Taidingen — in einzelnen Formen unbedingt ältere Schreibart auf:

[8] Die in A erhaltenen 2 Landgerichtsverwalters-Instructionen datiren allerdings aus früherer Zeit, und zwar von 1672 (abgedr. als Beilage IV) und 1636; allein der Wortlaut ist bei allen selbstredend mit Ausnahme des Namens des neu installirten Landrichters ein gleicher.

in A wurden daher die betreffenden Originalacten richtiger copirt und eingetragen als in B, so beispielsweise im Tannerischen Burgfriedsextracte (BT. pag. 293) Grabmayr statt Grobmayr, Pichlerberg st. Pichlberg, Thonerwalt st. Thannerwalt, Reitinger st. Steitinger (im letzteren Falle ist „Reitinger" die einzig richtige Lesung, da heute noch ein Gehöft „Reitinger" bei Großlobming existirt), Plickher st. Plinckher u. s. w. Von der in BT. von S. 294, Z. 95 an edirten Gemeingerechtigkeit fehlt in A Zeile 10 von „sich auflegt" bis Z. 12 „herkhomben ist", und bei der Mauthbeschreibung findet sich von späterer Hand die Verpflichtungen „die pruggen... pach, item" und „darzue alle... nachparschaft hülf" [9] durchgestrichen. Die (B T S. 296, Z. 23—38) abgedruckte Grenzbeschreibung des Burgfriedens von Einach gibt A an einzelnen Stellen genauer. So wäre in Zeile 28 einzusetzen: „auf die Genßgörzhöche vndt Moßhaimerauger hin in Wehenpichl vnd zu dem thoröffen in alle höch", und Zeile 30 „Wolstoffen, von danen in die Satlkögl und von danen im Sulzpichl". Im Verzeichnisse der zu Gerichtsfrohne verpflichteten Unterthanen führt A bloß 20 Namen auf, während B (B T, S. 293) deren 34 aufweist.

Die Reihenfolge der Eintragungen in B schließt sich, mit Ausnahme der „Panordnung" [h], genau der in A an: dagegen sind die in A mit Ergänzungen, Hinweisen u. dgl. durchschossen, auf welche wir noch des Näheren zu sprechen kommen werden. B stellt sich uns als einen Auszug aus dem breiter und vielseitiger angelegten Protokolle A dar; in ersterem wurden nur jene rechtlichen und für die Verwaltung wichtigen Acte aufgenommen, welche einerseits als die wichtigsten, andererseits vielleicht als die zu augenblicklichem Gebrauche nothwendigsten sich ergaben. Der Charakter eines Landgerichts- und Baunbuches ist dadurch in B allerdings prägnanter festgehalten worden, während in A urbariale Aufzeichnungen mit rein landgerichtlichen, flur- und waldpolizeilichen u. s. w. Acten in bunter Reihe wechseln. Und daraus ergeben sich für die Geschichte der Herrschaft Großlobming wie für die der grundherrlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Steiermark überhaupt Quellen, welche, wie namentlich jene über die Landgerichtsholheit des Dominiums u. A., vom Werthe sind und deren Abdruck an dieser Stelle — gewissermaßen als Ergänzung des aus der Handschrift B in den „Steirischen Taidingen" Gebotenen — gerechtfertigt erscheint.

Einem näheren Eingehen auf die Entstehung und den Besitzwechsel Großlobmings bis zur Vereinigung dieser Herrschaft mit Tann und Einöd kann im Folgenden nicht stattgegeben werden.

---

[9] B. T. Seite 296 Zeile 1—2 und Zeile 6—9.

Die territorialen Verhältnisse sollen nur insoweit Erwähnung finden, als Stellen des Protokolles sich hierauf beziehen, dagegen den wirthschaftlichen und rechtlichen durch vollständigen oder theilweisen Abdruck Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Das sw. von Knittelfeld gelegene Dorf und Thal Großlobming (zu unterscheiden von der weiter nö. gelegenen Gegend Lobming s. Kraubath bei s. Stephan) erscheint als „villa Lomnicha" urkundlich das erstemal um das Jahr 1050.[10] Ein „castrum" (Lobnich) wird 1242 erwähnt, doch dürfte, nachdem hier von einem „mons castri" die Rede ist, das heutige Schloß nicht gemeint sein.[11] Möglicherweise könnte man die Anfänge des späteren Schlosses in dem sogenannten „Huekelhof" suchen, da er gelegentlich Erbtheilungen in der Familie Saurau stets als Hauptstück des Besitzes angeführt erscheint.[12] Die spätere Landgerichtsherrschaft Großlobming bildete sich aus den Besitzungen und Liegenschaften eines schon im 12. Jahrhunderte auftretenden Geschlechtes, derer von Lobming, dessen Aussterben in die Mitte des 15. Jahrhunderts zu setzen ist.[13]

Vor der Familie Saurau sollen die Praunfalk und die Freiherren von Zach im Besitze der Herrschaft gewesen sein.[14] Ein Beweis hiefür ist in den landschaftlichen Original-Gültaufsandungen und Gültbüchern nicht zu finden: dagegen daß die letzgenannte Familie Liegenschaften daselbst besessen, welche sich mit einem bedeutenen Theile der Landesgerichtsherrschaft Großlobming des 17. Jahrhunderts decken, ist außer Zweifel. Ist doch die Kunde von einem ehemaligen Besitze der Familie Zach noch in der Bezeichnung des späteren herrschaftlichen Amthofes, des sogenannten „Zachenschlosses", erhalten geblieben.[15]

Wann und durch welche Umstände die Familie Saurau in den Besitz der Güter gekommen, ist gegenwärtig nicht festzustellen: eine seinerzeitige Ordnung des umfangreichen Familienarchives[16] dürfte für diese Frage einige Aufklärung bieten. Im Jahre 1566 zeichnet sich ein Alban von Saurau bereits „zu Lobming",[17] woraus auf den Besitz der Familie daselbst sicher zu schließen ist. Herrschaft und die Landgerichtshoheit waren jedoch in verschiedenen Händen. 1565 (23. März) bittet nämlich Adam Freiherr Pögl die Land-

---

[10] v. Zahn, Ortsnamenbuch. Seite 314 (Artikel: Lobming, Groß-).
[11] Ebd.
[12] Ebd.
[13] Janisch, Lexikon von Steiermark II, Seite 119 u. f.
[14] Göth, Steiermark III, Seite 500.
[15] Ebd., Seite 498.
[16] Aufbewahrt im steiermärkischen Landesarchive.
[17] Gültband II, fol. 137. Steierm. Landesarchiv.

schaft um Zuschreibung seiner ihm eigenthümlichen Gült „alß das landtgericht umb Lobming und Obbach vogtthey, richterrecht und aller ein und zuegehörung“ zu seinen übrigen Gütern.[18] Zur Zeit dieses Actes waren die Landgerichte um Lobming und Obbach vereinigt, allein die Ausübung des daran haftenden Rechtes lag nicht in der Hand des Grundherrn von Großlobming. 1617 (15. Mai) kaufte das Stift Admont von Hans Sigmund Jöstl zu Lind und Velden das Landgericht um Obbach, welches bereits 1468 (12. Juni) aus dem Landgerichte Liechtenstein ausgeschieden war,[19] während (nach einer Bemerkung in der Landgerichtsverwalters-Instruction, Beilage IV) die Familie Saurau nach dem 1638 verstorbenen Ortolf Freiherrn von Teufenbach (auf Landscha und Tann) in den Besitz der Landgerichtshoheit durch Kauf kam.

Wann das Landgericht „um“ Lobming überhaupt geschaffen wurde, ist nicht eruirbar: möglicherweise bereits im 14. Jahrhunderte, als die Theilung der im 13. Jahrhunderte im herzoglichen und Gesammturbare erwähnten Gerichtsbezirke bereits weit vorgeschritten war. Es mag an dieser Stelle bemerkt werden, daß man über die Entwicklung, und zwar vor Allem die territoriale, der einzelnen mit Landgerichtsrechten ausgestatteten Dominien — mit Ausnahme einzelner — noch völlig im Unklaren ist. Vor Allem mangeln für die Mehrzahl derselben die Grenzbeschreibungen und die Kenntniß, wann die Verleihung der Gerichtshoheit an den Grundherrn erfolgte.

Ueber die Zusammensetzung und Ausdehnung der Herrschaft Großlobming erhalten wir erst durch unser Protocoll genauere Daten, da, wie schon früher betont wurde, ältere diesen Besitz betreffende Archivalien, soweit bekannt, sich nicht erhalten haben. Der ganze im weiten Umfange zerstreute Besitz der Herrschaft wurde — wie überall — aus Verwaltungsgründen in 10 Aemter eingetheilt. und zwar führt das Protokoll (fol. 28ᵃ) dieselben auf: Amt Lobming, Christof Alber Amt[20] (oder in der kleinen Lobming), Thallmayr-Amt,[21] Krandtwadl-Amt, Huebmann-, Vogtei-[22] Amt und die ämter Judenburg, Stadl, Einach und Rachau. Der Grundbesitz wird fol. 22—23ᵃ unter dem Titel: Beschreibung der paufelder mit tagwerch, anrainung, rainstain, einzeinung gehörig der herrschafft Großlobming“ in Summe auf 137½ Tagwerke angegeben. Nicht ohne Interesse ist die nachfolgende Notiz (fol. 23ᵃ): volgt auch hiemit, wieuil man zu besähung

[18] Originalgültauffandungen 62, fol. 23. Ebd.
[19] Wichner, Admont IV, Seite 267.
[20] Alban in Göth l. c. III, Seite 501.
[21] Amt in der Glein. Ebd. III, Seite 501.
[22] Kleinvogtei. Ebd.

ein tagwerch samen gebrauchen. khorn.... 1 vierling oder 4 viertl, waicz... 1 v. o. 4 v., habern 2 v. o. 8 v., gersten... 6 viertl, paan.... 6 v., arbeiß... 6 v., leinset... 6 v. An Wiesen und Ängern (madt und tagwerch) besaß die Herrschaft 208 ½ Tagwerke in Gesammheit (fol. 24—25).

Mit genauer Berainung wird der weitausgedehnte Waldbesitz nach bestimmten Almbezirken (fol. 25ª u. ff.) registrirt und zugleich die Bestimmung der Almen für die betreffende Viehgattung und der letzteren Stückzahl, wie viel Thiere eine Alm zur Zeit des Auftriebes und der Weide ernähren kann, angeführt: Herneckher oder Khüealm[23] auf 60 rindter zue waidt — Zächenalm[24] die ober oder größere oxenhalt auf 50 rindter — Zächenalm die vndtere vor die jungen öxeln auf 30 rindter — Falckhenhueben Kälberhalt[25] auch vor die geschnidene kalbezen oder vor die alten zächoxen auf 18 oder 20 rinder — Schoffmanhueben[26] vor die khalbeczen vnd jungen öxeln auf 16 stuckh — Stibißberg vnnd hällt ist ein halt vor die khüe zu hauß beym schloß — Fischer-

[23] Die Reductionen der oben angeführten Alm-, Wald- und Bergnamen erfolgte nach dem Land- Steyerischen General- Wald- Bereit- Berain- und Schätzungs-Commissions-Protocolli, den sog. v. 1755 ab laufenden Waldtomis (WT.). — Perneggerkühealm i. d. Lobming. WT. VI, Nr. 75.

[24] Wol die Thurner-Ochsenalm i. d. Lobming. Ebd. VI, Nr. 76. — Fol. 72—73 des Landgerichtsprotocolles finden sich Notizen über die „Zachenalbmholzhakhung" und das „Zachenalmholzschlagen".

[25] Faulkham-Halbhube i. Kambach. WT.. VI, Nr. 13.

[26] Schofmann-Halbhube i. Kambach. Ebd. VI, Nr. 61. — Ueber die „Fälkham vnd Schoffman gastordnung" werden im Protokolle (f. 65—65ª) nachstehende Bestimmungen festgesetzt: Mießen erstlichen jährlich ein jeder ein lamp oder lämpl geben, ihnnen aber wierdt von der herrschafft auß sambt wahnung in denen kheischen jeden ein viertl khorn, dem Fälkhamgast aber sambt den viertl khorn jährlich 1 fl. schuechgelt gegeben. derentwegen sein sye beede verbundten somer vnnd winter daroben zubleiben, in den sumer das vüch zu halten, auf änger, wisen, halt vnd hölzer achtung zugeben, auch bey aller arbeit alß raumung, sexung, zeinung selbst persöhnlich mit vnd bey arbeithen helffen müeßen. winter vnnd somer wierdt den Fälkhamgast jährlich vüch zuhalten paßiert, khüe über somer 2, über winter aine, fünff frisching vnd ain gäß, auch jederzeit auß gnaden ain cleines schläpfl hey vor dem winter gelaßen werden, vmb welches er zwar jährlichen bey der herrschafft anmelden vnd darumben bitten mueß. Schoffmangast aber hat über winter vnd somer zway khue sambt fünff schoff vnd ain gäß, deme aber khein hey oder fueter paßiert werdet, sondern allein das abrehäch so mehrist ein guete puch sein möchte vnd diser zur nachricht. [item mueß der Schoffmangast iährlich auf seinen aignen vncosten daß grämät alldorth allein mit allen, wie es nahmen hat, in den stadl einfexen vnd ohne schaden völlig einbringen, in widrigen aller schaden vnd vnfleiß bey ihme zusuechen ist.]*)

*) Von anderer späterer Hand.

halt vor die khüe beim schloß[27] — Käzelgrabenwalt o. der Mitteregg[28] haußnotturfft — Holledten oder Hollezenwalt[29] zue haußnotturfft — Kampwältl[30] vor die herrschafft haußnotturfft[31] — Hiczenbach[32] ist eine halt vor die sommeroxen — Leittenwalt.

Ein Theil der Wiesen- und Waldgründe wurde als Gemeindeland, schlechthin „gemaine" bezeichnet, an die Unterthanen zur Benützung als Weideland für deren Vieh ausgethan. Der Trieb auf die Weide, die Aufsicht über denselben seitens der von der Herrschaft aufgenommenen Halter, deren Entlohnung wie Verantwortlichkeit, und desgleichen eine Waldordnung für die Nutzung aus den Wäldern seitens der Unterthanen wurde nach einem Extracte des Protokolles der vereinigten Herrschaften Tann und Großlobming (abgedr. B. T. S. 297, Z. 8—45 und S. 298, Z. 1—21) genau festgesetzt. Eine Erweiterung empfingen diese Bestimmungen durch die Zusätze, welche in einer im Gerichtshause am 18. und 22. Mai 1655 von der Nachbarschaft und Gemeinde Großlobming abgehaltenen Versammlung einhellig beschlossen und gebucht wurden. Diese „Verhandlung" findet sich im Anhange als Beilage Nr. VIII abgedruckt.

Der zu Limberg gelegene Weingartenbesitz der Herrschaft war in sogenanten „brendten" an 29 Unterthanen ausgethan; außerdem besaßen die Saurau 3 Weingarthuben zu Rohrbach, deren eingehende Beschreibung aus den Jahren 1624 und 1681 unser Protokoll (fol. 29ª und 30ª) bringt. Am Schlusse derselben findet sich nachstehende Notiz: dise 3 weingartten mit sambt der vorbeschriebenen zuegehör seindt dienstbahr mit der gewöhnlichen jährlichen steür dem commende Leech wie auch die perkhtättung jährlich am Sontag nach Ostern auf den Leech gehalten wierdt.

13 Seiten des Protokolles (fol. 32ª—38ª) nimmt die Beschreibung des dem Dominium gehörenden Zehenten ein: die einzelnen Aecker werden mit dem Namen des betreffenden Unterthanen, zu dessen Hube die zehentpflichtigen Gründe gehören, und mit genauer Berainung angegeben. Zu Ende ist folgende „nachricht" angehängt: dise obbemelte beschreibung der gemelten gmain

[27] Wol das sogenannte Schloß- oder Hauswaldl. WT. VI, Nr. 119.

[28] Mittereck WT. VI, Nr. 118.

[29] Holdenwald i. Kambach. Ebd. Nr. 78.

[30] Grafen- oder Krambachwald. Ebd. VI, Nr. 135.

[31] Beide obgenannte Wälder waren sogenannte „Haushölzl". Im Anhange der WT. werden dieselben folgendermaßen definirt: Haus-Hölzl, Wäldl oder Heimschachen, ist nicht nur ein nächst dem Haussitz befindlich, sondern auch zum alleinigen Hausconsumo benöthigt: und genützt werdender Holzgrund.

[32] Hitzenbach-Ochsenhalt i. Kambach. Ebd. VI, 135.

ist auf dise weiß zuuerstehen, daß was schonn wirckhlich gehackht ist der zehent alhero daruon gehörig, waß man aber auf daß khünfftige wurdte oder solte hackhen, die erste fexung ein iahr frey, daß andere iahr darauf der zehent alhero daruon einzubringen vnd zugeben ist vnd diser, so lang man darauf pauet, der zehent der herrschafft Großlobming gebierdt. item aller vnd ieder ligendt in diser vorbeschribnen zehendtordnung vnd register vnfruchtbare vnd noch heüntigs tags vngearbeite wisen, änger, rain rc. solten zu dem pau vnd erpauung der zechentmäßigen früchten vnd gewächs gebracht werden, wo dann alsobalten auch das erste iahr der herrschafft Großlobming einzubringen hat. volgt was zechentmäßig zu raidten vnd zu zöllen ist: waiz, khorn, habern, gersten, haar, haneff. von den andern lieben erdtfrüchten christlicher weiß nichts zubegehen oder den zehent einzubringen erlaubt ist.

Neben den der Herrschaft Großlobming angehörigen Unterthanen hatten auch jene Bauern, welche zwar anderen Dominien grundgehörig, jedoch mit ihrem Besitze im Bereiche des Lobmingerischen Landgerichtes heimgesessen waren, gewissermassen als Entgelt für den durch die Landgerichtshoheit ihnen zukommenden Schutz die Abgabe des sogenannten Richterdienstes oder „vogthabern" zu entrichten. Die Aufzählung der Unterthanen nach einzelnen Gegenden und Dorfschaften füllt das Protokoll von fol. 12—16. Am Schlusse ist (von späterer Hand) die Notiz angehängt: disen obbemelten vogthabern mueß der landrichter selbst mit seinen aignen vncosten zusamben bringen, wo dan ihme doch erlaubt wierdet ein oder andere vnterthanen nach notturfft gegen bezahlung zue hilff zu nemben.

Weitere und nicht unbedeutende Einnahmen flossen dem Herrschaftssäckel durch den Besitz der Landgerichtshoheit zu, welche später bei Besprechung der letzteren des Näheren besprochen werden sollen.

An Hoheiten besaß die Herrschaft Großlobming ferner die hohe und niedere Jagd, den Wildbann im sogenannten Lobmingerforste, welcher nach der genauen Beschreibung auf fol. 29 des Protokolles an jene der Herrschaften Tann und Lankowitz und des Stiftes Seckau rainen.[33] Desgleichen besaß die Herrschaft den Wildbann zu Einach, dessen „anrainung, stain, creiz, aufgesezten paumben vnnd pichlen schon vorhero in

[33] Fol. 70a—71. geiadter in wildtpann zu Einach. — Fol. 67. stachl werden in der herrschafft wiltpan gelegt vnd von den herrn pfarrer verkhündt alß den 3. Nov. 1684. [Notiz: dise stächl khinen auch anderwerths, wo es die noth thuet vnd daß wilde thier seinen gang hat, ohne ferern verkhinden überlegt werden]. — Fol. 46. Sulzenschlagordnung in wiltpan.

pidtmarch des purckhfridts genendt worden seindt".[34] Die zu Groß-lobming gehörige Reisjagd erstreckte sich in bedeutendem Umfange, dessen genaue Begrenzung das Protokoll fol. 29, 29ª und 60 verzeichnet.

Das Mitfischrecht gehörte im Mitter- und Tanzmeisterpach zugleich zu Lobming wie zu den Herrschaften Einöd und Kaisersberg, während das Fischrecht in den Wasserläufen des Lobminger-, Glin-, Tiefen-, Sulz- und Pregardtbaches der Herrschaft allein zustand.[35]

Der Umfang, in welchem der Landgerichtsbezirk Großlobming sich erstreckte, war ein bedeutender und wurde dessen Begrenzung zweimal im Protokolle verzeichnet. Als ältere dieser Beschreibungen ist jene als Beilage Nr. I abgedruckte aufzufassen: dieselbe entstammt der Zeit, zu welcher die Landgerichte Lobming und Obdach noch vereinigt gewesen, da die beschriebene Grenzlinie auch das Gebiet des letzteren Gerichtes einschließt. In gleicher Weise fallen die Bestimmungen über die 4 Dingstätten oder Schrannen des Landgerichtes, und zwar zu s. Lorenzen, s. Margarethen, Lobming und Obdach, mit hohem und niederem Gerichte, Stock und Galgen ausgestattet in der Zeit dieser Vereinigung. Für die Zugehörigkeit dieses Actes (Beilage III) spricht auch die Diction des Stückes.

Dem Landgerichte war als leitende Persönlichkeit der Landrichter oder Landgerichtsverwalter vorgesetzt, dessen Bestallung im Dominium Großlobming zu dem interessantesten Acte des Protokolles gehört. Der Landrichter erscheint durchwegs als ein grundherrlicher Beamter, dessen Functionen, Rechte wie Verpflichtungen in einem jeweiligen Vertrage zwischen ihm und dem Grundherrn festgesetzt wurden. Daß bei Aufnahme eines Mannes zu diesem Posten, der, dem hier abgedruckten Bestallungsbriefe nach zu urtheilen, eine Vielseitigkeit nach verschiedenster Richtung hin verlangte, man eine gewisse Vorbildung und Rechtskenntniß voraussetzte, ist selbstverständlich. Dem Landrichter zu Großlobming — die Stelle bekleidete für die Zeit der Abfassung des Protokolles

[34] Fol. 28. Diese Note fehlt im Protocolle B. und würde im Abdrucke bei BT., Seite 296 zwischen Z. 38 und 39 zu stehen kommen.

[35] Fol. 21—21ª. Betreffend das Fischrecht in der Mur heißt es im Protokolle: die Muehr ist frey vnndt wierdt genandt ein freywaßer, auf welcher jeder meniglich fischen khann. dises freywasser oder Muehr bey dem pach Ingerin genandt endtspringet vnd endet bey der statt Judenburg biß an die Muehrpruckhen. weil also jeder meniglich zu fischen hat vnd frey, ist ebenermaßen dise frey obbemelte Muehr gnädige herrschaft Großlobming befuegt zu fischen.

Andreas Rath[36] — war neben der Führung der laufenden Landgerichtsgeschäfte auch die Burgfriede in der Nachau, der grossen (außern) und der kleinen (innern) Lobming, und jener zu Einach ob Stadl anvertraut. Ihm stand der herrschaftliche Verwalter vor, an den der Landrichter in zweifelhaften Fällen sich zu wenden hatte. In dem Bestallungsacte ist dessen kriminelle Thätigkeit nur kurz erwähnt und wird auf dessen Vorgehen in Landgerichtssachen stets auf die steirische Landgerichtsordnung verwiesen.

Die Abhandlungen über „pueß vnnd wandl" geschahen im Schlosse Tann oder im Landgerichtshause, in Gegenwart des Grundherrn oder dessen Verwalters: durch diese Bestimmung wollte man den „haimblichen" Abhandlungen seitens des Gerichtsdieners — der Grundherr hatte offenbar üble Erfahrungen gemacht — einen Riegel vorschieben. Neben Quartals-Rechnungslegung war der Landrichter zu einer jährlichen Hauptraitung (14 Tage nach Ablauf des Amtirungsjahres) verpflichtet.

Ueber die vorkommenden strafgerichtlichen Fälle hatte der Landrichter ein eigenes Protokoll zu führen: einige der ersteren sind in unserem Protokolle verzeichnet und betreffen der Mehrzahl nach Vergehen gegen den Wildbann und das herrschaftiche Fischrecht. 1683, 3. Jänner wurde ein Unterthan wegen „ablassung eineß gschoß oder stachls" eingezogen; da er jedoch vorgab, sein Sohn hätte es „auß ainfältigkheit" gethan, wurde ihm als Straffatz nur die Leistung eines Lammes auferlegt. Bemerkenswerth ist der im Protokolle verzeichnete Act über die Auflehnung („rebellion") eines Unterthanen am Stiftstage (Beilage Nr. IX). Als energisches Vorgehen ist jene Abstrafung der Lobminger Gemeinde anzusehen, welch letztere der Grundherr Graf Erasmus Wilhelm von Saurau, in Folge ihres halsstarrigen und ungebührlichen Benehmens wider die Herrschaft, drei Stunden des Nachmittags vom 9. Sept. 1685 im Schlosse einsperren ließ, um sodann die durch die Haft mürbe gemachten nach Abbitte ihrerseits und ernstlicher Vermahnung durch den Grafen zu entlassen (Beilage Nr. X).

Dem jeweiligen Landrichter wurde das Mauthhaus zu Großlobming als Amts- und Wohnstätte verliehen: damit war das Tafernrecht verbunden. Daß demselben hiebei die Verpflichtung oblag, für die Instandhaltung des Gebäudes und dessen Pertinentien Sorge zu tragen, ist selbstredend. Außerdem hatte er den Weg im Gsöll- und Lobminggraben in gutem Zustande zu erhalten. Mit

---

[36] Fol. 46. Andree Rath ist bey diser herrschafft in die 27 iahr landtgerichtsverwalter gewest vnnd hernach den 4. April 1683 gottseelig endtschlafen.

seinem Amte hatte der Landrichter auch die Mauth[37] in Bestand, wofür er an die Herrschaft jährlich 25 fl. Bestandgeld zu entrichten hatte.

Eigentlich abweichend von den gewöhnlichen Functionen eines Landgerichtsverwalters werden demselben in Punkt 6 der „Information" die Aufsicht über die der Herrschaft eigenthümlichen Waldungen und Almen, sowie über die hohe und niedere Jagd und das Fischrecht übertragen, Obliegenheiten, welche in anderen steirischen Dominien den betreffenden Amtleuten oder Forstmeistern anheimgestellt wurden.

Als Dienstesentlohnung erhielt der Landrichter neben dem Besitze des Amtshofes, des damit verbundenen Tafernrechtes und der Bestandinhabung der Mauth, den 3. Theil der jährlich einkommenden Landgerichts- und Burgfriedsstrafen in Geld. Dagegen hatte er den 3. Theil der Zehrung der in Haft befindlichen Personen aus eigenem Säckel zu bestreiten; die Kosten, welche bei Inanspruchname des Bannrichters und seiner Untergebenen als Liefergeld u. dgl. zu entrichten waren, wurden bei jährlicher Rechnungslegung dem Grundherrn zugeschrieben. Der Gerichtshafer fiel dem Landrichter vollinhaltlich zu. Die Gebühren und Taxen, welche die Unterthanen an die Wirthe als sogenanntes Standgeld bei den Kirchtagen[38] zu leisten hatten, wie die Gebühren von Kegelplätzen und „scholderplazen", und von den in den Tafernen abzu-

[37] Fol. 6. Prügkh vnd weegmauth. Item die pruckhmauth an der Gobernizpruckhen daß ganze iahr vnd zu den zwayen Knitlfelder kirchtägen, alß zu st. Veithstag vnd zu st. Vlrichstag, wie von alters herkhomen vnd ihm gebrauch ist, nemblichen von einen haubtviech drey pfening. item welcher sämbrecht mit traidt oder habern in das Eißenärzt oder ander orth treibt, der soll geben alle iahr von zweyen roßen ain fueder salz oder von einen roß so offt er förth, zween pfening. die wegmeüth über die Raißstraßen wie von alters herkhomen vnd im gebrauch ist. item waß ein alt (!) von st. Lamprecht in sein hauß fiehrt oder treibt über die pruggen oder raißstraßen, daruon gibt er zu st. Merthentag ain jahrlang zween vierling khorn Knitlfelder maß. solls sein ambtman zu Lindt geben. item weinmauth über die Piber albm von ainen roß, so ain sämb wein tregt, zween pfening.

[38] Fol. 42a. Beschreibung der alhier zu disen landgericht das ganze iahr kirchtägen vndt standtgerechtigkeiten, alwo sich jederzeit der landrichter einfindet vndt nach proportion der hitten zu groschen 2 oder 1 kr. weiß nach vernunfft gerechtigkeit hat selbiges standgelt einzunemben, worbey sich ebenermaßen der landgerichtsdiener einzufinden hat. [Folgt die Aufzählung der einzelnen Märkte und Kirchtäge.] alle vndt iede in dißen landgericht ligende vndt wohnhaffte wierth vndt gastgeber seind schuldig der genedigen herrschafft zu Großlobming für einen ieden offentlichen in den Fasching gehaltenen tannz oder faschingtannz ein furpalg zugeben (oder 6 ß in gelt, dem gerichtsdiener ein viertl wein vnd ain kr. prott).

haltenden Tänzen fielen mit Ausname der jährlich zu reichenden Fuchsbälge der Herrschaft zu.

In Weiterem erstreckten sich die Aufgaben des Richters auf eine genaue und gewissenhafte Beaufsichtigung der von der Grundherrschaft im Eigenbetriebe gehaltenen Meierschaftsgründe, und seine Verpflichtungen in dieser Richtung (Punkt 10 der Information) decken sich mit jenen, welche anderen Ortes den Amtsleuten in Sachen der Feld- und Flurpolizei zugewiesen waren.

Die Obliegenheiten eines Landrichters des Bezirkes Großlobming, deren hier in Kurzem gedacht wurde, und auf deren Einzelheiten auf den nachstehenden Abdruck der Information verwiesen wird, waren weitgehende und es ist nicht zu wundern, daß in manchen Punkten der Landrichter denselben nicht so nachgekommen, als es der Herrschaft genehm war und den Vorschriften entsprach. Beweis hiefür ist jenes Memorial, welches dem Andreas Rath 1669, 11. Nov. (Beilage Nr. V) seitens der Grundherrschaft zugestellt und worin ihm seine Unterlassungsfehler in gewissen in der 1. Information wohl nicht näher specificirten Punkten vorgehalten und er zu besserer Führung seiner Amtsgeschäfte eingehend ermahnt wurde. Die als Beilage Nr. VI abgedruckte und im Protokolle unter dem Titel: „landrichter oder verwalter" enthaltene Vorschrift deckt sich größtentheis mit den einzelnen Paragraphen der breiter und ausführlicher angelegten Information.

I. Pidtmarchen des landgrüchts Groß Lobming.

Item die pidtmergken vnd orthen des landtgerichts zu Lobming vnd Weißkhürchen, die sich erstlich angeheben vnder Predigern [1] in dem Nidergraben, genandt der Zwaythaillgraben, der da hier abgehet neben der Krabetwisen [2] an die Muehr nach zu thall vnzt an daß wasser, daß da herauß rindt von der Clausen vndter dem Tanzmaister [3], an demselben wasser schaidt sich daß landtgericht vnd daselbst imer auf von ainem rigl vnd egg vnzt auf den andern egg der Cleinalbm [4], Rachaalbm [5], vnd Piberalbm [6] durch über dem perg genandt der Pletsch vnd über den Größenperg [7] imer den egg nach vnzt an den pach, genandt der Prethal [8], der da rindt in die

---

[1] Preg nö. Knittelfeld a. d. Mur.
[2] Bei Kraubath nö. Knittelfeld.
[3] Tanzmeister Gr. sö. st. Stefan o. Kraubath.
[4] Glein-Alpe.
[5] Rachau-Alpe.
[6] Piber- oder Stub-Alpe.
[7] Größenberg (Größing) nö. Obbach.
[8] Prethal B. sw. vom Grössenberg.

Lauendt [9] vndt von dem Prethal wider auf über den Pernthal [10] vnzt auf den Alterstain, von Alterstain in das Pernthal vnd daselbs durch in die Herbackhen in daß gräbl, daß da ist neben dem creiz, vnd von demselben gräblein vnzt an die Grädniz [11] vnd nach der Grädniz ab zu thall vnzt an den Weißenbach, der da rindt an die Grädniz, vnd wehrt imer ab nach der Grädniz zu thall an den Hangendten ofen vnd von demselben ofen auf die Grüeßpruggen ab in die Muehr alweg der Grädniz nach zu thal an iedem perg, graben, pichl vnd albm mit allem abfließendten wässern vnd traffsag vnd ab biß in die halbe Muehr.

II. Neue vnd so vor villn iahrn obseruierte landgerichtspidmarch. [12]

Dises landtgericht fangt sich an miten in der Muehr an Grabner Krapichl vnd gehet auf vnd auf nach den Gränizpach an der Khruegmayr Granizpruggen, von dannen ein vnd ein nach denselbigen pach in die Feistritz, genant der Feistritzpach [13], vnd von dorth linckherhandt an denselben pach ein vnd ein zu des Christoph Sitner Stiblerwirth [14] vnd gastgeben an der Stuben [15] haußmüll vnd von dannen nach den pach an alle höche zu dennen Prunquellen, wo diser pach endtspringet vnd anfanget, vnd von derselbigen höche zum creuz [16] an die Stubalben [welches creiz sehr wint: vnd bauföllig, auch diserseiths landtgerichts ein eysene hant eingemauert zu sehen ist], von dannen auß vnd auß schnuerkhradt nach der höche

[9] Lavant Fl.

[10] Bärenthal sw. Obdach.

[11] Granitzen B. und G. s. Weißkirchen.

[12] Fol. 62a. Abermahlige naie landtgerichtsbereitung so nach ableiben Andreen Rath gewesten landtrichters seeligen vnd bey aufnemung des nachkhomenden Lorenzen Pruner landtrichters in beysein hernach specificierter alter vnd junger manßpersohnen in landtgericht, burckhfridt, reißgeiadt, fischwaßer, auch älben, wäldern vnd wiltpan bey jeden pidtmarchen vnd rainstain mit zaichen aines beschechenen schuß jedes orths ohne meniglichès confinanten widersprechen beschechen, alwo auch des Pengger jüngsten sohn nach vollendung bemelter bereitung zur nachhaußkhunfft in den gschloß Großlobming von ihrer gräfflichen gnaden gnaden herrn herrn Erasamb Wilhelbm graffen von Sauer aigenhendig 2 taschen vnd 2 neüe sechser wegen aines gedenkhzaichen gegeben, ihnen allen aber den ersten tag 1 fl., die andern 2 täg aber jeden 6 β von der herrschafft zur zöhrung paßieret vnd dises zur khünfftigen nachrichtnug alhero prothocollirt worden den 23. Juny 1683. [Folgen die Namen der 12 Anwesenden.]

[13] Feistritz B. ö. Weißkirchen.

[14] Stübler B. (ergießt sich in die Feistritz).

[15] Stübler Gehöft a. d. Reisstraße.

[16] Etwa beim Alpenwirth am Wölker Kg. (Gößnitzhöhe).

an die Nöstalbn[17], von diser albn hin vnd hin an der höche an die Rachaualbn, von dannen an der höche an die Gleinalbn [von dannen an die Höchalbn][18], von dorthen an an die höche der Tanzmästeralbm vnd von dannen ab durch selbigen graben ab vnd ab am Tanzmästergraben vnd pächl vnd herauß an des Mannhueber saag[19], widerumb von dannen ober dieselbigen pichl vnd gräben der höche nach herauß auf die Preger Auen offen, von dorth an an mitten in die Muhr vnd Khraubater wisen, wo dan die lenge dises obbemelten landtgericht vnd district die mitten des Fluß der Muhr endschöden (!) thueth.

III. Die dingstet oder schranen, wie die vor alters gehalten worden vnd nun hinführan gehalten werden sollen.

Item die ersten schranen zu st. Lorenzen, item die ander zu st. Margarethen, item die dritte zu Lobming, item die viertte zu Obedach mit hochem vnd nidern grichten, stockh vnd galgen, wie von alters herkhomen ist.

Item ob ainer im marckht zu Obedach begriffen wierdet, der ain schedlicher ist, wil man ihm mit süben erwindten, da hat der marckhtrichter zween vnd landtrichter fünff im markht. aber wen man ain mit zwayen überfehrt, da hat der marckhtrichter ain vnd der landtrichter ain.

Item wierdt aber einer gefangen auf dem landtgericht zu Obedach vnd wil man ihm richten, so soll das landtgericht vmb ain mehr stöllen dann der marckhtrichter.

Zu st. Lorenzen vnd st. Margarethen.

Item ob es sich begäb, das ain übelthatter zu st. Margarethen oder zu st. Lorenzen gefangen wurdt, so soll ihn ain ieder landtrichter an die schranen, da er mit recht hingehört, stellen, doch soll erstlichen daß landtgericht wie sich gebüehrt beruefft werden, da dann ein ieder gerichtsman mitsambt den vogtleuthen gehorsamb sein vnd an das rechten sizen, bey der bueß zween vnd sibenzig pfening[20], damit landt vnd leuth versichert werden.

In der außern Lobming.

Item dann bey den kirchen in der außern Lobming so ain landtrichter ainen gefangen, der mit schedlicher thatten bezügen, da

[17] Nestlkahr (Waldtoni) WT. VII, 83.
[18] Hochalpe sö. Leoben.
[19] Manghuber Gehöft sö. st. Stephan o. Kraubath.
[20] Vgl. BT. S. 289, Z. 15.

soll ein ieder gerichtsman, der in demselben dorff wesentlich sizt vndt darzue taugentlich ist, mit sambt den vogtleithen an den rechten sizen, wie von alter landtschronen recht ist, damit landt vnd leüth versichert werden, bey der bueß zween vnd sibenzig pfening. es hat ein ieder landtrichter macht nach ainer iedlichen schedlichen persohnn hineinzugreiffen, war aber dieselbe persohn angesessen, so soll sie der landtrichter erfordern alß landtgerichtsrecht ist. man soll auch dieselbe persohn andtwortten daß recht ist vnd ob ein gesessener nachpaur in dorff ain bueß verwirckhet vmb erber sachen, der soll verbleyben bey den nachbahrn.

In der indern Lobming.

Item ob es sich begab, daß ein schedlicher angeseßner in der indern Lobming verhandten wurdte, so mag ain landtrichter auf ihme anzaigen geben, den sollen sie ihme andtwortten. war aber derselbe nit angesessen sondern ein streichendter schedlicher, es seye mann oder weibspersohn, so mag ein ieder landtrichter nach ihnen selbs greiffen, damit landt vnd leith versichert werden.

Item vnd ob ein angesessener paur in dörfflein vmb erber sachen ain bueß verwürckht, der soll bey den nachbahrn der herrschaft bleiben.

Item aber was außerhalb des burckfridts ist, da mag ein ieder landtrichter bueß vnd ander landtgerichtsordnung nemben nach gelegenhait der sachen.

Gerichtshändl vnd gerechtigkhaiten in gemain.

Item es mag vnd soll ein landtrichter alle vnthat straffen als sich in einen freyen offenen landtgericht zuthuen gebüehrt vnd alß offt sich zuetregt, daß man ihm landtgericht in malefizrechten sizen soll, so soll daß zu rechter weill vnd zeit berueffen werden, so ist ain ieder angesessner gerichtsman zum rechten zu khomen schuldig, bey der pöen zween vnd sibenzig pfening, im verhinderet dann ehehafft noth, die solle er dem landtrichter anzaigen lassen.

Item es soll ein ieder landtrichter der landtschafft gewerttig sein mit berueffung ihrer nothturfft, er soll auch die landtschranen alle vier wochen vnd alle quatember besizen vnd daselbs allweeg des landtgerichts gerechtigkheit vnd die pidtmerckh vermelden.

Item man soll auch in allen winckhlen vnd thällern vnd auf die ebn, alß weith daß landtgericht ist, nindert außgenomen dem landtrichter oder seinen diener den richterdienst alle iahr jährlich auf ihr ersuechen geben vnd raichen vnd ist daß die gerechtigkheit von ieden man im landtgericht gesessen, wie hernach volgt.

Item wer ain hoff hat, ist schuldig zugeben ain viertl habern vnd ain huen.

Item von ainer hueben oder zuelehen ain achtl habern vnd ein huen, wie dann vonn alters herkhomen ist. wer aber solchen richterdienst, wie iezt gemelt, nit raichet, so hat landtrichter macht und gewalt darumben zu pfendten.

IV. Instruction Lobmingerischen landtrichters betr.

Zu wissen daß an heündt vndten geseczten dato zwischen dem hoch vnd wolgebohrnen graffen vnd herrn herrn Erasemb Wilhelmb graffen von Saurau, freyherrn zu Großlobming, herr der herrschafften Thann, Donnerspach, Sauerprun vnd Reiffenstein, der Röm: kay: may: cammerern, rath, obererblandtmarschalckhen, landtsverweßern vnd landtsverwaltern in Steyr 2c. an ainem, dann dem ehruesten Andreen Radt alß angehenden landtrichtern des Lobmingerischen landtgerichts vnd der hernach benenten purckhfridt anderstheils vmb vnd von wegen der verwaltung des Lobmingerischen landtgerichts[21] wie auch der hierin benendten vndterschidlichen purckhfridt ain ordentliche bestallung vnd instruction in dem lieben namben Gottes aufgericht vnd beschlossen worden auf mainung alß:

Erstlichen haben hochgedacht ihr hochgräffliche gnaden besagten Andreen Radt nicht allein zu einem ordentlichen landtrichter vorgedachten Lobmingerischen landtgericht auf vnd angenomben, sondern zugleich auch ihme hernach specificierte aigenthumbliche zuegehörige purckhfridt darneben zu administriern anuerthrauth.

Nemblichen den purckhfridt in der Rachau[22] völlig, welcher purckhfridt sich anhebt erstlichen bey den Khainzen alda eingesezter stain mit einen eingehaubten creiz vnd gehet der höche zue nach dem wasserlauff ein vnd an folgendten rigl nach gar hinein am Tüffenpach[23] rigl, von dannen auf der Rachauer gmain vnd gehet heriber zu deß Jäger in der Rachau thor vnd an die Weinstraßen biß auf den Freywalt gegen die albm zu ainem brun vnd von danen über gegen der Faulkhämbhueben am Gräfenberg[24] gelegen nach dem Eckh[25] schadthalben zum creizweeg auf die Pachhueben auf daß Eckh vnd gehet von danen schwaiffendt hinüber gegen der Stadlerpruckhen.[26]

---

[21] Fol. 62. Nachricht. Von vill iahrn herr ist obseruiert worden daß so offt vnd ein neuer landtrichter aufgenomben würth, er lantrichter in person selber mit 4 oder 6 woll erlebten mäner die confinen des landtgrichts, purckhfridts, wiltpann, reißgaidter, vischwaßer . . . bereidten vnd augenschein einzunemben. Vgl. die Note zu Beilage II.

[22] Rachau ö. Knittelfeld.

[23] Tiefenbach nö. b. Rachau.

[24] Grafenberg sw. Rachau.

[25] Wol Eggerl-Schwaig oder Ghft. Egger sö. Rachau.

[26] Stadlmayerhube sö. Rachau.

Mehr den völligen purckhfridt inn der innern vnd außern Lobming vnd fangt sich der purckhfridt zu Großlobming an bey der Stigl vom Winckhlstockh, alß man auf Ainnöth[27] gehet vnd gehet auf die obere Mauthmüll, von derselben obsholden (!) hindurch nach dem Reitting[28] biß aufs creiz ob dem siechenhauß, von danen übers Mos zur kirchen vmbs dorff biß wider an die stigl des Winckhlerstockh. Der purckhfridt in der clein oder inern Lobming fangt sich an ann dem Zirckhnizbächl, daß in den Lobmingbach rindt, nebens König[29] vnd gehet über sich nach dem pächl hinauf biß gar auf Stöchhueberegg[30] nach der höch ein vnd ein biß wider auf die Spor vnd folgendts an dem Lobmingpach. diser Lobmingpach schaidet auß vnd auß daß landtgericht vnd purckhfridt von einander biß wider an daß Zirckhnizpächl.

So woll auch vnd nicht weniger den purckhfridt zu Einach[31] ob Stadl gelegen hebt sich derselbe erstlichen ann am Puechbach[32] vnd wehret biß aufs Sätel[33], von danen biß auf die Mittagscharten, von solcher Mittagscharten biß an Kholmaiß, von danen nach den Khögelen her biß auf die Langwißen vnd alßdann über die Muehr auf die Koglfelder, von den Koglfeldern aber nach aller Höche hinauf an die creiz, von denselbigen nach aller höche biß auf die Genßgärzhöche hin im Wehenpüchl vnd zu dem Thoröffen in alle höch, von gemelten Thoröffen biß an die Wolffsöffen[34] im Sulzpichl[35], auch vonn dannen in die Schoberhöche hinauf gar zum obristen vnd alßdann wider herab nach dem rigln am Repitsch, vonn Repitsch am Gallizenstein, von Gallizenstein am Haaßenstein, von selbigen biß auf die Creizstein vnd von den Creizstain biß widerumb auff dem Puechpach.

Daß Lobmingerische landtgericht aber, allermassen dasselbe von dem wolgebohrnen herrn herrn Ortholphen freyherrn zu Teüffenpach seeligen erkhaufft vnd bißhero also ruehig innengehalten vnd poßediert worden, von welcher landtgerichtsanrainung, püdtmarchen vnd dergleichen in sich haltenten freyheiten mehr er landtrichter ain abschrifft vund ordentliche extract zu seiner nachrichtung vndter ihrer hochgräfflichen gnaden verferttigung vndter endtstehendten däto zu handen empfangen hat.

---

[27] Einöd nö. Gr.-Lobming.
[28] Reitinger sw. Gr.-Lobming.
[29] König Ghft. nw. Kl.-Lobming.
[30] Stockerhube ö. Kl.-Lobming.
[31] sw. Murau.
[32] Büchler B. w. Einach.
[33] Sattel, Höhe und Einach.
[34] Wolfsöfen nw. Einach.
[35] Sulzriegel nw. Einach.

Dises jetzt bemelte landgricht sambt denen specificierten purckh-friden solle er Radt ihro hochgräfflichen gnaden nuzlichen innenhalten vnd threülich bestreitten nach seinem besten verstandt vndt vermögen, daß landtgericht im iahr zweymal. die purckhfridt aber alle iahr ainmal (daruon hernach mehere meldung beschiecht) bereithen vnd abgehen, allerforderist dahin bedacht sein, daß an demselben an denen hochheiten vnd freyheiten nichts derrogiert noch endtzogen, weniger von andern einicher eintrag oder praeiudiz nicht gethann werdte, alß er dann (deßgleich wol vnerhofft) im widrigen fahl solches würdte zuendtgelten haben vnd selbst außstehen mießen. füellen dann solche sachen für, darinen er zu schwach, solle ers der herrschafft für-derlich berichten, sodann ihme assistenz solle gelaistet werden vndt ihme bey disem paaß gemeßen vnd ganz ernstlichen hiemit anbefolchen, daß er in zweifelhafftigen sachen, wo er anstehen mechte, sich nirgendts alß bey ihro hochgräffliche gnaden selbsten oder in dero abwesenheit bey dero verwalter raths erhollen vnd also andern frembden, die sein auch wer sie wollen, vonn landtgrichts oder andern herrschaffts-sachen vilweniger von diser seiner instruction oder denen darinen interessirten püdtmarchungen einige nachricht mitgeben, selbe auch zu kheiner Zeit nit lesen lassen, zu dem ende alle derley schrifften in vleißiger verwahrung fortan versperter halten, sondern alles wann er auch gleich in ihro hochgräfflichen gnaden diensten nit mehr sein solle, biß in sein grueben verschweigen halten wil, wie er dann dises ab-sonderlichen wie auch alles daß anndere, so hierinen begriffen, alß einem gethreüen dienner zuthuen gebiehrt, ihro hochgräfflichen gnaden bey verpfendtung seiner ehr, haab vnd guett zuthuen mit mundt vnd hanndt angelobt!

Wie er nun fürs dritte sich alsobaldt mit ainem guetten ge-threyen gerichtsdienner zum landtgericht vnd purckhfriden versehen vnd also durchs ganze iahr hindurch erhalten solle, der sowol in der herrschafft alß sein landtrichters glüb seye. Also solle er Radt verrer aufs landtgericht vnd purckhfridt auch waß deme anhengig, fürnemblich auf die durchstreichende persohnen, alß sträffendte landtfahrer, freter, starckhe pettler, vnd dergleichen herrnloß vnd müeßige leuth, die sich gehrn im gepürg zumahlen sombers zeiten vmbziehen, guette acht haben vndt da dergleichen persohnen einkhomben, dieselbe in guette verwahrung, damits nit außkhomben, nemben, erstlichen gegen ihnen mit güettiger befragung, hernach aber vermög der lanndtgerichts-ordnung mit denen verfahren. Ebenfalls solle er in fleißiger acht halten, waß sonsten im landtgericht vnd purckhfridten für straffmeßige thatten vnd händl, alß hurrerey, rauffen, schlagen vndt dergleichen mehr sich zuetriegen, erkhundigen, dieselbe ihren verprechen nach der gelegenhait püeßen vnd straffen, aber hierinen ainiches ansehen der

persohn nit halten, müeth oder gab nemben, noch den gerichtsdienner solches zu thuen gestatten, sondern ihme zu seinen anbefolchenen dienst mit großen ernst halten vnd, da ers verdient, sowol als andere gefenckhnußen vnd straffen in solchen vnd all andern seinen praecedere vnd handlungen, es falle für, waß da wölle, solle er die landtgerichtsordnung vnd den landtsgebrauch dises erzherzog: vnd fürstenthumbs Steyr fleißig, beforderist aber daß jüngist publicierte khayserliche general in obacht nemben vnd obseruieren vnd nichts wider ordnung verkheren, vilweniger ainiche malefizthatt vmb gelt abstraffen, dann er sonsten vnd waß er außer absonderlichen befelch vnd gehaiß für sich selbsten, es wehre in solchen gewalts: oder andern sachen der ordnung zuwider exerciern vnd verursachen möchte, selbst außstehen vnd endtgelten mieſt, allermaßen es auch der herrschafft etwas durch ihme vernachleßiget wurdte, obbemelten verstandten hat.

Vierttens soll er ihme auch alles vleißig angelegen sein laßen alle wändl, pueß vnd straffen alß imer müglich vnd sich nur thuen last, fürderlich abzuhandlen, abzustraffen vnd nichts anwachsen, noch an der leicht hendkhen zu lassen oder auf die leng verschieben, darbey nun alß wol in all andern gleiches recht den armben wie den reichen vnd den reichen alß den armen ergehen lassen.

Vnd waß nun dergleichen pueß vnd wändl sein, sollen solche in meinem schloß Thann oder landtgerichtshauß in beysein oder mit vorwissen meiner, in abwesenheit meiner aber in praesentia meines substituirendten verwalters abgehandlet werden, darüber soll er ein ordentliches prothocol halten, darinen alles vleißig beschreiben vndt daß die herrschafft in wenigsten nicht vndterschlagen werdte, gleich so wenig dem gerichtsdienner (welches offt geschicht) dergleichen zu thuen gestatten, vilweniger ihme die haimblichen abhandlungen, darundter der herrschafft sowol dem landtrichter daß ihrige abgetragen, abgeprämbt vnd endtzogen wirdet, passiern. er landtrichter solle auch alle quartal im iahr ain ordentliche specification der gefahlnen wändl vnd straffen vndter seiner aignen handschrifft hereingeben, nach außgang des iahrs aber ain ordentliche haubtraittung zu thuen schuldig sein vnd über 14 tag nach der iahrzeit nit anstehen lassen, entgegen dieselbe auch von ihme soll aufgenomben vnd fürderlich iustificiert werden, die landtgerichtsstraffen vnd wändl, so er zu anfangs der raittung vndter ein absonderlich rubicen widerumb iedwederns purckhfridtsbestraffung besonderbahr vndter absonderliche rubricen beym empfang eintragen, damit mans zu vndterschaiden waiß, doch letztlich die summa zusamben nemben vnd der herrschafft thails gebührnuß darauß mit außgang des iahrs vnd übergebung der raittung im parem gelt vndt kheinen ausständten vnfehlbahrlichen zuerlegen schuldig sein.

Fehrners vnd fürs fünffte ist ihme auch das landtgerichts= oder mauthhauß zu Großlobming, darinen man durchs ganze iahr wein außleüthgebt, sambt der dorthinen gehörigen mauth, gründt vndt garttlein sambt allen andern zuegehör nichts außgenomben solcher gestalt, daß er dasselbige nuzlich, stüfftpeylichen vnd vnabschlaipfig soll innen haben, darmits iährlichen am tach vnd in anderweeg, wo es vonnöthen gebessert vnd kheinesweegs abgeödet werdte, gelassen worden, doch daß er dargegen den weeg im Gsöllgraben vndt Lobming, wie sich gebüehrt vnd verandtworttlich ist, daruon in guetter pau vnd besserung erhalte vnd mit nichten abkomben lassen, darzue nun auch die würth zu Großlobming im dorff, in bedenckhen sie khain mauth nicht geben, zu helffen schuldig sein, wie von alters herkhomen ist. gleichwoll soll er darüber noch zu bstandt geben iährlich mit außgang des iahrs in paaren gelt fünff vnd zwainzig gulden vnd daß er noch diejennigen über die gebüehrliche mauth niemandt beschwörn thuen vndt iährlichen zween oder drey stärttin wein von der herrschafft, die ihme in gebüehrlichen werth angeschlagen werden sollen, zunemben schuldig sein, hat man ihme aber darmit nicht zuuersehen, anderstwo zu erkhauffen macht haben, doch daß er in selben noch mit den gebiehrenden täz ainiche schulden auf dises landtgerichtshauß nit machen thue, noch anwachßen lasse, sondern dits orths die herrschafft genzlichen ohne schaden halt. wäre auch etwas nothwendigs an disem gerichtshauß von neüen, id est ein haubtgepey von 5, 6 vnd mehr tagwerckhen zu pauen, daß mit der herrschafft wissen vnd guetthaißen beschiecht, soll dasselbe doch daß die außgaaben derentwegen ordentlich bescheint sein in raittungen passiert, die andern gemeinen besserungen durch ihm landtrichter alß ders dargegen geneüst gericht werden, inmaßen er dan iährlichen am tach=werch oder wo es von nöthen etwaß zu bessern schuldig sein, widriges=fahls ihme dasselbe an seiner gebüehrnuß abgeratth werden soll.

In sonderheit vnd zum sechsten soll ihme der landtrichter mit sondern vleiß lassen angelegen sein so in dem purckhfridt vnd aigen Einach ob Stadl gelegen, daselbst vnd derselbigen vndterthanen vnd andern, so darinen wohnen, fürnemblich wegen des vnordentlichen holzschlagens vnd reitt: oder prendterhackhen daselbst, so von den vndterthanen vnd übrigen aldorthen sich aufhaltenden gästleithen be=schiecht, bessere ordnung weder bißhero beschechen vmb der weitendt=legenheit vnd vermanglung tauglicher leüth willen, khönnen gebracht vnd alß vil müglich guette policey vnd mannßzucht gehalten werdte. zu dem endte solle er allezeit zu khonfftigen s. Georgitag wenigist ein tag zuuor sambt seinem gerichtsdiener oben sein, die ganze nach=bahrschafft, auch alle andere inwohner vnd welche sonsten von alter hero recht vnd thails auch auß gnaden vnd mit gebett holz zue

haußnotturfft oder gepey ingleichen reith: oder prenter zuhackhen bederffen, durch den ambtman ins ambthauß zusamben erfordern lassen, darundter auch alle die göstleith, sie gehören zur herrschafft oder nit, sollen verstandten sein. vnd wann nun dieselben an bemelten st. Georgentag alle beysamben, anfenglichen den purckhfridt offentlich vndt menigliches zum wissen, wie es von altershero auch also beschechen, verlösen vnd sodann über sollich ihr hochgräffliche gnaden purckhfridt aigen Einach, wildtpahnn, vischwasser an der Einizer höch, vnd schwarzwälder, reißgeiaider vnd alle andere herrlichkheit, so weith sich angeregter purckhfridt vnd aigen Einach erstreckht, daß niemandts anderer alß ihro hochgräffliche gnaden alß weillendt herrn Carl freyherrns zu Teüffenpach seelig (ihres thails) erben darüber zu commendiern, vor der ganzen gemain protestiern. nachdem selbigen solle er die zween holzhayer, alß derzeit Veith Steyrl ambtman, Jakob Kreen vnd Thoman Preizer im Zeschkha (!) zu sich nemben, ein ordentliches forstpüechl zuerichten vnd wer nun holz bedarff, auch wem (nach gestalt der sachen) waß erlaubt wierdt, dasselbe sonderlich den außwendigen vnd ienigen, so es durch anmeldung vnd mit gebett haben, nicht allein die anzahl vleißig verzaichnen vnd, warzue mans bedarff, beschreiben, sondern auch ihre warzeichen vnd holzmarch darbey sezen mit befelch, daß sye es auch darauf schlagen sollen vndt dann daß ihnen ain ordentliches gewisses orth, wo sie schlagen sollen, benendt, auch durch holzhayer außgezaigt werden, dessen vnd kheines andern sie sich nun betragen sollen bey vermeidung darauf sezender straff. ingleichen vnd nicht weniger soll es auch mit den reitt: vnd prenterhackhen also gehalten werden, sonderlich auf die vnnuzen göstleüth vnd inwohner wol achtung zu geben, was vnd wie weith ihnen zuerlauben gegeben worden. darmit nun disem also würckhlich nachgelebt werde, sollen nit allein gedachte holzhayer, sonderlich der Zacherl alßdann ohne vndterlaß im geiaidt vnd wiltpahn vmbzugehen, ihr fleißiges aufmerckhen, vnd nachsehen haben, wer oder welche im geringsten darwider handlen, er seye da, wer er wölle, khein außgenomen, sondern er landtrichter, der ohnne daß zu disem vnd andern purckhfridtswändl, handlungen vnd bestraffungen verfahren, wie sich gebiehrt andern zum exempl vnd abscheich. wurdte auch ein vndterthann dariber betretten, daß er mit seinem gast vnd inwohner ain oder mehr in holz, reith vnd prandthackhen vndtern hiebl begehret zuspüllen vnd zu colludiern, dardurch die herrschafft überfiehrt wurdte, gegen den oder denjenigen waiß er gleichsfals mit der bestraffung zuuerfahren, nit weniger auch denen, so wider zeith vnd gebüehr ihre prenter innen haben außzuwerffen darneben er landtrichter auch iährlichen in seinem daroben sein, damit der verwalter der herrschafft nit selbsten hinauf zu raisen verursacht

vnd also mehrerer vnkhosten ersparbt wierdet, ob nit etwo in denen wiltpahnen, vischwassern, reißgeiadern, purckhfridt vndt bey denen vndterthanen an grundt vnd poden sich eingriff vnd gewalt zuetriegen, zu inquiriern, selbiges mit einfüherung gewisser zeügen zuebeschreiben vnd schrifftlich zu relationiern schuldig sein solle.

Vnnd nachdem fast das ganze dorff sonderlich die kheischen mit göstleüthen übrigs versezt vnnd angesteckht, offtmals mehr als ain parthey in ain keischen sich legen, nit allein ihren ganz sichern schuz dorth haben, sondern die gemain mit ihrem viech vnnd in anderweeg nit wenig beschwären, von denen die herrschafft bißhero nichts alß vngelegenheit gehabt, geschweigen daß sie sich in geiaidtssachen gebrauchen lassen. welcher gast nun fürohin (doch daß in einer kheischen über ain parthey nicht passiert werdte) seinen schuz vndt vnndterstandt in purckhfridt vnd aigen Einach haben wil, deme soll er landtrichter jährlichen ain schilling vogtgelt anschlagen, fleißig mit ihren tauff- vnnd zuenamben beschreiben, einbringen vnnd mit den andern purckhfridtssachen verraithen, doch daß solches vogtgelt, weillen es ein regale, die herrschafft allein eingehe. nichts weniger sollen sie göstleüth zu der hierschfaisten, wann man jagen vnnd es die noth erfordern thuet, wenigist ain tag oder zween dem geiaidt beyzuwohnen schuldig sein. insimili soll er auch von dennen in landtgericht Lobming wohnendten göstleüthen den gebiehrenden ain schilling vogtgelt abfordern vnd verraithen.

Zum sibenden ist ihme auch das vogteyambt zu dem landtgericht gehörig sambt dennen vogtholdten diser gestalt überandtwortt worden, in fahl der noth sich dieselben in fürfallendten landtgerichts vnnd andern sachen habendt zuegebrauchen, sonsten auch ihnen der herrschafften schuldigen robath, stüfft vnnd andere herrschafftsgefähl aber sambt den vogtgelt derjenigen, so sich im landtgericht anuogten, alß ein regale nit weniger auch die ferchenpächlein, die ihro gräffliche gnaden selbsten vorbehalten.

Vnd daß man vors achte nit wohl müglich ainem ieden landtrichter vnnd dergleichen dienner seine diennstverrichtungen alle zu specificieren vnnd fürzuschreiben, so wierdet er ihme doch diß landtgericht vnnd anuerthraute purckhfrid, wie auch alle anndere darbey vnnd nach sich ziehendte verrichtungen alles gethreyes vleißes vnndt dermaßen laßen angelegen sein, wie ainem aufrechten gethreüen dienner riemblich wol anstehen vnndt gebiehren thuet, seiner herrschafft nuz vnndt fromben befürdern vnnd vor schaden zeitlichen wahrnen, alßdann daß genzliche verthrauen in ihme gesezt wierdt.

Daentgegen vnd wie zum neündten ain gethreüer dienner seines lohns auch würdig ist, also sollen ihme Radt zu gebiehrlicher ergezlichkeit seiner dienste neben der wierthschafft vnnd weinleithgebens

im gerichtshauß zu Lobming auß all vnnd ieden landtgerichts vnnd purckfridtsbestraffungen erfolgen vnnd zuestehen durchauß der dritte thaill darundter auch paares gelt, so etwo bey malefiz: oder dergleichen verdächtigen persohnen möget erdappet werden, zuuerstehen, entgegen er sich auch sowol in geiaidtssachen alß andern occasionen, so offt die herrschafft seiner bedarff, wülkhürlich solle gebrauchen lassen.

Souil nun die malefizpersohnen oder dergleichen leüth, so in die verhafft khomen, vnnd aufm halß gefangen ligen, derselben äzung betreffendt mag er die zway thail, daß hierin gebüehrliche vnnd nit überflüßige einlag beschedhe, bey raittung einbringen, aber die inquisition vnnd dergleichen zehrungsaufgang auß aignen säckhl außstehen solle.

Anbelangt die justificierung selbiger persohnen, paanrichters vnnd seiner vnndtergebenen leith liffergelt will die herrschafft über sie nemben, doch daß inselbigen gleichsals gebüehrliche zehrung bescheche vnnd nicht übrigs noch vnpassierliches eingelegt werdte. mehr solle ihme auch der landtgerichtshabern gleichwol auf aignen vnkhosten, ohne waß die vogtholden darzue gebraucht werden, denen man auch mit gebührlicher speiß zur notturfft entgegen zugehen schuldig, wie von alter herkhomen verbleiben, sowol daß standtgelth an denen kürchtägen, doch niemandts wider die gebiehr beschwären, item die gebüehr von köglstatten vnnd scholderpläzen, ingleichen von den außlaßendten tänzen in landtgericht vnnd purckhfridt, wie vonn alters hero, außer der fuxpölger, so iährlichen geraicht werden vnnd der herrschafftt allein zustendig sein.

Eß sollen ihme auch wegen eines tauglichen gerichtsdienner zu dessen vnnd der seinigen bessern vndterhaltung neben andern demselben fahlendt vnnd gebüehrenden regalien jährlich von der herrschafft auß in raittungen passiert werden per fünff vnd zwainzig gulden. item ingleichen solle ihme gerichtsdiener von jeden verpredhen nach gestalt der sachen, vnd nach der herrschafft oder deß landrichters etkhandtnuß passiert werden, doch daß solches den thäter zubezahlen angelegt werdte.

Zum zechenten weillen er landtrichter ohne dessen in der Lobming im gerichthauß wie vorgemelt sein wohnung hat, solle er auch verbunden sein, neben dem verwalter vnnd castner auf die Lobmingerische mayrschafft (an dero erhalt: vnnd bestreittung ihro hochgräfflichen gnaden absonderlich vil gelegen) sein aussicht täglichen zu haben, darmit dieselben zu sommers vnnd windterszeith im feldt vnd hauß in allen orten forderist im dröschen, zum gaillfüehren vnnd dungen, item zum anpauen vnnd zur fexungszeith, in summa daß ganze jar hindurch in allen nothwendigen mayrschafftsverrichtungen zu rechter zeit mit allen gebiehrenden fleiß ohne versaumbnuß nach-

leßigkeit oder verwürffung iedesmals bestritten, die mayrleüth iedesmahl zur ordentlichen vnnd gewöhnlichen arbeithstunden zu ihren verrichtungen angehalten, ihnen vnnd den robathern wegen des spatten khommens oder lieberlichen arbeithens, auch alles zufruehen aufhören von der arbeith durchauß khein aigner will gestattet, sondern vilmehrers die ein zeithero gewöhndte schädliche vnordnungen widerumben gleich abgestelt, gegen denen übertretter vnd ungehorsamben aber gestrackhs mit ernstlicher bestraffung auch bei geringister widersezlichkheit zu erhaltung gehorsamb vnnd respects mit carcerirung ihrer persohn vnnd andern scharffen mittlen verfahren werdte. vnnd wie nun bißfahls ihme auf alle etwo fürbringendte clag von der herrschafft auß iederzeit an die handt zustehen hiemit versprochen wirdet, also solle er hingegen allen bey dem mayr: vnnd robathgesündt auß conivenz vnnd nachleßigkeit zuegebenden vngehorsamb vnnd darauß endtstehenden schaden selbsten zuuersprechen vnnd zuerstatten schuldig sein. darbei wierdet ihme absonderlichen befolchen an der herrschaffts vnnd mayrschafftsgründen sein vleißige obsicht durch sich selbsten vnnd seinem gerichtsdienner zuhaben, daß mit dem fahren vnd treiben durch die wisen vnnd besähten äckher sowol auch mit dem einhalten des vichs von der nachbarschafft, auch diser oder ananderer herrschafftsvnndterthonen nit beschiecht, deßwegen er dann hiemit befelcht ist, wann er ain oder anders viech, es gehöre wemb es wölle, an denen verbettenen durchfahren an gründten oder an waidt erdappen wierd, solches alsobaldten zu pfendten vnd einzutreiben vnndt ehundter nit zuendtlassen biß die von ihro hochgräfflichen gnaden oder dero herrschafftsverwalter destwegen auswerffendte straff bezahlt ist, von welcher straff er dann auch gleichfals den dritten thail zu ziehen oder da ers völlig empfangt, besagten dritten thaill in sein raittung in außgaab zusezen hat. gleichen verstandt hat es auch mit disem punct mit denjenigen müßhandlern, die etwo in denen feldern oder gärtten rueben, kraut, paan, arbeißen auch anders traibt wie auch obs vnnd dergleichen nächtlicher weill oder beim tag haimblich enttragen oder entfrembten, gegen wellichen auch ohne ainichen respect mit carcerrirung der persohnen vnnd anderer bestraffung nach gestalt der sachen verfahren werden soll.

Zum ainlefften vnnd weillen noch hiebeuorn von ihro hochgräfflichen gnaden inn mit vnnd bey sein dero verwaltern vnnd landtrichter wie auch in gegenwarth vnnd einwilligung der ganzen gemain zu Lobming die hibeuor üblich geweste gemainordnung de nouo den 26. April des verwichenen iahrs laut herrschafftsprothocol de anno 1654 fol. 130 vnnd 32 ist aufgericht worden, also solle er landtgerichtsverwalter zu denen puncten, so ihme concerniern, ob diser abgehandleten gmainordnung steiff vnnd vnuerpröchlich halten, die

übertretter auch nach inhalt selber ordnung, waruon ihme auß der canzley ein vnndterschribene copia auß dem prothocol gleichfals vnndter heüntigen dato ist geben worden, gebüehrlichen bestraffen vnnd dits orts auch kheinem nit verschannen vnnd also in disem vnnd allen so etwo khönfftig befolchen werden möchte, ihro hochgräfflichen gnaden bei vorgesezter commination allen schuldigen gehorsamb laisten, bei seinem aber etwo nembendten abzug solle er neben dem prothocol alle ihme anuertrauten instrumenta vnnd schrifften ihro hochgräfflichen gnaden oder wembe sye es beschaffen werden, zuruckh zu geben verbundten sein.

Schließlichen vnnd zum zwölften wie dise instruction vnnd bestallung khönfftigen Egidi dises gegenwerttigen iahrs ihren anfang haben vnnd auch dieselbe sich khönftig über ein iahr allezeit an st. Egiditag wider enndten solle, also wofern ihr hochgräffliche gnaden bey diser bestallung lenger nit verbleiben oder er landtrichter sich in anderwerttige dienst begeben wolte, solle beiderseits die aufkhündtigung ein quartall zuuor sodann auch von ihme landtrichter ordentliche raittung beschechen vnnd alles daß ienige, so er von zuuorermelten schrifften vnndt denen so ihme khönfftig eingehendiget werden sollen, wie auch alles dasjenige so zum landtgericht gehört vnnd er empfangen, wie nit weniger denjenigen ackher vndtern Moß vnnd gärtl beym gerichtshauß allermaßen solche mit zaun vmbfangen vnndt in der güette, wie ers antretten, widerumb vor seinen abzug restituiert werden. alles mit vnndt bey verbindtung des allgemeinen landtschadenpundts in Steyr threülich ohne gefährdte. dessen zu wahren vrkhundt sein zwey gleichlauttendte bstallungen aufgericht, aine vndter ihrer hochgräfflichen gnaden signatur vnnd ferttigung, die anndere vnndter sein vnnd seines eheweibs hanndtschrifft vnndt pettschafft außgeferttiget worden. geschechen zu Thann den sibenden July im sechzehenhundert zwey vnnd sechzigisten iahr.

V. Memorial deß landtrichters Adreen Rath thaills verrichtung, weliche ihme sonsten auch crafft seiner instruction zubeobachten vnd deme nachzukhomben obligt, er aber sonderlich in folgenten puncten biß hero vnderlaßen.

1. Erstlichenwaiß daß ihme gebiehrt mehrers alß biß anhero beschechen, daß er solle obacht haben, damit alles vnd iedes vich an sein bedingtes orth, die in dem prothocol stehen, vbersomert vnd getriben werdten, idem wie es auch mit denen hietern in hörbst gehalden werden solle, daß kheiner vor der zeit vnd ohne licenz in der herrschafft wisen vnd felder treiben vnd ir vich waidten lassen

solle, vnd da man ain oder anders vich daryber in der herrschafft gründten bedritt, daß man selbiges hinwöckh nemben oder die bestraffung gegen denen jenigen, dem das vich gehört, vernemben, in waigerung dessen aber ihme sogar das vich, waß man auf denen grindten bedrit, niterschießen solle. so ist er aber deme sonderlich disen sommer vber also schlecht nachkhomen, daß also wir mit mehrern vmbstandten woll wissent der herrschafft in ihrn grindten (worundter der schadten in Wölzeranger durch welichen ein 2 fueter hey verwüest worden) solicher schotten (!) also vorhero niemahln großer schatten beschechen, alß solle er, weillen die zeith des außtreibens vnd also dise verrichtung der auffsicht des außtreibens vnd auf die eychten heuer schon vorȳber ist, ime khinfftig frieling dise verrichtung besser anbeuolchen sein lassen, widterigsfahls aller vnd ieder schatten bey ihme gesuecht vnd er landtrichter wall empfindlich darumben vorgenomben werdten solle.

2. weillen doch bey denen schlimben leuth in der Lobming so woll bey denen vndterthanen alß gösten vnd sogar bey der herrschafft aignes (!) mayrleithen diser mißgebrauch vnd tieperey dermaßen eingerüßen vnd in gewohnheit gebracht worden, daß sogar der herschafft ihr aignes fuetter vnd stroh in stadl, das holz in den wöltern vnd auf der witgaßen, ia die zein an den grindten nit mehr gesichert sein, sondern alles gestollen vnd vertragen wüerdet, so solle er bey der nacht sowoll alß bey tag die städl vnd stöll visitiern selbsten vnd auch den gerichtstiener offentlich vnd unuermörckht haimblich achtung geben lassen, damit dermall ainsten ein solicher diep ehrtapt, alßbalt mit frischer that eingebracht vnd gestrackhs, er sey wehr er wölle, alß wie ain anderer offentlicher diep in eisen panten geschlagen vnd in starckhe verwahrung genohmben, selbiger auch in puncta der herrschafft mit allen vmbständten angezaigt vnd ohne der herrschafft wissen vnd willen nit entlassen werden. vnd weillen sollichen schlimben leith durch dises auch ein gelegenheit an die handt gegeben wierdet, daß die fuetterer abents lang in mayrhauß sizen vnd die städl allein lassen, alß solle er bey ihnen fuetterer vnd bey dem mayr daran vnd trob sein, daß allezeith vndter dem essen abents der mayr vnd ain verthrauter khnecht, weill der fuedrer essen thuet, beim stattl verbleiben vnd daß dises gewiß geschicht, so solle er landtrichter vnd der gerichtstiener zum offtern vnuersechens visitiern gehen. da aber der halter selbsten ein solicher ist, der daß fueder verportiert, so solle gegen ihme nit allein obstehundtermaßen alß wie gegen einen solichen diep sondern noch scherffer verfohrn werden.

Gleich verstant hat es mit denen so stro vnd gesoth hinwöckhtragen, den man dergleichen alles selbsten bei hauß bederff.

3. so waiß er landtrichter wie es mit jennen hergehet, die auch nun mehr etlich iahr (sonderlich wo man etwo luckhen dem turchreithen oder fahren aufreist) nit mehr, sondterlich aniezo ein zeit herr gar nit mehr sicher sein, alß solle er sambt den mayr vnd gerichtstiener auf dergleichen ... diep sowoll männer alß weiber achtung geben vnd tag und nacht aufpassen. vnnd wan sich wie etliche sich vernemben lassen, die tötter widtersezen oder auf den gerichtstiener noch jemant andern ein handt anlägen, wollen sie der landtrichter, mayrkhnecht vnd die andern vndterthanen zusamben helten vnd selbige thätter mit gueten wol empfindlichen straichen, deren er ein guete zeit zugedenckhen, oder zu empfindten hat, abferttigen, wo miglich aber ihme vill mehrers beim kopf nemben vnd in guter verwahrung halten solle.

4. vnd weillen dißer vnfueg auch sogar mit den holz vngeacht allerseits guette geschworne holzhayer sein, yberhandt nimbt, daß zu Lobming ein jedter selbsten in der herrschafft wäldter vnd holz gehet vnd fahret vnd nach seines gefallens holz haimbtragt, füehrt vnd balt sich darnach entschuldigt, daß es balt wüpfflach, balt stering balt kornfaull wintfölach, oder klaubholz ist, weliches so wenig alß das gehackhte holz frey ist, alß solle er landtrichter auch auf dergleichen holzdiep sambt den mayr vnd grichtstiener achtung geben vnd ia ainer bedretten wurde, solle auch alß wie mit den fuetterer vnnd zeintiepen verfahren werden. vnd da sie sich hierybег mit ainen oder andern holzhaier mitschultig vnd sich ainer erlaubnuß beriemben derffen, so soll er den holzhayer selbig orths darumben fragen, so dan solle er auch den holzhayer der herrschafft anzaigen, damit er weggen solicher vnbefuegten erlaubnuß vnd auch da er der gleichen thetter übersicht oder paßiert, seines vnfleiß vnd vndtreu halben zur bestraffung hieher gezogen werden khan. NB. bey ihnen auch darob zu sein, daß sie die wölter öffter durchgehen vnd ihr ayt vnd pflicht bößer in acht nemben.

5. solle neben dem mayr fleißig achtung gegeben werden, damit yber die wintersat noch yber die wissen wedter jezt oder in frieling nit gefahren wüerdet. vnd da man ainen betritt, soll man in puncta an selbigen orth mit der pfantung gegen ihme verfahrn, vorhero aber mießen die thör vnd zeinn fleißig zuegemacht vnd verschlagen werdten.

6. weillen die wintersat disen hörbst ohne dessen gar schlecht herfür gangen vnd also an den thraidern nichts ist, so abzuhalten wehre, so solle man widter, schoff, schwein, villweniger andters vich, an der herrschafft sath paßiern, sondtern in puncta pfendten vnd ohne der herrschafft wißen vnd willen selbes nit hinauß lasen.

7. weillen die Lobmingerischen mit ihrn prenterholz allerseits außfohrn der herrschafft ohe (!) ihrn grindten die zeün niterfihrn

vnd sodan daß zeünholz entweder mit sich führn oder anderen anlaß geben, daß sie es hinwöckhtragen, alß solle der lantrichter vnd mayr daran vnd trob sein däto in puncta allezeith die zeün durch diejenige, so es niterreißen oder aufmachen, aufs böst zuegemacht werden, sonsten vnd in widterigen er ihme thötter ins grichtshaus citiern, der muettwillen in die bestraffung ziechen vnd den zaun auf seine vncosten machen laßen solle.

8. soll er landtrichter auf alle die tröscher vornemblich auf die viertldröscher fleißig obacht haben, daß sie guet vnd sauber außtröschen vnd solle destwöggen zum öfftern vnuersechens die schäb vnd stro visitiern vnd so offt es sein khan vnnd ohne versämbung des lantgerichts sich bey den abmeßen, sondterlich wan der haußpflöger nit vnden sein khan, auch befindten.

9. nicht weniger solle er auf die fuetterer neben den mayr vnd haußpflöger achtung geben, daß sie gleichwoll in den hey nit zu grob oder verwiesterisch fuetern, damit ein zimbliches von hey ersporth werdte vnd solle er also weliches er ohne deßen crafft seiner instruction schuldig, den haußpflöger an die handt stehen, sondterlich ihme, wan er nit darunten ist, bey der mayrschafft vnd allerseits vertretten, auch drob sein, damit die mayrleith morgens zeitlicher alß ein zeit hero beschehen bey der arbeith vnd tröschen sein.

10. weillen in landtgerichtssachen gar gleichsamb kheine straffen oder wändl vorkhumben, so solle er bößer nachfrag vnd nachforschung thuen vnd also ihme angelegen sein lassen, daß des landtgerichts einkhumben nit also, alß wie ein zeithero beschechen, geschmeltert (!) vnd beuorab in gringsten nichts vergeben wirdet, welches alles vnd ietes vnd beuorab alle dise vorstehende verrichtung in seiner instruction vorhero begriffen, alß wirdet er landtrichter deme in ainem vnd andter bößer, alß biß anhero beschechen, nachzukhumben wißen, alß sonsten in widterigen fall aber vnd jeder hierauß entstehundte schäden gesuecht werden sollen. Thann, den 11. Nouemb. 1669.

VI. Landtrichter oder verwalter.

hat weder in kirchensachen, herrschafftsachen, landtgerichtsstraffen, auch gmainrechten vnd sonst wie es den nahmen haben mag, ohne vorwißen vnd einwilligung der herrschafft geringistens nichts fueg vnd macht abzuhandlen.

Ferners ist er landtrichter schuldig allen geiadern, erpauung der mayrschafftgründt vnd robathen selb persöhnlich beizuwohnen vnd alle guete anstalt auch in verschaffung der robather zumachen, sodan alles der herrschafft erindern.

Ingleichen müglichist auf das liebe feyer sowoll in gschloß alß auch landtgerichtshauß vnd in dorff, damit khein schaden geschehe, achtung haben, widrigsfahls der eruolgende schaden bey ihme gesuecht wurde.

Item werden ihme landtrichter einige schrüfften, inventar, khaufbrief vnd pedtzödl von der kirchen: oder herrschafft-schrüfften bey seinen handten zuerhalten nit paßiert, sondern er ist schuldig alle überkhumende schrüfften der herrschafft alsobalden zuybergeben.

Dann wierdet ihme alß landtgerichtsverwaltern weder an bschauen in kirch: vnd herrschafftsachen vnd gründen, auch wegen einhollung der malefizpersohnen einzige zöhrung vnd vncosten, wie es den nahmen hat, nit paßiert, sondern ist schuldig solche auß aignen sökhl zu spendiern.

Ferners hat er landtrichter auf alle kirch: vnd herrschafftdächer vnd gebey sowoll auch albm hieten, damit nichts abkhumbt, achtung zugeben vnd sodan in befund eines schaden solchen der herrschafft zuerindern.

Ferners hat er landtrichter auf alle vnd jede sowoll kirch: als herrschafftvnterthanen vnd gülten, damit nichts abgeödet werde, achtung zugeben vnd solches vor erleidung oder eruolgung eines schaden der herrschafft jederzeit zu erindern.

Item hat er zubeobachten daß landtgerichtsprothocoll, auch alle kirch: vnd herrschafftskhauffbrief vnd inuentarien fleißigist einzutragen.

Letztlichen wierdt ihme auferleget, daß er landtrichter sowoll auf das landtgericht, fischwäßer, wildtpan, reißgeiadt, zechent, perckh-recht, auch älbm vnd wälder achtung gibt, damit auf khein orth nichts benumen oder endtzogen werde. ist auch schuldig mit allen benachbarten herrschafften vnd gemain die guete nachberschafft zupfligen vnd zuhalten.

Wo dan ihme von allen landtgerichtsstraffen der dritte thaill, inventurstax von jeden gulden 1 kr. schreibereytax, laut vrbary gewehnlicher vogthabern gebüert, item müeßen auch alle herrschaffts vnd kirchenvnterthanen die hochzeithen vnd tottenmallzeithen bey ihme im landtgerichtshauß gehalten werden vnd ohne seiner erlaubnuß vnd vergleich mit ihme auf kheinen andern orth geschehen derfen. Actum Lobming den 2. May 1683.

NB. ist landtrichter auch schuldig vngeacht er in wehrenter iahrszeit zum öfftern kleine interims landtgerichts vnd andere raittung leget, eineßwegs die gebürente vnd gebreüchige haubt: vnd völlige raittung mit sichbringung des landtgerichtsprothocoll zu außgang seines iahr jährlich zu legen.

Landtrichter ist auch zugleich vogteyambtman, in welches ambt gehörn volgende vogteyvnterthanen [folgt die Aufzählung von 13

Unterthanen]. gspunstgelt geben sye 2 fl., welches er alß ambtman von jeden nach proportion einhollen vnd der herrschafft zu geben schuldig.

Daß landtgerichtshauß wierdet den landtrichter sambt 2 eisenen thürn, eisenen untern fenstergäter, auch allen glaßscheiben mit aller zuegehörung eingeandtworthet wie auch zu allen thirn nothwendigen schlößern vnd schlißlen, waß noth ist, zuegestölt vnd eingeandtwortet.

Ferner hat er landtgerichtsverwalter auf alle in vnd außwendige wirthshäuser achtung zugeben, absonderlich zur verbotener zeith kheine tänz ohne erlaubnutz gehalten oder sonst in landtsgerichtssachen ain eingriff oder [sonst waß] praeiudiciert vnd den landtgerichtstaffern benomben wirdet, welches allein alhie gehörig.

VII. Landgerichtsdienerordnung[36]

welche ieden, wan er aufgenomben wierdet, mueß vorgelesen vnd von ihme gehalten werden.

Er mueß achtung geben auf der herrschafft gründt, daß khain vich zu schaden einkhombt oder jemant darinen vmbgehet, khein . . . oder graß abschneidt oder auch khein zaunholz stilt, auch wan ein zaun schlecht oder offen ist, alßobalt den mayr andeüthen. item nächtlicher weil oder wider abents beim Winckhlthor hinein auf das feldt forderist kürchtagszeith acht haben, ob jemant über den verboth auf den steig gehen wolte, oder auch nit etwan durch die fleischhakher oder ander leith durch selbe gaßen mit vüch oder anderer gattung wegen der mauth ein controbant geiebt werde. solhe leüth vnd dergleichen tätter mießen alßobaldten eingepfendt vnd in das landtgerichtshauß gebracht werden. item mueß er wenigist alle mannath daß ganze landtgericht völlig durchschleichen, sich mit vndterschidlichen gemainleüthen bekhundtschafften vnd allen vnrechten händlen nachforschen, ingleichen sowohl bey der herrschaft vnterthanen, so auser des landtgericht seßhafft sein, ob nit etwan ein ihriger, erb, dienstleuth oder auch die eheleüth selber sich in vnzucht vergangen oder sonsten ein andern groben handl oder diepstall geiebt hete. item niemand auf der herrschaft geiader vnd fischer vnbefuegter fang oder verkhauff jedete, deßgleichen wo etwan in den landtgericht auf abwinkhlen vnd schlechten kheischen schlime vnd verdechtige leüth in herberg sich aufhielten oder wan frische gesunte petler herumb ziechen, schlenzierer, herter, zigeiner sich in den landtgericht herumb straiffen wolten, selbe alsobalden außzukhuntschafften, wo selbe ihr aufenthaltung haben, sodan zu ihnen gehen vnd auß befelch deß landt-

[36] Fol. 65. dem gerichtsdiener wird jährlich souil noth ist, das holz mit der herrschafft zaich zuegeführt, item sein kheischen, waß nothwendig ist, in allem peilichen zuerhalten. vnd dises ist zur nachricht.

richters ihnen ernstlich sagen, daß sye sich alsobalt miglichist auß den landtgericht pakhen vnd heben oder in widrigen ihme landtrichter den vnfolg andeüthen, der sodan vnuerziglich sye mit großer manschafft vnd bewörter handt ergreiffen vnd mit ihrn grösten schaden gerichtlich einführn wurde. schließlichen mueß er vnd seine leüth gedacht sein fleißig auf die robatharbeit sechen, denenselben bey fruher tagzeit zukhomen auftragen vnd fein bey ihnen bleiben, auch sonderlich zu abents vnd bey der nacht vmb der herrschafft städl vnd gründt herumbgehen, wegen der holzdiep, graß vnd fuetertragerin, auch auf die garmb vnd nachtzechner allermiglichist achtung zu geben. auch somerszeit, wan das obst zeitig, nächtlicher weil den garten hieten, auch allen kirchtägen in landtgericht beywohnen vnd die notturfft in obacht nemben, wie es einen gerichtsdiener zuthuen gebüert. nit weniger ist er schuldig, das föderwiltprat der herrschafft bestölten khauffman zuybertragen vnd herbstzeith von der herrschafft bestölten reißjägern die vögl auf der Gobernizpruggen vnd in der Clein Lobming vmb der herrschafft gegebenes auffhauffen, auch so offt zu Knitlfelt vnd zu Weißkhirichen kirchtag damahlen auf der Landschach: vnd Kruegmayrpruggen die mauth von denen handlenten leüth einnemben vnd den landtrichter threilich zuestöllen, leztlichen den landtgerichtsverwalter mit vorbehalt aller notturfft sowoll bey tag alß nacht allen billichen gehorsamb laisten vnd sein befelch, wie sich einen dergleichen landtgerichtsdiener zuthun gebürt, gehorsamb nachkhomen, wodan er von ihme landtgerichtsverwalter wochentlich ainhalben gulden zusamben jährlich 26 fl. loco besoldung (ohne der gebreichigen landtgerichts straffengebür) zuyberkhumen hat.

Item mueß er wochentlich alle Erchtag die brieff zum Kruegmayr übertragen, auch alle Sambstag andere abhollen.

VIII. Verhandlung wegen der gmain zu Lobming den 18. vnd 22. Mey 1655 in grichtshauß.[37]

Es ist zwar ferttiges iahrs vnder dato 26. Appril 1654 ainhölig geschloßen vnd prothokolliert, daß die nachparschafft vnd gmain zu Lobming ainen schweinhalter halten, inn ybrigen die reuerendo küe, rundtvich vnd schoff iedes ordentlich zusamben in sein ordentliche perg, damit daß vich nit vnder ainander gehet vnd vmb souil iedeß bößer die halt genießen kan, treiben vnd ihr auffsicht darauf haben sollen, damit selbes vich sodan niemandts vornemblich der herrschafft zu schadten gehen kinen. weillen man aber baldt hernach dises schluß vergößen vnd selbigen also schlecht nachkhomen, daß man

[37] Fol. 73. Verzachnuß der gmahnrechter zu Großlobming so beschehen an st. Georgentag alß den 23. April 1689.

nit allain das vich allerseits haufenweise zu scholten gefundten, sondern auch sogar zum öffteren die pfandtung hat vorkhert werdten müeßen, alß hat man weillen die güette bey diser halsstarigen nachparschafft vnd vnderthannen nit verfangen will, disen werckh ein rechten ernst vnd nachtruckh machen vnd das so schendliche vnornung (!) schadten halten ab vnd eingestelt vnd ieden vich sein ordenliche gemain erhalten werde. vnd ist deroweggen heut dato in beysein mein Simon Feyels derzeit verwalters vnd Mathiasen Pranckmayrs landtgerichtsverwalters mit der anwösenden gesambten gmain dahin beschloßen wordten, daß sie neben dem vorhin ferttiges iahr betingten vnd heuer widter verleykhauften schweinhalter noch ainen absandterlichen halter zum rintvich, dan wider ain oder zwen halter zum schaffen halten vnd selbige vorgehenter gestalt vndterhalden wollen. nemblichen so sollen vnd wollen sie dem halter zum rintfich auch den leihkhauff oder schuechgelt idem sein lohn vnd cost also geben, wie den sauhalter insimili dem schaffhalter. weillen aber der schaff in disem torff mehrers alß der schwein sein, alß sein bits fals 3 schaff fur ain schwein in der cost vnd lohn geraith oder aber für einen schoff einen groschen durchs ganz iahr zu lohn, daß er sich selbsten daruon costen soll zugeben, die gaiß sollten nit paßiert werden, ein kue oder rindtvich aber solle für 2 schwein geraith sein vnd solle also dise vnderhaltung vnd bezallung beschechen.

Damit aber iedes vich sein ordentliches orth vnd trib hat, ist dahin geschloßen worden, daß der Gmainperg vnd die hinttere Leitting für die schoff, die cleine Leitting aber Wilteregg für die küe vnd rindtvich, dan die Tratten bey der Sämerkeischen vnd nach dem pach hinein für die schwein, für die roß aber, zu welichen man kain halter aufnimbt der sachen gewidmet sein solle. vnd da hierüber ain oder der ander nit parirn in den perg so für selbes vich nit gehört, ein vich hingegen in den andtern perg widter ein anders vich alß deme der perg zuegewidmet ist, eintreiben oder seinen particl vnd thaill zu vndterhaltung der halter nit geben nach dieser gemachten außthaillung vnd verhandlung nach nit zutreiben wurde, deme solle alsobalden durch die holzhoyer oder wehr es antrifft oder woll gar durch den landtgerichtsverwalter vnd diener die hierzue obsonderlich beuelcht worden, auf der gmain oder im dorff, wo sy es antröffen, gstrackhs hinwöckh genomben vnd ihme dan solichen vich in wenigisten nichts mehr daruon eruolgt werden. wann die außwendigen benachparten so kain gmain gerechtigkeit nit haben, sich etwo vnderstehen herein in die gmain zutreiben, solle es ihnen von däto an anfangs vnd zum erstenmall vndersagt vnd da dises nit fruchtet vnd hierÿber nit abgestelt wurdte, solle die pfandtung alles seines vichs vorgenomben vnd hieherr ins gerichthauß getrieben werden.

Vnd weillen sich auch vndter der nachparschafft vnderschidliche stritt eraignet, indeme sie wie etwo von alters hero gebreichig gewöst, ider sowoll der geringist als der gröste gleichs recht an der gmain haben, hingegen aber thaïlls vill vich thaills aber wenig haben vnd also ir habende gemaingerechtigkheit nit zugleich genießen, alß ist dahin geschloßen worden, daß es bey den alten nemblichen bey deme auß gewisen vrsachn verbleiben solle, daß ieder souil vich, alß er fuettern vnd yberwüntter kan, treiben, doch aber kain frembts vich aufnemben vnd von seinen aignen vich den andern benachparten, so nit souil zu treiben haben, kainen zinß oder zuetrag wie von den claintragern begert worden, zu geben schuldig sein solle.

Vndter andtern aber in wehrender versamblung sein auch etliche keüschler zu Lobming, nemblichen Adam Purckhstaller schuester, der schuellmaister Blasy Pürckhmayr, Georg Stockher pöckh, Andree Creizmayr, Veit Schlögl, Oswalt Schriffl, Sebastian Erthl weggen der der herschaft gehörig neben im landtgerichtshauß ligenten Neüerkeüschen, Georgen Schlazer, Bendict Wachter, Ambroß Meixner schmit im Oerlach vnd Gregor Reider weggen der Semberkeüschen, damit er sein auffsicht ans thor khumben vnd gebetten, inen auch etwo ihre schoff, schweindl, vnd vich, souil ainer von seinen aigen grinden yberwündtern vnd fuedern khan, in die gmain treiben zu laßen und weillen sie sonsten in allen in nachparlichen mitleiten sein, hat ihnen die nachparschafft soliches verwilligt vnd sein also hiemit in die gmaingerechtikheit auch einverleibt worden. doch der kain kue von sein aignen grindten zu yberwündtern vnd zu fuedtern hat, solle auch kaine halten oder treiben, allermaßen es vnder denen vorigen so alte gerechtikheit haben auch disen verstandt hat vnd wer daryber ein vich treibt, so er nit yberwündtern oder von seinen aigen fuetter fuettern khan, der solle vmb selbiges gestrafft vnd dessen verfahln sein.

Sonsten aber haben die gmain auch vorgebracht, daß der Kürchmayr zwar kain gerechtikheit an der gmain nit hete, gleichwol aber sich selbiger gebraucht habe vnd hiten ihme zwar selben trib auß gueter nachbarschafft, da er andernst daß ers auß kainer gerechtigkheit zü haben begehre oder khünfdig in khain gerechtikheit ziechen wölle, einen reuerß hereinzugeben sich erclört. weüllen er dises aber nit thuen wallen vnd den reuerß durch Adamen Haldern hereinzugeben waigert, ist er auch von der gemain außgeschloßen vnd hat also kainen trib, gibt er aber den reuerß herein, ihme solcher trib alzeit beuorstehe. würdet er sich aber ohne dessen der gmain gebrauchen vnd sein vich dreiben, solle er ohne verschaunung gepfendt werden.

Vnd damit nun disen allen, waß in anwesenheit mein Siman Feyels verwaltern, Mathießen Pranckhmayr landtrichter, Oswalden Muhrmayrn vnd der ganzen gmain abgerött vnd geschloßen worden,

würckhlichen vollzug in ainen vnd andern gelaist vnd diser ohrnung (!) nach gelebt auch allerseits derentwüllen die gebührende außthaill vnd auffsechung gebraucht vnd die offt vernombne schlechte schimpfliche nachrött vnderlaßen werdte, sein zum (!) dem endte wüdter die zway alten holzhayer alß Hanß Spazer vnd Lienhardt Muhrer bestelt vnd auf ain neuß confirmiert, ihnen auch noch ain herrschaffts vndterthan Mathies Schlögl zuegeben vnd ihnen mit allem ehrnst anbeuolchen worden, daß sie iezt fürß erßte mit zueziechung des landtgerichtsverwalters darob sein sollen, damit die treibung des vichs jezt anfangs vnd hernach alzeit der außthaillung nach beschicht, die halter bestelt, die prendter in denen pergen ordentlich der gleichheit vnd bülikheit nach alzeit außgethailt, der yber ain iahr ain prandt geniest vnd den zechent etwo vorthaillicher weiß verschwörzt, angezaigt, khain holz es sey wenig oder vill ohn ihr vorwißen gehackht, durch sie selbsten aber auch ainige vorthailigkheit nit gebraucht vnd also alle guete ordnung vnd gleichheit gebraucht werden. sein zu stötter haltung dißer ordnung vnd damit selbiger in ainen vnd andern würckhlichen vollstendtig nachgelebt werden, 12 ducaten penfall gesezt, der verbröcher darumben durch pfandtung oder andere mitl fürgenomben, halbe thaill der vogt vnd lechensoberikheit vnd der halbe thaill der gemain verfahlen sein vnd da auch hyrüber ain vich, es sey waß für vich es wölle, so nit zugedriben oder ohne habender licenz an der herrschafft oder vnderthanen fruchtsamben oder vnfruchtbaren grindten gefundten werden solle, daß solle gestrackhs zu herrschafftshandten durch den landtrichter vnd seinen gerichtsdiener oder wer es dan der herschafft leuthen betrittet, eingepfendt vnd niemandt mechts daruon mehr eruolgt werden, sondtern gänzlichen verfohln sein. Dises ist durch herrn pfarrer öffentlich verlößen vnd verkhint worden den 27. May anno 1655.

IX.

Den 6. September anno 1682 hat Michl Thamaßer zu diser herrschafft Groß-Lobming gehöriger vnd ruckhseßiger in der clain Lobming an der Schweikharthueben ein rebelian an seinen stifftstag veriebt, dabey er erstlichen der herrschaft nit allein das gueth selber, sondern auch andern tags gegen Rueppen Schlakh ambtman vnd Lamprecht Schweikhart am Hoffmayrgueth haimgesaget, wer dan in anhörung aller dermahlen vmbstehenden stüfftsunterthanen mit disen formalien sich heraußgelaßen, daß ihme ratione seines aufftandts, an welchen er schon etwaß bezalt, nichts abgeschriben worden. wo dan ihme das contrarium alsobalden reciproce gezaigt vnd sein bezahlung verlesen worden. mit welchen er sich befridigen laßen vnd nichts mehers von einer bezahlung beyzubringen wiße, ja so gahr

in desperatim gesaget, er mieße nur eines vnd nit mehrers todts sterben, daraus nichts anderst alß ein vermuethliche rebelian zuuerstehen gewest, worÿber ihme die eisen angeleget vnd von den landtgerichtsdiener in die kheichen oder gefenkhnuß gefiert vnd geschloßen worden.

Dises obbeschribene factum ist beschehen vor allen unterthanen des ambt Lobming vnd Christoph Alber ambt, beyleyffig gegen 70 persohnen gewest vnd er vnter allen der erste berueffen.

Der vrsprung aber dises ist erstandten vmb willen ihr gräffliche genaden von ihme wegen nit gelaister hasengeiaidt robat 1 fl. straff begert, darauf herr Kholl schreiber zu st. Lorenzen sein votum geben, weillen er sein vorhaben mit nichten soluendo als er dises fahls einen pirg zu stöllen schuldig.

Andre Rath landtrichter insimilli: er solle für alles vnd jedes pirgen stöllen.

Eodem des Mathiaßen Pichler camerdieners vrtl.

Der gefenkhliche Michl Thamaßer seye der herrschafft 2 guethe vnd gewiße pirg neben vnterthänigister abbitt zustöllen schuldig.

Darauf eodem dato den Rueppen Schlakh ambtman vnd Lamprechten Schweikhart am Hoffmairgueth für pürg alles vnd jedes schaden gestölt, welche von der herrschafft auch angenomen vnd seines ferrern arrests vnd gefenkhnuß endtlaßen worden vnd sein glib de nouo ordentlich gethann.

X. Abstraffung der gmän.

Den 9. September 1685 ist die samendliche gmän zu Groß-Lobming vnd versambletten auß vnd einwendtig der gmän versamblung alle vnterthannen, die die gmän genießen vnd gmängerechtikheit haben, wegen ihrer aller vermößnen vnd haltsstärigen röbten vnd peyerischen vorgöben in der herschafft Groß-Lobming in dem gschloß auß befelh ihro hochgräfflichen genaden herrn herrn Eraßamb Wüllhelmb von Sauran (titul.) als gmänrecht vnd perkhobrigkheit befelch durch selbigen gewösten landtgerichtsverwaltern alß Lorenzen Pruner vnd N. gerichtsdiener von 2 vhr nachmittag bis 5 vhr abbendts in verbott versamblette alle gehalten worden seindt, biß sie etlich versamblette den gebürundten gehorsamb erzägdt vnd ihren groben verstockhten föhler abgebetten vnd offendtlich erkhendt haben, nach büßen mit einem guetten verweiß vnd scharffer ermanung dergleichen zu vnderlaßen zuekhünfftig von mir Eraßamb Wülhelmb graff von Saurau ꝛc. vorgehalten vnd allen samendtlich angedeydt ist worden. Actum Groß-Lobming ut supra.

Inhalt.

Register.

(Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Jahre oder Jahrhunderte. Den Namen aus dem Vorauer Nekrolog wurde in Ermanglung näherer Bestimmung und im Hinblicke auf die Bemerkung Seite 15, daß die Hauptmasse der Eintragungen dem 13. Jahrhundert angehört, das 13. Jahrhundert beigesetzt.)

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

In Verbindung mit der

Historischen Landes-Commission für Steiermark,

herausgegeben vom

historischen Vereine für Steiermark.

27. Jahrgang.



Graz 1896.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Druckerei „Leykam", Graz.

Die steirische Religionspacification 1572—1578.

Nach den Originalen des steiermärkischen Landesarchivs herausgegeben und mit einer Einleitung versehen

von

J. Loserth.

1. Bedeutung und Inhalt der Religions-Pacification.

Unter den vorhandenen Quellen zur Geschichte der protestantischen Bewegung in Innerösterreich ist die sogenannte Religions-Pacification entschieden die wichtigste. Sie enthält eine Reihe von protokollarischen Aufnahmen der Verhandlungen zwischen Regierung und Landschaft, die während der Jahre 1572—1578 gepflogen wurden und besitzt, da diese Aufnahmen von den protestantischen Ständen, ein Stück auch von den landesfürstlichen Beamten unterzeichnet ist, in gewissem Sinne einen officiellen Charakter; darin liegt auch vornehmlich ihre Bedeutung. Man hat sie etwas überschwänglich als die Magna charta des Protestantismus in Oesterreich bezeichnet. Das ist sie nicht; denn wenn ihr auch für einige Theile die Eigenschaft eines bilateralen Vertrages eignet, so ist sie doch strenge genommen nur Parteischrift, in der die Stellung und Haltung des katholischen Theiles nicht oder nur sehr wenig zur Geltung gelangt. Von den Protestanten wurde sie immerhin einer Magna charta gleich geachtet. Vom Jahre 1578 angefangen wurde eine jede Abweichung von ihrem wirklichen oder vermeintlichen Inhalt seitens der Protestanten als Vertragsbruch gerügt. So beschweren sich, um nur einige wenige Fälle anzuführen, die protestantischen Stände am 20. November 1580, daß, der verglichenen Religions-Pacification zuwider, der zur Leitung der Schule nach Graz berufene Magister Kratzer von da abgeschafft worden sei. Gegen die Pacification sei

es, daß man keine Protestanten mehr zu Aemtern befördere, den Kirchenbau in Sachsenfeld einstelle u. dgl. [1]

In gleicher Weise verwahrt sich die Landschaft noch in demselben Jahre in einem Memorandum vom 15. December gegen die bekannte Verordnung, wonach das Recht, in Graz Prädicanten zu halten, nur den Herren und Landleuten zukomme, „so allhier hausen". Das sei „gegen die mit hohen Worten contestierte Religions-Pacification". Lauter noch ertönen die Klagen über deren Verletzung in dem Berichte der Landschaft vom 7. Jänner 1581. Sie erinnert daran, daß in die Pacification auch Kärnten und Krain eingeschlossen seien. In dem „mündlichen Fürtrag" vom 7. Jänner sagen sie: „Sollten diese Zusagen nicht gehalten werden, so wollten sie all ihr Lebtag von keinen Zusagen, Pacificationen, Siegeln und Briefen mehr etwas halten. Dieser Handel soll ihnen so hoch und tief im Herzen angelegen sein, welchen sie auch also Ihrer fürstl. Durchlaucht alle Zeit einbilden wollten, als man ihnen ohne Unterlaß ein Täflein vor Augen hing, daran geschrieben stund: Halt, was du gesagt hast".

In den Acten der folgenden Jahre stößt man überall auf die Religions-Pacification: „Wenn Karl V. einem Luther Treu und Glauben hielt, so erwarte man umsomehr von dem Erzherzog, daß er die Landschaft bei der Religions-Pacification halte."

Nach dem Tode Erzherzog Karls begehrten die protestantischen Stände nicht mehr und nicht minder, als daß die Pacification den Landesfreiheiten einverleibt und der neue Landesfürst demnach mit diesen auch jene beschwören solle. An dieser Forderung zerstieß sich der Landtag von 1591, den der Gubernator Erzherzog Ernst daher mit Vorliebe „den zerstoßenen" nennt und über dessen Verlauf er einen 44 Blätter in Folio fassenden, außerordentlich belehrenden Bericht an Kaiser Rudolf II. geschrieben hat. „Die Stände", schreibt er, „haben gar keine Ursache, mit dieser Pacifications-Confirmation in mich zu dringen, es ist ihnen aber um nichts anderes zu thun, als daß sie sich hiedurch eine vermeintliche Religionsfreiheit erzwingen und dieselbe nicht auf die zween Stände von Herren und Ritterschaft dieses Landes allein, sondern auch auf die anderen Länder, ja auch die Städte und Märkte . . . extendiren wollen." . . . . . „Die Stände berühmen sich des freien Religions-exercitii noch von weiland Kaiser Ferdinands Zeiten hero, insonderheit aber der ihnen anno 1578 zu Prugg durch weiland Erzherzog

[1] Graz, Landesarchiv. L. H. 32, Folio 1—2b. — Zu den Streitigkeiten in der Angelegenheit Kratzers, s. A. v. Luschin, Bilder aus der Reformationsgeschichte in Steiermark, Z. f. deutsche Culturgeschichte. N. F. 27, Seite 23 ff.

Karl sel. Liebden ertheilten Religions-Pacification, welche sie mit so vielen Contestationen herfürstreichen, für ihr höchstes Privilegium und edelstes Kleinod halten. Und wäre wohl besser gewesen, es wäre dieselbe Pacification nie in esse kommen, sondern man hätte es in den terminis, wie es zuvor gewesen, connivendo bis auf bessere Gelegenheit verbleiben lassen, wie es denn Sr. Erzh. Karls Liebden oft und viel berent und in ihrem Gewissen beschmerzt hat, daß sie gar nicht ruhig sein können . . . ." „Daß ihnen aber eben darum über diese Pacification eine neue Assecuration gefertigt und iuramento confirmirt werden müsse, das hat ein groß auf sich."

Und so heißt es noch an einer anderen Stelle dieses Berichtes: „Ich setzete ihnen mit solchem Begehren ein Messer an die Gurgel: Von mir wäre in allen meinen Schriften kein einziges Wort von der Assecuration in Religionssachen gemeldet." „Die Religions-Pacification wäre ihre höchste Freiheit, sie könntens durchaus nit verantworten, daß sie sich im wenigsten davon bringen ließen. Daran haftet das ganze Wesen. Wäre man darin verglichen, so könnte in allem Uebrigen auch eine Vergleichung erfolgen, ihnen würde es sonsten zum höchsten schmerzlich fallen, da der Landtag zerstoßen werden sollte. Das ist ihre summarische Erklärung und Antwort gewest." [2]

In gleicher Weise meldet er am 12. April nach Prag, daß die Stände auf die Assecuration ihrer Religions-Pacification so stark drängen, von ihr nicht weichen und die Huldigung einzugehen sich beharrlich weigern. Dies Beispiel wurde in Klagenfurt und Laibach einfach nachgeahmt. An beiden Orten meinte man, in der Huldigungssache habe Graz den „Vorstreich".

Der Prälatenstand ließ es an Verwahrungen gegen die aus der Pacification gezogenen Folgerungen von seinem Standpunkte aus nicht fehlen. „Herren und Ritter", sagen sie, „wollen in die ‚Aids-Nottl' einen Zusatz, die Religions-Pacification betreffend, einbringen, daß nämlich Ew. Dt. sie, die von Herren- und Ritterstand, bei derselbigen handzuhaben verbunden sein soll, welches eine zuvor nie erhörte Neuerung ist." [3]

Man entnimmt diesen wenigen Stellen die hohe Bedeutung, die Freunde und Gegner der Religions-Pacification beilegten. Je schlimmer die Lage des protestantischen Herren- und Ritterstandes wurde, desto eifriger zogen sie das Schriftstück ans Licht und versäumten nicht, auch auswärtige Fürsten mit seinem Inhalt bekannt

---

[2] Statthalterei-Archiv Innsbruck. Ferdinandea Fasc. 389. Gleichzeit. Copie. [3] Statthalterei-Archiv Innsbruck. Ferd. Fasc. 389.

zu machen und sie danach um Intervention zu bitten. Noch am 22. August 1598, als die katholische Reformation begann, melden die Verordneten dem katholischen Pfarrer in Graz, „daß es in ihrer Macht und Instruction nicht stehe, das christliche (evangelische) Ministerium ein- und abzustellen, sondern vielmehr ein ‚Befelch' haben, dasselb', der heilsamen Religions-Pacification gemäß, mit Hilf und Beistand des Allmächtigen zu erhalten."

Der Pfarrer von Graz hielt nicht viel davon: „Wenn ein Heide", schreibt er, „Türk' oder Jud' zu einem Christen klagend von der Obrigkeit Gerechtigkeit begehrt, muß man sie ihm erfolgen lassen; mir aber, der ich wider die hiesigen Prädicanten um meine vielhundertjährige pfarrliche Gerechtigkeit angehalten, ist sie versagt; werde noch bezichtigt, als turbier' ich die Religions-Pacification, um die ich nichts weiß; find' auch davon nichts in der Landhandfest geschrieben."

Von der Religions-Pacification sind bisher nur einzelne Stücke, aber aus anderen Actenbeständen stammend, durch Hurter, Mayer, Doleschall u. a. veröffentlicht worden;[4] aber eine rechte Würdigung kann sie doch nur finden, wenn sie in ihrer unzerrissenen Gestalt vorliegt. Es schien daher an der Zeit, sie der Oeffentlichkeit zu übergeben. Vorher mögen jedoch noch einige Andeutungen über ihren Inhalt, ihre Entstehung und ihre handschriftliche Ueberlieferung Platz finden.

Die steirische Religions-Pacification enthält folgende Stücke:

1. Die Verhandlungen des Landtages von 1572, soweit sie sich auf die kirchlichen Verhältnisse des Landes beziehen. Sie enthalten ebenfalls bereits eine Pacification und finden sich auch unter diesem Titel als „Religions-Pacification I. F. Dt. mit E. E. L." separat im hiesigen Landesarchive. Diese Religions-Pacification ist ein Protokoll über die Verhandlungen in den kirchlichen Angelegenheiten auf diesem Landtag. Es ist vom 1. März 1572 datirt und gibt eine historische Darstellung über den auf diesem Landtag zu Stande gekommenen Vergleich. Es umfaßt

a) die Bitte der Landschaft (mit Ausnahme der Prälaten): S. F. Dt. möchte für sich und seine Nachkommen eine schriftliche „Vergewissung in Religionssachen geben", dergestalt, „daß alle der Augsburgischen Confession angehörigen Religionsverwandten, Niemand ausgeschlossen, unbekümmert im Lande bleiben", die Vogtherren bei ihren alten Rechten „in

---

[4] In der Schrift Mayers „Der Brucker Landtag des Jahres 1572" wird natürlich nur auf die Ereignisse dieses Jahres, den ersten Theil der Pacification, Rücksicht genommen.

Ernennung eines gelehrten und tauglichen Priesters bleiben" u. s. w. (s. unten I, S. 32—42);

b) die Resolution des Erzherzogs Karl auf diese Bitte de dato 16. Februar 1572 (s. unter Beilage A zu Nr. I, S. 43—46);

c) die Bitte der Landschaft um „Assecuration" für alle Angehörigen der Augsburgischen Confession de dato 22. Februar 1572 (s. Beil. B zu Nr. I, S. 47—50);

d) die Antwort der Landschaft auf die Relation des Landes-Ausschusses über die von dem L. F. erbetene Erläuterung in Religionssachen de dato 28. Februar 1572 (s. Beil. C zu Nr. I, S. 50—53);

e) die „Erläuterung" J. F. Dt., „Nottl der Religions-Pacification und Erklärung", de dato 24. Februar 1572 (s. Beil. D zu Nr. I, S. 53—56);

f) Antwort der Landschaft auf die „Erläuterung" vom 1. März 1572 (s. Beil. E zu Nr. I, S. 56—59);

g) „Correctur der geheimen Räthe" vom 2. März 1572 (s. Beil. F zu Nr. I, S. 59—60);

h) Schlußschrift J. F. Dt. vom 2. März 1572 (s. Beil. G zu Nr. I).

2. Einen Bericht aus den Verhandlungen des Jahres 1575 wegen der Irrungen „über Vogtei und Lehenschaften". (S. unter S. 60—62.)

3. Die Vergleichung zwischen der F. Dt. und der Landschaft vom 23. August 1576 (S. 62 ff) und

4. Die Verhandlungen und die Vergleichung auf dem Brucker Landtag mit der Pacification vom 9. Februar 1578.

Dieser Theil enthält wieder folgende Abschnitte:

a) die Lehrpunkte, zu denen sich die Lande dieser Confession zugethan bekennen mit der Kirchenordnung und der Einrichtung des Ministeriums (s. unten S. 64—84);

b) die Religionsvergleichung der Landschaften Steiermark, Kärnten, Krain und Görz, zur Herstellung einer gemeinsamen Kirchenordnung de dato 14. Februar 1578 (S. 84—89);

c) die Zusagen, bezw. die „letzte mündliche Erklärung Erzherzog Karls" vom 9. Februar 1578 (S. 89—94);

d) zwei Beilagen, das Vorgehen gegen die Calvinisten betreffend, aus dem Jahre 1577 (S. 94—95);

e) einen Anhang, bestehend aus sieben Stücken, darunter der Schadlosbrief Sr. F. Dt. vom 1. Mai 1581, das Decret Erzherzog Karls vom 3. Februar 1581, zu Gunsten des ev. Gottesdienstes u. a. (S. 95—102.)

2. Die Entstehung der Religions-Pacification.

Die protestantischen Stände Oesterreichs haben sich in ihren zahlreichen Klage- und Beschwerdeschriften in den siebenziger und achtziger Jahren des XVI. Jahrhunderts mit Vorliebe darauf berufen, daß sie unter Ferdinand I. in der Ausübung ihres Cultus ungestört gewesen seien; sie haben sich auch zeitweilig auf einzelne Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens bezogen. Sie hatten wohl zu dem ersten wie zu dem zweiten nur geringen Grund. In Augsburg hatten protestantische Stände allerdings den Versuch gemacht, die Lage der protestantischen Unterthanen katholischer Herrschaften zu bessern oder wenigstens besser zu gestalten, als bei den katholischen Unterthanen unter protestantischer Herrschaft; sie suchten dies durch eine List zu erreichen, indem sie, wenn sie von protestantischen Ständen des Reiches sprachen, die zwei Worte „des Reiches" hinwegließen, wogegen immer nur von katholischen Ständen des Reiches gesprochen wird. Wäre der Plan durchgegangen, so hätten die steirischen Stände, eben *weil sie Stände* sind, schon dadurch das Recht freier Religionsübung gehabt: aber eben Ferdinand I. war es, der den Sachverhalt erkannte und die Absichten der protestantischen Reichsstände durchkreuzte. Landstände und Stände des deutschen Reiches hatten denn in der Folge in Bezug auf die Religion auch verschiedene Rechte. Und Ferdinand, so milde er auch in den kirchlichen Fragen in den letzten Jahren seiner Regierung denken mochte, auf die Rechte, die ihm der Augsburger Religionsfriede einräumte, hätte er nimmer verzichtet. Das ist nun der Standpunkt, den auch die folgenden Herrscher einnahmen: wenn man die Härte der Gegenreformation in österreichischen Ländern beklagt, man darf doch das Eine nicht vergessen, daß sie nichts enthält, was dem Augsburger Religionsfrieden widerspräche.[5]

Man übersieht heute noch oft, daß selbst dieser harte Friede, früheren Zuständen gegenüber, einen großen Fortschritt bedeutet. Wie zuletzt *Ritter* in trefflicher Weise ausgeführt hat, hat der Religionsfriede, so sehr er vorzugsweise die Inhaber der Landeshoheit bedenkt, doch auch der Unterthanen nicht völlig vergessen: sie haben das Recht der Auswanderung, nicht beschränkt durch Leibeigenschaft oder sonstige Verbindlichkeit; sie dürfen ihr Eigenthum frei verkaufen, an ihrer Ehre soll ihnen nichts benommen sein, d. h. die mittelalterlichen Ketzergesetze mit ihren schrecklichen Folgen für Eigenthum, Ehre und Leben hören auf, indem sich ihnen Jeder durch Auswanderung entziehen kann.

---

[5] S. Ritter, Der Augsburger Religionsfriede im Hist. Taschenb., VI. Folge, I. Jahrg., S. 230.

Man muß sagen, daß man katholischerseits damals und auch später mindestens ebenso tolerant war, als protestantischerseits. Wenn der Pfalzgraf Ottheinrich in dem Glauben ist, daß die eigene Confession allein und ohne Mittel auf Christus gerichtet, daher allein ganz gewiß und unzweifelhaft, alles Andere aber öffentliche Abgötterei sei, die man nicht dulden dürfe, so ist das ein Ton, den man gelegentlich auch unter den protestantischen Ständen Innerösterreichs anschlägt. Wären sie irgendwie zum Siege gelangt, kein Zweifel, daß sie die letzten Folgerungen aus diesem Glauben gezogen hätten: auch den Katholiken wäre dann das harte Brot in der Fremde nicht erspart geblieben.

In Innerösterreich zog man, so wenig es paßte, den Artikel des Religionsfriedens gern an: „Kein Stand soll den andern und dessen Unterthanen zu seiner Religion bringen, abprakticiren oder wider die rechte Obrigkeit in Schutz nehmen."

In der Instruction der ständischen Gesandten für den gemeinsamen Tag zu Wien (vom 9. December 1555) geht gleich die erste Bitte der Stände dahin, sie in den Religionsfrieden einzuschließen. Es möge, sagen sie am 20. December, dies Land, das auch in des heil. römischen Reiches Schutz und Schirm steht, davon nicht abgesondert und ausgeschlossen werden. Die steirischen Stände konnten sich allerdings auf eine Declaration Ferdinands vom 24. September 1555 berufen; diese lautete zu Gunsten protestantischer Unterthanen in geistlichen Herrschaften: „thun auch wissentlich craft dieses briefs, daß der geistlichen eigen ritterschaft, stett und communen, welche lang zeit und iar hero der Augspurgischen confession anhengig gewesen, und derselben religion, glauben, kirchen, gepreuchen, ordnungen 2c. gebraucht . . . von derselben irer religion, glauben, kirchengepreuchen und ceremonien hinfüro durch die geistlichen oder jemand anders nit getrungen, sondern bis zur christlichen vergleichung unvergeweltigt gelassen werden solle."

Im Jahre 1583 ließen die protestantischen Stände der Steiermark in den Archiven von Dresden und Heidelberg Abschriften dieses Briefes anfertigen. Ferdinand I. war jedoch weit entfernt, etwa ein principielles Zugeständniß in dieser Frage zu machen. Die protestantischen Stände blieben über seine Gesinnung keinen Augenblick im Unklaren; er erklärte ihnen am 8. Februar 1556: „J. K. Mt. habe nicht im brauch gehabt, jemand von der erkannten wahrheit zu bringen und sind auch die landschaften in dem auf dem jüngsten reichstag zu Augspurg zwischen der R. kais. u. kgl. Mt. and Kurfürsten 2c. aufgerichteten religionsfrieden . . . mit inbegriffen und nit ausgeschlossen, a b e r eines jeden reichstands

unterthanen dem religionsfrieden nach schuldig, entweder bei dem alten Glauben zu verharren oder der Augsb. Ordnung sich anzuschließen, nämlich wenn ir herr derselben anhengig ist, denn in diesem religionsfrieden ist den weltlichen . . . ständen und nit den unterthanen zugelassen, unter obberürten beiden religionen eine, welche ir jedem gefällig zu wählen" . . . . Die Mandate, die er 20. Februar 1554 gegen den Empfang der Communion sub utraque hatte ergehen lassen, stellte er ein, weil er bekanntlich auch beim Papste die Communion sub utraque durchzusetzen hoffte. In der Folge gestaltete sich die Sache so, daß die Protestanten stillschweigend ihrem Bekenntnisse nach leben durften.

Bei der Huldigung der steirischen Stände für Erzherzog Karl im Jahre 1564 setzten sie es durch, daß man im Eide statt der Worte „Alle Heilige" die Worte „das heil. Evangelium" gebrauchte. Erzherzog Karl ließ übrigens bei seinem Regierungsantritt die Zustände, wie er sie vorfand. Von Bedeutung wird hier erst der Landtag von 1565. Auf seine Beschlüsse hat sich die Landschaft in der Folge stets berufen. [7] Die Proposition sprach sich scharf gegen Neuerungen aus, bei denen unter dem Deckmantel der Religion auch Praktiken gegen die Obrigkeit erfolgen. Die Stände beriefen sich dagegen auf die Freiheiten, die ihnen Ferdinand I. gegönnt habe, als er die „ausgeschickten beschwerlichen Generalmandate, so zuwider ihrer Confession gewesen seien, eingestellt habe". Der Erzherzog ließ den Ständen vermelden, es werde ihnen nicht unbekannt sein, was für eine Religion J. Kgl. Mt. bis zu ihrem Tode in allen Königreichen und Ländern in Kraft des erwähnten Religionsfriedens erhalten habe, und dabei lasse es auch S. F. Dt. bleiben. In der Antwort auf die Schlußschrift des Erzherzogs geben die Stände der Hoffnung Ausdruck, S. F. D. werde sie in ihrer Confession, in der sie von Sr. Majestät sel. Angedenkens gelassen worden seien, bleiben lassen. Sie würden auch nimmermehr von ihr weichen. [8] Noch gaben sich Regierung und Landschaft der Hoffnung hin, es werde zu einer „sanftmüthigen Vergleichung in Religionssachen" kommen. Die Landschaft faßte dies aber insgemein so auf, daß die gegnerische Seite einfach alles Das abschaffen sollte, was sie selbst Mißbräuche nannte. Wie wenig die Stände an ein Nachgeben, wie es bei jedem Compromiß nothwendig ist, dachten, sieht man daraus, daß sie in jenen Tagen zunächst den Versuch machen, zu einer für ganz Inneröfterreich bestimmten Kirchenordnung zu kommen. [9] Dabei verlangen sie in ihren Schriftstücken

[7] S. hierüber F. M. Mayer, der Brucker Landtag, S. 4. [8] In marg. ad L. H. 1565: „Habt Dank, ihr edlen Helden." [9] Rathschläge des Landtages 1567.

an den Landesfürsten auf das Dringendste nach einer Abstellung der in der Kirche eingerissenen Mißbräuche, nach einer Reformation „nach dem rechten Verstand des heil. Wortes Gottes" und drücken die Hoffnung aus, der Erzherzog werde sie ungezweifelt und mit Gnaden bei ihrer Confession lassen, da das Gewissen und der rechte wahre Glaube keiner Creatur, sondern allein dem allmächtigen Gott unterworfen ist. Darin verharre die Landschaft, „wüßt' auch ohne Verlust ihres Seelenheils daraus nit zu schreiten".

Damals dachte Maximilian II. daran, nach der Vornahme einer General- und Specialreform im katholischen Clerus die zwischen den kirchlichen Parteien gähnende Kluft zu schließen. Es kam hiebei wenig genug heraus, und das Ergebniß der Visitationen, die in Niederösterreich in Kirchen und Klöstern vorgenommen wurden, war nicht sehr erfreulich.[10]

Auf der Provinzialsynode Oculi (13. März) 1569 hatte der Erzbischof Johann Jacob von Salzburg verordnet, daß nach der Octave Corporis Christi (16. Juni) Diöcesansynoden gehalten und Jeder eine genugsame Inquisition einziehen soll, wie es in seiner Diöcese Religions halber geschaffen. Der Bischof von Seckau ordnete eine Synode für den 21. Juni an. Die Inquisition begann am 22. durch den Dompropst Lorenz.

Sie ist für die kirchlichen Zustände zu bezeichnend, als daß wir uns versagen sollten, wenigstens einige kleine Stücke mitzutheilen: Im Gotteshaus zu Seckau wird der Gottesdienst ordnungsmäßig gehalten; in St. Marein und Kobenz nehmen Alle die Communion sub una. In St. Margarethen in Unter-Knittelfeld sind von 1400 Communicanten 30 sub utraque. Der Pfarrer ist ein ehrbarer Priester, „allein daß er sich in die Ehe eingelassen hat". In Knittelfeld ist Alles sub utraque. Der Pfarrer hat verdächtige Bücher und „ein vermeintes Weib". In der Pfarre Lind sind 1600 sub utraque. Die Beichtkinder werden von wegen der großen Zahl in Bausch und Bogen absolvirt. Der Pfarrer hat „adversariorum libros und eine concubinam". Ebenso ist es in der Gail und in Weißenkirchen. In Obdach ist der Pfarrer durchaus schismatisch; hält Norimbergensem ritum, kennt nur zwei Sacramente: Taufe und Abendmahl. Die Taufe ist „Teutsch". 4000 Pfarrkinder werden in Bausch und Bogen absolvirt. Der Pfarrer hält die Meß' im Tag zwei- bis dreimal, alle katholischen Ceremonien sind verachtet. In vielen Gegenden lagen die Dinge für die Katholiken freilich viel günstiger. Aber schon die vorgelegten Proben lassen erkennen, wie

[10] Starzer in den Blt. d. Ver. für n. ö. Landesk. Nr. I, Bd. 26.

die neue Richtung bereits in die Tiefe gedrungen; man wird es verstehen, weswegen der Adel, der ja thatsächlich im ganzen Land „unbeschwert" war, sich mit solchem Eifer der Glaubensverwandten in Städten, Dörfern und auf dem Gäu annahm. Die neue Richtung fand nur selten einen festen Widerstand, und ihre Vertreter, die Prädicanten, gingen rücksichtslos genug ans Werk. Schon 1565 fand es der Erzherzog an der Zeit, der Landschaft dringend einzuschärfen, „das unchristliche und in allen natürlichen und weltlichen Rechten verbotene Scalieren und Ausrichten bei den vermeinten Protestanten abzustellen."

Noch hatten diese ein rechtliches Fundament für ihre Stellung im Lande nicht erlangt. Jetzt — 1569 — lag der Zeitpunkt günstig, einen neuen Versuch zu wagen. Die finanziellen Verhältnisse Karls erheischten dringend eine Regelung. Er hatte bei seinem Regierungsantritte eine Million Gulden an Schulden vorgefunden, die nicht hypothecirt waren; ihre Uebernahme und Tilgung durch das Land mußte ins Werk gesetzt werden. Karl suchte dies auf dem 1569er Landtag, der am 1. November zusammentrat, zu erreichen.[11] Die protestantischen Stände erklärten sich dazu nur unter der Bedingung bereit, wenn auch in Städten, Märkten und auf dem Gäu die Prädicanten zugelassen würden. Darauf ging der Erzherzog in keiner Weise ein, ja er dachte, wovon ihm allerdings der Kaiser abrieth, daran, den Protestanten „mit bedrouug, straff der abschaffung vom Hof ꝛc." zu begegnen.[12] Dazu kam es nicht. Der Erzherzog erklärte sich erbietig, „die Religionssachen dem 1565 gefaßten Beschlusse gemäß, auf sich beruhen zu lassen, sich im Uebrigen dermaßen mild zu erweisen, daß alle hievon befriedigt werden sollen".[13] Unter dieser Bedingung übernahm die Landschaft die Schulden des Landesfürsten.

Im Landtage des nächsten Jahres wurde über die Nichteinhaltung der Bedingungen geklagt: „Man verlange große Summen von uns und uns wäre nichts lieber, als alles dies zu bewilligen", aber der Landtagsschluß laute dahin, „daß wir in alle Wege erstlich sehen, damit die durch eine ehrsame Landschaft bedachten Conditionen vollzogen werden". Indem nun einzelne Fälle angeführt werden, in denen die Conditionen verletzt wurden, erklären sie, daß, so lange die Verfolgung währt, „die Bewilligung nit kunte geleistet werden". Die Verhandlungen wurden im Jänner 1571 in Graz fortgeführt; in welchem Tone, sagt ein Schreiben Ludwig Ungnads vom 30. December 1570, darin er seine Abwesenheit

---

[11] Das Nähere bei Hurter I, 128 u. Mayer, S. 6. [12] Schreiben Maximilians II. an Erzherzog Karl de dato 30. October 1569, k. k. Haus-, Hof- und St.-Arch. Wien. [13] Hurter I, 133.

beim nächsten Landtag entschuldigt: „Jetzt wäre ich gern beim landtage, da ich acht', man werd' den landleuten ain schnell und papstpfaffenpredig halten". Die Verhandlungen dauerten lange, aber weder jetzt, im Februar, noch im Herbste kam eine Einigung zu Stande.[14] Die „Assecuration", daß Städte und Märkte in Religionssachen nicht von der Landschaft geschieden und die von den Vogtherren und der Pfarrmenge vocirten Geistlichen in ihrem Amte durch die Ordinariate und geistlichen Lehensherren nicht gestört werden sollen, gab der Erzherzog nicht. „Wir befinden", schreibt Erzherzog Ferdinand an Karl, „der Landstände Begehren dermaßen beschaffen, daß solches zu bewilligen in Ew. Liebden Macht nit steht."[15]

So war die Lage, als man am 4. Februar 1572 den neuen Landtag in Graz eröffnete.

Hier setzt der erste Theil der unten folgenden Religions-Pacification ein.[16]

In den Landtagspropositionen wurden die Geldforderungen motivirt, eine Reform der Landgerichtsordnung versprochen u. s. w., der Religionsangelegenheiten aber nicht gedacht. Dafür brachte die Landschaft diese schon am 6. Februar auf die Bahn. Man klagte über den Versuch einer „Sonderung" der Stände — man hatte zuvor in Bruck versucht, mit den Städten ins Reine zu kommen und sie auch zu Beginn dieses Landtages von den Uebrigen zu sondern gesucht. Da S. F. Dt. gern die Geldangelegenheiten erledigt sähe, so handle es sich nur noch um die Assecuration, daß S. Dt. die Landschaft, Niemand ausgeschlossen, der sich zur Augsburgischen Religion bekennt, beschweren, daß Niemand gezwungen und gedrungen werden solle, diesen oder jenen Gottesdienst oder Schule zu besuchen, Vogtherren und Pfleger bei ihren Rechten bleiben und die Glaubensverwandten durch ihre Ordinarios nicht bedrängt werden, daß in den Ceremonien Gleichheit erhalten und zu dem Zweck eine Agenda geschaffen werde. Hierüber kam es zu langen Unterhandlungen. Zunächst wurde am 9. Februar die verlangte Assecuration verweigert und die Antwort an die „mehreren von Herrn und Ritterstand" geschickt, eine Absonderung, welche die Landschaft in ihrer Duplik lebhaft beklagte: „eine solche Tracta-

[14] Das Nähere bei Mayer, S. 11 ff. [15] De dato Innsbruck letzten December anno 71, k. k. St.-Archiv in Wien. [16] Daß dieser Landtag in Bruck tagte, behaupten Hurter I, 247 u. Mayer, dessen Schrift den Titel führt: „Der ‚Brucker' Landtag. S. aber unten in der Pacification von 1572 das Datum: Actum Grätz den 1 tag Martii anno 72; dazu Beilage E, Actum im Landtag, 1. März 1572 u. die Notiz zur unten folgenden Nr. I am Schluß (S. 44).

tion könne dann auch für keinen Landtagsschluß gelten"; eine solche Sonderung möge S. F. Dt. nicht einreißen lassen, es könnte ihr bei künftigen Bewilligungen zu Schaden gereichen. Bezüglich der Brucker Verhandlungen werde gebeten, solche allgemeine Sachen, die vor die Landschaft gehören, mit jenen nicht vorzunehmen, denn wenn die Städter auch nach Gewerbe und Hantierung Kammerleute seien, so seien sie doch Mitglieder der Landschaft und wenn sie auch in den Berathschlagungen nur eine Stimme haben, so kann das jetzige Vorgehen doch für nichts Anders, denn eine Absonderung gehalten werden.

Den 13. Februar erhielten die Räthe und Landtagsmitglieder Wolf von Stubenberg, Servaz von Teuffenbach, Paul von Tannhausen, Christoph von Ragnitz, Ferdinand von Kolonitsch und Bernhardin Rindschadt ein Decret: „Die Landschaft möchte ohne Zögern an die Proposition gehen, und mit derselben erwägung so viel Zeit hinbringen, bis sich J. F. Dt. auf ihr Flehen, das dann in wenig tagen geschehen soll, in den gedachten strittigen sachen entschließen werde."

Die Landschaft sprach hiefür ihren Dank aus: „würd' es aber nit geschehen, so soll solche beratschlagung und bewilligung unpräjudicierlich sein". Am 16. Februar erklärte der Erzherzog: „Er sei gewillt, bei der alten katholischen Lehre zu bleiben und davon nicht zu weichen, was auch für Widerwärtigkeiten für ihn daraus erfolgen könnten. Aber J. F. Dt. wolle auch sie, die von Herren- und Ritterstand und ihre Religionsverwandten, wider ihr Gewissen und den Stand, darin er sie bei Eintretung seiner Regierung gefunden, nicht beschweren, so lang sie sich der nöthigen Bescheidenheit befleißen und sich den Katholischen gegenüber ebenso verhalten. Das ist der wesentliche Inhalt der unten (S. 43) als Beilage A abgedruckten Resolution des Erzherzogs vom 16. Februar 1572. „Da sich die Landschaft indeß hieran nicht ersättigte", reichte sie am 22. Februar eine neuerliche Bitte (Beilage B) ein. Sie verwahren sich hierin gegen die „Sonderung": „was in offenem freien Landtag durch die Mehrheit beschlossen werde, das habe als Landtagsbeschluß zu gelten". Sie verlangten eine Assecuranz, daß sie in ihrem Gewissen nicht beschwert, ihre Prädicanten nicht verjagt, ihre Kirchen und Schulen uneingestellt und den Vogtherren und der Pfarrmenge ihre alten Rechte gelassen würden.

Die Frage wegen der „Absonderung" entschied Karl im Sinne der Bittsteller, wofür die Ausschüsse ihren Dank aussprachen. „Daß sie in ihren hochobliegenden Religionsartikeln so beharrlich bisher angelangt, sei geschehen, daß ein gewisser lauterer Verstand gesucht werden möchte und nicht wieder solche beschwerliche Decreta,

wie die Abschaffung der christlichen Prädicanten vor den Landtag kämen". Am 24. Februar gewährte der Erzherzog (Beilage D) eine „Erläuterung", an der die Versammelten namentlich den Satz beanständeten, „so lange sie sich der gebührlichen Bescheidenheit verhalten". Sie wünschten diese Stelle nicht — „nicht als ob man in Zukunft nicht bescheidener gegen die F. Dt. wäre, es ist vielmehr unser Wille, daß die, die es nicht sind, gestraft werden, sondern damit nicht um jeder geringfügigen und schlechten Sache willen einer unverdientermaßen beschuldigt und dann gleich das ganze Ministerium eingestellt würde oder daß die ganze Landschaft es entgelten sollte, wenn ein einzelner unbescheiden sei".

Sie fochten dann weiterhin die Stelle an: „so viel J. F. Dt. gewissenshalber thun und sich vor Gott verantworten läßt". Was den Artikel „der Pfarrmeng' und der Vogtherrn betreffe, ist es ihre Meinung nicht, daß jemand seiner rechten Obrigkeit entzogen werden sollte".

Schließlich verlangten sie, daß der Erzherzog nicht bloß für sich, sondern auch für seine Erben und Nachkommen die Erklärung abgebe, daß er sie, die vom Herren- und Ritterstand, sammt Weib und Kind, Gesinde und Unterthanen in ihrem Gewissen nicht beschweren werde, worauf der Erzherzog nicht einging, sondern der Landschaft empfahl, es bei seinen Erklärungen und Erläuterungen vom 16. und 24. Februar bewenden zu lassen. In der Erläuterung vom 24. Februar heißt es: „S. F. Dt. erklären hiermit ferner zum Ueberfluß ganz gnädiglich, daß sie die vom Herren- und Ritterstand sammt Weib, Kind, Gesinde und angehörigen Religionsverwandten, Niemanden ausgeschlossen, in den Religionssachen nicht beschweren, voraus aber ihre Prädicanten unangefochten gelassen werden."

Trotz aller starken Zusicherungen verlangten die Verordneten eine ganz besondere Assecuration; die Verhandlungen wurden durch einen besonderen Ausschuß mit Georg Khevenhüller und Hans Kobenzl geführt. In einer Eingabe (Beilage C) vom 28. Februar stellt der Ausschuß seine Wünsche über die erbetene „Erläuterung" zusammen. Die Verhandlungen, auf die nach Mayers sachgemäßen Ausführungen hier im Einzelnen nicht einzugehen ist, nahmen einen erwünschten Fortgang. Am 1. März 1572 sagten die Ausschüsse für die erhaltene „gnädigste Erläuterung" ihren Dank. Voll befriedigt waren sie nicht; in der Dankschrift kommen sie auf das Einzelne nochmals zurück: „daß ihre Religionsverwandten, Niemand ausgeschlossen, fortan nicht bedrückt werden sollen, dass man seitens der Regierung in dem Fall, als das geistliche Ordinariat einem tauglichen Pfarrer die Mission nicht geben wollte, iustitiam halten und also einem sein Recht mit Gewalt nit nehmen werde".

„Alles das sei beiderseits vertraulich beredet, gehandelt, und darnach schriftlich überschickt, durch S. F. Dt. Mund und Wort in Gegenwart des l. st. Ausschusses bestätigt und ratificirt worden." (Beil. E u. F.)

Am 2. März sprach der Erzherzog in seiner „Schlußschrift" die Hoffnung aus, „die Stände werden diser verglichenen handlung dermaßen gebrauchen, daß man verhoffentlich den fürbaßhin in gleichen Verstand wird bleiben können".

Einer solchen Hoffnung mochten sich auch die Stände hingeben. Der Pacification zum Trotz kam es schon nach drei Jahren wieder zu lebhaften Beschwerden. Am 15. August 1575 klagen die in Bruck tagenden Ausschüsse von Steiermark, Kärnten und Krain, daß dem Vergleich zuwider „beschwerlichen Befehl" vom Hof einem Land wie dem andern zukommen, wie ihnen z. B. jetzt die Ordination, die doch ein in der Augsburgischen Confession mitinbegriffener Artikel ist, eingestellt wird, daß ihnen befohlen wird, die neu erbauten Kirchen, item die Prädicanten abzuthun u. s. w. Am 5. September wiederholen sie die Klagen: man sei jetzt emsig genug gewesen, den fremden und zuvor in diesen Lande unerhörten Jesuitenorden anzurichten, mit stattlichem herrlichen Einkommen zu begaben und dadurch den Stand der Prälaten und der anderen Geistlichen mit außerordentlichen Auslagen zu beschweren u. s. w. Diese Klagen fanden auf dem Landtage, der in den letzten Tagen des November in Graz zusammentrat, ihre Fortsetzung. Am 27. November überreichte die Landschaft ihre Gravamina. Im Eingang suchen sie sogleich dem Einwurf ihrer „Widerwärtigen" zu begegnen: „Die aus Steyer kommen immer mit neuen Beschwerden". Hiedurch vermeinen sie S. F. Dt. zu bringen, wie sie wöllen, auch die Bewilligungen mit Schaden ihres eigenen Vaterlandes einzustellen." Damit geschehe den Steirern unrecht. Sie seien in den Zeiten Kaiser Ferdinands in Religionssachen nicht beschwert worden; die Streitigkeiten in den ersten Jahren der Regierung Erzherzog Karls seien auch beigelegt worden: nun aber sei dieser neue Orden, „den man Jesuiter nennt", ins Land gekommen. Was diese für unleidliche Beschwerungen anrichten, sei männiglich bekannt. Jetzt müssen unsere Religionsverwandten Widerwärtigkeit und Verfolgung überstehen, ehrliche Leute werden heimlich verfolgt, bei Ew. Durchlaucht in Unglimpf und Ungnade gebracht, bald wird da, bald dort, einer seines Amtes entsetzt, „aus dem Land gesprochen", man kann zu keinem ordnungsmäßigen Verhör gelangen: in Summa, es will sich anlassen, als ob etwa eine Inquisition im Lande angerichtet werden sollte. Man ruft uns öffentlich als Ketzer und vom Teufel Besessene aus. Die christliche Obrigkeit wird gegen die getreuen Unterthanen gehetzt, christliche

Prädicanten aus dem Land getrieben, die Kirchenordination wird eingestellt u. s. w. Diese Jesuiter dulden es nicht, daß einer von uns zu Ehren und ins Aufnehmen komme, ihnen ist alles „suspect und verdächtig", sie meinen, daß uns keine Zusag' und Treu' gehalten werden darf. Es ist des Spottens und Verdammens bei ihnen kein End, sie predigen, wir verachten die Sacrament', wir seien keine Glieder der christlichen Kirche, sie unterstehen sich, das Begräbniß bei der Pfarre denen, die es begehren, und von Altersher ihr Begräbniß und Stift daselbst gehabt, zu verwehren. Zuwider der beschlossenen Vergleichung müssen die Vogtherren allerlei Beschwerden erdulden. Dann wird uns diese „vorgestern" angedeutete Beschuldigung zugemessen, als ob in unserer Mitte Landleut' vorhanden, die von Ew. Durchlaucht schimpflich geredet hätten."

Diese Angriffe auf den Jesuitenorden widerlegte der Erzherzog selbst: Er möchte selbst wünschen, daß es bei dem Althergebrachten sein Verbleiben habe und nicht unnöthiger Weise disputirt würde. Er möchte wünschen, die Landschaft hätte sich so gut wie der Fürst an die Pacification gehalten. In diesem Punkte hätte der Landesfürst mehr Grund, sich zu beschweren, als die Landstände. Den Jesuiten könne er das Zeugniß geben, daß sie sich in den Predigten keine Dinge erlaubt haben, die ihre Gegner ihnen vorwerfen. In Kirche und Schule verhalten sie sich als friedliebende Ordensleut, wie die tägliche Erfahrung bezeuge, und wofür es einer weiteren Probe nicht bedürfe. Wahr ist es allerdings, daß „sie nach Gelegenheit der Materie auf Schwärmer und Ketzer, als Wiedertäufer, Calvinisten und Trinitarier disputiren". Daß sie Eine Ehrsame Landschaft oder deren Prädicanten ausgeschrien, davon wisse er nichts. Dagegen finde man im Gegentheil, daß die Jesuiten auf freier offener Kanzel und in Privatgesprächen arg behandelt und alle Katholiken als abgöttische Leute bis in die Hölle hinab verdammt werden. Dieser Orden sei weder etwas Fremdes, noch Neues, in aller Welt verbreitet, wurde er doch sogar in Indien mit großer Freude aufgenommen. An die Einführung der Inquisition habe er keineswegs gedacht, geschweige denn, sie ins Werk gesetzt; er wisse nichts davon, daß er Jemanden auf irgend einen Anzug hin seines Amtes entsetzt oder Prädicanten aus dem Lande getrieben habe. Was Ordination oder Priesterweihe betreffe, habe er den Befehl ertheilt, daß sie „in der Stift" in der alten Weise erfolgen müsse. Der Ordination geschehe „in der Pacification" kein Gedenken. [17]

Die Stände erwiderten darauf am 8. December: Die allgemeinen Klagen sind dieselben. Im Mittelpunkt der Beschwerden stehen wieder

[17] Steierm. Landesarchiv, undat.

die Jesuiten. Wenn sie im Lande einwurzeln, werde es kein Aufhören geben, bis sie eine Inquisition aufgerichtet haben, wie das jetzt viele Länder „mit ihrem endlichen Verderben und Herzeleid mit der That empfinden". Wenn jetzt Jemand, wie jüngst der verstorbene Graf Nogarol, bestattet werden solle und man sich an den Pfarrer wende, da heißt es, „es stünde nit allein bei ihnen, sondern auch bei den Jesuitern". Früher hat man die Leichen unter deutschen Gesängen und Glockengeläute beerdigt". Das habe jetzt aufgehört. In Lehenssachen sind die Landleut' bei Einsetzung ihrer Pfarrer und Beneficiaten gestört; wie könne man sich an die Beneficiaten halten, wenn die geheimen Räthe von ihr nichts wissen.[18] Die folgenden Schriftstücke der Regierung und der Landschaften vom 10. und 12. und 14. December führen einzelne Fälle an, in denen die eine von der anderen Seite übel behandelt ward. Im Allgemeinen war der Erzherzog nicht geneigt, auf die Wünsche der Landschaft, betreffend die Vogteien und Lehenschaften einzugehen.

Hier setzt die zweite der unten folgenden Nummern ein.

Um den Streitsachen ein Ende zu bereiten, befahl nämlich der Erzherzog der Landschaft, einen Ausschuß zu bilden und zu Hof zu senden. Man wählte die Herren, bezw. Ritter Pankraz von Windischgrätz, Hans Friedrich von Hofman, Jörg von Herberstein, Jakob von Windischgrätz, Erasmus Stadler, Wilhelm von Gleispach und Hans Franz von Neuhaus. Sie wurden vom Erzherzog Karl im Beisein der Geheimen Räthe Jörg Khevenhüller, Wolf von Stubenberg und Dr. Schranz „in derselben innersten Kammer" empfangen und bedeutet, daß sich S. F. Dt. bezüglich der in ihrer Beschwerdeschrift angezogenen Artikel, „betreffend die Vogteien und Lehenschaften der Pfarren und Beneficien" nicht erinnern könne, daß sie in solcher Weise beschlossen worden wären. Da wurden etliche Acta der früheren Pacification, item ein Protokoll vorgebracht und daraus etliche Artikel verlesen; darunter auch eine „Schlußschrift, so Secretary Aman geschrieben".

Dieser Einschluß, meinte der Erzherzog, vergleiche sich nicht mit den damaligen Handlungen. Der Ausschuß erwiderte, der Grund, weswegen diese Handlung nicht einfach durch die gewechselten Schriften dargestellt werde, liege vornehmlich darin, daß befohlen worden war, die Sache nicht „in die gemein" auszubreiten. Die Darstellung sei aber richtig, denn man habe nicht unterlassen, diese ganze Tractation zu verfassen, „wie sie Wort für Wort gehandelt worden; die Landleut vom Ausschuß haben sie von Stund' an abgehört und corrigirt". Man habe auch im Sinne gehabt,

[18] Ebenda.

die geheimen Räthe darüber zu vernehmen. Das konnte aber wegen des baldigen Aufbruches S. F. Dt. nicht mehr geschehen.

Man erfährt in solcher Weise, wie die sogenannte Pacification von 1572 (unten Nr. I, sammt Beilagen) entstanden ist: Danach wurde die ganze „Tractation sammt den Einschlüssen durch die Herrn und Landleut', als die sich der ganzen Handlung noch wol zu erinnern gewußt, von Wort zu Wort abgehört und volgends unterfertigt und Sr. F. Dt. eingehändigt".[19] Aman ist es zweifellos, der die Zusammenstellung besorgt hat.

Am 9. Jänner 1576 richteten die Stände eine neue Eingabe an den Erzherzog: „Sie wollen sich darauf verlassen, daß S. F. Dt. sie der hievor geschehenen Vertröstung nach unbetrübt lassen und Niemanden im Lande, wer der auch immer sei, der sich gutwillig und unbezwungen zu ihrer Religion bekenne, irgendwie beschweren oder verfolgen, also auch der Vogteien, Lehenschaften und Ordinarii halben die Sachen bei dem, wie es einstens abgehandelt und beschlossen und Sr. F. Dt. jüngstens überantwortet worden, gn. und väterlich beruhen lassen werde". Der Erzherzog erklärte in seiner „schließlichen Antwort" es bei der am 1. März 1572 gegebenen Bewilligung verbleiben zu lassen; sollten die Stände sonst noch was hierüber bemerken wollen, so könnte das beim nächsten Landtag geschehen;[20] bei dieser Entscheidung verblieb er auch, als er tags darauf die Stände empfing. Bei ihrem Weggehen fügte er die Worte bei: „Man merkt wol, wie etliche gesinnt seien."

Die Sachen standen nun so, daß die Stände die dem Landesfürsten gemachten Bewilligungen einstellten, falls er ihren kirchlichen Anliegen nicht entgegenkam. In der That erklärten die am 16. März beim Land- und Hofthaiding versammelten „Landleute": Die F. Dt. verlange, daß die Zusage auf Zahlung der Hauptsumme und Zinsen gemacht werde. Die Bewilligung sei auf Bedingungen hin erfolgt. Man habe 1564 „ein Uebriges gethan", dafür aber milde Vertröstungen in kirchlichen Dingen erhalten. Bald aber hätten sich hier und dort Irrungen zugetragen. Herren und Landleute, die Vogteien über ihre Pfarrkirchen und Benefizien gehabt, seien an der Einsetzung von Priestern, die ihrer Confession angehören, verhindert; diese werden verjagt, die Ordination eingestellt. Daher habe die Landschaft auf dem jüngsten Landtag gebeten: es möchten solche widerwärtige Handlungen nicht mehr auf die Bahn gebracht werden. Wolle S. F. Dt. sich dahin resolviren, so werde E. E. L. auf die Mittel zur Zahlung der Schuldenlast bedacht

---

[19] Siehe unten Nr. II. [20] Auf die Antwort der Landschaft vom 18. Jänner 1576.

sein.[21] Die l. f. Commissäre erklärten tags darauf, keinen Befehl zu haben in Religionssachen zu handeln. Auf das hin erklärten die „Landleute“, sich auf nichts einlassen zu können. Die Commissäre mögen sie bei der F. Dt. entschuldigen.[22]

Unter solchen Umständen mußte schon der nächste Landtag eine Erörterung der kirchlichen Verhältnisse erwarten lassen. In der That lassen sich die Stände schon in der Antwort auf die Landtagsproposition am 31. Juli 1576 vernehmen, „die Commissäre wollen die Pacifications-Notulam, so E. E. L. den 1. März 1572 treulich verfassen lassen (s. unten Nr. I), solchergestalt ratificiren, daß der Landschaft eine von dem Landesfürsten oder seinen Räthen gefertigte Notula zugestellt, eine Notula der Landschaft dagegen den Commissären übergeben werde.“ Darüber kam es nun zu längeren Verhandlungen, die mit der Erklärung des Erzherzogs Karl vom 21. August 1576 und der zwei Tage später erfolgten Verlesung im Landtag ihren Abschluß fanden. Diese Erklärung bildet den unten folgenden III. Theil der Religions-Pacification: „Damit es an uns nicht mangle, heißt es daselbst, mögt ir gedachter landschaft nochmalen lauter von unsertwegen anzaigen, daß all dasjenig, so wir inen in verloffner religionstractation oder vergleichung . . . versprochen, durch uns fürstlich und beständiglich gehalten, auch demselben zuwider nichts fürgenommen werden solle“.

Die Verordneten baten, das Original dieser Erklärung behalten zu dürfen, das wurde jedoch von den Commissären, „wail es auf sie lautet“, nicht bewilligt, worauf der Kanzler eine Abschrift anfertigte und durch die landesfürstlichen Commissäre unterzeichnen ließ.

Dieses Stück war nun wohl nach beiden Seiten bindend; aber schon ein flüchtiger Einblick sagt, daß es in seiner ganz allgemein gehaltenen Fassung den Beschwerden nicht abzuhelfen vermochte, welche die protestantischen Stände zuletzt erhoben hatten. Von größerer Wichtigkeit scheint uns die auf die Pacification von 1572 sich beziehende Stelle zu sein, die besagt, daß „die Pacification vom 1. März anno 72 zwischen I. Dt. geheimen Räthen und E. E. L. Ausschüssen dieser Religion, Lehenschaft und Vogteien halben getroffen, beschlossen und alsobald in die Federn gebracht, abgehört und zu ewigem Gedächtniß verfertigt worden sei“. Warum die Fertigung nicht auch von den geheimen Räthen geschah, wurde in Nr. II erläutert.[23]

---

[21] Steierm. Landes-Archiv. [22] Antwort vom 19. März 1576.

[23] Sowohl die Erklärung des Landesfürsten vom 21. August, als auch der sich daran knüpfende Bericht vom 23. August findet sich separat unter den Acten des hiesigen Landesarchivs. Von Interesse ist folgende

Für die Art des Vorgehens der protestantischen Stände in der Steiermark ist ein Actenstück des hiesigen Landesarchiv de dato Regensburg am 29. Juni 1576 belehrend. Danach überreichten „die der Augsburger Confession Verwandten" dem Kaiser auf dem Reichstag eine Eingabe, daß die protestantischen Unterthanen auf dem Eisfelde im Stifte Fulda weiterhin nicht mehr beschwert werden mögen. Man solle sich an Kaiser Ferdinands Reichstagsabschiede halten und demnach die Unterthanen nicht mit Landesverweisung oder anderen Beschwerungen, die dem Religionsfrieden zuwider seien, belästigen. Da sich die Evangelischen in Steiermark in gleicher Lage befanden, wurde das Stück ohne Zweifel ganz vertraulich an die Landschaft eingesendet.

Für den 1. Jänner 1578 hatte Erzherzog Karl die bevollmächtigten Ausschüsse aller seiner Länder nach Bruck berufen. Hier sollten vornehmlich die Mittel der Landesvertheidigung in Erwägung gezogen werden. Der Erzherzog hatte indeß schon lange vor dem Zusammentritt die Ueberzeugung,[24] daß die protestantischen Stände jede Forderung, die für politische und militärische Zwecke an sie gestellt würde, mit einer Gegenforderung auf kirchlichem Gebiete beantworten würden. So war es auch. Nicht bloß daß sie nun ihre noch immer nicht sichere Position mit neuen Stützen versehen wollten: auch was ihnen bisher noch gefehlt hatte, eine allgemeine Kirchen- und Schulordnung sollte in allen innerösterreichischen Ländern eingeführt werden. Hier war das Wesentlichste schon durch Chyträus geleistet. Eine Commission bestehend aus den Pfarrern und Schulrectoren in Graz und Klagenfurt: Jeremias Homberger, Christoph Frey, Philipp Marbach, Bernhardin Steiner, Jacob Prantel und Andreas Laborator wurde eingesetzt, um die Gleichförmigkeit, die man schon bisher in praxi geübt, auch theoretisch festzustellen, damit die In-

im Concepte des letzteren ausgestrichene Stelle: Dieweil aber E. E. L. wie auch iren nachkumen an solcher Irer F. Dt. mit aigner hand geschribnen verwilligung merklich und treffenlich vil gelegen ist, und aber weil die sachen in geheim zu halten, contestirt, demnacht wegen menschlicher schwacher gedächtnuß und sterblichkeit hierin E. E. L. und denen nachkommen ainicher schaden nicht entstee, ist bevolhen worden, das gleichwol das Original bei der Landcanzlei neben andern E. E. L. gehaimbnissen sachen aller vleiß verwart werde, aber demnacht soll der secretari fünf glaubwürdige abschriften stellen und dieselbe durch darzumal dabei gewesene herren und landtrath vertigen lassen, welche volgends angeregte gefertigte transsumpt in die viertel denen vertraulichen herrn und landleut wolverwarter aufzuheben zuzustellen, welches hiemit volget. Und zu erkund haben obbemelte herrn und landleut auch deren von statt ausschuß ire handschriften und petschaden hierunter gedruckt. Graz, den 26. August 76. [24] Hurter I, S. 322.

spectoren, Geistlichen, Lehrer und Schüler wüßten, woran sie sich zu halten hätten und nicht zum Wenigsten, daß sie jederzeit bereit seien, Sr. F. Dt. über ihre Lehren, ihr Kirchen- und Schulwesen gehorsamen Bericht zu erstatten. Das Resultat dieser Arbeiten wurde der großen Pacification einverleibt und folgt unten (mit einigen Kürzungen) unter Nr. IV. „Nachdem", heißt es in den ‚Ratschläg' im General-Landtag Bruck aus dem Jänner 1578, „die Lande Steyer, Kärnten und Krain sammt der fürstl. Grafschaft Görz sich in Religionssachen mit der Hilf Gottes einhellig verglichen und darunter allerlei hochnothwendige christliche Ordnung und Artikel bedacht und berathschlagt, sollen die Verordneten mit höchstem angelegenem Fleiß solche Berathschlagung in förderliche Vollziehung kommen lassen. Insonderheit ist vorkommen, daß etliche ihre Söhne und Freunde an calvinische Orte zu studiren, ausschicken. Diese soll man erinnern, daß sie zur Perturbierung des geliebten Vaterlandes und der christlichen guten Ordnung fürderhin keinen Anlaß geben, sich selbst aber vor Schaden bewahren sollen." Das war wohl auch der Grund weswegen man die betreffenden Rectoren und Geistlichen nach Bruck berief. Am 29. Jänner schrieben die Verordneten an Dr. Homberger: „er möge sich ohne Verzug hieher gegen Prugg verfügen. Ihr wöllet auch mit Euch die authentische Augspurgische Confession, Dr. Chytraei verfaßte Kirchen- und Schulordnung, die Wirtembergische und Sächsische, auch unsere gehaltene Kirchenordnung mitbringen." [25] Es soll eine für alle Lande gleiche Kirchenagende angefertigt werden. Jedes Land soll seine Pastoren hiezu verordnen, wenn sie dazu tauglich sind. Am 11. Februar ließen die Ausschüsse der vier Länder den Herrn Christoph Praunfalken und Dr. jur. Adam Venediger anzeigen: „Nachdem sich die anwesenden Landes-Ausschüsse dahin entschlossen, daß sie in Religionssachen einhellig sich dahin vergleichen wollen, in Steyer, Kärnten und Krain allenthalben bei den Predigten und Schulen unserer Confession Gleichförmigkeit herzustellen, haben sie die Prädicanten und Schulpersonen hieher gefordert. Wiewohl die aus Krain der Weite des Weges halber noch nicht erschienen seien, aber dem zustimmen, was die aus Steyer und Kärnten beschließen und da außer den Prädicanten auch andere Personen zu Rathe gezogen werden, so hat man auch Praunfalk und Venediger hieher erfordert. [26]

Diese Kirchenverordnung war demnach bestimmt, ein wesentlicher Bestandtheil der neu aufzurichtenden Pacification zu werden.

Die Ausschüsse — es waren 45 Personen — erklären in der Antwort auf die Landtagsproposition durch die Aufstellung

[25] Graz, Landes-Archiv, Conc. [26] Hurter I, 325.

einer gemeinsamen Kirchenordnung allem Sectenwesen' entgegen= treten zu wollen: „wie dann itzt die gehorsamen ausschüß sich freuntlich und nachparlich mit einander vergleichen wollen, damit bei ihnen gute und gleichmäßige Ordnungen aufgerichtet und ge= halten werden, auf daß kein frembde secten, so diser erkennten confession zuwider in den landen sich einschäffen, sondern mit christ= licher einigkeit alles gehandelt werde." [27]

Schon in dieser Antwort nehmen die kirchlichen Forderungen der Ausschüsse einen breiten Platz ein: „Es zweifle ihnen nicht, S. F. Dt. werde die getreuen Landschaften, als die sich einhellig zu der christlichen Augsburgischen Confession bekennen, bei ihrer christ= lichen Wahrheit und Religion und männiglich im Land, niemands ausgeschlossen, arm und reich . . . unbetrübt und unverrückt der gn. l. f. Vertröstung . . . verbleiben lassen, die christlichen Prediger nit abschaffen" u. s. w.

In der Antwort (vom 6. Jänner) betont der Erzherzog, er habe bisher Niemanden beschwert und werde dies nicht thun, so bald sie nicht hiezu Anlaß bieten. Man dürfe aber ein gleiches Verfahren ihrerseits den Katholiken gegenüber verlangen. In den nächstfolgenden Tagen dürften die protestantischen Stände ihrem Gottesdienst in Bruck beigewohnt haben. Wenigstens wurde ihnen der Befehl ertheilt, „das Prädicieren hierorts einzustellen". Unter einem wurden sie an die älteren hierüber ausgegangenen Befehle erinnert.[28] Betrübten Herzens hätten sie das vernommen. Trotz der fürstlichen jüngsten Resolution erfordere die Nothdurft, daß „wir als Mitglieder der Landschaft diese ganze Religionstractation wieder= holen und um Abschaffung noch anderer Beschwerden bitten. Die Landschaft habe vordem die Zusage erhalten, daß „E. F. Dt. Niemand im Lande, so sich zu der Augspurgischen Confession be= kennt, hindern werde, wie auch die christlichen Prädicanten unver= trieben bleiben, Schulen und Religionsexercitien ungestört seien; das alles ist in der Pacification ausführlich begriffen und in Ew. F. Dt. Namen durch die Räthe bekräftigt und hernach anno 75 auf Ew. F. Dt. Begehren wiederum fürgebracht worden. Anno 76 haben Ew. Dt. versprochen, alles das steif und fest zu halten." Nun wird gegen die neuen Erlässe Klage geführt, die Schuld hieran aber nicht der F. Dt. sondern „denen Widerwärtigen" beigemessen. „Mit Schmerzen müssen wir hören, daß die vermelten Widerwärtigen besonders der Pfarrer zu Bruck viel seltsame ungebürliche Reden ausgießen thue, er wolle darob sein, daß E. F. Dt. die viel= gemelte Pacification, als die fürzunemen nit Macht gehabt,

[27] Landes=Archiv, L. H. 1578 ad 4. Jänner. [28] Beschwärartikel vom 15. Jänner. Steierm. Landes=Archiv.

widerrufen müsse". „Der Türk' sei unser Glück, sonst würde man anders mit uns umbgehen." „Dieser Tage hat der Pfarrer einen ehrlichen Bürgersmann allhie, so unser Confession, vor seinem Abscheid das heil. Abendmal zu empfangen begehrt, nit begraben wollen, sondern bis an den siebenten tag liegen, endlich aber an einer Wegscheid, wie ein Malefizisch Person einscharren lassen. Sie seien also nothgedrungen verursacht, S. Dt. zu bitten, wegen oft beregter Pacification eine schriftliche Assecuration erfolgen zu lassen."

Assecuration — das wurde nun das Schlagwort, das den ganzen Landtag beherrschte. Keine Assecuration — keine Bewilligung. Diese Weise klingt schon in der Duplik vom 19. Jänner [29] an: Auf fremde Hilfe sei nicht zu rechnen, das Land müsse Alles selbst tragen; daher müsse in Religionssachen dem Armen wie dem Reichen, dem Reichen wie dem Armen, so sich zu unserer Confession bekennen, sein Gewissen unbeschwert gelassen, sie nicht aber, sonderlich von den Jesuitern, ganz schmählich für verdammte Ketzer ausgeschrien werden.

Der Erzherzog ließ den Ständen am 24. Jänner mittheilen, „daß es an dem Schmähen und Ausrichten, das auf einer und der andern Seite geschieht, ein besonderes Mißfallen habe, er werde bei seinen Religionsverwandten sehen, daß sie sich mit den Anderen vertragen, hoffe aber, daß man auch die Katholiken in Städten und Märkten unbetrübt lassen werde". Am 1. Februar überreichte der Landmarschall Hans Friedrich Hoffman dem Erzherzog eine am 29. Jänner gefertigte „Religionsschrift" und hielt hiebei eine längere Ansprache: S. F. Dt. möge alles Mißtrauen und allen Mißverstand, so auch künftighin durch unruhige und mißgünstige Leut' erweckt werden möchte, abschneiden, das unterthänigste Seufzen, Flehen und Bitten der Landschaft mit Gnaden erwägen, damit dem langwierigen Disputat ein für allemal ein Ende gemacht und dieser schwere Block aus dem Weg geräumt werde. Dann werden die gehorsamsten Ausschüsse mit mehr Eifer, Lust und Gutwilligkeit zu der jetzt währenden hochheilsamen Berathschlagung greifen und sie, wie schwer es sich auch jetzt ansehen läßt, zu einem glücklichen End' dirigiren helfen." [30]

In der Eingabe selbst erbitten sie die Priorität für die Religionsangelegenheiten. Haupturheber des Mißverstands seien die Jesuiten und einige ihnen zugethane Doctores: „wie dieselbigen anderer orten mehr durch allerlei böse anstiftung und anrichtung der inquisition vil unglück und bluetbad gestiftet, also hören sie nit auf, noch heutigentags die verpitterung zwischen der christlichen frommen obrigkeit und derselben gehorsamsten und getreuen unterthanen anzurichten". Es werden nun Fälle solcher Verhetzung oder

[29] Landes-Archiv. [30] Landes-Archiv, L. H. 31, 215—230.

Verkümmerung ihres Gottesdienstes aus Judenburg, Leoben und Stein in Krain angeführt: „Dise beschwarung, das man den cristen das liebe erdreich nit vergunt, widerfert nit allein denen in Crain, sondern im land Steier, an mehr orten in Kärnten und in der F. G. Görtz: christliche Prediger und Schuldiener werden abgeschafft und aus dem Land gewisen“. . . . So ist demnach der gehorsamisten ausschuß . . . flehen und bitten, J. F. D. wellen solcher beschwärung erledigung alsbald gn. furnemen lassen und . . . a s s e c u r a t i o n geben, daß meniglich in landen, hoch und nider stands, also auch in stätten, märkten und auf dem gay, die sich zu diser christlichen confession unbezwungen bekennen . . ., unbetrüebt und unangefochten . . gelassen, niemandem wider sein Gewissen ichts beschwärlichs auferlegt, sondern weil ein jeder seines thuns und lassens vor dem strengen gericht gottes für sein person und kain anderer an seiner statt rechenschaft wird geben müssen, daß ein theil sowol als der andere bei seiner meinung bleibe . . . prediger und schuelen uneingestellt bleiben, die pfarrer die armen leut mit den begräbnissen nit sperren . . und alles in ruhe verbleibe bis zu einer allgemeinen christlichen vergleichung in teutschem land . . .“ Besondere Klagen werden dann noch gegen die Jesuiten erhoben. Das Schriftstück trägt 42 Unterschriften. H a n s F r i e d r i c h H o f f m a n M a r s c h a l k, heißt er am Schluß, hat eine ausführliche sehr bewegliche redt mündlich neben überantwortung diser schriften gethan. Dabei sind gewesen Herr Hoffmeister K h e v e n h ü l l e r, Herr K o b e n z l und D. S c h r a n z.

Der Erzherzog erwiderte hierauf mündlich am selbigen Tage:[31] Er bedauerte zunächst den ganzen Vorgang, da es den Anschein gewinne, als wolle man das, was zur allgemeinen Wohlfahrt, zum Schutz von Weib und Kind eines Jeden nothwendig sei, um solche Dinge erzwingen, die man anderergestalt nicht erreichen würde; das sei umso bedauerlicher, als er seit der erfolgten Pacification Niemandem irgendwie „in den angezogenen Religionssachen beläſtigt habe. Er geht hierauf auf eine Darstellung der einzelnen Klagen ein. — Da man sich beiderseits auf die 1572er Pacification berief, so ist es erklärlich, daß man am 3. Februar den Secretär Caspar Hirsch von Graz nach Bruck rief und ihm auftrug, die Originalpacificationsvorschriften mitzubringen.[32] Die Landschaft erwiderte die Ansprache des Erzherzogs am 4. Februar in einem ausführlichen Memorandum:[33] Den Bürgern zu Leoben seien starke Befehle

[31] Schon bei Hurter im Einzelnen ausgeführt I, S. 336—337.
[32] Caspar Hirsch liquidirt an Diäten 9 Gulden 7 Sch. Quittung vom 4. Februar im Landes-Archiv. [33] Hurter, S. 338. Daselbst ist freilich von einigen wichtigen Dingen, die darin vorkommen, nichts gesagt. Es würde

zugekommen, daß sie zu Corporis Christi den Umgang verrichten sollen. Als sie sich damit entschuldigt, es sei dies wider ihr Gewissen, sei ihnen auferlegt worden, „wer dieser Meinung gewesen, der solle sich selbst unterschreiben". Wenn das geschehen, darf man das dann ein Bündniß oder eine Conspiration nennen? Würde der geschehenen Vertröstung nach Jeder in seinem Gewissen unbeschwert, so brauchte man solche Dispute nicht. Das Anbringen war von 43 Ausschußmitgliedern, darunter sieben bürgerlichen unterzeichnet; 3 Beilagen waren ihm angeschlossen.

Am 6. Februar erhielten die Stände die Antwort, daß S. F. Dt. sich die völlig freie Disposition in Städten, Märkten und seinen eigenen Herrschaften vorbehalte und in diesen keine andere Religion gelten lasse, im Uebrigen aber Niemanden in seinem Gewissen beschweren wolle. Er gab ihnen somit eine Gewährleistung für ihre Gewissensfreiheit, aber keine Cultusfreiheit.[34] Das war den Ständen viel zu wenig. Noch an demselben Tage sandten sie „ein neues Anlangen und Bitten an den Erzherzog: man möge sie bei den Freiheiten lassen, die sie noch zur Zeit König Ferdinands hatten, daß sie in den Städten, wo sie schon zu jener Zeit ihre Prädikanten gehabt hätten, auch fürderhin solche halten dürften, und daß ihnen auch da, wo die Landschaften ihre Versammlungen halten, erlaubt sein solle, das exercitium religionis freigelassen werde.[35] S. F. Dt. wolle ihnen die Erlaubniß geben, falls sie an ihren Wohnorten ihrem Gewissen nach die Sakramente nicht empfangen könnten, ihren Gottesdienst an anderen Orten abhalten zu dürfen: „und weil uns die schriftliche jungist alhir gegebene erclärung der religionspacification etwas vertunkelt, unlauter und gegen den vorigen gar ungleich vorkumbt", so solle eine neuerliche Erklärung erfolgen. Im Falle Jemand in Zukunft „Beschwerung oder Verfolgung leiden" sollte, so werden „die aus Steyr incraft vorgemelter landtagsbeschlüß die bewilligungen gedrungenlich einstellen müssen, die aus Kärnten aber in craft ires empfangenen bevelchs in ainiche bewilligung sich nit einlassen werden können, denen aus Crain gleichermaßen solches zu thun beschwerlich will fallen". In ähnlicher Weise ließen sich die Görzer vernehmen.

Die Lage des Erzherzogs war die schwierigste von der Welt. Der Zweck, zu dem die Zusammenkunft erfolgt war, schien vereitelt; der Landesfeind stand in der Nähe,[36] für die Defension mußte gesorgt werden: da entschloß sich der Erzherzog, den Ständen nach-

---

aber den Rahmen dieser Einleitung überschreiten, wollte ich eine vollständige Inhaltsangabe des „Anbringens" der Stände machen. [34] Zum Theil gedruckt bei Hurter I, Beil. XXX. [35] S. dazu Hurter I, 339. [36] Alles Nähere bei Hurter I, 342—343.

zugeben. Hier setzt die unten (S. 91) folgende „mundliche letzte ercläruug Irer F. Dt. in religionssachen von 9 tag Februarii „anno im 78ten" ein.[37]

Am 9. Februar Morgens vor dem Frühmahl fand die bekannte, oft beschriebene Scene statt, wo der Erzherzog in Gegenwart der protestantischen Stände diesen die neue Pacification gewährte, die dann in dem unten folgenden Text ausführlich beschrieben ist. Ein schriftliches Versprechen hat der Erzherzog den Ständen nicht gegeben. Darum fertigten sie „über diese mündliche Tractation" ein „Concept" aus und setzten insgesammt ihren Namen drunter.

Von den Versuchen der Ausschüsse, in den Text noch die Worte einzuflechten, daß S. F. Dt. sich auch für die Nachkommen verpflichte, von dem Hurter spricht, findet sich in den Actenstücken nichts.

Am 14. Februar schlossen die Ausschüsse unter sich eine „Religionsvergleichung" zu dem Zwecke ab, daß unter ihnen „ein einträchtigkeit nit allein in den hauptpunkten christlicher lehr, sondern auch in den ceremonien und anderen gottes- und kirchendiensten erhalten werde. Männiglich dieser confeßion zugethan soll sich derselben lehr und ceremonien gemäß verhalten."

Diesen Stücken wurden noch einige andere eingefügt: Mandate Rudolfs II. und Erzherzog Karls gegen die Calvinisten. Dann wurden alle auf die Pacification bezüglichen Documente „in ein Buch zusammengezogen, eingeschrieben, fleißig und treulich transsumirt und vidimirt und so am 20. Jänner 1580 gefertigt. Die Ausfertigung der gesammten Religionspacification in jener Form, wie sie unten vorliegt, dürfte der Secretär Aman besorgt haben, wie auch die frühere (1572er) von ihm herrührt. In den Acten des hiesigen Landesarchivs finden wir unter dem Datum Prugg an der Mur den 19. Decembris anno (das Jahr ist verwischt, wahrscheinlich 1577) folgenden Auftrag an ihn: „Wir erinnern Euch, daß uns von der F. Dt. ein scharfer Befehl wegen Einstellung der Predigt zugekommen. Weil wir befürchten, die Abschaffung der Prädicanten möchte ‚im angehenden Landtag' zu einer Weiterung führen, so hat uns für gut angesehen, die Religionsschriften, sowie jene der Pacification einkommen, zu Handen zu bringen. Nachdem aber die Original zu Grätz in einer besonderen Verwahrung, so ist an Euch unser freundlich begehren, Ihr wollet uns die Abschriften, so Ihr gegen Hereingebung der vermelten Original wiederum zurückgenommen, sobald Ihr dennächst sicher zum Landtag verreisen werdet, mit Euch heraufnehmen. Man sieht daraus, dass es Aman ist, dem die Aufbewahrung dieser werthvollen Schriften anvertraut

[37] Diese mündliche Erklärung ist bereits gedruckt bei Hurter I, Beil. XXXII. S. 622–626.

ist. Er dürfte wol auch die Abfassung vorgenommen haben — und nicht bloß die von 1572, sondern auch die der Brucker Pacification.

Später wurden noch einige Nachträge angefügt, die sich übrigens nicht in allen Exemplaren der Pacification finden: 1. Die Zusagen der F. Dt. aus dem Jahre 1569 und die conditionirte Listabewilligung, 2. die Artikel aus der Vergleichung zwischen den Hofkammerräthen und E. E. L. vom 1. Mai 1581 und dem Schadlosbrief J. F. Dt. von demselben Datum. 3. Das Decret vom 3. Februar 1881, betreffend die Einstellung eines früheren Decrets vom 10. December 1580, dessen Erlaß unter den Protestanten im ganzen Lande eine große Aufregung hervorgerufen hatte und zwei damit in Verbindung stehende Schreiben des Freiherrn Hans Ambros von Thurn. In beiden Briefen finden sich von Seiten eines klugen Hofmannes beherzigenswerthe Lehren: getadelt wird das geräuschvolle Auftreten der Protestanten, das nicht selten den Landesfürsten schwer verletzen mußte; wären sie in Fällen, wo sie gar nicht Anders hätten vorgehen dürfen, wie in dem Fall Kratzer, dem Landesfürsten auch nur einigermaßen entgegengekommen — und daß die Annahme Kratzers, eines Exjesuiten, zu einer der ersten Lehrstellen in Graz böses Blut machen mußte, hatte ja schon die Tübinger Facultät bemerkt — so hätten sie nachher nicht so schwere Niederlagen zu erleiden gehabt. Von den Prädicanten waren einige ganz unleidliche, rechthaberische Gesellen, wie man sie selbst in jener an solchen Erscheinungen reichen Zeit doch nur selten findet. Wie recht hat der Freiherr Hans Ambros von Thurn: „In diesen sachen mechte zum bschluß denen herren gehen, wie mit dem Kratzer: hetten die herrn denselben anfangs für sich selber hinweggethon, so wär nichts daraus worden. Wenn dann der Landesherr Jemanden ausschafft, geschieht dies nicht um der Religion, sondern um des Ungehorsams und der Präsumption willen."

Im Augenblicke glaubte die Landschaft freilich aller Wirren enthoben zu sein, als Erzherzog Karl am 9. Februar den evangelischen Ständen die früher gegebenen Erklärungen aufs Neue bestätigte und noch hinzufügte, „er behalte sich zwar die Disposition in seinen Städten und Märkten und Gütern vor, doch sei das nicht dahin zu verstehen, daß er die Prädicanten aus Grätz, Laybach, Klagenfurt und Judenburg vertreiben oder die protestantischen Schulen aufheben wolle: vielmehr wolle er die Bürger keinesfalls in ihrem Gewissen beschweren, wie er ihnen auch bisher ihrer Religion halber nicht ein Härchen gekrümmt habe. So wolle er sich auch hinfort halten. Nur das könne er nicht leiden, daß sie nach ihrem eigenen Gutdünken und Gefallen in den Städten und Märkten Prädicanten aufnehmen".

Die Stände waren von dieser Erklärung in hohem Grade befriedigt und sprachen ihren innigsten Dank hiefür aus; worauf S. F. Dt. ihnen anzeigte, „was ich Euch zugesagt und wie ich mich gegen Euch erklärt habe, dem will ich also nachkumen, versich mich gäntzlich, Ir werds auch thuen, und damit man hinfüro in gleichen vertreulichen verstand verbleiben möge, so soll man nit immerzu ein jeden ohrenploser glauben geben."

„Weil diese mündliche Tractation aus dem Mund, wie zu beden theilen beschrieben und aufs Papier glaubwürdig gebracht worden, dennach und zu mehreren künftigen Gedächtniß haben sie, die Herrn Ausschuß der Augsburger Confession zugethan, abgehört und jedem Land unter ihrer eigen Handschrift und Petschaft gleichlautend Concept zugestellt."

Mit diesen Zugeständnissen hatte der Protestantismus den Höhepunkt seiner Entwickelung im Lande erreicht. Aus den Actenstücken, wie sie im Landesarchiv liegen, entnimmt man nur zum Theile, wie unsäglich schwer dem Erzherzoge diese Zugeständnisse wurden. Man wußte hier nicht, wie er nach allen Seiten um Rath und Hilfe ausblickte. Diese Zugeständnisse konnten begreiflicher Weise nicht verborgen bleiben und erregten in den streng katholischen Kreisen einen Sturm der Entrüstung; es war ein schweres Gewitter, das sich über dem Haupte des Landesfürsten entlud, dessen Einzelnheiten hier nicht darzustellen sind. Dies wird zu einer anderen Zeit geschehen.[1] Bei dem Sturm, der in solcher Weise hereinbrach, waren die Protestanten eifrig bedacht, diese Zugeständnisse schriftlich zu fixiren und so entstanden die zahlreichen gleichlautenden Exemplare der steirischen großen Religionspacification vom Jahre 1578. Sie wurden selbst, wie schon angedeutet, am 20. Jänner 1580 gefertigt. Exemplare davon blieben im Landhaus, andere gelangten nach Klagenfurt und Laibach und in den Besitz einzelner Adelsfamilien. Daß man die Bedeutung der Pacification auf protestantischer Seite vielfach überschätzt hat, wurde schon oben angemerkt.

---

[1] Ueber die Pacification schreibt die Erzherzogin Maria am 16. März 1591 an ihren Bruder: „Behuets gott: soll man wieder eine neue pacification anrichten, wie wirds dem Ferdinand gen. Es hat seinen vatter, meinen frommen gemahell, oft genuech gereut und glaubs gentzlich, es sey eine gute ursach gewest seines dotts, wie du dann aus dem schreiben sehen wirst, und schau nur, daß man verhüett, das kein generallandtag wer, den es mein gemahel sel. verredt hat, keinen mehr zu halten, denn auf dem generallandtag ist dise armselige pacificacion geschmidt worden. Gott behüett uns vor einer neuen."

3. Die handschriftliche Ueberlieferung.

In den Acten des hierortigen Landesarchives liegt noch das ursprüngliche Concept der Religionspacification. Es führt den Titel: „Religionspacification und handlungen zwischen der fürstlichen Durchlaucht Erzherzog Carls zu Oesterreich und E. E. L. des herzogthumbs Steyr, mit genauen Angaben, wie die Reinexemplare anzulegen seien: 1. die Einleitung genommen aus dem Anfang der Pacification von 1572, 2. darauf folgen die Schriften, welche im Eingang also lauten: Glaubwürdige und aigentliche ... 3. Folgen die Einschlüss, welche in obangezogenen Schriften mit A (43), B (47), C (50), D (S. 53), E (S. 56), F (S. 59), verzaichnet. Volgt der gehaimen räthe Correctur, so anstatt des obbegriffenen anzunemen bewilligt ist worden und durch den Hannsen Khobenzl mit aigner hand geschrieben (s. Pacif. S. 59). 10. Als sich aber hernach (s. Pacif. S. 60). 11. Dann so (S. 62). 12. An heut (S. 62). 13. Traussumpt (S. 64) 14. Volgen die Religionsverhandlungen (S. 64). Erstlich volgen die lehrpünkt. Dieser Entwurf reicht also bis Seite 84. J. F. D. schreiben der Calvinisten betreffend (S. 94).

Aus den obigen Bemerkungen ist ersichtlich geworden, daß die Pacification praktischen Zwecken diente: sie mußte in landschaftlichen Archive vorhanden und die Möglichkeit gegeben sein, rasch Einblick in sie nehmen zu können. So wurden z. B. alle auf die 1572er Pacification bezüglichen Stücke 1578 bei den Religionsverhandlungen nach Bruck erfordert. Die Landschaft ließ mehrere Reinexemplare anlegen, die indes nicht alle in Graz verwahrt werden mochten. Es herrschte vielmehr die Gepflogenheit, wie ich einer freundlichen Angabe des Herrn Regierungsrathes von Zahn entnehme, solche wichtige Stücke zeitweise auf den Schlössern des Adels aufzubewahren. Bei der Wichtigkeit der Sache mochte noch die eine und die andere Familie des Herren- und Ritterstandes eine Copie haben nehmen lassen. Daher ist die Pacification noch jetzt in vielen Exemplaren bekannt. Mir ist von nicht weniger als 7 Exemplaren Kunde geworden, von denen nur eines jüngeren Datums ist.

Zunächst findet sich außer den Originalacten, aus denen sie gebildet wurde (1), die „steirische Religionspacification" im l. st. Archiv zu Graz in zwei Exemplaren: unter den l. st. Urkunden Cod. A 56b a. (2) und Cod. A, 56b b. (3). Beide sind Copien „aus den gefertigten Originalschrifften in dieses buech von wort zu wort zusamen gezogen, eingeschrieben, auch ordenlich, vleißig und treulich transumiert und vidimiert." Die Copien sollten den

Originalschriften völlig gleichgehalten werden: darum tragen sie die Originalunterschriften des Landeshauptmanns und Schloßhauptmannes zu Graz, Hanns von Scharffenberg und auf Spilberg und der Verordneten Erasmus von Saurau, Wilhelm von Gera auf Arnfels, Wolf Zwickel, Hector von Trüebenegg, Jacob von Stainach und Michael Rindsmaull.

Von der Originalschrift liest man in der letzten Erklärung: „Seiner F. D. de dato Bruck a. d. Mur, 9. Februar 1578: Und weil diße mündliche tractation aus dem mundt, wie die zu beeden thailen geredt, treulich beschrieben und auf's papier glaubwürdig gebracht worden: demnach und zu mehrer künftigen getächtnus der sachen haben sie, die herrn ausschüß, der Augspurgischen confeßion zuegethan, solches alles abgehört und sie dem landt unter irer aigener handschrift und pettschadt gleichlauttendt concept zugestellt."

In dem Actenstück vom 14. Februar 1578 wird am Schluße vermeldet: „Dise itzt beschloßene vergleichung ... haben bemelter lande alhie mit volmechtigen gewalt anwesende ausschüß vier gleichlautend schreiben und mit iren untergestellten handschriften und pedschaften fertigen lassen." Demnach wurden vier solche Copien angelegt, so daß mit dem Original fünf Ausfertigungen vorhanden waren. Darauf wird sich die Stelle in den Landtagshandlungen von 1578 beziehen: „Dise hiebei vermelte schriften sein in die fünf religionspacificationslibellen ordenlich eingeschrieben.

Von diesen fünf Libellen liegen zwei in den obgenannten Handschriften vor. Der Codex A. 56b, b. enthält noch einen Anhang mit Stücken aus den Jahren 1569 und 1581. Daher ist dieser Cod. der unten folgenden Ausgabe zu Grunde gelegt worden.

Daß beide Handschriften nur bei besonders feierlichen Anläßen zu Rathe gezogen werden sollten, läßt schon die Anlage erkennen: sie sind auf tadellosem Pergament von großem Format (34·5 × 30 cm) in saubersten Schrift geschrieben und mit Prachteinbänden von rothem Leder und Goldschnitt versehen worden. Die Einbände, mit reicher Pressung angefertigt, sind ganz gleich. In der Mitte findet sich in Goldpressung das steirische Landeswappen, rechts zwei, oben und unten je ein grünes Seidenband zum Schließen der Handschrift. Zwischen den beiden oberen Einfassungen findet sich der Titel: „Steyrische Relligions Pacification" ältere Archivsvermerke stehen am unteren Rande: Lad die fünffte Nr. 116 und Lad die fünffte Nr. 117. Jüngere Vermerke: Ladl 5, Nr. 117, 19 und Ladl 5, Nr. 117, 20.

Oefter benützt wurde wohl die zweite Handschrift: ihr Einband ist schadhafter, das Pergament abgegriffen und mit reichen Rand-

noten versehen. Endlich hat sie auch einen „Zaiger über der Religions Pacificatioin Libel“ und wie schon bemerkt einen noch drei Jahre umfassenden Anhang.

Am Ende der eigentlichen Pacification finden (Fol. 62b) sich nach den Unterschriften des Landeshauptmanns und der Verordneten auf einer starken grünweißen Seidenschnur, vortrefflich erhalten, deren rothe Wachssiegel in hölzernen Bullen.

Beide Copien stimmen nicht so weit überein, daß auf je einer Seite dieselbe Menge Text geschrieben worden wäre: In A, 56b, a reicht die eigentliche Pacification bis Fol. 65b, in b dagegen nur bis Fol. 62b. Die Randnoten in diesem sind ohne Ausnahme werthlos: knappe oder weitere, zur leichteren Übersicht hinzugefüge Inhaltsangaben, in denen namentlich gern auf einen und den andern drastischen Ausdruck des Textes Rücksicht genommen wird (z. B. nit ein härl krümmen ꝛc).

Eine vierte Handschrift liegt in der fürstl. Dietrichstein-Mensdorf'schen Bibliothek zu Nikolsburg. Eine Mittheilung hierüber danken wir Beda Dudik.[38] Sie hat die Signatur II, 134: Cod. manuscr. chart. 2⁰ XVI. Religionspacification des Fürstenthumes Steiermark 1572—1578. „Enthält die Verordnungen des Erzherzog Karls II. in Religionssachen und ständischen Acten in geistlichen Angelegenheiten nebst der Kirchenordnung der Evangelischen für Inneröfterreich von 1578.“ Aus dieser Beschreibung sieht man auf den ersten Blick, daß die in Frage stehende Handschrift mit unserer Religionspacification identisch ist. Es war offenbar (als Papierhandschrift) eine der zahlreichen Copien, die von ihr für den Gebrauch einzelner Adelsfamilien angefertigt wurden. Wie das fragliche Stück in den Besitz des Hauses Dietrichstein gekommen, ist leicht erklärt. Es stammte aus dem Besitze der steirischen Familie der Hoffmann zu Grünbichel und Strechau. Über eine Urenkelin des Freiherrn Ferdinand Hoffmann, Oberst-Erbland-Hofmeisters in Steiermark (geb. zu Graz 1540, gest. zu Prag 1607), Maria Elisabeth, führte der Graf Sigmund von Dietrichstein die Vormundschaft und sie war es, die den ererbten Büchervorrath, darunter auch die Religionspacification, ihrem Vormunde schenkte.[39]

Eine fünfte Handschrift befand sich im Jahre 1866 in Teschen. In den protestantischen Blättern für das evangelische Österreich (1864, Nr. 15—16) erstattete G. Biermann einen Bericht über sie. Sie gleicht den ersten beiden Handschriften auf ein Haar: ist gleichfalls in Großquartformat auf 61 Pergamentblättern und ent-

[38] Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 39. [39] Nach J. v. Zahn Stiriaca in der fürstl. Dietrichstein'schen Bibliothek zu Nikolsburg.

hält den Text in derselben Aufeinanderfolge, wie Nr. 1 und 2. Da eine ausführliche Beschreibung dieser Handschrift bereits in den Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark durch Ilwof gegeben wurde, so will ich mich mit einem Hinweis darauf begnügen. Erkundigungen, die ich bei dem Schulrathe G. Biermann in Prag über den Verbleib der Handschrift einzog, besagen, daß sie zuletzt im Besitze des erzherzoglichen Kammerdirectors Matthäus Edlen von Kasperlik war, nach dessen Tod sie (es ist unbekannt wohin) verkauft wurde.[40]

Eine Copie der Religionspacification (6) findet sich dann noch in den Landtagsacten zum Jahre 1581; sie dürfte wohl von der Reinschrift genommen sein, da sie schon alle dort vorkommenden Randnoten hat, ja es ist wohl dieselbe Hand, die auch die Reinschrift geschrieben hat. Der Fall ist freilich auch denkbar, daß sie die unmittelbare Vorlage der Reinschrift ist. Die Actenstücke, die sich auf die kirchlichen Sachen des Brucker Landtages bezogen, fanden sich ursprünglich in einem eigenen Packet von Nr. 1—8; hier finde ich den Kanzleivermerk Nr. 5. Es sind sechs Hefte zu je sechs Bogen.

Endlich liegt sie noch in einer Copie des 19. Jahrhunderts unter den Acten des hiesigen Landesarchivs in dem Fascikel Reformation allg. Angelegenheiten.

Noch mehr Copien[41] nachzugehen, schien mir unzweckmäßig zu sein, da die hierorts vorhandenen Originale zur Herstellung eines richtigen Textes vollkommen ausreichen.

Den Text habe ich vollinhaltlich aufgenommen, bis auf einige wenige Stellen, die weder für den Profan- noch für den Kirchenhistoriker Belangreiches bieten und doch viel Raum wegnehmen. In der Orthographie und in den Kürzungen wurde nach den jetzt allgemein giltigen Regeln verfahren. Zu den am häufigsten vorkommenden Kürzungen gehört: E. E. L. = Eine ehrsame Landschaft und S. F. Dt. = Seine Fürstliche Durchlaucht; die wenigen sonstigen Abkürzungen erklären sich von sich selbst.

Zum Schlusse sei mir gestattet, dem Herrn Landesarchivar, Regierungsrath von Zahn, der mich auch diesmal bei meiner Arbeit in freundlichster Weise unterstützte, meinen besten Dank zu sagen. Er gebührt auch der histor. Landes-Commission, die es mir im vorigen Jahre möglich machte, in die Actenbestände des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs Einsicht zu nehmen.

[40] Steirische Religionspacification im 14. Heft der Mittheilungen des hist. Vereines für Steiermark, S. 178. [41] Sie findet sich auch in der Sammlung Götzinger's, Fol. 1—67.

I.

Fol. 1a. Religionspacification und handlungen

zwischen der F. Dt. ertzhertzog Carln zu Oesterreich, und einer ersamen landschaft des hertzogthums Steyr. (Grätz 1572, März 1) (Steir. Landes-Archiv, Urkundenreihe Abth. II A 56[b], b).

E. E. L. in Steyr ausser der herrn bischove und prelaten hat sich noch bey kayser Ferdinandi hochlöblichister gedachtnuß zeiten zu der cristlichen confession [a]), welche dem kayser Carolo dem [b]) fünften zu Augspurg anno im dreißigsten durch die stände des heiligen reichs uberantwort worden, erkennt und bekennt und one verlust ihrer seelen säligkeit davon nit zu weichen treuhertzig und zum endt entschlossen bey höchsternennter Kays. Mt. diese sachen durch gethane Fußfääl und unterthenigist flechen und bitten mit der hilf und beistand des almechtigen gottes dahin gebracht, das sie umbetrüebt und unange-
Fol. 1b. fochten darbei gelassen |, ihr exercitium religionis — alhie zu Grätz und Judenburg auch andern orten mehr in stätten schwung gottlob bis auf gegenwürtige stundt erhalten.

Als sich aber hernach anno fünfundsechzig in eintretung I. F. Dt. glücklichen und landsfürstlichen regierung allerlay widerwertigkeiten erzaigt und E. E. L. zu beschwärung ursach gegeben worden, wie solches die landtagshandlungen mit mehrern ausweisen, ist entlich diese religionspacification zwischen I. F. Dt. und E. E. L. beschlossen, geredt und festiglich zu halten zugesagt, wie volgt:

Glaubwürdige und aigentliche verzaichnuß der durch I. F. Dt. ertzherzogen Karls zu Oesterreich unsers genedigsten herrn und landesfürstens geheimen räthe herrn Georgen Khevenhüller zu Aichlberg, freyherrn ꝛc. obristen camrer und herrn Hanssen Khobenzl von Prossegg deutschordensritter und hofvicecanzler mit einer ersamen landschaft des fürstenthumbs Steyr geordneten und erkiesten ausschuß gepflegten güetlichen tractation und handlungen in den strittigen religionsarticln, wasmaßen dieselben
Fol. 2a. erstlich durch I. F. G. schriftlich einer E. | L. ubergeben, hernach zu mehrern und bessern verstand durch wolermelte herrn gehaimen räthe mündlich erclärt und erleütert und durch I. F. Dt. auch selbst mündlich solche erclärung genedigist bestätet und ratificiert worden, und sind die herrn von ausschuß gewesen herr Hanns herr zu Scharffenberg auf Spilberg, R. Kays. Mt. und F. Dt. rath landshauptmann in Steyr, herr Pangrätz von Windischgrätz freiherr ꝛc. F. Dt. rath, hofmarschalk und president des hofrathes, herr Hanns Friedrich Hoffman freiherr, F. Dt. rath

a) Am Rande: E. E. L. hat noch bey Kayser Ferdi. die religion Augs. Confession gehobt. Die ferneren Randglossen werden bis auf einige wenige hinweggelassen, weil sie ganz ohne Belang sind. b) M. S.: den.

und landmarschalk, herr Wolf herr von Stumberg, F. Dt. rath und obrister stalmaister, herr Erasm von Windischgrätz freiherr, F. Dt. rath und n. ö. Camerpresident, herr Lucaß Zäckhl,[a] freiherr, F. Dt. rath, herr Paul von Thanhausen F. Dt. n. ö. regimentsrath, herr Jacob von Windischgrätz Freyherr, herr Servaty von Teuffenpach, F. Dt. hoffcamerrath, herr Bernhardin Rindtschadt zu Schiechleütten, F. Dt. camerrath, herr Christoph von Khainach der elter, freyherr, herr Ferdinand von Kholonitsch zu Purchschleinitz F. Dt. regimentsrath, herr Geörg Seyfridt von Trüebnegck F. Dt. rath und landsvitzdomb.

Nachdem hievor in etlichen nach einander gehaltenen landtägen und zusamen | kunften diser religionsartikel fast und hoch disputirt Fol. 2b. und durch E. E. L., welche sich zu der confession, so kayser Carolo den fünften anno im 30ten zu Augspurg durch die stände des hl. reichs Deütscher nation ubergeben worden, erkent und bekent, in unterthenigkeit gebeten, damit doch allenthalben im land die eingerißenen mißbreuch abgestelt, die pfarrn reformirt und gelerte taugliche priester der gemain fürgestelt mechten werden, also hat letzlich E. E. L. in itzt werunden landtag gehorsamist gebetten, das J. F. Dt. für sich, ihre erben und nachkomen solche schriftliche vergwißung in religionsfachen genedigst geben wolle, das sie die von herrn und ritterstand sambt ihrem weib, kind, gesindt und unterthanen, so sich frey, guetwillig und unbezwungen zu dieser religion bekennen, auch angehörigen religionsverwandten, niemands ausgeschlossen, wider ihre gewissen,[b] welche dem almechtigen Gott allein und keinen anderen potentaten zugehören, umbekummert, umbetrübt, also auch die christlichen predicanten im land, so dieser confession verwandt, unangefochten und unverjagt, die kirchen und schuelen uneingestelt, sondern frey gelassen werden, also das Niemand gezwungen oder gedrungen werde, diesen oder jenen gottesdienst zu besuechen (doch ausgeschlossen alle secten, wie die immer namen haben und diser confession zuwider sein).

Item, die vogtherrn bei iren alten rechten mit fürnemung und schriftlicher benennung aines gelerten und tauglichen priesters genedigist bleiben, und wofern derselbig diser religion verwandt, durch die lehensherrn | und ordinarios der presentation und confirmation Fol. 3a. halber unbedrangt zu lassen und das solche freye zuelaßung der

[a]) Die beiden Striche auf dem a deuten nicht immer auf einen Umlaut; sprich: Zackl. [b]) Die in gesperrter Schrift gedruckten Worte sind in der Handschrift durch eine Klammer am Rande hervorgehoben, oder später (unten) unterstrichen.

christlichen confession, und damit niemand im ganzen land, der sich frey guetwillig darzue bekendt, in seinem gewissen bekommert, betrüebt, vervolgt oder verhaßt werde, immerzu beständiglich bis zu ainer allgemainen christlichen einhelligen vergleichung bestehe und bleibe und also eine ganze E. L., niemands ausgeschlossen, wie obstehet und diser religion verwant ist oder zugethan werden will, bei ihrer religion, auch an iren personen, güetern und rechten, innaßen diejenigen, so J. F. Dt. religion sein oder künftig sein wellen, unbetrüebt, unangefochten, ungeschmacht, unabpracticirt bleiben, und es entlich ein thail dem andern als seinen christlichen mitglied wol guet und treulich mainen. Auf diß gehorsamistes und unterthenigstes bitten haben J. F. Dt. eine erclärung oder resolution in religionssachen schriftlich uberschickt den 16. Februarj diß zwai und sibenzigisten iars hieneben signo A.

Als aber E. E. L. an solcher resolution gar nit ersettigt, haben sie verner in unterthenigkeit angehalten inhalt signo B.

Darauf von J. F. Dt. eine andere schriftliche erclärung genedigst gegeben worden; dise erclärung ist durch E. E. L. mit wenig worten und zu mehrern gleichen verstandt verändert und zum

Fol. 3b. thail etwas daran | ausgelassen worden. Welches J. F. Dt. gleichwol mit verdruß vernuemen; jedoch so hat E. E. L. bald darauf gehorsamisten bericht ubergeben und die ursachen eingefürt, aus was bedenken solches beschehen; hieneben signo C.

Und darneben obbemelte herrn zu einen ausschuß fürgenomen, welche diese entschuldigung J. F. Dt. fürbringen und mit mehrern mündliche erleüterung gehorsamist thuen sollen. Welches alles den 28 Februarij diß iars (1572) also beschechen. Und hat herr Bernhardin Rindschadt in abwesen herr Hanns Friedrich Hoffmanns freyherrns, welcher desselben tags etwas mit schwachheit beladen in namen der herrn vom ausschuß das Wort gethan und letzlich inhalt E. E. L. beschluß J. F. Dt. gehorsamist gebeten, damit doch J. F. Dt. zu entlicher und schließlicher abhandlung und zu erlangung gleiches verstandts in dieser langwierigen handlung derselben gehaimen räthe genedigisten bevelch geben wellen, hierinnen ein güetliche vertrauliche tractation und conversation fürzunemen, darüber J. F. Dt. ein unterredt genuemen und die herrn ausschuß abtreten lassen; entlich die sachen dahin komen, das J. F. Dt. derselben obbemelte gehaime räthe als unterhandler gebraucht, welche zu den herrn ausschüssen heraus in die tafflstuben kumen, und hat herr Khevenhüller auf den weg beileüfig den anfang gemacht: Man habe sich genuegsamblich zu erinnern, wie lang nun diese religionstractation schwebe, was für müche und arbait darunter gebraucht,

Item | fur große uncosten darüber aufgangen, auch vil Fol. 4a. ansehenliche, hochverstandige personen hierinnen bemühet worden, denen sie sich ihres theils im wenigsten nit künen vergleichen, jedoch so sie nur für ihre person noch etwas nutzlichs und erspriеßlichs zu beeden thailen künten oder mechten befürdern, soll sie keine müche noch arbait hierinnen verdrießen, noch taurn, sundern als vil an inen, wollen sie ihres höchsten und eüßersten vermügens alles treulich und zum besten helfen rathen und handlen, jedoch was also vertreulich geredt und gehandlet, das es nit in anderweg ausgelegt werde.

Und hat herr Khevenhüller verrer vermeldt, wasmaßen I. F. Dt. in diser strittigen religionssachen ein declaration geben, deren man sich ungezweifelt ganz wol zu erinnern wisse; heerwiderumb ist von dem herrn- und ritterstandt ein erleütterung begert, darüber I. F. Dt. sich abermals genedigst erclärt hat, mit vermelden, das sie darüber verrer nit gehn künnen; nichts desto weniger so haben sie die gehaimen räthe I. F. Dt. dermaßen getrieben, das I. F. Dt. noch auf ein weitern weg gangen, doch entlich mit disen beding, das sie kainswegs darüber gehen, sundern darbei zu verharren gedenken, inmaßen es die herrn vom ausschuß selbst mit mehrern von I. F. Dt. fürstlichen mundt selbst angehört; dieses alles wellen nun die herrn ausschuß als getreue landleüt und ansehnliche I. F. Dt. räthe treuherzig erwegen, wie es nun mehr I. F. Dt. müglich, sich auf ein andern weeg als bishero beschechen, zu erclären, | Fol. 4b. und hette zwar I. F. Dt. ganzlich verhofft, E. E. L. des herrn und ritterstands solle daran billich und überflüssig zufriden sein, und wellen daneben die getreuen herrn und landleüth I. F. Dt. reputation und authoritet auch zu gemüet füren und ansehen, das sie nunmehr ohne sundere hoche ursachen von derselben mainung und erclärung nit wol künne weichen.

Aber damit man zu den handlungen greife und ein anfang mache, so erachten sie in aingang E. E. L beschechenen correctur diese wort, das I. F. Dt. sich genedigist erklären solle *für sich, ihre erben und nachkummen* a) ganz unnott sein, dann was I. F. Dt. zusageten, *das soll gewiss gehalten und künftigerzeit keinen zweifl haben.* So hat es auch dises bedenken, das gleich wie etwa hie vor 100 oder mehr iahren ichtes gestift worden, das man dasselbig an itzo auf ein andern weeg zu halten begert und anders gedeütet wil werden, also künen I. F. Dt. in gwissenssachen derselben erben oder nachkummen auch nit binden, und befinden nit, das solches erspriеßlich sey, die

a) Am Rande: Auf die erben und nachkommen von vult obligari.

erben und nachkummen einzufüren, derwegen sich die Herrn von ausschuß diser wort, weil dieselbigen kunftig E. E. L. mehr schedlich als nutzlich sein mechten, guetwillig begeben und dieselbigen ausstellen wellen lassen.

Darauf ist durch die herrn von ausschuß berathschlagt, wiewol man sich getröstet, das solches nit geweigert solle werden, weil

Fol. 5a. es die Kays. Mt. [b] | auch gethan Dieweil es aber nit ain hocher hauptpunkt, so haben sie fur ir person kain bedenken, dieselbigen wort ausstellen zu lassen, angesehen das dennoch ieder zeit, wann es zu fäälen kumbt (welches der allmechtig güettig gott lang verhueten welle), ain jeder landsfürst, ehe und zuvor als E. E. L. ein leiblichen aidt und jurament thuen mueß, sie bei allen ihren rechten, freyhaitten, guetten gewonhaiten und erhaltenen gebreüchen bleiben zu lassen.

Item, so ist es in der Notl der erclärung auch lauter angezogen, „bis auf ain christlich algemeine vergleichung", welches den herrn gehaimen räthen durch herrn Rindtschadt also fürgehalten worden.

Fürs andere hat herr Khevenhüller verrer vermeldt, und bezeugens mit Gott, das sie in den andern articln auch gern zum besten und treuisten ihres thails rathen wellen helfen, und volgt anitzo in der notl das wort „unterthanen", welches E. E. L. in die erclärung eingesetzt, und sagen darauf die herrn gehaimen räthe, das ob gleichwol die unterthanen specifice nit benennt, so werden sie doch lautter unter diesen worten und angehörigen religionsverwanten verstanden. Zu dem so haben I. F. Dt. niemaln ainichen underthan, so wenig als die gehorsamen landleuth in iren gewissen nit beschwärt und soll hiefüro auch khainerwegs beschechen. Man soll I. F. Dt. gewißlich darumben trauen, das sie mit nichte bedacht, ainichen unterthan, er sey diser oder jener religion, in seinem gewissen zu beschweren. [c]

I. F. Dt. setzen auch keinen zweifel, das die herrn und ritterschaft ihre unterthanen in gewissenssachen gleichermaßen nit

Fol. 5b. bringen werden, aber | sollte es demnach also in die gemain kumen, was für beschwärung daraus erfolgen möchten, das welle man treulich erwegen, und weil, wie gemelt, die unterthanen unter diesen worten „angehörigen verwanten" ganzlich verstanden und I. F. Dt. gar nit gesinnt, dieselbigen so wenig als die gehorsamen landleuth zu beschwären, so soll mans billich darbei

---

[b] Am Rande: gegen denen von Oesterreich. [c] Das hier gesperrt Gedruckte ist im Cod. unterstrichen.

bleiben lassen. J. F. Dt. künnen sich nit so bloß geben, damit sie sich auch gegen den andern habe zu defendiren. Wiewol J. F. Dt. kain bedenken haben, diese schriften, die komme hin wo sie wolle, aber sollen sie an itzo in einem und dem andern mehrers als zuvor einfüren, das es Ihrer F. Dt. nit welle gebüren.

Darauf und nach abtrettung der herrn gehaimen räthe ist durch die herrn ausschüß verrer berathschlagt, das man die herrn gehaimen räthe nochmalen bitten solle, das es also bei den worten „unterthanen, die sich frei und ungezwungen zu der religion bekennen“, gelassen werde, und man kindte sich derzeit dises articls nit begeben, bis in den übrigen articln die erleüterung auch ervolge; welches alles den herrn gehaimen räthen durch dem Rindtschadt fürgehalten.

Und haben wolermelte herrn gehaimen räthe verrer erclärung gethan, als viel die unterthanen belangt, vermelden sie, das J. F. Dt. dahin nit künne bewegt werden, das sie mehrere specificirung, als zuvor beschechen, einkhomen kündte lassen, „alleweil das wort angehörige kain andern verstandt hat dann die unterthanen“ und J. F. Dt. wolten die gegenwürtigen Fol. 6a. | nuer gern selbst darumben heren, wenn sie doch vermainen, das unter dem wort angehorige sunst verstanden solle werden, wann sie nit die unterthanen lauter darunter verstehen wolten. Herr Khevenhüller vermelt bey seinem gewissen, das es gewißlich kain andern verstand habe. Herr Khobenzl vermelt, das E. E. L. vil mehr mit der generalitet der „angehörigen und niemands ausgeschlossen“, wie es zuvor in der schrift einkomen als mit specificirung der unterthanen content und zufriden sein solle und wann er unserer religion wäre, so kündte ers anders nit befinden, dann das die generalitet vil besser und gewisser in allen zuefallenden sachen als solche specificirung sey.

Ist darauf abermals berathschlagt, das man gleichwol gern gesehen, das das wort „unterthanen“ solle bleiben, aber auf dise erclärung hetten sie für ir person kain bedenken, doch soll es mit diser der herrn gehaimen räthe erleütterung hinter sich gebracht werden.

Verrer haben die herrn gehaimen rath auch vermeldt, das diese wort „bis zu ainer allgemainen einhelligen christlichen und fridlichen vergleichung“, weil J. F. Dt. wort, wie in der notl einkommen, gleichermaßen diesen verstandt haben, so soll es bei denselben J F. Dt. worten bleiben. Ist darauf berathschlagt, weil man befindt, das dise und iene wort gar einen verstandt haben, so soll es bei J. F. Dt. worten bleiben, allain das wort hinzuzusetzen „allgemainen“. | Fol. 6b.

Als vil nun den punct die vogtei und lehenschaft belangt, vermeldt herr Khevenhüller, wann es I. F. Dt. sachen allain antreffe, so wollen sie sich gewißlich dermaßen gegen E. E. L. erzaigen, daran E. E. L. gänzlich zufriden gestellt, aber I. F. Dt. sei menniglich geistlich und weltlich iusticiam zu administriren schuldig und künnen je nit einem sein ius nemen und entgegen dem andern geben, und sein I. F. Dt. ditzsals den geistlichen auch geschworn, aber sie meldens in gueten vertrauen und nit, das es hin und wider unter burgern und pauern auch sonst in der gemain ausgewähret werde, sondern das es in aufrechten gueten vertrauen unter den herrn und landleuten erhalten werde:

Nemblich das I. F. Dt. hierinnen solche mitl und weg erhalten wellen, daran man wol zufrieden sein solle, „also da vogtherr und pfarmenig einen priester fürnemen" und es bey den lehensherrn oder ordinario sperr gewinnen wurde, soll diese beschaidenhait gebraucht werden, das man sie wohl suppliciren und laufen wird lassen, aber sie wurden daneben guetlich von ierem anhalten abgewiesen, das sie hierinnen gedult truegen, wo nit, alsdann sie zu den lantrechten zu weisen, wie es nun gehalten solle werden, das verstehet man woll.

An diser erclärung sollen nunmehr die herren und landleüt gänzlich zufriden und ersettigt sein, angesehen das I. F. Dt. aus allerley hochbeweglichen ursachen solches in die schriften nit kann einkommen lassen und weiter zu gehen nit wissen. I. F. Dt. wellen
Fol. 7a. auch solche | guetwilligkeit und wilfarung gegen den gegenwärtigen herrn sambt und sonderlich auch ihre nachkummen dermaßen mit allen gnaden erkennen, daran sie gewißlich keinen zweifel tragen und es wirklich genießen und empfinden sollen.

Uber dises vermelden und als die herrn gehaimben räthe abgetreten, haben die herrn vom ausschuß auch in dem articl erleuterung begehrt, das in der notl die wort einkummen: „So lang sie sich der gebürlichen beschaidenhait verhalten". d)

Item, das sich die letzte erclärung und notl in die vorige und erste thuet referirn; und ist herr Bernhardin Rindschadt sambt herrn Servati von Teuffenpach zu ihnen in die camer geschickt, welch den herrn gehaimben räthen angezaigt, wofern derselbig articl, welcher sich in die erste erclärung thuet referiren, also verbleiben solle, so wäre die ganze tractation vergebens, dann man ie ainmal an derselben ersten erclärung gar nit zufriden und beniegt sein kündte.

---

d) Am Rande: „Bschaidenhait".

Darauf die herren gehaimen räthe vermeldt, sie hetens bei J. F. Dt. andern nit künnen erhalten, doch wellen J. F. Dt., das es gegen den herrn und ritterstandt allerdings bei der letzten erclärung soll bleiben und bestehen, aber der vorbehalt, der sich auf die vorige erclärung thut referirn, sey nur J. F. Dt. behelf, damit sie sich im faal der noth und da es J. F. Dt. under die augen gewähet, also hetten J. F. Dt. alles unter ainst zu boden gehen, auch hent und füeß fallen lassen, gegen Hispania, Rom, Baiern und den | benachparten, die sie dennoch vor augen haben Fol. 7b. müeste, entschuldigen kündte, aber die herrn und landleüth soll es nit binden.

Diese erclärung haben bemelte herrn Rindschadt und herr von Teuffenpach den herrn von ausschuß referirt. Ist verrer darauf berathschlagt, daß sie nochmallen zu den herrn gehaimben räthn gehn sollen und sie bitten, die sachen dahin zu dirigiren, das J. F. Dt. nur ainer E. L. die notl [a] begertermaßen also verzaichneter zuestellen welle, damit sie versichert werden, welches dann die gehorsamsten herrn und landleuth in großer gehaimb behalten und solches kainen andern communicirt oder abgeschribner gegeben solle werden, sondern unter der herrn verordneten pedtschadten verwart und verschlossen yederzeit sein und bleiben.

Solches alles die herrn geheimen räthe alsbaldt J. F. Dt. in der camer referirt und nachdem es zu spatt gewesen, haben J. F. Dt. die stund des andern tags zwischen 6 und 7 uhr fruer tagzeit bestimpt; denselben die herrn ausschuß gehorsamblich nachkummen und den 29 tag Februarÿ zu bestimbter zeit und stund in die burg erschinen.

Alsda die herrn gehaimben räthe anfangs widerholet, was an gestern gehandlet worden mit diesen vermelten, das es J. F. Dt. ganz beschwärlich gefallen, do J. F. Dt. weiter gehn und sich so wankelmuetig erzaigen solte, und gewiß niemandts sein werde, der es J. F. D. rathen wolle, | welches J. F. Dt. noch gestern gar Fol. 8a. spat selbs mündlich geredt hat. Also haben sie die herrn gehaimen räthe mit gott bezeugt, wie sie für ir person allen menschlichen und müglichen vleiß fürkehrt, damit alles zwischen einem so frommen und christlichen Fürsten und so redlichen getreuen unterthanen zum gleichen und christlichen verstandt gebracht mechte werden. Darneben fur ir person selbst zum höchsten nit minder dann ob es ir aigen ehr, leib, [b] guet und blut antraffe, gebeten und bei J. F. Dt. gehorsamist angelangt, wiewol nun J. F. Dt. hierinnen etwas kleinmüetig gewesen, so haben sie sich doch nicht bald schrecken

---

a) Underzaichnung der Noll begert. b) Cod.: lieb.

lassen und die sachen zu solchen mitln gebracht, das sie gewiß und aigentlich nunmals verhoffen, es werden die herrn und ritterschaft nit allein gehorsamblich zufriden sundern dem allmächtigen gott zum höchsten danken, das nach so langen tractiren und schreiben der güetige gott solche mittl geschickt, damit noch alles also wie bisher in gleichen verstandt bleiben und bestehen mechte. Und damit man sehe, was es ist, so wurde es den weeg erraichen, das die jüngste J. F. Dt. erclärung „*originaliter*" widerumb hinein gegeben solle werden.

Entgegen solle anstatt der vorigen erclärung diese notl in die schrift eingesetzt (hieneben Signo D), und obs wol in der notl nit so lauter und klar von wegen allerley bedenken eingeleitet, so soll es doch diesen lautern verstand haben, das die vogtherren, innmassen es auch in diesem land von alter hero also komen, einen „*pfarrer oder beneficiaten irer religion zuegethan*", annemen und denselben den lehensherrn oder ordinario, ob er gleich nit
Fol. 8b. derselben | religion ist, anzaigen und benennen und also die ordnung erhalten sollen. Wann aber der lehensherr und ordinarius denselben nit leichen oder confirmiren wollen, so soll es fürs landtsrecht gewiesen werden, und obgleich beschwärliche erkantnuß ergiengen, so *wellen* J. F. Dt. solche *moderation* und *connivirung* fürnemen, das die gehorsamisten landleut gänzlich zufriden sein sollen. Aber zum höchsten zu verhüeten, das man nicht in allen wirtsheußern davon rede, auch sich dermaßen zu stellen, als ob es nicht zugleich an itzo, sondern noch hievor also abgehandelt und beschlossen wäre worden. Und wann es auch ir aigene sachen, ja leib, guet und blut antreffen solle und zehen fueßfaal gethan hetten, so wüsten sie ain mehrers nit zu erlangen, ja sie haben auch darneben zugesagt und geschworn, wie sie es dann ohne das schuldig, das wo J. F. Dt. darunter ichtes leiden wurde, daß sie neben derselben leib, gut und bluet auffsetzen wöllen.

Darauf und als die herrn gehaimen räthe abgetretten, hat herr Hanns Fridrich *Hoffmann* Freyherr und landmarschalk die sachen den herrn ausschuß in rath (für)gelegt und die umbfrag gehalten; ist verrer ainhellig beschlossen, das man dem allmechtigen gott von grund des herzens danken thuet, das es zu solcher handlung und gleichen verstandt kumen sey.

Es habe auch E. E. L. anders nichts dann ain solche erleüterung, damit man einander wol verstehen künte, gesucht, darneben sich auch die herren ausschüß gegen den herrn gehaimben räthen zum höchsten bedankt von wegen ihrer treulichen und sorg-
Fol. 9a. seltigen bemüehung, welche dann in effectu | ganz wol gespürt worden und es E. E. L. ungezweifelt umb sie und ihre erben freundlich und dankbarlich zu verdienen beflissen sein.

Als vil nun die jetzt verlesene notl und erleüterung belangt, wie wol dieselbige etwas kurz, yedoch weil die herrn gehaimben räthe die müntliche erleuterung mit mehrern gethan, eracht man gehorsamblich und gewißlich, das es mit J. F. Dt. willen und mainung beschechen sey; daran dann die herrn vom ausschuß ihres-thails gänzlich und wol zufriden sein, und wellen auch nit under-lassen, solches alles mit bester befürderung E. E. L. des herrn und ritterstandts anzubringen, damit sie nit minder dann die herrn ausschuß daran gehorsamst zufriden sein wellen, also auch die herrn vom ausschuß der unterzaichnuß halber, so hievor von J. F. Dt. gehorsamst gebeten worden, auf diese gethone mündliche erleüterung gar kein bedenken, doch das J. F. D. gnedigist unbe-schwärt sey, sich zu dieser beschechnen tractation und der herrn gehaimben räth mündliche erclärung zu bekennen und solches mit deroselben fürstlichen mundt gegen den herrn vom ausschuß gnedigist zu ratificirn.

Diser rathschlag ist durch ernennten herrn landmarschalk den herrn gehaimen räthen für gehalten worden. Darüber sie noch mit mehrer specificirung sich erclärt; also do sich etwa zwischen den vogt und lehensherrn oder ordinario irrung zutrüegen, und die sachen, wie obsteht, durch sie an J. F. Dt. gebracht wurden, so will man den lehensherrn und ordinarium mit aller | beschaidenheit Fol. 9b. abweisen, und do sie nicht volg geben, sie alsdann zum rechten zu weisen, und do es auch zu erkanntnus käme und darüber geurthailt wurde, so wöllen demnach J. F. Dt. mit der execution sich der-maßen verhalten, daran man zufriden sein solle, auch bei der-selben n. ö. regierung guete fürsehung thun, das verhoffenlich niemandts durch derselben verordnung und bevelch beschwärt sein solle. Neben dem sie für ir person der sachen so treulich zu allen zeiten ingedenk sein und inen diese tractation und handlung nim-mermehr aus ihrem sinn und herzen kumen lassen wöllen, nit minder als wann sie es täglich in einer tafel vor ihren augen beschriebener hetten.

Auf solches alles sein die herrn ausschuß von J. F. Dt. in deroselben innerste camer fürgefordert und selbst mündlich gegen inen vermelt, sie werden sich ungezweifelt der tractation und hand-lung, so die gehaimen räthe mit den ausschuß an gestern und heut in J. F. Dt. namen schriftlich und mündlich vertreulich geredt und fürgebracht mit mehreren zu erinnern wissen, welches alles, und was also schriftlich und mündlich gehandlet und beschlossen worden: das ist J. F. Dt. gnedigister willen und mainung, und wellen auch alles dasselbige treulich und ungefärlich halten und daneben einer

ganzen E. L. auch der gegenwürtigen genedigister herr und landtfürst iederzeit sein und bleiben, mit genedigisten vermanen, daß sie solches nunmehr mit bester befürderung hinder sich bringen und also anist den sachen ainen gewünschten landtagsbeschluß machen wellen.

Darauf J. F. Dt. den herrn landmarschalk unterthenigiste | Fol. 10a. danksagung beschechen mit bester commendation E. E. L., das sie solches alles umb J. F. Dt. iederzeit ganz gehorsamist zu verdienen willig und beflißen sein wellen.

Und haben letztlich die herrn ausschüß solches alles einer E. L. des herrn und ritterstandts nach lengs angebracht, darüber sie verrer J. F. Dt. ein schriftliche gehorsamiste antwort und danksagung (hie neben Signo E), entgegen J. F. Dt. auch diese religionshandlung und tractation mit ainem schlußschrifft (Signo F) geendet und beschlossen. Actum Grätz den ersten tag Martii anno im zwei und sibenzigisten.

Hanns herr von Scherffenberg,
Landtshauptmann in Steyr.
Hanns Fridrich Hoffman Freyherr,
Landtsverweser in Steyr.
J. von Windischgrätz Freyherr.
Pangrätz von Windischgrätz Freyherr.
Paul Freyherr von Thanhausen.
Geörg Seyfridt von Trüebneck.
Servati von Teuffenpach zu Mayrhofen. [1])

Fol. 10b. Volgen die Einschlüs, welche in obangezogener schrift sub signo A, b, c, d, e, f, verzaichnet.

---

[1]) Diese Pacification de dato Grätz 1. März 1572 findet sich außer in dieser General-Pacification im Original im hiesigen Landesarchiv mit der eigenhändigen Unterschrift der oben verzeichneten sieben Verordneten versehen. Sie haben auch ihre Siegel beigesetzt. Es war offenbar die Unterzeichnung aller Verordneten beabsichtigt, denn für alle ist das Siegel schon angesetzt und nur der Druck des Petschaftes noch nothwendig gewesen. Die Pacification faßt 10 Blätter in Folio mit grüner Seide geheftet. In tergo: Relligions-Pacification J. F. D. mit E. E. L. des Fürstenthumbs Steyr. Anno ꝛc. 72. Das Datum füge ich noch ausdrücklich an, weil diese Verhandlungen gemeiniglich nach Bruck verlegt werden: Actum Gratz den 1 tag Martij anno in 72. Ebenso in den Landtagshandlungen Cod. 24 des hiesigen Landesarchivs Fol. 307 a: Grätz im lantag (sic) den 22. Februarj anno im 72ten. Desgleichen Landtagshandlungen 22 (nicht paginirt): Actum Grätz den 26ten Februarj anno im 72ten; dann einige Blätter später: Actum Grätz im Landtag den 1 Martii anno im 72ten. Am Schluß aller dieser Handlungen: Bei dieser corr. schrifften ist es letzlich verbliben und also der landtag gottlob geschlossen worden. Sötzinger, Fol. 11—32.

A.

(Resolution des Landesfürsten, er werde „die von Herrn und Ritterschaft und ihre Religionsverwandten wider ihr Gewissen und den Stand, darinnen er die Religionssachen beim Antritt seiner Regierung gefunden, nicht beschweren, „so lang sie sich der gebürlichen Bescheidenheit und des schuldigen Gehorsams verhalten“, doch mit der angefügten Bedingung, daß auch die Anhänger der alten, wahren, katholischer Religion mit ihren Gütern und Rechten ungeschmäht bleiben. 1572. Febr. 16.)

F. Dt. 2c. unsers genedigisten herrn genedigiste Driplica auf der merern von herrn und ritterschaft diß ires löblichen fürstenthumbs Steyr iro ubergebene Duplica der sachen halben nach leugs begriffen.[2]

Die F. Dt. unser gnedigister herr haben die replicam, so iro iungist im namen einer ganzen E. L. von den mehrern herrn und vom adl diß ires löblichen fürstenthumbs Steyr, obwol die prelaten auch von stetten und märkten derselben berathschlagung nit beigewont, ubergeben worden, empfangen und derselben inhalt genedigist verstanden.

Nun wär J. F. Dt. nichts liebes gewest, dann das sie ires thails alle sachen schriftlich abhandlen und verlassen, aber weil dennacht die gedruckt schriften dermaßen geschaffen, das J. F. Dt. nit umbgehen kündten, inen den mehrern von herrn und adl iren gegründten gegenbericht darauf zu thuen, so wellen sich J. F. Dt. zu inen nichts anders versehen dann, daß sie solchen bericht in unterthanigkait vermerken und sich darauf der schuldigen gebür zu weisen wissen werden. | Fol. 11a.

Als sie nun erstlich von der handlung, so J. F. Dt. allein der strittigen religion halben mit derselben stetten und märkten als iren vor andern angehörigen getreuen gehorsamen und guetwilligen camersunterthanen oben zu Prueck[3] vor dißer Zeit furgenumben meldung thuen, felt die sachen J. F. Dt. umb so vil frembder für, daß sie die mehrern von herrn und der ritterschaft solche handlung zumal auf Ihrer F. Dt. inen iungst gethane erclärung der ernennten stett und märkt halber, mit denen sie sonst, noch sie herwider mit inen nichts zu thun haben, so beharrlich anden, eräfern und doch dassjenig, so J. F. Dt. mit den prelaten in gleichem auch für genomben, ob sie wol unwidersprechenlich vor ainem gericht das recht mit inen nemben und geben, auch sie sonsten zu allen der gemainen sachen berathschlagungen, da sie stett und märkt

---

[2] Findet sich auch in den L. H. 25 Fol. 116b—119a u. L. H. 22 (nicht paginirt). Das Stück ist in L. H. 22 nicht datirt; ebenso in L. H. 24, fol. 258. [3] Wieder ein Beweis, daß der Landtag nicht in Bruck tagt.

fast ausgeschlossen, alwegen gezogen und sy also allenthalben für ire mitgenossen gentzlichen gehalten, beruehen und guet sein lassen, aber ietzo alsbald im anfang der antwort ausschließen, die gedachten von stetten und märkten hergegen gern bei sich erhielten, so sie doch nit in abred stellen kündten, das sie, die stett und märkt, so wenig als die prelaten weder gemainlich noch absonderlich unter berathschlagung solcher antwortschriften bei inen gewest, darumben dann eben dieses die ursach ist, das I. F. Dt., die iro jungst und jetzo abermals ubergebene landtagsantwort für kain gemaine landtags- handlung erkennen oder passiren konndten, zumal weil wie gemelt altem
Fol. 11b. herkommen nach die prelaten, stett und märkt weder | gemain noch sonderlich dabey gewest, sonder die ganz tractation allain unter inen, den mehrern von herrn und der ritterschaft, fürgeloffen, der gemainen sachen aber, als nemblich der landtagsproposition abhandlung auf die gesambt landtschaft, das ist deren von prelaten, herrn, vom adl, stett und märkt, consultation angestellt worden, wie es dann oft und oft sonderlich in den landts- und hofrechten auch etwo andern zusammenkunsten beschehen, das die von prelaten, herrn und adl gemaine sachen in berathschlagung gezogen und bei I. F. Dt. für- gebracht, aber sich niemals für kain landtschaft, sundern nur für die anwesende und versamblete landleuth angegeben und unterschrieben haben: Bei demselben soll es jetzo und hinfüran auch billich verbleiben und ainiche neuerung damit nit fürgenommen werden, voraus weil die prelaten, stett und märkt, wie obvermeldet weder gemain noch sunderlich dazue komben, sonder allerdings von der sachen berath- schlagung außen bleiben, und darumben so begern I. F. Dt. ganz genediglich, mit gnaden bevelchend, daß man solche unnote dispu- tationen beruehen lassen und nunmehr zu des landtags fürtrag gemain- und samentlich neben den prelaten, stetten und märkten irem pitten und begern nach schreiten welle. Was alsdann in gehaltener umbfrag die maisten stimben ergeben, dasselbe solle billich altem löblichen herkommen nach, des I. F. Dt. in ainich weg abzubringen nit gedenken, würklich geschlossen und volzogen werden. Welches I. F. Dt. denen von herrn und adl von einer ganzen
Fol. 12a. E. L. | wegen in diser sachen für alzeit hiemit anzaigen lassen wellen. Was sonst verner von dem saumbsal, so bisher in sachen ervolgt, weiter fürgegeben worden, da erhollen I. F. Dt. dargegen bleßlichen dasjenig, so sie jungst in der replica vermeldet und nemen die höchst warhait zum zeugen, das iro nichts lieber gewest, dann das alle sachen der ervolgten vergleichung nach volzogen und ainiche unerhebliche verhinderung darunter nit komben wäre. Die auch I. F. Dt. ires ganzlichen versehens bey unpartheyschen richtern nit zuegemessen kündte werden; und sein gleichwol I. F. Dt. geständig,

das vor allen dingen das reich gottes in alweg zu suechen, das man aber, wie J. F. Dt. oft gehört worden, darumben gleichsamb kramen und, wie man allbereit schon bezigen, verweisliche conträct eingehn, das ist, wo dise oder jene religion bewilligt und darumben genuegsame assecuration von handen gegeben, so solle auch die bewilligung zu der gränizen fürsehung und sonsten gelaist werden. Das haben J. F. Dt. niemals billichen kündten und noch nit, sundern haben nunmehr öfter mit etwas entsetzung antwörten müssen, das es ain hoch verbotener und gegen den almechtigen gott gar unverantwortlicher handl wäre, den auch J. F. Dt. vor der welt weder bei einer noch der andern religion verwandten nit vertheidingen mechten, weil die glaubens- und zeitliche sachen bei allen christen, wie sie sonsten an inen selbst weiter dann himel und erden von einander in abweg absondert werden müesten. Und sovil auch für alzeit von disem. | Fol. 12b.

Was dann schließlichen der stritigen religion halben in die schriften einkumben, das lassen J. F. Dt. denen von herrn und ritterschaft auf ihr jetzigs und nun von anfang her J. F. Dt. regierung auf allen landtägen und sonsten öfter beschechnes beharrlichs unterthenigs bitten, flehen und suechen solchen strittigen religions-sachen halben mit gnaden anzaigen.

Wie nemblich J. F. Dt. nichts mehrern wünschten, dann das solch ir gehorsamb suechen, flehen und bitten in J. F. Dt. macht stuende und es also J. F. Dt. nit allain vor gott one verletzung und beschwärung ires christlichen gewissens verantworten sondern auch inen ires getreuen wolverhaltens und verdienens wegen bewil-ligen mechten, weil es aber an dem, das es J. F. Dt. begerter-maßen zu thuen nit wissen, so wollten sie mit aller billichkait nach ganz genedig und unzweifenlich zu inen versehen, sie werden dero-halben von J. F. Dt. auch höchers oder mehrers nit, dann wie jetzo vermelt begern und sich solches ires vilfeltigen anlangens halber an nachvolgunder J. F. Dt. christlichen milden schließlichen genedigen erclärung, wie sie dann sonst von J. F. Dt. vorsteenden verant-wortung wegen zu ewigen zeiten kain andern verstandt oder effect haben solle, guetwillig ersettigen lassen. Darinnen J. F. Dt. vor allen dingen lauter und ausdruckenlichen, frei, offen für alzeit bekennen, das sie in alweg gemaint und geschlossen bei der alten wahren catholischen religion, darinnen sie von iren hochlöblichen voreltern geborn, getauft und erzogen, bestendiglich zu bleiben und davon | weder jetzo noch künftig vermittels göttlicher gnaden nit zu Fol. 13a. weichen, unangesehen ob und was ir immer fur widerwärtigkaiten darob zuestehen mechten und wie nun J. F. Dt. alle und jede ire underthanen inmaßen auch sonsten menniglich in sunderer liebreicher

ainigkait genediglich gern dabey sächen, also mögen sie die von herrn und der ritterschaft gleichfals J. F. Dt. bey iren fürstlichen worten sicherlich darumben trauen, das J. F. Dt. sie und ire religionsverwandte wider ir gewissen und den standt, darinnen J. F. Dt. die religionssachen in eintretung irer regierung befunden hinwider, solang sie sich der gebürlichen beschaidenhait und schuldigen gehorsambs verhalten, sovil sich Irer F. Dt. gewissens halber thuen und vor gott verantworten läßt, gar nit vergewaltigen oder beschwären, sonder inen als derselben getreuen unterthanen jederzeit mit landsfürstlichen gnaden entgegen gehen wellen, doch mit dieser vernern nambhaften ausgedruckten condition, das herwiderumb sie die begerenden herrn und ritterschaft J. F. Dt. und alle ire religionsverwandte bei derselben irer alten waren catholischen religion auch an iren personen wolhergebrachten güetern, rechten und gerechtigkaiten ungeschwächt, unbetrübt, unangefochten, unabpracticiert beleiben lassen und das es ainer dem andern als seinem christlichen mitglied beederseits allenthalben wol, guet und treulich mainen. Solche J. F. Dt. genedigste erclärung sollen nun die herrn von der ritterschaft, weil sie darauf aller vergweltigung frey seyen, in gehorsamb, wie vermeldet, dankparlich annemen, sich damit allerdings zu friden und ruhe begeben,
Fol. 13b. auch J. F. Dt. diesfals mit merern begern | verschonen mit den almechtigen gott neben J. F. Dt. und derselben religionsverwandten umb die gewünschte verglaichung und ainigkait unaufhörlich bitten und anrueffen, die sein göttlich almechtigkait genedigist verleihen welle, Amen.

Und demnach begern J. F. Dt. hiemit ganz genedigist, das sie die von herrn und der ritterschaft nunmehro mit den prelaten, stetten und märkten zu beratschlagung der landtagsproposition gemainlich greifen und one alle verlengerung J. F. Dt. mit solcher antwort begegnen wollen, wie J. F. Dt. ungezweiffelt vertrauen zu ainer ganzen E. L. steet, solches auch die gemain durch ausgemudt notturft und wolfahrt in alweg erfordert. Dessen thuen sich also J. F. Dt. entlich versehen und getrösten.

Dec. per arch. 16 Februarÿ anno 72.

Hanns Khobenzl von Proßegg.

B.

(Antwort der Landschaft auf die l. f. Resolution vom 16. Februar: Bitte um „Assecuration" für alle Angehörigen der Augsburgischen Confession. 1572 Febr. 22).

Auf der F. Dt. unsers gnedigsten herrns und landtsfurstens gnedigst übergebene Triplica E. E. L. des fürstenthumbs Steyr unterthenigistes und gehorsamistes bitten und anlangen.[4]

Der F. Dt. unsers gnedigisten herrns und landtsfurstens | übergebene triplica hat ein ersame I. F. Dt. gehorsamiste landtschaft in unterthenigkeit empfangen und daneben nochmalen mit schmerzen angehört, das I. F. Dt. bald anfangs diser landtags tractation und handlung nur von den mehrern herrn und landleutten berathschlagt und gestelt zu sein gnedigst vermerkt und aufnimbt, so doch I. F. Dt. hievor des löblichen alten gebrauchs und gewanheit, so zu allen und ieden landtägen erhalten worden, in unterthenigkeit gennegsamblich erinnert, das iederzeit E. E. L. berathschlagung, so in offenen freyen landtägen durch die mehrern gehorsamist beschechen oder beschlossen, den verstandt gehapt, das alle das, so durch dem herrn landmarschalk in der mehrern stim wie gemelt befunden worden, für des landtags beschluß ausgesprochen und kreftiglich dafür gehalten worden, und solte es auch zukunftig ein ander mainung gewinnen, so wüste E. E. L. gehorsamist nit, wie etwa die landtage zu halten oder zu beschließen. Fol. 14a.

Derwegen dann dise ietzige zusamenkunft und darunter fürgeloffene handlung nit als ob sonst ein gemeine zusamenkunft der herrn und landleuth wie etwa in landts- und hofrechten beschicht, verstanden kan werden, inmassen an ime selbst billich, wie I. F. Dt. genedigist vermelden, das in andern zusamenkunften des landts- und hofrechtens die gehorsamisten landleüt sich nit für ein versamblete landschaft, sondern nur für die anwesunden landtleut ausgegeben und unterschreiben darfen und sollen, aber | wann I. F. Dt. einen unconditionirten offenen und freyen landtag gnedigist ausschreiben lassen, obgleich zu solchen landtag aus sundern ehehaften nit alle herrn und landleüth iedoch die mehrern gehorsamblich erscheinen, so heißt alles das, so also durch die mehrern oder ainhellig berathschlagt und beschlossen wird, einer ganzen E. L. und nit der mehrern herr und landleut beschluss. Fol. 14b.

So sind an itzo bei diser tractation neben den gehorsamisten landleüten deren von stetten und märkten gesandte auch gewesen, ire stim altem erhaltenen gebrauch nach darzue geben, neben dem

[4] Findet sich (vollständig) auch in L. H. 25, Fol. 119a—121b, L. H 22, (unpag.) L. H. 24 Fol. 269 und Sötzinger, Acta 22—24.

sie selbst irem gefallen nach den articl sie belangenden in der landtagsantwort und duplikschriften abgehört und corigiert, und gesetzt, die von stetten und märkten wären etwa bei berathschlagung diser landtagshandlung nit gewesen und hetten sich selbst guetwillig, inmassen es die herrn prelaten fürsetzlich und wider einer E. L. willen gethan, von E. E. L. abgesündert und ausgeschlossen, so kündte doch solche absünderung den mehrern gleich so wenig als ob etwa einer oder mehr der gehorsamisten landleuth sich absündern wollen, im wenigisten altem löblichen erhaltenen gebrauch nach E. E. L. nichts preindicieren, und bitt E. E. L. nochmalen ganz gehorsamist J. F. Dt., die welle solche ire unterthenigiste erinnerung und erclärung anderst nit, dan wie sie es treuherzig und J. F. Dt. gott weiß zum besten
Fol. 15a. und nutzlichisten mainen, genedigst vermerken. |

Als vil nun den religion- und hauptarticl belangt, da hat gleichwol E. E. L. mit grossen seüfzen und verlangen in unterthenigkait anders nit verhofft, dann J. F. Dt. wurde anist sich in diser sachen dermaßen so genedigist und väterlich E. E. L. nun lange iar her vilfaltigen gehorsamisten flehen, bitten und wünschen nach so erclärt haben, darob sie und alle ihre nachkommende freud, ruhe und sicherheit erlangen und also anist [a]) diser beschwärlichen handlung, darunten vil zeit vergebenlich, auch mühe und uncosten verloren, ein gewünschter beschluß und guetes endt gemacht kündte werden, so befinden sie aber die sachen dermaßen geschaffen, das sie für die verhoffende freüd große traurigkeit in iren herzen empfangen, alleweil J. F. Dt. nit allein die gehorsamist gebetene assecuration in solcher erclärung ganzlich abgeschlagen, sundern auch in ander weg die religionssachen auf einen solchen weeg genedigist stellen, das E. E. L. darunter wenig sicherung und trosts kan spüren und abnemen; nun thuet E. E. L. hoch zu gemüet füren, wasmassen sie und alle ihre lieben voreltern dem hochlöblichen haus Österreich mit darstreckung leibs, guets und pluets ganz gehorsamist zuegethan gewesen und noch, gedenken auch dabei und bei J. F. Dt. als iren geliebten herrn und erblandsfürsten zu ewigen zeiten in aller treulichen und gehorsamisten beständigkeit zu verharren, inmassen sie dann die ganze zeit J. F. Dt. angenuemenen regierung alles das in unterthenigkeit in allem, so nur immer menschlich und
Fol. 15b. muglich gewesen, gelait und gethan, | daran ungezweifelt J. F. Dt. genedigist zufrieden gewesen, eben in allen denselben gehorsamb sollen sie nochmallen als getreue gehorsamiste landleüth und unterthanen ie und allezeit erfunden werden; und wissen wir ditzfalls, als nit die bewilligungen und alles das, so gehorsamisten landleuthen und unterthanen gegen iren frumen landtsfürsten zu thuen gebüert, an

[a]) anist = anitzt = jetzt.

ruhm zu vermelden, ainichen furstenthumb oder lande ires gleichen nit zu weichen, das aber inen entgegen zu versicherung irer christlichen erkenten und bekenten und zu östermalen repetierten religion und confession, so sie von dem hl. geist in ihre herzen empfangen und one verletzung der göttlichen majestet, ehe [a]) und ihres gewissens davon kaines wegs abzusteen wissen, sundern darbei bis an ir christliches end festiglich mit hilf des almechtigen zu bleiben und zu verharren gedenken, damit sie und ihre zugehörige auch unterthanen bei solcher erkannten warhait, welche das wort gottes selbst ist, mit ruhe bleiben möchten, nit eben das will zugegeben und bewilligt werden, welches die R. K. M. als ein christlichs haupt der ganzen christenhait derselben gehorsamisten landschaften Österreich unter und ob der Enns allergenedigist zuegelassen und gegeben, das ist E. E. L. hochschmerzlich und bekumerlich zu vernemen.

Und damit aber F. F. Dt. der R. K. Mt. als dem haupt der christenhait und des H. R. R. in dern schutz und scherm E. E. L. inhalt derselben freyhaitten stehet, gleichermassen genedigist und brüderlich nachvolge, eine ehrsame | F. F. Dt. ganz gehorsamiste Fol. 16a. landschaft des herrn- und ritterstandts, sambt ihren weib, kindt, gesindt und unterthanen und niemandts ausgeschlossen, welche sich frey- und guetwillig zu diser christlichen confession, so Kaiser Carolo dem fünften anno im 30ten zu Augspurg ubergeben worden, erkennt und bekennt, in seinem gewissen, welches dem allmechtigen gott allain und kainen andern potentaten zuegehört, unbekummert und unbetrüebt, also auch die christlichen predicanten im landt, so diser confession verwant, unangefochten und unveriagt, die kirchen und schuellen uneingestellt frey gelassen werden, also das niemandts gezwungen oder gedrungen werde, diesen oder jenen gottesdienst zu besuechen (doch ausgeschlossen alle secten, wie die immer namen haben und dieser confession zuwider sein), item die vogtherrn und pfarrmenig bei iren alten rechten mit fürnemung und fürstellung eines gelerten und tauglichen priesters genedigist bleiben, und wofern derselbig diser confession verwant, durch die lehensherrn und ordinarios der confirmation halber unbedrangt zulassen und das solche freye zuelaßung der christlichen confession und damit niemandts in ganzen landt, der sich frey, guetwillig darzue bekennt in seinen gewißen bekümmert, betrübt, verfolgt oder verhasst werde, immerzue beständiglich bis zu einer allgemeinen christlichen einhelligen vergleichung bestee und bleibe, und also ein ganze E. L., niemandts ausgeschlossen, wie obsteet und diser religion verwant ist | oder Fol. 16b. zugethan werden will, bei ihrer religion auch an iren personen, güettern und rechten, inmassen diejenigen, so F. F. Dt. religion sein

[a]) ehre (?)

oder kunftig sein wellen, unbetruebt, unangefochten, ungeschmächt, unabpracticiert bleiben und es entlich ain thail dem andern als seinen christlichen mitglied wol guet und treulich mainen, das alles wie obsteht, bitt E. E. L. durch gott und seiner barmherzigkait willen an itzo nochmalen seufftzendt und flehend, inen uber solch ir christlich gehorsamist bitten und anlangen genedigist assecuration, inmassen die kais. Mt. allergenedigst gethan zu geben.

Solches alles umb J. F. D. als iren geliebten herr und erblandsfürsten wirdt E. E. L., zu dem es dem almechtigen gott in der heiligen dreifaltigkait ze lob, ehr und preis seines heiligen namen thuet geraichen, mit ganz unterthenigister gehorsamb in zeit ires lebens und ire erben und nachkommen zu ewigen zeiten zu verdienen geflissen sein.

Den 22 Februarj 72.

C.

(Antwort der Landschaft auf die Relation des Ausschusses über die von dem L. F. erbetene „Erläuterung" in Religionssachen 1572, Febr. 28.)

Fol. 17a. Ihrer F. Dt. &c. unserm genedigisten herrn und landtsfürsten gehorsamist zu überantworten.

Durchleüchtigister ertzherzog, gn. fürst u. herr. Wir haben von den erkiesten und fürgenumenen herrn von ausschuß die relation und antwort, so E. F. Dt. inen uber unser gehorsamiste begerte erleuterung in religionssachen gegeben, mit hochbetrüebtem gemüeth ganz schmerzlich angehört und vernumen, aus ursach das, do wir (gott im himel waiß) anders nichts in der furgeschriebenen genedigisten erclärung für augen gehapt und gesuecht, dann damit dieselbig nuer auf ein solchen lautern weeg gestellt mechte werden, das nit etwa heint oder morgen widerumben ainicher neuer mißverstandt wie hievor beschechen, ervolge, sundern alles dahin gericht, das in alweg ein gleicher christlicher und gott gefelliger verstandt jederzeit erhalten mechte werden, umb so vil mehr felt uns schmerzlich für, das wir in disen verdacht oder mistrauen gezogen werden, als sollten wir darburch ichtes attentiren oder fürzunemen gedenken, welches gehorsamisten und getreuen landleüten und unterthanen kains wegs thuet gebüren, ia das niemalen in unsere herzen und gedanken im wenigisten nit komen, der almechtig güetig gott, der welle uns hinfüran auch dafür genediglich behüetten und es in
Fol. 17b. unsern sinn | mit nichte kummen lassen, sundern uns nit minder als unsere liebe voreltern, die ie und allezeit mit leib, guet und bluet als die gehorsamisten erfunden worden, bei denselben gehorsamb genediglich erhalten. Damit aber E. F. Dt. hieneben die bedenken und bewegnussen, die wir in berathschlagung der gehor=

samisten gebotenen erleuterung gehapt und noch, genedigist warnemen, haben wir gehorsamist für ein notturft eracht dieselbigen kürzlich zu erzellen:

Erstlich, das wir in bemelter religionserclärung unsere unterthanen gehorsamist eingefüert, ist es darumben beschechen, das wir für dieselbigen, die uns der almechtig gott also vertraut, nit minder dann für unser weib, kindt und gesindt die sorg und verantwortung tragen müessen; nun ist aber solches dahin genedigist nit zu verstehn, das darumben einer oder der ander von seiner meinung und religion gedrungen oder genötigt solle werden, derwegen so ist daneben angehengt, „die sich fray, guetwillig und unbezwungen darzu bekennen", und wenn von einer oder mehr derselben unterthanen unserer religion sein, das sie ebenfals in der versicherung sowol als wir selbst verstanden werden.

Zum andern, das diser articl: so lang sie sich der gebürlichen beschaidenhait (wie in J. F. Dt. declaration vermeldt) verhalten werden, in der nottl unserer gebetenen erclärung ausgelassen, ist aus disem gehorsamisten bedenken beschechen, nit das man sich in alweg aller gebürlichen | beschaidenhait Fol. 18a. und schuldigen pflichtigen gehorsambs gegen E. F. Dt. und derselben angehörigen religionsverwandten nit verhalten solle, ja es ist vilmehr unser gehorsamister willen und mainung, welcher solches nit thäte, das derselbig der gebür nach billich und ernstlich gestraft werde. Damit aber aus denselben obbemelten ausgelassenen punct hernach nit dise consequenz gezogen werde, das nit umb ain jede gar schlechte und geringe ursach einer, er sey geistlich oder weltlichen stands, etwa in unverdiente beschuldigung gezogen oder gesetzt, das einer oder der ander gleich etwas mit unbeschaidenhait handlete und derselbig von seiner obrigkait erster instanz billich gestraft oder gar des diensts bemüessigt solte werden, das darumben das ministerium und predigambt nit eingestelt oder E. E. L. dessen in gemain an irer religion entgelten solle, sonderlich aber so ist uns gehorsamist gar bedenklich gefallen, das eben diser punct sich auf die nechst und iüngste E. F. Dt. genedigste erclärung thuet referiren, da selbst baldt hernach volgt: so vil sich J. F. Dt. gewissenshalber thuen und vor gott verantworten läßt, das hernach dise wort nit etwa dahin genedigist zu deütten, weil E. F. Dt. hievor sich derselben katholischen religion genedigist erclärt, das hernach die veränderung der predicanten nit auf denselben weg und unserer religion zuwider auch verstanden mechte werden. Damit aber dise ietzige und iungste erclärung als viel müglich absolute und ane allen scrupl gestelt und verstanden werde, so haben wir | Fol. 18b. allain zu verhüetung abangezogenes kunftiges misverstandts den=

selbig articl gehorsamist ausgelassen, aber, wie obstehet, kainswegs der mainung, das ainicher mensch dardurch ursach haben solle, umbeschaidenhait zu gebrauchen, dann sich ditzfals ane das meniglich als ein christenmensch gebürlicher beschaidenhait und alles schuldigen pflichtigen gehorsambs zu verhalten soll wissen.

Also ist unser gehorsamiste mainung auch nit in dem articl, da wir nochmalen in unterthenigkeit von wegen der vogtherrn und pfarrmenig allen gebrauch mit fürnemmung aines tauglichen priesters gehorsamist anlangen, das dardurch iemanden andern sein recht entzogen oder genomen solle werden. Aber wann es also zu fäälen kumbt und der vogtherr und pharmenig ainen tauglichen priester fürgennemen und dem lehensherrn und ordinario nambhaft machen, daß sie demselben auch one waigerung verleihen und die confirmation mittheilen wellen. So sie es nun nit thuen wurden, das sie doch hiezwischen bis zu ainer algemainen christlichen vergleichung auch gedult trugen und nit alsbald, wann er ihrer religion nit ist, denselben fürgennemen priester aus dem land veriagen solle oder bey der pharr nit bleiben lasse.

Dise und dergleichen gehorsamiste bedenken haben wir in berathschlagung der F. D. genedigisten erclärung vor augen gehabt und also von allen sachen gott waiß ganz treuherzig E. F. D.
Fol. 19a. sowol als uns selbst | zum besten und zu verhüettung kunftigen misverstands geredt und berathschlagt und hetten kaineswegs gehorsamist gedacht, das uns solches so ubl ausgelegt oder dadurch zu solchen hochangezogenen mistrauen gedeütet solle werden, füernemblich aber das kainer unter uns, der sich nit mit ganzen treuen herzen dermaßen aller schuldigen gebür und gehorsambs gegen E. F. Dt. thuet erinnern, welches wir dann noch mit gott und unsern gewissen als war sein zum höchsten bezeugen.

So hat auch Andere von Spangstain seine beschwärung mit der mainung gehorsamist fürgebracht, das er in unterthenigkait im wenigsten ichtes E. F. Dt. zu verdruß oder ungehorsamb zu handlen gedacht, sundern dieweil bishero je und allezeit diser leblicher gebrauch bei E. E. L. erhalten worden, das do einem oder mehr beschwärungen zuegestanden und er sunsten durch kain besser mitl ime daraus zu helfen gewüst, sind dieselbigen für E. E. L. fürkumen und gehorsamist gebeten, das man sich ihrer auch als getreuen und gehorsamisten mitglieder durch unterthenigiste Fürbitt und Fürschrift annemen und umb einstellung solcher beschwärung gehorsamist anlangen solle, wie dann ernenter von Spangstain ganz gehorsamblich und in underthenigkait sambt uns thuet bitten, E. F. Dt. die wellen ime solches in ungnaden oder in ander weeg nit vermerken, und dieweil dann E. F. D. genedigist und väter=

lich anders nichts dan allen gebürlichen schuldigen und phlichtigen gehorsamb bei uns genedigist | und lauter sehen und spüren und Fol. 19b. es durchaus umb anders nichts zu thuen, dann das in diser religionserclärung zu fürkhumung alles khunftigen irrsals und misverstandts ein gewisser undisputirlicher gleicher verstandt gesuecht und erhalten werde:

dem allen nach so bitten wir in unterthenigkait E. F. Dt., die wellen dises alles nochmalen genedigist und väterlich, inmassen unser gehorsamistes vertrauen zu E. F. Dt. steet, erwegen und beherzigen und die genedigist begerte erclärung und erleüterung dahin stellen lassen, auf das doch kunftig der misverstandt vermitten bleibe, und was auch Ew. F. Dt. hierinnen thuen künnen, damit solches zu aînst gewünschten beschluß gedeyen mechte, das geruehen sich E. F. Dt. gegen unsern in diser sachen geordnten ausschuß nachmalen genedigist und vätterlich erclären, welche dann von unserntwegen, weil es nunmehr an wenig püncten erwindt, bevelch zu handlen und zu reden haben, mit unterthenigisten bitten, dise unterhandlung genedigist nit auszuschlachen, und solches alles umb E. F. Dt. wellen wir mit ganz unterthenigisten gehorsamb zu verdienen die zeit unsers lebens gehorsamist willig und beflissen sein.

E. F. Dt. unterthenigiste und gehorsamiste N. E. E. L. des herrn und ritterstands.

Durch die herrn ausschüß übergeben den 28 Februarÿ anno im 72°.

D.

J. F. Dt. unsers genedigisten herrn „erleüterung" deren Fol. 20a. iungst gegen denen von herrn und der ritterschaft gethane erclärung in den strittigen religionssachen E. E. L. in Steyr den 24 Februari anno 72 ubergeben.

Die F. Dt. unser genedigister herr haben an nächten die schriften, so iro in namen E. E. L. diß ires löblichen fürstenthumbs Steyr ubergeben, auch ihro gehorsamists bitten und anlangen auf J. F. Dt. erfolgte triplica uberschickt worden, empfangen und derselben ganzen inhalts genediglich verstanden.

Was nun darinnen anfangs des proceß halber, so hievor altem herkummen nach in berathschlagung und handlung der gemainen landtagssachen gehalten, vermeldet worden, weil J. F. Dt. hievor öfter vernumben, das sie solch löblich neblich heerkommen nit gedenken zu ändern, so lassen J. F. Dt. es nochmalen für alzeit bei solcher irer erclärung genedigist verbleiben.

Sovil dann das ander vermelden der religion halber antrifft, bezeugen J. F. Dt. mit iren christlichen gewissen, wie es iro selbst nit wenig bekummerlich, das sie bishero disfals dasienig, so von
Fol. 20b. iro begert, one | verletzung des christlichen gewissens begertermaßen nit zu bewilligen gewüst und noch nit wissen, ob sie wol einer ganzen E. L. und sonderlich deren von herrn und ritterschaft ansehenlichen wol verdienens und verhaltens genuegsamblich zu erindern haben, auch inen derwegen irer eüßersten vermüglichkait nach allenthalben gnaden zu erzaigen, imerdar genaigt und begierig, inmaßen sich J. F. Dt. herwiderumb zu inen nochmalen nit anders dann aller guetwilligkait und gehorsambs in alweg beständiglich thuen versehen und inen derwegen gewißlichen nit gern was versagen wollen, des sie immer vor dem almechtigen gott und sonsten verantworten mechten, darumben dann J. F. Dt. hochbeschwärlich fürselt, das man, unangesehen solcher irer F. Dt. so christlicher wolmainender erclärung, noch weitter in sie thuet dringen, und damit des gleichwol J. F. Dt. wider iren willen melden, lauter an tag gibt, wie nit one, das man in irer F. Dt. hoch beteuerte fürstl. wort etwas mistrauen setzt und sich auf dieselben nit verlassen welle, welches doch J. F. Dt. ires aigentlichen wissens nit verschuldt und von den gnaden gottes nach hinfüro kains wegs zu verschulden, sonder vil mehr bedacht seyen, was sie jemands geredet und versprochen, demselben auch würklich nachzukummen, bevorab aber dem erbitten und erclärn, das sie jungstlich gegen denen von herrn und der ritterschaft auf ir flehenliches, beharrliches suechen
Fol. 21a. und bitten mündlich und schriftlich öfter gethan, | so fürstlich und vollkummenlich nachzusetzen, darob sie, ob gott will, kain billiche beschwärung niemals haben sollen, und weil guet abzunembn, das sie, die von herrn und der ritterschaft dieselb nit dermaßen eingenomben, wie sie J. F. Dt. väterlich, genedig, treulich und ungevärlich vermaint, so[a]) erklären sich J. F. Dt. hiemit verner zum überfluß ganz genediglich, das sie die vom herrn und ritterstand sambt iren weib, kindt, gesindt und angehörigen religionsverwanten, niemandts ausgeschlossen, in denselben religionssachen wider ir gewissen nit bekummern, beschwären oder vergwaltigen, sonder inen zugleich den andern, so J. F. Dt. religion zugethan, ieder zeit mit landtsfürstlichen genaden entgegen gehn, voraus aber ire predicanten unangefochten und unveriagt, also auch ire habende kirchen und schuelen uneingestelt, dergleichen

[Marginal notes: Nottl der religions pacification. — J. F. Dt. erklärung — Religionsunterschied.]

---

a) Das gesperrt Gedruckte ist im Cod. unterstrichen.

die vogt- sowol als die lehensherrn bei ihren alten wolhergebrachten rechten und gerechtigkeiten unbedrangt lassen wellen, alles itz und kunftiglich, bis man sich solcher strittigen religionsachen halben cristenlich und fridlich von den gnaden des almechtigen in gemain verglichen wird haben, doch mit diser ausgedingten nambhaften condition, das herwiderumb sie, die von herrn und der ritterschaft, J. F. Dt. und alle ire religionsverwandte bei irer alten catholischen religion auch an iren personen wolhergebrachten guetern, rechten und gerechtigkaiten, wie es dann J. F. Dt. und ire religionsverwandte gegen inen und iren | an- Fol. 21b.
gehörigen hinwider thuen wellen, ungeschwächt, unbetrüebt, unangefochten und unabpracticiert bleiben lassen, und es ainer dem andern als einen christlichen mitglied beiderseits wol guet und treulich mainen solle, inmassen dann J. F. Dt. sie, die von herrn und der ritterschaft, gehorsamblich zugesagt und versprochen, dieser obsteunden nambhasten ausgedingten condition ires thails auch nit allain treulich und ungevärlich gegen J. F. Dt. und derselben religionsverwanten nachzusetzen, sonder auch dieienigen, so darwider handlen und was fürnemen werden, selbst zu verdienter straff bringen zu helfen und sich sonsten aller gebürlichen beschaidenhait und schuldigen pflichtigen gehorsambs in allweg zu verhalten und zu erweisen.

Darauf mügen sich nun die von herrn und der ritterschaft entlich verlassen und J. F. Dt. wol trauen, das es J. F. Dt. inen fürstlich, genedig, getreulich und ungevärlich halten wellen und nachdem J. F. Dt. one verletzung ires christlichen gewissens weiter zu gehn nit wissen, wie sie dann mit gott bezeugen, das sie iro eben dises gegen seiner almechtigkait und sonsten schwärlich zu verantworten getrauen und da J. F. Dt. sonsten auf befürderung der durch ausgeunden gemainen wolfart nit gemerkt und mehrern drohenden besorgenden unrath nit begegnen wellen, es kaineswegs gethan hetten, so | versehen sie sich dem allen nach hiemit zu inen, Fol. 22a.
denen von herrn und der ritterschaft, endlich und genediglich, sie werden dannocht alle beschaffen- und gelegenhait der schuldigen gebür nach, wie frommen gehorsamen unterthanen gebürt und wol ansteht, nothwendig zu gemüeth füeren, sich darauf an disem J. F. D. uberflüssig genuegsamen erbieten unterthenig ersettigen lassen, und dann one vernern verzug sambt und neben den prelaten auch stetten und märkten zu eröffnung ires bedachts und schluß, was sie zu der gränitzen, auch landt und leüthe erhaltung, treuherzig zu laisten entschlossen, gehorsamblich greifen und ainichen vernern aufzug darunter nit gebrauchen. Das alles wellen J. F. D. in gnaden gegen

ainer ganzen E. L. erkennen. Und es beschieht daran Irer F. D. genediger willen und gefellige mainung.

Hannß Khobenzl von Proßegg, Teütschordensritter.

Dec. per archiducem 24 Februarij anno 72.

E.

Auf J. F. D. ꝛc. genedigiste erleuterung E. E. L. zu Steyr gehorsamiste antwort. (1572 März 1).

Fol. 22b. Durchleuchtigster . . . E. F. | Dt. genedigiste übergebene schriftliche erleutterung und erclärung in den strittigen religionssachen haben wir an heut in allen gehorsamb empfangen, angehört und dieselbig treuherzig nach notturft erwogen; nun befinden wir gleichwol, solche genedigiste erclärung in buechstaben nit gar allerdings also gestelt und beschaffen sein, das unsern vorigen und gehorsamisten anlangen und bitten genedigiste willfarung ervolgt sey.

Als uns aber die herrn von ausschuß, welche durch uns fürgenuemen und erkiest, zu Ew. F. D. in aller unterthänigkeit von wegen guetlicher vergleichung und abhandlung obangezogener strittigkaiten zu erscheinen nach lengs und mit mehrern mündlich entdeckt, wie und was gestalt die güetliche tractation von articl zu articl zwischen E. F. D. gehaimen räthen herrn Jörgen Khevenhüller freyherrn obristen camrer und herrn Hansen Khobenzl von Proßegg deutschordensritter und hofvicecancler und denen von ausschuß aus genedigister verordnung Ew. F. D. fürgeloffen, was auch darunter mit hochen betcuerten worten durch wol ernennte herrn gehaimen räthe mündlich zu erhaltung gleichen verstandts für erclärung ervolgt und beschechen, nemblich

fürs erste, obwol die unterthanen mit ausgedruckten worten in der erclärung begriffen, so[b] werden sie doch lauter unter dieser generalitet und worten angehörige religionsverwanten, niemandts ausgeschlossen,

Fol. 23a. verstanden. |

Fürs ander, nach dem bishero der stritt und irrigkait der vogtey und lehenschaften wegen aus dem fürnemblich ervolgt, das etwa die lehensherrn disen priester, welchen die vogtherrn und pfarrmenig fürgestellt und gebetten, ime die pfarr zu

---

b) Das gesperrt Gedruckte ist im Cod. durch einen schwarzen Strich hervorgehoben.

verleihen, wenn derselbig nit des lehensherrn religion, die pfarr nit verleihen, also auch wann etwo der lehensherr gleich ainem tauglichen die pfarr thuet verleihen, das der ordinarius demselben aus obangezogener ursach nit will mitheilen, sondern denselben priester von der pfarr abzuziehen thuet tringen, darin nun E. F. Dt. als ein gerechter herr und landtsfürst dieses genedigistes bedenken gehabt, das dieselbig meniglichen ainen thail sowol als dem andern iusticiam halten zuelassen vor gott schuldig und also ainem sein recht mit gewalt nit nemen und dem andern dasselbig zuaignen khünnen, iedoch so wellen E. F. Dt. hierinnen und darumben solche mitl und weg an die hand nemen, daran man billich wol zufriden sein solle, wann etwo obangegezogene und dergleichen beschwärung von dem lehensherrn und ordinariis fürkäme, das E. F. Dt. dieselbigen mit besser glimpfen und gelegenhait von solcher irer beschwärung abweisen, wo sie aber güetlich darvon nit abstüenden, alsdann fürs recht genedigist beschaiden zulaßen, und da es hernach gleich zu erkenntnuß käme und das urtl gesprochen wurde, so wellen doch Ew. F. Dt. darunter die execution genedigist moderiren, darneben auch bei derselben hochlöblichen regierung dahin genedigist verfüegen und | fürnemblich durch das mitl, das E. F. Fol. 23b.
Dt. dergleichen religionssachen selbst für sich nemen und dermaßen abhandeln lassen, darob ungezweiflt alle beschwärung verhüetet sollen bleiben.

Welches alles und was also beederseits vertreulich geredt, gehandlet und hernach schriftlich uns überschickt, durch E. F. Dt. selbst fürstlichen mundt und wort in gegenwürt bemeltes unsers ausschuß bestätet und ratificirt, dasselbe genedigist, väterlich, treulich und ungeverlich zu halten.

Dise genedegiste senfte und milde E. F. Dt. erclärung hat uns und sunderlich auf unserer abgesandten ausschüß beschechnen relation billich von vorgehapten unsern bedenken abgefüert, das wir nunmehr dermaßen mit rechten unterthenigisten, gehorsamisten vertrauen allen disen verloffnen handlungen und erclärungen und in sonderm ansehen und bedenken E. F. Dt. hochberurte landtsfürstliche wort und ratification volkumentlichen beständigen glauben und trauen unzweiflich setzen und stellen nit minder als ob wir von E. F. Dt. destwegen gefertigten scheinbrief und sigel darumben

empfangen hetten, derowegen wir dann dise anitzo genedigist erfolgte mündliche erleuterung umb so vil mehr mit größerm verlangen und frolocken angehört.

Und sagen auch gott dem almechtigen lob, ehr und preis, das
Fol. 24a. er uns | den tag und stund erleben lassen, damit kunftiger zeit ditsfaals aller mißverstandt vermitten bleibt, E. F. Dt. aber als unsern hochgeliebten genedigisten herrn und erblandsfürsten danken wir in ganz unterthenigistem gehorsamb, das sich dieselbige so genedigist und vätterlich gegen uns, deroselben gehorsamisten landtleüten und unterthanen, erzaigt und wellen solches umb E. F. Dt. als unserm genedigisten herrn und landsfürsten mit darstreckung leib, guets und bluets aller müeglichkait nach zu verdienen willig, gehorsamb und beflissen sein. Ungezweifelt wird der almechtig güetig gott seinen hl. geist und segen geben, darumben wir dann von grund unsers herzens bitten, das solcher gleicher verstand yetzo kunftig und allezeit zwischen E. F. Dt., als zu dem wir nach gott unser höchstes vertrauen gehorsamist stellen, und uns als derselben getreuen gehorsamisten landsleuten und unterthonen beständiglich verbleibn, und wir auch unsere erben und nachkummen mit unserm gehorsamisten getreulichen wolverhalten E. F. Dt. und deroselben fürstl. erben und nachkommen zu rechter landtsfürstlicher mildt, liebe und zuenaigung gegen deroselben getreuen landschaft wie bisher also noch überflüssige ursach geben mit unterthenigisten bitten, dessen wir uns dann unzweifenlich gehorsamist versehen und getrösten, E. F. Dt. werden entgegen deroselben fürstlich mildes
Fol. 24b. gemüet und das genedigiste vertrauen, | lieb und zuenaigung zu deroselben gehorsamisten landschaft nit minder steln und erscheinen lassen und ir genedigister herr und landsfürst yederzeit sein und bleiben.

Und sollen sich E. F. Dt. genedigist und gewißlich darauf verlassen, das solches alles und was also an yetzt vertreulich gehandlet, geredt und geschriben worden, im höchster gehaimb bey und unter uns erhalten solle werden.

Letzlich so bitten E. F. Dt. wir auch ganz gehorsamist, nachdem sich etwa hievor ain mißverstandt zwischen E. F. Dt. und E. E. L. verorndten unversehens also zuegetragen, welches gleichwol von inen irestails und für ire personen fürsetzlich und der mainung gar nit, wie es etwan inen ausgelegt worden, beschechen, E. F. Dt. welle den geschöpften mißverstand und ungnad gegen inen auch genedigist fallen lassen, damit sie an yetzo und andere kunftig auch desto mer ursach haben, dem geliebten vaterland zu dienen.

Welches dann Ew. F. Dt. sowol als E. E. L. höchste notturfft erfordert und also ir genedigister herr und landsfürst auch

sein und bleiben, ungezweifelt werden sie sich aller inniglichkait nach gehorsamist befleißen, solche und dergleichen mißverstandt kunftig aufs höchste zu verhüeten. E. F. Dt. wir uns darneben samt und sunderlich zu landsfürstlichen genaden in aller unterthenigkeit und schuldigen pflichtigen gehorsamb thuen bevelchen.

Actum im Landtag den 1 Martij anno im zweiundsibenzigisten.

(Ew. F. D.

unterthenig- u. gehorsamiste
N: die herren und ritterschaft
des Fürstenthumbs Steyr) [1])

F.

Volgt der herrn gehaimen räthe correctur, so anstatt des obbegriffenen durchstrichenen [a]) anzunehmen bewilligt ist worden und durch herrn Hansen Khobenzl etc. mit aigner hand gestrichen. (1572 März 2.) Fol. 25a.

So werden doch diejenigen unser unterthanen, so alberait schon unser religion zugethan oder noch hinfüro freywillig und unbezwungen darzu treten wurden, nothwendiglich unter den worten angehörigen religionsverwanten verstanden, weil sunst solchen worten unsersthails kain ander verstand gegeben werden künte noch mechte.

Fürs ander, nachdem sich etwo bisher zwischen den lehensvogtherrn und ordinariis irrungen und stritt erhebt, wie aus vorigen unsern landtagsschriften zu vernemen, darinnen nun E. F. Dt. als ein gerechter herr und landtsfürst gleichwol diese bedenken gehabt, das dieselb ainem thail sowol als dem andern iustitiam halten zu lassen vor gott schuldig und iemandts sein recht mit gewalt nit nemen künten, yedoch es wollten E. F. Dt. hierinnen solche mitl und weg suchen, befürdern und an die hand nemen, darob man billich zufrieden sein solle, als wann etwo der gleichen irrung und beschwärungen von ainem, dem andern oder dritten thail fürkommen, das Ew. F. Dt. dieselben mit bester beschaidenheit und glimpfen zu güetlich freundlicher vergleich- und hinlegung weisen, auch darunter neben iren nachgesetzten | obrigkaiten selbst alle guete für- Fol. 25b wendung erzaigen, wo aber solches nit verfahen wurde, alsdann die sachen fürs recht beschaiden und weisen lassen, auch da schon daselbsten mit rechtlicher erkanntnus fürgegangen, so wollen doch E. F. D. die sachen dermaßen moderiern und allenthalben solche

[1]) Gedruckt in F. M. Mayer, Der Brucker Landtag des Jahres 1572, S. 37—41. Die Parenthese fehlt im Cod. A, 56, b, b.

[a]) D. h. das im gesperrten Druck stehende (S. 58—59).

vermitlung darunter fürnemen, auch dieselben so vil immer müglich für sich selbst ziechen und dermaßen väterlich abhandlen, das ungezweifelt alle beschwärung verhiet werden solle.[1]

G.

J. F. Dt. unsers genedigisten herrn schlußschriften in den religionssachen.

Die F. Dt. ꝛc. unser genedigister herr haben deren von herrn und der ritterschaft diß ires löblichen Fürstenthumbs Steyr unterthenigiste mündlich und schriftlich danksagung der abgehandelten religionssachen halben nach lengs genediglich angehört und verstanden,

und weil sich nun ia J. F. Dt. aller fürgeloffener handlung sunderlich aber ir, deren von herrn und der ritterschaft angehörigen unterthanen, auch der vogteien, lehenschaften und anderer denselben angehörigen sachen, wie durch die vermeldet, wol zu erindern, so lassen es Jr. F. Dt. nochmals mit gnaden darbey verbleiben und
Fol. 26a. erfreuen sich selbst genediglich, | daß sy der so langwierigen müesamen sachen nunmehr übrig sein künten, setzen auch kainen zweifel, sie werden sich diser verglichenen handlung iren selbst gehorsamisten vermelden nach dermaßen gebrauchen, daß man verhoffentlich fürbaßhin in gleichem verstand wol verbleiben wird mügen.

Welches J. F. Dt. zu ieder vorstehenden gelegenhait gegen inen auch iren nahkommen sament und sonderlich in gnaden erkennen wellen und seind inen in gemain wie auch den verordenten in sunderhait damit wol genaigt, der genedigisten zuversicht, sie werden hinfüro J. F. Dt. zu andern kain ursach geben, sondern sich allenthalben der schuldigen gebür und gehorsambs in alweg zu weisen und zu verhalten wissen.[2]

Den 2 Martij anno 72.

Hanns Khobenzl.

II.

(Aus den Verhandlungen des Jahres 1575 wegen der Irrungen über „Vogtei“ und „Lehenschaften“.)

Als sich aber hernach der pfarrn und beneficien lehenschaft und vogteyen halber irrung zuegetragen und E. E. L. in Steyr sich dessen abermals bey J. F. Dt. gehorsamist beschwärt, haben

[1] Auch Andreas Sötzinger, Acta und Handlungen, Fol. 31b—32a. Gedr. in Mayer, S. 41. [2] Auch Andreas Sötzinger, Acta und Handlungen, Fol. 32a—31b, Mayer, S. 41—42.

J. F. Dt. den 15ten Decembris anno (15)75 von E. E. L. begert, das man einen ausschuß machen und denselben zu J. F. Dt. gen hof abfertigen | solle. Seint darauf benent und fürgenumen herr Pangräcz von Windischgrätz Freyherr, herr Hanns Friedrich Hoffman Freyherr, herr Jörg von Herberstain Freyherr, herr Jacob von Windischgrätz Freyherr, herr Erasm Stadler ritter, herr Wilhalbm von Gleyspach, herr Hanns Franz von Neuhauß. Fol. 26b.

Als sie nun für J. F. Dt. in derselben innerste camer fürgefordert, haben J. F. Dt. in gegenwurt der gehaimben räthe herrn Jörgen Khevenhüller, freyherrn, obristen hofmaister, herrn Wolfen von Stumberg, obristen camrer und doctor Wolfgang Schranzen vermeldt, wie das durch E. E. L. in jüngst überraichten beschwärarticln ein einschluß die vogteien und lehenschaften der pfarren und beneficien betreffend eingebracht worden, dessen sich J. F. Dt., das es also beschlossen wär worden, nit künnen erinnern. Und haben darauf etliche acta der hievor fürgelossenen religionstractation, item ein Protokoll fürgebracht, deren etliche articl durch Doctorn Schranzen verlesen worden, darunter ein schlußschrift, so secretarj Amman geschrieben und von J. F. Dt. gefragt worden, ob das seine handschrift sey (dazu er sich bekent hat). Mit disen verrer genedigisten vermelden das man darunter warnemen wölle, wie gleich die handlung an itzo fürgebracht werden; dann diser einschluß sich mit denselben handlungen nit vergleicht und man solte ein andermal auf die handlungen | baß achtung geben, das man hinfüran mit bessern grundt fürkomme. Fol. 27a.

Darauf haben die herrn ein unterredt genuemen und volgends wieder zu J. F. Dt. komen, hat herr Hoffman Freyherr landtmarschalk vermeldt, das gleichwol die sachen, wie diese tractation gehandlet, in disen schriften, wie es J. F. Dt. vor augen haben, etlichermaßen einkumen, aber J. F. Dt. die welle sich genedigist der ganzen tractation, welche damals die herrn ausschuß von E. E. L. geordnet mit den herrn gehaimen räthen mündtlich und schriftlich tractiert, welches auch J. F. Dt. also genedigist iro gefallen lassen und mündtlich ratificiert genedigist erinnern, dann das die selbige handlung nicht also in die schriften, welche man hin und wider übergeben, specifice einkumen, werden J. F. Dt. selbst und derselben gehaimen räthe genedigist und guetes wissen tragen, warumben es ausgelassen worden, dieweil sunderlich caviert, das mans in die gemain nit ausbreiten solle, dardurch willen auch in der ganzen versamblung die sachen gar generaliter angedeüt, iedoch so referiern sich dieselbigen acta auf dise mündliche tractation, inmaßen man dann nit unterlassen, dieselbig ganze tractation, wie NB. supra Fol. 8.

es von wort zu wort gehandlet worden, alsbald noch damals zu verfassen, welches auch die gehorsamisten landtleuth von ausschuß von stundt an abgehört und corrigiert, wie sie es etwa erhalten haben, allain ist es an dem erwunden, das mans mit den herrn gehaimen räthen auch abheren hette sollen, wie sie dann destwegen
Fol. 27b. angesprochen worden, aber von wegen I. F. Dt. | bald erfolgten aufbruch und verraisen bishero ins werk nit kommen, aber nichts desto minder, so ist es also ordenlich abgehört und verwart und bis auf ietzund nie eröffnet, vil weniger in ainich prothocol ordenlich einzuschreiben zuegelassen worden. Haben I. F. Dt. geantwort: Man mag ins prothocol schreiben was man welle, aber in diser geschribenen tractation befinde ers nit also. Darauf man sich von mehrers bericht in die gehaimen räthe gezogen und das man kainen scheuch habe, dieselbigen tractation glaubwürdig abschrift fürzubringen, welches I. F. Dt. also zu sehen genedigist begert haben.

Und ist die ganze tractation sambt den einschlüssen durch die herrn und landleüth, als die sich der ganzen handlung noch wol zu erinnern gewist, von wort zu wort abgehört und volgundts verfertigt und unterschrieben und Irer F. Dt. angehendigt worden.

III.

(Vergleichung zwischen der F. Dt. und der L. vom 23. August 1576).

Landtag im Augusto des 76. Dann so hat E. E. L. in gehaltenen landtag in Augusto des sechs und sibenzigisten iars abermals zu hinlegung und entlicher vergleichung des eingefallenen stritts, das nemblich alle und iede hie oben beschriebene handlung, so zwischen I. F. Dt. herrn gehaimen räthen und E. E. L. fürgeloffen, mit I. F. Dt. genedigisten
Fol. 28a. willen und ratification beschechen sey, | stark angehalten, und was damals in gehaltenen landtag beschlossen und abgehandlet ist worden, volgt hernach:

An heut dato den 23ten tag Augusti im 1576ten iar vormittag um 8 uhr im landtag so montags nach Laurentii zu halten ausgeschrieben, seien der F. Dt. erherzogen Carls zu Oesterreich unsers genedigisten herrn commissari herr Pangrätz von Windischgrätz Freyherr, herr Hanns Khobenzl und Andere von Mettnitz für E. E. L. außer den prelaten im landthauß alhie versamblet erschienen, und nachdem zwischen höchst gedachten I. F. Dt. und E. E. L. wegen der religion Augspurgischer confession, sowol auch der geistlichen lehenschaften und vogteien im verschienen 75ten iar

gehaltenen landtag ein irrung sich zuegetragen und I. F. Dt. der pacification, welche zwischen I. Dt. gehaimen räthen und E. E. L. ausschüssen den ersten tag Martij anno 72 gleich dißer religion, lehenschaft und vogteyen halben getroffen, beschlossen und also bald in die Federn gebracht, abgehört und zu ewigen gedachtnuß verfertigt, sich nit mer erinnern wöllen, und derwegen sie die sachen auf ires gehaimen raths und hoff vicecanzlers wolgedachts herrn Khobenzls ankunst verschoben und angestellt, so haben dennach obermelte herrn commissari zu hinlegung solches misverstandts neben mündtlichen fürtrag, zu desto mehrern becreftigung höchstgedachter I. F. Dt. | Fol. 28b. an sie die herrn commissari gethones originalschreiben E. E. L. fürgelegt und darinnen die hernach volgenden articl, welchen I. F. Dt. mit selbs aigener hand von wort zu wort geschrieben ieden herrn und landtmann mit augen sehen und das es I. F. Dt. aigene handtschrift ist, selbs erkennen und urthailen lassen und sein das die herrn und landleut sambt ir dreyen von stetten und märkten, so dazumal personlich in versambleten rath vorhanden gewesen, I. Dt. selbs aigene handtschrift mit augen gesehen und darfür erkent haben, als Hanns herr zu Scharffenberg und auf Spilberg landtshauptmann in Steyr, herr Geörg Seyfriedt von Trüebneckh zum Schwarzenstain, landsverweser, herr Geörg von Herberstein freyherr, herr David von Lenghaimb, herr Wolf Zwickhl, herr Jacob von Gloyach, herr Gottfridt Preinner freyherr, herr Carl von Herberstorff, herr Ott von Rattmanstorff, herr Helfridt Preynner, freyherr, herr Christoph Gäller, herr Wilhalbm von Ratmannsdorff, herr Gabriel von Teuffenpach, herr Sigmundt Weltzer, herr Wilhalbm Gäller, herr Erasm von Saurau, herr Jacob Zäggl freyherr, herr Hanns Franz von Neuhauß, herr Jacob von Windischgrätz freyherr, herr Michl Zäggl freyherr, herr Benedict von Moshaimb, herr Hanns Globitzer, Michel Strasperger, Hanns Khemeter und Jeronimus Pischinger von Leoben nachmals durch den secretarium Casparn Hierschen mit lauter stim verlesen und abheren lassen.

Und als obgedachte herrn commissarien abtreten, hat E. E. L. | Fol. 29a. herrn Seyfriden von Triebnegkh landtsverweser und herrn Hanns Franzen von Neuhauß E. E. L. verordneten zu denen mehrgedachten herrn commissarien geschickt und umb das Original angeregtes I. F. Dt. schreibens, das iro dasselb zu ewiger gedächtnus und zeugnus der sachen vergunstig und gelassen werden mechte, oder aber da solches nit zu erhalten, umb ein gefertigt lauter abschrift alles vleiß ansprechen und bitten lassen. Haben gleichwol die herrn Commissarien das Original, weil es auf sie lautet und

andere sachen mehr zu verrichtung ihrer habunden commission darinnen begriffen, herzugeben sich entschuldigt, aber herr canzler hat ein abschrift desselben articls, welche sein aigene handschrift ist, den herrn abgesandten zuegestelt. Dieselb haben auch die herrn commissarien auf E. E. L. bitt hernach mit iren aigenen handschriften zu ewiger gedechtnus verfertigt und lautet solcher articl von wort zu wort also:

Gefertigt Tran(s)sumpt J. F. Dt. genedigisten gethanen erclärung.

Wiewol wir uns durchaus versehen, unser getreue landtschaft in Steyr solten mit unsern so öftern mündlichen und schriftlichen
Fol. 29b. erbieten | in den strittigen religionsarticl gehorsamblich zufriden gewest sein und uns verrer ain mehrers als wirs befinden, getraut haben sollen, jedoch und damit an uns nichts mangle, so mügt ir gedachter landschaft nochmalen lauter von unserntwegen anzaigen und sie gewiß vertrösten, das wir alles dasjenig, so wir inen in verloffener religionstractation oder vergleichung für uns selbs und durch unsere gehaime räth geredet und versprochen, durch uns fürstlich und beständiglich gehalten, auch demselben zuwider nichts fürgennemen werden solle und will hierauf gänzlich hoffen, sie, meine besondern, lieben, getreuen landleuth werden verrer meiner und ir selbst verschonen, darunter unser aller wolfart und mein genedigs vertrauen wol zu herzen nemen, volgundts one verner difficultiern den landtag mit glicklichen beschluß, mir und inen allen zum besten in namen des allmechtigen schließen, wie ir dann unserm in enre personen sondern genedigen vertrauen nach mit mehrern aller müglichait nach zu thuen wißt; darzue geb Gott sein segen.

Wienn den ainundzwanzigisten Augusti anno im sechsundsibenzigisten.

Pangräß von Windischgräß,
freyherr

H. Khobenzl von Proßegg, Teutsch ordensritter

A. v. Methniß, Landsvißdomb in Steyr.

IV.

(Verhandlungen und Vergleichung auf dem Brucker Landtag 1578.)

Fol. 30a. Volgen die religionshandlung(en), wie sich J. F. Dt. und derselben getreuen lande Steyr, Khärndtn und Crain sambt der fürstlichen graffschaft Görß mit vollmechtigen gwalt anwesunde ge-

sand(t)e, in algemainen der lande zu Pruekh an der Muer Anno 2c. achtundsibenzig gehaltenen landtag verglichen.

Erstlich folgen die lehrpünct, zu welchen sich die lande diser christlichen confession zugethan einhellig verglichen. [3]

Vorredt.

Nachdem der Augspurgischen confession verwandte herrn und landleüth der lande Steyr, Kärnten und Crain sambt der fürstlichen grafschaft Görtz, so beneben anderen in dem ausschuß dises 1 | 578ten iars zu Pruckh an der Muer von dem durchleüchtigisten hochgebornen fürsten und herrn, herrn Carolo erzherzogen zu Oesterreich 2c., iren gnedigisten herrn und Landsfürsten versamblet, nach verrichten anderen den gemainen nutz belangenden geschäfften, auch der pacification halben, welcher sich J. F. Dt. hiebevor in der religion mit wolermelten ständen genedigist verglichen, wider aufs neue von J. F. Dt. genedigist antwort und genuegsame versicherung bekommen, das sie nemblich mögen prediger und lehrer halten, so in darzu erlangten und bestellten kirchen und schuelen der Augspurgischen confession gemäß lehren und den waren gottesdienst sambt allem, was zur aufbauung evangelischer kirchen notwendig und nutzlich ist, fridtlich und ordenlich an jedermanns schaden verrichten, doch mit der condition, das sie nirgends kainer rotten, ketzerei oder secten ermelter confession zuwider, noch einigen ergerlichen gezenk und spaltung, noch einiger solchen unruege raum geben, sondern ein guete ordnung, wolstehunde und fridliche gleichformigkait in lehren und aller notwendigen verwaltung des evangelischen predig- und lehrambts allenthalben anrichten und halten, so haben wolermelte herrn und landleute uns, welcher namen zu end dises schreibens unterzeichnet, gnediglich auferlegt, daß wir dem vertrauen nach, so ire gnaden und herrn in uns gesetzt, die gleichformigkait, so wir aus irem bevelch bisheer im predig- und lehrambt und auch hinfort und allezeit zu halten verpflichtet, beschriben geben, und was zu solcher bestendigen gleichformig | kait und gueter ordnung in kirchen und schuelen vor dieser zeit Doctor Chyträus

Fol. 30b. Fol. 31a.

---

[3] In den Landtagshandlungen von 1578 unter folgendem Titel: Der lande Steyr und Kärnten erfordereten Theologen deliberation und vergleichung, darunter die herrn gesandten aus Crain sich erboten, was diese theologi schließen und die landschaften ratificiren, das es ire theologi und lerer auch vollziehen und halten sollen, als ob sie zugegen gewesen wären.

L. H. XXXI. Fol. 254b und ff. Andreas Sötzinger, fol. 38b—53b.

darzu in Steyr erfordert und andere geraten und wir noch rathsam und disen landen bequem und dienstlich achteten, in ermelten schreiben einbrächten, das dann ihre gnaden mit guetem, zeitigem rath und nachdenken erwiegen und mit gemaier verwilligung ainer solchen kirchen- und schuelordnung sich vergleichen und dieselbige in druck verfertigen mechten, damit der unterthenigiste gehorsam, welchen sie allezeit beid in andern und auch in diser sachen der F. Dt. als ihren gnedigisten und von gott selbs verordnetem herrn und landsfürsten zu erzaigen sich beflissen, und hinfort alle zeit in rechter gottesforcht befleißen wellen, sovil desto mer erschine und J. F. Dt. so oft es von nötten, ihrer lehre, kirchen- und schuelwesens halben gehorsamiste antwort geben, auch so etwa unbilliche verleumbdung und unbegründet angeben, irer selbs oder der lehrer halben fürbracht oder ausgebrait wurden, sie sich dagegen desto leichter verantworten und gebürlicherweise schützen, desgleichen die noch anzunemen sein wolten, in schuel- und kirchenampten desto besser verpflichten und auf sie alle und alle kirchen und schuelen, denen sie fürgestellt, desto vleißiger aufsehen, und baide, lehrer und zuhörer desto bequemer sich darnach richten könten und also der lauf des hl. evangeli mit mehrer frucht befördert, auch weiter und auf die lieben nachkömbling gebracht und also auch in disen lendern dem herrn Christo durch desselbigen gnadenreichen geist und segen, so er verheißen, und diß
Fol. 31b. werk allen menschen und | sunderlich dem lehr- und regierambt bevolchen, ein ewige kirch versamblet, gepflanzet und bis zu seiner herrlichen zuekunft erhalten werden mechte.

Hierauf und diesem christlichen und wolgemaintem bevelch gehorsamblich nachzukumen, haben wir, ermelte lerer, welcher namen unterzaichnet, sambt den zugeordneten herrn beysitzern uns nach anrüefung gottes mit einem freundlichen und christlichen gespräch, darin wir auch ermeltes Chyträi und anderer bedenken gar wol erwogen, vleißig und in rechter forcht gottes unterredt und endlich befunden, das bisheer ein gottselige ainigkait fürnemblich in lehr und dann auch in anderer der lehrambts verwaltung bei allen der Augspurgischen Confession zugethanen kirchen und schuelen in diesen landern, so vil immer in diser schwachhait und manicherlai beschwärlichait und gefahr, so diesen zarten kaum aufgehenden unsers herrn Christi wurtzgärtlein zugestanden, müglich gewesen, gehalten ist, und sollen ie Gott hochen dank allezeit dafür sagen, daß er sein werk in disen vom erzfeind der Christen hochbedrangten landen so wunderbarlich angefangen und gefördert, da wol an etlichen orten im reich, ob man schon gelerte leut genueg und leichtlich zu bekommen und des obstehenden statt zu ersetzen hat, kaum ein solche einigkait zu erhalten gewesen.

Damit aber auch, wolermelter unserer gnedigen herrn bevelch | Fol. 32a.
nach, solche gleichformige lehre und ordnung baide in kirchen und schuelen mit der zeit schriftlich verfasset und durch den druck zu vorgemeltem nutz ausgebracht werden mechte, haben wir aus unserem und anderer guetbedunken, gleich als ein modell solcher gemainen kirchen- und schuelordnung entworfen. Welches wir hiemit iren gnaden und herren gehorsamblich und nach ihrem hochen christlichen bedenken zu erwegen, zu endern, zu vermehren, oder zu kürzen oder gar einzustellen übergeben, der gewissen zuversicht daß ihre gnaden an unserem gehorsamb und treuherziger wolmainung ein gnedigs gefallen haben und auch anders nichts von uns erfordern werden, dann was wir in warer furcht und liebe Gottes fürnemen oder verwilligen können; wellen uns hiemit in iren gnedigen schutz mit demüettiger erbiettung alles christlichen gehorsambs bevolhen haben.

Ende der vorredt.

Kirchenordnung.

Nachdem ein christliche wolgestelte kirchenordnung furnemblich | Fol. 32b.
in drey stuck verfasset kan werden, also das das erste die lehrpüncten, das ander die agenden, wie es gemeinglich genent wirdt, nemblich die form und weise, die sacrament zu raichen und desgleichen sachen in der kirchen zu verrichten, das dritte die bestallung des ministerii sambt allen zugehörenden billichist zucht und ordnung begreife, so thuen der lehre halben wir theologen und colloquenten disen gehorsamen bericht, wie folgt:

Das erste thail der kirchenordnung.

De norma veritatis, das ist von der regel oder richtschnur, vom grunde und gewissen probierstain, alle lehre zu richten, die reine lehre zu erhalten und sich fur falscher lehre zu hüetten notwendig.

Die ware christliche lehre gesundt und ganz allenthalben unverfelschet zu erhalten und sich fur allen irthumben, teuscherei und verfüerung zu hüetten, ist fur allen dingen von nötten, das man die rechte, gewisse, genuegsame, unwiderlegliche normam veritatis, das ist, den grund und regel | der warhait, die gewisse richtschnuer Fol. 33a.
und unbetrüglichen pruefstain wol lerne erkennen und allezeit zur hand und in stetiger übung habe, damit und darnach man alle predig, glauben und lehre, baidt in schuelen und kirchen recht

urteln und richten, die gesunde lehre behalten und die falsche verwerfen könne, dann solches gott nicht allain von den predigern sunder auch von der obrigkait und regenten, ja von einem jeglichen menschen haben will, nach dem gebot Christi Matthäi VII: Hüetet euch fur den falschen propheten und I. Joh. IV: Glaubt nicht einem jeglichen geist ....

Demnach ist die einige gewisse unüberwindliche norma veritatis und unbetrüegliche richtschnur und prufstain, unbeweglicher pfeiler und grundfest der warhait das heilige wort gottes nemblich die gewissen und mit göttlichen unwidersprechlichen zeugnussen bestetigte schrift der propheten und apostel welche in ein buech vom heiligen geiste durch ermelte propheten und apostel zusammengebracht und in zway thail underschieden, also das das erste so der propheten schrift in sich helt, das alte testament, das ander, so der apostel schrift begreifet, das neue testament und das ganze buech, so baide testament zusammenfasset, mit dem griechischen namen, so bei jederman in gebrauch komen ist, die Bibel genennt wierdt.[4]

Antithesis.

Fol. 33b. Hiewider ist, das die papisten die menschensatzung, so sie der kirchen zueschreiben, ebenso hoch und höcher wollen gehalten haben als gottes wort und heißen die heilige schrift ein ketzerbuch.

Erinnerung der sprachen halben.

Das man nun diesen richtschnur desto pesser gebrauchen müge, soll man verschaffen, das die hebraische und griechische sprachen vleißig in den größeren schuelen gelehrt und zum wenigsten den furnemen hüerten und lehrern, bey welchen man sich etwa raths und verstands erholet, wol bekant seien: denn das alte testament ist anfänglich mit hebräischer und das neue mit griechischer sprache gepprediget und beschrieben. Daraus das heilige wort gottes den leutten, so nicht hebraisch und griechisch verstehen, mueß treulich verdolmetschet werden, welches unmüglich, denen ermelte zwo sprachen nicht wol bekant seint.

Matthaeus hat sein evangelium auch erstlich mit hebraischer sprache geschrieben, wie dann auch zu unseren zeiten dasselbig evangelium Munsterus hat ausgeen lassen, aber weil Munsterus selbs bekennet, er habs zurissen bey den juden funden und an vil orten erstatten müessen, so ist dem griechischen welches mit genuegsamen zeugnussen befertiget, besser zu vertrauen.

---

[4] S. Dolezchall, Die Kirchenordnung Innerösterreichs im XVI. Jahrhundert in 5 Bd., des Jahrbuchs der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich, S. 173.

Erinnerung der dolmetschung halben.

Wiewol alle dolmetschung mit der ursprunglichen sprache in Fol. 34a. der rechten mainung zutreffen sollte, jedoch mueß man der alten kirchen dolmetschung, ob sie gleich nit allenthalben mit den ursprunglichen texten stimmen, nicht verwerfen, sondern damit zufrieden sein, daß sie fast alles verdolmetscht haben, daß es nicht ist wider die articl des glaubens, so aus den klaren und jederman verstendlichen sprüchen der schrift gestellet sein.

Darumb man die griechische und alte lateinische dolmetschung, weil von den beiden uralten kirchen kain andere vorhanden, gern annemen, auch in offentlichen lectionen und wo man lateinisch das wort gottes erclären mueß, fürlesen und brauchen soll, damit die kirche etwas gewisses habe, doch das erlaubt sei aus den originalsprachen den rechten aigentumblichen sinn wo es not ist zu erklären.

Der neuen lateinischen dolmetschung sonderlich der berumpten als Erasmi des neuen testaments, Vatabli des alten, mag ein jeglicher fur sich gebrauchen, das er durch vergleichung und zusammenhaltung der dolmetschung den sinn des göttlichen worts desto pesser verstehen müge.

In deutscher sprache ist kain bessere dann des D. Martini Lutheri, welche so aigentlich den sinn des göttlichen worts gibt, das man schier kainer aus|legung darüber bedarf und darumb in Fol. 34b. der Augspurgischen confession verwandten kirchen billich kain andere in deütscher sprache furgelesen und gebrauchet werden soll. Was aber in Windischer und anderen frembden sprachen gedolmetscht, sagt man, das aus Luthers gedolmetscht worden, welches auch das rathsamiste gewesen ist, die gewissiste versicherung, das ainer nicht durch manicherlay dolmetschung oder auch unbequeme anziehung des originaltextes irre gemacht werde, ist die analogia fidei, so auch corpus doctrinae auf lateinisch genant wird, das ist die summa der christlichen lehre, ordenlich aus den klaren und jederman verstendlichen sprüchen zusamengesüeget, wo derselbigen zuwider irgends etwas verdolmetscht oder angezogen wurde, das wäre zu verwerfen.

Antithesis, das ist gegenlehr.

Wider obgemelte mainung ist, daß das Tridentinische concilium kain andere dolmetschung als die alte lateinische ja auch den originaltext selbst nicht gelten lassen will, dann wo er mit der alten lateinischen dolmetschung zutrifft, und hierin suechen sie nichts anders dann etlich grobe irthumb als von heiligen anruefen und dergleichen zu beschützen.

Erinnerung von dem unterschied der büecher, so in der bibel begriffen.

Man soll auch merken, das die bibel zwayerlay büecher hat,
Fol. 35a. etliche und | die maisten, welche in allen stucken und worten an alles bedenken angenommen, etliche aber, welche aus den gemelten sollen erclert werden, und in etlichen wenig worten einer solchen auslegung bedürfen, das die lehre so in vorigen gegeben ist, nicht verdunkelt werde. Alsdann sonderlich im neuen testament S. Jacobi brief ist, in welchem etliche wort des Pauli lehr zum Römern widerwertig lauten, von diesem unterschaidt der püecher in heiliger schrift werden nutzlich gelesen die vorreden Lutheri, so er fur einen jeglichen buech gethan und mit der alten lehrer zeugnus bewiesen hat.

Antithesis, gegenlehre.

Wider obgemelte lehre ist des Tridentischen conciliums mainung, das die büecher, welche bei den alten bedenkens gewesen, nicht aus den ersten erclären lassen, sondern denselbigen in allem gleichwürdig gehalten will haben, damit sie anders nichts suechen, dann etliche grobe irthumb zu vertheidigen, das sie doch nicht hilfet.

Von dem corpore doctrinae, das ist, fürbild der rainen lehre.

Weil oben gemeldt ist, das ein corpus doctrinae gemacht sei, das ist, wies Paulus Rom. VI. deutschet, ein fürbild der lehre, welches die haupstuck der christlichen lehre aus hellen unleug-
Fol. 35b. baren zeugnussen der heiligen | schrift sein ordentlich zusammen verfasset furtregt, dardurch man sich durch hülfe gottes hüeten kan, das unzeitige anziehung der schrift und ungeschickte dolmetschung ainen nicht verfüeren, ist nun an dem, das solche furbilde der reinen lehre namhaftig gemacht werden:

so haben wir nun von den alten gottseligen lehrern die drey symbola: Apostolicum, Nicenum und Athanasii, dazu auch nicht unbillich gesetzt wird der Hymnus Te Deum laudamus, welchen Ambrosius und Augustinus sollen gemacht haben; in diesen symbolis wird die ewige gottliche maiestet in der allerheiligisten dreyeinigkeit sambt den wolthaten, so uns von ir erzaigt werden kürzlich bekennet und gerüemet, darnach haben wir von unser kirchen den kleinen Catechismum Lutheri und zu desselbigen weiterer erclärung seine zween großen. Zwar für die einfeltigen ist kain besser puech geschrieben dann der kleine katechismus Lutheri, welchen man billich in allen kirchen behalten soll.

Darauf soll billich gesetzt werden die Augspurgische confession sambt derselbigen apologia, welche also genannt ist, weil sie von

den stenden des römischen reichs, welche ire kirchen hatten von dem bapstumb reformieren lassen, auf dem reichstag zu Augspurg anno 1530 Kaiser Carolo Quinto in beysein aller stende des reichs münd-lich | und schriftlich, deutsch und lateinisch fürbracht worden ist, welche symbolum und bekanntnus kain pforten der hellen umbstoßen können und dergleichen nit von der apostelzeit an noch so vollkommen herfürkommen, drumb man sich billich darauf beruefet. Und haben dieser lande theologen solche exemplaria, wie sie zu Augspurg ubergeben sein; darauf guet achtung zu geben ist, sintemal im nachdruck offtmals gefehlet[a] wird. Fol. 36a.

Weil aber der satan mit den sacramentierern wolt schaden thuen und furgeben als lehreten dieselbigen der Augspurgischen confession nicht zuwider, und gegen die papisten etliche articl mit ernst auf dem concilio zu Mantua sollten vertedigt werden, wurden die Schmalkaldischen articl anno 1537 gestellet, darauf man sich auch billich berneffet.

Da nun Lutherus von dieser welt abgeschieden war, meinte der teufel, er wollte die Augspurgerische confession gar vertilgen, brachte das Interim herfür, machte vil gezank und rotten, welcher doch etliche nicht wolten den namen haben, das sie der Augspurgerischen confession entgegen wären; darumb die theologen und kirchen, denen die warhait mehr denn aller menschen gunst oder ungunst, ja mehr dann alles guet und ehre angelegen war, sich dawider satzten, und rathen die theologen, daß man in diesen landen under die schriften der richtschnur sunderlich das büechlein der Duringischen theologen anno 1559 ausgangen setze, weil darin die corruptelen, so etliche | listiglich eingefüert hatten, kürzlich und aus gewissem grunde der heiligen schrift widerleget werden; welches püchlein hierumb von den kirchen, so der Augspurgischen confession aufrichtig zugethan sein, hochgeruhmet und werdt ge-halten wird. Fol. 36b.

Das buech Philippi Melanchthonis loci communes, das ist hauptstuck der christlichen lehre genannt, ist ein sehr edler schatz und soll vleißig von denen, so die heilige schrift lernen und andern etwo ercleren wellen, gelesen werden, aber weils zu fünfmallen ausgangen und in dem artikel vom freien willen im letzten nachdruck nicht ohn ursach angefochten worden, kans nicht ad normam veritatis gerechnet werden. Er ist uns je ein lieber praeceptor und hat sich nach Luthero kainer so wol umb die christenhait verdienet, aber doch müessen wir Christum höher halten und menschliche schwachait auch an dem lieben praeceptor seligen

[a]) Cod.: gefallet.

erkennen, wie man alle patres nach der Norma veritatis urteln mueß. Und bricht inen doch damit an ihren ehren nichts ab.

In der ersten edition des gemelten buechs Philippi ist vom selbigen articl nichts unsers wissens unrecht gelehret; daraus möcht man auch die folgenden editiones corrigieren, denn so solche warnung statt hat, ist es fürwar ein nutzlich und notwendig buech zu lesen dem, der ein gueter theologus zu werden wünschet. Das
Fol. 37a. ist also von der norma | veritatis gesagt, und kan niemand mit warhait sagen, das die evangelischen ein vilfaltige und weitleufige normam veritatis haben.

Denn wie vor zeiten die Ketzer Arius und andere machten, das aus der schrift symbola wider sie, die warhait zu beschützen, gemacht worden, und doch ir einiger grund die hl. schrift blieben ist, also auch zu unseren zeiten haben die papisten und secten ursach geben, das bekenntnuß und confutationes errorum gemacht sein, darin man aus der hl. schrift alle irthumb widerlegt; und bleibt doch die hl. schrift der einige pfeiler und grundfest der warhait in der kirchen gottes und ist die einige norma veritatis.

Antithesis, das ist gegenlehre.

Aus obgemelten puechern der richtschnur lassen uns die papisten nichts mehr dann die symbola und die bibel, sie lassen auch die bibel nit in anderer als nur in der alten lateinischen dolmetschung, auch in den originalsprachen nit anders, dann wofern sie sich mit ermelter dolmetschung reimet, gelten; darzu lassen sie der schrift kain andern verstand dann der kirchen, welche sie an römische papst und cardinal binden, gefalln, als zum Exempel Matthai XVI: Du
Fol. 37b. bist Petrus . . das legen sie also aus, das damit der | römische papst zum haupt der cristenheit soll bestellt sein.

Weil solche mainung dem bapst und seinem anhang gefeit, mueß ihnen alle andere auslegung ein verdampte ketzerei sein, ob man schon aus gewissem grunde die auslegung der falschhait uberzeuget und die rechte auslegung anzaiget, wöllen sie doch recht behalten, also geen sie fast allenthalben mit der hl. göttlichen schrift umb, das sie entweder mueß unausgeleget und unverstanden bleiben oder auf ire verkerte meinung gezwungen werden, welches zwar nichts anders ist dann das liecht scheühen, damit ire bösen werke nit offenbar werden. Summa sie geben nit zue, das die hl. schrift sei norma veritatis, darnach man alle lehre richten und allen streit, so sich uber der religion erhebt, schlichten soll, sondern sprechen, die bibel sei materia litis, ein zankbuech, sei dunkel, hab zweifelrede, da es nur an einem gueten ausleger stehe. Dagegen geben sie keine andere normam veritatis, dann die kirche, welche sie an

Rom binden, nennen dieselbige den pfeiler und grundvest der warhait und wenn man solche ire mainung gründtlich erwiget, füeren sie die leütt nirgendt anders hin dann ad scrinium pectoris pontificii, zum schrein des babstischen herzens, darin alle rechten sollen verborgen liegen; was der redet, das mueß vom himmel geredt sein, was er mit seinen cardinälen, jesuitern, münichen und pfaffen auf conciliis und sonst beschleust | und recht oder unrecht heißet, das Fol. 38a. mueß also sein und bleiben, doch auch nit länger dans im gefelt. Heißt das nicht ein greuliche tiranney in der kirchen geübet under dem prächtigen namen und schein der kirchen. Darumb wer sälig werden will, mueß sich vor dieser gottlosen rotten als von der grundsuppen aller lugen, verfüerung und gottlichs namens lesterung absondern, wie Paulus II Timothei II rathet, da er spricht: Discedat ab iniquitate ... es weiche von der ungerechtigkait ein jeglicher, der den namen Christi nennet und Apocalypsis XVIII Exite ... geht aus von ir mein volk, das ir nicht thailhaftig werdet irer sünden ...

Mit diesen worten wird allen christen bei verlust irer seelen seligkeit geboten, das sie sich von dem antichristischen reich absundern. Wer kan aber ein besser kennzaichen haben, daran der antichristische greül müge bekannt werden, als diß ist, das er das wort Christi nicht gelten läst, sondern dasselbig und alles dem guetdunken seines gottlosen herzens unterwirft und spricht: Wenns gleich Christo so gefelt, so will ichs doch anders haben, wie im Tridentischen und Costnitzer concilio die wort vom nachtmal des herrn klar ausweisen. | So böse hats noch kain ketzer nie gemacht, denn die haben Fol. 38b. doch gemeiniglich als noch die schrift für die normam veritatis gerühmet, ob sie irer schon misbrauchet haben. Aber der babst will nicht allein die concilia sondern auch die heilige schrift unter seiner gewalt haben und heißt bei im kurzumb: Sic volo, sic iubeo, sit pro ratione voluntas; welches woll die christen in weltlichen sachen wie alle trüebsall und verfolgung gedultig leiden, aber in religions- glaubens- und gewissenssachen ganz und gar nicht vertragen sollen, sie wollten dann nit mehr christen und gottesdiener sein.

Von den hauptstucken der christlichen lehre kurze erinnerung.

Nachdem wir nun unsere normam veritatis angezeigt, achten wirs nicht für notwendig oder rathsam, von allen artikeln der christlichen lehre ein ausfüerlich bekantnuß alhie zu beschreiben und der kirchenordnung einzuverleiben, obschon solchs etliche hin und wider gethan haben; sondern das achten wir genuegsam und furs allerrathsamiste, das die büecher in norma veritatis genandt zu-

sammengefasset und treulich nachgedruckt werden, darauf man sich jederzeit zu referiern habe und darumb auch bei einer jeglichen kirchen neben der agenden ein besunders exemplar niderleg' und dem predikanten als in einer bibliotheken zu verwahren und bei
Fol. 39a. der kirchen zu lassen, als einem getreuen depositario gebüret, | bevelche, diß ist vil rathsamer, das man also bey einerlay Form und worten der bekanntnus bleibe, dann das ein jegliche kirche ir aigen bekantnus habe, wenn schon die mainung ubereintrifft, denn es ist bald in solcher verandrung geschehen, das etwa ein dunkle rede, ungewönlich wort, unbekante form etwas verdacht macht oder in zweifel setzt, darumb in den meisten sachsischen, preußischen und andern wolbestellten kirchen nit gestattet worden, neue confessiones zu schreiben, sondern nur die alte, nemblich die Augspurgische sambt den Schmalkaldischen zu widerhollen, mit vermeldung und namhaftiger verdamung derer irthumb und verfüerung, so unterdes der teüfl erwecket hat, die einfeltigen zu betrüeben: so haben auch vor zeiten die vetter nicht neue symbola gemacht, sondern die alten immer widerhollet, und die irthumb daiwider entstanden verfluchet.

Diesen exempeln nach gebüerts sich auch in dieser landkirchen die alte confession als normam veritatis zu behalten, und was teuscherej und verfelschung daran und darwider der satan vermecht hat, ausdrücklich zu vermelden und die einfeltigen warnen, das sie das zill inen nit verrucken und durch verkehrte rede die bekantnus nit verdunkeln noch aufschrauben und in zweifel setzen lassen. Dis ist auch gottes gebott als I Joh. II: Brüeder, ich schreib euch nit ein neu gebott sondern das alte.

Von den irthumben so der reinen Augspurgischen confession als veritatis normae zuwider seint und von corruptelen, damit der teufel ermelte confession zu vervelschen understanden.

Was dann nun belangt die irthumb, so der teüfel der reinen
Fol. 39b. Augspurgischen | confession zuwider erwecket hat, als Serveti, Arianismum, Swenkfeldii, enthusiasmum, Antinomorum vesaniam, der widerteuffer und sacramentierer lesterung, Osianders und Stankers widerwertige verkerung des ambts und wolthat Christi und andere dergleichen teuscherey und teufelische verfüerung, item die corruptelen, das ist die verkehrte vergifte reden, damit der teufel die Augspurgische confession hat unterstanden zu verdunkeln und zu verfelschen, alsdann ist das leidige Interim gewesen, welches darnach hat die ergerlichen gezenke von gueten werken und mitteldingen, von freien willen, von der gnade und rechtfertigung für Gott erwecket, und die einfeltigen irre gemacht und die kirche jemerlich zurissen

und betrüebet da doch unterdeß der güetige hailand Jesus Christi durch treue werkzeuge gesteuert und das zurissen wider geheilet: Solche irthumb und verfelschung all miteinander werden kurz und gründlich widerleget in den Düringischen buech, dessen oben sub norma veritatis gedacht wird, darumb nicht von nötten ist, das hier ein besondere refutatio solcher irthumben ausfüerlich geschrieben werde: ist genueg das wir dieser landschaften theologen und kirchen uns erklären; das wir solcher irthumben uns nicht thailhaftig gemacht noch machen wellen, sondern dieselbige verwerfen und verdammen mit der wahren kirchen. So aber jemandt weiter davon lesen will, ist sehr nutzlich, das er die 6 predige doctoris Jacobi Andreae, so von solchen irthumben gepredigt | und geschriben, vleißig Fol. 40a. lese und in methodis Simonis Pauli werden aus gewissen grund alle dermassen irthumb widerleget, da auch dieselbigen sambt irem ursprung entdeckt und offenbar bekannt gemacht werden.

Doctor Jacobs predige seint auch darzue nutze, das man den irthumb erkenne der Calvinisten, welche in Sachsen wollten einschleichen und gaben nicht zue realem communicationem idiomatum, damit sie der menschhait Christi die maiestet derer sie durch personliche vereinigung mit der göttlichen natur thailhaftig werden, entziehen wollten, dargegen man sich auch fur Schwenkfelds allzuhoch fliegenden geist hüeten soll, welcher nach der Eutychianer irthumb, so aus baiden naturen ein machten, die exequation beyder naturen in Christo hat erstreiten wellen. Wie aber vor zeiten die heilige christliche kirche nicht allein die Nestorianer, welche die naturen christi als zwo personen von einander zogen sondern auch die Eutychianer, welche dieselbigen zwo naturen also vermischten, das nur eine daraus wardt, verdammet, also gebüeret auch jetzt der waren kirchen gottes eben als wol der Schwenkfeldischen exaequation, als der Zwinglianer und Calvinisten spaltung und trennung der naturen in christo zu verwerfen und zu verdammen. Denn wie die Zwinglianer Nestorium also die Schwenkfeldianer wecken und füeren Eutychem gleich aus der hellen wider in die kirchen und schuelen, auf die canzel und cathedram. Von diesem irthumb soll man mit vleiß lesen der Wirtembergischen und Praunschweigischen offentliche ausgangne bekanntnuß, item | Kemnitii Fol. 40b. buech von beiden naturen in Christo. Hie ist genueg, das solche irthumb berüeret und namhaftig gemacht werden, damit offenlich bekannt werde, das diser lande evangelische kirchen die Augspurgische confession rain behalten und solche irthumben und verfelschung offentlich mit der wahren kirchen gottes verwerfen und verdamen.

Von Matthiae Flacii und etlicher mehr irthumb von der erbsünde.

M. Matthias Flacius Illyricus, da er als ein hochgelehrter scharfsinniger eyfriger man wider Victorini Synergiam gestritten, des guetten willens, daß er den erbschaden nicht verklienern, der gnade gottes und verdienst Christi nichts entziehen, den knechtischen zum guet erstorbenen willen des menschens nicht als frey hat rühmen und sich dardurch sicher machen und aller hoffnung der saligkait berauben lassen wollen, ist er zu weit auf die ander seiten hinaus gefallen und mit aller macht erstreiten wellen, der mensch oder des menschen natur und substanz oder sein seele und vernunft sei selbs die erbsünde. Und weil er sonst vil guets geschrieben, auch in einer gueten sach wider Victorinum stund, da er in diesen irthumb hinaus fiel, kriegt er bald ein großen anhang von trefflichen und die kirch wol verdienten mennern, darüber im das herz wuchs, das er sich nicht hat die treuherzigen warnung und vermanung, von Nicolao Gallo und anderen vilen geschehen, waisen lassen wellen, sondern
Fol. 41a. het gern jedermann in | seinen irthumb gezogen, wie er dan mit wunderbarlichen listen vil zu sich gelocket, verdechtig gemacht, und wann sie der sachen noch ungewiß, etwas an in besonders geschrieben oder sunst etwan von der sach in utramque partem disputieret hatten, wo er nuer etwas, das ein schein eins beifals hate, kindt erwischen, bracht ers flugs durch den druck unter die leute, darumb vil guetherziger theologen als Simon Musaeus, Jeremias Homberger und andere mehr ursach gehabt, offentlich von ihrer unschuld oder wie sie betrogen und verfüert, zu protestieren, er aber ist in seinem irthumb, wie laider zu besorgen, gestorben; wiewol Mathias Ritther an etliche geschrieben, er habe sich den abend zuvor etwas pessers vernemen lassen, das eines widerruefs zu hoffen gewesen, wo er nicht durch den tod ubereilet worden.

Ob aber nun woi vil hoch erleüchte menner als Johannes Wigandus, Tillemannus, Heßhusius, Jacobus Andreas diesen Manichaeischen irthumb gewaltig aus gewissem grundte der heiligen schrift widerlegt haben, und man an derselbigen schriften genueg hat, jedoch weil etliche unruhige wilde geister auch in diesen landen mit solcher secten die einfeltigen irre gemacht und etliche verfüeret, aufrichtige lehrer verdechtig gemacht und in gefahr leibs und lebens gebracht und die zarten kirchen jemerlich betrüebet, so sollen alhie die fürnembsten gründe gesetzt werden, durch welche solche ketzerei aus der kirchen gottes verstoßen wirdt und damit niemands sich beklagen künne, die sachen sey ime zu hoch, er kans nicht verstehn,
Fol. 41b. so sollen die grunde nur in unserm | hl. catechismo gezeiget werden.

Den ersten findestu in den zehen geboten, da gott spricht zum menschen: Du solst nich andere götter haben .... Hie hörestu je von gott selbs den unterschiedt der sünde und des menschen, denn den menschen nennet er mit seinem natürlichen leib und seele, da er spricht: Du. Und die sünde nennet er auch besonders, da er spricht: Nicht andere götter haben, nicht begeren, item die sünde der väter an den kindern. Denn ob hie jemand wolt fürwenden, der herr redete nicht von der erbsünde, sondern nur von den wirklichen, wirdt er nicht bestehen, denn wir wissen, das das gesetze aller maiste die erbsünde strafet, die von den völkern in die kinder fortgepflanzet wird sambt dem tod und verdammis, wie Paulus bezeuget Röm. V und David Ps. 51, 14, 56 .... | ...[1] Fol 45b.

So uns dann unsere norma veritas ganz bleiben soll, nemblich der liebe catechismus, müessen wir fürwar diesen Irthumb verwerfen und verdammen und die beschreibung der erbsünde also lassen wie sie in der Augspurgischen Confession und Schmalkaldischen artikeln gesetzt ist.

Erinnerung.

Jeremias Homberger, E. E. L. in Steyer diser zeit pastor zu Grätz.

Christophorus Frey, magister und E. E. L. in Steyr prediger.

Philippius Marbachius, E. E. L. in Steyr bestelter schuelrector zu Grätz.

M. Bernhardus Stainer, E. E. L. des erzherzogthumbs Kärnten provisionirter am Evangelio diener und der gemaine zu Clagenfurt pfarrer.

M. Jacob Präntl, E. E. L. in Kärnten prediger zu Clagenfurt.

M. Andreas Laborator, E. E. L. in Kärnten bestelter schuelrector zu Clagenfurt (weil ich derzeit kain pettschaft gehabt, hab ich den M. Bernhardi Stainer erbetten, das er an meiner statt gefertiget.)[2]

---

[1] Die weiteren Ausführungen über die Erbsünde können hier übergangen werden. Sie reichen in den L. H. bis an den Schluß. [2] In den L. H. finden sich hier anstoßend folgende Bemerkungen: Folgt der lande vergleichung, wie es die herrn ausschuß gefertigt: erstlich im articl des glaubens, hernach der einreißenden sectierer halber. (Die Parenthese fehlt in A, 56 b.)

Diese hiebei vermelte schriften sein in die fünf religionspacificationsbibeln ordentlich eingeschrieben.

Fol. 46a. Der dreier lande Steyr, Kärndten und Krain sambt denen so in der fürstlichen Grafschaft Görz gesessen der Augspurgischen Confession zugethan, summarischer extract[3] irer nun lange iar heer erkenten und bekenten christlichen confession sambt irer habunden kirchen und schuelordnung, dessen sie sich anitzo bei disen alhie zu Prucch an der Muer ausgeschriebenen allgemainen landtag auf vorgeunde irer theologen wolfundierte beratschlagung, daraus dieser extract gezogen, miteinander treuherzig und ainhellig verglichen und unter inen mit der hilf gottes festiglich zu halten zuegesagt und versprochen. Und steht solche unser confession und kirchenordnung in drey puncten und stücken:

Erstlich sind die lehrpunct.
Furs andere ist die kirchenagenda.
Das dritte begreift die bestöllung des ministerii sambt allen zuegehörungen.

Fol. 46.b Vom ersten punct, die lehr betreffend, welchs Norma veritatis genennt wird, das ist die regl und richtschnuer, darnach alle lehre zu richten, die raine lehr zu erhalten und sich vor falscher lehr zu hüeten.

Anfangs haben und behalten wir für die ainige gewisse und unüberwindliche normam veritatis als einen unbeweglichen grundfest der warhait und recht unbetruegliche richtschnuer, das heilige wort gottes, nemblich die gewissen und mit göttlichen unwidersprechlichen zeugnussen bestättigte schrift der propheten und apostel, welche in ein buech vom heiligen geiste durch die propheten und apostel zusamen gebracht und in zwai thail unterschaiden, also daz das erste, so der propheten schrift das alte testament, das ander so der apostel schrift begreift, das neu testament und das ganze buech so baide testament zusamenfasset, mit dem griechischen namen bibel genent wird.

Disem grundtvest sind zuwider unsere gegenthail die papisten, die der römischen kirchen zuegethan, welche menschensatzung, so sie der kirchen zueschreiben, ebenso hoch und höcher gehalten wellen

Fol. 47a. haben, als gottes wort. |

Erinnerung der biblischen sprachen und verdolmetschung derselben.

Dieweil das alte testament anfengklich mit hebraischer das neu testament mit griechischer sprach gepredigt und beschrieben, aus welchen sprachen das heilige wort gottes den leütten, so dise

[3] Handschriftlich vorhanden: Land.-Arch. Graz Cod. 56 b, b (wie oben); in den sonstigen oben angeführten Exemplaren der Religionspacification; im Archiv des Generalconvents der evang. Kirche A. C.

beede sprachen nit verstehen, treulich verdolmetscht werden mueß; so sollen dieselben in den größern schuellen vleißig gelernt und den fürnembisten hüerten und lehrern bei welchen man sich raths erhollet, wol bekannt sein.

Wir verwerfen aber der alten kirchen verdolmetschung nicht, ob sie gleich nicht allenthalben mit den ursprünglichen texten ubereins stimmen, sonder wir behalten und nemben an die griechische und alte lateinische dolmetschung, weil von den baiden uralten kirchen kain andere vorhanden ist, und sollen auch dieselbigen, wo man das wort gottes mueß auslegen, gelesen und gebraucht werden. Doch so ist erlaubt, aus den originalsprachen den rechten und aigentlichen verstandt wo es nott ist, zu ercläären.

Die neue lateinische dolmetschung Erasmi des neuen, Vatabli des alten testaments, mag ein jeder fur sich gebrauchen und also durch vergleichung | und zusambenhaltung der verdolmetschung den Fol. 47b. verstandt des göttlichen worts desto besser einnemben.

In deutscher sprach befinden wir kein besser version und tolmetschung dann doctoris Martini Lutheri, welche aigentlich den verstandt göttliches worts in sich helt, sambt denen, so aus diser des Lutheri in andere sprachen verdolmetscht und derhalben billich angenumen wierdt.

Darwider ist das Tridentisch concilium, welches kain andere verdolmetschung als die alte lateinische, ia auch den originaltext selbst nit gelten lassen will, dann allain wo er mit der lateinischen sprachen zutrifft.

Erinnerung von den unterschiedt, so in der bibel begriffen.

Nachdem die bibel zwayerlay büecher hat, etliche und die maisten, welche in allen stucken und worten ohne alles bedenken angenommen, etliche aber, welche aus den gemelten büechern erclärt werden, und in etlich wenig worten einer solchen auslegung bedürfen, das die lehr welche in vorigen büechern begriffen, nit verdunkelt werde, als da sein im neuen testament Epistola Jacobi, in welchen etlich wort des Pauli lehr zum Römern widerwertig lauten, von disem | underschiedt der buecher in hl. schrift werden Fol. 48a.

Budapest (s. unten). Dies Exemplar war für Kärnten bestimmt, wie man der beigegebenen Instruction entnimmt. Endlich in Andreas Sötzingers Acta Fol. 53a—65b. Gedruckt ist der Summ. Extract nach der in Budapest liegenden Handschrift „Religionsschriften zu Prugg an der Muer de anno 1578“ im V. Jahrgang des Jahrb. f. Gesch. des Protest. in Oesterreich, S. 173-178. Um den Text nicht zu zerreißen, nehmen wir auch das Obige hier nochmals auf.

nutzlich gelesen, die vorrede Lutheri, so er fur ein iedwedern buech in der bibel geschriben und mit den alten lehrer zeugnuß bewisen hat.

Darwider ist das Tridentisch Concilium, welches dieselbigen apocryphos libros denen canonicis in allen gleichwürdig gehalten will haben.

Von dem corpore doctrinae, das ist von einem fürbilde der rainen lehr, welches die hauptstuck der christlichen lehr zusamen fasset.

Wir haben und behalten für unser corpus doctrinae von den alten gottsaligen lehrern und denen so inen nachgevolgt, erstlich die drey symbola: Apostolicum, Nicaenum und Athanasii, darzue auch der Hymnus gesetzt solle werden Te Deum laudamus, dann auch cathecismus Lutheri clainen und großen.

Fürs dritte die Augspurgische confession sambt derselben Apologia, welche durch etliche stände des hl. römischen reichs Kaiser Carolo den fünften in gegenwardt aller reichsstände mündlich und schriftlich, teutsch und lateinisch, uberantwortet worden, item die Schmalkaldischen articl, so anno 1537 gestelt sind.

Darzue setzen wir auch der Türingischen theologen püechl und confutation, so anno im 1559 wider etliche eingefürte corruptelen Fol. 48b. ausgangen ist. |

Aus obbemelten buechern der richtschnuer lassen uns die papisten, so der römischen Kirchen zuegethan, nichts mehr zue, dann die symbola und die bibel in der lateinischen interpretation und allein mit erclärung der kirchen, welche sie am bapst, cardinalen und die concilia nach irer meinung gericht, so lang es inen gefelt, thuen binden. Daran wir, weil es dem wort und bevelch gottes zuwider, nit ersettigt noch zufriden sein künnen, sundern uns davon gäntzlich absündern müessen.

Von irthumben, so der rainen Augspurgischen confession zuwider sein.

Was dann belangt die irthumb, so der teufel der rainen Augspurgischen confession zuwider erweckt hat, als Serveti, Arrianismum, Svenkfeldi, Enthusiasmum, Antinomorum vesaniam, der Widerteüffer und sacramentirer lesterung, Osiandri, Stanckhari, Calvini und anderer corruptelen, wie auch das leidige Interim ist, und in bemelten Türingischen püechl, auch in denen sechs predigen doctoris Jacobi Andreae, so auch in druck ausgangen, gründtlich widerleget worden, deren irrthumben allen und jeden, wie die sonsten mechten namen haben, wellen wir nur jetzt noch hinfüran

nit thailhaftig machen, sondern widersprechens, verwerfens auch mit der waren christlichen kierchen hiemit austrucklich, insonderheit aber wiedersprechen und verwerfen wir auch den greülichen | irthumb, Fol. 49a. welchen vor der zeit magister Mathias Flacius Illiricus erregt hat, als wenn der mensch, sein natur und substanz, ja sein leib seel und vernunft selb die erbsünd wäre, disen Manichäischen irthumb haben Johannes Wigandus, Tilemanus, Heßhusius und iungst Jacobus Andrea genuegsamb widerlegt, in deren schriften wir uns thuen referieren; und so vil sey vom ersten punct unser christlichen confession, welches unser Norma fidei et veritatis sein und mit gottes hilf in ewigkeit bleiben soll, kürzlich und genueg erclärt.

Der ander punct von kirchen, ceremonien und der agenda.

Was nun nach gesetzten grundtfest der christlichen lehr die ceremonien und gebreuch, so hin und wider in denen evangelischen kirchen und versamblungen gehalten werden, betrifft, ob es wol fürnemblich an denselben durchaus gleichformigen einhelligkeit so hoch nit gelegen, haben wir uns doch mit zeitigen rath aus beweglichen gueten ursachen auch unserer pastorn und theologen wolgepflegten consultation einhellig dahin verglichen, das in allen disen J. F. Dt. landen bei denen kirchen, so der Augspurgischen confession zugethan, die Wittembergische kirchenagenda, wie es immer nach gelegenheit des orts und erhaltenen gewonhait jedes lands ohne ergernuß geschehen kan, gehalten und in ubung gebracht solle werden.

Was auch darunter in einem und dem andern nach gelegenheit anzurichten | oder bei den kirchen in gewenliche übung von Fol. 49b. neuem zu verordnen, das solt alles mit guetem zeitigen rath des geordenten kirchenraths jedes lands ins werk gericht oder unterlassen werden, und was auch also bei einem oder den andern land von neuem mit rath angeordent wird, soll dasselbig ieberzeit den andern landen wegen nachrichtung communiciert und ir guetbedunken darauber vor anrichtung derselben begert werden.

Der dritte punct.

Der dritte thail diser kirchenordnung begreift fürnemblich dise stuck als bestellung des hl. predigambs, wolgeordnete schuellen, bestellung eines kirchenraths, die visitation oder auffsicht auf kirchen und schuellen, item anstellung nützlicher synoden, item kirchenzucht, ordentliche einkunen und almosen, davon kirchen und schuellen underhalten sollen werden, item anrichtung rechtschaffenen biblio-

theken, in disem allem soll ein jedes land nach gelegenheit irer habunden kirchen und schuellen ordnung fürnemben, die zu erhaltung der ere gottes in alweg hoch von nötten sein, innassen wir uns auch einer gleichförmigen schuelordnung verglichen, umb die nach lengs allhie einzufüren.

Dieweil aber in disem allen am meisten an dem hoch und vil gelegen, das ein ordenlicher kirchenrath bestellt und nambhaft
Fol. 50a. gemacht werde, welcher | mit und neben den pastoribus und kirchendienern iedes lands hauptkirchen in allen fürfallenden strittigkeiten die ordnung der ceremonien und kirchenzucht betreffent auch alles anders disem anhengig mit zeitigen algemainen rath wie sich gebürt abhandlen und verrichten künnen, so sollen demnach zu dem pastore und noch einen oder zwayen ministris ecclesie sambt dem rectore scholae die herrn verordenten und inspectores oder ausschuß jedes lands also auch in Steyr die subinspectores scholae zu solchem kirchenrath fürgenumben und verordent werden, also das in allen fürfallenden handlungen, wo nit alle, jedoch aufs wenigist siben personen darbei sein sollen.

Dieselbigen alsdann miteinander oder, wie obsteht, der mehrer thail in allen sachen, die also beschwärlich fürkumen, ohne alles hinter sich bringen an die herren und landleuth, wie es nach gelegenhait der strittigen sachen notturfst erfordern wirdt, handlen und beschließen sollen.

Insunderhait so ist hoch von nötten, das zu erhaltung kirchen und schuelen notwendig verlag geordent werde, in welchem faal dise ordnung zu halten, wann etwa zu solchem christlichen werk, von wem es immer sey, hoch und nider stands ichtes gestift, geordent oder legirt wird, sollen bei jedem land sonderbare personen fürgenummen, den von E. E. L. volkumen gwalt gegeben, welche dise legata guetlich oder rechtlich fürderlich einbringen, solches gelt
Fol. 50b. oder guet mit bestem frumen und aufnemen der kirchen und schuelen | angelegt und deßwegen treue erbare rechnung järlich jedes lands verordenten oder ausschuß von inen fürgebracht und auf das mit solchem gelt, so ad pias causas gewidmet (und ja von rechtswegen dasselbig treulich daher geraicht und ninndert anders wohin mit guetem gewissen verwendt solle werden) mit besserer richtigkeit und ordenlicher rechnung gehandelt, auch treuherzige christen ursach haben zu mehrer der kirchen und schuellen aufnemben, hinfüran auch darzue geben und zu stiften, sollen die verordenten und ausschuß jedes lands bey welchen von solchen legierten gut vil oder wenig in einnember ambt eingennemen, alsbaldt zusammenraiten, dasselbig gelt gleichermaßen aintweder par oder gegen ainem ordenlichen schuldbrieff denselben geordneten personen mit gebürlicher verzinsung

gefertigt zuestellen und jedes jars, so lang sy die haubtsumma inhanden haben, dieselb verzinsung zu erhaltung armer stipendiaten und dergleichen kirchen und schuellen notturfften mehr gegen quittung richtig machen und erlegen.

Und weil im herzogtumb Steyer unter denen sub inspectoribus scholae auch woll angesehene landleut benennt und verordent, auch hinfüran mit dergleichen personen das selbige ambt in disen und andern landen ersetzt kan werden, sollen demnach bemelten subinspectoribus als wol angesessnen personen solche legata billich auf erbare, treue und järliche raitung vertraut und eingeantwort, auch inen deßwegen sonderbare instructiones gefertiget werden; welche in alweg darauf bedacht sein, damit von den geldzinsungen, über das so die landschaften auf underhaltung der kirchen und schuellen personen dargeben und an | wenden, die notturfft in Fol. 51a. ainem und dem andern also auch in bibliotheca bestellt und verordent werde.

Und ist demnach unser der land Steyr, Kärnten und Crain der Augspurgischen confession zuegethan ernstlicher und endlicher beschluß, das alle ire pastorn und kirchendiener sich der beschechnen vergleichung und dieser ordnung in alweg gemäß, in sonderheit aber auf den canzln und sonst beschaidenlich verhalten und sich allenthalben so treuherzig, gehorsamb und beflissen erzaigen, wie sy begern der kirchen mit rechtem ernst und eifer zu dienen und gottes straff auch ihrer furgesetzten obrigkeit ernstlichere einsehung zu vermeiden.

Geschehen zu Pruckh an der Muer den 20 tag Februarj anno im 1578.

Hanns Fridrich Hofman, freyherr, land- und erkiester marschalk,
Er. Stadler ritter,
Bartlme Khevenhüller, freyherr,
Paul, freyherr von Tanhausen,
Gall, freyherr zu Räckhnitz,
Wilhalbm von Gleispach,
Victor Weltzer,
Jacob Zäck, ritter,
Georg, freyherr zu Herberstein,
Ludwig Ungnadt, freyherr,
Achaz, freyherr von Turn,
Hanibal, freyherr zu Eck,
Ott von Rathmanstorff zu Sturmberg,
Caspar Mandorfer zu Mandorf,
Lienhardt Weltzer zu Eberstein,

Wilhalbm von Rattmanstorff zu Weyr,
Ferdinand Hoffman, freyherr,
Fr. von Poppendorff,
Lie. v. Kholnitz,
Fr. v. Scheyer,
Melchisedech Sennß zu Freidenberg,
H. von Gallenberg,
Michl Rindsmaul,
Jonas von Wülferstorff,
Michael Strasperger,
Fol. 51b. Hans Kemeter |
Hans Frantz von Neuhauß,
Wilhalbm von Gera auf Arnfels,
Hans Friedrich von Trautmanstorff,
Wilhalbm von Rottal der elter zu Neudau,
Maximilian von Khuenberg,
Leonhardt Khren,
Urban Thalman.

Der landtschaften Steyr, Khärnten und Crain sambt der fürstlichen grafschaft Görtz mit volmechtigen gwalt alhie bei disem algemainen ausgeschribenen landtag anwesunden ausschüß religionsvergleichung, geschechen zu Pruck an der Muer den 14 Febru(arii) anno ꝛc. im 78ten.

Nachdem dise J. F. Dt. landtschaften Steyr, Kärnten und Crain sambt der fürstlichen grafschaft Görtz, außer den so der Römischen Kirchen zuegethan, sich ainhellig und unverschaidenlich nun lange iar heer noch bei kaiser Ferdinando hochlöblichister gedächtnuß zu der christlichen confession, welche kaiser Carolo dem
Fol. 52a. fünften anno im 30ten | durch etliche stände des heiligen römischen reichs uberantwort, hernach in der apologia und Schmalkaldicis articulis, cathecismo Lutheri maiori und minori mit mehrern erclärt, erkent und bekent haben, darbei sie dann auch mit hilf und beistand der heiligen göttlichen drifaltigkait bestendiglich bis in ir christlichs end bleiben und davon ane verlust irer seelen saligkait nit weichen oder sich auf frembde weeg füren wöllen lassen, es gescheche und ervolge nun darüber, was der almechtig gott immer verhengt und schickt, das alles sollen und wellen sie dermaßen mit gedult ausstehen und erwarten, das ein land des andern, welches darunter angefochten und betrüebt solte werden, nott und obligen für sein aigne nott und gefahr treulich, christlich, brüederlich und nachparlich halten und erkennen und mit christlichen flehen, seufzen,

und bitten bei der höchsten obrigkait, wo es die not also erfordern wird, ein land also das andere nit verlassen wölle noch solle.

Auf das aber auch bei diser bemelter landtschaften versamblung geschlossen worden, das man sich ainhellig vergleichen solle, damit in disen J. F. Dt. landen unter und bei denen, welche der Augspurgischen confession zuegethan, ein eintrechtigkait nit allein in den hauptpüncten christlicher lehr, sondern auch in ceremoniis und andern gottes- und kirchendiensten erhalte und sich deren einschleichunden secten, wie die immer namen haben, so diser confession zuwider, kainswegs thailhaftig mache, also haben | wir uns bits Fol. 52b.
orts in denselben articln einer gewissen und entlichen formb verglichen, wie es itzo und kunftig bei denen landschaften in irer confession bestelten haupt auch anderen der herrn und landleuth sonderbaren kirchen durch ire pastores, prediger und schuelpersonen in lehr und ceremoniis gehalten solle werden, bei derselben verglichenen form wellen und sollen wir allerdings verbleiben und kain land vil weniger ainiche privatperson in bemelten landen denselben zuwider ichtes handlen und fürnemen, sondern ieder meniglich diser confession zuegethan soll sich derselben lehr und ceremonien gemäß verhalten wie dann solches alles in offenem druckh zu menniglichs nachrichtung gefertigt solle werden.

Und weil sonderlich in der religionspacification, so J. F. Dt. mit denselben gehorsamisten landen eingangen, zu beeden thailen lauter zuegesagt worden ist, das sich der laude prediger ires thails sowol es J. F. Dt. thails auch beschechen solle, alles ungebürlichen schmähens und lesterns gänzlich enthalten, das wird ein iedes land der gebür nach bei den irigen also zu beschechen verordnen, doch in antithesi, das zu lernen und zu predigen, was die warhait christlicher lehr erfordert und die irthumben mit gueter beschaidenhait am tag gegeben und entdeckt werden.

Unter andern, so ist es wissentlich und am tag, das sich vil und große irthumben und secten zuwider ihrer confession gar bald in dise land | einschlaifen und ausbraiten wurden, wo nit durch Fol. 53a.
fleißige auffsicht und ordentliche examina disem allem zeitlich und mit guetem bedacht begegnet, und haben zu dises puncts verglaichung die sachen dahin gestelt, erstlich weil in der hauptstadt Grätz derzeit das ministerium bei E. E. L. kirchen in zimblicher anzal der personen mit gelerten leüthen und viertl predigern wol bestelt, darzue auch daselbst die ordination mit vorgehenden notwendigen examine nunmehr in schwung ist, also wellen wir, die aus Steyr, zu erhaltung eines solchen ministerii auch hinfüran in alweg bedacht sein, das alle zeit, do ainer oder mehr aus den jetzigen mit todt abgieng oder um erlassung seines diensts anhielte, die ersetzung

mit fürtrefflichen gelerten personen, wo man die nur kan und mag bekummen, beschechen solle, auf das dieselbigen eines ehrlichen christlichen wandels und lebens, fridliche, schiedliche und beschaidenliche leuth, welche mit kainen bösen geschray des guet und ehrgeizes, dardurch andere geergert mechten werden, befleckt sein, das also durch dieselbigen desto mehr mit gueter ordnung die christlichen examina und hernach die ordination gehalten und verricht mügen werden. Dieselbigen sollen sich alsbaldt gegen der andern lande bestelten predigern erclären, das sie in der lehr und ceremoniis allerdings gleichförmig sein und diser verfaßten ordnung in alweg gemäß sich verhalten wellen.

Nit minder werden wir, die aus Kärndten und Crain, zu unsern
Fol. 53b. kirchen diser | confession zuegethan mit vorgeunden gueten bedacht pastores und prediger bestellen und aufnemen welche zu erpauung und fortpflanzung des lieben wort gottes und christlichen gottesdiensten, auch erhaltung rue und ainigkait dienstlich sein. Dise sollen sich auch alsbaldt gegen dem Ministerio zu Grätz erklären und inen christlich, freundlich und brüederlich sich unterreden und also die besorgenden einreißunden secten aller müglichkait nach verhüetet werden.

Inmaßen dann alle und jede herrn und landtleuth und menniglich in disen F. F. Dt. landen unserer confession zuegethan, welche prediger, schuelmaister, pädagogos und dergleichen personen bei iren kirchen, schuelen oder heüßern halten oder bestellen wöllen, das sie bei den pflichten und gehorsamb, so sie den landen als irem lieben vaterland zuegethan, dieselbigen, die sie ietzo haben, alsbald dem ministerio desselben landts fürstellen und examinieren lassen und der ainst bekenten christlichen religion und confession gefertigte revers von sich geben sollen, und ob sie bei einem oder mehr mangl befinden, alsbaldt desselben landts verordenten zugeschrieben werde, auf das im widrigen faal, do einer sich von seinen gefaßten irthumb, welcher zuwider diser unserer christlichen bekenten confession nit abweisen wolte lassen, mit ernstlicher einsehung disem unrath und
Fol. 54a. merklichen zuestenunden seel schaden begegnet künte werden, | sunderlich aber weil sich dise lande einhelliglich an ietzt in der religionspacification und vergleichung gegen F. F. Dt. als herrn und landtsfürsten lauter dahin erclärt haben, das sie ainicher secten, welche der Augspurgischen confession zuwider, im wenigsten kain statt geben, sondern ires eußeristen vermügens, do sie dieselbigen in landen erfragen, abschaffen und allen gebürlichen ernst darunter fürwenden wellen. Im faal nun einer oder mehr, hoch oder nider stands, edl oder unedl, in disen F. F. Dt. landen solche und dergleichen personen aufhalten und dieselbigen nit für das ministerium stellen und

examiniren oder uber beschechene warnung nit von sich alsbaldt abschaffen werde lassen und der herrn verordenten und ausschüß treuliche warnung und vermanung hierinnen in windt geschlagen wolte werden, so sollen dieselbigen personen, die soliche sectirer aufhalten, sambt den sectirischen prediger oder schuelmaister alspaldt für die verordenten und etliche herrn und landleute fürgefordert und sie nochmalen durch das ministerium in gegenwart der herrn und landleut vermant werdten, von irem furnemen abzulassen, wo solches auch nit statt haben und darüber halsstärriglich im landt bleiben werden, alsdann die sachen J. F. Dt. anzubringen, daß solche personen in offentlichen uberwisenen irrthumb und secten sein und das man den oder dieselbigen für kaine glieder der Augspurgischen confession zugethan halte und erkenne, sie auch denselben kainen schutz noch fürderung | erzaigen künnen noch wöllen, sundern Fol. 54b. J. F. Dt. mag alsdann gegen solchen personen mit verbietung oder verweisung des landts verrer verfaren.

Nit[4] minder soll es gegen denen predigern in landen gehalten werden, welche mehr den herrn und landtleuthen unserer confession zuegethan auf pharrn und beneficien sitzen, sich aber so grob und aigennützig verhalten, darob vil fromme christen große ergernuß empfangen und uber vilfeltige ermanung nit ablassen, also auch die, so in landen pharrn und beneficia haben und nit persunlich sundern durch vicarios dieselbigen versehen und sie den großen geltgeitz darbei augenscheinlich sehen lassen und in manifestam notam simoniae einlauffen, welches auch bei der römischen kirchen verwandten für unrecht gehalten, sollen demnach dieselbigen als zerstörer unserer christlichen religion in landen nit geduldet und wann sie also angezaigt und es der obrigkait lauter fürgebracht würde, inen nit allain ainiche fürderung in oder außer rechtens, auch sonsten im land kain fürschub nit gethan, sundern mit höchster verweisung, sie davon abzuweisen und wo sie denselben nit statt geben, mit ernstlicher straff gegen inen zu verfaren, auch letzlich J. F. Dt. solche personen nit minder als obangezogene sectirer anzuzaigen.

Inmaßen dann in landen ebenfalls auf dise prediger und | Fol. 55a. schuelmaister, welche unserer religion zuegehen und sich in eußerlichen leben und wandl ungebürlich zänkisch, häderisch, mit vollerey unzucht und dergleichen lastern mit ergernuß der christlichen gemain verhalten, guet achtung gegeben und do sie nach beschechner warnung von solchen lastern nit abstehen, mit straf und letzlich mit urlaub

[4] Das Stück bis an den Schluß: fertigen lassen, findet sich nochmals in Reinschrift in den Acten des L.-A.

gegen inen zu verfaren und one alle testimonia hinweg gelassen, auch andere lande fur solche personen gewarnt und ferner nit aufgenuemen sollen werden.

Wann auch in denen landen Steyr, Kärnten und Crain ordinanden unserer confession zugethan, vorhanden, welche zum Ministerio befürdert und ordinirt sollen werden, die sollten anders wohin außer landts nit, sundern gen Grätz dem pastori zuegeschickt und mit nothwendigen vorgehenden examine seiner geschicklichkait und tauglichkait ordiniert werden.

Es befinden auch die lande in dem große unordnung und daraus volgenden unrath, das die puechfürer in die lande one allen scheuch allerlay sectische tractatel und puecher unser confession zuwider herainfüren und verkaufen. Dieweil dann J. F. Dt. sich mit den landen dahin verglichen, das allain die pacification in religionssachen zwischen denen, so der römischen kirchen und der Augspurgischen confession zuegethan, beschechen ist und J. F. Dt. sowol in dem lande als sonst alle andern secten, so diser confession
Fol. 55b. zuwider, gar nit gedulden noch | leiden wöllen, so soll iedes land bei den buechfürern solches alles ernstlich ein- und abstellen bei verlierung aller irer habunden püecher.

Und ist auch anitzo wegen anrichtung ainer puechdruckerey beschlossen, das zu Grätz eine buchdruckerei gehalten und aufgericht, doch one vorwissen, willen und ersehung aller und ieder sachen durch den pastorem und im zuegeordnete subinspectores nichts in druckh gefertiget, darzue auch der buechdrucker solches festiglich zu halten mit aidspflicht verbunden solle werden.

Dise ietzt beschlossene vergleichung, so zwischen den landen als vil der Augspurgischen confession zuegethan, bei wahren treuen und glauben festiglich zu halten zuegesagt und versprochen ist worden, haben bemelter lande alhie mit volmechtigen gwalt anwessunde ausschüß vier gleichlauttund schreiben und mit iren untergestellten handschriften und pedschadten fertigen lassen.

Geschehen zu Pruckh an der Muer den 14. Februari anno im 78ten.

Hanuß Fridrich Hoffman, freyherr land- und erkiester marschalk,	Fridrich von Holnegg,
Achaz, freyherr von Turn,	Lienhardt von Khentschach, ritter,
Franz von Poppendorf,	Gall freyherr zu Räcknitz,
Bärtlme Khevenhüller, freyherr	Erasm von Saurau,
M. von Lamberg,	Wilhalbm von Ratmanstorf zum Weyer,

Wilhalbm von Gera,
Wolf Zwickhl,
Fridrich von Trautmanstorff,
Erasm Stadler, ritter,
Geörg, freyherr zu Herberstain,
Hannibal, freyherr zu Eckh,
L. von Kholnitz,
Michael Rindsmaul,
Linhardt Weltzer zu Eberstain,
Hanus von Gallenberg,
Niclaß Vanhan zu Wolfspüchl,
Hanß Franz von Neuhauß,
Caspar Mandorfer zu Mandorff,
Wilhalbm von Rottal der elter zu Neudau,

Sigmundt Weltzer,
Hans von Pranckh,
Hanß von Scheyer,
Ott von Ratmanstorff,
Ferdinandt Hoffman, freyherr,
Paul, freyherr von Tanhausen,
Wilhalbm von Gleispach,
Victor Weltzer,
Melchisedech Senuß zu Freidenberg,
Jacob Zäch ritter,

Michael Strasperger,
Haunß Khemeter,
Balthauser Herbstperger,
Lienhardt Schütter,
Lienhardt Eren.

Irer[5] F. Dt. mündliche letzte erclärung in religionssachen gegen der lande Steyer, Kärnten und Crain sambt der F. G. Görtz alhie zu Pruck mit vollmechtigen gwalt anwesunden ausschüssen (geschehen den 9. tag Februarii anno 78).[6] Fol 56b.

Den neunten tag Februarii vor der frue malzeit haben J. F. Dt. die herrn der lande ausschüß sambt den stetten und märkten, so der Augspurgerischen confession zugethan, in ihr camer gefordert und auf ire jüngst und schließlich ubergebene religionsschrift die erclärung und antwort in gegenwart J. F. Dt. herren gehaimen rathe herrn Geörgen Khevenhüllers zu Aichlberg freyherrns . . . herrn Wolfen herrn von Stubenberg . . . herrn Hansen Cobenzl von Proßeg und Doctor Wolfgang Schranzen canzlers mündlich gethan, wie volgt:

Wiewoll ich mich ganzlich versehen, ir wurdet mit meiner endlichen erclärung in disen religionsarticl gehorsamblich er-

---

[5] Auch in L. H. XXXI, Fol. 251—254 und separat in Reinschrift in den Fasc. Reform. Allg. Angelegenheiten. Sötzinger Fol. 54a—55a.
[6] Die Parenthese nach L. H. XXXI, Fol. 251.

*settigt und zufriden sein, weil ich bei meiner seelen seligkait
vermeldet und gebeten, daz ich verner nit geen kündte und solches
Fol. 57a. alles also bewilligt habe, dass Ihr | verner ainich mistrauen in
mein person nit setzen sollet, nichts destoweniger, weil Ihr mir
noch ein schrift uberantwort, so hab ich mein meinung wie ichs
verstehe, jetzt abermals anzaigen wellen.*

*Und zweiffelt mir nit, Ir werdet mich, wie ichs hievor auch
angezaigt, vernomen haben, nemblich, dass ich alles das, was
ich und meine räthe anist zuegesagt, die religionspacification,
so in Steyr beschlossen, dasselbig alles aller rechten gebür nach
halten will, und hab mich nit zu erinnern, dass ich darwider
sollt gehandlet oder so ernstlich bevelch darwider ausgeen lassen,
und will solche pacification noch redlich halten gegen
Euch, die Ir alda beisamen und alle, so der Augspurgischen
confession zugethan seind; doch das man sich auch gebürlich
verhalte, das schmächen und lästern, wie es dann durch eure
prediger beschiecht, gäntzlich abschaffen, welches ich meinesthails
auch thuen will; und weil ich mich hievor erclärt hab und noch
also erclären thue, dass ich in meiner alten wahren catholischen
christlichen religion, darin ich geboren, getauft, erzogen und
bis in main grueben drin bleiben will, das demnach ich sambt
den meinigen in meinem gewissen auch unbetrüebt und unbe-
kumert gelassen, und so wenig ich euch in eurem gewissen nit
bekommern oder betrüeben will, Ir dasselbig mir und den
meinigen auch nit thuet, sundern alles in gueten christlichen
vertrauen und ainigkait ain thail sowol als der andere verbleibe,
bis der allmechtig gott mittl und weg schickt, dass ainst diese
Fol. 57b. sach, wie ich | zu der göttlichen allmacht hoffe, zu christlicher
ainhelligen vergleichung und in einen rechten verstand kumen kann.*

*Doch behalt ich mir lauter bevor die dispo-
sition in meinen stetten und märkten und aigen-
tumblichen guetern, nit der mainung, wie man davon
sagen wellen, dass ich die predicanten und schuelen
zu Grätz, Laybach, Clagenfurdt und Judenburg
will vertreiben, doch dass Ihr das schmächen und lestern
auch abstellet, mich und die meinigen religionsverwandten nit
so gar mit spöttlichen worten, nit allain durch die predicanten,
sundern auch andere, wie man wol waiss, angreifen thuet,
und wann man einen auf der gassen oder sonst sicht, ein spöttl
anhengt; welches nit sein soll, sondern man soll brüederlich
und christlich von einander reden.*

*Als will ich die burger auch nit beschwären
in iren gewissen, wie ich inen dann bisheer von*

wegen der religion nit ein harl gekrümbt; das will Ich hinfüran auch nit thuen:

aber dass sie ires gefallens in die stett und märkt predicanten aufnemen sollen, das kan Ich auch nit leiden; aber sie will Ich in iren gewissen unbekumert lassen, darauf mügen sie sich wol verlassen.

Und Ich will euch nit allain hiemit ermant haben, sonder Ich bitt euch umb gottes willen, Ihr als meine lieben underthanen, wellet alles mistrauen auf ein seit stellen und was Ich euch zugesagt hab, das will Ich treulich halten, | *dann Ich maine* Fol. 58a. *es mit euch genediglich und vaterlich und stell es gar auf kainen schraufen, wie man sagt.*

Wellet derwegen nunmehr zu denen sachen, darumben man allhie zusammenkummen, fürderlich greiffen und gedenken, wie es den armen christen auf den gränitzen geht, das verseche ich mich gentzlichen zu euch und will auch yederzeit eur genedigister herr und landsfürst sein und bleiben."

Nach disem mündlichen vermelden haben die herrn der landeausschüß ein undterred in die tafelstuben genomen und nach gehaltener umbfrag hat herr Hans Friedrich Hoffmann als marschalch J. F. Dt. verrer diese mündliche antwort gegeben:

Die gehorsamisten der lande ausschüss der Augspurgischen Confession zugethan, J. F. Dt. jederzeit getreue gehorsamiste landleut und underthanen, haben diese E. F. Dt. gnedigiste und milde mündliche erclärung mit höchster freud angehört und mügen noch, wie zuvor zum oftermalen gott zu ainem wahrhaftigen zeugen wol | *nemben, dass sie bis daher anders nicht* Fol. 58b. *gesuecht, gewünscht oder begert haben, dann dass ein beständige guete rue und ainigkait zwischen diesen baiden religionen angerichtet, also dass sich die, so unser religion der Augspurgischen confession zuegethan sein, von E. F. Dt. religionsverwandten kainer gefahr, widerwertigkeit oder verfolgung zu besorgen, wie sie sich dargegen bei den unsrigen nit anders als alles liebs und guets zu verschen gehabt und noch.*

Dieweil sich dann E. F. Dt. jetzige gnedigiste mündliche erclärung und vertröstung anderst nicht versteen künen, dann dass es irer der lande nechst ubergebenen schriftlichen erclärung nichts durchaus zuwider, sondern ein gnedigiste ratification derselben sei, wiewol sie an E. F. Dt. gnedigisten wolmainen hievor nie gezweifelt, allain wes sie sich der misgünner und unruebigen leut halben besorgen müssen, so wollte inen doch kaineswegs gebüren, in E. F. Dt. landsfürstliche wort ainichen zweiffl zu stellen.

Danken demnach zuförderst dem allmechtigen gott, der dises ihr langwieriges seufzen, bitten und flehen zu einem solchen gnädigen fridlichen endt geschickt hat und dann auch J. F. Dt. selbst als iren gn. herrn und landsfürsten, der so väterlichen Fol. 59a. *erclärung, und bitten E. F. Dt. | da neben gar underthenigist diemüthig, da sie mit vorigen ieren öfteren replicieren derselben was zuwider gehandlet hetten, sy wellen Inen solches durch gottes barmherzigkeit willen gnedigist verzeichen und anderst nit deuten dann das es ires gewissens befridung und versicherung wegen ier höchst notturft erfordert hat, da sie sonsten sich gegen J. F. Dt. mit aller underthenigkait des gehorsambs allezeit befleissigt.*

Es bedanken sich auch neben den gehorsamisten landleuten die von stetten und märkten gar diemütigist diser genedigisten und vättcrlichen erleüterung, das sie und ire mitverwandten nicht weniger als andere in iren gewissen befriedet und versichert sein.

Erbieten sich darauf die gehorsamisten ausschüss für sich und ire principaln sament und sonderlichen, dass sie solches umb E. F. Dt. derselben geliebte erben und nachkumen zu ewig zeiten ungespart leib guetes und pluets dankbarlich zu verdienen sich nach eusseristem vermügen befleissen wellen.

Sy seind auch urbietig mit erster müglichkait E. F. Dt. gnedigsten begern nach zu der bewilligung zu greifen und sich darinnen also gehorsamist zu erzaigen, das E. F. Dt. ir guetwilligkait und gehorsamiste naigung in ausgang der handlung würklich spürn und befinden sollen.

Darauf bitten sie gar unterthenigist, E. F. Dt., die wellen inen, sie samentlichen sambt stetten und märkten auch derselben inwonern, die dieser religion zugethan sein, mit landsfürstlichen gnaden jederzeit lassen bevolhen sein.

Darauf haben J. F. Dt. verrer angezaigt:

Was Ich Euch zugesagt und wie Ich mich gegen Euch erclärt habe, dem will Ich also nachkumen, versich mich gentzlich, Ir werdets auch thuen, und damit man hinfüro in gleichen vertreulichen verstand verbleiben müge, so soll man nit immerzu ein jeden Ohrenploser glauben geben, sundern dass man erstlich gueten grund und bericht einnehme und mir solches anzaigen und berichten.

Auf das hat herr Hoffmann auch zu beschluß verrer vermeldt, die gehorsamisten der landeausschuß pitten gleichfalls (des ich zu vermelden vergessen) J. F. Dt. unterthenigist, sie welle denen personen, welche zwischen J. F. Dt. und derselben gehorsamisten und getreuen lande unainigkait und misverstand pflanzen, auch gnedigist kainen glauben geben oder sich wider derselben getreuen unterthanen bewegen lassen und sie wellen auch jederzeit

do inen was beschwärlichs fürfellt, zu J. F. Dt. als irem gnedigisten herrn und landfürsten ire zueflucht haben. | Fol. 60a

Und weil diese mündliche tractation aus dem mund wie zu beden thailen geredt, treulich beschrieben und aufs papier glaubwürdig gebracht werden, demnach und zu merern künftigen gedächtnuß haben sie, die herren ausschüß der Augspurgischen confession zugethan, solches alles abgehört und jedem land unter irer aignen handschrift und pedtschadt gleichlautend concept zuegestellt.

Geschehen zu Pruckh an der Muer den neunten tag Februarij ao. 78ten.

Hannß Fridrich Hoffman, freyherr, landt- und erkiester marschalk,
Geörg, freyherr zu Herberstain,
Achaz, freyherr von Thurn,
Franz von Poppendorf,
Maximilian von Lamberg,
Eraßm von Saurau,
Melchisedech Senuß von Freidenberg,
Hannibal, freyherr zu Eckh,
Ferdinandt Hoffman, freyherr,
Paul freyherr von Tannhausen,
L. von Kholnicz,
Erasm Stadler ritter,
Wolff Zwickhl,
Wilhalbm von Rottal der elter zu Neudau,
Hauß von Prauckh,
Adam von Lenghaimb,
Philipp Träxler von Neuhauß,
Gall, freyherr zu Räcknitz,
Janas von Wilferstorff,[7]
Sigmundt Weltzer zu Eberstain,
Hanns Fridrich von Trautmannstorff,
Ludwig Ungnadt, freyherr,
Bärtlme Khevenhüller, freyherr,
Hauß Franz von Neuhauß,
Wilhalbm zu Rattmanstorf zu Weyr,
Ott von Ratmanstorff,
Wilhalbm von Gleispach,
Fr: von Scheyr,
Michl Rindsmaul,
Lienhardt Weltzer zu Eberstain,
Hauß von Gallenberg,
Fr. von Holneckh,
Wilhalbm von Gera auf Arnfels,
Caspar Mandorfer, zu Mandorf.
Maximilian von Khuenberg,
Lienhardt von Kheutschach ritter,
Victor Weltzer,
Niclaß Panhan zu Wolfspüchl,
Michael Strasperger, Fol. 60b.
Hauß Khemeter,
Walthauser Herbstperger,
Lienhardt Schütter,
Lienhardt Ehren,
Urban Thalman,
Balthauser Pinter.

[7] In dem dep. Stück sind alle Unterschriften eigenhändig und stehen vor ihnen die Siegel. Vier Siegel sind nicht ausgedruckt. Es fehlten wohl die Unterschriften.

Einschlus.

Irer F. D. schreiben die Calvinisten betreffendt.

Den edlen unsern lieben getreuen N. dem landeshauptman, landverwesern und den verordenten in Steyr.

Carl von gottes genaden ertzhertzog zu Oesterreich, hertzog zu Burgundi, grave zu Tyrol ꝛc. Edl und lieben getreuen. Nach-
Fol. 61a. dem uns die Röm. Kays. Mt. | unser genedigister geliebter herr vetter berichtet, wie diejenigen Calvinischen predicanten, so an itzo in der curfürstlichen pfalz ausgeschafft worden, entschlossen sein sollen, sich in Oesterreich und dise unsere lande unter unbekannten klaidungen zu begeben und alda unterschlaipf zu suechen, als ir dann aus inligunder abschrift mit mehrern zu vernemen, so haben wir auf solche Ir. Kays. Mt. beschechene nottwendige erinderung und warnung nit unterlassen sollen, Euch solches gleichfals zum wissen alsbaldt anzufüegen, gantz genedig und ernstlich bevelchend, das Ir ane verzug auf berürte Calvinische predicanten eur guete vleißige achtung bestellen und darob sein wellet, damit kainer derselben oder andere diser secten anhengig nindert nit aufgennemen oder eingelassen, sondern allenthalben hinweggeschafft und an khainen ort nit gedultet oder gestattet werden. An dem beschiecht unser genediger willen und mainung. Geben in unser statt Grätz den 25 Martij anno im 77ten.

Carolus.

Ad mandatum domini archiducis princi. p.

Wolfang Schrantz d. Hanß Vetter.

Fol. 61b. Rudolf ꝛc. Durchleuchtigister, hochgeborner, freundtlicher geliebter vetter und füerst. Wir erinnern E. L. freundtlich, das uns glaubwürdig fürkumbt, wie diejenigen Calvinischen predicanten, so an itzo in der curfürstlichen pfalz ausgeschafft worden, sich nach unserm ertzherzogthumb Oesterreich und E. L. fürstenthumb Steyr unter unbekannten klaidungen zu begeben und alda im landt unterzuschlaipfen entschlossen seyen.

Wiewol wir im werk, in kurtz solcher personen namen, claidungen und gestalt zu erfaren und E. L. desselben weiter zu avisieren, damit aber hiezwischen nichts versaumbt werde, so haben wirs E. L. zum wissen und warnung freundlich anfüegen wöllen, die werden auf solche personen in iren fürstenthumben und landen achtung zu bestellen wissen, inmaßen wir dann in unseren ertzherzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß bei den furnembsten stett und mautstetten auch gethan und do wir
Fol. 62a. ain oder | mehr zu handen bringen, ain solich exempel zu statuiern

bedacht sein, daher andere dergleichen hinnach zu kommen abschench haben sollen. Und seint E. L. freundlich und vetterlich wolgenaigt. Geben zu Prag den 14ten Martii anno ꝛc. im 77ten.

An ertzhertzog Carl zu
Oesterreich.

Dise religionstractation und vergleichung ist aus den gefertigten originalschriften in dises buech von wort zu wort zusamen gezogen, eingeschrieben auch ordenlich vleißig und treulich transumirt und vidimirt. Des zu warem urkundt auch glaubwürdiger gezeugnuß der sachen haben wir Haunß herr zu Scharfenberg und auf Spilberg, R. Kays. Mt. und F. D. rath, landtshauptmann in Steyr und schloßhauptmann zu Grätz | und wir E. E. L. des Fol. 62b. herzogthumbs Steyr verordenten unser angeborne petschadt angehengtund mit aigner handt unterschrieben.

Geschechen zu Grätz den 20ten tag Januarij im aintaußent, fünfhundert und achtzigisten iare.

Haunß, h. von Scharffenberg, landshauptmann zu Steyr m.p.
Erasm von Saurau m. p.
Wilhelm von Gera auf Arnfels m. p.
Wolff Zwickhl m. p.
Hector v. Truebenegg m. p.
Jacob von Kainach m. p.
Michael Rindsmaull m. p.
(eigenhändige Unterschriften).

Anhang.[8]

Vermerckht der F. Dt. wortt, so sie im landtag Fol. 63a. des 69ten iars gehalten in den einkomen schriften gesetzt, welche also lautten:

Neben dem auch unwidersprechenlich also: Das J. F. Dt. die gethrewen steunde bisheer in irem christlichen gewissen nit bekommert und es J. F. Dt. nochmals bei dem vorigen gethonnen gründlichen erpieten, das sie sich nemblich disfals aller christlichen und fürstlichen senftmueiigkait, wie bisheer beschechen erzaigen wolten, genedigist bewenden und beruehen lassen.

Volgt darauf E. E. L. conditionirte listabewilligung mit disen worten:

Wiewol E. E. L. an J. F. Dt. obangezognen genedigisten vertrostung und vergwissung in gewissenssachen durchaus kain zweifel gehorsamist thuen tragen, iedoch da es etwa durch gelegen=

[8] Dieser Anhang fehlt im Cod. A 56 b a sei es daß die folgenden Stücke gleich von Anfang an nicht auf= oder später wieder herausgenommen wurden.

hait mitl und weeg uber kurz oder lang sich begäbe, das ein algemaine E. L., niemands ausgeschlossen, in irer christlichen erkennten und bekennten confession und religion, also auch die christlichen predicanten und seelsorger im lande, ainichen aintrag beschwärung oder verfolgung leiden und also iemandts in seinem gewissen bekomert und betrüebt wolten werden, das obangezogne bewilligung nit kündte gelaistet werden.

Articl aus der vergleichung, so zwischen den herrn hofchamerräthen im namen J. F. Dt. und E. E. L. beschechen, die bewilligung zu J. F. Dt. schuldenlasts bezallung betreffend.

Hiebei aber ist in albege und vor allen dingen ausstruckenlich bedinget, abgeredt und beschlossen, das durch ietzt vermelte in diser schuldenssach beschechene vergleich- und pauschhandlung denjenigen conditionen, wie sie hievor, da J. F. Dt. von E. E. L. ersten anfangs anno 69 und in den hernach gehaltenen landtägen die bewilligung der angezogenen übernombenen schulden gevolgt und geschechen lauter reservirt und vorbehalten, auch von J. F. Dt. der landschaft an yetzo widerumb insonderheit durch ainen ausfürlichen schadlosbrief vom heutigen dato summariter genedigist
Fol. 63b. bekrefftigt, gewilligt | und zuegelassen worden, das wenigiste punctl nit derogirt sein, sonder dieselben reservirten conditionen yetzo sowol als zuvor ainen wie den andern weeg in irem volstendigen inhalt imerdar bestendiglich bleiben und ir E. E. L. darwider nichts beschwärliches zuegemueth werden solle.

Beschechen zu Grätz den ersten tag May anno im ainundachtzigisten.

Maximilian Schrottenpach zu Hegkenberg. Sigmund Fridrich, freyherr zu Herberstain.

Irer furstlichen Durchlaucht &c. schadloßbrief. (Graz, 1581, Mai 1).

Wir Carl von gottes genaden ertzhertzog zu Oesterreich, hertzog zu Burgundi, Steir, Kärndten, Crain und Wirttemberg, Grave zu Tirol und Görtz bekennen offenlich mit disem brief fur unß all unser erben und nachkommen, als wir auf dem landtag, welchen wir den ersten Novembris verwichnen 69ten iars in disem unserm Furstenthumb Steyr zu halten ausgeschriben ainer ersamen unser getreuen landschaft alda den merklichen großen und beschwärlichen schuldenlast, der uns von weilent unserm geliebten herrn und vattern, Kaiser Ferdinanden hochlöblichister gedächtnuß erblich

angefallen, darein zwar J. K. Mt. one alles ir verschulden allain umb des geliebten vaterlandts alweg gesuechten und vor augen gehabten bester versicher= und erhaltung willen geratten und komen, genedigist entdeckt und sie, weil er uns ie langer ie unerträglicher fürkommen, umb ir gehorsambe gethrewe statliche hilff ersuecht, sie sich auch darauf gegen uns zu unserm sonderbaren genedigisten dankannembigen benüegen und gefallen in dem ganz wilfärig und gehorsamlich erwiesen. Da sie nämlich an demselben uns obgelegenen schuldenlast zechenmalhunderttausend gulden hauptguets sambt dem davon gebüerunden interesse siben per cento, dem iar nach zuraiten, mit etlichen sonderbaren darbey ausgedruckten specificierten conditionen, die wir dann also genediglich angenumben und es darbey nochmalen allerdings verbleiben lassen, zu bezallen undertheniqist bewilliget und ubernomen haben:

weil aber unterdessen demjenigen nach, wie sich beruerte bezalung aus denen darzue angerichten deputirten mitls gefollen, die verloffne zeit herumbgeschickt und angelassen so vil ursachen fürgefallen, das wir uns mit E. E. L. des rests willen, so noch uber alle bis dahero in abschlag ernennte bewilligung an hauptguet und interesse beschechene bezalungen hinterstöllige bleibt, dahin genedigist verglichen, | das sie uns, unsern erben und nachkommen Fol. 61a. regierenden herrn und landsfursten gemelts unsers herzogthumbs Steyr vom ersten tag May schierist anzufachen die nechst nach einander folgenden 22 iar und deren iedes insonderheit darfur fünfzigtausend gulden pares gelts und zu ausgang einer jeden Quatember daran zwelftausend funfhundert gulden richtig auszalen, erstatten und guet machen sollen, inhalt und vermüg berüerter vergleichung, so deswegen unter unserer hofchamerräthe und der landschaft verordenten fertigung, vom heutigen dato aufgericht worden, deren jeder thail aine zu handen genumben, wir sie auch hiemit genedigist ratificieren und bestätten und wir dann E. E. L. auf ir gehorsambs anlangen mit gnaden bewilliget, deswegen ainen sonderbaren gennegsamben schadlosbrief fertigen zu lassen, dem allen nach so zuesagen und versprechen wir für uns, unser erben und nachkommen, thuen das auch hiemit wissenlich in kraft dises briefs, das ir ainer ganzen E. L. solche obgemelte, ir gethrewe untertheinigiste bewilligung an iren freiheiten, privilegien, rechten, gerechtigkeiten und altem herkommen, one nachtl und schaden sein, auch inen an denselben iren freiheiten, privilegien, rechten und gerechtigkeiten kainen mangl, eingang oder praeiudicium geberen, sonder dieselben, wie auch die obbemelten im neun und sechzigjährigen gehaltenen landtag specifice einver=

leibte conditionen allerdings bey iren kreften und würden gänzlich, stätt und vest verbleiben, gleichfalls diejenigen mitl, ding und anschleg, so zu gedachter bewilligungs erzeug- und erlangung berait fürgenumben und angeordnet worden, sowol auch die, welche mit unserm genedigisten zuelaß und vorgehenden mit ir, der landschaft weiterer vergleichung, deswegen noch könfftig furgenumben und im werk gericht werden möchten, allesambt nach endung obermelter ieztverglichner zwainundzwanzig iar wider straggs aufgehebt, abgeschafft und weg gethon und damit ir, einer E. L., alsdann genzlich verschont werden solle. Denen wir sambt unsern nachkomen insonderheit von dises ires so stattlichen angreifens und erzaigens willen zu ewigen zeiten dankbar sein wöllen genediglich und on gevarde.

Geben in unserer statt Graz den ersten tag May im aintausend fünfhundert ainundachtzigisten iare.

Carolus.

Ad mandatum domini archiducis proprium

Maximilian Schrottenpach zu Hegkenperg

Sigmund Fridrich, freiherr zu Herberstain

H. Vetter.

Fol. 64b. Volgt nun das lezte decret, so den dritten Februarij anno ainundachtzig einer E. L. durch die F. Dt. selbs angehendigt.

Von der F. D. Mt. unsers genedigisten herrn wegen derselben gehorsamisten landschaft der Augspurgerischen confession zuegethan, hiemit anzuzaigen, das J. F. Dt. der landschaft unterthenigistes flechen und bitten mit landtsfurstlichen genaden angesechen, nemblich also, ob wol J. F. Dt. in iezt werunden landtage den zehenden Decembris anno achtzigisten ein decret ausgehen und bemelter landschaft anhendigen lassen, darinnen sich J. F. Dt. erclären, wie mans hinfüro in religions und andern in bemeltem decret angezogenen sachen halten solle, so wollen doch J. F. Dt. aus allerlay hochwichtigen ursachen bemeltes decret hiemit genedigist einstellen und alles weesen in dem standt, wie es vor dato ermelts decrets gewesen genedigist noch verbleiben lassen, treulich und un-

gevärlich, das soll man sich zu J. F. Dt. gehorsamist versechen und derselben darumben thrauen und glauben.

Decretum per archiducem
3 Februarij anno 81.

Wolfgang Schrantz
Doctor.

R. Wantzl.

Was auch eben dises decrets stellung und schließlicher vergleichung wegen eben durch den herrn hofmarschalch herrn Haunß Ambrosen Freyherrn von Thurn und, im namen E. E. L., den herrn landmarschalch herrn Hannß Fridrichen Hoffman freiherrn vorhero gehandlet und hernach für ain gemaine landschaft umb derselben schließliche erclärung gebracht, das weisen die volgunden schreiben aus, welche durch gedachten herrn Hoffman Freiherrn unter seiner Fertigung E. E. L. zur gedächtnuß übergeben und zu protocoliren bevolchen worden.

Herrn Hofmarschalch erstes schreiben.[9]

Wolgeborner freiherr, besonders gunstiger und freundlicher lieber herr Hoffman. Auf sein heutiges vermelden, daß die landleuth gern ain drey purger mit inen zu übernembung | des bewüsten Fol. 65a. decret zu sich ziehen wolten, bitte ich die herrn um gemainer wolfart und befürderung des ganzen handels wegen, die herrn erlassens und bringen disen neuen stritt mit J. D. (inen selbs und dem ganzen wesen zu gueten) nit an die paan, die herrn lassen doch J. D. in diser sachen den letzten nachstraich und ain billiche preminenz, seitemal inen der burgerschaft und der ganzen gemain in die kirchen und zuefelligen gottesdienst zu gehen, unverwört, auch in den angezognen decret bald im eingang dise wort stehen, das J. F. Dt. der gehorsamen landschaft der Augspurgerischen confession zuegethan bith genedigist erhort haben und im beschluß gleichsfals beschechenen erleuterung, das J. Dt. alles wesen in dem standt, wie es vor dato ermelts decrets gewesen, genedigist verbleiben lassen wellen, das also alles auf sie die burgerschaft und die ganze gemain so wol als auf die landtleuth allem rechtmäßigen verstandt nach zu versehen ist, ich erachte fur unnothwendig, als wahr mir gott helff, und weste nichts, als die herrn damit möchten erhalten, aber wol alle sachen gefährlicher weis in große erweiterung ziechen, bith derwegen umb gottes

[9] Gleichzeitige Randnote: Nota die Original sein bey einer E. L. Freyhaiten im Ladl 152 zu finden.

willen, die herrn geben doch J. D. in etwas nach und verschonen sie, meine darunter, das ich mit so viln und alle tag andern begern fur J. D. zu komen nit ursach hab, das verdien ich und befilch mich den herrn.

Gratz den andern tag Februarij anno im 81ten.

Des herrn dienstwilliger

Hannß Ambroß freiherr von Thurn.

Irer F. D. Carls ertzhertzogen zu Oesterreich rath und landtmarschalch in Steyr, herrn Hoffmann freiherrn zu aignen handen.

Das ander schreiben.[10]

Wolgeborner freiherr, besonders gunstiger und freundlicher lieber herr Hoffman. Auf der herrn nächtiges brieflein, so mir mein diener aller erst an heut überreicht, hab ich, gott wayß nit mit solchen freuden empfangen, als ichs wol gehofft het, das nit umb meinetwillen allein, sondern in gemain umb unser aller derer, so ain freudt ob der ainigkeit des herrn und knechts haben, und stehe gleich an, das ich wiß' gott nichts mehr darzue zu reden,
Fol. 65b. schreiben noch rathen wayß, weil fast ein | acht tag heer alle tag was neues an die paan komen und alle trewherzigen andeutungen bey den herrn so wenig gewirkt und an ietzo gleichsamb in den letzten schluß und treffen, so die herrn die stund haben, abermalen sich anfechen wil lassen, als wenn es ain fumo sein soll, welches wo es beschiecht, ia J. Dt. und schier meniglich dafür halten werden, man wurlir (sic) mit J. Dt. Ich hab den herrn nächten zwo erleuterungen gethon, die allen erbarn rechtmäßigen verstandt gemäß sein, wie daß die von stetten auch darin verstanden werden, zum überfluß wenn die herrn recht den sachen nachgedenken, so werden sie nit befinden, das *inen per se* J. F. Dt. den stetten in die kirchen zu gehen verpotten hat, sondern allain, was durch das decret, so alberait aufgehebt, beschechen ist, so *nennen* J. Dt. *die landschaft der Augspurgerischen confession verwandte.* Bith derowegen noch umb gotts willen und als lieb dem herrn alle verhüetung der weitleufigkeit lieb ist, die herrn nemen kainen von stetten für sich und lassen doch J. D. mit dem ain nachstraich, das er iemands fur sich zu komben oder nit macht habe.

---

[10] In Marg.: Ut supra zu finden.

Ich zeuch an yetzo gehen hoff unnd nimb in dise materi nichts mehr an, vil weniger erpeut ich mich, in so ainer lautern sachen J. D. zu behölligen. Gott geb den herrn seinen heiligen geist, das zu erkennen, wie alle sachen treulichen allenthalben gemaint werden. In diser sachen mechte zum beschluß denen herren gehen, wie mit dem Kratzer: hetten die herrn denselben anfangs fur sich selber hinweg gethon, so wär nichts daraus worden. Also do gehen sie so gerat hindurch, wie der verstandt des decret vermag, so thuet es weißlich: Nembt es (das ich euch in kainerlay weeg rath) die burger mit, möchten J. Dt. die wider hinausschaffen nit umb der religion sonder um des ungehorsamb und präsumption willen; wurde also solche hinausschaffung denen herrn noch mehr präiudiciren. Die herrn bith ich umb gottes willen, den sachen nit zu vil zu thuen und denken sie doch hinter sich, wie alle sachen gestanden und zu was gewunschten conditionen sie doch komen sein damit. Des (?) herrn in großer eyll. Den dritten tag Februarij anno im ainundachtzigisten.

Der herrn williger

Haunß Ambroß Freiherr
von Thurn.

Irer F. Dt. rath und landtmarschalchen in Steyr, herrn Hoffmann freiherrn zuezustellen.

Zaiger über der religionspacification libel.

Anmerkung: Die Unterschriften S. 83 und ff. stehen nicht in allen Exemplaren der Pacification in gleicher Aufeinanderfolge und Vollständigkeit. S. 83 f. hat Sötzinger z. B. 42 Unterschriften, während oben nur 33 stehen.

Das Reichsgräflich Wurmbrand'sche Haus- und Familien-Archiv zu Steyersberg.

Von Hans v. Zwiedineck.

Durch Seine Excellenz Herrn Gundacker Reichsgrafen von Wurmbrand-Stuppach, k. k. Handelsminister a. D., das hochgeschätzte Mitglied unserer historischen Landes-Commission, wurde ich zuerst auf dieses Archiv aufmerksam gemacht, als mir durch die Commission der ehrende Auftrag zutheil wurde, eine Monographie des Staatsmannes und Gelehrten Johann Wilhelm Reichsgrafen von Wurmbrand zu verfassen und gleichzeitig Vorstudien zur Geschichte dieses Geschlechtes anzustellen, das zu den ältesten des steirischen Hochadels gehört. Dank der Güte Seiner Erlaucht des Reichsgrafen Ferdinand, bei dem Seine Excellenz mich persönlich einzuführen die besondere Freundlichkeit hatte, und dank dem lebhaften Interesse, welches dessen Sohn und Rechtsnachfolger, der gegenwärtige Fideicommißbesitzer Erbgraf Wilhelm, nicht nur der Geschichte seines Hauses, sondern auch den historischen Studien im Allgemeinen entgegenbringt, wurde mir bei wiederholten Besuchen auf dem zwischen Neunkirchen und Aspang, in der alten steirischen Püttner Mark herrlich gelegenen Schlosse Steyersberg die Möglichkeit geboten, mich mit diesem Archive eingehender zu beschäftigen und dessen überraschende Bestände ihrem wissenschaftlichen Werthe nach schätzen zu lernen. Als Erbgraf Wilhelm sammt seiner Familie bleibenden Wohnsitz auf der Burg seiner Vorfahren nahm und die zahlreichen Räume des aus dem dunkeln Bergwalde hoch emporragenden Baues den modernen Anforderungen häuslichen Lebens entsprechend einzutheilen und umzugestalten begann, indem er die architektonischen Reize jeder in dem Gesammtcomplexe vertretenen Bauperiode mit kundigem Blicke zur Geltung brachte und, ohne

den historischen Charakter der einzelnen Theile zu verwischen, ein künstlerisch schönes, harmonisches Ganze schuf, wurde auch dem Archive ein seinem Werthe angemessener Raum, eine aus mächtigem Mauerwerk an den Felsen angefügte, gewölbte Halle gewidmet und für dasselbe eine ganz neue, nach einem vortrefflichen Tiroler Muster ausgeführte Einrichtung besorgt. Dieselbe besteht nebst Schaukasten und Arbeitstisch aus zwei riesigen Schränken mit nahezu 150 Laden, in welchen die Archivalien unterzubringen waren.

Mir fiel die Aufgabe zu, die Archivalien, die in ihrem früheren Aufbewahrungsorte nicht sehr übersichtlich aufgestellt waren, in dem neuen Raume unterzubringen. Sie mußten vorher gesichtet, geordnet, theilweise in Fascikel gebunden und mit Signaturen versehen werden, bei welcher Arbeit ich im Sommer 1894 von dem stud. phil. Albert Ritter eifrigst unterstützt wurde. Selbstverständlich wurde dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die beste Methode zur Herstellung äußerer Ordnung darin besteht, die schon bestehende Gliederung des Materiales aufzusuchen, ihre Eigenthümlichkeiten zu studiren und womöglich die schon einmal durchgeführte Eintheilung wieder herzustellen.

Es fand sich, daß die letzte Hand an das Archiv im Jahre 1865 gelegt worden war; denn es liegt ein starker Folioband vor, der den Titel führt: Register des hochgräflich Wurmbrandischen Familien-Archives zu Steyersberg. Verfaßt im Jahre 1865. A. R. Unter Intervention des Reichsgrafen Hermann v. Wurmbrand, der sich schon in früher Jugend mit Vorliebe familiengeschichtlichen Forschungen zugewandt und dieselben bis heute gepflegt, auch manche recht werthvolle Documente und Notizen gesammelt hat, ist von diesem A. R. (Rechenmacher aus Wiener-Neustadt) eine Repertorisirung und Aufstellung der damals vorhandenen Urkunden und Acten vorgenommen worden, die ohne Zweifel anerkennenswerthen Fleiß und selbst einen gewissen Grad von Verständniß für die wissenschafliche Bedeutung des Archives bekundet, auch den Versuch darstellt, eine Uebersicht über die Beschaffenheit des Materials zu geben, jedoch aus verschiedenen Gründen, namentlich wegen Raummangels bei der Aufstellung, das angestrebte Ziel nicht zu erreichen vermochte. Es ist mir fraglich geblieben, ob Rechenmacher das ältere Inventar, das er seiner Arbeit hätte zu Grunde legen sollen, gekannt und absichtlich unberücksichtigt gelassen hat, oder ob er vom Vorhandensein und von der Verwendbarkeit desselben überhaupt keine Kenntniß gehabt hat.

Unter den „Handschriften", von denen später ausführlich die Rede sein wird, stand bei Nr. 63 ein starker Folioband mit dem Rückenschilde „Archivs-Verzeichniß", das sich bei näherer Besichtigung

als eine ganz vortreffliche Arbeit aus den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhundertes darstellte und den Beweis lieferte, daß sich zur Zeit des Abschlusses desselben das Archiv in musterhafter Ordnung befunden haben muß, die jedoch bis zum Beginne der Thätigkeit des Herrn Rechenmacher einigermaßen gestört worden sein dürfte. Es läßt sich nachweisen, daß Reichsgraf Ernst, der Vater der Brüder Ferdinand und Hermann, in den Dreißiger- und Vierzigerjahren Aenderungen in der damaligen Actenvertheilung vorgenommen, einzelne Fascikel zerlegt und deren Inhalt an anderen Orten aufbewahrt hat. Er hat jedoch nicht unterlassen, darüber mit eigener Hand Bemerkungen in das Inventar (Hschr. 63) einzuzeichnen, welche in den meisten Fällen die Handhabe bieten konnten, die betreffenden Acten wieder aufzufinden. Jedenfalls waren die Aenderungen nicht so einschneidender Natur, daß es nicht möglich gewesen wäre, die alte Ordnung wieder herzustellen. Daß Reichsgraf Ernst († 1846) nicht die Absicht hatte, dieselbe aufzuheben, sondern daß seine Aenderungen nur praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen wollten, läßt sich daraus ersehen, daß er eine ziemlich große Anzahl von Fascikel mit Hinweisen auf das „Pogwisch-Repertorium" oder „Pogwisch-Inventar" ausgestattet hat.

Dem genannten archivalischen Werke haben wir nun größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, denn es gibt uns genauen Aufschluß über den Stand des Archives zu Ende des vorigen Jahrhundertes und über die eigenthümliche Zusammensetzung desselben.

Das erste Blatt dieser in Pp. gebundenen Handschrift, die drei unbez. Bl., 232 numerirte und dann noch unnumerirte, aber beschriebene Bll. aufweist, enthält folgende Aufschriften und Bemerkungen:

„General-Titelblatt Allgemeines Verzeichniß des reichsgräflich Wurmbrandischen Haus-, Familien- und Oekonomischen Archivs: Von den hohen Vorfahren gesammelt, und von des hochseligen Herrn Reichs-Hofraths-Präsidenten Excellenz beträchtlich vermehrt, daß es zu dieser Größe und Ansehen gelanget, nunmehr auf Befehl Hochdero Herrn Sohnes, S. Excellenz des Reichs Hochgebornen Herrn Thomas Gundacker des heiligen Römischen Reichs Grafen von Wurmbrand-Stuppach, Freyherrn auf Reitenau, Neuhaus, Schieleuten, Pestenhof, Ober- und Unterfladnitz, Herrn der Herrschaften Schwarzau, Hohen-Wolkersdorf, Stückelberg, Steuersberg, Hirschstätten und Rutzendorf, rc. Oberst-Erb-Landküchenmeisters im Herzogthum Steyer, des hohen Apostol. St. Stephans-Ordens-Komthurs, Magnatens des Königreichs Ungarn, des regierenden römischen Kaisers und der verwittweten römischen Kaiserin Zu

Ungarn und Böhmen, Königin Majest. wirklichen geheimen Raths, Kämmerers und J. Oe. Landes-Gubernii hochansehnlichen Mitgliedes und der großen Militär-Commission in Steyermark würdigsten Präsidentens, meines gnädigen Grafen und Herrn, nachdem es geraume Zeit in größter Verwirrung und Zerstreuung gelegen, so viel es die Zeit und Umstände zugelassen, in möglichste Ordnung gebracht, von Hochdero unterthänig gehorsamen Diener Friedrich Benedikten Bannier- und Freyherrn von Wulffen Pogwisch.[1]

Das zweite Blatt enthält folgenden Text: Special-Titelblatt des ersten Faches. Erstes Fach. Hochreichsgräflich Wurmbrand-Stuppachisches Haus- und Familien-Archiv nach den in beiliegenden Terminen untergeordneten Hauptclassen.

Das dritte Blatt: Documenta, Diplomata, Kauf- und Lehenbriefe, das Hochreichsgräfliche Wurmbrand-Stuppachische Haus angehend mehrentheils auf Pergament nach der Zeitrechnung.

Auf der Rückseite: NB. Dieß ist das eigentliche Hauptfach, welches nebst den Reichsmaterien diesem Hochreichsgräflichen Archive ein besonderes Lustre gibt und worin ich alle meine etwaige geringe Kenntniß in der Diplomatik, als der Seele der deutschen Reichsgeschichte, eifrigst angewendet habe.

„Wenn sich in dem hochgelehrten Werke S. Excellenz des hochseligen Reichs-Hofraths-Präsidenten, genannt Collectanea Genealogico-historica, wodurch Sie sich einen unsterblichen Nachruhm erworben, von einem Diplomato Nachricht gefunden, habe ich die Seite und den Ort sorgfältig angemerket, wie denn der Augenschein gibt, daß der vorbelobte hohe Herr Verfasser gar wenig Stücke unangezeuget gelassen, wodurch also der Gebrauch dieses vortrefflichen Operis sehr erleichtert wird."

Das Urtheil des Freiherrn von Pogwisch über die Reichhaltigkeit des Steyersberger Archivs an Familienurkunden und Quellen zur deutschen Reichs- und österreichischen Landesgeschichte beweist nicht nur, daß es diesem ersten Ordner und Registrator der archivalischen Hinterlassenschaft an historischen Kenntnissen und wissenschaftlicher

[1] Ueber diese Persönlichkeit habe ich keine Nachrichten erhalten können. Die Freiherrn v. Pogwisch, eines Stammes und Wappens mit denen v. Wulff und v. der Wisch, waren in Holstein, Mecklenburg und Dänemark ansässig. Carl Benedict Freiherr v. P. war der erste seines Geschlechtes, welcher sich in Preußen ansässig machte. Die dänische Linie starb 1806 aus, die preußische einige Jahrzehnte später. Die Tochter eines 1836 in Curland verstorbenen preußischen Majors v. Pogwisch, Freiin Ottilie, war die Schwiegertochter Goethes und lebte nach dem Tode ihres Mannes im Hause des Dichters. Ueber die Abstammung von Friedrich Benedikt v. P. und die Umstände, unter welchen er nach Oesterreich gekommen, kann ich keine Aufklärung geben.

Auffassung nicht gefehlt hat, sondern auch, daß er den gesammten Acten-bestand aufs Gründlichste studirt und kennen gelernt hat. Seine Repertorisirungs-Arbeit hat noch für die Gegenwart einen nicht zu unterschätzenden Werth, sie setzt uns in die Lage, in diesem Aufsatze durch Verwendung seiner kurzen regestenartigen Aufzeichnungen und Titelüberschriften eine Uebersicht des historischen Materials geben zu können, das die Familie Wurmbrand in ihrem Archive aufbewahrt hat. Das größte Verdienst an dem Vorhandensein desselben kommt jedenfalls dem Reichshofrath-Präsidenten Reichsgrafen Johann Wilhelm zu, der neben seinen zahlreichen oberstrichterlichen und diplomatischen Geschäften, auf seinen Gesandtschaftsreisen und in der ausgebreiteten Correspondenz mit sämmtlichen Ständen und hohen Regierungsbeamten des römischen Reiches, die Interessen der Geschichtsforschung niemals aus den Augen verloren hat. Sowie er bestrebt war, werthvolle Handschriften aus Deutschland, Italien und den Niederlanden käuflich zu erwerben, so hat er sich auch zahlreiche Abschriften von Sammlungen juridischen und politischen Inhaltes, namentlich in Verfassungs- und Lehenfragen, anfertigen lassen und alle Jurisconsulta, die durch seine Hand gehen mußten, für seine staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt. Jedenfalls hat er auch darauf gesehen, daß alle Documente, die seine eigene und die mit ihr in verwandtschaftlichen Beziehungen stehenden Familien betrafen, aufbewahrt und in gutem Zustande erhalten wurden und genealogische Notizen, landständische Matriken, Wappenbücher, Auszüge aus Geschlechtsregistern u. dgl. seinen Sammlungen einverleibt. — Die im Pogwisch'schen Repertorium verzeichneten Stücke und Convolute sind nicht mehr vollzählig vor-handen. Es wurden schon vom Reichsgrafen Ernst einige wichtige Fascikel mit Familienpapieren als „fehlend" bezeichnet, es sind aber auch bedeutende Verluste bei den Reichssachen zu beklagen; so zum Beispiel fehlen von den „XV Tomi des großen Staats- und Reichs-Hofraths-Quodlibet" die ersten XIV Bände, nur der XV. ist erhalten. Dagegen ergibt sich anderseits eine Bereicherung des Archives entgegen dem von Pogwisch verzeichneten Bestande durch das Vorhandensein der „Sammelbände zur Familien-geschichte", Fol. I—VI und Qua. VII—VIII, die zum größeren Theile aus Originalen, zum kleineren aus Abschriften von Familienacten zusammengesetzt sind, die nicht nur die Wurmbrand, sondern auch sehr viele andere steirische und österreichische Adelsgeschlechter betreffen. Ueber Zeit und Art der Entstehung dieser Sammelbände habe ich keine Auskunft erhalten können; ihr äußerer Befund läßt jedoch auf ein ziemlich hohes Alter schließen. Warum Pogwisch derselben nicht Erwähnung thut, ob

sie erst später von anderer Seite in das Archiv gebracht worden sind, vermag ich nicht zu entscheiden. Die Lösung dieser Frage würde jedenfalls sehr mühsame Untersuchungen und Vergleichungen erfordern, zu denen mir bis jetzt die Zeit gemangelt hat. Vorläufig liegt es näher, darüber Auskunft zu geben, was sich im Archive heute noch vorfindet, als wie es in dasselbe gelangt ist. Das Rechenmacher'sche Register enthält eine Inhaltsangabe der 8 Sammelbände zur „Familiengeschichte", die uns bei der nachfolgenden Zusammenstellung der Uebersicht über die historischen Materialien des Steyersberger Archives gute Dienste erwiesen hat. Auffallend ist es, daß der Inhalt der Sammelbände gar keinen inneren Zusammenhang, aber auch gar keine äußere Anordnung nach irgend einem formellen Gesichtspunkte aufweist. Die einzelnen Schriftstücke scheinen ganz zufällig, ja sogar ohne irgendwelche Rücksicht auf das Format aneinander geheftet worden zu sein.

Gleichzeitig mit der Neuordnung des Archives, die durch die Uebertragung in die neuen Kasten nothwendig geworden ist, wurde ein vollständiges Standorts-Repertorium in Zetteln angelegt. Einen Auszug aus demselben bietet die nachfolgende

Uebersicht des Urkunden- und Actenbestandes mit Angabe des Standortes.

Lade	Inhalt	Zeit
1—10	186 Pack. Perg.-Urkunden, die Familie Wurmbrand betreffend	1194—1825
11	13 Pack. Verleihungen und Diplome der Familie Wurmbrand	1578—1884
12	4 Bde. 1 F. Erbküchenmeisteramts-Diplome, Acten, den gold. Vließ-Orden und ungar. Indigenat betreffend .	1647—17—
13	1 Rolle, 1 Packet, 1 Cassete, 2 Urkunden. Sternkreuzordensdamenlisten, Hofansagen, Geschlechtsprobe, Lehenbriefe	—1870
21	F 1—3. Testamente, Eheverträge, Fideicommißsachen der Familie Wurmbrand	1605—1850
22	F. 4-6. Briefe, Nachrichten und Acten von Hieronymus, Matthias und Melchior Wurmbrand	1580—1637
23	F. 7—8. Briefe des Ehrenreich Wurmbrand und der Dorothea, geb. Zwickl, Wirthschaftsberichte aus der Zeit des Hans Eustach und Joh. Wilh. Wurmbrand	1590—1710
24	F. 9—11. Briefe und Nachrichten von Hans Ehrenreich, Christian Sigismund und Isabella Wurmbrand	1640—1716
25	F. 12—14. Joh. Wilh. Wurmbrand. Besoldung u. Amtsthätigkeit, Eheverträge seiner Töchter, Testamente, Briefwechsel seine Familie betreffend	1695—1750

Lade	Inhalt	Zeit
26	F. 15. Joh. Wilh. Wurmbrand. Nachrichten von fremden Familienereignissen mit Antwortschreiben . . .	1720—1750
27	F. 16—18. Joh. Wilh. Wurmbrand. Correspondenz mit Gelehrten	1695—1750
28	F. 19—21. Joh. Wilh. u. Sus. Sophie, geb. Prösing Briefe; Briefwechsel mit Doroth. Jul. v. Limpurg-Geildorf; Proceß Wurmbrand-Palffy	1694—1737
29	F. 22—24. Graf Wittgenstein und Esther Polyxena; Graf Solms u. Marianne, Briefwechsel mit Joh. Wilh. Wurmbrand	1713—1750
30	F. 25—27. Graf Leiningen u. Elenore, Briefe an Joh. Wilh. Wurmbrand; Briefe die Verwaltung von Stickelberg und Schwarzau betreffend.	1695—1750
31—36	F. 28-33. Berichte des Gutsverwalters in Schwarzau I-VI	1716-1750
37-38	F. 34—37. Joh. Wilh. Wurmbrand, Secretär Korneffer und Gräfin Wurmbrand, geb. Auersberg, an Schröckh, Verwalter in Schwarzau, Wirthschaftsberichte aus Hirschstetten	1740—1750
39—43	F. 38—43 Wirthschaftsberichte, Wurmbrand. Besitzungen betreffend I—III, Herrschaftsangelegenheiten . .	1500-1830
44—45	F. 44—45. Correspondenzen in der Limpurg. Angelegenheit I u. II	1696—1710
46	F. 46. Briefwechsel Joh. Wilh. mit Beamten Teffin, Wegelin und Wolff in Geildorf	1702—1728
47—48	F. 47—48. Limpurg-Geildorfische Acten I u. II .	1701—1720
49	F. 49—51. Wurmbrand Doroth., geb. Limburg-Geildorf. Correspondenzen; Briefwechsel, Joh. Wilh. mit Prinz Eugen und Graf Windischgrätz	1701—1729
50—52	F. 52—56 Joh. Wilh. Correspondenz mit Reichshofräthen, König von Preußen, Herzogen, Fürsten, Kurfürsten, Cardinälen, freien Reichsstädten, Reichsständen u. reichsgräflichen Häusern	1714—1745
53—54	F. 57—59. Ministerialcorrespondenz mit reichsgräflichen Häusern I u. II; Angelegenheiten des n.-ö. Herrenstandes	1720—1750
55—56	F. 60—62. Joh. Wilh. Gutachten in Reichssachen; Briefwechsel mit Verschiedenen; Ministerialcorrespondenz mit geistlichen Würdenträgern	1726—1740
57—58	F. 63—64. Mit Ministern und Gesandten; mit Graf Seckendorff	1722-1750
59	F. 65. Correspondenz mit Minister Bar. Karg . .	1720—1740
60-61	F. 66—67. Neujahrsgratulationen von Fürstlichkeiten und Privaten I u. II	1722—1750
62-63	F. 68—72. Gundaker Thomas, Vormundschaftsangelegenheit. Vermischte Correspondenzen, Satiren, Epigramme. Taufschein, Geldsachen, fränkisches Grf.-Collegium 2c., Maria Theresia, Wurmbrand-Ahnenprobe, Ausstattung	1750—1800
64	F. 73. Verlassenschaft nach Joh. Wilhelm	1751 u. ff.
65—69	202 Pack. Pergament-Urkunden, fremde Familien betreffend	1236—1766
70	F. 74. Stahremberg ca. Pergen	1737

Lade	Inhalt	Zeit
71—73	F. 101—107 Acten, Urkunden und Correspondenzen der Familien Pohlheim, Pranckh, Schiffer, Proesing, Neudegg	1630—1690
74	F. 108—110. Neudegg, Heussenstein, Närringer, Rothal, Königsberg, Opfenhaymer, Windischgrätz, Zwickl, Stubenberg, Pranckh, Kollonitsch, Gera	1510—1600
75	F. 111—113. Pohlheim, Hans Reichart und Weickard Achilles, Briefe I—III	1640—70
76—77	F. 114—117. Pohlheim, Weickard Achilles, Briefe I bis III	1660—1690
78—83	F. 118—135. Pohlheim, Hans Reichart, Briefe I bis XVIII	1640—1660
84	F. 136. Pohlheim, Weickard Achill und Susanna Prösing, Correspondenzen	1670—1690
85	F. 137. (3 Hefte) Joh. Wilh. Wurmbrand. Genealogische Materialien. Diverse Studien. 3 Hefte genealogische Studien.	
89—124	F. 151—196 u. Bd. 1—9. Staats- und Reichssachen.	
125—126	F. 201 202. Erlässe des Kreisamtes Wien I u. II.	1770—1780
I	(6 Packete). Wurmbrand Heinrich, Ernst, Ferdinand: Briefe, Urkunden, Legationsliste vom Wiener Congreß, Herrschaftliche Angelegenheiten, Vermischtes	1780—1850
II	(18 Packete, 1 Heft). Wurmbrand Ernst I und II. Ferdinand, Henriette, Rosa, Hermann Briefe, Tagebuch, Vermischtes	1830—1870
III	Vermischte Acten, Personen und Güter betreffend, darunter Isabella, geb. Speidl. F. o. Nr. Grundentlastungsacten für Steiersberg, Stickelberg und Neudegg.	
V	14 Stücke Apothekerrechnungen, 29 Stücke Wirthschaftsbücher	1696—1740
VI	Joh. Wilh. Schulbücher, Collegienhefte, Bibliothekskataloge.	
VII	Inventarien und Urbarien.	
VIII	Wappen und Stammbäume.	
Mittelnische des großen Kastens.	Handschriften (nach Nummern geord.). 8 Sammelbände, „Familiengeschichte", 6 Bde. Fol., geh. 2 Qu.-Bde., (zusammen in 6 Schubern in Form von Hfr.-Bdn.)	

An diese Uebersicht erlaube ich mir nun einige Repertorien anzuschließen, die geeignet sein dürften, über den wissenschaftlich verwerthbaren Inhalt des Archives wenigstens die allernothwendigste Aufklärung zu geben. Dieselben sind mit Hilfe des Pogwisch'schen „Archivsverzeichnisses" und des Rechenmacher'schen Registers hergestellt. Die Angaben sind vielfach unvollständig und ergänzungsbedürftig. Ueber ihre Richtigkeit konnten nur Stichproben angestellt werden, für eine genaue Prüfung der einzelnen Vermerke mit den Originalen war die Zeit nicht gegeben, eine solche dürfte auch so bald nicht ausführbar sein. Dazu würde eine genaue Durchforschung der genannten Bestände gehören, auf deren Grundlage dann wohl

ein völlig neues Werk entstehen müßte. Ich glaubte, in dem vorliegenden Falle durch Veröffentlichung minderwerthiger Verzeichnisse der Wissenschaft doch einen besseren Dienst zu erweisen, als wenn wir sie auf die Durchführung einer allen Anforderungen einer modernen Archivverwaltung entsprechenden Repertorisirung vertrösten würden, deren Beginn noch gar nicht abzusehen ist. Möge diese Arbeit recht bald durch eine bessere überholt werden! Diesem Wunsche, der von manchem kritischen Beurtheiler derselben ausgesprochen werden dürfte, schließe ich mich mit vollster Aufrichtigkeit an. Bis zu seiner Erfüllung mögen die Fachgenossen mit dem vorlieb nehmen, was ich ihnen hiemit zu bieten vermag, und sich aus den vorliegenden Andeutungen die Ueberzeugung verschaffen, daß die Archive unserer historischen Familien, deren Mitglieder wiederholt in die Geschicke unserer Länder als Staatsmänner und Verwaltungsbeamte eingegriffen haben, noch reichlichen Stoff für die Ergänzung und Erweiterung der Geschichte der deutschen Diplomatie, der Verfassung und Verwaltung enthalten.

Mit Einbeziehung der Handschriften (im engeren Sinne), die einer näheren Prüfung unterzogen und so weit untersucht wurden, als zu ihrer Charakterisirung und zur Auseinanderlegung ihrer Bestandtheile unumgänglich nothwendig war, zerfallen die nachstehenden Repertorien in folgende Abtheilungen:

I. Urkunden und Documente, welche die Geschichte der Familie Wurmbrand und ihrer Besitzungen betreffen.

II. Urkunden und Documente, welche fremde Familien betreffen.

Für diese beiden Abtheilungen wurden in Betracht gezogen und chronologisch geordnet:

1. Die in den Laden der Archivkasten untergebrachten Pergamenturkunden. (Signatur: L. (Lade) und Nummer).
2. die Bestandtheile der Sammelbände zur Familiengeschichte. (Signatur: Bandzahl in römischer Ziffer I—VIII.
Zahl der Nummer im Bande (arabisch).
Blattzahl des Bandes (arabisch).

III. Urkunden und Acten in Reichsangelegenheiten, u. zw.:

1. Reichs- und Staatssachen, 43 Fascikel mit alphabetischer Anordnung des Materials, (Sign. R. u. St., Fascikelbuchstabe, Zahl).
2. Reichs-Hofraths-Quodlibet. Tom. XV. (Sign. RHfr. XV. arab. Zahl).
3. Vota Consilii. (Sign. V. C. Repert. arab. Zahl, Act röm. Zahl).

Die Fascikel-Ueberschriften oder Act-Rubriken wurden nach Schlagworten (vorzugsweise Namen der Reichsstände und anderer Personen- und Ortsnamen) in ein gemeinsames alphabetisches Verzeichniß gebracht.

IV. Verzeichniß der Handschriften mit Inhaltsangabe.

I.

Urkunden und Documente, welche die Geschichte der Familie Wurmbrand und ihrer Besitzungen betreffen.

S. = Siegel. Z. = Zeuge. Original, was nicht als Copie (Cop.), in den Laden Pergament, was nicht als Papier (Pp.) bezeichnet ist. W. = Wurmbrand. U. = Undatirt.

1194 o. D. Erzbischof Adalbert von Salzburg entscheidet einen Streit zwischen dem Stifter der Capelle St. Margaretha und der Pfarre Neunkirchen. Z. Leopold W. Cop. Pp. . . . . . . L. 1.

1298 (?) 1385 (?) Fragment, die Veste Hasbach betreffend . VIII. 6, 13.

1322 25. Juli. Heinrich der Spies von Krumbach bestätigt, daß Gerhard Franauer mit seiner Einwilligung seiner Frau gesetzt habe ein halbes Lehen zu Krumbach. Z. Helmwig W. S. . L. 1.

1332 29. April. Heinrich W. kauft von Offe Arberg einen Weingarten zu Rosenbühel bei Stuppach, drei Metzen Vogthaber zu Schmidsdorf. 4 S. . . . . L.1.

1332 13. Juli. Gertraud Guglwer vermacht für ihren Todesfall dem Gotteshaus zu Gloggnitz ein Viertheil eines Weingartens am Silberberg. Z Heinrich, Helmwig, Stephan W. S. . . . . L. 1.

1334 10. Juni. Rudolf Walich von Greymensee verkauft seinen Maierhof zu Grafenbach an Heinrich W. 4 S. . . . . . . L. 1.

1334 10. Juni, Wien. Abschrift derselben Urkunde . . . . . II. 8, 10.

1340 21. December. Otto Pentschink zu Enzenreut verkauft an Rudolf Wiesenfritz einen Hof zu Snenth und einen Weingarten am Ritterberg. Z. Heinrich W. 3 S. . . . . L. 1.

1342 7. April. Ulrich von Pergau schenkt dem Pfarrer von Kirchau 3 Höfe daselbst . . . . IV. 30, 72.

1344 11. November. Rüger der Phaster verkauft mit Einwilligung des Zechmeisters zu Perchtoldsdorf an den Paul Ramung (Vicedom in Kärnten) einen Weingarten am Brunner Berg. Z. Heinrich W. L. 1.

1346 o. D. Heinrich Heiden verpfändet zur Abhaltung von Seelenmessen einen Weingarten. Z. Heinrich W. 2 S. verletzt . . L. 1.

1346 21. Jänner. Albrecht Geltschlager (Geroldschlager) übergibt dem Heinrich W., Pfarrer, ein Lehen zu Gloggnitz als Pfand. 2 S. L. 1.

1346 12. Februar. Rudolf Fressenwieser verzichtet mit Einwilligung der Lehensherrn Stüchsen v. Trautmannsdorf auf Höfe zu Stuppach zu Gunsten Heinrich Ws. 3 S. . . . . L. 1.

1347 17. März. Hadmar und Martin Stüchsen v. Trautmannsdorf bestätigen als Lehensherrn, daß Heinrich W. mit ihrem Willen Gülten und Güter dem Stefan W. vermacht hat, und belehnen diesen damit. 2 S. L 1.

1349 o. D. Heinrich W. kauft von Nicolaus und Hermann Mutschrötten von Breitenstein mehrere Güter bei Schottwien. 3. S. . . . L. 1.
1349 21. März. Conrad Vogler zu Perchtoldsdorf verkauft an den Zechmeister daselbst mehrere Stücke, wovon Heinrich W., der Pfarrer, Grundherr ist. 2 S. . . . . L. 1.
1350 28. September. Heinrich W., der Pfarrer, macht einen Vergleich zwischen Heinrich Franauers Erben und den Kindern Heinrich Ws. wegen 36 Pfd. Pfennig, die der Elisabeth Franauer, Gemahlin Helwig Ws., gegeben worden sind. 3 S. . . . . . L. 1.
1352 21. Jänner. Johann Haselberger verkauft an Rudolf W. mehrere Güter zu Gloggnitz und an anderen Orten. 2 S. . . . . . . L. 1.
1354 27. März. Vergleich in der Erbschaftssache nach Heinrich und Helwig W. zwischen Heinrich Franauer von Krumbach, Heinrich W., Pfarrer, Juta W. und den Kindern Rudolf Ws. 3 S. L. 1.
1356 6. December. Heinrich W., Propst zu Perchtoldsdorf, kauft von Elisabeth Konrad einen Hof zu Turingsdorf (Turingshof?). 2 S. L. 1.
1356 6. December a. Rudolf der Wiesenfritz und Winher v. Grafberg (Winter v. Grasberg?) bestätigen ihre Anwesenheit bei der Theilung des Erbguts Helmwig Ws. von Saloter zwischen Heinrich W., dem Pfarrer, Stefan W und Judith Haselberger. 1 S. L. 1.
1356 6. December b. Heinrich W., Judith Haselberger und Stefan W., ihres Bruders Sohn, theilen die Erbschaft Heinrich II. W. 2 S. . . . . L. 1.
1356 6. December c. Heinrich W., Pfarrer, Judith, seine Schwester, Stefan, ihres Bruders Sohn, und Heinrich Franauer theilen das Erbgut Heinrich II. 5 S. . . . . L. 1.
1359 15. Juni. Stefan Rorer bezeugt, daß seine Mutter an Stefan W. ein Viertheil eines Hofes zu Stuppach verkaufte. 1 S. . L. 1.
1359 6. Juli. Nicolaus W. verkauft an Stefan W. ein Lehen, „zu dem Hof" genannt. 3 S. . . . . L. 1.
1360 13. October. Abt und Convent zu Formbach bestätigen, daß sie von Heinrich W., Pfarrer zu Perchtoldsdorf, über 160 Pfund für Seelenmessen erhalten haben. 2 S. . . . . L. 1.
1363 13. October (St. Kolmanstag). Bestätigung des Abtes Otto von Formbach (Fahrenbach), von Heinrich v. W. eine Summe Geldes für Messen erhalten zu haben . . . . II. 10. 15.
1369 1. September. Bernhard und Elise Franau verkaufen an Stefan W. Gülten und Wiesen. 2 S. . . . . L. 1.
1370 25. März. Otto, Abt zu Formbach (Fahrenbach), und Convent verkaufen ein Viertheil Weingarten am „alten Silberberg" gelegen an Ritter Stefan W. 2 S. . . . . L. 2.
1371 12. August. Elisabeth Franauer verkauft alle ihre Güter zu Hiltmannsdorf (Hilkmannsdorf?) dem Stefan W. 4 S. . . L. 2.
1371 8. September a. Stefan W. verpfändet seiner Frau mit Einwilligung seiner Lehensherrn, der Stüchsen von Trautmannsdorf mehrere Gülten und Güter. 4 S. . . . . L. 2.
1371 8. September b. Stefan W. verpfändet seiner Frau mehrere Lehen mit Zustimmung des Lehenherrn Yban v. Bernstein. 2 S. L. 2.
1371 20. October. Wontel, Propst des Hospitals zu Schottwien, vertauscht seine Güter zu Stuppach mit andern des Stefan W. 3 S. L. 2.
1373 Wien. Herzog Albrecht begnadet Hertlein Zwingendorfer II. nach 9, 14 a.
1377 3. November. Heinrich Ströreitler verpfändet dem Georg Bülauz für eine Forderung einen Mühlhof zu Kötlach, dessen Grundherr Stefan W. ist. S. . . . . L. 2.

1378 27. März. Gütlicher Ausgleich eines Güterstreites zwischen Nicolaus und Stefan W. 3 S. . . . . L. 2.
1379 21. Jänner. Stefan W. verkauft die Güter, die er von den Sunnbergern gekauft hat, an Hetschken von Wolpersdorf. 3. S. L. 2.
1379 25. März. Albrecht von Breitenstein verkauft an Stefan W. einen Hof zu Breitenstein. S. . . . . L. 2.
1379 27. Juni. Ulrich von Stubenberg gibt dem Stefan W. einen Hof zu Frösching zum Lehen. Erwähnt: Nicolaus W. S. . . L. 2.
1381 2. Mai. Schuldbrief des Conrad Schauerbeck von Hasbach. Cop. . . . . III. 56. 122.
1381 27. Mai. Stefan und seine Frau Agnes W. stiften einen Jahrtag zu Gloggnitz auf dem Berg. 2 S. . . . . L. 2.
1381 27. Mai a. Abt Otto und Convent von Formbach bestätigen, daß Stefan W. einen ewigen Jahrtag für St. Martinstag gestiftet habe. 4 S. . . . . L. 2.
1383 1. August. Herzog Albrecht bestätigt dem Stefan W. die Lehen zu Stixenstein und die Pfandschaft, die er seiner Frau Agnes darauf gegeben hat. S. . . . . L. 2.
1384 30. Mai. Agnes v. Rechwang verkauft an Rudolf Schneeberger eine Wiese, die sie von Georg Wiesenfritz zu Lehen hat. S. fehlt L. 2.
1388 6. Jänner. Revers mehrerer Herren, darunter Laurenz W., an Johann von Puechheim. Cop. Pp. . . . . L. 2.
1388 13. Juni. Herzog Albrecht bestätigt, daß Agnes und ihre Erben das Lehen „zu dem Hof" als Pfand von ihrem Gemahl Stefan W. innehaben solle. S. . . . . L. 2.
1388 5. Juli. Johann v. Liechtenstein bestätigt als Lehenherr dem Stefan W. die Verpfändung eines Hofes an seine Frau. Morgengabe. S. . . . . L. 2.
1388 5. Juli. Johann v. Liechtenstein verleiht dem Stefan W. Güter der Herrschaft Stixenstein. S. . . . . L. 2.
1390 28. September. Spanberger verkauft an Johann Strasser einen Hof zu Neunkirchen . . . . III. nach 166.
1392 Culmannstag. Friedrich v. Stubenberg verkauft an Wolf v. Stubenberg die Herrschaft Steyersberg . . . . III. 57.
1393 21. April. Herzog Albrecht bestätigt der Agnes, Gemahlin des Stefan W., auf dessen Ansuchen einen Lehenhof unter dem Wolfsberg. S. . . . . L. 2.
1393 17. Juni. Georg Wiesenfritz verkauft mehrere Gülten und Güter an Wolfgang Nößler (Burchard v. Winden ?). Z. Stefan W. 3 S. L. 2.
1398 24. Februar. Nicolaus W. verkauft mehrere Güter zu Stuppach und auf dem Semmering an seinen Vetter Laurenz W. 2. S. L. 2.
1398 9. Juni. Herzog Wilhelm bestätigt dem Sendlein Kreuzer zu Neunkirchen den Kauf eines Hofes von Laurenz und seinem Vater Friedrich W. 2 S. . . . . L. 2.
1399 17. August. Heinrich und Laurenz W. verkaufen 18 Eimer Bergrecht und 1½ Eimer Lehen vom Herrn von Arberg an Peter Dunklsteiner. 3 S. . . . . L. 2.
1402 24. April. Georg Wiesenfritz verkauft Gülten zu Stuppach an Siegfried Kreuzer. Z. Laurenz W. 2 S. . . . . L. 3.
1402 4. Mai. Georg Wiesenfritz verkauft an Johann Strasser von Neunkirchen mehrere Güter. Z. Laurenz W. 2 S. . . . . L. 3.
1400 30. Jänner (?) (Samstag vor unserem Frauentage). Kaufbrief. Ruedel (?), Kammerdiener des Herzogs Wilhelm, verkauft einen Weingarten zu Radkersburg . . . . II. nach 9. 14 b.

1410 10. März. Recht und Gericht, die zu Aspang gehören. Die Herrschaft Stickelberg betreffend . . . . VIII. 29. 50.
1410 22. September. Graf Hugo v. Montfort belehnt die Brüder Wolfgang und Friedrich W. mit Gütern zu Neuwald, Stuppach und Wegscheid. S. . . . . L. 3.
1410 14. September. Hugo v. Montfort belehnt Simon Krakauer mit einem Hof zu Gräfenberg . . . . L. 66.
1410 8. December. Herzog Friedrich verleiht dem Ueberrein mehrere Güter am Arlberg . . . . L. 66.
1411 9. Juli. Wolfgang und Friedrich Wurmbrand kaufen von Anna Müller, Witwe Hermanns des Müllers von der Neustadt, eine Mühle zu Stuppach. 2. S. . . . . L. 3.
1412 20. Juni. Herzog Ernst belehnt den Wolfgang W. mit Stuppach und Saloter, Güter der Herrschaft Stixenstein. S. . . . . L. 3.
1413 20. Februar. Georgius de Cesarini, päpstlicher Protonotar, gestattet dem Friedrich W. einen eigenen Priester. S. verletzt . L. 3.
1413 1. Mai. Ortolf der Widersperger verkauft seine Güter, in der Reher Pfarre gelegen, die er von Herzog Albrecht zu Lehen hatte, an Wolfgang und Elisabeth W. 2 S. . . . . L. 3.
1413 10. Mai, Wien. Hartneid v. Pottendorf belehnt den Johann Strasser . . . . III. nach 159.
1414 1. Mai. Albrecht Insigler, Bürger zu Veltkilch, verkauft seine Güter an Ulrich Kröln . . . . L. 66.
1415 28. October. Sigmund von Kranichberg verleiht der Agnes, Gemahlin Simon W., auf dessen Ansuchen drei Höfe, gelegen an der Hasleiten in dem Greit. S. . . . . L. 3
1416 25. Mai. Anna Oberholzer, Tochter Laurenz Ws., verzichtet ihren Brüdern Wolfgang und Friedrich gegenüber auf ihr väterliches und mütterliches Erbe. 2 S. . . . . L. 3.
1417 16. November. Graf Hugo von Montfort belehnt den Wolfgang W. mit einem Hof ob Rynnberg gelegen. S. . . . . L. 3.
1417 23. November. Testament des Georg Wiesenfritz. Z. Wolfgang W. 3 S. . . . . L. 3.
1418 21. Februar. Nicolaus Ziger und seine Brüder verkaufen an ihren Vetter Wolfgang W., Burggrafen zu Hasbach ein Lehengut zu Stuppach. 2 S. . . . . L. 3.
1418 24. Juni. Katharina Krakauer verkauft an Johann Strasser zu Neunkirchen mehrere Güter. Z. Wolfgang W. 2 S. verletzt L. 3.
1418 11. Juli. Hugo v. Montfort bestätigt dem Joh. Strasser einen Lehenhof, welchen dieser von Katharina Krakauer kaufte . . L. 66.
1419 21. August. Ludwig Pösenbacher verkauft an Wolfgang W. ein Lehen, der Leutwiesen Hof genannt, in der Pranperger Pfarr, dessen Lehenherr Hugo von Montfort war. S. . . . . . . L. 3.
1420 5. Februar. Theilungsbrief der Stubenberge . . . . . . II. 9. 11.
1420 9. November. Agnes, Laurenz Ws. Tochter und Wilhelm Redebrunners Gemahlin, verzichtet gegen 70 Pfund Pfennige Heiratsgut ihren Brüdern Wolfgang und Friedrich W. gegenüber auf all ihr Erbgut. S. . . . . L. 3.
1422 Streit zwischen dem Abte von Mölk und den Brüdern Johann und Stefan Dürren . . . . II. 15. 20.
1424 7. August. Simon W. setzt seine Vetter Wolfgang und Friedrich W. als Erben mehrerer Güter ein. 3 S. . . . . L. 3.
1424 7. August (Montag nach St. Oswaldtag), Ternberg. Auffandung des Herrn Simon v. W. an Hartneid v. Pottendorf II. nach 19. 39 g.

1424 1. October. Sigmund Kranichberg übergibt mehrere Lehen, die Simon W. besessen hat, auf dessen Ansuchen seinen Vettern Wolfgang und Friedrich W. S. . . . . L. 3.
U. Unterthanen und Gülten, aus dem Kranichberger Urbar ausgezogen . . . . III. 23. 33.
1425 25. Jänner. Nicolaus Gräfenpäck verkauft Güter, die er von Herzog Friedrich zu Lehen hatte, in der Potschacher und Payerbacher Pfarre, an Wolfgang und Friedrich W. S. . . . . . . L. 3.
1425 10. Juni. Wilhelm Weidacher verkauft mit Einwilligung des Lehenherrn Sigmund v. Kranichberg Lehen in der Kirchberger Pfarre an Wolfgang und Friedrich W. 3 S. . . . . L. 3.
1425 7. August. Johann Liechtenegger verkauft einen Weingarten, zu Stuppach gelegen, an die Brüder Wolfgang und Friedrich W. 3 S. . . . . L. 3.
1427 7. Juni. Herr Friedrich v. W. verantwortet sich gegen seine Söhne. — Pfandbrief Friedrichs v. W. für die Morgengabe seiner Frau . . . . II. 14. 19/20.
1427 29. November. Albrecht v. Pottendorf verleiht mehrere Güter, zu Saloter und Gloggnitz gelegen, an Friedrich W. S. verletzt L. 3.
1428 12. März. Urkunde des Bernhard v. Maltitz, die Morgengabe seiner Frau betreffend . . . . II. 32. 66.
1429 16. Februar. Friedrich v. Stubenberg bestätigt die Lehen zu Fröschnitz, die bisher Wolfgang W. innegehabt hat, dessen Gemahlin Elisabeth. S. . . . . L. 3.
1429 4. December. Johann und Afra Hagnauer verkaufen an Friedrich W. einen Weingarten zu Stuppach gelegen. 2 S. . . . . . L. 3.
1430 22. December. Graf Hermann v. Montfort verleiht dem Wolfgang W. und seinem Bruder Friedrich Lehen zu Neuwald, Stuppach und Wegschaid. S. . . . . L. 4.
1431 Theilbrief des Gutes der Frau Elisabeth v. Windischgrätz VIII. 7. 15.
1433 13. Jänner. Johann und Oswald Mor verkaufen an Ulrich v. Stubenberg. Z. Wolfgang W. 3 S. . . . . L. 4.
1436 11. März. Johann und Dorothea Kreuzer verkaufen an Wolfgang W. ihre Güter, die sie von Herzog Friedrich zu Lehen haben. 2 S. L. 4.
1436 23. April. Herzog Friedrich belehnt den Wolfgang W. mit mehreren Lehen der Herrschaft Stixenstein . . . . L. 4.
1437 1. April. Elisabeth, Witwe des Wolfgang W., übergibt ihren Antheil an ein Bergrecht, das sie mit ihrem Gemahle gekauft hat, an Friedrich W. 1 S. . . . . L. 4.
1437 27. Mai. Friedrich W. kauft von Anna Schaller und Elisabeth Wildbergerin mehrere Güter zu Hafnern und Grafenbach. 3 S. L. 4.
1437 13. Juli. Friedrich v. Stubenberg verleiht dem Friedrich W. einen Hof an der Fröschnitz. S. . . . . L. 4.
1437 19. November. Herzog Albrecht verleiht dem Friedrich W. die Lehen in der Lehenschaft Wartenstein, die sein Vater Laurenz besessen hat. S. L. 4.
1438 28. April. Albrecht v. Pottendorf bestätigt dem Friedrich W. Gülten und Güter zu Grafenbach, die er von Anna Schaller und Elisabeth Wildberger gekauft hat. S. . . . . L. 4.
1438 30. November. Herr Friedrich v. W. verkauft dem Blasius Prein und Hans Slinnter zu Pulzersdorf ein Gut zu Hafnern II. 19. 28.
1439 7. Februar. Herzog Friedrich bestätigt im Namen der Grafen von Montfort dem Friedrich W. Lehen zu Neuwald, Stuppach und Wegschaid. S. L. 4.

1439 20. Mai (Mittwoch nach Auffahrttag), Wien. Der Königsberger Gegenbrief wegen Schwarzenbach . . . . II. 18. 27.
1443 12. Juni. Johann v. Eberstorf und Rüdiger v. Starhemberg, als Curatoren Johanns v. Kranichberg, belehnen Friedrich W. mit Gülten und Gütern an verschiedenen Orten, die schon Wolfgang und Simon W. von Sigmund Kranichberg zu Lehen besessen haben. 2 S. . . . . L. 4.
ll. Schreiben an Cas. v. Petschovitsch. Mauthangelegenheit der Herrschaft Kranichberg . . . . V. 130. 276.
1444 3. Mai. Albrecht v. Pottendorf bestätigt dem Friedrich W. früher verliehene Lehen in der Glogguitzer Pfarre. S. . . . L. 4.
1445 Basel. Zwei geistliche Zuschriften an Herrn Friedrich v. W. . . . . II. 16. 23. 24.
1445 7. März. Cardinal Bernardus ertheilt dem Friedrich W. die Erlaubnis, ein altare portabile zu haben. S. verletzt . . . L. 4.
1445 5. April, Ofen. König Ladislaus ermahnt Herrn Friedrich v. W., sich zu einem Feldzuge bereit zu halten . . II. nach 15. 21 f.
1445 10. December, Wien. Vorladung Friedrichs v. W. durch Kaiser Friedrich III. . . . . II. nach 15. 21 e.
1446 2. Mai. Anna Retentaler, Tochter Friedrich Ws., verzichtet auf ihr väterliches uud mütterliches Erbe. 2 S. . . . . L. 4.
1446 2. Juli. Kaiser Friedrich III. belehnt auf Ansuchen Friedrich Ws. dessen Gemahlin Ursula, geb. Zwingendorf, mit einem zu Stixenstein gehörigen Hof. Siegel fehlt . . . . L. 4.
1447 14. September. Kaiser Friedrich III. verleiht als Vormund des Königs Ladislaus der Gemahlin Friedrich Ws., Ursula, Weingült und Bergrecht zu Reihensdorf. S. . . . . L. 4.
1448 22. Jänner (Vincenztag), Wien. Kaiser Friedrich III. an Herrn Friedrich v. W. den Streit mit Krotendorffer betreffend II. nach 19. 29 i.
1450 13. Juni. Walter Zebinger, Herr von Kranichberg, verkauft Halbhöfe zu Werning und Dornau, deren Lehensherr Kaiser Friedrich III. ist, an Friedrich W. 2 S . . . . L. 4.
1450 23. December. Kaiser Friedrich III. nimmt Friedrich W. in seine besondere Gnade auf. S. verletzt . . . . L. 4.
1453 Eine Ladung des Bernhard Graf zu Schaumburg an Wolfgang dem Krotendorffer wegen eines Fischwassers (Schwarza). II. nach 19. 29 d.
1453 25. Juli. Hermann v. Montfort belehnt den Friedrich W. mit mehreren Gütern zu Neuwald, Stuppach und Wegschaid . . . L. 4.
1454 11. Februar, Wien. Ladung an Herrn Friedrich v. W. II. nach 19. 29 b.
1454 25. Februar, Wien. Herr Friedrich v. W. bevollmächtigt seinen Sohn Johann, vor dem Landmarschalle zu erscheinen . II. 11. 16.
1454 19. März (Eritag nach Reminiscere), Wien. Ladschreiben an Herrn Friedrich v. W. vom Grafen Bernhard zu Schaumburg . . . . II. nach 19. 29 h.
1454 25. Juli, Schreiben des Königs Ladislaus an Herrn Friedrich v. W., wodurch er ihn nach Wien beruft . . . II. nach 19. 29 a.
1455 23. Juni. König Ladislaus verleiht der Ursula Zwingendorf, Gemahlin Friedrich Ws., auf dessen Ansuchen Gülten zu Reichesdorf. S. L. 4.
1457 (Antlastag). Kaiser Friedrich III. an Johann v. Neidegg, Pfleger zu Pütten . . . . II. nach 19. 29 k.
1460 22. März. Kaiser Friedrich III. verleiht Friedrich W. einen Hof zu Stuppach auf Ansuchen seiner Gemahlin Ursula, die ihm denselben verkauft hat. S. fehlt . . . . L. 4.

1460 26. Juni. Ursula Zwingendorf, Witwe Josef Schaumingers, verkauft an ihren Gemahl Friedrich W. einen Hof zu Stuppach, welchen sie von Kaiser Friedrich III. zu Lehen hatte. 2 S. . L. 4.
1463 9. Mai. Kaiser Friedrich III. nimmt den Leonhard W., der gegen ihn gewesen war, wieder in Gnade auf und setzt ihn wieder in seine Rechte ein . . . . L. 4.
U. Brief des Römischen Königs Friedrich an Georg v. Puechheim, die Wegnahme eines Zehents betreffend . . . . . II. nach 9. 14 d.
1466 (Freitag nach Gots auffarttag) 16. Mai. Thoman v. Zebingen zu Kranichberg verkauft an Hans v. Zebingen ein Gut zu Ratten . . . . II. 17. 25.
U. Güter der Elisabeth Zebinger . . . . II. 99. 230/31.
U. Brief der Regina Zebinger . . . . II. 41. 80.
1473 Herrn Hans v. W. Schätzung . . . . II. nach 15. 21. 9.
1473 Aufzeichnung von Herrn Johann v. W. . . . . . II. nach 15. 21 a.
1473 26. Juli. Anton W. verkauft seinen Weindienst und Holden zu Reitersdorf an seinen Schwager Heinrich v. Machwitz. 3 S. . L. 4.
1473 13. December. Schätzung zweier Häuser in Wien. Johann v. W. . . . . II. nach 15. 21 b.
1474 20. Februar. Graf Hermann Montfort belehnt den Johann W. und seine Brüder Leonhard, Stefan und Anton mit mehreren Gütern zu Neuwald, Stuppach und Wegschaid. S. . . . . . . L. 4.
1476 13. October (St. Kolmanstag), Ebenfurth. Schuldbrief der Klinger an Herrn Anton v. W. . . . . II. nach 16. 24 d.
1481 Georg Wagner verkauft an Stamprech einen Hof . . III. nach 166.
1482 17. Mai (Ertag nach Pangratzentag). Testament des Herrn Leonhard v. W. . . . . II. nach 19. 29 f.
1492 4. Juli. Leonhard und Stefan W. verkaufen einen Zehent zu Prigglitz an den Pfarrer. Cop. Pp. . . . . L. 4.
1492 12. Juli. Christof v. Rothal verleiht dem Leonhard W. und seinen Brüdern Gülten und Güter zu Saloter und Gloggnitz. S. L. 4.
1492 21. September. Leonhard und Stefan W. verpfänden gegen ein Darlehen von 37 Pfund Pfennig zwei Höfe zu Fröschnitz und Kötlach an die Pfarrmenge zu Feistritz. 2 S. . . . . L. 4.
1498 --1513 Briefaufzeichnung des Benedict v. Maltitz während der Gerhabschaft . . . . II. 24. 56.
1500 12. Juni. Herr Friedrich v. W. und Ursula Zwingendorfer, seine Hausfrau, stellen eine Quittung aus . . . . II. nach 9. 14 c.
1500—1566 Genealogische Notizen . . . . II. 103. 233.
1501 St. Johannstag, Neunkirchen. Quittung an Herrn Stefan v. W. eines Herrn v. Hohenkirchen über 100 Pfund Pfennig II. nach 19. 29 e.
1508 27. September. Versatzbrief des Herrn Melchior v. W. II. nach 21. 51 a.
1510 4. Februar (Montag nach Blasientag), Stuppach. Schuldbrief des Herrn Melchior v. W. Hans v. Garauß . . II. nach 21. 51 b.
1511 1. Juli. Kaiser Max I. belehnt den Melchior W. mit Gülten und Gütern zu Saloter und Gloggnitz, die schon Leonhard W. von Christoph Rotthaler zu Lehen gehabt hatte . . . . L. 5.
U. Georg Julius v. Rotthals Instruction, wie er sich für sich selbst und gegen den Hofmeister verhalten solle . . . . V. 27. 59.
U. Verzeichniß der Ausgaben zu des Herrn v. Rotthal Gebäu an dem Haus des Herrn v. W. in Neustadt . . . . . . IV. 23. 59.
1511 1. Juli. Kaiser Max I. belehnt den Melchior W. mit Gülten und Gütern zu Stuppach und an anderen Orten. S. . . . L. 5.

1513 13. Jänner, St. Radegund b. Neustadt. An den Pfarrer in Hasbach aus dem Orden St. Francisci . . . . III. 80. nach 183.
1514 8. Jänner, Wien. Klage gegen Eberstorf des Benedict v. Maltitz wegen einer Schuld von 100 fl. ungar. . . . . II. 27. 61.
1514 4. März. Herr Melchior v. W. verkauft ein Gehölz bei Kötlach . . . . III. 39. 81.
1514 23. August, Wien. Vidimus des Caspar v. Volkenstorf für einen Pergamentbrief des Benedict v. Malltitz . . . . II. 25. 59.
1518 4. Juli. Widerlagbrief des Melchior W. gegen das Heiratsgut seiner Frau Margaretha, geb. Maltitz . . . . L. 5.
1519 24. Februar. Melchior W. und seine Gemahlin Margaretha verpfänden mehrere Gülten und Güter für ein Darlehen von 140 Pfund Pfennig an Richter, Rath und Gemeinde von Schottwien. S. . . . . L. 5.
1521 1. Juni. Schuldbrief des Herrn Melchior v. W. an Wilhelm v. Neydeck über 12 Pfund Pfennige . . . . III. 71. 169.
1521 5. October, Graz. Erzherzog Ferdinand belehnt den Melchior Herrn v. W. Cop . . . . IV. 10. 27.
1521 5. October. Erzherzog Ferdinand verleiht dem Melchior W. Gülten und Güter zu Gloggnitz und Saloter, die schon Leonhard W. zu Lehen gehabt hat. S. . . . . L. 5.
1521 5. October. Ferdinand I. belehnt Melchior W. mit mehreren Höfen und Gütern zu Saloter und Stuppach 2c. S. . . . . L. 5.
1524 6. Februar, Stuppach. Bartholomäus Zwickl bestätigt, daß Herr Ehrenreich v. W. die 5000 fl. für das Gut Grossau gezahlt habe . . . . II. 72. 133.
1525 2. Mai, Wien. Schlichtung eines Streites zwischen Melchior v. W. und Matthias Teufl durch die n.-ö. Kammerräthe, ein Gült zu Neunkirchen betreffend . . . . II. 40. 79.
1527 28. November. Schuldbrief des Herrn Melchior v. W. an Wilhelm v. Neydeck über 6 Pfund Pfennige . . . . III. 72. 170.
U. 26. Mai. Vollmachtbrief der Clara Neidegg an Ulrich v. Neidegg . . . . VIII. 5. 11.
U. Verzeichniß der Aecker der Neidegg-Gült . . . . VI. 39. 76.
U. Pfandbrief der Herren Stefan und Leonhard v. W. an Martin v. Neidegg wegen einer Geldsumme . . . . II. 13. 18.
U. Fragment, die Familie Neidegg betreffend . . . . . VIII. 28. 48.
U. Verzeichniß der Aecker der Neidegg-Gült . . . . . VII. 11. 14/15.
1528 11. Jänner, Wien. Schreiben König Ferdinands I. an Matthias Teufl . . . . II. 45. 84.
1518 (Samstag nach corporis Christi), Vorchtenstein. Brief des Matth. Teufl an Herrn Melchior v. W., die Abnahme eines Siegels von einer Urkunde betreffend . . . . II. 42. 81.
U. Copie der überschickten Relation über Hasbach von Teufl und Urschenpeck . . . . I. 118. 254.
1528 15. Mai, Kolstorf (?). Johann von Weispriach verpachtet das Schloß Landsee an Karlowitz . . . . II. 47. 88.
1529 24. December. Schuldbrief des Herrn Melchior v. W. an Jakob Hinterhoffer über 12 Pfund Pfennig . . . . II. 37. 76.
1530 21. October, Wien. Melchiors v. W. durch die Türken erlittener Schaden . . . . II. 48. 92.
1531 24. März. Herr Melchior v. W. verkauft dem Seb. Hauser eine Wiese zu Gloggnitz . . . . III. 76. 175.

1532 1. Jänner, Neustadt. Bevollmächtigung des Hieronymus Perlin durch Margaretha, Gemahlin Melchiors v. W. . . . . . II. 28. 62.
1532 17. März, Wien. Der Verordneten einer Landschaft Ausschreiben. (Gedruckt) . . . . III. 79. 178.
1532 15. April, Wien. Wolf v. Karlings Schreiben, das Schloß Neuendorf betreffend . . . . II. 26. 60.
1532 27. Juli. Pachtbrief der Brüder Johann und Georg Weispriach, das Schloß Landsee betreffend . . . . II. 46. 86.
1533 1. Mai, Reichersberg. Der Probst zu Reichersberg belehnt Max Stainpach mit dem Zehent zu Pernegg . . . . . . IV. 79. 176.
1534 Bergthaiding zu Stuppach . . . . III. 63. 137.
1535 11. April, Peggau. Lehenbrief des Georg v. Montfort an Joh. Stainpaiß . . . . II. 96. 228/9.
1536 8. October, 26. März. Schuldbriefe des Herrn Melchior v. W. . . . . III. 77—78.
1537 Vollmachtbrief des Herrn Melchior v. W. . . II. 50—51. 94—96.
1537 26. April, Prag. Genealogisches, das Geschlecht v. Lappitz betreffend . . . . II. 20. 33.
1539 28. November, Gloggnitz. Quittung des Probstes zu Gloggnitz an Herrn Melchior v. W. über 94 Pfund Pfennig . . IV. 32. 75.
1540 14. März, Stuppach. Pfandbrief des Herrn Melchior v. W. an Hans Schaden und Hans Lang zu Gloggnitz auf eine Wiese daselbst . . . . III. 75. 174.
1540 18. April. Schuldbrief des Herrn Melchior v. W. an Hieronymus Dym über 12 Pfund Pfennig . . . . III. 69. 166.
1541 30. November, Stuppach. Schuldbrief des Herrn Melchior v. W. an Peter Knebler über 25 Pfund Pfennig . . III. 68. 165.
1542 Bittschreiben des Johann v. Weispriach an Christoph v. Karlowitz . . . . II. 55. 105.
1542 15. November, Gerersdorf. Auer v. Herrenkirchen an Herrn Melchior v. W. Betrifft eine Angelegenheit mit den Paulinern zu Neustadt . . . . IV. 3. 11.
1543 Herrn Melchior Ws. Gülten, Zins und Einkommen . II. 21. 51.
1543 25. Jänner. Einlage der Veste Stickelburg . . . . . . II. 56. 106.
1543 5. December, Prag. Ferdinand I. gestattet dem Jnbrugger zu Neuhaus, daß er seiner Frau Ursula v. W. österr. Lehen als Pfand setze gegen ihr Heiratsgut . . . . II. 53. 100.
1544 30. November, Göttweih. Der Abt von Göttweih verkauft dem Arnold Geyer v. Osterberg Güter zu Meindling (Meidling?) II. 84. 197.
1545 6. April, Stuppach. Schreiben des Melchior Herrn v. W. an seinen Sohn Matthias, den Streit mit seiner Gemahlin betreffend . . . . II. 64. 120.
1545 21. Juli, Clam. Schreiben Sigmunds v. Herberstein an die n.-ö. Regierung, sie möchte gegen Herrn Melchior v. W. einschreiten . . . . II. 57. 107.
1545 30. Juli, Wien. Schreiben des Landmarschalls wegen Herrn Melchior v. W. II. 67. 124.
1545 5. August, Wien. Schreiben des Landuntermarschalls wegen Herrn Melchior v. W. . . . . II. 65. 121.
1545 6. November, Gloggnitz. Schreiben an den Landmarschall wegen Herrn Melchior v. W. . . . . II. 66. 123.
1545 14. November, Wien. Schreiben des Landmarschalls wegen Freiherrn Melchior v. W. . . . . II. 63. 117.

1546 (?) Supplication der Frau Magaretha v. W., geb. Maltitz auf Neudorf, an den Landmarschall, ihren irrsinnigen Gemahl Melchior v. W. betreffend . . . . V. 9. 15.
1546 2. Jänner, Gloggnitz. Schreiben an den Landmarschall wegen Herrn Melchior v. W., der im Gefängnis nicht bleiben will II. 60. 110.
1546 18. März, Wien. Schreiben der n.-ö. Regierung an den Abt zu Formbach (Fahrenbach) wegen Herrn Melchior v. W. II. 59. 109.
1546 4. December. Schreiben des Bernhard Urschenpeck an den Landmarschall wegen Herrn Melchior v. W. . . . . II. 58. 108.
1546 10. December, Wien. Mahnschreiben des Landmarschalls, im Hause des Melchior v. W. Einigkeit zu stiften . . . . II. 61. 115.
1547 12. Jänner, Stuppach. Schuldbrief des Herrn Melchior v. W., Matthias und Sebastian Herren v. W. . . . . II. 54. 101.
1547 8. Mai, Gloggnitz. Schreiben an die n.-ö. Regierung wegen der Gewaltthätigkeit des Herrn Melchior v. W. gegen seine Frau . . . . IV. 7. 17.
u. 28. Juli, Wien. Aufforderung des Erzherzogs Ferdinand I. an Herrn Melchior v. W. . . . . II. 43. 82.
u. Herr Melchior v. W. an den Landmarschall. Er habe dem Mathias Teufl ein Gut verkauft . . . . III. 74. 172.
u. Auffandung des Herrn Melchior v. W. wegen Güter bei Stuppach an Erzherzog Ferdinand (I.) . . . . II. 38—77.
u. Auffandung des Herrn Melchior v. W. an den Hochmeister des Georgsordens . . . . II. 39. 78.
u. Schreiben des Herrn Melchior v. W. an Mathias Teufl II. 44. 83.
1548 16. Jänner, Stickelberg. Schuldbrief des Herrn Sebastian v. W. . . . . II. 52. 99.
1549 Schreiben der Beatrix v. Maltitz, eine Erbschaft betreffend II. 31. 65.
u. Schreiben der Margaretha Maltitz an den Landmarschall, das Schloß Neudorf betreffend . . . . II. 36. 74.
u. Benedicts v. Maltitz Ausgaben d. Gerhabschaft halber II. nach 27. 61/62.
u. Vorladung der Beatrix und Margaretha v. Maltitz. Empfangsbestätigung des Veit Hainberger . . . . II. 34. 71.
1550 22. Jänner, Forchtenstein. Schuldbrief des Weispriach an Karlowitz . . . . VIII. 2. 4.
1551 14. October. Brief der Maria v. Künigsberg an Herrn Matthias v. W. . . . . II. nach 16. 24 b.
u. Bittbrief der Künigsberge an Herrn Wolfgang v. W. II. nach 15. 21 d.
u. Bitten des Ehrenreich Christoph v. Künigsberg an das Passauer Consistorium . . . . V. 63. 139.
u. Der Regina v. Künigsberg dienstlich Bitten an das Passauer Consistorium gegen Ehrenreich v. Künigsberg . . . . . V. 62. 138.
u. Ehrenreich v. Künigsberg, Schirmbrief, die Veste Schwarzenbach betreffend . . . . IV. 102.
u. Ein Herrschaftsstreit zwischen denen v. Künigsberg und den Besitzern der Herrschaft Stickelberg . . . . I. 175. 405.
1552 15. December. Testament des Georg Geyer von Osterburg II. 89. 211.
1553 20. November, Stuppach. Andreas Gruber verkauft dem Mathias v. W. eine Mühle zu Stuppach . . . . . III. 70. 168.
1554 Verzeichniß der Kleider des zu Wien ertrunkenen Herrn Sebastian v. W. und anderer Hinterlassenschaft . . . IV. 22. 56.
1554 20. März. Ferdinand I. belehnt Matthias W. für sich und im Namen seiner Brüder Sebastian und Hieronymus mit Gülten und Gütern zu Saloter, Stuppach rc. S. . . . . . L. 5.

1555 23. Februar. Wolfram v. Stubenberg an den Dechant zu Neunkirchen, betreffend den Pfarrer zu Kirchau . . . . V. 18. 32.
1557 7. März. Schreiben an Herrn Matthias v. W. . . . . . II. 69. 127.
1558 13. Februar. Widerlagbrief des Matthias W. gegen das Heiratsgut seiner Frau Sibilla Zebinger. 4 S. . . . . L. 5.
1558 30. September. Die Apfalter verkaufen ihren Antheil am Schlosse Ebergassing an Arnold Geyer v. Osterberg . . II. 87. 202.
1559 5. Jänner. Schreiben des Matthias Herrn v. W. an den Erzbischof von Salzburg. Bitte um Belehnung . . . . . . II. 70. 129.
1559 22. September, Rudolf II. belehnt Hieronymus W. mit 1 Unterthan und 12 Eimern Bergrecht zu Gloggnitz. S. . . . . L. 5.
1559 8. November. Beilegung eines Streites zwischen Leonhard Prandtmayer, Probst zu Gloggnitz, und Matthias W. 7 S. L. 5.
1560 11. August, Preitenau. Schreiben an Herrn Matthias v. W. des Erasm. v. Puechaim, die Heirat der Schwestern Matthias v. W. betreffend . . . . II. 109. 246.
1560 11. August, Preitenau. Schreiben an die Herren v. W., deren Schwestern betreffend . . . . II. 118. 265.
1560 18. September, Preitenau. Schreiben des Erasmus v. Puechheim an Schnäterl, dessen Heirat betreffend . . . . II. 117. 263.
1560 1. December, Preitenau. Schreiben des Erasmus v. Puechheim und Christoph Meixner an Herrn Matthias v. W., Christoph v. Schnäterl betreffend . . . . II. 113. 255.
1560 22. December. Heiratsabred zwischen Christoph Schnäterl und Anna, Schwester der Herren Matthias und Hieronymus v. W. . . . . II. 106. 238.
1560 24. December. Christoph Schnäterl bescheinigt den Söhnen des Melchior W, Matthias und Hieronymus, daß er von ihnen für ihre Schwester Anna 300 Pfund Pfennig als Heiratsgut gegen Verzichtleistung auf all ihr väterliches und mütterliches Erbe erhalten habe. 2 S. . . . . L. 5.
1561 5. Jänner. Herr Hieronymus bevollmächtigt Herrn Matthias v. W. . . . . II. 114. 256.
1561 12. Jänner. Der Frau Margaretha v. W., Witwe Melchiors, Vollmachtbrief . . . . II. 107. 242.
U. 15. November. Bevollmächtigung des Hieronymus Perlin durch Frau Margaretha v. W. . . . . III. 67. 164.
U. Urkunde von Margaretha v. W., Johanns Tochter. Verzichtbrief . . . . II. nach 16, 24 c.
U. Verzichtbrief der Margaretha v. W., Johanns Tochter . II. 12. 17.
U. Heiratspunkte zwischen v. Zebinger und Freiin Margaretha v. W. . . . . V. 36. 87.
1561 20. Jänner (Enzospeldt?). Christ. Schnäterl an Herrn Matth. v. W. Heiratsangelegenheit . . . . II. 119. 266.
1561 3. Februar. Anna, Gemahlin Christ. Schnäterls, Tochter Melchior Ws., verzichtet zu Gunsten ihrer Brüder Matthias und Hieronymus gegen eine Geldsumme auf ihr ganzes Erbe. 3 S. L. 5.
U. Verzichtbrief der Frau Anna v. W. . . . . III. 12. 17,
1561 5. November, Gloggnitz (?) Die Pfarre zu Klamm betreffend II. 97. 229.
1561 10. November, Clam. Matthias Herr v. W. berichtet über die Fischwasser zu Stuppach . . . . II. 98. 230.
1562 Ein Wappen der Anna v. Löbnig, geb. v. Playch II. 102. 232/33.
1562 30. Juni. Andreas Wenninger verkauft an Matthias W. einen Acker unter dem Mitterberg. S. . . . . L 5.

1562 23. December, Potschach. Urschenpeck an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . V. 7. 13.
1563 28. März bis 18. April, Wien. Schreiben des Sigmund Freiherrn v. Herberstein an Herrn Matthias v. W. II. nach 54 b, c nach 101.
1563 13. August bis 19. October, Reittenau. Brief des Caspar Zebinger an Herrn Matthias v. W. . . . II. 100—101. 231—32.
U. Drohbrief von Wolfgang Zebinger und Ulrich Pessing an Herrn Anton v. W. . . . . II. nach 15. 21 c.
1563 20. September. Letztwillige Anordnung der Rosina Geyer II. 83. 193.
1563 25. October. Matthias W. kauft zwei Tagwerk Acker am Jungberg. S. . . . . L. 5.
1563 28. October. Wolf Lerch zu Fells verkauft an Matthias W. eine Wiese und ein Holz zu Stuppach um 40 Pfund Pfennig. 3 S. . . . . L. 5
1563 28. October. Andreas Wenninger, des Probsts zu Gloggnitz Unterthan, verkauft an Matthias W. einen Acker am Mitterberg. S. . . . . L. 5.
1563 28. October. Magdalena Handler, Priorin, und der Convent des Gotteshauses zu Kirchberg verkaufen eine Wiese an Matthias W. S. . . . . L. 5.
1563 28. October. Anna Gröttin verkauft an Matthias W. einen Weingarten am Rosenbühel. 3 S. . . . . L. 5.
1564 26. Mai, Hayspach. Kaufbrief. Ambros Teutsch von Ofen, Pfarrer zu Hayspach, verkauft an Georg Lichtnwerber Grundstücke zu Zillendorf . . . . IV. 28. 70.
1564 10. November. Bitte der Herren Matthias und Hieronymus v. W. an den Landmarschall, den Vergleich nach ihrem Vater Melchior betreffend . . . . II. 104. 234.
1565 31. August, Adelsberg. Herr Hieronymus v. W. an seinen Bruder Matthias . . . . II. 105. 235.
1566 1. Februar, Salzburg. Lehenbrief des Erzbischofs von Salzburg an die Stainpaiß . . . . II. 95. 228.
1566 10. April. Schreiben des Johann v. Künigsberg an Herrn Matthias v. W. II. 92. 222.
1566 23. Mai. Vorladung . . . . II. 78. 143.
1568 Andreas Wenniger verkauft an Matthias W. eine Wiese. S. L. 6.
1568 Frau Sibilla v. W. verkauft eine Wiese. (Auf der Rückseite ein Heiratsbrief.) . . . . III. nach 166.
1568 17. Februar, Wien. Kaiser Max II. an Herrn Christoph v. W. . . . . II. 121. 283.
1568 19. September, Wien. Christoph Teufl verkauft an Michael Dym seinen Grund zu Gloggnitz . . . . IV. 16. 37.
1568 21. September, Wien. Vergleich zwischen Georg und Wolf v. Apfalter und Christoph Zwickl. Gerhabschafts Streit . II. 85. 200.
1568 14. November. Melchior Schick verkauft mit Einwilligung der Magaretha Handler, Priorin zu Kirchberg, ein Viertel Weingarten am Rosenbühel an Matthias W. S. . . . . L. 6.
1569 30. Jänner. Die Gemeinde Hasbach verkauft an Matthias W. eine Wiese. 2 S. . . . . L. 6.
U. Verzeichniß der Schulden des Pfarrers von Kirchau und Hasbach . . . . VI. 2. 2.
U. Des Dechants von Neunkirchen Behauptung, daß die Pfarre Hasbach ihm zugehöre . . . . I. 119. 255

1569 14. Februar, Wien. Max II. an Herrn Matthias v. W., eine „durchgeende Bannforderung und Landtafl" betreffend. II. 122. 284.
1569 19. Mai. Matthias und Hieronymus v. W. theilen die Güter . . . . II. 120. 269.
1569 27. Juli, Graz. Quittung des Sebastian Speidl, daß Matthias v. W. seine Steuer vom Jahre 1569 per 9 fl. rheinisch erlegt hat . . . . II. 169. 398.
1569 15. September, Graz. Erzherzog Karl an Herrn Matthias v. W., die Ausschreibung eines Landtages betreffend . . II. 124. 286.
1569 20. October, Graz. Erzherzog Karl an Herrn Matthias v. W. Landtags-Ausschreibung im Herzogthume Steyr . II. 123. 285.
1570 21. März, Graz. Erzherzog Karl an Herrn Matthias v. W. Vorladung . . . . II. 125. 290.
1570 13. September, Neustadt. Erasmus v. Puechheim an Herrn v. W. . . . . II. 142. 325.
1570 29. September. Matthias W. verkauft einen Acker zu Fröschnitz an Wolfgang Halben. (?) S. . . . . L. 6.
1570 29. September. Den Kauf einer „Holzstett" in der Plaichen durch Herrn Matthias v. W. betreffend . . . . . . III. 66. 163.
1570 10. October, Neustadt. Instruction für Herrn Matthias v. W., wie er das Erbküchenmeisteramt führen soll . . . . . . IV. 1. 1.
1570 20. November, Klam. Schreiben an Herrn Matthias v. W. in Angelegenheit einer Streitigkeit zwischen Neunkircher Unterthanen . . . . III. 17. 27.
1570 23. December, Neuberg. Schreiben an Herrn Matthias v. W., das Küchenmeisteramt betreffend . . . . III. 18. 28.
1571 16. Jänner, Graz. Caspar v. Herberstein an Herrn Matthias v. W., das Küchenmeisteramt betreffend . . . . III. 19. 29.
1571 21. März, Graz. Vorladung an Herrn Matthias v. W. zu einer Zeugenaussage . . . . IV. 17. 41.
1571 11. August, Graz. Schreiben des Erzherzogs Karl an den Abt zu Rein wegen der Pachtgüter des Matthias v. W. III. 14. 22./23.
1571 17. September, Graz. Schuldschein des Herrn Matthias v. W. an Jakob v. Bosch über 1400 fl. . . . . IV. 6. 16.
1572 2. Februar, Graz. Freiherr Matthias v. W. pachtet ein Fischwasser von Herrn v. Marschwander zu Kranichberg . . III. 9. 14.
1572 30. Juli, Wien. Christoph Zwickl an Herrn Matthias v. W. . . . . II. 76. 141.
1572 14. October, Judenburg. An Herrn Matthias v. W. vom Erzherzoge Karl . . . . II. 126. 291.
1573 7. September. Testament der Amalie Zwickl . . . . . II. 86. 201.
1573 18. September. Herr Matthias v. W. an die Verordneten der Landschaft Steyer, ein zur Herrschaft Sachsenbrunn gehöriges Gült zu Spital a. S. betreffend . . . . II. 143. 328.
1573 28. October. Andreas Wenninger, des Probstes zu Gloggnitz Unterthan, verkauft an Matthias W. einen Acker zu Stuppach. S. . . . . L. 6.
1573 4. November. Bittschreiben des Herrn Matthias v. W. an den Erzherzog, Entlassung aus dem erzherzoglichen Dienste betreffend . . . . II. 94. 226.
1574 20. Mai, Neustadt. Testament der Ursula Inprugger, geb. v. W. . . . . II. 141. 321.
1574 19. Juli, Neustadt. Georg Zebinger an Herrn Matthias v. W., ein Testament betreffend . . . . II. 140. 320.

1574 6. September, Neustadt. Epitaph im Neukloster zu Neustadt. Ursula v. Innspruker (?) geb. Wurmbrand . . . . III. 65. 158.
1575 25. April. Testament der Amalie Zwicklin . . . . II. 73. 135.
1575 13. October, Wien. Erzherzog Karl an Herrn Matthias v. W. Befehl zum Dienst . . . . II. 127. 293.
1575 15. December, Graz (?). Schreiben des Erzherzogs Karl (3) an Herrn Matthias v. W., das Erbküchenmeisteramt betreffend . . . . IV. 13. 34.
1575 20. December, Wien. Maximilian II. an Matthias und Hieronymus Herren v. W., betreffend die Herrschaft Kranichberg . . . . IV. 2. 10.
1576 20. November, Prunn. Testament des Christoph Schnätterl und seiner Gemahlin Anna v. W. . . . . II. 112. 249.
1577 14. Juli, Kirchau. Testament des Ambros Deutsch, Pfarrer zu Kirchau und Hasbach . . . . IV. 12. 32.
1578 11. März. Inventar des Christoph Zwickl . . . . . II. 80. 156.
1578 3. November, Padua. Caspar und Ehrenreich v. W. an ihre Mutter Sibilla. Bitte um Geld. Schilderung ihrer elenden Lage in Italien . . . . II. 138. 318.
1578 23. December, Neustadt. Schreiben an Herrn Matthias v. W., Zehent betreffend . . . . II. 131. 305
1579 18. August, Wien. Schreiben Schnätterls an Herrn Matthias v. W., eine Verlassenschaft betreffend . . . . VIII. 3. 5.
1579 13. December, Wien. Vergleich zwischen Gabriele Kollonitsch, geb. Zwickl und Genovefa Zwickl, geb. Geyer . . . . II. 88. 207.
1580 9. Jänner. Rudolf II. bestätigt Matthias und Hieronymus W. mehrer Lehen. S. L. 6.
1580 2. Februar, Graz. Gewaltbrief der Sibilla und Eva Zebinger . . . . III. 10. 15.
1580 23. Februar, Wien. I. Schreiben Schnäterls an Herrn Matthias v. W. Geldangelegenheit . . . . II. 110—11. 247—48.
II. 19. December 1579, Prunn.
U. Widerfallbrief des Christian Schnäterl . . . . . . II. 116. 261.
U. Bürgschaft für Christoph Schnäterl . . . . II. 108. 243.
U. Heiratsbrief. Christian Schnäterl und Anna v. W. . II. 115. 257.
1580 25. April. Rudolf II. belehnt den Hieronymus W. mit Gülten und Gütern, die er von Ehrenreich Dörr gekauft hat. S. . . L. 6.
1580 25. April. Rudolf II. belehnt den Hieronymus W. mit Gütern am Eselberg zu Puechach und Witzmannsdorf, die dieser von Ehrenreich Dörr gekauft hat . . . . L. 6.
1580 28. Juni, Wien. Schlichtung eines Streites zwischen Susanna Teufl, Freiin und Clara v. Neidegg . . . . V. 74. 160.
1580 13. November. Johann Tauscher verkauft an Matthias W. ein Achtel Weingarten am Rosenbühel. S. . . . . L. 6
1581 13. October. Joh. Wilhelm Zwickl schreibt an Genovefa Zwickl, seine Tochter Dorothea betreffend . . . . . . II. 81. 191.
1582 20. Jänner, Graz. Frau Sibilla Zebinger, ermächtigt den Matthias v. W. . . . . II. 148. 339.
1581 5. Jänner, 1. März 1582, Neustadt. Schreiben der Herzogin Elisabeth v. Sachsen an Herrn Matthias v. W., die Sendung eines steier. Weines betreffend . . . . II. 132—33. 306—7.
1582 1. Mai. Matthias Herr v. W. an Dr. Klain, die Abfassung des Testaments betreffend . . . . IV. 8. 21.

1582 17. December, Rom. Schreiben d. Papstes an d. Erzb. v. Köln II. 147. 337.
1583 2. Jänner, Neustadt. An Herrn Matthias v. W., steier. Wein betreffend vom Herzoge Johann Friedrich . . . . . II. 134. 308.
1583 22. Februar. Herrn Matthias v. W. gehorsamstes Biten an Erzherzog Karl um Enthebung vom Stallmeisteramt. III. 59. 129.
1583 4. Februar. Inventar der Genovefa Zwickl, geb. Geyerin. II. 79. 144.
1583 1. April, Graz. Erzherzog Karl bewilligt dem Herrn Matthias W. eine lebenslängliche Provision von jährlich 200 fl. II. 137. 314.
1583 1. September, Wien. Fragment der Urkunde, durch welche die von Kollonitsch in den Freiherrnstand erhoben wurden VIII. 8. 16.
1583 31. December. Quittung des Herrn Matthias v. W. über 3000 fl. . . . . III. 20. 30.
1583 31. December. Quittung des Herrn Matthias v. W. über 1500 fl. . . . . III. 15. 24.
1584 1. Mai. Testament des Herrn Hieronymus v. W. Cop. II. 154. 350.
1584 20. December, Graz. Cop. des Lehenbriefes des Erbküchenmeisteramts im Lande Steyr . . . . VIII. 4. 7.
1584 31. December, Graz. Schreiben der Herren Caspar und Ehrenreich v. W. wegen des Testamentes der Inpruggerin II. 139. 319.
1585 10. Jänner, Neustadt. Herzogin Elisabeth v. Sachsen an Herrn Matthias v. W., eine leere Wohnung betreffend . . II. 135. 309.
u. Erbschaftstheilung zwischen Matthias und Hieronymus Herren v. W. . . . . III. 64. 142.
u. Vom Erzherzog an den Küchenmeister Herrn Matthias v. W., die unbefugte Wegnahme der Speisen von der erzherzoglichen Tafel betreffend . . . . II. 90. 219.
u. Matthias Herr v. W. bittet um Enthebung vom Küchenmeisteramte . . . . II. 91. 220.
u. Ansuchen des Herrn Matthias v. W. an den Erzherzog, ihm und seinen Nachkommen das Erb-Stall- und Küchenmeisteramt zu verleihen . . . . II. 93. 223.
u. Ansuchen des Herrn Matthias v. W. um Enthebung vom Erbküchenmeisteramt und betreffs der Abfertigungssumme. II. 95. 227.
u. Ansuchen des Herrn Matthias v. W. an den Landmarschall um Belehnung . . . . II. 68. 126.
u. Schreiben des Herrn Matthias v. W. . . . . II. 33. 70.
u. 28. Mai, Innsbruck. Schreiben des Wilhelm Schurff an Matthias v. W. . . . . II. 35. 73.
u. Schreiben des Herrn Matthias v. W. . . . . II. 71. 130.
u. Schreiben an Matthias v. W. . . . . . . II. nach 54 a, noch 101.
u. 19. April, Stuppach. Herr Matthias v. W. Schreiben, die Herrschaften Stuppach und Klamm betreffend . . . . IV. 4. 13.
u. Jänner, Neustadt. Johann Friedrich, Herzog zu Sachsen, an Herrn Matthias v. W., die Sendung von Wein betreffend II. 136. 310.
1585 11. Jänner. Widerlagbrief des Ehrenreich Stainpais gegen die 700 fl. Heiratsgut seiner Frau Anna Maria W. 2 S. . L. 6.
1585 17. Jänner, Neustadt. Herr Hieronymus an Herrn Caspar v. W. Familienangelegenheiten . . . . II. 149. 340.
1585 22. Jänner, Neunkirchen. Kaufbrief, die Veste von Hasbach betreffend. Cop. . . . . III. 54. 119.
1586 15. Februar. Rudolf II. belehnt Hieronymus W. für sich und seines Bruders Söhne: Caspar, Ehrenreich, Johann, Friedrich, Rudolf, Matthias und Sigmund mit mehreren Gülten und Gütern zu Saloter, Gloggnitz und Stuppach. S. . . . . . L. 6.

1586 24. August, Reittenau. Heirats-Abred zwischen Ehrenreich Stainpaiß und Anna Maria v. W. . . . . V. 19. 33.
1586 24. August, Reittenau. Urkunde der Frau Sibilla v. W., das Heiratsgut ihrer Tochter Anna Maria betreffend . . II. 144. 331.
1586 1. September. Vollmachtbrief der Frau Sibilla v. W. an ihren Sohn Ehrenreich Freiherrn v. W. . . . . III. 13. 19.
1586 16. September, Neuberg. Leonhard Preßls Bestätigung, daß Sibilla Frau v. W. dem Kranichberger den Zins geschickt habe . . . . II. 146. 336.
1587 1. Jänner, Graz. Quittung der Frau Sibilla v. W. an ihren Sohn Joh. Ehrenreich über 3000 fl. . . . . IV. 5. 15.
1587 11. Jänner. Anna Maria, Matthias Ws. Tochter und Gemahlin des Ehrenreich Stainpais, verzichtet für 700 fl. Heiratsgut auf all ihr väterliches Erbe zu Gunsten ihrer Brüder Caspar, Ehrenreich, Friedrich, Johann, Rudolf und Matthias. 2 S. . L. 6.
U. Bitte an den Erzherzog, sich durch einen Abgesandten bei der Hochzeit des Ehrenreich Steinpaiß und der Freiin Anna Maria v. W. vertreten zu lassen . . . . IV. 75. 170.
U. Was meine Tochter, Frau v. W., einzunehmen hat . . VI. 5. 15.
1587 10. April, Sebenstein. Quittung des Herrn Hieronymus v. W. an Wolf Purkhreiner über 300 fl. und etwas „Trayd gelt" IV. 24. 64.
1587 5. October. Eine Grabinschrift der Sybilla Steger, geb. Steinbeiß . . . . I. 141 331.
1588 16. Jänner, Neustadt. Herr Hieronymus an seine Frau Sibilla v. W. Familienangelegenheiten . . . . IV. 26. 67.
1588 26. März, Graz. Heiratscontract zwischen Herrn Ehrenreich v. W. und Dorothea Zwickl . . . . II. 145. 332.
1588 19. Mai, Baden. Herr Hieronymus an Herrn Ehrenreich v. W., die Uebergabe von Urkunden betreffend . . . . II. 150. 341.
1588 26. October, Graz. Schreiben des Herrn Ehrenreich v. W. an den Abt von Rein, einen Zehent betreffend . . . . . III. 22. 32.
1588 30. October, Graz. Herrn Ehrenreichs v. W. Widerlagbrief gegen das Heiratsgut seiner Frau . . . . III. 31. 65.
1588 30. October, Graz. Heiratsbrief des Ehrenreich Herrn v. W. Cop. . . . . III. 27. 46.
1588 30. October, Graz. Heiratsvertrag zwischen Ehrenreich Herrn v. W. und Dorothea Zwickl . . . . VII. 33. 60.
1588 1. December. Richter und Rath des Marktes zu Schottwien verkaufen an Sibilla Zebinger, Witwe des Matthias W., einen Acker am Jungberg. S. . . . . L. 6.
1589 (vielleicht 1598?) 12. März, Neapel. Georg Zwickls Entschuldigungsschreiben aus Neapel, daß er zu seiner Schwester Hochzeit nicht gekommen ist . . . . II. 75. 138.
1589 31. Juli, Kanischa. Schuldschein des Freiherrn Johann v. W. V. 28. 61.
1589 20. August, Wien. Verzichtbrief der Freiin Dorothea v. W. IV. 98. 209.
1589 30. September, Radkersburg. Schreiben des Freiherrn Johann v. W. in einer Geldangelegenheit . . . . V. 29. 62.
1590 23. März. Kapistrans Prophezeiungen . . . . V. 20. 38.
1590 25. April, Wien. Erzherzog Ernst an Herrn Caspar v. W. Erlaubniß zum Gebrauche der Bäder zu Baden . . II. 129. 295.
1590 1. Mai, Stuppach. Quittung des Freiherrn Johann an Freiherrn Ehrenreich v. W. über 7460 fl. . . . . III. 38. 80.
1590 19. August, Graz. Schreiben an den Erzherzog Ferdinand den Jüngern, den Zehent zu Pernegg betreffend . . . . IV. 95. 203.

1590 9. October, Graz. Dankschreiben des Herrn v. W. an den Erzherzog Ferdinand den Jüngern . . . . IV. 96. 205.
1590 12. October, Graz. Freiherr Ehrenreich v. W. an Sperr, Reichersberg betreffend . . . . IV. 92. 199.
1591 Der Frau Sibilla v. W. Theilung mit ihren Söhnen II. 163. 383.
1591 1. März, Neustadt. Theilung der Güter des Herrn Matthias v. W. . . . . II. 155. 366.
1591 April, Stuppach. Quittung des Freiherrn Rudolf an Freiherrn Johann v. W. über 700 fl. . . . . III. 48 102.
1591 1 Mai. Johann W. verkauft an seinen Bruder Ehrenreich seinen Sitz zu Stuppach mit allen Zugehörungen. S. . . . L. 6.
1591 11. Juni, Heinfeld. Bartholomäus Zwickl an Herrn Ehrenreich v. W., die Heirat der Maria v. Thanhausen betreffend II. 82. 192.
1591 13. Juni, Wiselburg (?) Freiherr Johann an Freiherrn Ehrenreich v. W., Stuppach betreffend . . . . III. 40. 82.
1592 6. März. Kaufabred zwischen Christ. Teufl und Hieronymus Herrn v. W., den Hof zu Gloggnitz betreffend . . . . IV. 18. 43.
1592 24. März, Wien, Die kaiserlichen Räthe an Herrn Hieronymus v. W., die Herrschaft Kranichsberg betreffend . . . II. 156. 371.
1592 30. März, Rosenberg. Sebastian Grabner zu Rosenberg an Herrn Hieronymus v. W., einen Diener betreffend . II. 162. 382.
1592 23. Juni, Wien. Quittung des Christ. Teufl an Herrn Hieronymus v. W. über die empfangene Kaufsumme von 1000 fl. . . . . IV. 15. 36.
1592 14. Juli, Wien. Gehorsames Ansuchen des Herrn Hieronymus v. W. contra seine Vetter . . . . IV. 11. 29.
1592 15. September, Neustadt. Herr Hieronymus v. W. an Herrn Ehrenreich. Nachricht vom Tode seiner Gemahlin Barbara (10. September) . . . . II. 157. 372.
1593 28. März. Vergleich zwischen den Herren Ehrenreich, Friedrich und Matthias v. W. . . . . III. 30. 63.
1593 1. April, Neustadt. Theilung der Verlassenschaft Caspars v. W. II. nach 159, nach 379.
ll. Schreiben des Herrn Caspar v. W. . . . . II. 167. 394.
1593 6. April, Wien. Freiherr Rudolf an Freiherrn Ehrenreich v. W., Geldangelegenheit betreffend . . . . III. 49. 103.
1593 15. April. Schreiben Ehrenreichs Freiherrn v. W. an seine Brüder, betreffend den Zwiespalt zwischen Hans und Rudolf v. W. . . . . IV. 76. 171.
1593 10. Mai, Ruebstall (?). Vollmachtbrief der Freiin Dorothea v. W. an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . IV. 54. 131.
1593 12. Juli, München. Schreiben an Georg Mayr, Secretär der Erzherzogin Maria, von seinem Vater. Verlangt einen Bericht über die Niederlage der Türken bei Sisseck . . . . . IV. 36. 101.
1593 17. Juli, München. Haimbt, baierischer Secretär, an Georg Mayr, in Angelegenheit eines Zehents . . . . . . IV. 44. 113.
1593 24. Juli, Neustadt. Quittung der Cordula v. Königsberg an Herrn Hieronymus v. W. über 70 fl. Interessen . . IV. 50. 124.
1593 4. August, München. Schreiben Haimbts, betreffend Herrn v. Ws. Zehentwerbung zu Reichersberg . . . . . . IV. 85. 187.
1593 9. August, München. Schreiben des Herzogs Wilhelm an die Erzherzogin Maria, den Zehent zu Reichersberg betreffend IV. 82. 181.
1593 16. August, Graz. Secretär Mayr an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . IV. 83. 182.

1593 23. August, Graz. Schreiben der Erzherzogin Maria, den Zehent zu Reichersberg betreffend . . . . IV. 78. 175.
1593 25. August. Kaiser Rudolf belehnt den Hieronymus W. mit Gütern an verschiedenen Orten, die dieser vom Herrn v. Neudegg gekauft hat. S. fehlt . . . . L. 6.
1593 29. August, Graz. Schreiben des Georg Mayr an Johann Ehrenreich v. W., einen Zehent betreffend . . . . . IV. 71. 164.
1593 13. September, Landshut. Schreiben des Herzogs Wilhelm von Baiern, den von Herrn Ehrenreich v. W. angesuchten Zehent betreffend . . . . IV. 43. 112.
1593 1. December, Stuppach. Quittung des Freiherrn Friedrich an Freiherrn Ehrenreich v. W. über 50 fl. . . . . III. 43. 90.
1593 29. December, Wien. Erzherzog Matthias an Herrn Hieronymus v. W. . . . . II. 130. 296.
1594 19. Jänner, Wien. Schreiben des Landmarschalls, die Uebergabe von auf Stuppach bezügliche Urkunden betreffend II. 152. 342.
1594 12. April, Neustadt. Schnäterl an Herrn Ehrenreich v. W. Die Uebergabe von Urkunden betreffend . . . . . . II. 151. 342.
1594 15. April, Stuppach. Herrn Ehrenreichs v. W. Antwort an Urschenpeck, die Stuppach betreffenden Urkunden behandelnd II. 153. 344.
1594 30. November, Krottendorf. Christ. Teufl verkauft Gülten und Güter zu Gloggnitz an Herrn Hieronymus v. W . . IV. 14. 35.
1595 1. Mai, Reittenau Testament der Sibilla v. W., geb. Zebinger . . . . VII. 32 54. Cop IV. 9. 23.
1595 7. Juni, Neustadt. Schuldbrief des Heinrich von Maltitz an Herrn Hieronymus v. W. über 12 Thaler . . . . . II. 164. 388.
1595 30. Juni, Feistritz. Wilhelm v. Rotthal an Herrn Hieronymus v. W., Unterthanen betreffend . . . . II. 160. 380.
1596 19. April, Wien. Der kais. Majestät Deputirte an Herrn Ehrenreich v. W. Ernennung Ws. zum Mitgliede der Commission für Bequartierung und Verproviantierung des Heeres . IV. 69. 159.
1597 24. Juni, Stuppach. Freiherr Ehrenreich v. W. an Stubenmayr. Ein unbekannter Schuldner seines bei der Belagerung von Graz am 15. Juli 1594 gefallenen Bruders Hans will die Schuld von 200 fl. zurückzahlen . . . . IV. 101. 212.
1597 26. Juli, Wien. Die n.-ö. Verordneten an die Erben des Hieronymus v. W. Mahnung, den Rückstand von 150 fl. zu bezahlen, widrigenfalls die Execution erfolgt . . . IV. 73. 166.
1597 18. August, Vestenhof. Verzeichniß der Mängelposten in der
u. Verlassenschaft des Herrn Hieronymus v. W. . . . . . . IV. 21 52.
u. Schreiben an den Landmarschall, den Streit mit Hieronymus Herrn v. W. betreffend . . . . IV. 25. 65.
u. Verzeichniß der Gülten und Güter, die Herr Hieronymus v. W. von Teufl gekauft . . . . IV. 20. 50.
u. Neustadt. Heiratsbrief des Herrn Hieronymus v. W. Cop. IV. 19. 44.
1597 27. November, Graz. Schreiben an Ehrenreich Herrn v. W. des Herrn v. Thanhausen, die Hochzeit seiner Tochter Maria mit Bartholomeus v. Zwickl betreffend . . . . II. 74. 137.
1597 10. December, Graz. Georg Zwickl an Herrn Ehrenreich v. W. Mittheilung von seiner Verlobung mit Maria v. Thanhausen . . . . II. 158. 373.
1598 14. Jänner, Vestenhof. Verzeichniß der alten und neuen Lehensbriefe der Herrn v. W. . . . . II. 165. 389.

1598 20. Februar, Vestenhof. Der Erzieher Jakob Angeli an Andre v. Thornau. Bericht über den guten Fortgang seiner Zöglinge . . . . IV. 67. 157.
1598 16. März, Wien. Die n.-ö. Verordneten an Herrn Ehrenreich v. W. Aufforderung, auf dem Landtage zu erscheinen II. 161. 381.
1598 28. März, Praunstorf. Urschenpeck an Herrn Ehrenreich v. W. Familienangelegenheiten . . . . II. 159. 374.
1598 1. Mai. Georg Zwickl verkauft an Herrn Ehrenreich v. W. die Veste Grossau . . . . III. 26. 43.
1598 8. Juni, Wien. Contract des Herrn Ehrenreich v. W. mit Joh. Stubmayr, Advocat in Wien . . . . IV. 31. 74.
1599 22. Jänner. Kaiser Rudolf II. belehnt die Söhne des Hieronymus W., Melchior und Wolf mit 1 Unterthan und 12 Eimern Bergrecht zu Gloggnitz. S. verletzt . . . . L. 6.
1599 22. Jänner. Kaiser Rudolf II. belehnt Andreas v. Thornau und Ehrenreich W. im Namen ihrer Mündel Melchior und Wolf Leonhard, Söhne Hieronymus Ws., mit Gülten und Gütern am Eselberg, am Puechach und zu Witzmannsdorf. S. L. 6.
1599 23. Jänner, Wien. Instruction für den Magister Jakobus Angeli von Biberach zur Erziehung ihm übergebener adeliger Söhne, nämlich Melchior, Wolf Leonhard v. W., Adam v. Thornau und Andreas v. Oberhaim . . . . II. 172. 409.
1599 1. Februar, Reittenau. Urkunde der Herren Friedrich und Matthias v. W. Cediren ihrem Bruder Rudolf die rückständige Besoldung ihres Bruders Caspar vom Erzh. Maximilian II. 168. 395.
1599 8. März. Rudolf II. belehnt Ehrenreich W. für sich und seine Brüder Friedrich, Rudolf und Matthias und seine Vetter Melchior und Wolf Leonhard mit Gülten und Gütern an verschiedenen Orten. S. . . . . L. 6.
1599 11. Juni, Graz. Streitsache zwischen des Georg v. Lamberg Erben und Gerhaben und des Wolf Zwickl Erben und Gerhaben . . . . V. 2. 2.
1599 19. Juli, Stuppach. Freiherr Ehrenreich v. W. an Andre v. Thornau, die Königsberg'sche Gerhabschaft betreffend IV. 65. 152.
1599 11. September, Wien. Die n.-ö. Verordneten an Herrn Ehrenreich v. W. Er möge an Stelle des Hans Siegmund v. Greißen die Verordneten-Stelle übernehmen . . . . II. 166. 393.
1599 13. September, Wien. Die kais. n.-ö. Kammerräthe an Ehrenreich v. W. und Praessican v. Emmerberg, betreffend die Pfleger zu Schottwien . . . . V. 1. 1.
1599 13. December, Mergetheim. Erzherzog Max an Herrn Ehrenreich v. W. auf dessen Dienstanerbietung . . . . II. 128. 294.
1600 Frau Sibilla an Herrn Ehrenreich v. W. . . . . . . III. 24. 41.
1600 Abschrift des von Herrn Ehrenreich v. W. aufgerichteten Stammbaumes . . . . II. 5. 5.
1600 28. Februar, Steyersberg. Georg v. Stubenberg kauft von Zacharias Mars eine zu Steyersberg gehörige Mühle zu Lichtenau . . . . III. nach 159.
1600 1. August. Friedrich Beck verkauft ein Gehölz gegen Steyersberg gelegen an Ehrenreich W. Pp. . . . . L. 7.
1600 16. August, Stuppach. Sibilla v. W. überläßt ihren Söhnen Caspar, Ehrenreich, Friedrich, Hans, Rudolf und Matthias 2000 fl. . . . . III. 11. 16.

1600 12. September, Wien. Schreiben des Erzherzogs Matthias an Herrn Ehrenreich W., den Türkenkrieg betreffend . . . . I. 1. 1.
1600 22. September. Georg Hartmann v. Stubenberg verkauft an Ehrenrrich W. Schloß und Herrschaft Steyersberg. 2 S. . . L. 7.
1601 Zeichnung eines Brunnens im Schloßhofe zu Steyersberg I. 6. 11.
1601 16. Februar, Wien. Schreiben der n.-ö. Kammer an Herrn Ehrenreich W. wegen Steyersberg . . . . I. 2. 3.
1601 25. März, Frankfurt a./O. Brief des Herrn Melchior W., den Jülich'schen Vergleich betreffend. Enthält auch die Mittheilung von seinem Eintritte in den Johanniterorden . . . . . . I. 5. 6.
1601 25. August, Madrid. Brief des Herrn Matthias v. W. an Joh. Ehrenreich v. W. Enthält interessante Nachrichten über Spanien I. 4. 5.
1601 19. October, Prag. Rudolf II. bestätigt dem Herrn v. Rotthal den Freiherrntitel . . . . I. 3. 4.
1602 (?) Heiratscontract zwischen Matthias v. W. und Christina v. Saurau, geb. Rindscheid . . . . I. 7. 12.
1602 24. Jänner, Neunkirchen. Schreiben des Caspar Hentschel, Pfarrers zu Neunkirchen, an Herrn Ehrenreich v. W., betreffend die Pfarre Hasbach . . . . IV. 72. 165.
1602 24. Jänner, Wien. Quittung des Karl v. Harrach an Joh. Ehrenreich v. W. über 8000 fl. . . . . III. 21. 31.
1602 Potschach. Andreas Koffer, Pfarrer zu Potschach, an Joh. Ehrenreich v. W. in Angelegenheit der Verordnung des Bischofs von Seckau gegen die Priester wegen Entlassung ihrer Weiber . . . . IV. 38 105.
1602 12. April, Wien. Des Erzherzogs Matthias Intercession wegen Kranichberg . . . . IV. 57.
1602 16. April, Wien. Intercession der n.-ö. Verordneten wegen des Kaufs von Kranichberg für Herrn Ehrenreich v. W. IV. 52. 126.
1602 16. April, Wien. Freiherr Ehrenreich v. W. an Karl v. Liechtenstein . . . . IV. 81. 176.
1602 24. April. Ehrenreich W. verkauft seinen Halbtheil an Gut und Sitz zu Stuppach, der theils durch Erbschaft von seinem Vater Matthias auf seinen Bruder Johann und von diesem auf ihn übergegangen ist, theils durch ihn von seinem Bruder Friedrich gekauft wurde, an seinen Bruder Matthias. S. . . L. 7.
1602 28. April, Mäntschach. Testament der Frau Christina Rindschaid. Cop. . . . . III. 47. 97.
1602 16. Juni. Ansuchen eines Herrn v. W. an den Erzherzog, den Kauf von Kranichberg betreffend. Er klagt über seinen großen Schaden, wenn der Kauf rückgängig würde, da er dieses Kaufes wegen schon sein Stammschloß Stuppach verkauft habe . . . . IV. 33. 79.
1602 2. September, Steyersberg. Das Schenkhaus zu Hasbach wird vom Pfarrer zu Kirchau und seiner Frau Ursula mit Einwilligung Ehrenreichs v. W. gekauft . . . . IV. 89. 194.
1602 10. September. Schreiben an Herrn Unverzagt. Geldangelegenheit . . . . VIII. 9. 18.
1602 12. September, Wien. Anna Magein theilt der Anna v. Tiefenbach mit, daß sie den ihrer Enkelin Anna Dym gehörigen Weingarten, der Klaubenstein genannt, am Silberberg gelegen, an Ehrenreich W. verkauft habe . . . . V. 16. 30.
1602 1. November, Wien. Georg Bernhard Urschenpeck vertauscht 3 Unterthanen gegen 3 des Ehrenreich Freiherr v. W. V. 11. 18.

1602 27. November, Potschach. Schreiben des Pfarrers Andreas Koffer von Potschach an Herrn Ehrenreich v. W. betreffend die Pfarren Kirchau und Hasbach . . . . IV. 103. 216.
1603 3. Jänner, Potschach. Der Pfarrer von Potschach an Herrn Ehrenreich v. W., die Pfarre Kirchau betreffend . . . . V. 8. 14.
1603 5. Februar, Graz. Schreiben des v. Rattmannsdorf an Herrn Ehrenreich v. W., eine Forderung von 600 fl. betreffend I. 18. 42.
1603 26. März, Wien. Instruction, was Herr Ehrenreich W. als Verordneter zu Prag für die Landschaft anbringen soll . I. 16. 31.
1603 13. Mai, Kirchberg. Schreiben des Caspar Zebinger an Herrn Ehrenreich W. Anzeige von seiner Werbung um Margaretha v. W. . . . . I. 8. 17.
1603 15. Juni, Reittenau. Heiratscontract zwischen Caspar v. Zebinger und Margaretha v. W. . . . . I. 21. 47.
1603 18. August, Reittenau. Verzichtbrief auf Reittenau von Seite Johann Ehrenreich, Friedrich und Anna Maria v. W. . I. 20. 46.
1603 31. August. Erbschaftstheilung zwischen Gliedern des Geschlechtes W. . . . . I. 17. 36.
1603 7. September, Gloggnitz. Zeugniß des Probstes zu Gloggnitz an Joh. Zengenfelder . . . . VIII. 12. 22.
1603 26. September, Wien. Instruction für den Verordneten Ehrenreich v. W., was er zu Prag anbringen soll . . . . . I. 24. 59.
1603 27. September, Wien. Bitte um Abhilfe der traurigen Zustände in Niederösterreich . . . . III. 62 135.
1603 5. October, Neustadt. Erzherzog Max an Herrn Ehrenreich v. W., die Teuffenbachischen Gülten betreffend . . . IV. 90. 195.
1603 8. October, Prag. Ehrenreich v. W. von Prag aus an seine Frau. Anzeige seiner Rückkunft . . . . I. 31. 72.
1603 20. October, Wien. Herrn Ehrenreichs v. W. Relation über seine Verrichtung in Prag . . . . I. 23. 53.
1603 6. November. Caspar Zebinger bescheint, daß er von Matthias Ws. Söhnen Ehrenreich, Friedrich, Rudolf und Matthias für ihre Schwester Margaretha 500 fl. Heiratsgut erhalten habe und setzt alle seine Güter zu ihrer Sicherheit als Pfand. 2. S. L. 7.
1603 9. November. Margaretha Zebinger, geb. W., verzichtet für 600 fl. Heiratsgut ihren Brüdern Ehrenreich, Friedrich, Rudolf und Matthias gegenüber auf ihr Erbe. 2 S. . . . . L. 7.
1603 6. December, Wien. Anna Dymin verkauft an Herrn Ehrenreich W. einen Weingarten . . . . I. 19. 43.
1604 10. Jänner, Wien. Schreiben des Herrn Ehrenreich v. W. an Wolf Unverzagt Freiherrn auf Rötz und Ebenfurt, den Ritterstand betreffend . . . . I. 30. 71.
1604 29. Jänner, Gloggnitz. Empfangsbestätigung des Probstes Ulrich zu Gloggnitz an Herrn Ehrenreich W. über 100 fl. I. 13. 22.
1604 14. Februar, Wilfersdorf. Ein Bittschreiben an Herrn Ehrenreich v. W. von Karl v. Echtenstain (?) wegen seiner übergangenen Beförderung . . . . I. 27. 64.
1604 17. Februar, Prag. Copie eines Schreibens Rudolf II. an Erzherzog Matthias in causa Starhemberg contra Hochenegger intabulationis . . . . I. 10. 19.
1604 18. März. Ein Decret des Erzherzogs Matthias . . . I. 29. 67.
1604 20. März, Gradisch. Schreiben der Magdalena Paradeiser von Ratmannsdorf an Herrn Ehrenreich W., ihr Haus in Neustadt betreffend . . . . I. 12. 21.

1604 29. März, Preßburg. Abschrift der fürstlichen Resolution gegen den Herren- und Ritterstand, die Absendung nach Prag und die Installierung der Verordneten-Stelle betreffend . . I. 28. 65.
1604 3. Mai, Prag. Schreiben Rudolfs II. an Erzherzog Matthias, den n. ö. Ritterstand betreffend . . . . I. 34. 75.
U. Schreiben des älteren Ritterstandes in Niederösterreich an Erzherzog Matthias . . . . I. 35. 76.
1604 3. Mai, Wien. Die drei oberen Landstände an die Hofkammer-räthe. Stellungnahme gegen eine Erklärung des Ferdinand Albrecht Freiherrn v. Hoyos . . . . I. 25. 62.
1604 4. Mai, Wien. Die Verordneten an Herrn Ehrenreich v. W., die Verordnung des Freiherrn v. Hoyos betreffend . . I. 26. 63.
1604 13. Juli, Wien. Schreiben an Bernhard v. Herberstein. Sibilla Stainpaiß und Wolf Steger betreffend . . . . V. 40. 93.
1604 17. Juli, St. Pölten. Johann v. Greißen an Herrn Ehrenreich v. W., den Musterplatz in St. Pölten betreffend . . . I. 37. 85.
1604 29. Juli. Aus der Kanzlei des Erzherzogs Matthias an die Verordneten von Niederösterreich . . . . I. 9. 18.
1604 30. Juli, Wien. Schreiben der Verordneten Niederösterreichs an Freiherrn Ehrenreich v. W. Einladung zu einer Vorbesprechung für die auf den 9. Aug. ausgeschriebene Sitzung. I. 133. 311.
1604 1. September, Wien. Schreiben der n. ö. Stände augsburgischer Confession an die Verordneten Herrn Ehrenreich W. und Lorenz Steger . . . . I. 11. 20.
1604 11. September, Wien. Herberstein an Herrn v. W., Sibilla Steinpeiß betreffend . . . . IV. 46. 116.
1604 31. December, Wien. Heiratsbrief zwischen Wolf Steger und Sibilla Stainpeiß . . . . V. 15 25.
1605 Eine Geldangelegenheit der n. ö. Stände und des Joh. Ehrenreich v. W. I. 55. 127.
1605 5. Februar, Steyersberg. Georg Schlegel an Herrn Ehrenreich v. W. . . . . I. 56. 128.
1605 24. Februar, Wien. Geldangelegenheit der n. ö. Stände. I. 17. 129.
1605 26. Februar, Wien. Ehrenreich v. W. Quittung an die n. ö. Landstände über 1326 fl. . . . . I. 53. 121.
1605 27. Februar, Wien. Der ältere Ritterstand in Niederösterreich an den Grafen v. Fürstenberg . . . . I. 38. 86.
1605 1. April, Hainfeld. Maria Zwickl an Dorothea v. W., wegen einer Schuldsumme von 5000 fl. (?) . . . . I. 52. 120.
1605 4. Mai, Wien. Die kaiserl. Räthe laden Herrn Ehrenreich v. W. zu einer Berathung vor . . . . I. 54. 126.
1605 6. Juni, Wien. Instruction für Herrn Ehrenreich W. von den n. ö. Ständen . . . . I. 48 108.
1605 26. Juli, Prag. Schreiben des Herrn Zapf an Johann Ehrenreich v. W., den Ritterstand betreffend . . . . . I. 33. 74.
1605 3. August, Wien. Schreiben an den Reichs-Hof-Secretär Engelhofer . . . . I. 39. 87.
1605 23. September, Wien, Schreiben an Urschenpeck von Pottschach wegen Herrn Friedrichs v. W. Heirat . . . . III. 42. 88.
1605 22. December, Graz. Urschenpeck und Ziegl an die Verordneten von Niederösterreich. Entschuldigungsschreiben, daß sie wegen der Heirat des Friedrich v. W. und der Elisabeth von Neuhaus nicht persönlich am Zuge gegen die Rebellen theilnehmen können . . . . I. 51. 119.

1606 Melchior Khlesl, nominirten Bischofs gehorsamstes Bitten und Anzeigen an Erzherzog Matthias. Vertheidigt sich gegen die Anschuldigungen des n. ö. Ritterstandes in Angelegenheit des Herrn Wolf v. Hoffirchen . . . . I. 66. 153.

11. Antwort der zwei Stände, Herren und Ritter, augsburgischer Confession auf des nominierten Bischofs Khlesl Anbringen bei Ihrer fürstl. Durchlaucht . . . . I. 127. 297.

1606 28. Februar, Prag. Paul v. Starhemberg an die Verordneten Niederösterreichs . . . . I. 64. 151.

1606 1. März, Wien. Instruction für Gundaker v. Liechtenstein und Ehrenreich v. W. als Deputirte der vier n. ö. Stände nach Prag. Orig. . . . . I. 63. 147.

1606 2. März, Wien. Der n. ö. Ritterstand an Herrn v. Krausenegg . . . . I. 40. 88.

1606 9. März, Wien. Herrenstand und Ritterstand augsburgischer Confession an Herrn Ehrenreich v. W., eine Schuld des Herrn Karl v. Liechtenstein betreffend . . . . I. 68. 158.

1606 2. April. Concept eines Gesuches des älteren Ritterstandes an Kaiser Rudolf II. . . . . I. 36. 77.

1606 10. April, Wien. Schreiben an Ehrenreich v. W. (von Philipp Prandt ?) in einer Geldangelegenheit . . . . I. 60 134.

1606 25. April, Stuppach. Schuldschein der Regina v. Rindscheid an Herrn Matthias v. W. über 1400 fl. . . . . IV. 47. 117.

1606 25. April, Stuppach. Vergleich zwischen Matthias v. W. und Fräulein Regina Rindschaid wegen seiner Gemahlin Hinterlassenschaft . . . . I 62. 143.

1606 1. Juni. Widerlagbrief des Freiherrn Josef v. Rotthal gegen das Heiratsgut seiner Frau Elisabeth v. W. 4 S. . . . . L. 7.

1606 1. Juni. Elisabeth, Tochter des Hieronymus W., Gemahlin des Josef Freiherrn v. Rotthal, bestätigt, von Ehrenreich W., ihrem Curator 1000 fl. als Heimsteuer erhalten zu haben und verzichtet auf ihr väterliches Erbe, so lang der Mannesstamm fortdauert. 2 S. . . . . L. 7.

1606 12. Juni, Wien. Ehrenreich v. W. an Erzherzog Matthias, die Hochzeit mit Elisabeth v. Neuhaus betreffend . . . I. 65. 152.

1606 12 Juni, Graz. Maria, Witwe Zwickl, an Ehrenreich v. W. Mittheilung von ihrer Verlobung mit Herrn Hans Jakob v. Khißl, Freiherrn zu Kaltenbrun und Ganowitz . . . I. 70. 160.

1606 2. Juli. Widerlagsbrief des Herrn Friedrich v. W. gegen das Heiratsgut seiner Frau Elisabeth v. Neuhaus . . I. 58. 132.

1606 2. Juli, Wien. Heiratsbrief des Herrn Friedrich v. W. mit Elisabeth v. Neuhaus. Cop. . . . . III. 41. 82.

1606 8. September, Wien. Der Landmarschall an Herrn Ehrenreich W. . . . . I. 50. 118.

1606 15. October, Wilfersdorf. Liechtenstein an Herrn Ehrenreich v. W., die Heirat eines Fräulein v. Stubenberg betreffend. IV. 64. 151.

1606 19. October, Steyersberg. Schreiben an Anna v. Teuffenbach, einen Kauf betreffend . . . . I. 67. 157.

1606 6. November, Komorn. Graf v. Hohenlohe an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . VI. 61. 148.

1606 9. November, Murau. Anna v. Teuffenbach an Ehrenreich v. W. Protestschreiben . . . . I. 59. 133.

1607 Freiherr Ehrenreich v. W. an den Kaiser um Erhebung in den Herrenstand . . . . I. 72. 168.

1607 11. Jänner, 22. November, Hohenau. Liechtenstein an Freiherrn v. W. Anfrage wegen des Alters des Khevenhiller Herrenstandes . . . . IV. 62—63. 149—50.
1607 14. Jänner. Anna v. Teufenbach verkauft an Freiherrn Ehrenreich W. ihre Gülten und Güter an verschiedenen Orten. Gloggnitz. 2 S. . . . . L. 7.
1607 14. Jänner, Murau. Quittung der Anna v. Teufenbach an Freiherrn Ehrenreich v. W. über den Kaufschilling für einige Gülten und Güter zu Neustadt und Gloggnitz . . . . V. 17. 31.
1607 4. März, Wien. Die zwei Stände augsburgischer Confession an Freiherrn Ehrenreich v. W. in Religionssachen . . . . I. 83. 184.
1607 18. Jänner. Oberheim an Freiherrn Ehrenreich v. W., eine Theilung betreffend . . . . I. 88. 197.
1607 20. März, Wien. Theilung zwischen den Freiherren Melchior und Wolf Leonhard v. W. . . . . I. 85. 190.
1607 30. März. Freiherr Matthias an Freiherrn Melchior v. W., Stuppach betreffend . . . . V. 45. 104.
1607 5. April, Wien. Die in Religionssachen anwesenden Deputierten an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . I. 90. 203.
1607 6. April, Feistritz. Johann v. Rotthal an Freiherrn Ehrenreich v. W. in einer Geldangelegenheit . . . . V. 12. 20.
1607 13. April, Steyersberg. Was Freiherr Melchior v. W. an seinen Bruder Wolf Leonhard wegen des Viehes am Reideggshofe schuldig . . . . V. 48. 107.
1607 16. April, Wien. Wilhelm v. Reidegg verkauft Stickelberg an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . V. 4. 4.
1607 24. April, Steyersberg. Quittung der Dorothea Freiin v. W. geb. Zwickl, an ihren Bruder Georg v. Zwickl über 5876 fl., 3 Schil. 24 Pfen. . . . . VIII. 32. 56. III. 29. 62.
1607 1. Mai, Steyersperg. Schreiben des Ehrenreich Herrn v. W., den Staupischen Zehent betreffend . . . . IV. 42. 111.
1607 1. Mai, Dürnkrut. Barbara Randau an Freiherrn Ehrenreich v. W. Mittheilung vom Tode ihres Gemahls. . . . . I. 91. 204.
1607 28. Mai. Ehrenreich W. kauft von Joh. Wilhelm v. Reidegg, als Vormund der Kinder des Ehrenreich v. Reidegg, die Herrschaft Stickelberg um 20.000 fl. 3 S. . . . . L. 7.
1607 12. Juli, Wien. Freiherr Ehrenreich v. W. erwirbt von Hohenfelden eine Gült der Herrschaft Rauhenstein . . I. 95. 208.
1607 18. Juli, Steyersberg. Vertrag zwischen Johann v. Rotthal und Freiherrn Ehrenreich v. W., betreffend die Alm am Hohenwechsel V. 5. 8.
1607 6. August, Wien. Die derzeit in Wien anwesenden, in Religionssachen deputierten Herren und Landleut an Freihern Ehrenreich v. W. . . . . I. 84. 189.
1607 21. August, Prag. Schreiben an Ehrenreich v. W. . . I. 86. 195.
1607 25. August Prag. Cop. der Urkunde, durch die das Geschlecht v. W. in den Freiherrnstand erhoben wurde . . . . . . I. 75. 173.
1607 1. September, Prag. Engelhofer an Freiherrn Ehrenreich v. W., die Erhebung in den Freiherrnstand betreffend . . I. 77. 172.
1607 19. September, Prag. Engelhofer an Freiherrn Ehrenreich v. W., die Erhebung in den Freiherrnstand betreffend . . I. 74. 171.
1607 20. September. Georg Henkl. Quittung an Freiherrn Ehrenreich v. W. über 60 fl. . . . . I. 94. 207.
1607 24. September, Prag. v. Stralendorf an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . I. 73. 169.

1607 28. September, Wien. Der n. ö. Ritterstand an Freiherrn Ehrenreich v. W. Geldangelegenheit . . . . I. 93. 206.
1607 1. October, Wien. Die zwei Stände augsburgischer Confession an Freiherrn Ehrenreich v. W. Religionssachen . . . I. 89. 198.
1607 6. November, Prag. Rudolf II. an Freiherrn Ehrenreich v. W. Ladung nach Prag . . . . I. 87. 196.
1607 9. November, Reittenau. An Freiherrn Ehrenreich v. W. I. 92. 265.
1607 12. December, Prag. Die n. ö. Ständeverordneten in Prag vor dem Kaiser, Stephan Boczkay und die Türken betreffend. I. 49 113.
1607 17. December. Rudolf II. erhebt die Familie Wurmbrand-Stuppach in den Freiherrnstand. Diplom. S. fehlt.
1607 17. Dece. Anzeige, daß Herr Ehrenreich v. W. in den Freiherrnstand erhoben wurde . . . . I. 82.
1607 23. December, Regensburg. Freiherr Sigismund an Freiherrn Ehrenreich v. W., Zustände in Regensburg betreffend . I. 96. 209.
1608 Freiherrn Ehrenreichs v. W. Relation an den n. ö. Ritterstand . . . . I. 41. 89.
1608 31. März, Stückelberg. Freiherr Ehrenreich v. W. an den Grafen Turzo . . . . I. 97. 210.
1608 4. August, Wien. Erzherzog Matthias an Freiherrn Ehrenreich v. W. Ausschreibung eines Landtages zur Erbhuldigung . . . . I. 98. 211.
1608 9. October, Wien. Quittung an Freiherrn Ehrenreich v. W. des Caspar Sartor über 2041 Thaler . . . . I. 76. 175.
1608 20. November, Wien. Quittung des Georg Henkl an Freiherrn Ehrenreich v. W. über 1350 fl. . . . . IV. 93. 201.
1609 Der Pfarrer von Feistritz an Herrn Ehrenreich v. W. IV. 51. 125.
1609 7. Jänner, Prag. Henkel an Freiherrn Ehrenreich v. W. I. 100. 220.
1609 13. Februar, Linz. v. Starhemberg an Freiherrn Melchior v. W., das Duell in Linz betreffend . . . . I. 106. 232.
1609 21. Februar, Linz. Schreiben des Christoph v. Gera an Freiherrn Melchior v. W., das Duell in Linz betreffend. I. 105. 231.
1609 26. Februar, Linz. Vergleich der Anna Prosion mit Freiherrn Melchior v. W., der ihren Mann in einem Duell zu Linz erstochen hat . . . . I. 107. 233.
1609 5. Juli, Wien. Urkunde des Königs Matthias v. Ungarn. V. 39. 90.
1609 11. August, Innsbruck. Erzherzog Maximilian, Deutschmeister, an Freiherrn Ehrenreich v. W., die Restaurirung der Burg in Neustadt betreffend . . . . I. 99. 219.
1609 4. September, Wien. Schein für 800 fl. des Philipp Prandt an Joh. Ehrenreich v. W. . . . . I. 46. 103.
1609 8. September, Wien. Freiherr Ehrenreich v. W. an Erzherzog Matthias. Lehenauffsagung für seinen Pupillen Melchior. I. 103. 229.
1609 18. September, Wien. Auffsandung des Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . IV. 48. 119.
1609 24. September, Graz. Schreiben, die Heirat des Freiherrn Rudolf v. W. mit Elisabeth von Lamberg betreffend . I. 104. 230.
1609 3. November, Wien. Die evangelischen Stände Niederösterreichs an Freiherrn Ehrenreich v. W. Mahnung, die Sitzungen des Landtags zu besuchen . . . . IV. 97. 208.
1609 20. November, Hohenwang (?). v. Scherfenberg an Freiherrn Ehrenreich W., eine Hochzeit und damit verbundene Geldangelegenheit betreffend . . . . I. 101. 221.

1610 12. Jänner, Wien. Vergleich zwischen Freiherrn Ehrenreich v. W. und Joh. Unterholzer zu Kranichberg wegen eines zu dieser Herrschaft gehörigen Hofes . . . . IV. 35. 98.
1610 7. Februar, Graz. Erzherzog Ferdinands Befehl an den Hofpfennigmeister für Freiherrn Rudolf v. W. auf seine Hochzeit ein Präsent bereit zu halten . . . . I. 114. 248.
1610 7. Februar, Graz. Abschrift des Credenzschreibens an Joh. v. Trautmannsdorf und an den Hofpfennigmeister wegen des Präsents an Rudolf v. W. Freiherrn und seine Braut v. Lamberg von Erzherzog Ferdinand . . . . I. 108. 238.
1610 21. Februar, Reittenau. Widerlagbrief des Freiherrn Rudolf gegen das Heiratsgut seiner Frau . . . . V. 46. 105.
1610 16. März, Neustadt Abt Balthasar von Neustadt an Freiherrn Ehrenreich v. W., betreffend den Burgfriedenbruch zu Straßhofen . . . . I. 110. 240.
1610 1. Mai, Ung.-Altenburg. Ein Verhör vor Richter und Rath zu Ung.-Altenburg . . . . I. 111. 241.
1610 4. Mai, Wien. Cop. eines Lehenbriefes von König Matthias an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . III. 7. 10.
1610 21. Juni, Wien. Schreiben des Wilhelm v. Neidegg, das Verhör in Ung.-Altenburg betreffend . . . . I. 112. 242.
1610 20. Juli. Erzherzog Matthias, König von Ungarn, verleiht dem Ehrenreich W. Freiherrn einen Unterthan und 12 Eimer Bergrecht zu Gloggnitz. Genannt: Melchior und Wolf Leonhard W. S. . . . . L. 7.
1610 20. Juli, a. König Matthias von Ungarn belehnt Freiherrn Ehrenreich W., seine Brüder Rudolf und Matthias und seine Vetter Melchior und Wolf Leonhard mit der Veste Stickelberg. S. fehlt. . . . . L. 7.
1610 1. September, Steyersberg. Revers von Freiherrn Ehrenreich v. W. an Freiherrn Christ. v. Buchheim, ein Wasserrecht betreffend . . . . I. 113. 246.
1610 25. November, Wien. Vollmachtbrief des Herrn Melchior v. W. an Joh. Moser, Hof- und Gerichts-Advocat in Wien. W. bestellt den Joh. Moser zu seinem „Gwalttrager" für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtshändel . . . . . V. 22. 54.
1610 8. December. Paumgarten an Freiherrn Ehrenreich v. W. I. 109. 239.
1611 23. März. Theilungs-Vertrag zwischen Johann Ehrenreich Freiherrn v. W., Ehrenreich von Gera und Hans Adam v. Neidegg . . . . I. 115. 249.
1611 28. Mai, Wien. Urschenpeck an Freiherrn Ehrenreich v. W. wegen des Fischwassers zu Klamm . . . . I. 123. 271.
1611 24. September, Breslau. König Matthias von Ungarn an Freiherrn Ehrenreich v. W., die Festlichkeiten anläßlich seiner Hochzeit betreffend . . . . I. 140. 330.
1611 21. October, Madrid. Schreiben des Freiherrn Melchior v. W. an Freiherrn Ehrenreich. Enthält die Nachricht vom Tode der Königin . . . . IV. 68. 158.
1612 Anschlag über Stickelberg . . . . III. 28. 50.
1612 20. Jänner, Wien. Schreiben des Ritterstandes an Adam Geyer, daß er die Präsidentenstelle in den Ausschüssen übernehmen solle . . . . I. 132. 310.
1612 26. Februar, Neustadt. Quittung des Max Preuner an Frau Dorothea Freiin v. W. über 90 fl. . . . . V. 118. 254.

1612 12. August, Wien. Quittung über 100 fl. des Stefan Walech an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . V. 3. 3.
1612 14. November, Wien. Lazarus Henkel an Freiherrn Ehrenreich W. Geldangelegenheit . . . . I. 117. 253.
1612 12. September, Wien. Leonhard Urschenpeck an Herrn Ehrenreich v. W., den Verkauf von Großau betreffend . . . IV. 29. 71.
1613 2. Mai. Gesuch des Freiherrn Ehrenreich v. W. an den Landmarschall, eine Gerhabschaft betreffend . . . . VIII. 11. 21.
1613 4. Mai, Wien. Schreiben an Jos. v. Rotthal von Georg Leonhard Urschenpeck, wegen Gehabschaft-Verrechnung infolge erreichter Großjährigkeit des Wolf Leonhard Freiherrn v. W. V. 110. 239.
1613 4. Mai, 12. August. Relation über die Wurmbrandische Gerhabschaftsrechnung . . . . V. 47. 106.
1613 10. Juli, Wien. Die Verordneten Niederösterreichs an Freiherrn Ehrenreich W. Bitte um Information bezüglich der Landtagsitzungen . . . . I. 136. 319.
1613 13. Juli, Steyersberg. Freiherr Ehrenreich W. an die Verordneten Niederösterreichs. Ertheilung d. erbetenen Information I. 137. 320.
1613 24. Juli, Wien. Die zwei Stände augsburgischer Confession an Freiherrn Ehrenreich v. W., die Separierung der Cassa von denen Katholischen betreffend . . . . I. 122. 270.
1613 27. October, Schwarza. Missio an Teufl und Urschenpeck, die Gruft der Freiherren v. W. betreffend . . . . I. 121. 263.
1613 6. November. Relation des Actus, der sich zu Hasbach zwischen Freiherrn Ehrenreich W. und dem Dechant von Neunkirchen zugetragen . . . . I. 120. 257.
1614 Hochzeitschreiben . . . . III. 34. 73.
1614 22. März, Wien. Abrechnung zwischen Ehrenreich v. W., Freiherrn, Ehrenreich Gera und Ehrenreich Neidegg . . I. 135. 312.
1614 26. Juni, Stuppach. Freiherr Matthias v. W. an Freiherrn Ehrenreich, die Heirat ihrer Schwester Polyxena betreffend IV. 80. 178.
1614. 1. Juli, Stuppach. Freiherr Matthias v. W. Urkunde, den Sitz zu Stuppach betreffend . . . . III. 50. 106.
1614 4. Juli, Steyersberg. Schreiben an Polyxena v. W., die Heirat Rudolfs v. W. betreffend . . . . I. 143. 334.
1614 9. Juli, Hartberg. Witwe Lamberg an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . IV. 56. 140.
1614 10. Juli, Steyersberg. Schreiben des Joh. Ehrenreich v. W. an Felicitas v. Lamberg wegen einer Heirats-Tractation. IV. 59. 145.
1614 24. October, Steyersberg. Quittung der Freiin Polyxena v. W. an ihre Brüder über 500 fl. . . . . III. 36. 77.
1614 2. November, Steyersberg. Widerlagbrief des Georg v. Scherfenberg . . . . III. 35. 75.
1615 März, Steyersberg. Schreiben, die Geldangelegenheit des n. ö. Ritterstandes betreffend . . . . I. 116. 252.
1615 14. April, Erlitz (?). Der Pfarrer von Reichersberg an Freiherrn Ehrenreich v. W. Beschwerdeschrift . . . . . I. 148. 342.
1615 17. April, Schwarza. Schreiben an den Pfarrer von Erlitz über denselben Gegenstand wie im Vorigen . . . . I. 149. 343.
1615 22. Juni. Polyxena, Tochter des Freiherrn Matthias W., Gemahlin Georgs von Scherfenberg, verzichtet gegen 500 fl. Heiratsgut auf ihr väterliches Erbe gegenüber ihren Brüdern Ehrenreich, Friedrich, Rudolf und Matthias. 2 S.
Beilage: Empfangsbestätigung Georgs v. Scherfenberg. Pp. . L. 7.

1615 29. Juni, Wien. Inventarium brieflicher Urkunden von Johann Ehrenreich von Neidegg . . . . I. 154. 352.
1615 21. October, Wien. Die Verordneten von Niederösterreich an Freiherrn Ehrenreich W., derselbe möge die Geschäfte des mit Tod abgegangenen Herrn v. Schönkirchen besorgen . I. 139. 329.
1616 20. Jänner. Brief des Freiherrn Melchior an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . IV. 77. 172.
1616 10. März, Wien. Testament des Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . VII. 21. 23/24. Cop. VI. 58. 104. V. 57. 128.
1617 19. ? Anna Maria v. Heißenstein an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . V. 131. 277.
1617 4. Februar. Verzeichniß, in welchen terminis des Freiherrn Melchior v. W. Rechtssachen versieren . . . . V. 32. 81.
1617 7. März, Stuppach. Freiherr Matthias an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . V. 31 80.
1617 9. März, Pottendorf. Ludwig v. Künigsberg an Freiherrn Ehrenreich v. W., wegen einer Heirat . . . . IV. 99. 210.
1617 16. April, Schw(arza?). Schreiben Sinzendorfs an Freiherrn Ehrenreich v. W., eine Schuld betreffend . . . . . I. 124. 272.
1617 29. April, Stuppach. Quittung des Freiherrn Rudolf an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . V. 14. 24.
1617 12. August, Schwarzenbach. Schreiben Sinzendorfs an Freiherrn Ehrenreich v. W., die Unterfertigung eines Kaufbriefes betreffend . . . . I. 125. 273.
1617 19. September, Steyersberg. Schreiben des Johann Ehrenreich v. W. an Perchtold zu Sachsengang und Sebastian v. Schrottenstein wegen Schätzung des Gutes Starhemberg . . . IV. 45. 115.
1617 26. November, Starnberg. Heirats-Abred zwischen Matthias v. W. Freiherrn und Magdalena v. Heißenstein Freiin I. 142. 332. Cop. . . . . VI. 36. 64.
1617 10. December, Wien. Auffandung des Freiherrn von Sinzendorf an die n.-ö. Verordneten. Cop. . . . . I. 146. 340.
1617 13. December. Ansuchen des Freiherrn Ehrenreich v. W. an die n.-ö. Verordneten, das neugekaufte Gut Hohenwolkersdorf betreffend . . . . I. 145. 339.
1617 31. December. Georg Ehrenreich von Sinzendorf verkauft an Freiherrn Ehrenreich W. die Veste Hochwolkersdorf. 5 S. .
1618 1. Februar, Stuppach. Schreiben der Frau Magdalena v. W. an v. Scherfenberg und Teufl. Mittheilung von der Abfassung ihres Testamentes . . . . IV. 104. 217.
1618 9. Mai. Abschied der Agatha Heimbler contra Ehrenreich v. Neideggs Erben . . . . I. 151. 349.
1618 9 Mai, Wien. Die Verordneten von Niederösterreich an Freiherrn Ehrenreich W. auf eine Eingabe einiger nach Zöbern eingepfarrter Unterthanen . . . . I. 128. 286.
1618 20. August, Schwarzenbach. Sinzendorf an Freiherrn Ehrenreich v. W., Geldangelegenheiten . . . . V. 6. 12.
1618 31. August, Wien. Johann v. Neidegg an Freiherrn Ehrenreich W. . . . . I. 126. 278.
1618 3. September, Stickelberg. Dorothea v. W. Freiin an Frau Sekolowski, den Kauf des Freihofs in der Schwarza betreffend . . . . I. 155. 358.
1618 19. September, Steyersberg. Schreiben an Frau Sekolowski in derselben Sache . . . . I. 157. 361.

1624 13. August. Ferdinand II. bestätigt dem Friedrich W. für ihn und im Namen seiner Brüder Rudolf und Matthias und seiner Vetter Wolf Leonhard, Wolf Matthias und Johann Ehrenreich W. 1 Unterthan und 12 Eimer Bergrecht zu Gloggnitz, die schon sein älterer Bruder Ehrenreich v. Kaiser Matthias zu Lehen hatte. S. . . . . L. 7.

U. Heiratsabred zwischen Rudolf v. W., Freiherrn, und Elisabeth v. Lamberg. Cop. . . . . I. 102. 222.

U. Freiherr Rudolf v. W. an Karl v. Harrach. Bitte um Belehnung . . . . V. 26. 58.

1625 8. März, Wien. Ferdinand II. an Freiherrn Matthias v. W., den Streit Wolf Leonhard W. und Dr. Bonannums um das Gut Neudegg betreffend . . . . I. 163. 370.

1625 24. März, St. Andrä. Elisabeth v. W., Freiin, geb. Neuhaus, berichtet dem Freiherrn Matthias v. W. den Tod ihres Gemahls Friedrich . . . . I. 168. 384.

U. 31. März, Stuppach. Freiherr Johann an Freiherrn Friedrich v W. Er ist durchaus dagegen, daß der Sitz zu Stuppach verkauft werde . . . . V. 37. 88.

1625 April, Feistritz (?). Dr. Beulißner an die österr. Regierung, das Gut Neideggshof betreffend . . . . I. 166. 381/2.

1625 12. Mai. Freiherrn Matthias v. W. gehorsames Bitten an die n.-ö. Regierung. Lehen betreffend . . . . V. 33—35.

1625 13. Juli, Reittenau. Freiin Elis. v. W. an Freiherrn Mathias v. W., ihren Procurator in Graz betreffend . . . . . I. 159. 366.

1625 19. November. Ferdinand II. belehnt den Freiherrn Matthias v. Wurmbrand-Stuppach für sich und im Namen seiner Vetter Wolf Leonhard, Hans Ehrenreich und Georg Andreas W., Freiherrn, mit Stickelberg sammt Zugehörung, das schon Freiherr Friedrich W. lehenweise besaß. S. verletzt . . . . . . L. 8.

1625 19. November. Ferdinand II. belehnt Freiherrn Matthias v. Wurmbrand-Stuppach mit mehreren Höfen und Gütern zu Saloter, Stuppach &c. S. . . . . L. 8.

1625 19. November. Ferdinand II. belehnt Freiherrn Matthias v. Wurmbrand-Stuppach für sich und im Namen seiner Vetter Wolf Leonhard, Johann Ehrenreich und Georg Andreas Freiherrn v. W. mit 1 Unterthan und 12 Eimern Bergrecht zu Gloggnitz. S. . . . . L. 8.

1625 29. November, Graz. Schreiben vom Landesverwalter in Steyer, Freiherrn v. Scheidt, an Freiherrn Matthias v. W., die Weisartikel der Elisabeth Freiin v. W. betreffend . . . . . I. 167. 383.

1625 6. December, Gloggnitz. Schreiben an Freiherrn Matthias v. W. von einem Nachbar (?) wegen Verführung eines Weibes I. 158. 365.

1626 25. Jänner, 31. Jänner, 21. April, 6. Juli, Genf. Freiherr Joh. Ehrenreich v. W. an seine Mutter . . V. 113—116, 246—49.

1626 30. März, Feistritz. Attestation des Freiherrn Jos. v. Rotthal bezüglich einer letzten Willensäußerung des Freiherrn Wolfgang Matthias v. W. . . . . V. 44. 103.

1626 23. April, Steyersberg. Freiherr Leonhard v. W. an Matthias Freiherrn v. W. L. W. fordert binnen 8 Tagen die Zahlung der schuldigen Interessen, da er in Wien Geld zum Leben brauche und er auch von denen, welchen er seine Sachen versetzt habe, gedrängt werde . . . . V. 25. 57.

1626 31. August, Steyersberg. Dorothea v. W., Freiin, an Franz v. Reidegg. Kündet 2000 fl. auf . . . . I. 170. 386.
1626 5. October, Wien. Schreiben an Freiherrn Matthias v. W. V. 23. 55.
1626 18. October, Padua. Freiherr Joh. Ehrenreich v. W. an seine Mutter Dorothea. Bitte um Geld . . . . V. 111. 244.
1626 27. October, Padua. Schreiben des Freiherrn Ehrenreich v. W. an seine Mutter. Bitte um Geld . . . . VI. 1. 1.
1626 16. December, Reittenau. Brief der Freiin Elisabeth v. W. an Freiherrn Matthias v. W., das Testament ihres Gemahls betreffend . . . . I. 169 385.
1627 10. April, Neustadt. Rotthal an Frau Dorothea v. W., das Haus in Neustadt betreffend . . . . IV. 27. 69.
1627 28. April. Gustav Wolf schenkt dem Freiherrn Melchior v. W. das Gut Juleta in Schweden. (Schwedisch.) S. . . . . . . L. 8.
1627 12. Juni, Poter. (?) Schreiben der Maria Kisl, Gräfin zu Gotsche, an Dorothea v. W. . . . . I. 162. 372.
1628 24. Mai. Freiherrn Ehrenreichs v. W. Bericht an die Verordneten Niederösterreichs . . . . I. 129. 287.
1628 19. September, Steyersberg. Frau Dorothea v. W., Freiin, verkauft eine Weide zu Gloggnitz . . . . V. 13. 23.
1629 26. Februar. Joh. v. Rotthal an Maria v. Heissenstein IV. 58. 144.
U. Der Gräfin Margaretha v. Heissenstein Bitten an den Landmarschall . . . . V. 117. 254.
1629 18. März, Enzersdorf. Von Sinzendorf an Frau Dorothea v. W., Freiin, den Zehent der Kirche in Hohenwolkersdorf betreffend . . . . I. 160. 367.
1629 21. Juli, Reittenau. Contentirung der Elisabeth v. W., Freiin, geb. v. Lamberg, aus dem Nachlasse ihres Gemahls Freiherrn Rudolf v. W. I. 171. 388.
1629 28. August, Graz. Herr Georg v. Stubenberg an Freiin Dorothea v. W., einen Kaufbrief betreffend, der verloren gegangen ist IV. 60. 147.
1629 13. October, Wien. Vertrag zwischen Johann, Joh. Eustach, Regina und Johanna Eustachia v. Althan . . . . . V. 133. 280.
1629 13. October, Wien. Vergleich zwischen den Kindern des Johann und der Johanna v. Althan . . . . V. 90. 196.
1630 9. April. Kienegger verkauft mit Einwilligung der Dorothea Freiin v. W., geb. Zwickl, eine Behausung in Kirchau, Tanzgarten genannt, an Helene Staindorfer. S. . . . . L. 8.
1630 17. April, Graz. Freiin Elisabeth v. W. verkauft an Joh. Wilhelm v. Kronegg einige Güter zu Unter-Leukowitz, 2 Aemter zu Anger und das Freihaus zu Mayrhofen um 15.500 fl. I. 174. 399.
1631 22. Jänner, Klagenfurt. Adam v. Hallek und Adam v. Neuhaus laden den Johann Ehrenreich Freiherrn v. W. auf die Hochzeit der Anna Magdalena v. W. mit Heinrich v. Turnegg . . . . I. 177. 409.
1631 26. März. Schenkbrief der Frau Dorothea Freiin v. W. an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. Dorothea v. W. schenkt ihm die für die Reise nach Italien und Frankreich angegebenen 7000 fl. . . . . IV. 105. 221.
1631 20. November, Wien. Schuldobligation des Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. an seine Mutter über 3000 fl. rheinisch V. 77. 166.
1631 20. November, Wien. Verzicht der Dorothea Freiin v. W. III. 25. 42.
1632 12. Juli, Graz. Mayr, Secretär der Erzherzogin Maria, an Herrn Ehrenreich v. W. . . . . IV. 39. 107.

1632 4. August. Ferdinand II. belehnt die Freiherrn Johann Ehrenreich und Georg Andreas W. mit 1 Unterthan und 12 Eimern Bergrecht zu Gloggnitz. S. L. 8.

1632 9. August. Ferdinand II. belehnt Johann Ehrenreich Freiherrn v. W. und seinen Vetter Georg Andreas Freiherrn v. W. mit Stickelberg. S. . . . . L. 8.

1633 6. April, Stuppach. Freiin Magdalena v. W. an Freiherrn Johann Ehrenreich wegen eines Weingartens am Silberberg . . . . V. 122. 261.

1633 17. Juli, Neustadt. Todesschein für Freiherrn Matthias v. W. . . . . III. 44. 91.

U. Gehorsames Ansuchen des Freiherrn Matthias v. W. an den Kaiser, betreffend die Hinterlassenschaft seines Bruders Rudolf III. 45. 92.

U. Ein Ansuchen an Erzherzog Matthias von Matthias v. W. wegen Ueberlassung zum Stifte Rein gehöriger Güter . III. 8. 13.

U. Anderte Impugnations-Schrift des Matthias v. Künigsberg gegen Freiherrn Matthias v. W. . . . . V. 41. 96.

U. Schuldschein des Caspar Zebinger an Herrn Matthias v. W. über 300 fl. . . . . III. 16. 25.

1634 Kurzer Extract aus der Ottobeuren'schen Chronik, Freiherrn Melchior v. W. betreffend . . . . VI. 15. 32.

1634 30. Jänner. Schreiben an Georg Gabriel v. Kollonitsch, eine Heirat mit einem Fräulein v. Trautmannstorf betreffend I. 172. 397.

1634 7. Februar, Rottenmann. Betscherin an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Geldangelegenheit, betreffend ein Darlehen an W. von 1000 fl. . . . . V. 83. 185.

1634 10. Juni. Christina, Königin von Schweden, schenkt dem Freiherrn Melchior W. das Gut Blumberg in Ober-Elsaß. S. . L. 8.

1634 19. Juni. Schreiben an Herrn Wolf v. Stubenberg, betreffend die Ansprüche der Pauliner Mönche zu Wr.-Neustadt auf Hasbach . . . . III. 60. 134.

1635 21. Jänner, Wien. Schreiben an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W., eine Werbung betreffend . . . . I. 173. 398.

1635 10. April (Khaitzls-, Katzels)dorf. Des Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. Ladeschreiben an Matthias v. Künigsberg auf seine Hochzeit mit Johanna Eustachia v. Althan . I. 178. 410.

1635 22. April. Heiratsvertrag zwischen Johann Ehrenreich v. W. und Johanna Eustachia v. Althan. Original VI. 37. 67. VII. 25. 34. VII. 34. 67.

1635 26. April, Steyersberg. Freiherr Ehrenreich v. W. verschreibt seiner Gemahlin 800 fl. . . . . V. 60. 136.

1635 18. Juni, Steyersberg. Freiherr Joh. Ehrenreich v. W. an Heinrich v. Heissenstein . . . . V. 103. 225.

1635 17. Juli, Forchtenstein. Tausch zwischen Grafen Nicolaus v. Esterhazy und Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. . . . V. 54. 120.

1636 15. Mai, Steyersberg. Quittung des Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. an Freiherrn Eustach v. Althan über 500 fl. . . V. 87. 193.

1636 31. Juli, Wartenstein. Vergleich zwischen den Freiherren Joh. Ehrenreich v. W. und v. Petschavitsch in einem Zehentstreit V. 78. 167.

1636 2. November, Wien. Quittung des Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. an Freiherrn Eustach v. Althan über 625 fl. . . V. 86. 192.

1637 15. April, Stuppach. Seifried Näringer an Johann Ehrenreich v. W., Freiherrn, wegen des Stuppach betreffenden Reverses . . . . I. 176. 408.

1637 7. Mai, Wien. Quittung des Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. an Freiherrn Eustach v. Althan über 375 fl. V. 88. 194, über 3125 fl. . . . . V. 89. 195.

1638 23. März, Schwarzenbach. Klagen der Gemeinde Schwarzenbach an den Kaiser wegen ihrer Aussaugung von Seite des Grafen Kollonitsch . . . . V. 80. 173.

1638 14. Juni, Vestenhof. Zeugen-Aussage in Sachen des Herrn Melchior v. W. . . . . VIII. 15 26.

1639 14. September, Wien. Ein Erlaß. Gedruckt . . . . . . VI. 7. 18.

1640 28. Juli, Wien. Vergleich zwischen Magdalena Näringer und Freiherrn v. Rotthal . . . . I. 179. 411.

1640 5. August. Heiratsvertrag des Unterthanen Georg Mader und der Katharina Fexen (?) . . . . V. 91. 197.

1641 5. November, Padua. Freiherr Wolf Matthias v. W. an seine Mutter . . . . III. 3. 4.

u. Instruction der Freiin Dorothea v. W. für ihren Sohn Freiherrn Wolfg. Matthias, wie er sich auf der Reise nach Frankreich oder Italien verhalten solle . . . . V. 42. 101.

1641 21. December, Reittenau. Schreiben des Georg Adam an Joh. Ehrenreich Freiherrn v. W., seine Werbung um Maria Susanne v. Kronegg betreffend . . . . I. 180. 416.

1642—1684 Extract aus einer Bibel zu Stickelberg. Familiennotizen, betreffend die Nachkommenschaft des Hans Eustach v. W. und seiner Gemahlin Maria, geb. Speidl . . . . II. 6. 8.

1642 22. Jänner, Reittenau. Freiherr Georg Andreas v. W. an Johann Ehrenreich Freiherrn v. W. Einladung zu seiner Hochzeit mit Maria Susanne v. Kroneg . . . . I. 184. 425.

1642 18. Mai, Steyersberg. Schuldbrief des Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. an Herrn Globizer v. Pakhenstein über 334 Ducaten . . . . VI. 16. 33.

1642 18. August, Stuppach. Magdalena Näringer an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W., den Verkauf von Stuppach betreffend I. 185. 426.

1643 25. Mai, Fischau. Vergleich zwischen Magdalena Näringer nebst ihrem Gemahl und Johanna Eustachia v. W. nebst ihrem Gemahl . . . . VI. 56. 102.

1644 1. Jänner. Schuldbrief des Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. an Georg Christof Näringer auf Johnsdorf über 3000 fl. V. 132. 278.

1644 22. November, Schwarza. Schreiben an Johann Ehrenreich Freiherrn v. W., einen Stickelberger Zehentbauern betreffend I. 183. 424.

1647 7. Mai, Wien. Fünfkirchen an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Fünfkirchen verspricht bei der Einquartierung der Truppen auf die Armuth des Dorfes Hohen-Wulkerstorf Rücksicht zu nehmen . . . . V. 51. 117.

1647 20. November, Wien. Attestation des Freiherrn Göller in Angelegenheit der Anna Speidl . . . . III. 51. 107.

1648 6. Juni, Steyersberg. Schuldschein des Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. an Apollonius v. Rotthal über 2000 fl. . V. 105. 233.

1648 1. August, Haupt Mill (Haupt-Mühle?). Testament der Elis. Pirker, geb. Zebinger . . . . I. 186. 427.

1648 14. August, Aspang. Kaufspunkte, die Herrschaften Aspang und Thomasberg betreffend . . . . VIII. 37. 64.

1648 10. September, Wien. Eva Regina v. Königsberg verkauft an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. die Herrschaften Thomasberg und Aspang um 67.000 fl. Concept . . . . . . I. 189. 446.

1648 10. October. Ferdinand Pirker an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. Mittheilung vom Tode seiner Gemahlin . V. 141. 290.
1649 11. März. Abrechnung zwischen Grafen Gabriel v. Kollonitsch und Freiherrn Johann Ehrenreich v. W., betreffend die Herrschaft Schwarzenbach . . . . V. 69. 151.
1649 5. Mai, Trautmansdorf. Schuldschein des Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. an Friedrich v. Windischgrätz über 4000 fl. V. 125. 266.
1649 8. Juli, Reittenau. Freiherr Georg Andre v. W. an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Einladung zur Hochzeit seiner Schwester Sidonie Elisabeth mit Wolf Sigmund Freiherrn v. Siegerstorf . . . . VI. 26. 52.
1649 2. October, Wien. Inventar aller brieflichen Urkunden und der fahrenden Hab, so nach dem Tod des Freiherrn v. Kollonitsch befunden worden . . . . VI. 4. 7.
1650 15. Juli, Wien. Christoph v. Künigsberg an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Warnung, sich mit seiner Gemahlin nicht in Unterhandlungen einzulassen . . . . V. 123. 264.
1650 4. August, Wien. Pachtcontract zwischen Freiin Regina v. Künigsberg und Freiherrn Joh. Ehreich v. W. . . . . . V. 72. 158.
1650 4. September, Wien. Eustach v. Althan an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. Glückwunsch zur Geburt eines Sohnes I. 188. 445.
1650 11. September, Wien. Ein Erlaß, die Einquartierung von Militär betreffend . . . . V. 106. 234.
7. October 1650 bis 7. October 1651. Erläuterung der Rechnungen der Herrschaften Thomasberg und Aspang . . . . . I. 182. 419.
1650 7. October, Aspang. Bestandcontract zwischen Freiin Eva Regina v. Künigsberg und Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. . . . . I. 187. 439.
1650 22. December, Wien. Sib. Gräfin v. Kollonitsch an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. wegen der Gewaltthat des Grafen Kiery . . . . V. 92. 204.
1651 20. April, Wien. Attestation des Freiherrn Joh. Ehrenreich, das Gut Steyersberg betreffend . . . . V. 102. 219.
1651 20. Mai, Neustadt. Schreiben des Abtes Robert von Neustadt an Freiherrn Joh Ehrenreich v. W., betreffend die Verletzung der Jurisdiction zu Straßhofen . . . . V. 136. 286.
1651 14. Juni, Reittenau. Schreiben des G. A. (?) W. an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W., den Kauf des Gutes Stückelberg betreffend . . . . V. 81. 183.
1651 28. Juli, Reittenau. Freiherr Georg Andre v. W. an Rosina v. Kirchberg, den Kauf v. Stückelberg betreffend . . VIII. 30. 52.
1651 4. September, Wien. Schreiben an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. von Rosina v. Kirchberg wegen einer Schuld von 20.000 fl., wofür ihr Stückelberg verschrieben worden war . . . V. 119. 257.
1652 1. Februar Nürnberg. Die Erben des Karl v. Windischgrätz cediren der Margaretha Stadler einen Schuldbrief Joh. Ehrenreichs v. W. mit 4000 fl. . . . . V. 107. 235.
1652 10. April bis 22. September, Reittenau. Freiherr Georg Andreas v. W., an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. 4 Briefe, Nr. 4 vom Jahre 1652 . . . . I. 190—193. 451—54.
1652 23. April, Neustadt. Vergleich zwischen Sibilla Gräfin Kollonitsch, Rosina v. Kirchberg und Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. VI. 12. 27.
1652 26. Juli, Reittenau. Georg Andre Freiherr v. W. an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W., Stückelberg betreffend . . VIII. 31. 54.

1652 September, Steyersberg. Schreiben an Freiherrn Bucelin den Kauf von Stückelberg betreffend . . . . VIII. 17. 29.
1653 Schreiben des Freiherrn v. Perger an Johann Ehrenreich v. W. . . . . V. 55. 122.
1653 Versus cubicus vom Grafen Johann Eustach W. . . . . . III. 2. 2.
1653 5. Mai, Schwarzenbach. Schuldschein des Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. an Friedrich v. Speidl über 4000 fl. rheinisch . . . . V. 70. 154.
1653 14. Mai, Reittenau. Georg Andre Freiherr v. W. an Freiherrn Ehrenreich . . . . VIII. 18. 30.
1653 24. Mai. Freiherr Joh. Ehrenreich v. W. an den Landmarschall. Für die 16.000 fl. mütterliches Erbtheil seiner Gemahlin wird ihm Schwarzenbach angewiesen . . . . V. 120. 258.
1653 17. August, Wien. Schreiben an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W., den Trotz der Unterthanen betreffend . . I. 194. 455.
1654 23. April, Steyersberg. Den Verkauf von Stückelberg betreffend . . . . V. 97. 213.
1654 15. Juni, Forchtenstein. Esterhazy an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Dank für einen gemietheten Weinkeller . V. 101. 218.
1654 23. November, Wien. Georg v. Neuhaus an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W., den Eintritt in den geistlichen Stand betreffend . . . . I. 181. 418.
1655 2. Jänner, Graz. Graf Kisl an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Einladung zur Hochzeit seiner Tochter . . . VIII. 19. 31.
1655 7. September. Freiherr Joh. Ehrenreich v. W. an die drei oberen Landstände, alte Landesumlagen betreffend . . V. 126. 267.
1655 24. October, Schwechat. Sibilla Gräfin v. Kollonitsch an Christoph Thonrädl. Bitte um Verschiebung einer Tagsatzung . . . . V. 75. 162.
1656 3. April Wien. Gräfin Sibilla v. Kollonitsch an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W., das Gut Schwarzenbach betreffend V. 108. 236.
1656 4. Mai, Güns. Cession des Freiherrn Seifried v. Prank an Anna Regina Amman . . . . VI. 17. 34.
1656 7. October 1650 bis 7. October 1651. Jahresrechnungs-Extract der Herrschaften Aspang und Thomasberg . . I. 195. 456.
1657 17. April, Neustadt. Der Abt Robert von Neustadt an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. wegen Praeterirung seiner Jurisdiction zu Straßhofen . . . . V. 93.
1658 24. Jänner. Bitten des Freiherrn Joh. Ehrenreich an die n.-ö. Regierung, betreffend die verarmten Unterthanen in Schwarzenbach . . . . V. 65. 144.
1658 10. Juli, Güns. Christina Amman an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Bitte um einen Schuldschein über 1000 fl., die W. von ihrer Schwester entliehen hat . . . . . VI. 6. 17. 11. 26.
1658 14. Juli, Steyersberg. Schreiben an Frl. Christina Amman. Geldangelegenheit . . . . VI. 14. 31.
1658 3. November, Pilgersdorf. Testament des Sigmund Friedrich v. Speidl. Original . . . . VI. 57. 103. VII. 36. 78/79.
1659 29. August. Schreiben des Georg Christ. v. Kollonitsch . VI. 13.
1660 8. April. Schuldschein des Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. an Georg Karl v. Preinperger über 1500 fl. . . . . VI. 10. 25.
1660 12. September, Wien. Nicolaus v. Gurland fordert von Freiherrn Ehrenreich v. W. die noch schuldigen 496 fl. . . VI. 8. 23.

1661 9. März. Die Verordneten von Nieder-Oesterreich verkaufen an Rosina von Kirchberg, geb. Freiin v. W., die Täz zu Stückelberg, Hollenton, Gundrams ꝛc. 6 S. . . . . L. 8.
1661 20. Mai, Wien. Vergleich zwischen Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. und Ludwig v. Rotthal . . . . V. 76. 165.
1663 27. Jänner. Georg Andre Freiherr v. W. an die n.-ö. Regierung, die Lehen des Erbküchenmeister-Amtes in Steiermark betreffend . . . . VIII. 20. 32.
1663 9. März. Freiherr Johann Ehrenreich kauft von den Verordneten der n.-ö. Landstände die Täz für einige Orte bei Steyersberg. 6 S. L. 8.
1663 1. September. Schwarzenbach. Schuldschein des Freiherrn Ehrenreich v. W. an Albrecht v. Blumberg über 400 fl. rückständiger Hofmeisterbesoldung . . . . III. 4. 5.
1663 26. September, Reittenau. Schreiben des G. A. (?) W. an Joh. Ehrenreich Freiherr v. W. wegen seines Secretärs . V. 100. 217.
1664 Zeugniß des Joh. Ehrenreich Freiherrn v. W. an seinen Hofmeister Albrecht von Blumberg . . . . VI. 27. 52/53.
1664 Neustadt. Schreiben an Kaspar Zebinger von seiner Tochter II. 77. 142.
1664 7. Februar, Potschach. Urschenbeck ladet seinen Bruder (?) ein, den Fasching bei ihm zu verbringen . . . . V. 82. 184.
1664 9. März, Reittenau. Schreiben an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. . . . . V. 52. 118.
1664 22. April, Petersdorf. Heiratsabred zwischen Joh. Eustach v. W. und der Maria Isabella, Freiin v. Speidl. Original. VI. 38. 73.
U. Summarischer Ueberschlag der Hinterlassenschaft der Mutter (Maria Isabella (?) . . . . VI. 63. 131.
1665 8. Jänner, Neustadt. Zach. L. Spiegler an Joh. Eustach Grafen v. W., seinen Bruder betreffend . . . . V. 73. 159.
U. Schreiben an Herrn Spiegl . . . . V. 142. 290/91.
1665 18. März. Steyersberg. Schuldschein des Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. an Wolf Adam v. Stubenvoll über 1000 fl. . V. 129. 275.
1665 5. Juni, Thernberg. Sidonie Thonrädl erbittet den Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. zum Zeugen für ihr Testament V. 138. 288.
1665 3. November, Wien. Die Einführung des ungarischen Weines betreffend . . . . VII. 20. 23.
1666 20. Jänner, Preßburg. Kollonitsch an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W., wegen der Tonradl'schen Verlassenschaft . V. 50. 116.
1666 18. October, Reittenau. 1674 24. December Reittenau. Georg Andre Freiherr v. W. an Joh. Ehrenreich Freiherr v. W. VIII. 22—23. 34. 39.
1667 Freiherrn Joh. Eustachs von W. Bitten an die n.-ö. Verordneten um einen Weinpaß . . . . VII. 16. 19.
1667 1. Februar. Pachtcontract zwischen Hans Eustach und dessen Vater Joh. Ehrenreich v. W., das Gült Neidegg betreffend VII. 17.
1667 15. Juni, Schwarzenbach. Revers des Abraham Wintschins wegen der Pfarre Schwarzenbach . . . . VII. 12. 16 17.
1668 5. März, Schwarza. Freiin Rosina v. W. verkauft den Freihof in der Schwarza an Freiin Eustachia v. W. . . . . III. 33.
1668 15. April, Neustadt. Lippay an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Bitte um Entschuldigung, daß er sich mit seinem Bruder wegen Platzmangel in Ws. Haus einlogirte . . . . . V. 98. 215.
1669 22. Juli, Wien. Graf Georg Sinzendorf an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Einladung zu seiner Hochzeit Maria Christine v. Kirchberg, Tochter des Kaspar und der Rosina v. Kirchberg . . . . V. 137. 287.

1669 3. September, Pilgersdorf. Maria Magdalena Freiin v. Speidl an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Einladung zur Hochzeit ihrer Tochter Christine mit dem Freiherrn v. Egckh . . V. 94. 206.
1670 18. Mai, Steyersberg. Heiratsvertrag zwischen Christoph Freiherrn v. Windischgrätz und Anna Magdalena Freiin v. W. VII. 24. 32.
1671 26. Jänner, Wien. Otto v. Kirchberg an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. Einladung zu seiner Hochzeit . . . . . V. 95.
1671 1. März. Eine Cession von 600 fl. an Joh. Eust. v. W. VII. 22. 31.
1672 15. Februar, Wien. Rudolf Neuschmid, Lieutenant, an Grafen Daun . . . . V. 67. 149.
1672 12. Juni, Stückelberg. Wegen Ablösung des geopferten Haares im Gotteshause zu Hollenthon . . . . V. 134. 281.
1672 28. August, Kirchberg. Die Oberin des Klosters zu Kirchberg an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W., Einladung zur Feier ihres Priorats . . . . V. 68 150.
1673 16. März bis 10. Juni 1729. Tagebuch des Christian Sigismund Grafen v. W. . . . . VI. 75. 191.
1674 22. April, Petersdorf. Heiratsabred zwischen Eustach v. W. u. Maria Isabella Freiin v. Speidl . . . . VII. 35. 74.
1674 1. Juli, Oedenburg. Eva Christina geb. Speidl cedirt einen Schuldbrief an ihre Schwester . . . . VII. 14. 18.
1674 7. November, Wien. Quittungen . . . . VII. 6–7.
1675 23. Jänner, Graz. Maria Göllerin an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Einladung zur Hochzeit . . . . V. 61. 137.
1675 24. April, Neunkirchen. Johann Eustach v. W., Freiherr, verkauft Aecker an den Markt Neunkirchen . . . . VI. 41. 77.
1676 März Oedenburg. Schuldobligation des Grafen Nicolaus Draskoviz . . . . VII. 2. 4.
1676 20. April, Kobersdorf. Vergleich zwischen den Inhabern der Herrschaften Kobersdorf und Schwarzenbach wegen eines Waldes . . . . V. 109. 237.
1676 22. April. Wien. Pachtcontract . . . . VII. 18. 20/21.
1676 28. Mai, Steyersberg. Ankündigung des Bergthaidings zu Steyersberg . . . . III. 5. 8.
1676 24. October, Wien. Testament der Frau Johanna Eustachia Gräfin v. W., geb. Gräfin v. Althan . . . VII. 9. 10/11. 59. 113.
1677 4. Februar, Oedenburg. Gräfin v. Sinzendorf an Grafen Joh. Ehrenreich v. W. Condolenzschreiben . . . . VI. 22. 41.
1677 25. Februar, Oedenburg. Condolenzschreiben des Christoph Sowitsch (?) an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. . . VI. 23. 42.
1677 22. September, Wien. Inhibition des Kaufs des Gutes Schwarzenbach durch Freiherrn Joh. Eustach v. W. . VII. 19. 22.
1677 29. September, Neustadt. Gewähr-Auszug . . . . VII. 15. 18/19.
1678 11. Mai, Wien. Quittung an Isabella v. W. über empfangene Interessen . . . . VII. 4. 6.
1678 10. Juni, Wien. Ignaz Albrecht an Johann Eustach v. W., Freiherrn, in Fideicommiß-Angelegenheit . . . . . VIII. 24. 39.
1678 12. Juli, Wien. Quittung an die Stadt Nürnberg über empfangene Interessen im Betrage von 75 fl. . . . . . . VII. 3 6.
1678 11. August, Wien. Quittung an Lorenz Graf von Abensberg über empfangene Interessen im Betrage von 50 fl. . VII. 5. 6|7.
1679 24. April, 5. August, 7. August, Schwarza, Wien. Drei Quittungen . . . . VII. 13. 17/18.

1679 26. October, Rust. Quittung über 600 fl. an Joh. Eustach v. W. . . . . VII. 23. 31/32.

1680 12. Juli, Feistritz. Vergleich zwischen den Unterthanen der Herrschaft Steyersberg mit Namen Georg Rainpauer und Blasius Farner und dem Unterthanen der Herrschaft Feistritz, Matthias Weninger wegen einer „Halt" . . . . . . V. 79. 168.

1680 16. September, Reittenau. Georg Andre Freiherr v. W. an Johann Ehrenreich Freiherr v. W. Nachricht vom Tode seines Vaters . . . . VIII. 25. 40.

1680 26. October, Würben. Kornfeil an Freiherr Johann Ehrenreich v. W. Enthält außer Familiennachrichten auch die vom Tode des Grafen Montecuculi . . . . V. 139. 289.

1680 26. November, Oedenburg. Vertrag zwischen Freiherrn v. W. und Jakob Stainer . . . . VI. 18. 37.

1681 29. März, Neustadt. Karl Hoffmann. Einen Waldbiebstahl betreffend . . . . V. 56. 123.

1681 22. April, Wien. Quittung des Freiherrn zu Egkhen an Hans Ehrenreich v. W. über 600 fl. . . . . VIII. 26. 41.

1681 29. December, Nürnberg. An Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. von seinen Enkeln. Glückwunsch zum neuen Jahre . . VI. 33. 56/7.

1682 18. Jänner. Leopold I. ertheilt dem Freiherrn Joh. Ehrenreich W. das ungarische Indigenat. Cop. Pap. . . . . L. 12.

1682 19. Jänner, Schwarza. Quittung des Grafen Johann Eustach v. W. an seinen Vater Joh. Ehrenreich über 200 fl. VIII. 33. 58.

U. Schuldobligation der Stadt Nürnberg an Joh. Eustach v. W. über 3000 fl. . . . . VII. 1. 1.

U. Was Freiherr Johann Eustach v. W. für die Ablösung des Guts Stückelberg zu thun schuldig . . . . VII. 10. 14.

1682 3. April, Graz. Schreiben des Wolf Friedrich Freiherrn v. W. an Freiherrn Johann Ehrenreich, Einladung zu seiner Hochzeit mit Antonia Gräfin von Kollonitsch . . . VIII. 34. 59.

1682 9. Mai, Graz. Graf Georg Andre v. W. an Graf Johann Ehrenreich. Vollmacht-Ertheilung . . . . VIII. 27. 42.

1682 18. Juli. Kauf zweier Grabstätten auf dem St. Johanns-Kirchhof . . . . III. 73. 171/72.

1682 25. September, Graz. Georg Andre und Wolf Friedrich Grafen v. W. an Grafen Joh. Ehrenreich, das Geschlecht derer v. W. betreffend . . . . VIII. 35. 61.

1683 (?) Grabschrift des Grafen Johann Ehrenreich v. W. VIII. 36. 63.

1683 18. Februar, Graz. Graf Friedrich an Grafen Joh. Ehrenreich v. W. . . . . V. 59. 135.

1683 25. August, Oedenburg. Eine Schrift des Grafen an die Unterthanen zu Steyersburg . . . . VI. 35. 61.

1683 27. September, Oedenburg. Tauschvertrag zwischen Graf Joh. Eustach v. W. und Veronica Schuller . . . . VII. 26. 39.

1684 12. April, Regensburg. Condolenzschreiben . . . . . VI. 34. 54.

1684 13. April, Wien. Georg Graf Sinzendorf an Grafen Johann Ehrenreich v. W. Condolenzschreiben . . . . VI. 20. 39.

1684 13. April, Wien. Die Gräfin zu Daun an Grafen Joh. Ehrenreich v. W. Condolenzschreiben . . . . VI. 19. 38.

1685 24. Februar. Steyersberg. Zweites Testament des Grafen Joh. Ehrenreich v. W. . . . . VII. 28. 45.

1685 15. September. Relation der Commissiarien Ferdinand Graf v. Herberstein und Joh. Eiler an den Landmarschall, die wittibliche Abfertigung der Maria Isabella Gräfin v. W. betreffend . . . . VI. 61. 124.

1685 30. September, Oedenburg. Bestand-Contract zwischen Grafen Johann Ehrenreich v. W. und dem evangelischen Kirchen-Convent . . . . VI. 32. 56.

1686 16. September, Gloggnitz. Spiegl an Grafen Johann Ehrenreich W. einen Vergleich betreffend . . . . VI. 9. 24.

1687 20. Jänner, Steyersberg. Testament des Grafen Joh. Ehrenreich v. W. . . . . VII. 27. 42.

1687 10. Februar, Oedenburg. Schreiben an Grafen Joh. Ehrenreich v. W. Condolenzscheeiben . . . . VI. 21. 40.

1687 6. März, Wien. Attestation von dem n.-ö. Ritterstand, die Familien Hackelberger und Händl betreffend . . . . VIII. 14. 24.

1687 13. April. Reittenau. Graf Friedrich an Graf Joh. Ehrenreich v. W. Condolenzschreiben wegen Ableben des Sohnes des Joh. Ehrenreich v. W. . . . . V. 53. 119.

1688 7. März, Regensburg. Schreiben Quintins v. Tattenbach seine beabsichtigte Heirat mit einer W. betreffend . . . . . V. 85. 190.

1688 28. März, Sölbitz. Schreiben Quintins v. Tattenbach, an Joh. Ehrenreich v. W. Dankschreiben Tattenbachs, daß ihn Joh. Ehrenreich als Schwiegersohn annimmt . . . . V. 58. 134.

1689 22. Mai, Ternberg. Maria Salome Kuezin an Grafen Joh. Eustach v. W. Bitte um eine Zeugenschaft . . . . . VI. 25. 51.

1689 21. Juli, Kobersdorf. Schreiben des Grafen Khrey an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Bitte um ein Paar Sperber V. 124. 265.

1690 1. März, Steyersberg. Vertrag des Grafen Joh. Ehrenreich v. W. mit dem Pfleger zu Steyersberg . . . . VI. 31. 55.

1690 2. August, Selbitz. Schreiben Quintins v. Tattenbach an Grafen Joh. Ehrenreich v. W. Condolenzschreiben . . VI. 30. 54.

U. Balthasar Fähn, Pfarrer in Hohen-Neunkirchen, an Freiherrn Ehrenreich v. W., die Frau und das Kind des verstorbenen Pfarrers zu Kirchau betreffend . . . . IV. 100. 211.

U. Verzeichniß der Actionen des Herrn Ehrenreich v. W., so der Advocat Mayr geführt hat . . . . IV. 91. 196.

U. Simon Haberle an Herrn Ehrenreich v. W. . . . . IV. 88. 191.

U. Der Agatha Sokolowsky Klage gegen Herrn Ehrenreich v. W. . . . . IV. 87. 189.

U. Magdalena von Heißenstein an Freiherrn Ehrenreich v. W. IV. 55. 133.

U. Herr Ehrenreich von W. an den Erzherzog, den Zehent zu Pernegg betreffend . . . . IV. 40. 108.

U. Schreiben an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. von Michael Hans Graf v. Althan, betreffend die gewaltsame Besitzergreifung des Gutes Aspang durch Herrn v. Khinigberg (Königsberg) . . . . V. 135. 285.

U. Stückelberg. An Grafen Joh. Ehrenreich v. W. von seiner Tochter . . . . VI. 29. 53/54.

U Freiherr Johann Ehrenreich v. W. an die n.-ö. Regierung die Verleihung des Erbküchenmeister-Amtes in Steiermark betreffend . . . . VIII. 21. 33.

U. Schreiben an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. Mittheilung von einer Krankheit . . . . V. 140. 289/90.

U. Schreiben des Grafen Joh. Ehrenreich v. W. an einen benachbarten Freiherrn, er möchte sich der Kinder seines verstorbenen Sohnes Eustach annehmen . . . . V. 71. 155.
U. 18. Juli, Potschach. Bernhard Urschenbeck an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . V. 99. 216.
U. Ein Schreiben an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. enthält die Mittheilung vom Tode seiner Schwester Rosina v. Kirchberg . . . . V. 128. 271.
U. Heirats-Contract zwischen Georg v. Kirchberg und Freiin Rosina v. W. . . . . V. 112. 245.
U. Schreiben des Herrn Ehrenreich v. W. an den Ritterstand in Niederösterreich . . . . I. 15 – 30.
U. Bittschreiben des Ehrenreich v. W. an die kaiserlichen Kammeräthe, den älteren Ritterstand betreffend . . . . I. 32. 75.
U. Freiherr Ehrenreich v. W. wegen des Geldes des n.-ö. Ritterstandes . . . . I. 45. 102.
U. Völlige Abraitung der Anna v. Teuffenbach mit Ehrenreich v. W. . . . . I. 61. 138.
U. Freiherrn Ehrenreichs v. W. gehorsames Anbringen und Begehren an den n.-ö. Herrenstand, die Erhebung in den Freiherrnstand betreffend . . . . I. 79. 177. 80. 178.
U. Herr Ehrenreich v. W. an den Landmarschall gegen Herrn Hieronymus v. W., betreffend das Gut Stuppach IV. 37. 102. 84. 183.
U. a) 19. Mai. b) 12. November. a) Ein Schreiben an Joh. Ehrenreich Freiherrn v. W. b) Wahrhaftige und fröhliche Zeitung der glücklichen Eroberung der Stadt Prag 1620 I. nach 125. 273/74.
U. Reittenau. Freiherr Johann an Freiherrn Ehrenreich v. W. eine Geldangelegenheit betreffend . . . . III. 37. 79.

1693 21. Februar. Relation der Commissäre Constantin Grundemann v. Falkenberg und Franz Anton Guarient an den Landmarschall, die gräfl. Wurmbrandische Abfertigung betreffend . . VI. 60. 117.
1694 13. August. Kaiser Leopold I. belehnt Johann Wilhelm Freiherrn v. W. für sich und seine Brüder Sigmund, Friedrich und Victor mit 1 Unterthan und 12 Eimern Burgrecht zu Gloggnitz. S. . . . . L. 8.
1696 24. October, Leipzig. Ein Schreiben von Johann Wohlmuth an Frau Gräfin, Begräbnißkosten betreffend . . . . VI. 42. 77/8.
1697 1. März, Wien. Herzog zu Sachsen entläßt den Grafen Christian Sigmund in Gnaden aus seinem Regiment . VI. 44. 81.
1697 März, Dresden. Heirathsvertrag zwischen Abraham Gotthard von Penzig 2c. und Maria Eustachia Gräfin v. W. (Original). Sammt der Bewilligung des Amtshauptmannes Caspar Christian v. Nostiz, das Gut Jesnitz als Hypothek zu stellen . . . . VI. 67. 150.
1698 1. Mai, Wien. General Schlick an Grafen Christian Sigismund v. W. Ernennung zum Hauptmanne des Schlick'schen Dragonerregiments . . . . VI. 45. 82.
1698 4. Juni, Schwarza. Joh. Eustach Graf W. an Dr. Ignaz Albrecht einen Proceß betreffend . . . . VI. 28. 53.
1699 15. December, Wien. Testament der Susanna Sophie Gräfin v. W., geb. v. Brösing, Cop. Codicill 1700, 5. März VI. 71. 175.
1700 19. Februar, Oedenburg. Codicill zum Testamente der Susanna Sophie Gräfin v. W. . . . . VI. 72. 179.

1703 3. Februar. Leopold I. belehnt den Grafen Johann Wilhelm W.-Stuppach mit 32 Unterthanen zu Fallbach und 19 Unterthanen zu Altenmarkt S. . . . . L. 9.
1703 1. Mai, Herford. Installation zu Herford. Perg. VI. 70. 164/5.
1703 6. Mai, Steyersberg. Testament der Maria Isabella Gräfin v. W. . . . . VII. 29. 47/48. Cop. VI. 62. 128.
1703 6. Mai, Münster. Eine Zuschrift des Capitels zu Münster an eine Gräfin (wahrscheinlich v. W.) Glückwunschschreiben zum Eintritt in das Stift . . . . VI. 68. 163.
1705 9. März, Wien. Erledigung des Gesuchs des Grafen Christian Sigismund um die General-Adjutanten-Gage . . . . VI. 46. 83.
1705 21. März, Steyersberg. Gräfl. W. Theilung betreffend VI. 74. 185.
1707 13. Mai, Herford. Aufnahme der Gräfin Regina Isabella v. W. in das Stift zu Herford . . . . VI. 69. 164.
1707 24. Mai, Wien. Kaiserliche Resolution an Grafen Christian Sigismund v. W., seine Dienstleistung an General-Adjutant betreffend . . . . VI. 47. 84.
1707 26. Juli, Wien. Die drei Punkte, die dem Testamente der Gräfin Maria Isabella 1707 einverleibt wurden . . VI. 65. 134.
1708 17. August, Mühlburg. Sr. Curfürstlichen Durchlaucht Georg von Braunschweig und Lüneburg, Königs von England, Copia recommandationis ad Caesarem Josephum. Die Ernennung des Grafen Christian Sigismund von W. zum Obersten betreffend . . . . VI. 50. 92.
1708 15. September, Wien. Kaiser Josefs Antwort an den Curfürsten von Braunschweig-Lüneburg, den Grafen Sigmund v. W. betreffend · . . . . VI. 52. 94.
1708 26. September, Lille. Antwort des Prinzen Eugen an den Curfürsten v. Braunschweig-Lüneburg, den Grafen Sigmund v. W. betreffend . . . . VI. 53. 95.
1709 16. April, Wien. Theilung der Hinterlassenschaft der Gräfin Maria Isabella v. W., † 1708 . . . . VI. 64. 132.
1709 2. Mai. Josef I. bestätigt dem gräfl. Geschlechte W.-Stuppach den Reichsgrafenstand. Ohne S. . . . . L. 11.
1710 11. April. Josef I. belehnt Johann Wilhelm Grafen W.-Stuppach &c. mit Stickelberg sammt Zubehörung. S. . . . L. 9.
1710 11. April. Josef I. belehnt den Grafen Johann Wilhelm v. W.-Stuppach und dessen Töchter Esther Maria Polxena und Eleonora Christina mit mehreren Stücken und 1 Unterthanen zu Fallbach und Altenmarkt. S. . . . . L. 9.
1710 14. Mai, Wien. Kaiserlicher Befehl an Grafen Christian Sigismund v. W., seine Dienstleistung als Oberstlieutenant betreffend . . . . VI. 48. 85.
1711 5. April, Wien. Ein Oberst-Patent Josefs I. an Crist. Siegmund v. W . . . . VI. 51. 95.
1712 19. März, Wien. Hofraths-Vicepräsident und die Räthe an den General-Adjutanten Christ. Sigismund v. W. Er solle sich längstens bis Mitte Mai bei der Armee in Philippsburg einfinden . . . . VI. 49. 85.
1712 4. September, Glauchau. Testament der Maria Eustachia Gräfin v. W., Witwe Penzig. Cop. . . . . VI. 66. 149.
1713 10. Februar. Karl VI. belehnt Johann Wilhelm Grafen W.-Stuppach &c. und dessen Brüder mit 1 Unterthan und 12 Eimern Burgrecht zu Gloggnitz. S. . . . . L. 9.

1713 16. Februar. Karl VI. belehnt Johann Wilhelm Grafen W.-Stuppach 2c. und dessen Brüder mit Stickelberg sammt Zugehörung. S. L. 9.
1715 6. Februar, Sybillenorth. Testament der Regina Isabella Gräfin W. . . . . VI. 81. 210.
1715 28. August Runckel. Christian Sigismund Graf v. W. bestätigt den Empfang des Heirathsgutes seiner Frau . VI. 79. 206.
1715 28. August, Runckel. Verzicht der Gräfin Anna Sibilla v. Wied. . . . . VI. 77. 200.
1715 28. August. Heiraths-Vertrag zwischen Christian Sigismund Grafen v. W. und Anna Sibilla Gräfin von Wied . VI. 76. 194.
1716 12. October, Wien. Karl VI. an Christian Sigismund Grafen W. gedruckt. Befehl an W., auf dem wegen der Belagerung von Temesvar auf den 17. November in Wien eingeschriebenen Landtag zu erscheinen . . . . VI. 82. 213.
1716 27. October, Temesvar. Prinz Eugen an den Grafen Christian Sigismund v. W., nachdem er ihn mit der Siegesbotschaft nach Wien gesandt . . . . VI. 54. 96.
1716 3. December. Schreiben an Herrn Matthias v. W. . VIII. 10. 19.
1717 Vom Kriegsrath an den Obristen Christian Sigismund Grafen v. W., den Türkenkrieg betreffend . . . . VI. 83. 215.
1717 22. Februar, Wien. Verleihung des Obrist- und Rittmeister-Soldes an Grafen Christian Sigismund v. W. . . . VI. 55. 99.
1717 4. März, Wien. Quittung von Anton Freiherrn v. Schönstein über 150 fl. VI. 84. 217.
1718 13. Mai, Oedenburg. Testament der Gräfin Anna Sibilla v. W., geb. Gräfin Wied. Cop. . . . . VI. 80. 208.
1719 28. Februar, Wien. Die Stadt Wien cedirt eine Obligation von 12.000 fl. an Grafen Christian Sigismund v. W. VII. 31. 52.
1722 5. Februar. Anton Graf Harrach belehnt Joh. Wilhelm Grafen W.-Stuppach mit Gülten und Gütern an verschiedenen Orten. S. Beil. Brief Antons Grafen v. Harrach, worin er die Lehen zurückverlangt. Brief Johann Wilhelms Grafen W., worin er um die Verleihung ansucht . . . . L. 9.
1724 7. Jänner. Innocenz XIII. ertheilt dem Grafen Joh. Wilhelm v. W.-Stuppach die Erlaubniß, auf seiner Reise ein altare portabile mit sich zu führen. Eine Fastendispens . . . . . . L. 9.
1728 9. April. Graf Johann Wilhelm v. W.-Stuppach kauft von der Fürstin Schwarzenberg das Gut Hirstetten um 20.000 fl. Orig. Pap. . . . . L. 9.
1728 4. Mai, Wien. Schreiben an die verwitwete Gräfin zu Wied-Runkel. Geldangelegenheit . . . . VI. 78. 204.
1729 23. Jänner. Joh. Wilhelm Graf W.-Stuppach 2c. kauft von den Thavonat'schen Erben das Gut Ruzenhof um 80.000 fl. Cop. Pap. . . . . L. 9.
1734 9. Jänner, Wien. Karl VI. an Grafen Christian Sigismund v. W. Ernennung zum Feldmarschall-Lieutenant . . VI. 73. 183.
 " Wien. Obligation von 6000 fl. an Christian Sigmund Grafen v. W. des Rudolf von Sintzendorf . . . . VII. 30. 54.
1739 12. December. Karl VI. verleiht dem Grafen Joh. Wilhelm v. W. den Orden des goldenen Bließes. Pgm. S. in blecherner Kapsel . . . . L. 12.

1740 7. Jänner. 2 päpstliche Breve, worin Clemens XII. dem Grafen Johann Wilhelm W. und seiner Gemahlin die Erlaubniß ertheilt, in ihrem Schlosse Privatmessen zu haben. Aufgedrücktes Siegel . . . . L. 9.
1746 5. März. Papst Benedict XIV. empfiehlt den Erzbischof Fabricius an Joh. Wilhelm Grafen v. W. . . . . L. 9.
1748 18. September. Maria Theresia nimmt den Grafen Johann Wilhelm v. W.-Stuppach rc. und alle seine Nachkommen in die Landsmannschaft und in den Grafenstand des Königreiches Böhmen auf. Pgm. Siegel in hölzerner Kapsel . . . . . L. 11.
1754 16. Juli. Majorennerklärung des Grafen Thomas Gundaker v. W.-Stuppach in seinem 19. Jahre durch Franz I. Pgm. Siegel in goldener Kapsel . . . . L. 11.
1785 23. und 30. März. Graf Gundaker Thomas v. Wurmbrand-Stuppach verkauft Gut und Herrschaft Hohenwolkersdorf an Freiherrn v. Sichel. Pp. . . . . L. 9.
1799 4. December. Antonie Gräfin Wurmbrand-Stuppach, geb. Gräfin Auersperg, verkauft die Herrschaften Hirstetten und Ruzendorf an den Grafen Franz v. Erdödy für 151.000 fl. Cop. Pp. . L. 9.
1812 18. Juni. Franz I. belehnt Heinrich Gundaker Grafen Wurmbrand-Stuppach mit Sachsengang und Mühlleuten. Pgm. S. in hölzerner Kapsel . . . . L. 10.
1814 8. November. Franz I. belehnt Heinrich Gundaker Grafen Wurmbrand-Stuppach mit 1 Unterthan und 12 Eimern Bergrecht in Gloggnitz. Pgm. S. in hölzerner Kapsel . . . . L. 10.
1814 8. November. Franz I. belehnt Heinrich Gundaker Grafen Wurmbrand-Stuppach mit Stickelberg. Pgm. S. in hölzerner Kapsel . . . . L. 10.
1816 24. Juni. Franz I. verleiht dem Grafen Heinrich Gundaker v. Wurmbrand-Stuppach das Großkreuz des Leopold-Ordens. Pgm. S. in übergoldeter Kapsel . . . . L. 10.
1823 23. November. Franz I. nimmt den Grafen Heinrich Gundaker v. Wurmbrand-Stuppach in den Orden des goldenen Vließes auf. Pgm. S. in silberner Kapsel . . . . L. 10.
1825 22. Jänner. Maria Ludovica, Herzogin von Parma, verleiht dem Grafen Heinrich v. Wurmbrand-Stuppach das Kreuz des St. Constantin-Ordens. Pgm. S. . . . . L. 10.
U. Theilung der Erbschaft zwischen den Herrn v. W. . IV. 74. 167.
U. Die Güter, die Christian Concin verliehen worden . IV. 66. 154.
U. Befehl des Kaisers Max an Caspar v. Stubenberg, Hasbach und andere Güter betreffend. Cop. . . . . III. 58. 127.
U. Extract aus einem Artikel Jakob Hartmanns v. Thurlach V. 21. 52.
U. Schreiben des Landmarschalls Freiherrn v. Rogendorf . II. 23. 55.
U. Schuldbrief des Wolfgang Welkra . . . . II. 30. 64.
U. Lehenbrief des Herrn v. Walsee . . . . II. nach 19 29 c.
U. Schreiben des Georg Hölzl . . . . II. 62. 116.
U. Supplication an Herzogin Maria, den Zehent zu Pernegg betreffend . . . . IV. 41. 109.
U. Liste der österr. Grafen- und Herrengeschlechter . . . . . II. 1. 1.
U. Schreiben an die Putiani wegen Freiherrn v. Ws. Unterthanen . . . . V. 121. 259.
U. Puncta wegen Erkaufung Stickelbergs . . . . VIII. 16. 28.
U. Kurze Information wegen des Stammschlosses Stuppach . III. 1. 1.
U. Extract wegen einiger Grundstücke des Gutes zu Stuppach III. 6. 9.

U. Gehorsamstes Ansuchen des älteren Ritterstandes in Niederösterreich an den Kaiser, den Rang betreffend . . . I. 138. 322.
U. Supplication der vier Stände Niederösterreichs: Prälaten, Herren, Ritter, Städt und Märkt an den Kaiser, das allgemeine Elend in Niederösterreich betreffend . . . . . I. 130. 289.
U. Auszug aus der Erhebungsurkunde. (Erhebung in den Freiherrnstand) . . . . I. 81. 179.
U. Dankschreiben an den Kaiser für die Erhebung in den Freiherrnstand . . . . I. 78. 176.
U. Gesuch der Stände an den Kaiser gegen die Errichtung eines Musterplatzes . . . . I. 22. 51.
U. Grossau sammt Ein- und Zugehörung . . . . . . II. 171. 404.
U. An den Erzherzog Ferdinand den Jüngeren, den Zehent zu Pernegg betreffend . . . . IV. 94. 202.
U. Schreiben an den Erzherzog wegen einer erkauften Teuffenbachischen Gült . . . . IV. 86. 188.
U. Anschlag der Herrschaft Ottenschlag im V. O. M. B. . IV. 34. 84.
U. Begrenzung der Herrschaft Schwarzenbach . . . . . . V. 66. 148.
U. Den Freihof in der Schwarza betreffend . . . . . . V. 96. 208.
U. Quartiersliste für Militär auf der Herrschaft Steyersberg V. 127. 268.
U. Unterthanen und Gülten, aus dem Kranichberger Urbar ausgezogen . . . . V. 10. 17.
U. Schwarzenbacherisches Einkommen . . . . VI. 3. 6.
U. Verzeichniß der Vermählungen im Wurmbrandischen Geschlechte II. 3. 3.
U. Verzeichniß der Diplome des Wurmbrandischen Archivs, in welchem ein Glied dieses Geschlechtes vorkommt . . . . II. 2. 2.
U. Verzeichniß, was die Landmannschaft in Ungarn gekostet hat . . . . VI. 40. 76/77.
U. Specification der Gräfl. Wurmbrandischen Begräbnißkosten VI. 43. 79.
U. Fragment eines Heiratsbriefes . . . . V. 49. 110.
U. Schreiben, Herrschaftsangelegenheiten betreffend . . . IV. 70. 162.
U. Dienstbuch . . . . II. nach 16, 24a.
U. Proviant für die Hochzeit zu Eramans . . . . II. 49. 95.
U. Genealogische Notizen . . . . II. 4. 4.
U. Skizzirter Stammbaum . . . . II. 7. 9.
U. Entwurf eines Epitaphiums . . . . I. 14. 23.
U. Schreiben in herrschaftlicher Angelegenheit . . . . . I. 144. 337.
U. Portrait der Stadlerin, geb. Zollnerin . . . . . . IV. 49. 123.

II.

Urkunden und Documente, welche fremde Familien betreffen.

1236 1. Juli. Lehenbrief von Herzog Friedrich v. Oesterreich an Konrad v. Himberg. S. . . . . L. 65.
1298 Ulrich v. Pfannenberg übergibt seinem Oheim Heinrich v. Stubenberg sein Eigen zwischen Neustadt und Pitten. 2 S. 1 verletzt . . . . L. 65.
1304 25. Mai. Kaufbrief zwischen Albert, Gerhard und Stefan v. Sebenstein und Heinrich v. Stubenberg. 5 S. . . . . L. 65.
1319 5. August. Kaufbrief zwischen Otto v. Reissenstein (Eberstein?) und Otto v. Liechtenstein. 4 S. . . . . L. 65.
1334 21. December. Heidenreich Pozmann verkauft seine Lehen an Hugo Pozmann. 4 S. . . . . L. 65.
1340 28. August. Der Ordensmeister von Mauerberg bestätigt, daß Goschel v. Hanaz, Regenwarts Sohn, daselbst einen Jahrtag stiftete. 2 S. . . . . L. 65.
1346 4. Juli. Rudolf Wiesenfritz macht seiner Frau 75 Pfund zur Morgengab. 2 S. . . . . L. 65.
1347 24. April. Witig Jansens Sohn verkauft an seinen Bruder. 3 S., 1 fehlt . . . . L. 65.
1347 29. Juni. Der Abt Simon von Neuberg verkauft an Pensching. 2 S. . . . . L. 65.
1355 8. November. Otto v. Drostetten verkauft einen Hof an Ulrich v. Stubenberg. 2 S., 1 fehlt . . . . L. 65.
1359 Vermächtniß-Urkund. 3 S. . . . . L. 65.
1360 24. April. Heinrich Praut verpflichtet sich, dem Wolf v. Stubenberg seine Güter beim Verkauf vor Andern anzubieten. 2 S. . . . . L. 65.
1361 Herzog Rudolf belehnt den Konrad v. Weitra mit einigen Zehenten in Feuchtenbach. S. verletzt . . . . L. 65.
1391 3. März. Pfandbrief zwischen Konrad v. Pergau und Georg Wisen, Güter bei Kirchau betreffend. 2 S. . . . . L. 65.
1362—1399 Kaufbriefe: Richard v. Eberspeunt übergibt dem Zerchel einen Weingarten, 1362. Kärgel verkauft an Prenner, 1369. Prucker an Jecklein, den Juden in Neunkirchen, 1375. Ulrich von Ebersdorf an den Pfarrer zu Hasbach, 1375. Hedwig Reinprecht an Wolf v. Stubenberg, 1371. Harsendorf an Klingenfurt, 1377. Katharina Winterthan an Kaffensteiner, 1380. Pertscher an Wolf v. Stubenberg, 1380. Helbing an —, 1382. Seifersdorfer an Schreiber, 1383. Dier an Niclas v. Stamprünn, 1391 . . . . L. 65.
1363 11. Mai. Kaufbrief zwischen Johann Krumpeck v. Krumpach und Ulrich Petzel, ein Haus in Neunkirchen betreffend. 3 S., 1 fehlt . . . . L. 65.
1365—1381 Urkunden: 1. Vergleich zwischen Breitendorfer und Schreier, 1365. 2. Kolmer macht eine Seelenstiftung zu Hasbach, 1370. 3. Schuldbrief Perners an Wildberger. 4. Schuldbrief Scherrbecks an den Juden von Neunkirchen, 1381 . . . . . L. 65.
1365 3. April. Rudolf v. Liechtenstein bestätigt die Pfandschaft des Wolfing Gräfenpeck für die Morgengab seiner Frau. S. . L. 65.
1366 Heiratsvertrag zwischen Oswald Mayr und Eisenpacher. S. L. 65.

1367 25. November. Kaufbrief zwischen Perchtram Gerlaser und Abram Wiltperger, ein Haus in Neunkirchen betreffend. 3 S. 1 verletzt . . . . L. 65.
1368 24. April. Vergleich zwischen Wulfing Gräfenpeck und seinem Schwager Rudolf Wiesenfritz. 2 S. . . . . L. 65.
1368 28. Mai. Urtheilspruch, ein Gut bei Silz in Tirol betreffend L. 65.
1369 8. Jänner. Erhard und Georg Kärgel übergeben ihrem Bruder eine Au zu Gundrams. 3 S. . . . . L. 65.
1370 14. Juli. Simon Snaypech verkauft einige Gülten an Friedrich Schawinger. 2 S. . . . . L. 65.
1375 25. Mai. Konrad Schaurbeck, Inhaber der Veste Hasbach, wahrt seine Rechte auf einen von Ebendorfer an den Pfarrer daselbst verkauften Hof. S. verletzt . . . . L. 65.
1380 20. Februar. Herzog Albrecht belehnt den Heinrich Zeubeln mit einem Hof zu Gundrams. S. . . . . L. 65.
1380 19. Juli. Schuldbrief Schauerbecks, Besitzers der Veste Hasbach, an die Juden in Neunkirchen. 3 S. . . . . L. 65.
1381 12. April. Pottendorfer verkauft an Johann Ollacher. 3 S. L. 65.
1383 4. Mai. Erbschaftsvergleich zwischen Ulrich Häring und Michael Täsmann. 2 S. . . . . L. 65.
1383 16. December. Lorenz von Friedau kauft vom Jüdel Haus und Hof in Radkersburg. 2 S., 1 fehlt . . . . L. 65.
1384 24. April. Betrifft die Kirche zum heil. Martin in Hasbach . L. 65.
1385 Anna Marschwanterin, Priorin zu Kirchberg, versetzt dem Wolf v. Stubenberg einige Gülten. 2 S. . . . . L. 65.
1385 Schuldbrief des Stefan Lepusek an den Kapellan zu Wurmberg. S. fehlen . . . . L. 65.
1386 15. Mai. Schuldbrief des Martin Münster an Heinrich Putreich. S. . . . . L. 65.
1386 11. November. Johann Haspach verkauft an Wolf v. Stubenberg sein Eigen. 2 S., 1 fehlt . . . . L. 65.
1387 20. Jänner. Zacharias Franauer verkauft an Heinrich Scheitt. 2 S. . . . . L. 65.
1388 4. März. Testament der Elisabeth, Witwe des Martin Zucker. 2 S. 1 fehlt . . . . L. 65.
1389 12. December. Johann Rutayer kauft von Johann Ueberein ein Gut. S. fehlt . . . . L. 65.
1390 28. November. Schuldbrief des Lammesdorfer von Graz an Putreich. 2 S. . . . . L. 65.
1392—1402. Kaufbriefe: 1. Ekkar verkauft an Lengauer einen Hof, 1392. 2. Dorothea Schreiber verkauft an den Probst zu Gloggnitz, 1395. 3. Cheusel verkauft an Obenholz, 1396. 4. Barbara Parzner verkauft an Renhard v. Zwing. 5. Schrofmann verkauft an Ueberrein, 1398. 6. Lucia Lengauer verkauft an Niclas Reickern, 1402 . . . . L. 65.
1392 10. August. Elisabeth Kunigberger verkauft an Wolf v. Stubenberg. S. fehlt . . . . L. 65.
1393 24. Februar. Stefan Doppler bestätigt als Lehensherr den Verkauf des Ulrich Hochstetter. S. fehlt . . . . L. 65.
1393 16. März. Christina vermacht ihrem Gemahl Friedrich Stainpaiß 200 Pfund Wiener Pfennig. 2 S. . . . . L. 65.
1393 24. Juni. Andreas Schreiber verpfändet für eine Schuld seine Güter. S. fehlen . . . . L. 65.

1394 3. Juli. Johann Petzel, Bürger zu Neunkirchen, verkauft an Johann Straßer. 2 S. . . . . L. 65.
1395 28. October. Herzog Albrecht von Oesterreich belehnt den Johann Bukkendorfer (Rücken-?) . . . . L. 65.
1397—1399. Schuldscheine: 1. Christian vom Stain an ?, 1397. Pgm. 2. Bütel an Ulrich v. St. Lambrecht. Pp. . . . . L. 65.
1398 Alther v. Reink vermacht seiner Frau mehrere Güter. 2 S. 1 fehlt . . . . L. 65.
1399 Verschiedene Attestationen, die Rittermäßigkeit und Turnierfähigkeit Raupers von Rosenhartz betreffend. 23 Urkunden, Pgm. und Pp. . . . . L. 65.
1400 21. August. Herzog Wilhelms Wappenverleihung an Siegfried Kreuzer. S. . . . . L. 66.
1400 21. September. Herzog Albrecht belehnt Jöstlein v. Rudolfs. S. L. 66.
1401 14. Februar. Kaufbrief zwischen Otto Wildberger und Heinrich Scheit. 3 S. . . . . L. 66.
1401 9 März. Peter Konbeck verkauft an Wolf Röster. S. fehlt . . L. 66.
1402 23. März. Kaufbrief zwischen Viviaux und Johann Straßer. 2 S. . . . . L. 66.
1402 11. Juli. Kaufbrief zwischen Johann Freyndorfer und Johann Straßer. 3 S. . . . . L. 66.
1402 30. November. Kaufbrief zwischen Leonhard Scheit und Johann Straßer, beide Bürger in Neunkirchen. 2 S. . . . . . . L. 66.
1403—1405 Kaufbriefe: 1. Caspar Reichger verkauft an Niclas Reichger, 1403. 2. Schindler zu Innsbruck verkauft an Mor. 1405 . . . . L. 66.
1404 3. Februar. Christian Koliner verkauft sein Lehen zu Hasbach an Friedrich v. Stubenberg. 2 S. . . . . L. 66.
1405 11. März. Kaufbrief zwischen Joachim Pegler und Johann Straßer, beide Bürger zu Neunkirchen. 2 S. . . . . . . L. 66.
1405 6. August. Johann Wildberger verkauft an Johann Straßer eine Hofstatt zu Neunkirchen. 2 S. . . . . L. 66.
1405 30. November. Lehenbrief des Friedrich v. Stubenberg an Johann Straßer in Neunkirchen. S. . . . . L. 66.
1406 21. December. Joachim Petzl verkauft an Johann Straßer von Neunkirchen. 2 S. . . . . L. 66.
1407 5. Jänner. Peter Truckenprems Erben verkaufen ihre Lehengüter von Stixenstein an Johann Straßer von Neunkirchen. 2 S. . . . . L. 66.
1407 9. März. Herzog Ernst verleiht Johann Straßer 13½ Eimer Bergrecht. S. . . . . L. 66.
1407 22. Juni. Atzbeck verkauft mehrere Gülten an Johann Straßer von Neunkirchen. 2 S. . . . . L. 66.
1407 8. September. Johann Wildberger verkauft an Martin Grimm. S. fehlt . . . . L. 66.
1407 21. December. Friedrich v. Walsee belehnt Johann Straßer mit einigen Gülten. S. . . . . L. 66.
1408 8. Juni. Kaufbrief zwischen Achacius Atzbeck und Johann Straßer, Bürger in Neunkirchen, um 9 Eimer Bergrecht. 3 S. L. 66.
1408 19. November. Andreas bei der Brück vergleicht sich mit dem Convent des Gotteshauses zu St. Andreas. S. fehlt . . . L. 66.
1409 27. August. Herzog Ernst verleiht dem Konrad Kreutzer von Neunkirchen mehrere Güter bei Stuppach S. . . . . . . L. 66.

1409 28. August. Kaufbrief zwischen Ulrich Kergel und Johann Straßer in Neunkirchen. 4 S. . . . . L. 66.
1410 1. Februar. Nicolaus Löbel verkauft an Johann Straßer, Richter zu Neunkirchen, seine Güter zu Gundrams ꝛc. S. fehlt . . . . L. 66.
1410 16. Februar. Bernhard Franauer verkauft an Dietmar Pichler einen Weingarten, gelegen am Gosing, und den Perneggern dienstbar. S. fehlt . . . . L. 66.
1410 18. Februar. Albrecht v. Puechheim belehnt den Johann Straßer. S. . . . . L. 66.
1410 14. März. Herzog Ernst belehnt Georg Wiesenfritz und Nicolaus Gräfenbeck mit Gütern in der Payerkircher Pfarr gelegen. S. L. 66.
1410 26. Mai. Frankenburger zu Bruck a. d. Mur bekennt, dem Vendelburger zu Salzburg 66 fl. zu schulden. S. . . . . L. 66.
1410 14. September. Graf Hugo v. Montfort belehnt Simon Krakauer mit einem Hof zu Gräfenberg. S. . . . . . . L. 66.
1410 24. October. Nicolaus Lebel verkauft Hof und Güter an Johann Straßer von Neunkirchen. 2 S., 1 fehlt . . . . . L. 66.
1410 18. November. Ulrich Kergel und Nicolaus Loblein legen ihre Erbschaftsstreitigkeiten durch gütlichen Vergleich bei. S. fehlt . . . . L. 66.
1410 8. December. Herzog Friedrich verleiht dem Ueberrein mehrere Güter am Arlberg in Tirol. S. fehlt . . . . L. 66.
1412 16. März. Ulrich Geltinger (Seltinger?) verkauft an Nicolaus Reisker. S. fehlt . . . . L. 66.
1413 2. März. Georg Pranter verkauft an Johann Straßer. 2 S. L. 66.
1413 19. October. Herzog Albrecht bestätigt den Verkauf der Veste Stickelberg durch Leopold Stickelberger an Konrad Stickelberger. Pp. . . . . L. 66.
1413 22. October. Herzog Albrecht belehnt den Leopold Stickelberger mit der Veste Stickelberg sammt Zugehörung. S. fehlt . . L. 66.
1414 1. Mai. Albrecht Insigler, Bürger zu Veltkilch, verkauft seine Güter an Ulrich Kröln. S. fehlen . . . . L. 66.
1414 13. Juni. Heinrich Pranter verkauft an Johann Straßer von Neunkirchen. 3 S. . . . . L. 66.
1414 26. Juni. Friedrich v. Stubenberg belehnt Johann Straßer. S. L. 66.
1415 Schuldbrief des Johann Spangensteiner an Andreas Mülbacher. 2 S. . . . . L. 66.
1416 7. März. Katharina Krakauer verkauft ihr Gut zu Grafenbach an Johann Straßer, Bürger zu Neunkirchen. 2 S. . . . L. 66.
1416 13. April. Friedrich v. Stubenberg belehnt Johann Straßer von Neunkirchen. S. . . . . L. 66.
1417 8. Jänner. Vergleich zwischen Ulrich v. Eck zu Rakesburg und Obenholzer. S. fehlt . . . . L. 66.
1417 15. Mai. Coloman Schober von Trautmannsdorf verkauft an Philipp Gonsor zu Wartmannstetten. 2 S. . . . . L. 66.
1417 22. November. Demuth Wiesenfritz' Gemahlin übergibt Niclas Grafenbach Lehengüter. 3 S. . . . . L. 66.
1418 21. Februar. Herzog Albrecht belehnt den Johann Straßer von Neunkirchen. S. . . . . L. 66.
1418 11. Juli. Graf Hugo v. Montfort bestätigt dem Johann Straßer einen Lehenhof zu Grafenbach, welchen dieser von Katharina Krakauer gekauft hat. S. . . . . L. 66.

1419 24. Juni. Friedrich Gottskircher vergleicht sich mit seinem Schwager Johann Straßer. 3 S. . . . . L. 66.
1420 21. September. Stefan Suntag verkauft an Johann Straßer. 2 S. . . . . L. 67.
1423 Ruprecht v. Wallsee belehnt Johann Straßer. S. . . . . L. 67.
1425—1427 Kaufbriefe: 1. Georg Neunhauser verkauft seinen Turn und Sitz bei Straßhof an Johann Straßer, 1425. 2. Johann Neunhauser verkauft Turn und Sitz bei Straßhof an Johann Straßer, 1427 . . . . L. 67.
1425 21. December. Albrecht v. Puechheim belehnt den Johann Straßer mit mehreren Gütern. S. fehlt . . . . L. 67.
1427 25. Mai. Herzog Albrecht macht dem Konrad Königsberger die Veste Wolkersdorf aus einem Lehen zu eigen Gut. Cop. Pp. . . . . L. 67.
1430 1. Jänner. Herzog Albrecht belehnt den Johann Straßer mit mehreren Gütern und Gülten. S. fehlt . . . . L. 67.
1430 11. October. Wilhelm Auer verkauft einen Weingarten an Heinrich Kärlein. S. fehlt . . . . L. 67.
1430 1. November. Otto v. Meißau vermacht sein Wappen und seinen Schild an Johann v. Ebersdorf. 2 S., 1 fehlt. (Beiliegend Bitte Meißau's an Herzog Albrecht, dies Vermächtniß zu bestätigen) . . . . L. 67.
1430 21. December. Johann Wittmannsdorfer verpfändet seiner Gemahlin für ihre Morgengabe seine Güter. 2 S. . . . . L. 67.
1431 14. März. Margaretha Geltz, geb. Pöffenbacher, übergibt ihrer Schwester Dorothea Neidegg Güter bei Lobning am Krenn und Schobereck gegen 9 Pfund Pfennig Gelds. 2 S. . . . L. 67.
1432 26. December. Herzog Albrecht belehnt Georg Rückendorfer und Erh. Doß mit der Veste Stickelberg. S. . . . . . . L. 67.
1433—1556 Urkunden: 1. Genbein macht einen Tausch mit Mangen Ueberrein, 1433. 2. Quittung der Anna Egger an Heinrich Mang. 1470. 3. Die Erben Martin Reickers bevollmächtigen den Peter Reicker zur Erbschaftstheilung. 1472. 4. Peter Reicker verspricht dem Tußlinger jährlich 2 Pfund Geldes zu reichen. 5. Vergleich zwischen Sigmund v. Neidegg und Herrn v. Liechtenstein. 1506. 6. Nicolaus Mor verspricht seinem Sohne eine Summe Geldes zur Heirat. 1510. 7. Vergleich zwischen Oswald Mor und Nicolaus Klöckl. 1512. 8. Ausgleichungsschein der Frundsberge an Oswald Mor. 1515. 9. Tauschbrief zwischen dem Pfarrer von Michelstetten und Oswald Mor. 1527. 10. Vergleich zwischen dem Pfarrer von Michelstetten und Oswald Mor. 1527. 11. Zeugniß des Rathes von Rattenberg an Joh. Bair. 1547. 12. Heiratscontract zwischen Martin Reicker und Emer. Perchinger. 1553. 12. Revers der Stadt Korneuburg für eine Stiftung des Pfarrers zu Michelstetten. 1556 . . . . L. 67.
1436 Albrecht Widegger übergibt an Joh. Arbastaler einen Hof. 2 S. . . . . L. 67.
1437 24. August. Georg v. Stickelberg verkauft die Herrschaft an die Brüder Andreas und Ulrich v. Weispriach. Z. Zach. Steinberger, Christof Steinbeck, Balth. Summer. 4 S. . . L. 67.
1441 14. Februar. Geldangelegenheit zwischen Josef Juden von Himberg, Straßer und Engelhardstetter. S. fehlt . . . . L. 67.

1445—1533 Kaufbriefe: 1. Elis. Witwe Holzhauser verkauft an ihren Bruder Reicher. 1445. 2. Ratvelde kauft von Oswald Mor. 1457. 3. Otto Egger kauft von Peter Reicker. 1478. 4. Perghofer verkauft an Peter Reicker. 1472. 5. Scheiner verkauft an Andreas in der Grub. 1475. 6. Hans verkauft an Otto Egger. 1482. 7. Püchler verkauft an Kübler. 1498. 8. Peter Pschächl verkauft an Martin Reicker. 1502. 9. Pertoltzhofer verkauft an Schönpeter. 1520. 10. Convent von heil. Kreuz verkauft an Oswald Mor. 1533. 11. Wildberger verkaufen an Johann Straßer. 1428 . . . . L. 67.

1445 28. Mai. Agnes, Witwe Erharts Nydenymb, verzichtet auf das Erbe der Gemahlin Christians zu Saloter. 2 S. . . L. 67.

1450 2. Jänner. Kaiser Friedrich III. verleiht dem Walter v. Zebing, Besitzer des Schlosses Bernstein, Wappen, Kleinod, Schild und Helm der Grafen v. Bernstein. S. fehlt. . . . . L. 67.

1451 30. Juni. Schuldbrief des Johann und Oswald Straffer an ihren Schwager Peter Engelhartstetter. 2 S., beide fehlen . L. 67.

1453 13. November. Schuldbrief des Johann Müllner von Weichselbaum an Lukas Weitzer. S. fehlt . . . . L. 67.

1453 21. December. Friedrich Kalmayr verkauft an Martin Reicker. S. . . . . L. 67.

1454 13. December. Peter Engelhardstetter, Johann und Oswald Straffer verpfänden für eine Schuld dem Johann Weißenegger zu Geresdorf mehrere Höfe und Gülten zu Guntrams. S. fehlt L. 67.

1465 1. Mai. Abt v. Neunberg bestätigt dem Joh. v. Neudegg den Rückkauf einiger Güter. 2 S. . . . . L. 67.

1475 1. September. Peter Straffer verkauft an Meister Johann, Glockengießer, eine Wiese. 3 S. . . . . L. 67.

1476 11. Februar. Wolfgang Ruestorfer und Otto Egger verkaufen als Curatoren der Kinder der Agnes Reicker an Peter Reicker einen Weingarten in der Werder Pfarr. S. fehlen. . . . L. 67.

1481 14. September. Kaufbrief zwischen Stefan Fleischhacker und Stefan Stamprech, ein Gut unter dem Semmering betreffend. 2 S. . . . . L. 67.

1483 1. August. Kaiser Friedrich III. nimmt Achaz Neidegg in besonderen Schutz. S. L. 67.

1488 6. Jänner. Wolfgang Panholzer macht eine Stiftung bei der Kirche zu Hasbach. S. fehlen. . . . . L. 67.

1494 21. April. Urtheilsspruch Kaiser Max' I. Blasius Engelhartstetter gegen Georg und Kolumban Kunigsberger, zwei Höfe zu Gnadendorf betreffend. S. . . . . L. 67.

1497 29. September. Kaiser Max I. schirmt dem Markart Breysacher das Schloß „Ainod". S. fehlt . . . . L. 67.

1498 8. März. Vertrag zwischen Onoffer Erlacher, Joh. v. Maltitz, Sebastian Andorfer und Christof Kaufmann einen Berg betreffend. S. . . . . L. 67.

1499 Vertrag zwischen Onoffer Erlacher und Joh. v. Maltitz, als Gewalthaber seiner Gemahlin und seines Sohnes, eines Theils und Christof Kaufmann und Sebastian Andorfer anderen Theils. 5 S. . . . . L. 67.

1501 Vergleich zwischen Onoffer Erlacher und Bernhard v. Maltis einerseits und Christoph Kaufmann andererseits in einer Erbschaftsstreitigkeit. 2 S. . . . . L. 67.

1510 August. Katharina Köchl setzt ihren Gemahl Oswald Mor als Bevollmächtigten ein. S. fehlt . . . . L. 67.
1512 8. Jänner. Gertraud, Witwe Ulrich Weispriach's befreit dem Wolfgang Tanradl mehrere Stücke und Güter. S. fehlt . L. 67.
1515 13. Jänner. Gnadenbrief Max I. an Nicolaus Mor. S. fehlt L. 67.
1522 2. März. Die Herberstorfer verkaufen ihren Edelhof Michelstetten sammt Zugehör an Oswald Mor. S. fehlen . . . L. 67.
1536 29. März. König Ferdinand belehnt Oswald Mor mit einem Ansitz, Einöd genannt. S. fehlt . . . . L. 67.
1536 24. April. Katharina, Witwe des Stefan von Faustbach verkauft an ihren Sohn Bartholomäus einen Hof in Faustbach, welcher dem Antoni-Stift zu Weitz dient. S. . . . . L. 67.
1551 25. April. Christina, Witwe des Adrian Mandl, verkauft an ihren Sohn Nicolaus Mandl ein Gut auf der Rambs, den Herrn v. Stubenberg gehörig. S. . . . . L. 68.
1551 21. October. Erbschaftsvergleich zwischen Ulrich v. Neidegg und seiner Schwägerin Martha von Karlowitz. S. 2 fehlen L. 68.
1563 23. Mai. Johann v. Stubenberg übergibt seinem Unterthan Thomas Baumgarten einen Hof. S. . . . . L. 68.
1565—1569. 17 Kaufbriefe, ausgestellt von Johann v. Stubenberg an Unterthanen. Pgm.. . . . . L. 68.
1565 12. Jänner. Martha v. Karlowitz setzt in ihrem Testamente Ulrich v. Neidegg zum Universal-Erben ein. Z. Erasmus v. Puechheim, Wilhelm v. Rotthal. 3 S. . . . . L. 68.
1565—1570. 19 Kaufbriefe, von Joh. v. Stubenberg oder mit seiner Einwilligung ausgestellt. Joh. v. Stubenberg verkauft an seine Unterthanen Nagl, Schützenhofer, Scherpichler, Spies, Prüner, Angstl, Ländl, Gruber (1565), Gieber, Kranz, Jägerhofer (1566), Waldner (1568), Geigler (1570), an den Pfleger Steiner (1566). Mit Einwilligung Joh. v. Stubenberg's verkaufen: Gottwein an Härdl (1566), Stöghöfer an Stainer (1567). Joh. v. Stubenberg verkauft an Stefan Baur (1566), an Schuester (1570). (Sämmtlich Pgm.) . . . . L. 68.
1569 23. März. Barbara Rumpler verschreibt ihrem Manne ihre Güter. S. . . . . L. 68.
1571—1573. 8 Kaufbriefe. 1. Regendt v. Culm verkauft an Dorfmeister, 1571. 2. Zigerer verkauft an seinem Sohn, 1571. 3. Wolf Pinter verkauft an Biericher 1572. 4. Hoffstetter verkauft an seinen Sohn, 1572. 5. Schmidt verkauft an Hütter, 1573. 6. Nußgraben verkauft an Dieskoch, 1573. 7. Schneeberger verkauft an Ebner. 8. Kränaberger an Bischoff 1571. (Sämmtl. Pgm.) . . . . L. 68.
1571 Heiratscontracte: 1. zwischen Ulrich Wadl und Juliana Schlinter. 2. Ruprecht Rattensteiner und Gertraud Spieß. 1 S. . . L. 68.
1571—1573. 10 Kaufbriefe. Wolfgang v. Stubenberg verkauft an Raben, Paiern, Stainer, Ränharter, Jägerhofer, Haider, Tanner 1572 — an Besel 1571 — an Lindenbaur und Schöberl 1572 . . . . L. 68.
1572 5. Juni. Heiratscontract zwischen Ambros Holzeck und Kunigunde Geier. S. fehlt . . . . L. 68.
1572 29. September. Stefan Baier verkauft an Veit Forstner seine Gerechtigkeit, „gelegen und genannt am Forst", Steyersberg dienstbar. S. L. 68.

1573 12. December. Georg Ebner verkauft an Wolfgang Ebner einen Grund, in der Sildn gelegen und Steyersberg dienstbar. S. L. 68.
1575 24. August. Heiratsvertrag zwischen Pankraz Obersdorfer und Margaretha Leobl. S. L. 68.
1575 18. December. Heiratsvertrag zwischen Georg Rennhofer und Witwe Barbara Schwaiger. S. . . . . L. 68.
1579 1. Februar. Christoph v. Liechtenstein verkauft an Offerus Trenker einen Halbhof sammt Zugehörungen. S. fehlt . . L. 68.
1581 19. April. Johann Nerschnabl zu Engenreuth verkauft an Franz Schorn zu Gloggnitz ein Gehölz, gelegen am Karlhof und auf Steyersberg dienstbar. Z. Wolf von Stubenberg. S. L. 68.
1581 24. April. Paul Wangl verkauft seinen Hof an Johann Ambinger. S. . . . . L. 68.
1581 8. Mai. Martha, Ulrich Thaundels Witwe, verkauft ihre Behausung zu Leiding an Johann Hirschbeck. S. . . . . . . L. 68.
1581 12. Mai. Dorothea, Witwe des Georg Haider, verkauft an ihren Sohn Jakob eine Behausung im Greit, auf Steyersberg dienstbar. Z, Wolf v. Stubenberg. S. fehlt . . . . . . L. 68.
1582 20. November. Blasius Thonhofer verkauft an Georg Haslbacher seine Behausung in der Hoisleiten, auf Steyersberg dienstbar. S. fehlt . . . . L. 68.
1582 24. December. Johann Hofendorfer verkauft an Joh. Ambinger eine Behausung im Baumgart. S. fehlt . . . . L. 68.
1585—1587. 9 Kaufbriefe: 1. Dorothea Witwe Vesl zu Hasbach verkauft an Munich, 1585. 2. Wolf v. Stubenberg verkauft an Martin Ebner, 1585. 3. Wolf von Stubenberg verkauft an Margaretha Grütler, 1585. 4. Wolf v. Stubenberg bestätigt einen Verkauf an Neuwaldner, 1585. 5. Wolf von Stubenberg bestätigt einen Verkauf an Knoller, 1585. 6. Wolf v. Stubenberg bestätigt den Verkauf an Schindler, 1585. 7. Elsler verkauft an Reismüller, 1586. 8. Haslbacher verkauft an Fischer, 1587. 9. Paul Lang verkauft an Oswald Lang, 1587. (Sämmtl. Pgm.) . . . . L. 68.
1585 24. August. Wolf v. Stubenberg bestätigt, daß sein Unterthan Christoph Runch eines rechtlichen Kaufs verkauft habe seine Behausung in Kirchberg. S. . . . . L 68.
1585 24. August. Veit Prünner schenkt für den Fall des Todes seiner Frau einen Garten zu Rämpla, auf Steyersberg dienstpflichtig. S. L. 68.
1585 24. November. Die Kinder des Pankraz Oberndorfer verkaufen eine Hube, in der Weyer genannt und auf Steyersberg pflichtig, an Johann Ambinger . . . . L. 68.
1586 20. Mai. Sebastian Eisenhütl, in der Kirchberger Pfarr seßhaft. verkauft an Joh. Reyßen sein Gut in Oberthal, das auf Steyersberg dient. Z. Wolf v. Stubenberg. S. . . . L. 68.
1587 25. März. Heiratsvertrag zwischen Ulrich Waydl u. Elisabeth. Pp. L. 68.
1588—1591. 7 Kaufbriefe über Güter, die auf Steyersberg dienstbar sind: 1. Ruprecht Schnabl verkauft an Jakob Schadlapaur, 1588. 2. Franz Strobl an Dreydler, 1588. 3. Wolf Stubenberg als Curator an Stefan Hoffstetter, 1588. 4. Ränharter mit Einwilligung Wolfs v. Stubenberg an Andreas Pächofer, 1589. 5. Schindler mit Einwilligung Wolfs v. Stubenberg an Martin Wolf, 1589. 6. Schadlapaur mit Einwilligung Wolfs v. Stubenberg an Affmeister, 1590. 7. Schändl mit Einwilligung Stubenbergs an Mor, 1591. Je 1 S. . . . L. 68.

1588 9. November. Wolfgang v. Stubenberg verkauft einen Hof zu Mollfriz an Valentin Pallsteiner. S. . . . . L. 68.
1588 10. November. Wolf v. Stubenberg verkauft ein Gehölz, zur Herrschaft Steyersberg dienstbar, an St. Neukircher. S. . L. 68.
1589 30. October. Tauschbrief zwischen Stefan Hofstetter und Stefan Zentz, Steyersberger Untersassen. S. . . . . L. 68.
1589 30. October. Ursula, Witwe des Jakob Scherbichler, verkauft eine Hube in Kirchberg, auf Steyersberg dienstbar. S. fehlt L. 68.
1590 24. April. Wolf v. Stubenberg übergibt dem Unterthan Thomas Baben eine Einöde in der Valentiner Pfarr. S. L. 68.
1590 8. November. Wolf Herr v. Stubenberg verkauft als Curator der Kinder des Joh. v. Stubenberg an Ulrich Wadl einen Hof zu Laindschach. S. fehlt . . . . L. 68.
1593—1597. 7 Kaufbriefe: 1. Georg und Michael Baumgarten verkaufen ihre Gerechtigkeit in der Kirchberger Pfarr an Seb. Gerharter, 1593. 2. Franz Häsl verkauft an Martin Renhofer. 3. Saul Aminger an Johann Knobel. 4. Michael Amstetter an Georg Kärgel. 5. Oswald Herzog an Caspar Niederhofer, 1594. 6. Wolf Affmeisters Erben an Johann Polster. 7. Georg Dreutler an Peter Dreutler, 1597 . . . . L. 68.
1593 6. Jänner. Peter Mayerhofer's Kinder verkaufen einen Hof, „in der Grueb“ genannt, in der Kirchberger Pfarr gelegen und auf Steyersberg dienstbar, an Josef Mayerhofer. S. L. 68.
1593 10. Jänner. Johann Knödl vertauscht sein Gut, in der Waltinger Pfarr gelegen und zu Steyersberg gehörig, mit Johann Amminger. S. . . . . L. 68.
1595 11. März. Johann, Abt von Kremsmünster, belehnt Herrn Ludwig von Pohlheim mit mehreren Gülten und Gütern. S. fehlt . . . . L. 69.
1595 9. November. Gertraud, Witwe des Peter Rumpler, und ihre Kinder verkaufen an Thoman Rumpler den Schechlhof am Sömmering, auf Steyersberg pflichtig. S. . . . . L. 69.
1597 19. März. Heiratsvertrag zwischen Johann Weingartler zu Grafenbach und seiner Frau Katharina. S. . . . . . . L. 69.
1598—1600. Kaufbriefe von Gütern, die auf Steyersberg dienstbar sind: 1. Georg Hartmann v. Stubenberg verkauft als Curator von Veit Gangls Kindern an Primus Gangl. 2. Georg Hartmann v. Stubenberg verkauft als Curator von Nicolaus Tanzers Kindern an Leopold Puechmann einen Hof. 3. G. H. v. Stubenberg verkauft als Curator von Franz Hungers Kindern an Ruep Büttel eine Mühle sammt Säge. 4. Joh. Zigerhofer an Blasius Paurn. 5. Andreas Nebelhofer an Bartholomäus Hiendler . . . . L. 69.
1598 1. Mai. Georg Hartmann v. Stubenberg verkauft im Namen der Erben des Sebastian Geyer ihre Güter an Gregor Faustbeck. S. fehlt . . . . L. 69.
1598 1. Mai. Oswald Lang verkauft an Ruprecht Maurer sein Gut in Altendorf, das der Herrschaft Steyersberg dient. S. L. 69.
1600 28. Februar. Georg Hartmann von Stubenberg verkauft als Vormund von Georg Jeutlers Kindern ihre Güter zu Raplach, auf Steyersberg dienstbar. S. fehlt . . . . L. 69.
1600 28. Februar. Georg Hartmann v. Stubenberg verkauft im Namen von Ruep Halbacher's Erben ihr Gut zu Leiding, auf Steyersberg dienstbar, an Johann Brändl. S. . . . . . . L. 69.

1601 1. August. Leonhard von Harrach belehnt den Joh. Wilhelm v. Neidegg mit mehreren Höfen und Gütern. S. fehlt . . . L. 69.
1604 24. Februar. Rudolf II. belehnt die Vormünder von Ehrenreich Neideggs Kindern im Namen dieser mit der Feste Stickelberg sammt Zugehörung. S. fehlt . . . . L. 69.
1604 10. November. Abschrift einer von Sigmund v. Lamberg vidimirten Abschrift eines Freibriefs, den Ehrenreich v. Neidegg dem Thoman Himbler für seinen Hof in Schwarzau ertheilt hat. Pp. . L. 69.
1605 11. November. Schuldbrief des Gundaker von Pohlheim an Freiherrn von Fränking. S. fehlen . . . . L. 69.
1624 Hodak erklärt seinen Lehrling Martin Lösern als einen genugsam gebildeten Feldtrompeter. 5 S. . . . . L. 69.
1634 30. Juni. Gundaker von Pohlheim belehnt den Reichard von Pohlhaim. S. . . . . L. 69.
1649 3. Juli. Zeugniß, das der Abt zu Lilienfeld seinem Mundkoch ertheilt . . . . L. 69.
1651 4. Mai. Pfalzgraf Ferdinand Wilhelm hebt von Georg Lux die Makel unehelicher Geburt. S. . . . . L. 69.
1661 5. December. Die Vertreter der n.-ö. Landstände überlassen denen von Pohlhaim die Täz an mehreren namentlich angeführten Orten. 5 S. 1 fehlt . . . . L. 69.
1662 10. December. Christian Ernst, Markgraf zu Brandenburg, constituiert den kaiserl. Pfalzgrafen Andreas Neumann als bevollmächtigten Anwalt bei dem Reichshofrath. S. fehlt . . L. 69.
1663 23. April. Die Verordneten der n.-ö. Landstände überlassen dem Weickart Achilles von Pohlhaim die Täz an mehreren namentlich angeführten Orten. 6 S. . . . . L. 69.
1664 4. Jänner. Leopold I. belehnt Jakob Thavonatti mit dem Zehent von 24 halben Lehen zu Eßlarn. S. Beiliegend die Auffandung der 24 Halblehen und Bitte der Urschenpeck'schen Erben an die n.-ö. Regierung, dieselben dem Thavonat zu verleihen. ddo. 31. Juni 1651 . . . . L. 69.
1666 1. Februar. Leopold I. bestätigt dem Jakob Rigoß im Namen seiner Mündel, der Söhne Jakob Thavonats, den Zehnten auf 24 Halblehen zu Eßlarn. S. fehlt . . . . L. 69.
1670 Franz Graf Mollarth belehnt den Weickhard Achilles von Pohlhaim. S. fehlt . . . . L. 69.
1674 15. Jänner. Leopold I. erklärt den Ludwig Albrecht Thavonat für mündig. S. . . . . L. 69.
1674 13. Mai. Leopold I. bestätigt dem Albr. Ludw. v. Thavonat für sich u. seine Brüder den Zehnten von den 24 Halblehen zu Eßlarn. S. L. 69.
1723 18. Juni. Karl VI. bestätigt dem Phil. Gudenus als Vormund der Kinder des Ludwig Albrecht v. Thavonat den von diesen besessenen Zehent der 24 Halblehen zu Eßlarn. S. stark verletzt L. 69.
1727 30. Juni. Karl VI. belehnt die Thavonat'schen Erben mit dem Zehent von 24 Halblehen zu Eßlarn. S. . . . . . . L. 69.
1755 16. April. Benedict XIV. ertheilt die Erlaubniß, in der Schloßkapelle zu Schwarzau Messe zu lesen . . . . L. 69.
1766 6. October. Ablaßbulle Clemen's XIII., womit er denjenigen, die die Schloßkapelle zu Steyersberg am Sonntag nach dem Feste der Kreuzerhöhung besuchen, einen vollkommenen Ablaß, denjenigen, die sie zu einer anderen Zeit besuchen, einen kleinen Ablaß ertheilt L. 69.
U. Bernhard Enenkel. Verzeichniß der Adelsgeschlechter in Niederösterreich . . . . VIII. 1. 1.

III.

Urkunden und Acten in Reichsangelegenheiten.

R. Hfr. = Reichshofrath. R. u. St. A. = Reichs- und Staatsacten.
V. C. = Vota Consilii.

Eva Ellingerin Kindsmord und die von dem Kur-Sächs. Erz-Marschallamt vollstreckte Execution betreffend . . R. Hfr. T. XV. 58.
Den Buchhändler Engelbrecht zu Nürnberg betreffend R. u. St. E. 16.
Joh. And. Entners Söhne und Erben ca. Josef Gruber und Joh. Jac. Lötter . . . . R. u. St. E. 13.
Erbmarschallische (R.-)Jurisdiction in comitiis betr. . R. u. St. E. 5.
Erthalische und Aussessische Sache . . . . R. u. St. E. 1.
Eschenbron ca. Hof- und Regierungsrath zu Köln . R. u. St. E. 15.
Des H. v. Esken Rechtssache betreffend . . . . R. u. St. E. 19.
Zu Essen: Abtissin ca Bürgermeister und Rath daselbst R. u. St. E. 17.
Essen, Abtissin ca. den Magistrat daselbst . . . . R. u. St. E. 4.
Prälat v. Ettenheim ca. Bischof v. Straßburg . . . . R. u. St. E. 9.
Correspondenz mit Sr. Dt. dem Prinzen Eugen von Savoyen; lauter beim RHR. ventilirte Processe betreffend . . . R. u. St. E. 2.
Von Eyb Joh. Christians Delicta betreffend . . . . . . V. C. 4. XX.
Ab Eynatten ca. Aspremont et Linden . . . . R. u. St. E. 14.
Fabricii Witwe ca. Stauffen, nunc vice versa cit. . . V. C. 4. XXI.
Falkenstein, Allodiala betreffend . . . . R. u, St. F. 18.
Der Grsch. Falkenstein Conserierung betreffend . . . R. u. St. F. 31.
Feickenhorst, Kirchspiel ca. Schadische Erben . . . . R. u. St. F. 21.
Extr. Kur-Bair. Rescript des Evang. Ministers Fink und Holländ. Residenten Gallieres Ceremoniell und Prädicat Excellenz betreffend . . . . R. Hfr. T. XV. 75.
Fiscalis imperialis aulicus ca. Franz Varrentrap. — Fiscalis imperialis aulicus ca. Maxelrain . . . . R. u. St. F. 28. 29.
Die Florentinische Parmesan- und Piacent-Investitur betreffend . . . . R. u. St. F. 17.
In der Florentinischen Sache colligirte Privatacta . . R. u. St. F. 3.
Föhr und Wanner ca. Löwenhaupt . . . . R. u. St. F. 33.
Des Jac. Föhr Niederlags-Verwandten Lotterieprätension betreffend . . . . R. u. St. F. 7.
Von Förstners Affairen mit Würtemberg betreffend. Arrestirung des v. Berga . . . . R. u. St. F. 30.
Kirchspiel Forkenhorst ca. Schadische Erben . . . . R. u. St. F. 32.
Formula Juramenti, quo ordinandi ad S. S. Ministerium fidem promittunt . . . . R. Hfr. T. XV. 4.
Das Condirectorium cath. im Fränkischen gräflichen Colleg betreffend . . . . R. u. St. C. 20.
Bericht an den fränkischen Landtag, den Tod des Hof- und Legations-Secretärs und die fortzusetzende Correspondenz betreffend . . . . R. Hfr. T. XV. 28.
Fränkischen Kreises ausschreibende Ff. in specie Brandenburg-Kulmbach ca. Brandenburg-Anspach . . . . R. u. St. F. 12.
Das fränkische Reichsgrafencolleg betreffend . . . . . R. u. St. F. 35.
Fränkische Ritterordnung betreffend . . . . R. u. St. F. 26.
Das Kr.-Mit-Ausschreibamt in Franken betreffend . . . . V. C. I. XI.
Reichsritterschaft in Franken, Orts Gebirg ca. Brandenburg-Kulmbach . . . . R. u. St. R. 54.
Reichsritterschaft in Franken aller 6 Orte ca. Brandenburg-Kulmbach, Mand. . . . . V. C. 5. XX.
Reichsritterschaft in Franken ca. Rietern, modo Brandenburg-Onolzbach . . . . R. u. St. R. 45.
Reichsritterschaft in Franken ca. Castell Urspruig betreffend V. C. 3. IV.
Reichsritterschaft in Franken in pcto confirmationis Privileg V. C. 3. V.

Kulmännin ca. Kulmann modo Schoenen Erben. (Bremen 1733) R. u. St. L. 28.
Kulmbachische Succession betreffend . . . . V. C. 1. XII.
Von Kuon ca. v. Sturmfeder . . . . R. u. St. K. 8.
Freih. v. Kurzrock ca. Kur-Köln als Bischof v. Hildesheim, das Amt Ruthe betreffend . . . . R. u. St. K. 12.
Lahr ca. Dielern App. V. C. 5. V.
Bedenken Sr. fstl. Gnd. v. Lamberg als Lgrf. von Leuchtenberg auf R. und Ktg. zukommende Sitz und Stimme betreffend V. C. 8. XIV.
Lamberg wegen Leuchtenberg . . . . R. u. St. L. 16.
Von Landsberg ca. die Eingesessenen zu Mellen und Langenholthausen . . . . R. u. St. L. 21.
Votum in caa. Feudorum Langarum . . . . V. C. 6. IV.
Langermannische Vormünder ca. Woldenberg App. . . V. C. 5. VI.
Votum in caa. Investituræ quorundam Vasalorum in Langis V. C. 6. V.
Langische R.Lehensachen ca. Savoyen; dazu auch das feudum Almum . . . . R. u. St. L. 2.
Lauenburg, Erbprinzessinnen ca. Kur-Hannover . . . R. u. St. L. 24.
Leiningen-Darburg ca. Leiningen-Westerburg . . . R. n. St. L. 18.
Leiningen-Schadeck ca. Leiningen-Westerburg . . . R. n. St. L. 23.
Leiningen-Westerburg, Unterthanen ca. Leiningen-Westerburg . . . . R. Hfr. T. XV. 49.
Vidua Le Maitre ca. Trappe . . . . R. u. St. M. 11.
Christiane und Cons. ca. Moreau et Scabinos Leodinenses R. u. St. C. 11.
Dissidium inter ordines provinciales Leodinenses et Limburgenses ac Brabantines raoe. Indictionis exortum . R. u. St. L. 3.
Leodienses ca. Limburgenses . . . . R. u. St. L. 25.
Principatus Leodinensis et Comitatus Losensis ordines Sæculares ca. clerum secundarium, eorundem principatus et comitatus . . . . R. u. St. L. 22.
Jude Leßmann Berenz und Sohn ca. Braunschweig-Lüneburg, wie auch Löw Oppenheimer. (2 St.) . . . . R. n. St. B. 2.
Von Leuterum ca. Ruhland . . . . R. u. St. L. 34.
Corresp. mit d. H. Gr. v. d. Leyen . . . . R. u. St. L. 29.
Extr. Dissertationis de sacra Libertatis anchora non profananda R. Hfr. T. XV. 34.
Fst. Lichtenstein ca. Kaunitz . . . . R. u. St. L. 11.
Lichtenstein ca. Kaunitz Petitorii, die Succession in die Rgrfsch. Rittberg betreffend . . . . V. C. 2. X.
Lichtenstein, Fst., ca. den Bisch. zu Kuhr in Rel. Gravam. R. Hfr. T. XV. 68.
Rationes pro admissione ad Sessionem et votum im Rhr. für Sr. fstl. Gnd. Fst. Anton v. Lichtenstein . . . . . . V. C. 8. XIII.
Chapitre Cathedral de Liege contre son prince evêque R. n. St. L. 8.
Abt zu Ließborn ca. Aebtissin zu Beninghausen . . . R. u. St. L. 27.
Limburgensium et Brabantorum ordinum caa. ca. Leodinenses R. u. St. L. 10.
Lindenfels ca. Brandenburg-Bayreuth . . . . R. u. St. L. 32.
Lippe ca. Lippe . . . . R. u. St. L. 13.
Lippe-Detmold ca. Lippe-Bückeburg . . . . V. C. 2. XI.
Lippe-Schaumburg ca. Hessen-Kassel in pcto der rückständ. Fräuleinsteuer Species facti . . . . R. u. St. L. 1.

Vergl. zw. d. Gr. Simon Heinr. Adolf v. d. Lippe und den P. P. Jesuiten zu Paderborn wegen des halben Klosters Falkenhagen, Lippischen Theils . . . . R. u. St. V. 15.
De Liviana, Jac. Marchio ca. Marchionem Malaspinam de Suwero . . . . R. u. St. L. 9.
Die Localcommission der R.Städte, besonders Mühlhausen und Nördlingen betreffend . . . . R. u. St. L. 14.
Von Löweneck, Anna Barb. uxor ca. Ferd. v. Löweneck, maritum R. u. St. L. 5.
Löwenhaupt in causa Baudemont, jetzt Lothringen ca. Manderscheid und Löwenhaupt . . . . R. u. St. L. 7.
Den Löwenstein'schen Wittumsproc. betreffend . . . R. u. St. L. 30.
Lehensbrief vom Hz. Karl von Lothringen an Fst. Karl Heinr. v. Baudemont . . . . R. u. St. L. 33.
Lotichy Gebrüder ca. das Stift Augsburg . . . . . . V. C. 5. VII.
Extr. Schr. des H. gener. Superint. Ludwig an Se. hfftl. Dt. zu Schwarzburg-Rudolstadt, die Privat-Communion betreffend R. Hfr. T. XV. 57.
Lübecker Botenwesen betreffend . . . . R. u. St. L. 31.
Lübeck ca. Dänemark, die Ueberziehung des Bisthums Lübeck betreffend . . . . V. C. 2. XII.
Bischof zu Lübeck ca. Kg. von Dänemark . . . . R. u. St. L. 5.
Des Stiftes Lübeck Posessionsnehmung vom Dän. Prinzen Karl betreffend . . . . R. u. St. L. 26.
Copia vidimata Fürstl. Lübeck. Schuldobligat an den Juden Benedix Goldschmied auf 72.225 Dan. Kronen . . R. u. St. L. 19.
Schonenfahrer zu Lübeck ca. Novogrodfahrer daselbst App. V. C. 5. XXVII.
Zu Lüttich Magistratswahl betreffend . . . . V. C. 2. XIII.
Avulæ feudi imperialis subditi illos terræ rubræ in Provincia Lunensi . . . . R. u. St. A. 3.
Acta wegen der Forderung an die Mährischen Stände pr. 500.000 fl. . . . . R. u. St. M. 26.
Märkische und and. Kur-Brandenburg. Rittersch. in cod. pcto. (S. XIV.) . . . . V. C. 2. XV.
Magdeburg. Rittersch. ca. den Kg. in Preuß. in pcto der Lehens-Vererbung . . . . V. C. 2. XIV.
Kur-Mainz. Resol. weg. Braunschweig-Grubenhagen Beschwerung über das Kgr. . . . . R. Hfr. T. XV.
Kur-Mainz ca. Fulda betreffend . . . . R. u. St. M. 45.
Corresp. mit Kur-Mainz'schen Ministern . . . . . . R. u. St. M. 20.
Kur-Mainz. Wahl betreffend . . . . R. u. St. M. 9.
Malaspina de Bastia ca. Malaspina de Ponte Bossio . V. C. 5. VIII.
Marquis Malaspina sur le fief de Malgrato . . . . R. u. St. M. 16.
Malingkrot ca. Nehmb . . . . R. u. St. M. 37.
Großpriorat des Malthefer-Ritterordens in Deutschl. ca. Frh. v. Schade, betreffend die Commenden zu Steinfurt und Münster R. u. St. M. 6.
Versuchung des Bischofs v. Köln durch die Abtissin Jungfrau Agnes v. Mansfeld . . . . IV. 53. 130.
Mansfeld ca. Kur-Sachsen . . . . V. C. 2. XVI.
Mansfeld. Sequestrat. betreffend . . . . R. u. St. M. 13.
Maraffi fratres comites ca. communitatem Suweri . R. u. St. M. 18.
Marchthaler ca. Eßlingen . . . . R. u. St. M. 40.
Marschall ca. Lange und Sachsen-Meiningen . . . . R. u. St. M. 22.

Ostfrieß'sche anhäng. Rechtssache . . . . R. u. St. O. 10.
Fascikel verschiedener Schreiben von Sinzendorf, Uhlefeld, Bartenstein, Imsen, Schönborn betreffend, einige Rhr. Gutachten als Z. E. in causa Ostfrießland . . . . R. u. St. F. 24.
Ostfrießländische gravaminirende Stände betreffend (1729 bis 1733). Ostfrießland ca. Ostfrießland. (Streit zw. dem frießl. Ministerium und dem Landtage, 1723) . R. u. St. O. 6. 7.
Oettingen: Senioratsache betreffend. Oettingen ca. Brandenbg.-Anspach . . . . R. u. St. O. 8. 9.
Oettingen-Spielberg und Oettingen-Valdern ca. Fst. und Gr. Wallenstein-Oettingen. . . . . R. u. St. O. 5.
Paar in pct. der creditorum seines Sohnes. . . . . . . V. C. 5. XVI.
Paderborn ca. Lippe . . . . R. u. St. P. 16.
Jesuiten-Collegium zu Paderborn ca. den reg. Grf. zu Lippe R. u. St. J. 9.
Des Marquis Adalb. Pallavicini. Prätension betr. . . R. u. St. P. 7.
De Panes Zach. ca. Joh. Isai Piri wegen 2300 Thaler R. u. St. P. 5.
V. Parsberg ca. Kurpfälz. Regier. zu Neuburg . . . R. u. St. P. 11.
Stadt Passau ca. Bischof . . . . R. u. St. P. 17.
Passaus Bedenken wegen des zu errichtenden Wiener Erzbisth. Das Postwesen zu Rheinfels und in der niederen Gfsch. Katzenellenbogen betr. . . . . R. u. St. P. 3. a—b.
Diplomata von Kf. Friedrich an Passau. Cop. . . . . R. u. St. D. 10.
Des Passauischen Domcapitels Memoriale an die kath. Kff. und Ff. u. Stände wegen Dismembrirung des viertel U. W. W. betr. R. u. St. P. 2.
Corresp. mit H. v. Perger zu Regensburg. 10. Conv. de div. annis. R. u. St. P. 21—33.
1725. 27. August. Petersburg. Eine Reisebeschreibung dahin betr. R. Hfr. T. XV. 30.
Peyral contro Puysiculse in causa Neufchatel et Valegin. R. u. St. P. 14.
Pfalz ca. Stadt Nürnberg wegen von letzterer an sich gebrachten Dörfer . . . . R. u. St. P. 4.
Pfalz-Birkenfeld ca. Pfalz-Zweibrücken in pcto Diplomatis und Vidualitii . . . . R. Hfr. T. XV. 51.
Pfalz-Zweibrücken Succession betr. . . . . . . R. Hfr. T. XV. 70.
Rescript Sr. ksl. Mt. an dero Gesandten zu Regensburg weg. verweigerten Beitrages zur Erbauung Philippsburg und Kehl vom Kg. in Preuß. . . . . R. Hlf. T. XV. 52.
Der Platzischen Apologie Additamenta. . . . . . . R. u. St. P. 13.
v. Plotho ca. den Kg. in Preußen als Hz. zu Magdeburg R. u. St. P. 20.
Poitschan ca. Hollstein-Plön wegen des Gutes Röthwisch R. u. St. P. 10.
Politische Constellation der ganzen Welt . . . . . R. Hfr. T. XV. 54.
Poner ca. Stegs Witwe . . . . V. C. 5. XVII.
Ponsart ca. de Marche . . . . R. u. St. P. 15.
Annotationes circa jus praecedentiae inter Ser. Archiduces Divi Leopoldi Filias, Earumq. ex qatre Divo Josepho Imp. Ser. Nepotes. . . . . V. C. 9. IV.
Praecedenzstreit zw. den Leopoldin. und Josephin. Ehzinnen. R. u. St. P. 18.
Cop. Schr. an Sr. kgl. Mt. in Preußen von Sr. hfftl. Dt. dem Mgrf. von Kulmbach weg. des Directorii inter Evang. R. Hfr. T. XV. 74.

Billet v. Ksl. Beichtvater Tönemann . . . . R. u. St. T. 4.
Notizia dei dritti di S. A. Reale il gran Duca di Toscana sopra la contea di Carpegna . . . . R. u. St. C. 1.
Die Expectanz und Investitur auf die Toscanisch. und Parmesanisch. Lande für den spanisch. Prinzen Don Carlos betr. . . . . V. C. 9. I.
Grl. Trautson Curato ad Lites ca. Jacob de Bret . . R. u. St. T. 1.
Quaestio: ob ein Tridentiner der quoad jurisdictionem temporalem dem Bischof immendiate, auch quo ad personam unterworfen, fähig sei, eines von den 12 Canonicaten, so pro Germanis, in bullis Clementina et Paulina, gewidmet worden, zu besitzen R. u. St. Q. 2.
v. Trotha, Maria El. ca. ihre Brüder v. Pful zu Polleben R. u. St. T. 15.
Tungrense capitulum ca. Viduam Henrici Festghens et oppid. Tungr. . . . . R. u. St. T. 10.
Tungrensis oppidi Mag. ca. Suburbanos S. Incolas Franchisiae eiusdem oppidi . . . . R. u. St. T. 8.
Ueberlingen ca. Fürstenberg . . . . R. u. St. V. 18.
Frh. v. Ugetzd ca. Gr. v. Klenau und Frh. v. Michua . R. u. St. V. 2.
Des damaligen Hofkzlers Gr. v. Uhlefeld Billets . . . R. u. St. V. 9.
St. Ulm ca. Matth. Scheler . . . . R. u. St. V. 10.
Frh. v. Ulm pro concensu ad alienandum den Blutbann zu Bach R. u. St. V. 6.
Kurzes Examen über das jüngsthin zum Vorschein gekommene Promem. auf Veranlassung des Urlbergischen Unterrichtes für Kranke und Sterbende . . . . R. Hfr. T. XV. 55.
Uten, Steph. Leo de Theux, Hubertus Fourneau ca. Franc. Vanbuel . . . . R. u. St. V. 14.
Das R.Lehen Val. di Jaro betr. . . . . R. u. St. V. 1.
Varia . . . . R. u. St. V. 8.
Franz Varrentrapp ca. Ludw. Spring . . . . . . R. u. St. V. 12.
Varrentrappische Gravamina wegen des verfallenen Buchhandels R. u. St. V. 17.
Vasalli quidam Imperii pro nono Salis apparatu . . . R. u. St. V. 7.
Vaudemont ca. Manderschlid et conc. . . . . R. u. St. V. 3.
Vaudemont ca. Manderscheid die Grsch. Falkenstein betr. V. C. 3. XVII.
Vehlen ca. Joh. Hein. de Capella . . . . R. u. St. V. 16.
Vehlen ca. Vehlen in pcto testam. fraterni . . . . . . R. u. St. V. 5.
Viverone postea Principissa Esterhazi de Galanta ca. Ducem Mutinae, qua possessorem Mirandulae et Concordiae R. u. St. V. 4.
Völderndorf ca. Dünckelsbüchl . . . . R. u. St. V. 13.
Völker, Sachsen-Goth. Residenten zu Nürnberg betr. . R. u. St. W. 3.
Just. Andr. Wackerhagen ca. Erbprinzen zu Anhalt-Bernburg R. u. St. W. 23.
Frankfurt: Wahl und Krönungsacten Ks. Karls VI. R. u. St. F. 1.
Frankfurt: Wahl und Krönungsacten, betr. die Admission der böhm. Kurstimme bei der Wahl Karls VII., bestehend in Relat. des dazu abgeordneten 3. Botschafters Frh. Karl v. Brandari . . . . R. u. St. F. 2.
Gr. zu Waldburg, Erbtruchseß preuß. Linie Anforderung an die Schwäb. Linie . . . . R. u. St. W. 28.
Waldeck Fst. Diploma u. copia . . . . R. u. St. W. 17.
Ksl. Conservatorium f. d. grfl. Haus Waldeck . . . . R. u. St. C. 33.

Correspondenz Joh. Wilh. v. Wurmbrands mit den Ansbach. Ministern (1724—27) . . . . R. u. St. A. 14.
Joh. Wilh. Gr. Wurmbrand: Sehr geheime Corresp. mit Sr. Dt. dem Hz. von Braunschweig . . . . R. u. St. B. 20.
Joh. W. Wurmbrands Corresp. mit dem Hochfstl. Braunschweig-Wolfenbüttelschen und Blanckenb. Geh. Rathe H. zu Münchhausen R. u. St. M. 35.
Joh. Wilh. Grf. Wurmbrand: Corresp. mit dem ksl. Büchercomm. Mons. de Chance . . . . R. u. St. C. 35.
Joh. W. Grf. Wurmbrand: Corresp. mit dem kgl. Kurböhm. Gesandten zu Regensburg, H. Gf. v. Harrach . . . R. u. St. H. 28.
Joh. Wilh. Grf. v. Wurmbrand: Corresp. mit dem H. General der Cavallerie Gr. v. Jörger . . . . R. u. St. J. 10.
Corresp. (Joh. Wilh. Gr. v. Wurmbrand) mit Kur-Köln. Ministern betr. . . . . R. u. St. C. 21.
Corresp. (Joh. W. v. Wurmbrand) mit dem Gr. v. Kufstein R. u. St. K. 7.
Joh. Wilh. Graf Wurmbrand: Corres. mit K.Pfälzischen Ministern R. u. St. P. 12.
Joh. Wilh. Graf Wurmbrand: Corresp. mit dem H. Gr. v. Sayn und Wittgenstein zu Berlenburg . . . . R. u. St. S. 31.
J. W. Gr. v. Wurmbrand: Corresp. mit dem Grafen Franz Erwein v. Schönborn . . . . R. u. St. S. 30.
Corresp. Joh. Wilh. Grf. v. Wurmbrand mit dem Gr. v. Seckendorff . . . . R. u. St. S. 61.
Joh. Wilh. Gr. Wurmbrand: Welsche Correspondenz R. u. St. W. 12.
Rationes, warum Sr. Ksl. Mt. allerunterthänigst zu erbitten wäre, daß Sie mir die Continuation des Acceß in dero ksl. Rathstube zu verstatten allergdst. geruh. möchten. (Gr. Joh. W. Wurmbrand.) . . . . V. C. 8. XXV.
Gründliche Ausführung der Gerechtsame des Hochgrfl. Hauses Ysenburg-Büdingen, auf die durch Absterben des weil. Hochgeb. H. Ernst Grf. zu Ysenburg, Grensau und Wilmar ledig geword. Grafsch. Nieder-Ysenburg und Grensau. (Geh.) Beilagen hiezu. (Geb) . . . . R. u. St. Y. 1. 2.
Ysim ca. Schmidtfelden et cons. . . . . R. u. St. Y. 3.
Die Schulforderung auf des Leib-Medici Zeberghof zu Simmering betr. . . . . R. u. St. Z. 2.
Zeilitzheimer Rel. beschwerden betr. . . . . R. u. St. Z. 4.
Zeitungs-Extr. Hamburg 11. Mai 1726 . . . R. Hfr. T. XV. 26.
v. Ziegesar ca. Nassau-Using . . . . R. u. St. Z. 7.
Extr. Kur und fstl. Conclusi weg. der Zollfreiheit der Gesandt. Mobilien . . . . R. Hfr. T. XV. 60.
Zweibrücken ca. Hessen-Darmstadt . . . . R. u. St. Z. 8.
Zweibrücken (Pfalz) Successi. betr. Zweibrücken Sequestrat. betr. . . . . R. u. St. Z. 5. 6.
Zwickel und Cons. ca. Höwel . . . . R. u. St. T. 5.
Zwingenberg'sche Sache . . . . R. n. St. Z. 1.

IV.

Verzeichniß der Handschriften mit Inhaltsangabe.

1. Gräflich Wurmbrand: Geschlechts-Documenta.

(Beginnt: Ex Libro Traditionum Farnpacensium communicato a R. P. Hansizio Soc. Jesu [Poppo de Stuppach]; dann folgen Urkunden-Abschriften von 1194 an, theilweise facsimilirt, mit trefflich ausgeführten Siegel-Zeichnungen und color. Wappen, die bis an das Ende des 16. Jahrh. reichen. Handschr. des 18. Jahrh.)

Ldbd. gr. fol.

2. (I.) *) Ainer newen österreichischen cronic außtzug, darin von herkomen etlicher völker, Regierenden Kunig vnd Landsfurstn in den osterreichischn vnd andern Landn anzaigt mit meldung, wie offt sich solche potentatn geändert bis auf den allerdurchleuchtigstn Fürstn hern Rudolffn Rö. Kunig. (Seite 1—25, reicht bis zum Jahre 1520.)

Daneben auch der Länder Osterreich, Steyr, Karnthn, Crain, Histerreich, Tyrol, Görtz, Land an der Enns vnnd wirtemberg gelegenhait der Gepürg, Töler, wasserflüß, Stett, Schlosser, Geschlecht von Graven, hern vnd Adl antzaigt vnnd nach Kurtz beschreibn würt durch hansen pickel merertails zusamen versamlet. (S. 25 bis Schluß.)

3. (II.) Ferdinand I. Landrechte.

(Dem Landrechte, welches in drei Bücher zerfällt, folgen noch 7 juristische Abhandlungen.)

Lederband. Fol.

(Das Landrecht umfaßt 3 Büch. I. S. 1—?. II. ?—62. III. 62 bis 118, daran schließt sich):

I. Waßmaßen die Erbschaften nach dem Lanndtsbrauch des Ertzhertzogthumbs Osterreich vnter der Enns auf die gesipten Erben fallen thun. (22 Cap. S. 119—132.)

II. Ain Tractat wie es mit abfertigung der witfrauen bey dennen vom Herrnstandt vnnd Adll nach dem Landtsbrauch des Ertzhertzogthumbs Osterreich vnnder der Enns gehalten wirdet. (19 Cap. S. 132—140.)

III. Wie die Erbschafften getaillt werden sollen. (7 Cap. S. 141—145.)

IV. Ain Tractat mit was ordnung in den Crida handlungen die gläubiger vnnd ansprecher bezahlt werden sollen. (11 Cap. S. 146 bis 154.)

V. Von der gesipten freundt vorkhauff in den ligunden güettern, auch wie am gesipter Freundt in ainen Khauff einsteen müge. (10 Cap. S. 155—161.)

VI. Von den dinnstbarn oder zinsparn Gründen vnd güettern, so im rechten Emphiteuses genent. (29 Cap. S. 161—175.)

---

*) Die in Klammern gesetzte Zahl bezeichnet eine ältere Signatur.

VII. Von den vogteien. Von dem vnndterschiedt der Vogtheien. (5 Cap. S. 175—178.
VIII. Ain Tractat von Testamenten. (19 Cap. S. 179—191.)
IX. Wie es mit den purgschafften dem hisigen Landtbrauch nach Gehalten wirdt. (6 Cap. S. 191—195.)

4. (III.) Wappen-Buech, darinnen aller Geistlichen Prelaten, Herrn vnd Lanndleuth, auch der Stödt des Löblichen Fürstenthumbs Steyr mit Iren Farben nach Ordnung, wie die im Lanndthauß zu Gräcz angemallet sint. 1567. (Wahrscheinlich Copie nach Bartsch.)

71 Blätter mit 141 Wappen.

Lederband. Fol.

5. (IV.) Wappenbuch. (1524.)

Lederband. Fol. Einband renovirt. Titelbl. fehlt. Einige Wappen verletzt. 358 Bll. (Fast durchweg 8 Wappen auf jedem Bl. Color. Handzeichnung.)

6. (VI.) Niederösterreichische Landrechtsverhandlungen aus den Jahren 1594—1596.

Lederband. Fol. 270 Bll.

1594 Bericht des Landschreibers Ludw. Haberstock und des Landmarschalls u. s. w. 110 Bll.
1595 Bericht, so auff das 1595. Jar der Hochlöblichen N.-Oe. Regierung von dem Löbl. Landmarschallchischen Gericht übergeben worden. Bll. 111—174.
1596 Bericht auff das 1596ist Jahr, welche der Hochlöblichen N.-Oe. Regierung übergeben worden. Bll. 180—270.

7. (VII.) Particular-status des gegenwärtigen Regiments und Hofstaates der Röm. kais. Maj., worin vermeldet wird von der hohen kaiserl. Person, ferner ihrer Majest. hochansehnlicher Familie, hohen und niedern Hofofficieren, geheimen und andern wirklichen Hofräthen, unterschiedlichen Expeditionen und Jurisdictionen, Ambasciatoren, Residenten und Agenten &c. Samt einigen gar merkwürdigen Hof- und Regiments-Observationen &c., mit vorangehender Beschreibung dero jetziger Ordinari Residenz in Wien. Anno 1637.

Pracht-Lederband mit Goldpressung und Goldschnitt. Fol. 252 S. 2 Wappen.

Inhalt: Eingangs wirdt gemeldet, das Ihr Kay. Maytt. Ferdinandus II. von anfang der Keyserlichen Regierung bis auff gegnwertige Zeit Ihre ohngeenderte Residentz Zun Wienn gehabt, mit dabey angezeigten Vrsachen.

Ferner wirdt meldung gethan von der Statt Wien, alß itziger Keyserlichen Residentz undt Hoffstatt, derselben Lage, umbfang, Befestigung, annahenden Donaufluß, Stattguardia, Vorstätten, Geistlicher Obrigkeit, Bischoff, Hoher Schuel, Burgerlicher Regierung, Statthalter, Kaiserlicher Burg.

Weiter, wer der Römische Keyßer Ferdinandus Secundus sey, von Ihr Maytt. tugenten undt Qualitäten, Deuotion undt Pietät, vnterschiedlichen

Actibus humiliationis et Deuotionis, Geschäfften vnndt Recreationen, Taffelhaltungen.

Wie Ihr Kay., wan Sie zur Kirchen außfahren, bedienet werdten, wie sich die Ambasciatorn vnd Potschafften dabey erzeigen.

Particularia von denen 1111 Höchsten Keyserlichen Hoffämptern.

Particularia von denen unterschiedlichen Consiliis Aulicis.

Particularia von denen Anwesenden Ambasciatorn, Residenten, Reichs-Gesandten vndt Reichs Agenten . . . . pag. 5—117.

Notabilia Von der Römischen Keyßerlichen Maiestät Ferdinandi secundi. Inclination vndt Interesse gegen vndt bey allen Fürsten vndt Potentaten in gantz Europo. Beschrieben In Anno 1636 . pag. 124—252.

8. (VIII.) [Steyrische Land-Hand-Vest.] (Inschrift auf der Einbanddecke.)

Fol. 1. [Stammbaum der Babenberger und Traungauer. Am Schlusse: „Doch hatt derselb Fürst von Steyr Margraff Ottakar der Jünger vnd der leßte geben der pfaffhait, Herrn, Rittern vnd Knechten, gesessen daselbs im Steyrlannde gar guet handtveßten als hernach von wort zu Wort geschriben stet in latein."] Darauf folgt:

1. Fol. 2 und 3. Die Georgenberger Urkunde Ottokars VI. von Steyer, Enns 17. Aug. 1186. (Nachträge sind theilweise in den Text eingestellt. Die Zeugen fehlen.)
2. K. Friedrich II. Cremona, 20. April 1249. (Bestätigung der Georgenberger Urkunde.)
3. K. Rudolf I. Wien, 18. Februar 1277. (Angeblicher deutscher Text der Georgenberger Urkunde.)
4. Albrecht II. Graz, 6. December 1339.
5. Friedrich IV. von Tirol. Graz, 19. November 1424.
6. K. Friedrich III. a) Wien, 6. November 1445. b) Wien, 31. October 1445, c) Wien, 2. December 1447. d) Graz, 26. December 1443. e) St. Veit, 11. Jänner 1444. f) Marburg, (?) Juli 1471. g) Völkermarkt, 4. Juli 1470. h) St. Veit, 29. December 1440. (?)
7. K. Maximilian I. a) Wien, 20. Dec. 1493. b) Wien, 21. Dec. 1493. c) Wien, 14. Jänner 1494. d) Wien, 15. Jänner (?) 1494. e) Wien, 15. Jänner (?) 1494.

9. (IX.) De Origine Nobilissimorum ac Generosissimorum Dominorum de Chünnring; de quorum progenie quidam inspiratione divina Monasterium nostrum fundârunt, prout venerabilis antiquitas Monasterii posteris suis in versibus sequentibus reliquit ac consecravit.

Incipit Prologus Ebronis Venerabilis Abbatis Zwetlenis in Librum Fundatorum et Benefactorum dicti Monasterii.

16 beschr. Bl.

Dazu gebunden: Extract aus der Registratur über die Gräfl. Stahrenbergische zu Wildberg sich befindende Urkunden „zu Rindegg".

2 Exempl. (17. Jahrh.)

10. (X.) Diarium seu Acta Generalium Regni Hungariae Comitiorum ad Dominicam Exaudi, seu Diem ad quartam Maji anni MDCCXLI in liberam ac Regiam civitatem Posoniensem Indictorum et promulgatorum pro parte Excell^mi^

et Illmi Domini Joannis Wilhelmi Sacri Romani Imperii Comitis de Wurmbrand et Stuppach etc. per ablegatum suum conscripta.

Lederband. Fol. 115 Bll.

11. (XI.) Albert Joseph Graf von Hoditz. Ausführliche Widerlegung derer Argumente, so Prinzessin Wilhelmine von Culmbach anführt zur Behauptung des Rechts, welches sie auf die ihrer Frau Mutter ex pacto gehörige 4000 fl. fränkisch jährlich zu haben vermeint. Gewidmet Sr. Excellenz dem Grafen Johann Wilhelm von Wurmbrand-Stuppach 2c.

Lederband mit Goldschnitt, sehr schön ausgestattet. Fol. 346 S.

12. (XII.) Inventarium-Extract aller Schriften und Acten des löblichen nieder-österr. Herrenstandes, welche und wie sie sich den letzten Dezember dieses 1645ten Jahres dort befunden haben.

Pergamentband. Fol.

Als Einleitung ein Bericht des Dr. Daniel Hertzog, Syndicus und Secretarius E. L. N. Oe. Landschaft über die Ausführung des ihm vom Landmarschall ertheilten Auftrages, die Schriften und Acta des löbl. Herrenstands von der Faulhammerischen Wittib zu übernehmen, in eine beständige Ordnung und gutes Compendium zu bringen.

13. (XIII.) Ausführlicher Discurs und Rechtlich Bedenken Ueber Underschiedliche Langgewehrte Strittigkeiten auch obhabende Beschwerdten Wohllöblicher freyer Reichs Ritterschafft und Adels in Schwaben... ..Anno P. S. MDCXXIIX.

2 Bde. Pergm.

14. (XIV). Haellische Chronica.

Mit zahlreichen, in Farben ausgeführten Wappen, Abbildungen von Städten und Schlössern. Der Inhalt gliedert sich wie folgt:

I. Von erbawung der Löblichen Reichsstatt Schwäbischen Hall vnd Saltzbronnen daselbsten wie volget 2c. (S. 1—4.)

II. Von dem Adel an dem Fluß Kochen gelegen vnd derselben eingefallenen Burg. (S. 4—7.)

III. Von Adelichen Geschlechtern, so zu Hall gewohnt haben wie volget. (S. 7—37.)

IV. Von dem Adel, so an dem Fluß, Rhot genannt, gesessen sein, wie volget 2c. (S. 37—39.)

V. Von dem Adel, so an dem Fluß Byller gewohnt haben, wie volget. (S. 39—51.)

Der folgende Abschnitt behandelt von S. 51—142 die innere und äußere Geschichte Halls von 1261—1549, ferner Kirchen und Klostergründungen in und um Hall.

VI. Von Stifftung des Bisthumbs Würzburg vnd Regierung der Bischoff, auch Lehen Leuth, darein gehörig wie volgt. (S. 142 bis 147 mit Namen und Wappen aller Bischöfe von 791—1558, Verzeichniß aller zu Würzburg und dem Herzogthum Franken gehöriger Lehensleute mit ihren Wappen.)

Gründung einer Anzahl schwäbischer Klöster und Stifter. (S. 147 bis 162.)

VII. Von leben vnd Geschicht etlicher Römischer Kaiser vnd König, auch derselben Wahle ꝛc. (S. 162–183.)
VIII. Von Sitten, gegendt vnd Herkommen der alten Teutschen. (S. 183 bis 191.)
IX. Von Vff vnd Abgang etlich Teutschen Königreich, Fürstenthomben vnd Herrschafften, wie volget ꝛc. (S. 191—197.)
X. Von Kriegen Auß vnd Innländiger Völkher, so in gemein vnd sonderlich in Teutschland geübet ist worden. (S. 199–286, 200 bis 206 ist leer, ebenso 212—14.)
XI. Von Erbawung vnd verrenderung etlicher Fürstenthumb, Stett vnd Fleckhen in Teutschland. (S. 286–288.)
XII. Von Stifftung etlicher Hohen Schul vnd Thurnier wie volgt. (S. 288—290.)
XIII. Von vngewohnlichen Seltzamen Geschichten, von vielen berömbten weit Raisenden vnd alten Coßmographys beschriben, hero zusamen getragen, wie volgt. (S. 290—295, von 295—303 leer.)
XIV. Vom Ersten Fluß des Kochens. (S. 303—319.)
XV. Der Ander Fluß die Rhot. (bis 321.)
XVI Der Dritte Fluß Vyller (bis 327, 328 leer.)
XVII. Von Adelichen Geschlechten, so zu Hall in der Statt gewohnt haben, wie volgt. (S. 329—340, 340--343 leer, 343—348 vergleiche III., S. 7—37.)

15. (XV.) (Oesterreichische Lehensachen.)

Pap. Pgmtrücken. Fol.

1. Blümgen. Die Markgraffschaft Burgau betreffend.
2. Gutachten der nieder-österr. Hofkanzlei über das tridentinische Lehen, Rumi genannt, de anno 1722.
3. Verschiedene Urk-Copien und Extracte.
4. Von Landrichtern, in genere Von Landtshaubtleuthen vnnd Anwälden ob der Ennß.

16. (XVI.) (Das Kalenderwesen betreffend, vom Jahre 1724 u. ff.)

Pap. m. Pgmtrücken. Fol.

Conclusum Corporis Evangelicorum. 3. Mai 1725. Reichstagsacten von 1724 mit zahlreichen Voracten, Gutachten, Kaiserl. Rescripten und eingehefteten Druckschriften.

17. (XVII.) Sammelband.

1. Register Auff Ainer Gemainen Landtschafft Briefflichen Vrkhundten [sammt nachfolgenden Copien] 1356–1588. Fol. 1—431.
2. Ungeordnete Copien von Actenstücken aus der Zeit Rudolfs II. und Mathias, darunter Protokolle über den Linzer Generalconvent vom August 1614.
3. Verzeichnisse der N.-Oe. Herrenstandsmitglieder. Matrikel der Landleute seit 1568. — Catalogus Exulum Styriæ et Carniolæ ex numero provincialium Ao. 1629. (Herrenstand.)
4. Verzeichniß der J.-Oe. Erbämter „so viel davon Nachricht in der Lehens-Registratur zu Graz vorhanden, communicirt von Herrn Graffen von Falbenhaubt, J.-Oe. Statthaltern“.
5. Verschiedene Copien von Urkunden aus dem 14. Jahrh.
6. Beweis und Ursachen, warumb jetzige Ertzhertzogen von Oesterreich, sowohl regierunde als nit regierunde Herrn den Hauß Bayrn an der

Stöll und Session zu reichen nit schuldig, auch Bayrn sich dessen anzumassen nicht befuegt 445.

18. (XIX.) (Oesterreichische Lehensachen.)

Papbd. m. Pgmr.

1. Extract, Wie die Lehen des Hausses Oesterreich durch König Albertum, Ertzherzogen Zu Oesterreich von Kayser Sigmunden empfangen und ein iglich Land sein Stand gehabt.
2. Bericht, wie es mit der gesambten Belehnung, Item Regierung und Theilung deren Ländter Zwischen denen von Oesterreich von ao. 1282 biß auf das 1596te Jahr gehalten worden. Dieser Bericht ist von Hr. v. Strein verfaßt worden.

Folgen zahlreiche Belehnungsacte, Privilegien, darunter „Feuda Bohem.-Austriaca" u. dgl.

19. (XX.) Allerley Abschrifften deren verträgen, Schadloß und ungeldt brieffen zwischen dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich und derselben Landt ständten des Erzhörzogthumbs Oesterreich under und ob der Ennß, Auch derselben von disem Hochlöblichen Hauß gegebenen Freyhaiten, Resolutionen, Decreten, Auch Anderer daher und disem Lanndt Nützlichen gewonhaiten, außgangenen Generalien, soviel mier zu bekhunden und zu erfragen gewest Ist. Angefanngen den Ersten May, des 1604 Jars.

1604. H. D. W. G. Christoff von Greyßen zu Waldt.

Sum ex libris Christopheri de Greyssen. (Aus den Jahren 1359 bis 1592.)

20. (XXII.) Rosenbergische Chronica, In Welcher beschriben wird, was die Herrn von Rosenberg und wohero Sie und von Wannen Sie in dises Böhmerland und wie gleich in diese gegend kommen sind.

Epistola dedicatoria gez.: „Datum in Canonia Trebonensi 19. Novemb. 1694 Norbertus Heerman Abbatiae Trebonensis Can: Reg: S. Augustini Praelatus et Praepositus."

Pgmtbd. Fol.

21. (XXIII.) (Passauische Chronik.)

Papbd. m. Pgmtr.

Vmb welche zeit die Statt Passau Ihren anfang genomben ....

Summa vnd Inhalt Aller Bischöff, sovil deren wissentlich zu Enns vnnd Passau regiert haben. 1—71.

Bericht von denen Irrungen Zwischen dem Bischoven zu Passau vnnd der Statt.

22. (XXIV.) Abschidt Buech Aller Actionen, So füergenuhmen vndt Publiciert worden, Als Ich Christoff von Greysten Zu waldt bin von Röm. Khaiß. Maist. Khaiser Rudolffo dem anderen Zum deroselben Beysitzer dero Nieder Oesterreich. Lande....Ao. 1601... bin gewürdigt worden.

73 beschr. Seiten. Pgmtbd. Fol.

23. (XXV.) Oesterreichische Chronik.

(Reicht von 1256—1342.) Pergamentband. Fol.

Der Inhalt gliedert sich in VI Bücher, jedes zu 10 Cap.

Das I. Buch beginnt mit dem Schlusse des 4. Cap. (das Vorausgegangene fehlt) und reicht von 1256 bis 1272.

Das II. Buch umfaßt den Zeitraum bis 1291.

Vom III. Buch fehlen der Schluß des 8. Cap., dann das 9. und 10. und reicht bis 1306.

Vom IV. Buche fehlen die ersten zwei und der Anfang des 3. Cap. und reicht von 1310—1314.

Das V. Buch umfaßt den Zeitraum bis 1335.

Das VI. Buch umfaßt den Zeitraum bis 1342.

24. (XXVI.) Gerichtsproceß der Nider Oesterreichischen Landt Rechten vnd Anderer nützlichen Tractaten Mehrers Zusamengeschrieben. Im Jahre nach Christi Geburt 1608.

Pgmtbd. Fol.

25. (XXVII.) Annales Historici Oder Historisch Jar Zeitbuech dises Ertzherzogthumbs Oesterreich ob der Enns. Anfangs aber ein Beschreibung vnnd beschaffenheit deß obgedachten Lanndts zur Zeit vnnd bei Regierung der Khonigen in Norica. (—1526).

Pgmtbd. Fol.

26. (XXVIII.) I. Matthiae Freyherrn von Kainach. Genealogisches Mann Scriptum, So er umbs Jahr 1592 verfertiget hat. (Mit einem Index Alphabeticus.)

II. a) König Mathias [von Ungarn] Revers gegen den Ständten. Anno 1472.

b) König Mathiae Schreiben an den Kayßer. Anno 1472.
c) König Mathiae Schreiben an den von Maintz. Anno 1472.
d) Des Kay. Schreiben an die Ständt. Anno 1472.

III. Dissertatio historica. De Alberti Habsburgici, de in Cæsaris iure in Ducatus Aust. et Stryiae. Authore N. A. Steyrer.

IV. Extract auß dem Löbl. N. Oe. Landschaffts-Archiv. (woraus „zu ersehen, was vor Documenta von denen jenigen Familien daselbst vorhanden, mit welchen die Wurmbrantische Familie nach Ausweis der Vorhandenen Original-Documenten befreundt gewesen".)

V. [Geschichtliche Urkunden aus dem 14. u. 15. Jhdt.]

a) Kaysers Caroli IV. König Wenzels mit denen Hertzogen zu Oesterreich, die Succession und Erbfall betreffend. 1364.
b) Consensus Statuum auf vorermelte Erbeinigung.
c) Der Ständte Verbindnus wider Ks. Fridericum III. Anno 1451. (Mit sämmtlichen Unterschriften.)
d) Der Cron Ungarn aufgerichtete Bindnus mit denen Ständen in Oesterreich. Anno 1452.
e) Ertzherzog Sigmunds Missio an die vier Stände in Oesterreich. Anno 1458.
f) Churfürst Wilhelm zu Sachsen Missi an die Stände in Oesterreich. Anno 1458.
g) Oswald von Eitzing absagebrief an Hertzog Albrechten zu Oesterreich. 1458.

h) Herrn Stephan Eyzingers Schreiben an die drey Ständt.
i) Herrn Stephan Eyzingers Schreiben an die von Wienn.
k) Des König in Böheimb und Victorini seines Sohns Absag Brieff an die Stadt Wienn. 1458.
l) Der von Eitzing (Ulrich, Oswald und Sigmund) Revers.
m) Der vier Stände in Oesterreich Verbindnus. Anno 1460.
n) Herzog Ernst Vertrag mit den Ständen. Anno 1408.
o) Herzog Ernst Hintergang und Uebergabbrief. Anno 1411.
p) König Sigmunds Ausspruch. Anno 1441.
q) Herzog Albrecht Fürbringen.
r) (Kundmachung von) Albrecht und Leopold (1411.)
s) Oesterreichische Gesellschaft und Ordten. Anno 1430.
t) Verschreibung Alber. darinnen er König Jörgen den Schutz über Oesterreich zueeignet. Anno 1461.

VI. Catalogus Exulum Styriae, Carinthiae et Carniolae ex numero Provincialium. Anno 1629.

VII. Landleuth, So im Landtag zu Wienn am Sambstag nach Mathæi Apostoli et Evangelisti Anno 1629 erschienen seynd.

(XXIX.) Religionssachen.

1. Consilium Seldi . . . . 1—108
2. Quæstiones, das Religionswesen im Lande Steier betreffend:
a) 5 Punkte sammt Erläuterung . . . . 109—128
b) Gutachten von protest. Seite a. d. Kaiser. (1574) 129-205
c) Ueber 7 Artikel bei der Friedenstractation. (1599) . . . 206—225
d) Judicium der Wittenberg. Theologen auf Fragen über die österr. Kirchenzustände. (1582) . . . . 226—240
e) Judicium der Rostock'schen Theologen. (1586) . . . . . . 241—263
f) Schreiben der Stände von Oberösterr. an Kaiser Rudolf II. (1601) . . . . 264—283
g) Antwort von Theologen auf die Frage, ob Anhänger des Papstes ausgeschlossen werden sollen. (1588) . . . . . . 284—309
h) Ob ein envangel. Prediger dies dürfe . . . . 310—339
i) „Erklärung und Assecuration" Kaiser Maxim. II. (1571) . 340--342
k) Schreiben der Stände von Niederösterr. an den Kaiser. (1572) . . . . 343—346.
l) Erklärung Rudolf II. an die Stände. (1599) . . . . . 347—352.
3. Herr Strein zu Schwarzenau über das Religionsstatutum in Oesterreich. (1585) . . . . 353—362.
4. Der Kaiser möge den Böhm. Aufstand friedlich stillen . . 363.
5. Erklärung der Stände von Steier, Kärnten und Krain an Erzh. Ferdinand zu Oesterr. (1603) . . . . 391 bis Schluß.

27. (XXX.) Eine Sammlung Kaiserlicher Mandate aus der zweiten Hälfte des 16. Jhrhdts. die österr. Länder betreffend.

Pergamentband fol. mit 408 Seiten.

(Inhaltsangabe der auf Steiermark bezügl. Mandate.)

1564 4. September, Wien. Erzherzog Karl. General wegen nit nemung der Hungarischen Dreyer in Steyer . . . . pag. 21.
1564 25. September, Wien. Erzherzog Karl. General von wegen Reichung der Ausstendtigen Zapfenmaß im Fürstenthum Steyer pag. 22.

28. (XXXI.) Mustersammlung für Rechtsurkunden,

ausgehend von regierenden Personen, Behörden, Ständen 2c., als: Dictorien, Confirmationen, Protestationen, Credenzen, Nobilitationen, Freiheiten, Schadloshaltungen, Mandaten u. dgl., aus Copien von Originaldocumenten Kaiser Karls V. für die verschiedensten Reichsländer zusammengestellt. Mit einem alphabet. Register von anderer Hand. 166 numm. Bll., 2 unnumm. Bll.

29. (XXI.) I. Oesterreichs Privilegien von Kaiser Nero bis 1400 . . . . 1—131.
II. Consilium D. Seldj. pro Imperatore Contra papam. (S. Tabulae codic. 7587) . . . . . . 1—180.
III. Historische Beschreib- und Erzöllung, was sich zu Khlagenfurth in Khärnten, Anno 1607, mit aines Pauern Sun, Paul Mötritscher genant, laut seiner aignen Beschreibung, verloffen und zuegetragen hat 1—11 b.
IV. a) Extract aus der Churfür. Sächsischen Resolution, wegen der Proposition, des Reichstags, Anno 1607, zu Regenspurg angestellt . . . . 12–18.
b) Abschrift der Khay. Mtt. Anthwort an die hernach vermelten Intercedierente Fuersten, und Stött ꝛc. wegen der Statt Thonauwörth, Anno 1607. (Rudolf II) . . . . . 19—21.
c) Abschrift des Intercession-schreiben, von etlichen Chur- und Fuersten wegen der Euangelischen, Oesterreichischen Stände, an die Khün. Mtt. in Hungern . . . . 22–23 b.
d) Guetachten, Die Erbhuldigung der österreich. Euangelischen Stände, gegen der Khün. Mtt. in Ungarn Betreff. . . . 24—26.
e) u. ff. Religionsangelegenheiten in Oesterreich (namentlich Niederösterr.) in den Jahren 1608/9 . . . . 27–84.
Dazu: Verzaichnus des Herrn und Rytterstants Geschlächter, So der Römischen Religion anhängig, In Oesterreich ob und under der Ens Wonenth. (Alphab.) . . . . 78—80.
Der vier Ertzherzogen anbringen, bey der Khön. Mayt. im Monath Majo, anno 1605.
(17 Stücke) den Bauernaufstand in Oberösterreich betreff. (1595/96.)

30. (XXXII) Des hochlöblichen Hauß Osterreichs Privilegia vnd Freyhaiten.
(Reicht von 1058—1599.)
Fol. Pergamentband.
(Inhaltsangabe in 104 Regesten.)

1058 IV. Non. Oct., Turrmbach. Kunig Hainrichs des vierten Römischen Kunigs Confirmation für Markgraf Ernsten von Oesterreich cum insertione privilegiorum Imp. July et Neronis Fol. 1.
1156 XV. Kal. Oct., Regenspurg. Des Barbarossa Freyhait auf Herzog Hainrichen von Osterreich, darinn Er die Marggrafschaft Osterreich vndter vnd ob der Ennß zu einem Herzogthumb erhebt . . . . Fol. 3.
1228 IX. Kal. Sept., Eßlingen. Kaiser Hainreich des Sybenden Römischen Kunigs vnd Sechsten Römischen Kaisers Confon auf Herzog Leopolden von Oesterreich . . . . Fol. 6.
1245 im Junio, Bern. Kaiser Fridrich des Andern Confirmation vnd Freyhait auf Herzog Friedrich von Oesterreich mit inserirung obbemelts Barbarossae Brief . . . . Fol. 8.
1282 VI. Kal. Jan., Augspurg. Kunig Rudolfen Lehenbrief auf seine Söhn Albrecht vnd Rudolfen Herzogen zu Oesterreich Fol. 10.
1282 IV. Kal. Feb., Augspurg. Kunig Rudolfen Gehorsambrief an die Oesterreichischen Landtstendt auf seiner Söhn Belehnung Fol. 12.
1283 11. Juny, Reinfelden. Kunig Rudolfen Confirmation vber das Haus Oesterreichs Freyhaiten für seine Söhn . . . . . Fol. 13.

1288 Tiburty, Basel. Kunig Rudolfen Vrkund der Vrtl vber die Confiscation Herzog Fridrichen von Osterreich des lezten, Land, Leuth vnd Güetter . . . . Fol. 15.
1298 XI. Kal. Dec., Nürnberg. Kunig Albrechten Lehenbrief auf seine Söhn Rudolf, Fridrichen vnd Leopolden Herzogen zu Osterreich . . . . Fol. 15.
1305 VII. Idus Jan., Wienn. Kunig Albrechten Lehenbrief vber die Zöll am Lueg, an der Tell vnd zu Bozen fur Otto, Ludwigen vnd Hainrichen Herzogen zu Steyr vnd Graven zu Tyrol . . . . Fol. 17.
1309 XV. Kal. Oct., Speyr. Kaiser Hainrich des Sybenden Schuz vnd Schirm für die Herzogen zu Oesterreich . . . . . . Fol. 20.
1309 XV. Kal. Oct., Speyr. Kaiser Hainrich des Sybenden Lehenbrief auf Herzog Friedrichen, Leopolden, Hainrichen, Albrechten vnd Otten von Oesterreich . . . . Fol. 19.
1309 XIV. Kal. Oct., Speyr. Kaiser Hainrich des Sybenden Lehenbrief fur die Herzogen zu Oesterreich vber das halb Hauß Oesterreich, so durch Herzog Hansen von Oesterreich Thodtschlag föllig worden war . . . . Fol. 21.
1330 Erichtag nach Purificationis, Meran. Kaiser Ludwig des virten Lehenbrief für Herzog Hainrichen von Kerndten, vber des Reichs Lehenschaften in Kerndten vnd Tyrol . . . . . . Fol. 22.
1330 Montag vor Laurenty, Hagenaw. Kaiser Ludwig des virten Confon des Hanß Oesterreichs Freyhaiten . . . . Fol. 23.
1331 Samstag nach Inventionis Crucis, Münichen. Kaiser Ludwig des virten Confirmation des Hauß Oesterreichs Freyhaiten Fol. 23.
1347 Mitwochs nach Agnetis, Wienn. Kaiser Ludwig des vierten Freyheit der vnverraitten Amptleut vnd weckziehenden Landleuth halben . . . . Fol. 24.
1348 Pfingsttags nach Ascensionis, Seefelden. Kaiser Karl des Vierten Lehenbrief auf Herzog Albrechten von Oesterreich Fol. 24.
1348 Montags nach Vrbany, Prünn. Kaiser Karl des Vierten Confon vber des Haus Oesterreichs Freyhaiten auf Sr. Mt. Vettern Herzog Albrechten von Oesterreich vnd desselben Söhne . . . . Fol. 26.
1348 Pfinztags nach Jakoby, Lynz. Kaiser Karl des Vierten Cassation der Freyhaiten, die Kaiser Ludwig der Vierte wider des Haus Oesterreichs privilegia hat außgeenlassen . . . . Fol. 26.
1355 Kaiser Karl des vierten Mandat an das Hofgericht zu Rottweyl, die Oesterreichischen Vnterthanen aus der Acht zu lassen vnd den Cleger für den Herzogen Inhalt seiner alten Freyhaiten zu Recht zu weisen . . . . Fol. 43.
1360 XII. Kal. Jun., Seefelden. Kaiser Karl des vierten Schadlosbrief vber die außlaßung seines Aiden Herzog Rudolfen von Oesterreich Lehen Ceremony . . . . Fol. 29.
1360 XII. Kal. Jun., Seefelden. Kaiser Karl des vierten Lehenbrief für Se. Mt. Aiden Herzog Rudolf von Oesterreich und desselben Bruedern . . . . Fol. 27.
1360 Luciae, Nürnberg. Kaiser Karl des Vierten Lehenbrief fur sein Aiden Herzog Rudolfen von Oesterreich vber die Juden . Fol. 30.
1361 Inventionis Stephany, Prag. Kaiser Karl des vierten Confon vber das Hauß Oesterreichs Freyhait für Herzog Rudolfen vnd seine Brueder, Jre Vnderthanen für Kein Außlendisch, des Reichs oder anndre Gericht ausser Landts zuziehen . Fol. 44.

1364 VI. Id. Feb., Prynn. Kaiser Karl des Vierten Confirmation der Maultasch vbergab der Grafsschaft Tyrol, mit verleihung derofelben Reichslehen . . . . Fol. 31.
1366 Kaiser Carl des 4. Lehenbrief vber die Behaimb. vnd Oesterreichischen Lehen, für Kunig Wenzeslawen in Behaimb vnd Marggraff Johann zu Märhern, auch reciproce für Albrechten vnd Leopolden Herzog zue Oesterreich . . . . Fol. 186.
1366 Erbainigung vnd Bindtnus zwischen Kaiser Carl den 4., Kunig Wenzeslaus zu Behaimb vnd Marggraff Johann zu Märhen. Auch Albrechten vnd Leopolden zue Oesterreich . Fol. 179.
1366 Sambstags nach Inventionis Crucis, Wienn. Kaiser Karl des Vierten Confon vber das Haus Oesterreichs Freyhait für Herzog Albrechten vnd Leopolden Jre vnderthanen für Kein außlendisch des Reichs oder anndre Gericht ausser Landts zuziehen . Fol. 45.
1366 Sambstags nach Floriany, Wienn. Kaiser Carl des Vierten Cassation der Acht, darein die Herzogen von Oesterreich vnd etlich Jre vnderthanen zu Rottweyl gefallen waren, mit Weisung der Cleger Innhalt der Freyhaiten . . . . Fol. 47.
1366 Sambstag nach Floriany, Wienn. Kaiser Karl des Vierten Freyhait Confon auf sein Aiden Herzog Albrechten vnd Leopolden von Oesterreich vnd sonderlich der Vogteyen halben vber die Stifft vnd Geistlichkeit . . . . Fol. 42.
1366 Montags vor Ascensionis, Wienn. Kaiser Karl des Vierten Freyhait das des Hauß Oesterreichs vnderthanen von wegen vnwissender enthaltung der Echter nicht sollen augefochten werden . . . . Fol. 42.
1366 in Vigilia Ascensionis, Wienn. Kaiser Karl des Vierten Lehenbrief auf sein Aiden Herzog Albrechten von Oesterreich und desselben Bruedern Herzog Leopolden . . . . Fol. 40.
1366 Sambstags vor Pangraty, Wienn. Kaiser Karl des Vierten Freyhait Confon auf sein Aiden Herzog Albrechten vnd Leopolden von Oesterreich vnd sonderlich der Juden halben . . . . Fol. 41.
1373 Montags vor Simonis et Judæ, Prag. Kaiser Karl des Vierten Freyhait, das die Echter von Schwaben vnd Elsäß vom Reich nit sollen absolvirt werden . . . . Fol. 48.
1379 Darinn ist inserirt Kunig Wenzlaw Brief vmb die Pfandtschafft der Landtvogtey in Schwaben . . . . Fol. 122.
1379 Gally, Prag. Kunig Wenzels Freyhait auf das Hauß Oesterreichs vnderthanen für alle Hof vnd frembde Gericht vnd die Echter zu enthalten . . . . Fol. 49.
1383 Gally, Nürnberg. Kunig Wenzels Confon vber deß Haus Oesterreichs vnderthanen Freyhait für außlendische Gericht Fol. 53.
1384 Sontags vor Simonis et Judæ, Lüczenburg. Kunig Wenzels Absolution der Hofladungen an etlich des Hauß Oesterreichs Pfandtschafften, Stett vnd Freyburg außgangen . . . . Fol. 54.
1386 Dinstags nach Cantate, Wienn. Kunig Wenzeln Freyheit Confirmation vnd sonderlich der Juden halben für Herzog Albrechten von Oesterreich . . . . Fol. 54.
1386 Zinstag vor Nicolay. Vidimus Kunig Wenzels Freyheit für außlendische Gericht vnd die Echter zu enthalten, sambt ainem Vrtheilsbrief durch das Hofgericht zu Rottweyl darauf gefertigt . . . . Fol. 50.

1398 Ultimo Aprilis, Lüczenburg. Kunig Wenzeln Lehenbrief auf die Graven zu Görz vmb die Pfalz in Kerndten vnd andere Obrigkeit . . . . Fol. 55.
1413 Freytags vor Invocavit, Triest. Kaiser Sigmunden general Mandat Herzog Fridrichen von Oesterreichs vnderthanen (laut seiner Freyhaiten) an ein frembdt Gericht zu ziehen . . Fol. 56.
1415 XVI. Kal. Feb., Constanz. Pabst Johansen des dreyvndzwainzigisten Indult des Herzog Fridrichen von Oesterreich vnderthanen vmb Weltlich sachen nit für geistliche Gericht geladen werden . . . . Fol. 57.
1418 8. May, Constanz. Kaiser Sigmundts Lehenbrief auf Herzog Fridrichen von Oesterreich . . . . Fol. 60.
1418 8. May, Constanz. Kaiser Sigmundts Freyhait Confirmation Herzog Fridrichen von Oesterreich . . . . Fol. 59.
1421 Oster Montags, Seefelden. Kaiser Sigmundts Lehenbrief auf sein Aiden Herzog Albrechten von Oesterreich . . . . . . Fol. 61.
1423 Verbindtnis zwischen Kunig Sigmunden zue Hungarn. Herzog Albrechten zue Oesterreich, Marggraff Jobst zu Märhen vnd Wilhelmen zu Meissen . . . . Fol. 177.
1437 Gally, Prag. Kaiser Sigmundts Confirmation der Freyhait für frembde Gericht auf Herzog Fridrichen von Oesterreich Fol. 64.
1437 Omnium Sanctorum, Prag. Kaiser Sigmundts Freyhait Confirmation auf Herzog Fridrichen von Oesterreich . . . . Fol. 63.
U. Kaiser Sigmundts Confirmation der Freyhait vber die Landt vnd Leut, so den Fürsten von Oesterreich zuegefuegt werden für Herzog Fridrichen von Oesterreich . . . . Fol. 66.
1442 Der Churfürsten Consens vber Kaiser Fridrichs des dritten Confirmation des Hauß Oesterreichs Freiheiten . . . . . Fol. 69.
1442 Jacobi Franckfurt. Kaiser Fridrichen des dritten gulden Bull der Freyhait Confirmation auf sein Brueder Herzog Albrechten, auch sein Vettern Kunig Laslaw vnd Herzog Sigmundten Fol. 67.
1442 Laurenty, Franckfurt. Andere gulden Bull von Kaiser Fridrichen dem dritten vber des Hauß Oesterreichs Freyhaiten . . . Fol. 77.
1444 Kaiser Fridrichen des dritten Lehenbrief auf seinen Brueder Herzog Albrechten von Oesterreich, vber den Blutpann in Vordern Landen . . . . Fol. 79.
1446 7. Aprilis, Wienn. Kaiser Fridrichs des dritten Lehenbrief vber den Blutpann in Tyrol für Herzog Sigmunden von Oesterreich . . . . Fol. 80.
1451 XI. Kal. Apr., Rom. Pabst Niclasen des Fünfften Indult, das die Fürsten von Oesterreich Ire Prelaten vnd Pfaffheit zu ausstenrung Irer Tochter und andern notturfften zimlich mugen steuren . . . . Fol. 81.
1451 XI. Kal. Apr., Rom. Pabst Niclasen des Funfften Indult, das die Fürsten von Oesterreich Ire Erblandt mügen mehren, pessern vnd erben . . . . Fol. 80
1453 Trium Regum, Newstatt. Kaiser Fridrichen des dritten Confirmation des Hauß Oesterreichs Freyhaiten cum extensione das desselben Fürsten (so hinfüro Erzherzogen genennet werden sollen) neue Exactiones auffsezen, auch Graven, Herrn, Ritter vnd Edl, deßgleichen Doctoros, Magistros vnd Notarios machen mögen, cum facultate Legitimandy, Infames restituendi et erectos destituendi . . . . Fol. 82.

1530 9. September, Augspurg. Kaiser Karl des Fünfften Confirmation vber des Haus Oesterreichs Kauffbrief auf Widerkauff, Pfandbrief, Verschreibungen, Kauff, Saz vnd Pfandt schafften vom heiligem Reiche . . . . Fol. 122.
1530 I[a] et II[da] Nov., Augspurg. Kunig Ferdinandts Pfandtverschreibung der Landtvogtey Hagenaw gegen Pfalzgraf Ludwigen vnd Fridrichen sambt deroselben Reverß . . . . Fol. 125.
1530 7. Novembris. Nota eben dergleichen Mandat ist vnter dato 7. Novembris eiusdem Annj auch außgangen . . . . . Fol. 106.
1530 24. Decembr., Cöln. Kaiser Carl des Fünfften Confirmation des Kunigreichs Behaim vnd desselben incorporirten Landen Freyhaiten . . . . Fol. 129.
1531 27. December, Cöln. Kaiser Carl des Fünfften Vrkundt vber Kunig Ferdinands Behaimische Lehens ersuechung . . . . Fol. 130.
1535 Vergleichung zwischen Kunig Ferdinanden als Erzherzogen zu Oesterreich vnd dem Erzbischoven zu Salzburg . . . . . Fol. 208.
1540 Herzogen Ernsten in Bayrn Administratoris des Stiffts Passaw Reverß, so Er Kunig Ferdinanden ratione Coadiutoriæ Salisburgensis geben . . . . Fol. 227.
1540 7. May, Gent. Kaiser Carl des Fünfften Vbergab der Vorder Oesterreichischen Landen . . . . Fol. 131.
1544 19. Marty, Speyr. Kaiser Karl des Fünfften Cassation der erlangten Exemptionen, so der Landvogtey in Schwaben Freyhaiten zuwider sein . . . . Fol. 132.
1545 Kunig Ferdinandts Reverß, so Ihr Mt. den Behaimischen Stendten wegen der Erblichen Succession des Kunigreichs Behaimb geben. Fol. 228.
1550 17. Juli, Augspurg. Der Kay[en] Rethe Anbringen de Sessione inter Domum Austriacam et Burgundicam . . . . . . Fol. 135.
1551 9. May, Augspurg. Kaiser Carl des Fünfften Cassation des Blutpanns im Dorff Vieringen für Kunig Ferdinanden . Fol. 139.
1568 Kaiser Maximiliani des Andern Lehensgnadt für die 2 Stendt in Oesterreich under der Ennß . . . . Fol. 204.
1570 Befreyung vber das Landthauß zu Lynz . . . . Fol. 229.
1572 Kaiser Maximiliani des 2. privilegium denen Stendten vnder der Ennß wegen aufnemung der Landtleuth vnd Kauffung der Landtgüetter geben . . . . Fol. 233.
1578 Vergleichung zwischen Kaiser Rudolphen den 2. vnd Ihr Mt. Gebruedern . . . . Fol. 234.
1578 Burgravischer Vertrag . . . . Fol. 250.
1581 Reißgejoidts Ordtnung ob der Ennß . . . . Fol. 255.
1585 Kaiser Rudolphens des 2. Assecuration wegen ewigen nicht Thaillung des Landts Oesterreich . . . . Fol. 258.
1587 Kaiser Ruedolphen des 2. Lehensgnadt für die 2 Stendt ob der Ennß . . . . Fol. 206.
1588 Burgravische Verschreibung vnd Assecuration . . . . . . Fol. 253.
1592 Vergleichung zwischen Kaiser Rudolphen dem 2. vnd dem Passawerischen Bischoven ratione Jurisdictionis Ecclesiasticæ. Fol. 262.
1597 Kaiser Rudolphen des 2. Lehenbrief vber die Regalia des hochlöbl. Erzhaußes Oesterreich auf Erzherzog Mathiam . Fol. 270.
1599 Kaiser Rudolphen Confirmatio sup. privileg. August. Dom. Austriacæ . . . . Fol. 275.
1600 Vergleichung zwischen Kaiser Rudolphen dem 2. vnd dem Passawerischen Bischoven in puncto Executionis in bonis parochorum . . . . Fol. 267.

31. (XXXIII.) Sammlung von Bedenken und responsa juris von Universitäten, Reichshofrats-Vota 1692—1715.

Index Feudorum Imperii in Italia. (1468.)

Pergamentband. Fol.

32. (XXXIV.) Gerichts-Ordnung, wie selbige in dem Ertzherzogthumb Oesterreich ob der Enns gebreichig, abgeschrieben im Jahr 1628.

Pergamentband. Fol.

33. (XXXV.) Oesterreichische Lehensachen.

I. Vortrag in der Ministerial-Conferenz ddo. 18. Febr. 1726. (Fol. 1—25.)
II. Vortrag in der Ministerial-Conferenz ddo. 9. April 1726. (Fol. 25—51.)
III. Acta, welche von einer löbl. Reichs-Hoff-Cantzlei zu Einricht- und und Vorbereitung der vorhabenden Oesterreichischen Belehnung zu haben nöthig fallen, und von deroselben bey der Belehnung auszufertigen sind. (Fol. 51—56.)
IV. Extractus Protocolli Consilii Imp. Aulici. Mercuri 23. July 1659. (Fol. 57—61.)
V. Extractus Protocolli Consilii Imp. Aulici. Veneris 18. Aprilis 1670. (Fol. 61—63.)
VI. Einige ohnmaßgebliche Considerationes, die Oesterreichische Investitur betr. (Fol. 63—65, 66 ist leer.)
VII. Extract Relationis der Oesterreichischen Gesandten an Ertzhertzog Matthiam, über die Solennitäten, welche bei der von Kayser Rudolpho II. ertheilten Oesterreichisch. Belehnung beobachtet worden, ddo. 25. Oct. 1597. (Fol. 67—70.)
VIII. Geschichts-Beschreibung Unsers allergnädigsten Herrn des Röm. Kayser Carls des Fünfften Belehnung umb das Hochlöbl. Ertzhertzogthumb Oesterreich sambt demselbigen gehörigen benanten Förstenthumb, Landt und Herrschafften durch Kay. May. Bruder König Ferdinand zu Hungarn und Behaimb, Regierenden Herzogen und Landfürsten in Oesterreich, für sich selbst und anstatt Hochgedachter Kay. Maj. empfangen, sambt anzeigung der Kay. Kön. und fürstl. Ritterspiel (die solcher trefflichen Privilegirten des Heyl. Reichs Lehenschaft zu gebührlichen Ehren angesehen und geübt worden seyn) alles auf Montag nach Egidi den 5ten Tag Septembris ehrlich und wohl vollendet in Zeit des Reichstag im 1530. Jahr zu Augsburg gehalten. (Fol. 70—89.)

34. (XXXVI.) [Eine Sammlung Kaiserlicher und Landesfürstl. Generale, Mandate, Decrete, Resolutionen, Processe, Urtheile und Zeugenverhöre, sowie auch Berichte von verschiedenen Städten verschiedene Rechtsfälle betr., hauptsächlich für N.-Oesterreich, doch auch für Steiermark, Kärnten, Krain.]

Pergamentband. Fol.

(Inhaltsangabe der auf Steierm. bezügl. in 8 Regesten.)

Des Herrn Landtshauptmans vnd Vitzdombs in Steyr bericht an die N.-Oe. Regierung weg. d. Beutellehen . . . . Fol. 22.
Deß Herrn Landtshaubtmanns vnd Vitzdombs in Crain bericht, die Beutellehen daselbst betr. . . . . Fol. 25.

Herrn Landtshaubtmans, Landtsverwesers vnd Vizdombs in Steyr Bericht, die Verhörung der Zeugen zu ewig. Gedächtnus . Fol. 21.
Deß Herrn Landtshauptmans vnd Vitzdombs in Kärndten bericht an die N.-Oe. Regierung, die Beutellehen betr. . . . . . . Fol. 23.
Jacoben v. Lamberg Landtsverweser in Crain bericht der Beutellehen halber . . . . Fol. 26.
General von wegen Abstellung der Commissionssachen, so in der andern Instanz in d. fürstl. Graffschaft Görtz appellirt werden . Fol. 115.
Peters Bischoffen zu Seccau Supplication Beförderung einer Keyserlich Compulsory . . . . Fol. 33.
Rathschlag, so darüber ergangen . . . . Fol. 35.
Der Röm. Kay. Mt. decret, die erlaßung einer ersamen Landtschafft in Kärndten lehentax vnd newen auffschlag auff d. Getraid, so auf das wallisch versühret betr. . . . . Fol. 38.

35. (XXXVII.) (Sammelband.)

I. Enenkel, Oesterreichisches Geschlechterbuch . . . . 1—114.
II. Deductio Megiseri pro statibus Super. Austriæ . . 117—193 b.
III. Specification des löbl. Herrenstandts in Oesterreich u. d. E. auß denen vorhandenen Reversen, und im übrigen aus der bey der löbl. N.-Oe. Landschaft Registratur sich befindenden, von Weyl. Herrn Gundaker Herrn von Polhaimb verfaßten Liste zusamben getragen . . . . 194—201.
IV. Genealogia des Uralten und Löbl. Herrn-Geschlechts der Hochwohlgebohrenen Freyherrn und Herrn von und zu Polhaimb. Auß Unterschiedlichen Sippaumben, Brieflichen Urkunden, Monumentis und Historicis mit Fleiß zusamben-getragen und in gegenwärtige Ordnung gericht, durch Valentinum Prevenhueber. Anno 1642 . . . . 202—295. (10 Tafeln. — Dann Consignationes der Geschlechter, mit denen sich die von Polhaim vermählt haben. — Der Begräbnißstätten — der Herrschaften und Schlösser, die sie innehatten, oder noch haben — und Kalendarium „auf jeden Tag im Jahr, der Herrn, Fräulein und Frauen von Polhaim Geburt, Vermählung und Absterben".)
V. Des Erzherzogthums Kärnten Landschaft. Der Bischofen, Prelaten, Grafen, Herrn, Adl und Landleut, so von ihren Stiften und Geschlechtern dafür angenommen und künftig erkennt werden sollen . . . . 296—298 b.
VI. Kaiser Ferdinands Gaab- und Gnadenbrief über das obrist Erbland hofmaysterambt in Oesterreich u. d. E. für die Herrn von Pottendorff. De dato Wienn, 6. Feb. 1539 . . 299—302 b.
VII. Kaufbrief von Khunig Ferdinandt umb den halben Thaill an Peckstall . . . . 303—305.
VIII. a) Privilegium Henrici IV. Imp. præpositur̄æ ad St. Hypolith. concessum. Ex archivo Illius . . . . 307.
b) Rudolfi I. Imp. diploma circa restitutionem natalium Filii Principis ex matrimonio cum nobili virgine geniti. 309.
c) Rudolfi Gloriosi Ducis Austriæ: Exactio Mgri. Venator. in Austria Rudolfi Illust. . . . . 310.
IX. a) Anschlag auf den Adel in N.-Oest. — wider die Ketzer zu Pehaim (1469) . . . . 313—320.
b) Anschlag auf den Adel in O.-Oesterr. (1469) . . . 321—325.

X. Documentum, welches anzeuget, daß der Herrnstandt vor Alters cum Vexillis (welches die Nota der Panierherrn gewesen) denen Landsfürsten gedient habe . . . . . . 325 b—327.
XI. Stamm-Tafel der Marggrafen, Grafen und Herrn von Steyr und von diesen abstammenden Grafen und Herrn von Stahremberg, aus Original-Urkunden und bewehrten Geschichtsschreibern zusammengetragen . . . . 327—342.
XII. Literæ Cæsarum in favorem Marchionum Austriæ datæ sæculo XI. quarum autographa in tabulario Cæs. Vienni osservantur . . . . 343.
XIII. Extract aus einer geschriebenen Chronik derer Herren von Rosenberg im Königreich Böheimb. . . . . 343—347.
XIV. Apologeticum Ueber Kayßer Friedrichen deß Ersten deß Hochlöblichen Hauß von Oesterreich Privilegium . . . . . 348—354.
XV. Landtfried von Bischoffen von Freyßing und Passau auch den Ständten unter und ob der Ennß Bey Antrettung D. Friderici 3. Königlichen Regierung aufgericht . . . . 355—402.
XVI. Kayser Carl deß Vierten, König Wentzel von Boheimb und Marggraf Johann von Mähren andere Bindnusordnung und Gemachtnus mit Herzogen Albrechten und Leopolden Gebrüdern Von Oesterreich, die Succession und Erbfall belangend . . . . 402—411 b.
XVII. Kaiser Carl des Vierten, König Wentzel von Boheimb und Marggraff Johanns von Mähren Revers auff Vorgenennten Succension Brieff, die Ständt in Oesterreich, Steuer und Kärnten und andere auf solchen Fall Bey Ihren Freyheiten verbleiben zu lassen . . . . 412—414.
XVIII. Aus denen Schönkirchischen Collectaneis in E. lobl. N.-O. Landschafts Registratur . . . . 427—442.
XIX. Licentia construendi Castrum, data ab Alberto I. Duce Austriæ, Khunrado Dom. de Pottendorff. Ao. 1293 . . 442 b.
XX. Investitura De officio Pincernatus Austriæ concessa ab Alberto Duce Heidenrico Dom. de Meissau. Ao. 1356 443—459.
XXI. Extract Ex Lib. Traditionum Monasterii Garstensis. Wie solche unter denen Eneckelischen Manuscriptis in dem Archiv allhier zu Schlißlberg vorhanden . . . . 460—473.
XXII. Diploma Friderici Pulchri Ducis Austr. et Styriæ confirmantis Literas Leopoldi Gloriosi Fundatoris Gyriensis in Styria . . . . 474—475.

36. (XXXX) Il dominio temporale della sede apostolica sopra la città di Parma-Piacenza, difeso e giustificato.

Dazu: Examen Historico-Legale de Parma et Placentia (f. 1—81) mit Urk. Anhang.

37. (XXXXI.) Genealogische Notizen-Sammlung.

Fol. 660 S.

38. (XXXXII.) Mercklicher Unterscheid zwischen deme Graffen- und Ritter-Saal, oder Eine deutliche anweisung ex Historia et jure publico Germaniae medii aevi Waß vor Ein großer Unterscheid zwischen denen Reichsgraffen, Herrn oder viris Nobilibus und dann der Ritterschafft je und allezeit gewesen, welches Ein sicherer Author

Jüngsthin in einem Tractat, so Er graffen und Ritter Saal genennet, nicht ohne sonderbar Beschimpfung sowohl der Graffen, als auch der Höheren Stände und des gantzen mediaten Reichsadels, durch eine Sophisterey zu confundiren sich bemühet.

Papbd. Fol. 474 S. u. Anhang.

39. (XXXXIII.) Die Rechte des Klosters Fahrenbach auf die Probstei zu Gloggnitz.

(Urkunden-Abschriften aus den Jahren 1393—1443.)

Papband. Fol.

40. (XXXXIV.) Die in Tirol durch die Landesfürsten gemachten Stiftungen für Klöster, Gotteshäuser, Collegien, hohe Schulen, sonderlich zur Conservation des kath. Glaubens, beschrieben durch Franz Lachemayr zu Ehrenheimb, R. Mt. Rath O. Oe. Rgmts. Secretari und Schatz-Registrator. (Vom Ende des XVII. Jahrhunderts.)

Papband. Fol. 189 Bll. u. Index.

41. (XXXXV.) Annales de vetustate originis, amœnitate situs, splendore aedificiorum ac rebus gestis civium Reipublicae Augsburgensis . . . . . . per A. P. G. (Achillem Pivucinium Gasserum Lindœnsem: Medicum Augustaneum.) [Bis 1575.]

Pgmtbd. Fol 667 S. u. Index.

42. (XXXXVI.) Max Ernst Freiherr von Hackelberg-Landau. Abhandlung über die Erbfolge in Oesterreich, auch in weiblicher Linie. a. 1720.

(Verfaßt aus Anlaß der Vorlage der Pragmat. Sanction K. Karls VI. an den niederösterr.-Landtag.)

Papband. Fol.

43. (XXXXVII.) Ohnparteyische Rechtliche Gedanken über die in der von kais. Maj. angeordneten Mecklenburgischen Provincial-Landes-Administration eine Zeit her pro Memoria divulgirte Schrifften, Information und Gegen-Information. Zu Bestarkung des allerhöchsten Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amts zusammen getragen. 68 Paragraphe.

Papband. Fol.

44. (XXXXVIII.) Notizia De i Dritti di Sua Altezza Reale sopra la Contea di Carpegna. Discendenza della famiglia di Carpegna e di Montefeltro, copiata da un Originale Scritto di mano del Senator Filippo Buonarroti. (1738.)

Papband. Fol. 186 S.

45. (IL.) Mein Christoffen von Greyssen zu Waldt landt-Vndermarschalcks Haudt Protokholl zu meiner nachrichtung. (1609 bis 1615.)

Ldbd. Fol. 895 S.

46. (L.) Nürmbergische Chronicka..... zusammengetragen Ao. 1669 11. Januarij.
(Am Schlusse: Huiusque a P. v. a Schaphusia scriptum.)
Papbd. Fol.

47. (LI.) Bibliotheca Cardoniana. Ordo Librorum.
Papband. Fol. 370 S.

48. (LII.) Methodus juris.
Papband. Fol.

49. (LIII.) Gründlicher Bericht Von dem Ursprung, Aufnehmen und jetzigen Beschaffenheit der adeligen rathsfähigen Familien in der Heyl. Röm. Reichs Statt Nürnberg.
Ldbd. Fol.

50. (LV.) Sammelband.

1. Reformation vndt Ernewerung der Landt Gerichts Ordtnung, So weilandt Kayser Maximilian hochlöblicher Gedechtnuß Im Ertzhertzogthumb Osterreich vnder der Enß auffgerichtet hatt. Anno 1540. (14 Bl.)
2. Gerichts Proceß vnndt Ordnung des Landt Rechtens dies hochlöblichenn Ertzhertzogtumbs Osterreich unter der Ennß. Anno 1557. (40 Bl.)
3. König Ferdinandus zu Hugern vnd Behem Ertzhertzogen zu Oesterreich ꝛc. gnedig Erklerung, vollziehung vnd newe Fürsehung der fürstlichen Lehens Art vnd Natur gemelt Ertzhertzogthumbs Osterreich, noch weilendt Kayser Maximilian hochlöblicher Gedechtnuß genedigen gabe. Anno 1528. (3 Bl.)
4. Herrenstanndt Privilegium, denn Vorsitz im Herren Standt betreffend. Anno 1588. (2 Bl.)

Ldbd. Fol.

50. (LVI.) Abschriften von Urkunden aus den Jahren 1169 bis 1488.
Ldbd. Fol.

1. Heinrich de Dunchensteine macht eine Schenkung an das Kloster Reun. 16. Juni 1245. Kg. Otakar bestätigt diese Schenkung.
2. Kg. Stephan bestätigt eine Schenkung des Rudegerus de Gretz, cognom. Phanneberch an das Kloster Reun. 1254.
3. Kg. Otakar v. Böhmen bestätigt die vorgenannte Schenkung. Prag, 13. October 1271.
4. Erzh. Rudolf IV. stiftet eine ewige Messe zu Straßindl. Wien, 9. März 1365.

Ex Græc. Aulico Archivo.

Die Sanneck-Cillier Grafen betreffend. München, 16. April 1341, Prag, 30. November 1436, Wien, 1. Mai 1438, Wien 1455.
Bisch. Chunrat v. Salz. Wien, 24. Sept. 1297.
Grf. Ulrich v. Hewnenburch. Wien, 15. Juni 1293.

Garstensia.

Hz. Leopold V. Graz 1192. Gundacharus de Storchenberg, Garsten, 1261.

Gössensia.

Hz. Otakar, Guettenwerch, 1. Oct. 1187. Erzbisch. Eberhard von Salzb. und Hz. Leopold V. Frisaco 1203. Hz. Rudolf IV. Bruck a. M., 18. März 1360.

Admontensia.

Hz. Heinrich II. Faviana 1169. Hz. Leopold. Admont, 28. Aug. 1201. Grf. Otto v. Eberstain, 20. Jän. 1248.

Seccoviensia.

Erzbisch. Conrad v. Köln. Köln, 28. März 1249. Kg. Wilhelm. Nussia, 17. Juni 1251. Rudolf I. Wien, 28. Mai 1278. Ks. Fridrich und Bisch. Matthias. Cöln, 25. Oct. 1488. Hz. Leopold V. Admont, 2. Juni 1202. Ks. Friedrich. Cöln, 25. Oct. 1488. Leopold V. Admont, 4. Juni 1202. Kg. Johann und Hz. v. Oester. Gödig, 18. Sept. 1323.

Gyriensia.

Hz. Leopold V. Niumburg, 7. Nov. 1212.

Equest. Ord. Teut.

Judex Gotfried und Marschall Friedrich. Gretz, 13. Jän. 1255.

51. (LVII.) Der Burggraffen Nürnberg, jetzt Herrn Marggraffen Zu Brandenburg Ankunfft und Handlung mit der Stadt Nürnberg.

(Schrift des 18. Jahrh.)

Papbd. Fol.

52. (LVIII.) Das vierte Buch der nieder-österr. Landes-Ordnung: vom Erbrecht außer Testament &c.

Papbd. Fol.

53. (LIX.) Verzeichnis der Geschlechter im nieder-österreichischen Herrenstande.

Angabe der Zeit der Aufnahme in denselben. (Alphabetisch, aus dem 17. Jahrhundert.)

Papbd. Fol.

54. (LXI.) Mein Sigmundts Freyherrns zu Herberstain &c. dienst vnd Raisen mit dem Khurtzisten vergriffen.

(Von 1506—1558, am Schlusse das Herberstein'sche Wappen in Federzeichnung.)

Pergamentstreifen von 1·9 m Länge, zwischen zwei Leder-Deckeln zusammengefaltet. 16×13 c/m.

55. (LXII.) Johannes Methodius a Denc, parochus in Pausserom. Quinque puncta punctatim discussa in gravissimo attentatae Rebellionis puncto a perversa natione Hungarica adjecto lamentabili præsagio Ejusdem Universalis exterminii ni tempestive resipiscat. Anno MDCCVII.

Dem Grafen Phil. Ludw. v. Sinzendorff gewidmet.)

In rothe Seide gebunden. Fol. 44 S.

56. (LXVII.) Rudolf von Ems. Weltchronik.

XIII. Jahrhundert. Pgm. Hschr. 2 Bll.

Außer den hier verzeichneten Urkunden und Acten enthält das Archiv auch einen völlig ungeordneten Bestand von Schriften wirthschaftlichen und processualen Inhaltes, der demselben erst in jüngster Zeit einverleibt wurde und ohne weitere Behandlung in den noch unbenützten Laden untergebracht wurde. Hoffentlich wird es in absehbarer Zeit möglich werden, über den Inhalt dieses Materiales Auskunft zu geben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß sich Handschriften des Reichsgrafen Johann Wilhelm außerhalb des Archives auffinden. Sollte dies der Fall sein, so hoffe ich, dieselben in der Biographie dieses bedeutenden österreichischen Staatsmannes, für die ich die Vorarbeiten nahezu abgeschlossen habe, noch benützen zu können.



Personen- und Orts-Register.

Das Nekrologium der St. Mertens-Bruderschaft in Judenburg.*)

Veröffentlicht von Dr. Ferdinand Khull.

Die Handschrift Nr. 7243 der Hofbibliothek in Wien enthält eine Sammlung der verschiedensten Abschriften des fleißigen Josef Benedikt Heyrenbach, unter diesen eine Reihe von Nekrologien, von denen das St. Lambrechter, Gurker und Ossiacher bereits gedruckt sind. Ungedruckt blieben bisher das Judenburger und Traunkirchner. Ersteres ist als Geschichtsquelle Obersteiermarks nicht unwichtig und verdient, da es in alte Zeit zurückgeht, gewiß die Veröffentlichung, die ihm nunmehr auf den folgenden Blättern zutheil wird. Das Original des Nekrologs ist Eigenthum des Pfarrarchives zu Judenburg. Die Bruderschaft war gegründet worden von dem im Nekrologe an erster Stelle genannten Pfarrer Wulfing, der aus dem Geschlechte der Lobminger entstammte und dessen Name sich in Urkunden aus den Jahren 1362 und 1370 findet.

Registrum fraternitatis Sancti Martini

in Judenburg.

Oremus pro omnibus fidelibus defunctis.
Pro domino Wulfingo plebano in Judenburg.
Hainrico archidiacono et plebano in Vanstorff.
Ulrico plebano in Vanstorff.
Bartholomeo capellano in Liechtenstain.
Friderico in Chnütelueld.
Cholomanno plebano in Reyhenfels.
Conrado plebano in Schneflaren.
Johanne capellano in Liechtenstain.

*) Diese Gebetbruderschaft löste sich zu Mitte der Fünfziger-Jahre des 16. Jahrhunderts in Folge der fortschreitenden Reformation auf.

Pro domino Hainrico plebano in Obdach.
Rudolfo plebano in Frawnburg.
Jacobo plebano in Obdach.
Peregrino plebano in Pyrn.
Johanne decano in Czol.
Johanne plebano in Obdach.
Maingoto plebano in Sancto Georio.
Hainrico plebano in Scheyben.
Nicolao plebano in Lind.
Cristano canonico Sancti Bartholomai Friesaci.
Conrado plebano in Judenburg.
Herwordo de Lobming.
Ernesto de Lobming.
Alramo de Reyffenstain.
Pro Eberhardo Vanstorffer.
Pro Mathia de Sancto Leonardo.
Pro Dietmaro de Scheufling.
Pro Ortolfo Reyffenstainer.
Pro Dietmaro Lobminger.
Pro domino Perchtoldo plebano in Mueraw.
Ottone de Judenburg.
Ulrico Krayner.
Hainrico plebano in Reichenfels.
Johanne plebano in Knütelfeld.
Conrado plebano in Pyber.
Johanne Vanstorffer plebano in Goß.
Hermanno Pfaffendorfer.
Pro Johanne Pfaffendorfer.
Pro domino Friderico Stadler plebano in Combencz.
Pro Johanne Göldel.
Pro domino Hainrico Frewssinger plebano in Lobming.
Leone Galer de Massweg.
Pro Conrado Mürczer.
Pro Reichero Verber.
Pro domino Friderico Phuntan plebano in Judenburg.
Pro Rudolfo Plankenwarter.
Pro domino Ottone de Tribaw capellano nostre fraternitatis.
Pro Eberhardo Weynater de Obdach.
Pro domino Johanne plebano in Veystricz.
Symone plebano in Obdach.
Nicolao plebano in Stalhofen.
Johanne Lungawer capellano nostre fraternitatis.
Pro Nicolao ab der Mawtstat.
Pro domino Friderico plebano in der Veystricz.

Pro domino Paulo capellano domini Ramung.
Johanne Sweuo socio in Judenburg.
Johanne plebano in Uebelpach.
Pro Hainrico Judel de Voitsperg.
Pro Jacobo de Voytsperg.
Pro domino Georio Moswalder capellano nostre fraternitatis.
Wolfhardo capellano istius Hannawer.
Conrado de Heyligenstat plebano in Treuen.
Pro Georio Reyffenstainer.
Pro domino Andrea Reyffenstainer.
Pro Erkinger Mosinger.
Pro domino Petro Ramung.
Andrea plebano in Veystricz.
Ernesto milite de Lobming.
Hainrico plebano in Gaystal.
Nicolao plebano in Treuen.
Johanne Herczog plebano in Reichenfels.
Georio Hannawer.
Cristano socio in Obdach.
Johanne Pawer plebano in Holeck.
Pro Stephano Chümer in Judenburg.
Pro domino Meinhardo plebano in Kapell.
Helwico plebano in Tragöß.
Hainrico plebano in Chaynach.
Johanne Cholb plebano in Sancto Georio.
Matheo capellano in Lewben.
Wolfhardo plebano in Chöflach.
Hermanno Muerczer plebano in Obdach.
Pro Hainrico von Sand Marein.
Pro domino Michaele Senfft de Pruck.
Andrea plebano in der Fewstricz.
Johanne preposito in Lübing.
Nicolao plebano in Lugast.
Pro Jacobo cive in Ubelpach.
Pro Friderico Pfaffendorffer.
Pro domino Ottone capellano in Liechtenstain.
Pro Nicolao Czeyrecker.
Pro domino Rudolfo nobili de Liechtenstain.
Johanne milite de Tewffenbach.
Johanne plebano in Choffflach.
Pro Mauricio Welczer.
Pro domino Urbano plebano ad Sanctum Petrum.
Stephano plebano im Tall pey Grecz.

Pro Petro Czanner cive in Judenburg.
Pro domino Caspare Hewrauss.
Pro Georio Flåmming.
Pro domino Caspar de Wolfsperg.
Petro plebano in Frawnburg.
Pro Judoco Reyman.
Pro Conrado Wueri.
Pro domini Michaele plebano in Geleschrot.
Johanne plebano auf den Praeteneck.
Pro Johanne Lübgaster.
Pro Leonardo Kchurczkruegl de Hunczmarkcht.
Pro domino Nicolao de Chapell.
Georio Saffrendel capellano nostre fraternitatis.
Pro Merchel de Lewben.
Pro Felice de Voitsperg.
Pro Georio Püchler.
Pro Stephano Mülbach cive in Judenburg.
Pro domino Johanne plebano in Chofflach.
Pro Conrado Puecher cive in Judenburg.
Pro Georio Rindschad.
Pro domino Udalrico Chroph plebano in Harberg.
Martino Snewerger plebano in Chirchpach.
Pro Sigismundo Schadecker cive in Voytsperg.
Pro domino Andrea plebano in Lügast.
Alexio plebano in Geleschrot.
Jacobo socio diuinorum in Vansdorf.
Thoma plebano in Kaynach.
Petro plebano in Pirkchueld.
Ulrico Sawrer in Lügast.
Johanne plebano ad sanctum Leonardum in Lauental.
Pro Johanne Adloff cive in Judenburg.
Pro Caspar Pyerer cive in Lewben.
Pro Walthasar Harnecker in Kaynach.
Pro Walthasar Welczer in Lantschach.
Pro Caspar Gschür.
Pro domino Hainrico plebano in Stalhofen.
Johanne plebano ad Sanctum Leonardum.
Hainrico Melkaymer plebano in Haws.
Stephano Melkaymer in Rackaspurg.
Johanne . . . . . capellano nostre fraternitatis.
Johanne Meichsner plebano in Weißenkirchen.
Pro Johanne Kropf cive in Judenburg.
Pro Johanne Jüdel cive in Voitsperg.

Pro domino Achacio primissario in Grëtz.

Conrado Fabri plebano in Reichenfels.

Pro Sigismundo Weinater armigero de Obdach.

Pro Sigismundo Perger de Wolfsperg.

Pro Anthonio Hymelberger.

Pro domino Georio plebano ad Sanctam Mariam prope novum forum.

Johanne Mamminger Kapellano nostre fraternitatis.

Thoma plebano in Schuefflern.

Johanne Lawn milite in Voytssperg.

Pro Michaele Mülhofer cive in Judenburg.

Pro Michaele Moser.

Pro domino Leonhardo Haracher milite.

Pro Mauricio Weltzer.

Pro Johanne Spyeß.

Pro Hainrico Mülbach cive in Judenburg.

Pro domino Simone plebano in Strasgang.

Wenczlao plebano in Pikelpach.

Domino Wolfgango Englprecht.

Georio Störnschacz.

Pro domino Wilhalmo Trabalder.

Kunrado plebano ad sanctam Mariam prope Newnmarkcht.

Pro Valentino Gernreich.

Pro Valentino plebano in Köflach.

Pro Mathia Harrer cive in Judenburg.

Pro Ludbeig Voytt.

Pro domino Johanne plebano in Reichenfels.

Francisco Meychsner.

Petro plebano in Lobnyng.

Pro Leonhardo Anngrer in Judenburgk.

Pro Andrea Galer.

Pro domino Caspar Gleihentaler plebano ad sanctam Margaretham.

Pro Johanne Katreyer cive in Judenburg.

Pro domino Tristramo milite in Tewffenbach.

Kchunrado prespitero de Ingelstat.

Pro domino Achacyo Oebingner vicario ad sanctum Petrum prope Reichenfels.

Pro magistro Caspar Lobenschrot plebano in Judenburg.

Pro domino Pangracio Asanger cappellano in Reyffenstain.

Pro Wolfgango Rösler cive in Judenburg.

Pro Georio Mülhofer cive in Judenburg.

Pro domino Friderico Lügaster milite.
Gregorio capellano Trinitatis.
Pro Adam am Poyнn.
Pro Andrea Vesten.
Pro domino Goryo Dyemer plebano in Lynd.
Pro Johanne Phaffendorffer.
Pro domino Petro plebano in Wolfsperg *(nachträglich durchstrichen).*
Pro Petro Khessler.
Pro domino Michaele Kchopp plebano in Kchöflach.
Pro domino Johanne Ramung milite anno 1485.*)
Nicolao Hofman decano in Völkchlmarkcht.
Matheo plebano in Lobming.
Pro Andrea Weltzer.
Pro Ernesto Pranngkcher.
Pro Erhardo Scherhakl.
Pro Laurencio Tlichser plebano in Leibnitz.
Pro Wolfgango Schreyer cive } anno 1484 obiit in
Pro Johanne Schury cive } Judenburg.
Pro Achacio Muetensdorffer.
Pro domino Friderico Stäber plebano in Obbach.
Pro domino Thoma Herbart plebano in Weißenkirchen.
Pro Andrea Ramung milite.
Pro domino Wolfgango plebano ad Sanctum Stephanum prope Frisacum.
Pro Thoma Gaydorffer cive in Judenburg.
Pro Johanne Mülhofer eiusdem fraternitatis capellano anno domini 1499.
Pro domino Laurencio Zwikl plebano in Knutlfeld 1500.
Vincencio Leb plebano ad sanctum Petrum prope Judenburg 1501.
Pro Erhardo Halmar cive Judenburgensi 1501.
Pro Michaeli *[sic]* Zechner in Gurtzhaym prope Pels anno 1502.
Pro domino Michaele Eleazar capellano Kharnarii ecclesie Sancti Nicolay in Judenburg anno 1503.
Andrea plebano in Chaynach anno 1503.
Pro domino Valentino Weigl olim administratore divinorum in Judenburg.
Pro domino Georio Swalb plebano in Oberbelz (?) 1506.
Pro Vincencio Staber.
Pro Martino Edlinger.

*) Die letzte Ziffer undeutlich.

Pro Ruperto Triemittner.
Pro Wolfgango vom Payn.
Pro domino Ruperto Helbert plebano in Obbach.
Pro Johanne Hochenwarter cive Judenburgensi.
Pro domino Andrea Pranntner plebano Judenburgensi 1510.
Leonardo Kriechpaum plebano Judenburg.
Johanne cappellano altaris animarum Judenburg.
Erasmo Praynawr plebano ad Sanctum Petrum prope Judenburg 1510.

Pro domino Johanne Pulian cappellano huius fraternitatis.
Pro Stephano Peer 1514.
Pro domino Khaynacher milite et suor.
Umb des Hanns Pfaffendorfer sel et uxoris.
Umb herrn Urban Schuri sel pfarrer hye zw Judenburg und Custer ist gewesen Transfigura. domini 1514.
Item umb des Hanns Hann sel an der nidern Zeyring ob. 1516.
Item umb des Wilhalmen Gäler sel ob. die Affre 1517.
Item umb herrn Hansen Prämer sel der official und Tuemher was zw Salzburg pfarrer zw Pels.

Umb her Jorg Kaynacherii sel dy ain kelch und Meßgwandt geben hat in dy prueder sch.
Umb des wolgepornen herrn herrn Waltazar von Stubnberg sel der Tuemherr was zw Salzburg
Umb aines Lienharten seel des Lohnstainer diener hat geschafft x talent denar.

Umb herrn Jörgens Winklaer sel aines ritter.
Umb herrn Paulus sel der pfarrer ist gewesen zw Sand Margareten im Lungaw.
Umb herrn Ulrich Derrer sel aines priester.
Umb Maister Michael Zieglaer sel der pfarrer ist gewesen zw Frawnburg.

Umbs Benedict Prantner sel hie purger gewesen.
1523 Umb herrn Adrians von Greysenek sel aines Ritter.
1523 Umbs Toman Retzer sel der hie ain purger ist gewesen.
Umb herrn Clements Oberreyter sel der der pruedersch. Sand Martens Kaplan ist gewesen 1524.
1524 Umb Veit Putrer sel ain aegen [sic].
1525 Umb des Edlñ Wilhalm̄ Khuendorffer sel.
Umbs herrn Georgen Altmanshofer sel Kaplan Sand Andres altar der Ramung stift 1526.

1527 Umb des Junkherren Pernhart Winkler sel.
1529 Umb des Jörg Hurder sel der hie purger was.

1530 Umb herrn Cristan Krueg sel der pfarrer was zu Stalhofen.
1530 Umb des edlen vesten Andre Fangawer sel.
1532 Umb herrn Hansen von Greysnek sel et omnium.
1531 Umb herrn Erasm̄ von Sawraw sel der marschalc ist gewesen im Land Steyr.
Umb des Lorentz Hättinger sel Kayserlicher maiestat vorstmaister in der obern Steyrmarch. 1532.
1532 Umb des Andre Ranhenperger sel ainer des rats zw Judenburg.
1532 Umb des edln herrn Cristoff Waedeker sel.
1532 Umb des Lienhart Khorblär sel purger zw Judenburg.
1535 Umb herrn Hansen Sudenburger sel der Kaplon ist gebesen des altar der heyligen drey Kunig.
1535 Umb herrn Lienhart sel der pfarrer ist gebesen in der aussern Loming.
Umb Jungkhern Sigmunden von Greyßenecken obiit 1536.
1536 Pro venerabili domino Andrea Hueber quondam custos *[sic]* pretracte *[sic]* fraternitatis et sacellanus altaris S. Anne.
1540 Pro domino Thoma Richseysen beneficiato altaris S. Barbare.
1540 Umb die wolgeborn frauen Fraw Ippolita geborne von Polhaym des Edln gestrengn ritter hern Walthasar von Gleyntz zw Gleinckstetn eelich gemahel seel.
1540 Umb die Edln und fessten Jungfraw Juliana des Edln vesstn Tyburtz von Syntzendorff Schwester seel. Auch umb fraw Rosina des von Syntzendorff eelich gmachl seel.
1541 Pro Reverendo in Christo Patre ac domino Domino Valentino Abbate ad diuum Lampertum 11. die Junii obiit.
Umb des Edln Sigmund Weltzer seel obiit anno 1539 die 18. Februarii.
Umb hern Haunsn Streycher Caplan bey Erasm von Sarau.
Umb die Edln frauen Anna dye Erasm von Sarau eelich gmahl gewesen ist. Ein Preynerin.
Umb hern Hanß Schorbin pharrher zu Teuffenpach carnis debitum exoluit 22. die Junii anno 1541.
Umb Mert Pogenschmid zw Weißenkirchen obiit 16. die Augusti anno 1541.
Umb Hanns Ätzinger burger zu Judenburg obiit 17. die Septembris anno 1541.
Umb hern Anndre Reychnhaller gsellbriester zw Pels obiit prima die Octobris anno 1541.
Umb des edln Augustin Körbler gestorben 14. Decembris anno 1541.

Umb hern Thoman Freyburger spitalmeister im spital zu unser fraun enhalb der Muerpruckn gestorben ultima Decembris anno 1541.

Umb den Edln gestrengen Hanns von Teuffnpach obiit anno 1541.

Um die erbar frauen Barbara ein Gaplhoferin des Edln Clementn Korbler eeliche hausfraw so gestorben ist anno 1543 secunda die Februarii.

Um den Edln und vesstn Policarpn von Teuffenpach der do abgeleibt ist anno 1543 am 20. tag Octobris.

Pro reverendo in Christo patre generosoque domino Domino Andree Lochner quondam parochus Judenburgenß. demum prepositus in Oberdorff et Völcklmarckt Archidiaconus in Jauntal cuius anima Deo vivat qui obiit in XLma anno Domini 1544.

Pro Sigismundo Tympueche cive Judenburgn. qui obiit anno 1543 Menß. Decembr. 13.

Der Erwirdig her Achatii Hueber Sacellanus sancti Martini obiit 5. Septembris anno 1547.

Sebastian Forstauer burger hie diem clausit extremum feria 6. post conversionis Pauli 1548.

Her Ruepredht Griesmayr Beneficiat in Weißenkirchen und spitalmeister zu unser fraun Spitall obiit feria 3. ante purification. Marie 1548.

Her Clemens Schwaiger pharher zu Sand Peter ob Judenburg obiit 14. Januarii 1549.

Der erwirdig her Thoman Abt zu Sand Lamprecht diem clausit extremum 1549.

Her Jacob Paungartner pharher zu Trofeya. obiit 6. die Novembris 1549.

Her Hans Muerecker quondam Vicarius in Weißenkirchen capellanus fraternitatis S. Martini obiit 9. Mai 1550.

Peter Neuburger Ist abgeleibt den dritten tag Februarii anno 1551.

Her Conrad Magk Caplan Sand Mertn bruederschafft ist abgeleybt am 9. tag Aprilis anno 1551.

Anno 1551. 12. Aprilis ist der edl gestreng her Stephan Gräßwein vom Weyr abgeleybt dem got der herr gnadig sey Amen.

Der Edl veßt Ruepredht Ambring ist abgeleybt mit tod anno 1551 die 17. Maii gachling.

Der edl gestreng Ritter Daniel von Gallenberg ist gestorben am 16. tag Junii anno 1551.

Umb des Erwirdigen Hern Hansn Karsacher pharher zu Lind so gestorben ist anno 1551 die 7. Julii.

Der erwirdig her Emerammus Munichsmayr Beneficiatus Trium Regum und Carnarii in Judenburg et tunc temporis fraternitatis S. Martini Custos obiit 14. die Februarii anno 1552.

Der Ersam weyß Hans Prauch ratsburger zu Judenburg ist gestorben am 20. tag Martii anno 1552.

Anno 1552 decima die Julii vita defunctus est venerabilis dominus Joannes Pesst de Halstat capellanus fraternitatis S. Martini in Judenburg.



Inhalt.

Register.*)

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, beziehungsweise die Jahrhunderte, die folgenden die Seitenzahlen.)

---

*) In diesem Register ist die Abhandlung des Herrn Universitäts-Professors Dr. Hans v. Zwiedineck: „Das Reichsgräflich Wurmbrand'sche Haus- und Familien-Archiv in Steyersberg" nicht berücksichtigt worden, weil für dieselbe ein eigenes Register, welches beiliegt, verfaßt wurde.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

In Verbindung mit der

Historischen Landes-Commission für Steiermark,

herausgegeben vom

historischen Vereine für Steiermark.

28. Jahrgang.

Graz 1897.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Druckerei „Leykam“, Graz.

Der alte Bergbrief von Schladming.

Von **Dr. Ferdinand Khull.**

Ueber das berühmte Schladminger Bergrechtsweisthum vom Jahre 1408 hat zuletzt im 22. Bande der „Zeitschrift des deutschen und österreichischen Alpenvereines" Herr Hofrath Dr. Bischoff gehandelt. Er hat dort nachgewiesen, daß Loris Annahme, dasselbe stamme aus dem Jahre 1308, nicht richtig ist und die Handschrift, die Lori bekannt war, dieses Jahr irrthümlich für 1408 liest. Seiner Abhandlung über Zeit und Werth des Bergbriefes folgte der Abdruck eines bis dahin unbekannten Textes des Rechtsdenkmales, der sich in einer Handschrift der Bücherei der königlichen Bergakademie zu Freiberg in Sachsen findet und den der Herausgeber für den ältesten und verhältnißmäßig besten von allen ihm bekannt gewordenen Texten hielt. Freilich ist auch dieser nichts weniger als gut und enthält viele verderbte und unverständliche Stellen. Umso erfreulicher ist es, daß uns eine Wiener Handschrift, nämlich jene, die in der k. Hofbibliothek in Wien unter Nr. 14.220 bewahrt wird, eine ältere und bessere Ueberlieferung als alle übrigen bietet und daß sie uns im Vereine mit den bisher bekannten einen Text herstellen läßt, der von dem der verlorenen Urschrift (abgesehen von der Lautgebung) nicht wesentlich abweichen dürfte. Und die Wichtigkeit unseres heimischen Rechtsdenkmales verlohnt den Versuch einer solchen Herstellung, sagt doch Hofrath Bischoff, der gründlichste Kenner der steirischen Rechtsquellen, über sie: Die Verlegung der Entstehungszeit des Schladminger Bergbriefs um ein ganzes Jahrhundert (nämlich von 1308, wie Lori annahm, auf 1408) vermag die Bedeutung desselben kaum zu schmälern; denn im 14. Jahrhunderte ist außer dem Zeiringer und Gasteiner Rechte, in Baiern und den österreichischen Alpenländern kein Berggesetz von einiger Bedeutung erlassen worden; die späteren großen Berggesetze und Bergordnungen aber beruhen fast sämmtlich unmittelbar oder mittelbar auf diesem Bergbriefe, haben seinen Inhalt mehr oder weniger vollständig aufgenommen, erläutert und durch neue, der Entwicklung des Bergbaues und der Landeshoheit

entsprechende Bestimmungen ergänzt und vermehrt. Die Rattenberger Bergordnung vom Jahre 1463 enthält nahezu den ganzen Bergbrief und zwar größtentheils seinem Wortlaute nach, nachdem bereits zahlzeichen Bergleuten in Baiern das Schladminger Recht verliehen worden war. Die Rattenberger Bergordnung, von H. Ludwig selbst geradezu als eine Ordnung und Läuterung des „Ekelzain" bezeichnet, erlangte aber nicht nur bald die Bedeutung eines allgemeinen Rechtes in ganz Baiern, sondern wurde auch selbst wieder Grundlage anderer Berggesetze. So stimmt die Salzburger Bergordnung vom Jahre 1477 größtentheils mit jener überein, und sogar in den von der Republik Venedig im Jahre 1488 erlassenen Capitoli et ordini minerali findet man fast den ganzen Schladminger Bergbrief, wie auch gleich an der Spitze der Tiroler Bergwerkserfindungen Kaiser Maximilians I. vom Jahre 1490 und noch später. Selbst noch in die großen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts, namentlich in die von Kaiser Max vom Jahre 1517 für sämmtliche niederösterreichische Länder, in die Salzburger vom Jahre 1532, in die berühmte von Kaiser Ferdinand vom Jahre 1553, ja selbst in die ungarische Bergordnung von Kaiser Max II. vom Jahre 1573 sind manche Sätze des Schladminger Rechtes übergegangen und mit diesen Gesetzen bis zur Kundmachung des allgemeinen österreichischen Berggesetzes vom Jahre 1854 im größten Theile Oesterreichs geltendes Recht geblieben. Demnach hat das Schladminger Bergrecht für die österreichische Bergrechtsgeschichte beiläufig dieselbe Bedeutung, wie das Freiberger Bergrecht für die Berggesetzgebung in einem großen Theile Deutschlands. Daß dasselbe nicht durchaus neue, nur ihm eigenartige Bestimmungen enthalte und eine gewisse Verwandtschaft desselben namentlich mit dem Bergrecht in Gastein und Rauris und mit dem Zeiringer Recht kaum zu verkennen ist, schmälert dessen später auf die Gesetzgebung geübten Einfluß nicht im Mindesten am Werth.

Diese Thatsachen rechtfertigen es also, wenn wir auf den folgenden Blättern den Schladminger Bergbrief in besserer Gestalt, als ihn die bisher verglichenen Handschriften boten, ans Licht treten lassen.

Was den Namen des Richters, unter dem er aufgezeichnet und von dem er bestätigt ist, betrifft, so gibt ihn die Wiener Handschrift als Eggenzaun an, die anderen Handschriften lesen Egkltzain, Eckhelzain, Egklzhaim. Zwei Schladminger Urkunden enthalten ihn gleichfalls. Die eine (eine Verkaufsurkunde) ist ausgestellt am 27. September 1395 und in einer Abschrift des Copialbuches der Dominikanerinnen zu Graz (Nr. 2247 im steir. Landesarchive) erhalten; diese sagt: „mit urchund ditz briefs versigelt mit des erbern Leonhartz der Eckhelczain die zeit richter ze Släbming"; die zweite stammt aus dem Jahre 1412 (5. April), enthält eine Schiedspruchsverpflichtung und nennt: „Lienharts

des Ekkchelzain purger zw Slädming" Bezeugung (abschriftlich in der Pap. Handschr. XCV. des Archives des Stiftes St. Peter zu Salzburg.) Darnach scheint es, daß als richtiger Name Leonhard der Egkelzain oder Eggelzain anzunehmen wäre.

Die Freiberger, Grazer und Murauer Handschrift enthalten eine Capiteleintheilung mit den Ueberschriften: „der recht spruch, von seldt gebewde, wy lange eyner dem andern verpawen soll, wie lange ein bewe recht hat, wie lange seltpewe und schorff recht haben, von dem aufschlagen und notenn, wie lange ein zech der andern mit fewer warten soll, von bergwergk zu suchen und zu welcher zeyt, von frihunge der gepewe, wie man insitzen und auffnemen soll, von allfantz der gesellen, von newfange zu finden, von pley und ertz hinzuforn, von stoben abzuprechen, von den lachtern und lehen, waschgraben recht, von erbestoll fryhunge, wer weder den Brieff redet." Schon daraus ist zu ersehen, daß diese Handschriftengruppe enge verwandt ist und auf eine gemeinsame Urschrift zurückgeht; das bestätigt auch eine Reihe von Lesarten im Texte selbst. Der von Lori in der „Sammlung des baierischen Bergrechts" herausgegebene, jüngere aber elende Text, der größtentheils unverständlich ist, steht dieser Gruppe näher als der Wiener Handschrift, die für sich allein steht und noch eine Reihe sprachlich alter Formen bewahrt.

Bezüglich der Nachrichten über das Schladminger Bergwerk und die Freiheiten Schladmings sei hier der Kürze wegen auf die Abhandlung Dr. Bischoffs, die in gedrängter Form dieselben zusammenstellt, verwiesen.

Dem Herausgeber schien es nöthig, eine Reihe von Ausdrücken der Bergmannspiache, die der Brief enthält, in Anmerkungen zu erklären. In den Fußnoten sind die Lesarten Loris (L) und der von Hofrath Dr. Bischoff verglichenen Handschriften mitgetheilt; eine wiederholte Vergleichung von FGM (der Freiberger, Grazer und Murauer Handschrift) hat der Herausgeber ob der bekannten Gründlichkeit seines genannten Gewährsmannes nicht vorgenommen.

Ich, Leonhart der Eggelzain, die czeit richter zu Schlädming, bekenn und vergich offentlich mit disem brief und thun kunt menigk-

1 Leonhart Eggenzaun W der Egkltzain FGM Lienhart der Egklzhaim, Slennig L der zeyt bergrichter, Sledmyng FGM. 2 und fehlt W. Von 2—5 liest L: bekenne und thue kundt offentlich mit dem briefe allen den er fürkumbt die ihn sehen oder hoerent lesen, das for mich kommen sind auf das Recht der erber Rat miteinander und die Burger und die Knappen gemainiglich und die ganz Gmain arm und reich und haben all mit dem Rechten erkant. 2 dem FGM kunt allen den FG.

lich, die in hern, sehen oder lesen, das fur mich kumben sind auf recht der erbar rat mit einander und die burger und die knappen all gemaingklich, auch die gancz gemain, arm und reich, und haben all ver mein auf offner schrannen mit dem rechten furpracht, und ist also erkennet worden vor mein:

Daz ich und ein iedlicher richter nach mir, wer der ist, zu Slamyng nicht mehr verleihen[1] soll an dem perg, da man pergkwerch arbaiten will, wan ainer gesellschaft[2] drey veldpew[3] und ainer andern gesellschaft darnach auch drey veldpew.

Und sollen auch die selbigen, die da emphahen mit einander die pew, wer die seind, die perkhmazz[4] am tag[5] nemen, als recht ist, sich fruntlichen mit einander an dem tag verrichten und verschaiden nach der schnuer[6] sag und mazz[7]; und wie sy die perckhmazz an dem tag nemen, slahen[8] oder geben, die sollen also furpazz uber sich, neben sich, under sich[9] in ewiger gencz geen, es seyen vlach oder steende marckscheit[10], als perckhwerchs recht ist und von alter her komben. und sol auch darpei ewigklichen beleiben und furpaz anderst nit gericht werden dan nach des briefs laut und sage.

Auch ist zu merken:

Ob ein man drey veltpei verfieng und wolt die pawen und arbaiten und yemandt nach im käm und auch verfieng, so möcht der selb sein frumben auch wol schaffen und dem gang[11] nachfarn,

1 ansehent horent F. 2 auf das recht, und fehlt FGM. 4 richter W. 5 erfunden und auspracht der recht spruch und ist erteylt worden FGM. 6 nach mir ein ieglicher, Sledmyng FGLM. 7 daran man bergkwergke bawen will FGM. 10 dieselben die da verfahent sich FG. 11 an den tag mit einander nemen FGM. 12 fruntlich und trewlich, berichten FGM. 14 tage mit einander slagen und gebent und die sollent FGM. 15 grencz, sey F. 16 rechs W. 17 soll auch furbaß nicht anders FGM. 7—18 liest L: Slennig nit mer verleiben soll an dem Perg da man Perckwerkt arbaiten sol und will denn einer Gesellschaft dren Veldpau und aneben dieselben die da verfahnt mit einander die Pau wer si sind die Perkknappen an dem Tag nemmen als recht ist und sullen sich sonderlich und treulich miteinander an dem Tag ganz berichten und verschiden nach der Schnuer Sag und Maß und wie sie die Piemarckt und die Perckwerck miteinander an dem Tag namment slahent und gebent und die sullen fürbas untersich über sich und neben sich ein ewige Gang gen es sey flach oder stehende Markschaid als Perckwerchs Recht und von alter herkommen ist und soll auch ewiglich dabey bleiben und sol auch furbas nicht anders gericht werden wenn nach des Briefs laut und Sag. 21 niemant LFG verfieng oder empfieng W. 22 seines, wole F.

als ver er möcht, und sein wol genießen auf dem gang und auf der kluft[12], unz daz er wider kent[13] und man in da verpewt:[14] so soll ers dann ligen lassen und nicht verrer farn, und soll alsdann da nun underscheid geschehen myn und schin,[15] als oben geschriben ist.

Es sol auch ainer dem andern nicht lenger verpawen[16] dann vierzehen tag, man gewynn die sambkost[17] oder nit; geit er die sambkost nicht, wer der ist, so sol im[18] der richter den tail einantwurten und freyen und schirmen.

Es sol auch ein iedlicher paw recht haben[19] vierzehen tag.

Es mag auch kainer sein paw an kainem pansewrtag[20] gewynnen oder verliesen.

Es hat auch ein veldpaw, da joch und stempel[21] innen ist, vierzehen tag recht; aber ein offner schurff[22] hat nit lenger dann drey tag; und man sol in auch uber drey tag nit veiern lassen, es seie in stolln[23] oder schurffen.

Und geschäch aber, daz ainer ain paw verfieng und spräch, er hiet sich verlegen:[24] hat ainer ain wissen des daz ist gewesn, der näm[25]) zween frumb man zu im, den da zu vertrauen ist und die weder tail noch gemain mit im nit haben, und sagen, das er es inngehebt hat, als perckhwerchs recht ist, des sol er genießen und sol des aids uberhaben und muessig sein.

Wan ainer ain paw versacht, so sol ers in dreyen tagen aufflagen[26] es seyen alte oder newe paw.

1 sein wolle genyssen untz das man ine uff der clufft und auff dem gange wiederkeret (widerkeit L) und ine da verput FGM. 2 erpawt W. 3 weiter W nicht verbauen soll dan zu hant meyn und schydt da geschehen LFGM. 4 geschetzen W in gleicher Weise als L. 5 fürpauen LM. 6 man geb im M. 9 jeglichs Paurecht L mag W. 10 Es mag auch kain Pau weder gewinnen noch verliesen an kainem Pau Feiertag L so magk auch Keyner sein paw weder gewinnen noch verlierenn an keinem pawfeyertage FGM. 13 und ein offen Schurff hat nicht lenger Recht wenn an den dritten tag und sol im auch nit lenger fürarbeiten und pauen wenn an den dritten Tag es sey im Stolln oder in offen Schurfen L und ein offener schorff hat nicht lenger recht wan an den dritten tag es sey in stollen oder in offen schorffen FGM. 18 manner W. 19 inne W. 16—19 liest L: und geschach auch das ainer paw verfieng und sbrach es hiet sich verlegen hat er ain gewissen des das paw ist zwen frum Man den zu trauen unnd zu glauben ist die weder, F(GM) hingegen: und geschegh daß auch das eyner eyne pawe verfinge und spreche es hat sich verlegen hat eyner ein gewissen des das pawe ist zwen frome man den zu glewen und zu trewen ist die weder. 21 ledig FGLM. 22 Und wan, versacht L eyne F. 23 sey alt oder newe pewe FGM.

Auch ist zu merkhen auf alte und newe pew, das der merer tail den myndern tail[27] wol mag noeten, wie es dem paw nutzlich ist und umb wew sy strytig sein.

Es sol auch ain paw dem andern paw warten mit dem fewer[28] von sand Michels tag unz auf sand Jergen tag und sol nicht anczunden, unz sich tag und nacht schaidet, und von sand Jergen tag unz auf sand Michels tag sol ainer dem andern warten mit dem fewer unz auf vesper zeit. es sol auch ainer dem andern sagen, wann er anczunden will. und wer daz nicht taet und uberfuer, der sol dem andern sein schadn gelten, dar uon er in gefuert hat, wann er in geweisen mag mit zwayen frumben mannen, und darzue dem richter und geschwornen umb den wandel verfallen sein.

Auch ist zu mercken:

Wann ainer gieng auf dem getberat[29] und funt ainen gang mit arczt oder pley und hiet es nit verfangen,[30] und käm ain ander und welt in danen vertringen und welt es er verfahen,[30] der solt khain recht haben, und ime sol der richter nicht[31] verleihen, unz der kumbt, der es am ersten funden und eröffent hat, und verfacht.

Und ist auch, ob ainer geet suechen[32], der umb lon arbait, es seye knappe oder knecht, und vindet perkhwerch, der ist schuldig, dem gruebenmeister tail ze geben, ausgenomen die panfewertag, die man am perg feiern soll: da mag ainer wol mit ledig sein.

Auch ist zu merckhen, daz alle paw freyung[33] haben sollen,

1 merken es sey in alten oder newen pewen da mag FGLM. 3 nuz sey und umb wen, wären L nutz und gut sey oder umb waß FGM stossig FGLM. 5 bis W unz uf sanct Johanstag F. 9 Und der d. n. t. und das u. L. deß, und das u. FM tuet W. 10 seynen schaden legen FGM seinen sch. ablegen L, daruon er in gefuert hat fehlt FGML. 11 den er bewysen magk FGM das er es geweisen mag L. 12 und were darzu dem richter umb den großen Wandel verfallen FGM darzu dem richter umb den großen Wandl L. 14 gwng W gienge auf den gottberath suchen und fende FGM ainen trog W ertz oder m. F. 15 oder mit pley, und er h. FGML. 16 dauon dringen L ine da vertr. FGM verfahren L. 17 recht nicht haben FGM soll auch der FGLM. 18 kombt und versagt F kumbt und verfächt GML, gefunden L erfunden FGM v. und emphangen W. 20 ist auch das ainer empfahen will der L lone F. 21 seyn W und vindet perckwerch fehlt W. 22 den grubenmeistern FGM Gruebmaistern L, Paufiertage F Paw feiertag L. 23 man von recht am L wieß und soll W mag er wol FGLM. 24 gepewe fryge sollen haben FGM.

die man on gefär auf eehaften nöten nit arbaiten mag, sy seien hoch oder nider an dem gepürg,[34] unz daz man sy wol arbaiten mag. und welhe pew man on gevär wol arbaiten mag, sy seien auch hoch oder nider, die sol man nit lenger inn haben dann vier wochen. arbait man sy dann nit, so sol es der richter oder wexler[35] ân nötung thun und pieten, das sy es arbaiten sellen. arbait ers dann nicht, so sol es der richter verleihen, wer an in kumbt und wer auch verfahen[30] will; der sol es dann dem richter ernennen,[36] das ist ein alter oder neuer paw oder perkhwerch: daran sol auch der richter khain gefar oder verziehen haben.

Es mag auch ain iedlicher in seinen rechten ansitzen[37] und aufflahen,[26] wo er will; will er aber die kreucz ubersetzen,[38] so sol er zu dem andern mal verfahen,[30] oder es hat kain kraft.

Auch ist zu merckhen:

Wer der wär, der seines gesellen alefanz[39] phläg oder seines teils[40] welt mer genießen dann er von recht solt, der selb ist seinem gesellen sein tail[40] verfallen, wo es mit der warhait auf in darpracht sein wurde.

Es sol auch khain gesell lehenschaft hinlassen[41] noch khain pergkhlaffter aufgeben ân seiner gesellen aller willen und gunst.

Auch ist zu merckhen:

Wer ein newfund funde, der pleß am tag läge, dem solt man drey veltpew verleihen und zween nachgeend pew und ein scherm;[42] und sol unser genedige fraw, die herczogin, einen neuntl pey haben und sol alle vier wochen ir sambkost darauf geben.

1 on alles geferde von ehafft, pearbeyten FM. 2 am perg FM unz so lange daß man F und welhe — die sol fehlt F. 5 man daß dan FM. 6 wechsler imenotumb thun F in ain nottung M gepieten FM. 7 wer darumb zu im FM an ihm kumbt (alles übrige fehlt) L. 8 verfolgen, anczaigen und e. W e. das bergkwergk oder das gepewe F der soll es von dem richter entnemen M dem richter eher nennen G. 11 einer in seinem FGLM auffahen L. 12 crutz uberstechen ader ubersetzen, er es zum FGM. 13 crafft nicht GFM krafft nit mehr L. 15 seinen Gesellen alfang slueg L seinen gesellen alfantz schlüge FGM. 16 genyssen die er FGM derselbe waere L der selbige wer FGM seinen FGLM. 17 den seinen tail L seins teyls FGM wo man daß mit der warheit uf ine käme FGLM. 19 gesell keynen helfenschaft F kain Helffenhait L helferschaidt M. 22 findet, ligt L newefang sonde FGM. 23 scharm L schermpew und da soll FM. 24 ain neuntail ine (L darinn) haben, vier fehlt FGLM. 25 darzu FGLM.

Es sol auch nümandt pley oder arczt bey der nacht oder beim tag fuern, hingeben oder kauffen, das ungefrondt[43] ist, er hab dann des froners naturft darzue.

Und wer auch verstollen arzt khaufft, es sey an dem berg oder hütten,[44] in welcher lay das sey, der ist der herschaft mit leib und guet verfallen. wer es stilt oder kauft, wer auch arczt, holcz, gsteng[45] oder ladn[46] stilt am perg, wie das sey, der ist auch dem richter mit leib und guet verfallen.

Es sol auch nümandt khain stuben[47] abprechen, das er sy wolt verprenen, es sey hoch oder nider an dem gepurg, er hab verfangen oder nit.

Es sol auch khainer dem andern zem paw farn, das im zu schadn käm, ân der gruebenmeister will.

Auch ist zu merkhen:

Siben taumeln und ain span[48] ist ain perkhklaffter, und vierthalbe klafter ist ein lehen; und das hat ain lehen zu ring umb sich.[49]

Es ist auch zu merkhen, das berg und wasserklüft und gancz[50] wol mag zu einander gehern; und wo zu einander durchsleg[51] sind, die mag man in ainer vart[52] innen haben und die andern nicht.

Es hat auch ain weschgraben recht jar und tag, die weil er wascht.[53] und zu yedlicher seyten sol er haben ain lehen,[49] und

1 pley noch aerzt FGLM nicht füeren noch hingeben noch niemandt kaufen FGLM. 2 unferfronet FGM. 3 froners willen und urlaub darzu FGM froners urlaub darzue L. 4 verstollens aerzt L und fehlt, ertz keufft FM oder (ader) in den hütten FGLM. 5 in fehlt FGLM herschaft verfallen leib (liebe) und gut FGLM. 6 kauft und wer am perg (perge) FGLM Holcz oder Gesteng oder Laden oder zeig oder was es ist das nit sein ist L gestenge oder holtzladen oder zeugk oder waß ist nympt daß nicht sein ist FGM. 8 der ist dem richter verfallen den großen wandel FGLM. 10 verprennen woll, am perge FGM. 12 in seine pewe FGM. 13 kompt, wille und wissen FGM. 15 daß sieben dawmellen und eine spane FGM und vierthalb Perckclafter ist ain Lehen und das hat ain Lehen und das sol sein zuring umb sich es ist auch Perg und Wasser und Cluftgaeng L. 16 pergkklaffter FGML und das hat ain lehen und das sol sein zu ring umb sich L. 18—20 in L: es ist auch Perg und Wasser und Cluftgaeng. Man mag auch wol di dreu Pau die zu einander gehoerent und ineinander durchgeschlagen sind zu ainer Kartt inn haben und die andere nicht; in FGM: es ist auch bergk wasser lufft und gentz man mag auch wole die drey pewe die zu einander gehörn und ineinander durchgeslagen sein zu einander zu eyner vardt innhaben und die andern nicht. 21 waschgraben daß recht jare, derweil FGM Waschgrueb, die weil er wascht fehlt L.

was er gang oder kluft[54] außwäscht und so ver ers pleßt,[55] die sollen all in seinen rechten sein.

Es hat auch ain erbstollen,[56] den man jar und tag gearbaiten und ainem paw zu hilf pringen und luft und wasser nemen wil, jar und tag freyung.

Auch ist zu merkhen:

Wer der wär, der wider den brief redet und dar wider thät, auch den nit halten wolt, den sol ein ieder richter nemen mit leib und guet zu des herczogen handen.

Damit uns das stät und unczerbrochen bleibe, daz an dem brief geschriben stet, darnber und zu ainer warn urkunt und ordnung willen der warhait versigl wir den offnen brief mit gunst und wolgefallen der herrschaft mit sambt der stat insigel anhangendt, damit man solhes mit der herschaft urlab und mit unserm guetlichen willen an disen brief gehangen hat.

Darunder wir uns all unverschidenlich verpinden mit unsern trewen an aides stat, alles stät zu halten und ze volstrecken, daz an dem brief geschriben steet, der geben ist nach Christi geburt an Montag nach sant Margrethen tag in dem vierzehenhundert und achten jar.

1 was es Geng oder Cluft aufwascht die weil er waescht und als verer es verploest L waß genge oder ertz auch klufft er außwascht und als verre er sie erploset FGM. 2 in all in W sind all in seinem FGLM. 3 erbestoll FGM gearbeit hat FGLM. 4 und mag ainem zu hilf W pewe zu hilff brengen will und hilfft und loset und wasser benemen will FGM bringen will und luft und wasser nemen will L hilft und wasser W. 5 fryhunge FGM. 7 f in FGM: Wer der were und weder den brieff redet und da weder redt und den nicht halten wolt den soll ein ieder richter einnemen mit liebe u. g. 9 Herrschaft L. 10 Und das uns daß FGM. 11 daruber zu eynem urkunde und ordenunge willen der warheyt versigelten FGM. 13 anhangendem insigel FGLM das man . . . gehangen haben FGM. 16 unverschedelich, unserm F. 17 alles das stete zu halten und unzurbruchen FGM. 18 Christi unsers hern gepurt viertzehen hunder (hundert) und [darnach ine dem achten jare am montag nach sanct Margareten tag der heyligen jungfrawen und marterin FG anno domini tausent vierhundert und im achten jar feria secunda post Margarete virginis M dreuzehenhundert und achten L.

Anmerkungen.

[1] verleihen ist auch heutzutage noch bergmännischer Kunstausdruck. Hertwigs Bergbuch (Dresden 1710) sagt über ihn: „Das Verleihen oder Bestätigen geschieht, wenn dem Lehnträger am Verleyh-Tag eine gewisse bergmännische Refier-Feld vom Bergmeister in Lehn gereichet und mit seinem besondern Nahmen ins Lehnbuch eingeschrieben wird." Aehnlich sagt Hübner in seinem curiosen Bergwerkslexikon: „Verleihen heißt, wenn der Bergmeister die Muthung annimmt und das begehrte Feld in Lehn reicht." Richter im Berglexikon (1806) sagt ausführlicher: „Verleihen oder Belehnen wird die bergamtliche Handlung genannt, wenn das Bergamt im Namen der Landesregierung einem Muther das Gemuthete unter den vorher verabredeten Bedingungen schriftlich zugestehet, ihm in der Bescheinigung die Lehn und als Eigenthumsrecht an der Grube, Gang, Wasser-, Schmied- und Waschstätte &c. zuschreibt und Solches in das Belehnungsbuch einträgt." Kürzer sagt Dannenberg im „Bergmännischen Wörterbuch" (1882): „V. ist die bergbehördliche Uebertragung des Bergwerkseigenthums auf den Muther mittelst Urkunde." [2] Gesellschaft ist eine Vereinigung von Eigenlehnern, die eine Grube in Gesellschaft bauen (Richter). Eigenlehner sind nach älterem Bergrecht Personen, welche ihren Bau mit eigener Handarbeit betreiben; sie konnten auch eine Gesellschaft bilden, doch durften dazu nicht mehr als acht gehören und vier wenigstens mußten die Bergarbeit mit eigener Hand betreiben; nahm der Eigenlöhner keinen oder nur einen Gesellschafter an, so hieß er Einspänner (Einspänniger), nahm er mehr an, so hießen sie Gesellen und im Gegensatz von Gewerken Hauptgesellen. (Dannenberg.) [3] veltpau (Feldbau) ist noch jetzt gebräuchlich ganz im Sinne von Grubenbau, Feldbauer ist der Bergmann. (Vgl. das maere vom veltbûwaere in Pfeifers Germania I, 346 ff.) Was das „Feld" in dieser Verbindung bedeutet, erklärt am besten Richter: „Eine Strecke oder das Maß, womit eine Gewerkschaft auf einen Gang oder Flötz beliehen ist und das von derselben gebauet werden kann, nebst der damit verbundenen Gerechtigkeit; unter Belehnung eines Feldes denkt man sich gewöhnlich nur die Oberfläche, allein das Feld erstrecket sich nach dem Fallen des Ganges in die ewige Teufe (daher das Feld aufschließen: in seinem beliehenen Felde Schachte senken, Strecken, Stollen oder Oerter treiben, das aus dem ‚Gebäude' gefahren und gefördert werden kann.)" [4] Das Bergmaß schlechthin ist das Lachter, nicht an allen Orten von gleicher Länge (meist 80—84 Zoll); das in Lachtern vermessene Feld heißt die Maße; auch diese Maße ist an verschiedenen Orten Maßeinheit und schwankt zwischen 28 und 40 Lachtern in der Länge und vierthalb Lachtern ins Liegende; sieben Lachter heißen ein Lehn. „Die über der Fundgrube das Gebirge hinan gestreckt werden, heißen die oberen, die unter der Fundgrube das Gebirge herunter liegenden die unteren Maßen (Hübner). Die Maße wird auf Gängen nur der Länge nach, auf Flötzen und Stockwerken ins Gevierte gemessen; sie nimmt ihren Anfang am Lochstein der Fundgrube. Nach beiden Seiten dieses Lochsteines kann gemessen werden. [5] „Tag" nennt der Bergmann alles das, was außer der Grube ist, den ganzen Raum der Erdoberfläche und über derselben; „am Tage" also hier: längs der Oberfläche des Bodens ohne Berücksichtigung dessen, was die Erde birgt: „nach der Schnur". [6] Die Schnuer oder Schnure ist die Meßschnur, eine gedrehte schwache Leine mit daran bemerkten ganzen, halben und Viertel-Lachtern, aus Seide, Hanf oder Bast gemacht. Das Verscheiden mit der Schnur oder „Schnure strecken" geschieht beim Vermessen, wenn die Gewerken ihr Feld „zu sich nehmen" und die Fundgruben und Maßen darnach gemessen werden; „vom Markscheider wird sie entweder von zweyen Personen angehalten oder auf Spreitzen feste gemachet, wird auch so lange fortgestrecket, als es in einer geraden Linie sein kann, sintemahl sie

nicht anstreichen darf." (Minerophilus' Bergwerkslexicon, Chemnitz 1743.) [7] Formelhafte Verbindung. [8] „Bergmaße schlagen" heißt die Grenz- oder Markhölzer in den Boden schlagen. [9] Diese Bestimmungen ersetzen unser: Kubikraum. Da jeder „veltpau" nur eine „Fundgrube" haben darf, so scheint dadurch auch die Größe eines veltpaues, deren eine „Gesel'schaft" nur drei haben darf, bestimmt; denn zu jeder Fundgrube gehören nach altem Bergrecht 42 Lachter im Felde. [10] „Markscheide ist, wo zwei (Zechen oder) belehnte Gewerkschaften mit einander rainen oder grenzen, oder der Ort, wo eine Zeche ausgehet und die andere sich anfängt, wo der Zechen Vierung ein Ende hat." (Hübner.) Man unterscheidet flache oder schwebende Markscheiden und seigere, stehende, ständige; die ersteren sind durch eine horizontale Ebene gebildet bei zwei übereinander liegenden Grubenfeldern, letztere durch eine lothrechte bei zwei nebeneinander stehenden Feldern. [11] Gang nennt man eine Spalte des Gebirges, in welcher die Metalle, Erze und andere von der Masse des Gebirges oder der Bergart unterschiedene Massen enthalten sind. Man stelle sich durch das Gebirge zwei parallele Ebenen gesetzt vor, da die übereinanderliegenden Schichten der Gebirgsmasse die Gebirgslager durchschneiden; ist der Raum zwischen diesen Ebenen leer, so heißt es eine [12] Kluft, ist er mit einer andern Masse ausgefüllt, so heißt er ein Gang. Der Abstand dieser Ebenen bestimmt die Dicke oder Mächtigkeit des Ganges. Die Gänge sind mit einem von der Bergart verschiedenen Gestein der Gangart ausgefüllt, in welchem die Erze liegen (Hübner). [13] Die Stelle ist mir ebenso unverständlich wie die Lesart von FGM. [14] Nämlich: den Weiterbau (verbietet). [15] myn und schin findet sich bei Schmeller im bair. Wörterbuch, allerdings nur zweimal, belegt; es bedeutet: in Minne und Maß, und findet sich a. a. O. in der Verbindung: „mit Minn und Schin handeln", gesagt von zweien, die um die Grenze streiten, und von zweien, die sich über Grenzangelegenheiten vergleichen: „Minn und Schin thun." Das Wort schinen ist ein unter den österreichischen Bergleuten ganz bekannter Ausdruck. [16] verpawen kann, wie sich aus dem folgenden ergibt, hier nichts anderes heißen als: den Weg zum Bau durch herausgearbeitete Gesteins- und Erzmasse versperren. [17] Gesammtaufwand für die Arbeit. [18] Die Hs. liest hier in, gemeint kann aber doch nur der „andere" sein, dem der Zugang zum Bau verstellt oder verlegt war. [19] „Recht haben" oder „Recht verfahren" heißt nach Bergrecht: es soll eine jede Partei nach der Verfassung 14 Tage mit Advocaten, Procuratoren und sonst sich schicken und gefaßt zu machen Zeit haben, sodann nach Ausgang der 14 Tage der Kläger auf den nächsten Tag darnach seine Klage gedoppelt in Schriften einlegen und solche Beklagtem alsobald zugestellet werden, welcher ohne fernere Citation in nachfolgenden acht Tagen a die insinuationis oder auch alsobald des andern Tages nach empfangener Klage seine Antwort gleichfalls gedoppelt übergeben, und also beide Theile ferner von acht zu acht Tagen oder einen Tag um den andern ihre Nothdurft wechselsweise und jeder mit drei Sätzen einbringen (Minerophilus). [20] Bannfeiertag heißt jeder gebotene Feiertag, an welchem gesetzliche Bauferien stattfinden. [21] Joch und Stempel heißen die starken, runden, unbeschlagenen Hölzer, die in das Gestein eingetrieben werden, um etwas, was los geworden ist und einstürzen will, zu unterstützen (Richter). [22] Schurf wird der Anfang einer Grube genannt, womit man einen Gang zu entdecken und zu entblößen, oder womit man einer Grube frische Wetter zu verschaffen sucht. [23] Stollen ist ein meist wagerechter, in ein erzführendes Gebirge getriebener, zur bequemen Aufförderung der Erze und des Gesteins, zum Ablauf der zufließenden Wasser und zur Beförderung des Wetterwechsels mit gutem Tragewerke versehener Eingang. [24] Sich am Bau verliegen ist noch gebraucht in der Bedeutung: das Bergwerk aufgeben müssen. [25] Diese zwei Worte ergänze ich gegen die Ueberlieferung. [26] Den Bau aufschlagen = ansetzen, den ersten Anfang in Bezug auf ein

Bohrloch oder einen Schacht machen. (Dannenberg.) [27] Theil ist in der Bergmannssprache soviel wie Bergtheil oder Kux; vier Kuxe machen gewöhnlich einen Theil und 22 Theile eine Zeche. Die (Berg-)Theile sind aber auch (wie in unserm Weisthum) die Antheile, welche Jemand an einem Grubengebäude hat, sie mögen in ganzen Schichten oder in einzelnen Kuxen oder Brüchen derselben bestehen; bei manchen Gruben haben die Gewerken unter sich ausgemacht, daß keinem gar zu kleine Theile ab- und zugewähret werden sollen, weil bei einigen kein kleinerer Theil als ein Achtel einer Schicht, welches vier Kuxe macht, auf des höchsten zween Kuxe gestattet werden (Richter). [28] Dieser Abschnitt bezieht sich auf das sogenannte „Feuersetzen", worüber Richter sagt: „Es ist eine Vorkehrung auf Berggebäuden, wo sehr festes Gestein ist, daß man es mit Schlägel und Eisen nicht gewinnen kann; es wird deßhalb Schichtholz oder Stoßholz vor das Ort, d. i. vor die Stelle gesetzt und angezündet, da dann das Gestein durch das Feuer mürbe gemacht und klüftig wird, daß man es desto eher zwingen kann. Doch muß man zuweilen das Feuersetzen wiederholen, und es ist jetzt überhaupt nicht mehr sehr gebräuchlich, seitdem das Schießen gewöhnlicher geworden ist, weil es viel Holz kostet. Und Dannenberg gibt folgende Regeln fürs Feuersetzen an: Die anzugreifende Gesteinsfläche muß frei von Schalen, möglichst rein, trocken und rauh erhalten werden; das Feuer ist zusammenzuhalten in der Richtung auf die anzugreifende Stelle, es muß hell brennen mit Flammen, dabei müssen Flächen, die nicht angegriffen werden sollen, gegen dessen Einwirkung geschützt sein; große Feuer sind schlecht zu reguliren. [29] Die Redensart „auf dem getberat gehen" verstehe ich nicht. Dr. Bischoff meint, sie bezöge sich auf das Aufsuchen der Erze mit der Wünschelruthe, wie man im Mittelalter häufig zu thun pflegte. [30] Für vervâhen gibt Lexer die Rechtsbedeutung an, die hieher paßt: irgend ein Gut als Eigenthum in Anspruch nehmen oder gewinnen oder Beschlag darauf legen. [31] = nichts. [32] An das Treiben von Suchstollen (an den Suchorten) kann hier wohl nicht gedacht werden, vielleicht aber an das Suchen mit der Wünschelruthe. [33] = Frist oder Fristgebung. [34] In bergbaulicher Beziehung ist Gebirge jeder Theil des Erdkörpers, der Gegenstand bergbaulicher oder bergmännischer Unternehmung werden kann, ganz abgesehen von seiner Höhe, und beim Bergbau selbst soviel wie Gestein. [35] Wechsler (wehselaere) hieß der Bergbeamte, durch den die Herrschaft ihr oberstes Bergrecht, namentlich das Vorkaufsrecht auf die Bergproducte verwalten ließ (Lexer). [36] = entschieden seine Willensmeinung der Uebernahme aussprechen. [37] „ansitzen" bedeutet: den Anfang machen, einen Stollen oder Ort zu treiben und damit gegen einen gewissen Punkt vorgehen; „in seinen rechten" also: soweit seine Gerechtsame reicht. Das folgende „ausslahen" = ansitzen. [38] Kreuz ist ein Grenzzeichen: ein in der Grube an der Markscheide im Gestein befestigtes eisernes Kreuz mit der Jahreszahl der Verleihung, dem Schlägel- und Eisenzeichen und dem Namen der Grube; das Kreuz übersetzen heißt: beim Abbau die Markscheide überschreiten. [39] zu alefanz bemerkt Schmeller: ein der älteren Sprache geläufiges Substantiv aus dem italienischen Ausdruck all' avanzo (zum Gewinn) gebildet und bald für nicht ganz erlaubten Gewinn, Uebervortheilung Anderer gebraucht. Der Beleg in unserem Denkmal ist der älteste. [40] Lehenschaft erklärt Richter so: diejenige Gesellschaft, welche zusammen ein Stück Feld aufnimmt, wo aber nach Verhältniß Einer mehr, der Andere weniger, doch aber alle gemeinschaftlich bauen. Noch genauer Dannenberg: Bergwerkseigenthum überhaupt, dann die Genossenschaft der Eigenlöhner, im engeren Sinne die Genossenschaft von Bergarbeitern, denen ein Bergwerksbesitzer sein Werk oder einen Theil desselben auf eine gewisse Zeit und gegen einen vereinbarten Antheil am Gewinne zum Abbau überlassen hat, und endlich auch das bezügliche Vertragsverhältniß selbst. [41] Lehenschaft hinlassen: das Vertragsverhältniß hinlassen = aufgeben. [42] Ein

Scherm ist die dem Hangenden oder Liegenden zugekehrte Fläche einer Lagerstätte, dann auch (in Oesterreich) die kurze Seite eines gevierten Feldes oder überhaupt die Breite eines Grubenfeldes, Vierung. Was unter „nachgeendem" Bau verstanden ward, konnte ich nirgends ermitteln. [43] frohnen das Erz im Sinne von „versteuern" kennt noch Dannenberg. [44] Hütte wird das Gebäude genannt, in welchem Erze geschmolzen oder auf andere Art zu Gute gemacht werden (Richter); der Ausdruck „an dem perg oder hütte" bedeutet also: in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustande. [45] gsteng = nhd. Gestänge ist: 1. die an einer „Kunst" aneinander gefügten Stangen, wodurch die „Kunst" arbeitet und die Wasser aus der Grube hebt; 2. das Holz, darauf man in Stolln mit dem Hunde lauft (Minerophilus). [46] Laden werden bei Pochwerken diejenigen Querhölzer genannt, welche von der ersten Pochwerkssäule bis zur andern reichen und in selbige eingeschoben sind und daher diese mit einander verbinden; Ladeholz heißt auch jenes Holz, welches an den Steckekiel gestämmet wird, damit er nicht reichen kann. [47] Stube oder Kaue wird ein kleines hölzernes Gebäude, ein Ueberbau über einem Schachte genannt, das zum Schutze gegen die Witterung sowohl der Arbeiter als auch der Grubenbaue (namentlich zur Verhütung des Einströmens der Tagwasser) dient. [48] Die Daumel (taumel) oder Daum-Elen ist abgebildet im Cod. German. Monac. 1203 Fol. 138. „Setz deinen Arm auf den Ellenpogen gerad über sich, das haist man ain Daumel, und ist etwas wenigs mer als ain halbe Wienisch elln." Daselbst: „VII Daumelln und ain Span ist ein Perlklaffter" (also wörtlich wie unserm Weisthum). Lori, Bergrecht S. 60. (Schmeller, I, 507.) [49] Unter „Lehn" sagt Minerophilus: „so wird ein Feld genennet von 7 Lachter lang und 7 Lachter breit, das ist 24½ Elle (dahero noch die Vierung auf den Gängen kommt 7 Lachter austragend); zwey Lehn machen eine Wehr, 2 Wehr eine Mase." Aehnlich Richter: „ein Maß des Feldes beträgt auf Gängen der Länge nach 7 Lachter oder ein halbes Wehr, die Breite bestimmt sich durch die Mächtigkeit des Ganges von jedem Sohlbande 3½ Lachter, das Hangende und Liegende, worauf die Vierung beruht." [50] Berg bezeichnet in der älteren Bergmannssprache auch das Bergwerk, das Erz und den Erzgang; eine Wasserkluft ist ein Spalt oder Riß im Gestein, der ganz oder zum Theil mit Wasser ausgefüllt ist; Ganz wird unzerklüftetes Gestein genannt, sei es nun überhaupt noch nicht aufgeschlossen oder fest stehend (d. h. nicht mit Zimmerung von selbst dicht zusammenhaltend). [51] Durchschlag ist die Oeffnung eines Grubenbaues in den andern, bewirkt durch Wegräumung der Trennungsmittel, so daß sie in einander übergehen (Dannenberg). [52] Fahrt (ainer ist Zahlwort) kann in dieser Verbindung wohl nichts anderes bedeuten, als das, was Richter unter Punkt 2 angibt: „Raum, welcher bei der Erzgewinnung auf einem Flötz zur Ersparung der Förderungskosten auf folgende Art gemacht wird: man läßt die Berge in den ausgehauenen Streben wieder zusammenlegen, zwischen den Streben läßt man aber 1 Lachter breite Räume bis zu der Förderungsstrecke, um dadurch zu fördern." Sonst versteht man unter „Fahrten" (wie Minerophilus sagt) Leitern, „darauf man in denen Gruben hinab und heraus steiget: haben gemeiniglich, wo es feiger ist, eine gewisse Länge, und rechnen die Bergleute in Freiberg nach solchen Fahrten, anderswo aber nach den Lachtern die Teuffe ab; diese Fahrten werden aus gerissenen Stangen, welches die Fahrtschenkel hernach heißen, gemachet und darzwischen die Sprossen eingezapft und befestiget; sie werden in ganze und halbe eingetheilet, deren jene 12 und diese 6 Ellen lang sind, jene 24, diese aber 12 Sprossen haben. [53] Ein Graben zum Waschen der Erze, besonders der Silber- und Golderze; das Waschen ist eine bergmännische Arbeit über Tage, wo unter der Dammerde das Gestein vermittelst darauf geleiteten Wassers gesucht und gefunden wird. [54] Sieh Anm. 11 und 50. [55] bloßlegt. [56] Der erste Theil des Wortes Erbstollen bedeutet in der

älteren Bergmannssprache das, was die neuere durch Haupt ersetzt. Den Begriff des Erbstollens erklärt Dannenberg so: der Erbstollen ist rechtlich unterschieden vom Grubenstollen durch die Verpflichtung, eine Minimaltiefe unter der Oberfläche oder einem oberen Stollen einzubringen, und nach den alten Bergordnungen und noch im preußischen Landrecht mit großen Berechtigungen gegen Grubenbaue ausgestattet; die E. gehören, soweit sie noch bestehen, nur dem älteren Bergrechte an, während nach dem neueren Erbstollengerechtigkeiten nicht mehr verliehen werden sollen. Die meisten sind aufgelassen, weil die neuere Wasserabführung und Wasserhaltung durch Maschinen die Dienste der E. entbehrlich gemacht und die infolge dessen eingetretene Befreiung von den Verpflichtungen gegen E. diesen ihre Vortheile entzogen hat.

Zwei die landesfürstliche Jagd in Steiermark betreffende Denkmäler.

Mitgetheilt von **Dr. Ferdinand Khull.**

I.

Eine landesfürstliche Oberjägermeister-Instruction vom Jahre 1564.

Das steiermärkische Landesarchiv verwahrt unter vielen anderen noch nicht bekannt gewordenen Sprachdenkmälern verschiedenster Art auch eine sehr interessante Belehrung für den fürstlichen Oberjägermeister. Sie ist gezeichnet von Erzherzog Karl II. am 1. October 1564 zu Wien und ausgestellt für Wolf, Herrn von Stubenberg, dessen Amtspflichten als Oberjägermeister sie genau umschreibt, liegt also in der Urschrift vor. Diese enthält 13 Blätter, auf jeder Seite stehen 18—20, auf der letzten, die auch das erzherzogliche Siegel und die Gegenzeichnung des Herrn von Weittenegg trägt, 22 Zeilen. Der Einband ist modern und zeigt die Archivnummer 325.

Im folgenden Abdruck sind die Verdoppelungen des n, welche in der Hs. sehr zahlreich aber nicht streng durchgeführt sind, vermieden und die moderne Satzzeichengebung eingeführt, ferner alle Hauptwörter, wie es die Handschrift meist, aber nicht immer thut, mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben.

Instruction für den Oberstjägermeister Wolf von Stubenberg vom Jahre 1564.

Carl, von Gottes gnaden Ertzherzog zu Ossterreich, Herzog zu Burgundi ꝛc. und Grave zu Tyrol ꝛc.

Instruction auf den edlen, unsern lieben, getreuen Wolffen herrn zu Stubenberg, unsern obristen jagermeister unserer fürsteuthumb und lande, was Er solches ambts halben handlen, thuen und verrichten solle.

Nambli soll Er zum ersten und fürderlichisten und dan hiefuro alle jar zum wenigisten ainmall in bernerte unsere furstenthumb und lande, alß: Steyr, Kärnten und Crain und die herrschaften darzue gehorig reitten und in jeglichen derselben land und herrschaften all unser vorstmaister oder derselben verwalter, uberreuter, jager, vorster, vorstkhnecht, jagerkhnecht und andere, so zu bewarung und hayung des wildprats verordent sein, fur sich erfordern und sich der wildpan, vorst und geyadt bey inen, den vorstmaistern, jagern, vorstern, vorstkhnechten und jagerkhnechten zum fleißigisten erfragen, auch an andern ortten, wie es die gelegenheit geben wirdet, nottwendige erkhundigung und nachforschung halten, wie darin gehausst und gehandlet werde. Und im faal, das beschwarungen, gebrechen und mangl verhanden, so uns an unsern vorssten, wildpanen, gejaden und wildtprat zu nachteil, schaden oder verwüesstung raichten, und unser vorstmaister, uberreuter, vorster, jagerkhnecht, vorstkhnecht und andere solches nit verhuet noch gewendt hetten oder fur sich selbs nit wenden hetten mögen, so soll Er demnach mit allem ernst und vleiß darob sein und verfuegen, damit solche beschwarungen, mangl undt gebrechen notturftiglich gewendt unnd abgestelt, wie solches zu erhaltung, bewarung und hayung unserer vorst, wildpan und gejaden furs nuczlichist unnd besst angesehen wirdet. Er, unser obrister jagermeister, soll auch allen undt yeden [2] unsern vorstmaistern und uberreutern benelchen und auflegen, daz sy weder vorstkhnecht noch ander in phlicht annemen, es beschehe dan mit sein, des herrn zu Stubenberg, als unsers obrisston jagermeisters wissen und willen. — Und, wo jager-personen verhanden, die nit beaydigt waren, von denselben soll Er in unserm namen phlicht undt ayd aufnemen und emphahen, wie volgt:

Ich, N., gelob und schwör dem durchleuchtigisten fursten und herrn, herrn Carlen, Erczherzogen zu Osssterreich ꝛc., meinem gnedigisten herrn, daz ich seiner furstlichen durchleuchtigkheit und an statt derselben seiner furstlichen durchleuchtigkheit obrissten jagermeister, herrn Wolffen von Stubenberg, ausser meiner schuldigen phlicht, damit ich seiner furstlichen durchleuchtigkheit alß herrn und landsfursten verbunden, mit meinem verstandt gehorsamb, getrew und gewertig sein, demselbigen vleißig obligen und außwartten, die wildpan, vorsst und holczer, die mir bevolchen, treulich bewaren, hayen und versehen, auch sonst mein guet auffsehen undt achtung auf die wildpratt-beschediger und ander, die in der furstlichen durchleuchtigkheit wildpanen und vorssten zu jagen oder wildpratt zu beschedigen understen wurden, haben, dasselb understeen verhuetten und, sovil wie muglich meeren unnd niemands solches gestatten, auch ainich vergunnung oder zuelaßung weder umb gelt, schanckhung, gab noch umbsonst, auch selbst nit thuen und, wo ich ain oder meer erforschet und erfrag oder davon hör, der sich zu jagen

oder wildpratt zu sellen oder demselben nachzugeen underſtanden, gethan hett oder thuen wurden, dieselben treulich meinem furgeseczten vorstmaister anczaigen, offenbaren undt nit verschweigen, auch alles anders, wie mir des aufgelegt unnd beuolchen wirdet und ich sonsten meinem ambt nach schuldig und pflichtig bin, thuen und handlen soll und will, ungeuärlich, alß mir Gott helff und all heyligen.

[3] Darneben denselben von unserntwegen ernstlich beuelchen und auflegen, daz sy zu hayung des wildprats undt bewarung der vorst und wildpan ir vleißig auffsehen haben und irem habenden beuelch und dienst zum traulichisten außwartten. Und, wo dieselben oder andere jageraypersonen zu stattlicher verrichtung ires diensts nit beuelch und instruction gnueg hetten, so soll Er, unser obrisster jagermeister, die notturfft erwegen und bedenkhen und, was nuczlich und guet sein wirdet, inen dasselb auch beuelchen und auflegen und darneben auch einbinden, wo inen was furkhumen wurde, so uns an unsern vorssten, gejaden und wildpanen zu schaden raichen möchte, daz sy solches ime, alß unserm obrissten jagermeister, unverzogenlich anczaigen und zu wissen thuen.

Und im faal, daz ime, unserm obrissten jagermeister oder inen, den andern jagereipersonen zu zeitten etwas zu schwar furfallen und an uns gelangen zu lassen nott sein wurde, soll Er und sy solches alczeit furderlich thuen und uns solich bericht und schreiben durch die posst an unsern hoff schickhen.

Wan auch ime, unserm obrissten jagermeister von den vorstmeistern, uberreutern, vorsstern, jagern, jagerkhnechten und vorstkhnechten oder jemands andern personen anczeigt wurden, die uns an unsern wildpanen, vorsten, wildpratten und gejaden schaden gethan hetten, so soll Er sich auf solch anczaigung bey andern personen, sonderlich bey den wirten auf dem gey, vischern und den wildprattbeschedigern, die etwa vorhin betretten und gefangen gewest waren, wie Er khan und mag, auch erkhundigen und aigentlich ersharen, ob solches sey oder nit, und so Er solche verhandlung und schaden waar befindet, darumben Er zum wenigisten khundtschafft einziehen soll von zwayen personen oder von ainem, so ain [4] wildprattbeschediger gewesen oder von ainem solchen ichtes erkhaufft und genumen, soll Er dieselben personen, so uerr sy burger oder paursleut sein, gefanglich annemen und mit straff, burgschafften, verschreibungen, ursechdt und andern gegen inen handlung furnemen lassen inhalt unserer vorstmaister-instruction; wo sy aber von prelatten, herrn, adl. phendtschafften, derselben verwaltern und phlegern warn, dieselben unsern landshaubtleuten oder derselben verwesern anczaigen: die sollen alßdan durch dieselben erfordert und in glübd genommen werden dergestalt, daz sy sich an unsern hoff fur unser selbst person stellen und verantwurten wellen; und was derselben verbrechen

und verhandlung sein wirdet, dasselb soll uns Er, jagermeister, ordenlich berichten sambt uberschikhung der khundschafften, derhalben genumen und eingeczogen, und, wo solches unser landtmarschalch, landshaubtleut oder die verweser und verwalter nit thäten, alßdan dasselb uns auch furderlich berichten und zuschreiben.

Nachdem wir auch in allen unsern landen die zindt- und andern puchsen, auch armbst zutragen oder zufieren ernstlich verbotten und dan im jungst verschinen ain und funfzigisten jar diser und anderer sachen halben widerumb beuelch außgeen laßen und von wegen der püchsen und armbst von neuem maß und ordnung gegeben, wie es derhalben gehalten und die ubertretter gestrafft werden sollen, demnach ist unser gnediger, ernstlicher beuelch, daz Er allen unsern vorstmaistern, uberreuttern, jagern, vorstnern, vorstkhnechten und andern jagerei-personen zu handhabung yecz gemelts unsers beuelchs jeder zeit auf ir ersuechen guetten beystand und hulff erzaigen, auch nichts minder fur sich selbs darauf sehen und darob sein, damit derselb der gebür nach gehandhabt und darwider nit gehandlet werde; und so indert ain obrigkheit zu solcher handhabung lässig gespurt wurde, soll Er solches unser regierung und camer anczaigen und umb ernstliche einsehung und abstellung anrueffen, wie sy dan solches zu thuen im beuelch haben.

[5] So langt uns glaubwirdig an, wie etliche unser underthanen von geistlichen und weltlichen aigen wildpratschüczen halten, unangesehen, daz wir solches durch offne generall hievor verbieten lassen, und dieweil uns dan dasselb auß denen ursachen im berüertem unserm generall beuelchen angezogen verner zugedulden kheinswegs vermaint: demnach ist unser ernstlicher beuelch, daz Er sich derjhenigen, so unserm beuelch zuwider wildpratschüczen halten oder sich derselben sonsten gebrauchen, mit allem vleiß erkhundige und dieselben alßdan verman und ersueche, sollich wildprattschüczen alßbald und one verczug abzustellen und sich derselben verrer nit zu gebrauchen; wo aber ainer oder meer sich hierin ungehorsamblich erczaigten, soll Er uns solches furderlich zuwissen thuen, darauff alßdan zu bestraffung der ungehorsamen die notturft zu verordnen wissen.

Und damit auch allenthalben durch unser vorstmeister, uberreuter, jager, vorster, vorstkhnecht und jagerkhnecht ire ambter und habende beuelch desto vleißiger gehandlet werden, so soll Er, unser obrister jagermeister, alß offt Er vorgemeldte lander besuechen wirdet, bey den vorstmeistern, jagern, vorstern, forstkhnechten, auch bey andern umbsiczenden personen erfragen und erkhundigen, wie sy sich mit versehung, bewarung und hayung unserer vorst, wildpan und gejadt halten; ob sy iren ambtern und beuelchen woll obligen und außwartten, ob nit indert yemands von inen vergundt werde wildprat zu fellen, ob sy gelt darumben nemen oder ob sy selbst dermassen handleten oder sich in

ander weeg ungeburlich hielten. Und souer bei ainen oder merern solches oder dergleichen befunden oder auch, wo von den vorstmaistern, uberreutern, vorstern, jagern, vorstkhnechten und andern, so zu bewarung und hayung des wildprats und vorst verordent sein, die obberüerten personen nit all oder albeeg angezaigt, sonder verschwigen, oder von inen selbst an unsern wild [6] panen, vorsten, wildpratten und gejaden schaden gethan und anders weder ir instruction und beuelch vermügen gehandlet wurde, welches Er sich dan sonderlich, wie obsteet, bey andern personen zue endern wird wissen, so soll Er im selben faal gegen den versprechern, wo sy vorstkhnecht sein, wie oben von den burger- und pauersleuten gemeldt ist, handlen laßen, wo sy aber vorstmeister und uberreuter waren, soll Er die in glüb und verhafftung nach gelegenheit der sachen nemen und uns ir versprechen sambt seinem rätlichen guetbedunkhen, was maßen gegen denselben straff fürzunemen, furderlich berichten.

Er soll uns auch die vorster, jager, jagerkhnecht und vorstkhnecht, so sich ungeburlich gehalten hetten, nichts desto weniger, ob sy gleich schon durch Ine gestrafft waren, sambt irer verhandlung anczaigen und berichten. Ob Er auch in unsern landen irgent ein vorstkhnecht dermaßen befunde, derhalben Er bey seinem dienst nit zu gedulden wäre, soll Er uns dasselb auch berichten neben seinem guetbedunkhen, wer an desselben stat furgenumen und verordent werden möchte. Und nachdem sich auch etlich landleüt understeen, rot- und schwarczwild zu jagen, so von uns mit khein wildpan befreit noch ire eltern sich des understanden, soll derhalben unser obrister jägermeister soliches bey denselben landleuten abstellen und vorstkhnecht der orten verordnen und nach laut irer instructionen inen sich zu verhalten in unsern namen mit ernst aufferlegen.

So haben wir genugsambe erfharung, daz in unserm furstenthumb Steyr zue und umb Toblach unsere vorst und gehülcz, unserm wildpan nit zu khlainem abbruch und nachtail, seer abgemaist und geödet werden; derhalben wier dan wellen, daz Er, unser obrister jagermeister, auf dieselben, auch alle andern vorsthelczer, wald und awen sein vleißig achtung und auffsehen haben und mit allem ernstlichen vleiß verfuegen und darob sein solle, damit die nit geödet, verschwendt noch unczimblicher maßen zuuor an den guetten ortten und wildpratständen abgeben, auch nit verschlagen noch verfölt werden.

[7] Dan hat sich Er, unser jagermeister, selbst zuerindern, was maßen die wölff, lux und pern in vill weeg beschwarlich und nachtaillig sein; derhalben soll Er in albeeg verfuegen, daz die wölff winters zeitten aufgefangen und die junger im summer abgetragen werden; deßgleichen soll Er auch der lüx halben und dan auch den

beern im gebirg nachzustellen und dieselben zuhanden zu bringen auch allen vleiß furwenden, wie Er dan dann woll zu thuen wayß.

So khumbt uns auch glaubwirdig fur, daz die gämbsen in unserm furstenthumb Steyr in der Stehan und derselben ortten bey weillend Kayser Maximilian, unserm lieben herrn und anherrn seliger und loblicher gedechtnus, gar in großer anczall, yeczt aber gar wenig verhanden sein sollen. Derwegen soll Er, unser jagermeister, sich daselbst hin auch zum ehisten versuegen und, wie es deßhalben steet und bißhero gehalten worden, vleißig nachfrag halten und uns, wie Er die sachen befunden, vleißig nach lengs berichten und mitler zeit guet achtung darauff geben und dermaßen guet ordnung hinder ime verlaßen, wie es ine zu hayung und ercziglung deßelben wildprats fur guet und notwendig ansehen wirdet.

Er soll auch sonst alle sachen, so hierin nit begriffen, seinem rat und guetbedunkhen nach auf die nuczlichisten und besten mittl und weeg handlen und verordnen, dardurch unser gejadt in unsern landen in gueter, bestendiger ordnung erhalten und der notturft nach gehaidt werden, und sonderlich soll Er sich in albeeg befleißigen und nottwendige verordnung und fursehung thuen, auf daz uns die wildpan und gejadt, welche unsern haubtsiczen und, alda wir unser whonung haben oder haben möchten, alß Gräcz und dergleichen, an der hand und am nechsten gelegen sein, oder auch, die wir an unserm hinwiderumbraysen am meisten antreffen, zum besten und höchsten gezigelt und gehayet und mit allem ernstlichen und embsigen vleiß darauff gesehen werde. Derhalben Er dan auch dieselben [8] örter umb so vil dessto meer und öffter besuechen und bereitten solle.

Es soll auch unser jagermeister bey den vorstmeistern daz rechjagen und -pirschen einstellen, dan wir die zu unserm lufft sunderlich umb Tobl und Weinburger vorst zu hayen gedacht sein.

Und damit er solchem unserm bevelch in dem allem dessto stattlicher nachkhumen mug, haben wir ime ain offnen brief an all unser regenten, viczdomben, verwesern, phlegern und andern ambtleutten, auch sonder bevelch an unser regierung und camer hieneben gegeben, daz sy ime auf sein anlangen und ersuechen yeder zeit sollen gehülflich und beystandig sein; die Er auch also im faal der notturfft zu ersuechen wayß; wo Er aber bei einem oder meer khein hulff und wendung bekhomen khunde, uns solches alsdan auch entdekhen und furbringen. Dan soll Er, unser obrister jagermeister, verordnen, damit an leit- und jaghunden nit mangl erschein, sonder albegen ain nottwendige anczall, wie fur genugsamb angesehen wirdet, erzigelt und gehalten werde. Ferner ist unser bevelch, daz Er verordnung thue, damit die großen hund und riden, so etwa gehalten und gefunden werden, alßbald und hinwegkh gethan oder aber gelembt werden; dan sonst von den selben riden und

großen hunden unserm wildprat dasselbst umb grosser schaden zuegefuegt wirdet.

Und so wir indert von unsern landen anderer ortten sein und dannocht zu unserm lusst und gejaden sein, unsers obrissten jagermeisters mit sambt unsern jagern sament oder sonderlich bedurffen und zu uns beschreiben oder erfordern wurden, soll Er und die andern all schuldig sein in irer besoldung sambt den hunden zu uns zu erscheinen und sich mit dem jagen in unserm abwesen halten, wie Er des allczeit von uns mündlichen oder schriftlichen beschaid [9] und bevelch haben und empfahen wirdet; und sonderlich soll Er bedacht sein, wan das wild zum einsalczen gejagt wirdet, daz dasselb alweeg am weitisten von unsern gewondlichen lusstgejäden und, wo es am meisten schaden thuet, furgenummen und verricht werde.

Beschlieslich soll Er sich in solchem allem geflissen, embsig und zum treulichisten erzaigen und halten, wie wir dan daran gar nit zweiffeln und ime des gnediglich woll vertrauen; er thuet auch daran unsern gnedigen willen und entliche mainung.

Geben in der stat Wien, den ersten tag Octobris anno im vier und sechzigisten.

Memorial

auf Jne, unsern obrissten jagermeister, was Er von wegen der wildprattbeschediger und sonst über zuuor habende instruction und beuelch furnemen, handlen und verrichten solle.

Furs erst: wann ainer oder meer wildpratbeschediger durch unsern vorstmeister, vorstkhnecht, uberreuter oder jager an warer that begriffen werden, so wollen wir, daz alle muglichkheit und bester vleiß furgewendt und gebraucht werden solle, daz dieselben von stundan zu fangkhnus und geburender straff gebracht werden; wo aber dasselb gleich von stundan nit beschehen möchte und solch wildprattbeschediger entlauffen und ire grundtherrschafften erraichen wurden, sollen alßdan dieselben wildpratbeschediger von unserm vorstmaister mit vorwissen unsers jagermeisters oder in seinem abwesen fur sich selbst von denselben iren grundtherrschafften oder derselben verwaltern, phlegern oder richtern begert und angenumen werden. Im faal aber, daz bemelte wildpratschediger und andere personen, so inen darczue helffen oder daz wildpratt von inen khauffen, von bemelten iren grundherrschafften und obrigkheitten auf sein, unsers obristen jagermaisters [10] oder vorstmeisters, begern nit von henden gegeben werden wolten, des wir uns doch gar nit versehen, so solle unser jagermeister, wo Er bey landt sein wurde, oder in seinem abwesen unser vorstmaister solches an unser regierung unverzogenlich bringen; die werden alßdan von unserntwegen

mit ernst zu benelchen und zu verfuegen wissen, damit bemelte personen weder geschoben noch vorgehalten sonder der gebur nach unserm vorstmeister überantwurt werden; gleichsfals soll es gehalten werden mit denen personen, darauff die wildprattbeschediger bekhennen.

Wenn dan solche leut und personen zu gefangkhnus bracht worden sein, sollen dieselben, wie sich geburt, durch ine, unsern obrissten jagermeister, neben zwayen commissarien, so inen unser regierung benemen und zuordnen solle, notturfftiglich verhört, examiniert, ire bekhandtnus ordenlich verzaichendt und aufgemerkht, auch, wo vonnöten, erkhundigung und andere mittl, so zu erfharung grunds der warheyt vonnöten, furgenumen und gebraucht werden.

Und, wo befunden würdet, daz jemand daz wildpratt beschediget und gefelt und dasselb ungeuarlich bei drey jaren getriben, dem soll durch unsern obrissten jagermeister oder in seinem abwesen durch unsern vorstmeister mit vorwissen unser regierung unsere erbland gegen geburlicher urfechd verbotten werden und unsern vorstmeister und vorstkhnechten die geburlich straffgelt erlegen und bezallen.

Diejhenigen aber, so den wildprattbeschedigern daz wildpratt haimb helffen tragen oder füeren oder püchsen und geschoß darzue leichen und iren taill dauon empfahen oder die haut bei inen bestellen oder abkhauffen und solches auch bey zwayen oder dreyen jaren geyebt hetten, die sollen nach gelegenheit der verbrechung [11] unserm vorstmeister und vorstkhnechten die geltstraff zu beczallen schuldig sein und innerhalb sechs wochen zu stifften, auch sich verpürgen und verschreiben, zu unsern wildpannen auf sechs meil wegs verner nit zu khumen, sonder sich derselben ganczlich zu enteussern.

Dan sollen die, so bey ainem jar oder weniger dem wildpratt nachgangen, dasselb beschedigt oder darczue geholffen oder dasselb mit inen verczern helffen oder aber sonst solches ires verprechens guets wissen gehabt und nit angeczaigt, nach gelegenheit der verbrechung, wie oben gemeldt, minder oder meer umb gelt oder in ander weeg gestrafft werden.

Gegen den geistlichen und denen vom herrenstandt, ritterschafft, adl und burgerschafft soll es gehalten werden, wie unsers obristen jagermeisters und vorstmaisters habende instruction und benelch vermag.

Wo aber personen erfharen, betretten und zu gefankhnus gebracht wurden, so aus armuet die geltstraff zu bezallen nicht vermöchten, die sollen sich mit dem vorstmeister umb die atzung vergleichen und volgends zu unsern gepewen, alda ain drey, vier oder meer wochen nach gelegenheit der verbrechung zu arbeiten verschafft werden und nach verscheinung der zeit sich alßdan bey seinem ayd, den er mit aufgerekhten Fingern schwören soll, verschreiben und ain urfechd geben, auf sechs meil wegs zu unsern wildpannen verner nit zu khumen.

Dan, wo ainer oder meer, die wider ir gegebene urfechd und verschreibung gehandlet hetten, betretten wurden, die sollen alß die mainaydigen furs recht gestelt und, was inen daz urtayl und recht gibt, an inen exequiert und volzogen werden.

Dan so wellen wir, daz gegen den hasenjagern, zainrichtern auf die reebhüener, saßhüener und dergleichen, so sich in unsern landen dergleichen sachen gebrauchen, sambt denjhenigen, dabey sich dergleichen personen aufhalten und zu herbrig ligen, vermug unser außgangen generall gestrafft werden; welche aber die geltstraff zu beczallen nit [12] vermöchten, dieselben solle man alßdan auch zu unsern gepewen verordnen und solch geltstraff abarbeitten lassen, und im faal, daz sy zum ander mall betretten wurden, sollen dieselben gleicher maßen zuestüfften und von unsern wildtpan wie andere wegkh geschafft werden.

Ferner sollen uns oder in unserm abwesen unser regierung oder landthauptleuten diejhenigen, so auf furhaltung unserer bevelch zu den angesagten gejaden notwendige hülf und beystand zu thuen verwidern, alßbaldt angeczaigt und namhafft gemacht werden, damit wir darüber ferner die noturfft und gebürende einsehung furnemen und verordnen mugen.

So wollen[1] wir auch, wo ainem oder meer zu unsern gejaden angesagt würdet und aber ane genuegsame ursachen aussen bleyben, daz alßdan dieselben und ain jeder umb funfczehen khreyzer und, wo ainicher saumbsall an dem richter oder seinen geschwornen befunden wurde, alßdan sollen dieselben mit zwisacher straff gestrafft werden.

Wan dan jemandt daz geseelt und beschedigt wildprat aufhebt und hinwegkh tregt und dan auch daselb unserm vorstmeister vorzuhalten oder zu verschweigen understeet, denen solle durch unsern obrissten jagermeister oder in seinem abwesen unsern vorstmeister zimbliche geltstraff aufgelegt, wo er aber die nit vermöchte, alßdan in ander geburlich weeg gestrafft oder nach gelegenheit der personen uns oder unser regierung zu gebürender straff und einsehung angeczaigt werden.

Alß uns dan auch glaubwürdig furkhumbt, wie sich in unsern wildpannen und vorsten etlich understeen sollen, piern- und ander obßbaum und dan auch die großen aichbaum, so zu erziglung und underhaltung des wildprats vonnöten, abzuhauen, welches uns aber zu gedulden kheinsweegs gemeint: demnach, wo hinfüro jemands dergleichen paum ain oder meer one vorwissen unserer vorstmeister oder vorstkhnecht abhauen wurde, der solle umb vier schilling phenning oder, wo der schaden größer, alßdan nach gelegenheit deßelben mit ainer merern geltstraff gewandlt oder bey unsern gepewen abczudienen, wo sy nit zu beczallen hetten, verschafft werden.

[1] Im Original steht irrthümlich „sollen".

Letstlich und beschlieslich solle unser obrister jagermeister in dem und allem andern vermüg seiner habenden instruction und beuelch gueten und ernstlichen vleiß gebrauchen, wie wir ime dan darumben genedig- lich woll vertrawen, und Er thuet auch daran unsern gnedigl. gefelligl. und ernstlichen willen und mainung, gegen ime mit gnaden zu erkhennen und zu bedenkhen.

Datum ut supra.

Carolus.

Sigillum.

Lien. Püchler von
Weittenegg.

II.

Das kaiserliche Jagdbuch des Vordernberger Revieres aus dem Jahre 1635

oder:

Allergehorsambiste Verzaichnus, welcher Gestalt die in Ihrer Röm: Khay: auch zu Hungern und Böhaimb rc. Khön: May: rc. Inner- und Vorderpergerischen Vörssten ligende Hirschgiaider geiagt werden khönnen, auch wievill jagtbarer Hiersch dises Sechzechenhundert fünff und dreissigisten Jars darinen vorhanden sein möchten.

Vorbemerkung.

Die Papierhandschrift Nr. 8090 der kaiserlichen Hof- und Staatsbibliothek in Wien enthält einen bisher unbekannt gebliebene Ausweis des Forstmeisters Friedrich Eder über die Hofjagden im Vordernberger Reviere vom Jahre 1635, welcher nicht nur vom Standpunkte des Jägers, sondern auch von dem des Geschichtsfreundes lehrreich genannt werden muß. Vor Allen sind es die zahlreichen angeführten Ortsbezeichnungen, die für die Landeskenntniß wichtig sind, denn sehr viele von ihnen finden sich auch auf der ausführlichsten Karte dieser Gegend (1 : 25.000) gar nicht, und alle sind sie genau so gegeben, wie sie im Munde des Volkes wirklich lauteten, also auch in der mundartlichen Form; von den in der großen Karte der Leobner Bezirkshauptmannschaft angeführten weichen manche darum gar erheblich weit ab. Die Handschrift Nr. 8090 ist die Urschrift des Verfassers, wie aus seiner eigen-

händigen Unterschrift auf der letzten Seite (Jhrer Röm : Khay : auch zu Hungern und Böhaimb ꝛc. Khön : May : ꝛc. Meines Allergenedigsten Herrn Allerundtertheṅig : gehorsambister Friederich Eder unwürdigister Vorsstmaister) erhellt. Der Herausgeber hat deßhalb auch in der Ausgabe auf den folgenden Blättern nichts weiter geändert als die Satzzeichengebung, die nach unseren Grundsätzen durchgeführt wurde, und die überflüssige Verdoppelung von Buchstaben (Straiff, unnd, denn, weitt, wintter, gartten, guett, rott, undter, wildt, Geiaidt, wirdt, thall, Müll, hoff), die er durch die entsprechenden einfachen ersetzt hat; nur die Namen sind in allem genau so abgedruckt, wie die Handschrift sie bietet.

Trofeng im Eysenärczt.

Erstlichen wird der Neuwald mit 60 Wöhrer und Schüczen beseczt.

Vom bemeltem Neuwald auf der Sonenseitten 4 Straif Jäger mit 80 Hunden gegen dem Schermen;

Widerumben vom besagten Neuwald auf der Schattenseitten undter der Laming Maur biß zu der ylbm Laan 7 Straif Jäger mit 100 Hunden;

Der Prepüchl zu Morgens Frue biß an den Peernkhogl Schattenhalber mit 45 Personen Vorhero zuegestraift, so dann verbleibt daselb Volkh zur Wöhr steen;

Vom Peernkhogl müessen 10 Straif Jäger mit 100 Hunden biß an die Winter Eben und vom Satlanger Sonnenhalb Zechen Straif Jäger mit 124 Hunden biß zu den khay: und khön: Schermen heczen,

Zween Straif Jäger aber gar unter dem Trofeng Gemeür in schönen Plänen und im Zermach embsig auffsteigen;

Am Satlanger 100 Schüczen und Wöhrer,

Von der Hierschgrueben biß an Peernkhogl 450 Wöhrer und Schüczen.

Jhr Röm : Khay : May : ꝛc. haben Jhren Scherm auf dem alten Ort an der Schütt, Jhr May : die Kayserin und Khön : May : ꝛc. aber sambt Erzherzog Leopold Wilhelmen ꝛc. dero Schermen nachainander am Poden herunten biß zu der Khollgrueben am Schlag.

Von der langen Wisen beim Rhemverguet müessen auß und auß nach dem Trofengpach biß hinein zu den Gerichtspöden und zum Markht Eysenärczt Schüczen sein;

Also auch oberhalb der Hiersch Sulczen im Wildpretpfad auf der Trofengmaur, als lang das Giaid gewehrt, 3 guette Schüczen und zween im Kharl, das Wildpret lauft sonsten dem Gerhartspach zue.

Khreudschuß ainer am Polster, der ander am Satlanger. Hierschen befinden sich in diesem Trofeng Giaid der Jagtbaren . . . . . 14.

Wültzin und Seeau,
Ein schönes Hierschgiaid.

Von der Wülczing ob der Seemaur auf der Albm werden bestelt 4 Straif Jäger mit 50 Hunden,

Undter dem Afßkharl und Plaser 12 Wöhrer,

Von der Laring 3 Straif Jäger mit 24 Hunden,

Vom Rahr unter der Laring Maur gegen dem Ramhegg 2 Straif Jäger mit 30 Hunden,

Vom Rahr durch den Weissenpach 3 Straif Jäger mit 30 Hunden, Schüczen und Wöhrer 40,

Ueber alle Höch des Khiczstain ain Jäger mit 12 Hunden,

Durch die Pfaffenlaan und Traggräben 2 Straif Jäger mit 30 Hunden,

Vom Streniczkhogel ain Jäger mit 12 Hunden,

In der hindern Seeaw von der Pruggen hinein 5 guete Schüczen.

Die Röm : Khay : May : ꝛc. haben Ihren Scherm auf der Clamb beim Griesß wie auch Ihr May : die Khayserin, Ihr May : ꝛc. der Khönig ꝛc. und Erzherzog Leopold Wilhelm ꝛc. nacheinander.

Ain Scherm mueß oberhalb Ihrer Khay : May : sein gegen dem Traggraben auf ainem Püchl.

Der Seeperg wierd piß an die Winter Eben wie auch der gancze Seepoden auß und auß biß an den Seepach auf die Straßen verstölt.

Der Khreudschuß am Khüczstain.

Jagtbare Hierschen alda . . . . 15.

Weite Fölt.
Ist zwar zimblich ungefengig.

Vom Tuellegg beim Markht Eysenarczt auf biß auf die Folczmaur über die Khömpen werden 4 Straif Jäger mit 60 Hunden und 350 Schüczen und Wöhrer,

Von der Khömpen, Ameßalbm und Hochegg 6 Straif Jäger mit 80 Hunden gegen Ihrer May : ꝛc. Schermen herab,

Von der Khampen gegen dem Khalchegg unter der Fölzmaur im Zermach 3 Jäger mit 24 Hunden,

Von der Zauna biß an den Khalchegg 4 Straif Jäger mit 36 Hunden,

Von der Wenigrueben unter der Fölczmaur im Zermach 2 Straif Jäger mit 18 Hunden gegen Ihrer May : Schermen abwerts,

Vom roten Stigl undter der Fölczmaur 1 Jäger mit 12 Hunden,

Die Scherm sein wie vor alters Innerhalb des Fölczpaurn Wisen am schönen Anger, Unter dem Schermen ab und ab gar nach dem Aercztbach biß in Zaunagräbm 325 Schüczen bestelt.

Khreudschuß ainer am Khalchegg, der ander Hochegg.
Jagtbare Hierschen dieser orten . . . . 4.

Rambsau.

Durch die Lassiczen biß zum Khollentheußl 12 Straif Jäger mit 60 Hunden, 400 Wöhrer und Schüczen,

Solche sodann vom Khollentheußl über den Gurnegg biß an Laußkhogl anzustellen.

Die Höcz und Straifer bis zu Ihrer Khay : May : rc. Schermen khomen müessen.

Vom Halß biß an den Laußkhogl 125 guete Schüczen, durch den Achornegg beim Markht Eysenarczt biß auf die Aneßalbm und über die Khämpen 6 Straif Jäger mit 50 Hunden biß zu den Schermen,

Von der Aneßalbm biß an die Fölczmaur, damit die Hiersch nit in die weite Fölcz fliechen, 60 Schüczen.

Zu Nachts müessen 40 Straifer in der Lassiczen ligen und zu Morgens Frhue den Zirmstain biß auf das Rambsaur Geiaid straifen, hernach bleiben sy am Khollentheußl zur Außwöhr.

Ihr Khay : und Khö : May : rc. haben dero Schermen am Anger unter dem Halß, alda der Weeg an die Rädmär gehet, bey der Retten.

Der Khreudschuß auf aller Höch der Aneßalbm.

Jagtbare Hierschen dieser enden . . . . 5.

Gallcütten.

Durch den Schwarczenbach auf biß an alle Höch des Schwarczenstein werden 8 Straif Jäger mit 100 Hunden wie auch 130 Schüczen und Wöhrer angestelt.

Zu Nachts 50 Straifer in der Lassiczen verbleiben und des volgenden Morgen gar Frue das Wildtfeldt biß zum Schwarczenpach durchstraifen. Alßdan braucht man dasselbig Volkh auch am Schwarczenpach zur Wöhr.

Vom Gressenperg 30 Schüczen auch gar Frue biß zu der Gressenberg Schwaighütten straifen, so dann werden dieselben Schüczen sambt noch andern 180 Wöhrern und Schüczen auf und auf biß auf alle höch des Linczegg bestelt.

Durchs Cämerl unter dem Therl drey Straif Jäger mit 24 Hunden heczen;

Bey besagtem Therl 10 Schüczen die Wildpretpfeder verwahren;

Oberhalb Ihrer May : rc. Scherm im Ring gegen dem Therl 30 guete Schüczen;

Unter den Schermen auß und auß durch den Lassiczenpach biß an die Pereß die Schüczen angestelt.

Die Khay : und Khö : May : ꝛc. ꝛc. haben Ihre Scherm ober der Prevenhueberin Schwaighütten auf einem schönen Anger; ist guet reiten hinzue.

Khreudschüß auf aller höch des Schwarczenpach Stigl und am Gressenperg.

Dieser Orten werden der Jagtbaren Hierschen verspürt . . 8.

Pfaffenstein.

Beim Markht Eysenärczt.

Vom Satlanger 6 Straif Jäger mit 50 Hunden biß zu den Kay : und Khönl : Schermen,

Schüczen und Außwöhrer aber vom bemelten Satlanger biß zur Saag in der Trofeng 150,

Von berürter Saag biß in Markht ein und ein nach dem Trofengpach Schüczen 60,

Durch das Winterwerch und Löschach 8 Straif Jäger mit 60 Hunden biß zum Geyersegg,

Beim See und am Seeperg 30 Schüczen,

Unter des Markhts am Aercztpach hinab 20 Schüczen.

Ihrer Khay : u. Khön : May : ꝛc. ꝛc. Schermen seind oberhalb des Guets Geyersegg.

Khreudschuß ainer am Satlanger, der ander im Thuell, der drit beim Kreücz am Seeperg.

Jagtbare Hierschen befinden sich dieser enden . . . . . . 3.

Vordernperg.

Im Raidl.

Vom Ärcztperg unter und ob des Wegs, auch von der Platten Sechs Straif Jäger mit 60 Hunden biß zum Creücz am Prepichl 15 Schüczen,

Von berürten Schwaighütten biß auf alle höch des Polsters mit 100 Schüczen und Wöhrer gar wol verstelt,

Vom Kreücz des Prepüchls nach dem Pach ab und ab durch den Gerichtsgraben oder Poden gegen Eysenärczt biß zur Saag in der Trofeng beim Perkhrichter 50 Schüczen, Von der Hänndlalbm biß zum Creucz am Prepüchl 8 Streif Jäger mit 50 Hunden;

Die Hierschgrueben und der Lamesegg werdn mit 40 Schnczen und Wehrer verstelt.

Von der Obern Khirchen daselbst im Vordernperg hinauf unter die Mauern Sechs Straif Jäger mit 20 Hunden; droben in den Gemeuern, schönen Plänen und Zermach 3 Straif Jäger, so wol steig khönnen, mit 24 Hunden, in Bedenkhung, die besten Hiersch alda in den schönen Plänen ligen, biß zu Ihrer May : ꝛc. Schermen; Von der

Hierschgrueben biß zu besagter obern Khirchen ab vnd ab nach dem grabm vnd Pach 250 Schüczen vnd Wöhrer.

Der Schermen seind vier: die zween beym Creucz am Prepüchl, die andern Zween aber am Stadlanger, ain wenigs unterhalb Ihrer May: ꝛc. alten Scherms.

Khreüdschuß zween: ainer oberhalb der obern khirchen auf der höche des Polsters.

Jagtbare Hiersch in diesem Beczirkh . . . . 4.

Khollperg.

Von der Hierschgrueben Sonenhalb zwelf Straif Jäger mit 80 Hunden, Vorbernpergwerts, gegen Ihrer May : ꝛc. ꝛc. Schermen zu heczen;

Vom Creüczer Paurn in der Recz Schatten halb biß auf alle höch des Khollpergs, auch gegen Ihrer May : ꝛc. ꝛc. Schermen Straif Jäger 14 mit 124 Hunden,

Von der Hierschgrueben herab biß zu der obern Khirchen in Vorbernperg 225 Schüczen vnd Wöhrer.

Gedachte Hierschgrueben vnd der Lamesegg müeßen, so lang das Giaid gewehrt, wegen Zurukfliechung des Wildprets mit 12 Pürgschüczen, welche sich aufs steigen verstehen, verstelt werden.

Von der Hochpruggen beim Markht Vorbernperg biß zum Creuczer in der Recz nach der Khollfüehrer Straßen vnd nach dem Reczpach lautter Schüczen, 225;

Vom Creuczer in der Recz biß auf alle hoch des Khollpergs 150 Schüczen vnd Wöhrer,

Über den Khollperg ein vnd ein auf aller höch biß an das Wildfeld vnd Hierschgrueben 225 Wöhrer vnd Schüczen.

Ihrer May : ꝛc. ꝛc. Schermen am Taxperg im Satl beim Jeczt außgehakhten neuen Holczschlag, wo selbiger vorhero gewest.

Khreudschuß ainer an der höche des Khollpergs, der ander an der Hierschgrueben.

Jagtbare Hiersch in disem Geiaid . . . . 4.

Blaseng.

Vom Wildenfeld Sonenhalb herauß gegen Ihrer May : ꝛc. ꝛc. Schermen 20 Straif Jäger mit 200 Hunden, Schattenhalb aber vom berürten Wildfeld unter dem Khollperg auf der Höche im selbigen holcz 12 Straif Jäger mit 80 Hunden, auch herauß gegen Ihrer May : ꝛc. ꝛc. Schermen.

Vom Paurn am Egg bey Tragößß oberhalb der Khollstraßen Sonenhalber hereinwerts gegen Ihr May : ꝛc. ꝛc. Schermen 4 Straif Jäger mit 24 Hunden,

Vom Wildfeld über die Höche des Khollpergs biß zum Creuczer in der Recz 200 Schüczen und Wöhrer,

Vom Khollperg biß an den Reczpach 150, lauter Schüczen und Wöhrer,

Vom Reczpach beim Creüczer an biß auf alle Höch unter der Trienting 300 Schüczen und Wöhrer,

Am Pfändlstein oberhalb Ihrer May : ꝛc. ꝛc. Schermen auf der Maur, alda die Hiersch in die Laming brechen, 8 Wöhrer, khainen Schüczen, damit sy zu Ihrer May : ꝛc. Schermen gesprengt werden.

Die Scherm nachainander unter Herrn Stibichs Schwaighütten vom Rigl herab biß zu den Wißnen; Der obere Ihr May : ꝛc. Scherm ist alsbald von der Hütten am Rigl.

Khreudschuß drey: ainer am Creuczer Rigl, der ander am Wildfeld, der dritt an der Höche des Khollpergs.

Jagtbar Hierschen diser orten . . . . 6.

Tragöß.

Die Jassing wierd beiagt vom Neuwald Schattenhalb mit 6 Straif Jägern und 50 Hunden;

Vom Neuwald Sonenhalb 4 Straif Jäger mit 24 Hunden;

Am Neuwaldsatl, damit die Hiersch nit in die Trofeng brechen, 60 Schüczen und Wöhrer,

Am Lamingsatl, auf daz die Hierschen zu Ihrer May : ꝛc. Schermen fliechen, 20 Wöhrer,

Vom Khulbm biß in das Hernl 70 Schüczen und Wöhrer,

Vom Khulbm unter der Hernlmaur vier Straif Jäger mit 24 Hunden,

Im Sunenschingräbm 8 Straif Jäger mit 60 Hunden, im Finsterthal wie auch am Hernl Rigl und Plan 3 Straif Jäger und 18 Hund,

Vom Anger Schattenhalb hinein unter dem Lamingsatl 6 Straif Jäger mit 60 Hunden,

Über die Pribicz über alle höch biß hinein zum Hernl 250 Schüczen und Wöhrer,

Durch die Laminger Khögl 6 Straif Jäger mit 50 Hunden. Ihrer May : ꝛc. ꝛc. Schermen am Anger Sonenhalb.

Von danen am Anger zu beeden Seiten Son: und Schattenhalb biß unter die zwo Maurn 260 Schüczen: thails derselben gegen der Leuten unter dem Perg, wo die maisten Hiersch Ihr Zueflucht hin haben, thails aber ab und ab am Anger.

Khreudschüß vier: der Erste an der Hernl Maur, der ander am Feltlstain, der dritt am Lamingsatl, der viert an den Lennger Khögln, doch alle nach Ihrer May : ꝛc.

Jagtbare Hiersch befinden sich in diser Refier . . . . . . 9.

Lamming.

Am Lamming Egg Schattenhalb, heraus gegen Ihr May: rc. Schermen 6 Straif Jäger mit 60 Hunden,

Von der Trienting über die Zerm Eben gegen den Schermen 10 Straif Jäger mit 60 Hunden,

Vom Lamingegg Sonenhalb auch zechen Straif Jäger mit 60 Hunden,

Vom Lamingsatl gegen den Schermen 6 Straif Jäger mit 24 Hunden,

Durch die Grienlaan acht Jäger mit 60 Hunden gegen den Schermen,

Am Lamesegg 24 Wöhrer ohne Schüczen,

An der Zerning Eben 30 Wöhrer, auch ohne Schüczen,

Desgleichen am Lamingsatl 24 Wöhrer ohne Schüczen.

Ihrer Khay: May: rc. Scherm ist Schattenhalb in ainem Satl ainen Pürstschuß vom alten Scherm über;

Ihrer May: der Khayserin Scherm auch in ainem Satl und gleichfals Schattenhalb, ain Wenigs von Ihrer Khay: May: rc. Scherm herab;

Ihrer Khön: May: und des Erczherczogen Zween Scherm seind Sonenhalb, wo die Röm: Khay: May: rc. Ihr Warth vor disem gehabt haben.

Von Ihrer May: rc. Schermen Sonen= und Schattenhalb zu beeden Seiten unter der Trienting und Laming Maur 260 Schüczen,

Auffer des Pfarrer Albm beim grienen See Sonen= und Schatten=halb unter der Trienting und Pribiczmaurn zu baiden seiten mit 60 Schüczen zu verstellen.

Khrendschuß ainer am Pöllstain, der ander am Wildfeld, der dritt an der Zerning Eben.

Jagtbarer Hierschen alda . . . . 4.

Mösnerin und Trienting.

Von aller höch der Mösnerin vier Straif Jäger mit 24 Hunden,

Unter der Meß vom Khlachl und Zippl bey dem Afflenzerischen Confin 6 Straif Jäger mit 40 Hunden,

Von der Clamb 4 Straif Jäger mit 18 Hunden,

Von der Trienting und Plaßeng Rigl 8 Straif Jäger mit 50 Hunden,

Am Lanegg 150 Schüczen und Wöhrer,

Von der Trienting biß unter die Pribiczmaurn zu baiden seiten 160 Schüczen.

Ihrer Khay: und Khön: May: rc. rc. Scherm beim Neuen Creücz des Weegs, nahend beim Tragößß Bach.

Chreüdschuß ainer am Khämplstain, der ander an der Trienting auf aller höch.

Jagtbarer Hirschen diser Enden . . . . 4.

Brugger Vorsst.

Am Arndorfer Wald.

Vom Khaczegger Anger Schattenhalb biß an das Gregga zu Ihrer May : rc. rc. Schermen 12 Straif Jäger mit 130 Hunden,

Sonenhalb des Gregga aber 4 Straif Jäger mit 24 Hunden,

Nach dem Lamingbach biß an den Khaczegg 100 Schüczen,

Vom Khaczegg biß an das Maderegg 100 Schüczen und Wöhrer.

Die Khay : und Khön : Schermen auf das Neufßl Rigl in ainem Satl, alda Ihr Khay : May : rc. hievor gewartt.

Khreudenschuß ainer am Lamingsteeg, der ander am Khaczegg Anger.

Jagtbare Hierschen diß orts . . . . 4.

Burgerwald.

Von des Mayr Albm biß zu Ihrer May : rc. Schermen 8 Straif Jäger mit 60 Hunden,

Vom Preßlegg biß zu den Schermen auch 8 Jäger mit 60 Hunden,

Von des Mayr Albm über alle höch des hochen Anger biß an Wulschnigperg 400 Wöhrer und Schüczen,

Von der Statt Brugg auß biß in Utschgraben 200 Schüczen. Die Schermen im Reintalsatl, alda vormals die Warth gewest.

Jagtbare Hierschen in disem Zirkh . . . . 5.

Khreüdschuß ainer am hochen Anger bey der Oxenhalterhütten, der ander am Sauruggen.

Utsch.

Dises ist ain weitschichtiges und ungefenges Giaid und mueß nur mit den Laithunden vorhero besuecht werden, dann lauter Preuter und khlaines Staudach darbey.

Wierd sonsten also beiagt:

Von dem [2] Khollleregg Sonenhalb biß an den Utschpach 12 Straif Jäger mit 100 Hunden,

Schattenhalb aber vom Prachsatl biß an den Trasatl zu den Schermen 10 Straif Jäger mit 40 Hunden,

Vom Trasatl biß an die hoche Albm 200 Schüczen und Wöhrer,

Vom Prachsatl biß auf das Seissenpachegg 30 Schüczen,

Vom Weiglmüller biß an den Trasatl 200 Schüczen,

---

[2] Die Hs. irrthümlich des.

Vom Kholleregg biß an das Roßßegg 160 Schüczen und Wöhrer. Ihrer May: 2c. Schermen am Trasatl.

Khreudschuß ainer am Leütner, der ander am Roßßegg.

Unter Brugg biß nach Fronleütten ist khain Khay: oder Landtsfürsstlicher lust zu machen umb willen nur khlaine Töller und Gräbm sein zum Pürssen, Frau Abbtisin zu Gößß auch daran anraint und des Stifts Gößß Hund in Ihrer Khay: May: 2c. Giaid über die Confin herüber brechen und die Hiersch aufsprengen.

Sonsten befinden sich der Jagtbaren Hierschen in der Utsch 3.

Leobmer Vorsst.

Am Khöllerwald.

Von der Khletscha gegen dem Khöllerwald 4 Straif Jäger mit 24 Hunden,

Im Khöllerwald 10 Straif Jäger mit 80 Hunden,

Von Ihrer May: 2c. Schermen aufwerts nach der Muehr und nach dem Khletschach hineinwerts 350 Schüczen,

Von den Schermen hinauf nach dem Feystriczpächl biß zu den andern Schüczen des Khletschachwalds, damit sy zusamben gestelt werden, 250 Schüczen und Wöhrer.

Ihrer May: 2c. Schermen unterm Töllach auf des Tamerauer Wisen.

Khreudschuß ainer beim Tamerauer, der ander auf der höch des Khöllerwalds.

Jagtbare Hierschen alda . . . . 5.

Fahrnegg (Mosstenperg und Perner Khogl).

Vom Veitsperg unter dem Ratten abwerts gegen dem Reinwald auf der Sonenseiten 6 Straif Jäger mit 60 Hunden,

Auf der Schattenseitten auch 6 Straif Jäger mit 60 Hunden,

Vom Glätsch gegen dem Reinwald zueczu straifen 2 Jäger mit 12 Hunden,

Vom Pfleghoff bey St. Peter nach denen Gräbm gegen dem Tolling biß auf die Harpeint 250 Schüczen und Wöhrer,

Von der Harpeint Sohnenhalb biß auf die Muehr 300 Schüczen und Wöhrer,

Vom Prempach bey St. Veitsperg nach der Muehr herauf gegen Leobm 200 Schüczen und Wöhrer,

Von den Schermen abwerts nach dem Leobmpach biß zum Pulverstampf bey des Leuczendorfer Hammer 200 Schüczen.

Die Schermen nach ainander auf dem Widenhoff unter des Reinwalds an einem Veld.

Khreudschuß ainer am Perner Khogl, der ander an der Harpeint.

Jagtbarer Hierschen beczaigen sich in disem Giaid . . . . 4.

Traidersperg.

Dises Giaid mueß mit den Laithunden vorhero besuecht werden, dan die Hierschen streichen, durch das Thal vom Reinwald hin und wider des Traidersperg umb willen der Prenter und khlain Staudach.

Wierd sonst beiagt:

Vom Micheller Halßl Sonenhalb gegen dem Rabenstainer aufwerts zu denen Schermen 3 Straif Jäger mit 30 Hunden,

Schattenhalb vom Puechperg aufwerts zu den Schermen 8 Straif Jäger mit 80 Hunden;

Der Ainödkhogl unter Michel mueß zu Morgens frue mit 12 Straifern zum Traidersperg gesprengt werden;

Vom Pulverstampf ober Leobm bey des Leuczendorffer Hammer biß auf die Tannabicz und durch das Thal auf Nidring am Traidersperg 500 Schüczen und Wöhrer,

Auf der Sonenseiten nach der Muehr aufwerts biß an die Michaeller Auen 500, lauter Schüczen.

Die Khay: und Khön: Schermen unter des Rabenstainer Akher in der Halt auf ainem Thal ober des Schrekher Hauß.

Khreudschuß ainer auf der Pfaffenhueben, der ander am Puechperg.

Jagtbare Hierschen alda . . . . 3.

Reinwald.

Von der Thonnawicz durch das Thal Sonenhalb biß zum Laimbgrueber gegen den Schermen 4 Straif Jäger mit 30 Hunden,

Schattenhalb vom Leobmpach aufwerts zu den Schermen 12 Straif Jäger mit 80 Hunden;

Der Trabochperg mueß frue desselben tags vor dem Giaid mit 12 Straif Jägern zum Reinwald gesprengt werden, der gantze Reinwald mueß umb und umb mit Schüczen und Wöhrern verstelt werden: hierczue sein bedürftig 1000 Personen.

Die Röm: Khay: May: &c. haben dero Scherm bey ainem Prünlein ober der Frauen Schwarczin Untertans Hauß, der Stainhueber genant, auf des Obrer Wisen.

Ihr May: die Khayserin wie auch Ihr Khön: May: &c. und der Erczherczog &c. Ihre Scherm auf und auf im selben schönen Thal.

Die Khreüdschüß: zween am Reinwald auf der Höch, der dritt in des Tollinger Halt auf dem Khogl.

Jagtbare Hiersch in disem Bezirkh . . . . 3.

Trafeyach.

Am Burgerwald bey Freystain oder St. Peter.

Vom Burgerwald bey Freystain Sonnenhalb durch den Tollinggraben biß zum Hallerpaurn auf Friesing 16 Straif Jäger mit 80 Hunden,

Schattenhalb des Burgerwalds unter und ob des Friesingstain 4 Straif Jäger mit 24 Hunden.

Damit die Hecz zu baiden seiten beim Hallerpaurn unter seinen Veldern zu Ende des Burgerwalds zusamben stoſſen, mueſs auſs und auſs die Hecz des ganczen Walds gegen Freystain und hernach abwerts des Walds biſs zu den Schermen auf die Wisen vleissig gestraift werden;

Der Ainödgraben unter dem Burgwald mueſs mit 100 Schüczen desselben tags vor dem Giaid gar frue herüber zum ermelten Burgerwald gesprengt werden;

So dann verstelt man mit denselben Schüczen wegen des Zuruckhfliechens vom Hallerpaurn den ganczen Tollinggraben biſs an die Strassen des Pfleghoffs.

Von den Schermen abwerts nach der Strassen, auch biſs zum Pfleghoff 80 Schüczen,

Von den Schermen heraufwerts gegen Trofeyach und durch das Lainthal biſs zum Friesingstain und vom Friesingstain widerumb aufwerts biſs zum Hallerpaurn, damit der gancze Burgerwald umb und umb beseczt werde, 225 Schüczen.

Ihr May: ꝛc. haben die Scherm nachainander auf des Herrn Stibichs Wiſsnen unterm Trofeyacher Markht, ain wenig abwerts von der Frauen Schwarczin Maingrueben bey der Strassen.

Khreüdschuſs ainer am Friesingstain, der ander am Mitterperg, der dritt am Khannicz Khogl.

Jagtbare Hierschen diser Enden . . . . 4.

Lainthal.

Ist ain weitschichtig und ungefengigs Giaid.

Vom Ratten Schattenhalb 12 Straif Jäger mit 100 Hunden herauſs gegen dem Friesingstain,

Vom Ratten Sonenhalb 4 Straif Jäger mit 40 Hunden,

Vom Kheintal abwerts und durch das Lainthal biſs zu des Greinerpaurn Veld 6 Straif Jäger mit 50 Hunden,

Vom Ratten über alle Höch heraust biſs an Friesigstain ober der Scherm Schüczen und Wöhrer 300,

Vom Greinerpaurn über die Höche und Rigl biſs zum Kheinthal Thor an das Egg 300 Schüczen und Wöhrer,

Von Kheinthalegg über alle Höch biſs an den Ratten lauter Wöhrer 300.

Ihrer May: ꝛc. Schermen in ainem schönen Rigl unterm Friesingstain im Lainthal, die andern unterhalb an den Wiſsnen.

Khreudschuſs ainer am Kheinthal Rigl, der ander auf der Höche am Ratten.

Jagtbare Hiersch diser orten . . . . 4.

Trefing und Zmöll.

Vom Khampegg Schattenhalben durch den Trefing abwerts biß zum Reczpach 15 Straif Jäger mit 160 Hunden,

Vom Pleßingkhogl zu beederseits abwerts auch zum Reczpach 18 Straif Jäger mit 180 Hunden,

Vom Pircher am Lam und durch den Zmöllnerwald auch abwerts zum Reczpach 4 Straif Jäger mit 24 Hunden.

Unter negstbemelten vier Straif Jägern muß ainer mit 6 Hunden unter der Frauen Schwarczen Gschlössßl bey den Veldern zu ende des Zmöllwalds hinein zu den Schermen gegen dem Reczpach straifen.

Wann die andere Hötz schier auf die Nider khombt vom Khampegg durch den Trefing Rigl, ab und ab biß an die Khollstrassen der Reczgassen unter gedachts Gschlößls Zmöll 250 Wöhrer und Schüczen.

Vom Khampegg biß an Pleßniczkhogl 215 Wöhrer und Schüczen,

Vom Pleßniczkhogl abwerts biß an Reczpach 160 Schützen und Wöhrer,

Von den Schermen durch den Reczpach hineinwerts biß zum Preczen 60 guette Schüczen,

Von den Schermen herauſt gegen dem Gschlößl Zmöll 80 Schüczen.

Ihrer Maj : ꝛc. Schermen der erſſte bey ainem Kerschpaumb, die andern ab und ab, jedoch alle beim Reczpach, ein wenig von der Strassen an den Wißnen bey der Khollgrueben über.

Khreudschuß ainer auf des Hueber Egg, der ander am Pleßniczkhogl, der dritte am Khampegg und der vierte am Lautschacheregg.

Jagtbare Hierschen alda . . . . 4.

Khrumpen.

Von der grossen Göss aufwerts durch den Gossing biß in das Gärtl 6 Straif Jäger mit 4 Hunden,

Vom Gärtl Schattenhalb außwerts der Khrumpen über alle Höch und in der seiten des Grabm biß zu den Schermen 8 Straif Jäger mit 80 Hunden.

Vom Gärtl auf aller Höche unter den Mauern mueſſen 3 Gämbß-Jäger mit 24 Hunden abwerts gegen dem Zeltsthal vleissig straifen; den Hüdtstain, so im Zeltsthal gleich allain frey stehet, mueſſen auch 2 Straif- oder Gämbs Jäger, wan die Hötz und das Giaid umb und umb schon umbgehet, embsig abwerts straiffen.

Sonenhalben von der Khrumpalbm unter den Mauern gegen dem Tauchent 10 Straif Jäger mit 80 Hunden,

Zween Jäger mueſſen gar unter dem Gemeür des Tauchent straifen biß zu den Schermen;

Schattenhalben von der Lechnerin Albm in Vordernperg außwerts biß gegen Hafnern ober Trofeyach 6 Straif Jäger mit 24 Hunden,

Von Hafnern an nach dem Gößpach ein und ein biß an die Gosing Maur 325 Schüczen,

Von Hafnern hinein gegen dem Vordernperg biß zum Leuczendorfferischen Plähauß nach dem Pach und nach den Wißnen 400 Schüczen,

Vom besagten Plähauß aufwerts biß an den Leobmstain 30 Schüczen.

Ihrer Kay : May : ꝛc. Scherm auf des Purgleüttner Wisen Innerhalb des vormaligen alten Scherm bey ainem gemerkhten Felber, die andern Schermen nach den Wißnen herauß,

Die Herrn von den Schermen herauß biß gegen Hafnern.

Khreudschuß: der erst am Tauchent, der ander am Grießmair-Egg, der drit auf der Höche des Hüdtstain.

Jagtbare Hierschen alda . . . . 2.

Grosse Göß.

Dise mueß eheunder dan die andere khlaine geiagt werden.

Vom Mueßmair auf durch den Grabm biß an Achornegg auf die Höche müessen die Straif Jäger mit der Höcz aufgefüert werden, So dann werden sy gethailt auf baide Seiten Sonen und Schattenhalb.

Von der Sonenseiten des Achorneggs außwerts zu den Schermen Straif Jäger 30 mit 150 Hunden,

Schattenhalber vom Achornegg under dem Reubing außwerts gegen den Schermen 12 Straif Jäger mit 80 Hunden;

Vom Mueßmair durch die Kreüczen in Grabm ein biß auf alle höch der Moßalbm, so dann von berürter Moßalbm zu beeden Seiten abwerts biß zu den Schermen 30 Straif Jäger mit 150 Hunden: müessen thails und die maisten Gämbs Jäger sein, welche zu beeden seiten vleissig unter den Gmeürn zu den Schermen straifen.

Ain wenigs von des Mueßmair Hauß sein drey Püchl oder Khögl mitten im Geiaid bey den Wißnen, wo Ihr Khay : May : ꝛc. Vorhin Ihren Scherm gehabt: ainer haist der Prunegg, der ander der Schantegg, der dritt der Maller Rigl; alda mueßen auf Jeden solchen Khogl zween Hof Jäger mit 24 Hunden zum Zueheczen fürgelegt werden.

Vom Achornegg biß untern Reubing über alle höch Schattenhalb Schüczen und Wöhrer 125;

Vom Achornegg Sonenhalb über alle höch ein und ein biß unter den Stadlerstain Schüczen 500, deren aber der maiste thail nur Wöhrer, und müessen unter disen Schüczen nur Paurn sein, die werden unter die Wöhrer gelegt: So bald sy von fernen auf der Blessen ainen Hierschen über sich sechen fliechen, daß sy bey Zeit schiessen und schreyen, damit also die Hiersch nach Thal zu den Schermen brechen;

Vom Stadlerstain biß an Rauchenkhopen über alle höch Schüczen und Wöhrer 50.

Ihrer Khay : May : rc. Scherm auf des Aigner Wisen bey der Untern Stigl, ain wenig vom Pach bey ainer gemerkhten Lerchen,

Die andern Schermen auf des Tollinger Wisen gleich Enhalb des Pachs.

Von Mosßkhollers Heußl auf über den Rigl biß unter den Rauhenkhoppen 225 Schüczen,

Von dem Gößpach auf durch den Leschrinperg über den Rigl, alda man in die Lincz sichet, biß an Rauchenkhoppen 100 Schüczen,

Vom Gößpach beim Moßkholler Schattenhalben biß under die Reübingmaur 100 Schüczen,

Von den Schermen hinauf in den Wildengrabm auf ain Maur an die ander 6 Schüczen;

Im bemelten Wildengrabm muessen 2 Straif Jäger, biß das Giaid angehet und schier alle Höcz gegen den Schermen zur Nider gehet, warten und mit 12 Hunden dieselbe Seiten biß zum Thor straifen;

Von den Schermen außwerts zum Thor nach dem Pach 10 Schüczen;

Beim Thor auf ein Maur an die ander, seind 58 Schritt, soll ain Necz gericht werden.

Khrendschüß: Der Erst am Moßlerstain, ander am Rauchenkhoppen, drit am Stadlerstain, Viert am Schantegg, fünft am Achornegg, Sechste unter dem Reiding, Sibende am Zebing Rigl auf der Höche.

Jagtbare Hierschen in disem Giaid . . . . 8.

Lintz und halbe Göß.

Das Ander Giaid.

Vom Mueßmair auf durch die Moßalbm über den Moßhalß auf alle höch zu bayden Seiten, Son- und Schattenhalb, durch den Lincz abwerts biß zu den Schermen 26 Straif Jäger mit 150 Hunden,

Schattenhalb bey dem Schlößl zu Oberndorff beim Ederpaurn durch den Schleichperg auf unter den Reubing Und hereinwerts gegen dem Thor am Gößpach 24 Straif Jäger mit 140 Hunden,

Vom Thor auf biß unter den Rauchkhoppen Schüczen und Wöhrer 80,

Vom Moßhalß biß an Reicherhals nur Wöhrer 24,

Von der Jassinghueben, so zum Schloß Oberndorff gehört, beim Gößpach auf biß unter den Gössingstain Schüczen 80,

Vom Gossingstain über alle Höch biß an Reichhalß Schüczen und Wöhrer 100,

Vom Schlosß Oberndorff durch den Schleichperg auf und auf biß unter den Reübing Schüczen und Wöhrer 200,

Am Jassingsatl Wöhrer 20,

Vom Thor außwerts biß an Pernthal Rigl Schüczen und Wöhrer 15,

Vom Schlosß Oberndorff herein nach dem Pach biß zu den Schermen Schüczen 330.

Ihrer Khay: May: rc. Scherm im Lincz bey des Glosßnerpaurm Khollgrueben Schattenhalb auf ainem Säteln: Ain Scherm Sonenhalb gleich gegenüber auf der Schitt in der Enge, die andern Scherm beim Gößpach an den Wißnen.

Khreüdschuß ainer am Gosingstain, der ander am Rauchenkhoppen, dritte am Reichhalß, Viertte am Reiding, Fünfte an der Oxberger Maur, Sechste in des Müllner Albm am Rigl, Sibende am Eichningstain.

Jagtbarer Hierschen alda . . . . 5.

Rädmer.

Das Sulczpach Giaid und Buechegg.

Vom Schwarczen Khogl beim Weinkheller unter dem Luegauer hervorn der Haßl gegen dem Sulczpach über den Puechegg Straif Jäger 18, Hund 80,

Durch den Khrautgarten auf biß an das Rieczenmoß, auch unter dem Luegauer nach Thal abwerts zu den Schermen 10 Straif Jäger mit 60 Hunden: dise zechen Straif Jäger sambt den Hunden müeßen zu Nachts durch den Khrautgarten gefuert werden und in des Schwarczen Albm daselbst Verbleiben;

Vom Weissenpächl unter dem Albmerkhogl auf Sonenhalb gegen dem Sulczpach biß zu den Schermen Straif Jäger 6, Hund 24,

Vom Schwarczenkhogl beim Weinkheller abwerts biß an die Straßen Schüczen und Wöhrer in allem 225;

Unter dem Luegauer über das Rieczenmosß, über alle Höch der Satl biß an Albmerkhogl und abwerts biß an das Weissenpächl auf die Straßen Schüczen und Wöhrer 200,

Vom Weißenpächl hereinwerts nach dem Rädmerpach biß zum Kreucz, alda der Rädmerischen Khnappen Khirchweeg ist, Innerhalb Ihrer Khay: May: rc. Geiaidhauß Schüczen 425;

Wann das Geiaid umb und umb bestelt, müeßen Zween Vorsstkhnecht nach dem Khreudschuß mit 6 Hunden von des Pfarrers Wisen, die zway Staudach über sich, zu den Schermen straifen, Jedoch nit schreyen, damit dieselben Graimathiersch gar geschwind zu den Schermen fliechen; Hernach verbleiben dise 2 Vorsstkhnecht ober den Schermen in Sätln.

Ihrer Khay: May: rc. Scherm auf ainem Anger bey ainem Pierpaumb ober der Khriechpaumbischen Schwaighütn im Sulczpach

Von der Wisen hinauf durchs Thal, die andern Schermen aber ab und ab am selbigen Anger biß gegen der Wisen.

Khrendschüß: der Ersste am Albmerkhogl, der ander am Rieczenmosß, der dritt am Puechegg.

Jagtbare Hiersch alda . . . . 14.

Huenhardt.

Vom Hals unter dem Retten abwerts gegen der Rädmer 10 Straif Jäger mit 60 Hunden, Thails müessen vleissig under der Fölczmaurn im Zermach hinauß straifen;

Am Liechtenrigl auf biß an Gestenngkhogl zum fürlegen und zuheczen Straif Jäger 12, Hund 80,

Vom Halß unter dem Retten auf gegen der Fölczalbm Schüczen und Wöhrer 50,

Vom Halß abwerts durch den Längrabm biß auf die Wisen 160 Schüczen und Wöhrer,

Von den Wißnen auß und auß nach dem Rädmer Pach biß an das Weissenpachl 400 Schüczen.

Ihrer May: rc. Schermen nachainander auf der Stadlwisen beim Radmer Pach.

Khreüdschuß ainer am Panridl, der ander am Besenkhogl, der dritt am Halß.

Jagtbare Hierschen in diesem Giaid . . . . 4.

Ahornach und Weittenpoden
Geiaid.

Vom Schreinpachrigl biß an Weittenpoden heraußwerts Straif Jäger 12 mit 80 Hunden,

Vom Weittenpoden und Prunkhor Schattenhalb abwerts biß Ahornach und zu den Schermen Straif Jager 8, Hund 60,

Vom Ahornkhor Rigl Sonenhalb abwerts zum Pach biß zu den Schermen Straif Jäger 6, Hund 40,

Vom grossen Gressenperg hineinwerts gegen dem Ahornpach zu den Schermen Straif Jäger 15 mit 80 Hunden,

Vom Schreinpach über alle höch des Weittenpoden biß an das Prunkhor lauter Wöhrer 250,

Vom Ahornkhor über alle Höche des Gressenperg Rigl und zwar zum Pach abwerts Schüczen und Wöhrer 500,

Von den Schermen hinein biß an Schreipach 50 Schüczen,

Von den Schermen hinaußwerts nach dem Pach biß zum Gressenpergrigl, wo die Wöhr herabstehet, Schüczen 50,

Von den Schermen hineinwerts nach dem Ahornpach biß auf alle höch des Prunkhor Schüczen 180.

Ihrer beeder Khay : May : ꝛc. Schermen beim Ahortpach auf der Untern Wisen, Ihrer Khön : May : ꝛc. Zween Scherm wie auch des Erczherczogen auf der obern Wisen gleich dran an bey der Wisen des Camergrafen Schwaighütten.

Khreudschüß: Der Ersst am Aberhaggen Rigl, der ander am Schreipach Rigl, der dritt am Weittenpoden, der Viert am Gressenperg auf aller höche.

Jagtbare Hierschen dieser Enden . . . . 16.

Edlespach.

Vom Camerrigl biß an Khuepachrigl gegen dem Edlespach und Thal abwerts zu den Schermen Straif Jäger 24 mit 160 Hunden;

Der khlaine Gressenperg wierd zum Edlespach herüber geheczt mit 30 Straif Jägern und 225 Hunden;

Vom Khüepach über alle Höche biß an den Gressenperg Rigl 200 Schüczen und Wöhrer,

Vom Gressenperg abwerts biß an den Ahornachpach Schüczen und Wöhrer 260.

Vom Khüepach Rigel biß zu den Schermen nach dem Rädmerpach 180 Schüczen,

Von den Schermen außwerts hinauß biß an die Stuben des Giaidhauß Schüczen 30,

Vom Giaidhauß an biß an den Gressenperg Rigl 225 Schüczen.

Die Schermen von der Stuben hinein Innerhalb des Creucz, wo der Khnappen Kirchweeg ist, auf der Wisen.

Khreudschüß zween auf den Zwayen Schneggenkhögln, der drit am Khüepach Rigl, der viert am Gressenperg auf aller höche.

Jagtbare Hierschen alda . . . . 12.

Hiflau.

Am Hartsgraben und Scheichenegg.

Vom Sulczkhor biß an untern Scheichegg Straif Jäger 6 mit 36 Hunden, vom Hartlsgraben und Haßlkhar unter dem Luegauer herauß bis an den obern Scheichegg Sonen und Schattenhalben zu beeden Seiten Straif Jäger 12, Hund 100;

Unter dem Luegauer müessen von negstgedachten 12 Straif Jägern Zween die Pürg vleissig besteigen und in Plänen von den Meurn, alda guete Hiersch stehen, herauß biß an den obern Scheichegg straifen,

Vom Zinödl von aller höch auch zween Pürg und Gämbs Jäger mit 12 Hunden biß an untern Scheichegg straifen.

Dise Hecz, die Ersste, so im Hartlsgrabm und Haßlkhor straifen, müessen mit den Hunden zu Nachts bey selbigen Hütten ligen, die andere, als die Sulczkhor Hecz, aber über Nacht bey des Oberhofers Schwaighütten.

Vom obern und unterm Scheichegg an mueß ein neue Hecz mit 26 Straif Jägern und 200 Hunden angelegt werden; die müeffen gar haimblich mit den Hunden in Albwinkhln warten, damit sie die Hiersch mit dem geschäll mit zurukh schrekhen, so auß dem Hartlsgraben und Haßlkhor fliechen.

Volgends mueß negstberürte hecz vom obern und untern Scheichegg Zu baiden Seiten über den Ennßprant und under dem Weinpergersatl zu den Schermen straifen; die andern Straif Jäger, so vom Haßlkhor und Hartlsgraben heczen, müessen hernach den untern und obern Scheichegg verwarten wegen des Zurukhfliechen, so lang das Geiaid gewehrt.

Am Halßegg auf alle höche am Satl lauter Wöhrer 30,

Am Sulczkharsatl Wöhrer 10,

Am Zinödl an der Höche Wöhrer 10,

Im Hartlsgraben in der Teuffn in der Höll Schüczen 10,

Am Weinpergsatl Schüczen 6.

Ihrer Khay: May: 2c. Scherm am Puecheggsatl auf der Wisen wie Vorhin bey dem alten Khollerheüßl, die andern Scherm ab und ab auf der Wisen.

Von den Schermen biß an Wadtgrabmpach Schüczen 60,

Vom Wadtgrabenpach aufwerts biß unter den Zwelferkhogl für den Stainpruch aufwerts Schüczen 180,

Von der Hifelpruggen nach dem Ärcztpach herauß biß an des Saillers Mül 15 Schüczen,

Vom Fuxenthal Enerhalb der Ennß aufwerts biß zum Weegmacher-heüßl an der Waagpruggen bey den Khollparnen Schüczen 40.

Khreudschuß ainer an der Segenpaumbmaur, der ander am Stainigprant, der dritt am Luegauer, der viert an der Besuechmaur.

Jagtbare Hiersch diser orten . . . . 8.

Khrautgarten.

Vom Luegauer zu baiden seiten Sonen- und Schattenhalb abwerts durch den Khrautgarten Straif Jäger 20 mit 150 Hunden,

Von der Dürnfölcz unterhalb der Oxenhütten an Sonenhalb herauß unter dem Hochenhorn Straif Jäger 6 mit 40 Hunden, Vom Hochegg von aller Höche abwerts zu den Schermen Straif-Jager 4 mit 24 Hunden,

Vom Luegauer über das Rieczenmoß abwerts biß an Albmerkhogl Schüczen und Wohrer 80,

Am Weinpergersatl Schüczen 6.

Vom Simon Paurn an der Straffen ein und ein nach dem Düernfelczpach Schüczen 125,

Von der Ofenpruggen abwerts nach dem Ärcztpach biß an die Hifelpruggen Schüczen 250.

Die Schermen am alten ort unter der Wildpretwisen des Khrautgarten bey der Neuerpauten Saag.

Von den Schermen hinein nach dem Rädmerpach biß an die Ersste Pruggen Zwischen der Maur Schüczen 40,

Von ermelter neuen Bärboläuischen Saag nach dem Äcztpach heraußwerts biß an die Spärber Eben Schüczen 40;

Oberhalb des Hifelsteeg ist ain Wildpfad, mueß mit Zween gueten Schüczen verstelt werden.

Khreüdschuß ainer am Hochenegg, der ander am Albmerkhogl, der drit an der Seegenpaumb Maur.

Jagtbare Hierschen dieses Geiaids . . . . 7.

Ofen- und Weissenpach

müessen besuecht werden: ist nur ain warmer Winterstand, alda die Tristen ist.

Befinden sich gleichwol Sommerszeiten der Jagtbaren Hierschen allda . . . . 3.

Scheiben.

Von der Wandapruggen durch die Herbman Plan auf über alle höch durch das Fuxenthal und Ameßkhar abwerts zu den Schermen gegen der Ennß Straif Jäger 12 mit 80 Hunden, durch das Peernkhar auf und von aller Höch herab zu den Schermen 1 Straif Jäger mit 6 Hunden,

Durch die Scheiben auf und von aller Höche herauß gegen den Schermen Straif Jäger 12, Hund 80;

Von disen Jägern müessen 3 Pürg- und Gämbs Jäger mit 12 Hunden von aller Höche des Tamischpach in den schönen Plänen vleissig abwärts straifen.

Von der Enns bey den Khollparn bey der Waagpruggen durch das Thal aufwärts biß an die Schalmaurn Schüczen 80,

Von der Waagpruggen nach der Ennß hinauf hinauß bis an das Fuxenthal Schüczen 40,

Vom Hiflauer Rechen nach der Ennß hinauß bis an die Wanda Pruggen Schüczen 40,

Von der Wanda Pruggen durchs Thal aufwerts biß an Peterhalßsatl Schüczen 60.

Irer Khay: May: rc. Scherm bey ainem Wißl, wo der alte Khollparn gewest, alda Zwo Feichten gemerkht: die andern Scherm durch das Thal aufwerts gegen der Schallwandt unter dem Pernkhar.

Khreudenschuß ainer am Räbmerstain auf der Höche, der ander an der hochen Scheiben, der dritte von den Schermen über am Puechegg auf der Höche.

Jagtbare Hierschen dieser Ortn . . . . 1.

Jaunſpach.

Alda am Jaunſpach khan khain Khayſer : oder Laundsfürſſtlicher Luſt gemacht werden, ſondern iſt nur ain Schucz Forſſt: Wann die Hierſch von der Rädmer hinüber ſtehen, das ſolche nit durch die anrainende Admonter nidergeſchoſſen werden.

Befinden ſich zwar Sommerszeiten alda der Jagtbarn Hierſchen . 6.

Gſtatterpoden.

Von der Scheiben an über alle höch des Tamiſchpach gegen den Schermen Straif Jäger 14, Hund 100,

Von der Herrn Warth auf nach dem hochen grad unter dem Puechſtain und dem ganzen Rohrwald abwärts zu den Schermen Straif Jäger 8 mit 60 Hunden; unter diſen Straif Jägern müeſſen 2 Gämbs Jäger beim Puechſtain gar unter der Maur in den ſchönen Plänen mit 12 Hunden biß zum Stockh durch das hohe Pfad in der Maur hinein ſteigen und ſtraifen.

Vom Pruggſatl unter dem Puechſtain hereinwerts zu den Schermen 10 Straif Jäger mit 80 Hunden; Unter diſen Jägern müſſen 3 Gämbs Jäger mit 18 Hunden unter dem Puechſtain in Plänen vleiſſig hinauß ſteigen und heczen, auch biß zum Stokh und gegen den Scheeln der Herrn Warth khomen.

Enhalb der Ennß Schattenhalb bey der Jägerpruggen auf biß under die Etmaur abwerts zu der Schneiderwarth Straif Jäger 2 mit 6 Hunden.

Scherm verbleiben in der Fürſſten warth wo ſolche Vormals geweſt.

Khrendſchuß ainer am Gſtadlerſtain, der ander am hochen Pfad, der dritt am hochen Thurn, der Viert an der Schattenſeiten auf ainem hochen Khogl ober der Jägerpruggen, der fünfte am Pruggſatl.

Jagtbare Hierſchen alda . . . . 7.

Mautern.

Hagenpach.

Durch den Piſchinggraben aufwerts biß an Rüedingkhogl 18 Straif Jäger mit 125 Hunden,

Von der Stubmalbm bey den Schwaighütten nach dem Hagenpach abwerts durch den Khrophperg biß zu den Schermen Straif Jäger 4 mit 24 Hunden,

Von der Faſching Leutten abwerts durch den Teuffenrugg biß zu den Schermen 25 Straif Jäger mit 200 Hunden,

Von der Lieſing beim Stöllerpaurn auf piß an den Rüeding Khogl 360 Schüczen und Wöhrer,

Vom Rüeding abwerts biß an die Stubmalbm Schüczen 30,
Von dem Stöghofer biß nach dem Fraunpach auf zu der Moschleütten Schüczen und Wöhrer 360,
Vom Stöllerhof abwerts nach der Liesing biß zum Stöghofer, wo die aine Wöhr aufgehet, Schüczen 325.
Die Schermen nacheinander auf des Stöghofers Veld nahent bey der Liesing.
Khreudschus ainer auf dem Rüedingkhogl, der ander am Hagenpachkhogl, der dritt am Premstainkhogl.
Jagtbare Hierschen dises orts . . . . 5.

Gais= und Wullspach.

Durch den Fraunpach auf und unter dem Prembstain durch biß an den Gaißpach abwerts zu den Schermen Straif Jäger 40, Hund 250,
Von des Moder Albm aufwerts durch den Ranach Rigl geschriembswerts und durch des Tänkhler Albm biß an den Gaißpach, da die Straif und Höcz zusammen greift, Straif Jäger 40 mit 225 Hunden,
Von der Liesing beim Stöghofer auf und durch den Schilcher auf alle höch des Prembstain Schüczen und Wöhrer 300,
Vom Prembstain über alle höch biß an Gaispach Schüczen und Wöhrer 30,
Von des Michel Älbl wisen aufwerts durch den Polling und Rannach Rigl durch des Tänkhler Albm geschriembswerts biß an Gaispach Schüczen und Wöhrer 300,
Vom Stöghofer abwerts biß an Ranachgrabm Schüczen 180.
Ihrer Khay: May: rc. Scherm auf des Michel Älbl Wisen bey ainem gemerkhten Kherschpaumb gegen dem Gaispach, die andern Scherm auch auf bemelter Wisen.
Khreüdschus ainer am Polling auf der höche, der ander auf des Tänkhler Rigl, der drit am Gaispach auf der höche.
Jagtbare Hierschen alda . . . . 4.

Makhwisen.

Von des Schwarczl Albm nach der Teichen biß an den Lainperg, vom Lainperg geschriembs durch das Muggenthal biß an das Älbl, vom Älbl über den Grasßkhogl, Vom Grasßkhogl über alle höch des Hüttstain biß an das Schwarczegg Zu beeden seiten abwerts biß zu den Schermen Straif Jäger 80 mit 350 Hunden,
Von den Schermen auf biß an das Makhwisenegg Schüczen und Wöhrer 160;
Auf der andern Seiten von den Schermen auf biß an das Schwarczegg 150 lauter Wöhrer, damit die Hiersch nit auf die Reubing Alr zuefliechen,

Vom Schwarczegg biß an Hüttstain über die höche Schüczen 20,
Vom Hüttstain über den Graißkhogl biß an das Älbl Schüczen 20,
Von des Schwarczl Albm ein und ein durch die lange Teichen nach dem Pach biß hinauf an Teicheneeg satl Schüczen 80;
Am Teichenegg müeſſen 40 guete Schüczen, so lang das Geiaid gewehrt, Verbleiben.

Ihrer Khay: May: rc. Scherm auf des Prünler wiſen unter der Mül bey ainem Apfalterpaumb, die andern Scherm ain wenig herauß auf der Wiſn.

Khreudſchuß ainer am Schwarczenegg, der ander am Hüttstain, der dritt am Mautterer Pfarrhoff, der Viert am Teichenegg, der fünfte am Laimperg, der Sechſte auf der weiſſen Stainwand.

Jagtbare Hierſchen alda . . . . 8.

Reüdingaw.

Vom Trautmair auf Sonenhalb biß an das Schwarczegg (sic!),
Vom Schwarczenegg biß an den Hüttstain, Vom Hüttstain über den Achornegg biß an die Khatthütten Straif Jäger 50 mit 160 Hunden,
Von des Schwarczenberger Albm auf Schattenhalb nach dem Rigl hinein biß an des Khaßler Albm, Von des Khaßler Albm unter dem Reüding biß an die Khatthütten Streif Jäger 30 mit 150 Hunden,
Vom Trautmair biß an das SchwarczEgg lauter Wöhrer 30,
Vom Schwarczegg biß an Hütſtain Wöhrer 20,
Vom Hüttstain über den Achornegg biß an das Älbl 30 Schüczen von Paurn Höfen,
Hinein nach der Reüding Auen nach dem Grabm biß an Saupach Schüczen 60,
Von des Schwarczenberger Albm nach dem Rigl auf biß an des Khaßler Albm Schüczen 30.

Die Schermen alle auf der Hakhl Eben unter dem Reüding; iſt guet fahren darczue.

Khreüdſchuß ainer am Schwarczenegg, der ander am Hüttstain, der drit unter dem Älbl, der viert in des Schwarczenberger Albm.

Jagtbare Hierſchen diſer enden . . . . 4.

Khaihlwang.

Iſt khain Khayſerlicher Luſt an diſem ort abſonderlich zu machen, Sondern wierd die groſſe Teuchen ſambt dem Muggenthal zu der Makhwiſen im Mautterer forſſt gehöczt und die khlaine Teuchen des tags vorhero zuegeſprengt.

Sonſten befinden ſich Somers Zeiten in diſem ort Jagtbare Hierſch . . . . 6.

Camrer-Vorsst.

Von St. Ulrich Khirchl unter Cammer bey der Strassen Sonenhalb gegen Trabochwerts bey der Liesing biß zu den Schermen Straif Jäger 15 mit 100 Hunden,

Item Schattenhalb auch von St. Ulrich Khirchen gegen dem Moser Paurn am Prüggl Straif Jäger 4 mit 36 Hunden;

Vom Moserpaurn gar herunten bey den Veldern biß hinauf zu ainem khlainen Wißl unter dem Veitscher mueß widerumb ein frische hecz mit 12 Straif Jägern und 100 Hunden, So bald die bemelten 4 Straif Jäger zum besagten Moser khomen, aufgefüehrt und fürgelegt werden und über den Veitscher hinüber biß zu den Schermen khomen;

Von St. Ulrich Khirchen nach der Liesing ab und ab nach der Strassen biß auf Traboch zu dem dorff 420 Schüczen,

Von Traboch biß zu den Schermen auch nach der Strassen 200 Schüczen,

Von den Schermen aufwerts nach den Wißnen und Veldern sowol nach der Strassen unter dem Gössenperg biß zu dem Moser am Prüggl Schüczen 300,

Vom Moser am Prüggl biß auf St. Ulrich Khirchel Schüczen und Wöhrer 200.

Ihrer Khay: May: rc. Schermen am Veitscherpach, wo die Strassen Zwischen den Wißnen durchgehet gegen Traboch, auf der Wisen bey der ersten Stigl, dabey ain schwarcze Erl anplöscht; die andern Scherm ab und ab an den Wißnen.

Khreüdschuß ainer am Thannkhogl, der ander am Khlekhenkhogl.

Die Fuehrleüth und andere raisende Personen müessen, als lang das Geiaid gewehrt, zu Traboch und am Edlinger anger aufgehalten werden.

Jagtbare Hierschen alda . . . . 4.

Neüding.

Alda ist khain Khayserlicher lust zu machen, sondern ist nur ain wahrmer Winter Wildpretstand, und die Hiersch stehen im Somer in die grosse Gösß.

Summa aller in den vorbeschribnen Giädern und Vörssten ausser der Wildalbm, Praittengrieß, Khüepach, Gämbs, Schwalblthal und Mendlinger Försten befundenen Jagtbarn Hierschen 236.

Aus den Rathsprotokollen der Stadt Cilli.[1]

Von A. Gubo.

IV.

Der vierte Band umfaßt die Rathsprotokolle vom 26. August 1768 bis 21. Februar 1772. Stadtrichter war bis 25. August 1769 Anton Schifferl, nach dessen Tode trat ein längeres Interregnum ein, indem bis 2. December d. J. Leonhard Barbollan (Bärbolau) und bis Ende December 1770 Josef Bianchy, beide als Gerichts-Verwalter, dem Rathe vorsaßen; seit 1. Jänner 1771 leitete der Stadtrichter Josef Andree die Geschäfte. Das Amt des Stadtschreibers hatte bis 17. August 1770 Johann Jobst von Clee, dann Georg Peer, vom 11. September d. J. wieder v. Clee. Die Sitzungen wurden allwöchentlich gehalten. Die in den Sitzungen anwesenden Räthe unterfertigten die Protokolle eigenhändig. Ausschuß und Gemein waren je nach den Verhandlungsgegenständen bald mehr, bald weniger vertreten.

I. Verordnungen der inneröſterreichischen Regierung.

16. September 1768: Die Wein-Ferien beginnen den 14. d. M.

16. November: Das Guberninm läßt durch die Kreishauptmannschaft dem Rathe auftragen, „auf den Apotheker Feriantschitz behörig zu invigiliren, daß derselbe das Publicum mit guten Medicamenten versehe, sich um einen nüchternen Gesellen alsogleich bewerbe, daß der Medicus alle Quartal die Apotheke visitiren und dem Apotheker Feriantschitz bey vorkommend neuen Beschwerden ipso facto sein Gewerb niedergelegt werden solle".

28. Februar 1769: Alle Hals- und Landgerichte in den deutschen Erblanden müssen den neuen codex criminalis Theresianus sich anschaffen, der mit Anfang des Jahres 1770 in rechtliche Wirkung tritt.

[1] Vergl. „Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen" vom Jahre 1894, S. 74 ff.

9. Juni: Es wurden mehrere Steckbriefe und Beschreibungen allerlei Uebelthäter zur Kundmachung, beziehungsweise zur Handfestmachung derselben mitgetheilt.

12. Juli: Die i.-ö. Regierung schickte die Pupillar-Tabellen pro 1765—1768 zurück, weil sie nicht auf dem gehörigen Formular verfaßt, die Tabellen nicht von allen Rathsmitgliedern unterschrieben sind und in fine der Tabellen das Summarium nicht angemerkt ist.

8. April 1770: Die Kerker sind zu erweitern, und dem hiesigen Bannrichter ist als Commissario alle Assistenz zu leisten, alle anverlangende Auskunft zu ertheilen.

1. Juli: Exemplare der Instruction für „Leib- und Wundärzte" aus dem codex criminalis wurden zur Mittheilung an die Medici und Chirurgen zugeschickt.

5. April 1771: Dem früheren Gerichts-Verwalter Josef Bianchy wurde „wegen Bettellaßung i. J. 1770" eine Poenale von 6 Reichsthalern dictirt. Zugleich wurde dem Magistrat aufgetragen, „auf die normalmässige Invigilirung deren Bettlern von selbsten wohl zu sehen und auf die Aufstellung eines tauglichen Bettelrichters Bedacht zu nehmen". Es verblieb bei dem alten Bettelrichter.

22. Mai: „Bey denen Beamten in Montanisticis solle die Noth Sperr nicht mehr von denen Richtern und Syndicis, sondern von denen in eben dieser Bedienstung stehenden nächsten Bediensteten vorgenohmen werden."

29. Mai: „Der Magistrat soll dem k. k. Bannrichter Dr. Diemitsch die für den bey dem hiesigen Stadt- und Landgericht gefänglich A. 1767 eingelegenen Freymann Franz Moser durch 10 Monath fürgestreckte Atzung mit 39 fl. 58 kr. vermög Ferdinandeischer Halßgerichts-Ordnung, Art. 54, § 1, allsogleich bezahlen."

30. November 1771: „Hoffanzlei-Decret, daß erlaubet seye, Medicamenta simplicia nach Belieben aus fremden Ländern, die Medicinas compositas aber nur so vill alß zur aigenen Nothdurfft erfordert wird, kommen zu lassen."

II. Zuschriften des k. k. Kreisamtes.

2. September 1768: Die allhier auf dem Rathhaus befindlichen, in ihrer Renitenz verharrenden 14 herrschaftl. osterwitzerischen Unterthanen sind zufolge hochlöbl. Regierungs-Verordnung ad operas publicas anzuhalten.

19. October: Die Commercial-Professionisten haben dem Commercial-Commissarius in Sachen der Profession zu pariren.

27. October: Die k. k. Milde-Stiftungs-Commission forderte vom Magistrat ein ordentliches Instrumentum, daß er die von Andreas

Baumgartner zu besserer Unterhaltung eines jeweiligen Schulmeisters gemachte Stiftung genau halten solle.

10. November: Laut: Ueber Beschwerde des Apothekers Feriautschitz mußte die errichtete zweite Apotheke des Herrn Ritter gesperrt werden. Falls der Stadtrichter solches nicht veranlassen sollte, wurde ihm mit einer Strafe von 24 Reichsthalern und „Abhollung auf seine Unkosten durch den Landes-Profosen" gedroht.

Am 23. November wurde über Aufforderung der inneröster. Regierung neuerdings dem Magistrate der Auftrag ertheilt, die zweite Apotheke zu sperren, was inzwischen geschehen sein muß, weil am Rande des Protokolls angemerkt: „Beruhet auf sich."

1. Jänner 1769: Das Kreisamt stellte die nach Graz zur Genehmigung eingesandten neuen Maßereien für trockene Sachen, nämlich ein Viertel und ein Achtel Metzen zurück; darnach sollen die Maße cimentirt werden.

9. Juni: Das Kreisamt forderte über Zuschrift der Hofkanzlei vom 8. Mai auf, zu berichten, „durch wen die Abgleichung und Adjustirung der Masserey, Gewichte und Waagen beschehe; ob die Partheyen deßwegen directe oder indirecte an gewisse gewerbs Leuthe gebunden, ob solchen eine Tax vorgeschrieben seye, ob diesfahls einige Beschwerden vorgekommen, und mit welcher Verläßlichkeit das Cimentirungs-Wesen besorgt werde". Der Rath trat die Berichterstattung den Cimentirungs-Commissären ab.

20. Juli: Das Kreisamt forderte vom Magistrat den Bericht, was für Feuerrequisiten vorhanden und welche nachzuschaffen wären. Der Rath trug den Feuercommissarien auf, diese Requisiten zu beschreiben und meinte, „daß eine Feuerspritze nothwendig wäre", welche aber die Stadt beizuschaffen nicht im Stande sei. Zugleich wurde die Feuerinstruction renovirt und jedem Feuercommissär ein Exemplar zugestellt. Die Regierung verordnete, daß in Sachen der Feuerrequisiten 2 Ladungen und 6 Feuerleitern anzuschaffen sind, wegen Anschaffung der Feuerspritzen sollen die betreffenden fundi herbeigezogen werden. Der Rath beauftragte den Glockenmeister Schneider, einen Kostenüberschlag zu machen; dann sei aber zu berichten, daß kein fundus hiefür vorhanden, außer es werde gestattet, herowegen eine Sammlung zu veranstalten.

3. August 1770: Das Kreisamt forderte einen Bericht ab, „auf waß arth dem gemeinen Mann die allerhöchsten Anordnungen am füglichsten beygebracht werden könnten". Schluß: „Die höchsten Anordnungen könnten dem gemeinen Mann durch die Geistlichkeit auf denen Canzeln am füglichsten beygebracht werden."

13. December: Das Kreisamt verurtheilte den Kaffeesieder Johann Christianelli, „umb weilen Er das verbothene halber Zwölfe Spill

nicht nur gestattet, sondern auch selbsten mitgespillet habe, zufolge eingelangter k. k. i.-ö. Gubernial-Verordnung dd. 19. passati zu einem poenale pr. 12 Rheinthaller, allenfalls executive einzutreiben".

16. Juli: Das Kreisamt verordnete, daß die städtischen Rechnungen in praefixo termino, nämlich bis halben December, eingereicht werden sollen.

2. August: Das Kreisamt ordnete an, daß in Hinkunft alle Sterbefälle der Erbsteuer-Commission angezeigt und die Erbsteuer-Liquidation binnen 14 Tagen eingereicht werde.

III. Gemeindeangelegenheiten.

I. Rath, Aemter und Bürgerrecht.

31. October 1768: Nach alter Gepflogenheit wurden in Gegenwart des Ausschusses die Aemter besetzt. Herr Michl Antauer legte das Baumeisteramt nieder, statt seiner wurde Johann Hornsteiner gewählt. — Josef Spreizenbart und Jakob Haillinger legten ihr Viertelmeisteramt nieder und übergaben den Schlüssel zur Stadt- und Ausschuß-Cassa. Ersterer wurde noch für ein Jahr gewählt, für letzteren Anton Decrinis. Die Nachtwächter, Thorwartel und Thorsperrer wurden wieder auf ein Jahr confirmirt, nur beim Laibacher Thor wurde ein neuer Sperrer angestellt.

2. Jänner 1769: Die „Tyrolerische Cramerin", Christine Rengallin, wurde über ihr Ansuchen sammt Ehegatten und Familie in die Gemeinde aufgenommen, nachdem sie versprochen hatte, sich allhier häuslich niederzulassen „und keine anderen als ihre gewöhnlichen Waaren zu führen", sintemal die Kaufleute mit einem Proteste drohten.

31. März: Georg Herzog, „Senior deren Herrn Raths Verwante", resignirte seine Rathsstelle, ferner war der „Raths Verwante" Andreas Wolff gestorben. Für beide sollen „taugliche Subjecta" erwählet und dies dem k. k. Kreisamte angezeigt werden. In der Sitzung am 14. April wurde mit allen Stimmen Georg Fröhlich, bürg. Riemer, und Jakob Hillinger, bürg. Weißgärber, zu Rathsgliedern gewählt und dann durch das Kreisamt um Confirmation bei der hohen Regierung gebeten. Die Bestätigung seitens des Guberniums langte am 30. Juni ein, worauf Beide den Eid ablegten.

5. Mai: Laut Entscheidung des Kreisamtes wurde der suspendirte Stadtrichter Janetschek [2]) wieder zu den Rathssitzungen zugelassen mit der Erinnerung, „daß soferne sich derselbe nicht ruhig und friedlich betragen wird, bey vorkommenden Beschwärden ein- für allemahl aus dem Rath ausgeschlossen werden solle". Zugleich soll „das während

---

[2]) Im Jahre 1767.

dessen Suspension geloffene und auch in Rückstand haltende Salarium gegen Quittung verabfolget werden", wobei jedoch das Salarium, welches Bianchy als Gerichts-Verwalter inzwischen bekommen hat, in Abzug zu bringen war. Janetschek recurirte an die Regierung, die zu seinen Gunsten entschied, deshalb bat Bianchy am 31. Mai um eine Remuneration. Der Rath schlug das Ansuchen mit Hinweis auf die „Ohnvermögenheit der Cassa" ab; er möge sich an die innerösterr. Regierung wenden, von welcher er ex offo als Gerichtsverwalter bestellt worden war. Am 25. August theilte das Kreisamt eine Gubernial-Resolution mit, nach welcher Bianchy das bezogene Salarium verbleiben solle.

5. Mai: Dem Josef Auchmann, Theologiae moralis auditori, wurde über Ansuchen der titulus mensae verliehen und das Decret ausgestellt.

16. Juni: Es wurden acht Bürger als Feuer- und Wasser-Commissäre, zwei als Fleisch-Commissäre auf ein Jahr und zwei als Brod-Commissäre auf ein Vierteljahr gewählt.

26. September: Es wurde das Testament des unlängst verstorbenen Stadtrichters Anton Schifferl verlesen, der den Magistrat zum Executor desselben bestellt hatte. Der Tod wurde dem Kreisamte, resp. der Spital-Meisterei gemeldet, damit das Gubernium davon verständigt würde.

24. November: Eine kreisamtl. Ver. theilte das Gubernials-Rescript mit, wornach kein Bedenken obwaltete, den Josef Bianchy bis zur ordentlichen Stadtrichterwahl zum Gerichts-Verwalter zu bestellen. Zugleich wurde der bisherige Gerichts-Verwalter Barbollan zum Instalations-Commissarius und der Stadtkämmerer Josef Andree zum Spitalmeister ernannt. In derselben Sitzung wurde das Wachthaus bei dem Laibacher Thor um 100 fl. verkauft; dem Kreisamte gegenüber rechtfertigte solches der Rath damit, daß dasselbe der Stadt zum Schaden gereiche, weil die Bedachung fortwährend müsse unterhalten werden, ohne daß es irgend welche Zinsen trage, sintemal das Militär es nicht mehr bedürfe. Ueber Auftrag des Kreisamtes mußte der Verkauf annullirt werden.

15. December: Der Stadt-Syndicus, Johann Jobst von Clee, bat in Ansehung seiner von Tag zu Tag sich mehrenden Geschäfte und Arbeiten um eine Besoldungszulage von wenigstens 30 fl. jährlich, widrigenfalls er die Besserung seiner Condition anderwärts suchen müßte. Der Rath verwies den Bittsteller an das k. k. innerösterr. Gubernium.

11. Mai 1770 kündigte der Syndicus seine Bedienstung, „weilen Er mit dem geringen Gehalt weitershin nicht subsistiren könne". Der Rath wollte ihn „von seinem weitern Glück nicht abhalten; es sollte

Bedacht genohmen werden, womit binnen 3 Monathen ein anderes taugliches Subjectum ausfindig gemacht und sodann der hochlöbl. Regierung ad approbandum vorgestellt werde".

Von vier Bewerbern wurde am 30. Juli Georg Peer, Kreisamts-Kanzelist allhier, als Syndicus aufgenommen „durch fünf Vota und um dessen Approbation bei der i.-ö. Regierung nachgesucht". Da er jedoch schon am 11. September d. J. seine Stelle niederlegte,[3]) so wurde über Empfehlung des Baron v. Gallenfels, Kreishauptmanns allda, nach schriftlichem Ansuchen Jobst von Clee wieder als Syndicus aufgenomen mit nachstehendem Bescheid: „daß selber alle Rath Sessionen fleissig beywohne, die Gerichtssachen fleissiger alß bisher besorge, und denen die in Stadt Officiis bey allmahliger Anfrag gutwillig mit Rath an die Hand gehen, die Rathsglieder nicht, wie beschehen, künftighin mit schimpflichen Spottreden beleydigen, der gemeinen Bürgerschafft gegen billicher Bezahlung in schriftlichem Aufsatz gutwillig dienen, bey widrigen anhoffen der Supplicant seiner Bedienstung alsogleich entlassen sein solle". Clee wurde am 25. September vom Gubernium bestätigt.

20. April 1770: Balthasar Schneider resignirte sein Kirchenpropstamt ad S. Josephum und Johann Mazur jenes ad S. Danielem; beide wurden wieder confirmirt.

23. Juni: Es wurden zwei neue Fleisch-Commissäre gewählt.

13. October fand unter dem Vorsitze des Kreishauptmannes Freiherrn von Gallenfels und in Beisein von 82 Bürgern die Stadtrichterwahl statt. Zuerst wurde per majora. mit 54 Stimmen, Janetschek gewählt, es wurden ihm jedoch kraft einer Gubernial-Verordnung „die Exclusiva gegeben".[4]) Beim zweiten Wahlgange wurde der Stadtorganist, Rathsverwandte, Stadtkämmerer und Spitalmeister Josef

---

[3]) Herrn Peer scheint das examen in criminalibus beim hohen Gubernium geschreckt zu haben.

[4]) Janetschik (Janitschek) wurde 1761 als Stadtrichter suspendirt, wieder gewählt, aber nicht bestätigt; cf „Beiträge ꝛc.", 26. Jahrgang, S. 81. Am 4. Jänner 1771 wurde Janetschek endlich nach mehrfachen Eingaben von der i.-ö. Regierung 72 fl. 10 kr. „als mittlerweile gelauffene Besoldung" durch die Gemeinde zuerkannt. Am 20. Jänner erhoben sich in Gegenwart derselben alle anderen Räthe und forderten vom Stadtrichter, „den Hr. Janetschek nicht zum Rathe ansagen zu lassen, nachdem er schon abgewichenen Sommer sowohl, als heunt mit Hitzigkeiten und Beschimpfungen, alß falsche Propheten titulirt, welches umb so füglicher beschehen könne, alß in der Resolution v. 29. April 1769 (cf. 3) ausdrücklich enthalten, daß soferne H. Janetschek mit den mindesten Hitzigkeiten oder unanständigen Worten gegen die Magistratlichen Persohnen angehen solte, derselbe von dem Rath ausgeschlossen bleiben solle. In welches dann auch der Hr. Stadtrichter gewilligt, damit dereinstens der hohe Friede hergestellet werde." Janetschek's Name wurde in diesem Protokolle durchgestrichen. Doch seit dem 20. Februar erschien Janetschek ohne Weiteres wieder im Rathe.

Andree mit 55 Stimmen gewählt, „welcher aber gegen diese Wahl mit fürwendender Schwachheit zu diesem Amt protestiret hat, solche Protestation aber von dem adjungirten Kreyshaubtmann nicht angenohmen worden". Der neue Stadtrichter wurde vom Gubernium schon am 22. d. M. bestätigt; am 10. December legte er das Jurament bei der i.-ö. Regierung ab und erhielt den Bann- und Achtbrief. Mit Beginn des neuen Jahres trat er in sein Amt ein, bis dahin führte Bianchy als Gerichts-Verwalter die Geschäfte.

23. November berief der Kreishauptmann von Gallenfels den Magistrat und die ganze Gemeinde auf das Rathhaus; er verlas eine Gubernial-Verordnung, laut der Bürger Georg Herzog wegen „sein bey der letztmahligen Richterwahl bezeigtes aufrührerisches Betragen gegen besagte höchste Stelle ernstlich verwiesen werden und mit einem dreitägigen Arreste auf dem Rathhauß bestraffet werden solle". Die Execution wurde dem neuen Stadtrichter aufgetragen, den Verweis ertheilte der Kreishauptmann sofort vor der ganzen Gemeinde.

5. April 1771: Die Kanzleitaxen für den Stadtrichter, für die Rathsverwandten und den Syndicus wurden verlesen und confirmirt. [5])

10. Mai: Matthias Bißwanger, Bürger und Nadelmacher zu Moheim im Herzogthum (?) Neuburg, bat, ihm den Consens wegen Kaufes eines Hauses zu ertheilen und seinerzeit als Bürger aufzunehmen. Der Rath verlangte die Vorlage gebürender Urkunden seines Verhaltens und seiner Aufführung von seinem bisherigen Aufenthaltsorte Moheim.

4. Juni: Die beiden Viertelmeister, Anton Degrinis und Jakob Schleicher, legten die Liste derjenigen Subjecte vor, so vom alten Ausschuß in den neuen aufgenommen werden könnten. Von den 14 vorgeschlagenen nahm der Rath neun auf und wählte selbst noch drei dazu. Die neu aufgenommenen Ausschüsse hatten am nächsten Tage das Jurament im Rathhause abzulegen.

4. November: An Stelle des Herrn Hornsteiner wurde in Gegenwart des Ausschusses H. Schleicher als Stadtbaumeister gewählt, ebenso wurden zwei neue Viertelmeister, die Herren Perchtold und Paul, gewählt.

12. November: Sebastian Sauer bat um Aufnahme als Pfründner ins Spital, „weilen er durch Gebrauch des Tüffer Bades lauth attestati seinen Ausschlag verlohren habe". Der Rath beschloß, ihn aufzunehmen, falls die Chirurgen bestätigen, daß er vollständig curirt sei.

---

[5]) Die Beträge sind nicht angegeben.

27. November: Laut Kreisamts-Verordnung müssen aus erheblichen Gründen die Stadtbaumeisters- und Cassa-, resp. Inspections-Bedienstung getrennt werden. Letzteres Amt darf niemand ohne Vorwissen des Kreisamtes verliehen werden.

21. Februar 1772: Es wurde die Wahl zweier Rathsherren vorgenommen. Von den vorgeschlagenen sechs Candidaten erhielt Schlüsselberger sechs, Antauer fünf, die anderen je eine Stimme; die Wahl wurde dem k. k. Kreisamte mitgetheilt zur Confirmation. In derselben Sitzung stellte der Syndicus Jobst von Clee vor, „daß er bey der dermahlig von Tag zu Tag sich häuffenden Geschäfter meistens aber durch den subdelegirten Mild. Stift. Commissär von Führenberg ohne Schreiber nicht bestehen könne; bittet also, daß ihm sein Salarium umb so viel vermehret werde, alß zur Unterhaltung eines tauglichen Schreibers erforderlich seye, im entstehungs Fahl man aber andere fürsehung treffen möge, massen er Syndicus bey diser ungemein theure Zeithen mit seinem dermahligen in guten und wohlfeillen Zeithen ausgemessenen geringen Salario sich und seine Familie nicht einmahl nothdürfftig zu unterhalten im stand seye". Schluß: „Fiat Bericht petito modo an das k. k. i.-ö. Gubernium, worinnen haubtsächlich das unruhig und muthwillige Betragen des subdeleg. Mild.-Stift.-Commissares von Führenberg und die hiedurch verursachende unbeschreiblichen Arbeiten und erweckende Commissionen, zu welchen ein eigener Syndicus oder Advocat erforderlich wäre, umbständlich vorzustellen, und unter einem zu erweisen, daß vor 20 Jahren, da das Salarium eines Syndicus ausgemessen worden, alle Lebens Mittel ohne Ausnahme umb die Hälffte wohlfeiller zu bekommen waren, auch wann allenfahls der Syndicus sein Glück anderswo suchen solte, sich schwärlich ein zu solch überhäufften Arbeiten capables Subjectum gegen das dermahlige geringe Salarium pr. 102 fl. und 60 fl. niehmals übersteigende Accidentien hervorthun würde, welches der Magistrat doch, da man denselben sowohl alß die Bürgerschafft von allen Seiten zu drucken gelegenheit suchet, nothwendig haben muß: Letzlich aber das Petitum dahin zu richten, womit gnädigst verwilliget würde, den Syndico auß einer oder dem anderen von dem Magistrat etwa besorgenden fundo so vil alß zu unterhaltung eines tauglichen Schreibers mit Kost und Lohn erforderlich ist, seinem dermahligen Salario beyzufügen." (Schluß des Bandes.)

2. Finanzielles und Steuern.

2. September 1768: Der Stadtrichter legte zur Genehmigung eine Rechnung (Auszügl) für einen in der Rathsstuben angeschafften Fürhang pr. 3 fl. 25 kr. vor.

19. September: Das bei gewöhnlicher Einweihung des Stadtrichters passirte Almosen pr. 2 fl. wurde angeschafft.

13. Jänner 1769: Der Rath genehmigte die Rechnung des Stadtrichters „über gehabte landtgerichtliche Unkosten“ vom 22. März bis Ende des Jahres 1768.

7. April: Es wurde mit Beiziehung des Ausschusses der halbjährige Quartiers-Anticipations-Beitrag pro 1769 mit 95 fl. 6 kr. genehmigt.

12. Mai: Der Stadtkämmerer wurde angewiesen, dem Agenten Johann Ressing als Recompens für seine Agentia seit 1. Mai 1768 bis heute zwei Ducaten zu verabfolgen. Ebenso wurden dem bestellten Dr. Ludwig von Persohn als Expens für seine seit 1. Mai 1768 geleisteten Patrocinii 25 fl. 5 kr. 6 ₰ angeschafft.

9. Juni; Der Stadtkämmerer, Paul Dinstl, legt seine Amtsrechnungen seit 1. November 1764 bis letzten October 1767 ad justificandum vor.

16. Juni: Das Kreisamt stellte die „Mängel und Bedenken“ der Gubernial-Buchhalterei über die Cammerey des Johann Rath v. J. 1761 und des Johann Mazur v. J. 1762 bis 1764, über die Bauamts-Rechnungen des Johann Mazur v. J. 1761 und des Michl Antauer v. J. 1762—1764 zu und forderte Berichtigung. Der Rath trat diese an die betreffenden Beamten ab.

In derselben Sitzung forderte der Stadtbaumeister Johann Hornsteiner, zur Herstellung einer Wohnung im Stadt-Quartierhaus für einen Stabofficier Geld; der Stadtkämmerer, Josef Andree, berichtete jedoch, daß kein Geld in der Cassa sei, deshalb wurde dem Baumeister aufgetragen, 100 fl. gegen 4% aufzunehmen und damit das Quartierhaus vor Einrückung des Militärs in Stand zu setzen.

Der geweste Stadtkämmerer, Paul Dinstl, legte 3 Kammeramts-Rechnungen seit 1. Nov. 1764 bis 1767 zur Revision und „Ablainung der Mängel“ vor.

18. Juli: Der halbjährige Kasern-Beitrag pro 1768 wurde mit 106 fl. 21 kr. 2 ₰ repartirt.

4. September: Das Kreisamt verordnete, „daß pro præterito et futuro die Steuerausstände bei nicht zu haltenden Terminen executive eingehoben und am Ende jedes Quartals angezeigt werden soll, was an Ausständen bezahlt, was mit Execution belegt, und was noch anfechtbar sei.“

5. Februar 1770: Laut Ver. des iö. Guberniums waren die Contributions-Ausstände zu Ende eines jeden Militär-Quartales nach beigelegtem Formulare an das Kreisamt einzusenden.

17. April: Das Kreisamt erinnert, dafs Johann Rath, als „gewester Kämmerer an schuldigen Ersatz Posten vermög erledigung pro 1759 et 1760 annoch 122 fl. 44¾ kr. zu vergüten hat“, dann Johann Mazur noch nicht die Kämmerei-Rechnung pro 1768 ein-

geschickt habe; alles dieses muß innerhalb 4 Wochen unter einem Poenfall von 3 Reichsthalern eingereicht werden.

5. April: Die iö. Gubernial-Buchhalterei bemängelt die Kammerrechnungen pro 1765—1767 und die Baumeisterrechnungen pro 1765 und 1766. Am 6. Juli reichte der Stadtbaumeister Michl Antauer seine „Erläutterungen" über die Bemängelungen seiner Rechnungen ein und bat, attestata über seine Person beizulegen. Der Rath beschloß diese „Erläuterungen" dem Kreisamte vorzulegen mit dem Beisatze, dass der Rechnungsführer „alß einer geschworenen Raths Persohn glauben beyzumessen seye".

19. April 1771: Der Stadtrichter legte ein Patent aus Wien vor, kraft welchen vom 1. Mai a. c. die Goldmünzen erhöht werden, als: „Die Cremnizer Ducaten à 4 fl. 18 kr., die k. k. und Chur Bairischen und Salzburger Ducaten à 4 fl. 16 kr., ein ganzer Souverain à 12 fl. 40 kr., ein halber 6 fl. 20 kr."

31. Mai: Über Auftrag des Kreisamtes wurde die Pflasterung der Stadt fortgesetzt, sie kostete 50 fl.

14. Juni: „Die Grazer Reis Unkosten Rechnung des Stadtrichters wurde auf 83 fl. 39 kr. adjustirt."

19. Juni: Der Fleischkreuzer pro 1771 wurde in Gegenwart des Ausschusses vorgeschlagen. Den Fleischhackern wurde eine Liste jener Parteien, so den Fleischkreuzer nicht zahlen wollten, übergeben und aufgetragen, „denen selben das Pfund Fleisch nicht anders alß pr. 4 kr. zu geben". Das Kreisamt fragte am 5. Juli an, „ob in verschiedenen gegenden des Landes ein Mangel an der Kupfer-Scheid-Münz sich äußere. Zu berichten, daß nicht so viel Kupfer-Münz alß vorher in Umlauf, doch aber davon kein Mangel seye".

22. November: Laut Verordnung des k. k. Kreisamtes hatte der Rath einen Soldaten abzuschicken, um die Contributions- und Steuerreste per 196 fl. $53^{3}/_{4}$ kr. einzutreiben; dem Manne wurden täglich 15 kr. gezahlt.

20. December: Es wurden in Gegenwart des Ausschusses verschiedene Handwerksauszügl taxirt, für Kanzlei-Nothdurften 13 fl. angewiesen und die Rechnung des Stadtrichters über die landesgerichtlichen Auslagen revidirt und adjustirt.

7. Februar 1772: „Der Stadtrichter proponirt, daß Herr Caspar Andreas von Jacomini ihn bittlich angegangen, womit ihm die bey den Cisterzienser Stifft Reyberg anliegende Pupillen Capitalien pr. 4800 fl. gegen dem cedirt werden möge, daß er davor andere Schuldobligationen ausstellen, und solche auf seine Herrschafften Reiffenstein und Anderburg[6] intabuliren lassen wolle." Wurde bewilligt.

---

[6] Beide bei St. Georgen a. d. Südbahn, östlich von Cilli, letztere ist nicht mehr vorhanden.

IV. Gewerbliches.

2. September 1768: Der Stadtrichter meldete, daß wider die Fleischhacker verschiedene Klagen von dem Publico sowohl wegen der schlechten Qualität, als auch Gewicht und Zuwage vorkommen; er fragte, was zu thun sei. Beschluß: Die Fleischhacker sind sofort einzuberufen, und es soll ihnen das k. k. Patent v. 5. August 1749 vorgelesen, drei Decrete ausgefertigt und an der gewöhnlichen Tafel wie auch an den Fleischbänken beim Gratzer und Laibacher Thore affigirt werden; ferner sollen zwei Fleischcommissäre bestellt werden, die alle Quartal neu eingesetzt werden; diese haben auf die Beobachtung obigen Patentes genau zu achten.

7. October: Anton Pichler, bürg. Handelsmann allda, bat, es möge ihm zur Vollendung seines angefangenen Gebäudes gestattet werden, Maurer und Zimmerleute von auswärts zu beziehen, weil ihm die hiesigen nicht arbeiten wollen [7]. — Dies durfte er thun, jedoch andere Handwerker zu beziehen, wurde untersagt.

20. October: Nach der k. k. Commercial-Intimation von Graz wurde den gesammten Handwerkern in der slavonischen und dazu gehörigen Militär-Grenze (Peterwardein, Semlin, Karlowitz) nach Allerhöchster Entschließung durch den k. k. Hofkriegsrath ein Zunftprivileg verliehen dergestalt, dass die vereinigte Hauptzunft mehrere derselben einverleibte Filialladen errichten, die Lehrlinge aufdingen, freisprechen, Lehrbriefe und Kundschaften ertheilen, somit diese Zünfte den übrigen in den deutschen und ungarischen Erblanden befindlichen privilegirten Zünften, Innungen, Meistern und Gesellen gleichgeachtet werden sollen.

31. März 1769: Die gesammte Bürgerschaft und der Ausschuss klagten, dass das Fleischhackerhandwerk durch eigens aufgestellte Auffeher zwei Bürgern Kälber, die sie zum eigenen Consumo vom Lande in die Stadt bringen wollten, an den Thoren „gleichsam als ein fiscalisches Gut" in Beschlag genommen und behalten haben; das sei gegen alles Recht und Gewohnheit. Der Rath forderte die Rechtfertigung vom Handwerk. Dieses rechtfertigte sich in der nächsten Sitzung am 7. April, und der Rath nahm die Erklärung der Fleischhacker, dass sie als „Afterpachter des Fleischaufschlages zurecht gehandelt" an und trug ihnen nur auf, die Bürgerschaft jederzeit mit Kalbfleisch nach der schon öfters publicirten Tariffa so viel als möglich zu versehen.

9. Juni: Paul Ruderer, Perrückenmacher allhier, wurde der Aufenthalt und die Ausübung seiner Profession nur für einige Zeit gestattet, da ohnehin zwei Vertreter dieses Gewerbes angesiedelt waren.

---

[7] Er hatte sie arg beschimpft und ihnen trotz Klage beim Magistrate noch keine Satisfaction gegeben.

7. Juli: Der Zechmeister und das gesammte Schneiderhandwerk brachte vor, daß vor 6 Jahren das Handwerk beschlossen habe, kein Meister dürfe mehr als 3 Gesellen halten; Anfrage, als dieser Schluss „Recht oder unrecht abgefasst worden seye". Der Rath hob diesen Beschluss sofort auf und ernannte überdies zum Handwerk-Commissarius den Rath Josef Andree, dem der Zechmeister die Rechnung über die Handwerkslade einzureichen hat.

30. September: Die Bürgerschaft beschwerte sich, dass die Fleischhacker entgegen den Allerhöchsten Orts vorgeschriebenen Tariffen weder das gerechte Gewicht noch Zuwag dem Publicum verabfolgen, daß sie keinem Bürger weder rohes, noch zerlassenes Unschlitt überlassen und die Kalbsfüße und Köpfe als Zuwage geben. Der Rath berief die Fleisch-Commissäre und Zechmeister und trug ihnen auf, dafür zu sorgen, daß in allen diesen Dingen Abhilfe geschaffen werde.

2. März 1770: Die Fleischhacker baten, den Fleischpreis um 3 kr. zu erhöhen, „weilen das zur Schlachtung erforderliche Vieh wegen der übertriebenen Zahlung der aller orten angestellten Vorkäufer zu einem unleidentlichen Preyß gestigen seye". Der Rath fordert, die Fleischhacker sollen die Vorkäufer namhaft machen, dann werde ein Bescheid erfolgen.

9. März: Die Witwe des bürg. Lebzelters, Anton Schifferl, bat „umb ein Privilegium fort treibender Bier-Präuung". Schluss: „Die Wittib müsse bey dem Allerhöchsten Hoff hierumben einkomen und sich verobligiren, einen gelernten Bierbräuer Knecht zu halten, umb das Publicum mit gutem Bier versehen zu können, jedoch wäre am besten, daß ein gelernter Bierbräuer sich hervorthäte".

6. October: Den Hafnern wurde verboten, bei Nacht zu brennen und das Geschirr (nach der Cimentirungsordnung) nicht zu klein zu machen.

19. Jänner 1770: Das ehrsame Weberhandwerk rief an, „die auf dem Lanhoff [8] arbeitenden Pfuscher" abzustellen. Der Rath verwies die Beschwerdeführer an den Commercial-Commissarius, Rudolf Ritter.

27. April: Ein stadtpfarrhöfischer Unterthane aus Rann [9] bat, ihm auch künftighin den Weinschank gegen die bisherige Gewerbsteuer zu belassen. Schluß: „Nachdem nach alter Observanz und krafft dem zwischen dem Magistrat und Herrn Erzpriester errichteten bündigen Contract nur zweyen Hoffstädten am Rann das Weinschenken und Brodbacken verwilligt worden, alß kann dem Supplicanten nicht willfahrt werden".

11. Mai: Ueber Klagen der Bürgerschaft, daß im Sommer die Stadt weder mit Maurern, noch mit Zimmerleuten versehen sei, berief der Rath die Maurer- und Zimmermeister und trug ihnen auf, „daß sie künfftighin die Stadt vor allen andern mit Maurern und Zimmerleuthen

---

[8] Westlich von der Stadt.

[9] Am rechten Ufer der Sann.

umb so gewisser versehen sollen, alß in widrigen noch zwey andere Meister eingeschafft werden sollen".

8. Juni: Einer Schneiderwitwe wurde das Schneider-Jus gegen Erlegung von 150 fl. zugestanden.

23. November: Den Fleischhackern wurde über Beschwerde des Seifensieders Johann Mazur unter Strafe von 3 fl. aufgetragen, „dem Seifensieder alles Inschlitt roher zu verabfolgen gegen deme, daß Herr Mazur sowohl Winter und Sommer längstens alle 14 Tage solches abnehme und das restirende baar bezahle". (Das forderten die Fleischhacker.) „Jedoch solle denen Fleischhackern verstattet sein, deren Professionisten, so Inschlitt zu ihrer Profession gebrauchen, das benöthigte erfolgen zu lassen."

5. März 1771: Das Fleischhandwerk bat, „entweder das Fleisch oder Unschlitt in einen höheren Werth zu übersetzen, massen das Vieh sowohl mit 10, alß 6 Centner ausser Landes getrieben werde." Der Rath verwies sie an die höhere Behörde.

Am 5. April drohte das Fleisch-Handwerk, das Schlagen einzustellen, wenn der Preis des Fleisches nicht erhöht werde. Der Rath forderte ein wohl begründete schriftliche Eingabe, die er mit Wohlmeinung an die Behörde einbegleiten wolle, doch müsse das Fleisch bis auf höhere Verordnung per 3 kr. ausgeschrotet werden. Ueber neuerliches Ansuchen am 12. April stellte der Rath den Fleischhackern frei, „denen jenigen Partheyen, so zum Fleischtäz nichts contribuiren, das Pfund pr. 4 kr. zu verkauffen, eine höhere Fleischtax könne er jedoch nicht bewilligen".

17. Mai: Das Fleischhacker-Handwerk bat, „Ein hochlöbl. Magistrat geruhete denselben neben Herrn Johann Hornsteiner vigore ihrer allergnädigst comfirmirten Freyheiten annoch einen Hr. Commissarium ex gremio zu geben, weilen die Fleischhacker ohne gegenwart derenselben kein Handwerk halten, oder die Laad eröffnen dürfen". Der Rath ernannte neben Herrn Hornsteiner den Herrn Johann Cristianelli ex gremio pro Commissario.

14. Juni: „Die Brod-Sitzerin wurde fürgefordert und befraget, warumen sie den Bestand nicht bezahlen wolle. Resp.: Daß die Brotbachende Weiber das Brodt nicht in die Camer geben, und auf den Capuziner Stiegen und vor deren Thüren auswärtigen Unterthanen Brodt verkaufft würde, und deswegen bezahlte sie den Bestand nicht." Die am 28. Juni vorgeladenen „Brodbachenden Weiber" erklärten, „dass die Brodsitzerin selbst Brod bache und solches allzeit vor allen andern zum Verkauf vorschiebe, das Ihrige solchennach ligen bleibe; auch noch mehrere Weiber brodbachen und solches in die Brod Kammer nicht gegeben haben." Schluß: „Die Weiber, so allererst zu bachen angefangen, sollen künfftighin bey Straff jährl. 2 fl. das bachende

Brodt in die Brodt-Cammer liffern. Die Brodtsitzerin aber soll kein Brodt bachen."

5. Juli: Die Fleischhacker erklärten, „daß, nachdem ihr Quartal der Fleischantiapation zu Ende geht, sie um den dermahligen Preyß nicht mehr schlagen wollten, das Publicum könne sich daher mit Fleisch versehen, woher es wolle." Der Rath erstattete davon dem Kreisamte die Anzeige. In der folgenden Sitzung am 10. Juli ließen die Fleischhacker abermals durch den Stadtrichter melden, „daß sie um den jetzigen Fleisch Preyß pr. 3 kr. nicht mehr schlagen wollen, noch können, weillen daß Vieh dermahlen in Preiß gestiegen, zu dem auch sehr schwer zu bekommen sey, sie bitten also, daß der Preiß des Fleisches möchte erhöht werden. Der Ehrsame Ausschuß und die Bürgerschafft solle sich hierüber äußern, damit man solches höheren Orths zu weiterer Verfügung anzeigen könne". Der Rath gestattete jetzt „bis zur höheren Ratification", daß das Rind- und Kalbfleisch per Pfund um 1 Pfennig erhöht werde, solange die hohen Viehpreise herrschten. Auf diese Mittheilung hin äußerten sich die Fleischhacker, „daß, wenn man ihnen das Rind- und Kalbfleisch wie auch das Bock- und Costraunfleisch jedes Pfund nicht würde um 2 Pfennig erhöhen, sie von dieser Stund an nicht mehr schlagen wollen, man möge mit ihnen anfangen, waß man wolle". Darauf war am 31. Juli vom Kreisamt an den Rath der Befehl ergangen, „daß bey dem Laybacher und Capuziner Thor die Schand Säulen für die Fleischhacker alsogleich in guter Höhe und Dauer hergestellet werden sollen", dem der Rath durch den Baumeister sogleich entsprach. Am 12. August theilte das Kreisamt ein k. k. Gubernial Rescript vom 5. d. mit, wornach „die von denen Fleischhackern angesuchte Fleischtax-Erhöhung von nun an und biß der Vieh Einkauf Prreyß anwider vermindert seye nach dem Kreysamtl. Antrag das Rindfleisch und Kalbfleisch à 3½ kr. (14 ₰) und das Schöpferne à 11 ₰ gegen Übernahme der Fleischtax bewilligt worden seye, auch die Verfügung dahin getroffen werden solle, daß bey Abschlagung eines jeden Stückh Viehs zwey unparteische Commissäre das Fleisch besichtigen, und falls solches zu geringhaltig befunden werde, die Anzeige machen sollen". Auf Grund dieser Entscheidung wurde am 23. August mit den Fleischhackern durch Vermittlung der Fleisch-Commissäre ein neuer Fleischtarif aufgestellt.

20. September: Das Fleischhacker-Handwerk bat, ihm die auf Kreisamts-Befehl abgenommene „Handwerks Laadt" zurückzustellen. Die „Laadt" wurde mit dem inventirten Geld und den Schriften dem neuen Zechmeister, Josef Klabutschar, übergeben. Zugleich wurde ein Gubernial-Befehl vom Kreisamte intimirt, nach dem „die allererst am 31. Juli geflüchteten Fleischhacker mit neuen 24stündigen, der Bartelem Castelliz, weil selber die zur Schlachtung bestellt gewesten Bürger (infolge des oben angedeuteten Strikes!) beschimpfte, andern theils auch Ursache

gegeben habe, daß die übrigen Fleischhacker den Tag ihrer Entweichung nicht wiederum zurückgekehrt seyn, mit einem 3tägigen Arrest in Eisen abgestraft werden, die von denen Bürgern nach der Schlachtung ausgewiesene Einbuß per 33 fl. 31 kr. von jenem Beytrag, welcher die hiesigen Insassen an dem Fleischbaz per 200 fl. bereits geleistet, vergütet werden solle".

21. December: Hofkanzlei-Decret, intim. am 16. Jänner 1772, „womit anbefohlen wird, daß, da inmittels der freye Vieh austrieb, welcher die Haubtursach des fast allgemein erhöhten Fleischsazes gewesen, merklich beschränket werden, mit werkthätiger Herabsetzung des erhöhten Fleisch Preyses fürgegangen werden solle". Schluß: „Sollen die Fleischhacker förgefordert und denenselben die Befolgung dieses höchsten Befehles aufgetragen, und über den Vollzug genau gehalten werden, zu welchem Ende den Fleischhackern diese höchste Verordnung schriftlich intimirt werden solle."

Am 24. Jänner erschien das Fleischhackerhandwerk vor dem Rathe und machte über das ihm intim. Hofdecret die Vorstellung, „daß sie das Fleisch umb keinen geringeren Preyß ohne sein unfehlbar erfolgendes Verderben aushalten können, sondern villmehr bereit wären, ihr Handwerk niderzulegen". Der Rath beschloß, diese „Berichtigung" dahin zu begleiten, „daß das Vieh bis nunzu nicht wohlfeiller worden, die Theuerung aber desselben rühre haubtsächlich daher, weilen denen Fleischhackern der Fleisch Preyß erhöht worden".

16. Jänner 1772: Die Bäckermeister erklärten, daß sie die kreisämtl. Verordnung, die Beschaffung des für die Wintermonate zur Versorgung des Publicums nothwendige Getreide betreffend, nicht früher befolgen können, „biß denen Brodt bachenden Weibern das Brodtbachen eingestellt würde". Schluß: „Da es nicht in der Macht des Magistrates stehet, denen bürgerl. Weibern das Brodt Bachen einzustellen, alß werden die Recurenten nochmallen an das diesfahls ergangene k. k. Kreysamtl. Circulare angewiesen, jedoch wird denen selben freygelassen, das ausser denen Wochen- und privilegirten Jahr-Märkten, dan an den Sonntägen von denen Bauern zum Verkauf bringende Brodt, jedoch nach vorheriger Kundmachung dieser Vorstellung, abzunehmen."

V. Handel und Verkehr.

22. November 1768: Johann Kreiner, Pächter des städtischen Mauth- und Niederlagsgefälles, bittet, ihn entweder zu entheben, oder aber die Fuhrleute und jene Bürger, so Victualien hereinführen, zu verhalten, daß sie die Mauthgebür nach dem Tarife bezahlen. Der Rath forderte den Pächter auf, die nicht zahlenden Fuhrleute und Bürger namhaft zu machen, auf daß sie zur Zahlung der Gebüren gezwungen werden könnten.

2. December: Der Stadtrichter legte „das attestatum von den auf der Triester und Fiumaner Strasse wandelnden Fuhrleuthen vor, daß nemblich selbe, nachdem das Grazer und Laybacher Thor wird übersetzet und das Pflaster durch die Stadt wird hergestellet seyn, die Viehmauth von jedem Pferd ohne ausnahme auf einen Kreutzer bezallen sollen". Das Attestat wurde „mit der ersten Post dem Herrn Agenten Bendl in Wien" eingeschickt.

10. Februar 1769: Der Pächter der Stadtmauth beschwerte sich neuerdings mündlich beim Rathe, daß die Fuhrleute mit Wagen und Karren sich nicht bloß weigern, die Gebüren zu zahlen, sondern auch noch die Thorwartel, wenn sie dieselben anhalten und den Schlagbaum zumachen, mit Schimpf- und Scheltworten, sogar mit Schlägen tractiren. Der Rath trug den Viertelmeistern und Gerichtsdienern auf, „auf allmahlige Requisition des Pächters die achtlosen und renitenten Fuhrleute anzuhalten und allenfalls in den Arrest abzuführen".

1769 war k. k. Postmeister in Cilli Franz Marcobi Marchy.

21. Jänner 1770: Die k. k. Ministerial-Banco-Deputation forderte die Einsendung eines Verzeichnisses, „waß für und wie vill unter dieser Stadt filial Collect-Stationen befindlich, wie auch aller jener übrigen die Brief Porto in officiosis baar zu bezahlen habenden Parteyen, mit ausdrücklicher Anmerkung deren Ortschafften, wo sich die Corespondenten befinden, und durch welche Post-Stationen sie Ihre Briefe zu beförderu pflegen". Der Rath berichtete, „daß unter dieses Amts Cilli, so sich nicht weiter alß inner deren Ringmauer erstrecket, keine filial Collect-Stationen gehören, auch das Brieff Porto hierwegen biß nun zu baar bezahlt worden".

3. August: „Die Bürger sollen von dem zu ihrem eigenen Gebrauch in die Stadt liefernden Wein und Getreide, (was sie nämlich selbst consumiren) von der Consumo-, nicht aber von der Viehmauth befreit sein."

14. September: Das Kreisamt verordnete „zur Hintanhaltung des in Schwung gehenden schädlichen Vorkauffs: 1mo sogleich öffentlich kund zu thun, daß der Vorkauff vor den Stadtthören nicht nur bey Vermeidung der Confiscation, sondern auch unter Geldstraf à 2 fl. von jedem Individuo, welches hirinnenfalls betretten werden solle, ohne Unterschied ob es Haußinhaber, deßen Ehegattin, oder Dienstbott gewesen, massen bey letzteren die zwey Erstern ex propriis zu hafften hätten von nun an, wie denn auch Auftauff in denen Häusern gänzlichen verbotten seye; gleichwie zu sicheren Befolgung dessen ein eigener Wochenmarkts-Commissarius von dem k. k. Kreisamt angestellet worden. 2do seye von seiten des Magistrats den gesammten Thorwarteln bey Verlust ihrer Bedienstung unter einem zu bedeuten, alle vor die Stadt zu dem Ende abgehenden Personen genau fürzumerken, und dem Magi-

strat anzuzeigen, welcher hienach mit der bestimmten Bestrafung unnachsichtig fürzugehen, der Betrag mit Benennung deren Übertretter anher zu berichtigen, dem wucherischen Vorkauff aber in der Stadt mit stabilirenden Taxen von selbsten zu steuern". Das wurde durch den Trommelschlag kundgethan, die Taxe für die Victualien monatlich stabilirt und an dem Rathhausthore affigirt.

17. December: Das Kreisamt trug auf, „daß die in dem Städtischen Burgfried befindliche Strassen bey dem Kroatischen Müllner bey zulassender Witterung gemacht werden solle".

4. Jänner 1771: Dem Thorwartel beim Grazer Thor wurde durch Gubernial-Verordnung verboten, „verschiedene Gattungen von Victualien zum Wieder-Verkauff zu erhandeln"; es wurde ihm Leibes- oder Geldstrafe in Aussicht gestellt.

6. Februar: Der Stadtrichter theilte mit, daß er wegen Ueberlegung der Jahrmärkte und Kirchtage auf die Werktage mit Sr. Excellenz dem Grafen von Rosenberg, Polizei-Präsidenten, gesprochen, „und ihme das dem bürgerl. Professionisten zuegehende Schaden vorgestellet, welcher ihme geanwortet, daß bey der Polizei-Commission nichts auszuwürken wäre, es seye auch unlängst eine neue Hoff-Resolution ergangen, vermög welcher der allerhöchste Hoff von dieser Meinung nicht abgehe; man könte zwar nacher Hoff immediate recuriren, man würde aber schwärlich etwas richten. Ohngeachtet dessen ist beschlossen worden, daß eine Convocations Tagsatzung an alle im Cillier Kreyße gelegenen Städte und Märkte auf den 20. März durch eigene zu verabschickende Botten ausgeschrieben werden solle, damit solche an diesem anberaumten Tage anhero erscheinen, umb wegen überlegung deren Jahr Märkte das nöthige zu verabreden".

19. April: Der Magistrat beschloß eine Eingabe an das Gubernium, „daß künfftig keine Salz-Wochen-Märkte in Frasslau, Sachsenfeld und Hohenegg abgehalten werden sollen, massen dadurch die meiste Contrabanda einschleiche und der Stadt Cilli ein nahmhafter Schaden zuflössete".

14. Juni: Das Kreisamt intim. nachstehendes Decret der Hofkanzlei vom 4. Mai, „daß der Magistrat mit seinem Gesuch um Concedirung des auf ein halb oder wenigstens ¼ Jahr sezenden Privativen Handels mit denen Inländischen Productis für den Burger, und Verbietung deren im Kreyse herumliegenden Herrschaften, daß sie ihre Unterthanen nicht zwingen sollen, die Victualien um einen willkürlichen Preyß ihnen zu verkaufen, ab- und an das bestehende Normale angewiesen worden seye, mit dem beygefügten Befehle, specifice auszuwerfen, welche Herrschafft oder Beamte deren Unterthanen ihre Pfennwerthe in die Stadt zum Verkauff zu bringen verbothen haben".

31. October: Einem Unterthanen des Baron von Dinersperg wurde ein Faß Wein nach § 7 des Patentes vom 19. Dec. 1770 confiscirt, „weilen solches nicht mit der Brand-Markung versehen".

4. November: Der Rath beschloß, „daß jenen, so das Bürger Recht nicht haben, verbotten werden solle, Brodt zu bachen und Wein auszuschenken".

15. November: Die Specereihändler Josef Pichler, Johann Nicolo, Franz del Negro und Franz Pißko beschwerten sich beim k. k. Kreisamte, „daß hier in der Stadt mit allen gattungen Fasten- und Eßwaaren, dann Zucker, Caffe, Farbzeug, Allaun, Kupfer, Wasser, Rosoli, ausländischen Weinen und allerhand Gewürz 2c. hausirende Cramer seyen". Der Rath verhörte die Kaufleute und Krämer und berichtete, „es könne unmaßgeblichst eingerathen werden, daß denenselben (Krämern) auch der Handl mit Caffe und Zucker von darumben könnte gestattet werden, weilen das Publicum solchen, wie alle andern Eßwaaren umb einen weit wollfeileren Preys von ihnen bekommen könne". Dagegen protestirten die Specereihändler, worauf den unbefugten Trafikanten in sechs Häusern der Verkauf verboten, aber bald wieder freigegeben wurde bis zu einer gründlichen Erledigung der Angelegenheit. Später wurde von den Kaufleuten wiederholt wider die „Krainerischen Hausirer" (Gottscheer) Klage geführt. Nach einer neuerlichen Untersuchung der Sache berichtet der Rath am 16. December an das Kreisamt, „daß noch keine Klage vorgekommen, daß die Craner weder mit schlechter Wahr noch falscher Waag das Publicum betrogen hätten, villmehr verkaufeten sie die nach dem Schutzpatent vom 28. Mai 1751 specificirten Waaren, nämblich wälsche Früchte, Pomeranzen, Limoni, Weinberl, Eibeben, Feigen, Mandeln, Schild Crotten, Meerfisch, Austern, Micherln, Roßmarin und dergleichen Waaren auf die Waagen denen kauffenden Partheyen, es seye auch richtig, daß sie den Zucker und Caffe umb 6 und auch 9 kr. wohlfeiller das ℔ verkauffet haben". Der k. k. Commercien-Congreß verbot über Eingabe der Specereihändler am 30. Jänner 1772 den Krainern den Handel mit Zucker und Kaffee, „die Materialhandler Nicolo und Pichler wurden aber zugleich vermöget, ein und anderes umb einen billig und verhältnißmässigen Preyß umb so mehr abzugeben, alß sie solche Waaren von denen Kramern umb 6 und 9 kr. ringer zu haben selbsten eingestehen".

23. December: Hof-Decret, intim. am 16. Jänner 1772, „Inhalt welchen verwiesen wird, daß man mit nichten erprobet, daß die Verwalter denen Unterthanen ihre Victualien auf den Wochen Markt zu bringen verbiethen, und ihnen solche umb willkürlichen Preyß abdrucken, mit der weiteren Erinnerung, daß jenen herrschaftl. Beamten, welche im Lande nicht ansässig seyen, der Handel mit den Producten unter der Confiscation verbotten seye."

VI. Kirche und Unterricht.

31. October 1768 verfügte die „Milden-Stiftungs-Commission", daß „der in Sachen bestelte Commissarius, Leopold von Fürnberg, vermög Instruction der allhiesigen Statt-Pfarr-Kirche Rechnung beywohnen, solche nicht nur allein mit dem Hr. Erzpriester und Stattpfarrer aufnehmen und behörig fertigen, sondern auch selbe der hochlöbl. Stelle übersenden wolle". Der Stadtrichter holte die Wohlmeinung des Erzpriesters ein, „ob und auf waß arth diesem Decret solle nachgelebt werden".

22. November: „Jakob Hochmuth, gewester Schulmeister zu Bischof-Lack in Krain, bittet, ihm die vacante Schulmeisters-Bedienstung gegen deme zu verleihen, daß Er die Kinder in Rudimentis scolasticis, so ihme aber besonders müsse bezahlet werden, unterrichte." Der Rath nahm ihn unter dieser Bedingung auf und fügte bei, daß er vor seinem etwaigen Austritte ein Vierteljahr früher kündige und einen der jetzigen Cantoren beibehalte. 7. April stellte der Stadtschulmeister vor, „daß er wegen schlechter Ertragnuß seines Dienstes keinen Cantor halten, auch pro parva nicht instruiren könne, sondern daß er die übrigen Kinder im Lesen und Schreiben ohne Beihilfe sich zu unterrichten getraue." Der Rath brachte ihm „den Anbring" vom 22. Nov. v. J. in Erinnerung und wollte ihn von der instructio pro rudimentis dispensiren; wenn er aber keinen Cantor halten wolle, so möge er auf $1/4$ Jahr kündigen und sein Glück weiter suchen. Am 9. Juni bat Jakob Hochmuth neuerdings, gestützt auf Zeugnisse des Leopold von Führenberg, Milden-Stiftungs-Commissarii, und des Erzpriesters, ihm zur Unterhaltung eines Cantors aus der Kirchencassa Sct. Josephi jährlich 30 fl. zu verwilligen. Der Rath bewilligte 24 fl. mit dem Beisatze, „daß er einen tauglichen, in Lesen, Schreiben und Rechnung, besonders aber in der Musique wohl geübten Cantorem unterhalte".

28. Jänner 1769: Ueber Anordnung der k. k. Milden-Stiftungs-Commission mußte das Acceptations-Instrument des Baumgarten'schen Stiftungscapitals von 1000 fl. zur besseren Sustentation eines jeweiligen Schulmeisters von allen Rathsmitgliedern unterschrieben werden.

28. Februar: Der Erzpriester und Stadtpfarrer, Martin Bartalatti, fragte beim Rathe an, ob dieser die bereits als nothwendig erkannte Reparatur der Meßnerei vornehmen wolle; wenn nicht, so wolle er es selbst thun, doch müßte für diesen Fall der Rath auf das jus praesentandi des Meßners durch einen Revers zu Gunsten des Stadtpfarrers verzichten. Der Rath beschloß, die Reparatur sofort zu machen, woferne die Pfarr- und Filialkirchen dazu contribuiren würden.

2. December: Freiherr Raimund von Dienersberg bat, seinem Bruder Maximilian, welcher elementarem classem dermahlen studiere", die Michael Cupitsch'sche Stiftung zukommen zu lassen. Der Rath sagte für den Fall zu, als sich kein näherer Verwandter bewerben sollte.

29. December: Der Stadtschulmeister Jakob Hochmuth resignirte seinen Dienst, „und zwar von darumen, weilen der Stadt Meßner Andreas Ude ihme beständige Verdrießlichkeiten verursache und bekanntermassen muthwillige Händel anfange". Die Resignation wurde angenommen und der Meßner gleichfalls entlassen.

Am 2. März 1770 bat Ude in einer Zuschrift an den Rath, ihn „in Ansehung seiner 9jährigen der Stadt geleisteten Diensten, auch da er nunmehro seine Fehler zu Verbessern und sich mit jeden Bestens Cumpartiren wolle, bey seinen Meßner Dienst zu belassen". Schluß des Rathes: „Wann der Supplicant seine zusage halten mit dem Schullmeister Hochmuth in Frid und Einigkeit leben, denselben auf dem Chor alß Regenten respectiren, das waß ihm vorgeleget, außer den Discant, singen, und seine schuldigkeit thuen wird, solle derselbe vor dißmahl beybehalten werden; bey vorkommend minster Beschwärde hingegen ohn erwartend Ein Vierteljähriger aufkündigung in instanti abgeschafft werden solle." — Am 30. März bat der Schulmeister Hochmuth, ihn binnen acht Tagen seines Dienstes zu entlassen, „umb weilen er keinen Cantor bekommen könne". Binnen eines Vierteljahres, wann der Magistrat ein anderes Subjectum bekommen werde, sei er seines Amtes entlassen. Am 14. Juli bewarb sich Michl Karl Großschedl, Schulmeister in Weitenstein, „in ansehung seiner Fähigkeit in Musicalibus und Instruction der Jugend" um die erledigte Stelle. „Der Schulmeisters Dienst wurde ihm gegen dem conferirt, daß er einen Cantorem halte, 2 Knaben in der Music vollkommen instruiren und die Schull sowohl alß den Chor fleissig besuchen solle, wo man sodann daran sehen wird, das zu dessen besseren Vortheil die Winkl-Schullen abgestellet werden."

3. August: Josef Kaiser wurde für das Kupitianische Alumnat vorgeschlagen und der Präsentationsbrief aufgestellt.

17. August: Ueber Ansuchen des Stadt-Vicarius, Gregor Perkan, „zur Fassung des heil. Franz Xaveri in der Stadtpforr-Kirchen ihm ein Almosen aus der Kirchen Cassa gnädigst zu verwilligen", wurden durch den Kirchenprobst 40 fl. angewiesen.

7. December: Veronica Schifferlin überreichte einen Schuldbrief auf 3000 fl., „den ihr seel. Eheconsorte, Anton Schifferl, für eine Alumnats-Stiftung auf 2 Studenten gemacht". Wurde der Milden-Stiftungs-Commission eingesendet.

30. December: Die Milden-Stiftungs-Commission forderte Rechenschaft wegen eines im verflossenen Jahre für einen Kirchenornat ausgegebenen Betrages von über 50 fl.

12. Jänner 1770: Jakob Sibenbürger, Bürger in Cilli, kaufte von den dortigen Minoriten den Weinberg auf dem Laisberge.[10]

19. Jänner: Michael Silbernagel, bürg. Bäckermeister, bat, seinen Stiefsohn Josef Kaiser „umb weilen Er mittels anligende Ausweiß sich der Michl Cupizischen Freundschaft legitimiren könne, zu dem Alumnat in das grazische Convict" zu empfehlen und dem Pater Regens zu präsentiren.

19. April 1771: Die Milden-Stiftungs-Commission ordnete an, „daß künfftighin keinem ohne Bezahlung mit der großen Glocken ausgeläutet werden solle, massen die Kirche ihres alten Juris sich keineswegs berauben lassen wolle, obgleich die Bürgerschaft unbegründet vorgebe, daß sie von Zahlung eximirt wäre, weilen diese große Glocken durch den Magistrat mit Beyhelf der Bürger beygeschafft worden seyn solle".

26. April: Der hiesige Schulmeister hat endlich seiner Schuldigkeit gemäß einen „Kantner" (Cantor) aufgenommen und ist mit ihm betreffs des Solärs und der Kost einig geworden: er bat nur noch, der Magistrat möge ihm eine Wohnung gewähren, was auch geschah.

10. August verlangte die Milden-Stift.-Comm., „daß von der filial Kirchen S. Josephi von denen letzten 3 Jahren biß incl. 1770 die Rechnungen der subdel. Mild.-Stift.-Comm. zur Einsicht samt den Beylagen" übergeben werden sollen. Der Rath berichtete, „daß bey dieser filial Kirchen, welche von zum Allmosen und Interessen von denen in fundis publicis und gesicherten Privaten anliegenden Capitalien erhalten wird, und keine realitäten besitzet, niemahls förmliche Rechnungen gelegt worden, sondern so offt ein Concurs bey gedachter Kirchen gehalten wird, wird nach vollendetem Gottesdienst das Allmosen Trühel, davon ein jeweiliger Hr. Stadt Vicarius einen Schlüssel und den anderen ein quasi Kirchenprobst in der Verwahrung hat, eröffnet, gezählet und sodann dem Kirchenpropst übergeben, welcher hierüber seine Rechnungen der verwendeten Allmosen zu Magistrats Handen einreichtet". Ueber Anordnung der Mild.-Stift.-Comm. v. 2. October wurde die Kirchencassa der Filial-Kirche S. Josephi in den hiesigen Stadtpfarrhof überbracht und alldort sollte in Gegenwart des Erzpriesters und des subdelegirten Commissarius der ganze Stand ausgewiesen werden.

---

[10] Diesen Besitz hatten die Minoriten von dem Grafen Friedrich II. von Cilli erhalten.

23. August: Johann Michl Großschädl, allhiesiger Schulmeister, bat, ihm gleichwie seinem Antecessori Jakob Hochmuth zur Unterhaltung eines tauglichen Cantors aus der Kirchencassa S. Josephi jährlich 24 fl. zu bewilligen. Wurde mit Vorwissen des Erzpriesters und der Mild.-Stift.-Comm. bewilligt.

20. December: „Die gesammte auswärtige Cillerische Pfarrmänge bittet, womit ihnen zur Erbauung einer Beneficiat Behausung und Kuchlgartl bey dem Gottes Hauß Sct. Josephi für den geistl. Herrn Georg Josef Schiratnig ein Platz auf der Städischen gemein ausgewiesen werden möchte, die Pfarrmänge wolle mit Vereinigten Kräfften diese Behausung auf ihre eigenen Kosten aufbauen." Bescheid: „Sobalt die Recurrenten von der Hohen geistlichen Obrigkeit den Consens zur Erbauung der Beneficiats Behausung würden erhalten haben, soll der anverlangte Platz alsogleich ausgewiesen werden."

31. Jänner 1772: Verordnung der Mild.-Stift.-Comm., „daß auf den von dem subbelegirten Mild.-Stift.-Commissario von Führenberg bestimmenden Tag und Stund bei 3 Reichsthallern Straff in dem allhiesigen Pfarrhof die Cassa ausgewiesen werden solle". Ferner wurde angeordnet, daß die der Kirchencassa Sct. Josefi von den Parteien entlehnten Gelder pr. 1065 fl. allsogleich sollen eingebracht und ad fundum publicum angelegt werden.

21. Februar: Die Mild.-Stift.-Comm. fragte an, „woher es gegründet seye, daß der Magistrat in Erledigungs Falle einen Organisten zu präsentiren habe". „Zu berichten, daß von undenklichen Jahren hero der Organist von der Stadt alzeit aufgenohmen worden seye, welches aus denen Protocollis erwiesen werden könne." — Ferner „solle der Herr Stadt-Vicarius künftighin mit wohlfeileren Kerzen für die Stadtpfarrkirchen versehen und sollen die Kerzen nicht mehr vom hiesigen Wachskerzler genommen werden". Der Rath berichtete dem k. k. Gubernium, „daß der hiesige Wax Kerzler die Kerzen wie aller Orthen, nemblich die weissen das ℔ à 54 kr. und die gelben à 48 kr. der Kirchen überlasse, und daß dieß Ansinnen vom subbelegirten Milden-Stiftungs-Commissario aus keinem anderen Absehen herrühre, alß dem Magistrat und der Bürgerschafft Verdruß zu machen, und denen Bürgern die Nahrung zu verkürzen".

VII. Militärisches.

12. April 1769: Ueber Requisition des commandirenden Hauptmannes wurde allen Weinschenken verboten, nach 8 Uhr Abends den Soldaten Wein zu verabfolgen.

17. Mai 1771: Die Erben der Kroatischen Mühle klagten den Johann Meyer, „gewesten Stadt-Kämmerer, wegen 205 fl. ausständiger

Schlafkreuzer von 82 Mann Preussischer Pressoniers (Prissonniers), so durch 5 Monat [11] in ihrer seel. Schwester Elisabeth Lindauerin, bürgerl. Ledermeisterin, Behausung allda einquartirt waren".

5. October: Der Agent Zimmermann in Graz verlangte, „daß Assentlisten von 4 von der Stadt Cilli gestellten Recrouten nebst einer ungestempelten carta bianca für die Quittung eingeschickt werden sollen, damit die Bonification pr. 40 fl. bey der löbl. Landschafft erhebt werden könne". Der Rath veranlaßte dies und bemerkte noch dazu, „nachdem seit 1756 von der Stadt 12 Recrouten, von welchen einer mit 20 fl. bonificirt worden, gestellet worden, die Assentlisten hingegen von denen übrigen 6 Recrouten verlohren gangen, so möchte Hr. Agent die übrigen abgängigen aus dem Assentirungs-Protokoll extrahiren lassen, und hievor den Extrahenten allenfalls eine mässige Recompens verabfolgen".

25. October: Das Kreisamt forderte, „daß für das zweitverflossene Militär Quartal bey der Stadt hafftende Contributions Ausstände vorgeschriebene tabellarische Außweiß allsogleich eingereicht werden solle".

VIII. Gerichtliches.

31. October 1768: Die Maurer- und Zimmermeister allda klagten Herrn Pichler, daß er ihnen den Arbeitslohn nicht auszahle. Der Stadtrichter schickte den Rathsdiener zu Pichler und ließ ihm sagen, er solle den Lohn auszahlen. Dieser ließ zurücksagen, er werde die Arbeiter nicht eher bezahlen, bevor sie nicht die angefangene Arbeit ausfertigen würden: er Herr Stadtrichter solle ihnen inzwischen den Schaden und die Unkosten gut machen. Dieser klagte dem Rathe solche „achtlose Renitenz" in der Zuversicht, der Rath werde Pichler deswegen zur Rede stellen. Der Rathsdiener werde abgeschickt, den Verklagten zu holen. Er erschien nicht, sondern fragte sich auf einem ungestempelten Bogen Papier an, ob seine zwei Gewölbe in der „Lagstatt" bis Ostern offen bleiben sollen. Nun wurden die zwei Viertelmeister zur Einholung des Herrn Pichler abgeschickt, doch sie kehrten auch unverrichteter Sache zurück mit der Meldung, Pichler habe seine Sache zu Graz vorgebracht und um eine Commission angesucht. Auf das hin wurden die zwei Viertelmeister mit der Wache von 4 Bürgern abgeschickt, Pichler einzuholen. Sie kamen mit der Meldung zurück, Pichler sei nicht aus dem Hause zu bringen. Es wurde nun beschlossen, die Sache bis zur Rückkehr des Kreisamts-Adjuncten, Baron von Gallenfels, in suspenso zu lassen; dann soll Pichler mit Militärwache in den Arrest gebracht werden.

---

[11] Im 7jährigen Kriege; cf. „Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen", Jahrg. 26, S. 95.

Ueber Klage der Maurer- und Zimmermeister wurde entschieden, Pichler soll die angethane Beschimpfung öffentlich abbitten, den Gesellen die Schläge und alle Unkosten bezahlen. Pichler klagte inzwischen beim Kreisamt, daß ihm der Rath gegen die Arbeiter nicht hinlänglich geschützt und keine Gerechtigkeit habe zutheil werden lassen. Deshalb wurde eine Tagsatzung auf den 21. Jänner 1769 angesetzt, zu der auch die Maurer und Zimmerleute erscheinen mußten. Diese wurde jedoch nicht abgehalten, weil Pichler mit seiner Klage wider den Magistrat vom k. k. Kreisamt war abgewiesen worden.

31. März: Caspar Matheko, als „Gewalts Trager" des Josef Mersa, Gastgebers zu Franz, bat, den Eheconsorten Stimpfl aufzutragen, daß sie das am 7. September 1768 „aufgebündete Capital" nebst Zinsen zurückzahlen, sonst solle die Abschätzung vorgesorgt werden. Den Schuldnern trug der Rath auf, binnen 6 Wochen und 3 Tagen zu zahlen, widrigenfalls die Abschätzung des Habes und Gutes würde fürgesorgt werden.

2. Mai: Der Rath versammelte sich zur Aburtheilung zweier in crimine furti et attentati homicidii inhaftirter Delinquenten.

14. Juli 1770: Der Magistrat von Laibach suchte an, der hiesigen Strickermeisterstochter Maria Leitner das Pupilare auszufolgen, da sie sich dem Laibacher Stricker Franz Schultner ehelich versprochen habe, und dieser, ein ehrlicher Mann, alldort ein Geschäft anfangen wolle. Der Rath wies den Verwalter des Pupillargeldes an, den Betrag in Bereitschaft zu halten

30. Juli: Das ehrsame Handwerk der bürgerl. Seiler in Graz „remittirte die in betreff der zwischen den Matthias Koschak allhiesig bürgerl. Seillermeister und der bürgerl. Seiller-Wittib Maria Wildin wegen eines überarbeiteten Seills fürwaltende Streitigkeit daselbst eingereichte schriftliche Nothdurfften, mit dem Ersuchen, daß weillen bey dem Handwerk wegen nicht Erscheinung der citirten Koschak in der Sache kein Schluß gefaßt werden könne, der Magistrat diese Streitfrage zwischen den Partheyen entscheiden solle". Der Rath entschied: „Die Akten sollen dem Ehrsamen Handwerk alß in Handwerkssachen Erster Instanz zum Ausspruch wieder remittirt werden, massen es nicht schicklich, daß eine Sache bey einer Instanz angebracht und verhandelt, nachher aber der Ausspruch bey einer andern Instanz beschehe."

17. December: Ein allhier auf der Hauptwach befindlicher Civil-Arrestant wurde über Anordnung des Kreisamtes im Rathhause eingesperrt; dem Gerichtsdiener wurden über Ansuchen statt der täglichen 4 kr. für Verpflegung 6 kr. bewilligt.

18. Februar 1771: Ein Ehrenbeleidigungsproceß zwischen zwei Brüdern wurde vom Rathe dahin entschieden, daß der Beleidiger „die Schimpfungen revociren und abbitte thun solle".

5. März: Anna Mulleny legte das Jurament ab, dass sie den Agenten des Commissarius zu St. Georgen zu Mitfasten d. J. 1768 die schuldig gewordenen 730 fl. für Weizen bezahlt habe und bittet, der Rath möge ihr über das abgelegte Jurament ein Attest ausstellen, was auch geschah.

17. Mai: Die i.-ö. Regierung ordnete an, „allsogleich taugliche, gelegensame und höhere, zur Separation deren Delinquenten, und Verhinderung aller Unterredung, wie auch zum heizen gerichtete Gefängnisse nach Vorschrift des Codicis Theresiani Art. 52, §§ 2 et 12 unter schwerer Verantwortung herzustellen."

Laut Gub.-Verordnung vom 10. Juni sollten jene Landgerichte, die der Stadt Cilli ihre Delinquenten ad processandum übergaben, zum Beitrage zur Erbauung der Kerker herangezogen werden; das betraf nach der Eingabe des Rathes die Burg Cilli, das Edelthum Tüchern, die Herrschaft Salloch (nördlich von Cilli) und das Gut Hofrain.

23. Mai: Andreas Fechner, Amtsschreiber bei der Herrschaft Landsberg, Sohn des Andre Fechner, bürgerl. Schuhmachermeisters allhier, bat, ihm sein väterliches Erbe pr. 1529 fl. 34³/₄ kr. erfolgen zu lassen „zumahlen er vermög zu gericht producirenden Taufscheines bereits ultra Majorenn seye". Der Rath ließ ihm das Erbe erfolgen, „daß er hievor die gewöhnliche Verzicht extradire".

21. Juni: „Der Stadtrichter fragte an, ob die Schuldobligation des Hr. Milesi pr. 300 fl., welche ihnen der Niclas Haring schuldig worden, intabulirt werden solle, sintemal bereits 500 fl. auf das Hauß und Fleischhacker Jus intabulirt seyen." Schluß: „Nachdem das Fleischhacker Jus und Behausung nicht mehr dann 500 fl. werth seye, kann diese Schuldobligation nicht vorgemerkt werden."

In derselben Sitzung klagte der Stadtrichter über Schmäh- und Schimpfworte des Mefsners gegen den Stadtrichter und Magistrat. Es wurde sofort der Viertelmeister zum Erzpriester geschickt mit der Forderung, dass der Mefsner zur öffentlichen Satisfaction verhalten oder allsogleich seines Dienstes entlassen werde. Die Viertelmeister brachten vom Erzpriester die Antwort, „er habe dem Meßner aufgetragen, daß er allsogleich sich auf das Rathhauß begeben, dem gesamten Magistrat eine feyerlichste Abbitte thun und alle ausgestoßenen Schimpfworte öffentlich revociren solle, welches auch besonders gegen Herrn Stadtrichter beschehen müsse; solt aber der Meßner künftighin sich nur das mindeste gegen eine Magistrats-Persohn oder Bürger mit einem unanständigen Wort vergehen, wolle er ihn stante pede aus dem Dienst jagen". Diese vom Erzpriester angebotene Satisfaction wurde jedoch vom Rathe in der Sitzung am 25. Juni für nicht genügend befunden und nach Entfernung des Stadtrichters (als der am meisten betheiligten Person) unter dem Vorsitze des

Gerichtsverwalters Herrn Dinstl beschlossen, der Messner solle nicht bloß revociren, sondern auch 14 Tage im Arrest sitzen bei Wasser und Brod; letzteres wurde auf Dazwischenkunft des Erzpriesters auf 8 Tage beschränkt. Am 3. Juli berichtete der Stadtrichter, „daß der Meßner Andreas Ube nächsthain (25. Juni) öffentlich in Arrest geführt worden, den 27. ejusdem aber by der Nacht mittels einem Stricke sich geflüchtet, folglich seine Straff nicht ausgestanden habe". Nachdem der Stadtrichter wieder den Vorsitz an Herrn Dienstl abgetreten und sich entfernt hatte, wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, daß zwei Rathsverwandte abermals zum Herrn Erzpriester gehen sollen und fragen, „ob der Meßner widerum in Arrest gehen und seine Straff ausstehen, oder waß er sonst für eine Satisfaction bitten wolle; wo im Entstehungsfalle der ganze Verlauf dieser Sache Sr. Excellenz fürstl. gnad Herrn Erzbischoff zu Görz umbständlich einberichtet und umb die gebührende Genugthuung angesucht werden solle". Die Abgesandten berichteten am 18. Juli: „Der Erzpriester gäbe keine andere Satisfaction mehr, alß daß den Meßner mit einem Herrn Geistlichen zum Herrn Stadtrichter schicken wolle, bey welchem er seine Abbitte thun solle, aufs Rathhauß wolle er ihn nicht stellen, weil er befürchte, daß man dem Meßner widerum Grobheiten anthun würde, wie dann Hr. Erzpriester aber auch wegen der demselben angethanen Gewalt, da er nemblich mit der Wacht und dem Gerichtsdiener aus seinem Hauß geholt, und an einen schlechten Orth (im Burgzimmer) in Arrest geführt worden seye, sich das weitere reserviert haben wolle." Diese Satisfaction nahm der Rath nicht an, sondern verblieb bei seinem am 3. Juli gefaßten Beschlusse. Am 20. August wurde die Zuschrift des Erzbischofes von Görz verlesen, in der dieser versicherte, „dem Erzpriester befohlen zu haben, daß Er denen Beschimpften billige Satisfaction verschaffen solle". Schluß: „Man solle erwarten, waß für Satisfaction erfolgen werde, und da solche nicht vor hinlänglich befunden werden sollte, solle hinwiederum bey hochlöbl. k. k. i.-ö. Regierung angesucht werden". Am 16. October wurde die Zuschrift der k. k. Regierung mitgetheilt, nach welcher „in betreff der dem Magistrat von dem Stadtpfarr-Meßner Andreas Ube angethanenen Beschimpfungen der Freyherr von Dienersperg als Untersuchungs-Commissarius angestellet worden seye". Dieser Conflict hatte inzwischen noch eine andere Tragweite erhalten. Am 23. August fragte nämlich die Mild.-Stift.-Comm. an, „wie vill die Bürgerschaft zur Errichtung einer Meßnerey aus eigenem Vermögen beytragen wolle". Der Rath berichtete, „daß die Burgerschafft gleich andern Pfarr Kindern zur Erbauung der Meßnerey a proportione beytragen werde, sobald ein anderer Meßner, welcher seinen Amt besser und fleißiger nachkommen wird, wird seyn angestellt worden". Ebenso wurde am 5. September „stante deren zwischen der Kirche und dem Magistrat fürseyenden Injurien Proceß" beschlossen, nur das Dach

der Pfarrkirche repariren zu lassen, „die reparation der Kuchl der Beneficiat Häuser B. M. V. unter dem Klocken Thurm hingegen solle in Suspenso erhalten werden.“

20. September: Der Landgerichts-Verwalter der Herrschaft Sannegg, Caspar Mateko, fordert, „daß weilen der in crimine homicidii in gedachter Herrschafft processirte Valentin Koſs von dem tabac Amt in Verhafft gebracht worden, auch von selben die biß zur übergab an das Landtgericht anerloffenen 4 fl. 30 kr. Azung und Arrest ansonsten vergüttet werden müsse“. Der Rath beschloß, „hinwegen die k. k. tabac Ober Amts Administration zu verlangen“.

Am 31. October klagte Josef Omersa, Gastgeber in Franz, den bürgerl. Schneidermeister Franz Stümpfl wegen schuldiger 100 fl. Der Rath entschied dahin, falls dieser binnen 14 Tagen nicht zahle, solle die Abschätzung seines Habes und Gutes erfolgen. Am 6. December wurde dem Stümpfl ein neuer Termin auf 8 Tage gestellt.

Am 31. Jänner 1772 erklärte Stümpfl über neuerliche Klage des Omersa, die Schuld in 4 Fristen jedesmal mit 25 fl., nebst den verfallenen Zinsen zu zahlen.

22. November: Die Witwe des Karl Lipusch, gewes. Maurermeisters, klagte, daß der Stadtrichter ihren Sohn habe einsperren lassen. Der Stadtrichter replicirte, er habe ihn deßhalb einsperren lassen, „weilen er ohne Anmeldung oder Stellung eines anderen Maurers die nothwendige Arbeit bey dem Quartierhaus verlassen habe“. Schluß: „Der Stadtrichter habe daran recht gethan, der Sohn solle noch 8 Tage im Arrest verbleiben.“

20. December: Der Seilermeister Koschak hatte den Paul Dinstl beschuldigt, daß dieser Fleischausschlaggelder hinterhalten habe. Weil er zum Beweisverfahren nicht erschien, wurde er vorgefordert; er erschien und bat, es möchte die Sache beigelegt werden, „wann er gefehlet habe, er wolle abbitten“. Der Rath forderte jedoch, daß er „seine schriftlichen Angebung alsogleich solle beweisen. Der Koschak replicirte, wann er wird müssen, so wird er es schon erweisen, wenn er aber solches nicht werde thun können, so habe er halt gefehlt, und werde sodann abbitten“. Schluß: „Koschak solle solang auf dem Rathhauß im Arrest verbleiben, biß er seine Beschuldigungsschrifft wider den Herrn Paul Dinstl wird erwiesen haben. Im Falle er aber hierinfalls nicht hinlängliche Genugthuung leiste, solle er nach Magist. Erkenntnis der so schändlich dem Herrn Dinstl angethanen, seine Ehre und guten Nahmen höchst schädlichen Verleumbung halber mit einer diesem Verbrechen (!) proportionirten Bestraffung zum ergiebigen Beyspill anderer derley Ehrabschneider angesehen werden“. Am 23. December legte Koschak im Beisein des Ausschusses seine Berechnung vor, mit der er zu beweisen

vermeint, daß von dem Fleischtax ein Überschuß der Bürgerschaft zu guten verblieben sei. „Diese Berechnung wird vor hinlänglich nicht angesehen, sondern man verbleibt bey dem am 20. d. gefaßten Schluß. Hierüber melden sich die 2 Viertl Meister Severin Perthold und Paul Resing im Nahmen des bürgerl. Ausschusses, welcher aufragen lassen, warumen der unter dem 20. d. wider den Mathias Korschak ergangene Schluß nicht seye exequirt, auch warumen kein Vorschlag gemacht worden, daß dem Lucas Petek und dem Lucas Ostroboch der Weinschank und Brodbachen eingestellet werde. Hierüber ist der gesamte Ausschuß einberufen und von dem Koschak seine Berechnung abermahl herabgelesen worden, darauf die Vota gesammelt und der nebenstehende Schluß gefaßt worden: Der Koschak solle die wider Herrn Paul Dienstl eingegebene Schmähschrifft widerruffen, dem löbl. Magistrat und Ehrsamen Ausschuß abbitten und sodann 24 Stund in Arrest verblieben, auch ihme schärfest einzubinden, daß er sich künfftighin von derley Ehrenrührischen Reden enthalten solle."

IX. Wirthschaftliches.

26. April 1768: Felix Anton Fuhrmann, Commercial-Commissarius im Cillier Kreise, insinuirt in Freundschaft, daß zur Cultivirung und Verbreitung der Viehzucht, wie im vorigen Jahre, auch jetzo für hiesiges Horn- und Borstenvieh ein Stier und Zuchtbär beigestellet werde. Beschluß: „Weilen die Bürgerschafft noch keinen rechten Begriff von der Viehzucht habe, möge der Herr Commissarius eine eigene Stier-, Zucht-Beern- und Viehmast-Ordnung entwerfen." Herr Fuhrmann erstattete einen Bericht an das Kreisamt, welches am 17. October den Magistrat aufforderte zu berichten, wie viele Stiere und Zuchtbären beizuschaffen, wie und wo dieselben zu unterhalten, was das kosten und aus welchem Fonde solches bestritten werden würde. Der Magistrat beschloß, in der Angelegenheit die Bürger von Haus zu Haus um ihre Willensmeinung zu befragen.

In der Sitzung am 27. October theilte der Stadtrichter mit, daß sich von den Bürgern und Inwohnern der Stadt auf die Befragung hin niemand gemeldet habe.

2. December wurde ein „Schaffl" Weizen zu 54 kr., ein Schaffl Haber zu 20 kr., ein Schaffl Haiden zu 30 kr. und ein Eimer Wein zu 51 kr. geschätzt.

31. December: Das Kreisamt übersandte ein Formular mit der Aufforderung, genau zu specificiren, wie viel Stuten von den k. k. Hengsten in dem Stadtbezirk belegt, wie alt und von welcher Färbung die Stuten seien, und ob sie gefangen haben oder nicht, und was für Füllen davon gefallen seien.

18. August proponirte der Stadtrichter Anton Schifferl die Vertheilung der Gemeinde-Hutweiden, was nach Patent v. 7. December 1768 immer vier Monate vor Ablauf des Jahres zu geschehen hatte. Laut Zuschrift des Kreisamtes vom 9. September hatte die Vertheilung unter Beisein der gesammten Bürgerschaft und der Rathsverwandten Antauer und Heillinger zu geschehen.

30. September: Die gesammte Bürgerschaft beschwerte sich, daß von einigen Weinschenken der heurige Most schon jetzt um 5 kr. per Maß ausgeschenkt werde, somit die Theuerung zum Nachtheile des Publicums von Mitbürgern eingeführt werde. Der Rath bestimmte, daß die Maß heurigen Wein-Mostes bis Martini um 3 kr., der Apfel- und Birn-Most aber nur um 6 ₰ bei Strafe von 1 fl. bei jeder Maß ausgeschenkt werde. Diese Strafe wurde am 10. November über mehrere Wirthe verhängt, die den Most zu 4 und 5 kr. ausgeschenkt hatten; im Uebrigen blieben die Preise aufrecht.

29. December: Gubernial-Verordnung, laut welcher die Marktpreis-Tabellen monatlich einzugeben waren.

12. Jänner 1770: Nach der Taxirung des Kirchengetreides und Weines kostete ein gestrichenes Schaffl Weizen 45 kr., Korn 30 kr., ein gezupftes Schaffl Haiden 24 kr., Haber 21 kr., der Eimer Wein zu 20 Maß 36 kr. Nach der Taxirung am 23. November kostete 1 Metzen Weizen 2 fl., Korn 1 fl. 30 kr., Haber 48 kr., Haiden 54 kr., der Eimer Wein 54 kr.

30. März 1770: Der bürgerl. Seilermeister, Matthias Koschak, will den Bestand für Thurm und Ringmauer mit jährl. 2 fl. 30 kr. nicht mehr zahlen, „weilen er weit mehreres auf die reparation verwenden müsse“. Schluß: „Der Bestand muß wie bisher gezahlt werden, oder es wird der Thurm einer anderen Parthey überlassen werden.“

23. Juni: Baron von Gallenfels ersuchte, ihm gegen Bezahlung „ein Stückl gemein bey Gabrie“[12] zu überlassen. Schluß: Es soll der Augenschein aufgenommen, und wenn kein besonderes Hinderniß fürwaltet, dem Ansuchen willfahret werden.

13. September: Die umliegenden Unterthanen der Stadt verhinderten im Jahre 1769 die Vertheilung der Stadt- und Gemeinde-Hutweiden; eine Gubernial-Entscheidung befahl dem Rathe, pro 1770 trotzdem die Vertheilung vorzukehren. Dieser forderte jedoch eine „commissionaliter Untersuchung, worinnen die inhibirenden Unterthanen ihre Ansprüche auf die Städtischen Gemeinden erweisen müssen“.

8. März 1771: „Nachdem wieder den dermahligen Forst Knecht Bartelmä Essig verschiedene Klagen vorgekommen, fragt Hr. Stadtrichter an, waß für eine remedur fürzukehren seye, damit der Stadt-

[12] Ortschaft Gaberje außerhalb Cilli, an der Straße nach Hochenegg.

wald Petschounig künfftighin besser conservirt werden möge.“ „Ist geschlossen worden, daß der Essig abgedankt, und der Lucas Ostroboch an dessen Stelle aufgenohmen und ihme Treu und besonder Fleiß in Visitirung des Statt Waldes eingeschärfft werden solle; und damit dieser neu aufgestellte Forst Knecht desto besser seiner Schuldigkeit nachkomme, ist der Mathäus Wasch als Forst Meister anbestellt worden.“

26. April: Der Stadtrichter proponirt, „es trüge der Bach Oglaine (Vogleina) so nahe, daß die Grundstücke bey Sct. Maximiliani in gefahr stehen, wann noch 2 oder 3 mahl ein grosses Wasser sich ergüssen solle“. Eine Commission mit dem Erzpriester als Beneficiaten hatte die Sache in Augenschein zu nehmen.

14. Juni: Ueber Vorschlag des Stadtrichters wurde zur „Beschlagung der Feuer-Podungen mit Eysen“ beschlossen, „von dem außern grazer Thor das Eysen abzunehmen und zu verwenden, weilen dieses Thor zu keinem Nuzen und Gebrauch seye“.

Im Sommer 1771 wurde ein Kalb um 2 fl. 6 kr. von den Fleischknechten in „Gey“ erkauft.

10. Juli: Das „liegende und fahrende Vermögen des Josef Kolheuer, bürgerl. Färbmeisters, wurde über eigenes Verlangen gerichtlich inventirt und nach Abzug der Schulden per 1100 fl. auf 2951 fl. 19 kr. geschäzt“.

20. September wurden über Auftrag des Kreisamtes „all jene in der Stadt und Vorstädten gelegene der Bürgerschafft nicht, sondern zur Landschafft oder andern Grundobrigkeiten dienstbare Häuser ausfindig gemacht und nebst der Anmerkung, waß seit 1757 an denen selben noch mehr gebaut, angezeigt: 1. das Generalische Hauß unter der Landschafft in vorigen Standt. 2. Francisca Husterische Hauß unter detto zwey Zimmerl und 1 Kuchl zugebaut worden. 3. Catharina Herzogische Hauß unter der Herrschaft Neu-Cilli in alten Standt. 4. Das Graf Thunische fidei comiss, vulgo die graffey zur Herrschafft Plankenstein, in alten Standt. 5. Die vor dem grazer Thor stehende Hellena Mulleysche Legstadt sammt der vor 3 Jahren dazu gebauten Behausung unter der Landschafft. 6. Johann Hornsteinische vor detto Thor stehendes vor 5 Jahren erbautes Hauß unter die Herrschaft Neu-Cilli. 7. Der Pfarrhof ist seit 1758 neugebaut worden, ist Steuer frey. 8. Die Caplaney ist in alten Standt, ist Steuer frey. 9. Die Beneficiathäußer S. Martini, S. Barbarae, M. dolorosae, S. Maximiliani und U. L. F. unter dem Klosterthurme in vorigen Standt; diese bezahlen nichts, sondern die Steuern davon hat die Stadtcassa, nemblich biß zum Nachlaß 14 fl. 30 kr. und nachhero biß nun jährlich 11 fl. 46 kr. 1 ₰ indebite bezahlen müssen“.

25. October: Der hiesige Webermeister Lucas Hribar hatte sein Haus in der Schulgasse verkauft und entwich nach Lichtenwald; „weillen aber besagter alhier viele Schulden hinterlassen und sothaner Kauff ohne Vorwissen des Magistrats beschehen, beantragte der Stadtrichter, solle er annuzirt, daß Hauß licitando verkaufft und von daraus lösenden Kaufschilling die Schulden bezahlet werden“. Wurde angenommen und Hribar durch den Marktrichter in Lichtenwald aufgefordert, sich binnen 8 Tagen zu stellen, widrigenfalls das Haus licitirt werden würde.

12. November: Der Stadtbaumeister meldete, „daß die Capuziner Brucken, wann solche nicht balt reparirt würde, vollends zu Grunde gehen werde.“ Der Rath wies ihm zur nöthigen Reparation 30 fl. an; eine Commission, bestehend aus dem Stadtrichter, drei Räthen, dem Baumeister und Rauchfangkehrer, hatte dieses Object, das Quartierhaus und die Kaserne in Augenschein zu nehmen.

Zur Geschichte des Krieges von 1809 in Steiermark.

Actenstücke aus dem Gräflich Attems'schen Archive zu Graz [1]

mitgetheilt von

Franz Ilwof.

Als ich zum Behufe der Ausarbeitung meiner von der historischen Landescommission für Steiermark herausgegebenen Monographie „Die Grafen von Attems, Freiherren zu Heiligenkreuz. Ihr Wirken in und für Steiermark. Graz 1897" mit gütiger Bewilligung und Unterstützung Sr. Excellenz des Herrn Edmund Grafen Attems das gräflich Attems'sche im Fideicommißpalais zu Graz befindliche Familienarchiv durchforschte, stieß ich auf acht Actenstücke aus dem Jahre 1809, welche zur Geschichte dieses Zeitraumes für Steiermark nicht ohne Belang erscheinen und zur Ergänzung anderer Publicationen desselben Stoffes in den unten in der Anmerkung erwähnten „Beiträgen" dienen können. Daher mögen jene auf den folgenden Blättern veröffentlicht werden.

Sie fallen sämmtlich in die zweite Periode des Kriegsjahres 1809, in die Zeit vom Abschlusse des Waffenstillstandes bis zum Einmarsche der kaiserlichen Truppen in Inner-Oesterreich, Juli bis December 1809, oder genauer in die Zeit vom 3. September bis 7. December.

Nr. 1. Franz Joseph Graf von Saurau, k. k. General-Landescommissär für Steiermark (1808 und 1809) ertheilt aus Sümegh in Ungarn, wo sich Kaiser Franz, während die Franzosen die österreichischen Erbländer occupirt hatten, aufhielt, dem Grafen

---

[1] Nachträge und Ergänzungen zu den unter demselben Titel in den Jahrgängen 23 (S. 32—103) und 24 (S. 123—206) dieser „Beiträge" von Hans von Zwiedineck-Südenhorst mitgetheilten Regesten und Actenstücken aus dem Nachlasse des Erzherzogs Johann im gräflich Meran'schen Archive in Graz.

Ferdinand Attems, Landeshauptmann von Steiermark und Präsidenten der Landesadministrations-Commission, welcher nach Abzug der kaiserlichen Behörden die Verwaltung der Provinz oblag, Weisungen, der Administration für Kärnten die Verhaltungs-Vorschriften mitzutheilen, welche der Kaiser für Steiermark und Krain erlassen hat.

Nr. 2. Pierre Antoine Graf Daru, französischer Generalintendant für Oesterreich, schreibt aus Wien an den französischen Intendanten für Steiermark Breteuil, im Frieden von Schönbrunn sei festgestellt worden, daß in Steiermark alle Steuern und andern öffentlichen Einnahmen bis zur Auswechselung der Ratificationen des Friedens, und aller Ertrag aus den Domänen bis zum 1. November 1809 auf Rechnung des Kaisers Napoleon einzuheben seien.

Nr. 3. Breteuil theilt die Zuschrift Daru's (Nr. 2) der Landesadministrations-Commission für Steiermark (Gouvernement de la Styrie wird sie von den französischen Behörden und Gewaltträgern genannt) mit.

Nr. 4. Zuschrift der Landesadministrations-Commission für Steiermark an den commandirenden französischen General Marschall Macdonald, Herzog von Tarent, und an den Intendanten de Breteuil, um Erleichterungen der Requisitionen und Contributionen zu erwirken. Ein sehr interessantes Actenstück!

Nr. 5. Ferdinand Graf Attems als Präsident der Landesadministrations-Commission erstattet Bericht an Kaiser Franz über die Schritte, welche er bei den französischen Machthabern zur Erleichterung der Requisitionen und Contributionen gethan.

Nr. 6. Antwort des Kaisers Franz an Ferdinand Graf Attems auf Nr. 5.

Nr. 7. Erzherzog Johann theilt dem Grafen Ferdinand Attems mit, daß sich die kaiserlichen Truppen den Grenzen der Steiermark nähern und bald vom Lande werden Besitz genommen haben.

Nr. 8. Erzherzog Johann bestätigt dem Grafen Ferdinand Attems den Empfang der Beschreibung über die Sprengung des Schloßberges.

Und nun mögen die Actenstücke im Wortlaute folgen.

Nr. 1. (Original.)

General-Landescommissär Graf Saurau an Ferdinand Graf Attems.

Sümegh, 3. September 1809.

Auf die an Seine Majestät unterm 5. v. M. erstattete Anzeige über die nach der mir eingeräumten Gewalt für die Provinz Steyermark aufgestellte Landes-Administration haben Allerhöchst dieselben unterm 30. v., empfangen 3. d. M., nachstehende allerhöchste Entschließung wörtlich gefaßt:

„Da Sie in Kenntniß stehen, welche Verhaltungs-Vorschriften ich den Deputirten aus Steyermark und Krain ertheilet habe, der Kärnthnerischen Administration aber die Absendung von Deputirten an mein Hoflager nicht gestattet worden ist, so werden Sie, falls es unbemerkt geschehen kann, der benannten Administration eben jene Anleitung geben lassen, die ich den vor mir erschienenen inner-österreichischen Deputirten ertheilt habe. Über die Art, wie die Geschäftsverwaltung in Steyermark vor Ihrer Abreise organisirt worden ist, wird Ihnen von meinem Hrn. Bruder dem EH Rainer das Weitere zugekommen seyn und da eben gegen die Trennung der Geschäftsleitung Bedenklichkeiten eintreten, so finde ich es nothwendig, daß der Landeshauptmann Graf Attems im Falle der Erkrankung oder Verhinderung des Baron Hingenau auch das Präsidium der Landes-Administration übernehme."

Wovon ich Euer Excellenz zur Wissenschaft und Befolgung mit dem Beysatze in die Kenntniß zu setzen mir die Ehre gebe, daß über die Art, wie die Geschäftenverwaltung in Steyermark vor meiner Abreise organisirt worden sey, mir von Sr. k. Hoheit E. H. Rainer vor meiner Ankunft nach Gratz die Weisung zugekommen ist, und daß eben diese höchste Weisung und der später auch von Sr. Maj. mir zugekommene allerhöchste Befehl die Veranlassung zu jener Bestellung der Landes-Administration gewesen ist, die ich bey meiner Abreise von Gratz einzuleiten dem Interesse Sr. Majestät und den Interessen des Landes angemessen hielt.

Da sich aber übrigens Se. Majestät auf den steyrischen Hrn. Deputirten gegebene Verhaltungsvorschriften berufen, Euer Excellenz aber in Ihrem Schreiben vom 14. d. M. mir davon nur so viel bemerken, daß Se. Maj. die Deputirten gnädig aufgenommen und ihnen die Zusicherung gegeben haben, daß Allerhöchstdieselben bei Eröffnung der Negotiationen bedacht seyn werden, das Land von Requisitionen und Contributionen zu befreyen, so ersuche ich Hochdieselben, mir die von Sr. Majestät erhaltenen Verhaltungsvorschriften nachträglich mitzutheilen und solche auch dem Kreishauptmann von Klagenfurt v. Fradeneck, der die Leitung der kärnthnerischen Landes-Administration besorgt, in meinem Namen bekannt zu machen.

So wie ich von dieser allerhöchsten Entschließung unter einem die Landes-Administration und den Hrn. Grafen von Dietrichstein in die Kenntniß setze und Letzteren anweise, das Präsidium der Landes-Administration und der Darlehens-Commission niederzulegen, eben so zweifle ich auch nicht, daß Euer Excellenz bey der nunmehr erklärten allerhöchsten Willensmeinung sich beeilen werden, dieses Präsidium ungesäumt zu übernehmen und mit dem Ihnen ganz eigenen Diensteifer und Klugheit fortzuführen.

Saurau.

Nr. 2. (Abschrift.)

Daru au Breteuil.

Vienne, le 14 Octobre 1809.

J'ai l'honneur de vous prévenir, Monsieur, que par le traité de paix, qui vient d'être signé, il est stipulé, que les impositions, les revenus publiques seront perçu au compte de S. M. l'Empereur et Roi jusqu'après l'echange des ratifications et que les revenus des domaines lui appartiendront jusqu'au premier novembre.

Je vous prie de ne rien negliger pour assurer le recouvrement de tout ce qui est échu et de presser les versements dans la caisse de l'armée.

J'ai l'honneur etc.

Signé Daru.

Pour copie conforme.
L'Auditeur au conseil d'Etat.
Intendant de la Styrie
Breteuil.

Nr. 3. (Original.)

Breteuil au Gouvernement de la Styrie.

Gratz, 17 Octobre 1809.

Messieurs!

J'ai l'honneur de vous adresser, cijoint, la copie de la lettre, que je viens de recevoir de Monsieur l'Intendant général; elle ne fera, que confirmer ce que j'ai eu l'honueur de vous mander par ma lettre d'hiér, je vous invite en conséquence à faire connoitre sur le champ à toutes les administrations de cette province les intentions de S. M. l'Empereur et Roi sur la rentrée des revenus publiques.

Recevez, Messieurs, l'assurance de mes sentiments les plus distinguées.

L'Auditeur au Conseil d'Etat
Intendant de la Styrie.
Breteuil.

Nr. 4. (Concept.)

Die Landesadministrations-Commission an den Marschall Massena, Herzog von Tarent, und an den Intendanten de Breteuil.

A Monsieur le Marechal, Duc de Tarente.
(A Monsieur de Breteuil, Intendant de la province.)

Monseigneur!
(Monsieur!)

La signature de la paix ne peut qu'amener de changemens dans les rapports entre les armées françaises et entre les provinces, qu'elles occupent à l'avantage des dernieres. Il fut plus que présumer, il est même inévitable, que les deux Souveraines aient fait des certains arrangements sur les contributions et requisitions, dont les provinces furent

frappées par ordre de S. M. l'Empereur Napoleon et dont elles ne se sont pas encore acquittées. Le Gouvernement ne connaissant pas les conditions, sur lesquels les deux Empereurs sont convenus et desirant prévenir toute collision entre les autorités françaises, qui demandent et les autorités locales, qui se croient obligés a se soustraire à ces demandes *prie Votre Excellence de suspendre toute mesure de rigueur pour effectuer la rentrée* (Vous prie Monsieur l'Intendant, de desister à faire des invitations, de vous presser pour la rentrée) arrierée des contributions ou requisitions quelconques, jusqu'à ce, que les arrangements faits par les deux Souverains relativement à cet objet soient connues, ce qui ne peut manquer d'avoir lieu en quelques jours. Si par ces arrangements la province est dechargée de ses prestations, *Votre Excellence est* (Vous étes) trop juste pour vouloir qu'elle en aie faites; si au contraire la province doit s'acquitter d'une partie quelconque des versemens arrierés, le Gouvernement verra, qu'il est du plus grand intéret de la province d'y satisfaire aussitôt que possible et même le devoir envers son Souverain l'engagerent d'y employer tous ses efforts, puis qu'alors c'est par ordre de son Souverain, que la province doit faire les livraisons reservées.

Veuillez *Monseigneur* (Monsieur) par une reponse favorable nous donner une nouvelle preuve de votre bonté et générosité et agréer les assurances nouvelles de la plus haute consideration.

Grätz le 17 Octobre 1809.

Nr. 5. (Original.)

Ferdinand Graf Attems an Kaiser Franz.

Grätz, am 18. October 1809.

Allergnädigster Herr!

Am 15. d. M. Abends sandte der französische Commandirende General den in Abschrift beyliegenden Brief an die Landes-Administration[2] um ihr den Abschluß des Friedens bekannt zu machen, den er auch am folgenden Morgen durch Kanonenschüsse von der Festung verkündigen ließ.

Obwohl die von Euer Majestät zur Giltigkeit des Friedensschlusses erforderliche Ratification dadurch nicht bekannt war, und überhaupt ein feindlicher General das Organ nicht ist, durch welches der Landes-Administration der Wille Euer Majestät bekannt werden kann: so glaubte ich diese Eröffnung des Marschalls doch zur unverzüglichen Einstellung aller Leistungen von Contributionen und Requisitionen außer den an die Truppen abzureichende Verpflegung benützen zu müssen. In dieser Absicht gab ich noch in der nemlichen Nacht den Landes-Administrationen in Krain und Kärnten und den steyermärkischen Kreisämtern durch Estafetten davon Nachricht.

Am folgenden Tage, an welchem auch das beyliegende Wiener Blat[3] anlangte, fehlte es indessen doch von Seiten der französischen Behörden nicht an Zudringlichkeit zu Leistungen früher gemachter Requisitionen.

Die Landes-Administration hat in Beziehung auf dieselben die in Abschrift beyliegenden Vorstellungen an den Marschall und an den Intendanten[4] gemacht, hierüber aber bis zu diesem Augenblicke keine Antwort erhalten.

---

[2] S. Nr. 2.

[3] Außerordentliche Beylage der „Wiener Zeitung", Nr. 158, vom 14. October 1809, enthaltend die ämtliche Bekanntmachung des Schönbrunner Friedens durch die französischen Autoritäten.

[4] S. Nr. 4.

Inzwischen gab der Intendant die in Abschrift beiliegende Bekanntmachung [5] hieher, wie lang vermög Friedenschluß die Einkünfte der Provinz und jene der Domainen insbesondere in die französischen Kassen flüssen sollen.

Ich habe darüber die Vorsteher der betreffenden Ämter zu mir gerufen um sie anzuweisen, so zu amtiren, daß bis zu den bestimmten Terminen so wenig als möglich in ihre Renten einflüsse.

Mein Eifer für das beste des allerhöchsten Dienstes Euerer Majestät bestimmt mich bey den Mangel jeder Mittheilung von irgend einer zu Wien befindlichen Oesterreichischen Authorität zu diesen Einleitungen und Verfügungen.

Ich unterziehe sie mit der allertiefsten Ehrfurcht Euerer Majestät allergnädigsten Einsicht und Genehmignng und füge nur noch die allerunterthänigste Bitte bey, Euer Majestät wollen mit väterlicher Milde geruhen, von der Entschlüssung, welche Allerhöchstdieselbe über Krieg und Frieden in diesem Augenblicke bereits geschöpft haben dürften, die Landes-Administration so schleunig als möglich und mit der Allerhöchsten Weisung in Kenntniß zu setzen, was über die von den Provinzen an den an sie gestellten Contributionen und Requisitionen noch rückständigen Leistungen ausgemacht worden ist, wogegen sich die Landes-Administration bis zur Anlangung Euerer Majestät allergnädigsten Befehle standhaft zu weigern fest entschlossen ist.

Nr. 6.

Kaiser Franz an Ferdinand Graf Attems.
(Indossat-Erledigung der Zuschrift vom 18. October.)

Totis, 25. October 1809.

Ihr zweckmäßiges Benehmen gereicht zu Meiner vollkommenen Zufriedenheit.

Sie werden inzwischen von Meinem bevollmächtigten Hofkommissär über die erfolgte Auswechslung der Ratificationen des Friedenstractes verständigt worden seyn, kraft welcher alle Contributionen und Requisitionen vom Tage der Ratifications-Auswechslung aufzuhören, die Gefälle aber mit Ausnahme der Einkünfte der Domänen, welche bis letzten October für Frankreichs Rechnung noch einzufließen haben, ganz für Mein Aerarium einzuheben kommen. Wornach sich also zu achten seyn wird: Nur die Verpflegung der französischen Truppen liegt den Provinzen ob, insoweit als die feindlichen Magazine nicht zureichen würden.

Da Graf Bissingen als bevollmächtigter Hofkommissär demnächstens in Graz eintreffen wird, so haben Sie sodann in allen Angelegenheiten ihm zum Besten Meines Dienstes mit allem Eifer an die Hand zu gehen.

Franz.

Nr. 7. (Text von fremder, Unterschrift von des Erzherzogs Hand.)

Erzherzog Johann an Ferdinand Graf Attems.

Keszthely, am 23. November 1809.

Ihre Zuschrift [6] habe ich erhalten. Unsere Truppen nähern sich bereits an Ihrer Gränze und werden in der im Friedensvertrag bestimmten Zeit Besitz davon nehmen. — Ich wünschte indeß von der Sprengung der Festungs-

---

[5] S. Nr. 3.

[6] Ferdinand Graf Attems an Erzherzog Johann, Graz, 20. November 1809, abgedruckt bei Zwiedineck a. a. O. 24. Heft, S. 197.

werke eine umständliche Beschreibung[7] zu erhalten und ersuche Sie darum. Sie werden mir auch einen Gefallen erweisen, wenn Sie mir zugleich von dem gegenwärtigen Verhalten der Franzosen, ihren Forderungen und Anstalten und überhaupt von All dem Nachricht geben, was nur immer einiges Interesse haben dürfte. — Versagen Sie den guten Bewohnern dieses so treuen Landes in keinem Falle Ihre Hilfe und Ihr biederes Streben, Ihnen Ihre Drangsale, welche sie noch während des Aufenthalts der Franzosen zu erdulden haben werden, nach Rath und That zu lindern. Sie kennen meine Theilnahme an dem Geschicke dieser braven Einwohner und Ich selbst freue mich im Voraus herzlich der Stunde, die sie von ihren jetzigen Plagen und Mühseligkeiten erlöset haben wird.

EH Johann.

Nr. 8. (Text von fremder, Unterschrift von des Erzherzogs Hand.)

Erzherzog Johann an Ferdinand Graf Attems.

Körmend, den 7. December 1809.

Ich habe die Beschreibung über die Sprengung des Schloßberges[8] erhalten. Es geht Mir nahe, die verübte Beschädigung zu erfahren. Ich werde die Einleitung treffen, damit der zugefügte Schaden genau erhoben und beschrieben werde, welches aber nur dann bewerkstelliget werden kann, wenn einmahl jenes Vornehmen französischer Seits beendiget seyn wird. Dieses ist selbst der ausdrücklichste allerhöchste Befehl Seiner Majestät.

Ich hoffe, daß nun allmählich die französischen Truppen anfangen werden, Steyermark zu verlassen und die alte Ordnung zum Besten der guten Steyermärker wieder eingestellet zu sehen. Dies ist mein aufrichtiger theilnehmender Wunsch.

EH Johann.

---

[7] Diese Beschreibung bei Zwiedineck a. a. O. 24. Heft, S. 203—205.
[8] S. Nr. 7.

Bericht

über die Ergebnisse einer archivalischen Reise im Herbste 1896,

mit einem Anhange: von

Urkunden-Regesten und Auszügen sammt Erläuterungen.

Von **Prof. Dr. Franz von Krones,**
Ausschuß-Mitglied der hist. Landes-Commission für Steiermark.

Der Genannte unternahm in der Schlußhälfte des Septembers 1896 eine den Interessen der historischen Landes-Commission gewidmete Reise nach dem südlichen Böhmen und Oberösterreich, um die Archive von Wittingau, Krumau, das Landes- und das Museal-Archiv in Linz und das Stadtarchiv von Steier für die Verzeichnung des für die Zwecke der historischen Landes-Commission für Steiermark belangreichen historischen Materiales zu benützen.

Indem zunächst die einzelnen Archive in ihren Beständen mit Rücksicht auf diesen Zweck besprochen werden, hielt es der Verfasser weiterhin für angezeigt, eine Reihe archivalischer, die Steiermark betreffende Findlinge anhangsweise chronologisch zusammenzustellen, bei jedem den Fundort zu verzeichnen und — was zur näheren Kenntniß ihres Inhaltes unentbehrlich erscheint — mit Erläuterungen zu versehen.

I. Fürstlich Schwarzenbergisches Archiv in Wittingau.

Dank dem freundlichen Entgegenkommen des Archivvorstandes Dr. Franz Maresch war der Berichterstatter in der Lage, seinen fünftägigen Aufenthalt in dem alten Rosenberger Städtchen zweckdienlich zu verwerthen.

Das Wittingauer Archiv verdankt seine grundlegende Ordnung dem geschichtskundigen und gelehrten Archivar und Bibliothekar des letzten Rosenbergers Peter Wok († 1611), Wenzel Březan, der dieses

Vertrauensamt in Wittingau seit 1597 übernahm und noch unter dem neuen Besitzer Wittingaus, Joh. Heinrich Herrn von Schwamberg, bis etwa 1619 fortführte. Seine Thätigkeit verewigt jetzt eine Gedenktafel, nahe dem Aufstiege zur Archivsverwaltung.

Nach mancherlei Besitzwechsel gelangte Wittingau 1660 an die Schwarzenberge.

Das jetzige Wittingauer Archiv ist nicht bloß in seinem älteren Kerne das wichtigste für die Geschichte des Hauses Rosenberg, wie dies am besten die Massen von Archivalien darthun, welche Palacky für seine Geschichte Böhmens, seit der Hussitenzeit insbesondere, benützte, und im Archiv český u. a. O. veröffentlichte, sondern es wurde durch allseitige Heranziehung von Abschriften, Regesten u. s. w. seine frühere Bedeutung für die Geschichte Böhmens nur noch erhöht. Ueberdies erklären die weitschichtigen verwandtschaftlichen Beziehungen der Rosenberger zu österreichischen Adelsfamilien die politische Bedeutung dieses Geschlechtes und sein staatsmännisches Wirken im 15. und 16. Jahrhunderte die erfreuliche Thatsache, daß sich auch namhafter Urkundenstoff, Handschriften u. s. w. zur Geschichte der habsburg-österreichischen Länder vorfinden, und dabei auch die Steiermark nicht leer ausgeht.

Die gemeingeschichtliche Bedeutung des Wittingauer Archives erhellt nicht bloß aus den die hussitische Zeit betreffenden Urkundenbeständen, sondern auch aus den bezüglichen Stoffmassen für die Geschichte des 16. Jahrhunderts und der dem dreißigjährigen Kriege vorangehenden Epoche von 1600—1611, wie dies z. B. aus den zahlreichen Berichten oder Zeitungen an den bedeutendsten Rosenberger des Reformationszeitalters, Wilhelm, geb. 1535, † 1592 31. Aug., erhellt, dem jener Wenzel Březan eine annalistische, actenmäßige Lebensbeschreibung (veröff. 1847) gewidmet hat. Als Oberstkämmerer Böhmens, dreimaliger Sendbote des Kaiserhofes nach Polen (1572, 1575, 1589), Ritter des goldenen Vließes (1585), verschwägert mit dem welfisch-braunschweigischen, brandenburgischen und badensischen Fürstenhofe, unterhielt Wilhelm v. Rosenberg einen ausgedehnten Briefwechsel und blieb durch weitschichtige Verbindungen mit allen Zeit- und Tagesfragen in lebendiger Fühlung.

So bieten die Archivnummern 4584—4732 für die Geschichte des Türkenkrieges in Ungarn von 1566 sehr beachtenswerthe Correspondenzen. Die Masse von Nachrichten oder Zeitungen über die verschiedensten Welthändel, die aus zahlreichen Orten Deutschlands, Habsburg-Oesterreichs, Italiens, Frankreichs, der Niederlande an Wilhelm von Rosenberg einliefen, erhellt am besten daraus, daß für die Jahre 1571—1592 in den Archivnummern 4809—5573 die meisten Stücke diese Angelegenheiten, insbesondere Polen, den Türkenkrieg, Frankreich, Spaniens Niederlande u. s. w., betreffen.

Besonders wichtig sind die Acten in der polnischen Frage 1572—1576 (Nr. 4834, 107 Stücke), der Bericht über die Reise Kaiser Maximilians II. nach Dresden vom April 1575 (Nr. 4904), über die von Kaiser Maximilian II. beabsichtigte Translation oder Heranziehung des deutschen Ordens zur Vertheidigung der ungarischen Grenze (Nr. 4965, vergl. die bezügliche Abhandlung von Zwiedineck und Erben im „Archiv für österreichische Geschichte", 56. und 81. Band), über die polnische Thronangelegenheit-Frage von 1587—1589 (Nr. 5399 u. ff., im Ganzen 116 Stücke), abgesehen von Zuschriften Kaiser Maximilians II. an den Rosenberger in wichtigen Angelegenheiten aller Art.

Auch aus den Zeiten seines jüngeren Bruders Peter Wok, des letzten Rosenbergers (1592—1611), der das Schicksal der Kinderlosigkeit mit Wilhelm theilte, erhielt sich massenhafter Stoff zur Zeitgeschichte, vor Allem für den Türkenkrieg, wie dies z. B. für 1592 bis 1599 die Archivnummern 5573—5937 darlegen.

Diesem Archive gehören die im Anhange zu diesem Aufsatze einverleibten Register, bezw. Auszüge an, und zwar Nr. IV, 1, 2 (1407, Ständische Bündnisse), XIII (1440, Ulrich II. von Cilli), XVI—XIX (1445—1449, Ulrich II. v. Cilli, Prokop v. Rabstein über den kaiserlichen Hof), XXI—XXII (1450—1452, Ulrich II. von Cilli, Graf Johann von Schaunberg), XXIV—XXVII (1453 bis 1456, Ulrich II. von Cilli), XXXIII, 1—4 (1483—1487, Heinrich von Prünschnek), XXXVI (1490, „Hofmer" über den ungarischen Krieg), XXXVIII (1493, Kaiser Friedrich III. an Wok von Rosenberg), XLII, 1—3 (1566, Türkenkrieg), XLIII (1569, Zeitung, Erzherzog Karl), XLV (1571, Türkenkrieg-Auslagen), XLVI (1576, Türkenhilfe, Regensburger Reichstag), XLVIII, 1—9 (1592, Türkenkrieg), XLIX (1599, über Erzherzog Ferdinand).

II. Das fürstlich Schwarzenbergische Centralarchiv in Krumau.

Der Berichterstatter verdankt den Einblick in die genannten Actenbestände dieses ebenso reichhaltigen als musterhaft geordneten Archives der belehrenden Führung seines Freundes, Centralarchiv-Directors Dr. A. Mörath, eines Grazers von Geburt, der durch wissenschaftliche Arbeiten im Bereiche der Geschichte der Schwarzenberge in Fachkreisen bestbekannt ist. Da dieses Archiv das Familien- und Hausarchiv des genannten Fürstenhauses und zugleich als Hauptrealarchiv das Centrum seiner Besitzurkunden geworden ist, so nimmt es für die Geschichte dieses bedeutenden Geschlechtes die gleiche Stellung ein, wie das Wittingauer für die der Herren von Rosenberg.

Da die Zwecke des Berichterstatters sich in einem anderen Geleise bewegen, so mußte er sich mit dem wohlthuenden Eindrucke be-

gnügen, den die Schätze dieses Archives durch die Massenhaftigkeit des angehäuften Urkunden- und Actenmateriales, durch seine diplomatischen Prachtstücke, Gedenkmünzen, historischen Porträts u. s. w. in jedem Beschauer zurücklassen müssen.

Da sich in dem 1873 veröffentlichten Werke über die fürstlich Schwarzenberg'schen Archivbestände die Notiz von Eggenberg'schen Archivalien vorfindet, so erkundigte sich der Berichterstatter an maßgebender Stelle über den näheren Sachverhalt, und Herr Central-archiv-Director Mörath bestätigte Das, was sich in der Abhandlung des Wittingauer Archivvorstandes, Dr. F. Maresch, [1]) bemerkt findet, daß, als Fürst Johann Christian der Letzte vom böhmischen Zweige der Eggenberger 14. December 1710 starb, seine Witwe Fürstin Marie Ernestine im Februar 1711 alle Eggenberger Archivalien an ihren Schwager Johann Seifried Fürsten von Eggenberg nach Graz ausfolgen ließ. Krumaus Archiv enthält als „Eggenbergica" nunmehr nur eine Reihe von Hofhalts-Rechnungen der Fürstin von Eggenberg.

Für die Geschichte des Hauses Schwarzenberg ist Krumau allerdings nunmehr das Mekka der Geschichtsforscher.

III. Das Linzer Landes-Archiv.

Dasselbe befand sich gerade in der Aufstellung in seinen neuen Räumlichkeiten, und zur Zeit, als der Berichterstatter in Linz eintraf, wurde diese mühevolle Arbeit von dem Herrn Landes-Archivar Dr. Krackowitzer eben erst in Angriff genommen, so daß es nur thunlich war, den alten Universalindex der Acten durchzusehen. Hier findet sich Band IV, 414—417, unter dem Schlagworte „Steiermark" Nachstehendes verzeichnet, und zwar:

1. Acten über den Präcedenzstreit mit den übrigen österreichischen Erbländern, aus den Jahren 1518, 1519, 1521, 1614, 1632, einschließlich der bezüglichen Eingaben, Instructionen, Resolutionen (B, I) und dergleichen, 1614—1619 (B, I, 110—140).
2. 1519, Acten, die Brucker Generalversammlung, die Landeseinkünfte, das brüderliche Einvernehmen der Landschaften, und den Vertrag der fünf innerösterreichischen Länder betreffend (A, I; B, II).
3. Wiener Vergleich der österreichischen Erblande von 1542, 3. December, über die Gültenanlage (A, I; B, I).

[1]) Beiträge zur Geschichte der Beziehungen des Fürsten Ulrich v. Eggenberg zu Kaiser Ferdinand II. und zu Waldstein, Sitzungsbericht der Prager königl. Akademie der Wissenschaften. 1892, S. 26.

4. Einzelnes über den windischen Bauernaufstand von 1573 (G, XXIV).
5. Beschwerden der Stände Augsburger Confession über das Hofdecret vom 10. und 15. December 1580 (G, XIII, 11, 12).
6. Erbauung der „Klausen" auf dem Pyhrn und Grenzstreit mit Oesterreich ob der Enns, 20. November ff. 1581 (A, VIII, 84 bis 106).
7. 1586, Actenstücke über die Besitz- und Gerichtsbarkeit der Grenze zwischen Spital a. P., Admont und Wolkenstein (A, VIII, 107 bis 109).
8. 1592, 29. Jänner, Grenzstreitigkeiten mit Ungarn und Oesterreich unter der Enns (A, VIII, 112).
9. 1593, 30. September, Huldigung an den vom Kaiser Rudolf II. bestellten Regenten Inneröstereichs, Erzherzog Maximilian III. (A, I, 38).
10. 1632, 16. Februar, Resolution Kaiser Ferdinands II. (B, I, 3, 24).
11. 1635, Bauernaufstand, Verwahrung der Grenze seitens Oesterreichs (G, XXIX, 2, 507).
12. 1645, April, Grenz-Correspondenz mit Oesterreich wegen des Passes „in der Claus" (Blockhaus am Pyhrn) und an dem „Petschen" (A, VIII).
13. 1680, 17. December, Grenzstreit mit Spital a. P. in Hinsicht von Eingriffen ins Landgericht Wolkenstein (A, VIII, 2, 7).
14. 1695, 23. Februar, Waldordnung (G, X, 2, 1).
15. 1713, 6. Juli, Beschwerde des Wolkensteiner Landgerichtes wegen der „Schranken" bei Spital a. P. und in Ansehung der Seuche (A, VIII, 2—22).
16. 1729, 29. August, über die Landesgrenze bei der „Clausen" nächst Spital a. P. (A, VIII, 2—29).
17. 1770—1775, Grenzstreit mit Oberösterreich in Ansehung der „oberen Claus" am Pyhrn, die Spitaler Wildbahn, die Hintersteiner Alpen, Stock- und Raumrecht u. s. w. (A, VIII, 3, 6, 11—25, 27—39).
18. 1824—1827, Grenzstreit mit Oberösterreich in den Bezirken von Ischl, Wildenstein, Ebensee und Pflindsberg (Protokoll-Mappe A, VIII, 3, 50—53).

Sobald die Aufstellung der Archivalien vollendet sein wird, dürfte eine Musterung derselben für die Zwecke der historischen Landescommission für Steiermark nicht leicht zu umgehen sein.

Die Neugestaltung des oberösterreichischen Landesarchives, eine Angelegenheit, die das Verdienst des Landes-Ausschusses für Oberöster-

reich, insbesondere des geschichtskundigen Mitgliedes Herrn B.-R. Julius Strnadt ist und bleiben wird, dürfte wohl eine gemeinnützige Einverleibung von Localarchiven oder doch die Einreihung von Abschriften oder Auszügen und Regesten aus den Urkunden- und Actenbeständen solcher Ortsarchive im Gefolge haben, um dem Landesarchive seinen centralen Charakter mehr denn bisher zu verleihen.

Aus dem willkommenen Buche des Herrn Dr. Krackowitzer „Ergebnisse der im Auftrage des oberösterreichischen Landes-Ausschusses im Sommer d. J. unternommenen Besichtigung der vorzüglichsten Archive, Städte, Märkte und Communen" (Linz 1895, 153 Seiten mit Uebersichtstafel) gewinnt man ungefähr einen Einblick in die Bestände von 14 Stadt-, 11 Markt- und 6 Communalarchiven Oberösterreichs.

IV. Das Linzer Musealarchiv.

Die Einordnung des Linzer Musealarchivs in das neu organisirte Landesarchiv Oberösterreichs ist wohl nur eine Frage der Zeit. Das ungemein gefällige Entgegenkommen der Musealvorstehung (insbesondere ist Berichterstatter den p. t. Herren Bancalari und Straberger zu Dank verpflichtet), ermöglichte ihm den allgemeinen Einblick in die vorhandenen Bestände und in die massenhaften, meist sehr ausführlichen Regesten von Urkunden einer Reihe von oberösterreichischen Schloßarchiven.

Aus den Actenbeständen des Musealarchives seien nachstehende, auch die steiermärkische Nachbarschaft oder unser Land unmittelbar betreffende Nummern angeführt.

I.

1. Abtheilung 16, 109, Bauernaufruhr der 24 Rotten von Unterthanen des Stiftes Spital a. P. 1550—1554.
2. Abtheilung 16, 110 a, b, zweiter Aufruhr der Windischgarstner Unterthanen und Bürger 1580—1589 (2 Fasz.).
3. Abtheilung 16, 111, desgleichen.
4. Abtheilung 16, 112, 1—7, desgleichen (7 Fasz.).
5. Abtheilung 16, 114, desgleichen.
6. Abtheilung 16, 115, Rebellion der Garstenthaler Unterthanen vom 1. Mai bis 30. December 1597.
7. Abtheilung 16, 121, Actenstücke über die Bauernunruhen des 16. und 17. Jahrhunderts, Abschrift, 57 Bogen.
8. Abtheilung 16, 122, Acten über den Bauernkrieg 1594—1597.

II.

9. Abtheilung 12, 14 a, Aussee r Salzordnung.

III.

10. Eisenordnungen:

a) 1560, 1. Jänner, Verordnung Ferdinands II. über das Innerberger und Leobner Eisen (gedruckt), Abth. 13, 43 v.

b) 1574, 20. April, Maximilians II. Eisenordnung, Innerberg und Steier betreffend, Abtheilung 13, 43 y (gedruckt).

c) 1626, 1. Mai, Ferdinands II. Eisenordnung, Vordernberg betreffend, Abtheilung B, 5, Nr. 1.

IV.

11. Acten aus den ehemaligen Archiven von Orth, Traunsee und Traunkirchen, Abtheilung 12, 26.

V.

Die massenhaften Regestenzettel in einer Doppelreihe von Päcken umfassen die ganze mittelalterliche Epoche von 748—1499 und die anschließende neuere Zeit bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts, beziehungsweise bis 1737, meist nach der Jahresfolge nach einzelnen Zeitgruppen geordnet und aneinander schließend, oder gemischt für einen größeren Zeitraum zusammengehäuft, aus gedrucktem oder handschriftlichem Material (siehe weiter unten) entnommen und, so weit das Urkundenbuch des Landes Oesterreich ob der Enns reicht, darin verwerthet. Vieles von den betreffenden Urkunden findet sich für die mittelalterliche Epoche in Monographien, insbesondere von Chmel, Pritz, Strnadt, Stülz, Wirmsberger u. A. längst veröffentlicht; nicht Weniges von ihnen harrt noch der Benützung.

An bezüglichen Archiven sind — abgesehen vom k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien — die von Schloß Efferding, Stadt Enns, St. Florian, Freistadt, Kloster St. Garsten, Kloster Gleink, Kloster Wilhering, Stadt Linz, Riedeck, Schlüsselberg, Stadt Steier am meisten vertreten. Desgleichen findet sich vieles aus den Manuskripten des Richard Freiherrn v. Streun (Strein) und Valentins Preuenhuber.

Aus diesen Regestensammlungen stammen im Anhange die Nummern I (1379, Graz), II (1401, Eibiswald), VII (1418, Eibiswald), VIII (1429, Stubenberg), IX (1430, Stubenberg), X (1435, Pettau), XI (1437, Ernhausen), XII (1439, Walsee), XIV (1441, Windischgräzer), XV (1441, Grazer Juden), XX, (1449, Ungnad), XXIII (1452, Ungnad), XXVIII (1460, Stubenberg), XXIX (1461, Montfort-Pfannberg), XXX (1462, Jörg v. Ungnad) XXXIV (1487, Liechtenstein von Murau).

V. Archiv der Stadt Steier.

Wenngleich der fleißige Gewerkschaftssecretär und Geschichtsschreiber der altehrwürdigen Stadt am Steyrflusse, Valentin Preuenhuber († um 1652), für sein deutsch geschriebenes Gedenkbuch, die Jahrbücher Steiers, ein Werk aus den Jahren seines Ruhestandes, das erst lange nach seinem Tode, sammt anderen seiner Arbeiten, 1740 zu Nürnberg im Druck unter dem Titel „Annales Styrenses" erschien, das Stadtarchiv vielseitig benützt hatte, so gilt dies nur von einem Bruchtheile der reichlichen Urkunden und Actenbestände, und dieser Reichthum ist für unser Land namentlich in einer Richtung noch zu verwerthen. Mit der Lebensader des steiermärkischen Gewerbswesens, mit der Innerberger Eisenerzeugung, stand Jahrhunderte lang im engsten Verbande die sogenannte „Eisenhandlung" oder „Eisencompagnie" der Stadt Steier, d. i. die privilegirte bürgerliche Genossenschaft, welcher ausschließlich die Hebung, der Ankauf und Vertrieb des von den Innerberger Hammer- und Radmeistern erzeugten „Rauh"- (Roh-) und Schlag-Eisens zukam, in derselben Weise, wie Leoben für das Vordernberger Eisen bevorrechtet erscheint.

Diese Archivalien vor Allem in ihrem wesentlichen Bestande anzudeuten und im Anhange durch charakteristische Stücke von der ältesten Zeit an zu beleuchten, ist die Aufgabe dieses Berichtes.

Der Berichterstatter muß es als eine günstige Fügung ansehen, daß das Stadtarchiv von Steier in der Person des Herrn Landesgerichtsrathes i. R. H. Schmidl einen ebenso fachkundigen als geschichtsfreundlichen Ordner besitzt, der sich aus Liebe zur Sache der mühevollen Arbeit unterzog und bereits Namhaftes darin geleistet hat. Seiner seltenen Gefälligkeit und unverdrossenen Führung verdankt der Berichterstatter, vom Herrn Bürgermeister sehr freundlich aufgenommen, die Erfolge seiner Suche nach dem, was den Interessen der historischen Landescommission frommt.

Von den drei großen Schränken des Stadtarchives [2]) birgt I. unter Anderem: die Rechte und Freiheiten der Stadt Steier in Straßen- und Mauthsachen, Landtags-Einberufungen und Landtagsverhandlungen (so für 1358, 1426, 1485), Ständische Berathungen von 1486 bis 1806, Verhandlungen der Verordneten der sieben landesfürstlichen Städte 1807—1854. Im II. Schranke sind insbesondere die Religions- und Reformations-Acten hervorzuheben. Der III. Schrank enthält die Masse dessen, was oben hervorgehoben wurde: 1. Generalmandate, Ordnungen, Stiftbriefe der Innerberger Hauptgewerkschaft, 2. Correspondenzen, Rechnungen, Bescheide und Protokolle derselben,

---

[2]) Vergleiche das oben citirte Buch, den Bericht des Herrn Landesarchivars Krackowitzer, S. 72—81.

3. Bescheide der Eisenhandwerkschaften, 4. Inventarien, Vergleiche der Eisencompagnie, 5. und 6. Correspondenzen, Schulden, Bücher, Commissionen, Originalquittungen und Abschreibungen derselben, 7. summarische Behebungen und Berichte, 8., 9., 10., 11. Hauptabschluß-Correspondenzen, summarische Berichte, Schuldbriefe, 12. Correspondenzen, Schuldbriefe, Rechnungen, Protokolle der Innerberger Hauptgewerkschaft, 13.—15. Correspondenzen, Abstrafungen und Weisungen der Eisenhandlung oder Gesellschaft, 16. Correspondenzen, Actionen, Verzeichnisse über das Eisenwesen, 17.—20. Correspondenzen, Verzeichnisse u. s. w. Dazu gesellen sich Acten über die Bauernaufstände (Nr. 30).

In einem Wandschranke finden sich neben alten Büchern auch Handschriften aufgestellt.

Von diesen Handschriften seien angeführt, abgesehen von einem geschriebenen Anhange zu den „Annales Styrenses“ Preuenhuber's, die „Annales conventus Styrensis fr. Ord. Predicatorum“, d. i. die Chronik der Dominikaner von Steyr 1472—1708 (1715) in vier Abtheilungen (den Bauconsens zur Errichtung des Klosters ertheilte die Gemeinde im November 1471); sodann die Sammelchronik des Justiziärs J. Schroff, worin sich die Cronica Garstensis des P. Aemilian Hawth von der Gründung des Klosters Steyrgarsten bis 1645 mit Schroff's Zusätzen bis 1773 und Angaben desselben über Klöster, Märkte u. dgl. befindet.

In einem Schaukasten finden sich die „gemeinen“ Stadtprivilegien untergebracht.

Im Anhange fallen dem Steirer Stadtarchive zu die Nummern: III (1402, Steyer-Admont), V (1410, Zeiring, Pyhrn), VI, 1—3 (1408—1415, Herzog Ernst und Steyr), XXXI (1466, steiermärk. Mauth), XXXII (1475, Eisenerz), XXXV, 1—2 (1490, Ungarnkrieg), XXXVII (1493, Ungarnfehde), XXXIX (1493, Türkenkrieg), XL, 1—9 (1495—1517, Innerberger Eisenwesen), XLI, 1—5 (1519—1561, Innerberger Eisenwesen), XLIV, 1—13 (1565 bis 1588, Innerberger Eisenwesen), XLVII, 1—2 (1586—1596, Innerberg, Münz- und Geldwesen), L (1601, Kriegsvolk nach Steiermark), LI, 1—3 (Münzwesen), LII (Innerberg).

Anhang

von Urkunden-Regesten und Auszügen mit Erläuterungen.

I.

1379, August 25.

Etscherl, der Jud zu Graz, verkauft an Herrn Rudolf von Walsee und seine Brüder Reinprecht und Friedrich sein Haus zu Graz in der „Bürgerstraße".

Orig. zu Efferding. (Linz, L.-Mus.)

Anm. Diese drei Walseer gehören der Ennser Linie des Hauses an: Rudolf † 1408, Reinprecht † um 1422 und Friedrich † 1408 (Söhne Reinprechts v. W. † nach 1359). Vgl. Huber, Rudolf IV., S. 168 f. u. Krones Allg. deutsche Biogr. „Walseer".

Die damalige „Bürgerstraße" von Graz ist die heutige Herrengasse, an welche das einstige Ghetto, die Judengasse, stieß.

II.

1401, März 18. Graz.

Herzog Wilhelm von Oesterreich genehmigt das Uebereinkommen seines Hofmeisters Rudolf von Walsee mit Leutold von Meissau die Lehensfeste Eibiswald betreffend.

Orig. Schl. Efferding. (Linz. L.-Mus.)

Anm. Eibiswald kam 1294 an Hartnid v. Wildon im Tausche für die Burg und das Landgericht Wildon; sodann in der ersten Hälfte des 14. Jahrhundertes an die von Wildhaus, 1345 als Pfandschaft der Wildhauser an Haug v. Tybein (Duino) (Bischoff-Schönbach, Steir. u. kärnt. Teidinge 1880, S. 387, Anm.) 1365 verpfändeten es die Wildhauser an die Grafen Ulrich I. und Hermann I. von Cilli. Nach dem Erlöschen der Wildhauser kam E. an ihre Verwandten, die Duinesen, durch herzogliche Verleihung. Als die Herren von Duino im Mannesstamm erloschen (mit Hugo VI. 1391) war zunächst Anna von Duino, verehlichte Kapellen, Besitzerin von Eibiswald, schloß jedoch 1404 mit ihrer Schwester Katharina, zweiten Gattin Reinprechts von Wallsee, einen Vertrag auf dereinstige Theilung der Herrschaft, welcher jene Urkunde vom 18. März 1401 voranging. 1412 verlieh R. v. Wallsee die Feste pfandweise an Ulrich Schrampf (Schmutz I. 303). Vgl. auch Pichler Il castello di Duino (Trento 1889). Die wichtigen Verwandtschaften der Duinesen stellen sich folgendermaßen dar. Hugo VI. stammte aus der Ehe seines gleichnamigen Vaters mit Katharina von Pettau. Seine erste Frau war Anna von Walsee, Tochter Reinprechts I. von Walsee von der Ennser Linie des Hauses; seine zweite Frau Anna von Wildhaus. Seine Schwester Katharina († 1418?) heirathete in erster Ehe Leutold Herrn von Meissau und in zweiter Ehe (1406) den verwitweten Reinprecht II. v. Walsee; die andere Schwester, Anna, hatte zum ersten Manne Rudolf v. Walsee, Bruder Reinprechts II., der in erster Ehe mit Anna v. Lippa (von der „Leippen") — urk. angef. 1382 — vermählt war, was als Ergänzung zu Hubers Stammtafel in seinem Werke über Rudolf IV. S. 168, bemerkt werden muß. Leutold von Meissau und Rudolf von Walsee erscheinen somit in unserer Urkunde als Schwäger, die sich hinsichtlich der Erbansprüche ihrer Frauen vergleichen.

III.

1402, August 4. Linz.

Herzog Albrecht IV. Weisung an Wilhelm Rorer, Pfleger zu Steier, in Hinsicht der Beschwerden der Bürger von Stadt Steier und der Gemeinde Weier, denen zufolge die Unterthanen der Nachbarherrschaft des Klosters Admont „an dem Holz und Eysen, das man in (d. i. den von Steier und Weier) auf der Ens herausführet, Irrung und Verwirrung bereiten". Der Herzog habe diesfalls dem Abte schreiben lassen. Sollte dieser der Beschwerde nicht achten, so möge der Pfleger darauf sehen, daß jene mit ihrem Holz und Eisen „die Straßen auf der Ens heraus durch des von Admund Gepiet faren und arbeiten ân Irrung und Hindernis als vor herkomen ist".

Orig. St. Steier.

Anm. Der damalige Abt von Admont war Hartnid (Gleußer) 1394 bis 1411. Admont hatte seit Langem schon Schwierigkeiten mit seinen oberö. Gebirgsnachbarn, dem Abte von Garsten, den Bürgern von Stadt Steier, Enns, Ips und Weyer in Bezug der Verflößung des zur Eisengewinnung nothwendigen Holzes. 1378, 18. Jänner entschied Herzog Albrecht III., daß dem alten Brauche gemäß das Innerberger Eisen von Eisenerz nach Reifling zu Wagen und dann auf Flößen den Ennsfluß abwärts nach Weyer und weiterhin befördert werden, und von den anrainenden Admonter Unterthanen das hiezu nöthige Schiffsholz gegen Entschädiguug beigestellt werden solle. Vgl. Wichner, Gesch. von Admont III. 74 und Urkundenbuch als Anhang Nr. 454, S. 327. Muchar deutet VII 85 den Inhalt der Urkunde an u. z. z. J. 1404, was unmöglich ist, da sich damals Albrecht IV. im Kriegslager vor Znaim befand und todeskrank von hier heimkehrend 14. September 1404 starb.

IV.

1) 1407, Juni 5. Obdach.

„Puntbrieff der Ritterschaft zu Steyr" u. s. w. . . . . .

Graf Haug von Montfort (Pfannberg) Herr Friedrich von Fladnicz, Herr Wilhelm von Rabenstein, Herr Eberhard Kolniczer, Herr Ernst Lobinger, Herr Burkhart von Weyspriach, Herr Jorig Tummerstorffer, Herr Peter Gradner, Kunrat Ungnad, Kasper Sawrer, Moricz Welczer, Hanns Liechtenstein, Wilhalm ob der Wabeis (d. O. Wölz?) Pilgram Prangker, Ortolf Teuffenpackh, Tybolt Kellermeister erklären im Namen ihrer „Mitteilen und Gesellen" den Bestand ihres Bundes zu Steier, Kärnten mit der Ritterschaft des Bundes Oesterreich vom Stern; mit Hinzufügung der Herren: Hanns Rukendorffer, Hanns Schenk von Ried, Niklas Seebeckh, Wolfgang Reydegger und ferner des Stephan von Missingdorf, Hermann Schad, Hanns Eyczinger, Niklas Potenprunner, Gilg Wolfstainer, Kunrat Freuntshauser, Mert Balbacher, Philipp Huntshaimer, Seifried Raczendorffer, — 32 an Zahl, welche Alle unverzüglich in den nächsten 14 Tagen zu „unser frawn Zell" (Mariazell), Neukirchen oder Aspang zu weiteren Abmachungen zusammenkommen sich bereit erklären, und dabei dem Herzog von Oesterreich als ihrem rechten Erbfürsten ihren Gehorsam und Dienst wahren.

Alte Abschrift. Arch. Wittingau Historica, Nr. 93a.

Anm. Birk hat in seinen Regesten zu Lichnowski's Gesch. des Hauses Habsburg V (1841) S. LXXXIII Nr. 900 das kurze Regest „1407, 8. Juni Obdach (?) Bündniß der steyrischen Ritterschaft mit der Ritterschaft des Landes Oesterreich gegen jedermann, ausgenommen die Herzoge von Oesterreich. Wittingauer Archiv".

Birk erfuhr somit von der Existenz dieser wichtigen Aufzeichnung, ohne wohl sie selbst eingesehen zu haben, worauf sein Fragezeichen bei dem Orte Obdach verweist, der ihm auffällig und zweifelhaft vorkam. Obschon die alte Abschrift des bisher verschollenen Originals die Ueberschrift „Puntbrieff der Ritterschaft zu Steyr" an die Spitze gestellt zeigt, so erscheint doch nach dem Inhalt des Actenstückes dieser Bundesbrief als ein solcher, welcher nicht bloß Ritterschaft, sondern zunächst Herren und andererseits Ritter und adelige Knechte in Steiermark, Kärnten und Krain umfaßt und sich an den österreichischen Adelsbund vom „Häftel mit dem silbernen Stern" schließt, dessen Satzungen Herzog Wilhelm von Oesterreich 1406, 21. Jänner, Wien, bestätigt hatte; eine Erscheinung, der verwandte Thatsachen auch im damaligen Tirol an die Seite treten.

Von den erst angeführten 16 Mitgliedern gehören der Steiermark vorzugsweise: Graf Haug von Montfort-Pfannberg, die Herren von Fladnitz, Rabenstein, Lobing (richtiger Lobming), Tumersdorf (Diemersdorf im Liesingthale), Graben, die Saurer, Liechtenstein, Wabeis, Welzer, Prank und Teuffenbach an, während Kärnten der Kollnitzer, Burkhard von Weißpriach und beziehungsweise auch Ungnad zufallen.

Die weiter unten genannten 13 (die Gesammtzahl in der Urkunde mit 32 angegeben stimmt nicht) sind vorzugsweise Oesterreicher. Da sich dieses Bündniß ausdrücklich als im Anschlusse an den vorgenannten österreichischen Adelsbund begriffen bezeichnet und die österreichischen Herzoge von aller Gegnerschaft ausschließt, somit eine loyale Form wahrt, so trägt es nicht einen so ausgesprochenen Parteicharakter zur Schau, wie das „Ritterschaftsbündniß", dessen das folgende Actenstück gedenkt.

2) (1407.)

Zuschrift eines ungenannten Mitgliedes der österreichischen Ritterschaft an eine unbekannte Persönlichkeit, worin derselbe anläßlich des zwischen der österreichischen Ritterschaft mit den Herren, Prälaten und Städten ausgebrochenen Streites über die Vormundschaft des minderjährigen Herzogs Albrecht V. das Nähere mittheilt und insbesondere berichtet, daß sich mit der Ritterschaft Oesterreichs die von Steiermark, Kärnten, Krain und auch der Graf von Görz verbündet hätten, woran sich Mittheilungen über die Kriegsbereitschaft in Oesterreich knüpfen.

(Orig. ohne Siegel, deutsch.) Witting. Archiv. Hist., Nr. 93b.

Anm. Daß dieses höchst bemerkenswerthe Actenstück a. D. zum Jahre 1407 gehört, erhellt nicht bloß aus der damaligen Sachlage in Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain anläßlich der zwischen den habsburgischen Herzogen Leopold IV. und Ernst des Eisernen strittigen Vormundschaft über Herzog Albrecht V., sondern auch aus dem Inhalt des vorangehenden Stückes und den Angaben der Chroniken über deu Gang der Ereignisse des Jahres 1407 (s. Ebendorfer bei Pez Scr. rer. austr. II. col. 830—831). Ueberdies steht das in unserm Briefe behandelte Bündniß der Ritterschaft mit Herzog Leopold IV. in einem offenkundigen Gegensatze zu der vorhergehenden Einigung, deren Schwerpunkt in den Herren ruht, gegen deren Ueberhebung sich eben dieses Ritterschaftsbundes bewaffnen soll. Es scheint daher auch unser Brief, da er von den Kriegsrüstungen Herzogs Leopold IV. spricht, vor dem eigentlichen Ausbruche der blutigen Fehde (Pfingsten 1407) geschrieben zu sein, somit früher als das vorhergehende Obdacher Bündniß eingeleitet wurde.

Im Wittingauer Archiv (Nr. 672, Hdschr.) findet sich überdies die gleiche Abschrift eines Rundschreibens oder einer offenen Erklärung Herzog

Leopolds IV., worin er sich bezüglich des ihm von dem österreichischen Herrenstande als Verschulden angerechneten Bündnisses mit der österreichischen Ritterschaft rechtfertigt und zugleich den Hergang der Ereignisse während seiner angefochtenen Vormundschaft erzählt. (Ohne Datum, wahrscheinlich 1407 oder 1408).

V.

1410, December 15. Steier.

Ernst Herzog von Oesterreich beauftragt den Pfleger zu Steier, Weikhard von Polheim, nicht zu gestatten, daß die Kirchdorfer venetianische Waaren über die Zeiring und auf andere Straßen, deßgleichen auch Eisen durch die „Puchau" über den Pyhrn führen und „Fürkauf" treiben.

Orig. St. Steier.

Anm. Vgl. die Angaben bei Preuenhuber Ann. Styr. S. 78, wo sich das unrichtige Datum Lucaetag statt Lucientag und der „Pfleger von Kirchdorf" statt der zu Steier, ohne Angabe seines Namens, angegeben findet.

VI.

1) 1408 (h. Osterabend), April 14.

Herzog Ernst verpachtet die Stadt Steier sammt dem Ungelde auf zwei Jahre.

2) 1409 (Dienstag nach Reminiscere), März 5.

Derselbe verpachtet das Gericht von St. Steier um 150 Pfd. Pf. auf zwei Jahre.

3) 1415 (Dienstag vor S. Antoni), Juni 11.

Derselbe erneuert die Verpachtung auf weitere zwei Jahre.

Arch. St. Steier.

Anm. S. 16. September 1406 hatte Ernst die Steiermark zugewiesen erhalten; 1407 verschrieb ihm Herzog Leopold IV., sein Bruder, die Stadt Steier für eine Goldschuld, und Ernst ließ sich 1408 von der genannten Stadt huldigen und bestätigte „Erchtog vor Michaelii" (25. Sept.) ihre Freiheiten.

(Preuenhuber, Ann. Styr. 76.)

VII.

1418, Jänner 25. Wr.-Neustadt.

Herzog Ernst von Oesterreich verleiht Katharinen der Witwe weiland Haugers von Tybein (Duino) und Hausfrau Reinprechts von Walsee das Schloß und den Markt zu Eibiswald sammt Zugehör, was ihr Erbe und ein Lehen des Fürstenthums Steier sei.

Gegeben am St. Paulstag als er bekert wurde. D. per se in consilio.

Orig. i. Riedeck. (Linz. L.-Mus.)

Anm. Vgl. auch Nr. II. z. J. 1401, 18. März.

VIII.

1429, März 14. Wien.

Ott von Stubenberg schreibt an seinen Schwager Jörg von Starhemberg in Hinsicht der Gütertheilung mit seinen Brüdern und Vettern und sendet ihm eine Abschrift des Heirathsbriefes seiner Schwester.

Orig. i. Riedeck. (Linz L.-Mus.)

Anm. Otto v. Stubenberg, Oberstschenk von Steiermark, urkundlich in den Jahren 1415 — 1451 angeführt, der Sohn des gleichnamigen Vaters, Bruder Katharinens, Gattin Georgs v. Starhemberg und Annas, Ehefrau Georgs v. Neuberg (Neitperg). Vgl. Georgs v. Starhemberg Verschreibung für seine Frau Katharine vom 17. October 1429 in Protobevera's Regesten der Stubenberg. Notizenbl. d. Wien. Akad. 1860 IX. 333 Nr. 416

IX.

1430, Jänner 25. Wien.

Vorladung Heinrichs von Pottendorf, Leupolds von Eckartsau und Ulrichs von Stubenberg in der Streitsache mit den Starhembergern hinsichtlich des Nachlasses Jörgs von Starhemberg an Gütern und Schlössern.

Arch. zu Riedeck. (Linz L.-Mus.)

Anm. Vergleiche den Spruchbrief Herzog Albrechts V. von Oesterreich vom 19. Mai 1430 in dieser Angelegenheit (Protobevera a. a. O. 333 bis 336). Als Streittheile erscheinen auf der einen Seite: Leupold von Eckartsau, statt seiner Gattin Erntraut, einer von Starhemberg, und die Brudersöhne: Ulrich und Leutold v. Stubenberg; auf der andern: Rüdiger und Gundaker von Starhemberg und ihre Vetter Georg, Ulrich und Hanns in Hinsicht des Nachlasses Jörgs von Dachsberg.

X.

1435, Jänner 22.

Jakob Schernfuß, Amtmann Friedrichs von Pettau, Ober-Marschalls in Steiermark, zu Weinberg, vermacht seinem Herrn 100 Pfund Pf. und verspricht ihm jährlich 4 Dukaten zu geben, was sein Neffe Hanns Spangstainer besiegelt.

Orig. Pgm. Schl. Efferding. (Linz. L.-Mus.)

XI.

1437, October 1.

Hanns, Abt zu Sanct Paul in Kärnten, belehnt den Herrn Friedrich von Pettau, Ober-Marschall in Steiermark, seine Söhne und Töchter mit der Herrschaft Ernhausen.

Orig. zu Efferding. (Linz L.-Mus.)

Anm. Vergleiche die aus demselben Anhang stammende, zunächst von Stülz im Notizenblatt der Wiener Akademie 1851 (I) 381, Nr. 238 registrirte und von Schroll, Urkundenbuch von St. Paul (fortes r. a. II. a. 39. Bd. 1876, S. 322, Nr. 350) daher entnommene Urkunde, wonach Abt Ulrich von St. Paul der Frau Wilbirg, Tochter des Grafen Burkhard von Maidberg-Hardegg und Gattin Bernhards von Pettau, Oberstmarschalls von Steiermark, die Herrschaft Ernhausen, auf welche „ir Wirt (Ehegatte) geweist hat für ier heyratgut umb 1500 Pfd. Pf." als Lehensherr die bezügliche Vollmacht ertheilt.

XII.

1439, Juni 28.

Barbara, Witwe Heidenreichs, des Glojachers und ihre Söhne, Christoph, Konrad und Heidenreich quittiren dem Hauptmann ob der Enns

Reinprecht von Walsee, die von ihm empfangene Entschädigung für die von ihnen im Kriege erlittenen Schäden und für die Burghutauslagen betreffend die Erhaltung des baulichen Zustandes der Festen Radkersburg und Marburg.

Orig. zu Efferding. (Linz L.-Mus.)

Anm. Diese Urkunde scheint sich auf die lange Fehde zwischen den habsburgischen Leopoldinern Herzog Ernst des Eisernen und Friedrich IV. von Tirol mit Reinprecht von Walsee in den Jahren 1411—1417 zu beziehen. Ueber diese Fehde handelt sehr eingehend ein vom Jahre 1411 datirtes Verzeichniß der Schäden, welche Reinprecht von Walsee, seine Anwälte und Pfleger im Kriege gegen Herzog Ernst in der Steiermark „mit Gewalt, Raub, Brand, gewaltsamer Wegführung und Schatzung der Leute angerichtet hätten (H.-, H.u. Staatsarchiv). Als Geschädigte erscheinen: Die von Feistritz, Weitenstein, Süssenheim, Herbersstorf, Wildhausen, Peßnitz, Graben, Saurau, Lemschnitz; Ott v. Stubenberg, der Bischof von Seckau, der Abt von Viktring, Jörg von Rindscheid, Hubmeister in Graz, die Klosterfrauen zu Graz, der Johanniter-Ordenskomenthur und Prior zu Fürstenfeld und „viele Andere". Feldbach (Velempach) hätten die Anhänger des Walseer überfallen wollen, was ein des Verrathes verdächtiger Schneider durch den Strang büßte. Zu Fehring (Vöring) seien 10 Häuser abgebrannt. Nach dem Landrechte von Steier sei der Walseer zu einem Schadenersatze von 600.000 Gulden (!) verpflichtet.

Besonders hart geriet der Walseer mit Hanns von Stubenberg aneinander, wie dies der Schiedsspruch der Herzoge Albrecht V. und Ernst des Eisernen vom 29. Juni 1418 (k. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv; kurze Angabe im Reg. bei Birk-Lichnowski V, CLXVI. Nr. 1841) darlegt. Hanns von Stubenberg hatte dem Walseer Schlösser und Güter abgewonnen. In den Bestimmungen des Schiedsspruches heißt es: 1. Alle Feindschaft soll ein Ende haben. 2. Alle Gefangenen sind ledig. 3. Die Festen Rotenfels (bei Oberwölz), Wachseneck (bei Anger) und die Stadt Oberwölz sollen dem Walseer bis zum 27. Juli zurückgestellt werden, 4. die Stubenberger Ott, Jacob und Wulfing aber keineswegs zum Ersatze der seither dort bezogenen Einkünfte verpflichtet sein. 5. Alle im Kriege beiderseits eroberten Güter fallen an die Eigenthümer zurück. 6. Der Schuldbrief des Schratt soll von dem Walseer eingeantwortet und 7. der Besitz des Schrampf wieder ledig gegeben werden. Marburg, dessen vormaliger Pfleger der Glojacher war, kam an die Walseer als landesfürstliche Pfandschaft.

XIII.

1440, Mai 1. Krumau.

Zuschrift Ulrichs von Rosenberg an einen Standesgenossen (wahrscheinlich Alesch von Sternberg-Holitsch) in Bezug des in Prag abzuhaltenden Landtages, zu welchem auch (Ulrich) Graf von Cilli sich einfinden solle.

(Böhm. Concept.) Witting. Arch.

Anm. Der böhmische Wahllandtag war ursprünglich auf den 30. April 1440 angesetzt worden. Die Königswitwe Elisabeth, Mutter Ladislaus' des Nachgebornen, der (Februar 1440) in Komorn zur Welt kam, wünschte seine Hinausschiebung, und ihrem Begehren kam auch die katholische habsburgfreundliche Partei, mit Meinhard von Neuhaus und Ulrich von Rosenberg an der Spitze, entgegen und ließ den Landtag auf den 26. Mai verkündigen, während die Gegenpartei, die utraquistische oder hussitische, mit Ptaček von Pirkstein-Lipa und Georg von Kunstat-Podiebrad als Führern sich dazu nicht

bequemen wollte. Ulrich von Rosenberg begab sich daher schon Mitte Mai nach Prag und saß dem Landtage vor, der einen Monat später den geheimen Beschluß der 46 erkorenen Wähler zu Gunsten Albrechts von Baiern faßte, da Ulrich von Rosenberg erkannte, daß dieses Mal die Wahl eines Kindes (Ladislaus) nicht durchdringen werde, und König Friedrich IV. seine Candidirung abgelehnt hatte, andererseits als Thronbewerber die Jagellonen, Friedrich von Brandenburg und Pfalzgraf Ludwig von Wittelsbach nicht durchgebracht werden konnten. Graf Ulrich von Cilli — damals als Vorkämpfer der Sache seines Vetters Ladislaus Posth. im Kriege wider den Gegenkönig Wladislaw in Ungarn beschäftigt, erschien auf dem Prager Landtage nicht. Vgl. Palacky, Geschichte Böhmens IV, 1., S. 25—35.

XIV.

1441, Februar 9. Pettau.

Kaspar Windischgräzer verkauft für sich und als Gerhab (Vormund) der zwei Kinder (Georg und Barbara) des Niclas Windischgräzer der Gräfin Anna von Schaunberg mehrere Holden und Güter in Steiermark, und zwar zu „Perbeczen" (Vorabicz bei Marein ob Erlachstein), „Pabeczenberg" (Pabowetz, Pabecz bei Pettau [?]), „Schiltarn" (Schiltern bei Pettau) und „Scherding" (Scharding bei Groß-Sonntag) in Steiermark, welche jener Niclas Windischgräzer dem Herrn Friedrich von Pettau ehemals verkauft, aber darüber keinen Kaufbrief ausgefertigt habe.

Orig. zu Efferding. (Linz. L.-Mus.)

XV.

1441, März 28. Graz.

König Friedrich III. verkauft das vormals dem Juden Leser gehörige, aber dem Landesfürsten durch Verschulden der Juden zugefallene Haus in der Judengasse in Graz, zwischen den Häusern des Balthasar Fischer und Hannsen Prunner gelegen, und an das von Pfannberg stoßend, an Tristram von Teuffenbach um 250 Pfd. Pf. Comm. propria regis.

Orig. zu Efferding. (Linz. L.-Mus.)

Anm. Der genannte Jude erscheint mit seinen Glaubens- und Ortsgenossen Jaer, Nissin und Lanigl (!) (Lampl), sodann mit den Juden Muschl von Voitsberg und Sekohl von Judenburg in der Urkunde König Friedrichs III. vom 14. September 1436 genannt. (Muchar, VII, 245.)

XVI.

1445, April 25. „Rakonok" (Rakowec").

Ulrichs Grafen von Cilli Schreiben an die Prager Städte, worin er über die Eroberung mehrerer Schlösser in „Slavonien" zu Handen des Königs Ladislaus, über die Willfährigkeit des größten Theiles des Adels und der Einwohnerschaft des Landes zur Anerkennung König Ladislaus' als König von Ungarn berichtet und die Mitwirkung der Stände Böhmens und Mährens in dieser Angelegenheit erwartet.

Arch. Wittingau.

Dieses wichtige Schreiben lautet vollinhaltlich:

Legales ac providi ac circumspecti nec non honorabiles viri amici nostri favorabiles dilecti! Premissa amicabili salutatione vestre damus scire amicitiae, quod nos pro parte serenissimi principis domini Ladislai

regis Ungariae filii videlicet quondam domini Alberti regis, iam se ad campum cum gentibus nostris exposuimus et vires nostras extendimus et iam etiam aliqua castra expugnantes obtinuimus hic in regno Slavoniae et ad manus nostras recipimus et tenemus in potestate nostra, incessanter laboramus, ut hoc ipsum regnum Sclavoniae sicuti speramus etiam ad fidelitatem et observantiam profecto domino nostro regi Ladislao faciendum possemus inclinare. Et sciatis, quod maior pars nobilium et ignobilium seu regnicolarum dicti regni Sclavoniae nobis iuravit, ut fidelitatem et observantiam praetacto domino nostro regi Ladislao volunt observare et ipsum pro domino eorum naturali ac rege Hungariae acceptare. Unde petimus favorabilem vestram amicitiam intime, quatenus velitis et vos in illis vestris partibus cum baronibus et nobilibus et proceribus nec non civitatibus regni Bohemiae et Moraviae tractare et partes vestras diligenter pro eodem domino Ladislao rege tamquam domino vestro naturali interponere, taliter, ut idem dominus noster rex Ladislaus prefatum regnum suum Hungariae vestro et nostro ac aliorum fidelium suorum auxilio mediante intrare et acceptare valeat atque possit. Et hoc maturo tempore velitis facere et tempestive. Imo, si etiam dominus noster rex Romanorum in ipso negotio et eius expeditione vellet moram facere et tarditatem, adhuc vos hinc huic facto et eius expeditioni prorogare non velitis, quia nunc tempus adest, et se ad hoc obtulit placitum et paratum.

Datum in Rakonok in festo Scti. Marci evangelistae anno domini 1445.

Ulricus d. g. Ciliae Ortenburgae Zagoriaeque comes.

Anm. Der Ausdruck „Slavonia", „Sclavonia" bezeichnet in damals üblicher Weise unser heutiges Slavonien-Kroatien, die „windischen Lande" in deutschem Sprachgebrauche, magyarisch Tótország, dessen Banat die Grafen von Cilli seit Hermann II. für sich in Anspruch nahmen. Die Cillier Kriegserfolge, auf welche das Schreiben anspielt, drehen sich vornehmlich um die Waffenthaten ihres Feldhauptmannes Witowec, vor allem bei Samobor am 1. März 1441 (vgl. die Cillier Chronik cap. 22 und Archiv český III, 18, Palacky, Gesch. Böhmens IV, 1. 9: Brief des Prager Erzbischofs Niklas an Ulrich von Rosenberg.) Der Ausfall gegen die „mögliche Saumseligkeit" König Friedrichs IV. in der Sache seines bei ihm verwahrten Mündels Ladislaus Posthumus beweist, daß die Cillier trotz ihres Ausgleiches vom 16. August 1443 mit jenem Habsburger ihm nach wie vor übel gesinnt blieben und in ihrer Abneigung gegen Friedrichs Vormundschaft mit einer starken Partei in Oesterreich, Böhmen und Ungarn zusammentrafen. 1443, 16. Juni, war auf dem Prager Landtage die Königsfrage neuerdings verhandelt worden und im Herbste d. J. eine Botschaft an König Friedrich als Vormund abgegangen, welcher am 24. October den Böhmen eine Versicherungsurkunde ausstellte. Den 25. November 1444 wurde in der Böhmischbroder Ständeversammlung König Ladislaus förmlich als König anerkannt. Doch gab es noch weiterhin Schwierigkeiten zufolge des böhmischen Parteihaders, und noch kritischer stand es in Ungarn, woraus sich die Beweggründe des Briefes Ulrichs von Cilli an die Prager leicht ergeben.

XVII.

1) 1446, Februar 16. Cilli.

Ulrich, Graf von Cilli, Ortenburg, Zagorien, Banus von Slavonien, übersendet dem Herrn Ulrich von Rosenberg ein Reitpferd sammt Sattelzeug.

(Lat. Orig.) Witting. Arch.

Anm. Zwischen Ulrich von Rosenberg und Graf Ulrich von Cilli bestanden nicht bloß Parteiverwandtschaft in Hinsicht der böhmischen Königs- oder Thronfrage, sondern auch entfernte verwandtschaftliche Beziehungen, als deren Bindeglied wir das oberösterreichische Grafenhaus von Schaunberg betrachten müssen. Ulrichs von Rosenberg Vater, Heinrich von Rosenberg, war der Schwager Hermanns II., Altgrafen von Cilli, des Großvaters Grafen Ulrichs II. von Cilli und Heinrichs VI., Grafen von Ortenburg, durch ihre Heirathen mit Gräfinnen von Schaunberg.

2) 1446, Juni 20. Krumau.

Ulrich von Rosenberg übersendet Ulrich Grafen von Cilli einen Zelter sammt Sattelzeug und erstattet ihm Bericht über die Versammlung zu Pilgram, von der er sich viel Gutes erwarte. Das Uebrige werde er ihm durch einen gewissen Dobesch mündlich überbringen lassen.

(Deutsch. Conc.) Witting. Arch.

Anm. Der Pilgramer Ständetag schloß den 12. Juni 1446 mit einer äußerlichen Versöhnung zwischen den beiden politisch-confessionellen Parteien statt, wobei auch unter Anderem ausgemacht wurde, daß am nächsten Prager Martinilandtage eine Botschaft des Landes an König Friedrich mit der Vollmacht auszurüsten sei, der genannte Vormund König Ladislaus Posthumus solle ihn längstens binnen Jahresfrist (Ende 1447) den Böhmen ausliefern. Siehe darüber Archiv český I. 294 f. und Palacky, Geschichte Böhmens IV, 1. 146. — Der angeführte Vertrauensmann Ulrichs von Rosenberg, Dobesch, dürfte dem Hause Boskowitz, und zwar der Linie von Černahora angehören. Vgl. weiter unten die Urkunde vom 9. Juni 1483.

XVIII.

1446, Juli 23. Wien.

Zuschrift Johanns, Grafen von Schaunberg, obersten Marschalls in Steiermark, an Ulrich von Rosenberg, worin er ihn benachrichtigt, daß sein Ohm, der Graf von Cilli, und das „Landvolk von Steier" sich zur Abwehr des feindlichen Einfalles an die Grenze verfügt hätten, und die gütliche Beilegung aller Feindseligkeiten zu erwarten sei.

(Orig. Zuschr. deutsch.) Witting. Arch.

Die Hauptstelle lautet:

. . . verkunden wir ew (Euch), das vnser Öheim von Cili mitsament den landlewten in Steir an den gemercken gegen den veinten (die Ungarn) ligen. Und ist verscheinlich (voraussichtlich), es werd zw taidingen komen . . .

Anm. Wenn Graf Johann von Schaunberg den Cillier seinen und Ulrichs von Rosenberg „Öheim" nennt, so erklärt sich dies einfach daraus, daß Graf Ulrich II. von Cilli physisch älter war als die beiden Vorgenannten. (Sein Vater Graf Friedrich II. von Cilli heirathete die Mutter Ulrichs II., Elisabeth von Frangepani-Modrusch-Veglia i. J. 1388. (Vgl. auch die Erläuterungen zur Urkunde vom 16. Februar 1446 Nr. XVII. und weiter unten vom 10. Jänner 1452, Nr. XXII.) Die bezüglichen Kriegsereignisse beziehen sich auf den Beschluß des ungarischen Reichstages vom Juni 1446, der den Corvinen zum Reichsverweser bestellte und 16. Juni die Erhebung einer Kriegssteuer wider die „äußern und inneren Feinde" beschloß, anderseits auf den früheren Einfall Johanns des Corvinen in die Steiermark und insbesondere in die Grafschaft Cilli vom gleichen Jahre. Obschon es im Sommer 1446 zu keinem

Kriege kam, wurden angesichts eines solchen die Länder Steiermark, Kärnten und Krain wider Ungarn aufgeboten, und zwar auf den 20. Juni 1446 nach Fürstenfeld und Radkersburg, wie die bezüglichen umfangreichen Correspondenzen und Aufgebotsverzeichnisse beweisen. Der Angriff der Ungarn gegen Oesterreich fand im November 1446 statt.

XIX.

1449, Juni 5. Wien.

Prokops von Rabstein Brief an Ulrich von Rosenberg, worin er Nachstehendes mittheilt: König Friedrich (III.) sei nach Graz abgegangen, um sich zu Himmelfahrt Christi (1. Juni) nach Kärnten, Krain und vielleicht auch nach Triest zu begeben. Der ungarische Ausgleich dürfte kaum vor zwei Jahren zum Abschlusse kommen. Gott wisse es, was man am Pesther Reichstage abmachen werde.... Herr Kaspar (Schlick) „unser guter Freund", ist sehr krank, der Schlag hat ihn getroffen, Hand, Fuß und der halbe Körper seien wie todt, und alle Stunden fürchte man, daß er stürbe; er sei nicht bei Sinnen und kenne auch seine Umgebung nicht mehr. Dem Legaten habe Prokop von Rabstein Vieles geschrieben und erwarte, daß Ulrich von Rosenberg für das Land Böhmen sein Bestes thun werde.

(Orig. böhmisch.) Witting. Arch.

Anm. Prokop von Rabstein oder Rabenstein ist einer der bedeutendsten Diplomaten der katholischen Böhmen († 1473) und ein Vertrauensmann des Kanzlers Kaspar Schlick, der damals allerdings schon seinen früheren Einfluß eingebüßt hatte, und wie der Brief erzählt, vom Schlage gerührt wurde. Was nun den Aufenthalt König Friedrichs in Graz betrifft, so befand er sich hier frühestens nach dem 21. April (W.-Neustadt), spätestens Anfang Mai und hielt sich hier noch am 8. Juli auf. Er verschob daher die geplante Reise nach Kärnten und Krain, denn am 12. Juli finden wir ihn zu Leoben, 21. Juli in Eisenerz, 31. Juli wieder in Leoben, 5. August in Judenburg, 10. August in Murau und erst 26. August bis 3. September zu St. Veit in Kärnten, 7. September in Villach. 10. September urkundet er bereits in Laibach, den 2. November befand er sich wieder in W.-Neustadt. — Der Buda-Pesther Reichstag begann den 1. Juni 1449. In diesem Monate hatte auch der mit König Friedrich III. abgeschlossene Waffenstillstand sein Ende. Es wurde daher seit 1450 wieder darüber verhandelt, und während die Gegner Hunyadis gegen den Habsburger Zwangsmaßregeln planten, schloß der Gubernator am 22. October d. J. mit König Friedrich den Preßburger Sondervertrag, demzufolge Ladislaus Posthumus bis zum 18. Lebensjahre (1458) in der Gewalt des Vormundes bleiben sollte, was mit dem Lieblingswunsche Hunyadis, thunlichst lange Gubernator Ungarns zu bleiben, zusammenhieng. Die Ereignisse erzwangen jedoch, wie wir wissen, eine frühere Lösung des Vormundschaftsverhältnisses (Herbst 1452).

XX.

1449.

König Friedrich gestattet den Brüdern Wolfgang, Jörg und Christoph von Ungnaden für ihre besonders treuen Dienste und in Anbetracht dessen, daß ihre Mutter eine „Dumerstorferin" (von Dumersdorf = Dümersdorf bei St. Michael a. d. Liesing) gewesen, das Wappen und Kleinod, welche einst die „Dumerstorffer" als geadelte Bewohner des Fürstenthums Steier geführt und hergebracht haben, nunmehr aber im Mannesstamme ausgestorben seien, zu führen. Beschreibung des Wappens.

(Bem. Orig. Pgm. halb verfault, mit großem königl. Doppelsiegel in Schloß Steiereck.) Linz. L.-Mus.

Anm. Diese drei Brüder erscheinen auch in der Zehentstreitigkeit mit dem Kloster Göß urkundlich 1449, 10. Juli angeführt (Muchar VII, 354); ein von Hause aus kärntnerisches Adelsgeschlecht, dessen gleichzeitiger und bedeutendster Vertreter, Hanns v. Ungnad, der Günstling König Friedrichs III., der älteste Sohn Wulfings von Ungnad, ihres gemeinsamen Vaters, wurde. Er scheint aus einer ersten Ehe Wulfings zu stammen, weil er in dieser Urkunde, gleichwie in einer zweiten vom gleichen Jahre (siehe oben) nicht angeführt ist, sondern nur jene drei, welche ausdrücklich als Söhne einer Dumersdorferin, und zwar Margarethens, Tochter Veringers und Schwester Jörgs von Dumersdorf bezeichnet werden. Wulfing von Ungnad gilt 1435 bereits als verstorben, Margarethe als Witwe (Muchar VII, 248). Wulfings güterreicher Blutsverwandter Pankraz, kinderlos, setzte im gleichen Jahre (7. März 1437) seine „Vetter" Hanns, Wolfgang, Jörg, Otto und Christoph Ungnad „Gebrüder" zu einstigen Erben ein (Chmel, Geschichte König Friedrichs IV. 381 f.). Demzufolge wäre vielleicht auch Wolfgang ein Sohn Wulfings von Ungnad aus erster Ehe.

XXI.

1) 1450, September 16. Krumau.

Ulrich von Rosenberg sendet seinen Diener „Lamperzagel" mit einem Briefe an Ulrich, Grafen von Cilli, worin er diesen bittet, nachdem die Zuschrift des Leopold Buczendorfer an den Letztgenannten ohne Antwort blieb, in dem seit dem Tage von „Kreuz" (Kreuzen) zwischen dem Herrn von Liechtenstein bestehenden Güterstreite zu vermitteln und den Wilhelm von Liechtenstein nach Wien zu bescheiden, woselbst sich auch Ulrich von Rosenberg pünktlich einfinden werde.

(Deutsch. Conc.) Witting. Arch.

Anm. Ulrich von Rosenberg war durch die bald nach ihrem Abschlusse (1449) unglückliche Heirath seiner zweiten Tochter Perchta (Bertha) mit Hanns (V.) von Liechtenstein an den Angelegenheiten dieses österreichischen Adelshauses sehr interessirt. Aber auch Graf Ulrich II. von Cilli stand in einem Verwandtschaftsverhältnisse zu den österreichischen Liechtensteinern, denn Wilhelm von Liechtenstein, dessen die Urkunde ausdrücklich erwähnt, war mit einer Gräfin von Frangepani-Modrusch-Veglia (Barbara, Tochter des Grafen Niklas) verheirathet, aus welchem Hause auch die Mutter des Cilliers stammte. Die damaligen österreichischen Liechtensteiner waren einerseits dieser Wilhelm, Sohn Christophs II. von Liechtenstein, und andererseits seine Vetter Hanns V., Heinrich VII., Christoph III. und Georg V., Söhne Georgs IV. von Liechtenstein. (Falke, Geschichte des Hauses Liechtenstein I. 463, Tafel und Text 464 ff., der aber des in unserer Urkunde behandelten Güterstreites von 1450 nicht gedenkt, sondern nur die Erbverträge von 1451 und 1452 anführt.)

2) 1450, September 30. Bertholdsdorf (bei Wien).

Ulrich Graf von Cilli willfahrt dem Ansuchen Ulrichs von Rosenberg, dieses Schiedsrichteramt auf sich zu nehmen.

(Orig. deutsch.) Witting. Arch.

Anm. Siehe die obige Urkunde vom 16. September 1450, Nr. XXI, 1.

XXII.

1452, Jänner 10. (1580).

Ulrich Graf von Cilli ladet den Grafen Johann von Schaunberg zu dem bevorstehenden Landtage in Preßburg ein.

(Abschr.) Witting. Arch.

Anm. Graf Johann II. von Schaunberg war der ältere Sohn Ulrichs II. und Elisabeths, Gräfin von Abensberg, welche nach dem Ableben ihres Gatten in zweiter Ehe den Oheim Ulrichs II. von Cilli, Grafen Hermann III. (1401, Pfingsten) ehelichte, während anderseits Hermann II., der Großvater Ulrichs II. von Cilli (1377), die Vaterschwester Johanns II. von Schaunberg, Anna († um 1396) zur Frau hatte. Johann II. von Schaunberg, seit 1416 mit Anna von Pettau verheirathet, wurde von seinem Schwager Friedrich, dem letzten der Herrn von Pettau, Oberstmarschall und Landeshauptmann von Steiermark, in Bezug des reichen Nachlasses schon auf Grundlage des vorläufigen Erbvermächtnisses vom 30. Juni 1428 gegen den anderen Schwager, Leutold von Stubenberg, ungemein begünstigt, wie dies die weiteren Urkunden des Pettauers von 1432 beweisen. Als daher Letzterer 1438 starb, gesellte sich zu der vom Schaunberger ererbten Würde eines Landmarschalls von Ober-Oesterreich auch die des Oberstmarschallamtes von Steiermark, 1439 die des „Reichshofmeisteramtes“ und der Pettauer Burggrafschaft. Nach der Auseinandersetzung der beiden Schwestern des letzten Pettauers, Anna von Schaunberg und Agnes von Stubenberg (1441, 22. December, Pettau) verblieb dem Grafen von Schaunberg der Löwenantheil des Pettauer Erbes, darunter Fridau, Polsterau, Ernhausen, die Festen Ankenstein und „Pabstein“ (in der gleichen Gegend), Amt und Mauth zu Neumarkt u. A., abgesehen von der Pettauer Stadtherrschaft, worüber er mit dem Lehensherrn, Erzbischof Friedrich von Salzburg (1442, 6. Juli) eine besondere Abmachung traf. Als im Spätjahre 1451 König Friedrich III. nach Rom zog, bestellte er nach Angabe des Aeneas Sylvius (hist. Frid.) den Schaunberger und drei andere Herrn zu Verwesern des Landes, was die Urkunde vom 19. November 1451, der Dienstrevers Johanns von Schaunberg über die Hauptmannschaft im Lande ob der Enns und das Schloß Linz, erläutert. Die Gegenpartei des Habsburgers, mit Eiczinger und Ulrich II. von Cilli an der Spitze, suchte daher den Schaunberger, den angesehensten Herrn Oberösterreichs und Großgrundbesitzer in der Steiermark, überdies Inhaber wichtiger Aemter, herüberzuziehen, wie dies aus dem Drohschreiben des Eiczingers und seiner Genossen (vom 11. Jänner 1452) an Johann von Schaunberg erhellt. Andererseits drängte man in Ungarn — gegen den Willen des Gubernators — zur Verbindung mit der die Vormundschaft König Friedrichs III. bekämpfenden Partei Oesterreichs, und dies erfolgte auch 13. Februar 1452 im Preßburger Reichstage, zu welchem dann der Graf von Cilli seinen Vetter einlud. Der Schaunberger mochte sich denn auch der herrschenden Strömung nicht entziehen und fiel gleichfalls von Friedrich III. ab, wie dies sein Schreiben an den Kaiser vom 15. Jänner 1452 und noch mehr sein Beitritt zum Bunde der Ungarn mit den Oesterreichern und den Grafen von Cilli (1452, 5. März, Wien) darlegt. Er wird daher auch in der Bannbulle Papst Nikolaus' V. vom 6. März 1452 als einer der Rädelsführer bezeichnet. Seit der Lösung der Vormundschaft Ladislaus Posthumus und seiner Auslieferung zu Wr.-Neustadt (1452, 1. Sept.) waren Johann († 1453) und sein älterer Sohn Bernhard bevorzugte Vertrauensmänner der neuen Regierung. (Vergl. Stülz, Zur Geschichte der Herren und Grafen von Schaunberg, Denkschrift der Wiener Akademie, XII. Band 1862.

XXIII.

1452, März 20. Rom.

König Friedrich III. gestattet seinem Rathe Hannsen Ungnad, sich in Person nur vor ihm verantworten zu dürfen. („Am Montag nach Suntag als man singt Letare in der Vasten, daran wir zu Kayser gechrent sein.")
Comm. dom. imper. pr.

Orig. zu Steiereck. Linz. L.-Mus.

Anm. Hanns von Ungnad, der älteste Sohn Wulfings (s. o. 1449, Nr. XX) erscheint schon 1439 als Hofmeister König Friedrichs III. 1442 wurde er und seine Brüder von dem genannten Habsburger mit der kärntnerischen Herrschaft Sonneck belehnt, was dann das Prädicat der Familie blieb; 1447 war er Kämmerer Friedrichs und immer einflußreicher, was bekanntlich den Zeitgenossen am Habsburger Hofe, Aeneas Silvius, veranlaßte, Hanns von Ungnad, den Neuberger und Zebinger, diese Trias, als „sapientia styriaca" zu ironisiren. Auf Hanns Ungnad als seinen Rath hielt Friedrich III. große Stücke, und dafür spricht auch diese Aufzeichnung, welche zu Rom, wohin Ungnad seinen Herrn zur Hochzeit und Kaiserkrönung (December 1451) begleitet hatte, erlassen wurde.

XXIV.

1453, September 4. Efferding (Oberösterreich).

Johann Graf von Schaunberg, Oberstmarschall in Steiermark, ersucht den Herrn Ulrich von Rosenberg, dem König Ladislaus, welcher den Grafen Johann von Schaunberg für den 11. d. Mts. nach Korneuburg zum Landtage entboten, und dem Grafen Ulrich von Cilli nahezulegen, daß ihm wegen der auf den 16. d. Mts. angesetzten Hochzeit seiner Tochter mit Heinrich von Rosenberg nicht möglich sei, diesem Ansinnen zu entsprechen.

(Orig.) Witting. Arch.

Anm. Eine der letzten Urkunden des am 16. November 1453 verstorbenen Grafen Johanns von Schaunberg (vgl. die Erläuterung zur Urkunde vom 16. Jänner 1452). Der folgenschwere Korneuburger Landtag, welcher dem Sturze Ulrichs II. von Cilli als Leiters der Regierung Königs Ladislaus Posthumus vorausging, ward eigentlich auf den 18. September angesetzt, wie die bezügliche Einladung Königs Ladislaus P. an den Schaunberger vom 31. August, Preßburg (siehe Birks, Regesten zu Lichnowski VI, S. CLXVIII, Nr. 1829; befindet sich auch im Wittingauer Archive) bezeugt. Die Verlobung des ältesten Sohnes Ulrichs II. von Rosenberg, Heinrich, mit der Tochter Johanns Grafen von Schaunberg, Agnes, fand am 23. Februar 1453 statt (Witting. Archiv). Als seine Gattin erscheint sie in der Urkunde vom 24. September 1453 (Stülz a. a. O. 329, Nr. 965). Die Hochzeit zu Krumau (16. September) fand gerade vor dem Korneuburger Landtage statt.

XXV.

1454, Jänner 12. Breslau.

Heinrich von Rosenberg, Hauptmann von Schlesien, übermittelt dem Grafen Ulrich von Cilli die vom Könige (Ladislaus Posthumus) über Ansuchen des Vorgenannten ertheilte Antwort und räth ihm, sich darnach zu benehmen.

(Deutsches Conc.) Witting. Arch.

Auf der Adresse findet sich: „Graff Friedreich (durchstrichen) Ulrich von Czili."

Der Titel des Rosenbergers lautet: capitaneus Swidniczensis, Namesensis ducatuum ac sex civitatum, Budissin, Gerlicz u. s. w.

Anm. Graf Ulrich II. wurde bekanntlich den 28. September 1453 von der Eiczingerschen Partei zu Wien gestürzt und vertrieben. Er versuchte nun Alles, um bei seinem Neffen, dem jugendlichen Könige Ladislaus, wieder in die eingebüßte Stellung zurückzugelangen und suchte durch Heinrich von Rosenberg Fühlung mit dem Prager Hofe des genannten Habsburgers zu gewinnen. Ladislaus Posthumus befand sich bis 24. November 1454 in Prag, dann reiste er nach Breslau. Heinrich von Rosenberg theilte ihm daher die aus Prag an ihn gelangte Antwort des Königs mit, die ihn vorläufig aufs unerfreuliche Abwarten verwies. Heinrich von Rosenberg war eine bei Hofe sehr geachtete Persönlichkeit. 1453, 2. December (Prag) hatte ihm König Ladislaus P. die Stadt Budweis auf Lebenszeit verschrieben (Palacky, U. B. z. G. B. in den fontes r. a. II. A. 20. Bd., 1860, S. 68—69.

XXVI.

1455, April 27. „Chötsee" (Kittsee in West-Ungarn).

Zuschrift des Grafen Ulrich von Cilli an Heinrich von Rosenberg, Landeshauptmann Schlesiens, worin dieser verständigt wird, daß der Graf von Cilli mit Johann Hunyad noch nicht zusammengekommen sei, mit der Bitte, der Empfänger des Briefes solle vor der Ankunft Ulrichs von Cilli bei Hofe in der bewußten Angelegenheit nichts beginnen.

(Deutsch. Orig. mit Siegel.) Witting. Arch.

Das Datum lautet: am Suntag nach Sand Marxentag = 27. April. Das Regest in Wittingau hat den 28. September, da durch ein Versehen „Mauritiustag" gelesen wurde.

Anm. Der Sturz Eiczingers und die glänzende Wiedererhebung des Grafen Ulrich II. von Cilli fand zu Wien Anfang März 1455 statt. Seither tritt der Cillier wieder in den Vordergrund der Ereignisse. Er hielt sich damals zu Kittsee in der Gegend des Neusiedlersees auf, wo er auch eine Zeit lang nach seinem Sturze im Jahre 1453 verweilt hatte (Ebendorfers Chron. Austr. Pez II, 873—874). Um diese Zeit kam es angesichts der sich entwickelnden Zerwürfnisse des Wiener Hofes mit Kaiser Friedrich III., welche der Cillier schürte, zu dessen Annäherungen an Johannes Hunyadi, den alten Gegner, und andererseits zu Herzog Sigismund von Tirol, der von Erzherzog Albrecht VI., Bruder des Kaisers und Widersacher desselben, beeinflußt und stark an den Cillier verschuldet war. Das führte denn auch 1455, 14. Mai und 23. bis 24. Juni zu dem Wiener Bündnisse des Tiroler Herzogs mit König Ladislaus Posthumus und mit dem Cillier und 1. August d. J. zu einer „brüderlichen Einigung" zwischen dem Letztgenannten und Hunyadi, wobei auch die Verlobung der Tochter Ulrichs von Cilli mit dem Sohne des Corvinen (Mathias), und zwar die Mitgiftfrage ausgetragen wurde. Das hinderte aber nicht, daß sich 7. April 1455 Ulrich von Cilli mit den Gegnern des Corvinen, dem Palatin Ladislaus Gara (Schwiegervater Ladislaus' Hunyadi) und Niklas von Ujlaki, Wojwoden von Siebenbürgen, verband, um sich nach beiden Seiten hin zu sichern. (Vgl. Chmels Mater. II, 76—85; Teleki, Hunyadiak kora Magyarországon, X. Bd. 437, 446, 471.)

XXVII.

1456, Jänner 21. Wien.

Ulrich Graf von Cilli, Banus von Dalmatien, Kroatien und in den windischen Landen, spricht den Herrn Ulrich von Rosenberg von der Zahlung jener 4000 Gulden frei, welche sich Letzterer von Ulrichs Vater, dem (verstorbenen) Altgrafen Friedrich (II.) von Cilli ausgeliehen, nachdem König Ladislaus diese Angelegenheit geordnet hätte.

(Orig. mit Siegel.) Witting. Arch.

Anm. Diese Schuldangelegenheit greift in frühere Zeiten zurück. 1432, 1. Mai bekennt Ulrich von Rosenberg zu Wien, dem Herzoge Friedrich dem älteren von Oesterreich (Friedrich IV. von Tirol) 4000 ung. Gulden schuldig zu sein (Witting. Archiv. Lichnowski-Birk V, Nr. 3115). 1446, 6. April (Wien) überließ Herzog Sigismund von Tirol die von seinem Vater dem Rosenberger dargeliehene Geldsumme an König Friedrich III., seinen bisherigen Vormund (Witting. Archiv. Lichnowsky-Birk VI, Nr. 1143). 1453, 2. April (Krumau) stellten die Rosenberger Ulrich und seine Söhne Heinrich und Johann dem Grafen Friedrich II. von Cilli, Ulrichs Vater, einen Schuldbrief über 4000 ung. Goldgulden aus (Orig. im Hofkanzlei-Arch. nach Böhms Regesten des Neuhauser Archives, siehe Stülz, Zur Gesch. der Schaunberger, Denkschrr. 1862 Urk.-Reg. Nr. 960 nach einem Efferdinger Copialbuche). Daß die gleiche Summe im Spiele sei, ist mehr als wahrscheinlich; die Gläubigerschaft wanderte von einer zur andern Hand.

XXVIII.

1460, Juni 22. Wien.

Liutold von Stubenberg, oberster Schenk und Hauptmann in Steiermark, verpfändet der Frau Anna, Witwe Bernhards von Starhemberg, Tochter des verstorbenen Ulrich von Stubenberg, für eine Forderung von 2000 Pfd. Pf. eine Reihe von alljährlich zwischen Weihnachten und Fasten wieder einlösbarer Güter.

(Vidimus des Abtes Johann von Melk vom 4. Oct. 1469.) Schloß Riedeck (Linz. L.-Mus.)

Anm. Liutold von Stubenberg, der Sohn Ulrichs und Gatte Agnesens von Pettau, hatte zwei Schwestern, Anna, Witwe des Starhembergers und Martha, verwitwete Gattin Friedrichs von Hohenberg. Siehe die kaiserliche Bestätigung des Vergleiches zwischen den drei Geschwistern (mit Leutold als Gesammterben) in Protobeveras Regesten der Stubenberger im Notizblatt der Wiener Akademie 1860, IX. Jahrg., S. 380, Nr. 527 und die späteren Vereinbarungen vom 22. u. 23. Juni 1460 (ebenda Nr. 528, 529).

XXIX.

1461, October 17. Graz.

Die Grafen Hermann und Johann von Montfort bevollmächtigen den Grafen Ulrich von Schaunberg (Landeshauptmann von Krain) zur Schlichtung ihres Streites über ihre Güter in Oesterreich, Steiermark und Kärnten.

Orig. im Linzer Mus.-Arch.

Vgl. Stülz, Zur Gesch. der Grafen von Schaunberg, Reg. (Nr. 1016) 1461, October 10. Graz. „Hintergangsbrief der Grafen von Montfort um Streitigkeiten wegen ihrer Güter hinter dem Landeshauptmann von Krain, Grafen Ulrich von Schaunberg“ (mit der Ang. „Orig. in Riedeck“).

Anm. Die Grafen von Montfort-Bregenz waren durch die Heirath Margarethas, Gräfin von Pfannberg, mit Hugo von Montfort an das letztgenannte Geschlecht gediehen. Hanns von Pfannberg, in erster Ehe mit einer Gräfin von Montfort, in zweiter mit Margaretha Gräfin von Ortenburg verbunden, starb 1363 als Letzter seines Geschlechts. Seine Tochter Margaretha brachte die Hauptherrschaften Peggau-Pfannberg als landesfürstliche Lehen an ihren Gemahl Hugo und sein Haus, das in Folge dessen auch das Prädicat Pfannberg im Titel führte. Graf Wilhelm von Montfort ehelichte Margaretha, die Witwe des letzten Pfannbergers. In der Ausgleichsurkunde vom 16. Juni 1373 (Lichnowski-Birk IV, Nr. 1125, Graz) mit Graf Hermann I. von Cilli erscheinen daher Stiefmutter und Tochter, beide als Gräfinnen von Montfort. Die Grafenbrüder Hermann und Johann von Montfort-Bregenz-Pfannberg, Nachkommen Hugos und Margarethens, deßgleichen ihr Bruder Jörg und ihr Vetter Stefan erscheinen in der herzoglichen Urkunde (1435, 16. September. Frohnleiten) als Gesammtinhaber des Peggauer Burggerichtes, als eines von den Grafen von Montfort-Pfannberg ererbten Lehens. Johann oder Hans von Montfort-Bregenz-Pfannberg, Sohn Hermanns und Margarethas, Tochter des Grafen Hermann III. von Cilli († 1426), wurde Eidam des ehemaligen Feldhauptmanns der Cillier, Witowec, Freien zu Greben, Grafen von Sternberg und Zagorien, als Gatte einer Tochter aus dessen Ehe mit einer vom kärntnerischen Geschlechte der von Weißpriach.

XXX.

1462, März 23. Wr.-Neustadt.

König Friedrich III. bewilligt seinem Rathe Jörg von Ungnad für besonders treue Dienste, daß er sich in Rechtssachen nur vor ihm zu verantworten habe und nicht vor den Landschrannen zu Steiermark, St. Veit in Kärnten und zu Laibach in Krain; bis auf Widerruf.

Comm. imp. in consilio.

Orig. Schloß Riedeck. (Linz. L.-Mus.)

Deutsch: Am mittichen nach Suntag laetare ze Mittervasten = 23. März.

Anm. Im März, so auch am 24., befand sich König Friedrich in Graz. Es scheint daher bloß die Ausfertigung der Urkunde in Wr.-Neustadt stattgefunden zu haben. Vgl. vorher die gleichartige Gnadenurkunde für Hanns Ungnad vom 20. März 1452. Arch. Riedeck (Linz. L.-Mus.)

XXXI.

1466, Juli 25. Wr.-Neustadt.

König Friedrich III. befiehlt seinen Mautnern in Oesterreich und Steiermark, die Bürger von Stadt Steier ihren Mautprivilegien entsprechend zu behandeln.

Orig. St. Steier.

XXXII.

1475, August 4. Graz.

Christoph von Mörsberg, Burggraf von Graz und Landschreiber der Steiermark, schreibt an die Stadt Steier in Ansehung des Begehrens der Gemeinde Eisenerz in Betreff des Eisenpreises.

Orig. Arch. St. Steier.

Anm. Zwischen dem Amtsorte des Innerberger Eisengewerkes der Hammer- und Radmeister von Eisenerz und der Stadt Steier in Ober-Oesterreich als Legstätte und Handelsgesellschaft („Eisenhandlung") für das Innerberger Eisen, den Sitzen zweier seit dem 14. Jahrhundert landesfürstlich privilegirter Innungen oder Genossenschaften, bestanden Jahrhunderte hindurch Streitigkeiten der Eisenerzeuger und Eisenhändler, denen wir wiederholt begegnen werden. Die früheste Urkunde über das Eisen-Leg- und Verkaufsrecht der Stadt Steier datirt vom 12. November 1287 (Arch. der St. Steier, Privil. Vgl. Preuenhuber, Ann. Styrenses, S. 35—37 in lateinischem Wortlaut ganz abgedruckt und in deutschem Auszug bei Muchar VI, 51). Eine lange Reihe von Urkunden, insbesonders seit 1379, bestätigt das landesfürstliche Privilegium für Steier als ausschließliche Eisenmauthstätte. Die im 15. Jahrhundert sich steigernde Eisenerzeugung und Eisenhandlung erklärt uns, daß diesfällige Urkunden über den Interessenstreit zwischen dem Innerberg und Stadt Steier erst seit der Regierung König Friedrichs III., insbesondere seit den letzten Decennien des 15. Jahrhunderts laufen. Unsere Urkunde ist eines dieser Zeugnisse.

Den eigentlichen Ausgangspunkt für die Kenntnißnahme dieser Verhältnisse finden wir in der von König Friedrich III. zu Murau am Lorenztage (10. August) 1449 erlassenen Ordnung der Eisenverarbeitung, der Eisenpreise und Verlagstätten (alte Abschrift im Steirer Stadtarchive, s. auch bei Muchar VII, 353), welche allerdings zunächst die „Eisenverlagshandlung" für das Vordernberger Rauh- und geschlagenes Eisen in Leoben, anderseits den ausschließlichen Vertrieb des Innerberger Eisens nach Oesterreich auf den altersher zugewiesenen Straßen (also nach Stadt Steier) betrifft und Bestimmungen über geschlagenes Innerberger Eisen enthält.

Eine der wesentlichsten Veranlassungen der Gegensätze zwischen dem Innerberge und der Stadt Steier lag eben darin, daß seit den Wirren in den Zeiten der österreichischen Vormundschaft Friedrichs III., insbesondere seit 1452 und der langen Brüderfehde im Hause Habsburg 1458—1463 die Bürger von Steier als privilegirte Eisenhandlungsinnung zu wenig Rauh- oder Roh- und geschlagenes Eisen im Innerbergischen heben und bezahlen konnten, niedrige Preise machten, und die Innerberger Rad- und Hammermeister bei zu großer Vorrathsansammlung über ihr todtliegendes Arbeitscapital, über schlechte Zahlung oder Sinken des Eisenpreises klagten. Dem sollte denn eine kaiserliche Erhebungs-Commission abhelfen, die (1483, 18. Juni, Graz), also zur Zeit der neuen großen Kriegsläufe (1477—1490), in Folge der Eroberungspolitik des Ungarkönigs Mathias, den Landesfürsten zur Anordnung veranlaßte, die von Stadt Steier sollten ihrer Verpflichtung gegenüber den Innerbergern nachkommen, widrigenfalls die Rad- und Hammermeister, anderseits die Eisenkäufer, an der Stadt Steier vorbei den Eisenhandel treiben dürften. Nach Beendigung des Krieges hätten sie nach altem Brauche alle Monate das Rauheisen in Eisenerz zu heben und zu bezahlen und unter dieser Bedingung des bezüglichen Freithums der Eisenhandlung fürder zu genießen. (Preuenhuber, Ann. Styrenses, 134, Muchar VIII, 126.)

1) 1483, April 2. **XXXIII.**

Heinrich Prüeschenk, oberster Erbtruchseß von Steiermark, bevollmächtigt den Ritter Jörg von Wolfgramsdorf und den Pfleger von Sarmingstein, Kaspar von Machalič, zu Vereinbarungen mit den Brüdern Wok und Peter von Rosenberg in Ansehung der mit Ellis, Schwester des Letztgenannten, abzuschließenden Ehe.

(Orig. auf Pgm.) Arch. Wittingau.

Anm. Ueber das Emporkommen dieses unter dem Namen Prueschink, Prueschenk, Preuschenk bekannten Adelsgeschlechtes, zu dessen am frühesten auftauchenden Vertretern die Zeitgenossen Herzog Albrechts I., Heinrich und Ulrich „Prueschink", letzterer als „Hofmarschall", zählen, vgl. Ottokars Reimchronik h. v. Seemüller, V. 58.016, 25.105, 37.713, 70.672, 72.533, dazu die urkundlichen Daten bei Muchar VI, 19, 30, 87. und die wichtigsten Angaben, zusammengestellt bei V. v. Kraus' „Briefwechsel Maximilians I. mit Sigmund von Pruschenk (1495—1513)", Einleitung.

1309 taucht ein Wulfing Prueschink auf (Muchar VI, 176), als Inhaber von Besitz, der zur Grundherrschaft Ortolfs von Kranichsberg gehörte; 1366 Heilmann und Kunz, die „Prueschinke", als Gutinhaber an der Kainach, das sie dem Stifte Reun schenkten. Mit Hanns von Prüschenk beginnen die Gunstbezeugungen der steirischen Herzoge an dies Geschlecht. Der damalige Vormund-Regent des innerösterreichischen Gebietes, Herzog Friedrich IV. von Tirol, beschenkt ihn mit einem Gut zu Hausmannstätten bei Graz (Muchar VII, 186). Aber erst von den Zeiten Kaiser Friedrichs III. an beginnt die Rolle der Prüeschenken als bevorzugter Günstlinge des Landesfürsten. Die Brüder Heinrich und Sigismund werden kaiserliche Räthe, Freiherren von Stettenberg, im Dranntthale (seit 1480, 7. Juni), erwerben das Erbtruchseßamt von Steiermark, das Erbschenkenamt von Oesterreich, und erscheinen als Nachfolger der erloschenen Grafen von Magdeburg oder Maidburg und Hardeck (mit dem letzteren Prädikate) als reiche Güterinhaber u. s. w. Heinrich, Inhaber der kaiserlichen Pflegschaft von Sarmingstein (in Niederösterreich) und Ober-Erbtruchseß von Steiermark, warb um die Hand der Rosenbergerin Ellis oder Else, Tochter Johanns von Rosenberg († 1472) und Schwester seiner Söhne Heinrich IV. (der schon 1475 von der Regierung des Hauses wegen Kränklichkeit zurücktrat), Wok und Peter von Rosenberg, der Enkel Ulrichs von Rosenberg († 1462). Die Mutter dieser vier Kinder Johanns von Rosenberg war Anna († 1483), Tochter Heinrichs IX. Herzogs von Glogau.

2) 1483, Mai 25. Haslach.

Uebereinkunft der Brüder Wok und Peter von Rosenberg mit Heinrich von Prueschenk, oberstem Erbtruchseß von Steiermark, betreffend seine Ehe mit ihrer Schwester, deren Mitgift und 4000 ung. Gulden Widerlage seitens Prueschenks.

(Orig. Pap.) Arch. Wittingau.

4) 1483, Juni 9. Krumau.

Heirathsvertrag zwischen Prueschenk, oberstem Erbtruchseß von Steiermarl, und Elise von Rosenberg.

Zeugen Dobesch von Boskowitz-Černahora, Sigismund von Polhaim und Kaspar von Rogendorf.

(Orig. Pgm. 5 Siegel.) Witting. Arch.

Anm. In den Streun'schen Manuscr. Maximiliana, 198 (Linz. L.-Mus.) finden sich z. J. 1480, 1484 zwei Schreiben Heinrichs von Prüschenk an seinen Freund Bernhard von Tyrnstein (Dürrnstein) über diese Heirathsangelegenheit.

4) 1487, December 2. Kuttemberg.

König Wladislaw von Böhmen ertheilt dem Heinrich Prueschenk von Stettemberg, oberstem Erbtruchseß von Steiermark) freies Geleite durch sein

Königreich und seine Besitzungen für 10—60 Personen und ebensoviel Pferde vom Ausstellungstage bis zum 2. Februar 1488.

Orig. Witting. Arch.

Anm. Die damaligen Wirren Böhmens, anderseits die kriegerische Sachlage in Oesterreich machen einerseits den Geleitsbrief, anderseits das ansehnliche, auch dem Range des Bräutigams und der Braut entsprechende Gefolge begreiflich.

XXXIV.

1487, April 28.

Bernhards Toppl Heirathsbrief über seine Ehe mit Margarethe, Tochter des Herrn Niklas Liechtenstein zu Murau.

(Orig. zu Gschwendt.) Linz. L.-Mus.

Anm. Niklas II. von Liechtenstein-Murau († 1495), der Sohn Ulrichs Otto von Liechtenstein aus dessen Ehe mit Barbara von Puchheim, hatte 3 Söhne und 4 Töchter, deren älteste, Cäcilie, den Grafen Hermann von Montfort zum Gatten nahm; Barbara war in erster Ehe mit dem Grafen Johann von Hohenberg, Elisabeth mit dem Herrn Balthasar von Kuenring vermählt. Den beiden Jüngsten war ein bescheideneres Loos beschieden. Margaretha ehelichte den genannten Toppl und Katharina einen Christoph von Graßau. (Falke, Gesch. des Hauses Liechtenstein I, 260, nennt jenen Toppl oder Topel Sigismund und bezeichnet 1485 als Jahr der Verheirathung „Helenas" [Margarethas] von Liechtenstein.)

XXXV.

1) 1490, October 15. Linz.

Kaiser Friedrich III. verordnet, daß man seinem Sohne König Maximilian Zuzug mit Kriegsvolk leisten solle.

Weitere Mandate in dieser Richtung bis 1491, 15. September, in welchem letzteren Sendschreiben die Stadt Steier angewiesen wird, 400 Schwerter gegen Bezahlung zu liefern. (Im Ganzen 12 Stücke.)

Arch. St. Steier.

Anm. Diese kaiserlichen Weisungen hängen mit dem Kriegszuge König Maximilians nach Ungarn zur Gewinnung des Thrones zusammen (siehe weiter unten).

2) 1490, October 19. Linz.

Kaiser Friedrich III. ordnet an, daß man zu Gunsten des Friedens zwischen dem römischen Könige Maximilian, seinem Sohne, und dem Könige von Ungarn (Wladislaw) Andachten veranstalten solle.

Rundschreiben. Arch. St. Steier.

XXXVI.

(1490.)

„Hofmer" über den Krieg König Maximilians gegen Ungarn (Herbst 1490).

Hdschr. des Wittingauer Arch. 2 Bll. fol. ad 3308.

Anm. Diese Aufzeichnungen stellen sich denen des Vertrauensmannes Erzherzogs Sigismund von Tirol, Florian Waldauf von Waldenstein, für die Zeit von 1490, 15. Juni bis 9. Jänner 1491 (V. v. Kraus „Zur Gesch. Max' I. in seinen Beziehungen zu Sigismund von Tirol 1490—1496", Programm des Wien-Leopoldstädter Gymnasiums 1879 u. Sep.-Abdr.) allerdings

nicht ebenbürtig an die Seite, da jene ungleich ausführlichere Berichte Waldaufs aus dem Feldlager König Maximilians I. darstellen, während unsere Hofmär gewissermaßen die Vorgeschichte des entscheidenden Kampfes um Stuhlweißenburg und die allgemeine politische Sachlage betrifft. Immerhin bietet sie einiges Bemerkenswerthe, so über die „ungarischen Herren" vom Anhange Maximilians, unter denen zunächst „Graf Geynissla Hanns" (offenbar Johann Kanizsai, der westungarische Magnat) genannt wird, und über den Zug des Kaisersohnes gegen Haimburg, Neusiedel, Oedenburg, „Werder-dorf". Im Heere Maximilians und allenthalben sei das „gemain geschray", daß man „Khunig (!) Philipp (der Burgunderfürst) des römischen Kunigs Sun (damals allerdings erst zwölfjährig) teglich wartenndt ist mit ainer michel anzall Volkh zu komen zu Rossen und zu Fussen." — Vom türkischen Kaiser sei eine Botschaft, ein Grieche eingetroffen, eine feine Person mit einem hohen Hute, der mit schwarzem Sammet unterfüttert sei, König Maximilian habe ihm Leute zur Obhut angewiesen. Der Berichterstatter habe ihn zu Neustadt und Wien gesehen. „Man lest ihn aber nit in das Her reiten, und ist die Sach, aber für was, weis ich es nit. Kaiserliche Majestät und der Thurgk (Sultan) haben ain Frid mit einander, so lanng hincz königliche Majestät (Maximilian) Kaysser werde."

König Max habe keine Besorgniß vor den Böhmen, da diese der „ungarische Handel" nichts angehe. Die Ungarn hätten den König (Wladislaw von Böhmen, Wahlkönig Ungarns) zur Bestätigung ihrer Privilegien „gewaltig gedrungen". Er habe nach Stuhlweißenburg (Krönungsstadt) ziehen müssen und müsse bei ihnen bleiben, „es gee woll oder übel". Gerüchtweise heiße es, die Ungarn (von Wladislaws Partei) hätten 40.000 Mann bei einander.

XXXVII.

1493, April 10. (Mittwoch in den Osterfeiertagen). Linz.

Kaiser Friedrich III. verlangt von der Stadt Steier Waffen, Kugeln, Pulver, vier gute Wagenpferde, einen Büchsenmeister und Zusendung all dessen an Christoph von Liechtenstein.

Arch. St. Steier.

Anm. Zur Erläuterung der Sachlage diene, daß damals in Ungarn die von König Mathias meist aus den böhmischen Söldnerbesatzungen Oberungarns geschaffene ständige Miliz, die „schwarze Legion", als unbotmäßige Waffenmacht ihre gewaltsame Auflösung erfuhr, und Reste derselben, an 3000 Mann, sich beutelustig gegen Oesterreich wandten, wohin zuvor auch unbezahlte kaiserliche Söldner aus Mähren eingebrochen waren. Gegen die ungarischen Freibeuter, das „schwarz Heer", wurde der österreichische Adelsherr Christoph von Liechtenstein aufgeboten wie dies ein Schreiben König Maximilians I. aus Linz vom 20. Mai 1493 an Erzherzog Sigismund bezeugt (Hormayrs Vaterl. Taschenbücher 1841, S. 150, Lichnowski-Birk VIII, S. 175 und DCCXVII, Nr. 1922). Es heißt darin, daß von den Landesfeinden an 600 getödtet und an 800 gefangen wurden.

XXXVIII.

1493, Juli 31. Linz.

Kaiser Friedrich III. ersucht den Herrn Wok von Rosenberg, eine der sieben Töchter des verstorbenen Wilhelm Steinacher „aus dem Fürstenthum Steier" in den Dienst seiner Gemahlin aufzunehmen.

(Orig.) Witting. Arch.

(Wok von Rosenberg willfahrt nicht diesem Ansuchen. Concept.)

Anm. Wilhelm „Steinacher" oder von Steinach (bei Pürgg im Ennsthale) war Hauptmann des Ennsthales zur Zeit der innerösterreichischen Ungarn-Invasion und wurde 1487 mit der Besetzung der Grenzgegend Steiermarks und Kärntens betraut (Muchar VIII, 152).

XXXIX.

1493, September 4. Innsbruck.

König Maximilian I. verlangt Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß wider die Türken.

Rundschreiben. Arch. St. Steier.

Anm. Für den dauernden Bestand der Türkengefahr Innerösterreichs vgl. den wichtigen Bericht Reinprechts von Reichenburg an Max I. über das Ergebniß seiner im Auftrage des römischen Königs unternommenen Reise zu den damaligen Landtagen in Kärnten, Krain und Steiermark. Alle drei Lande flehten um Hilfe gegen die Türken (1492, 4. April, Saneck. Bidermann in den Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsquellen IV, 72—73). Der Reichenberger beschwor Maximilian I., seine Versprechungen nicht zu Schanden zu machen.

XL.

1) 1495, December 4.

König Maximilians Anordnung über den Eisenhandel und das Eisengewerbe des Innerbergischen.

Gleichz. Cop. Arch. St. Steier.

2) 1496, October 6. Innsbruck.

König Maximilian I. erläßt eine Weisung an die Stadt Steier betreffend ihren Handels- und gewerblichen Verkehr mit den Eisenerzer Rad- und Hammermeistern.

Orig. mit Siegel. Arch. St. Steier.

Anm. Im gleichen Jahre hatte König Maximilian I. auch eine Abordnung von Tiroler Bergbauverständigen veranlaßt, mit Hanns Mallitz, oberstem Bergmeister für Oesterreich, Steiermark und Kärnten an der Spitze, um alles landesfürstliche Bergwerk in der Steiermark untersuchen zu lassen (Muchar VIII, 196). 1499, Februar, wurde als landesfürstlicher Waldmeister für Inner- und Vordernberg Sigmund Paumgartner bestellt, um insbesonders den das Innerberger Eisengewerbe arg schädigenden Holzmangel, veranlaßt durch die schlechte waldverwüstende Wirthschaft der landesfürstlichen Amtleute, abzustellen. Es wurden hierauf sogenannte „Bannwälder" (nur den Radmeistern für die Kohlenerzeugung erschlossen), festgestellt, was allerdings zu lebhafter Einsprache der hiervon betroffenen Grundherren führte. Die landesfürstliche „Wälderbereitung" ging nun vor sich, und auf die Wahrung des landesfürstlichen Waldrechtes kommt auch der spätere Befehl Maximilians I. vom 2. August 1507 zurück (Muchar VIII, 230). Die Regelung des Verhältnisses zwischen Innerberg und Stadt Steier knüpft sich besonders an das Jahr 1507.

3) 1507, Jänner 10. Innsbruck.

König Maximilians I. neue Ordnung für Eisenerz und alle „zu dem Leobner Eisen Verwandten".

Alte Cop.-Heft, Arch. St. Steier, siehe Muchar VIII, 228—229.

4) — — 25. —

König Maximilians I. Anordnung in Hinsicht der Eisenstraße von Leoben über den Pyhrn nach der Traun und der ins Lafantthal, St. Paul und an die Drau.

Alte Abschr. Arch. St. Steier.

5) — — — —

König Maximilians I. Verbot, daß die Leobner ihr Eisen über den Pyhrn führen und damit nach Ober= und Niederösterreich handeln. (Vgl. dazu den „Extract Stadt Steierischer Freiheiten von 1512—1514" im Vidimus vom 5. December 1749.)

(Pgm.=Urk. mit Hauptsiegel) Arch. St. Steier.

Anm. Vgl. Muchar VIII, 229.

6) 1508, November 16.

Hanns Haug (von Freienstein), Mauthner und Forstmeister in Eisenerz, schreibt an die Gemeinde von Stadt Steier mit Bezug auf die in Linz „Montag nach St. Elisabethstag" (20. November) tagenden „Obersten L. Hauptmann, Statthalter und Regenten, und auf den an ihn ergangenen königlichen Befehl in Hinsicht der Jagdgerechtigkeit des Klosters Admont. Er müsse deßhalb mit dem Herrn (Bischof) von Laibach und Commendator (Christoph von Rauber) 1—4 Tage in Admont verhandeln und nächste Woche in Linz sein, wo dann der Eisenhandel zur Sprache kommen wird.

Arch. St. Steier.

Anm. Hanns Haug von Freienstein und Seestein taucht seit 1497 auf, und zwar als Hanns Haug schlechtweg genannt und damals von König Maximilian I. bestellter Verweser der Innerberger oder Eisenerzer Mauth (Muchar VIII, 195); 1501 neben ihm in gleicher Eigenschaft Christoph Schachner zu Vordernberg, während Sigmund Baumgartner das Waldmeisteramt im Kammergebiete von Stadt Steier innehatte (Muchar a. a. O. 206). 1510 erwarb er für 665 Gulden das landesfürstliche Amt Münichthal bei Eisenerz „auf ewige Ablösung" (Muchar 243); 1511, August, heißt er schon Amtmann und Forstmeister „beider Eisenerze" (Muchar 245) und brachte 1516, 16. Mai, Schloß, Herrschaft und Landgericht Freienstein bei Leoben für 1500 Gulden als Pfand an sich und erscheint dann als „Ritter" (Muchar 262, 264) und k. „Rath" (Muchar 276). 1521 begegnen wir ihm mit dem Prädicat „von Seestein" (Dorf bei Tragöß) — (Muchar 314). 1524 ereilte ihn das Verhängniß. In dem bezüglichen Processe hieß es, daß er bei der Revision sich über die Summe von 48.000 fl. nicht ausweisen konnte. Man zog alle seine Güter ein, und noch im Jahre 1537 findet sich ein Befehl Ferdinands I. vor, worin es heißt, bei der ersten Beschlagnahme seien „viele Güter" Haugs verschwiegen und von Anderen widerrechtlich unterschlagen worden; Kammerprocurator Dr. Philipp Gundl solle eine neuerliche Erhebung pflegen und das Endurtheil sprechen (Muchar 328).

Als Datum der Zuschrift findet sich anno M(illes.) octavo = 1508. Es fällt dies in die Zeit der 1507—1509 so häufigen und ausgedehnten General=Ausschußverhandlungen der fünf niederösterreichischen Lande mit der Regierung, welche Zeibig im Arch. (am 9. XIII) veröffentlichte, die das Augsburger Libell von 1510 zur Voraussetzung hat, und neben denen die Finanzreformen Maximilians I zu Gunsten des landesfürstlichen Kammergutes laufen. Die das für den Kaiser so wichtige Eisenwesen des Erzberges betreffenden Verfügungen 1507—1509 finden sich ziemlich eingehend bei Muchar VIII. 228 ff. gewürdigt.

Der Bischof von Laibach und Verweser oder „Commendarabt“, Christoph von Rauber, trat nach der Absetzung des Abtes Michael von Admont in dieser Eigenschaft am 8. Februar 1508 sein Amt in Admont an. Siehe darüber Wichner, Gesch. v. Admont IV, 59–60 u. 63 f.

7) 1513 (Samstag vor Barbaratag), December 3.

König Maximilians I. Entscheidung in der Streitsache zwischen dem Bürgermeister und Rathe der Stadt Wien und der Gemeinde Steier, betreffend die Absperrung der Straße über „die Zeiring“ für den Verkehr nach Venedig.

Orig. Arch. St. Steier.

Anm. Vgl. oben die Urkunde von 1410 (Nr. V) und die Urkunde vom 30. November 1370, Linz (im Stadtarch., Orig. s. Preuenhuber, Ann. Stir. S. 57, Lichnowski-Birk IV, Nr. 1016), worin Herzog Albrecht III. von Oesterreich gebietet, daß Keiner mit seiner „Kaufmannschaft“ von Venedig aus über den Pyhrn fahre noch „arbeite“, sondern die rechte Straße über Zeiring einhalte, ausgenommen die Bürger von Enns, Linz, Wels, Gmunden und Freistadt, die dazu altersher berechtigt seien. Sollten die von Steier darauf kommen, daß Jemand seine Kaufmannschaft gegen Radstadt oder andere ungewöhnliche Straßen über den Pyhrn heraus und nicht zu den bestimmten landesfürstlichen Mautstätten (worunter Stadt Steier) führe, so dürften sie ihn „haften und niederlegen“, d. i. verhaften und festnehmen und zu Handen des Landesfürsten stellen.

8) 1516, März 25. (Erichtag in den hl. Osterfeiertagen).

Hanns Haug, i. k. Majestät Rath, Amtmann und Forstmeister in Eisenerz, und Sigmund Paumgartner, der k. Majestät Waldmeister in Steier, beurkunden den Vergleich zwischen der Stadtgemeinde Steier und der Gemeinde Weier in Hinsicht des Erzberger Eisens.

Orig. Pgm. mit 1 Siegel. Arch. St. Steier.

Anm. Vgl. über die wichtigen landesfürstlichen Anordnungen für das vielfach der Unregelmäßigkeit in Erzeugung und Handel geziehene Erzberger Eisengewerbe Muchar VIII, 264 f. Bei der bezüglichen Untersuchungscommission befanden sich unter Andern die vorgenannten Haug, Paumgartner und der Bürgermeister von Steier, Michel Kernstock.

9) 1517, November 17. Wr.-Neustadt.

König Maximilian I. entbietet der Gemeinde Stadt Steier, daß sie „das Rauch- und geslagen Eisen, so im Innernperg und Eisenerczt und den Hammern zwischen den gem. Eisenerz und Steier gefundt und geslagen wirdet, heben, kauffen und mitsambt der merkhlichen Schuld, so sie (Steier) inne vorzuthan seien, betzallen sollen.“ Weiter heißt es: „So langt uns doch an, das ir solh alles verachtet, das Eysen nit hebet, noch die allten Schulld bezallet, sonnder solh Gellt auf Wein, Tuech und annder waar leget, euern Gewerb damit treibet, unser Camerguet zu minderung bringet, die Rad- auch Hamermeister zu ganczem verderben fueret und laitet, das uns verer zu gestatten gancz nit gemaint ist.“ Der Kaiser erläßt dawider seine gemessensten Befehle.

Orig. St. Steier.

Anm. Vgl. die Bergwerksordnung Maximilians I. vom 4. Jänner 1517 bei Muchar VIII, 266 ff., welche vorzugsweise Vordernberg und Leoben betrifft.

XLI.

1) 1519, März 16. Eisenerz.

Hanns Haug „zum Freistain", Amtmann und Forstmeister „beider Eisenerz" (Eisenerz und Vordernberg), schreibt an die Gemeinde Stadt Steier, indem er sie auffordert, mit Rücksicht auf die „freitag nach Sontag Invocavit" (18. März) in Eisenenerz stattfindende Versammlung der Radmeister über die Beschwerdeartikel der Rad- und Hammermeister ehethunlichst Bescheid zu geben.

Orig. Arch. St. Steier.

2) 1523, November 15. Wien.

Königliches Mandat, betreffend den unerlaubten Vertrieb des Leobner Eisens zu Gunsten der Stadtgemeinde Steier.

Arch. St. Steier.

Anm. 1523 im März wurden von den landesfürstlichen Commissären für die Untersuchung, Reform und Ordnung des landesfürstlichen Kammergutes in Steiermark: Christoph von Rakhnitz, Lienhart von Ernau und Wolfgang Graßwein, Vicedom, zur Berathung und Verhandlung einberufen: die Abgeordneten der Bürgerschaft und der Eisenhandlung von Stadt Steier, der Innerberger Radmeister, der Hammermeister von Weier, die der Admonter Herrschaften (St. Gallen, Reifling, Landl, Weissenbach und Laimbach) und die Erzberger landesfürstlichen Amtsleute und Waldmeister. Diese Berathungen bezogen sich auf die Erzeugung, Lieferung, Bestellung, Bezahlung des Eisens, Darlehen, Verproviantirung der Eisenwerke u. a. Besonders wichtig erscheint die Feststellung der Eisensorten und ihre Preise. Ueberdies wurde die althergebrachte Ordnung des Eisenvertriebes verbrieft (Muchar VIII, 320—323). Da nun bezüglich des Innerberger Eisens Stadt Steier ausschließlich berechtigt war, so wurde der dem entgegenstehende Vertrieb des Vordernberg-Leobner Eisens durch das Mandat vom 15. November 1523 zu Gunsten Steiers verboten.

3) 1533, November 21 (Februar durchstrichen). Steier.

Die Stadtgemeinde Steier schreibt an die in Eisenerz versammelten kaiserlichen Commissäre in Hinsicht der ihr vorgelegten Frage bezüglich des „Wasserstromb der Enns von Steier bis gen Reifling, ob derselb zu der Schiffart zueberait mag werden" und legt ein Verzeichniß über die bezüglichen Auslagen vor.

Conc. Arch. St. Steier.

Anm. Vgl. die landesfürstliche Anordnung vom 31. August 1539 (Muchar VIII, 446—449), worin es heißt: An der Mur und Enns sollen Schiffswege gebaut, der neubegonnene Schiffsweg an der Enns nach Steier und alle Wege und Brücken um den Erzberg her durch Radmeister, Bürger und durch die Robott der Unterthanen erhalten werden.

1539, 21. September wurde der neue Schiffsweg nach Stadt Steier in einer Versammlung landesfürstlicher Commissäre zu Leoben neben andern Fragen des Verkehrs erörtert (Muchar VIII, 450).

4) 1559, December 2. Wien.

Kaiserliche Entscheidung im Streite der Steirer Eisenhandlungs-Gesellschaft mit den Innerberger Hammermeistern.

Orig. Arch. St. Steier.

5) 1561, Juli 23. Wien.

Kaiserliches „General", betreffend den „Vertrieb" des Eisens auf ungewohnten und verbotenen Wegen.

Arch. St. Steier.

XLII.

1) 1566, Juli 1.

Abschriftliches Verzeichniß der unter der Feldhauptmannschaft Ludwigs von Ungnad nach Ungarn gegen die Türken entbotenen Befehlshaber des Hilfsheeres (besonders reichhaltige Aufzeichnungen, das böhmische Aufgebot betreffend; Nr. 4594 ff.).

Witting. Arch.

2) 1566, Juli 16.

Wenzel von Hasenburg schreibt an Wilhelm von Rosenberg, er habe Ludwig von Ungnad besucht und von ihm die Eroberung von Veszprim und die Belagerung von Belgrad erfahren.

(Orig.) Witting. Arch.

3) 1566, Juli 22.

Wenzel von Hasenburg schreibt an Wilhelm von Rosenberg, Ludwig von Ungnad habe ihm den Proviantmangel und die Verspätung des böhmischen Zuzuges angezeigt.

(Orig. böhm.) Witting. Arch.

Anm. Alle diese Stücke beziehen sich auf das Kriegsjahr 1566, in welchem das kaiserliche Heer, zum großen Theile auch aus Steiermärkern und Kärntnern zusammengesetzt, zunächst den Entsatz von Palota (Juni), die Eroberung Veszprims (24. Juni) und die Deckung von Dotis (Anfang Juli) bezweckte.

XLIII.

1569, Februar 26., siehe März 3. 5.

Nachrichten aus Rom, insbesondere über die Absendung einer Kriegsmacht Spaniens aus Italien gegen Frankreich, über die Unduldsamkeit im Kirchenstaate gegen die Juden, über den Aufstand der Corsikaner gegen Genua und über die vom Erzherzog Karl (von Steiermark) beim Könige von Spanien gestellten Ansuchen, betreffend die Freilassung und Begnadigung des Sohnes Grafen Egmonts, die Heimsendung der am spanischen Hofe weilenden zwei kaiserlichen Prinzen (Rudolf und Ernst), die Ernennung Erzherzog Karls zum Statthalter der Niederlande und die Abtretung eines Theiles von Indien an den Kaiser. Schließlich Einzelheiten vom Hugenottenkriege.

(Lat.) Witting. Arch.

XLIV.

1) 1565, December 3. Graz.

Christoph Frölich, Amtmann und Forstmann des Innerbergischen, weist die Hammermeister an, sich zu befleißen, mehr „Formbwerkzaig" nach Stadt Steier zu liefern, bei sonstiger „Straff und Schaden", desgleichen an 350 Centner beiderlei Arten von „gerechter und gut Zain" aufzubringen und nach Steier auszufolgen.

Orig. St. Steier.

2) 1569, Juni 27. Wien.

König Maximilians II. Bescheid auf das schriftliche Einbringen der Stadtgemeinde Steier, betreffend die „Erliegung“ und Beförderung des Eisens.

Orig. Arch. St. Steier.

3) 1570, Mai 31. Wien.

König Maximilians II. Weisung über den Eisenverkehr zwischen Stadt Steier und dem Innerbergischen im Einvernehmen mit seinem Bruder Erzherzog Karl.*)

Orig. Arch. St. Steier.

4) 1570, October 1. Eisenerz (Inn der Eisenarzt).

Erzherzog Karls neue Ordnung der Rechtsverhältnisse zwischen der Stadt Steier und den Innerberger Rad- und Hammermeistern.

Orig.-Heft mit 7 aufgedr. Siegeln. Arch. St. Steier.

5) 1571, Juli 6.

Erzherzog Karls Pancharte der Freiheiten der Innerbergischen Eisencommission mit Zugrundelegung der verdeutschten Urkunde Herzog Albrechts I. von 1287, X. cal. Sept. (23. August) und der folgenden, insbesondere der von König Max I. 1518, 10. August zu Eisenerz getroffenen Schlichtung des Streites zwischen dem Rathe und den Eisenhändlern von Stadt Steier und den Hammermeistern in Weier, St. Gallen, Reifling, Weißenbach und Laimbach, bis auf die 1571 zwischen den Innerberger Amtsleuten und den königlichen Commissären abgemachte Ordnung.

Orig.-Heft im Arch. St. Steier.

Anm. Vgl. Muchar VIII, 275—276, über die Schlichtung von 1518.

6) 1571, October 19. Wien.

König Maximilians II. Vereinbarung mit seinem Bruder Erzherzog Karl über den „teutschen Zainhammer“ in der Hieflau und das dort aufzubringende „Eisenzeug“.

Orig. Arch. St. Steier.

7) 1571, December 8. Wien.

König Maximilian II. verordnet, daß im Einvernehmen mit seinem Bruder Erzherzog Karl die Meister des Platnerhandwerks im Königreich Böhmen das „Harnischblech“ in Rottenmann kaufen und dasselbe nach Böhmen verkaufen dürfen.

Orig. Arch. St. Steier.

8) 1573, October 10. Wien.

König Maximilians II. Weisung an die Hammermeister des Innerbergischen Rauheisens, mit Bezug auf die Innerbergische Hauptcommission von 1570 und die betreffenden Zugeständnisse und Bewilligungen von Seiten seines Bruders Erzherzog Karls.

Comm. d. electi Imperatoris in consilio.

Arch. St. Steier.

---

*) Als Einlage die vom 26. Jänner 1570, Laibach, datirte Zustimmungserklärung Erzherzog Karls.

9) 1574, Mai 10. Wien.

König Maximilians II. „Pancharte" über die mit seinem Bruder Erzherzog Karl vereinbarte Proviant-Zufuhr-Ordnung zwischen der Stadt Steier und den Innerberger Rad- und Hammermeistern.

10) 1574, Mai 6. Wien.

König Maximilians II. Weisung an die Hammermeister des Landes Steier, betreffend die für den Eisenverkehr „verbotenen" Wege, so den „neuen Weg" über die „Mendling" (Maudlingpaß).

Orig. Arch. St. Steier.

11) 1577, December 1. Wien.

Kaiser Rudolfs II. Weisung, wie es hinfür mit der Eisenkammer in Stadt Steier und mit dem Verkauf und Vorverkauf des Stahles und Eisens gehalten werde solle.

Heft mit eingedr. Siegel. Arch. St. Steier.

12) 1578, October 16.

Weisung Erzherzog Karls von Oesterreich, daß die Stadt Steier bei der durch den Hofkammerrath Adam von Wühner vorzunehmenden Untersuchung demselben willfährig an die Hand gehen möge.

Orig. Arch. St. Steier.

13) 1588, März 24. Prag.

Kaiser Rudolfs II. Freiheitsbrief über den Eisenhandel der Stadt Steier.

Orig. Arch. St. Steier.

XLV.

1571.

Verzeichniß aller auf die militärische Besetzung der Grenze gegen die Türken und die Erhaltung der Grenzfestungen verwendeten Auslagen.

Witting. Archiv (in böhm. Sprache).

XLVI.

1576, Juli 9.

Abschrift des Gesuches Erzherzog Karls um Kriegshilfe wider die Türken an den Regensburger Reichstag, überbracht von seinen Botschaftern Hanns Friedrich Hofmann Frhr. von Grünbühel, Ludwig Ungnad Frhr. von Sonneck und Jost Josef Frhr. von Thurn.

Witting. Archiv. 17 Bl.

Anm. Vgl. über den Regensburger Reichstag Häberlins Neueste teutsche Reichsgeschichte, X. Bd. und bezüglich der Inneröfterreicher Valvasor IV, 12. Buch, S. 48, der dieser drei Abgeordneten nach Regensburg gedenkt.

XLVII.

1) 1586—1588. Correspondenz in Anbetracht des Münzen- oder Geldumlaufes.

1586. Beschwerde der steiermärkischen Hammermeister bei der Eisenhandlungsgesellschaft in Stadt Steier über Geldverlust beim Münzwechsel.

1587, November 24. Die Amtsverwaltung in Eisenerz wendet sich an den Stadtrath von Steier mit der Anfrage, was es mit den ungarischen Ducaten für ein Bewandtniß habe.

1588. Correspondenz Erzherzog Karls mit dem Eisenobmann Strucz in Münzangelegenheiten.

2) 1593—1596. Correspondenz in Hinsicht des Geldumlaufes.

1593. Der Geldeinnehmer der Eisenhandlungs-Gesellschaft in Stadt Steier berichtet an den Amtmann in Eisenerz über die schlechte Münze.

1596. Der Amtmann von Eisenerz wendet sich an Erzherzog Ferdinand von Inner-Oesterreich und an die Eisenhandlungs-Gesellschaft in Stadt Steier wegen Annahme des ungarischen Ducatens zu 2 fl. an Zahlungsstatt.

Arch. St. Steier.

XLVIII.

1) 1592, Juni 13—20.

Nachrichten aus Rom und Venedig. Darin findet sich unter Anderem die Angabe von der Drohung des Sultans an den polnischen Congreßfeldherrn Zamojski, betreffend den Fall der Vermählung des Polenkönigs mit einer österreichischen Erzherzogin (Anna, geb. 1573, Tochter Erzherzog Karls von Inneröſterreich).

Witting. Arch.

Anm. Die Heirath hatte aber bereits den 1. Juni 1592 stattgefunden.

2) 1592, Juli 24.

Nachricht über den Türkenkrieg und die Niederlage der Christen bei Petrinia.

3) 1592, November 5. 6.

Nachrichten aus Agram und Graz über den Türkenkrieg.

4) 1593, Februar 21.

Nachrichten aus Graz über den Türkenkrieg und über die Erbeutung von Vieh durch die Mangel leidende Besatzung von Zengg.

5) 1593, Juli 25.

Nachrichten aus Wien und Prag über die Vorbereitung des Kriegszuges von Petrinia.

6) 1593, August 10.

Nachrichten aus Prag über den Türkenkrieg nnd die Sachlage von Petrinia. Unwille des Sultans über das Ausbleiben des österreichischen Jahrestributes. Erzherzog Ernsts Reise in die Niederlande.

7) 1593, August 30. September 4.

Nachrichten aus Agram. Eroberung von Sissek durch die Türken.

8) 1593, September 24.

Nachrichten aus Venedig über den Fall von Sissek.

9) 1593, November 6.

Nachrichten aus Kanischa, Bericht über den verunglückten Angriff des Obersten Brezy auf eine befestigte Oertlichkeit der Türken bei Kanischa.

(Deutsch.) Witting. Arch.

Anm. Die Schlappe der Kaiserlichen bei „Petrinia" dürfte sich auf jene Vorfälle beziehen, die der Eroberung von „Wihitsch" (Bihatsch) durch Hassan, den Pascha von Bosnien, und der Befestigung Petrinias durch die Türken folgten. Auf diese Einnahme von Bihatsch, dessen Vertheidiger ein Lamberg

war, bezieht sich im Wittingauer Archiv eine frühere „Zeitung" vom 18. Juli 1592 (Nr. 5573), von Wien an Wilhelm von Rosenberg gesendet (deutsch), welche auch des Vordringens der Türken gegen Zengg gedenkt, was mit Nr. 4 dieser Berichte im Zusammhange steht.

Ueber die Unternehmung der Kaiserlichen gegen Petrinia handeln in unsern Berichten die Nrn. 5 und 6. Sie mußten den 20. August nach erfolgloser Belagerung abziehen. Was in Nr. 6 von dem längeren Ausbleiben des österreichischen Jahrestributes an die Pforte erwähnt wird, bezieht sich auf die in den Friedensschlüssen mit dem Sultan von 1558 und 1568 ff. eingegangenen Verpflichtungen. Die Abreise Erzherzog Ernsts, Bruder Kaiser Rudolfs II., aus der Steiermark, dessen vormundschaftliche Regierung bisher in seinen Händen lag, erfolgte 6. Mai 1593, er ging zunächst an den Kaiserhof nach Prag und dann in die Niederlande als Generalstatthalter Spaniens.

Die Nrn. 7—9 beziehen sich auf die Eroberung Sisseks durch die Türken, welche es vom 21. bis 29. August belagert hatten.

XLIX.

1599, November 23.

Schreiben Philipp Renners an Peter Wok von Rosenberg über eine Unternehmung der Kaiserlichen gegen Ofen und die Unduldsamkeit Erzherzog Ferdinands von Steiermark in religiösen Dingen.

(Deutsch.) Witting. Arch.

Anm. Peter Wok von Rosenberg, der letzte vom Mannsstamme seines Hauses (geb. 1539, gest. 1611), wurde durch seine erste Frau, Katharina von Ludanic (gest. 1601, vom Katholizismus für den Brüderglauben gewonnen und ward ein eifriger Anhänger desselben.

L.

1601, Juli 29.

Der Landeshauptmann von Oberösterreich gibt bekannt, daß sowohl das spanische als auch das herzoglich mantuanische Kriegsvolk über Stadt Steier nach Steiermark marschiren werde, und daß es mit Quartier und Proviant versorgt werden solle.

Arch. St. Steier.

(Vgl. weitere Weisungen vom 30., 31. Juli und 2. August, insbesondere das anschließende Verzeichniß der Schiffsleute, welche zur Ueberführung des Kriegsvolkes nach Ungarn gegen die Türken aufgeboten wurden.)

Anm. Die spanischen und mantuanischen Kriegsvölker waren für die Belagerung des von den Türken 12. October 1600 eroberten und nunmehr vertheidigten Kanischa bestimmt. Diese Belagerung unter dem Oberbefehle Erzherzog Ferdinands (III.) von Innerösterreich als Generalcapitän der damaligen Militärgrenze währte vom 9. September bis 18. November 1601, aber ohne Erfolg. Vgl. Hurter, Gesch. Ferdinands II., 4. Bd., S. 368—381.

LI.

1605—1609. Münzangelegenheiten.

1605, August 12. Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich verbietet die Annahme fremder Münzen bei der „Eisenwurzen" (österr. Eisendistrict).

1606, September 21. Erzherzog Ferdinands Weisung an die Stadt Steier, daß in die „Eisenwurzen" keine schlechten oder ungiltigen Münzsorten zu senden seien.

1609, Jänner 21. Beschwerden der Eisenobmannschaft bei Erzherzog Ferdinand wegen der schlechten Münzgattungen (mit Bezug auf das Münzpatent vom 20. Juni 1608).

Orig. Arch. St. Steier.

LII.

1609, März 29.

Die Innerbergischen Hammermeister wenden sich an den Stadtrath und die Eisencompagnie in Steier um ihre Mitwirkung, daß die dort einquartierten 100 Mann Soldaten weiter befördert werden.

Arch. St. Steier.

Anm. Vgl. 1603, März, April, die wiederholten Gesuche der Stadt Steier um Befreiung des ganzen Eisenbezirkes von der Einrichtung der Muster- und Abdankungsplätze der Soldaten, und 1603, Mai, das ähnliche Ansuchen der Stadt Waidhofen an der Ybbs und die kaiserliche Weisung vom 29. Nov. 1603 zu Gunsten einer solchen Befreiung des ganzen Eisenbezirkes. Dazu aus den Jahren 1604 und 1605 Befehle behufs Einquartierung des Militärs. Vgl. dazu das persönliche Ansuchen des „Eisenobmannes“ Christoph Strucz an den Kaiser um die bezügliche Befreiung.

Das
gräflich Lamberg'sche Familienarchiv zu Schloß Feistritz bei Ilz.

Von **Hans v. Zwiedineck.**

Herr Karl Graf von Lamberg zu Orteneck und Ottenstein hat sofort nach der Gründung der historischen Landes-Commission für Steiermark seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, die in seinem Schlosse Feistritz bei Ilz aufbewahrten archivalischen Materialien der Commission zum Zwecke wissenschaftlicher Ausbeutung zur Einsicht zu überlassen. Schon die erste oberflächliche Besichtigung der in Kisten verpackten Urkunden, Acten, Briefe und Wirthschaftspapiere überzeugte mich davon, daß eine Ordnung derselben nicht anders herzustellen sei, als daß man Fascikel für Fascikel, Stück für Stück auf den Inhalt prüfe und dann erst das Zusammengehörige gliedere und zusammenlege. Es war wohl noch zu erkennen, daß in ähnlicher Absicht bereits Versuche angestellt, aber wieder aufgegeben worden waren, doch es fand sich kein Verzeichnis, kein Leitfaden, um ältere Anordnungen verfolgen und wiederherstellen zu können; es konnte aus den von verschiedenen Händen hergestellten, mehr oder minder verständlichen Fascikel-Aufschriften nicht auf das Wesen und die Bedeutung des Inhalts geschlossen werden.

Es wird sich demnach erst nach dem Abschlusse meiner Arbeit in Feistritz ein erschöpfender Bericht über die Sammlung, die noch zu einem Archive gestaltet werden muß, erstatten lassen; vorläufig können jedoch einzelne Bestände aus der Masse ungeordneten Materials herausgelöst und behandelt werden, die ohne Beziehung zu anderen Gruppen ein geschlossenes Ganze zu bilden bestimmt sind. Dies gilt namentlich von jenen Archivalien, die sich auf die Familie Breuner und ihren ehemaligen Besitz in Steiermark beziehen. Diese stehen mit der Herrschaft Feistritz in gar keiner Verbindung, sie sind durch Erbschaft an die Familie Lamberg gekommen und von dieser, räumlich ungetrennt von den eigenen Papieren, aufbewahrt worden. Sie bildeten seinerzeit jedenfalls einen Theil des

Archives von Ehrnau (Ernau, Ehrenau) im Liesingthal, welche Herrschaft nach 1689 pfandweise in den Besitz der Breuner übergegangen war, und können wohl nicht mit Unrecht als „Breuner-Archiv" bezeichnet werden, zu welchem die in Grafenegg (Niederösterreich) befindlichen Acten nur als Ergänzung heranzuziehen sind, wenn es sich um die Zusammenstellung der Daten zur Geschichte der Familie Breuner handeln wird. Das Archiv zu Grafenegg wurde im Jahre 1893 vom Herrn k. k. Regierungsrath Dr. v. Zahn im Auftrage der historischen Landes-Commission durchforscht; eine von Herrn v. Zahn hergestellte Uebersicht der Grafenegger Bestände an Familien- und politischen Acten und Briefen befindet sich im Besitze der Landes-Commission.

Nach dem Tode des letzten Breuner steierischer Linie, des Grafen Karl Maria († 12. Februar 1827), kam Ehrnau an die Familie Galler; die Familienpapiere wurden jedoch von der Schwester des Verstorbenen, der Gräfin Maria Theresia, zweiten Frau des Leopold Raimund Grafen von Lamberg, nach Schloß Feistritz gebracht, das diese im Jahre 1809 von Christine Gräfin von Wildenstein, der Witwe des letzten Grafen von Wildenstein Kalsdorfer Linie, erkauft hatte. Sie gehen bis vor das erste Auftreten der Breuner in Steiermark zurück, indem sie auch Urkunden enthalten, welche die von den Breuner beerbten Familien Fladnitzer und Gneser betreffen.

Während die Urkunden, deren Inhalt in den nachfolgenden Auszügen und Regesten festgestellt wurde, für die Besitzverhältnisse, für familien- und wirthschaftsgeschichtliche Studien nicht ohne Bedeutung sein dürften, enthalten die Briefe und Specialsammlungen wichtige Beiträge zur Geschichte der Verwaltung der Steiermark in der zweiten Hälfte des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts zur Zeit der öffentlichen Thätigkeit der Grafen Karl Gottfried und Karl Weikhard; auch für die politische Geschichte fallen einige interessante Beiträge ab.

In das vorliegende Verzeichnis wurden jene Stücke aufgenommen, deren Beziehungen zur Familie Breuner entweder von vorneherein evident waren, oder die sich auf Güter und Rechte bezogen, die in nachweisbarem Zusammenhange mit derselben gestanden sind.

Da noch nicht alle Feistritzer Documente genauer angesehen werden konnten, ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich noch vereinzelte Actenstücke finden werden, die dem Breuner Archive zugehört haben könnten; besonders groß kann die Zahl derselben jedoch nicht werden, und an Urkunden dürfte wahrscheinlich alles Zusammengehörige hier vereinigt sein.

Die Fortsetzung der Mittheilungen aus dem Feistritzer Archive wird zumeist die Kenntnisse von jenen Familien zu vermehren geeignet sein, die sich im Besitze der Herrschaft befunden haben. Es haben sich Materialien aus der Zeit der Mindorfer erhalten (1508—1648); während derselben sind auch zahlreiche Eibiswalder und Schrottenbacher Actenstücke in ihren Besitz gelangt, von welchen besonders die auf die Reformation und Gegenreformation bezugnehmenden ein allgemeines Interesse beanspruchen dürften.

An sie schließt sich die Wildensteiner Verlassenschaft, die sich jedoch — soweit dies bis jetzt beurtheilt werden kann — keiner Geschlossenheit erfreut.

Von der Familie Lamberg finden sich sehr schätzenswerthe Correspondenzen aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die nicht nur das sociale Leben in Steiermark, sondern auch die Verhältnisse am Wiener Hofe und im Reiche beleuchten werden. Für die ältere Geschichte der Lamberg, deren Denkmale bis jetzt noch vergeblich gesucht werden, dürften einige Inventare aus dem nicht mehr bestehenden Salzburger Familienarchive schätzenswerthe Aufschlüsse geben. Sie müssen mit den Beständen der Lamberg'schen Archive zu Steyr und Ottenstein verglichen werden, damit sich vielleicht ein Einblick in die Schicksale dieser ausgebreiteten und im politischen und administrativen Dienste vielseitig verwendeten Familie gewinnen läßt.

Unsere Arbeit wäre schwer zu bewältigen gewesen, wenn nicht die Herren Karl und Volrad Grafen von Lamberg die Durchsicht der Feistritzer Archivalien dadurch so sehr erleichtert hätten, daß sie die Ueberführung der Urkunden und ausgewählten Actenfascikel nach Graz gestatteten, wo Sendung um Sendung geordnet, geprüft und verzeichnet werden konnte. Das seltene Vertrauen, dessen ich mich bei dieser bereits auf drei Jahre sich erstreckenden Arbeit zu erfreuen hatte, gereicht mir zu besonderer Genugthuung und verpflichtet die historische Landes-Commission zum aufrichtigsten Danke.

Mit Anerkennung habe ich schließlich auch der Mitarbeit meines Schülers, cand. phil. Anton Kapper, zu gedenken, der zahlreiche Abschriften und Excerpte mit Fleiß und Verständniß besorgt hat.

I. Theil.

Urkunden, Actenstücke und Briefe, die freiherrliche und gräfliche Familie Breuner und ihren steirischen Besitz betreffend.

(Ehemals Ehrnauer Archiv.*)

A.

Urkunden, Besitz- und Familienacten.

1370, December 13. (an sand Luczein tag). Laurenz von Waldstain verkauft Leutlein dem Chnoerl zu Fryesach einen Weingarten, gelegen in „Fewstriczer pharr, der gehaizzen ist der Altherr", um 66 Pfund Wiener Pfen.
Siegler: Ritter Hans der Gradner, Burggraf zu Waldstain, Saerlein von Waldstain (der Vetter des Ausstellers).
Perg. Die drei Siegel fehlen.

1375, Jänner 16. (Eritag vor s. Agnesentag). „Musch der Jud, Yzzerleins enynchel von Marchburch" beurkundet Hansen dem Puchel und Wulfing dem Mukkernawer, daß sie ihren verlorenen Schuldbrief per 44 fl. bereits eingelöst haben.
Siegler: Ulreich von Lichtenstain, Hauptmann in Steyr.
Hebräische Erklärung und Unterschrift. Perg. mit Siegel.

1377, April 24. (an s. Georgentag), Pettau. Ezb. Pilgrim zu Salzburg bestätigt die Anweisung der Heimsteuer (130 Pfund) der Diemut von Seite ihres Gatten Simon Zånkel, Bürgers zu Friedau, auf Güter zu Sparberbach, am Bebrawnikch, an der Obres und zu Wuschendorff.
Perg. Das Siegel fehlt.

1390, Jänner 5. (an den heyligen Prehn abent). Elsbeth, „Ottleins dez Ferl wirtin", verzichtet mit Zustimmung ihres Gatten nach Empfang ihres Heiratsgutes von 80 Pfund Wien. Pfen. für sich und alle ihre Erben auf jedes väterliche und mütterliche Erbtheil zu Gunsten ihrer Brüder. Gehen diese aber mit kinderlosem Tode ab, so soll ihr Erbrecht wieder Geltung haben.
Zeugen: Ulrich von Aw (Elsbeths Vetter), Friedrich aus dem Hard.
Perg. mit 2 Siegeln.

1404, Juni 20. (Freytag nach sand Veytz tag). Nikel der Gneser beurkundet seinem Bruder Hans, in die Theilung der noch ungetheilten Güter zu Ober Gnes, Oberaw, Pawmgartn, Charpach, Pergernn, Höppgartn, Sand Merttn u. Pyber nach vorausgegangener zweimonatlicher Kündigung einzuwilligen mit Ausnahme des Satzes, den Hans von Jörgen dem Gloiacher hat, der ihm verbleiben soll.
Siegler: Ulrich der Lembacher, Pernhart der Chrabistorff.
Perg. Das 2. Siegel fehlt.

1405, März 31. (Eritag nach s. Rueprechtstag i. d. Vasten). Andrä der Wintter zu Stifen verkauft Heinrich dem Pucher eine ganze Hube zu Stresdorff, die zu Lehen rührt von den „heren von den von Ernfels" um 19½ Pfund Wien. Pfen.
Siegler: Andrä der Chregel, Landrichter und Judenrichter zu Graz und Friedrich der Gloyacher. Perg. mit 2 Siegeln.

---

* Ergänzungen hiezu finden sich in diesem Landesarchiv.

1414, Jänner 19. (Vreytag vor s. Fabian und Sebastiantz tag), Bruck a/M. Ezb. Eberhart von Salzburg belehnt den Stainwald von Flädnitz und Otto Launtschacher mit den durch den Tod des Leonhard Vaist angefallenen Gütern zu Chaletintzen (Chubetintzen?), an der Lybon, zu nydern Chranichnaw und Lenestorff.

Perg. Vom Siegel nur die Umschrift vorhanden.

1417, August 26. (Phincztag nach sand Bartolomenstag). Ernst der Eiserne, Ezh. von Oesterreich 2c., belehnt den Stainwald von Flednicz mit den von Hans Sturm gekauften „vier phunt phennig Gelts“ gelegen am „Roffekg in Pirchvelder gegend vnd drew gueter ze Kurnpach“.

Perg. mit Siegel.

1421, Juli 8. (Eritag vor sand Margrethn tag). Michel der Verl verkauft im Namen seines Bruders Enderlein und seiner Mutter Christine Hansen dem Gneser Güter zu Eberbestorff, im Chugraben, Narrengraben, Mulgraben, Aychkogel, die von dem von Walsee zu Lehen rühren und zur Herrschaft Rukespurg gehören, ferner den „traid vnd weinzechend“ zu Eberstorff, in der Putzen und im Chugraben, die vom Bischof von Seckau zu Lehen sind.

Siegler: Heinrich der Haylekcher, Jörg der Grabner.

Perg. Das 2. Siegel fehlt zur Hälfte.

1422, Februar 9. (Montag nach s. Dorothen tag). Barbara, Erasmus des Phuntan Tochter, verzichtet mit Einwilligung ihres Gatten Achatz des Fütevas (Futervas) nach Empfang einer Summe Geldes von seiten Heinrichs des Pucher und seines Sohnes Andrä als Gerhaben ihrer Kinder Hans, Andrä, Erasmus, Margareth und Agnes aus ihrer ersten Ehe mit Hildebrand dem Chnaber auf jedes weitere Erbe nach ihrem ersten Gemahl.

Siegler: Erasmus der Phuntan, Peter der Herttenfölder.

Perg. Beide Siegel fehlen.

1424, Mai 12. (an s. Pangracznntag). Hermann der Reczer und Gemahlin verkaufen Hans dem Gneser Güter zu Rorbach um 60 Pfund Wien. Pfen.

Siegler: Ulrich der Kallniger (seines Herrn von Salzburg) Amtmann und Kastner zu Pettau und Niklas Trösl, Bürger daselbst.

Perg. Das 2. Siegel fehlt zur Hälfte.

1425, April 19. (nachsten Phincztag vor s. Jörgen tag). Pangraz der Reysperger und seine Gattin Barbara, Ulrichs des Peffnitz von Gayacz Tochter, verkaufen Hans dem Gneser ihre Güter zu „Mettaw in sant Peters pharr bei Marchburg“, die von der „herrschaft ze Osterreich“ zu Lehen sind, um 372 Pfund Pfen.

Siegler: der Aussteller, Andrä der Grayanter (für Barbara) und Jörg Puchleitter. Perg. Das 2. Siegel fehlt.

1435, December 13. (an sand Lucein tag). Christine, Otten des Verl Witwe, verkauft Hans dem Gneser einen Acker, gelegen „zu Eberstorf in der Schretn“, der zu Lehen ist von der Herrschaft Rukerspurg.

Siegler: Veit der Pawman, Bürger zu Graz.

Perg. Das Siegel fehlt.

1436, August 1. (Mittich vor sand Oswaldstag). Christoph von Wolffaw und Walther Sefner verkaufen dem Hans Schilhr, Bürger zu Pettau, Güter zu Rynkoyczen, Sichelaw und Slabatinzen, die „von der herschaft von Oesterrich“ zu Lehen sind, um 100 Pfund Wien. Pfen.

Siegler: Pangraz Reysperger.

Perg. Nur mehr vom 3. Siegel die Umschrift vorhanden.

1438, October 20. (Montag nach s. Gallentag), Graz. Andrä Krabastorffer, Verweser zu Graz, beurkundet, daß Hans der Gneser bereits zum

viertenmale „in offner Schrann" seine Schulden habe berufen lassen, sich aber Niemand gemeldet habe. Perg. mit Siegel.

1441, April 19. (Am mittich in den Osterfeyrtagen). Ortolph von Pernekg bekennt, daß er den Kindern des Hans Wolfftaler, Pantaleon, Maximilian, Thoman, Adelheid und Barbara zwei Huben „Kükritz" und zwei Hofstätten daselbst auf zwei Jahre „gevrlawbt" hat. Perg. mit Siegel.

1442, Juni 20. (Mitichen vor sand Johanns tag ze Sunnwenndeu). Agnes von Stubenberg, geb. von Pettau, belehnt für sich und im Namen ihrer Schwester Anna, „Grefinn ze Schawnberg", den Hans Prennholtz mit 5½ Huben und zwei Hofstätten zu Dornaw, die er von Niklas Reysperger und Barbara, des Pangraz Reysperger Gattin, gekauft hat, und die früher vom Bruder der Agnes von Stubenberg, Friedrich von Pettau, zu Lehen waren. Perg. Siegel fehlt.

1444, April 30. (Phincztag vor sand Philipps vnd sand Jakobs tag der h. Zw.). Paul Schartenberger und seine Gattin Margareth verkaufen dem Philipp Prewner und dessen Gattin Anna, Witwe nach Hansen dem Gnäser, genannte Güter zu Nydern Kellerstorff um 688½ Pfund 66 Pfen., die vom Kg. Friedrich III. zu Lehen rühren.

Siegler: Walther Sesner, Hauptmann zu Pettau, Pangraz Reysperger. Perg. Von den 3 Siegeln ist nur das dritte theilweise erhalten.

1444, Juli 14. (Eritag nach sand Margarethn tag). Schuldbrief der Margareth, des „Mann"[1] des „Messerer wittib", gesessen am Plaetsch, an den Juden Kesel, „Seldmans sunn" zu Marchburg, über 20 Mark Wien. Pfen.

Siegler: Gilg Gräffenperger.

Perg. Vom Siegel nur die Umschrift vorhanden.

1445, März 12. (an sand Gregorien tag d. heylign pabst). Ursula, Tochter Jörgen des Holler, Gattin Stephan des Radelkover, bekennt, daß sie mit ihrer Schwester Anna, Gattin des Philipp Prewnner, eine Theilung des Nachlasses ihres Vaters vorgenommen habe. Ursula bekommt: Güter in und um Lewtschach, am Lanczuberg, in dem Nydern Drüm, Weingärten, genannt der Lasnickh, Speysnickh, Hohenneckh. Von diesen Weingärten soll sie in der Pfarrkirche zu Lewtschach vor dem Frauenaltar ein ewiges Licht unterhalten und vor dem Kreuzaltar ein feierliches Amt alle Montag lesen lassen. Anna bekommt: Güter am Platsch, zu Sparberspach und zu Lewtschach.

Siegler: Paul Scharttenberger, Amtmann zu Pettau, Ursula Radelkover, Stephan Radelkover. Perg. mit 3 Siegeln, das letzte fehlt.

1447, Mai 7. (an suntag nach des heyligen Krewtz tag Inuentionis), Graz. Kg. Friedrich III. an Walther Gneser: „Getrewer, wir lassen dich wissen, das wir vns fürgenomen haben, auf den montag vor sand Veits tag schirist kunftigen in veld wider die Vngern zeziehen, als wir dann des mit dir vnd andern vnsern landlewtn aynig sein worden. Dauon begern vnd bitten wir dich mit gantzem vleiß vnd ernst, daz du auf daz pesst vnd sterkist, so du ymer kanst vnd magst, ze rossen vnd ze fuessen, mit harnasch, deichselwegen vnd ander notdürfft, als dann in ain veld gehört, wolgetzewgt vnd zugericht auf den selben montag zu Rakerspurg oder Fürstenueld seist, bey vns, vnsern lanndlewtn vnd ander den vnsern, die wir auf den benantn montag in obberurter maß auch daselbshin eruordert haben, geschikcht vnd in all weg zugericht mit vns in veld also ze ziehen vnd dich des nichts iren noch sawmen lassest, wann wir vns des gantz zu dir verlassen, so wollen wir dich mit kost vnd in ander weg haltn, als vnser vordern löblicher gedechtnuß dich vnd dein vordern in

[1] „Maich" (?) (cf. Reg. dto. 1453, Jänner 11. und April 17).

solhem vormals ghaltn habn vnd als von alter herkomen ist, dir auch für redleich scheden steen vnd kain anders tůst, das wirbet fur vns, dich selber, lannd vnd lewt sein vnd mit den deinen, so dahaym beleiben, verlassest, ob des nit beschecht, wann man sie auseruordern würde, das sie dann auch sein vnd annertzichen vns vnd dir auch in veld, auf das pest vnd sterkist, so sie kunnen vnd mugen, zu zichen. Das wellen wir gen dir genedichleich erkennen vnd zu gůt nicht vergessen. Geben zu Gretz" 2c.

Adresse: Vnsern getrewen Walthern Gneser.

Pap. mit aufgedr. Siegel.

1447, Juni 6. (nachsten Eritag nach sand Erasmtag). Agnes, Bernhards des Rindschad zu Schillheytn Witwe, verkauft ihre im Mürzthal gelegenen Güter, die von den Grafen von Montfurt zu Lehen sind, und eine Hube in der Grasch ihren Oheimen Hermann, Michel und Andrä den Hafnern um 464 Pfund Wiener und Grazer Pfen.

Siegler: Peter im Hard, Pfleger zu Stubenberg, Jörg der Grabl.

Perg. mit 2 Siegeln.

1447, November 25. (An s. Kathrein tag), Leibnitz. Ezb. Friedrich von Salzburg belehnt den Philipp Prewnner, Verweser zu Graz, mit folgenden erkauften Gütern: Von Anna, Gemahlin des Jörg Karschoner, Tochter Gebhards von Waldstain, 4 Huben zu Dornaw, 4 zu Schippoltstorf, ½ zu Pühel und eine Hofstatt daselbst, und von Michel und Heinrich Prennholcz 12 Huben zu Oberkellerstorff „in Sunntager pharr gelegen".

Perg. mit beschädigtem Siegel.

1448, April 26. (Freytag nach sand Jörgentag). Kg. Friedrich III. verleiht dem Philipp Prewner, Verweser der Hauptmannschaft in Steier, und seinen Erben für seinen Hof zu „Stubming ob dem dorff zenachst vnder dem weingarten gelegen", alle Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten, „wie sie ander gefürst Freyung" in Steiermark besitzen.

Com. dom. Reg. p. d. Pangratz Rindtschad.

Perg. Das Siegel fehlt.

1449, Juni 20. (Freytag nach Veits tag). Ulrich von Stubenberg, oberster Schenk in Steier, verkauft dem Philipp Prewner „Verbeser zw Grecz" seine Güter zu Rinkoyezen und ein Bergrecht daselbst.

Siegler: Heinrich Siczenperger, Pfleger zu Stubenberg, Ulrich von Stubenberg. Perg. Das 2. Siegel ist beschädigt.

1450, August 25. (Eritag nach s. Bartolomestag), Graz. Hans Stainpeis spricht im Namen seiner Herren, der Gebrüder Wolfgang und Reinprecht von Walsee, den Walther Gnåser von seiner „Remanentz" von 20 Pfund Pfen. ledig. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1452, Februar 28. (Montag nach dem Vaschangtag). Widerlagbrief des Hans Prewner an seine Gattin Veronika, Schwester des Jörg Stainwald von Fladnicz. Das empfangene Heiratsgut von 300 fl. widerlegt er mit ebensoviel und stellt es auf seine Güter sicher.

Siegler: Sigmund Roggendorffer, Landschreiber in Steyr, Mert der Langhaimer, „marchfuetrer" zu Graz.

Philipp Prewner bestätigt den Brief für seinen Sohn Hans.

Perg. Das 3. Siegel fehlt.

1453, Jänner 11. (am Phincztag nach sand Erharts tag). Hans Werder, Judenrichter zu Marchburg, beurkundet, daß „Jud Chestel, Saldmans sun zu Marchburg", einen Pfandbrief des Meich Meserer, gesessen am Plasch, auf seinen Weingarten mit Keller und Preß daselbst, neben Prewners Weingarten gelegen, nach freiem Willen veräußern könne.

Pap. mit aufgedr. stark beschädigtem Siegel.

1453, April 17. (an Eritag nach der heylign dreyr Nagel tag). „Kchefrl der Jud, Seldmans sun zu Marchburg", überantwortet dem Philipp Prewner, Verweser zu Graz, einen Geldschuldbrief des Meich Messrer am Platsch über 16 Mark Wien. Pfen.
Siegler: Andrä der Vischer, „diezeit ambtman vnd Juden Richter zu Marchburg".
Hebräische Erklärung und Unterschrift. Perg. Das Siegel fehlt.

1454, Juli 8. (Montag vor s. Margretentag). Kunigund, Niklasn des Schattner zu Gswentt Gemahlin, und ihr Sohn Erhart verkaufen Hans dem Gneser 4 Schilling und 24 Pfen. „gelts jerlicher gült" auf ihrer Hube zu Gswentt um 12 Pfund Pfen., unter Wahrung des Wiedereinlösungsrechtes mit derselben Summe nach 5 Jahren.
Siegler: Hans der Spiczer und Friedrich Mitterekger der Junge.
Perg. Das 1. Siegel fehlt.

1454, Juli 8. (Montag vor s. Margretentag), Graz. Friedrich Mitterekger der Junge verkauft den Brüdern Walther und Hans Gneser Güter zu Hard, Flednitz und Vorcherch.
Mitsiegler: Hans Spiczer. Perg. Das 1. Siegel fehlt.

1454, Juli 19. (am Freitg vor s. Marie Magdalene tag). Choelbl am Platsch verkauft mit Einwilligung des Andrä Kader, „dietzeit der hern zu der heyligen Dreivaltigkait inder Newnstat pergmeister Inder Podigretz" dem Simon Rempper, „Suppan daselbs am Platsch", seinen Weingarten „inder Podigretz" um 35 Mark Pfen.
Siegler: Adam v. Gomblicz und Gilig Gressenperger.
Perg. mit 2 Siegeln.

1454, August 31. (Sambeztag vor s. Gilgentag). Schuldbrief des Hans Koelbl am Pletsch an Philipp Prewner über 27 Pfund 60 Pfen.
Siegler: Veit Pawman Bürger u. Rath zu Graz und Gilg Labrer.
Perg. Das 2. Siegel fehlt.

1455, Februar 10. (Montag nach s. Appollonientag), Graz. Sigmund Rogendorffer, Verweser zu Graz, beurkundet, daß Walther der Gneser zum viertenmal seine und seines Bruders Hans Schulden habe berufen lassen, sich aber Niemand, weder „christen noch juden" gemeldet habe.
Perg. mit Siegel.

1458, März 13. (Montag nach letare), Bruck a/M. Ezb. Sigmund zu Salzburg verleiht über Ansuchen des Hans Prewner in Vertretung seines Sohnes Jörg Prewner aus der Ehe mit der verstorbenen Veronica, ehelichen Schwester des Georg Steinwald, die von letzterem innegehabten Güter und Lehen des Erzstiftes in seinen erblichen Besitz.
Perg. Das Siegel fehlt.

1458, Mai 31. (Mittichn s. Petronellstag), Graz. Hans Stainpeys verkauft dem Walther Gneser eine Hofstatt zu Ober Fewstricz, die von den Herrn von Stubenberkg zu Lehen rührt und davon man jährlich 30 Pfen. dient
Siegler: Leopold der Aschpach und Sigmund der Rogendorff.
Perg. Das 2. Siegel fehlt.

1460, Jänner 23. (am Mittichn nach s. Vinczenczentag). Maisterl, „Jud von der Newnstat" überantwortet dem Hans Preiner einen Geldschuldbrief per 8 Pfund Pfen., von Hans Katzianer ausgehend und auf Jörg Herleinsperger lautend.
Siegler: Urban Dyeperskircher, Hubmeister zu Graz.
Hebräische Erklärung und Unterschrift. Perg. Das Siegel fehlt.

1460, November 28. (Freitag nach s. Kathreintag). Schuldbrief des Hans Katzianer an seinen Schwager Paul Wartnawer über 45 Pfund Pfen.
Siegler: Ulrich der Scheit und Hans Füchsreitter, Bürger zu Radkersburg. Perg. Beide Siegel fehlen zur Hälfte.

1461, Februar 25. (Am Mitich nach Invocavit i. d. Vasten). Schuldbrief des Hans Katzianer an seinen Schwager Paul Wartnawer über 30 Pfund Pfen.
Siegler: Ulrich Scheitt unnd Hans Fuchsraitter, Bürger zu Radkersburg. Perg. Beide Siegel fehlen zur Hälfte.

1461, December 7. (Montag noch sand Niclas tag). „Lewtold von Stubenberg, obrister Schennkch in Steir", belehnt Walther den Gnåser als älteren und Lehensträger seines Bruders Hans auf Bitten des Sigmund Rakchniczer mit den von diesem eingetauschten Gütern zu „Wolfstorff in sand Rueprechts pharr an der Rab" gelegen.
Perg. mit Siegel (das Wappen ist theilweise herausgefallen).

1462, Mai 10. (Montag nach s. Florianstag), Graz. Sigmund Rogendorffer, Verweser der Hauptmannschaft in Steier spricht dem Paul Warttnawer für eine Geldschuld von Seite Hans des Katzianers „den Turn vnd Sitz Katzian" zu, sowie Höfe zu Kleppitsch, Kupetinczen, Aich „auf der strassen", Waltersdorf, Wänitzen, die Dörfer Krappin mit dem „ Urfar" daselbst, Pettnitzen, Kokgoritsch und Weingärten bei Katzian.
Perg. mit Siegel.

1462, October 21. (am sand Ursula tag). Laurenz Tungfelder verkauft mit Einwilligung seiner Mutter Agnes, Witwe nach Konrad Tungfelder, dem Erhart Eybeßwalder eine Hube am Brießnikch in der Herrschaft Seldnhoven am Weyrelperg gelegen, die vom Ks. Friedrich III. zu Lehen rührt, um 40 fl. in „gold vngerisch vnd ducatn".
Siegler: Mert der Vårl (der Name ist ziemlich verwischt, das Siegel zeigt ein Schwein) . . . (Grey?) msicz (der Vorname ist unleserlich).
Perg. Das 2. Siegel fehlt zur Hälfte.

1463, December 15. (Phincz tag vor sand Thomas tag d. h. Zw.). Paul Warttnawer überträgt seine Ansprüche auf drei Geldbriefe, und zwar von Hansen dem Katzianer, seinem Schwager, über 45 Pfund Pfen., 30 Pfund Pfen. und 60 Pfund Pfen. und auf einen Geldbrief des Katzianer an Vincenz den Liechtkamrer über 20 Schill. Pfen. dem Hans Prewner.
Siegler: Paul Warttnawer, Erhart der Lembacher (das Wappen zeigt einen Hund!).

1465, März 24. (Suntag letare), Leibnitz. Ezb. Burkhart zu Salzburg verleiht dem Hans Prewner in Vertretung seines Sohnes Jörg aus der Ehe mit der verstorbenen Veronica, ehelichen Schwester des Georg Stainwald, die von letzterem innegehabten Güter an der Grajant vor der Stadt Pettau, zu Schipoltstorf, Puhl, in der Dornaw, zu Garissendorf, Oberkellerstorf, Dolan, Niderkellerstorf, Porkaschinczen und Newsidl als Lehen des Erzstiftes in seinen erblichen Besitz.
Perg. mit Siegel.

1468, Juni 21. (Eritag vor sand Johans tag der Sunnebentn). Priba, „Judin, des Juda Keschl witib zu Marchburg" überträgt der Agnes, Gattin des Ritters Ulrich vom Graben, ihre Ansprüche auf drei Geldschuldbriefe, und zwar von Jörg Gläß, gesessen „in der Drebeng", über 6 Mark Pfen. und 28 Mark Pfen. und von Michel Meitzen, des „Jansa Weynik sun gesessen amb Pletsch" über 26 Mark Pfen.
Siegler: Jörg Aicher, Bürger und geschw. Rath zu Marburg.
Hebräische Erklärung und Unterschrift.
Perg. Das Siegel stark beschädigt.

1469, October 28. (an sand Simon vnd Jude tag d. h. Zw.). Wilhelm, „Obrister Schennkch in Kchernden vnd Frh. zu Osterwicz" verleiht anstatt seiner Brüder Jörg und Wolfgang dem Hans Kortschacher, Pfleger zu

Rasegk und dessen Geschwister einen Zehent auf drei Huben, gelegen zu „Dobrewlach pey dem Vagker See" in erblichen Besitz.

Perg. Mit Siegel.

1476, Juli 7. (Suntag nach sand Ulreichs tag). Margareth, Tochter des Erasmus von Lichtenberg, verzichtet mit Zustimmung ihres Gemahles Ludwig von Kosiak für sich und ihre Nachkommen zu Gunsten ihres Bruders Sigmund von Lichtenberg auf ihr väterliches und mütterliches Erbe und auf jedes Erbe nach ihrem Bruder für den Fall, daß er männliche Nachkommen hinterläßt. Sollte er aber nur weibliche Erben hinterlassen, so habe ihr und ihrer Nachkommen Erbrecht wieder Geltung.

Perg. Beide Siegel fehlen.

1476, Juli 21. (Sontag vor sand Maria Magdalen tag). Theilungsbrief zwischen Jörg, Bernhard und Friedrich Prewner über die Verlassenschaft ihres Vaters Hans Prewner. Jörg bekommt Stübing und Gülten zu Semeriach und Petkach, Praitenaw, zu Kchaphenberg und Kchömssel, Trasseyach und vier Weingärten zu Stübning und drei solche am Pletsch. Bernhard bekommt Gülten und Güter zu Lewssing, Ludmanstorf, das „marchfueter" zu Dürrfornitz und Dörffel, Güter am Pletsch und zu Landschach, zu Kamelsdorf, Rinkowtzn, Ibentzn, Schützn, zu Plabusch, Kchellerstorf, an der Kchreppin bei Luetenberg, das Perckrecht zu Gorischendorf, an der Stenz, zu Mairhöflein, Kcherschbach und in der Ploschn, dann Güter zu Staindorf und den Weingarten zu Zogendorf. An Friedrich kommen Güter zu Dornaw, Schippelsdorf, Püchl, Gülten bei Pettaw, zu Ober- und Nieder-Kchellersdorf, zu Formein, Martndorf, Kcherschpach, Gorischendorf und der Weingarten zu Kchellersdorf. Ungetheilt sind noch das Dorf zu Herdlein am Travelt, der Hof zu Rakerspurg, das Haus zu Grecz in der Herrengasse, ein Keller zu Lantschach und noch einige andere Güter. Es wird auch bestimmt, daß der Erstgeborne immer Lehensträger sein soll.

Siegler: Jörg, Bernhard, Friedrich Prewner, Ulrich von Graben (ihr Stiefvater), Oswald der Gresl.

Perg. mit 5 Siegeln, wovon 1 fehlt.

1481, April 27. (am Freitag n. d. heil. phingsten). Heiratsbrief zwischen Hans Reysacher und der Margareth, Witwe nach Hans Einpacher, Tochter des Hans Pücher.

Siegler: Hans Reysacher, Andrä Prainer, Ritter, Landsverweser in Steyer, Caspar vom Hard. Perg. mit 3 Siegeln, 2 fehlen.

1488, September 22. (Montag nach s. Matheus tg. d. h. Zwelfp. u. Ev.). Ladislaus von Ratmannstorff schließt für sich und als Gerhab seines Bruders Hans mit seiner Mutter Anna und dem Stiefvater Wilhelm Gnäser einen Vergleich bezüglich der Erbfolge im Falle Beide ohne männliche Nachkommen sterben. Ihre Mutter oder deren Erben bekommen dann 400 Pfund Pfen.

Siegler: Christoph Ratmannstorff (ihr Vetter), Wilhelm Kundorffer.

Perg. mit 3 Siegeln, 1 fehlt.

1489, März 9. (Montag nach dem Sunntag Invocavit). Anna, Witwe nach Otto v. Ratmannstorff, verschreibt ihrem Gatten Wilhelm Gnäser die ihr von ihren Söhnen Ladislaus und Hans von Ratmannstorff zufolge Schuldbriefes ihres Vaters an Jörg Grabner schuldigen Güter zu „Etzestorf, Haymwerdt, Pirchach vnd am Wangrabn gelegen mitsambt dem phenichczehenndt auf ettlichn guettern zw Weitz".

Siegler: Wilhelm Kchüendorffer, Bernhard Stadl.

Perg. mit 2 Siegeln, 1 fehlt.

1504, März 3. (Suntag Reminiscere), Graz. Wilhelm Gnäser beurkundet, daß ihm Mert Narringer Güter an der Rab um 200 Pfund Pfen. pfandweise verschrieben hat.

Siegler: Wilhelm Gnäser, Christoph v. Rattmanstorff.

Perg. mit 2 Siegeln.

1521, Jänner 7. (Montag nach hl. drey Kenigtag). Barbara Gloiacherin, Priorin des Frauenklosters zu Graz, verkauft dem Ruprecht Kropff und seiner Gattin Agnes eine Hube zu Ybelspach.

Siegler: Barbara Gloiacherin.

Perg. War zum Einbinden eines Urbars benützt.

1528, Mai 16., Wien. Kg. Ferdinand I. bestätigt dem Christoph Prewner auf sein Ansuchen den „purgkhfridt zu seinem Sitz zu Stubming mit sambt dem dorff" daselbst, der vom Ks. Friedrich III. gegeben und vom Ks. Maximilian I., dto Gmunden 1514, 7. Aug. bestätigt worden war.

J. v. Puchaim, Statthalter. Rudolf v. Hohenfeld. L. v. Räkchnicz.
Hans v. Greyfeneckh. Achaz Schratt. . . . . Awersperg.

Perg. Das Siegel fehlt.

1528, Juli 10., Wien. Kg. Ferdinand I. „vrlaubt" dem Scotus Gnäser seine erblich auf ihn gefallenen Güter auf ein weiteres Jahr, u. zw. vom 28. Mai ab.

Rudolf H. v. Hohenfeld. Hans v. Greyßenneckh.

Pap mit aufgedr. Siegel.

1535, März 7., Znaim. Kg. Ferdinand I. gestattet dem Bischof Christoph zu Laibach, Administrator des Stiftes Seckau und Comendator der Abtei zu Admont, da dem Stifte aufgetragen worden war, den vierten Theil des Einkommens zu den Türkenkriegen beizusteuern, einige Güter (nicht näher genannt), an Philipp Preynner um 1000 Pfund Pfen. verpfänden zu dürfen, der sie nur unter Wahrung des Wiedereinlösungsrechtes von Seite des Stiftes weiterverpfänden darf.

Ferdinand.
. . . Graßwein. . . . Pranndt.

Perg. 4 Bl. fol. ohne Siegel.

1543, April 14. Theilregister über die zwischen Georg Preinner und seine Muhme Anna, Gattin des Mert von Fladnitz, zur Vertheilung gelangten Besitzthümer.

Jörg Preynner. Anna von Flednitz.

Pap. 20 Bl. Quart mit 2 aufgedr. Siegeln.

1543, April 24. (Sand Georgentag d. h. R.). Georg Preunner verkauft der Afra, des Ruprecht Spiegler Gattin, eine Wiese, genannt die „groferin wisen", „ain clainswisl", „mer ain Gereut". Bei einer Veränderung soll ihm der zehnte Pfen. gereicht werden.

Perg. mit Siegel.

1543, August 2. (Phincztag vor s. Oswaldtg.). Georg Preiner verkauft dem Christian Pader und seiner Frau Lucia eine Hofftatt zu Eberstorff an der Raab mit der Einschränkung, daß Pader nur mit Preiners Einwilligung den Besitz weiter verkaufen dürfe und ihm dann den Zehent der Kaufsumme einzuhändigen habe. Sollte aber Pader für sich ohne Wissen Preiners ein Grundstück verkaufen oder verpachten, so solle er das Kaufrecht verwirkt haben. Perg. Siegel fehlt.

1548, September 3. (Montag nach sand Egidien tag). Georg und Andrä von Metnicz zu Limberg verkaufen ihrem Stiefvater Georg Preynner zu Flädnicz und seiner Gattin Margareth, ihrer Mutter, Güter zu Puechkirchen bei Hall in der „Pfarrkhircher pharr", zu Deichentwangen, in der Khirchperger Pfarr, Manndarff in der Wartperger Pfarr, die Newnmill

zu Hall, „vnter der Leyten in der Hoffmarch gelegen", mit denen sie von Kg. Ferdinand I. belehnt worden waren.

Gez.: Georg von Methnicz, Andrä von Methnicz.

Siegler: Christoph von Radmannsdorf zu Stuebenberg, Ehrenreich von Trautmannsdorf zu Trattenburg.

Perg. Von den 4 Siegeln ist das 1. stark besch.

1548. „Vermerkht das Vrbar der Brennerischen gült, so auf der edln vnd tugendhaften frawn Anna des edln vnd vestn Mertn von Fladnicz eliche hausfraw thue (?) gefallen ist soliches gestellt von den 44 jar pis auf das 48 jar wie hernach volgt:" Pap. 18 S. klein Quart.

1551, Jänner 3. (Sambstag nach d. Neuen Jarstag). Hans Frh. v. Weyspriach verkauft Petern am Stain „seinem Ambtman vnd lehens Richter im Lungaw" einen Anger, genannt der Kaltnpach, „liegt hinter Latndorff".

Perg. War als Einband eines Urbars benützt.

1553, Juli 11., Graz. Wilhelm von Trawtmanszdorff, Domherr zu Salzburg, und Andrä von Trawtmanszdorf zu Kirchperg und Rosental verkaufen an ihren Vetter Georg Preiner, Frh. zu Stiebing, Fladnitz und Rabenstain und dessen Gemahlin Margareth ihr Freihaus in „Grätz, in der Purckgassen bei dem Zeughaus, das da rainet an aines Orglmaisters daselbs zw Grätz Hans vnd mit dem andern ort an das klain Gassl vnd an der Römischen Kunigelichenn Maiestat ꝛc. Garten mit sambt dem halben Prunen" mit allen Freiheiten und Rechten, mit denen dieser Besitz durch Kauf von denen von Windischgrätz an ihre Voreltern gekommen ist.

Wilhelm von Trautmanstorff. Andrä von Trautmanstorff, Frh.

Perg. Mit 3 Siegeln, 2 fehlen gänzlich, 1 stark verletzt.

Schirmbrief v. selben Datum. Papier.

1564, Juni 10., Graz. Georg Preyner, Frh. zu Stübing, Fladnitz und Rabenstein schließt mit dem Maurermeister Stefan zu Graz folgenden Vertrag bezügl. der Reparaturen an seinem Hause zu Graz. Stefan soll zwei „Gäng" machen, den einen von der „großen Stubn", den andern von der „Kuchel" und zwei Stiegen, eine „aufn" Gang, die andere vom Gang „hinders Dach" und eine „gehawte" Thür in des Herrn „Camer". Der große Saal soll sammt der Mauer fünf Schuh in die Länge und Breite sein. Dazu soll Stefan sämmtliche Zubehör herbeischaffen. Ferner wird die alte „Kuchl" und eine „Stubm" abgebrochen und neu aufgebaut, unten ein Gewölb gemacht, darüber die Küche und Stube, erstere soll gepflastert, in letzterer ein „gehawtes Kreutzfenster gemacht werden. Auch hiezu soll Stefan das Material herbeischaffen. Dafür bekommt er 100 fl. rhein. beim Beginne des Baues, 100 fl. wenn der Bau halbfertig gestellt ist und nach Vollendung noch 40 fl.

Pap. Die 2 aufgedr. Siegel fehlen.

1564, September 13., Graz. Da bei der Abbrechung des alten Stockes des Brennerischen Hauses die Grundmauern ganz schadhaft befunden wurden, wird zwischen Stefan de Adriano, Maurermeister und Bürger zu Graz, und Georg Preyner Frh. zu Stübing, Fladniz und Rabenstein, nach Zuziehung der Sachverständigen Valentin Lebmnegkher, fst. „Zeugwartter" und Erasmus Raidl, Rathsbürger, ein neuer Vertrag geschlossen, demzufolge Adriano das Gebäude bis auf den Grund abtragen und neu aufbauen soll, auch die „zerklobne mauer, so mit dem Eghk gegen der Ringkhmauer des Khün. Gartens und des newen Stübels mist, sambt zwen großen Schwipögen von dem hindlern Stall" heraus abtragen. Dann soll er die zwei Mauern von „vndten auf erlangern oder aber zwen Khragckhstein, damit das Stübl größer werden möge", einlegen. Er soll

auch mit den Mauern gegen die kgl. Ringmauer, „so vil und als weith verfaren, auf das dasselbig Orch Reichen freygelassen werde". Er muß auch die gesammte Zugehör an Material liefern und bekommt für die Arbeiten 56 Pfund Pfen. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1566, Februar 24. Magdalena, Gemahlin des Christoph von Khunigsperg, Tochter weiland Hans' Wagen zu Wagensperg und Welan und der Helena, geb. v. Petschach, verzichtet nach Empfang des Heiratsgutes per 600 fl. rh. von Seite ihres Bruders Balthasar auf jedes weitere väterliche Erbe. Sollte aber das Geschlecht im Mannesstamme aussterben, so soll ihr Erbrecht wieder Geltung haben.

Gezeichnet: Magdalena von Khunigsperg.

Siegler: Christoph von Khunigsperg, Christoph Herr von Rappach zu Prun. Perg. Die 2 letzten Siegel fehlen.

1566, Februar 24. Barbara, Gemahlin des Ferdinand von Kholonitsch auf Burkhschleinicz, Tochter des verstorbenen Hans Wagen zu Wagensperg und Welan und der Helena, geb. v. Petschach, verzichtet nach Erhaltung ihres Heiratsgutes per 600 Pfund Pfen. von Seite ihres Bruders Balthasar auf jedes weitere väterliche Erbe. Sollte aber das Geschlecht im Mannesstamme aussterben, so soll ihr Erbrecht wieder Geltung haben.

Gezeichnet: Barbara Goloniczin.

Siegler: Ferdinand von Kholonitsch, Georg Frh. zu Herberstain. Perg. Die 3 Siegel fehlen.

1566, April 13., Graz. Antoni Delavntio verpflichtet sich den Gebrüdern Philipp und Christoph Frhn. v. Preiner gegenüber, in deren Haus zu Graz einen Gang in- und auswendig zu übertünchen und zu verweißen, den Gang mit Ziegeln zu pflastern oder einen „Österreich schlagen", ferner zwei Stiegen zu weißen und dann „auf der stuben" einen „Österreich schlachen". Dafür bekommt er 30 fl. rh.

Siegler: Lazarus Widman, deutscher Schul-Rechenmeister und Bürger zu Graz. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1568, September 15., Graz. Philipp Preiner, Frh. zu Stübing, Fladnitz und Rabenstein, übergibt kraft einer Donatio inter vivos seiner Frau Virginia Preynerin, geb. v. Lanthery, seine Unterthanen und Güter zu Ebersdorf, seine Unterthanen zu Rorbach sammt Gehölz, Zehent und Bergrecht, seine Unterthanen und Urbarsholden zu Zöbing sammt der ihm zugehörigen Mühle, seinen Weingarten am Pölischberg zu Radkersburg, Zackhl genannt, und im Falle einer mit ihrer Einwilligung an diesen Gütern vorgenommenen Veränderung oder Vertauschung die an derselben Statt erfolgenden Güter, außerdem die Hälfte seiner fahrenden Habe außer der aufgerichteten „Heurats Partung". Nach seinem Tode wird sie Nutznießerin seines Hauses in Graz und aller seiner Güter, auch sollen nach ihrem Tode ihre Erben in Nutznießung derselben verbleiben, bis die Darlehen, welche seine Frau ihm laut Schuldbrief schon gegeben hat und noch geben wird, getilgt und gutgemacht sind.

Perg. Siegel verl.

1568, December 29. Kaufrechtsbrief, ausgestellt von Philipp Preiner zu Stübing, Fladnitz und Rabenstein dem ehrbaren Märten Wolfl, Agnes, seiner ehelichen Hauswirtin, und ihrer beiden Erben, über „ein Holz und idem verwachsenen Grund, belegen in Pürchern". Perg. mit Siegel.

1569, December 18. (Suntag vor St. Thomanstag). Colman Prunner von Vasoltsperg verkauft dem Andrä Wißgrabner „ain Holcz gelegen in der Gruemp Raint . . . mit der andern seiten an des Jörg Preynner zu Gruemp holcz" . . . mit aller Zugehör um eine bereits empfangene Summe

Geldes. Außerdem soll derselbe jährlich am Sonntag nach Ostern „in dem Perkhtaiding" 12 Pfenning und 1 Verlegpfenning zahlen.

Perg. mit Siegel.

1570, März 8., Graz. Erbvergleich zwischen Caspar Frh. v. Breyner und den Herren Ferdinand und Hans Christoph Rindschadt zu Fridberg, Gebrüdern, nach ihrer Mutter Ursula, geb. Schweinpeckin, in der anderen Ehe, weiland des Ritters Andrä Rindschadt zu Fridberg Hausfrau, betreffend die Herrschaft und Weingärten zu Luttenberg, ferner Weingärten, genannt Neusatz, am Wetzelsvarter Berg. Perg. Siegel fehlt

1572, April 18. (Freytag vor st. Georgentag). Clement Märchl verkauft dem Georg Hager und dessen Gattin Christine die „Bogen Hueben", der Herrschaft Chamerstain und Ernnaw unterthänig, und bittet die Grundherrin Eleonora, Witwe nach Casper Frh. v. Breuner, geb. Villinger, ihr Siegel darunter zu setzen. Perg. mit Siegel.

1573, September 12., Graz. Veit Khreützer „in Mareiner pharr" seßhaft, und seine Gattin Margaretha verkaufen dem Georg Khob zu Khattigaich ihre Hube zu Leissing, „so da genent wirdt das Lenczengüettlein in Khraubot pharr gelegen", welche der Virginia Preynerin, Witwe nach Philipp Frh. v. Preyner dienstbar ist.

Siegler: Virgina Preynerin. Perg. mit Siegel.

1575, Jänner 14., Graz. Clement Kholler und seine Schwester Katharina, Gemahlin des Georg Seichenezacher, verkaufen als Gerhaben des Peter, Sohnes ihrer Schwester Magdalena mit Ruprecht Raidl, mit Zustimmung ihrer Grundherrin, der verwitweten Virginia Preynerin, geb. Lanndterin, dem Urban Radt und seiner Gattin Margaretha einen halben Weingarten, genannt „im Ridner zu Khrennaw".

Siegler: Virginia Preynerin. Perg. mit Siegel.

1577, November 11. (a. sand Merthen tag). Gottfried Breynner, Frh. zu Stübing, Fladnitz und Rabenstein, J. Oe. Hofkriegsrath, verkauft an seine Schwägerin Leonora, geb. Villingerin, Gemahlin des Caspar Frh. v. Breyner, als Gerhabin ihrer unmündigen Kinder die Herrschaft und das Schloß zu Stibing sammt aller rechtlichen Zugehör und seinen Antheil an dem Hof „Sanct Marx, Vnd den Ämbtern Sanct Marx, Khellersdorff, Formein, Dornau und Schallauzen, Vmb Pettau vnd Luttenberg gelegen, auch den darzue gehörigen Weingärtten", wie alles zwischen seinem Vater Philipp, Frh., und dessen Bruder Christoph, Ritter, zur Vertheilung kam, die diese Güter von ihrem Vater Friedrich v. Breynner, Ritter, erbten, und wie auch Gottfried den auf seinen Bruder Friedrich fallenden Theil durch Kauf an sich gebracht hatte.

Gottfried Breynner Frh. Perg. mit 2 Siegeln, 1 fehlt.

1579, März 10. Andrä Weißgrabner verkauft dem Sigmund v. Eybeßwaldt zwei Hölzer gelegen „in der Gruemp im Schachen. Raint das ain Holcz mit ainem rain an den Haunß Preynner zu Dondorff, mehr mit ainem ort an den Andree Preyner zu Gruemp . . . mehr mit ainem ort an des Jörg Preyner zu Gruemp Holcz. Das ander Holcz raint mit einer Seiten an des Jörg Preyner zu Gruemp Holcz". Beide Hölzer sind an Wolf Jakob Prunner von Vasoltsperg mit 13 Pfen. dienstbar.

Siegler: Wolf Jak. Prunner. Perg. mit Siegel.

1583, Juni 27., Graz. Seifried von Eybiswaldt bestätigt, daß sein Vater Balthasar an die Gerhaben nach Franz Wechsler, Philipp Preiner und Leopold von Herberstein über die bestandweise innegehabten Wechslerischen Güter durch acht Jahre die vertragsmäßigen Verpflichtungen geleistet habe und specificirt dieselben.

Pap. 18 Bl. Quart, 7 unbeschrieben.

1587, April 24., Graz. Ezh. Karl von Oesterreich gestattet, daß der Abt Johann zu Admont, der Prior und Convent daselbst, wegen der auf dem Stifte lastenden Schulden die zu diesem und der Probstei Mauttern gehörigen zwei Aemter, „alls Kheichlwanng vnd Mauttern" sammt den zu dieser Probstei gehörigen sechsunddreißig Tagwerk „freistifft, pawgrundten vnd wismaden", auch den Feldgarben und Sackzehend in Getreide bei und um Mauttern und am Geudans-Perg mit aller rechtlichen Ein- und Zugehörung um 9094 fl. 20 Pfen. an Jakob Breinner, Frh. zu Stibing, Flädniz und Rabenstain verkaufen dürfe.

Carolus. Wolfg. Schrannz.

Perg. Siegel fehlt.

1587, April 24., Graz. Ezh. Karl gestattet dem Abte Johann von Admont, Prior und Convent daselbst zur besseren Abzahlung der auf dem Stifte lastenden Schulden den Verkauf von „etliche Phunt gelts" aus den zur Propstei Mauttern gehörigen drei Aemtern Trofeyach, Camer und St. Michael an Georg Ruprecht Frh. v. Herberstein, Neudperg und Guettenhaag, Herrn auf Lancovicz, Erbkämmerer und Erb-Truchseß in Kärnten, um 25.159 fl. 6 Schill. 15 Pfen.

Carolus.

Wolfg. Schrannz. M. Lyst.

Perg. Siegel fehlt.

1587, April 24. (an tag d. heil. R. sanct Georgen), Admont. Johann, Abt von Admont und genannte Brüder verkaufen mit Einwilligung des Ezh. Karl zur Tilgung der auf dem Stifte lastenden Schulden an Georg Ruprecht Frh. zu Herberstain die drei Aemter Trafayach, Camer und Sanct Michael, gelegen im „Brobstey Ambt zw Mauttern".

Pap. Collationirte Abschr. v. 1617, 25. April.

1587, April 24. Urbar-Register der zur Admontischen Probstei Mauttern gehörigen zwei Aemter Mauttern und Kheielwang, die der Abt und Convent zu Admont mit Zustimmung des Ezh. Karl an Jacob Frh. von Breinner verkauft hat. (Folgt das Urbar.)

Zum Schlusse Bestätigungsformel des Abtes, Priors und Convents zu Admont.

Johann Abt zu Admont. Fr. Sebastian, Prior. Fr. Simon Arttaller. Fr. Gottfried Mayer. Fr. Balthasar Stainer.

Perg. 16 Bl. fol. 2 Siegel.

1587, April 24. Urbar-Register der zur Admontischen Propstei Mauttern gehörigen drei Aemter Trafeyach, Camer und Sant Michael, welche der Abt, Prior und Convent zu Admont an Georg Ruprecht Frh. v. Herberstain mit Zustimmung des Ezh. Karl gegen Leistung des jährlichen Getreide-Zehents verkauft hat. (Folgt das Urbar-Register.)

Zum Schlusse amtliche Bestätigungsformel des Abtes, Priors und Convents zu Admont.

Johann Abt zu Admont. Fr. Sebastian, Prior. Fr. Simon Arttaller. Fr. Gottfried Mayer. Fr. Balthasar Stainer.

Perg. 16 Bl. fol. 2 Siegel.

1587, October 25. Balthasar Hopfinger, Doctor beider Rechte, quittirt anstatt der Sidonia Preinerin dem Sigmund Frh. v. Lamberg über empfangene 141 fl. Arch. Invent. K. 95.

1588, April 24. (am tag Georgj). Hans Friedrich Hofmann der „Elter", Frh. zum Grüenbühl und Strechaw, Oberster Erblandhofmeister des Fürstenthums Steyr, verkauft an Georg Ruprecht Frh. zu Herberstain, Neuperg und Guettenhag, Erbkämmerer und Erbtruchseß in Kärnten, das Amt Zinnerstorff im Cammerthal sammt Zugehör.

Zeugen: Hans Ambros Graf und Freiherr von Thurn und zum Creuz, Landeshauptmann in Krain. Erasmus von Saurau zu Laybegg. Georg Seifried v. Trüebenegg zu Schwarczenstain. Pap. Cop.

Inliegend das Urbar von Zinnerstorf.

1589, April 23., Graz. Ursula Breynerin, Tochter des verstorbenen Caspar Frh. v. Breyner und der Leonora, geb. Villingerin Freiin zu Schenenberg, verzichtet mit Zustimmung ihres Gemahls Hermann von Athemiß bei Empfang ihres Heiratsgutes per 1000 fl. auf jedes Erbe nach ihrem Vater. Nur für den Fall, daß die männliche Linie ausstürbe, sollte ihr oder ihrer Nachkommen Erbrecht wieder Geltung haben.

Ursula Breinerin. Hermann v. Athemiß. Max Schrattenpach.

Perg. mit 5 Siegeln, 2 fehlen.

1589, April 25., Graz. Heiratsbrief des Hermann von Athemiß und der Ursula, Tochter des verstorbenen Caspar Frh. v. Breynner, und der Leonora, geb. Villingerin von Schönenberg.

Die Braut bringt dem Bräutigam zu: 1000 fl. aus ihrer väterlichen Erbschaft, 500 fl. Heiratsgut und 2000 fl. von Seite ihrer Mutter. Der Bräutigam widerlegt das Heiratsgut mit 1500 fl. und gibt auch eine Morgengabe von 1500 fl.

Ambros Graf Thurn u. Kreiz. Jörg Ruprecht Frh. zu Herberstein. Max Schrattenpach. Hermann von Atemiß. Jakob von Athemiß, Ritt.

Perg. mit 8 Siegeln, das 1. fehlt.

1589, April 25., Graz. Wiederfallbrief des Hermann von Athemiß, nach welchem das Heiratsgut seiner Gattin Ursula, Tochter des Caspar Frh. v. Breynner, und der Leonora, geb. Villingerin Freiin zu Schenberg, per 1500 fl. nach ihrem Tode von ihm lebenslang genossen werden, nach seinem und seiner beiden Erben Tode aber an die nächsten Erben seiner Gattin fallen soll.

Zeugen wie früher. Perg. mit 5 Siegeln, das 1. fehlt.

1589, Mai 8., Kienberg. Hellena, Tochter des Balthasar Wagen zu Wagensperg, Wöllan und Drewaldt, und der Katharina, geb. Schrattin, Gemahlin des Franz von Schrattenpach, Heggenberg und Osterwitz, verzichtet mit Wissen ihres Gatten für sich und alle ihre Nachkommen nach Erhalt ihres Heiratsgutes von 600 fl. rh. nach Landesbrauch auf jede Erbschaft von Seite ihres Vaters und dessen männliche Nachkommen. Nur für den Fall, daß die männliche Linie derer von Wagen ausstirbt und die weibliche zu erben kommt, solle auch sie und alle ihre ehelichen Nachkommen wieder miterben.

Franz Schrattenpach. Hellena Schrattenpach.

Perg. mit 2 Siegeln, das 1. fehlt.

1589, December 5., Graz. Sigmund Friedrich Frh. v. Herberstein, Landesverweser in Steiermark, befiehlt dem Sigmund v. Eybeßwaldt und seiner Gattin Katharina, geb. Breynerin, die Inventur des Amtes Obergnäß vornehmen zu lassen.

1594, April 10. Katharina v. Rottall, geb. Gräßweinin, vertauscht ihren „vnbelehnten woonzehent von Khorn vnd Habern", den ihr Vetter Georg Ruprecht v. Herberstain von einer aus der Probstei Mauttern an sich gebrachten Gült zu reichen schuldig ist, gegen Herbersteinische Grundstücke „ob der vndern Zeyring" gelegen.

Katharina von Rottall, geborne Greßweinin. Wei. Gräßwein.

Perg. Beide Siegel fehlen.

1599, September 30., St. Martin. Die Kinder des Andrä und der Apollonia Beyer am Steinberg, mit Namen Urban, Andrä, Kunigunde, Elisabeth, Margaretha und Helena, verkaufen ihrem Bruder Gregor und dessen Gattin

Dorothea ein Bergrecht am Steinberg, davon man der Herrschaft Cammerstein und Ernau und dem Stifte Reun dient.

Siegler: Leonore Preynnerin, Witwe, geb. Villingerin Freiin zu Schonenberg. Perg. Siegel fehlt.

1601, November 30., Graz. Hans Harrer zu Adespühl, Ritter, und seine Gattin Barbara, geb. Reysacher, verkaufen dem Adam v. Khribenick, Hof-Secretär, einen Garten, Aecker, Haus und Stallungen, „gelegen vnterhalb der Statt Gräcz neben gemainer Statt Büechhallt".

Hans Harrer, Ritter. Barbara Harrerin.

Perg. mit 2 Siegeln.

1602, April 29. Ehevertrag zwischen dem Oberst-Hofmarschall Jakob Breynner, Freiherr zu Styhing, und der verwitweten Ffr. Anna Maria v. Wolkhenstein und Trostburg, ältesten Tochter des Reichs-Erbtruchsessen Christoph Frh. zu Waldtburg und der Anna Maria, geb. Gräfin v. Fürstenberg.

Die Braut bringt dem Bräutigam zu: 4000 fl., bei der ersten Verheiratung vom Vater erhalten; 1000 fl., die ihre Großmutter Amalia Gräfin v. Fürstenberg der Mutter der Braut bei deren Verheiratung schenkte; 4000 fl. eigenes Vermögen aus der ersten Ehe und 1000 fl. von der Mutter für den Fall, daß der Vater vor derselben stirbt, also 9000 fl. resp. 10.000 fl., welche Summe Breuner zu 5% fruchtbringend anlegen will.

Braut und Bräutigam verzichten auf jedes Waldburg'sche Erbe. Sollte aber diese Linie im Mannesstamme aussterben, so ist die Verzichtleistung nicht mehr bindend.

Für alle nicht vorhergesehenen Fälle soll das kaiserliche Recht Geltung haben.

Zeugen: Christoph, Erbtruchsess zu Waltburg, Jakob Breynner, Heinrich, Erbtruchsess zu Waldtpurg, Froben, Erbtruchsess zu Waldtpurg. Seifried Christoph Breiner, Christoph Fugger. Perg. 5 Siegel fehlen.

1602, November 21. „Inventarium vnd beschreibung der verlassenschafft weillendt des Wolgebornen Herrn Jacoben Breynnerß, Freyherrn seeligen. So von Ihrer Khay. May. obristen Hofmarschalch Ambt auß, dann denen Auch Wolgebornen Herrn Herrn Seyfridt Christoffen Breynner vnnd Herrn N. von Atimiß beeden Freyherrn, durch höchsternendter Irer May. Hofdienner Herrn Maximilian Wolgemuet von Muetpurg, Christoffen Schödler auch Irer May. dienner vnd Paul Ayrer alß hierzue deputirte Comissarien den 2. tag Novembris Anni 1606 Angefangen in die Truhen zum fortfüren Eingemacht, vnder der Zeit auch allerley den Herrn Breynerischen Puppilen zum besten verricht vnd den 21. letz bemelten Monnatß zu Enndt gebracht worden. Wie hernach volgt:" Pap.

1603, Mai 3., Graz. Johann Abt zu Admont und Convent daselbst vertauschen die Stiftsgüter zu Feistricz, Werdt, zu und in der Stibming (mit Ausnahme des Zehents zu Stibming), welche 25 Pfundt 4 Schil. 14 Pfen. Herrngült tragen, mit Gütern des Jakob Freih. v. Preiner.

Pap. mit aufgedr. Siegel.

1603, December 25. (In Weinachtfeyrtagen). Radegund, Magdalena, Anna und Ursula, Kinder des Mathias Seihenzacher und seiner Gattin Barbara, verkaufen dem Jakob Neuwirdt und seiner Gattin Katharina mit Einwilligung ihrer Bergobrigkeit zu Forchenbach, Georg Christoph Ridt von Khollenburg, ihren Weingarten, „in der Sumeraw ligend", mit Wahrung des Rechtes, jährlich „pressn" zu dürfen.

Siegler: Georg Cristoph Ridt von Khollenburg.

Perg. mit Siegel.

1609, März 1., Graz. Ezh. Ferdinand von Oesterreich verkauft seinem „vrbarsmann vnd Perckhholden" Andreas Hesele im Amte Hizendorf, zur Herrschaft Kammerstain und Ernau gehörig, einen Weingarten am obern Stainperg, genannt der Weitenfelder, davon man der genannten Herrschaft jährlich „ain Verlegphenning" und dem „Gottshauß Rheun vier Achtl Mosst" dient.
J. G. Scheidt, Canzler. Veit J(?)ochner. Karl v. Schrattenpach.
Perg. mit Siegel.

1613, Juli 12. Philibert Schrantz v. Schrantzenegg und Forchtenstain verkauft mit dem Schlosse und der Herrschaft Kätsch einen Weingarten, gelegen am Stainperg, dem Frh. Maximilian v. Breiner und dessen Brüdern dienstbar, an Christoph Schmelzer zu Weillern und Kätsch.
Perg. Siegel fehlt.

1614, October 4., Salzburg. Ezb. Marx Sittich von Salzburg belehnt den Sigmund v. Lamberg, Frh. zu Ottenegg und Ottenstain, für sich und als Lehensträger seiner Schwester Sabine v. Khienberg, geb. Freiin von Lamberg, mit Gütern „in Ytterer Gericht vnd Herrschaft" gelegen, die ihm theils dto. 26. Februar 1602 verliehen worden waren, theils von Sidonia Freiin v. Preiner, geb. v. Thanhausen, ererbt wurden.
Marx Sittich. Perg. mit Siegel.

1615, April 23., Graz. Sigmund Friedrich Frh. zu Herberstain, Landeshauptmann in Steier, gestattet dem Maximilian Frh. v. Preiner die bestandweise Uebernahme der von seinem Vater Jakob Preiner hinterlassenen und zwischen ihm und seinem minderjährigen Bruder noch nicht zur Vertheilung gelangten, unterdessen von Caspar Frh. v. Preiner bestandweise innegehabten Güter, bestehend aus den Herrschaften „Camerstain vnd Ernau, So wol auch die Propstei Mauten, die Mayrschafft, wie auch die Herrschaft Stübinng vnd die Weingärten bei St. Merthen" auf 5 Jahre, vom 23. April 1615 bis Georgen (24. April) 1620, mit allen „Freyhaiten, gerechtigtheiten vnd Zugehörungen, wie alles vorhero vnd von alters hero darzue gebraucht worden. Perg. Siegel fehlen.

1615, April 24. Leonhard Frh. zu Herberstain, Neu-Perg und Guettenhaag, Herr auf Lancouiz, Erbkämmerer und Erbtruchseß in Kärnten, verschreibt dem Adam Arnold von und zu Gruebegg, Diener des Ezh. Ferdinand von Oesterreich, für geliehene 15.400 fl. ein „Güldt" der Herrschaft „Khayserssperg, so in Camerthall zu St. Michell vnd vmb Trofeyach gelegen", auf 15 Jahre unter Wahrung des Wiedereinlösungsrechtes um dieselbe Summe nach Ablauf dieser Zeit. (Folgt ein Urbar.)

dto. Khayserssperg 24. April 1617 verschreibt Herberstain das verpfändete „Güldt" um 15.4000 fl. dem Hans Sigmund Wagen zu Wagensperg, Frh. auf Schönstain, Sannegg und Pragwaldt, „das wolgedachter Herr Wagen oder seine Erben zu außgang benenter fünff Zechen Jahrn berierten Güettern zu hülff khomben, dieselben mit fünff Zechen tausent vierhundert gulden obledigen, so dan von jenen haben, nüzen, genießen vnd frey aigenthumblichen behalten mögen".

1617, Mai 7., Graz. Heiratsabrede und Vergleich zwischen Maximilian Preiner, Frh. auf Stübing, Pfandinhaber der Herrschaften Ernau und Camerstain, und Hans Sigmund Wagen zu Wagensberg, Frh. auf Schönstain, Sännegg, Pragwaldt, Hornegg und Khayserssperg, bezüglich seiner mit der verstorbenen Gattin Felicitas, geb. Hofferin, erzeugten Tochter Anna Regina als künftigen Gemahlin Maximilian Preuners. (Enthält dieselben Bestimmungen wie der Heiratscontract vom 10. September.)
Pap. mit 12 aufgedr. Siegeln.

1617, September 10., Graz. Heiratsbrief zwischen Maximilian Frh. v. Breiner und Anna Regina, Tochter des Hans Siegmund Wagen zu Wagensperg und seiner Gemahlin Felicitas, geb. Höffer.

Das Heiratsgut der Braut beträgt 1000 fl., dafür gibt ihr der Bräutigam eine Widerlag und Morgengabe von je 1000 fl. Im Falle seines früheren Todes soll sie das Heiratsgut und die Morgengabe in Besitz nehmen, die Widerlag Zeit ihres Lebens nutznießen.

Maximilian Bräuner. Christoph Simon Frh. v. Thun. Georg Gäller.
Perg. mit 3 Siegeln, das 1. fehlt.

1618, März 1. Die Geschwister Georg, Andrä, Thoman und Sebastian, Kinder des Ruprecht Raidt zu Zöbing und seiner Gattin Kunigunde, verkaufen mit Einwilligung der Margretha Zebinger, geb. Freiin v. Wurmprandt, ihrem Schwager Mathias Lueffen und dessen Gattin Barbara zu Studenzen in der Khirchberger Pfarr (a. d. R.) ihren Weingarten am Voitscherperg.
Siegler: Margretha Zebingerin, geb. Wurmbprandin, Freiin.
Perg. Das Siegel fehlt.

1618, August 11., Graz. Kf. Ferdinand II. belehnt den Maximilian Frh. von Breiner als „Lehenstrager" seiner Gemahlin Anna Regina mit der Herrschaft Khaisersperg sammt aller rechtlichen Zugehör, die ihr von ihrem Vater Hans Siegmund Wagen zu Wagensperg „frey eigenthumblichen cediert vnd vebergeben" worden war.
Thomas Bischof zu Laibach, Statthalter.
Dornsperger, Kanzleramts-Verwalter. Ferd. Zehentner. Lorenz Mesner (?).
Perg. mit Siegel.

1618, October 3., Reun. Sigmund Friedrich Herr von und zu Trautmanstorff 2c. verkauft mit Zustimmung seines Grundherrn, des Abtes Mathias von Rhein, dem Wolf Globiczer auf Gleichenstetten und seiner Gattin Katharina, geb. Freiin von Hermanstorf, zwei Hölzer, am Gugglicz bei Khumperg gelegen, zur Herrschaft Rohr dienstbar.
Siegler: Der Abt v. Rhein. Perg. Das Siegel fehlt.

1618, October 3., Reun. Sigmund Friedrich Herr von und zu Trautmanstorf, „Generall Obrister der Windisch: vndt Petrinianischen Graniczen und Schloßhaubtman zu Gräcz", verkauft dem Wolf Globiczer auf Gleichenstetten und seiner Gattin Katharina, geb. Freiin v. Hermanstorf, einen Hof, des Bartl Huebgrundt, jetzt der Mallerhof genannt, zu Jeeß im Amte Stangerstorf und die sogenannte Preitwiesen daselbst.
Siegler: Der Abt Mathias v. Rhein. Perg. mit Siegel.

1621, März 29. Maximilian Frh. v. Preiner vertauscht die nach Stibing dienstbare „prannharthueben an Christoph v. Windischgrätz, Frh. zu Waldstein und Thal, gegen „zwey zuelechen oder abschratten", die eine im Amte Hörgas, die andere im Amte Prening gelegen. Perg. mit Siegel.

1621, Juli 11., Freyenpüchel. Georg Gabriel Stibich zum Stibichhof, Mell, auf Spilfeldt und Mhärenberg und Gottfried Stibich verkaufen als Gerhaben ihres Vetters Hans der Katharina Globiczerin, geb. Freiin von Herberstorf, den sogenannten Khlauberhof ob dem Cainpachstegg von der Lasnicz aufwärts gelegen.
Siegler: Die Aussteller. Perg. Das 2. Siegel fehlt.

1623, Mai 31., Wien. Kf. Ferdinand II. schenkt dem Maximilian Frh. v. Preyner auf dessen Ansuchen die bis jetzt pfandweise innegehabten Herrschaften Ernau und Camerstein mit allen weltlichen Lehen und Lehenschaften, Obrigkeiten, Gerichten, Vogteien u. s. w., ausgenommen „Schäcz, Perckwerch, Raisen vnd Gezüg, Vrbar Steuer, welche in vnsers Landt steyrisch Viczdombambt gehörig, Rott vnd Schwarz Wild, Hoch vnd Schwarz Wälder, Geistliche Lehenschaften, die Religions Disposition, Jungleichen auch die Appelation

vnd Confiscation vnd sonsten all andere Landtsfürstliche Regalia". Gleichzeitig wird die Herrschaft auch aus des „Vizdombambts alda in Steyr Gerichts Jurisdiction vnd Obrigkheit gezogen".

Ferdinand.
(?) Scheitt. Fr. Gschidenitsch. Perg. mit Siegel.

1623, Juni 18. Die Geschwister Adam Christoph und Rosina Höfele, Breinerische Unterthanen, verkaufen ihrem Bruder Andreas und dessen Gattin Susanna ein Viertl Weingarten, am Obern Berg gelegen. Perg. Siegel fehlt.

1624, Jänner 1., Reun. Der Abt Mathias zu Rhein vertauscht den zum Stifte gehörigen Besitz, bestehend aus einer „Hoffstadt vnd Wiertshauß zu Stubing gelegen, der Stainkheller genandt, Mehr ain Pergkhrecht und 6 Viertl Weingartten am Duellachperg. Mehr Zway Achtl Weingartten am Stainperg, der Khörnpeiß genandt", gegen den Besitz des J. Oe. Hofkammerathes Maximilian Preuner, Frh. zu Stübing, Flädniz und Rabenstain, Herr zu Ernau und Cammerstain, bestehend aus „einer Hueben zu Hizendorff, dreyen Viertl Weingartten und Zwayen Hölzern, auch daselbst gelegen, mehr mit dem Hochenfelder Weingartten, davon offt wollgedachter Herr Prenner zu den Vor vnd ohne alß dienstbaren Vier Achtl noch Vier Tisch Khandl Most dient".

Siegler: Mathias Abt zu Rhein. Perg. Siegel fehlt.

1624, März 22., Reun. Wolf Globitzer zu Pakhenftain, E. Er. La. in Steyer bestellter Haubtman, und seine Gattin Katharina, geb. Freiin v. Herberstorf, verkaufen mit Einwilligung ihrer Grundobrigkeit, des Abtes vom Stifte Rhein, dem Elias Hemetter von und zu Thunau und seiner Gattin Maria ihren Hof, der von altersher des Bartl Huebgrundt genannt wurde, jetzt aber der Malerhof heißt, gelegen zu Jeeß im Amte Stangerstorf.

Siegler: Mathias Abt zu Rhein. Perg. Das Siegel fehlt.

1624, März 22. Wolf Globitzer zu Packhenstain, bestellter Hauptmann der Landschaft in Steyer, und dessen Gattin Katharina, geb. Freiin von Herberstorf, verkaufen mit Zustimmung des Grundherrn, des Abtes Mathias von Rhein, dem Elias Hemeter von und zu Thunau und seiner Gattin Maria zwei „Hölczer", das erste am Gugglicz bei Khumbperg gelegen, das zweite auch zu Khumbperg gelegen", die zur Herrschaft Rohr dienstbar sind.

Siegler: Der Abt von Rhein. Perg. mit Siegel.

1625, Jänner 15., Sparbersbach. Der Sparbersbachische Unterthane Mert Scheckhler verkauft an Jakob Staub und dessen Gattin Anna eine Hofstatt zu Unter-Sparbersbach. Perg. mit Siegel.

1627, Februar 23. Heiratsbrief des Andreas Prandner und der verwitweten Dorothea Payer, Breinerische Unterthanen. Perg. Siegel fehlt.

1628, Jänner 12. Anna Elisabeth v. Eybeswalth, geb. Freiin v. Rackhnitz, kauft mit Einwilligung des Georg Gäller, Frh. auf Schwamberg, und Maximilian Breiner, Frh. v. Stiebing, als Gerhaben der Kinder des Wolf Frh. v. Eggenberg von den Erben des Gregor Klapschenn, im Gruebthal wohnhaft, 2/4 Weingarten in Unter-Lopetschenig, zur Herrschaft Ernhaussen dienstbar.

Siegler: Die Gerhaben. Perg. mit 2 Siegeln.

1628, Juni 2. Christoph Stürgkh zu Plangkhenwarth verkauft der Katharina Globiczerin, geb. Freiin v. Herberstorff, einen „Vnterthan" unter Wildon am Dexenberg, Namens Christoph Stroschneider.

Siegler: Der Aussteller. Perg. mit Siegel.

1628, August 27., Graz. Hans Maximilian Frh. zu Herberstein .... „Landt Rath" in Steyer, E. E. L. der Lands- und Hofrechte-Beisitzer, bestätigt, von seiner Braut Leonore Katharina Preynerin, Freiin, Tochter weiland des Herrn Jakob Frh. v. Preyner, obersten Hofmarschalls des Kg. Rudolf II., und

der Renata Preynerin, Freiin, geb. v. Preysing, 1000 fl. für Heiratsgut und Heimsteuer erhalten zu haben.

Zeugen: Hans Sigm. Graf von Wagensperg, J. R. K. M. geh. Rat u. Kämmerer, Otto Heinrich Frh. zu Herberstein, E. E. L. in St. Verordneter, Hans Albrecht Frh. zu Herberstein, J. Oe. Hofkriegsrat, Veit Sigmund Frh. zu Herberstein, E. E. L. in St. Verordneter.

Perg. Die 4 ersten Siegel fehlen.

1629, Juli 16, Graz. Katharina Globitzerin, geb. Freiin v. Herberstorf, Witwe, verkauft der Perpetua Felicitas Spadonin, Gemahlin des Dr. med. Georg Spadon, den Khlauberhoff ob dem Cainbachstegg, von der Lasniez aufwärts, und zwei Unterthanen, der eine, zu Järing seßhaft, Namens Fabian Winckhler, der andere unter Wildon am Dexenberg, Namens Christoph Stroschneider.

Siegler: Perpetua Felicitas Spadonin. Perg. mit Siegel.

1629, August 30., Graz. Kf. Ferdinand II. verleiht dem Hans v. Pfeilberg, Frh. v. Trachenburg, für sich und als Lehensträger seiner Muhme Magdalena Barbara v. Pfeilberg das vom Vater Maximilian v. Pfeilberg geerbte „Richter Recht vnd ofen Pfennig" zu Schön Aich, Pössenberg und Flüssing.

L. Moriz Frh. zu Herberstain, Statthalter, Amts Verwalter. Hei. v. Donrsperg (Dornsberg?), Kanzler. Leopold Stübich. Ulr. (?) Joh. Zieglmüller. Perg. Siegel fehlt.

1629, December 19., Graz. Theil-Libell zwischen den Brüdern Friedrich Frh. v. Breynner und Maximilian Frh. v. Breynner, den Söhnen weiland Jakob Breynners.

„Weillen daß Aigenthumb der Herrschafft Ernau und Camerstein vergeben, also kombt allein die darauf vermög beygelegten Buechhalterischen Extract gelegene Pfandtsumma, Nemblich 31076 fl. 26 kr. in die Thaillung, wiert darvon alher gesezt: 9394 fl. 3 ß 27 kr. Bringt also der halbe Thaill, Herrn Jacoben Breynner Freyherr seeligen, völligen Verlaaß, nemblichen 29944 fl. 7 ß 17 kr." Maximilian Breiner.

1630, Jänner 1., Graz. Vergleich zwischen Maximilian Breynner und Friedrich Breynner bezüglich der Hinterlassenschaft ihres im September 1606 zu Prag verstorbenen Vaters Jakob Breynner.

Für die minderjährigen Söhne verwaltete die Güter Johann de Hann bis 1608, von da an deren Vetter Caspar Frh. v. Breynner, und ward ihm der gesammte Nachlaß überantwortet mit Ausnahme dessen, was dem Frh. Hermann v. Attemiß für eine Forderung von über 9000 fl. überlassen wurde. Nach erlangter Großjährigkeit übernahm Maximilian Breynner die Verwaltung bis 1630, in welchem Jahre folgender Vergleich zu Stande kam:

Maximilian übernimmt die Bewirthschaftung der Güter und zahlt seinem Bruder Friedrich 52.000 fl. bar aus, wofür dieser für sich und seine Erben auf jeden Mitbesitz, sowohl der liegenden als auch der fahrenden Habe, verzichtet.

Maximilian Breuner. Friedrich Breuner. Leonhard, Bisch. zu Lavant. Hans Sigmund Grf. v. Wagensperg. Georg Galler. Balthasar Galler.

Perg. Die 6 Siegel fehlen.

1630, Jänner 2., Hornegg. Simon, Probst des Stiftes in Stäncz, ertheilt dem Lazarus Delroß und dessen Gattin Maria einen Kaufbrief über ein viertel Holz, in Gagglicz gelegen, das er von seinem Bruder Paul geerbt hat. Perg. Siegel fehlt.

1630, Jänner 10., Graz. Perpetua Felicitas v. Spadon, Gemahlin des Dr. Georg v. Spadon, Medicus der Landschaft Steier, verkauft an Ferdinand Christoph

v. Fuchs, Oberstlieutenant, und dessen Gattin Maria Elisabeth den „Khlauberhoff ob dem Caimpachstegg vonn der Lasniz aufwerts gelegen" und zwei Unterthanen, der erste bei Järing seßhaft, der andere unter Wildon, am Dexenperg.

Georg Spadon, med. Doctor. Perpetua Felicitas Spadonin.
Perg. mit 2 Siegeln.

1630, August 10., Sparbersbach. Johann Leonhard Clariß zu Sparbersbach verkauft an seinen Unterthanen Maximilian Schump und dessen Gattin Magdalena ein „Hofstätl", daselbst gelegen. Perg. Siegel fehlt.

1633, März 15., Traunkirchen. Mathias Bahtianschicz, Rector des Collegiums der Societät Jesu in Passau und Inhaber des Gotteshauses zu Thraunkirchen, belehnt den Johann Paul Spindler von und zu Hoffegg für sich und seine Neffen mit Gütern in Obersteier um und in „Irninger Pfahrr" gelegen. Pap. 3 Beilagen.

1633, August 16., Admont. Abt Urban von Admont, Prior und Convent daselbst vertauschen die zur Probstei Mauttern gehörigen Gülten an Maximilian Frh. v. Breiner gegen Gülten aus seiner Herrschaft Ernau, unter Wahrung der gegenseitigen grundherrlichen Rechte.

Urbanus, Abt. F. Benedictus, Subprior totusq. Convent.
Perg. mit 2 Siegeln.

1633, September 15., Graz. Kf. Ferdinand II. verleiht dem J. Oe. Hofkammer-Präsidenten Maximilian Preiner, Frh., die ihm auf den Todfall des Caspar Veit Frh. v. Dornberg zugesagte „Herr- und Hauptmannschaft" Tullmein in der fürstl. Grafschaft Görz. (Nähere Angaben über die mit dem Lehen verbundene Holznutzung in den Tullmeinischen Wäldern.)

Gezeichnet: Reynald, Bischof zu Laibach, Statthalter, Her. v Dornsperg, Kanzler.

Tergalnote. 4. April 1648.

Die Herr- und Hauptmannschaft Tulmein ist von der jetzt regierenden Röm. Kaiserl. Majestät dem Herrn Carl Gotfrid Preiner, Freih., von Neuem zu Lehen verliehen worden. Perg. mit Siegel.

1633, September 20., Wien. Kf. Ferdinand II. löst die an Maximilian Frh. v. Breyner verpfändeten Güter Neuhauß, Arnstein und Vahrnfeldt um 40.000 fl. ein. Diese Summe wird zu 6% angelegt, resp. überweist ihm der Kf. die gesammte Urbar-Steuer der Herrschaften Ernau und Cammerstain und, falls diese zur Abzahlung nicht ausreicht, auch Salz von Aussee.
Pap. Cop.

1633, October 20., Ebersdorf. Kf. Ferdinand II. erhebt auf Bitten des Maximilian Frh. von Breiner in Ansehung der großen Verdienste, welche sich derselbe um Kaiser und Reich erworben hat, das zur Herrschaft Ernau gehörige Dorf Mauttern, zwischen „Leuben vnd Rottenman in Ober Steyr gelegen", zu einem Markte unter Verleihung aller Rechte und Freiheiten, wie sie andere Märkte in Steiermark genießen, und verleiht demselben auch ein Wappen, „so mit Namen sein soll ein Gelb oder Goldtfarber Schilt vnd darin die gestalt eines Piber gegen der Rechten Seiten gewendet".

Ferdinand. Js. Bapt. Graf v. Verdenberg.
Perg. Siegel fehlt.

1634, Jänner 2., Graz. Karl Grf. v. Saurau, Landesverweser in Steier, überläßt dem J. Oe. Hofkammer-Präsidenten Maximilian Frh. v. Breiner gegen Ausstellung eines Wechselbriefes einige Gülten zu Mautern.

Karl Grf. v. Saurau. Perg. Siegel fehlt.

1635, März 29., Wien. Heiratsbrief des Caspar v. Stahrenberg und der Maria Anna, Tochter des Leonhard Helfried Grf. v. Megkhaw, Geh. Raths und Ritter des gold. Vließes.

Das Heiratsgut beträgt 4000 fl., ebensoviel die Widerlage, die Morgengabe 2000 fl.

Anton Bischof zu Wien. Gundacker Herr zu Pohlhaim. Leonh. Helfr. Graf v. Megkhaw. Erasm. d. Jüngere v. Stahrenberg. M. (?) Slawata. H. (?) v. Harrach. . . . . . zu Losenstain. Friedrich Grf. v. Cavrian. Joachim Ulrich Grf. v. Slawatta. Caspar v. Stahrenberg. Conrad Balthasar H. v. Stahrenberg. Heinrich v. Stahrenberg.

Pap. mit 12 aufgedr Siegeln.

1635, April 2., Klagenfurt. Kaufschluß zwischen Ferdinand Vischer, Frh. zu Mäßweeg und Herr auf Miter Trixen, und dem Gewaltträger der Anna Regina Freiin v. Breinner, Hans Gruber.

1635, April 20., Fürstenfeld. Eingabe des Bernhard v. Schichting, Oberst und Pfandinhaber der Commende Fürstenfeld, an den Landeshauptmann gegen die rebellischen Unterthanen zu Altenmarkh, Speltenbach und Pirnbaum.

Pap. mit 2 Beilagen.

1635, Mai 4. Gottfried Frh. v. Schrottenbach, Burggrf. zu Klagenfurt, und dessen Bruder Wolf Wilhelm, Domherr zu Salzburg und Passau, verkaufen als verordnete Gerhaben des Gottfried Frh. v. Schrottenbach, des Sohnes ihres Bruders Karl Frh. v. Schrottenbach, der Anna Regina Freiin v. Preyner, geb. Grfin. v. Wagensperg, als Gerhabin ihrer Kinder aus der Ehe mit Maximilian Frh. v. Preyner, Herrschaft und Schloß Eppenstain, ferner Gericht, Mauth, Steuer und Hofzins „deren von Obedach, die Parz hueben“ und einige der Herrschaft Waldstein dienstbare Gründe mit allen rechtlichen Ein- und Zugehörungen.

Gottfried v. Schrottenpach. Wolf Wilhelm v. Schrottenpach.

Perg. mit 3 Siegeln.

1635, Mai 4., Eppenstein. Gottfried v. Schrottenbach, Frh. zu Heggenberg 2c., bekennt für sich und seine Erben, daß er die Herrschaft Eppenstein in Obersteier den Kindern der Frau Anna Regina Freiin von Breuner verkauft hat. Zugleich verzichtet er für sich und seine Erben auf 24 fl. Interesse, die er für eine (gelegentlich einer Kirchenstiftung) geborgte Summe von 400 fl. zu erhalten hat.

1635, October 10. Ansuchen der Anna Regina Freiin v. Breiner an Präsident und Verordnete der Landschaft wegen einer irrthümlichen Pfändung eines von Johann Frh. v. Fischer erkauften Gülts. Pap.

1636, September 13., Graz. Kf. Ferdinand II. belehnt den Georg Sigmund Frh. von und zu Spangstain auf dessen Ansuchen für sich und seinen Bruder Christoph Friedrich mit der Veste Spangstein sammt Zugehör.

Balth. Galler, Frh., Vice-Statth. Hei. von Dornsperg, Kanzler. W. v. Khaltenhausen. J. Frh. (?) v. Schwarzenburg.

Cop. Pap.

1636, October 9., Graz. Ferdinand Frh. v. Galler verkauft der Anna Regina Breinerin sein Schloß Waldtschach sammt Zubehör um 35.133 fl.

Hans Sigmund Grf. v. Wagensperg.
Anna Regina Frau Breinerin, Wittib. Ferdinand Galler, Frh.
Balthasar Galler, Frh. Sig. Fridrich . . . .

Pap. mit 5 aufgedr. Siegeln.

1636, October 12, Sparbersbach. Der Sparbersbachische Unterthan Stefan Hirting zu Krainpach verkauft an Hans Riel und dessen Gattin Ursula, wohnhaft zu Wagerspach, eine Wiese, daselbst gelegen.

Perg. Siegel fehlt.

1636, December 1., Graz. Ferdinand Galler, Frh. zu Schwanberg, verkauft der Anna Regina Preinerin, Freiin, Witwe, geb. Grfn. v. Wagensperg, sein Gut Waltschach.

Zeuge: Balthasar Galler, Freih. v. Schwanberg, der J Oe. Lande Vice-Statthalter. Perg. mit 2 Siegeln.

1637, September 7, Graz. Anna Regina Freiin von Brainer verkauft als Gerhabin ihrer Kinder ihrem „Holden" Andreas Schiemel und seiner Gattin Barbara eine Hube, gelegen zu Hüzendorf. Perg. mit Siegel.

1638, April 29., Graz. Gottfried Frh. v. Falbenhaupt auf Falbnegg und Mülhaußen, Präsident des J Oe. Hofkriegsrathes, verkauft der Anna Regina Freiin v. Breiner als verordneter Gerhabin ihrer Kinder seine „um daß Cammerthall in Ober Steyr ligendte Gült."

Gottfried Frh. v. Falbenhaupt. S. L. Grf. v. Ditrichstain.

Perg. mit 2 Siegeln.

1639, März 16., Graz. Karl, Georg Leopold und Ferdinand Frh. v. Stadl verkaufen ihr Haus in der Herrengasse zu Graz, das ihnen aus der Verlassenschaft des Gottfried Frh. v. Stadl nach dem Vergleiche mit Erasmus, Ferdinand und Otto Gottfried Grf. v. Khollonitsch, dto. 1. Februar 1638, zufiel, an Hans Sigmund Grf. zu Wagensperg mit allen Freiheiten und Gerechtigkeiten der früheren Besitzer. (An Steuern sind jährlich 103 fl. zu zahlen.)

Karl Frh. v. Stadl, Herr auf Ruckerspurg.
Georg Leopold v. Stadl. Ferd. Frh. v. Stadl.
Perg. Die 2 ersten Siegel fehlen.

1639, April 15. Hans Sigmund Grf. v. Wagensperg, geh. Rath, verkauft die unlängst von ihm von den Herren Karl, Georg Leopold und Ferdinand Frh. v. Stadl erworbene Behausung in der Stadt Graz, in der Herrengasse gelegen, welche anraint an Georg Einpachers Behausung, und in der Stempfergasse an die der Grafen v. Thurn, an seine Tochter Frau Anna Regina Breinerin, Freiin, Witwe, als Gerhabin ihrer mit ihrem verstorbenen Ehegemahl, Herrn Maximilian Breiner, Frh., J. Oe. Hofkammerpräsidenten, erzeugten Kinder. Perg. mit 2 Siegeln.

1639, October 18., Reichenburg. Anna Regina Freiin v. Breiner verkauft die vom Grf. v. Athemiß gekaufte Herrschaft Reichenburg an Veit Jakob Frh. v. Moschkhon um 46.000 fl.

Anna Regina Brainerin, Witwe. Veit Jakob. Frh. v. Moschkhon.
H. B. Frh. v. Gaißruckh. J. Mört(eg ?).
Pap. mit 4 aufgedr. Siegeln.

1640 (?), Mai 1., Graz. Die Verordneten der Landschaft Steyer geben dem Maximilian Frh. v. Preiner das doppelte Zapfenmaß von St. Peter, Aichfeldt, Weißenkirchen bei Judenburg, Puech, Khlein, Lobming, Epenstain an der Reichsstraße auf ein Jahr um 1000 fl. in Bestand.

Pap. mit 5 aufgedr. Siegeln.

1641, Mai 14., Graz. Elisabeth Poekh, Tochter des Martin und der Eva Thun, verkauft mit Erlaubnis der Anna Regina Freiin v. Breiner, als „Purckherrschaft", an Blasius Droliz, Schuster zu Graz, zwei Weingärten, gelegen in der Stain Leuthen. Perg. Siegel fehlt.

1642, September 1., Schloß Collegg. Christoph Sigmund v. Schrattenpach, Frh. zu Heggenberg und Osterwicz, und dessen Gattin Maria Clara, geb. Grfn. v. Vrschenpeckh, verkaufen dem Andrä Pettauer, Bürger des Raths zu St. Andrä, die sogenannte Mayrhuebin zu Wümpeßing.

Siegler: Christ. Sigm. v. Schrattenpach, Maria Clara v. Schrattenpach.
Perg. Beide Siegel fehlen.

1642, October 30., Wien. Ks. Ferdinand III. verkauft dem J. Oe. Hofkammer-Rath Paul v. Lang aus dem seit 1557 zum Verkaufe gelangenden

Weintäz dasjenige in der Pfarre St. Bartholome, St. Oswaldt sammt zwei Wirten im Obern Thal im Viertl Judenburg gelegen.

Ferdinand. Perg. Beide Siegel fehlen.

1642, December 30., Wien. Kf. Ferdinand III. verkauft aus den seit 1557 zum Verkaufe gelangenden Weintäz Gefällen der Anna Regina Freiin v. Breiner, geb. Grfin. v. Wagensperg, als Gerhabin ihrer Kinder mit Maximilian Frh. v. Breiner das Zapfenmaß Gefäll „so in den Gezürckh Heimbschuech vnd St. Merthen, Hollnegger Pfarr, biß auf Gschaidt, Osterwicz, Früesland, Pfarr Gambs vnd Landsperg gelegen".

Ferdinand.

H. (?) Frh. v. Dietrichstain. Seyfried v. (Ehruf?)

Perg. mit Siegel.

1643, Februar 14., Graz. Heiratsbrief des Otto Abraham Burggrf. zu Dohnau und der Renata Eusebia, Tochter des Maximilian Frh. v. Preuner und der Anna Regina, geb. Grfin. v. Wagensperg. Das Heiratsgut der Braut beträgt 3000 fl. Diese Summe widerlegt der Bräutigam mit 3000 fl. und gibt noch eine ebenso große Morgengabe.

Otto Abraham Burggrf. zu Donau. Ul. S. Herr v. Scherffenberg. Hans Wilhelm Galler. Christoph Frh. v. Eybißwaldt. Karl Gottfried Preinner, Frh.

Perg. mit 8 Siegeln.

1643, Mai 25., Wien. Kf. Ferdinand III. verkauft der Anna Regina Freiin v. Breiner, geb. Grfin. v. Wagensberg, als „Noth Gerhabin" ihrer Kinder aus der Ehe mit Marimilian Frh. v. Breiner das „Wein Täz: oder Zapfenmaß geföhl" zu Timenstorff, Kamern, Mautern, Khailwang „vnd in dorff im Waldt gelegen", wie dasselbe Georg Amlreich Frh. v. Eybeswaldt im Bestand gehabt hatte, doch sollte die Freiin v. Breiner die „Wirrth, Tafferner vnd Weinschenkh wider das erhaltne Herkhomben vnd über die doppelte Zapfenmaß gebür nicht beschwern vnd steigern".

Ferdinand.

H. v. Dietrichstein. Perg. mit Siegel.

1644, April 10., Graz. Vergleich zwischen Anna Regina Freiin v. Breiner, geb. Grfin. v. Wagensperg, und den mit weiland Maximilian Frh. v. Breiner erzeugten Söhnen Karl Gottfried und Ferdinand Ernst.

Der Witwe bleiben nach Abzug von 10.000 fl. (die beim Ankauf der Herrschaft Kaisersberg verwendet wurden) noch 19.588 fl. und sie überläßt den beiden Söhnen die Herrschaft Kaisersberg (die um 40.000 fl. gekauft worden war). Ihr verbleibt das Gut Waltschach, wie sie es vom Frh. v. Galler gekauft hat (32.000 fl.).

Pap. mit 6 aufgedr. Siegeln.

1644, April 13., Graz. Karl Gottfried Frh. v. Breiner und die Gerhaben seines Bruders Ferdinand Ernst, nämlich Friedrich Sigmund Frh. v. Glayspach und die Mutter der beiden Anna Regina, geb. Gräfin v. Wagensperg, vertheilen unter sich den Nachlaß nach Maximilian Frh. v. Breiner.

Karl Gottfried bekommt: Die Herrschaften Ernau und Camerstain ohne dem Amte Hüzendorff und dem, was zur Herrschaft Khaysersperg gehört, bewerthet mit 74.560 fl. Die Ausstände bei diesen Gütern mit 8962 fl., 20.000 fl. von dem beim steir. Vicdomamte liegenden 40.000 fl., eine Schuld des Veit Jakob Frh. v. Moschkhonn per 3000 fl. und einzubringende Schulden von 33.712 fl. 30 kr. im Ganzen also 140.234 fl. 30 kr.

Ferdinand Ernst bekommt: Die Herrschaft Khaysersperg sammt den dort befindlichen Fahrnissen, bewerthet mit 47.645 fl., die Herrschaft

Sparbersbach im Werthe von 17.200 fl., das Amt Hützendorff 5764 fl. die Hälfte des beim steir. Vicedomamte liegenden 40.000 fl. den Weintäz im Camerthal per 25.000 fl. und einzubringende Schulden von 33.712 fl. 30 kr., in Summa 149.321 fl. 30 kr.

Da der Ferdinand Ernst zufallende Theil um 9087 fl. größer ist, soll er er an Karl Gottfried 4543 fl. zurückzahlen. Von den vorhandenen Schulden fallen auf Ferdinand 54.494 fl. an Gottfried 45.975 fl. zur Bezahlung. Die Herrschaft Tolmein, das Stadlerische Haus in der Herrengasse nebst dem dazu gekauften Hause, für welche beide eine Steuer von 103 fl. zu zahlen ist, sollen beide gemeinsam besitzen. Will jedoch einer seinen Theil veräußern, so soll er denselben zuerst dem Bruder anbieten. Die vorhandenen Mobilien und Fahrnisse sollen gleichmäßig vertheilt werden. Auch die Schuld des Hofjuden Fröschl in Wien, die in die Vertheilung in Folge eines Versehens nicht aufgenommen wurde, soll zwischen den Brüdern gleichmäßig getheilt werden.

Die Versorgung der Schwestern betreffend wird bestimmt, daß Karl Gottfried der Constantia, verehel. Freiin von Eybeswaldt, neben dem empfangenen Heiratsgute per 2000 fl. noch ebensoviel zu verabfolgen schuldig sein soll. Isabella, Klosterfrau zu Göß, und Felicitas bekommen 4000 fl. Heiratsgut und 200 fl. jährl. für ihren Unterhalt bis zur Verheiratung. Ferdinand Ernst soll verpflichtet sein, der Renata Eusebia, verehel. Burggrfn. v. Thonau, noch 2000 fl., der Theresia und Cäcilia ein Heiratsgut von 4000 fl. zu verabfolgen.

Karl Gottfried Preyner, Frh. Hans Wilhelm v. Galler. Anna Regina Frau Breinnerin, Witwe. Georg Amlreich Frh. v. Eybißwaldt. Sig. Friedrich Frh. v. Glayspach. J. L. Grf. v. Dietrichstein.

(4 Exemplare.) Perg. mit 7 Siegeln.

1644, April 13., Graz. Karl Gottfried Frh. v. Breiner verkauft im eigenen und im Namen seines Bruders Ferdinand Ernst unter Zustimmung des Mitgerhaben Siegmund Friedrich Frh. v. Gleispach an seine Mutter Anna Regina die Herrschaft Waldtschach mit aller rechtlichen Zugehör als Witwenabfertigung, zumal sie auch ihren Söhnen bei dem dto. 10. April 1644 geschlossenen gütlichen Vergleich die Herrschaft Khayserspërg überlassen hat.

Karl Grf. v. Saurau, Landeshauptmann in Steyer. Karl Gottfried Breiner, Frh. Sig. Friedrich Frh. von Gleispach.

Perg. mit 3 Siegeln.

1647, April 12. Anna Regina Freiin v. Breiner, geb. Grfn. v. Wagensberg, verkauft dem Mathias Unger und dessen Gattin Margaretha einen Wald, gelegen bei Sparbersbach. Perg. Siegel fehlt.

1647, Juni 21., Graz. Heiratscontract zwischen Maria Anna Grfin. von Stahrnberg (Witwe), geb. Grfin. v. Meggau, und Karl Gottfried Preinner, Frh. v. Stübing, Ehrnau und Camerstein.

Die Grfin. bringt ihrem Bräutigam nach vollzogener Ehe 4000 fl. rh. als Heiratsgut zu, dagegen auch er 4000 fl., zusammen also 8000 fl., die dem überlebenden Theil „sein Leben lang dem Landesbrauch nach zu genießen" zufallen.

Karl Gottfried Breiner. Maria Anna Frau v. Stahrenberg, Witwe. H. Grf. Dietrichstein. F. Grf. Harrach. J. Wilhelm Galler.

1647, Juni 24., Graz. Maria Anna Preinerin verschreibt ihrem Gemahl Karl Gottfried Preiner zur Morgengabe, „als zu einer dotation inter vivos", 6000 Reichsthaler (den Thaler zu 90 kr. steir. Währung).

Maria Anna Frau Preinerin.

Grf. Dietrichstein. Grf. Harrach. Frh. v. Galler. Grf. Wagensperg.

5 aufgedr. Siegel.

1647, December 31., Graz. C. G. Breiner bestätigt den Empfang der 4.000 fl. Heiratsgut. Namensfertigung und Siegel.

1648, Jänner 17., Graz. Eleonore Katharina Grfin. v. Herberstein, Tochter des Jakob Frh. v. Preiner und der Renata, geb. Freiin v. Preißing, verzichtet mit Zustimmung ihres Gemahles Joh. Max. Grf. v. Herberstein für sich und ihre Nachkommen auf jedes Erbe nach ihrem Vater, da sie ihr Heiratsgut per 1000 fl. bereits empfangen hat. Sollte aber die männliche Linie aussterben, so habe ihr und ihrer Erben Erbrecht wieder Geltung.

Eleonora Katharina Grfin. zu Herberstein, geb. Breynerin, Freiin
J. M. Grf. zu Herberstein.

Perg. mit 2 Siegeln.

1648, April 4., Graz. Kſ. Ferdinand III. belehnt den Karl Gottfried Frh. v. Breiner als ältesten und Lehensträger seines Bruders Ferdinand mit der Hauptmannschaft Tulmein in der Grafschaft Görz, welche vom Kſ. Ferdinand II., dessen Vater Maximilian Frh. v. Breiner nach dem Tode des letzten rechtmäßigen Inhabers Kaspar Veit Frh. v. Dornberg, dto. 15. September 1633 verliehen worden war.

Es soll jedoch der Kſ. die zu Erhaltung des Schlosses als eines „gegen vnd wider die Venediger Eysserften Gränicz Hauß“ nothwendigen Soldaten in Kriegs- und Friedenszeit auf eigene Kosten erhalten. Ferner soll Breiner nur mit Erlaubnis des Waldamtes in Friaul befugt sein, aus den Wäldern das nöthige Bau- und Brennholz zu beziehen, weil die Wälder für etwaige Kriegszwecke geschont werden müßten.

Perg. mit Siegel.

1648, April 4., Graz. Kſ. Ferdinand III. verleiht dem Karl Gottfried Frh. v. Breiner das durch den Tod seines Vaters Maximilian Frh. v. Breiner erledigte Erbkämmereramt der gefürst. Grafschaft Görz. Demselben war es vom Kaiser Ferdinand II. nach dem Tode des letzten rechtmäßigen Inhabers, des Caspar Veit, Frh. v. Dornberg, in Anbetracht der vielen Verdienste, die sich das Breiner'sche Geschlecht um Kaiser und Reich erworben hat, dto. Eberstorff, 19. October 1633 verliehen worden.

J. Max Bi. zu Seckau, Statthltr. Zacharias Wintter (od?), Kanzler.
Wolf Andrä v. Khaltenhausen. Bernhard (Valer?) Soldan.

1648, October 16., Waldschach. Anna Regina Freiin v. Breiner überläßt ihrem Sohne Karl Gottfried ihre Güter Waldschach und Mayrhoff auf 3 Jahre in Bestand um jährl. 900 fl. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1648, December 16., Klagenfurt. Die Verordneten des Herzogthums Kärnten nehmen die beiden Brüder Karl Gottfried und Ferdinand Frh. v. Prenner auf ihr Ansuchen in Anbetracht des alten Adels ihres Geschlechtes und ihrer Verdienste um Kſ. und Reich, in die Reihe der Landleute und Landesmitglieder auf.

Johann Andrä Grf. v. Rosenberg, Burggrf. (?) Windischgrätz, Frh.
Balthasar Grimming v. Stall. J. Neidhard v. Staudach.

Perg. mit 6 aufgedr. Siegeln.

1649, Februar 26., Wien. Kſ. Ferdinand III. gestattet auf Bitten des Karl Gottfried Frh. v. Breyner in Würdigung der Verdienste des Vaters desselben, daß „die Haubtmanschafft Tulmein widerumben auß den Lehen in daß Allodial“ transferirt werde und übergibt diese Herrschaft dem Supplicanten in seinen Eigenbesitz mit der Bestimmung, daß sie „dem Görzerischen Urbar zu proportionirt : Mittleidenden Zuetrag der

Khönfftigen Contributionen incorporirt sein" und die anfallenden Gebüren der „Convocation zu Görz" ordentlich bezahlen soll.

Ferdinand.

H. Grf. Dietrichstein. Rudolf Grf. v. Wagensperg.

Perg. mit Siegel.

1650, Februar 20., Graz. Testament der Maria Anna Freiin v. Breiner, geb. Grfin. v. Meggau.

Die Patres von der Societät Jesu, wo sich die Gruft befindet, erhalten 200 fl., die Franciscaner, Cappuziner, Carmelliter, Augustiner, Barmherzigen und die Convent. bei Maria Hilf je 100 fl. Auch die Armen erhalten 100 fl. Ihre Schwester 100 Ducaten in Gold. Universalerbe ist ihr Gatte Karl Gottfried Grf. Preiner.

Zeugen: Hans Wilh. Galler, Frh., Joh. Max Grf. zu Herberstain, Otto Gottfried Grf. v. Khollonitsch. Pap.

1650, März 9., Graz. Ks. Ferdinand III. verleiht der Anna Regina Freiin v. Breiner, geb. Grfin. v. Wagensberg, durch ihren Gewalt- und Lehensträger Hans Karl Würzburger, beider Rechte Doctor, „das Richter Recht vnd offen Pfenning" zu Schön-Aich, Pösenberg und Flüßing, das sie von Ferdinand Frh. v. Gäller durch Kauf an sich brachte, der es wieder von Hans v. Pfeilberg gekauft hatte, dem es vom Ks. Ferdinand II. dto. 1629 verliehen worden war.

Max v. u. zu Seckau, Statthltr. Zacharias Winter(ord?), Kanzler.

Wolf Andrä v. Khaltnhausen. Anton Pesler.

Perg. mit Siegel.

1650, Mai 18., Laxenburg. Ks. Ferdinand III. stellt der Maria Anna Preinerin, Freiin, geb. Grfin. v. Meggau, eine Obligation über 400 fl. aus, die als Theilbetrag jener Summe von 2000 fl. erscheinen, die ihr verstorbener Vater, Grf. Leonhard Helfried v. Meggau dem Kaiser im Jahre 1643 geliehen hat.

Ferdinand.

Dav. Ungnad Grf. v. Weissenwolff. Gabriel Peverelli. Reinold Rungen.

Siegel fehlt.

1650, Juli 9., Graz. Ferdinand III. verleiht dem Hans Karl Würzburger, Doctor beider Rechte „als gewalt vnd Lehenstrager" der Anna Regina Freiin v. Preiner, geb. Grfin. v. Wagensperg, einen „Traidt vnd Wein Zehendt", den sie von Ferdinand Frh. v. Galler mit dem Gute Waldschach durch Kauf an sich gebracht hatte und der vom Ks. Ferdinand II. dem Bruder Ferdinand Gallers, Georg, dto. 1598 verliehen worden war.

Max von u. zu Seckau, Statth. Wolf Ant. v. Khaltnhaußen.

Zacharias Winter(au?), Kanzler. Anton Peßler.

Perg. mit Siegel.

1650, December 20., Graz. Heiratsbrief des Don Giorgio, Grf. von Maurico und der Theresia Maria, Tochter des Maximilian Frh. v. Preyner und der Anna Regina, Grfin. v. Wagensberg.

Das Heiratsgut der Braut beträgt 3000 fl. Diese Summe widerlegt der Bräutigam mit 3000 fl. und gibt noch eine Morgengabe von 3000 fl. Perg. mit 7 Siegeln.

1651, September 18., Graz. Peter Anton Frh. Coronin für sich und seine Brüder Johann Pompei und Johann Baptista Coronin.

Permutationsbrief, womit die Herrschaft Wernberg sammt dem incorporirten Schloß Aichlberg und adeligen Sitz Dombschach, welche von Hans Sigmund Grf. zu Wagensperg 24. April 1632 Joh. Bapt. Grf. zu Werdenberg verkauft und von diesem dem Johann Peter Frh.

v. Coronin überlassen worden war, an Anna Regina Preinerin, Freiin, Witwe, und ihren Söhnen Karl Gottfried und Ferdinand Ernst überlassen wird. Perg. Siegel fehlen.

1651, Erträgnis der Herrschaft Wernberg, Karl Gottfried Frh. v. Breuner gehörig.

1652, Februar 28., Graz. Anna Regina Freiin v. Breuner, geb. Grfin. v. Wagensberg, verkauft als Gerhabin ihres jüngern Sohnes Ferdinand Ernst ihrem Unterthanen Caspar Polly eine Hube zu Hüzendorff. Perg. mit Siegel.

1654, September 29., Graz. Dominicho Thori, maestro di Muratori in Graz verpflichtet sich dem Rudolph Frh. v. Eybeswald gegenüber, für 90 fl. und 1 Thaler Leikauf dessen Haus gegenüber dem Münzhaus von dem „Prunn herauß" bis auf die Gasse in- und außwendig zu weissen, auch die „Stuckh" auf der Gasse wieder zu färben und die „Haimbichkeit" abzutragen und wiederum aufzumauern. Perg. mit aufgedr. Siegel.

1654, November 1., Breslau. Renate Eusebia Freiin v. Frankhenberg, Tochter des Maximilian und der Anna Regina v. Breiner, verzichtet für sich und ihre Nachkommen nach Erhalt ihres Heiratsgutes per 3000 fl. von Seite ihres Bruders Ferdinand Ernst auf jedes weitere Erbe nach ihrem Vater. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1656, Juni 22., Graz. Anna Regina Freiin v. Breiner, geb. Grfin. v. Wagensberg, verkauft ihrem Sohne Karl Gottfried Frh. v. Breiner das Gut Waldtschach sammt aller rechtlichen Zugehör um 28.000 fl.

In diese Urkunde sind eingeschlossen: 1. Auffsand wegen des Gutes Waldtschach, 2. Gehorsambrief, 3. Kaufs-Contract und 4. Quittung, den Kaufschilling von 28.000 fl. betreffend. Perg. mit 2 Siegeln, das 1. fehlt.

1656, Juni 30., Graz. Theresia Maria Frfr. v. Galler, Tochter des Frh. Maximilian v. Breiner und der Anna Regina, geb. Gräfin v. Wagensperg, verzichtet nach Empfang ihres Heiratsgutes per 2000 fl. und der ihr gebührenden Hochzeitskleidung von Seite ihres Bruders Ferdinand Ernst auf jedes Erbe nach ihrem Vater unter Wahrung ihres Erbrechtes für den Fall, daß die männliche Linie ausstirbt.

Theresia Marie Gallerin, Freiin. Perg. mit aufgedr. Siegel.

1658, October 24., Wien. Ks. Leopold I. belehnt den Karl Gottfried Frh. v. Breiner mit dem Schloß und der Herrschaft Weinburg, welche nach dem Tode des letzten Inhabers, Ferdinand Frh. v. Offenhaimb, der vom Ks. Ferdinand II., dto. 8. April 1630, belehnt worden war, wieder an den Ks. zurückfiel, mit Wahrung des ksl. Jagdrechtes und der Lehenschaft über die „Kaplanay". Leopold.

Si. Grf. v. Wagensperg. Joh. Caspar Kheller.

Perg. mit aufgedr. Siegel.

1659, Bestätigung der Renate Eusebia Freiin v. Frankenberg, geb. Freiin von Breuner, daß sie ihren Antheil am Reste der Hinterlassenschaft ihrer Mutter (30.365 fl.) vom Universalerben Karl Gottfr. Frh. v. Breuner baar erhalten habe.

1660, September 3., Graz. Anna Maria Fr. v. Khienburg, geb. v. Eybiswaldt, verkauft dem Karl Gottfried Breiner, Frh., das Amt Jessendorf, das ihr aus dem Vergleiche mit ihrer Schwester Regina v. Gera nach ihrem Vater Hans Sigmund Frh. v. Eybiswaldt zugefallen war. Die Gerhabschaft führte ihre Mutter Maria Elisabeth, geb. v. Schallenberg, nachmals Frau v. Wilferstorff, jetzt Frau v. Seellstrangkh.

Siegler: Anna Maria v. Khienburg und ihr Gatte Sigmund Ludwig v. Khienburg. Perg. mit 2 Siegeln.

1662, Mai 16., Wien. Kſ. Leopold I. ſchenkt dem J. Oe. Kammer-Präſidenten Karl Gottfried Frh. v. Breuner, der durch neun Jahre das Ober-Jägermeiſteramt in den J. Oe. Landen verwaltete, ohne dafür etwas erhalten zu haben, einen „geringen Wildpanns diſtrict“ bei ſeiner Herrſchaft Ernau; ohne Beeinträchtigung des daſelbſt „habendes Reißgeiäydt“.

Leopold.

Johann Andrä Zehentner, Frh. J. Gleißbach, Frh.

Johann Caspar Kheller. Perg. ohne Siegel.

1663, October 5., Graz. Anna Maria Herzogin zu Crumau und Fürſtin zu Eggenberg, geb. Markgräfin zu Brandenburg, belehnt als bevollmächtigte Adminiſtratrix den Karl Gottfried Preiner, Frh. zu Stübing, Flädnitz und Rabenſtein mit dem zur Herrſchaft Ober-Rakherspurg dienſtbaren Weingarten, am Kerſchbach gelegen, den er von der Gattin (Namen?) des geweſenen Kriegszahlmeiſters Chriſtoph Eder, Tochter des Stephan Ragithnikh, um 600 fl. gekauft hat.

Anna Maria. Perg. Das Siegel fehlt.

1664, Mai 7., Graz. Kſ. Leopold I. belehnt den Hans Ruprecht Gaulhoffer mit einem Hauſe, dem ſogenannten Jägerhaus zu Mauttern, ſammt Zugehör.

v. Saurau, Statthalter.

Johann Auguſtin v. Hirſchfeldt, Kanzler, Amtsverwalter. Johann Kaspar v. Khellersperg. Ambros Leittner, J. Oe. Lehens-Secretär.

Perg. mit Siegel.

1665, November 17., Graz. Wolf Chriſtoph Frh. von und zu Gloyach verkauft dem Karl Gottfried Frh. v. Breiner, J. Oe. Hofkammer-Präſidenten, ſieben im Dorf Wolstorff wohnhafte Unterthanen, welche ſeine Frau Eliſabeth, geb. Herrin v. Scherffenberg, nach ihrem Vater weil. Wolf Ehrenreich v. Scherffenberg übernommen hatte.

Perg. mit Siegel.

1666, Jänner 4., Göß. Maria Benedicta, Aebtiſſin zu Göß, belehnt den Karl Gottfried Frh. v. Breiner, der von Hans Chriſtoph v. Fary das Gut Oberndorff gekauft hatte, mit einigen zu dieſem Gute gehörigen „Stuckh vnd Gülten“. Perg. mit Siegel.

1666, März 15., Graz. Die Inteſtat-Erben nach Otto Ehrenreich Grf. von und zu Trauttmanstorff, J. Oe. Hof-Kriegs-Präſidenten, verkaufen an Karl Gottfried Grf. Preiner, J.-Oe. Hofkammer-Präſ., Gut und Herrſchaft Ober-Raggitſcha.

Zeugen: Wolf Maximilian Frh. v. Eibiswald, J. Oe. Hofkriegsrath. Benigna Martha Frau v. Khappelin, Sophie Eleonore Frau Schaczlin, Beide geb. v. Eibiswald. Wolf Chriſtoph Frh. v. Gloyach ſtatt ſeiner Gemahlin. Perg. Siegel fehlen.

1666, Mai 10., Laxenburg. Kſ. Leopold I. erhebt Karl Gottfried und Ferdinand Ernſt Frh. v. Breiner und ihre Nachkommen in den erblichen Grafenſtand.

Im Diplome werden beſonders herorgehoben die Verdienſte Karl Kaspar Breiners unter Ezh. Karl v. Oeſterreich als deſſen Hofkammer-Präſident und geh. Rath, des Jakob Breiner unter Kſ. Rudolf II. als deſſen Kämmerer, Hofmarſchall und geh. Rath, ihres Vaters Maximilian Breiner unter den Kſ. Ferdinand II. und Ferdinand III. als Kämmerer, Hofkammer-Präſident, geh. Rath und Oberſthofmeiſter, ferner die Verdienſte Karl Gottfrieds unter Kſ. Ferdinand III. als deſſen Mundſchenk, Kämmerer, J. Oe. Vice-Kammer-Präſident, Oberſtjägermeiſter, auch Verwalter unter des Kſ. Bruder Kg. Ferdinand (IV.), und nun als J. Oe. Kammer-Präſident und wirkl. geh. Rath, ſowie auch die Verdienſte des Ferdinand

Ernst Breiner als Kämmerer, Oberstwachtmeister und Oberstlieutenant, dann als Oberst der Regimenter Ranfft und Schönkirch und als Commandant der Festung Ibanitsch. Perg. 16 Bl. fol.

1666, September 1., Graz. Maximilian Galler, Frh. auf Schwamberg, Lännach und Waldtschach, Herr zum Waaßen, verkauft die von seinem Vater Georg Sigmund v. Galler ererbten zwei Höfe, „der Sulzhoff vnd Zellekhähoff genandt" an Karl Gottfried Graf Preiner.
Maximilian Galler, Frh. Perg. mit Siegel.

1667, März 23., Graz. Kſ. Leopold I. belehnt den Grf. Karl Gottfried v. Breiner auf dessen Ansuchen mit dem zur Herrschaft Waldtschach gehörigen „traidt vnd Weinzechent" am Praittenegg, an der Steinwandt und am Khunnerperg, der nach dem Tode seiner Mutter Anna Regina auf ihn gefallen ist.
Georg Christian G. von Saurau, Vicestatthalter. Dr. Thomas Ignatius Maurer, Kanzler. Johann Paul von Lang.
Perg. mit Siegel.

1667, August 22., Regensburg. Guidobald, Ezb. zu Salzburg und Bischof zu Regensburg, belehnt den Karl Gottfried Grf. Breiner, indem er die „Heimbſälligkeit" wegen nicht zu rechter Zeit nachgesuchter Belehnung gnädigst nachgesehen habe, mit den zu Unter- und Ober-Waldtschach gehörigen Gülten und Stücken, die sein Vorgänger Wolf Dietrich dto. 23. December 1603 dem Georg Galler verliehen hat, unterdessen aber durch Kauf an Breiner gekommen sind.
Guidobald. Perg. mit Siegel.

1667, September 15., Graz. Georg Adam v. Adlstein auf Otterspach verkauft dem Reichsgrf. Karl Gottfried v. Preiner einige zum Gute Otterspach gehörige Gülten, als: „Die Vogtey vnd das Purckhfrid zu St. Andree im Sausall, ain Perckhrecht in Farmb, die Dienstbarkheit des Hoffs Mistlhoff vnd einen andern hoff" mit allen Dienstbarkeiten und Rechten des früheren Besitzers. Perg. mit Siegel.

1667, October 15., Graz. Wolf der Jüngere Herr von Stubenberg, J. Oe. Regiments-Rath, als Vollmachtträger seiner Schwester Maria Rebecca Frau v. Proßkhau, geb. v. Stubenberg, verkauft an Karl Gottfried Grf. Breiner, J. Oe. Hofkammer-Präsidenten, „denjenigen Wald, so im Thale gelegen und mit zwei Theil an die Eggenbergischen Wälder, mit dem dritten Theil an den zu dem Gut am Hardt gehörigen Wald und mit dem vierten Theil an die Landstraße anrainend, welcher ganz frei und davon man Niemand dienstbar ist", vermöge jüngsterfolgter Erbvertheilung nach ihrer Mutter Anna Crescentia Herrin von Stubenberg, geb. Scheittin, Freiin, seiner obbemeldten Frau Schwester zugefallen und zu dem Rosenhof am Paulusthor gehörig. Perg. Siegel fehlt.

1668, Juli 1., Graz. Georg Ehrenreich Schifer, Frh. von und zu Freyling, Taxberg, Galhaimb und Lichtenau, verkauft für sich und seinen Vetter Dietmar Schifer, Frh., an Karl Gottfried d. R. R. Grf. Preiner J. Oe. Hofkammer-Präsidenten, die zur Herrschaft Neuhaus gehörig gewesenen Aemter Niderndorf und Oppenberg, welche in der Landschaft Steyr Gültbuch mit 81 Pfd. 4 Sch. 22 Pf. Herrengült und 22 Gulden 1 Sch. 14 Pf. einfacher Contribution oder Leibsteuer eingetragen.
G. Ehrenreich Schifer, Frh. Perg. Siegel fehlt.

1669, Jänner 1., Graz. Karl Gottfried Reichsgrf. von Breuner bekennt für sich und seine Erben, daß ihm seine Frau Maria Anna, geb. Grfn. v. Meggau, die volle Kauffsumme von 150.000 fl. für die in Oberösterreich gelegene Grafschaft Kreuzen und Herrschaft Arbing überlassen.
Mit Siegel.

1670, Jänner 14., Wien. F. Joannes a Molino Navarete, ord. minorum S. P. Francisci regul. observ. praedicator generalis . . . . Provinciarum Austriae et Bohemiae perpetuus Pater nos etiam: F. Hilarius Andreae ejusdem ordinis . . . . praedicator, F. Ludovicus Kriechenhoffer ejusdem instituti et provinciae praedicator . . . . et diffinitores omnes . . . bestätigen die durch Karl Gottfried S. R. I. Comes Breiner und Marianna Comitissa Breiner, nata Comitissa de Meggau, erfolgte Erbauung und Stiftung des „Monasterium una cum templo, nec non aedicula sacrae domus Lauretanae . . . . prope suum in Styria superiori situm dominium et arcem Ernau."
Perg. mit 2 Siegeln.

1670, Jänner, Wien. Joannes a Molino Navarrete, Generalprediger des Franciscaner-Ordens und Beichtvater der Kaiserin, Fr. Hilarius Andrä, Provincial, und Ludovicus Kriechenhoffer, Ordensprediger, nehmen den Grf. Karl Gottfried v. Breiner und dessen verstorbene Gattin Marianna, geb. Grfn. von Meggau, als Stifter des Franciscanerklosters zu Mautern in die Ordensbruderschaft auf und wenden ihnen und ihren Kindern alle guten Werke, welche in diesem Kloster verrichtet werden, zu.
Perg. mit 2 Siegeln.

1670, Juli 9., Graz. Hans Balthasar Frh. v. Clary verkauft an Karl Gottfried Frh. v. Breiner seinen Weintäz in der Pfarr und dem Markt Leutschach, Pfarr. St. Georg am Remschnig, Wirtshaus St. Oswald und Puechbach, Pfarr und Markt Mahrenberg, Pfarr und Markt an der Mauth.
Pap. mit aufgedr. Siegel.

1670, Juli 28., Salzburg. Maximilian Gandolf Ezb. v. Salzburg belehnt den Karl Gottfried Grf. Brenner, J. Oe. Hofkammer-Präsidenten, mit Höfen zu Ober- und Unter-Waldschach, womit er bereits vom Ezb. Guidobald dto. 1667 August 22. belehnt worden war. Perg. mit Siegel.

1671, März 2., Graz. Katharina Sophia Freiin v. Türndl, geb. v. Webersburg, Gattin des Wolf Ignaz v. Khaltenhausen, verkauft dem Karl Gottfried Grf. Breiner ihre Gülten im Cammerthal und um Leoben gelegen, sammt aller Zugehör und auch den Massenbergerischen Sackzehent um 4.609 fl. Pap. mit 2 aufgedr. Siegeln.

1673, Juli 10., Graz. Testament des Karl Gottfried Grf. Brenner.

Sein Leichnam soll in dem von ihm erbauten Kloster zu Ehrnau beigesetzt werden. Gleich nach seinem Tode sollen in Graz für 500 fl. Messen gelesen und 100 fl. den Armen gegeben werden. Die Kapuzinerklöster in Leibnitz, Mureck, Bruck und die zwei in Graz erhalten je 100 fl., seine Gemahlin 10.000 fl. zur Nutznießung auf Lebenszeit, welche Summe nach ihrem Tode an den Universalerben kommt. Aus den Gütern Ernau und Kaiserberg bildet er ein Fidei-Commiß und vererbt dasselbe in männlicher Descendenz an den Sohn seines Bruders Weikhard Karl Breuner, stirbt dieser kinderlos, an dessen jüngeren Bruder Ferdinand Leopold, stirbt auch dieser kinderlos, an den jüngsten Bruder Franz Friedrich. Widmet sich einer seiner Erben dem geistlichen Stande, so verliert er alle Erbansprüche und bekommt eine Abfindungssumme von 10.000 fl. Sollte der Erbe beim Tode des Erblassers noch minderjährig sein, bittet er die Grafen Ruprecht Rindsmaul und Franz Adam Dietrichstein, die Vormundschaft zu übernehmen. Gehen die Söhne seines Bruders sämmtlich ohne Nachkommen mit Tod ab, wird der Sohn seiner Schwester Theresia, Max, Universalerbe.

1674, März 29. Angabe der vom Hofapotheker Wolf Fetzer dem Karl Gottfried Grf. Breiner vom 10. Jänner bis 28. April 1672 verabreichten Medicamente und Quittung darüber. Pap.

1674, April 12., Ernau. Karl Gottfried Reichsgrf. v. Breiner verkauft an das Stift Admont „zur gelegsamber Bestreittung ihres Kupferbergwerkes zu Khailwanng" die zur Herrschaft Ernau dienstbaren zwei Hammerstätten in der „Teichen" und das Ebmer-Gut daselbst. Diese „Dienstbahrkeit" nun löst der Abt, Prior und Convent zu Admont ab und überläßt Breiner dafür das Gut des Hans Schrägl in der Teichen, der Hopfgarten genannt, ferner 2/8 „albm im Lämberg" des Hans Stubenberger zu Seutz und die Keusche des Zacharias Zeferer zu Khailwanng.
Raimund, Abt zu Admont. P. Fridericus, Prior. P. Anselmus, Subprior et Conventus.
Perg. mit 2 Siegeln.

1674, August 20., Wien. Karl Gottfried Grf. Breiner verkauft dem J. Oe. Hofkammer-Rath Georg Gotthard Putterer 82 ℔ 5 ß 6 ₰ „drukhne Pf. herrn güldt", wie auch 11 ℔ 2 ß 29 ₰ „schwere Herrn güldt" in Ober-Steiermark um 8170 fl.
G. Gotthard Putterer. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1674. August 20. Gotthard Puterer ist dem Karl Gottfried Grf. Breiner für verkaufte Gülten in Ober-Steyer 8170 fl. schuldig geworden.

1674 (nach). Vergleich zwischen dem Grf. Karl Weikhard Breuner und Franz Josef Puterer, Herrn von Aigen und Neu-Teuffenbach.

1674 (circa). Verrechnung zwischen Herrn Gotthard Putterer und dem Grf. Preiner (J. Oe. Hofkammer-Präsidenten), welcher dem Ersteren Güter in Obersteier um 8170 fl. verkaufte.
Bezahlt sind (in Raten) bereits 7787 fl 3 ß 18 kr.

1675, Mai 15., Laxenburg. Ks. Leopold I. verleiht dem Markte Mautern in Obersteiermark auf Bitten des Richters und Rathes daselbst das Recht, beim Kloster des Ordens Sancti Francisci, welches sammt einer Lauretanischen Capelle vom Grf. Karl Gottfried v. Breiner neu erbaut worden war, jährlich drei neue „Kirch Täg, alß ein tag Mariae Himmelfarth, dan den Sübendten October vnd Endtlichen am fesst der heiligen Barbarae, Besonders aber am mehrgemelten Siebenten October Einen Viechmarkht" abhalten zu dürfen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie andere Klöster und Märkte in Steiermark, die mit „Kirchthägen und Jahrmärkhten begabt und versehen sind".
Leopold. Christoph v. Abele.
Perg. Siegel fehlt.

1675, September 28., Graz. Vergleichs-Contract zwischen Maria Magdalena Grfin. v. Breiner, geb. v. Gaisrukh, und dem Interims-Gerhaben Franz Adam Grf. v. Dietrichstein bezüglich ihrer Ansprüche auf die Verlassenschaft nach ihrem Gatten Karl Gottfried Grf. Breiner.
Maria Magdalena Grfn. Breiner, Witwe. Franz Adam Grf. v. Dietrichstain.
Perg. mit 2 aufgedr. Siegeln.

1676, Jänner 11. Petition der Gemeinde Säftenau um Belassung des bisherigen Weiderechtes auf Wiesen der Herrschaft Reyberg.

1676, September 26. Wolf Frh. v. Gloyach, Breinerischer Gerhab, verwahrt sich gegen die eigenmächtige Handlung seines Mit-Gerhaben, Franz Grf. von Dietrichstein, die Hof-Taverne zu Kaysersberg betreffend.

1677, Jänner 20. Ansuchen des Franz Grf. v. Dietrichstein als Breinerischer Gerhab an den Landeshauptmann, die Hof-Taverne zu Kaysersberg wegen der beschwerlichen Versorgung mit Wein verkaufen zu dürfen.
Pap. 1 Beilage.

1677, Juni 17., Laxenburg. Kf. Leopold I. bewilligt dem Grf. W. v. Rindsmaul auf sein Ansuchen die Benützung einer zu dem vom Frst. Eggenberg gekauften Wald gehörigen Wiese, so lange der betreffende Forst eben in des Kaisers Besitz wäre.

1678, Mai 18., Stift Göß. Maria Benedicta, Aebtissin zu Göß, geb. Grfin. v. Schrottenbach, erneut durch Lehensbrief die stiftischen Lehen zu Ehrnau Herrn Karl Weikhard Grf. Brenner, als rechtmäßig instituirtem Universalerben nach Karl Gottfried Grf. Breiner, J. Oe. Hofkammer-Präsidenten, über Anbringen des demselben von der Landeshauptmannschaft in Steyer verordneten Gerhaben Franz Adam Grf. v. Dietrichstein, J. Oe. Hofkammer-Präsidenten, zu Händen des Lehengewaltträgers Johann Josef Peball, Pflegers zu Ehrnau.

„Obwohlen nun zwar diese Lehen nach tödtlichem Hintritt hochgedachten Herrn C. Gottfr. Gr. Breiners in rechter Zeit, wie es sich gebührt hat, nicht gesucht worden und also Uns und Unserem Stift heimgefallen, sind wir doch auf vorgebrachte erhebliche Entschuldigung von solcher Caducität gutwillig gefallen . . . . " Perg. mit Siegel.

1678, Mai 19., Wien. Kf. Leopold I. verkauft aus den zufolge allerhöchster Entschließung vom 19. April 1666 zum Verkaufe gelangenden landesfürstlichen „Wildpän vnd Först" in Steiermark dem Sigmund Ludwig Grf. von Khienburg den Weinburger Wildbann, gelegen im „Forstambt im Tobl" um 3000 fl.

Leopold.

Franz Adam Grf. v. Dietrichstain. Wolfgang S. Khnopf.

Pap. mit aufgedr. Siegel.

1680, Jänner 26. Extract aus dem Testament weil. Herrn Georg Gotthard Putrer, der seine jüngeren Söhne Josef Franz und Peter Paul zu seinen rechtmäßigen Erben ernennt.

1681, Juni 21., Graz. Kf. Leopold I. belehnt den Johann v. Leutzendorff auf dessen Ansuchen mit dem sogenannten Jägerhaus zu Mauttern, welches er von Hans Ruprecht Gaullhofer gekauft hatte, dem es vom Kf. dto. 7. Mai 1664 zu Lehen gegeben worden war.

Hans (Balth.?) Grf. v. Wagensperg, Vicestatthalter.

Nikolaus Bekmann, Kanzleramts-Verwalter. Johann Kaspar v. Kellersperg.

Perg. mit Siegel.

1683, Juni 9., Wien. Der Kf. verleiht dem Karl Grf. Breuner in Anbetracht seiner großen Verdienste um das Kaiserhaus die Kämmererwürde.

Pap. mit aufgedr. Siegel.

1684, Linz. Kf. Leopold bekennt, daß ihm der Grf. Antonius v. Rabatta, Frh. v. Dornberg 2c., zu den „anitzo bevorstehenden schweren Kriegsaußgaben" 100.000 fl. rh. zu 5% Zinsen geliehen hat. Es werden ihm dafür „gegen Reichung jährlicher 5500 fl." die Mauthen zu St. Maurusprugen, Cannöll, Waldtschach und Charfreydt als Special-Hypothek versichert, und außerdem darf er sich „des besagten Interesses (= 5000) selbst zahlhaft machen". Die übrigen 500 fl. soll er jährlich an das Görzische Oberamt entrichten.

Gezeichnet: Leopold. Fr. Graf v. Dietrichstein.

Pap. mit aufgedr. Siegel.

1685, October 27., Salzburg. Ezb. Maximilian von Salzburg belehnt den Karl Ludwig Frh. v. Puechbaumb als Vormund und Lehensträger des Karl Weikhard Grf. Breinner mit dem seinem Vater, dem J. Oe. Hofkammer-Präsidenten Karl Gottfried Grf. Breinner dto. 28. Juli 1670 verliehenen

Lehen. Puechbaumb legt den Lehenseid ab in die Hände des salzburgischen Lehens-Commissärs in Steier, Christoph Frh. v. Rindtsmaul.

Max Rudolph. Perg. Siegel fehlt.

1687, September 24., Graz. Heiratsbrief des Karl Weikhard Reichsgrf. v. Breiner und der Grfin. Maria Cäcilia Katharina v. Dietrichstein, Tochter des J. Oe. Hofkammer-Präsidenten Franz Adam Reichsgrf. v. Dietrichstein und der Rosina Maria, geb. Grfin. v. Tranttmanstorff.

Die Braut bringt dem Bräutigam 2.000 fl. an Heiratsgut zu, das er mit 2.000 fl. widerlegt.

Maria Cäcilia Katharina Grfin. v. Dittrichstein. Franz Adam Grf. v. Ditrichstein. Johann Sigfried Fürst zu Eggenberg. Bernhard Ludwig Grf. Rindtsmaul. Johann Georg Grf. v. Saurau. Karl Weikhard Grf. Breiner. Georg Sigmund v. Herberstein. Georg Adam Grf. v. Lengheimb. Johann Rudolf Grf. v. Saurau.

Perg.; Dupl. Perg. 5 Bl. fol. (9 Siegel), in grünen Atlas geb.

1690, April 24., Graz. Vergleichs-Contract zwischen Karl Weikhard Grf. Breiner und Franz Josef Putterer, wegen der zwischen ihren Vätern zum Kaufe gelangten Gült (cf. Reg. dto. 1674, Aug. 20).

Karl Weikhard Grf. Breiner. Franz Josef Putterer.

Perg. mit 2 aufgedr. Siegeln.

1693, April 15., Salzburg. Ezb. Johann Ernsts von Salzburg Lehensanerkennung für Karl Weikhard Grf. Breiner hinsichtlich der ihm seit dem 27. October 1686 vom Ezb. Maximilian Gandolf verliehenen Lehen, d. s. die Höfe zu Ober- und Unter-Waltschach. (Folgt eine genaue Beschreibung der Grenzen dieser Höfe.)

Die Lehenspflicht wurde geleistet dem Salzburgischen Lehens-Commissär in Steyer, Johann Ernst Grf. v. Burgstall, Herrn der Festung Riegersburg und Herrschaft Ober-Mayrhossen. Perg. mit Siegel.

1694, November 24., Graz. Ladislaus Sennyey, Rector des Col. Societ. Jesu in Graz, bezeugt die Stiftung der Franciscus-Andacht in der Hofkirche Sanct Aegydi und die Dotirung derselben mit jährlich 50 fl. von Seite des Karl Weikhard Grf. v. Breiner, der dieses Geld auf sein Gut Ober-Ragitscha weist (1700 Jänner 22, Graz, nach Verkauf von Ober-Ragitscha auf die Herrschaft Waldschach.)

1698, Juli 18., Greissenegg. Schirmbrief des Sigmund Rudolf Grf. von Wagensperg, Frh. zu Sännegg 2c., Hauptmann und Vicedom der Grafschaft Cilli, an Franz Anton v. Haydegg für ein in Gässlberg gelegenes und nach Ober-Voitsberg dienstbares Stück Weingarten. Diesen Weingarten hat er von Bernhard v. Monrisperg gekauft, Gerhab der Kinder seiner Schwägerin Clara v. Rhein, deren Stieftochter Maria Anna Plankhenbachin, sowie seiner eigenen Kinder mit der verstorbenen Gattin Rosina Benigna, geb. v. Rhein, und der des verstorbenen Balthasar v. Rhein.

Siegler: Der Aussteller. Perg. mit Siegel.

1698, Juli 23., Göß. Katharina Benedicta, Aebtissin zu Göß, geb. Freiin v. Stürch (Stürgkh), belehnt den Karl Weitlhard Reichsgrf. v. Breiner auf dessen Ansuchen mit einigen durch den Tod ihrer Vorgängerin, der Grfin. Maria Benedicta v. Schrottenbach, freigewordenen Lehen zu Thraphenach. Perg. mit Siegel.

1699, April 22., Hornegg. Revers des Probstes Johann Bernhard zu Stainz wegen geschehener Verletzung des „hochbefreundten Dachträffs" der Herrschaft Waldschach durch seinen ehemaligen „Schaffer" von Hornegg, Thoman Khern, der bei der Eintreibung des Haarzehents dem Waldschacher Unterthan Sebastian Stromayr ein Pflugeisen pfändete.

Pap. mit 2 aufgedr. Siegeln.

1700, März 11. „Inventarium vnd beschreibung Veber weillandt des Hoch vnnd wohlgebohrnen Herrn Herrn Phillip Vallentin Freyherrn von Siegerstorff, Herrn auf groß Wünkhlern, Tscherwerg, Liechtengraben vnd Wissenau 2c., hinterlassenen Vermögen, so auf Verordnung der hoch Löbl. Landes obrigkheit alda in Kärnthen vnd durch Die hierzue denominierte Herrn (Herrn) Commissary, Herrn Aundree Ludwig Freyherrn Khullmer, wie auch Herrn Wolf Andree Freyherrn v. Siegerstorff zu Wissenau durch dero Schatzleith ordentlich Vetheuert worden." Pap. 34 Bl. fol.

1700, März 29., Graz. Karl Weikhard Graf Breiner verkauft dem Johann Maximilian Grafen v. Khüenburg seine sämmtlichen Weingärten zu Radkersburg um 9.150 fl.
Karl W. Grf. Breiner. Joh. Max Grf. Khienburg.
Pap. mit 2 aufgedr. Siegeln.

1701, April 8., Wien. Karl Weikhard Grf. Breuner wird in Anbetracht seiner eigenen Verdienste, sowie der seiner Vorfahren zum ksl. wirklichen geheimen Rath „resolviert, auf- und angenommen". Er soll diese Würde „mit allen Praerogativen, jedoch ohne Solario" von diesem Tage an innehaben.
Unterzeichnet: Jakob Ernst E. von Plöckhner.
Perg. mit Siegel.

1703, Februar 15., Wien. Karl Weikhard Grf. Breuner wird nach dem eben erfolgten Tode des Grf. Franz Adam v. Dietrichstein an dessen Stelle zum J. Oe. Hofkammer-Präsidenten ernannt.

1703, Mai 7. Landeshauptmännischer Installationsact, wie derselbe bei der Installirung des Georg Seifried Grf. v. Ditrichstein beobachtet wurde.

1704, September 5. u. 16., Judenburg. Elisabeth Amalia, Kurfürstin-Witwe von Pfalz-Neuburg, ersucht den Karl Gottfried Grf. Breuner, daß die ihr bewilligte Anticipation des zu ihrer Subsistenz bei der J. Oe. Hofkammer zugelegten Deputats zu Beginn und in der Mitte jedes Quartals ausbezahlt werde.

1707, Februar 16., Wien. Ks. Josef I. bestätigt den Karl Weikhard Grf. Breiner, J. Oe. Hofkammer-Präsidenten, in allen seinen Aemtern, Ehren und Würden, die mit dem Tode Ks. Leopolds I. erloschen waren.

1707, April 2., Wien. Ks. Josef I. befreit den Karl Weikhard Grf. Breiner, J. Oe. Hofkammer-Präsidenten, von der Zahlung der 833 fl. 30 kr., die er als seine Urbarsteuer von den Herrschaften Ernau und Kammerstein zu entrichten hat, solange, bis er oder seine Erben das Capital von 17.660 fl. erhalten hätten.
Josef. Joh. v. Weissenberg.
Perg. mit Siegel.

1707, Juni 3. und November 27. Pp. Clemens XI. concedit Joan. Max. Comiti de Herberstain centum indulgentias in forma solita, applicabiles tamen numismatibus et coronis et arbitrio eius oratoris distribuendas.

1709, Mai 5., Wien. Karl Weikhard Grf. Breiner, J. Oe. Hofkammer-Präsident, wird in Anerkennung seiner vielen Verdienste um das Erzhaus Oesterreich zum wirklichen geheimen Rath ernannt.

1712, Jänner 21., Rom. Pp. Clemens XI. gestattet dem Grf. Johann Maximilian v. Herberstain und dessen Gattin Josefa Maria in ihrer Hauskapelle zu Graz täglich mit Ausnahme gewisser Festtage eine Messe lesen zu lassen.

1712, Februar 28., Rom. Pp. Innocenz XIII. gestattet dem Grf. Karl Breuner und dessen Gattin in ihren Schloßkapellen, sowie in ihrer

Hauskapelle zu Graz täglich mit Ausnahme gewisser Festtage eine Messe lesen zu lassen.

1712, zw. März 27.—Mai 15., Hitzendorf. Peter Schäffler, Dorf-Suppan zu Hitzendorf, verkauft mit Zustimmung seiner Mitnachbarn dem Paul Millner und dessen Gattin Barbara „ain ort gmain auf dem Neukogl" um 15 fl. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1712, April 30., Hitzendorf. Peter Schäffler, Dorf-Suppan zu Hitzendorf. verkauft mit Zustimmung seiner Mitnachbarn dem Hans Parth und dessen Gattin Anna „ain Ort in der lang Wäsen" um 35 fl. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1713, Juni 1., Ernau. Waldbeschau und Beschreibung aller zur Herrschaft Ernau gehörigen Waldungen durch Johann Josef v. Päball, Pfleger zu Ernau und Anton Wilhelm Haratinger, Pfleger zu Kaysersperg, auf Befehl des Karl Weikhard Grf. Breiner.

1714, Jänner 17., Wien. Ks. Karl VI. bestätigt den J. Oe. Hofkammer-Präsidenten Karl Weikhard Grf. Breiner in allen seinen Ehren, Aemtern und Titeln, die mit dem Tode des Ks. Josef I. erloschen waren.

1714, April 28., Frankfurt a./M. Karl Weikhard Grf. Breiner verkauft dem Franz Rudolf Erwein Grf. v. Schönborn seinen zur Herrschaft Waldschach gehörigen Wildbann, genannt der Florianer Forst, um 6.000 fl. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1715, Februar 12., Wien. Der Ks. sendet den Grf. Alois Raimund v. Harrach als Commissär nach Graz, um den bairischen Prinzen seiner Gnade zu versichern, dem Kurprinzen die Verleihung des goldenen Vließ-Ordens mitzutheilen und demselben auch den Ritterschlag zu ertheilen.

1715, September 25., Graz. Karl Weikhard Grf. Breuner, Landeshauptmann von Steiermark, fordert den Johann Anton Grf. v. Lamberg, Kämmerer und geh. Rath, auf eine Klage des Dr. Anton Stupan als Curator der Verlassenschaft nach Johann Seyfried Herzog von Krumau und Fürst von Eggenberg vor Gericht, weil der Lambergische Steuer-Inspector Mathias Kruschnig sämmtlichen Janichendorfer Unterthanen die Entrichtung des „Gerichtsgeldes", das sie dem Eggenbergischen Landgericht zu Ober-Radkersburg zu leisten haben, für das Jahr 1614 zu entrichten verboten hatte. Der Schaden wird auf 100 Ducaten beziffert. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1716, August 1., Wien. Ks. Karl VI. creirt den Karl Weikhard Grf. Breiner zum wirkl. geh. Rath. Pap.

1718, Februar 6., Loretto. Grf. Karl Weikhard von Breuner, Landeshauptmann von Steiermark, hat der Kirche in Loretto durch seinen Haushofmeister Giacomo di Daufente einen Engel aus massivem Gold übergeben lassen. Bestätigung des Empfangs dieses Geschenkes durch Melch. Moggio (Ital.)

1718, Mai 1. Leopold Antonius Eleutherius, Bischof zu Lavant, gibt dem Karl Weikhard Grf. Breuner den zu diesem Bisthum gehörigen Zehent in Unter-Steier auf 3 Jahre um jährl. 50 fl. in Bestand. Pap. mit Siegel.

1718, Mai 4., Mauttern. Der Pfarrer von Mauttern (P. Georgius Admont.) bezeugt „sub fide sacerdotali", daß er von den ältesten Pfarrinsassen erfahren, daß der Herrschaft Ernau von Alters her die Salz- und Viehmauth (wovon aber die im dortigen Burgfried befindlichen befreit sind), dem Mauthamt in Leoben aber für ein Pferd nie mehr als 1 Pfen. gezahlt wurde.

1718 (?). Bericht an den Grf. K. W. Wurmbrand über die bei der Mauth zu Mauttern geschehenen Aenderungen. (Erhöhung der Mauthgebühr und Einsetzung eines neuen Mauthinhabers.)

1718 (?). Gesuch der gesammten Bürger und Unterthanen des Marktes Mauttern um Abstellung der allzuhohen Mauthabforderung und „Bleiblassung bey dem alten Herkhomben" (d, i. 1. die kaiserl. Filialwegmauth pr. 1 Pf.; 2. die Salzjahrmauth der Herrschaften Ernau und Camerstein; 3. die diesen Herrschaften gebührende Viehmauth. Die Bittsteller begründen ihr Gesuch besonders damit, daß ihnen durch die hohen Mauthsforderungen der Handel mit den umliegenden Orten unmöglich gemacht werde. Außerdem sei auch noch niemals ein Tarif vorgewiesen worden.

1718 (?). Gesuch der Bürger und Unterthanen von Mauttern an den Grf. Karl Weithard v. Breuner um Abstellung der allzuhohen Mauthforderung. (Deckt sich inhaltlich ziemlich genau mit dem Gesuch an die J. Oe. Hofkammer aus derselben Zeit.)

— Gesuch desselben Inhaltes an den Grf. K. W. v. Breuner mit Heranziehung weiterer Gründe. Die Bürger seien ohnedies „mit großer Steyer belegt, vielfeltige Soldathen durchzig und quartier" hätten sie ausstehen müssen.

1719, Jänner 10., Graz. Ehevertrag zwischen Karl Adam Reichsgrf. v. Breiner, Hofkammer-Rath, Sohn des Karl Weikhard, Landeshauptmannes in Steier, und der verw. Maria Josefa Grfin. v. Herberstain, geb. Grfin. v. Stahremberg.

Die Braut bringt dem Bräutigam 2000 fl. an Heiratsgut zu.

Der Vater des Bräutigams verschreibt der zukünftigen Gemahlin seines Sohnes 10.000 fl. und stellt diese Summe hypothekarisch sicher.

? Stahrenberg. Karl Grf. v. Breuner. ? Stahrenberg.
Fr. Jos. Frh. v. Dietrichstein. Max Sigmund Grf. zu Trautmanstorff.
Karl Grf. v. Dietrichstein. Joh. Ernst Grf. v. Herberstein.
Sigm. Rudolf Grf. v. Wagensperg.

1719, Juni 12., Graz. Vergleich zwischen Karl Weikhard Grf. Preuner und dem Abte Anton von Admont wegen des durch das Kupferbergwerk zu Khailwang in dem zur Herrschaft Ernau gehörigen Fischwasser angerichteten Schadens. Pap. mit 2 Siegeln.

1720, August 23., Graz. Maria Josefa, verw. Grfin. v. Heister, geb. Grfin. v. Gleißpach, verkauft dem Karl Grf. Breuner die Herrschaft Ober-Ragitscha (bei Weinburg) um 33.500 fl.

1721, Februar 15., Graz. Die J. Oe. Hofkammer kauft von Karl Weikhard Grf. Breuner das Spieß-Haus in Kaillwang um 200 fl. zum Zwecke einer Mauthner-Wohnung.

J. E. Grf. Leslie. Franz Grf. v. Lenghaimb. Max Josef
Grf. v. Schrottenbach. Jak. Zachar. Rotenburger.

1722, September 15., Salzburg. Ezb. Franz Anton von Salzburg belehnt den Karl Weikhard Grf. Breuner, indem er der „heimbfälligkeit wegen nit zu Rechter Zeit beschehen schuldiger requisition" gnädigst nachgesehen habe, mit den zu Ober- und Unter-Waldschach gehörigen Gülten und Stücken.

Franz Antoni. Johann Franz Gentilo. v. Engelsbrunn, Hof-Kanzler
und Lehens-Probst. Perg. mit Siegel.

1726, November 1., Graz. Karl Weikhard Grf. Breuner vertauscht seinen Kainacher Forst an Karl Ludwig Grf. Dietrichstein gegen den Wildbann auf dem ganzen Leibnitzer Feld jenseits der Mur.

1726, November 9. Berainung des Hengspergerischen Forstes, wie solcher mit „Raim vmbfangen vnd Herrn Karl Weikard (Grafen Breuner) yberantwortet worden . . ."

1726, December 15., Weittersfeld. Karl Weikhard Grf. Breuner verkauft an den Handelsmann Johann Georg Mulz in Leibnitz die nach Weittersfeld gehörigen Auen an der Mur um 1.300 fl.

1727, März 31., Graz. Anna Maria Elisabeth, verwitw. Grfin. v. Khienburg, verkauft für sich und ihren Enkel Franz Ludwig Grf. v. Khienburg dem Karl Weikhard Grf. Breuner die Herrschaften Brunnsee und Rabenhof um 85.000 fl.

1727, Mai 14., Graz. Ferdinand Leopold Grf. Breuner verzichtet für sich und seine Erben, nachdem er in Schuldbriefen (à 4.000 fl. und 2 à 2000 fl.) die Summe von 8.000, in Barem 215 fl. 27 kr. erhalten, auf sein legitimum (mütterlicherseits) von 8.215 fl. 27 kr.

1728, December 13. Karl Weithard Grf. Breuner stiftet für die Pfarrkirche zu Mauttern eine 20 Centner schwere Glocke.

1730, Mai 5., Graz. Kaufvertrag. Karl Adam Grf. Breuner, J. Oe. Hofkammer-Vicepräsident, verkauft an Maria Ludwig Grf. v. Saurau, J. Oe. Hofkammer-Rath, die Herrschaft Ober-Ragitscha um 34.000 fl., nach der Uebergabe in Barem zu bezahlen.

Von den todten und lebenden Fahrnissen werden ausgenommen die Weine im Keller bis auf 3 Startin und die Fahrnisse im Haupt- oder mittleren Stock des Schlosses, abgesehen von dem im Tafelzimmer befindlichen Spalier sammt 12 ledernen Sesseln und dem Schenkkasten.

Pap. 4 Bl.

1730, Mai 17., Graz. Verzichtleistung der Maria Cäcilia Grfin. Breiner, geb. Grfin. Dietrichstein, auf jedes Erbe nach ihrem Gemahl Karl Weikhard Grf. Breiner, mit alleiniger Ausnahme von jährlich 1.000 fl. zu Gunsten ihres Sohnes Karl Grf. Breiner.

1730, Mai 24., Graz. Karl Adam Grf. Breuner verkauft dem Sigmund Rudolf Grf. v. Wagensberg die Herrschaften Brunnsee und Weitersfeld um 153.000 fl.

1730, Juni 16., Graz. Nach dem Ableben des minderjährigen Leopold Grf. Breuner fällt die von seiner Großmutter Katharina Susanna Grfin. v. Saurau überkommene Erbschaft an die Frau Cäcilia Herrin von Stubenberg; dabei ergeben sich Schwierigkeiten.

Es frägt sich 1. Ob die von Leopold „in vivis donirte Barschaft" (8.348 fl. 52 kr.) mit unter die Substitution gehöre? — 2. Ob vom Uebrigen die „quarta Trebellianica" abzuziehen sei?

Da zu Lebzeiten Karl Weikhards Grf. Breuner ein Vergleich der Frau Cäcilia v. Stubenberg und der übrigen Allodialerben nicht zu Papier gebracht worden ist, geschieht dies jetzt: 1. Der Frau Maria Cäcilia bleiben vom ganzen „Substitutionsquantum" 31.703 fl. 2. Dem Grf. Karl Adam Breuner (Universalerben des Vaters) 759 fl. den übrigen Geschwistern je 1.100 fl. Weiters sollen keine Ansprüche gemacht werden.

Gezeichnet: Maria Josefa Freiin v. Stadl, geb. Breuner, Maria Antonia Gräfin v. Saurau, geb. Breuner, Maria Cäcilia Herrin von Stubenberg, geb. Breuner, Karl Adam Grf. Breuner, Franz Anton Grf. Breuner, Franz Leopold Herr v. Stadl, als Bevollmächtigter des Grf. Ferdinand Breuner.

1730, Juli 14., Salzburg. Karl Adam Grf. Breuner wird vom Ezb. Leopold von Salzburg mit den zur Herrschaft Waldschach gehörigen Lehen belehnt und legt den Eid ab in die Hände des Salzburger Lehens-Commissärs, Georg Josef Grf. Schrattenbach.

Leopold. Johann Philipp Wolfner, Hofrath.

Perg. mit Siegel.

1731, Juli 17., Wien. Auf Vorschlag der steirischen Landschaft wird dem Karl Adam Grf. Breuner die durch die Ernennung des Sigmund Rudolf Grf. Wagensberg zum Landeshauptmanne erledigte Landsverweser-Stelle verliehen.

1731, September 10., Graz. Auf das Ansuchen des Karl Adam Grafen Breuner an die J. Oe. Regierung, bei seinem Neubau in der Herrengasse zum Schutze der Mauern Steine setzen zu dürfen, werden von der Statthalterei als Delegirte für die Augenscheins-Commission die Grafen Josef Sigmund v. Leslie und Johann Josef v. Wildenstein beordnet.
Pap. 1 Beilage.

1732, Mai 27., Graz. Ks. Karl VI. verleiht dem Karl Adam Grf. Breuner auf dessen Ansuchen als ältesten und Lehensträger des Geschlechtes der Breuner das oberste Erbkämmereramt in der gefürsteten Grafschaft Görz, wie diese Würde vom Ks. Ferdinand II. dto. Eberstorff, 19. Oct. 1633 dem Maximilian Frh. v. Breuner verliehen worden war.
Perg. mit Kapsel ohne Siegel.

1732, Juli 19., Graz. Karl VI. belehnt den Karl Adam Grf. v. Breiner auf dessen Ansuchen mit den zur Herrschaft Waldtschach gehörigen Lehen am Praittennegg, an der Stainwandt und in Kumerberg.
Johann Christoph Grf. v. Wildenstain, Statthalter.
Georg Josef Grf. v. Schrottenbach. Josef Anton Edler v. Luidl.
Johann Michael Pfändler, J. Oe. Lehens-Secretär.
Perg. mit Siegel.

1733, Jänner 1., Graz. Max Adam Grf. Lengheimb, Generalfeldmarschall-Lieutenant, gibt dem Karl Adam Grf. Breuner ein im Waldschacher Wildbann gelegenes „Reißgjayd" auf 3 Jahre mit jährlich 20 fl. in Bestand.

1736, April 22., Graz. Georg v. Stubenberg verkauft seinen vor dem Paulsthore in Graz gelegenen Garten, den er am 27. März 1706 von Sigmund Grf. v. Wagensberg gekauft hatte, an Karl Adam Grf. Breuner um 5.000 fl. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1740, September 25., Graz. Karl Adam Grf. Breuner bestellt den Michael Poncelet als Hofmeister für seine Söhne Karl, Franz und Anton behufs einer Romreise und weiters einer Reise des ältesten (Karl) durch Italien, Deutschland, Holland, Niederland und Frankreich. Als Besoldung erhält er nach seiner Rückkehr 1.500 fl.

1741, Juni 1., Graz. Ksin. Maria Theresia verkauft an Karl Adam Grf. Breuner aus den in Folge Entschließung vom 14. Jänner 1741 zum Verkaufe gelangenden Forsten und Wildbannen in Steiermark den sogenannten Hengsperger Forst um 2.500 fl. unter folgenden Bedingungen: Daß der Verkauf auf keine andere „Gerechtsambe des Grundt und Bodens, Reiß, Gejäds, Gehülcz, Blumbsuch 2c. extendirt werden könne und solle". Mitglieder des Kaiserhauses haben immer freie Jagd. Das Schwarzwild soll ausgerottet, das Rothwild hingegen in dem Maße geschont werden, daß die Unterthanen keinen Schaden erleiden. Die Unterthanen können ihre Aecker und Wiesen mit Zäunen umgeben und das schädliche Wild vertreiben, aber nicht tödten. Die Unterthanen können zu keiner Jagd-Robot verhalten werden, außer zur Vertilgung von Wölfen u. dgl.

Folgt genaue Angabe der Grenzen des Forstes.
Perg. Siegel fehlt.

1741, October 12., Paris. Zeitung aus Paris über die am 3. Juni geschlossene Allianz zwischen Frankreich und Kur-Baiern. Umfaßt 10 offene und 5 geheime Artikel.

Anhang: Politisches Testament.

1741, December 9. Antonius comes de Breuner in possessionem canonicatus et praebendae ecclesiae Frisingensis investitur.

1742, August 9., Regensburg. Mittheilung des Domcapitels von Regensburg an Franz Grf. von Breuner: die Collations- und Executionsbulle Benedicts XIII., vermöge deren das erledigte Canonicat dem Grf. verliehen wird, ist eingelangt. Es folgt anhangsweise die Aufzählung der „Requisita“, welche „bei einer adeligen Aufschwörung“ nothwendig sind.

1745, August 25., Graz. Ksin. Maria Theresia bestätigt das vom Abte Eugen zu St. Lambrecht und dem Landeshauptmanne Karl Adam Grafen Breuner dto. 9. August 1745 entworfene Schuld- und Anweisungs-Libell der Baronin Schwizer'schen Hinterlassenschaft.

Franzisca Xav. Freiin v. Schwizer setzt mit Testament vom 7. Juni 1745 zu Universalerben ein: das Stift St. Lambrecht als Repräsentanten ihrer beiden Söhne Friedrich und Josef, Professen daselbst, mit $^1/_3$ und pia causa mit $^2/_8$ ihres Nachlasses. Zu Patronen der piarum causarum werden der Abt von St. Lambrecht und der Landeshauptmann Grf. Breuner bestimmt. Besonders genannt werden aus den p. c. Stiftungen u. zw. für 4 arme Studenten der philosophischen und theologischen Facultät, für 4 arme Mädchen bei den Ursulinerinnen mit je 8000 fl. und für ein Krankenbett bei den Barmherzigen Brüdern mit 1500 fl. Sollte aus den für dubios erkannten oder ganz suspendirten Posten doch etwas eingebracht werden, erhält das Stift $^1/_3$, die pia causa $^2/_3$.

Folgt die Specification der für dubios oder für ganz uneinbringlich erkannten Activ-Schulden.

1745, November 8., Graz. Thaddeus Cajetan Grf. Atthembs, Landsverweser in Steiermark, bestätigt, daß der Landeshauptmann Karl Adam Graf Breuner in seiner Gegenwart vor Gericht durch den „geschworenen Weißbotten“ Jeremias Gottfried Ebner eine Kundmachung habe verlesen lassen, betreffend etwaige Ansprüche der Gläubiger auf das von ihm dto. 22. September 1742 gekaufte Gut Muhrstätten.

1746, März 5., Graz. Den von Francisca Xav. Freiin v. Schwizer gestifteten ewigen Jahrtag bei den Kapuzinern betr.

1746, Mai 2., Salzburg. Franz Xav. Grf. Breuner wird als Canonicus des Erzstiftes Salzburg installirt. Perg. ohne Siegel.

1746, August 27., Graz. Die von Francisca Xav. Freiin v. Schwizer gestifteten Stipendien für Philosophen und Juristen betr.

1746, November 28., Salzburg. Karl Adam Grf. Breuner wird auf sein Ansuchen vom Ezb. Jakob Ernst zu Salzburg mit den Höfen zu Unter- und Ober-Waldschach belehnt, sammt aller Zugehör an Aeckern, Wiesen und Wäldern und legt den Eid in die Hände des Lehens-Commissärs in Steier, Georg Rudolf Josef Grf. v. Schrottenpach ab.

Jakob Ernst; Hieronymus (Cajetan v. Rath?), Hof-Kanzler und Lehens-Probst.

Perg. mit Siegel.

1749, März 20., Salzburg. Andrä Jakob, Ezb. von Salzburg, belehnt den Karl Adam Grf. Breuner mit genannten Gütern zu Ober- und Unter-Waldschach, womit er bereits vom Ezb. Jakob Ernst dto. 28. November 1746 belehnt worden war.

Andrä. Hieronymus Enstany, Hof-Kanzler und Lehens-Probst.

Perg. mit Siegel.

1750, März 11., Wien. Vollmachtsbrief des Karl Adam Grf. Breuner, Präses des höchsten Justiz-Tribunals, an seinen Sohn Karl Thomas Grf. Breuner. J. Oe. Repräsentations-Rath.

1752, Jänner 15., Wien. Ksin. Maria Theresia sendet den geheimen Hausarchivar Theodor Anton v. Rosenthal nach Graz, damit er die Ueberführung der dortigen Archivalien in das Staats-Archiv nach Wien durchführe. (Darunter befanden sich auch 8 Registerbände des Hof-Schatzgewölbes.)

1753, September 8, Wien. Ks. Franz I. erhebt den Thomas Grf. Breuner zum geheimen Rath.

1754, November 10., Wien. Ksin. Maria Theresia ernennt den Karl Thomas Grf. Breuner zum wirklichen geheimen Rath. Pap. mit Siegel.

1759, November, 24., Wien. Ks. Franz I. verleiht dem Grf. Karl Breuner den Orden des goldenen Vließes.

François. Antoine François baron de Buol.

1762, Mai 1., Graz. Karl Thomas Grf. Breuner verkauft dem Gundacker Grf. v. Wurmbrand-Stuppach seinen vor dem Paulsthor zu Graz liegenden Garten sammt Orangerie, Möbeln &c. um 6000 fl.

1766, Jänner 14., Wien. Instructionen an Karl Thomas Grf. Breuner bezügl. der politischen Verwaltung und sein Gutachten darauf.

Ständische Vorschläge gegen die Holztheuerung.

1768, December 23., Graz. Specification der nach dem Ableben des Franz Schwamberger, Breunerischen Agenten, vorgefundenen Acten von 1663—1768.

1774. Mai 9., Graz. Stiftungsbrief der Francisca Freiin v. Schwizer für 4 Stipendien an der theologischen und philosophischen Facultät im Betrage von 8000 fl., 4 Stipendien bei den Ursulinerinnen im Betrage von 8000 fl. und ein Krankenbett bei den Barmherzigen im Betrage von 1500 fl.

1774, Juni 16., Judenburg. Religionsverhör eines Protestanten von dem Religions-Commissär Franz v. Edlingen zu Glimhofen.

1774, October 23., Wien. Testament des Grf. Karl Adam v. Breuner, obersten Justizpräsidenten.

1. Sein erstgeborner Sohn ist Universalerbe; 2. den anderen drei Söhnen, Franz Xaver, Fürstbischof von Lavant, Anton, Domherrn des Stiftes Passau, Sigmund, J. Oe. Regierungsrath, kommen zu die legitima „titulo honorabili institutionis“; 3. dem Sohne Sigmund ein Praelegat von 12.000 fl.; 4. die „Betreuung“ der Officiere und der Dienerschaft bleibt dem Universalerben überlassen.

Unterzeichnet Anton Maria Frh. v. Suppan, Johann Wasgottwill Hüttner.

1777, Februar 3. erklärt sich Karl Grf. v. Brenner „als so benannten Universal-Erben simpliciter et absque beneficio legis et inventarii“. Mit Siegel.

1775, August 28., Graz. Dr. Josef Franz Aichmayer, Erzpriester und Stadtpfarrer zu Graz, bestätigt, daß Karl Adam Grf. Breuner, Sohn des Karl Weikhard und der Maria Cäcilia, geb. Grfin. v. Dietrichstein, am 27. October 1689 vom Erzpriester Mathias Mejackh in der Stadtpfarrkirche getauft worden ist. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1775, October 1., Graz. Heiratsbrief zwischen Ernst Grf. v. Thurn und Vallesassina, Kammerherrn, und der Maria Barbara, Tochter des Max Josef Grf. v. Wildenstein, Kammerherrn, und der Maria Barbara, geb. Grfin. v. Trauttmansdorf.

Ernst Grf. v. Thurn Vallesassina als Bräutigam. Sigmund Grf. v. Thurn. Karl Thomas Grf. v. Breuner. A. Grf. Podstatsky-Lichtenstein. Johann Ernst Grf. Herberstein. Franz Josef von und zu Wildenstein. Sa. . . Grf. v. Thurn u. Valsassina. Maria Barbara Grfin. von u. zu

Wildenstein als Braut. Max Josef Grf. v. Wildenstein. Joh. Max Grf. v. Wildenstein. Leopold Grf. v. Herberstein. Weikhard Grf. v. Trautmanstorf. Franz Anton Grf. v. Athembs. Karl Grf. v. Trautmanstorf.

Pap. 6 Bl. fol. in Ledereinband mit Goldpressung.

Stammtafel des Ernst Grf. v. Thurn und Valesassina, bis in die achte Generation fortgeführt. Pap. fol. 17 Taf.

1775, December 14., Wien. Ks. Josef II. erhebt den Franz Xav. Reichsgrf. v. Breuner, Bischof zu Lavant und ernannten Dechant des Erzstiftes Salzburg, in Anbetracht der vielen Verdienste, die er sich und dessen ganzes Geschlecht um Kaiser und Reich erworben haben, in den erblichen Reichsfürstenstand mit allen Rechten und Freiheiten, wie sie die anderen Reichsfürsten genießen. Joseph.

Reichsfürst Colleredo. Franz Georg von Leykam.

Perg. Das Blatt mit dem in Farben ausgeführten Wappen fehlt.

1777, Mai 20., Graz. Schirmbrief, ausgestellt von Dr. Josef Franz Aichmayr, protonotarius apostol., Stadtpfarrer zu Graz, zu Gunsten des Karl Thomas Grf. v. Breuner, betreffend „einen kaufrechten Garten und Haus sogenannt. Ottingerischen Grund und Herberstein Garten auf der Schanz", welchen derselbe nach Ableben seines Vaters Karl Adam Grf. v. Breuner überkommen, „so aurainet 1. an Anton Jöbstl laaftl. Freisassen mit eigenem Zaun und bis an das sogenannte Maria Troster Bächl, 2. linkerhand an die Herrschaft Commenda Lech Grundstücke und Gehäus mit eigenem Zaun, 3. oben bis an den Gangsteig mit eigenem Zaun, 4. unten bis an die Schanz, ebenfalls mit eigenem Zaun", dienstbar zur Haupt- und Stadtpfarre Graz. Perg. mit Siegel.

1782, Mai 28., Graz. Ks. Josef II. belehnt den Grf. Karl Thomas v. Breuner auf dessen Ansuchen, da ihm kraft allerhöchster Resolution dto. 10. Juli 1781 über die zur Herrschaft Ernau gehörigen Lehenstücke die Investitur neuerlich anzusuchen obliege, mit nachfolgenden Stücken und Gülten: dem sogenannten Jägerhaus zu Mautern mit aller Zugehör in Aeckern, Wiesen und Wäldern, zur Herrschaft Ernau gehörig, gelegen im Landgerichte Freyenstein, ferner mit dem Zehenthof zu Kalbang, der anno 1633 vom Stifte Admont durch Kauf an die Herrschaft Ernau kam.

Johann Christoph Grf. zu Wildenstain, Präsident, Amtsverweser. Josef Victor v. Högen, Kanzlei-Director. Johann Bethlen Frh. v. Wenkheim. Joachim Ziegler. Alois Frh. v. Ehrnthall, k. k. Lehens-Secretär. Perg. mit Siegel.

1782, Mai 28., Graz. Ks. Josef II. belehnt den Grf. Karl Thomas v. Breuner mit einigen zur Herrschaft Waldschach gehörigen Lehen.

Johann Christoph Grf. zu Wildenstain, Präsident, Amts-Verwalter Josef Victor v. Högen, Kanzlei-Director. Johann Betthlem Frh. v. Wenckheim. Joachim Ziegler. Alois v. Ehrnthall, k. k. Lehens-Secretär. Perg. mit anhäng. Siegel.

1783, October 28. Weinburg. Testament des Sigmund Grf. Breuner.

Zeugen: Alois und Weikhard Conrad Grf. v. Trautmannsdorf. Pap. Cop.

1783, November 6., Graz. Auszug aus dem Inventarium über das Vermögen des Sigmund Grf. Breuner.

1783, November 22., Graz. Karl Thomas Grf. Breuner verpachtet dem Franz Xav. Prandstetter die Herrschaft Weinburg auf 10 Jahre um jährl. 2000 fl.

1786, März 12., Salzburg. Karl Thomas Grf. v. Breuner wird vom Ezb. Hieronymus von Salzburg mit den Höfen zu Unter- und Ober-Waldschach

belehnt und legt den Eid in die Hände des salzburgischen Lehens-Commissärs Johann Anton Grf. v. Herberstein ab.
Hieronymus Kuesinger, Lehensprobst.
Perg. mit Siegel.

1787, Juni 20., Graz. Der Theresia und Rosa Johanneserin Ansuchen an Karl Thomas Grf. Breuner um die Erbserklärung nach ihrer Schwester Cajetana Frommwaltin. 14 Stück.

1788, September 6., Graz. Reichsgrf. Karl Thomas Breuner verkauft das Gut Murstetten bei Lebring an die verwitwete Grfin. Anna Maria v. Herberstein, geb. Grfin. v. Schrottenbach, sammt fundus instructus um 7250 fl. unter Wahrung des Ablösungsrechtes.
M. A. Grfn. Herberstein, geb. Schrottenbach.
Dr. Maria Ludwig Person, Zeuge. Josef Pöltl, Landschaftscassier, Zeuge.
Pap. mit 3 Siegeln.

1791, Jänner 17. Pensionirungs-Decret des inner- und oberösterr. Appellationsgerichtspräsidenten Karl Thomas Grf. von Breuner mit seinem ganzen Gehalt und mit der Anordnung, seinen Nachfolger, den Grafen Enzenberg, sobald er in Klagenfurt eintrifft, „der Ordnung nach zu introduciren."

1791, Mai 27., Wien. Karl Thomas Grf. Breuner wird zum Landeshauptmann ernannt.

1793, Februar 6., Graz. Testament des Michael Schweiger. Zur Universalerbin wird die Grfin. Maria Theresia v. Breuner, Tochter des Sigmund Grf. Breuner, eingesetzt. Pap. Cop.

1795, November 16., Salzburg. Ezb. Hieronymus von Salzburg beurkundet, daß für die Heirat des Grf. Leopold Raymund v. Lamberg mit Therese Grfin. v. Breuner kirchlicher Seite kein Hindernis vorliegt. Pap.

1793, December 9., Graz. Leopold Raymund Grf. v. Lamberg und seine Braut Theresia Grfin. v. Breuner einigen sich bezüglich der Vermögenstheilung nach ihrem etwaigem Tode und setzen auch den Ehevertrag fest.
Pap. mit 11 aufgedr. Siegeln.

1782, Mai 28., Graz. Ks. Josef II. belehnt den Grf. Karl Thomas v. Breuner mit einigen zur Herrschaft Waldschach gehörigen Lehen.
Johann Christoph Grf. zu Wildenstain, Präsident, Amts-Verwalter. Josef Victor v. Högen, Kanzlei-Director. Johann Bethlen Frh. v. Wenckheim. Joachim Ziegler. Alois v. Ehrnthall, k. k. Lehens-Secretär.
Perg. mit anhäng. Siegel.

1795, April 8., Salzburg. Testament des Fürstbischofs Franz Xaver Breuner von Chiemsee.

Er will begraben werden „in die allhiesige Domkürche nach Gewohnheit, jedoch ohne Pomp und zur Nachtszeit". Darauf sollen an jedem Altar zwei Messen gelesen und 50 fl. unter die Armen vertheilt werden. Dann an „Hausarme" 200 fl.

Universal-Erbin ist seine Nichte, die Grfin. Maria Theresia Lamberg, geb. Breuner, Tochter des Grf. Sigmund Breuner. Dieselbe ist verhalten, folgende „Legata pia et profana" zu bestreiten:

Seinem Bruder Karl Gr. v. Breuner einen Pretiosen-Ring, dem Neffen Karl Maria Grf. v. Breuner 1.000 fl.; dem Kammerdiener Johann Wind eine jährliche Pension von 200 fl.; dessen Weib, (falls sie ihren Mann überlebt) als Witwenpension 100 fl.; ihrer Tochter Walburga als Heiratsgut 300 fl.; der Livreedienerschaft ihren Lohn auf ein Jahr; der Tochter seines Gärtners und der seines Kapellendieners je 200 fl.; der Witwe seines Lakaien Niedersperger monatlich 7 fl. und jener seines Kutschers Fideli monatlich 6 fl.; seiner alten Köchin 100 fl.; der dermaligen

Köchin und der Küchenmagd Lohn für ein ganzes Jahr und jeder von beiden 200 fl.

Im Dom soll jährlich für den Verstorbenen ein „Jahrtag" gehalten werden, wofür er 1000 fl. aussetzt. (200 davon sind bereits beim Capitel angelegt.) Dem Domcapitel von Augsburg 1000 fl. zu einem „Jahrtag". Ebenso nach Augsburg ein Meßkleid, Albe und Zugehör. Seinem guten Freund, dem Herrn Pfaff, kurfürstl. Hofkammerrath alles, was im Hause ist" das ihm (Breuner) gehört, außer dem Spalier, den Fenstervorhängen, den Büchern und etwa dem Gelde.

Gez.: Franz Xaver Fürst von Breuner.

1797, Februar 28.

(Codicill), Dem Kammerdiener Wind noch jährl. 100 fl.; dem Hausmeister Mader 200 fl. und dem Hofrichter Moser 400 fl.; dem Gärtner und Gärtnergesellen das Gehalt für ein Jahr; dem Doctor Varisani 50 Ducaten; dessen Sohn 30 Ducaten und dem Chirurgen des St. Johann-Spitals 25 Ducaten; einem gewissen Günther außer dem, was er für Gänge zu fordern hat, 50 fl.; dem H. Bauernfeind, „Capitel-Kastner" 100 fl.; dem Capitel-Spital 300 fl.; dem hochfürstl. Spital und dergleichen „locis piis" 800 fl.

Zum Testaments-Executor wird Nep. Frh. v. Rechlingen erbeten.

Gez.: Fürstbischof Franz Xaver v. Breuner.

1796, Juni 30., Salzburg. Kaufbrief von Fürstbischof Franz Xaver Breuner und von Frau Ernestine Grfin. v. Esterhasi, geb. Grfin. v. Starhemberg, über den freiadeligen Sitz Embslieb sammt Zugehör. Kaufsumme 12.000 fl.

1796, November 13., Salzburg. Bestands-Contract zwischen den Obigen über den Klaub- oder Gärb-Zehent zu Izling, einem Salzburgischen Lehen, welches Franz Xaver Frh. v. Breuner gegen jährl. 30 fl. der Grfin. Esterhasi überläßt.

1797—1799. Die Verlassenschaft des Fürstbischofs Franz Xaver v. Breuner betr.:

1) Particular- oder Cassarechnung. 1. Jänner—1. März 1797. 2) Particular- oder Cassarechnung der fürstl. Chiemsee'schen Hofrichterämter, mit 9 Beilagen. 3) Drei „Notelbücher" der fürstl. Chiemsee'schen Urbarämter (1. Jän. bis 28. Febr. 1797.) 4) 10 Stück-Rechnungen der Chiemsee'schen Aemter. 5) Getreidestückrechnung mit Beilage. 6) Schätzungen und Licitations-Protokoll über die fürstlich Breunerischen Pferde, Wägen und Pferdegeschirre. 15. März 1797. 7) Inventar, aufgenommen am 9.—17. März 1797. 8) Protokoll über Revision der Bauüberschläge bei dem fürstlichen Hof zu Chiemsee, dann Schloß und Meierhause zu Anif dto. 11. und 12. Mai 1797 (mit 2 Beilagen). 9) Schlußrechnung. 5. Juni 1797. 10) Interims-Abhandlung. Salzburg. 1. August 1797. 11) Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben bei der Präbende des Fürsten v. Breuner von Ostern 1797 bis dahin 1798. 12) Hauptcassarechnung, 5. Mai 1798. 13) Finalabhandlung, 2. März 1799 mit Beilage. 14) Quittungen und Empfangs-Bestätigungen der Erben. 15) Verzeichnis der von seinen dermaligen fürstl. Gnaden zu Chiemsee Sigmund Christian aus dem reichsgräflichen Hause, Erbtruchsess von Zeil und Trauchburg, um 3.310 fl. der Frau Grfin. v. Lamberg, geb. Breuner, abzulösenden Hauseinrichtung. Nebst dem dermaligen Ablösungsanbot (3.000 fl.). 16) Absolutorium der Executoren (Decret. Capitulare).

Augsburg, 21. August 1799.

1800, Juli 15., Graz. Ansuchen des Karl Maria Grf. Breuner als Universalerben nach Karl Thomas um freiwillige Feilbietung des am Leech gelegenen Gartens.

1800. Vermögens-Ausweis nach Karl Thomas Grf. Breuner.

1804, August 23., Graz. Kf. Franz II. belehnt den Grf. Karl Maria v. Breuner „für den Veränderungsfall, der sich nach Ableben seines Onkels Karl Thomas Grf. v. Breuner ergibt", mit allen zur Herrschaft Ernau gehörigen Lehen, gelegen im Landgerichte Freystein bei Mautern.
Franz Grf. v. Lichtenstein. Johann Grundtner.
Perg. mit aufgedr. Siegel.

1827, Februar 12. Theresia Grfin. v. Lamberg, geb. Grfin. v. Breuner in puncto die Verlassenschaft nach ihrem am 12. Februar 1827 verstorbenen Bruder Karl Maria Grf. Breuner.
(Fasc. ca. 50 Stück, darunter auch das Testament der Josefa Grfin. Breuner, geb. Grfin. v. Wurmbrand, dto. 3. Juli 1788.)

o. D. Dankschreiben des Karl Grf. Breuner an den Kf. Franz I. wegen Verleihung des Ordens des goldenen Vließes (cf. Reg. 1759, Nov. 10., Wien).

Anhang.

1639, Mai 12. Mauthordnung (Original). Die Inhaber der Herrschaften Ernau und Camerstein können an Mauthgebühren fordern: „von ainem Roß 8 kr., von ainem Ochsen 4 kr., von ainer Khue 4 kr., von ainem Schwein 4 kr., von ainem Schoff 1 kr."
Unterzeichnet: Gabriel Frh. v. Dietrichstein, Martin v. Leichterheimb. B. Riedenaus, Hofbuchhalter.

1641, November 27., Ernau. Abschrift einer Mauthordnung „vermüg welcher Jedweder Inhaber der Herrschafft Ernau und Camerstain zu Mauttern die Mauthgebühr von den daselbst durchtreibenden Vich abzufordern befuegt."
Unterschriften wie oben.

1677, Jänner 1.—30. December. Ausständiges Dienst-Getreide bei der Herrschaft Ernau vom 1. Jänner bis 31. December 1677, u. zw.:
„In Kheilburger Pfarre, in Mauttrer Pfarre, in Cammrer Pfarre."
Der Gesammtausstand beträgt: 116 Viertel 2 M. an Mais; 680 Viertel $3\frac{1}{2}$ M. an Korn, 222 Viertel — M. an Hafer.
Pap.

1701—1728. Wien. Die Kf. Leopold I., Josef I. und Karl IV. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Die Landtage in Steiermark wurden einberufen: 1701 für den 10. Jänner, 1705 12. Jänner, 1707 23. November, 1708 14. November, 1709 12. November, 1710 12. Noember, 1713 1. December, 1715 26. November, 1716 7. October, 1718 10. November, 1719 9. November, 1721 18. November, 1722 17. November, 1723 17. November, 1727 18. November, 1729 24. November.

1713—1714. Relation „deß Im Gezirkh Trofeyach Vnd St. Petter Pfahr vom 1. Mai 1713 bis 30. April 1714 „beschriebenen Täzes" u. zw.:

Vom 1. Mai bis 31. Mai	1713	61 fl.	1 ß	2 ₰
„ 1. „ „ 30. Juni	„	107 „	7 „	20 „
„ 1. „ „ 31. Juli	„	58 „	6 „	26 „
„ 1. „ „ 31. August	„	41 „	2 „	16 „
„ 1. „ „ 30. Sept.	„	59 „	— „	8 „

In den Monaten October, November, December 1713 und Jänner 1714 herrschte die Pest.

Vom	1.	bis	28.	Februar	1714	40	fl.	1	ß	—	₰
„	1.	„	31.	März	„	50	„	6	„	20	„
„	1.	„	30.	April	„	55	„	1	„	10	„

Jakob Giener, Täzer. Pap.

1713—1714. Relation des im Camerthall vom 1. Mai 1713 bis 30. April 1714 „beschriebenen Täzes“ u. zw.:

Vom	1.	bis	31.	Mai	1713	185	fl.	2	ß	6	₰
„	1.	„	30.	Juni	„	170	„	7	„	10	„
„	1.	„	31.	Juli	„	160	„	5	„	10	„
„	1.	„	31.	August	„	146	„	1	„	—	„
„	1.	„	30.	Sept.	„	152	„	3	„	20	„
„	1.	„	31.	October	„	138	„	4	„	—	„
„	1.	„	30.	Novemb.	„	163	„	5	„	26	„
„	1.	„	31.	Decemb.	„	186	„	5	„	—	„
„	1.	„	31.	Jänner	„	183	„	2	„	—	„
„	1.	„	18.	Februar	„	159	„	3	„	—	„
„	1.	„	31.	März	„	151	„	6	„	20	„
„	1.	„	30.	April	„	147	„	5	„	10	„

Jakob Giener, Täzer. Pap.

1714—1716. „Gehorßambiste Ablainung auf die Mengel von Gelögten 1714 : 1715 vnd 1716ten Pflegs-Rechnungen bey der Herrschaft Ernau“. (Folgt die Specification).

Als Beilagen:

1. Der Markt-Richter zu Mauttern bestätigt für den Sebastian Hierzl, „Oxenhalter in der sogenandten Hoff: oder Gottshall albm“, daß er neben dem Unterhalt den jährlichen Halterlohn per 15 fl. für die Jahre 1711, 1712 und 1713, also 45 fl. vom Pfleger zu Ernau erhalten habe.

Mauttern, 31. December 1717. Sebastian Hierzl. Mathias Höckhl.

2. Specification. „Waß von der Herrschaft Ernau Im Juli 1714 von Neu gemachtes Lein: Vnd Tischgwandt nach der Herrschaft Chayßersperg gesandt worden“, was der dortige Verwalter Anton Wilhelm Varatinger dto. Khaysersperg den 4. Juli 1710 bestätigt. „Dritl Zödl“, das nach der Herrschaft Ernau dienstbare „Häußl zu Thimerstorff“ betreffend, „Darauf den 16. Xber 1715 Mathiaß Lechner vor ein Besitzer aufgenomben worden.“

Johann Jos. v. Peball. Pap.

1714—1716. Mängel und Bedenken „so sich in des Herrn Verwalters zu Ernau und Cammerstain Johann Josef von Peball gelegten 1714 : 1715 Vnd 1716 pflegs Rechnungen erfunden haben“. (Folgt die Specification.)

Als Beilage: „Gerhorßambe Erleitterung Ueber die Gutachten Von denen Ernauischen pflögs Raittungen alß Von Anno 1714 : 1715 Vnd 1716. Waß ich zu erstatten“.

Johann Jos. v. Peball. Pap.

1714—1717. Mängel und Bedenken, welche sich in den vom Pfleger zu Ernau und Cammerstain, Johann Josef v. Peball gelegten „Taz Raithungen vom 1. May 1714 bis lezten Aprill 1717 als von 3 Jahren erfunden haben“. (Folgt die Angabe der einzelnen Punkte.)

Als Beilagen:

1. „Gehorßambe Ablain- Vnd Erleiterung Ueber die gdigst herauß gegöbnen Mengel vnd Bedenkhen, Mich Johann Joseph v. Peball Betrf. über gelögten 1714 : 1715 vnd 1716ten Täz Raitungen biß lezten Aprill 1717“. (Folgt Specification.)

2. Quittung des „Anton Moßßer, gewöster Täzschreiber“ über 30 fl., die er von Joh. Jos. v. Peball erhalten hat.
Mauttern, 31. Mai 1715. Pap.

1715—1716. Relation. „Waß der Täz bey denen Mauttner, Khållwanger Vnd Liessingauer Würdten“ vom 1. Mai 1715 bis 30. April 1716 betragen hat, und zwar:

Vom	1.	bis	31.	Mai	1715	85	fl.	5	ß	—	₰
„	1.	„	30.	Juni	„	66	„	7	„	20	„
„	1.	„	31.	Juli	„	92	„	4	„	20	„
„	1.	„	31.	August	„	74	„	2	„	10	„
„	1.	„	30.	Sept.	„	69	„	6	„	10	„
„	1.	„	31.	October	„	107	„	4	„	—	„
„	1.	„	30.	Nov.	„	103	„	—	„	—	„
„	1.	„	31.	Dec.	„	105	„	6	„	—	„
„	1.	„	31.	Jän.	1716	88	„	2	„	20	„
„	1.	„	28.	Februar	„	90	„	6	„	10	„
„	1.	„	31.	März	„	77	„	4	„	—	„
„	1.	„	30.	April	„	76	„	2	„	20	„

Johann Jos. v. Peball.

1761 (circa), Graz. Extract aus dem Grundbuche der Stadt Graz, „die auf Se. Excellenz, Herrn Karl Adam Grf. von Breuner angehörigen, dem Stadtmagistrat alhier dienstbaren Hauß intabulirte Creditoren betreff“.
praes. 2. September 1755 verschreibt Karl Thomas Grf. v. Breuner der Frau Maria Anna von Egger, geb. Cätharin (26. Juli 1755) . . . . 3.000 fl.
praes. 16. Mai 1761 Karl Weikhard Grf. v. Breuner dem Franz Leopold Frh. v. Zornfeld (12. November 1718) à 6% . . . . 2.000 „
welche Summe von diesem dem Herrn Max von Stainach (12. November 1734) und von diesem dem Herrn Sebastian Glavinich (3. Juli 1735) cedirt wurde.
praes. 20. Mai 1761. Karl Weithard Grf. v. Breuner dem Herrn Johann Josef v. Peball, Verwalter der Herrschaften Ernau und Cammerstein (30, August 1718) à 5%. . . 2.500 „
praes. 23. November 1761. Karl Grf. v. Breuner der Weylhamer'schen Witwe und Erben (30. November 1748) à 5% 5.000 „
Magistrats-Registratur der Stadt Graz.

1786—1799 (1821), Salzburg (und an anderen Orten). Fürstbischof Franz Xaver v. Breuner, betreffend Rechnungen, Ausstände, Getreide-Restanten, Maurer- und Zimmermanns-Rechnungen, Ueberschläge, Bescheinigungen des Hofrichteramtes ꝛc.
Schriftstücke, den Dompfarrhof zu Augsburg, den Canonicus Löhle um 4000 fl. gekauft hat, betreffend, aus dem Jahre 1794.
Verrechnungen, betreffend die Erbschaftsmasse nach Fürstbischof Franz Xaver v. Breuner. (1797—1821).

1796. 1. Auszüge aus dem fürstl. Chiemsee'schen Hofrichteramts-Pfleg.-Fischhornisch, und Bischofhofer Amtsrechnungen vom 15. Juni 1786 bis 31. December 1796, „was und wieviel Höchstselber bei den sämmtlichen fürstl. Chiemsee'schen Schlössern und Gebäuden solche Zeit über auf Gebäude und Reparationen verwendet haben“.
2. Haupt-Cassa-Rechnung des Chiemsee'schen Hofrichteramtes über die bei sämmtl. Bisthum Chiemsee'schen Aemtern mit Ende 1796 sich zeigenden Geldreste.

3. Auszeigung über die beim Chiemsee'schen Hofkasten in Salzburg, dann Kastenamt zu Bischofshofen in den Getreiderechnungen von 1796 sich zeigende Naturalreste.

o. D. Bittgesuch des Johann Christoph Frh. v. Rottal an den Kf. Leopold I., ihm aus den zum Verkaufe gelangenden Forsten den St. Veiter bei Graz um 1500 fl. zu überlassen.

1556—1826. Quittungen und Geldsachen.

1556, Juni 17. Elisabeth, geb. Windischgrätzer, Witwe nach Philipp Breiner, an Jörg Breiner über 500 Pfund Pfen. als Pachtschuld für das Gut Weittersfeld.

1557, Juni 1., Weittersfeld. Margaretha, Tochter des Achaz v. Mettnitz, an ihren (Stief-?) Vater Georg Breiner über 400 fl. mütterliches Erbtheil.

1593, October 26., Wien. Elisabeth Breiner, geb. Freiin v. Eyzing und Schartenthal, an Ruprecht v. Eggenberg über 20 fl. für Kleider der Tochter ihres Bruders, Johanna.

1641, Juli 29., Greiffenburg. Hans Christoph v. Saurau und Eva Maria v. Greiffenburg an Anna Regina Freiin v. Breiner über 1174 fl. 21 kr. Schmelzkosten von 1631—1641, April 26. beim Kupferbergwerk in Radmer.

1643, Mai 23., Graz. Jakob Hildebrand v. Brandtegg, J. Oe. Hofpfennigmeister, an die Vorige über das Zapfenmaß im Ennsthal.

1648, September 23., Graz. Wolfgang Fischer an Karl Frh. v. Breiner statt dessen Mutter über 60 fl. Interessen.

1650, Juni 24., Graz. Karl Gottfried Frh. Breiner für seine Gattin Anna Maria über 400 fl.

1654, October 22., Kaisersberg. Anna Regina Freiin v. Breiner an Valentin Reichenauer, Radmeister in Vordernberg, über 68 fl.

1655—1656. Hans Friedrich Frh. v. Praukh an Ferdinand Ernst Frh. v. Breiner über Steuerzahlungen. (5 St.)

1659, September 10., Graz. Karl Gottfried Frh. v. Breiner an Georg de Crignis in Landsberg über 200 fl. Bestandsgeld für Weingärten.

1661, Jänner 28., Graz. Hans Ferdinand Frh. v. Gäller an Karl Gottfried Frh. v. Breiner über 60 fl.

1661, Februar 9., Graz. Balthasar Gäller an den Vorigen über 240 fl.

1665, November 9., Graz. Isabella Grfin. v. Saurau an den Vorigen über 300 fl.

1667, Juni 26., Grünbüchel. Georg Frh. v. Wellfersheimb an Ferd. Ernst Grf. Breiner über 279 fl. und 126 fl. zur Verpflegung der derzeit im Land befindlichen Kriegsvölker.

1668, Mai 7., Graz. Maria Sidonie Grfin. v. Tieffenbach, geb. v. Offenhaimb, an Karl Gottfried Grf. Breiner über 138 fl.

1705, März 15., Graz. Maria Clara Grfin. Breiner, geb. Grfin. v. St. Julien, cedirt der Maria Anna v. Stubenberg, geb. Grfin. v. Strättman, einen Schuldbrief über 10.500 fl., der ihr von Johann Christoph Grf. v. Khienburg cedirt worden war und auf seinen Bruder Johann Max Grf. v. Khienburg lautete.

1709, Juli 30. Maria Clara Khienpreinin an Karl Weikhard Grf. Breiner über 50 fl.

1709, November 26. Dr. Johann Geismair an denselben über 50 fl.

1710, Februar 8. Johann Georg Kindlmayr an denselben über 100 fl.

1727, Februar 25. Karl Weikhard Grf. Breiner an P. Franciscus Staindl, Colleg. S. Jes. et Universit. pastor, über 2000 fl.

1726, Mai 15. Karl Grf. Breuner schuldet durch den Ankauf der Herrschaft Weittersfeld sammt anderen dahingezogenen Gülten und Gründen der Fürstin Charlotte zu Eggenberg als Rest der Kaufsumme 10.000 fl.

1727, April 1., Graz. Karl Grf. Breiner schuldet als Käufer der gräfl. Khienburgischen Herrschaft Brunnsee der Anna Therese Lehman 10.000 fl.

1730, Jänner 17. Maria Antonie Grfin. v. Saurau, geb. Grfin. Breuner, an ihren Bruder Karl Adam über 1100 fl. Erbschaft nach ihrem Bruder Leopold.

1730, Juni 25. Reg. Therese Lehman an Karl Grf. Breiner über 1080 fl. 25 kr.

1730, Juni 30. Georg v. Stubenberg an Karl Weikhard Grf. Breuner über 2000 fl. Heiratsgut seiner Gattin Cäcilia, geb. Breuner.

1730, August 19. Quittung über die Schuld des Karl Gottfried Breuner von 10.000 fl. an die Fürstin Charlotte v. Eggenberg.

1731, Juli 1. Ferdinand Grf. Breuner an seinen Bruder Karl Adam über 20.000 fl. väterliches Erbe.

1735, Februar 25., Wien. Karl Adam Grf. Breuner an Maria Clara v. Euerwaldt (Eibiswald?) über 6000 fl.

1769, Mai 25., Wien. Maria Clara v. Euerwaldt an Karl Adam Grf. Breuner, Bestätigung über die Tilgung der vorigen Schuld.

1782, Juli 1., Graz. Karl Thomas Grf. Breuner leiht sich von seiner Nichte Maria Anna Grfin. v. Lamberg 1000 fl. aus und läßt diese Summe auf seine Herrschaft Weinburg intabuliren.

1783, März 1., Graz. Sigmund Grf. Breuner vermiethet dem Wilhelm Gadolla in seinem Hause ein Gewölbe auf 6 Jahre um jährl. 100 fl.

1799, September 5., Augsburg. Testaments-Executorschafts-Rechnung über das Vermögen des Fürstbischofs Franz Xaver Breuner.

I. Einnahmen:

1. Baargeld	—	—	—
2. Von Activcapitalien und Zinsen von verkauften Gütern	4.000	—	—
3. Verkaufte bewegliche Güter	64	10	—
4. Einkünfte vom Domstifts-Canonicat . .	4.987	38	2
	9.051	48	2

II. Ausgaben:

Obsignationskosten, Legate, Passivcapital . .	3.178	46	—
bleiben	5.873	2	2

1799, December 21., Graz. Der Agent Franz Karl Wisnauer verkauft den zum Verkauf erhaltenen „4 Kriegsdarlehen-Schuldbrief" der Unterthanen der Herrschaft Ehrnau und Kainerstein vom 1. October 1798 Nr. 9178 per 1.901 fl. 38 kr. an Wastl, Amtsdiener im „Fleisch aufschlagambt", gegen 15 % Einlaß.

1748—1808. Quittungen, Schuldscheine, Rechnungen, Gerichtsacten, Wirthschaftsrechnungen, sowie verschiedene Herrschafts-Angelegenheiten von und an Karl Weikhard, Karl Adam und Karl Thomas Grf. Breuner.

1825—1826. Karl Maria Breuner'sche Curatells-Rechnungs-Beilagen.

B.

Briefe, politische und administrative Aktenstücke.

1590, August 18., Göfting. Gottfried Frh. v. Breyner an seinen Schwager und Nachbar Sigmund v. Eybiswaldt.

Der Breynerische Pfleger zu Weitersfeld habe einen Eybiswalder Unterthan auf offener Straße, als er zur Robot gieng, angehalten und zur Robot bei dem Baue seines Maierhofes gezwungen. Breyner gibt nun die verlangte Aufklärung, daß sich der Bauer der Robot entzogen habe und deshalb sei er vom Verweser bei der ersten günstigen Gelegenheit angehalten und dazu gezwungen worden. Pap.

1628, März 19., Prag. Kf. Ferdinand II. an Maximilian Frh. v. Breyner.

Der Kf. hat von dem kürzlich erfolgten Tode des Abtes von Admont gehört. Da er ihn als fleißigen und sparsamen Herrn kannte, vermuthet er, daß das Kloster jetzt ein Beträchtliches an Bargeld besitze. Breyner soll sich sobald als möglich mit einem ksl. Credentionalschreiben zum neuen Prälaten oder Convente begeben und gegen gute Sicherstellung Geld zu erlangen suchen, und zwar etwa 30.000 bis 40.000 fl. Das Kloster soll auch der immerwährenden ksl. Gnade versichert werden. Baldige Relation wird erwartet.

1628, März 20., Prag. Kf. Ferdinand II. an Maximilian Frh. v. Breyner.

Der ksl. Kammermaler und Baumeister Johann Peter de Pomis hat drei Gesuche um Bezahlung eingereicht. 1. Die Bezahlung für Arbeiten an der Katharina-Kirche in Graz wird billigerweise sofort flüssig gemacht. 2. Sind etliche „Contrafelle" dem Maler noch nicht bezahlt worden, die Beschaffung der Summe überantwortet der Kf. dem Grf. Breyner. 3. Die beanspruchte Vergütung einer Reise nach Venedig und den umliegenden Gebieten soll erst auf ihre Berechtigung geprüft und, wenn sie begründet ist, bezahlt werden.

1629, April 28., Wien. Kf. Ferdinand II. an Maximilian Frh. v. Breyner.

Der Kf. hat seinem Sohne, dem Kg. von Ungarn, jüngst einen Brautring gekauft und beim Juwelier bar bezahlt. Da der Ring mit Diamanten besetzt und sehr kostbar ist, hat der Kf. im Sinne, sich das Geld von den steirischen Landständen wieder ersetzen zu lassen und Breyner soll „solches denselben zu intimieren" versuchen.

1629, Juni 7., Bruck a. d. L. Kf. Ferdinand II. an Maximilian Frh. v. Breyner.

Dem ksl. Beichtvater P. Lamormani sind auf bittliches Ansuchen 426 fl. 6 ß 10 ₰ an Eisenwerten für einen Vorbau bewilligt worden und es sind dieselben von der J. Oe. Landeskammer entweder „mit Eisen oder in anderwerts" zu erstatten. Brenner soll die geeigneten Vorkehrungen treffen.

1629, August 28., Enzersdorf. Kf. Ferdinand II. an Maximilian Frh. v. Breyner.

Der Diener des Grf. Kheuenhiller, ksl. Orators in Spanien, Johann Thomas Lorbecher, hat wieder eine bittliche Eingabe gemacht, daß die halbe Jahresbesoldung (des Grafen) von dem „Querholz" unmöglich zu erlangen sei, und daß der Kf. die Kosten der bevorstehenden Abreise des Grf. von Madrid auf andere Weise auftreiben möchte. Die ksl. Autorität würde großen Schaden leiden, wenn nicht sofort Abhilfe geschafft und die Besoldung flüssig gemacht würde. Da die Besoldungsgelder auf das Quecksilber versichert sind, wird es nicht schwer sein, das Geld zu erhandeln und unverzüglich seiner Bestimmung zu zuführen. Breyner hat in dieser Sache das volle Vertrauen des Kf., wie immer.

1629, September 5., Wien. Ksin. Eleonore an Karl Frh. v. Breyner.
Die ksl. Lieferanten haben für das verflossene Quartal noch keine Bezahlung erhalten und die ksl. Kasse befindet sich in großer Verlegenheit. Breyner soll das Geld einzutreiben suchen, damit die Kaufleute auch für das nächste Quartal anticipando ihr Geld erhalten und so der Credit des Hofes auch für die bevorstehenden großen Ausgaben nicht erschüttert werde.

1635. Briefe an Anna Regina Brenner, geb. Grfin. v. Wagensberg, Güterkäufe betr. (Aichwaldt am Straden.)

1637, Juni 15., Reichenburg. J. Jakob Grf. v. Attems an Gottfried Frh. v. Schrottenbach.
Da er seine Herrschaft Reichenburg an Anna Regina Freiin von Preiner um 64.000 fl. verkauft habe, so bittet er, ihm beim Ankaufe eines anderen Gutes behilflich zu sein.

1643, März 24., Wien. Ks. Ferdinand III. an Karl Frh. v. Preyner.
Der Ks. ist entschlossen, selbst in das Feld zu gehen und zur besseren Führung des Krieges von den Ständen seiner Erbländer bare Darlehen aufzunehmen. Die steirischen Stände als getreue Patrioten werden in treugehorsamster Devotion diesen Wunsch bewilligen. Verlangt werden 1000 fl., die an den Hofpfennigmeister Jakob Hillebrandt von Prandtegg gegen ksl. Obligation ausgefolgt werden mögen, auf 6%ige Verzinsung.

1643, März 24., Wien. Ks. Ferdinand III. an Karl Frh. v. Preyner.
Preyner wird persönlich um ein Darlehen von 1000 fl. gegen Obligation mit 6% Verzinsung gebeten und soll er diese Summe an Jakob Hillebrand abführen.

1643, Juni 15., Wien. Ks. Ferdinand III. bestätigt den Empfang von 1000 fl. von der Anna Regina Breiner, geb. v. Wagensperg, und verpflichtet sich zur 6%igen Verzinsung.

1656, August 16., Wien. Ezh. Leopold an Karl Gottfried Frh. v. Brenner.
Die Reise des Prinzen nach den Niederlanden, die Einrichtung seines Hofstaates und die Vorbereitungen zu seiner Reise nach Böhmen haben große Kosten verursacht, die er gerne decken möchte. Mit Genehmigung des Ks. schickt er seinen Kammerdiener und Agenten Christian Wasserfaß nach Steiermark, um von den vielen Restanten dieses Landes wenigstens 50000 fl. herauszubekommen. Vorliegendes Schreiben ist eine Beglaubigung bei Brenner.

1657, Juli 31., Prag. Ezh. Leopold an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Da die Hofhaltung und die bevorstehenden großen Reisen mehr Geld erfordern, wird Breiner angewiesen, die noch beim Pfennigamte haftenden Restanten durch den ezhgl. Kammerdiener und Schatzmeister Christian Wasserfaß ehestens einzusenden.

1658, October 15., Innsbruck. Ksin. Eleonore an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Breiner möge beim Ks. veranlassen, daß ihr auf die Salzgefälle zu Aussee 75.000 fl. angewiesen werden, welche ihr als Interessen von 300.000 fl. zu bezahlen sind.

1659, Mai 12., Wien. Ks. Lepold I. an Wilhelm Grf. Saurau, Frh. zu Groß-Lobming.
Dr. utr. jur. Karl Würzburger, Hof- und J. Oe. Regimentsrath, und Maria Salome, Tochter des ksl. Raths und Burggrf. zu Judenburg Johann v. Heinrichsberg und der Ursula geb. Gabin, feiern am 29. Mai ihre Hochzeit und haben den Ks. dazu unterthänigst eingeladen. In Rücksicht auf die vielen treuen Dienste der Brauteltern schickt der Ks. den Grf. Saurau als Vertreter mit vielen Glückwünschen zu der Hochzeit.

1659, August 28., Preßburg. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner. Auf die von der steier. Landschaft eingebrachte Beschwerde wegen Ueberhandnahme des Wildes verordnet der Kf. für dieses Jahr die Abschießung von „dreyhundert stukh schmales Wildprädt" in den zum Toblerforste gehörigen 27 Forsten „dem armen Pauersman zu trost, denen Ständen aber zur Ruhe, vnd Verhüetung Meiner verrern behölligung". Auch verordnet der Kf. für den Herbst eine „Schweinhöz" in Unter Steierm., auf die beiläufig 300 fl. aufgehen werden, da eine solche bereits seit 3 Jahren nicht mehr stattgefunden habe, und im Judenburger Forste ein „Land Jagen" für das kommende Jahr, da ein solches seit 5 Jahren nicht mehr stattgefunden habe, mit einem Erfordernis von ungefähr 800 fl. Auch die Bestimmungen wegen Vergehen gegen die Jagdordnung und die dto. 10. Juli 1636 „ergangenen Käyl. Generalien" werden auf Anrathen Breiners wieder in Erinnerung gebracht.

1660, April 12., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner. Der Kf. bringt in Erinnerung, daß er „aus gewissen Vrsachen" „bey dem J. Oe. Camer Mitl" keinen Präsidenten ferner halte und habe dies dem bisherigen Kammer-Präsidenten, Rudolf Grf. v. Wagensberg mittheilen lassen. Damit aber das ksl. „Cameralinteresse" befördert werde, soll sich Breiner sein Vice-Präsidentenamt und die Beförderung der ksl. Dienste wohl angelegen sein lassen, „die Raths Sessiones fleissig frequentiren, die expeditiones maturiren, Vnd alles nach Pflicht vnd schuldigkeit thuen vnd Verrichten lassen". Der Kf. habe sein Vertrauen in ihn gesetzt und werde auch dessen Mühewaltung, Treue und Fleiß bei Gelegenheit erkennen.

1660, April 17., Wien. Ksin. Eleonore an Karl Gottfried Frh. v. Breuner. Obwohl der Kf. am 13. Sept. 1659 verordnet hatte, daß „von der steir. Extra ordinari Landtagsbewilligung" 30.000 fl. als Abschlagszahlung der von den jährl. Legatgeldern per 60.000 fl. bis Juni 1659 ausständigen 54.833 fl. geleistet werden sollen, „vnd dießes zwahr statue der jenigen 20.000 fl. welche Mir ohne das zur complirung der jährlich Lauffenden 60.000 fl. Legatgelder vber die daran zu Aussee angeschaffte 40.000 fl. gebühren", aber weder zu Martini noch zu Weihnachten etwas eingelaufen ist, wird Breuner beauftragt, die Zahlung der 30.000 fl. ehestens zu veranlassen und Sorge zu tragen, daß auch von den jährl. angewiesenen 20.000 fl. „daran zu Endt Juny diß Jahrs abermahlen ein jähriger aufstandt Verfallet" wenigstens ein Theil bezahlt werde.

1661, Februar 27., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner. Aus einer sub dto. 27. Febr. d. J. an die „gesambte Camer" abgegangenen Resolution werde Breiner ersehen, warum der Kf. es habe bei der den „armaturs Verlegern zu Steyr", Maximilian Luckhner und Georg Mittermayr, wegen Lieferung von „armaturn" in das Zeughaus um 32.200 fl., dto. 28. April 1660 gegebenen Anweisung von 25.000 fl. „auf die hinein gehörige österr. achtzehn Kreuzer geföll" verbleiben lassen und sich dahin resolviert habe, daß sie „nicht zwar auß denen restierenden, sondern auß denen fertigen vnd heurigen achtzehn Kreuzer gefölln" bezahlt werden sollen, und zwar die Hälfte zu Ostern und der Rest am Ende des Jahres. Der Kammer soll es aus „denen extra ordinari mittlen vnd der sonsten herauß reservierten quota widerumb bonificiert vnd guetgemacht werden". Damit aber durch diese Gutmachung weder die Kammer noch Breiner „an der Vnlängst gethanen anticipation der ainmahlhundert thausendt gulden" .und der ihm „darauf beschehenen Universal Einraumbung aller drinnigen Mittl vnd in specie

dießes achtzehn Kreuzer gefölls" einen Nachtheil erleiden, soll er die 25.000 fl. entweder aus den ausständigen oder heurigen „extra ordinari Contributions-Mittl vnd der daran her außgehörigen quota nach belieben Innenhaben vnd sich zahlhaft machen.

1661, September 19., Ebersdorf. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breyner.

Die dem Grf. Johann Maximilian zu Herberstain „Zu einer Gnad" bewilligten 40.000 fl. werden in jährl. Raten zu 5000 fl. abgetragen. Für dieses Jahr sind diese 5000 fl. von jenen 50.000 fl. abzuziehen, die als Theilbetrag der vom steir. Landtag für Soldaten-Verpflegung bewilligten 350.000 fl. beim Pfennigamte erlegt werden sollen.

1661, December 12., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Auf das Bittgesuch der Brüder Franz Albrecht, Julius und Johann Philipp Breyner hin wird Karl Gottfried Breiner angewiesen, die noch ausständigen Interessen ihres Capitals von 35.000 fl. von den in seinen Händen befindlichen 50.000 fl. steier. Contribution zu bezahlen.

1661—1673. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner. Sechs eigenhändige Briefe.

30. April 1661. Die Uebersendung von Forellen betr.

Wien, 14. Juni 1663. Der Kf. verlangt die Uebersendung von 500 Stück Forellen.

18. October. (?) Eine Jagd betreffend.

29. October 1661 und 24. Mai 1662. Wegen Uebersendung von Salblingen und Forellen in die Neustadt. Die Salblinge sind abgestanden, weil das Wasser allzu süß war.

16. August 1673. Seine Hochzeit zu Graz und eine Jagd betreffend.

1662, Februar 21., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Brenner.

Der Kf. erinnert an die Ernennung des „Fürsten Don Hanibal Marchesen de Gonzaga, Rittern deß guldenen Vellus, der Röm. Kayl. May. vnd Ldl. gehaimben Rath, Hoff Kriegs Raths, Vicepräsidenten, Cammerern, Veldtmarschallen, bestellten obristen vndt Statt Guardi obristen in Wienn" zum Obersthofmeister an Stelle des verstorb. Friedrich Grf. v. Cavriani und weist Breuner an, dem Verweser zu Aussee „die schleinige Intimation vndt Verfügung zu thuen", damit er die bei der J. Oe. Kammer angewießenen jährlichen „gföll vndt deputat gelder" gegen Quittung quartalweise dem neuen Obersthofmeister abliefere. Weil sich ferner von den 20.000 fl. jährl. Deputatgelder eine ziemliche Summe auch in diesem Jahre im Ausstand befindet, wird Breuner ersucht, wenn nicht die ganze Summe, so doch „einen Ergübigen Thail daruon aniezo Würckhlich" abzustatten.

1662, März 2., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.

Die Kfin.-Mutter hat von den ihr durch die J. Oe. Kammer angewiesenen Deputatgeldern dem Kf. 25.000 fl. zum Baue der neuen Burg überlassen. Nun gedenkt der Kf. den Bau so rasch als möglich fortzusetzen und ersucht Breuner, für die rasche Flüssigmachung des Geldes zu sorgen.

1662, März 15., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Zur Kündigung der auf dem Amt Tarvis und dessen Gefällen haftenden Kurbairischen Pfandsumme in der Höhe von 1,100.000 fl. will der J. Oe. Hofkammer-Rath und Quecksilber-Inspector von Idria, Albundio von Inzagi, dem Kf. diese Summe vorstrecken, dafür aber das Quecksilber-Bergwerk zu Idria auf zehn Jahre in Pacht nehmen. Diesen Plan theilt der Kf. Breiner mit und weist ihn an, mit Inzagi

darüber zu berathen und über das Ergebnis der Berathung einen Bericht einzusenden.

1662, Apri 18., Wien. Ksin. Eleonore an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.

Die Ksin. habe wider alles Erwarten von der ksl. Hofkammer vernehmen müssen, daß die 25.000 fl., die sie von ihren jährl. J. Oe. Legatgeldern von 60.000 fl. „alß eine bawhülf zu dem hiesigen Kay. Burckhgebew bewilliget habe" noch nicht abgeführt worden seien. Es möge deßhalb Breuner dafür Sorge tragen, daß diese Summe ehestens gezahlt werde, weil sie zum Baue unbedingt nothwendig sei und weil die Ksin. bereits im vorigen Jahre diese Summe ihrem ehemaligen Oberhofmeister quittiert und diese Quittung der ksl. Hofkammer für bares Geld habe einliefern lassen.

1663, Juni 15., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Auftrag an Breuner, sich die Beschaffung des Geldes zur Erzeugung des nothwendigen Proviant- und Munitionsvorrathes für die Vertheidigung der „drinnigen Pläcz" möglichst angelegen sein zu lassen.

Eigenhändige Nachschrift des Kaisers: Nochmalige Einschärfung des Auftrages und Versicherung des allerhöchsten Vertrauens.

1663, Juni 26., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Breiner.

Es sei aus früheren Verordnungen bekannt, daß der Ks. zur Erzeugung eines Vorrathes an Proviant und Munition wegen drohender Türkengefahr eine „anticipation" von 150.000 fl. aufzubringen verordnet habe. Breiner möge sich nun besonders das Proviant- und Munitionswesen angelegen sein lassen und von den „allberait anerbotnen m/100 fl. anticipation die Noturfft aufbringen, vnd solche an die vornembste haltbare Pläz vnd vorderist auch nacher Rackerspurg, als wohin die Völcker maistenthails gelegt werden, nach dem Wasser hinabschicken." Auf die Bitte des Niclas Grf. von Serin um Hilfe für seine „Insel vnd Tschakaturn" werden ihm von den 100.000 fl. „oder andern vorhandenen Mitlen" 2000 Duc. verabfolgt, damit er sich „zu allem widerstandt mit denen defensions requisitis gefasst machen möge", da mit „Erhaltung des Orts" auch das dahinterliegende Land Steyr destomehr „conserviert" werde. Da es ferner nothwendig scheine, daß „zu den andern Völckern noch etwa m/2 Mann in Crobaten aufgebracht werden", habe der Ks. die Werbung dem Peter Grf. v. Serin aufgetragen und wünsche, daß die „Werbungs Spesa" vom Rest der anticipation bestritten werden möchten. Auf die Bitte des Grf. v. Serin um „ain anzahl pley, ainen Pöller, Schonzzeug vnd Pulver, deren Er zur fortification Legrad vnd seiner Inßl vonnötten" wird Breiner angewiesen, das Blei und Schanzzeug in Vordernberg und Mürzzuschlag oder in Kärnten aufzubringen und „auß dem drinnigen Hofzeughauß ainen Mörser neben etlichen „Stückhlein" verabfolgen zu lassen. Pulver bekomme er „Ueber das vorige" noch 100 Centner von Wien aus. Ferner soll er zur Ueberbringung der Correspondenz, zur gegenseitigen Unterstützung des „ainen vnd andern Plazes auf der Gränizen vnd der Serinischen Inßl" sowohl über die „Muehr" als auch über die „Traa" eine leichte Brücke aus Flößen, Plätten und Schiffen verfertigen lassen.

1664, Februar 9., Regensburg. Ks. Leopold an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Da der Ks. „zu Vorhabenden gewissen dissegni zu Wasser wider den Turcken" für die Galeeren eine Anzahl Werkmeister, Ruderer und andere nothwendige Schiffsleute vonnöthen habe, wird Breiner angewiesen, diese von Fiume, Buccari, Triest und anderen Orten zu bestellen und nach Wien zu senden, „dißes aber in höchster enge vnd stille" erhalte.

1664, März 8., Regensburg. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Aus der Meldung vom 27./2. hat der Kf. ersehen, daß Brenner die verlangten remiganten und marinari sowie Officiere in Triest und Fiume bereits aufgebracht habe. Ueber die Verwendung der geworbenen Mannschaften möge Breuner mit dem Fürsten Don Hannibal von Gonzaga correspondiren.

1664, März 30., Regensburg. Kf. Leopold I. an Georg Andrä Grf. von u. zu Cronegg.
Das Corps der Alliirten steht unter dem Generallieutenant Grf. v. Hohenlohe in Untersteier. Die Posten bestreiten die Alliiten selbst, und es wird das Getreide diesmal auf den Gütern des Bischofs von Bamberg in Kärnten gekauft, was der Kf. allergnädigst bewilligt hat. Cronegg soll sich mit dem Landesvicedom von Kärnten und dem von Rossenburg, wie auch mit andern Herren darüber berathen, wie viel Getreide aus dem Lande geführt werden könne, und dann darüber Bericht erstatten.

1664, April 11., Regensburg. Kf. Leopold an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Den Brief Breiners vom 4. d. M. wegen der von der steir. Landschaft eingeräumten Mittel zur Bezahlung der Hof- und Kriegsschulden und der Verordnung, daß der Landeshauptmann in Graz bleibe und nicht auf seine Güter od. zum Kf. reise, ferners wegen der Belagerung von Canischa beantwortet der Kf. dahin, es gereiche ihm zur Freude, daß Breiner die „Impresa vor Canischa so trefflich secundiert vnd die Praeparatoria darzue so stattlich befürdert" habe. Er möge ferner für die Beschaffung der vom Grf. von Zrin verlangten 10.000 Reichsthaler und für genügenden Proviant sorgen, so daß weder Zrin noch die Alliirten sich zu beschweren Grund hätten.
P. S. Der Landeshauptmann soll noch eine zeitlang in Graz bleiben und die Conferenz zwischen den Grf. v. Hochenlohe und Strozzi abwarten. Zu der zwischen beiden Grf. und den zu Graz hinterlassenen Hofkriegsräthen stattfindenden Conferenz wegen Canischa soll auch Breiner zugezogen werden.

1664, April 30., Regensburg. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Der Kaiser drückt Breiner seine Zufriedenheit aus wegen des Beistandes bei den Vorbereitungen zur Belagerung von Canischa und wünscht, daß er auch ferner dieser Sache seine größte Aufmerksamkeit widme, damit „dise Attaque desto ehunder zum glicklichen effect gebracht werden möge".

1664, Mai 25., Linz. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breyner.
Die in Regensburg anwesenden Gesandten der Kur- und Reichsfürsten beklagten auch wiederholt gegen die oesterr. Gesandtschaft, daß ihre Völker vor Kanisza das Brot nicht um den ausgemachten Preis, sondern das Pfund um drei Groschen erhalten haben, die kölnischen Truppen haben überhaupt nicht mehr als ein Pfund täglich bekommen können, wenn es nicht besser würde, so würden die Fürsten ihre Truppen zurückziehen. Der Lieferungsvertrag ist zwischen Breiner und dem Grf. Hohenlohe geschlossen worden und soll entsprechend gehalten werden, so daß niemand mehr Grund zur Klage habe. Uebrigens begreift der Kf. den Nothstand im Lager nicht, da ein heute eingetroffener Courier meldet, daß Brot und Lebensmittel im Lager hinreichend vorhanden seien.

1664, Mai 27., Linz. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Durch Breiners Umsicht sind die Schwierigkeiten in der Verpflegung vor Kanisza glücklich behoben und mit dem vollsten Vertrauen kann der Kf. ihm die schwierige Aufgabe anvertrauen, bei der Belagerung der Stadt, die sich jetzt noch hinzieht, die Truppen mit Munition und Pro-

viant zu versorgen. 1000 Centner Pulver sollen vom Papste nach Triest geschickt worden sein, Breuner wird die Weiterlieferung in das Lager übernehmen. Der Ks. verläßt sich gänzlich auf ihn.

1664, Mai 30., Linz. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Damit „bey des Erbfeind nunmehr zu samben ziehendten großen Macht" sowohl die Belagerung von Canischa als auch die Vorbereitung des nöthigen Proviants keine Verzögerung erleide, wird Breiner angewiesen, ein „ergiebiges stuckh gelt mit negsten dahin" abzuschicken und sich der von „Abondi von Inzaghi, Freyherr von Khiemberg vber sich genommenen Neuen Anticipation" oder anderer vorhandener Mittel zu bedienen, um Proviant für sechs Wochen anzuschaffen, der sofort zum Lager geschickt werden soll. Dem Vice-Kammer-Praesidenten Frh. v. Zehenter möge der Auftrag ertheilt werden, die vom Grf. v. Hohenlohe für verrichtete „gefährliche actiones" als Belohnung vertheilten 3000 oder 4000 Reichsthaler wieder zu ersetzen.

1664, Juni 2., Linz. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Der Kaiser drückt seine Befriedigung darüber aus, daß Breiner zufolge Briefes vom 29. Mai die vom Grf. v. Zrini „zu desto schlennigeren fortführung der Impresa Vor Canisa" verlangten 10.000 fl. abgeführt habe und sich überhaupt die Beschleunigung der Belagerung sehr angelegen sein lasse. Ebenso habe es des Ks. Wohlgefallen erregt, daß Breiner „daß maiste von denen zu Triest ankombenen Ainthaußent Centen Päbstlichen Pulvers" nach Carlstadt liefern, „die Vebrigen Thaußent Centen aber" zur Armee überschicken lassen wolle.

Zu der so oft begehrten Hilfe und besseren Bestreitung des Proviants werde er nächstens 24—25.000 fl. von der Hofkammer „übermachen" lassen.

1664, Juni 6., Linz. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Die Entschuldigung Breiners wegen des von den Alliirten geklagten Brotmangels vor Canischa habe der Kaiser seiner Gesandtschaft zu Regensburg übermittelt, um sie den Gesandten der Alliirten mitzutheilen, „damit Sy doch dergleichen vnfundirten beschwerden nicht zuuil glauben geben, sondern iederzeit des beklagten Verantwortung Vorherr erwarten sollen". Ferner spricht der Ks. die Erwartung aus, daß die Belagerung von Canischa einen guten Fortgang nehme und legt Breiner besonders das Proviantwesen ans Herz.

Beiliegend eine Verordnung, wonach sich der Grf. v. Losinthall mit den Bewohnern des Pachimer und anderer Kreise in Böhmen wegen Lieferung von Proviant-Getreides für die Armee auf bares Geld vergleichen soll in einer beiläufigen Höhe von 24—25.000 fl., welche Summe dann dem Generalfeldkriegs-Com. Ferdinand Frh. v. Hohenfeldt übergeben werden soll. Hievon sei auch Breiner zu verständigen.

1664, Juni 13., Linz. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Der Ks. hat von der Thätigkeit Breiners in der Verproviantirung der Truppen immer das Beste gehört. Von Kanisca ist man jetzt abgezogen. Die noch nöthigen 24.000 fl. soll Breuner sehr bald erhalten. Für die bisherige Thätigkeit wird ihm der wärmste Dank ausgesprochen.

Nschr. Soeben hat F. M. Montecucculi gemeldet, daß Breuner die Verpflegung auch ferner in der Hand behalten wolle, wenn das nöthige Geld beigestellt werde. Dies wird ihm nun mit neuem Danke zugesichert. Der Ks. wird den 21. zu Schiff nach Wien gehen und erbittet die Antwort dorthin.

1664, Juni 21., Linz. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.
Auf das Schreiben Breiners vom 17. betreffs der Bitte um Verleihung des Strozzischen Regimentes zu Fuß an seinen Bruder, Oberst zu Ibanitsch, kann der Kſ. leider nur eine abschlägige Antwort ertheilen, da das Regiment bereits an den Obstlt. desselben Regiments, Tassò, verliehen war. Doch soll das nächste Fußregiment, das erledigt wird, dem Oberst Breyner verliehen werden.

1664, Juni 27., Linz. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Da Breiner auf Begehren des General-Wachtmeisters von Hollstain auch die Verproviantirung der auf dem „hinein march begriffenen Reichs-Armee" übernommen hat, aber weder von Hollstain „darumben einigen Kreuzer par bekhomben khönen", noch von den angewiesenen 24.000 fl. das Geringste empfangen hat, erhält er vom Kſ. die Erlaubnis, hiezu die „für diß Quartal zu Außee verfallenden" 24.467 fl. Legatgelder der Kſin. Mutter zu verwenden, welche Summe aus den „osterwendteten Böhaimbischen 24 biß 25.000/m fl." gedeckt werden soll.

1664, Juli 2., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Der Kſ. verlangt eine genaue Liste über die vor Canischa und „jezo in das Lager vor Neu Zrin" gelieferte Munition, was davon verwendet wurde, und welcher Vorrath sich noch zu Graz befinde. Um dem Mangel an Pulver und Blei abzuhelfen, soll Breiner von Graz aus der Armada dasselbe zusenden, von Wien würden 200 Centner nachfolgen. Auch das aus Italien angekommene Pulver möge er in Triest ehestens abholen lassen. Ferner soll er die nach Mürzzuschlag gelieferten 800 Fässer Mehl abholen lassen und ein Gutachten einsenden, wie Copreiniz „schleunigst reparirt vnd versehen werden" könnte.

1664, Juli 3., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.
Der Kſ. drückt seine Befriedigung darüber aus, daß Breuner die vorhandene Munition an Pulver, Lunten, Blei und Granaten dem Feldmarschall Frh. v. Spar geschickt habe und befiehlt die weitere Nachsendung von 200 Cent. Blei und „artigleria", so viel man bespannen kann. Auch zur Vermeidung eines etwaigen Proviantmangels wird wieder „ein stuckh geld" angewiesen. Da nun auch der Markgrf. von Baden mit „deß Reichs auxiliar Völkern" auf dem Kriegsschauplatz erschien und der „Succurs der Cron Franckreich" ehestens nachfolgt, ist berechtigte Hoffnung vorhanden, daß der „Feind von dannen abgetrieben" werde. Zur Belohnung der treuen Dienste Breuners verleiht der Kaiser dessen Bruder, „daß durch absterben deß obristen von Schönkirchen vacirende Regiment zu fues".

1664, Juli 3., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breyner.
Da nach einem Berichte des Feldmarschalls Grf. Montecucoli bei der Armee Mangel an Proviant und Munition herrscht, bei der „mit negsten in Gottes Namben Vorhabenden haubt Action wider den Erbfeindt" aber womöglich ein Vorrath an Munition vorhanden sein müsse, wird Breyner angewiesen, sich das Proviantwesen besonders angelegen sein zu lassen.
Eigenhänd. Nachschrift des Kſ.: Es wird die Hoffnung ausgedrückt, daß Breyner „sein bestes dabey thuen werde", und Mittheilung von der Verleihung des schönkirchischen Regiments an seinen Bruder.

1664, Juli 5., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Da Breiner die Verproviantirung der früher vor Canischa, jetzt „bey Leograd stehenden Armeen" zur höchsten Zufriedenheit ausgeführt hat, überträgt ihm der Kſ. auch die weitere Verschaffung von Proviant und Munition, da er „hiezue Niemandt beßern vnd zu Tragung dises

Lasts mechtigern waißß". Er soll sich deshalb mit dem General Feld-kriegscommissär Frh. v. Hohenfeldt in Verbindung setzen, damit ihn dieser entweder in Geld oder natura unterstütze.

1664, Juli 6., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Aus dem Schreiben dto. 2. Juli und dem beigeschlossenen des Reichs-Feldmarschalls Markgrf. v. Baden an Breiner dto. Fürstenfeld 1. Juli habe der Ks. ersehen, daß Breiner die Verproviantirung der Armee übernehmen wolle, sich aber beklage, „daß noch einiges Steibl Meell weder von Oedenburg noch Schottwien nicht hinein Komben" und von den Proviantoffícieren nur 13.500 fl. erlegt worden seien. Auf die Bitte Breiners, es möge der Proviantransport durch Schottwien und Oedenburg veranlaßt und ein eigener Cassier zur Armee geschickt werden, da von Graz aus die Bestreitung der Casse unmöglich sei, theilt der Kaiser mit, daß er mit den zur Bezahlung der „Nadastischen Völckher" abgeschickten Geldern noch 11.500 fl. mitgesandt habe und spricht die Erwartung aus, daß auch die dto. 21. Juni für Kriegszwecke bewilligten 24.467 fl. Deputatgelder der Ksin.-Mutter verwendet wurden oder noch werden.

P. S. dto. 7. Juli. Damit Breiner das „Proviantwesen leichter ankombe", habe der Ks. den Oberfeldproviantmeister Johann Syber „hineingeschickt."

1664, Juli 16., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breyner.

Die Briefe Breyners vom 4., 7. und 9. h. mit den Berichten über die Kriegsbedürfnisse sind eingelangt. Die eingeschickte Liste über die vom Grazer Zeughaus nach Kanieza und Leograd geschickte und die noch vorhandene Munition ist dem Hofkriegsrath zugeleitet worden. Breuners Vorschlag, Blei im Inlande anzuschaffen, ist gut und er kann gleich mit den Aufkäufen beginnen. Breuner und der Hptm. von Triest haben gemeldet, daß weder von Ancona noch von Neapel Pulver nach Triest gekommen sei; der Ks. hat deßhalb bei Conte Pennaranda in Neapel und bei Lombardi in Rom dringende Bestellungen gemacht, in Triest sollen sogleich Vorbereitungen zur Fortschaffung getroffen werden. Die Erben des gewesenen Kriegspräsidenten Grf. v. Tättenbach sollen zur Zahlung von 9000 fl. angehalten werden, die von dem Kriegsrath „anticipiert" wurden. Steiermark soll sein Anerbieten, die 800 Faß Mehl gratis von Mürzzuschlag nach Bruck a. M. zu führen, gleich ausführen. Der von Breyner angemeldete Mißstand, daß die Officiere das Brot verkaufen und den gemeinen Mann hungern lassen, ist durch scharfe Befehle an Monteeueculi abgestellt, dem F.-M. ist immer ein Extract zu übergeben, was die Regimenter empfangen haben. Breyners Versprechen, die Proviantlieferung weiter zu führen, hat er mit besonderer Befriedigung vernommen. Das Schönkirch'sche Regiment ist an Oberst Breuner verliehen. Vom Proviant-Oberstlieutenant Werner dürfte Breuner die 1500 und die 10.000 fl. erhalten haben. Wegen des von Montecuculi begehrten Magazins zu Fürstenfeld wolle sich Breyner selbst mit ihm begleichen. Dem Wunsche Breyners, daß etliche Hundert Faß Mehl durch das General-Commissariat nach Oedenburg, Güns und Fürstenfeld geliefert würden, ist entsprochen worden.

1664, Juli 31., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Breiner werde aus den Berichten des Graf Montecueoli erfahren haben, daß sich der Feind wider Erwarten von „Kerment" zurückziehe und nach Aussagen von Ueberläufern, besonders des von den Ksl. zu den „Türken" übergegangenen und bei „St. Gotthardt" wieder zurückgekommenen „Capitains Gallo", Radkersburg zu belagern beabsichtige.

Der Kſ. glaube dies zwar nicht, sondern meine, daß der Graf Montecucoli „Jme den Paaſß Ueber die Raab abgeschlagen" und der Feind nun versuche, den Fluß weiter unten zu überschreiten. Da dem Feinde aber nicht zu trauen sei, sondern man im Gegentheil trachten müsse, eine gute Position einzunehmen, wobei kein Mangel an Proviant eintreten dürfe, wird Breiner beauftragt, möglichst viel Proviant nach St. Gotthardt liefern zu lassen. Der Kſ. habe mit Befriedigung vernommen, daß er deshalb den Frh. von Zehetner nach Fürstenfeld gesandt habe. Auch Radkersburg soll für alle Fälle in Stand gesetzt und mit Munition und Proviant versehen werden.

Eigenhändige Nachschrift des Kſ.: Breiner möge sich die Verproviantirung recht angelegen sein lassen. Das hiezu nöthige Geld werde in Kürze angewiesen werden.

1664, August 9., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.

Der Kſ. habe Breuners Schreiben vom 22. und 29. v. und 2. und 3. l. M. erhalten und daraus ersehen, daß Breuner die Proviantirung mit gleicher Umsicht fortsetzt und daß er die letzten Summen (1500, 10.000 fl.) erhalten habe, hofft auch, daß die 20.000 inzwischen an ihn gelangt seien. Er habe mit Vergnügen gehört, daß Breuner nach Fürstenfeld, Radkersburg, Marburg und Pettau viele Provision lieferte und habe zur Kenntnis genommen, daß Breuner die Abholung des Neapolitaner Pulvers angeordnet habe. Da Breuner auch berichtet, daß der Transport lange brauche, so sollen die Krainerischen Fuhrwerksbesitzer aufgefordert werden, den Transport zu unterstützen. Der Obersthofmeister, Fürst Portia, hat sich schon zur Stellung von Fuhrwerken bereit erklärt. Es soll auch Salpeter und Schwefel von Neapel kommen, der Kſ. wünscht eine Specification, da er das Wiener Zeughaus füllen lassen will, in dem ein starker Mangel herrscht. Die von Venedig angebotenen 40.000 Pfund und die vom Großherzog von Florenz angebotenen 1000 Centner Pulver ꝛc. sind deshalb sehr willkommen. Sehr erfreut war der Kſ. zu hören, daß die verlangten 50 Ctr. Pulver dem F.-M. Montecuculi so schnell geliefert wurden, sowie die verlangten Constabler und Kartätschen nach Fürstenfeld und Stückkugeln nach Radkersburg.

1664, August 20., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.

Breuner hat auf des Kſ. Anfrage, wo der Rest der Tättenbach'schen 9000 fl. hafte und wie er einzufordern sei, zufriedenstellend berichtet. Die dem verstorbenen Kſ. einmal als Extraordinarium ausgeworfenen 50.000 fl. sind auch nicht wirklich eingegangen, vielmehr auf Darlehen, als Besoldungs- und Lieferungsgelder ꝛc. hinausgegangen, als ordinaria verwendet worden. Der Kſ. hat nun Breuners Gutachten befolgt und den J. Oe. und geheimen Kriegsräthen eine ausführliche Rechnung über diese 50.000 fl. abverlangt und ebenso die Quittung für Conti, Baumeister, zur Durchsicht begehrt.

1664, August 25., Wien. Kſin. Eleonore an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.

Die Kſin. hat ihren Kammerdiener Johann Christoph Hinderhoffer mit einem Schreiben über das Ausbleiben ihrer jährlichen Legatgelder an Breuner abgeschickt und ihm zugleich eine mündliche Darlegung aufgetragen. Breuner wolle ihrem Mangel mit einer ausgibigen Summe abhelfen und dafür ihrer Gnade gewiß sein.

1664, August 28., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Aus dem Schreiben vom 6. u. 13. Aug. habe der Kſ. vernommen, was Breiner am 3. u. 4. Aug. an Proviant und Munition durch Fürstenfeld zur Armee gesandt habe und daß er nicht bloß doppelte

Fuhren zahlen, sondern die Leute auch durch die „Statt Guardi zu Gräz habe anhalten müssen". Ferner habe er ersehen, daß der Transport des in Triest aus Ancona, Neapel, Venedig und Florenz angekommenen Pulvers, Saliters und Schwefels bis Laibach unentgeltlich geschehen sei und daß er der Kärnt. Landschaft aufgetragen habe, die übrige Hälfte der 500 Cent. wälisch. Pulvers „durch die Landtrobath" nach Karlstadt liefern zu lassen. Auch sollen 200 Cent. zu Triest, 200 Cent. zu Laibach verbleiben und je 100 Cent. nach St. Veit (in Krnt.) und Görz gebracht werden, damit man von diesem Vorrath nicht bloß die „Vestung vnd Statt Gräz", sondern insbesondere die „Gränizheuser" versehen könne.

Der Ks. belobt nun Breiner wegen seines Eifers und theilt mit, daß er dessen Gutachten zur weiteren Referirung an den Hofkriegsrath habe gelangen lassen.

1664, September 20., Ebersdorf. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.
Auf den Vorschlag des ksl. Gesandten zu Regensburg, die Verbesserung des Proviantwesens betreffend, fordert der Ks. von Breiner einen genauen Bericht darüber, wie derselbe die Verproviantirung für das Jahr 1664 vorgenommen und wie hoch sie sich belaufen habe, um darnach eine Resolution fassen zu können.

1664, September 27., Ebersdorf. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.
Schon in Regensburg ist der Gedanke aufgetaucht, den einzelnen Landschaften die Selbsterhaltung der Soldaten zu überlassen. Da zu einem solchen Schritte jedoch größere Vorbereitungen nöthig sind, wurde er einstweilen verschoben, wird aber jetzt wieder in Betracht gezogen. Die in Graz anwesenden geheimen Räthe sind auch schon befragt worden und haben ihr Gutachten abgegeben. Der Ks. hat aber vernommen, daß Breuner um diese Zeit nicht in Graz anwesend war, ihm aber besonders an seinem Gutachten viel liegt, so möge Breuner nachträglich seine Ansicht ausdrücken.

1664, September 27., Ebersdorf. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.
Breuner hat über die aus Neapel, Ancona, Florenz und Venedig zu Triest angekommene Munition eine Liste eingeschickt und der Hofkriegsrath hat über die Vertheilung der Munition berathen. 600 Cent., die bereits in Triest, St. Veit, Laibach und Graz untergebracht sind, sollen dort verbleiben, die übrigen 1210 Cent. kommen alle nach Graz, die 1000 Cent. Salpeter und 134 Cent. Schwefel, sowie die vom Papste zu liefernden 2000 Cent. Pulver sollen nach Wien geschickt werden.

1664, October 3., Ebersdorf. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.
Aus dem ksl. Gestüt zu „Carst" sollen 20 Fohlen „herauß" gebracht werden.

1665, Jänner 17., Babenkirchen. Bitte des Richters und Rathes zu Babenkirchen an Karl Gottfried Frh. v. Breiner um Abhilfe der durch die großen Abgaben und beständige Soldaten-Einquartirung eingetretenen Noth.

1665, April 6., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breiner wird angewiesen, die von den Tattenbachischen Unterthanen wegen „steckhenden Verschleiß in wein vnd getraydt" noch rückständigen Contributionsgelder ehemöglichst einzutreiben und an die Landschaft nach und nach abzuführen.

1665, December 14., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.
Die Schreiben Breuners vom 3. d. sammt dem Originalconcept der Kammerinstruction und einem Extract, das den Vorschlag des Abondio Inzaghi für eine Mauthübernahme enthält, habe der Ks. erhalten. Die Sachen werden bald in Berathung gezogen, für Breuners Eifer wird Dank und Gewogenheit ausgesprochen.

1665, December 31, Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.
Auf das Schreiben Breuners vom 25. d., in dem er die Bitte ausdrückte, zu einem Gutachten über die Neubesetzung der durch die Beförderung des Secretärs Schediwitsch erledigten Referendarstelle beigezogen zu werden und zugleich den Kſ. in Communalangelegenheiten Bericht zu erstatten, willigt der Kſ. ein, mit dem Versprechen, Breuner bald möglich nach Wien kommen zu lassen. Unterdessen möge er im Landtage fleißig auf die Bewilligung des verlangten Extraordinarii dringen.

1666, Jänner 10., Wien. (?) Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Breiner könne seine beabsichtigte Reise nach Wien antreten, wenn der Frh. Inzaghi die Aufträge des Kſ. überbracht habe.

1666, Jänner 10., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Aus den Briefen vom 3. u. 7. Dec. habe der Kſ. vernommen, welchen Vorschlag der Quecksilberinspector Frh. Abondio v. Inzaghi gemacht habe, um die von diesem zur Ablösung der Mauth in Tarvis vorgestreckten 320.000 fl. zurückzuzahlen.
Er ist mit diesem Plane vollkommen einverstanden, besonders da er „aller gefahr in der Lifferung vnd der betrug der Factorn entübriget" sei und nach Ablauf der 7 Jahre in Quecksilber „einen Schatz" von 900.000 fl. zusammengebracht haben werde. Zur schnelleren Durchführung habe er auch beide Rozzenici in den Freiherrnstand erhoben.

1666, Jänner 10., Wien. Kſ. Leopold I. an Frh. v. Inzaghi.
Auf den Vorschlag Karl Gottfried Frh. v. Breiners bezüglich der Ablösung des Mauthamtes zu Tarvis und Abzahlung der Inzaghi schuldigen Summe von 320.000 fl. wird letzterer angewiesen, sich nach Venedig zu begeben und die nöthigen Schritte einzuleiten.

1666, April 19., Wien. Kſ. Leopold I. an den Hofkammer-Präsidenten und die Räthe in Steier.
Die von den J. Oe. Räthen mit Gutachten dto. 4. Februar 1660, 17. und 25. Jänner 1664 angerathene Verkaufung aller J. Oe. Wildpaan und Forstämter gegen bare Bezahlung und auf künftige Wiederablösung wird vom Kſ. dahin beantwortet, daß er in die Verkaufung einiger, wie Breuner gerathen, einwilligt, obwohl die höchste „bedürftigkeit vnd Gefahr, Gott lob aniezo durch den erlangten Frieden aufgehört hat: Vnd also gar hart, dergleichen hohe Landtsfürstliche Regalien zu verkauffen."
Es werden also aus dem Tobler Forste die Förste zu: Rein, Söding, Voitsberg, St. Martin, Krems, Ligist, St. Stephan, Rosenkogl, Freiland, St. Florian, Gleinstetten unterhalb der Sulz (bei Leibnitz), Sausal, Jägerberg (? Jägerwerth), Waldeck, die an der Raab, St. Georgen, Kaisersberg, Weinburg und Glanning verkauft; die in der Au bei Graz, der Tallerforst, St. Leonhard, Tobelbad, der jenseits der Kainach, Rabein, Hengsberg bei Wildon und Heiligenkreuz werden behalten. Ferner werden verkauft von den Eisenerzer Forsten außer des in Eisenerz, Vordernberg, Hieflau, Radmer die zu Bruck, Leoben, Trofaiach, Kammern, (der zwar schon verschenkt worden), Kalwang und Tragöß. Ferner die Forstämter zu Cilli, im Enns- und Paltenthale, zu Judenburg, St. Veit in Kärnten und Krain, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Reservatio perpetuae restitutionis.
2. Daß dem Kſ. und jedem Mitgliede des Kaiserhauses „die Gelegenheit vnd recreation offen: vnd beuorstehe".
3. Die Forstämter sind gegen bares Geld um den höchsten Preis zu verkaufen. Gnaden- oder Schuldbriefe dürfen an Zahlungsstatt nicht genommen werden. Die Kaufgelder dürfen auch nicht für Particular-

Ausgaben verwendet werden, sondern zur Einlösung des einen oder anderen Amtes.

4. Mit der Verkaufung werden die beiden geh. Räthe, Kämmerer und J. Oe. Hof-Kammer-Präsidenten Karl Gottfried Frh. v. Breyner und Wolf Ruprecht Grf. Rindtsmaul betraut.

5. Es sollen nur die weniger erträglichen Forstämter verkauft werden.

6. Den Käufern solle „Die aböedung der erkauffenden Forsten, wider die Waidmansgebühr verbotten" sein. Ferner wird den Forstmeistern und Knechten die Abschießung des Wildes, um „dadurch den Wildtpaan ab zu töden, folgendts auch den verhoffenden Kauffschilling zu mindten vnd Vnß also einen großen schaden zue zufügen" durchgehends verboten.

1666, August 30., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Der Ks. bestätigt den Empfang der von Breiner entliehenen 100.000 fl. und weist ihm dafür die Ausseeischen Salz- und Fleisch-Täz-Gefälle an.

1667, März 17., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breyner.

Der Ks. mahnt Breiner, die ihm zu Aussee angewiesenen 15.000 fl. bis Ostern nicht zur Hälfte, sondern ganz zu erlegen. An Stelle dieser Summe wurde ihm der Kaufschilling der durch das Aussterben der von Graben an den Ks. gefallenen Herrschaft Stein in Kärnten überwiesen. Jene 15.000 fl. waren früher auch dem Reichshofrath Somer für das ihm vom Ks. abgekaufte Gut Haylsperg übertragen worden. Dieser wurde später aber anderwärtig entschädigt.

1667, März 17., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Graf Breyner.

Die Räthe in Graz haben dem Ks. vorgeschlagen, zur Verpflegung der „in Steyer verwiesenen reformierten officier" die „Außeerischen Salz vnd Fleisch Täz gefölle" zu verwenden, die Breyner überlassen wurden. Da sich diese Gefälle jährlich auf 48—50.000 fl. belaufen, die Verpflegung der Officiere aber nur circa 30.000 fl. erfordert, wird Breyner angewiesen genau zu berichten, wie viel er schon zurückbekommen habe, ob er mit den übrigbleibenden 20.000 fl. zufrieden sei oder ob ihm andere Mittel angewiesen werden sollen.

1667, März 21., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Brenner.

Dem J. Oe. Landprofossen Joh. Georg Franz Will soll „in Bewerkstelligung seines bewußten Vorhabens" der freie Zutritt in die Buchhalterei offen stehen und aller mögliche Vorschub geleistet werden.

1667, April 20., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Brenner.

Aus Brenners Schreiben vom 31. März habe der Ks. ersehen, welche Schwierigkeiten in der Verpflegung der in Steiermark zugewiesenen reformirten Officiere vorkommen. Zwar hat die Landschaft das Ausseeische Salz- und Fleischgefälle für dringende Verwendung beansprucht, aber der Ks. hat keine anderen Mittel, als eben diese Gefälle, mit denen den Officieren $1/3$ der rückständigen Verpflegung mit Ende 1666 und die ganze Gebühr pro praesenti et futuro bezahlt werden soll. Alle Mittel und Gefälle werden Brenner zugewiesen, bes. die des neuen Amtes Tarvis, damit er im Stande sei, die noch restirenden 127.000 zusammenzubringen und zugleich die Officiere verpflegen könne. Er solle die Gefälle gar nicht an die Landschaft abführen, sonst wird er sie nicht mehr herausbekommen.

1667, April 22., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Brenner.

Bezüglich der zum Verkaufe gelangenden „Wildban" wegen Ablösung der J. Oe. Mauthämter wird Brenner angewiesen, die Angelegenheit mit den beiden Forstämtern St. Veit in Kärnten und Ennsthal in Obersteier bald „in die Richtigkeit" zu bringen.

1667, April 22., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breiner.
Der Ks. nimmt zur Kenntnis, daß Breiner den Land-Profossen Franz Will in Ausführung seiner Vorschläge unterstützen wolle und versichert ihn der allerhöchsten ksl. Zufriedenheit.

1667, Mai 5., Laxenburg. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner hat dem Oberstlieutenant Servaux Matthia Dolne von der rückständigen Besoldung mit 1140 fl. 30 kr. 600 fl. auszahlen lassen. Die guten merita dieses reformirten Officiers müssen aber durch baldige Bezahlung des Restes gelohnt werden, überhaupt ist das lange Versäumnis in der Bezahlung der reformirten Officiere nach Kräften gut zu machen.

1667, Mai 20., Laxenburg. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.
Aus Breuners Schreiben vom 18. d. habe der Ks. ersehen, daß Breuner, wie der ksl. Handbrief verlangte, dem Oberstlieutenant Servaux Matthia Dolne seine ausständige Besoldung mit 502 fl. 30 kr. hat erlegen lassen. Inzwischen wird Breuner die ksl. Resolution, betreffend die reformirten Officiere, erhalten haben.

1667, Mai 27., Laxenburg. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Da in der Rechnung des Vicedoms Zehentner viele Fehler gefunden wurden und sich die Leute deshalb beklagten, so wird auf Verlangen des J. Oe. Hofkammerrathes und Inspectors der Idrianischen Quecksilberbergwerke, Abondio von Inzaghi und des Frh. v. Khünberg eine Conferenz einberufen, zu der auch Zehentner und der Herr v. Kellersperg gezogen wird. Beide sollen unverzüglich hinein (nach Idria) reisen.

1667, Juni 8., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. drückt seine Befriedigung darüber aus, daß Breuner mit der Zahlung der von ihm angebotenen Summe an die reformirten Officiere bereits begonnen habe und theilt mit, daß er auch die steirische Landschaft gemahnt habe, die versprochenen 15.000 fl. baldigst im Pfennigamte zu erlegen.

1667, Juni 21., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. bestätigt den Empfang der verlangten General-Specification der J. Oe. Cameral-Einnahmen und Ausgaben und des Quartal Extractes, berichtet auch, daß Kellersperg dazu die mündlichen Erläuterungen gegeben habe und drückt seine Befriedigung darüber aus, daß sich Breuner die Beförderung der ksl. Dienste so angelegen sein lasse.
Eigenhändige Nachschrift des Ks.
Bei der Durchlesung des Quartal-Extr. habe er die Besoldung eines Bibliothekars gefunden. Da er aber niemals gewußt, daß ein solcher vorhanden, wird Breiner beauftragt zu berichten, ob ein solcher vorhanden sei und gleichzeitig möge er einen Katalog oder eine Inventar-Aufnahme der Bibliothek einsenden.

1667, Juni 29., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Diejenigen 20.000 fl. betreffend, welche der Ks. der verwitweten Herzogin von Mantua ausgesetzt hat.

1667, Juli 2., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breiner.
Wegen der Kriegsrüstungen Frankreichs und deshalb drohenden Einfalles in die Vorlande habe der Ks. die Armirung von Freiburg und Rheinfelden angeordnet und zu diesem Zwecke das Portysche Regiment dahin abgeordnet. Bis zu dessen Ankunft sollen die dortigen Garnisonen in aller Stille verstärkt und die nöthige Mannschaft daselbst angeworben werden. Zur Deckung der Kosten soll Breiner auf jene 15.000 fl., die der J. Oe. Kammer auf 12 Jahre angewiesen worden waren wegen

Zahlung von 20.000 fl. an die verwitwete Herzogin von Mantua, eine Anticipation von 50.000 fl. aufnehmen.

1667, Juli 2., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. beſtätigt den Empfang des von ihm geforderten Bibliotheks-Kataloges.

1667, Juli 7., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Da Breuner über eine nothwendige Reparirung der Grazer Schloßbergbaſteien und zugleich über die erforderliche Summe von über 6000 fl. berichtet hat, ſo ſieht der Kſ. in außerordentlichen gerichtlichen Geldſtrafen ad usum publicum eine gute Einnahmsquelle für derlei Zwecke. So iſt ein Duell zwiſchen den Grf. Saurau und Kollonitſch vorgefallen, aus dem für die „Principale und die mitgeweſten canaglien" Geldſtrafen erwachſen dürften, die für die Baukoſten zugewieſen werden.

1667. Juli 7., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. nimmt den Bericht Breiners bezüglich des in Steiermark mit geringem Werthe verkauften und von manchen Käufern mit 12 und mehr Procent genoſſenen Weintäzes und des an den Fürſten von Eggenberg u. andere um geringen Kaufſchilling abgegebenen „Pfandſchillings, Hueb- vnd hochſchachen Ambts" an.

1667, Juli 19., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Durch den Tod zweier Erzherzoge zu Innsbruck ſind ihre Bezüge aus den „Ausſerſchen" Mitteln mit jährlich 15.000 fl. frei geworden, die auf die nächſten 12 Jahre zur Dotation der verwitweten Herzogin von Mantua mit 20.000 fl. verwendet werden ſollen. Das Uebrige ſoll zur Beſetzung der Plätze Freiburg und Rheinfelden verwendet werden.

1667, Juli 21., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
In Kärnten und im Ennsthale ſind Forſte zu verkaufen und es haben ſich auch ſchon zahlreiche Käufer gemeldet, darunter der Landeshauptmann von Steiermark. Der Kſ. hat aber gehört, daß alle nur den halben Preis geben wollen, hat aber nicht im Sinne, Forſte per gratiam billig herzugeben. Breuner ſoll alſo den ihm bekannten Kaufluſtigen zu verſtehen geben, daß der Kſ. ihnen ſpeciell ſehr gerne den Forſt geben würde, jedoch von einem anſtändigen Preis nicht abſehen könne.

1667, Juli 22., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Da die ſteir. Landſchaft die Verrechnung der ihr im Jahre 1632 eingeräumten Mittel zur Bezahlung übernommener Kriegs-, Hof- und eigener Schulden in der Höhe von 160.000 fl. unter allen möglichen Vorwänden hinauszuſchieben ſucht, der Kſ. aber dieſe Mittel gerne einlöſen möchte, wird Breiner angewieſen, die Verrechnung eheſtens durchzuführen.

1667, September 2., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. iſt geneigt, dem Landeshauptmanne in Steierm., Grf. Sigmund Friedrich von Trautmansdorff, vier Forſtämter im Ennsthale um je 800 fl. zu verkaufen und ihm dadurch für ſeine treuen Dienſte eine Gratification zu erweiſen. Damit aber der Zweck der Verkaufung der Forſtämter, nämlich mit dem Erlöſe Mauthämter abzulöſen, erreicht werde, könne die zu geringe Werthſumme etwa aus der ſteir. Contribution ergänzt werden.

1667, October 15., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Aus Breuners Schreiben vom 5. d. habe der Kſ. vernommen, welche Gefälle aus Auſſee, Kremsprucken und Tarvis eingegangen und wie dieſelben verwendet worden ſeien. Da die Auſſeer Gefälle jetzt zur

Dotation der Herzogin von Mantua gehören, so muß mit Tarviser Geld der restliche Ausstand der reformirten Officiere beglichen werden.

1667, October 31., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Auftrag an Breuner „den drinnigen ordinari Räthen vnd Officieren" die Besoldung regelmäßig zu bezahlen und nicht durch 4—5 Quartale schuldig zu bleiben, so daß sie gezwungen sind, Schulden zu machen.

1667, November 8., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Abt von St. Paul im Lavantthale hat im Jahre 1661 30.000 fl. bar vorgestreckt und verlangt jetzt Zurückzahlung. Sein Darlehen soll nach ksl. Entschluß mit jählich 4000 fl. abgetragen werden, dazu sollen die durch „accomodirung" des Obersten Grf. v. Strassoldo erledigten jährlichen Unterhaltungsmittel verwendet, vorher jedoch mit dem Abte tractirt werden, daß er wo nicht an genannten Capital, so wenigstens an den bisher mit 5% verfallenen Interesse ein Erhebliches schwinden lasse". Soviel Nachsicht hat der Ks. schon erlangt, daß der Abt die aufgelaufenen (einfachen) Zinsen mit 9000 fl. wohl nachsehen dürfte. Breuner soll die Vermittlung mit dem Abte übernehmen.

1667, November 17., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die Witwe des Rittmeisters Stambler, Christine Stamblerin, hat ihre drückende Noth dargelegt und gebeten, ihr die Gage ihres Mannes, die zur Hälfte in Steiermark angewiesen und noch für 8 Monate rückständig sei, wirklich auszuzahlen und den Rest für dieses Jahr gnädigst zu bewilligen. Breuner soll der armen Supplicantin womöglich ihre Bezahlung bald verschaffen.

1667, November 28., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Dem Pfalzgrafen Christian August bei Rhein und dessen Tochter Maria Augusta müssen von der J. Oe. Kammer 50.000 in zwei Raten ausbezahlt werden, wenn die Gefälle auch mit noch so starken Anticipationen belegt sind, den es handelt sich um die Reputation des Kaisers.

1667, December 4., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. nimmt den Vorschlag Breuners bezüglich der Aufbringung der 50.000 fl., welche er als Vergleichssumme der Braut seines verstorbenen Vetters Erzherzog Sigmund Franz, Maria Hedwig Augusta, Tochter des Christan Aug. Pfalzgrf. bei Rhein am Ende d. J. zu Nürnberg erlegen muß, an, ist aber nicht einverstanden, daß die einlaufenden Werbgelder und die seiner Mutter zu Aussee angewiesenen jährl. 36.000 fl. zur Abzahlung verwendet werden.
Eigenh. Nachschrift des Ks.: Breuner möge ja gewiß das Geld bis zum festgesetzten Termine aufbringen, da seine Reputation daran hänge.

1667, December 7., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Es handelt sich um 50.000 fl. Entschädigung für die Lösung der Verlobung zwischen dem Erzherzog Sigmund Franz und der Pfalzgrafentochter Maria Hedwig Augusta. Die Ehre des Ks. liegt in der Erfüllung dieses Versprechens.

1667, December 10., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Einberufung der Landstände auf den 9. Jänner. Breuner soll sich fleißig in das Landhaus verfügen und für die ksl. Vorlagen Stimmung machen.

1667, December 15., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Dank für die zusagende Antwort Breuners auf die Anforderung der 50.000 fl. für des Pfalzgrafen Tochter. Die ersten 30.000 werden bis Neujahr nach Nürnberg geliefert, zur Beschaffung der andern 20.000 macht der Ks. Breiner auf Aussee aufmerksam, wo ergiebige Gefälle sind, letztere 20.000 fl. müssen durch den Pfalzgrf. zu Sulzbach übergeben

werden. Die ersten 30.000 sind durch den Hofrath und Geheimsecretär Abele von und zu Lilienberg bei Karl Bartolotti bereits aufgenommen und durch den Herzog von Sagan und durch den Grafen Nostitz weiterbefördert worden.

1667, December 18., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Die Resolution des Ks. wegen der Quecksilber-Commission und des zwischen Inzaghi und Rezzonici geschlossenen Contractes sei Breuner bekannt. Da nun auch von Kellersperg in Wien nicht mehr nothwendig sei, habe ihm der Ks. erlaubt, nach Hause zu reisen, so daß derselbe seine beiden Aemter die „Kammer-Rath und Buchhalterstelle“ wieder versehen kann.

1667, December 22., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Dominicus Federici ist zum ksl. Secretär in Venedig ernannt worden mit demselben Gehalte, wie der verstorbene geh. Secretär Pichi. Breuner möge für die Beschaffung des „Anzuggeldes“ und die übrige rechtmäßige Besoldung Sorge tragen.

1667, December 28., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Den Räthen und Officieren, welche bei ihrer geringen Besoldung ohnedies Noth leiden, möge ihre rückständige Gage so viel wie möglich bezahlt werden.

Der Ks. spricht auch seine Genugthuung darüber aus, daß sich Breiner die Aufbringung „vndterschiedlicher nambhafter anticipationen“ so habe angelegen sein lassen und nimmt zur Kenntnis, daß dem Grafen von Wagensberg an seinen für die „Grainizen“ dargeliehenen 50.000 fl. wiederum über 2000 fl. abgezahlt wurden. Auch ermahnt er Breiner und Würzburger, ihr Gutachten bezüglich des Verkaufes des „Wein Täzes vndt Mauth Ämter“ ehestens einzusenden.

1667, December 29., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Auf das Bittgesuch der verwitweten Anna Dorothea Borckhin, geb. von der Boldts, um Zahlung der rückständigen Pension wird Breuner angewiesen, ihr dieselbe auszahlen zu lassen.

1668, Jänner 6., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Breuner wird angewiesen, dem Kämmerer und Obersten Ferdinand Ernst Grf. v. Herberstein die ihm vor 2 Jahren angewiesenen 2016 fl. abzuführen, mit Abzug desjenigen, was er etwa schon bekommen hat.

1668, Jänner 21., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Es ist dem Ks. bekannt, daß die Herren von Würzburg und von Kellersberg eine übermäßige Mauth beheben; da nun noch nicht alle Officiere befriedigt sind, namentlich auch der Grf. von Wagensberg, so ist mit den genannten Herrn zu unterhandeln, so daß sie eventuell etwas zurückerstatten, was dann zu Besoldungen verwendet werden kann. Die Mauthordnung selbst und die Regelung aller Gefälle soll auf das Genaueste durchgeführt werden.

1668, Jänner 21., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Breuner hat um käufliche Ueberlassung dreier seiner Burg benachbarter Forste gebeten und es wird dieses Ansuchen demnächst in genaue Erwägung gezogen werden.

1668, Jänner 25., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Breuner hat berichtet, daß Dr. Antenori sich mit dem Grazer Wardein und den wenigen nöthigen Werkzeugen nach Idria begeben will, um Zinnober herzustellen. Aus 100 Pfund Quecksilber will er 100 Pfund (?) Zinnober erzeugen, nach Abzug aller Spesen und Unkosten. Der Vorschlag wird angenommen und Breuner damit betraut, die Absendung des Antenori zu bewerkstelligen.

1668, Jänner 31., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Da die Befriedigung aller Räthe und Officiere nicht schnell vonstatten geht, indem die Ernte mißrieth, und die Aemter dazu noch mit vielen Capitalien und geistlichen Stiftungen belastet sind, so möge Bräuner auf möglichste Sparsamkeit dringen, damit man der Verpflichtung endlich los werde. Die Kleinheit der Summe, die von den Ständen bewilligt wurde, ist wesentlich den Geistlichen zuzurechnen, die Länder sind auch thatsächlich durch den Krieg so erschöpft, daß der Kſ. es denen nicht übel nehmen kann, die eine geringe Summe bewilligten.

1668, Februar 12., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Auf das Bittgesuch der Witwe des Obersten von Borckh um Zahlung der rückständigen Pension wird Breuner angewiesen, ihr dieselbe auszuzahlen.

1668, Februar 17., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. drückt seine Befriedigung aus, daß Breiner die verlangten Forellen zur „Besezung der Schloßgräben zu Neustatt" beschafft habe.

1668, Februar 22. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. bestätigt den Empfang der den Baron Inzaghi betreffenden Rechnungen, die der Secretär Anweitter „hinein" brachte und die Breiner durch einen eigenen Boten wieder „herauß" sandte.

1668, Februar 22., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Befehl an Breuner, den Obrist-Wachtmeistern Peter Häckl und Wolf von Ambschl ihre rückständige Gage pro 1667 auszubezahlen.

1668, Februar 25., Ebersdorf. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. verlangt neben den gesandten Rechnungen, den Baron Inzaghi betreffend, auch dasjenige „Raittungs-Buech, welches von besagtem Inzaghi dem Verstorbenen Buchhalter Schwaiger noch hieuor Teutsch tictiert worden sein solle".

1668, März 5., Ebersdorf. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Im Falle des Todes des jetzigen Forstmeisters von Eisenerz Christoph Müllmayr wird die Stelle dem Kammerdiener des Kſ., Marcello Antonius Kindtsberger, verliehen.

1668, März 5., Ebersdorf. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. sendet das „Raittungs-Buech" (cf. Regest. 25. Feb. 1668) wieder an Breuner zurück.

1668, März 11., Neustadt. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die Entschuldingung Breuners wegen Nichtzahlung der Gage an Peter Häckl und Wolf Andreas v. Ambschl betreffend.

1668, März 11., Neustadt. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Oberst Balthasar de Peverelli hat den Kſ. um Ausfolgung der ihm bewilligten 3000 fl. gebeten. Breuner soll sein Möglichstes thun, daß der Bitte bald entsprochen werden könne.

1668, April 5., Neustadt. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. schlägt die Bitte der Wittwe des Obersten von Borkh († 1667), ihr nach dem Tode ihres Gemahl noch dessen Gage auszubezahlen, wegen der „bösen consequenz" ab.

1668, April 19., Neustadt. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Mittheilung des Kſ., daß er den beiden Peverelli, und zwar dem Obersten 8000 fl. und dem Ruberto 10.000 fl. „nicht auß ainer schuldigkeit, sondern auß purrer gnadten vnd Barmherzigkeit" bewilligt und dem Obersten Balthasar auch das „gütl" Stein in Kärnten überlassen habe.

1668, Mai 9., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Da bereits das erſte Quartal des Jahres 1668 vorüber iſt und der Kſ. gerne die Ausgaben und Einnahmen wiſſen möchte, wird Breuner angewieſen, eheſtens einen Bericht einzuſenden.

1668, Mai 11., Laxemburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuners Schreiben mit genauen Extracten über alle vom Jänner bis März in das Hofpfennigamt eingegangenen Münzgefälle iſt eingetroffen. Der Kſ. will die Gefälle auf alle Weiſe zu vermehren ſuchen und dankt für die Beſtrebungen Breuners.

1668, Mai 17., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner hat in einem Briefe von Laxenburg 1667 von einer neuen Kammerinſtruction geſprochen, und hat überhaupt das Beſtreben, für alle Stellen neue Inſtructionen einzuführen. Er wolle nun die vorhandene Kammerinſtruction Punkt für Punkt nach Wien mittheilen.

1668, Mai 21., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breiner.
Der Kſ. beſtätigt den Empfang des überſandten Quartal-Extractes und bringt ſeine Reſolution wegen der Sonneriſchen 15.000 fl. in Erinnerung.

1668, Mai 26., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Auf den an Breuner ergangenen Befehl, den Brüdern Peverelli 18.000 fl. auszahlen zu laſſen und dem Balthaſar Peverelli insbeſondere das Gut Stein in Kärnten einzuantworten, hat Breuner erwidert, daß er den Kaufſchilling für dieſes Gut mit 15.000 fl. ſchon erlegt habe, daß alſo er das erſte Recht darauf habe. Darauf entgegnet der Kſ., er habe bei dem Burggrf. von Klagenfurt, Grf. Roſenberg, nachfragen laſſen und erfahren, daß das genannte Gut nur 8000 fl. werth ſei. Breuner wird alſo ſeine 15.000 fl. wieder zurückbekommen aus den „verhofften Inzaghi'ſchen Geldern", und ſoll den Peverelli ruhig das Gut überantworten.

1668, Mai 31., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Da die Beſoldungen der Räthe und Officiere, welche in Zukunft ordnungsgemäß zu geſchehen hat, eine Summe von 60.000 fl. jährl. erfordern, der dazu verwendete Salzgroſchen aber nur 36.000 fl. abwirft, bittet Breuner den Kſ., ihm noch weiter 40.000 fl. zu bewilligen oder in die Verkaufung der J. Oe. Wildpän einzuwilligen.

1668, Juni 8., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die von Breuner angeregte Commiſſion auf das Gut Kellersperg (wegen der Mauth), möge baldmöglichſt abgehen, womöglich unter Breuners perſönlicher Theilnahme.

1668, Juni 10., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der in Wien anweſende ſteiriſche Landſchaftsſecretär Kindsberger hat dem Grazer Kammerſecretär Anreiter von der beabſichtigten Kellersperg'ſchen Commiſſion Nachricht gegeben, obwohl Alles nach des Kſ. Wunſch tiefſtes Geheimnis hätte bleiben ſollen. Es hat ſich allerdings herausgeſtellt, daß Kindsperger die Sache nur aus Dienſteifer und als Geheimnis dem Anreiter mitgetheilt habe und dabei hat es für diesmal ſein Bewenden. Nur möge allen Beamten aufs Neue ſtrengſte Verſchwiegenheit eingeſchärft werden.

1668, Juni 27., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Hofkriegsrath und Oberſt der Windiſchen und Petrinianiſchen Grenzen, Ehrenreich Grf. Trautmannsdorf, hat unterm 12. Auguſt 1660 eine Summe von 12.000 fl. ausgeworfen erhalten, die in 6 Jahren mit je 2000 fl. abzutragen geweſen wären. Da die Verpflegung der Soldaten in den letzten Jahren ſo viel koſtete, mußte er vertröſtet werden, jedoch

ist jetzt das I. Oe. Hofpfennigamt zur Ableistung der Zahlungen möglichst anzuhalten.

1668, Juni 29., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die Verkaufung der Herrschaft Stein in Kärnten an die Fürstin Porcia betreffend, ordnet der Kaiser an, daß entweder von Graz oder Klagenfurt ein Sachverständiger zur Schätzung des Gutes dahin abgesandt werde.

1668, August 8., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Aus zwei Schreiben vom 3. d. M. und dem zweiten Quartals-Extract habe der Ks. ersehen, welche Gefälle im I. Oe. Hofpfennigamt eingegangen und wie dieselben verwendet wurden, daß auch wegen anderwärtiger Anweisungen die Räthe und Officiere die Quartals-Besoldung nicht erhalten haben. Der Vorschlag Breuners, dieselben beim kommenden Egydi-Markte aus den Vorder- und Innerbergischen Gefällen zu befriedigen, findet des Ksš. Billigung.

1668, August 8., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Nach Ableben des Hofbauschreibers Johann Jakob Köfler hat Breuner seinen Secretär Leonhard Strainer zu dieser Stelle vorgeschlagen, die demselben nun auf Breuners Fürwort hin denn auch verliehen wurde.

1668, August 16., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die Fleisch- und Salzgefälle in Steiermark betreffend.

1668, September 4., Neustadt. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Grf. v. Wagensperg ist mit einem ksl. Handbrief nach Graz abgegangen, um dort ausbezahlt zu werden, was Breuner besorgen möge.

1668, September 24., Wien. Ksin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Da von den Legatgeldern per 60.000 fl., welche der Ksin.-Mutter jährlich angewiesen wurden, durch mangelhafte Abführung bereits ein Rückstand von 160.000 fl. sich ergeben hat, die Ksin. aber durch den im Februar ausgebrochenen Brand in der Burg großen Schaden erlitten hatte, wird Breuner angewiesen, wenigstens einen Theil der rückständigen Summe abzuführen.

1668, October 23., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. verweist auf seine Resolution wegen des namhaften Schadens, der durch die lange Abwesenheit Corollanzas von Aussee und durch die üble Hauswirthschaft seines verordneten ungeschworenen Verwalters dem „Haal Ambt“ zugefügt worden ist.

1668, October 30., Ebersdorf. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
v. Casteliz hat „ein Scriptum gegen Breuner und die drinnige Kammer“ bei dem Ks. eingereicht. Breuner darf aber versichert sein, daß der Ks. nie gegen ihn den leisesten Verdacht schöpfen wird, vielmehr ist er immer mehr von Breuners Diensteifer und Ergebenheit überzeugt. Casteliz ist arretirt und nach Graz in Gewahrsam gebracht worden, wo er auf seine Vertheidigung sich bedenken kann. Breuner möge weder bei Aufnahme der „Raitung“, noch sonst Casteliz seinen Widerwillen bezeigen, sondern denselben nach seiner bekannten Vernunft tractiren. Der Registrator der geheimen Hofkanzlei, von Perlingshof wird demnächst eine Specification über die großen Kosten seiner Reise einsenden und es soll ihm die Summe sofort zugestellt, aber von seiner zweijährigen Pension abgezogen werden.

1668, November 14., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Aus einem Schreiben vom 9. d. M. und dem überschickten dritten Quartals-Extract habe der Ks. ersehen, daß die in diesem Quartal im I. Oe. Hofpfenningamte eingelaufenen 22.963 fl. 3 kr. meistens zur Auszahlung von Besoldungen verwendet wurden. Da nach diesem sowie nach früheren Extracten Dr. Mägerle eine Besoldung als Vice- und nun als

wirklicher Kammerprocurator bis jetzt erhalten habe, der Kf. auch gerne wissen möchte, was er bis jetzt gearbeitet habe, wird Breuner angewiesen, einen Bericht einzusenden.

1668. November 17. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Da der Rath und J. Oe. Regimentskanzler Thomas Ignaz Maurer am 29. d. M. mit einer von Zauchenberg Hochzeit hält, der Kf. ihm für seine treuen Dienste gerne eine Gnade erweisen möchte, wird Breuner beauftragt, etwas Roth- und Schwarzwild schießen und zur Hochzeit beistellen zu lassen.

1668, November 17., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Maria Magdalena Grfin. v. Mansfeld hat sich wegen nicht erfolgter Zahlung des ihr zugesicherten Deputats beklagt. Der Geheim-Secretär Abele hat Breuners Brief erhalten, in dem der Ausweis enthalten ist, daß mit den Gefällen des letzten Quartals wichtigere Anticipationen bezahlt werden mußten, aber im nächsten Quartal soll die Supplicantin in erster Reihe berücksichtigt werden.

1668, December 7., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Am 3. December 1665 hat Breuner die bis damals giltige Kammerordnung dem Kf. überschickt, und ebenso am 23. Mai und 13. Juli . . . mit Beigabe der von der Kammer vorgeschlagenen Aenderungen. Die Resolution ist erfolgt und schon nach Graz abgegangen. Breuner soll nicht nur „darnach leben", sondern auch trachten, daß die bis jetzt oft vorgekommenen Differenzen zwischen Regierung und Kammer vermieden werden.

1668. Gesuch der beiden Oberst-Wachtmeister Peter Hackhl und Wolf v. Ambschl um Auszahlung ihrer rückständigen Gage.
Inliegend ein Befehl des Kfs. an Breuner dto. Wien 14. Jänner 1668, den Supplicanten ihre Gage per 1456 fl. ehestens zu bezahlen.

1669, Jänner 3., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
In der gegenwärtigen Noth sieht sich der Kf. bewogen, die Landstände wieder zusammenzurufen, und zwar auf den 7. Jänner. Breuner soll sich fleißig in das Landhaus verfügen und die Räthe seines Mittels dazu anhalten. Die Vorlagen sollen unter seiner kräftigen Einflußnahme möglichst bald erledigt werden.

1669, Jänner 9., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Auf die mit Schreiben vom 20. December 1668 gemachten Vorstellungen Breuners wegen der Kammer-Instruction und Erörterung der mit der J. Oe. Regierung strittigen Punkte verweist der Kf. auf seine Resolution und empfiehlt nochmals einen gütigen Vergleich.

1669, Jänner 12., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kf. fordert ein Gutachten, wie die dem Grf. Johann Philipp von Breuner vom verstorbenen Erzherzog Leopold Wilhelm vermachten 10.000 fl. ohne die Ordinari-Mittel anzugreifen, bezahlt werden könnten.

1669, Februar 8., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kf. bestätigt den Empfang des vierten Quartals-Extractes und spricht seine Genugthuung darüber aus, daß Breuner von den eingelaufenen Mitteln rückständige Besoldungen bezahlt habe.

1669, Februar 8., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kf. nimmt den Bericht Breuners, bezüglich der Extraordinari-Bewilligung und die Gründe, warum sich die erste Bewilligung nur auf 120.000 fl. beläuft, zur Kenntnis und verordnet, daß das von den Ständen bewilligte „Quantum" auch in Kärnten und Krain eingebracht werde.

1669, Februar 8., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. fordert ein Gutachten über die strittigen Punkte zwischen der J. Oe. Kammer und der Regierung unter Beischließung des von der Regierung gegen Herrn v. Neuhauß in Görz erlassenen „Banni-Patents“.

1669, März 15., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner wird angewiesen, dem Oberstlieutenant Hans Christoph Funckh die rückständige Gage auszuzahlen.

1669, März 30., Regensburg. Kſ. Leopold I. an den Grf. Georg v. Cronegg.
Derselbe wird beauftragt, vom Bischofe zu Bamberg in Kärnten einige Quantitäten Getreides für das in Untersteiermark unter dem Commando des Generallieutenants Grf. von Hohenlohe stehende Corps der Alliirten anzukaufen, wofür er ihm jegliche Unterstützung gewährt. Damit jedoch das Land Kärnten davon keinen Schaden nehme, habe er in Gemeinschaft mit dem Landes-Vicedom und anderen vornehmen Landesmitgliedern, wie denen von Rosenberg und anderen, Erkundigungen einzuziehen und darüber im nächsten Schreiben ihm (dem Kſ.) zu berichten, wie viel Getreide überhaupt in Kärnten vorhanden ist und wie es ohne Schaden für das Land ausgeführt werden könne.

1669, April 9., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die Entlassung des Kammer-Procurators Dr. Mägerl wegen nicht gehöriger Erfüllung seiner Pflichten und die Wiederbesetzung dieser Stelle betreffend.

1669, Mai 12., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Auf das Schreiben Breuners, daß der Dr. Mägerl aufgefordert werden mußte, fleißiger in der Erledigung seiner Acten zu sein, hat ihm der Kſ. gnädigste Vermahnungs-Resolutionen ertheilt. Infolgedessen hat Mägerl bei Breuner erklärt, daß er thue, was Menschen möglich sei, aber er würde zwei Zimmer brauchen, um die Acten nur auszulegen, und er habe außer seinen gewöhnlichen Schreibern einen verständigen adjunctus nöthig; Breuner hat dies dem Kſ. wieder berichtet und Dr. Mägerl erhielt ein Adjutum von 300 fl. jährlich auf drei Jahre, hoffentlich zu guter Benützung, außer seiner Besoldung. Aber der Kſ. erfuhr, daß Mägerl die wirkliche Kammer-Procuratorsbesoldung bezöge, und außerdem nach Zusicherung seines Adjutums keine besondere Steigerung seines Fleißes bekundet habe. Es ist also von jetzt ab jährlich ein Gutachten über seine Thätigkeit abzugeben und ihm eine entsprechende Compensation zu verabfolgen, jedoch so, daß er ein gnädigstes Geschenk darin ableiten muß.

1669, Mai 15., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuners Schreiben vom 8. Mai und der beigeschlossene Quartal-Rechnungs-Extract sind eingetroffen.

1669, Mai 22., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner hat wiederholt den Vorschlag gemacht, daß die Quecksilbergelder zur Ablösung der versetzten und belasteten Mauthen verwendet würden, und der Kſ. schenkt seinen dringlichen Vorstellungen unter Belobung seines Eifers Gehör und versichert, daß nach Thunlichkeit die genannten Gelder zu diesem Zwecke gebraucht würden.

1669, Juni 30., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
In Betreff des Paragraphen der Kammer-Instruction, an den Breuner in seinem Gutachten erinnerte, wie nämlich die Kammeraudienz abzuhalten sei, bleibt Alles beim alten Modus. Die kſl. Resolution über das Gutachten Breuners betreffs der zwischen der Regierung und der Kammer strittigen Punkte wird bald im Geheimen erfolgen.

1669, Juni 30., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Bezüglich des Streites zwiſchen der Regierung und der Kammer verweiſt der Kſ. auf ſeine Reſolution vom 20. Februar.

1669, Juni 30., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. verweiſt auf ſeine Reſolution bezüglich der „erſetzung angeregter görzeriſchen Landts hauptmannſchafft vnd der drinnigen hauptmannſchafften zu Trieſt, Fiume vndt Pflitſch“.

1669, Juli 27., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die Unterhandlungen des Burggrafen zu Klagenfurt mit der Regierung, die Abzahlung der Schulden der Kärntner Landſchaft betreffend.

1669, Auguſt 3., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. beſtätigt den Empfang des zweiten Quartals-Extractes und ſendet denſelben wieder an Breuner zurück.

1669, November 9., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. beſtätigt den Empfang des dritten Quartals-Extractes und Berichtes für die Auſſeeiſchen Salz- und Fleiſchtäzgefälle und fordert einen Bericht, was mit den aus dem Verkaufe des Queckſilbers eingekommenen 1768 fl. 15 kr. geſchehen ſei.

1669, November 14., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. möchte wiſſen, was er von der ihm 1666 geleiſteten Vorauszahlung von 100.000 fl. und von den rückſtändigen Verpflegungskoſten des Sulzbach'ſchen Reiterregiments von demſelben Jahre per 20.000 fl. an Capital und Intereſſen noch ſchulde. Breuner möge einen Auszug darüber einſenden.

1669, November 27., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Mittheilung des Kſ. an Breuner, daß er auf deſſen Empfehlung die durch den Tod des Hans Friedrich Gäller erledigte Stelle eines Hof-Kammerrathes dem Jakob Victor Frh. von Prandegg ohne Beſoldung verliehen habe.

1669, December 3., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die Abzahlung des Reſtes von 71.395 fl., welcher von der im Jahre 1666 aufgenommenen Anticipation von 100.000 fl. geblieben iſt, betreffend.

1669, December 8., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. fordert Breuner auf, daß derſelbe ſeinen Bruder Ferdinand Ernſt, gegen den wiederholt Klagen eingelaufen ſeien wegen Beunruhiguag der Grenze, veranlaſſe, jede ſchädliche Streiſerei, Ausfälle oder Irritirung des Erbfeindes vermeide und nur darauf ſehe, daß die Soldaten gute Ordnung und Diſciplin halten, und daß er wegen des drohenden Angriffes der Türken ſeine Poſitionen befeſtige.

1669, December 20., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Auftrag des Kſ., der Grfin. v. Mansfeld ihre rückſtändige Deputatſumme von 2000 fl. in den zwei Winter-Quartalen zu bezahlen.

1669, December 30., Wien. Kſin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der kſl. Kämmerer und Hauptmann der Leibgarde der Kſin., Philipp Grf. Breuner, reiſt mit perſönlichen Aufträgen nach Steiermark. Er möge ihm Gehör ſchenken und bewirken, daß die Kſin. zu ihrer polniſchen Reiſe verhofftermaßen aſſiſtirt werde.

1669, December 30., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die dem J. Oe. Regiments-Kanzler Thomas Ignaz Maurer für geleiſtete treue Dienſte bewilligte Gnadengabe von 6000 fl. ſoll in der Weiſe gezahlt werden, daß ihm für dieſes Jahr aus dem krain. Contributions-Ausſtand 3000 fl. übermittelt werden.

1670, Jänner 2., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Einberufung der Landstände auf den 13. Jänner mit den üblichen Aufforderungen an Breuner und seine Räthe. Auch dieser Landtag soll bald geschlossen werden können. In der gefährlichen Conjunction ist eine werkthätige Vaterlandsliebe nöthig.

1670, Jänner 26., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Auf das Entschuldigungsschreiben des Ferdinand Ernst Grf. Breuner, Oberhauptmann zu Kopreinitz und Amtsverwalter der Windischen und Petrinianischen Grenze, gegen die vorgebrachte Denunciation theilt der Kſ. mit, daß er derselben ohnedies keinen Glauben geschenkt habe und empfiehlt die Vermeidung alles Dessen, was seine Gegner etwa in dieser Richtung ausbeuten könnten.

1670, Februar 18., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuners Bruder Grf. Ferdinand Ernst soll sich bald per Post an den ksl. Hof begeben, was durch diese Staffete an ihn berichtet wird, nach Empfang der Nachricht soll er sich „gestracks" auf die Post setzen. Er soll seine Dispositionen aber so treffen, als ob er selbst immer zugegen wäre, damit kein feindlicher Einfall stattfindet. Zur besseren Wahrung des Geheimnisses hat Breuner seinen Bruder, derart Nachricht zu geben, daß die Aufforderung, an den Hof zu kommen, wie die Bewilligung einer erbetenen Reise aussieht.

1670, Februar 19., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuners Schreiben vom 12. d. sammt dem beigefügten Nachweise über die Gefälle des letzten Quartals und die Verwendung derselben ist eingetroffen.

1670, Februar 25., Wien. Kſin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die gewesene Obersthofmeisterin der ksl. Töchter, Anna Barbara Gräfin von Urschenbekh, ist mit 15.000 fl. Gnadenabfertigung an die außerordentlichen Einkünfte des Landes Kärnten gewiesen worden, hat aber bis dato nichts erhalten unter dem Vorwande, daß die Einquartierung der ksl. Völker das ganze Extra ordinarium in Anspruch nehme. Die vielen Verdienste der Grfin. verlangen aber Berücksichtigung, die Kſin. erwartet, daß ihre Zufriedenstellung bald erfolgen werde, und richtet zu diesem Zwecke an Breuner eine bewegliche Fürsprache, damit die kärntnerische Landschaft, oder wenn diese nicht fähig, die J. Oe. Kammer die Zahlung übernehme.

1670, März 1., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Da der Kſ. dem Obersthofmeister Herzog von Sagan für verschiedene Forderungen den Rest der ihm anno 1667 bewilligten 120.000 fl. Recrutengelder per 42.000 fl. überlassen will, die Landschaft diese Summe wahrscheinlich in Kürze nicht werde aufbringen kännen, wird Breuner angewiesen, für jetzt 21.000 fl. und den Rest später abzuführen.

1670, März 1., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Von den 6000 fl., die dem J. Oe. Regiments-Kanzler Thomas Ignatius als Gnadengabe bewilligt wurden, sollen 3000 fl. aus den krainerischen Contributionsgeldern abgezahlt werden.

1670, April 18., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Ankündung der ksl. Resolution über die eingesandte neunjährige Contributions-Verrechnung.

1670, August 19., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Auf die Beschwerde des Grf. Breuner gegen die Uebertragung der Quecksilber-Casse nach Wien und Einräumung des ganzen Werkes den beiden Kaufleuten Knopf und Mittermayer erwidert der Kſ., daß er bei der bekannten Treue und aufrichtigen Dienstleistung der Kammer und

des Grf. Breuner nicht daran denke, deren Autorität und Macht zu schmälern, sondern im Gegentheile, dieselbe eher zu vermehren.

1670, September 27., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Im April hat Breuner die zu Czakathurn liegenden schadhaften Stücke nach Graz bringen und vergießen lassen wollen, damit sie zur Armirung der Festung und der Plätze verwendet werden könnten.

Die Maßregel war gut und der Ks. hofft, daß die Stücke bereits in Graz seien, und einem tüchtigen Stückgießer bald übergeben würden.

1670, October 1., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Das Breuner'sche Schreiben mit Beischluß der 1. und 2. Quartalsrechnung dieses Jahres ist eingetroffen und hat den Ks. sehr befriedigt.

1670, October 15., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Die zu Tschakathurn liegenden mangelhaften Geschütze sollen daselbst abgeholt werden und zwar habe über die von Fünfkirchen dahingebrachten der Hofkriegsrath zu entscheiden, die aus dem Zeughause zu Graz sollen wieder dorthin zurückgebracht, respective ihren Besitzern zugestellt werden.

1670, November 9., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Da die Ueberführung der zu Tschakhathurn liegenden Geschütze in das Zeughaus nach Graz von dem dortigen Commandanten Oberst Zeiß unter dem Vorwand, er hätte keinen entsprechenden Befehl bekommen, bis jetzt verhindert wurde, ordnet der Ks. an, daß sowohl diese als auch die zu Pettau nach Graz geschafft werden.

1670, November 19., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Erinnert nochmals an seinen Befehl, die zu Tschakaturn befindlichen Geschütze betreffend.

1670, December 5. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Ks. fordert ein Gutachten wegen beständiger „herobenbehaltung der Fleisch: vnd Salz gefölle zu Aussee".

1671, Jänner 2., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Zusammenberufung der Landstände auf den 12. Jänner 1671 mit den üblichen Aufforderungen an Breuner und die Räthe seines Mittels. Sehr gefährliche Conjuncturen, außerordentliche Bewilligungen seien nöthig, der Landtag soll (wie alle früheren) „ehedem als bisher" geschlossen werden.

1671, März 8., Wien. Ksin. Eleonore an Kaal Gottfried Grf. Brenner.

Die Ksin. hat bei den J. Oe. Kammer jährliche 60.000 fl. als Legat erhalten, von denen seit Jahren immer 20.000 ausständig geblieben sind. Sie ist aber nicht in der Lage, dieses Geld zu entbehren und hofft von Ks. ein kräftiges Betreiben ihrer Forderungen und von Breuner Maßregeln zur Flüssigmachung dieser Gelder.

1671, März 20., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Brenner hat unter dem 7. d. M. gemeldet, daß das Gerücht umgehe, der Fürst v. Auersperg habe seine Pension verloren, und sich Rath geholt, ob er der krainischen Kammer die Einstellung der Zahlung der schon bereit liegenden 5000 fl. verordnen solle. Thatsächlich ist die Pension aus „gewissen erheblichen Ursachen" eingezogen worden und von 1671 an sind die 5000 fl. für die Verpflegung der Soldaten zu verwenden.

1671, März 20., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Den Vorschlag Breuners, auf die Quecksilbergelder neben den früheren 150.000 fl., welche nun bald abgestattet seien, neuerdings 200.000 fl. zu anticipiren und mit diesem Gelde die Ansprüche Joanellis per 100.000 fl. zu befriedigen, mit 70.000 fl. die Mauthen zu Rabät und Haidenschus abzulösen, mit den übrigen 30.000 fl. die dem Hofkanzler Baron Hocher

und dem Referendarius Abele bewilligten Gnadengelder abzuzahlen, findet des Ks. Billigung.

1671, März 28., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. fordert eine genaue Specification, was innerhalb 10 Jahre von den Vorder= und Innerbergischen Ausständen, „noch die von Einer Erßamben görzerischen Conuocation de praeterito zurukhstendtige Vnd Verglichene fünff vnd Zwäinzig Tausßend guldten, weniger auch die fünffzehen Tausßend guldten, so jährlich der Ochßen=Appalt ertraget" eingekommen ist.

1671, Mai 15., Laxenburg. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner hat seinerzeit große Anticipationen auf die Aussee'schen Gefälle vorgestreckt. Die steirische Landschaft drängt aber fortwährend, daß diese Gefälle ihr endlich wieder überlassen würden. Der Ks. möchte wissen, wie viel an diesen Anticipationen schon abgetragen sei und bis zu welcher Zeit die Gefälle wieder frei würden, wenn Breuner sich ganz bezahlt machen wollte.

1671, Mai 15., Laxenburg. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. bestätigt den Empfang des ersten Quartals=Extractes und sendet denselben wieder zurück.

1671, Mai 27., Laxenburg. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Auf die Anfrage und Klage Breuners, ob ihn eine böse Zunge beim Ks. in Angelegenheit der Vorder= und Innerbergischen Ausstände, des Görzischen Rückstandes von 25.000 fl. und der 15.000 fl. „so jährlich der Oxen=Appalt ertraget" verleumdet habe, erwidert er, daß ihn niemand mißcredidiert habe, sondern der Ks. wolle eine „Universal Oeconomia" errichten und deshalb sei es nothwendig, daß er von der Erträglichkeit und Verwendung sämmtlicher Gefälle innerhalb 10 Jahre genau unterrichtet werde.

1671, Juni 17., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der verlangte Anticipations=Extract ist von Breuner eingeschickt worden. Der Ks. drückt seine volle Zufriedenheit aus und wird bald seine Resolution erfolgen lassen.

1671, October 12., Ebersdorf. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner hat über eine durch Unvorsichtigkeit entstandene Feuersbrunst im Hofjägerhause berichtet, durch die der älteste Hofjäger Andrä Bläßer mit vier Kindern das Leben verlor. Die Stelle soll nun dem Hauser in Thal als dem Erfahrensten verliehen werden. Dann sollen junge, tüchtige Leute wie der Veitl in Tobelbad und der jüngere Rießenberger in die Lehre genommen und mit jährlich 150 fl. sammt Kleidung und Unterhalt ausgestattet werden, da von den alten Forstleuten nur noch der Pfeffer und der 70jährige Rittenmaister am Leben sind.

1671, October 29., Wien. Ksin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Oberstküchenmeister Karl Konstantin von Schwarzenberg hat der Ksin. wichtige Dienste geleistet und sie zu großem Danke verpflichtet. Er will sich nun mit der Tochter des ksl. Vicepräsidenten und Landesvicedom in Steiermark Johann Andrä Frh. v. Zehentner, Christine Eleonore, vermählen und seiner Braut als Morgengabe 15.000 fl. überreichen, die ihm von der Gräfin Tattenbach cediert wurden, aber noch nicht ausbezahlt sind. Breuner soll Alles aufbieten, um die Uebergabe des Geldes zu beschleunigen, damit die Heirat endlich vor sich gehen könne.

1671, November 5., Wien. Ksin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Andreas Thomas und Hyacinthus v. Reghini, friaulische Adelige, sind durch die Kurfürstin Adelheid v. Baiern der Ksin. empfohlen worden

zur Erreichung eines ksl. Privilegiums, damit sie für die Ausfuhr ihrer kärntnerischen Eisengruben keinen Zoll zu zahlen brauchen. Breuner soll nach Kräften das Werk zum Besten der Supplicanten zu lenken suchen.

1671, November 22., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breiner.

Der Ks. bestätigt den Empfang des dritten Quartals-Extractes. Da beim Amt Tarvis in diesem Quartal nur 25 fl. 27 kr. einkamen, daran aber die „orientalische Compagnia" schuld sein soll, wird Breuner beauftragt, die Beamten zu inquiriren und ein Gutachten über diese Sache einzusenden.

1671, December 23., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Ks. spricht seine Zufriedenheit darüber aus, daß Breuner die Visitirung der Weingärten in Luttenberg in Angelegenheit des Grf. Georg Setschy bereits veranlaßt habe und theilt mit, daß er dem J. Oe. Regiments-Rath Calucci und Breuners Bruder aufgetragen habe, die Sache insgeheim zu inquiriren.

1672, Jänner 3., Wien. Ks. Leopold an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Ausschreibung des Landtages auf den 11. Jänner. In wörtlicher Uebereinstimmung mit den frühern.

1672, Jänner 14., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Bezüglich des zu Graz befindlichen, von seinem Dienst suspendirten Hauptmannes Rouere habe der Ks. abermals ein Gutachten eingefordert. Seine Resolution wegen des zu Graz „scharf arrestierten" Grf. Karl v. Thurn bezüglich der „admittierung Eines Beicht Vatters, Advocatens, Medici vnd Chyrurgi" werde Breuner von der J. Oe. „Geheimbm Stöll" vernehmen.

1672, Jänner 17., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Ks. sendet den Bericht, den Breuner vom Regiments-Rath Calucci über die Beschaffenheit der Georg Setschischen Güter hatte anfertigen lassen, wieder zurück.

1672, Jänner 17., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Breuner hat für ein mit den Holländern beabsichtigtes Handelsgeschäft als Agenten den Abondio von Inzaghi und den steirischen Unterbuchhalter von Schurian vorgeschlagen. Der Ks. ist mit seinem Diensteifer sehr zufrieden und wird seinen Vorschlag in Erwägung ziehen.

1672, Mai 17., Laxenburg. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Ks. bestätigt den Empfang des ersten Quartals-Extractes und sendet denselben wieder zurück.

1672, August 4., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Breuner hat berichtet, daß der neue Hauptmann von Fiume und Tersate, dell' Argento, die genügende Capacität nicht besitzt und bereits schwere Klagen gegen ihn vorliegen, die er zu vertuschen suche. Nun sind demselben diese Hauptmannschaften verliehen worden, weil alle J. Oe. Personen und Stellen ihn für genügend qualificirt erklärten. Aus der Stadt Fiume selbst liegen Berichte vor, daß es um die Verwaltung der Stadt noch nie so gut bestellt war, wie unter ihm. Daher kommen die Klagen über ihn dem Kaiser sonderbar vor. Breuner soll also die eingelaufenen Klagen untersuchen und, wenn sie Begründungen enthalten, an den Hof senden.

1672, August 6., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Breuner hat berichtet, daß das Rothwild durch übermäßiges Abschießen durch Jagdpächter und Wildschützen sehr abgenommen habe. Breuners Eifer und Umsicht wird belobt. Die Sitte, daß jeder Rath gleichsam als Deputat jährlich einen Hirsch verlange, müsse restringirt werden. In Zukunft hat nur jeder Geheimrath Anspruch auf einen

Hirschen, die übrigrn ksl. Räthe haben mit einem „Stuck“ (Reh?) zufrieden zu sein.

1672, August 13., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Ks. bestätigt den Empfang des zweiten Quartal-Extractes und bestimmt, daß künftighin die Besoldung der Officiere und Bedienten nicht in einer Summe vereinigt, sondern jedes einzelne Contingent in specie genannt werden soll. Besonders habe es ihn gefreut, daß die 10.000 fl. für die Herzogin zu Sachsen-Lauenburg ohne Anticipation gezahlt worden seien.

1672, August 23., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Vorschlag Breuners, das Quecksilber von nun an bei der „Minera“ selbst zu verschleißen, findet des Ks. Billigung nicht, weil er „dem Deuzen“ noch über 260.000 fl. schuldig sei und abermals eine Anticipation von 150.000 fl. auf das Quecksilber gemacht worden sei.

1672, September 1., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Die dem Landes-Verweser und Oberst Hofmarschallamts-Verwalter in Steiermark, Joh. Maximilian Grf. v. Herberstein für geleistete treue Dienste bewilligte Gnadengabe von 12.000 fl. soll in der Weise abgestattet werden, daß derselbe jähr. 2000 fl. erhält.

1672, October 3., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Die Weinmauthsteuer in Kärnten, die die Bevölkerung so sehr drückt, ist über ksl. Resolution herabzumindern. Ueber die Vertheilung der Kriegsschulden werden die Verhandlungen erfolgen. Ueber die Verdrängung des türkischen und Einführung des Aussеer Salzes auf der Insel Murea (Muraköս?) wird nach Abfertigung der Zrinischen Creditoren verhandelt werden. Heinrichsberg ist mit seinen Ansprüchen auf die Bezahlung jährlicher 3000 fl. auf das Amt Vordernberg verwiesen (auf Breuners Vorschlag). Auf eine Aufforderung an die Görzer convocation, den Rest von ihrer Schuld mit 10.000 fl. zu begleichen, ertheilte dieselbe die Antwort, es seien schon 21.200 fl. 54 kr. und 3 ₰ wirklich abgetragen worden (von 25.000 fl.). Ob dies richtig sei, wird Breuner am besten wissen.

1672, October 6., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Breuner hat über die Conferenz berichtet, die sich mit der nothwendigen Ausrüstung des Friaulischen Gebietes mit Geschützen und Munition beschäftigte. Ferner wünsche Dr. v. Würzburg für seinen Schwager v. Heinrichsberg die Kammerrathstelle und habe dafür 25.000 fl. Anticipation angeboten. Breuners Bruder hat in Wien viel Geld gekostet und noch dazu große Schmerzen ausgestanden, es möchten ihm 2000 aus den landsch.-steir. Tafelgeldern als Gnadengabe ausgefolgt werden. Heinrichsberg hat die Stelle auf Breuners Gutachten hin erhalten. Seine 25.000 fl. sollen mit jährlich 3000 fl. abgezahlt werden. Die Verwendung dieses Geldes zur Befestigung Friauls wäre wohl am Platze, jedoch sind andere so nothwendige Ausgaben, daß erst spätere 25.000 fl. zu diesem Zwecke verwendet werden können, vorläufig nur 10.000 fl. Die übrigen 15.000 sollen per Wechsel oder anderswie dem Abele übersendet werden, um in die Feldkasse zu kommen. Für Breuners Bruder werden 2000 fl. von dieser Summe als Gratification ausgeworfen.

1672, October 10., Wien. Ks. Lepoold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Landtag für 1673 wird wegen drohender Verhältnisse schon auf den 26. Nov. einberufen. Derselbe soll nach der Bewilligung der Vorlagen sofort geschlossen werden.

1672, October 18., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Auf die am 4. August anbefohlene Specificirung der gegen dell'Argento, Hauptmann von Fiume, vorliegenden Klagen hat Breuner

nur berichtet, daß der Hauptmann del Golfo mit einer Galeere bei Fiume vorbeipassirte, ohne daß der übliche Gruß von der Festung aus gegeben wurde. Ferner hat Breuner gemeint, der Kf. solle den Dr. v. Würzburg bei seinem Gewissen fragen, ob er dem dell' Argento die nöthigen Qualitäten zutraue. Breuner soll nun Alles berichten, was ferner gegen dell' Argento vorgebracht werden sollte. Bei v. Würzburg wird nachgefragt werden; es sind bereits zwei Hauptmannstellen auf seine Empfehlung hin verliehen worden.

1672, October 19., Wien. Kfin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner
Die Hofdame Maria Anna Grfin. Ursenböckh hat dringend um die Ausfolgung ihrer bei der J. Oe. Kammer haftenden Forderung gebeten. Breuner wird gebeten, der sehr verdienstvollen Dame zu ihrem Rechte zu verhelfen.

1672, December 15., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kf. bestätigt den Empfang des dritten Quartal-Extractes und sendet denselben wieder zurück.

1672, December 30., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die dem Landeshauptmann in Steiermark, Franz Grf. v. Herberstein bewilligten 12.000 fl. Gnadengelder sollen entweder aus den steier. Extraordinari Landtags-Bewilligungen nach und nach gezahlt werden oder es seien diejenigen 5000 fl. zu verwenden, welche sein Vater von Aussee bezogen hatte.

1673, April 18., Wien. Kfin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Des Dr. utr. jur. Ferdinand Cranoseg außerordentliche Talente und seiner Familie zahlreiche Verdienste um das Kaiserhaus haben die Kfin. bewogen, demselben ihre Protection zuzuwenden. Sie empfiehlt ihn deshalb für die Buchhalters-Adjunctenstelle der J. Oe. Kammer.

1673, Mai 31., Laxenburg. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breiner möge die Abführung der Ausseeischen Salz- und Fleischtäz-Gefälle aus den beiden ersten Quartalen des Jahres 1673 in die Kriegs-Casse veranlassen, da diese zur Verpflegung des Heeres verwendet werden müssen.

1673, Juli 11., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Dem Landeshauptmanne von Görz und Landesverweser in Krain, Johann Herwart Kazianer Grf. v. Katzenstein, wird für geleistete treue Dienste eine Gnadengabe von 10.000 fl. aus der krain. extraordinari Bewilligung verliehen mit quartemberlichen fünfhundert Gulden Abzahlung.

1673, Juli 15., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner wird angewiesen, für den bevorstehenden Feldzug eine Anticipation von 150.000 fl. aufzubringen.
Eigenhändige Nachschrift des Kf.: Da Breuner wisse, wie viel dem Kf. an dieser Anticipation gelegen sei, wird ihm nochmals größter Eifer eingeschärft.

1673, Juli 18., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Ausdruck der allerhöchsten kaiserl. Zufriedenheit, daß Breuner die verlangte Anticipation von 100.000 fl. in so kurzer Zeit aufgebracht hat und das Geld mit den Fleisch- und Salztäz-Gefällen von 23.000 fl. in Kürze einsenden will.

1673, Juli 18., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die Ausseeischen Salzgefälle für die letzten zwei Quartale sind von der Landschaft wieder dem Kf. überlassen werden und mögen recht bald überschickt werden zur Befriedigung der ungarischen Truppen. Herr v. Abele ist wie gewöhnlich der Empfänger des Geldes.

1673, Juli 20., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breiner.
Der Kſ. nimmt die Einverleibung der Murakoſiſchen Inſel und der Zriniſchen Häfen in die J. Oe. Kammer zur Kenntnis und fordert Breiner auf, daß er eine Anticipation von 100.000 fl. aufnehme, da der Kſ. das Geld zu ſeiner Reiſe nach Eger unbedingt nothwendig habe.
Eigenhändige Nachſchrift des Kſ.: Verſicherung der kaiſerl. Zufriedenheit.

1673, Juli 22., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. hat die Abſicht, zuerſt in Eger eine Inſpicirung der in das Reich abmarſchirenden Truppen vorzunehmen und dann in Wien ſeine zweite Vermählung zu feiern. Dazu iſt viel Geld nothwendig und vorhanden iſt keines, weil die Heereskoſten alles verſchlingen. Im Jahre 1666 zur erſten Vermählung haben die Erbländer ſich mit einer ausgiebigen Dotation eingeſtellt. Hoffentlich ſind ſie auch diesmal zu einem ſolchen Beweiſe der Liebe bereit. Der Kſ. hofft von Breuners Einwirkung das Beſte.

1673, Auguſt 14., Pilſen. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuners Schreiben mit Ausweis des Hofpfennigamtes über alle ſeit Schluß des letzten Quartals eingegangenen Gefälle, die wieder verwendet wurden, habe der Kſ. empfangen. Bei den bereits verwendeten Geldern ſoll es aber wohl ſein Bewenden haben.

1673, Auguſt 28., Warſchau. Eleonora Regina di Polonia à Conte Breuner.
Ein Prieſter aus der verdienſtvollen Familie Coronina iſt Beichtvater der Königin.

1673, September 15., Deutſchbrod. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner hat dem Hofkanzler über das Betragen einer gewiſſen Perſon in einer gewiſſen Angelegenheit Nachricht gegeben. Breuners Dienſteifer iſt ſehr löblich, er ſoll die Perſon nur nach Graz kommen laſſen, dort bis zur Ankunft des Kſ. aufhalten und zwar beobachten, dabei aber ſtrenges Stillſchweigen bewahren.

1673, October 2., Wien. Kſin. Eleonore an Karl Gottfried Grfn. Breuner.
Kſ. Leopolds, des geliebten Sohnes, Hof- und alle Inſtantien befinden ſich jetzt zu Graz, ſo hofft die Kſin., daß auch eine Erledigung in der Angelegenheit ihrer Legatgelder erfolgen werde. Der kaiſerl. Kämmerer und Hofkammerrath Seifried Chriſtoph Grf. Breuner iſt beauftragt, Breuner in dieſer Sache zu informiren. Der Rückſtand ſoll der Kaiſerin-Mutter entweder in Barem oder aus den confiscirten Nadasdyſchen Gütern erſtattet werden. Sie ſetzt auf Breuner ihr volles Vertrauen.

1673, October 4., Wien. Kſin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Johann Karl Terling v. Guzman hat der Kſin. gemeldet, daß er eine Eingabe um die Verweſerſtelle in Idria an den Kſ. gerichtet habe. Er wird von der Kſin. beſtens empfohlen und Breuner gebeten, ſeinen Einfluß auf die Wahl dieſes Bewerbers geltend zu machen.

1673, October, Krakau. Eleonora Regina di Polonia al signor conte (Breuner).
Karl Edler v. Jechinger wird als Oberaufſeher der Bergwerke in Idria empfohlen. Breuner ſoll ſich für denſelben auch am Hofe in Wien verwenden. Dafür wird ihm die königliche Gnade zugeſichert.

1673, December 2., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
In Angelegenheit der Verkaufung der J. Oe. Wildbän wird den beiden verordneten Commiſſären, Grf. Breuner und Grf. Rindtsmaul ans Herz gelegt, möglichſt hohe Preiſe zu erzielen. Der Vorſchlag bezüglich der Herabſetzung des Pfandſchillings der dem Adam Grf. v. Trautmannstorff verpfändeten Mauth Rottenmann findet des Kſ. Billigung.

1673, December 2., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner hat zur größten Befriedigung des Kf. gemeldet, daß er die behufs Verpflegung der in Ungarn nothleidenden Soldatesca auf die Gefälle in Aussee gelegte Anticipation von 20.000 fl. parat habe. Die Summe soll nun an den Abele herausgeschickt werden und wird gegen Quittung des Hofkriegsraths in die Kriegskasse geliefert.

1673, December 23., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die 20.000 fl. aus dem Ausseeischen Gefälle sind eingetroffen. Die Quittung des Hofkriegsrathes wird nächstens übersandt werden.

1674, März 15., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kf. fordert über die für seine Hochzeit ausgegebenen 34.741 fl. 16 kr. einen genauen Bericht, die einzelnen Posten betreffend. Auch soll die aus den ordinari-Mitteln genommene Summe von 4021 fl. 28 kr. und zwar für rückständige Gage des Dünnewaldischen Regiments 667 fl. 6 kr., des Spanischen Regiments 65 fl. 59 kr., 3 Pf., der Maria Walchin für die Verpflegung des Sohnes des hingerichteten Grf. v. Tattenbach 895 fl., dem Hofmeister Anton Jordan 210 fl. aus dem Einkommen der confiscirten tattenbachischen Güter ersetzt werden.

1674, März 27., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Josef Ignaz Grf. v. Thonhausen hat sich um die durch den Tod seines Vaters erledigte Obersterblandjägermeisterstelle in Steiermark beworben. Der Kf. wäre zu der Verleihung der Stelle an den Bewerber geneigt, läßt es jedoch noch auf das ganz geheim einzusendende Gutachten Breuners ankommen.

1674, April 8., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die für seine Mutter und Gemahlin verwendeten 34.000 fl. und die dem Grf. Rindsmaul bewilligten 1100 fl. betreffend.

1674, April 8., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kammerrath und oberste Kammersecretär Johann Georg Zoller von Zollershausen ist von der O. Oe. Kammer als Gesandter gekommen, um sich über die Verpflegung und die Nothlage der dort angewiesenen Soldatesca zu beklagen und eine bedeutende Geldsumme zur Abstellung vieler Bedürfnisse zu verlangen. Nun hat die J. Oe. Kammer nach dem Osnabrückischen Frieden 1648 die Verpflichtung übernommen, um den Kf. für den Verlust des Elsaß zu entschädigen, jährlich 15.000 fl. als Zins für eine auf die Ausseeischen Gefälle übernommene Schuld von 300.000 fl. an die O. Oe. Kammer abzuliefern. Die Zahlung wird jedoch seit etwa 5 Jahren nicht mehr geleistet und Breuner wird zur Tilgung dieser Schuld aufgefordert, damit die O. Oe. Kammer in ihrer jetzigen Nothlage wenigstens den größten Theil dieser Interessen wieder erhält.

1674, April 13., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die für seine Gemahlin und Tante, die verwitwete Erzherzogin Anna, gemachten Ausgaben betreffend.

1674, April 22., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner wird angewiesen, in Folge des großen Nothstandes in den J. Oe. Landen außer den 15.000 fl., welche bereits auf die Ausseeischen Salz- und Fleischgefälle anticipirt seien, noch 15.000 fl. auf jene Gefälle zu anticipiren und das Geld der J. Oe. Kammer einzuhändigen.

1674, Mai 10., Laxenburg. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Zur Linderung der in den O. Oe. Landen herrschenden Noth sollen 30.000 fl. auf die Ausseeischen Gefälle anticipirt und das Geld dem J. Oe. Hofkammeralrath Zoller v. Zollerberg eingehändigt werden.

1674, Juni 3., Laxenburg. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Rechnungsextract des Hofpfennigmeisteramtes für das erste Quartal ist eingelaufen. Es sind darin 216 fl. für die Beschaffung von Kleidern der Burgtrabanten angeführt, während doch kaum erst bei der kaiserl. Hochzeit in Graz 713 fl. 36 kr. für die Livréen dieser Trabanten bezahlt wurden. Der Ks. verlangt von Breuner ehestens Aufklärung. Auch sind wieder für den Regimentsrath Caluuci und den Kinbach für eine Reise auf die Insel Murakös 82 fl. 30 kr. ausgewiesen. Solche Bezahlungen fallen eigentlich in den Bereich der ungarischen Kammer, und es sind überhaupt schon mehrere solche Posten vorgekommen. Schleunigste Specification dieser Ausgaben ist einzusenden. Auch ist in dem Ausweis der Ausgaben für den verstorbenen Peter Zrini nicht Alles klar.

1674, Juni 12., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. billigt den Vorschlag Breuners wegen Abzahlung „Unterschiedlicher Partheyen von den Tättenbachischen Effecti".

1674, Juni 30., Neustadt. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Pater Nicolaus Avancinus Soc. Jes. et Universitatis Graecenis Rector ist mit folgender Beschwerde eingekommen: Ein Decret der Breuner anvertrauten Hofkammer hat den Rector angewiesen, die hölzerne Brücke sofort abtragen zu lassen, die von dem akademischen Theater super aream scholarum in das Hofzeughaus führt. Die Brücke ist schon 20 Jahre quiete gestanden und im vergangenen Herbst gelegentlich einer zu Ehren des Ks. veranstalteten Comödie auf Kosten des Collegiums erneuert worden. Und obgleich der Rector sich in seinen und des anvertrauten collegii Rechten sehr beschwert gefunden, so habe er doch in geziemender Ehrfurcht den Befehlen begegnen wollen und sich eine Augenscheincommission erbeten. Darauf sei er abschlägig beschieden und bei fernerer Behelligung einer clausula comminatoria bedroht worden. Er bittet um eine unparteiische Entscheidung und Einstellung des Verfahrens bis zu seiner Zurückkunft nach Graz, damit dann durch Commissäre ein Augenschein aufgenommen werde.
(Die Aufforderung an Breuner, sich eines gütlichen Vergleiches zu befleißen, klingt ungewöhnlich befehlend.)

1674, Juli 1., Neustadt. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Unter dem 21. Juni hat Breuner einen unerläuterten Posten in den Extract des Quartalberichtes des Hofpfennigmeisteramts in einem Briefe aufgeklärt. In diesem Posten waren inbegriffen: Kleider für die Hofburg-Trabanten pro 1673 = 210 fl.; Livréen für des Ks. Hochzeit 713 fl. 36 Pf.; dem Caluuci und Khinpach für Reisen auf die Insel Murakös bezahlte Spesen und Unkosten der Zriny'schen Händel.

1674, September 20., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der neuerwählte Bischof von Bamberg hat dem Ks. einen Vergleich wegen der in Kärnten liegenden Güter des Stiftes angeboten, den der Ks. angenommen hat. Die bischöfliche Gesandtschaft ist mit einer Commission an Ort und Stelle abgeordnet worden. Der Bischof verlangt aber Antheil an der Tarviser Mauth, und Breuner soll schleunigst einen Kammerrath abhalten, und das Gutachten darüber einsenden.

1674, November 29., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. bestätigt den Empfang des dritten Quartal-Extractes und fordert eine Auskunft über jene 100 fl., welche im vorigen Quartal für den jungen Tattenbach ausgelegt worden waren.

1674, November 29., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Geh. Hofsecretär Schröffel hat seit längerer Zeit ein Guthaben von 3000 fl., 1900 fl. sollen ihm nach Breuners Vorschlag jetzt aus dem

steierm. Hochzeitsdonatum bezahlt werden, die übrige Summe könne nach und nach aus den Fleisch- und Salzgefällen entrichtet werden.

Da aber nach Ausweis von dem Hochzeitsdonatum noch 8000 fl. vorhanden sind, so soll besagter Schrössel gleich ganz aus diesen Geldern befriedigt werden.

1674, December 11., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Auf den Vorschlag Mittermayrs, das Villacher Blei in eigener Regie zu verkaufen, theilt der Ks. mit, daß er diesen Plan billige, zumal er mit dem Bischof und Domstift zu Bamberg bezüglich der landesfürstlichen Jurisdiction über die bischöflichen Güter in Kärnten sich verglichen habe und dem Bischof und Domstift jährlich 4000 fl. zahlen müsse, die er auf das Mauthamt zu Tarvis angewiesen habe.

1674, December 29., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. macht die Mittheilung, daß er in Folge der großen Noth in den gesammten Erblanden sich gezwungen sehe, einen Landtag für den 7. Jänner 1675 einzuberufen und spricht die Erwartung aus, daß sich insbesondere Breuner „als ein vornehmbes Landtsmitgliedt" die Förderung der ksl. Dienste werde angelegen sein lassen.

1675, Jänner 10., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Bischof von Bamberg hat aus den confiscirten Tattenbach'schen Gütern in Kärnten den Zanggerhof an sich bringen wollen. Breuner hat jedoch gemeldet, daß Dr. Eisenschmidt für seine Mühewaltung bei dem hingerichteten Grf. v. Tattenbach statt der versprochenen 100 Ducaten diesen Zanggerhof erhalten habe. — Breuner wolle nun seine Autorität anwenden, damit Eisenschmidt den Hof um einen billigen Kaufschilling dem Bischof überlasse.

1675, Februar 27., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Da der Ks. in Erfahrung gebracht habe, daß die Erben des verstorbenen Frh. v. Joanelli, „etliche Waagen gelt" nach Venedig hätten führen lassen mit dem Wege durch die Kärntner Mauthen, wird Breuner beauftragt, sich darüber genau zu informiren und den Transport nöthigenfalls aufzuhalten, da es nach den ksl. Generalien verboten sei, Geld ohne specielle Erlaubnis des Kaisers außer Landes zu führen.

1675, März 14., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die Quartalsrechung des Hofpfennigmeisteramtes ist eingelaufen. Daß die Tattenbach'schen Güter so wenig eintragen, scheint dem Ks. auffällig; es sind jährlich mehrere tausend Gulden Ausgaben für den jungen Tattenbach, für Zinsen und Robottgelder gemacht und nur 3314 fl. eingebracht worden, so daß bereits 18.000 fl. im Rückstande sind. Die Sache soll untersucht werden. Der Administrator Hans Sigmund Frh. v. Gleispach hat dem Landesvicedomamte 3000 fl. vorgestreckt, die ihm baldigst zurückgestellt werden sollen.

1675, März 14., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die ksl. Resolution über einen Streit zwischen den Landschaften Steier und Kärnten wegen des indebite eingehobenen „Tränkkreuzers" ist von der J. Oe. Kammer und Breuner bedacht worden, das Gutachten desselben ist in der Hofkanzlei eingelangt. Die ksl. Resolution darüber wird bald erfolgen.

1675, März 22., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner hat berichtet, daß die jüngst für den jungen Tattenbach ausgelegten paar hundert Gulden aus den Tättenbachischen Gefällen eingezogen worden seien, was der Ks. gutheißt.

1675, März 22., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner wird angewiesen, strengstens darauf zu sehen, daß die Erben des Frh. v. Joannelli kein Geld durch Kärnten nach Venedig führen.

1675, April 25., Wien. Kſin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die trefflichen Talente, das vornehme Geschlecht und die vielen dem Erzhaus geleisteten Dienste des Barons Vincenz Ludwig Coronini haben die Kaiserin-Mutter bewogen, beim Kſ. für denselben die Nachfolge in der Verwaltungsstelle der gefürsteten Grafschaft Görz zu erbitten. Der Kſ. hat auch durch ein Decret die Gewährung der Bitte zugesichert. Bei Breuners bekanntem Einfluß und Diensteifer wendet sich Eleonore noch an ihn, um sich für die wirkliche Einsetzung des Caronini in die Verwaltnugsstelle sicher zu stellen.

1675, Mai 26., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Landeshauptmann in Krain, geh. Rath und Kämmerer Johann Seifried Fürst v. Eggenberg, hat sich bei Breuner und Grf. Ründsmaul zum Kaufe der in Untersteier gelegenen, dem St. Jörgener und dem Kaiserspergischen benachbarten zwei Forste mit Wildgerechtigkeit und Zugehör angemeldet. Die seit langem in dieser Sache schon angeordnete Commission stößt auf Schwierigkeiten. Breuner hat es sich als Gnade ausgebeten, selbst gegen Barzahlung als Käufer dieser Forste angenommen zu werden. Der Kſ. ist diesem Vorschlage nicht abgeneigt und erwartet die nähere Angabe des Angebotes.

1675, Mai 31., Laxenburg. Der Kſ. bestätigt den Empfang des ersten Quartals-Extractes und sendet denselben wieder zurück.

1675, Juni 6., Wien. Kſin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Johann Lorenz Saurer hat langjährige widerwärtige Anfechtungen erfahren und endlich einen einjährigen Arrest ausgestanden. Er hat nun an die Kſin. den Rekurs ergriffen und ist auch von anderer Seite als höchst rücksichtswürdig empfohlen worden. Breuner möge den Verfolgten und Gequälten in seinen Schutz nehmen und, soviel die Billigkeit zuläßt, dessen Lage erleichtern.

1675, Juni 7., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner wird angewiesen, den Werth des Obdacher Forstes anzugeben, da die Bischöfe zu Würzburg und Bamberg denselben zu kaufen beabsichtigen.

1675, Juni 10., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der aufgedrungene Krieg mit Frankreich, sowie die seit Jahren zur Verhütung von Aufständen in Ungarn unterhaltenen Truppen verursachen riesige Kosten. Nun droht zugleich Gefahr von der Türkei, von Siebenbürgen und Schweden. In der Auszahlung der ungarischen Regimenter machen sich Schwierigkeiten geltend, so daß durch ein etwaiges Versagen dieser Truppen leicht ein unermeßlicher Schaden entstehen könnte. Der Kſ. hat sich also entschlossen, von den Ständen und Bewohnern seiner Erbländer ein bares Darlehen aufzunehmen. Besonders von Breuner erwartet der Kſ., daß er gern und ausgiebig mit einer Summe herausrücke und seinen Einfluß für den Erfolg der Anleihe geltend mache. Längstens in acht Tagen hofft der Kſ. eine befriedigende Antwort zu haben.

1675, September 25., Wien. Kſ. Leopold I. an Wolf Ruprecht Grf. Rintsmaull und Johann Sigmund Frh. v. Gleyspach.
Da für die aus dem Tobler Forste zum Verkaufe vorgeschlagenen Forste als: „Stheiner, Altenhauer, Voitsperger, St. Mörthner, Ligister, Rosenkogler, Freyländler, Florianer, Sausaller, Jägerberger, St. Geörger Kayßersperger, Waldtegger, bey der Raab, Glanninger vndt heyl.

Creuczer" bereits Käufer vorhanden sind und es auch mit dem Preise seine Richtigkeit hat, soll mit dem Ezb. zu Salzburg wegen des „Gleinstetter", mit dem sich zu Salzburg aufhaltenden Grf. v. Khüenburg wegen des Forstes zwischen „Sulmb vndt Saga" und des Weinburger Forstes die Verhandlung weiter geführt werden. Bezüglich des St. Veither Forstes sollen sie ihre Meinung abgeben, ob dieser „dem drinnigen Pfennigmaistern oder dem Grf. v. Rottall" zu überlassen sei. Ueber das Verbleiben des St. Stephaner Forstes, für den bis jetzt noch kein Käufer gefunden, wird der Kf. nicht unterlassen, eine „gdiste Reflexion zu machen". Im Uebrigen bleibt es noch dermahlen dabei, da „Wür des Fürstens Von Eggenberg lib. mit denen Verlangenden Zway Wildtpännen gdist gern gratificieren wollten", doch sei es nicht thunlich, von der Generalresolution abzugehen. Mit den im Judenburger Forste zum Verkaufe gelangenden, als der „Newmarkhter, Zeyring, Pusterwalder, Pölser, Knittelfelder vnd Judenburger hat es biß auf unsere nembende Haupt Resulution seinen angezeigten Weeg". Für den Lobninger und Weißkircher Forst haben sich die Frh. Georg v. Schidnitsch und die Saurauischen Erben gemeldet. Da ersterer den „Taurerforst nicht verlanget" fordert der Kf. ein Gutachten, ob man nicht andere Käufer finden solle. Ebenso ist dem Fürsten Schwarzenberg, der für den Murauerforst die ausgesetzten 4000 fl. nicht zahlen will, nochmals zu schreiben und die Antwort einzusenden. Die wegen der Uebergabe des Restes des Obdacher Forstes an die Bischöfe zu Bamberg und Würzburg dto. 29. Juli erlassene Resolution bleibt aufrecht erhalten.

Ueber die zum Forstamte Kärnten gehörigen Forste, als der „Inglstoller, Kraiger, Veldtkürcher und Völckhenmarkher" ist nichts zu melden, da diese bereits ihre Käufer haben. Für die noch nicht verkauften Forste im Enns- und Paltenthale sollen ehestens Käufer gefunden werden. Wegen des „Gayserer, Oppenberger vndt Laßingthaler Forstes" soll dem Prälaten zu Admont, wegen des Weißenbacher dem Propste in Spital, wegen des Wörschinger dem Landmarschall Grf. v. Saurau geschrieben werden. Die Antworten sind einzusenden und auch ein Gutachten, wie für die Förste, den „Grobninger, Schladninger, Mitterdorfer, an der Zauchen und zu Känisch", Käufer gefunden werden können.

Dem Landeshauptmanne von Steiermark, Grf. v. Trawtmanstorff werden die vier Forste, der „Irdniger, Mitteregger, Purkher und Oblinger" (Oeblarn) um den Preis von 3200 fl. überlassen, da er ohnedieß nicht mehr zahlen will, jedoch „wollet Ihr aber die ihme Landtshaubtman in so geringem Preiß beschehene hinüberlaßßung bei Euch in der enge erhalten, allermaß. Wür es Ihme auch selbsten einbündten lassen, vndt er zu thuen Versprochen hat, da sonsten gleich andre nachfolgen vnd sich gleichergestaldten zu kheinem höhern quanto Verstehen wollen".

Da im Berichte über Forste im Enns- und Paltenthale der Sölkher und der Forst in der „Mäßßä", die zusammen auf 8000 fl. geschätzt werden, ausgelassen sind, fordert der Kf. einen Bericht, was es damit für eine Beschaffenheit hat.

Da in den Forstämtern im Viertel Cilli „sich fast nicht Einiges Thier darinnen fündten solle, vndt selbige demnach ohne Mitgebung des gehölz vndt Waldungen schwerlich anzubringen sein werdten", soll Grf. Rindtsmaull berichten, in welcher Weise dies zu geschehen habe und ob nicht etwa in dieser Gegend begüterte Adelige, wie zum Beispiel der Grf. v. Wagensperg oder Grf. v. Tattenbach gesonnen wären, Güter an sich zu bringen.

1682, Juni 22., Laxemburg. Erlaß des Kſ. Leopold I., wodurch den durch Verkauf kaiserl. Wildbestände dienstlos gewordenen Forstknechten eine Summe ausgeworfen wird.

1685, Juli 13., Wien. Kſ. Leopold I. an den Hofkammer-Präsidenten und die Räthe in Steiermark.

Das Gesuch des Dr. Johann Andreas v. Pötteneg, landschftl. Schrannen-Advocaten i. St., um die Verleihung der durch Beförderung des Viceprocurators Dr. Ferdinand Egger zum Procurator freigewordenen J. Oe. Hofkammer-Viceprocuratorstelle wird wegen der vielfältigen und fast unerschwinglichen Ausgaben abschlägig beschieden. Sollten jedoch die Umstände die Haltung eines Viceprocurators erfordern, so werde man auf die Person des Supplicanten reflectiren.

1686, Juni 26., Wien. Kſ. Leopold I. an den Hofkammer-Präsidenten und die Räthe in Steiermark.

Befehl des Kſ., das Roth- und Schwarzwild nur in den vorgeschriebenen Zeiten zu schießen, wie überhaupt die Jägerordnung streng zu befolgen.

1687, November 11., Preßburg. Kſ. Leopold I. an den Hofkammer-Präsidenten und die Räthe in Steiermark.

Nochmalige Einschärfung der Jägerordnung, wie solches bereits mit Erlaß dto. 26. Juni 1686 geschehen und Befehl, den in dieser Sache abverlangten Bericht ehestens einzusenden.

1703, März 5., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Der Kſ. ernennt Breuner zum J. Oe. Hofkammer-Präsidenten, macht auf einige Uebelstände, die sich bei der Amtsführung eingeschlichen, aufmerksam und fordert deren Abschaffung.

1703, März 17., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Der Kſ. überläßt dem königl. Kloster zu Wien die nach dem Tode des Fräuleins v. Hoffirchen genossenen 1000 fl. auf weitere 5 Jahre und setzt der Witwe seines General-Adjutanten, der Grfin. v. Paar, eine Pension von 4000 fl. aus.

1703, Juli 11., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Dem jungen Grf. v. Strassoldo wird für seine dem Kſ. gewidmeten Theses ex universa Philosophia eine goldene Kette übersendet.

1703, December 5., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Breuner wird angewiesen, infolge der schweren Kriegszeiten 200.000 fl. auf die J. Oe. Salzgefälle zu anticipiren.

1703, December 15., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Die Sendung von 60.000 fl. aus dem Pfennigamte zu Graz betreffend.

1704, Jänner 26., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Da die verwitwete Kurfürstin von der Pfalz wegen des Einfalles der ungarischen Rebellen in Untersteiermark zu Klagenfurt verbleibt, wird Breuner angewiesen, für den geziemenden Unterhalt Sorge zu tragen.

1704, Mai 7., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Auf das Ansuchen des Kammergrf. zu Eisenerz um Verleihung einer J. Oe. Kammerrathsstelle gegen eine Anticipation von 10.000 fl. fordert der Kſ. Breuners Gutachten.

1704, Mai 20., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Auf das Ausseeische Salzgefälle wurden neuerdings 20.000 fl. anticipirt.

1704, Juni 19., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Der Kſ. hat erwartet, daß die verlangte Anticipation schleunigst aufgebracht werde, hat sich darin aber getäuscht gefunden. Nun wird

Geh.-Rath und Kanzler Grf. Bucellini hineinkommen und die Nothlage des Staates auseinandersetzen. Vor allem ist die Bezahlung der beiden Schweizerregimenter wichtig und läßt keinen Aufschub zu, denn sie muß noch vor der St. Johannis-Tagsatzung erfolgen. Das Guthaben dieser Regimenter übersteigt die zusammengebrachte Summe von 20.000 fl. um 100.000 fl., die in den nächsten 8 oder 10 Wochen beschafft werden müssen. Und zwar sind für 70—80.000 fl. die wohlhabenden Räthe, die Vicedome 2c. in Contribution zu ziehen, sie haben das Geld auf ihren Credit oder den der Kammer aufzunehmen. Wer seine Bereitwilligkeit zeigt, ist des ksl. Dankes sicher. Jeder soll mit der Bezahlung auf sein Amt angewiesen werden, dergestalt, daß er von 1706 an ratenweise sich bezahlt machen kann, während er 6% Interessen bezieht. Den Rest hat Breuner selbst aufzubringen, der Ks. kann absolut keine Entschuldigung gelten lassen, er hat sofort eine Staffete mit zusagender Antwort zu erhalten, damit er seine Dispositionen treffen kann. Grf. Trautmannsdorff wird dann sofort in die Schweiz abgehen. 8000 fl. müssen sofort eintreffen. Im Weigerungsfalle müßte der Ks. unangenehme Maßregeln ergreifen, wozu es Breuner hoffentlich nicht kommen läßt.

1704, Juni 28., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Breuner hat gemeldet, daß auf dem anbefohlenen Wege an der Aufbringung der 100.000 fl. nicht zu zweifeln sei. Für die Beschaffung der sogleich nöthigen 8000 fl. hat Breuner sein Tafelsilber in die Münze gegeben.

Diese Willfährigkeit und Opferwilligkeit hat den Ks. höchlichst erfreut. Es soll nun auch die Specification eingesendet werden, wieviel von jedem Rathe 2c. verlangt worden sei.

1704, Juli 1., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Der Ks. theilt mit, daß er den Botschafter bei der Eidgenossenschaft, Grf. v. Trautmannstorf, zur Contentirung der zwei Schweizer Regimenter einen Wechsel von 130.000 fl. (von Gann und Zanconi) habe übersenden lassen.

1704, Juli 10., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Der Ks. drückt seine Befriedigung darüber aus, daß das Geld für den Wechsel von 130.000 fl. bereits zusammengebracht ist.

1704, September 3., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Unter dem 24. August ist die Liste der Räthe, Beamten und Officiere eingelangt, die Geld vorgestreckt haben. Nun ist der Termin schon verstrichen und es haben noch nicht alle Räthe 2c. ihre Summe erlegt. Dem Gann und dem Zanconi soll entschieden zugesetzt werden, daß sie sofort bezahlen, sonst kann man ein anderes Mal sich gar nicht mehr auf sie verlassen, auch die anderen säumigen Parteien sollen zur Zahlung aufgefordert werden.

1705, Mai 5., Wien. Ks. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Breuner wird angewiesen, innerhalb 6 Monaten eine Summe von 150.000 fl. aufzubringen für die Armee des Prinzen Eugen in Italien.

1705, August 12., Wien. Ks. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Der Ks. ist durch die Nothlage, die sich aus den ewigen Kriegen ergibt, früher als gewöhnlich gezwungen, den Landtag für 1706 einzuberufen. Er erwartet von dem Patriotismus der Stände, daß sie willig von den schweren Lasten einen Theil auf sich nehmen. Um aber den kaiserl. Vorlagen richtigen Nachdruck zu geben, sollen so wichtige Landesmitglieder, wie Breuner und andere Räthe „seines Mittels“ es nicht versäumen, fleißig die Sitzungen im Landhaus zu besuchen und mit allen Kräften für die Bewilligung der Forderungen zu wirken.

1705, August 12., Wien. Ks. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Dem Hofkammer-Präsidenten Grf. Stahremberg sollen die Regalien, die der frühere Hofkaplan Grf. Pucelleni genoß, übertragen werden und dem Hofrath Herrn v. Weißenberg sollen seine Bezüge continuirt werden. Weitere Maßregeln möge Breuner veranlassen.

1705, September 5., Wien. Ks. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Da der Ks. eine Herabsetzung des Personalstandes bei den einzelnen Aemtern beabsichtigt, fordert er von Breuner einen Bericht,

1. wieviel wirkliche Räthe derselbe für nothwendig erachtet;
2. welche von den bisherigen Räthen weiter zu behalten seien;
3. ob auch bei der Kanzlei, Buchhalterei und einigen anderen Aemtern eine Herabsetzung thunlich sei.

1705, September 19., Wien. Ks. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Der Ks. fordert die Einsendung der unter dem Vorgänger eingeführten Quartal-Extracte.

1705, September 30., Wien. Ks. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Die Anfrage Breuners, ob dem Obersthofmeister, Oberstkämmerer, Oberststallmeister und den kaiserl. Beichtvätern, wie auch der geheimen Hofkanzlei das bisherige Deputat von Friauler Wein noch weiter verabfolgt werden soll, erledigt der Ks. im bejahenden Sinne.

1705, October 17., Wien. Ks. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Aus dem eingesandten Quartal-Extract habe der Ks. ersehen, daß von den Buccarischen Gütern nur 5720 fl., vom Meersalzhandel nur 2937 fl. 29 kr., von der Grafschaft Mitterburg und den Petazischen Gütern aber gar nichts eingegangen sei. Er mahnt zur Sparsamkeit, da ihm mit den Geldern nicht gut gewirthschaftet zu werden scheine.

1705, December 2., Wien. Ksin. Eleonore Magdalena an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Die Aufbringung ihrer Witwen-Pension per 100.000 fl. betreffend.

1705, December 9., Wien. Ks. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Der Ks. hat sich von dem Wechsel-Negotianten Schreyvogl 40.000 fl. vorstrecken lassen und ihm versprochen, diese Summe mit 6% Interessen im Jahre 1706 in vier Raten durch die J. Oe. Kammer zurückerstatten zu lassen. Breuner wird zu allen Maßregeln ermächtigt, die Summe rechtzeitig aufzutreiben und gegen Quittung an den Schreyvogl auszufolgen.

1706, Februar 17., Wien. Ks. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Den Ueberschuß der letzten Quartal-Erträgnisse per 50.000 fl. möge Breuner zu Händen des Hofkammerrathes Tinty erlegen.

1706, März 24., Wien. Ks. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Der Ks. bestätigt den Empfang von 50.000 fl. und fordert weiter 10.000 fl., welche Breuner zu Händen des Hofkammerrathes Tinty erlegen soll.

1707, Jänner 12., Wien. Ks. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Auf das Ansuchen Breuners, in Cameralangelegenheiten mit einem Hofbuchhalter und einem Administrator nach Wien kommen zu dürfen, wird ihm die erbetene Erlaubnis ertheilt.

1707, April 27., Wien. Ks. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Da dem Vernehmen nach der in Untersuchung sich befindende Hauptmann v. Buccari, Baron Terzi, straflos ausgehen soll, ordnet der Ks. eine neue, strenge und unparteiische Untersuchung an.

1707, November 26., Graz. Da die Stadt Friedberg und das Dorf Pinggau „in dieser rebellischen Conjunctur in schlechtem Stand" und daher einem feindlichen Ueberfall ausgesetzt sind, ist ein Aufgebot von Bauern nöthig. Der löbliche Ausschuß empfiehlt, daß jede Herrschaft 3, 4 oder mehr

Mann stelle — zusammen 40 Mann, abwechslungsweise nach Pinggau und Friedberg. Der Mann soll täglich einen Groschen erhalten. Die Herrschaften handeln da nur in ihrem eigenen Interesse; denn im Falle, daß die beiden genannten Orte erobert werden, sind sie selbst bedroht. — Der Ausschuß erwartet die baldige Nachricht des Vollzuges.

1709, März 7., Wien. Kſ. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Kſ. fordert von Breuner, vom Hofrath und Referendarius v. Plöckner und vom J. Oe. Hof-Vicekanzler Baron Stirch ein Gutachten über die J. Oe. Hofkammer.

1709, November 6., Barcelona. Ezh. Karl III. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Zwischen den Provinzen Abruzzo und Puglio im Königreich Neapel und zwischen den kaiserl. J. Oe. Meerhäfen soll ein Salz- und anderes Waren-Commercium eingerichtet werden. Der Ueberbringer des Briefes, Nikolaus Roggiero, wird die großen Vortheile für die kaiserl., wie für die neapolitanischen Unterthanen darlegen, die aus diesem Vertrag erwachsen. Ruggiero wird zuerst in Graz eintreffen und möge mit Empfehlungsbriefen Breuners ausgestattet werden.

1710, Jänner 15., Wien. Kſ. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Hof-Vicebuchhalter Johann Wurzen wird abgesandt, um die Getreide- und Quecksilbervorräthe zu Idria, die Salzkassen zu Triest, St. Johann bei Tybeinn, Fiume und Zeng zu inspiciren und zu untersuchen, warum das Mauthamt zu Zeng bereits durch 10 Jahre hindurch keine Rechnung gelegt habe.

1710, October 25., Wien. Kſ. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Die Bitte des Fürsten Eggenberg an den Kſ. um die Uebernahme der Pathenstelle bei seinem zu erwartenden Erben wird gewährt.

1710, October 29., Wien. Kſ. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Landtag für 1711 wird auf den 17. November ausgeschrieben, da wichtige Vorlagen zu machen sind. Breuner soll in den äußerst wichtigen Angelegenheiten, die für das Vaterland entscheidend sind, sich immer selbst in das Landhaus verfügen und seinen Einfluß geltend machen. Vor allem handelt es sich um große Geldleistungen.

1711, Juni 11., Barcelona. Ezh. Karl III. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Nach dem betrübenden Hintritt des Kſ. und bei dem bevorstehenden Regierungsantritte versichert Ezh. Karl den Grf. Breuner, daß seine geleisteten wichtigen Dienste ihm stets in Erinnerung sein werden und er auf seine Dankbarkeit zählen könne.

1711, November 4., Wien, Kſin. Eleonora Magdalena an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Landtag für 1712 wird auf den 16. November einberufen. Breuner soll sich wie immer fleißig in das Landhaus verfügen, denn das Vaterland ist in Gefahr und braucht viel Geld.

1713, October 31., Wien. Kſ. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Landtag für 1714 wird auf den 27. November einberufen. An Breuner und alle Räthe seines Mittels ergeht wieder die Aufforderung, zur Rettung des Vaterlandes sich fleißig in das Landhaus zu verfügen und viel Geld zu bewilligen.

1715, Juli 17., Wien. Kſ. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Kämmerer und Director der reservirten Kasse, Grf. Johann Karl v. Khuefſtein, hat dem Kſ. eröffnet, daß die steirischen Stände die von jährlichen 8000 fl. für dies Jahr schon verfallenen Raten, sowie einen alten Ausstand von 6600 fl. noch schuldig sind. Breuner möge zusehen, daß dies Geld bald flüssig gemacht und der Kasse abgeliefert werde.

1715, Wien. Kf. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Hofkanzler Grf. v. Sinzendorf hat dem Kf. jahrelang so treffliche Dienste geleistet, daß er ihm die 15.000 fl. jährlich immer noch gern zukommen ließe. Da aber das Aerar eine solche Summe nicht aufbringt, mögen die österreichischen Erbländer die Last auf sich nehmen und die Stände von Steiermark ihre Rate treugehorsamst bewilligen.

1716, December 19., Wien. Kf. Karl VI. an den Landeshauptmann Karl Weikhard Grf. Breuner.
Die steirischen Stände haben mit einem jährlichen Pauschale von 8000 fl. früher die „mussical impost" übernommen und zwar auf vier Jahre. Da diese Zeit um ist, hofft der Kf., daß durch Breuners Einfluß die Stände wieder bewogen werden könnten, den Vertrag zu erneuern und die „mussical impost" der kaiserl. Reservatkasse mit 8000 fl. zu ersetzen.

1718, Februar 22. Die J. Oe. Hofkammer an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Breuner möge Sorge tragen, daß dem kaiserl. Filialisten an der Mauth und dem „Huetterer" zu Mauthern keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

1719, October 28., Wien. Kf. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der steirische Landtag für das Militärjahr 1720 wird auf den 13. November einberufen. Breuner soll den heilsamen Vorlagen der Regierung allen Vorschub leisten.

1721, Jänner 22., Wien. Kf. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Da die Stände in den gesammten Erbländern mit der Hof-Kasse wegen „des Danz- und Musicalimpost bißhero in Pauschhandlungen gestanden", dieselben auch in allen übrigen Ländern, mit Ausnahme der Steiermark, auf 6 Jahre erneuert wurden, so soll dies auch in diesem Lande geschehen.

1725, October 27., Wien. Kf. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Einberufung des Landtages für das Militärjahr 1726 auf den 22. November. Die sehr nöthigen Postulata sollen von den treugehorsamen Ständen bewilligt werden, namentlich die großen Heereskosten; Breuner soll das Seine zu diesem Zwecke thun.

1727, October 25., Wien. Kf. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Landtag für 1728 wird auf den 17. November 1727 ausgeschrieben. Besonders das Militär erfordert wieder schwere Ausgaben, für deren Aufbringung auch Steiermark das Nöthige bewilligen soll. Breuner wird für seine Thätigkeit des ksl. Dankes gewiß sein.

1729, Jänner 15., Wien. Kf. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Kf. habe die Absicht, daß die bisherige „Pauschalhandlung" mit der geh. reserv. Hofkasse nach dem Beispiele der übrigen Erbländer auf weitere 6 Jahre erneuert werde und fordert Breuner auf, dem Grf. v. Kuffstein alles Erforderliche an die Hand zu geben, damit der Kf. seine Absicht erreiche.

1729, November 23., Wien. Kf. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Dem Hofkanzler Grf. v. Sinzendorf wird für geleistete treue Dienste eine Gnadengabe zuerkannt.

1731, October 31., Wien. Kf. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Landtag wird auf den 22. November einberufen und Breuner zu kräftiger Befürwortung der Vorlagen aufgefordert.

1732, Februar 9., Wien. Kf. Karl VI. an Karl Adam Grf. Breuner.
In A erkennung seiner großen Verdienste wird derselbe zum wirklichen geh imen Rath ernannt.

1734, October 25., Graz. Patent der Landschaft in Steyer an die „geist- und weltl. Gülten-Eigenthümer oder Pfandschafter-Städte und Märkte", in

welchem für Jänner und Februar 1735 die Stellung von 1649 Mann, dann 463 Kürassier- und 232 Dragonerpferden verlangt wird

Sammelplätze: Graz, Cilli und Marburg.

1744, September 4., Graz. Die J. Oe. Regierung gibt dem Grf. Karl Thomas Breuner bekannt, daß er als J. Oe. Regierungsrath vorbehaltlich des ihm bei der künftigen Neueinrichtung der J. Oe. Stellen zukommenden Ranges als J. Oe. Regierungsrath auf der Herrenbank in Pflicht genommen und ihm, da er das Jurament bereits abgelegt hat, die herkömmlichen Accidentien und Regalien abgefolgt werden sollen.

1746, Juli 8., Graz. Die J. Oe. Regierung und Hofkammer an Karl Thomas Grf. Breuner.

Der Ks. habe auf den Vortrag des geh. Rathes Maximilian Grf. v. Wildenstein in Stellvertretung des Präsidenten ihn selbst als Rath bei den „Cameral- und Banalgeföhlen" zu Graz ernannt.

1748, Juli 10. Ksin. Maria Theresia an Karl Adam Grf. Breuner.

Die vom Ks. Josef I. dto. 12. April 1707 dem Karl Weikhard Grf. Breuner verliehene Gnadengabe von 17.000 fl. betreffend.

1749, Jänner 15., Wien. Ksin. Maria Theresia an Karl Adam Grf. Breuner.

Damit die neue Verfassung in Steiermark einen gedeihlichen Fortgang nehme, wird die J. Oe. geheime Stelle aufgehoben und sollen jene Publica, welche der Deputation nicht untergeben sind, als Polizeiwesen, Prälatenwahlen, geistliche Angelegenheiten, Bestellung der Magistratspersonen, Standeserhöhungen, Privilegiensachen, Confirmationen und Commercial-Angelegenheiten dem Grf. Breuner unterstehen. Zu seinen Assessoren werden ernannt Grf. Schaffgotsch, Baron v. Waydmannstorff und v. Burmeister.

1749, Februar 1., Wien. Ksin. Maria Theresia an Karl Adam Grf. Breuner.

Breuner solle mit dem Deputations-Präsidenten Grf. Schafgotsch und noch einem Rathe zusammentreten, den ganzen Schuldenstand der Landschaft aufdecken und über die Mittel und Wege berichten, wie dieser etwa durch eine gebesserte Wirthschaft zu tilgen sei.

1749, Mai 3., Wien. Ksin. Maria Theresia an Karl Adam Grf. Breuner.

Die Ksin. bezeigt ihr Wohlgefallen über den eingelaufenen Schuldenbericht und befiehlt die Rückstände ohne Rücksicht auf die Person einzutreiben und keine neuen Schulden mehr zu contrahiren.

1750, Jänner 2., Wien. Ksin. Maria Theresia an Karl Adam Grf. Breuner.

Das Ansuchen des Kanzlers der obersten Justizstelle, Grf. v. Seilern, um Enthebung von seinem Posten ist mit Rücksicht auf sein hohes Alter angenommen worden; Grf. Ferdinand v. Harrach wird zum obersten Justizpräsidenten ernannt. Zugleich werden die Justizpräsidenten Grf. Breuner und Grf. Korzensky mit einem Jahresgehalt von 10.000 fl. vom 1. Februar l. J. ab als Justizpräsidenten der böhmischen und österreichischen Departements ernannt; diese Präsidentenstellen bleiben bei ihren Personen, ihre Nachfolger erhalten nur den Titel von Vicepräsidenten. Die Ksin. setzt die besten Hoffnungen auf die Präsidentschaft des Grafen.

1753, September 8., Wien. Die Hofkanzlei an Karl Thomas Grf. Breuner.

Der Kämmerer, Repräsentations- und Kammerrath Karl Thomas Grf. Breuner wird zum Stellvertreter des Landeshauptmanns in Steyer in Justitialibus, aber nicht in Provincialibus bestellt. Als Gehalt bekommt er jährlich 2000 fl.

1761, Jänner 20., Wien. Ksin. Maria Theresia an Karl Adam Grf. Breuner.

Die bei dem Directorium bis jetzt in einem besonderen concessus verhandelten publico contentiosa werden von jetzt ab der Breuners Präsidium unterstellten obersten Justizstelle zugetheilt, die Akten müssen

sofort abgeliefert werden, die Räthe, die bisher in dieser Sache referirt haben, sowie die Justiz-Banco-Deputation werden dem Departement der obersten Justizstelle sofort zugewiesen, und es haben diese Verhandlungen auch daselbst in einer besonderen Session geführt zu werden.

Da das Regierungsgebäude noch nicht fertiggestellt ist, so ist es dem Grf. gestattet, alle Sessionen in seinem Hause zu halten.

1761, Februar 15., Wien. Ksin. Maria Theresia an Karl Adam Grf. Breuner.

Die Ksin. hat in Erwägung gezogen, daß die Einrichtung von Stellen oder Departements in internis sehr nöthig sei zur gedeihlichen inneren Verwaltung. Sie will nun, bevor sie weitere Schritte thut, von der vormaligen Verfassung der böhmischen und österreichischen Kanzleien und des Directorii in publicis et cameralibus und der obersten Justizstellen genau unterrichtet sein. Sie will deshalb Antwort auf folgende Fragen: 1. Was hat es mit den Agenden und dem Personal der genannten Kanzleien für eine Bewandtnis gehabt? 2. Wie ist es damit nach Auflösung der Kanzleien beschaffen? 3. Was für äußere oder innere Nachtheile hat die alte Einrichtung gehabt und welche hat die neue mitgebracht? 4. Wie sind dieselben zu verbessern? 5. Wie sind die Stellen in diesen Ländern entsprechend den Hofstellen einzurichten? Rücksicht ist auf die Gerechtigkeit vor Allem und auch darauf zu nehmen, daß das Aerar nicht zu sehr überbürdet werde. Breuner soll seine Gedanken darüber frei ausdrücken, sein Name wird verschwiegen und nicht im Geringsten compromittirt werden.

1765, März 8., Wien. Ksin. Maria Theresia an Karl Adam Grf. Breuner.

Wenn während des bevorstehenden Aufenthaltes der Ksin. in Tirol bei den Justizstellen Fälle vorkommen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, und die betreffenden Stellen nicht selbst zu entscheiden wagen, so ist die Besorgung derselben an Breuner zu übertragen und es steht ihm frei, jene Räthe, die er hierzu nöthig findet, zu Rathe zu ziehen.

1765, Juni 1. Ks. Franz ertheilt dem Karl Grf. Breuner auf seine Bitte Verhaltungsmaßregeln, wie sich derselbe während des Ks. Abwesenheit von Wien der Ksin. gegenüber zu verhalten und welche Agenden er zu führen habe.

1772, Jänner 2., Wien. Ksin. Maria Theresia an Karl Thomas Grf. Breuner.

Breuner wird auf seine Bitte von dem Präsidium des siebenbürg. consessus in religiosis enthoben. Für seine verdienstliche Verwaltung der Stelle wird ihm die volle Zufriedenheit und der ksl. Dank ausgesprochen. Zum Präsidenten dieses consessus ist der böhmische oberste Kanzler ernannt worden, an den also die Akten abzugeben sind.

1773, November 22., Wien. Ks. Josef II. an Karl Thomas Grf. Breuner.

Breuner wird erinnert, daß die Vorträge und Stücke, die er in der morgigen Minister-Conferenz vorzubringen beabsichtigt, auf die in Abwesenheit des Ks. gewöhnliche Art, nämlich direct an die Staatskanzlei, überreicht werden müßten.

1796, October 9. bis Ende 1799, Augsburg. Briefwechsel des Canonicus Löhle in Augsburg mit:

1. dem Fürstbischof Franz Xaver v. Breuner (Angelegenheiten des Domcapitels zu Augsburg u. a.), 9. Oct. 1796 bis 28. Jan. 1797;
2. der Gräfin Maria Theresia v. Lamberg (in Angelegenheiten der Hinterlassenschaft) 1797 u. 1798;
3. mit anderen Personen (Reichsfrh. v. Rehling u. a.).

C.

Special-Sammlungen und Aktenstücke
von größerer Ausdehnung.*

1. 5 Handschriften zur Genealogie und Familiengeschichte der Breuner, 1 Stammtafel.
   Grafenstands-Diplom von Kaiser Leopold I. für Karl Gottfried, Ferdinand und Ernst Freiherrn v. Breuner dto. Laxenburg 10. Mai 1666.
2. 12 Briefe Kaiser Leopolds I. an Karl Gottfried Grafen v. Breuner, die Tattenbach-Frangipanische Verschwörung betreffend (1670 bis 1672).
3. Kaiserliche Erledigung eines Berichtes über das innerösterreichische Kammerwesen vom 7. März 1671.
4. Briefe und Aktenstücke, die Erziehung der bayerischen Prinzen in Graz unter Aufsicht des Grafen Karl Weikhard v. Breuner betreffend (1712—1715**).
5. Kaiserliche Resolution über das Gutachten der steiermärkischen Landschaft „wegen besserer Einrichtung des Wirthschaftswesens bei denen J. Oe. dreien Landschaften" (1717) vom 29. Nov. 1721.
   Vorstellungen der steiermärkischen Landstände, dieses Gutachten betreffend (1722).
6. Commissions-Project der Grafen Corbinian v. Saurau, Verordneten-Präsidenten, und Johann Josef v. Wurmbrand, Vice-Präsidenten, das Weisboten- oder Vormerkungsamt in Steiermark betreffend.
7. Bedenken der steiermärkischen Landschaft über das von der Regierung wegen Verfassung einer neuen Gerichtsordnung gegebene Gutachten.
8. Correspondenz des Anton Abendroth, Hofmeister des Grafen Ferdinand v. Breuner, mit dessen Vater, dem Grafen Weikhard v. Breuner, anläßlich einer Reise nach Italien, Deutschland, die Niederlande und Frankreich (1725—1726).

---

* Von der meisten derselben hat die Historische Landes-Commission Abschriften genommen.

** Benützt für den Aufsatz: Die Erziehung der Söhne Max Emanuels von Bayern in Oesterreich (1706—1715) in Zwiedinecks „Geschichte und Geschichten neuerer Zeit".

Berichtigungen: Seite 128, Zeile 2, ist statt: 1689 zu lesen 1568; Seite 153 und 154 lies Winsser statt Winter (od?); Seite 195 lies Anweitter statt Anrreiter.

Personen- und Orts-Register.

Inhalt.

Register.*)

*) In diesem Register sind die Abhandlungen des Herrn Hofrathes Dr. Franz Krones von Marchland, „Bericht über die Ergebnisse einer archivalischen Reise im Herbste 1896" und „Das gräflich Lamberg'sche Familienarchiv zu Schloß Feistritz bei Ilz" von Hans von Zwiedineck, nicht berücksichtigt worden; für letzteres wurde ein eigenes Register, welches beiliegt, verfaßt.

Berichtigung: Seite 84, Zeile 3 v. u., soll es heißen: „faut“ statt „fut“.


GETTY CENTER LINRARY
3 3125 00678 1054